Schlözer (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, die sich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland erhoben, die über den befruchtenden Blutstrom der französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Brücke schlugen und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergreift, war A. L. Schlözer einer der Ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhunderte, das ihn geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Statistik und Politik neue Bahnen brechen. Und er war mehr noch als ein schöpferischer Geist, er war auch zugleich ein fester, scharf geprägter Charakter, der es dem deutschen Professor möglich machte, von seinem Lehrstuhle aus, die Feder in der Hand, die immer dampfende Pfeife im Munde, sich in Deutschland eine politische Macht zu schaffen, als die jetzt endlich überwundene Dämmerung eines freieren und frischeren Lebens kaum erst begonnen hatte.

Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt, einem Dorfe in Hohenlohe-Kirchberg, ist der einzige Sohn eines einfachen ehrlichen Dorfpfarrers, der außer ihm noch für drei Töchter zu sorgen hatte. Der Ehrgeiz seiner Familie war auf nichts Höheres gerichtet, als den Sohn dem Vater folgen zu lassen, und alle Verhältnisse und Schicksale seiner ersten Jugendzeit schienen ihm keinen weiteren Wirkungskreis anzukündigen. Er verlor schon in seinem 5. Jahre seinen Vater, der ihm nur ein geringes Erbtheil hinterließ. Auf den Stadtschulen zu Langenburg, dann (1745) zu Werthheim verwendete er einen Theil seiner Freistunden auf die Lectüre der Bibel und auf das Studium der Classiker, die er mitunter in schlechten Ausgaben im Mondschein las und so den Grund zu frühzeitiger Kurzsichtigkeit legte. Sein Großvater von mütterlicher Seite, Magister Pfarrer Haigold, unterstützte ihn damals nicht blos ökonomisch, sondern erkannte auch die großen Gaben des Knaben und mochte in diesem, da er ihm seine künftige Berühmtheit weissagte, den kräftig ringenden Ehrgeiz wecken helfen, der ihn nach höheren Zielen wies. Freilich hatte der Magister damals nur die raschen Fortschritte Schlözer's in der Latinität so wie den künftigen Theologen vor Augen. Erst 16 Jahre alt bezog Schlözer die Universität Wittenberg, wo er eine theologisch-scholastische Dissertation de vita Dei schrieb, sich jedoch hauptsächlich mit philosophischen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach dem ihm bald sehr lieb gewordenen Göttingen, hörte namentlich Mosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen Wissenschaften, und den hochangesehenen Michaelis über Exegese und mosaisches Recht. Schon in Wittenberg war bei ihm eine lebhafte Reiselust erwacht, deren Befriedigung er mit seinen theologischen Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke vor, sich nach Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen wie viel noch durch längeren Aufenthalt und durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Schriften gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile des Morgenlandes. Ein Zusammenfluß von Umständen und die Ueberzeugung, daß er sich für die Ausführung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen, im Jahr 1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsala, theils in Stockholm bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freundlich gewogenen Bankier Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich beschäftigte.

In Wittenberg hatte Schlözer seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichtig genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter

sorgfältig anzumerken, und er also schwerlich schon zu der Ueberzeugung gelangt war, daß — nach seinem späteren Ausdrucke — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krücken" dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer besseren Methode im historischen Studium legte, mochte bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. Als er später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Canzleirath Heuß zu Hamburg machte, übernahm er es, für dessen Zeitung, den „Postreuter", gegen ein jährliches sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, besonders über alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptsächlichen Zwecke einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völkerabstammung und Sprachverwandtschaft. Außer dem Arabischen gab er sich namentlich mit dem Mösogothischen aus dem Ulfila ab, mit dem Isländischen, Finnischen, den Anfangsgründen des Polnischen und selbst einem Versuche zu Erlernung des Lappischen. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ersten schriftstellerischen Versuch mit der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden", eine Art literarischer Anzeiger, wovon im Ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in schwedischer Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten", ein zwar noch ziemlich unvollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin von 1760 in einer heftigen Kritik angriff, das aber doch schon in Politik und Staatswirthschaft allgemein wichtige Ansichten aussprach.

Schlözer's Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Empfehlungen unterstützten, war in Schweden zur Reife gekommen. Er wollte von da nach Danzig, um die Kaufmannschaft zu erlernen und einige reiche Kaufleute für Unterstützung seines Plans zu gewinnen; dann ein Jahr Landwirthschaft und Technologie, zwei Jahre lang Physik, Mathematik und Alterthümer studiren; endlich in Hamburg sogar die Steuermannskunst erlernen und von da zunächst nach Smyrna gehen. Die Ereignisse des siebenjährigen Krieges hinderten ihn jedoch nach Danzig zu reisen. Er begab sich also nach Lübeck (1758), wo er den Erwerb als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographieen" und einer „Sammlung schwedischer Anekdoten" theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten und warm geliebten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner projectirten Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst schon eine literarische Notabilität und durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen über Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, Lehenrecht, Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und Mathematik bei Kästner. Seinen mannigfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen entriß ihn ein Ruf nach St. Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden Büsching. Dieser Ruf, der seinem Triebe, aus eigener Anschauung fremde Länder und Völker kennen zu lernen, eine unerwartete Befriedigung versprach, war allzu lockend, als daß er nicht gegen die Gewißheit eines Aufenthalts im nordöstlichen Europa, wo im Bereiche der Wissenschaft noch so manche Entdeckung zu machen, so manches Dunkel aufzuhellen war, unsichere Hoffnungen einer Reise in den Orient hätte aufgeben oder wenigstens für längere Zeit vertagen sollen. Schlözer wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige Zeit Beschäftigung in einem Privatinstitute und erhielt später abermals eine öffentliche Beamtung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in sehr kurzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und bewährte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, um einiger von ihm gewählten Beispiele willen, von der Censur verboten wurde. Ein weit größerer sichtlicher Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiete der Statistik und Geschichte, namentlich der

Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen Reichs. Er war dafür mittelbar und unmittelbar ungemein thätig und kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als Derjenige bezeichnet werden, der die Lust an tiefer eingehenden Forschungen über die Vergangenheit des eigenen Volks bei den Russen geweckt und dafür die Bahn gebrochen hat.

Diese vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt hatte Schlözer durch eine Reise nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch einer baldigen Rückkehr ins Vaterland bei ihm weckte. Der Zustand seiner durch mühevolle Arbeit angegriffenen Gesundheit und eine in der Hauptsache gerechte Unzufriedenheit mit seiner Stellung und seinen geschäftlichen Beziehungen in Petersburg machten ihm eine zweite Reise nach Deutschland wünschenswerth und nothwendig. Als sein Urlaub auf die Neige ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zu Theil, und in dem Wunsche, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte Schlözer in demselben Jahre Hochzeit mit der ältesten Tochter des verstorbenen Röderer, einem sechszehnjährigen Mädchen, das er schon vor acht Jahren als seine Schülerin hatte kennen lernen*). Während seiner langen akademischen Laufbahn gab er von größeren selbstständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach und nach heraus: „Große nordische Geschichte"; „Handbuch der Weltgeschichte"; „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen"; „ältere Geschichte der Osmanen"; „Nestor's Annalen"; sodann sein „Systema politices"; „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre"; „Theorieen der Statistik", 1. Hft.**) Nicht geringeren Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, stieg die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern sah er Jahrzehnte lang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft auf die akademische Jugend übte, so daß sich Schlözer veranlaßt sah, die Collegien im späteren Alter gänzlich aufzugeben. Kaum geringeren Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und südeuropäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, so wie in späterer Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie z. B. über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen", über den „Luxus", über „Wechsel" ꝛc. Es war zum Theil der Neid auf seine Leistungen und auf die Anerkennung, die sie fanden, wodurch Schlözer mit mehreren seiner Collegen so wie mit mehreren anderen Gelehrten und Literaten Deutschlands in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurde, in denen das Recht fast durchaus auf seiner Seite war und die auf einige seiner Widersacher, wie z. B. auf Kästner, seinen früheren Lehrer in der Mathematik, auf Basedow u. A., ein keineswegs günstiges Licht warfen. Auch Gatterer, Büsching, der Schwede Thumann, ein scharfsinniger vielversprechender Historiker, endlich der berühmte Herder gehörten zeitweise zu seinen Widersachern. Der Letztere hatte zuerst in der Allgemeinen deutschen Bibliothek eine bitter tadelnde Kritik von Schlözer's historischem Handbuche erscheinen lassen und dadurch eine heftige Erwiderung desselben hervorgerufen, stand jedoch in der Folge keineswegs an, die großen historischen Verdienste des Angegriffenen rühmend anzuerkennen. Aber schon im Anfange dieser Streitigkeiten hatte Schlözer auch eben so zahlreiche Vertheidiger und Bewunderer gefunden, zu denen unter Anderen Meusel gehörte, mit dem er vierzig Jahre lang in Briefwechsel stand.

Noch hatte Schlözer die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgedehnten und tiefgreifenden publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774

---

*) Schlözer hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere in einem Alter von 4 Jahren starb. Sein Liebling war die geistvolle, gelehrte, im Jahr 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die sich mit dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. Schlözer erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung im Schicksale seiner Tochter durch den Bankerott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

**) Vergl. den Art. „Literatur der Staatswissenschaften".

von einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise, theils zu wissenschaftlichen Zwecken, theils zu seiner Erholung, hatte er einen günstigen Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann", schrieb er, „als ein Franzose, der über 40 Jahre hinaus ist" — eine Bemerkung, die in Deutschland oft genug wiederholt wurde und eine Art Curs erhielt. Dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Villoison, Pfeffel*), dem Bruder des Fabeldichters, und Anderen noch erhöht. Durch diese erhielt Schlözer fortan manche wichtige politische und statistische Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten staatlichen Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er seit längerer Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und aufgemuntert durch Pütter, der seinem Unternehmen den glänzendsten Erfolg prophezeite, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publicum die wichtigsten der ihm zukommenden Nachrichten mitzutheilen und zu diesem Zwecke eine in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift zu gründen. Damals hatte selbst das protestantische Deutschland erst nur wenige oder keine Blätter dieser Art; und das katholische fing eben erst an, aus langem Schlummer zu erwachen. Freisinnigere religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für Verbesserung des Volksunterrichts und der Wunsch nach größerer Oeffentlichkeit im Staatsleben. Diese Bewegung wollte auch Schlözer durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste noch schüchterne Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel", dann unter dem der „Staatsanzeigen" erscheinenden Zeitschrift machte, fand indessen wenig Beifall. Bald aber, nachdem sie in den Verlag der Vandenhöck'schen Handlung übergegangen war, und zumal seit dem Ausbruche des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme. Von allen Seiten liefen die wichtigsten Beiträge ein, und der Absatz der jährlich in wenigstens 8 Heften erscheinenden Staatsanzeigen hob sich auf 4400 Exemplare. Die Verlagshandlung ward dadurch bereichert, und ihrem Herausgeber warf das Journal einen reinen Gewinn von nahe 3000 Thlrn. ab. Durch diesen Erfolg gehoben, führte Schlözer mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte sich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ Deutschland zum ersten Male wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Oeffentlichkeit empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor Allen Joseph II., nahmen dieses Streben beifällig auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Staatsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! Das geht nicht; was würde Schlözer dazu sagen?" Auch auf einer nach Italien in Begleitung seiner zwölfjährigen Tochter unternommenen Reise (1781), welche seinen Göttinger Collegen und Stubengelehrten als außerordentliches Wagstück, als eine Art Donquixotiade erschien, wurde er in allen deutschen Städten, die er durchzog, namentlich auch im Tirol, in jeder Weise gefeiert.

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit Schlözer auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er in mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erbitterte Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (Bd. VI. S. 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Zürich. Dieser, ein geistvoller und vielseitig gebildeter Mann, aber auch ehrsüchtig und ränkesüchtig, auf dessen Charakter und Lebensweise unaustilgbare Flecken hafteten und der sich wohl mehr aus persönlichen Gründen als aus Rücksichten des Gemeinwohls in den Kampf gegen die hassenswürdige Tyrannei der Züricher Oligarchen eingelassen, hatte einen Aufsatz über den Züricher Kriegsfond eingesandt, der in Deutschland kaum verständliche und in der Folge zum Theil als irrig nachgewiesene statistische Notizen enthielt. Auf diese Einsendung erwiderte Schlözer: „Ihr Helvetien ist bisher immer eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm

*) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Austrasier" der ausgezeichnetste Mitarbeiter Schlözer's an dessen „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen."

Vorhange. Keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von Freiheit dabei! Heraus damit, wer ein gutes Gewissen hat. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei ihnen. Erstaunen wird man erstlich, dann (vergeblich) inquiriren, zuletzt werden alle Menschen sagen: gedruckt muß werden, Das hätten wir selbst eher thun sollen." Allein kaum war Waser's Aufsatz im März 1780 nach Zürich gekommen, als Untersuchung gegen ihn verhängt, er zum Tode verurtheilt und am 27. Mai 1780 hingerichtet wurde, da ihm das bei dieser Veranlassung entdeckte Verbrechen der Unterschlagung einer wichtigen Staatsurkunde nachgewiesen worden war*). Auffallender Weise hatte sich indessen das Verdämmungsurtheil wesentlich nur auf die Bekanntmachung in dem „Briefwechsel" bezogen, zum neuen Beweise, daß die Oeffentlichkeit in den Augen der Oligarchie als das größere Verbrechen galt; und überdies war die Untersuchung so formlos geführt worden, daß Schlözer immerhin Ursache hatte, laut anzuklagen und den Himmel um Rache anzurufen. „Waser's Blut", so wiederholte er noch im Jahr 1783, „raucht noch und wird und muß rauchen, so lange es Geschichte giebt."

Vor und nach diesem Ereignisse, wodurch Schlözer tief erschüttert, aber nach seiner kräftigen Natur für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistigen und weltlichen Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannigfache Fehden theils mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim, theils auch mit Landständen, wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther" nannte, wenn sie mit kastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten. Besonders heftig wurde der von 1781 bis 1788 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischofe von Speier. Schlözer hatte diesen wegen der Verdammung der von Feder herausgegebenen Moral und bald darauf noch heftiger wegen einer im Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Hiernach erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsfeind" Schlözer, worin er, wenn nicht im Styl, doch im Sinne der neueren Zeit, unter Berufung auf „Reichsgesetze und Censur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen" durch den „Apostel der neuen Philosophie" sprach, und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht" geschriebene Schriften „Charteken" nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Maculatur und zu den Luftbällen hätten verschlissen werden sollen." Auch wurde zum Wenigsten die „Strafe der Ehrlosigkeit" gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller" verlangt, mit dessen ruhmvollem Namen zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden ist. Das deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gegründete wechselseitige Assecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb das Rundschreiben eben so erfolglos als die vom Fürstbischofe schon früher dem Könige Georg III. eingereichten Beschwerden.

Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich der streitfertige Schlözer verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem Herausgeber des Politischen Journals, und namentlich mit Büsch, der die besonderen Interessen Hamburgs, im vermeintlichen Gegensatze gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war. Schlözer hatte Auszüge aus englischen Zollregistern mitgetheilt und hiernach bewiesen, daß Deutschland in seinem Verkehr in großem Nachtheile stehe. Später erhob sich über die von den Hanseaten im Kriege gegen Frankreich mit vermeintlichem Recht geforderte Neutralität lebhafter Streit, der ihm zu einem Briefe an Büsch Veranlassung gab, worin er sich über die hanseatische Handelspolitik in seiner derb verständigen Weise ausspricht. Da die Verhandlungen über die zwitterhafte Stellung der Hansestädte gerade jetzt wieder an der Tagesordnung sind, so mag hier Schlözer's Brief seinen Platz finden:

---

*) Die später aufgetauchte Behauptung von der Unschuld Waser's am Verbrechen der Unterschlagung hat sich als grundlos erwiesen.

„Rex datus in auxilium oppressis."

„Wohlgeborner Herr Professor, oder, was Ihrer Realwürde angemessener ist, grauköpfiger Weltbürger."

„Auch unser Einer liest Ihre Druckschriften, alle Ihre Druckschriften, wenn er gleich nicht Alles darin versteht — kaufmännische Terminologie, wie Kantische Terminologie, wie Jägerpraktik-Terminologie."

„Sie demonstriren scharf und stark, aber ich wundere mich, daß Sie zwei Einwendungen bisher mit keiner Sylbe berührt haben, die gegen alle Ihre Demonstrationen Ihnen tausend mächtige Menschen in und außer Cabineten machen; wogegen, so lange die nicht gehoben sind, Ihre besten Demonstrationen Null sind."

„Ist Hamburg deutsch? — so muß es an Deutschlands Schicksalen theilnehmen. Indeß nun der Feind den Nassauer, den Franken fast aufs Blut quält, ihm seine Kirchen beraubt, ihm seine Töchter nothzüchtiget, commersirt der Hamburger mit diesem unmenschlichen Feinde, verschafft ihm dadurch Mittel, seine Unmenschlichkeiten fortzusetzen, fordert quasi de jure Neutralität? Ist Das, ich will nicht sagen, Recht, sondern nur honnêteté, Lebensart? Ihr Bruder wäre von einem just besoffenen Schuster halbtodt geschlagen; der Schuster wäre aber der beste und zugleich der wohlfeilste Schuster in Hamburg, würden Sie den andern Tag doch wieder ein Paar Stiefeln bei ihm bestellen? Pfui, der kaufmännische Schmu! Kein Funke von Moralität, die doch Ihr Amsink den Königen mächtig einschärfte."

„Nu so mache sich Hamburg vom deutschen Reichsverbande los, werde eine souveräne kaufmännische Demokratie und schlage das ihm nahe Deutschland, wie weiland die Hansa mit Schweden und England that, seines Schmus halber in Ketten und Banden, nehme ihm für 1 Thaler Natur- und Kunstproducte ab und überschwemme es dafür mit — sauge es aus für — Lux-Waaren à 3 Thaler."

„Will Hamburg die 4. neue (nordalbingische) Republik werden, kann es Das — die Zeichen der Zeit von Rastadt her, verglichen mit denen aus der Nachbarschaft, machen das Können nicht wahrscheinlich — so ist Deutschland verloren."

„Bekömmt es aber einen Vormund, der z. B. auf jedes Pfund eingeführten Kaffee, Zucker, Thee 4 ßl. und nach Maßgabe auf Mahony, Steingut, Wein, Ale — alles das komme aus England, Frankreich oder Portugal, derbe Auflagen legt: so ist Deutschland gerettet."

„Ich Ignorant, ich Barbar im Commerzwesen! Nu! wenn mich der Hamburger Deutsche so schilt, so appellire ich an den Weltbürger. Nicht so Barbault."

„Sie, Verfasser einer herrlichen europäischen Geschichte, wissen besser wie ich, daß seit 200 Jahren ein großer Theil der blutigsten Kriege in unserm Welttheil Handelskriege waren. Folglich, Fluch den Kriegen, eben so auch Fluch dem Weltcommerz, insofern es jene Kriege fast nothwendig macht. Tausend Dank für die Wohlthaten, die jenes der Menschheit gebracht hat: aber in der Wagschale des Menschenglücks sind diese Wohlthaten Pfunde, und die Uebelthaten Centner. Ha! die Geldmenschen! Ein Geldmensch macht eine Million unmoralische Menschen."

„Sind Sie fähig, Alles dies für Grillen eines Beneiders von Hamburg, eines kosmopolitischen Schwärmers zu halten? Sind Sie es nicht fähig, so antworten Sie darauf, Ihnen selbst und Ihren bisherigen Schriften erweisen Sie damit einen reellen Dienst."

12. Jan. 1798. S.

Bei aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit Schlözer seine Meinung verfocht, war er doch vorsichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten, vorsichtig genug, um gegen die mächtigen Höfe von Wien und Berlin so wie gegen die eigene Regierung einige Connivenz in seinen Staatsanzeigen eintreten zu lassen, die indessen mit seiner politischen Ueberzeugung keineswegs im Widerspruche stand. Daher kam es, daß die zahlreich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannöverischen Regierung geraume Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und der gegen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt

er wohl dann und wann ein ungnädiges Rescript. Unter Anderem fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurfe, daß er in seinen Schriften und seinen Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich beigehen, auch eine in Hannover selbst misbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tadeln und in einem der Postbeamten die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen Uebergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadellosigkeit; und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und zum Verbot der ferneren Herausgabe seiner Zeitschrift so wie jeder anderen periodischen Schrift. Zwar wurde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg im Jahre 1800 wieder Censurfreiheit gegeben, aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und Schlözer verwandte also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig ließen, auf die Ausarbeitung historischer Werke.

In den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indessen der Vertrieb der Staatsanzeigen etwas vermindert, wenngleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die Ursache davon lag theils in der Concurrenz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie Schlözer die großen Ereignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den Parteien kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von manchen Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte damit nur das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit in den blutigen Wehen der Revolution gebar, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst die früheren Pfleger und Nährer des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit Entsetzen es von sich stießen. Schlözer hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische und verwechselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Afterdemokratieen der Schweiz, allzu leicht mit dem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nordamerikanischen Revolution, die bei ihm sicher aus gutem Glauben kam, ohne daß er nach dem Beispiele der meisten anderen Göttinger Professoren geflissentlich darauf ausgegangen wäre, das Lied Dessen zu singen, dessen Brod er aß. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordamerikas, eines ganz neuen Verfassungswerkes, für dessen Beurtheilung ihn die Classificationen eines Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte er noch keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat in dieser jüngsten und neuen Gestalt auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Völkerlebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräsentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwiegen. Von diesem beschränkteren Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von Anarchie und oligarchischer Despotie ständen. Indessen finden sich in späteren Schriften einige Spuren veränderter Ansichten.

Aehnlich erging es ihm mit der Beurtheilung der französischen Revolution. So lange sich die französische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde sie von Schlözer freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen", so schrieb er noch 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich nähernden Menschheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. dem blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen und nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten damals noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Form der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nachdem sie eine müßige Aristokratie über die Gränze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Nachtheile nicht blos einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab Schlözer in seinen Staatsanzeigen eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie der Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er,

mit anderen Gelehrten und deutschen Staatsmännern *), den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten und gewissen Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat ist tapferer als der französische, wenn er gut angeführt wird." So kam es, daß jetzt Schlözer von den heftigeren Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verscherzten Beifall der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Beifalle zu geizen **).

Schlözer's Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte die Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwehr der Schande an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn Napoleon's dessen Bruder Jerome als königlichen Strohmann mitten unter die wohldressirten Deutschen hingesetzt und ihm mit Anderen den Purpurmantel der Souveränetät um die Schultern geworfen hatte; da konnte es Schlözer nicht über sich gewinnen, dem Beispiele unterthänigen Eifers zu folgen und mit seinen Collegen bei der Huldigung persönlich zu erscheinen. Folgendes sind Stellen aus einem in Briefform verfaßten Fragmente vom Jahre 1806: „Jetzt aber, seit wenigen Jahren, haben wir Deutsche, so wie verschiedene andere Europäer, diese hochwichtige Vertheidigungskunst verloren und sind dadurch in einen Abgrund von Schande, Schmach und Elend hinabgeschleudert worden.

„„Des Feindes Arm ergreift der Völker Gut wie Vogelnester; und wie man verlassene Eier sammelt, so sammelt er Länder ein: und keines der Länder regt den Fittig und keines öffnet mit Pipen den Schnabel. Jesaias X. 14.""

Schlözer erlebte nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den glänzenden politischen Jahrmarkt vom 1. November 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er dennoch fortfuhr: „Jetzt ungefragt verkauft, vertauscht, verschenkt, verkuppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche Ehre, gefühllos selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, singen Te Deum und tanzen wir noch dabei?" so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht ausschließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von dem Schlusse des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Lage (Constitution genannt ***)) arme Schafe, die sich blindlings von Einzelnen leiten lassen müssen: aber wir sind im Ganzen als Nation noch immer gesund, die Anzahl der Drehkranken unter uns ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmel gäbe? — Laß Dir durch Voß das lateinische Kraftgebet der seligen Dido im Virgil in eben solches Kraftdeutsch (nur nicht in Hexameter, die Dir so wenig wie mir behagen) übersetzen, 'Exoriare aliquis ...,' und bete es alle Morgen. Bete es laut! denn da deutsche sogenannte Männer schweigen, so müssen Weiber, Mädchen und Jungen schreien." Dieses Fragment wollte Schlözer in dem 2. Band seiner Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagnisse zurückschreckte, sondern der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal in Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem 75. Geburtstage, am 5. Juli 1809, verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter Anderem: „Ich verachte dieses lumpige Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch méchants, Undankbaren ꝛc., nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durchaus keine Erlösung zu erleben mehr hoffen kann." Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige Monate darauf, am 9. September 1809.

---

*) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

**) Wenn Schlözer früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in 3 Auflagen erschienene Schutzschrift für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Pöbel dieser Stadt mishandelten Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er Dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheidiger des Rechtes gegen das Unrecht aufgetreten zu sein.

***) Schlözer's Worte.

Schlözer führte eine mit kleinlichem Pedantismus bis ins Einzelne bemessene Lebensweise*). Darin spiegelt sich zugleich der ganze Charakter jener antediluvianischen Zeit vor den Revolutionskriegen; und zumal das Sein und Treiben deutscher Professoren und Stubengelehrten, mit ihrer stolzen Selbstseligsprechung in der Beschränkung auf ihre Studirstube und in ihrer Abgeschlossenheit vom thätigen Leben. Auch Schlözer war mit dem niederdrückenden Ballaste jener Periode belastet, und nur sein Verstand und Wissen hätte ihn wohl nicht hoch über seine gelehrten Standesgenossen erhoben. Aber er ragte mit seiner besseren Hälfte als ein Mann der Zukunft über die Gegenwart hinaus; er trug ein oppositionelles Element in sich, das ihn gegen die beengenden Verhältnisse, in die er gleichfalls eingeklemmt war, vielfach ankämpfen ließ. Schon sein Trieb nach Ausbildung durch Autopsie und seine nach ermüdenden Arbeiten immer wieder erwachende Reiselust zeichneten ihn vor der großen gelehrten Heerde, die sich über ihren Pferch nimmer hinauswagte, vortheilhaft aus. Für seine meisten Collegen war Dies Grund genug, ihn für eine Art excentrischen Kopf zu halten, während er selbst ihnen gegenüber als Mann sich fühlte. „O was ist ein Gelehrter, der nicht gereist ist", so schrieb er auf dem Wege nach Italien, „für ein ärmliches Geschöpf!" Vor Allem aber war Schlözer ein Mann tüchtiger Gesinnung und starker Leidenschaft, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Katheder und die Schranken des Hörsaales hinaus in weiterem Felde sich tummelte. Seine leidenschaftliche Heftigkeit, um deren willen ihn der zahme Heeren den „Tiefzürnenden" nannte, erzeugte zugleich seine hervorragendsten Tugenden und Fehler, helles Licht und dunkeln Schatten in grellem Abstich. In früheren abhängigen Verhältnissen wußte er seine Heftigkeit zu zügeln. Um so rücksichtsloser brach diese später durch, und um so eher wurde auch hier der Bedrückte zum Bedrücker im häuslichen Kreise der von ihm Abhängigen. Im höchsten Grade launisch, konnte er seiner Gattin und seinen Kindern das argloseste Wort misdeuten; dabei wollte er beständig unterhalten sein, wenn sein Mismuth, z. B. bei Tisch, nicht plötzlich hervorbrechen sollte. Leicht erregbar, kündigte sich sein Zorn, der sich indessen meistens nur in donnernden Worten entlud, durch heftiges Athemholen, durch krampfhafte Zuckungen an, die ihm einen „widrigen" Ausdruck, ein „Grauen erregendes" **) Ansehen gaben. Und wie er empfangene Wohlthaten dankbar festhielt, so vergaß er auch Beleidigungen nie oder selten. Er konnte wegen Kleinigkeiten Jahre lang grollen: „wer nicht nachtrage", meinte er, „habe auch für Dankbarkeit keinen Sinn." Allein diese Leidenschaftlichkeit und dieser nachhaltende Eifer, in Verbindung mit seiner Offenheit, seinem unerschütterlichen Gerechtigkeitssinne und seiner unbestechlichen Redlichkeit machten ihn eben so zum unermüdlichen Streiter für das als wahr Erkannte und ließen ihn Früchte erkämpfen, die nur auf dem Schlachtfelde des Geistes wachsen und die er in zahmer Duldsamkeit nimmer erkämpft hätte.

Schlözer war in Allem heftig, auch in den Ausbrüchen seiner Freude oder seines Schmerzes; nur die Liebe scheint nie bei ihm zur Leidenschaft geworden und ihm fast fremd geblieben zu sein. Sie mochte keinen Raum gewinnen vor einem Ehrgeize, der ihn zu ehrenhafter Thätigkeit fort und fort antrieb. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Ertheilung von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und Namen noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch Schlözer war für solche im späteren Curse tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel Freude machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum geheimen Justizrathe, und noch weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit Orden und Wappen nebst einigen Geschenken als „faible marque de son estime" übersenden ließ. „Grand Dieu",

---

*) S. Aug. v. Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden von seinem Sohne Christ. v. Schlözer. Leipzig bei Hinrichs, 1828. S. auch oben Literatur der Staatswissenschaften.

**) Christ. v. Schlözer a. a. O. Er erzählt auch: „Die unerträglich willkürliche und launenhafte Behandlung von Seiten meines Vaters ließ mir keine andere Wahl, als schon im 22. Jahr auf alle Unterstützung zu verzichten."

schrieb er an seinen Sohn, „so spricht ein Kaiser, ein Kaiser von Rußland zu einem Professor. Ich will Dir nur gestehen, daß mich keine je widerfahrene Ehre so gefreut hat als diese, zumal das adelige Wappen." Wie überhaupt der Preis der Dinge wechselt, so haben auch die Stände und Classen der Gesellschaft zu verschiedenen Zeiten ihre verschiedenen Werthe: die Kaiser werden jetzt geringer, die Herrscher im Gebiete des Geistes werden höher taxirt und mögen sich mit gutem Rechte wohl selbst auch in höheren Anschlag bringen. Uebrigens mag bemerkt werden, daß er die Gunst des russischen Kaisers wohl hauptsächlich der Empfehlung von dessen Erzieher Laharpe verdankte, der Schlözern wegen seiner Angriffe gegen die schweizerischen Oligarchen hochschätzte; daß also gerade hier einer jener seltenen Fälle eintrat, wo die monarchische Auszeichnung einem Kämpfer gegen Tyrannei und Willkür zu Theil wurde.

In Geschichte, Statistik und Politik hat sich Schlözer gleich große Verdienste erworben. Bis zu seiner Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte sich auf die geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastieen und über die kriegerischen Ereignisse, von denen Schlözer erklärte, daß sie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen, die Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen Cultur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der Politik, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staates, ein immer lebendiges Interesse gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit Anderen, unter denen für die tiefere Erkenntniß des deutschen Volkslebens und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) hervorragt, nur einer der Ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur hereinbrach. Auch erkannte er Dies selbst in besonderer Beziehung auf das Alterthum an, indem er schrieb: „Seit Heyne und Michaelis angefangen haben, Politik in die Alterthümer zu tragen, hat Alles eine andere Gestalt gewonnen." Allein wenn es auch namentlich Michaelis war, der bei ihm für eine bessere Methode im historischen Studium den Grund gelegt hat, so bauete er doch darauf mit reichem Material, nach selbstgeschaffenem Plane. Sein Handbuch der Universalgeschichte enthielt nicht blos einen Schatz neuer historischer Ansichten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig unbeachteten Gesichtspunkten. Vor Allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und sprachlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer welthistorischen Bedeutung einen ganz anderen Maßstab als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. Von solchem Standpunkte aus wies er, im Gegensatze zu der bis ins Lächerliche getriebenen Ueberschätzung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; so daß fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen erobernden Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdienste um die fortschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vorzüglich darauf aufmerksam, wie bei Classificationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache das wesentlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeinere Wahrheit hervor, die mit großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Völkerrechtes zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, während alle die Reihen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen gaben und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen wurden. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, wollte er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich der Geschichte eines Volkes die Beschreibung des Schauplatzes seiner Rolle vorangehen. Daß ihm seine Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesserung in der historischen Etymologie an die Hand gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos gebliebene Opposition gegen den Misbrauch der Chronologie und gegen die Vollpfropfung des Gedächtnisses mit einer todten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den Namen bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen Unterrichtes durch

seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte", ein kleines, aber sehr gehaltreiches Büchlein, das in 7 bis 8 Auflagen erschien und in die meisten gebildeten Sprachen Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ist das Büchlein: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, 1793.

Noch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik", obgleich davon nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt zu werden. War es gleich Achenwall, welcher der Statistik den Namen gab und sie dadurch als ein besonderes Gebiet im Gesammtorganismus der Wissenschaften hervorhob, so faßte sie doch Schlözer in viel größerem Umfange und weit gründlicher auf als die bisherigen Statistiker, die unter dem Namen von Vorbegriffen der Statistik, oder von allgemeiner Statistik, welche sie dem praktischen oder besonderen Theile ihrer Schriften vorausgehen ließen, stets nur einen sehr dürftigen Entwurf gaben. Und mag auch Schlözer den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständigkeit aufgefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse von Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des Geistes in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte, und die Geschichte die in Bewegung gesetzte Statistik"*). Auch für die Verbreitung statistischer Nachrichten und zur Erweckung einer größeren Neigung für statistische Forschungen und Studien hat Schlözer in seinem Briefwechsel und seinen Staatsanzeigen ungemein viel dadurch geleistet, daß er die einschlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den gerade vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbildung der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten Grundlage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber ist Schlözer's Einfluß als Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine neue Epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht über die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis ins vollreife Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theile das Mögliche dafür gethan, um allseitige Bewegung in das verknöcherte Leben zu bringen und die folgenden Geschlechter gegen Erstarrung und Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdliche Kämpfer gegen das aufgeblasen engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaste der Gelehrten und Beamten; er schwang mit unauslöschlichem Zorn die Geißel und klopfte den Schein der erborgten Weisheit aus den hochgebornen und wohlgebornen Perücken; er band Feuer in die Zöpfe der Philister, daß diese in Angst und Noth über das lang gewohnte Geleise wenigstens momentan hinausgerissen wurden; er schritt den Deutschen voran mit dem Muthe des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich erst nach Jahrzehnten befriedigte Bedürfniß der Oeffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politischen Geheimnißkrämer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloßes todtes Wissen erforderlich. Und wie Schlözer von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen war, so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande Noth thut. „Er wünsche Deutschland", schrieb er einst aus Lübeck, „unter einen Herrn, es möge nun der — oder der König von Preußen sein." Der Letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Man wird in neuester Zeit diesen Gedanken der Einheit anders formuliren und ihn nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. Aber ob nun der Deutsche sein politisches Gebet um Einheit mit „Vater unser" oder „Unser Vater" beginne, es wissen doch endlich Tausende, daß die Erhörung des Gebets nur von den Deutschen selbst abhängt, und daß nur sie das Heil Deutschlands verbürgt.

Wilh. Schulz.

Schlußacte, s. Deutscher Bund.

Schmähschrift, s. Injurien.

---

*) Wafer (s. d.) nannte darum Schlözer'n, im Style jener Zeit, den „Vater oder wenigstens die Säugamme und Erzieherin der deutschen Statistik."

Schottland, s. England.

Schrift, heilige, s. Bibel.

Schriftsässigkeit, s. Gerichtsstand.

Schulen, Mittelschulen. Die Schule in ihrer allgemeinsten Bedeutung hat die doppelte Aufgabe, durch theoretischen und praktischen Unterricht die Jugend zum wahren Menschencharakter zu führen, zugleich aber auch für das bürgerliche Leben heranzubilden. Beide Zwecke, der allgemeine wie der besondere, stehen unter sich in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung. Die Verschiedenheit des besondern Zweckes der Bildung für die Gesellschaft und den Staat bewirkte im Verlaufe der Zeit, abgesehen von der gewöhnlichen Volks- oder Elementarschule, vorzüglich zwei Hauptclassen von höhern Schulen, nehmlich 1) solche, welche ihr Lehrelement vorzugsweise aus der Gegenwart und dem mit ihr verknüpften Wirklichen (Realen) hernehmen, und 2) Schulen, für welche dieses Element vorzugsweise aus der Vergangenheit und dem aus ihr sich entwickelnden Idealen hervorgeht. — Es steht also der Real- oder technischen Schule die Idealschule entgegen, welche man auch Literar- oder Gelehrtenschule zu nennen pflegt und in Gymnasium [1]) und Universität, als zwei Potenzen, trennt. — Zweck dieser Gelehrtenschule, des Gipfels des gesammten Schulwesens, ist: durch harmonische Ausbildung der Geisteskräfte philosophisches (im weitesten Sinne des Worts), d. h. selbstbewußtes und selbstthätiges Wissen zu begründen. Die Idealschule geht darauf aus, durch ihr ganzes Lehrelement vorzugsweise den Geist zu üben, ihn behend und kräftig zu machen, daß er nicht blos Wahrheiten zu begreifen, sondern sie aus sich selber zu construiren im Stande sei. Das Gymnasium, als der untere Theil der Gelehrtenschule (in Betracht der Mitte zwischen Volksschule und Universität auch gelehrte Mittelschule genannt), hat dabei das Geschäft, als Vorbereitungsanstalt theils dem Geiste Materialien zuzuführen, theils die einzelnen Kräfte an diesen Materialien zu üben. Der Unterricht des Gymnasiums, dem deshalb mehr der Charakter der Philomathie oder aufnehmenden Wißbegierde als der der Philosophie oder vollendeten Wissenschaft einwohnt, bezieht sich auf Sprachen, Wissenschaften und Künste, die in einer wohlberechneten Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern mitgetheilt werden [2]). —

In der innigsten Verbindung steht also, wie Köthe („Die christliche Volksbildung nach ihren Hauptgesichtspunkten" S. 701 flgg.) sich ausdrückt, das Gymnasium nach oben hin mit der Universität und ist eigentlich nur Vorschule für diese, wie Vorhalle zum Tempel der Wissenschaft. Doch hat diese Gelehrtenschule selbst auch schon einen universellen Charakter; sie erzieht zum Gelehrten, zum wissenschaftlichen Mann, ohne ihm einen besondern Zweig der Gelehrsamkeit und Wissenschaft vorzugsweise oder ausschließlich darzubieten; sie überläßt es vielmehr der Akademie, den künftigen Gottesgelehrten, Rechtskundigen, Arzt, Naturforscher u. s. w. auszubilden, Jeden für seine besondere Sphäre. Aber die Universität wäre nicht, was sie heißt, wenn sie sich darauf beschränkte; sie stellt sich die höhere Aufgabe, nicht blos Fachgelehrte, sondern wahrhaft wissenschaftlich gebildete Männer zu bilden, welche durch Geschichte und Speculation sich auf einen Standpunkt schwingen, von dem aus jeder Zweig der Wissenschaft als wesentlicher Bestandtheil des größern Ganzen, der Wissenschaft in ihrer Einheit und Universalität, erkannt wird. Auf dieses Wirken der Universität, die nicht mehr Schule im eigentlichen Sinne, sondern Akademie, ein wissenschaftlicher Verein von älteren und jüngeren Forschern sein soll, will das Gymnasium talentvolle Jünglinge vorbereiten. —

Nach Einführung des Christenthums, als sogenannter Staatsreligion, erhielt sich

---

1) Das Wort Gymnasium bezeichnet bei den Griechen die Schule der Körperübung, in welche erst später, sehr untergeordnet, auch das Element geistiger Bildung trat. Unsere Nationalität und Einrichtung hat die Sache gerade umgekehrt, was man festhalten muß, wenn man gegen diese Anstalten nicht wie Goethe ungerecht sein will; vergl. Staats-Lexikon" Bd. IV. S. 508 flgg., und in Pauly's „Realencyklopädie des classischen Alterthums" den Artikel „Educatio."

2) Vergl. Greverus, Ideen zu einer Revision des gesammten Schulwesens (Oldenburg 1836) S. 7. und 127.

dennoch längere Zeit hindurch das alte Ansehen der von den Heiden begründeten und gehegten Wissenschaftsschulen, und im griechischen Theile des römischen Reichs huldigten bis auf Arcadius (395—408) jener alten Bildung die höheren Stände, während Hof und Volk christlich waren. Dabei entwickelte sich aber das unselige, mit selbstständiger Pflege der Wissenschaften unvereinbare Mönchthum schon seit dem Ende des dritten Jahrhunderts raschen Schrittes, und seit Theodosius (377—395) wurden die älteren heidnischen Schulen von Staats wegen geschlossen [3]). Die christliche Geistlichkeit, zur unumschränkten Herrschaft gelangt, suchte jetzt alle heidnische Bildung, gleichgültig, ja sogar feindselig gegen ihren geistigen absoluten Werth, gänzlich zu vernichten. — Im Occident verschwanden die alten, früher so blühenden römischen Schulen aus den von germanischen Stämmen überzogenen und meist zerstörten Städten entweder völlig, oder sie waren nach und nach in Kloster- und Stiftsschulen umgewandelt worden. — War ja das Christenthum, wenn auch nicht ausschließlich, doch durch den sich bald entwickelnden dogmatischen Eigensinn wesentlich zugleich Lehre, auf schriftlichen, in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhend, somit der Wissenschaft durchaus bedürftig. — Daher die Erscheinung, daß sich der Rest der alten Studien in den Schoos der Herrscherin Kirche flüchtete und sich so mit dem Christenthum in die spätere Zeit rettete. — Die Geistlichkeit (damals im Besitz alles Wissens, ja aller Kenntnisse bis auf das Lesen und Schreiben) war es also (ohne ihr wahres, zum Theil ohne alles Verdienst), in welcher sich der Keim erhielt, der unter günstigen Umständen endlich wieder zur Entfaltung wahrer freier Wissenschaft kommen sollte. Die karolingischen Bildungsanstalten waren von jenem Priestergeiste ausgegangen, Institute bornirter Form und bornirter Erfüllung, für die Wissenschaft als solche ganz unbedeutend.

Nur was in den Pfaffenkram paßte, wurde gelehrt, und jeder andere Unterrichtsgegenstand, den man neben der Religionslehre aufnahm, wurde, wie Philosophie und das Latein, so verkuttet und verpfafft, daß man sie nicht mehr erkannte [4]). Auch die letzten Spuren des classischen Alterthums wurden vernichtet, alle Musen mit Mönchslatein und scholastischem Unsinn vergiftet [5]). Also wurden beim Wiederaufleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert die ersten Lehrer der griechischen und römischen Literatur allenthalben wie Gesandte Gottes empfangen. Wo sie erschienen, da empörte sich die Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge warfen die bisherigen Schulbücher und Schulwissenschaften mit der nehmlichen Wuth von sich, mit der sie sich nun dem frischen Studium der Alten hingaben. Wie grimmig ist Luther darüber, daß er in jenem elenden Unterrichte seine Jugend verloren! „Ja, wie leid ist mir's „jetzt, daß ich nicht mehr Poeten und Historien gelesen habe und mich auch dieselben Nie„mand gelehret hat. Und habe dafür müssen lernen des Teufels Dreck mit großen Kosten, „Arbeit und Schaden, daß ich genug habe daran auszufechten."

Die Urheber der Reformation, welche eben aus dem hereingebrochenen Lichte der wiedererwachten Wissenschaft und der von da gekommenen Erleuchtung des Geistes entstanden war, fühlten zu sehr in sich selbst, was sie dem ächten Studium der Alten verdankten, und legten eben dieses Studium als fast ausschließliche Beschäftigung den durch sie in ganz Deutschland entweder umgestalteten oder neu hervorgerufenen Schulen zu Grunde. Die mittlern Gelehrtenschulen waren also und sind noch jetzt seit jener Zeit: Anstalten der Vorbereitung zum gelehrten Studium, erbaut auf den Grund der Griechen und Römer. So wichtig aber die Erhaltung dieses Bodens

---

3) Scheidler, „Die Universität" S. 185.

4) Pölitz, „Staatswiss. Vorles." II. 320, sagt das Nehmliche, nur mit anderen Worten, wenn er bemerkt, diese Schulen seien im Verhältniß zu dem geistigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters gestanden. Die sieben Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie (das Quadrivium) bildeten, in jener barbarischen Weise behandelt, den Lehrkreis benannter Schulen. Wie wenig überhaupt die Klöster in jeder Beziehung für die Wissenschaften leisteten, wie viel sie dagegen schadeten, erläutert der Art. „Kloster" im 8. Bande.

5) Greverus S. 20 flg.

ist und wohl immerfort sein dürfte, so wesentlich ist die jeder Zeit anzupassende Veränderung des Verhältnisses, in welchem dieser Grundstein ehemals zum Ganzen der Erziehung gestanden hat; alle bisherigen Aenderungen an diesen Anstalten hatten daher den Charakter, daß sie das Alte in ein neues Verhältniß zu dem Ganzen zu setzen und dadurch das Wesentliche derselben eben so sehr zu erhalten suchten, als sie es veränderten und erneuerten. —

Zur Zeit der Reformation war die lateinische Sprache noch das aus dem Mittelalter überlieferte gemeinsame Band der Gelehrten aller Völker, und das einzige Organ, durch welches sie sich gegenseitig ihre Gedanken, Erkenntnisse und Erfahrungen mittheilen konnten. — Schon frühzeitig fügte man in diesen Lateinschulen als Unterrichtsgegenstand die Mathematik hinzu; noch später nahm man dann eine um die andere der realen Wissenschaften und mit der Zeit auch die neueren Sprachen auf, so daß diese ehemaligen Klosterschulen, wiewohl in ihnen wegen des vorherrschenden classischen Sprachunterrichts die gelehrte Tendenz unverkennbar war, das Ansehen bekamen, als sollten durch sie die Bedürfnisse aller Stände, auch der handel- und gewerbtreibenden Classe, befriedigt werden. Endlich stiftete man nach einem dauernden Zustande des Misbehagens und heftigen Kampfes in unsern Zeiten sogenannte Real- oder höhere Bürgerschulen, und zwar nicht blos der nächsten Nützlichkeit wegen, sondern im Interesse der Wissenschaft selbst, damit man auf diese Weise den eigentlichen Gelehrtenschulen ihren wesentlichen Charakter belassen könnte, unter denjenigen Modificationen nehmlich, welche das Bedürfniß der staatsbürgerlichen Erziehung für die Gegenwart auch ihrem Lehrplane unerläßlich machte. — So hätte man denn in dem seit Basedow und Campe [6]) angefachten Kriege zwischen Humanismus und Realismus Friede erwarten sollen. — Aber die Geschichte unserer Tage lehrt das Gegentheil [7]).

Es ist nehmlich eine unleugbare Thatsache, daß auch in den neuesten Zeiten die Feinde der classischen Studien, insofern diese der vorherrschende Lehrgegenstand der Gymnasien sind, mit großer Energie und Entschiedenheit auftraten, und daß diese Studien, unter einer großen Ungunst des Publicums schwer leidend, immer größerer Gefahr entgegensehen. Während Creuzer, durch Vossens antisymbolisches Zeugniß nicht eben sehr geschützt, mit lächerlich übertriebener Zuversicht in der Philologie einen Hebel gegen Heuchelei und Pietismus, gegen Fanatismus und Obscurantismus erblickt, versichert Kanne [8]), es gebe kein Studium, das den ganzen innern Menschen mehr tödte und verkrüpple als das Studium der alten Literatur. Dieses Studium ist überhaupt Denen am Widerwärtigsten, welche darauf ausgehen, Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu verbannen, damit (um mich der Worte Köthe's zu bedienen) überall nur ein blinder Autoritätsglaube herrsche und selbst der Klerus, wie einst in guten dunklen Zeiten, bei den vorgeschriebenen Satzungen sich beruhige, mechanisch sein Brevier bete, eine autorisirte Postille lese und zufrieden sei mit der geistigen Dämmerung, die ihn dann doch über das im Finstern wandelnde Volk erheben würde [9]). Wider diese lichtscheuen Gegner, die sich vergebens bemühen, unser Zeitalter in die Beschränktheit und Geistesknechtschaft längst vergangener Jahrhunderte zurückzuschrauben, richten weder wissenschaftliche Beweise noch geschichtliche Zeugnisse Etwas aus; sie selbst aber täuschen noch weniger die Einsichtsvollen

---

6) Vgl. den Art. „Pädagogik", nebst Orelli's und Usteri's „Pädagog. Ansichten" (Zürich 1831), S. 11.

7) Köthe's (S. 723) Versicherung, daß dieser Streit eben so factisch als theoretisch geschlichtet sei, ist unwahr; ähnliche Versicherungen philologischer Schulmänner sind sogar lächerlich; vergl. „Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen" (Mannheim 1839), S. 46.

8) „Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen", Vorrede zum 2. Theil.

9) Daher das elende Schicksal der classischen Studien in Oesterreich, worüber man, außer einem Aufsatze in den „Hallischen Jahrbüchern", 1840, vergl. Schön, „Ueber das österreich. Universitätswesen", in Pölitz' „Jahrbüchern für Politik", 1834. 1. S. 208 ff. Dies geben wir den liberalen Feinden dieser Studien zur ernsten Beherzigung.

mit ihren frömmelnden, versteckten Warnungen vor den heidnischen Greueln der Gelehrtenwelt. Von einer andern Seite werden die griechischen und römischen Schriftsteller mit Argwohn angesehen, weil sie, republikanische Freiheit athmend und von republikanischem Geiste und Leben erfüllt, eine dem Bestehen der Monarchie gefährliche Gesinnung erweckten. — Viele, vielleicht die meisten dieser Gegner gehören sogar zum Panier des politischen Liberalismus und wollen, wie sie dem Bestehenden und Althergebrachten in vieler Beziehung mit gutem Rechte feind sind, so auch von demjenigen Bande Nichts wissen, durch welches in Kunst und Wissenschaft die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft ist. — Nur für beschränkte literarische Einsiedler und Dunkelmänner, glaubt man, passen sie noch, und außer den durch ihr Schulamt darauf gewiesenen Pedanten oder enthusiastischen Belletristen werde sich in unserer Zeit nicht leicht Jemand mit diesem Quarke befassen, der nur im Stande sei, den Fortschritt des Jahrhunderts zu hindern [10]). „Das Studium „der Griechen und Römer ist es, welches den Jüngling unfrei [11]) macht und ein geistloses Nachbeten und Nachkriechen erzeugt. In freien Staaten sollte dieser zeit-, geld- und kraftfressende lateinische und griechische Kram auch als ein altes Möbel in die aristokratische Rumpelkammer geworfen werden. — Man kann Arzt, Advocat, ja Prediger sein, ohne Lateinisch oder gar Griechisch zu verstehen" [12]).

„Wenn sich behaupten läßt, daß wir in wissenschaftlicher Hinsicht in einer classischen Zeit leben, so haben wir weniger nöthig, die classische Vergangenheit zu studiren, als dieses noch vor 50 Jahren nöthig war, bedürfen daher auch in weit geringerer Ausdehnung die Mittel dazu. Bei der Vollkommenheit unserer Muttersprache sind bei Abfassung der Schriften die griechische und lateinische unnöthig geworden, letztere wird nicht mehr bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht; auch hat man so gediegene und vollkommen gut gerathene Uebersetzungen sämmtlicher Werke der Griechen und Römer, daß solche nicht Einer unter tausend jetzt Latein und Griechisch Lernenden dereinst besser zu liefern vermag. Und da eben so von jedem Zweige des menschlichen Wissens in unserer Muttersprache vorzügliche Werke abgefaßt sind, so ist die Erlernung der alten Sprachen in der Ausdehnung bei Weitem nicht mehr so nothwendig als früher, wo unsere Muttersprache noch unvollkommen war. Bedenkt man nun ferner, daß die Lebensverhältnisse der gegenwärtigen Zeit so viele Fertigkeiten und Kenntnisse von einem Menschen verlangen, um im Staatsdienste oder im bürgerlichen Leben ein Geschäft mit Erfolg treiben zu können, daß aber die gründliche Erlernung dieser Fertigkeiten und Kenntnisse durch das fast alle Schulzeit raubende Lernen der alten Sprachen unmöglich gemacht wird, so ist das jetzt auf unseren Gelehrtenschulen so ausgedehnte Treiben des Lateinischen und Griechischen für die Studirenden offenbar nachtheilig, und zwar um so mehr, da so viele Schüler, die weniger Sinn für Philologie als für andere nützliche Wissenschaften haben, abgestumpft und des Studirens überdrüssig gemacht werden, wodurch dann der Zweck einer höheren Bildung sehr viel verliert, oft ganz verloren geht" [13]).

„Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von Denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht, um den Geschmack zu bilden und den Geist zum Wahren und Schönen zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und der Syntax machen das ganze sogenannte classische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede eben so wenig von Poesie als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren, steifen Sprachmechanismus, der die Liebe zur Dicht-

10) Vergl. Friedemann, „Beiträge zur Verfassung und Verwaltung deutscher Gymnasien." 2. Heft (Weilburg 1833). S. 186.

11) Wahrscheinlich deswegen, weil die classischen Studien den Freiheitssinn nicht genug nähren, sind sie in Oesterreich in so jämmerlichem Zustande.

12) Aarauer Zeitung 1832.

13) Erklärung des Landesdeputirten und Hütteninspectors Jung von Steinbrücken an die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau im Jahr 1831.

kunst und Geschichte mehr ersticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und commentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage Jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. Die Sprache ist doch nur ein Mittel, nicht Zweck; es wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der Alten lohnte? Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern größtentheils nicht fähig sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die sechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr erleichtert fühlt! Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele; doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu" [14]).

Der freisinnige badische Deputirte A. Sander erklärte in noch entschiedenerem Tone in der 37. Sitzung der zweiten Kammer von 1842 [15]), „daß das Griechische und Lateinische nur verdumme", und in diesem Sinne bemerken Andere: „Der türkische Sultan hat also recht daran gethan, in seinen neuen Gymnasialstudienplan das Latein und das Griechische nicht aufzunehmen." —

Um diese Angriffe zu würdigen, kommt es vor Allem viel darauf an, von welchen Ansichten über Welt und Bestimmung der Menschen man geleitet wird [16]). Im Gegensatze gegen den in der Volksschule zur Sittlichkeit und zu einiger Kenntniß zu bildenden größten Haufen der Bevölkerung, dessen Geschäfte aus unabweisbaren Gründen immer der bloßen Erwerbung des nöthigsten Unterhaltes gewidmet und deshalb mechanisch bleiben werden, können die höheren Stände der Gesellschaft, also ganz vorzüglich die Staatsbeamten, zur Erfüllung ihres hochwichtigen Berufes der gründlichen wissenschaftlichen Einsicht durchaus nicht entbehren. Die sehr beträchtliche Zahl von wissenschaftlich gebildeten Männern, die zu den ersten Bedürfnissen des Staates gehört, wird aber jedes Mal nur dann vorhanden sein, wenn eine noch viel bedeutendere Zahl von Menschen durch mannigfaltige Uebung der Seelenkräfte zu allgemeiner Ausbildung derselben gelangt. Diese durchaus zur Erreichung des höheren Staatszweckes nöthige Elite der Staatsbürger bedarf überdies, im Vergleich gegen den gemeinen Mann, einer universelleren, tieferen und umfassenderen sittlichen Bildung, in welcher die das höhere Menschenleben charakterisirenden feineren Gefühle des Schönen, Edlen und Guten ihre Stütze und Erhebung finden müssen. Diese letztere sittlich-ästhetische Bildung und der mit ihr verbundene edle Geisteslurus sind, wie die Hochgebildeten aller Zeiten und Völker eingestehen, durch Nichts besser zu erreichen als durch das Studium der alten Literatur; die erstere aber, d. h. die eigentlich wissenschaftliche Bildung, ist, nach den jetzigen Umständen der Welt, ohne jenes Studium der alten Literatur gar nicht möglich. Wir legen in unserer Abhandlung den Hauptnachdruck auf diese letzte Seite, da wir zunächst die Staatsverhältnisse im Auge haben. Es sind aber alle unsere wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur in ihrem ersten Grunde aus der alten Literatur entsprungen, sondern sie beruhen auch noch jetzt großentheils auf jenem Grunde. Wie die natürlichen Organisationen, Pflanzen und Thiere, sich der Schwere entwinden, aber dieses Element ihres Wesens nicht verlassen können, so ist, wie Hegel schön bemerkt, alle Kunst und Wissenschaft dem classischen Alterthum entwachsen; und, obgleich auch in sich selbstständig geworden, hat sie sich von der Erinnerung jener älteren Bildung nicht befreit.

---

14) Weitzel in seiner Schrift: „Was soll man lernen? Oder: Zweck des Unterrichts" (Leipzig 1828), S. 17 flgg.

15) „Badisches Landtagsblatt von 1842." Nr. 106 und 107. S. 417 a.

16) A. W. Rehberg, „Ueber das Studium der alten Sprachen als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände" (Berlin 1788—89); in dessen „Vermischten Schriften" (Hannover 1828). Thl. I. S. 259 ff.

Was aber insbesondere die Theologie betrifft, so ist ohne Kenntniß der Sprachen, der Denkungsart, der Philosophie jener Völker, unter denen das Christenthum, unsere Staatsreligion, entstand und durch die es zu uns gekommen, keine gründliche Kenntniß dieser Religion selbst möglich, ohne solche Grundkenntniß keine freie Forschung, ohne freie Forschung keine freie Ueberzeugung und ohne dies Alles keine religiöse Aufklärung. Der Geist eigener Untersuchung, den wir der Reformation verdanken und der so unendlich viel Gutes gestiftet, wird dann dem knechtischen Geiste der vorgeschriebenen Formeln weichen müssen, und je mehr die eigene freie Untersuchung und selbstständige Gelehrsamkeit im theologischen Gebiete eingeschränkt werden, desto nothwendiger wird der blinde Gehorsam im Glauben. „Lasset uns Das gesagt sein", spricht Luther, „daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, darin dies Messer des Geistes steckt. Sie sind der Schrein, darin man dies Kleinod trägt. Ja, wo wir's versehen, daß wir, da Gott vor sei, die Sprachen fahren lassen, werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder lateinisch noch deutsch recht reden oder schreiben können. Da laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweisung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darin man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verderbt hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien worden sind und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben." Keinem Türken, keinem Mongolen kommt es — nach Fr. Thiersch's richtigem Worte — in den Kopf, daß die Lehrer ihrer Religion der Kenntniß der Ursprache des Korans entbehren könnten oder dürften; daß aber der Lehrer des Christenthums die Sprache der christlichen Urkunden nicht zu verstehen brauche, Das behauptet die verirrte Afterweisheit unserer Tage! Ist übrigens die classische Bildung dem Theologen eben so unerläßlich als heilsam, wie außerordentlich wichtig ist es dann, wenn außer ihm auch der wissenschaftlich gebildete Laie, durch seine Kenntniß der alten Sprachen unterstützt, einen ebenfalls prüfenden, gewissermaßen controlirenden Blick in die ächten Lehren unserer Religion werfen und dadurch die Versuche abergläubischer Verdunkelung, die in unseren Tagen häufig genug sind, verhindern oder zernichten kann!

Daß der Rechtsgelehrte, sowohl zum Zwecke der ganzen eigentlich juristischen Bildung als auch um der noch jetzt Statt findenden größeren oder geringeren praktischen Geltung des römischen Rechtes, ohne Studium der Quellen desselben der Vollendung seines wissenschaftlichen Berufes verlustig geht, ist unbestritten [17]). Eben so bedarf es consequenter Weise keines Beweises, daß solches Studium nicht allein auf das ohne Kenntniß des Latein unverständliche Compendium sich beschränken kann, sondern Bekanntschaft mit dem ganzen Römerwesen erfordert, wie es in ihrer Literatur für Denjenigen zu Tage liegt, der die lateinische Sprache kennt.

Wenn aber dem Naturforscher und Arzt, dessen Wissenschaften sich seit den Zeiten der Griechen und Römer am Freiesten geändert haben, die Bekanntschaft mit der alten Literatur für den ersten Anblick und nach dem allernächsten Bedürfnisse entbehrlich scheinen möchte, so wollen wir nur erinnern, daß ja wenigstens die ganze Terminologie dieser Wissenschaften der griechischen Sprache entnommen ist. Und so mag man, um vom ächten Studium der Philosophie hier gar Nichts zu erwähnen, alle Berufskreise, die irgend eine rein wissenschaftliche Bildung voraussetzen, ins Auge fassen, man wird keinen finden, der das Studium der classischen Sprachen und ihrer Werke nicht durchaus nothwendig als Grundlage und Stütze bedürfte.

Dem nicht unbeliebten Einwurfe, daß die eben erläuterten Verhältnisse die Nothwendigkeit des classischen Studiums für den eigentlichen Gelehrten, nicht aber für den Praktiker beweisen, halten wir Folgendes entgegen:

1) Die praktischen Beamten sind ihrer wahren Bestimmung und dem Wesen nach von den Gelehrten im engsten Sinne des Wortes keineswegs so verschieden, daß man sie

17) Vgl. Savigny, Vorrede zu „System des heutigen römischen Rechts", Bd. I. S. XIX flg.

in Ansehung des theoretischen Unterrichts, am Wenigsten des allgemeinen, von einander absondern könnte oder dürfte. Man müßte denn nur sagen, der praktische Beamte soll im Gegensatz des wissenschaftlich selbstständigen Gelehrten ein unwissenschaftlicher Routinier sein, was die wahren Interessen eines Staates besserer Art auf das Entschiedenste zurückweisen und selbst die gewöhnlichste Alltagserfahrung verdammt. Denn eben so wenig als Theorie allein den Praktiker bildet, kann er derselben entbehren, und zur Bildung eines tüchtigen praktischen Kopfes gehört durchaus gründliche wissenschaftliche Bildung, deren Wesen nicht in dem Einzelnen und Vielen der Kenntnisse, sondern in durchgebildetem, einem bestimmten Zweige der Wissenschaften vorzugsweise gewidmetem Denken beruht, ein Resultat, das selbst bei allgemeinem Streben so selten erreicht wird, geschweige denn, wenn man von vorn herein darauf verzichten heißt. Und ist nicht die Unwissenschaftlichkeit der Beamten sehr häufig die Ursache ihrer zu frühen Pensionirung, also die Ursache einer großen Last für den Staat?

2) Der Begriff der Brauchbarkeit und des Brauchbaren, auf den man bei einer solchen Trennung zwischen Gelehrten und praktischen Geschäftsmännern kommen muß, ist durch seine Relativität und Unbestimmtheit völlig unbrauchbar und ohne allen Schwerpunkt.

3) Wäre er aber dies nicht, so ist er vom Standpunkte einer höheren Ansicht des Lebens, die bei Staatsbeamten durchaus vorherrschen sollte, ganz unwürdig, indem bloße Brauchbarkeit zu einem Berufe nie um ihrer selbst willen als Zweck gedacht werden kann, und wenigstens eben so unwürdig als nachtheilig vom Standpunkte der Wissenschaft. Hat doch schon Baco geklagt, wie aus der Wissenschaft Nichts werden könne, wenn man in ihr nur immer das Nützliche, unmittelbar jetzt Nützliche suche.

4) Durch eine auf dem Wege der bloßen Brauchbarkeit bestimmte Bildung wird der allgemeine Geist zersplittert und geschwächt, und durch die Beschränkung der eigentlichen Wissenschaft auf die geringe Anzahl der Gelehrten von Profession ägyptisches Kastenwesen und Sklaverei begründet.

5) Es giebt keine zuverlässigen Kriterien, durch die schon so frühe bei der zarten Jugend mit Evidenz ermittelt werden könnte, welche Mitglieder der nächst folgenden Generation Gelehrte von Profession, und welche Köpfe blos praktische Geschäftsmänner werden können, sollen oder sogar müssen. — Ist also eine Absonderung des gelehrten Standes von den praktischen Geschäftsmännern unmöglich, jedenfalls im heiligsten Interesse des Staates unzulässig, so erscheint das zur Wissenschaftlichkeit als unerläßlich erwiesene Studium der classischen Literatur zugleich als unerläßlich in der Vorbildung des künftigen wissenschaftlichen Praktikers. Es bleibt also aus diesem, mehr objectiven Grunde besagtes Studium das hauptsächlichste Lehrelement der allgemeinen Gelehrtenschule.

Zu diesen Gründen der sachlichen Nothwendigkeit treten aber noch eben so gewichtige pädagogische, welche das classische Studium in seinem Vorzuge als allgemeines Vorbereitungsmittel auf Gelehrtenschulen kräftig schützen.

1) Bei der Erziehung und Bildung der Jugend, insbesondere der Elite der Jugend, muß man von dem Vortrefflichsten des Vortrefflichen ausgehen. Die Schriftsteller des classischen Alterthums bilden aber, wie Hegel [18]) sich ausdrückt, das Paradies des Menschengeistes, der hier in seiner schöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erscheint. Wer deshalb die Werke der Alten nicht gelernt hat, hat gelebt, ohne die Schönheit zu kennen. Story, der ausgezeichnetste Jurist von Nordamerika, sagt [19]), nachdem auch er die Thatsache der gesunkenen Geltung der alten Literatur nebst ihren Gründen erwähnt, dabei aber mit Entschiedenheit das Unerläßliche der alten Sprachen für Diejenigen

18) „Ueber den fortdauernden Werth der altclassischen Studien und über heutige Gymnasialbildung", eine Rectoratsrede, in dessen vermischten Schriften Bd. I. S. 135 ff.

19) Discourse pronounced before the Phi Beta Kappa Society (Boston 1826), angeführt in C. F. Wurm's Programm: „Was soll unserer Jugend die Bekanntschaft mit dem Staatswesen des classischen Alterthums?" (Hamburg 1841), S. 11 flgg.

anerkannt hat, die sich der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Heilkunde widmen: „Ich leugne nicht, daß eine Literatur denkbar ist, glänzend und lehrreich, anziehend durch die Form und inhaltschwer durch Gedanken, die keine Verwandtschaft mit der classischen hätte. Aber Das leugne ich, daß eine solche Nationalliteratur im neueren Europa besteht, oder in der großen Völkergemeinde, von der wir einen Theil ausmachen, an deren Leistungen in Literatur und Kunst wir durch unsere Gewohnheiten, unsere Empfindungen, unsere Interessen uns anschließen. Kein Volk lebt vom Norden bis zum Süden Europas, vom Gestade der Ostsee bis zu den sonnigen Gefilden Italiens, kein Volk, dessen Literatur nicht inmitten der fördernden Lebenskeime des classischen Alterthums aufgesproßt wäre." — „Es ist nicht meine Absicht, hier der classischen Studien Ansprüche zu verfechten, ihr Verdienst zu preisen. Aber mein freudiges Zeugniß für die **Trefflichkeit** jener Studien will ich nicht verschweigen, noch mag ich die Sehnsucht vergessen, mit der ich mich von den trauten Führern meiner Jugend trennte, um mich in eine Schule von weniger anziehenden Lehrmitteln zu begeben." Aus dieser Aeußerung des berühmten Mannes geht zugleich hervor: a) Wenn man später im Materiellen seines Amtes die alten Sprachen nicht braucht, so ist die Sache dennoch nicht umsonst, und b) der dem Studium der Alten gemachte Vorwurf, daß die Meisten nach zurückgelegten Schuljahren und im Staatsdienste diese Schriftsteller nicht mehr lesen, kommt gar häufig nicht vom Mangel an Schätzung her, sondern von der Dringlichkeit und Beschränktheit der Verhältnisse des Lebens und Standes, in welche die Studirten eingezwängt sind, oder für die sich die Studirenden mit ausschließlicher Kraft vorbereiten müssen.

2) Durch das Element dieser vortrefflichsten Literatur wird nicht nur aller Seelenkräfte Anregung, Entwickelung und Uebung bewirkt, sondern der Geist der Jugend wird auch substantiell durch jenen eigenthümlichen Stoff bereichert und genährt. Denn den edelsten Nahrungsstoff, wie sich Hegel a. a. O. ausdrückt, und in der edelsten Form, die goldenen Aepfel in silbernen Schaalen, enthalten die Werke der Alten. „Ich brauche", fährt der ausgezeichnete Philosoph fort, „an die Großheit ihrer Gesinnung, an ihre plastische, **von moralischer Zweideutigkeit freie Tugend** und Vaterlandsliebe, an den großen Styl ihrer Thaten und Charaktere nur zu erinnern, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in dem Umfange keiner Bildung so viel Vortreffliches, Bewundernswürdiges, Originelles, Vielseitiges und Lehrreiches vereinigt war. Dieser Reichthum aber ist an die **Sprache** gebunden, und nur **durch** diese und **in** dieser erreichen wir ihn in seiner ganzen Eigenthümlichkeit. Uebersetzungen gleichen den nachgemachten Rosen, die an Gestalt, Farbe, etwa auch Wohlgeruch, den natürlichen ähnlich sein können, aber die Lieblichkeit, Zartheit und Weichheit des Lebens nicht erreichen." „Ja", um mit Story zu sprechen, „wie man das Antlitz des todten Freundes aus den vereinzelten Zügen seines Bildes sich zusammensetzt, wie man im Plätschern des Baches das Rauschen des Meeres vernimmt, wie man im Zwielicht den vollen Mittagsstrahl noch ahnet, **so** erkennt man aus **Uebersetzungen** die classischen Schriftsteller selbst." Ueberdies ist die scharfe Bemerkung Rehberg's a. a. O. richtig, daß die Achtung für die alte Literatur und Bekanntschaft mit ihren Werken nicht durch Uebersetzungen verbreitet werden können, sondern daß vielmehr umgekehrt Liebe zur alten Literatur die Uebersetzungen beliebt macht.

3) Ist aus allen diesen Gründen das Studium der alten Sprachen für den wissenschaftlich gebildeten Mann unerläßlich, so spricht dafür noch der gewichtige pädagogische

Grund derjenigen formellen Bildung, welche in hohem Grade durch das grammatische Erlernen dieser Sprachen erzielt wird, worauf wir jedoch, wenn dieser Grund allein stände, nicht einmal irgend ein Gewicht legen wollten; das grammatische Studium, dessen Werth, wie Hegel, der Philosoph, bekennt, überhaupt nicht hoch genug angeschlagen werden kann, macht den Anfang der logischen Bildung aus. Die Grammatik hat nehmlich die Kategorieen, die eigenthümlichen Erzeugnisse und Bestimmungen des Verstandes, zu ihrem Inhalte; in ihr fängt also der Verstand selbst an gelernt zu werden. Diese geistigen Wesenheiten, mit denen sie uns zuerst bekannt macht, sind etwas höchst Faßliches für die Jugend, und wohl Nichts geistig faßlicher als sie. Sie sind gleichsam die einzelnen Buchstaben, und zwar die Vocale des Geistigen, mit denen wir anfangen, um es buchstabiren und dann lesen zu lernen. Das strenge grammatische Erlernen einer fremden, besonders aber einer fremden alten Sprache hat überdies zugleich den Vortheil, daß es anhaltende und unausgesetzte Urtheilsthätigkeit sein muß; indem z. B. hier nicht, wie bei der Muttersprache, die unreflectirte Gewohnheit die richtige Wortfügung herbeiführt, sondern es nothwendig ist, den durch den Verstand bestimmten Werth der Redetheile vor Augen zu nehmen und die Regeln zu ihrer Verbindung zu Hilfe zu rufen. Grammatik ist also elementare Philosophie, und eine Sprache, insbesondere eine fremde alte Sprache gründlich lernen, beinahe so viel als: denken lernen. Was aber der Mensch am Meisten bedarf, das ist: die Gedanken Anderer zu verstehen und selbst zu denken. Das Studium der einzigen Muttersprache erscheint, wie selbst die größten Forscher im Gebiet der unsrigen bekennen, in dieser geistbildenden Hinsicht entnervend, und, wie Goethe sagt, „wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß Nichts von seiner eigenen". Rousseau, den Niemand zu den Stabilen im Unterrichtswesen rechnet, sagt im Emile: „C'est peu de chose d'apprendre les langues pour elles-mêmes; leur usage n'est pas si important qu'on croit: mais l'étude des langues mène à telle de la grammaire générale. Il faut apprendre le Latin pour savoir le Français; il faut étudier et comparer l'une à l'autre, pour entendre les règles de l'art de parler."

4) Bedingung der theoretischen Bildung ist für den menschlichen Geist die Selbstentfremdung in einem Nichtunmittelbaren. Wenn aber insbesondere den jugendlichen Geist das Fremdartige, das Ferne so angenehm und lehrreich beschäftigt, so ist es auch von diesem Gesichtspunkte aus sehr vortheilhaft, daß wir uns die Welt des Alterthums zur geistigen Verarbeitung erwerben, die durch die classischen Sprachen nicht blos von uns getrennt, sondern zugleich mit uns verknüpft ist.

5) Das Betreiben der Berufswissenschaft, theoretisch wie praktisch, trägt den Charakter der Einseitigkeit und abgerissener Vereinzelung in einer Weise in sich, die dem Geiste an und für sich keineswegs vortheilhaft sein kann. Um so wichtiger ist es, weil wir Menschen, weil wir vernünftige, auf den Grund des Unendlichen und Idealen erbaute Wesen sind, in uns von früher Jugend an die Vorstellung und den Begriff eines vollständigen Lebens zu erschaffen und zu erhalten. Eine solche vertrauliche Vorstellung des menschlichen Ganzen geben uns die classischen Studien und befähigen ihre Verehrer, sich die Grundvorstellungen eines idealen ganzen Lebens fortdauernd gegenwärtig zu erhalten und sich im Innern einen schönern Ort zu sichern, in den man aus der Vereinzelung des wirklichen Lebens gern zurückkehren mag und wo man reichen Stoff einer die Wogen des Lebens besänftigenden Zufriedenheit findet.

Wenn demnach so wichtige Gründe die classischen Studien als unerläßliches allgemeines Bildungsmittel des künftigen wissenschaftlichen Mannes in realer und formaler Beziehung erweisen, so giebt es außer diesen Momenten, die sich zunächst lediglich **auf das Individuum** beziehen, noch andere, wenigstens eben so bedeutende und ernste, die das ganze Geschlecht, seine Bildung und Interessen ernstlich berühren, aber von den Gegnern unserer Gelehrtenschulen, wie es scheint, kaum geahnet werden. Nur wer gegen die heiligsten Güter und Hebel der Gesellschaft und des Staates gleichgültig ist, wird folgenden Punkten seine Aufmerksamkeit versagen und ihr Gewicht in Abrede stellen.

1) Wir bewundern mit gerechtem Stolze die Fortschritte und großartigen Erfolge der Neuzeit im Gebiete der Industrie, Mechanik, Baukunst, der Chemie und der übrigen Naturwissenschaften. Dennoch wäre es ein großes Unglück für das Menschengeschlecht, wenn wir uns und unser eigentliches geistiges Sein einseitig entweder ganz oder auch nur größtentheils in diesen materiellen Interessen, die wir dabei keineswegs herabsetzen wollen, verlieren würden. Ein äußerst heilsames Gegengewicht und vortreffliches Schutzmittel gegen diese Gefahr solch' zerstörender Einseitigkeit bietet die unausgesetzte Pflege des idealen Elements der alten Literatur, wenn diese als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände festgehalten wird. Die Herrschaft der Alten in diesem Sinne wird keine fremde Tyrannei, sie wird ein Rath der Besseren zum Besten sein.

2) Wie das hochgebildete Individuum, eben so muß die ganze Generation, wenn sie würdig auf der Höhe ihrer Zeit stehen soll, nicht in der beschränkten Ansicht der Gegenwart befangen sein. Wir bedürfen also besonders in unseren staatlichen Bestrebungen durchaus der gründlichen historischen Erkenntniß; nur dieser Gegensatz führt zum Selbstverständniß unserer eigenen Zeit. Einen in politischer Beziehung höchst wichtigen Theil der Weltgeschichte bilden unstreitig die Schicksale und Entwickelungsperioden der freien Griechen und Römer. Diese aber können wir ohne das ernsteste Studium ihrer Literatur, in der die Quellen fließen, platterdings nur mangelhaft erkennen. Ueberdies leistet, wie Rehberg bemerkt, dem Strome der stets in verschiedenen Richtungen schwankenden Zeit Nichts einen so heilsam berichtigenden Widerstand als das ganz Alte, weil es in gar keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Interesse des Augenblicks steht, keine Störungen desselben geradezu berührt und keine Empfindungen des Parteigeistes und der Persönlichkeit reizt, dagegen das Gewicht eines tief gegründeten Vorurtheils hat, welches keinen Widerspruch und kaum einen Zweifel aufkommen läßt.

Die alte Literatur ist also, wie die Studien der größten englischen Staatsmänner beweisen, eine ausgezeichnete Schule der theoretischen und praktischen Politik: die Philosophen, Historiker, Redner und selbst die Dichter der Griechen und Römer bereichern den Staatsmann mit Ansichten, Grundsätzen und Erfahrungen, die für sein gesammtes Wirken von der größten Bedeutung sind, die aber Niemand für ihn excerpiren und zum gelegentlichen Gebrauch verarbeiten kann, die er vielmehr selbst in ihrem lebendigen Zusammenhange aus den Originalschriften entnehmen muß, damit ihr Geist ihn nicht blos anwehe, sondern auch durchdringe[20]). Damit ist aber nicht Dasselbe gemeint, was den Philologen als solchen macht. Ein solches, immerhin noch beschränktes Studium der classischen Literatur darf nicht verwechselt werden mit der speciellen und unbeschränkten Wissenschaft der Philologie, als wissenschaftliche Erkenntniß und Erforschung des gesammten griechischen und römischen Alterthums. Eine solche irrige Verwechselung käme nehmlich völlig derjenigen gleich, welche der Magistrat einer Stadt in der preußischen Niederlausitz beging, welcher auf Antrag des Unterrichtsministeriums, einen Lehrer für die Mathematik am städtischen Gymnasium des Orts anzustellen, erwiderte: man wolle auf dieser Schule keine Feldmesser bilden[21]).

3) Die alte Literatur, von allen gebildeten oder zur Bildung hinanstrebenden Völkern (selbst außerhalb Europas) cultivirt, entwickelt sich zu einem rein geistigen Bande dieser sonst auch noch so sehr verschiedenen und getrennten großen Familien der Menschheit.

4) In dem Maße als das Studium der idealen Schöpfungen des classischen Alterthums lebendig und kräftig in den höheren Schulen und höheren Sphären des Volkes Geltung fand und herrschte, hat auch, so lehrt die Geschichte, das Licht der Wissenschaft und Erkenntniß hell geleuchtet. Die wissenschaftliche Erkenntniß der neuern Zeit fing mit dem wiedererwachenden Studium der Alten an und hat sich nach verschiedenen Störungen immer wieder durch das Studium der Alten erneuert, gestärkt und entwickelt. Selbst die wenigen Lichtpunkte in der Bildungsgeschichte des Mittelalters,

---

20) Köthe, „Christliche Volksbildung" S. 729.
21) Drobisch, „Ueber Philologie und Mathematik" u. s. w. (Leipzig 1832), S. 60.

namentlich im Gebiete der Philosophie, sind mit den Spuren des Studiums der Alten bezeichnet. In den folgenden Zeiten hat aber die deutsche Nationalliteratur, um von Italien, England und Spanien Nichts zu sagen, durch das Studium des classischen Alterthums ebenfalls nur gewonnen, wie z. B. die Perioden von Lessing, Herder, Schiller und Goethe beweisen; oder hat, wie Rehberg richtig fragt, Goethe etwa gewartet, bis Campe und Trapp den Weg frei gemacht? Eben so beruht die sicherste Stütze des schwankenden Geschmacks in einer fortwährend unterhaltenen Bekanntschaft mit der alten Literatur, und die Frage, „was aus unserer Literatur geworden wäre, wenn sie den Einfluß der classischen nicht gefühlt hätte", ist für die Vergangenheit jedenfalls historisch beantwortet und, auf die Zukunft übergetragen, ohne Zweifel nach der Analogie der Vergangenheit sicher zu beantworten. „Wer der Jugend, unter welchen Vorwänden es sei, die Werke der Alten aus den Händen bringt, er kann den Schaden mit Nichts ersetzen." Herder.

5) Der Einfluß der classischen Studien, die bisher die Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachten, äußert sich eben deshalb, weil die ganze Generation dadurch berührt wird, mittelbar auch auf diejenigen Individuen der Gesellschaft, welche zwar diese Studien nicht selbst machen, aber mit derartig gebildeten Menschen in geistigen Lebensverkehr und Berührung des Unterrichts kommen. Oder sollte z. B. die technische und industrielle Bildung unserer Zeit und so vieler Menschen in unserer Zeit nach Intension nicht auch, wenigstens zum Theil, ein Product desjenigen wissenschaftlichen Geistes sein, welcher, aus den bisher festgehaltenen Elementen entsprossen und groß geworden, das Reich der Geister mächtig durchwaltet? — Die Veredlung des Volksunterrichts, wie sie Deutschlands vor allen Ländern Europas zur schönsten Zierde gereicht, ist in ihrer wahren Wurzel nicht von dem jetzt allerdings gut gebildeten Stande der Schullehrer ausgegangen, die nur die Verbreitungscanäle sind, sondern von Männern streng wissenschaftlicher Bildung, die ebenfalls durch die Schule der Alten gingen, hervorgerufen und bis auf diese Stunde in Bewegung gehalten worden. Wenn es auch einzelne (gewiß nur wenige!) in Kunst und Wissenschaft ausgezeichnete Männer gegeben hat, die keine oder fast keine classische Bildung hatten, so gehören auch diese Fälle hierher; und dieser Umstand spricht nebstdem gegen unsere classischen Studien eben so wenig, als man, wenn Einzelne ohne besondern Fleiß blos durch die Kraft des Talents geistig bedeutend wurden, daraus folgern dürfte, der Unfleiß müsse überall dem Fleiße vorgezogen werden.

6) Wir unterscheiden uns vom Alterthum, wie Rehberg a. a. O. würdig andeutet, am Auffallendsten durch die Herrschaft einer dogmatischen Religion, welche uns, höchst wahrscheinlich nicht nach dem Sinne ihres göttlichen Stifters, die Sittlichkeit mehr auf andere Gründe als auf die Erkenntniß der menschlichen Natur bauen lehrt, und zwar mit dem Erfolge, daß die theologische Moral allgemein, in Köpfen wie in Schriften, bei Weitem die Oberhand ausübt, in dieser Herrschaft von schwachen und schlechten Philosophen nur zu sehr und allzu häufig unterstützt. Unsere moralischen Schriftsteller stehen daher, fast ohne es zu fühlen, bedeutend hinter den alten Philosophen, z. B. einem Aristoteles, zurück. Die Letzteren leiten nehmlich ihre ganze Sittenlehre aus der menschlichen Natur und aus einer nur durch sich selbst und eigene unabhängige Vernunft zu beschränkenden Freiheit ab, und eben in diesen ihren allgemeinen Quellen sittlicher Wahrheiten liegen dann zugleich die stärksten Beweggründe; unsere praktische Philosophie dagegen fürchtet, diese so entschieden zu gebrauchen, um nicht etwa mit der Theologie zu disharmoniren, die, wie die Vorfälle der Gegenwart am Besten lehren, bei jeder vermeintlichen Beeinträchtigung ihrer Domäne Himmel und Hölle in Bewegung setzt.

Ueberhaupt darf man bei genauer Unterscheidung zwischen ächtem, ursprünglichem Christenthum auf der einen Seite und schlackenhaftem theologischen Christenthume auf der andern Seite ohne Bedenken behaupten, daß, zum Zwecke der Rückkehr vom Letzteren zum Ersteren und der Wiederherstellung eines sittlich-geistigen Gleichgewichts in den Köpfen unserer Zeit, nur das Studium der Alten, insbesondere der ächten antiken Philosophie,

das nöthige Element des Einklangs und der Unbefangenheit darreicht. Die Culturgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts liefert dafür den besten Beweis.

7) Das Bürgerthum in constitutionellen Staaten oder solchen, die es sehnlichst werden wollen, bedarf nicht blos der technischen und industriellen Bildung, auf welcher das äußere Leben des Handels und der Gewerbe sammt ihren Wirkungen beruht, es braucht, überall und besonders in landständischen Versammlungen von vielen argen Feinden bedroht, zugleich mit den wichtigsten Problemen der Gesetzgebung beauftragt, rein geistige und wissenschaftliche Entwickelung literarisch-gelehrter Art und der sich an diese anschließenden Beredsamkeit — Elemente, die bisher fast ausschließlich nur bei den studirten Mitgliedern landständischer Kammern sich fanden und, wie die Erfahrung beweist, zum Zwecke der Schwächung des volksthümlichen Elements, denselben in legaler und illegaler Form leicht entzogen werden können. Die durch möglichst viele Köpfe, wo immer unmittelbar, oder doch wenigstens mittelbar, tüchtig verbreitete classische Bildung würde und müßte deshalb dem Bürgerstande eine für die Zukunft und unser politisches Fortschreiten nur ersprießliche, ja selbst gefürchtete Waffe der Wissenschaft geben, was kaum mehr von uns, sondern nur von dem heranwachsenden Geschlechte erwartet werden darf. Daß aber die classischen Studien glückliche parlamentarische Resultate gewähren, dafür spricht die ganze politische Erfahrung Englands, wie wir hoffen, von den Männern des deutschen Liberalismus als mustergültig anerkannt. Pitt und Fox hatten die Kraft ihrer Beredsamkeit den Alten zu verdanken, die sie durch und durch kannten, ohne sie jedoch deswegen sklavisch nachzuahmen; aus der nehmlichen Quelle fließt noch jetzt Brougham's parlamentarische Tüchtigkeit. Und außer dieser Beredsamkeit haben die Briten, wie Joh. v. Müller sagt, auch die besten Züge ihres Charakters, die praktische Weisheit, den Gemeinsinn, die Kraft, großentheils ihrer ganz classischen Erziehung zu danken[22]). „Welche Namen haben sich oben erhalten auf dem Zeitstrom?" fragt Peel in einer Rede an die Studirenden zu Glasgow. „Ich spreche hier nur von Männern des öffentlichen Lebens. Wie stark ist nicht unter ihnen das Verhältniß der classisch Hochgebildeten! Unter den Rechtspflegern Mansfield, Stowell, Ellenborough, Tenterden; unter den Staatsmännern: North, Pitt, Fox, Burke, Grenville, Windham, Canning; sie Alle innig befreundet mit den Heroen des Alterthums. So viel ist gewiß, die Zeit, welche sie auf Studien verwendeten, die so Mancher als nutzlos fernab liegen läßt, hat sie nicht gehindert, vielmehr kräftig gefördert, sich zum Gipfel der Ehre zu schwingen"[23]).

Wir glauben deshalb behaupten zu dürfen und erwiesen zu haben, daß, vorerst wenigstens, das Studium der alten Literatur nothwendig den Grund des allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts ausmachen müsse, daß die Bekanntschaft mit den alten Sprachen nicht eine Regel der Ausnahme für wenige gute Köpfe sein, sondern allgemeines Gesetz bleiben und, im Gegentheil, eine vorzügliche Bildung des Geistes ohne dieselbe nur Ausnahme für wenige sehr gute Köpfe sein könne; daß folglich der allgemeine Plan des streng wissenschaftlichen Unterrichts, er mag auch noch so vieler Verbesserungen und Abänderungen bedürftig sein, keiner allgemeinen Aufhebung des Wesens unterworfen werden dürfe, sondern daß unsere wärmsten Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, den allgemeinen Unterricht in der alten Literatur nutzbarer zu machen, nicht abzuschaffen; daß es vielmehr, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und guter Gesinnungen, gar sehr zu wünschen sei, das Studium der alten Sprachen, vorzüglich des Griechischen, möge noch weit eifriger in Deutschland getrieben werden, als bis jetzt geschehen ist oder geschieht. „So lange uns die Griechen nicht geraubt werden", sagt Herder, „wird auch wahre Bildung des Menschengeistes nie von

22) Allg. Zeitg. 1842. Nr. 278.

23) Vergl. das Leben des Marquis von Wellesley (ältesten Bruders des Herzogs von Wellington) in den Times v. 27. Sept. 1842, und Allgem. Zeitung 1842. Nr. 281 und 282. (Beilage.)

der Erde vertilgt." Wenn das Urtheil der erhabensten Geister noch Geltung hat und ihre Aussprüche nicht Lüge sind, so höre man Jean Paul:

„Die Festungswerke um die Stadt Gottes sind von den Alten angelegt für jedes Zeitalter, durch die Geschichte des ihrigen. Die jetzige Menschheit versänke unergründlich tief, wenn nicht die Jugend vorher durch den stillen Tempel der großen alten Zeiten und Menschen den Durchgang zum Jahrmarkte des spätern Lebens nähme. Die Namen Sokrates, Cato, Epaminondas u. s. w. sind Pyramiden der Willenskraft; Rom, Athen, Sparta sind drei Krönungsstädte des Riesen Geryon, und auf die Jugend der Menschheit hefte, gleichsam auf das Urgebirge der Menschheit, die spätere das Auge. Die Alten nicht kennen, heißt eine Ephemere sein, welche die Sonne nicht aufgehen sieht, nur untergehen. Nur werde dieser Antikentempel nicht als eine Trödelbude abgebrauchter Gebräuche und Phrasen gelüftet und die heiligen Reliquien, anstatt angebetet, nur verarbeitet, wie die Kriegerknochen im Beinhaus zu Murten zu Messerheften und dergleichen geglättet werden." (Levana III. Seite 778.)

Zum Zwecke der Stärkung und Empfehlung dieses allgemeinen classisch-literarischen Unterrichts ist vor Allem wünschenswerth, daß die schlimmen Gründe und argen Misverhältnisse, denen man wenigstens zum Theil die Ungunst des Publicums gegen diese Studien zuschreiben darf und muß, von Seite ihrer Freunde gehoben werden. Wir rechnen dahin vornehmlich folgende:

1) Eine stets „von den Irrlichtern des gemeinen Nützlichkeitsprincips" predigende, gegen andere Bildungselemente vornehm thuende, auf erträumte Vorzüge dumm polternde Ueberschätzung und Anpreisung der Philologie und des philologischen Lernens, von welcher Manie übrigens die ausgezeichnetsten Philologen der jetzigen Zeit, z. B. A. Böckh in Berlin, ganz fremd sind [24]).

2) Das übermüthige Ignoriren derjenigen Ansprüche, welche in unsrer Zeit die technische und materielle Bildung als eine selbstständige und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeutende mit vollem Rechte zu machen befugt ist. „Bei äußerer Trennung dennoch innere Einheit und Freundschaft der literarischen und der Realschulen", dies sei unser Losungswort [25]).

3) Rücksichtsloses Ignoriren der speciellen Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme und Landstriche, wodurch Beleidigung und totaler Widerwillen gegen die gute Sache entsteht. Dies zeigt sich ganz auffallend in den Verhältnissen und Schwierigkeiten, welche das classische Studium in Süddeutschland hat, während im nördlichen Theile wenigstens bedeutend freundlichere Stimmung herrscht.

4) Schlechte Methode in den Gelehrtenschulen, die freilich nicht von den Vernünftigen, desto mehr aber von leidenschaftlichen Feinden, der unschuldigen Sache selbst zur Last gelegt wird.

Diese Schlechtigkeit der Methode zeigt sich

a) in dem Uebermaße des classischen Unterrichts, ein Misstand, dessen Vermeidung, ohne Schwächung des eigentlichen Elements dieser Anstalten, zu den schwierigsten Problemen der philosophischen Pädagogik und Didaktik gehört. Bei der Bequemlichkeit und Arbeitsscheu der Jugend und der vom Alter beförderten Schwachheit sogar wohlunterrichteter Väter ist diese Klippe eine der gefährlichsten. Köthe sagt deshalb, in einer etwas allgemeinern Beziehung, (S. 708 ff.) sehr treffend: „Die gelehrten Bildungsanstalten müssen, je unermeßlicher das Gebiet ist, in welches sie ihre Zöglinge einführen, um so klarer ihre Bestimmung und ihre Leistungsfähigkeit auffassen und ihr Wirken begränzen, damit sie nicht, indem sie zu Viel zu leisten versuchen, gerade das Rechte und

---

24) Nicht so z. B. Creuzer, welcher irgendwo mit geistreich sein sollendem Hohne philologisches Geistesleben in Gegensatz der Dampfmaschinen stellt und in der Mannheimer Philologenversammlung im nehmlichen Sinne von einem „**amerikanisirenden**, d. h. dem Mammonsdienste verfallenen knausenden Minister" spricht.

25) Dazu bekennt sich auch Nebenius S. 69 seiner Schrift über technische Schulen, und nach ihm St. M. Girardin, De l'instruction intermédiaire et de son état dans le midi d'Allemagne. Paris 1835—1839. 2 Bde. 8.

Nothwendige verfehlen. Es kann allerdings in den langen Lehrjahren empfänglicher und kräftiger Jünglinge, die schon mit Lust und Liebe eintreten oder doch durch den Unterricht und durch die geistige Berührung mit Altersgenossen sich dazu erweckt fühlen, auf der Gelehrtenschule Viel geleistet, Viel gefördert werden, besonders in unsrer Zeit, da die unverkennbaren Fortschritte der Wissenschaft, der Sprachkunde und der Methodik das Studium wesentlich erleichtert, klarer, freier und sichrer, darum auch kräftiger und ergiebiger gemacht haben. Gleichwohl bedarf es auch jetzt einer weisen Beschränkung des Unterrichtskreises, — vielleicht auch einiger Ermäßigung der Ansprüche, welche man an die Gymnasien zu machen angefangen hat, und zugleich einer strengeren Fixirung des Nothwendigen und Unerläßlichen, des Wünschenswerthen und Heilsamen."

b) In allzu großer Abstractheit, einer Folge des Bestrebens, das Mechanische zu vermeiden und unter dem beliebten Namen: „Gymnastik des Geistes" geistreich und geistbildend zu erscheinen. Daher nehmlich kommt die so häufige höchst traurige Erscheinung, daß nach Verlauf der 8 bis 10 Gymnasialjahre, wie man sie jetzt fast allgemein in Deutschland hat und in denen Latein gelernt wird, dennoch solche Jünglinge ziemlich selten sind, welche sich in jener Sprache fehlerfrei schriftlich und mündlich auszudrücken vermögen oder lateinische Schriftsteller von mittlerer Schwierigkeit, etwa wie einen ernsteren deutschen Schriftsteller, mit Genuß lesen und gut verstehen. Die durch diesen jämmerlichen Uebelstand hervorgerufenen, dem Concreten und Empirischen sich maßlos hingebenden Lehrweisen von Hamilton[26]) und Jakotot sind ein anderes Extrem, zwischen welchem und der ganz abstracten rationellen Grammatik das wahre Heil des classischen Unterrichts in der Mitte liegt. Denn soll dieses classischen Sprachunterrichts oben geschilderter hoher Zweck wirklich erreicht werden, so ist das Streben des Lehrers insbesondere in den Vorbereitungsclassen unerläßlich, bei dem Schüler eine schon in den Elementen fest begründete und stufenweise fortschreitende Sprachfertigkeit zu bewirken. So wird in ihm das begeisternde Gefühl des unleugbaren Fortschrittes erwachen, die Grundbedingung wahrer Neigung zum fortgesetzten Schul- und Selbststudium des Alterthums in wissenschaftlicher, ästhetischer und sittlicher Hinsicht. Die Gelehrtenschule trennt sich daher am Passendsten in eine niedere und höhere, in Progymnasium oder unteres Gymnasium und in Obergymnasium oder Lyceum[27]); jenes für die Knaben, welche die alten Sprachen grammatisch erlernen, dieses für die Jünglinge, welche in das Studium der Classiker eingeführt werden. Beides verlangt eine verschiedene Behandlung sowohl in objectiver als auch in subjectiver Hinsicht.

c) In allzu großer philologischer Gründlichkeit, Spitzfindigkeit und Mikrologie bei der Schullectüre der römischen und griechischen Classiker, bei welcher durch Einseitigkeit und Pedanterei der schlimmsten, fast unglaublichen Art gar zu sehr und zu oft nicht nur die reale Seite des Alterthums unerläutert, sondern auch der Zögling geistig ungebildet bleibt. Die rechtschaffene, nutzbare Lesung der Alten in den höheren Schulen ist eine schwere Aufgabe, die durchaus von Pedantismus frei und immer auf das Wesentliche des Alterthums hingerichtet sein soll, welches ist: gesunder Verstand, gesundes Herz, wahre Philosophie, edle Richtung des Lebens, Humanität; — Gottheiten, deren Einführung für uns und unsere Nachkommen ein Werk von fortdauernder, wachsender Wirkung ist. Der Lehrer muß ein Gelehrter sein, der seines Faches Meister ist, aber beim Unterricht vielfältig in Selbstverleugnung die Gelehrsamkeit zurücktreten lassen. Herder, der, als gelehrter und geschmackvoller Denker, in solchen Dingen Stimme hat, obgleich ihn Creuzer mit Geringschätzung einen Nichtphilologen nennt, sagt in dieser Beziehung sehr schön und wahr: „Das Gemüth der Jugend will gesammelt, will auf den Kern gerichtet, will fürs Leben gebildet und gestärkt sein. Anderes bewirken aber in ihren Schülern die Schulmeister und Phrasesdrechsler bei Cicero und Homer. Nicht blos, daß

---

26) Tafel in der Vierteljahresschrift 1838. 3. Heft S. 168—206.

27) Wir denken hier natürlich nicht an die baierischen Lyceen, welche philosophische und theologische Specialschulen sind und als solche schon längst von dem einsichtsvollen Theile der deutschen Nation das Verdammungsurtheil erhalten haben.

sie keine Homere und Cicerone bilden (dazu gehörte noch sehr Viel); ihre armen Gefangenen haben den Cicero und Homer selbst nie gesehen, ja sich an ihnen verekelt, um sie ewig nicht sehen zu wollen. Motten haben sie also gebildet, den Homer und Cicero etwa in Phrases zu zernagen, und mitten unter Schönheiten der Alten wird durch sie gerade das Gefühl für die Schönheit verhärtet und der Geschmack mit Gewalt gezwungen, daß er sich verwahrlose und nach kindischen, unsinnigen Zwecken laufe"[28]). Das rein grammatikalische Element darf also ja nicht so behandelt werden, daß dadurch dem Fortschreiten in der Lesung Abbruch geschieht; denn der jugendliche Geist soll klar und frei werden, nicht dumpf und gedrückt, belebt, nicht getödtet; der Jugendmuth soll nicht an der Grammatik zerschellen, das heitere Selbstbewußtsein nicht durch die philologische Kritik ersticken; die Gymnasien sind keine philologischen Seminare, und zum Verständniß der Alten gehört noch etwas mehr als Grammatik und Wortverstand[29]). Fern bleibe deshalb der etymologische und synonymische Magister Spintifax. Selbst einer der strengsten Wortkritiker, J. Casp. v. Orelli, warnt vor diesen Abwegen und erinnert sehr passend an die heilsame Methode der Schulen des 16. Jahrhunderts, z. B. Melanchthon's und Sturm's, in welchen, wie zum Theil jetzt noch in England, völlige Sprachgewandtheit vornehmlich durch praktische Uebung[30]) und vielfältige kerngesunde Lectüre der Alten erzielt wurde. Der Geist des Alterthums selbst sammt der Tüchtigkeit des Alterthums trat dann durch eben diese Gewandtheit ins praktische und wissenschaftliche Leben ein[31]). Wenn übrigens die realistischen Gegner der classischen Studien manche Beispiele pedantischer und mikrologischer Uebertreibung der Philologie in Schulen aufzuführen im Stande sind, so mögen sie bedenken, daß in allen menschlichen Dingen und namentlich in allen Zweigen der Wissenschaften und des Unterrichtes zu allen Zeiten Mängel und Verkehrtheiten vorkommen, und daß Fehler der Personen der an sich würdigen und edeln Sache nicht zur Last fallen können. Es ist also Gervinus' Wort ein gar zu hartes Wort und gegen sehr viele achtbare Männer ungerecht, wenn er (in seinen Kleinen Schriften) sagt: „Wir wollen trotz unserer großen Verehrung der alten Sprachen sie nicht zum Zweck gemacht wissen als Sprachen. Je mehr unsere Philologen engherzig das Mittel zum höchsten Ziel alles Unterrichtes machen, weil sie eben aller eigentlichen pädagogischen Bildung ermangeln, desto entschiedener weissagen wir ihnen und ihren Sprachen den Anwachs der Gegner, die durch diese verkehrte Behandlung der Sache ein Recht bekommen, und wir müssen bekennen, daß wir, obgleich wir mit bitterer Wehmuth die altelassische Bildung aus unserer Nation würden schwinden sehen, doch gegen das Ueberhandnehmen dieser unfruchtbaren Sprachcultur am Ende mit Partei nehmen würden." Das Bestehen eines eigenen philologischen Lehrstandes in den deutschen, besonders den preußischen Gymnasien, um den uns manche fremde Nation[32]) zu beneiden Ursache hat, geht chronologisch noch nicht so weit zurück, daß man überall Vollkommenheit zu erwarten

---

28) Ueber diesen Misstand enthalten die Deutschen Jahrbücher 1842 Nr. 163 vortreffliche Worte von Adolf Stahr in einem interessanten Aufsatze, betitelt: Das hellenische Alterthum und seine Mission.

29) Köthe a. a. O. S. 732. Greverus a. a. O. S. 67 ff.

30) In unseren Zeiten muß der Composition in der Muttersprache vor der in der lateinischen der Vorzug gegeben und überhaupt das Schreiben und Sprechen der alten Sprachen, worin die Kenntniß des Alterthums nicht liegt, bedeutend ermäßigt werden.

31) Vergl. Vittorino von Feltre, oder die Annäherung zur idealen Pädagogik des 15. Jahrhunderts von J. C. v. Orelli, Zürich 1812, wo auch von den Methoden Guarino's und Filelfo's die Rede ist.

32) Vergl. Kröger: Bericht Cousin's über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes in einigen Ländern Deutschlands und besonders in Preußen (Altona 1832). Theobald, Statistische Uebersicht sämmtlicher deutschen Gymnasien (Cassel 1839). Linde, Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthume Hessen (Gießen 1839). Almanach der rein wissenschaftlichen und technischen Anstalten in Bayern (1837). Ueber die Gymnasien, besonders in Sachsen, von Zimmer (in Bülau's Neuen Jahrb. der Geschichte und Statistik 1838). Hezel, Würtembergs Schulgesetze, übersichtlich zusammengestellt (Ravensburg 1827). Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen evangelischen Seminarien Würtembergs (Stuttgart 1833).

berechtigt wäre; in manchen Theilen des deutschen Vaterlandes hat solch besseres Verhältniß kaum begonnen und liegt deshalb hier und da im störenden Kampfe mit den Verhärtungen der Vergangenheit. Ueberdies hat der Geist unseres Zeitalters aus triftigen und heilsamen Gründen keine Dinge mehr in Controverse gestellt als die des öffentlichen Unterrichtes; die natürliche Folge dabei ist ein überall unverkennbares Schwanken der Grundsätze, Unsicherheit und Misgriffe jeder Art bei Organisirung der Studienbehörden, grobe Fehler bei Anstellung der Lehrer. Wenn man deshalb auch weit entfernt ist, die panegyrischen Erhebungen unseres gelehrten Schulstandes, in denen sich nur die philologische Eitelkeit gewisser Leute gefällt, zu theilen, so darf man doch behaupten, daß es nicht blos jetzt sehr viele Mitglieder dieses Standes giebt, die eine eben so verständige als fruchtbringende Methode festhalten, sondern daß schon früher, als noch die Theologen in den Schulen Meister waren, gerade die damals noch seltenen Philologen, z. B. Matth. Geßner, auf Besserung drangen und sie allmälig bewirkten. Selbst Männer, die außerhalb der Schulphilologie stehen, erkennen Dieses dankbar an[33]).

5) Vernachlässigung der Gemüthsbildung durch Einseitigkeit und gelehrte Gleichgültigkeit der Lehrer, während nächst dem Religionsunterrichte gerade die classischen Studien es sind, welche, recht und mit Liebe betrieben, den größten Einfluß auf die der Humanität entsprechende Richtung der Gefühle ausüben und auf das ganze Seelenleben des Jünglings tief, erhebend, stärkend, befruchtend einzuwirken vermögen.

6) Vernachlässigung der Muttersprache beim Lesen der Alten, wodurch zugleich der Geschmacklosigkeit in die Hände gearbeitet wird. Muster dieser Verirrung sind die nicht seltenen Uebersetzungen besonders classischer Dichter, welche ohne Vergleichung mit dem Originale ganz unverständlich sind, aber dennoch ihre Lobredner gerade unter den Schulmännern finden.

7) Einseitiges Vorherrschen des Classensystems oder des entgegengesetzten Extrems, wodurch Mangel an Gründlichkeit, Stetigkeit und Zusammenhang in das Ganze einbricht. Das richtig vermittelnde System muß den Lehrer in einem einzelnen Fache unbeschadet des Hauptlehrers gut eintreten lassen und der Schüler muß einzelnen Lehrgegenständen, unbeschadet des allgemeinen Lehrganges, in besonderen Classen zugewiesen werden können. Auch hier hat man die Trennung in Unter- und Obergymnasien im Auge zu behalten.

8) Vergessen des Verhältnisses der Gelehrtenschule zur untersten Volksschule, wodurch der ganze Gesichtspunkt zu speciell, der Charakter der Anstalt einseitig und die staatsbürgerliche Erziehung vernachlässigt wird. Fr. Thiersch ist ein Muster dieser Verirrung.

9) Die Zersplitterung und das Mengselwesen, welchem nur durch Ausscheidung, Concentrirung und weise Ordnung abgeholfen werden kann. Es giebt Lectionspläne, nach denen in der Woche 15—20 Dinge in einer Classe neben einander vorgenommen werden, z. B. drei lateinische Schriftsteller (und noch mehr) neben einander und eben so viele Griechen; Geschichtschreiber, Redner, Philosophen vermischt mit den heterogensten Dichtern; daneben die Grammatik beider Sprachen; außerdem Englisch und Französisch; ferner eine Menge von Wissenschaften: Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Alterthumskunde. So Etwas gränzt an Unsinn[34]).

Unter den verwerflichen Charakteren und Richtungen der Gelehrtenschulen nennen wir deshalb:

1) Eben diese realistisch-humanistische Mengselei, welche, z. B. in der neuen Studienordnung des Großherzogthums Baden und in den Vorschlägen von Klumpp[35])

33) Vergl. außer Rehberg besonders Wurm S. 18 ff. des oben erwähnten Programms.

34) Greverus a. a. O. S. 149.

35) Die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttgart 1829—30. 2 Bände. Gegen Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen. Stuttgart 1826. 3 Bände, wo im 3. Bande wider Klumpp replicirt ist.

herrschend, alles Gedenkbare in einer Anstalt zugleich treiben möchte und eben deshalb aller Gründlichkeit sowohl im Technischen als im Wissenschaftlichen verlustig geht. Sie zersplittert die Geistesthätigkeit ihres unglücklichen Schülers nach zwanzig Seiten hin, schwächt sie dadurch und überlastet ihn mit einer trüben Masse von Curiositäten und zwecklosen Halbfertigkeiten [36]).

2) Diejenige des puren Schlendrians, welche veraltete Schulformen gern unverbessert fortdauern läßt und aus stagnirendem Stabilitätssinne nicht blos ihre Beibehaltung versicht, sondern auch ihre Repristination verlangt. Musterhaft repräsentirt ist diese Richtung in folgender Schrift: Die Mittelschulen, wie sie größtentheils sind und wie sie allgemein werden sollten. Vom großherzoglich badischen Staatsrathe von Sensburg (Karlsruhe 1831).

3) Die mit ihr verwandte jesuitische, welche, dem Anscheine nach den classischen Studien vorzugsweise ergeben, die Freiheit der inneren Entwickelung zu hemmen sucht und nicht blos alte Sprachen und Mathematik, sondern selbst die Poesie und Geschichte zu schmählichen Geistesfesseln umformt. Vergl. den Artikel „Jesuitismus" im Staats-Lexikon nebst der Schilderung des Jesuitencollegiums zu Gent in Thiersch's pädagogischer Reise (Zustand des Unterrichtes u. s. w.) II. 498 folg. Ueber die Leistungen der Jesuiten in den Wissenschaften überhaupt spricht sehr freimüthig der katholische Priester Victor Keller, Nachlaß II. 147 folg. (Freiburg 1830). Die Richtungen Nr. 2 und 3 herrschen vorzugsweise in Oesterreich. S. die Schrift: Fragmente aus Oesterreich (Mannheim, 1839, S. 76 ff.) und Freihafen 1839. 2. Heft S. 200 ff. Vergl. Schmidt: Wien, wie es ist (Wien, 1833), und Pius Desiderius, Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn (Leipzig, 1833). Durch Baierns Richtung und Vermittelung drohen übrigens diese beiden Richtungen in ganz Süddeutschland, wo sie zum Theil schon spuken, herrschend zu werden.

4) Die einseitig philologische, welche Nichts will als alte Sprachen und alte Auctoren und in England ihren vorzüglichen Sitz hat [37]).

Dagegen stellen wir aber als die einzig heilbringende

5) die ächt humanistische auf, in welcher sich, bei philologischem Moderatismus und unabweisbarer Rücksicht auf encyklopädische Abrundung, drei Hauptelemente einen und durchdringen:

a) Das Studium des classischen Alterthums und seiner Sprachen zum Zwecke und in der Weise geistiger Befreiung und Erhebung durch eben so große Lebendigkeit als Gründlichkeit der Methode und stete Betrachtung der rein menschlichen Seite des Alterthums in religiöser, sittlicher und politischer Beziehung; an die Lectüre alter Philosophen schließt sich der propädeutische Unterricht in speculativer Philosophie an, und bei der Auswahl sämmtlicher Schulauctoren wird dahin gestrebt, daß dieselben in ein gutes Verhältniß zu den Realien und Wissenschaften treten, die in einem Gymnasium gelehrt werden müssen.

b) Mathematik in rein rationeller Richtung, woran sich zum Theil Geographie und Physik anschließen.

c) Das Poetische im umfassendsten Sinne, als Anregung und Entwickelung der productiven Kraft des Zöglings in Rede und Schrift, gegründet auf den mit vorzüglicher Berücksichtigung der Bildung zum öffentlichen freien Vortrage zu ertheilenden Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur. Die Geschichte, vorzüglich alte und vaterlän-

---

36) Orelli, Pädagogische Ansichten S. 49.

37) Vergl. Fischer, Ueber die englischen Lehranstalten in Vergleich mit den unserigen (Berlin 1827). Kruse, Betrachtungen über den Zustand der englischen Erziehungsanstalten (Elberfeld 1837), und besonders Seebold, Ueber den Zustand der englischen Schulen, in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen (Mannheim 1839). Diese Einseitigkeit des Philologismus der englischen Schulen ist daher der Grund, daß auch in diesem Lande der Kampf zwischen Humanismus und Realismus ziemlich heftig auszubrechen droht. (S. Allgemeine Zeitung 1842. Nr. 278. S. 2219.)

dische, sucht sich in gemüthbildender Entwickelung möglichst an das Hauptelement anzureihen. Eben so die neueren Sprachen, besonders die französische.

Durch das Ganze herrscht der Grundsatz, daß die Bildung des Menschen und künftigen Staatsbürgers mit der Bildung des Gelehrten in der wissenschaftlichen Erziehung eines und desselben Individuums unzertrennlich verbunden werde.

Der Unterricht in der Religion wird Sache der Kirche bleiben müssen [38]), obschon auch er seiner ganzen Natur nach sich leicht an das poetische Bildungselement anschließt und zum wohlthätigsten Einflusse auf die Bildung des Gemüthes berufen ist. Dieses Letztere wird übrigens in eben dem Grade nicht der Fall sein, als man mit kirchlichem Starrsinne, wie bisher, fortfährt, die positive Seite der christlichen Religionen zur Hauptsache zu machen und darüber das wahre, reine Christenthum zu vergessen. Damit ist jedoch keineswegs einer frühreifen Aufklärerei das Wort geredet, sondern nur so viel gemeint, daß beim Religionsunterrichte der zu wissenschaftlichem Berufe bestimmten Jugend durchaus keine abergläubischen Vorstellungen beigebracht, sondern auf dem Wege der Vernunftthätigkeit vollständige Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes mit gleichmäßiger Belebung des Willens zum reinen tugendhaften Handeln erzielt werden müsse. Dieser Unterricht muß deshalb nothwendig nach den Lebensjahren der Zöglinge fortschreiten und mit der Reife des Verstandes, welcher die sittlichen und religiösen Wahrheiten auffassen soll, gleichen Schritt halten. Theologisch gelehrter Unterricht wird jedoch selbst in der obersten Classe zu vermeiden sein und eine gemüthvolle Mittheilung der Religionswahrheiten im Sinne Christi diesem Lehrzweige eine möglichst praktische Richtung geben. Die in späterer Lebenszeit bei Männern des wissenschaftlichen Faches so häufige Abneigung gegen die Bestrebungen der christlichen Kirchen, und der den Theologen unserer Zeit so verhaßte Indifferentismus rührt größtentheils gerade von Misgriffen der Theologen im Religionsunterricht und von einem übermäßigen Zwange her, mit welchem man so äußerst thöricht und verkehrt die Jugend der Gelehrtenschulen, deren Geist durch die übrigen Bildungselemente dieser Anstalt zur Selbstständigkeit erhoben wird, zu sklavischem Stupor äußerlich kirchlicher Frömmigkeit zwingen will. Hat man doch selbst in unseren Tagen diese Verkehrtheit der Ansicht über die Bestimmung der Gelehrtenschulen so weit getrieben, daß nach dem früheren Beispiele der Schwärmer aus der Franke-Spener'schen Schule Leute, deren Namen wir hier die Ehre der Nennung versagen, sogar den Rest der sprachlichen Uebungsbücher in Latein und Griechisch aus dem Gebiete des Christenthums genommen und die Lectüre der alten Classiker, eben nur der unglückseligsten Kirchendogmatik wegen, aus diesen Anstalten verbannt wissen wollten. Zugleich indirect ein schlagender Beweis, wie sehr die Freunde der Aufklärung und des allgemeinen Fortschrittes fehlen, wenn sie auf Verdrängung der classischen Studien aus den Gymnasien hinarbeiten.

Daß bei der Zumuthung einer bedeutenden Anstrengung der studirenden Jünglinge, besonders in den Oberclassen (wozu sie das Glück, wissenschaftlich unterrichtet zu werden, moralisch verpflichtet), die physische Kräftigung derselben eine in jeder Beziehung, besonders im Staatsinteresse, höchst wichtige Sache ist, unterliegt heut zu Tage keinem Zweifel mehr, und die von den meisten Regierungen dieser Sache gewidmete Aufmerksamkeit, besonders die an vielen Orten eingeführten Turnübungen müssen nur noch um ein Bedeutendes erweitert und erhöht, für die reifsten Schüler aber vielleicht nicht ohne Vortheil mit militärischen Uebungen verbunden werden. Näheres sehe man unter dem Artikel „Physische Erziehung".

Die moralische Erziehung des Menschen beruht vorzüglich auf Einschränkung der sinnlichen Natur und Weckung der geistigen, welche dem ganzen Leben seine Richtung verleihen muß. Daß eine ächte theoretische Geistesbildung zur Erreichung dieses Zweckes sehr viel beitragen kann, ist unleugbar, aber auch eben so bestimmt, daß Dies

38) In Holland ist Dies so sehr der Fall, daß auf den dortigen sehr guten Gymnasien gar kein Unterricht in der Religion ertheilt wird. Vergl. Fr. Thiersch, Zustand des öffentlichen Unterrichts u. s. w. II. 13. 57.

keine nöthige Folge ist. Wenn daher die wissenschaftlichen Bildungselemente der Gelehrtenschulen in dieser Beziehung nicht immer alles Wünschenswerthe erreichen, so ist dies zunächst an und für sich eine ganz natürliche Erscheinung menschlicher Unvollkommenheit, die diesen Anstalten nur die böswillige Perfidie erbitterter, obscurer Feinde als absoluten und eigenthümlichen Fehler vorwerfen und ausdrücklich in den classischen Studien, als vorzüglichster Quelle, begründet finden konnte. Um so nöthiger ist es, da dem Staate an der moralischen Tüchtigkeit, besonders der Beamten, sehr viel liegen muß, hier zu erörtern, was in dieser Hinsicht unseren wissenschaftlichen Vorschulen zugemuthet werden kann, und was nicht. Wir stellen daher zur Orientirung in dieser Sache folgende Sätze auf:

1) Eine Studienanstalt fängt nicht von den ersten Elementen der Bildung, weder der Erkenntniß noch der Sitten, an.

2) Eine solche Anstalt, zunächst dem Unterrichte und nicht direct der Erziehung gewidmet, darf verlangen, daß die Kinder schon durch Familie und Volksschule gezogen in die Schule kommen, sie hat also bei ihren Schülern die Zucht nicht erst zu bewirken, sondern ist berechtigt, solche vorauszusetzen.

3) Nach dem besonders auf die Rechts- und Freiheitsidee abzweckenden Geiste unserer Zeit ist die unmittelbare Zucht der Jugend keine öffentliche Sache, keine Veranstaltung des Staates, wie z. B. im Alterthum bei den Spartanern, sondern ein Recht der Eltern und dadurch auch eine Pflicht derselben.

4) Zu dieser Zucht der Sitten steht in einem gewissen Gegensatze die Bildung der Sitten, die sich mit dem Hauptgeschäfte dieser Anstalten, dem Unterrichte, eng verbindet, theils indirecte Folge, theils aber directes Resultat. Denn vollkommen sittlich gebildet kann nur der durchaus gebildete Mensch sein.

5) Allein die Vernachlässigung der Erziehung im elterlichen Hause, die die moralische Einwirkung und Nachhilfe der Schule so dringlich machte, ist durch die sinnliche Verwöhnung sogar Ursache, daß auch der intellectuelle Zweck der Studienanstalt an vielen Zöglingen unerreicht bleibt, wobei natürlich von einem sittenbildenden Resultate des also im Ganzen verunglückenden Unterrichtes selbst keine Rede sein kann.

6) Die Schule theilt sich mit der Familie in das Leben der Jugend; es ist höchst nöthig, daß sie sich gegenseitig nicht hindern, die eine nicht die Autorität und die Achtung der andern schwäche, sondern daß sie vielmehr einander unterstützen und zusammenwirken, um den gemeinsamen, so wichtigen Zweck zu erreichen, wobei die Familie immer im Vortheil vor der Schule ist. Denn der Studirende steht nur mit einem Fuße in der Schule, und insofern die Verantwortlichkeit für sein Privatbetragen noch nicht ganz allein ihm zufällt, so sind es nicht geradezu die Lehrer, welche auch für die specielle Aufführung der Schüler außerhalb des Studienhauses und des Unterrichtes von dem Publicum in Anspruch genommen werden können. Nicht nur befinden sich die Studirenden den größeren Theil ihrer Zeit unter anderen mächtigen Einflüssen, und die Schule muß sich mit der allgemeineren Einwirkung begnügen, sondern überhaupt treten sie außer dem Studienhause unter die Gewalt der Eltern zurück oder Derer, die der Eltern Stelle bei ihnen vertreten; es steht bei Diesen, welche Freiheit sie ihren Kindern gestatten, welchen Umgang sie ihnen erlauben, welchen Aufwand und welche Arten der Vergnügungen sie ihnen zugestehen wollen. Gar häufig bleibt deshalb das sittlichste und würdigste Lebensmuster der Lehrer eben so ohne Erfolg, als wie ihr redlichstes Bestreben, durch die auf Gemüthsbildung hingerichtete Methode die Jugend moralisch zu heben. Bei einem Benehmen von Studirenden, das man mit Recht oder Unrecht zu tadeln findet, kann man deshalb zwar sagen: „Es sind Schüler der Studieninstitute, die sich so betragen", meistens aber wird man richtiger bemerken: „Es sind Kinder dieser Eltern, Söhne dieser Zeit." Um also im Urtheil stets gerecht zu sein, hat man darauf zu sehen, welche dieser Rücksichten bei jedem besonderen Falle die wesentliche ist[39]).

---

39) Hegel a. a. O. Vergl. Graser, Ueber die vorgebliche Ausartung der Studi-

7) Der Geist unserer Zeit billigt Dinge in den Sitten der Jugend, welche von früheren Generationen nur misbilligt wurden, findet Manches anständig, was sonst nicht dafür galt, und verlangt vielleicht aus recht guten Gründen eine Behandlung der jungen Studirenden, die früher Niemand für sie in Anspruch nahm. Kurz, die Begriffe, was unter Zucht und Schulzucht insbesondere zu verstehen sei, haben sich im Fortgange der Zeit und Bildung sehr geändert. Von diesem Gesichtspunkte aus muß also auch die alte, längst abgedroschene Klage beurtheilt werden, die häufig von älteren Personen und krankhaften Repristinatoren geistlichen und weltlichen Standes gemacht wird, daß die Jugend, die sie emporwachsen sehen, ausgelassener sei, als sie selbst ehemals gewesen.

8) Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte unterscheide man also wohl zwischen wahrer, innerer Sittenbildung (und der durch sie bedingten Sittenzucht), die ihres moralischen Ursprunges wegen ächt menschlichen Werth und höhere Geltung hat, auf der einen Seite, und bloßer Dressur auf der anderen Seite, welche durch Strafen, Tyrannei und mechanisches Antreiben erzielt wird. Von dieser Unterscheidung muß auch bei den Schulgesetzen, Schulstrafen und Schulbelohnungen ausgegangen werden, deren Grundcharakter ein väterlicher sei, alle körperliche Züchtigung verbiete, jede materielle Belohnung ausschließe, und die Schüler, je nach dem Grade ihrer fortgeschrittenen Bildung und den Lebensjahren, passend verschieden behandele, alle aber nicht als Sklaven, sondern als Elite der Jugend. Dadurch wird die moralische Bildung gewinnen, ohne welche namentlich auch Alles, was man heut zu Tage mit so großem Feuereifer für kirchliches Leben zu thun sucht, nur äußeres Formelwesen ohne Werth und niederträchtigen Heuchelglauben erzeugt.

9) Kirchliche Zeloten sind es besonders, welche die Gelehrtenschulen mit dem Vorwurfe des Nichtgedeihens der Erziehung verfolgen. Da aber gerade diese Leute so gern der himmlischen Natur ihrer positiven Kirche eine unwiderstehliche Kraft der Entwilderung und höchsten menschlichen Veredlung zuschreiben, so fällt mindestens ein Theil ihres Vorwurfes auf sie zurück, da es, in Deutschland wenigstens, bei diesen Schulen nirgends weder an Zahl der Religionsstunden noch an sonstiger Ueberschüttung mit kirchlichen Aeußerlichkeiten fehlt. Es kommt also solchen Eiferern nicht das Anklagen zu, sondern „Hic Rhodus, hic salta!“ Eben so wenig dürfen jene Behörden über Verfall der Sitten klagen, welche sich die Anstellung sittlich verwahrloster Lehrer, die alles Ansehens bei der Jugend verlustig gingen, zu Schulden kommen lassen und solche Subjecte Decennien hindurch aus ökonomischen Gründen an ihren Stellen belassen.

Um diese eben erwähnten Misverhältnisse, die übrigens zum Theil nur nach dem Urtheile gewisser Individuen wahre Misverhältnisse sind, zu heben und um die anderen unleugbaren Schwierigkeiten der Verbindung des Unterrichtes mit der Erziehung leichter und sicherer zu überwinden, hat man in früheren Zeiten sehr häufig den Gelehrtenschulen die Einrichtung eines Klosters oder Convicts gegeben, in neueren Zeiten aber mit diesen Anstalten solche Convicte verbunden, ohne gerade allen Zöglingen den Zwang des Eintrittes aufzulegen; man hat seminaria puerorum gestiftet, sogar neue Mönchsklöster gegründet, denen die gelehrte Bildung der Jugend übertragen wurde, und selbst in den deutschen Staaten, wo man bis jetzt von derlei Einrichtungen noch Nichts besitzt, lassen sich, man weiß wohl von welcher Seite, Wünsche und polternd fordernde Stimmen vernehmen. Hier hat man nun vor Allem zu unterscheiden, ob das Leben solcher Anstalten von der Geistlichkeit, insbesondere von der ehelosen katholischen Geistlichkeit, ausgehen und beherrscht werden solle, oder ob sie in ihrem ganzen Wesen weltliche Institute unter weltlichem Haupteinflusse bilden. Im ersten Falle wird kein Mensch, dem die Tendenzen und Interessen unserer Zeit bekannt und lieb sind, einer Sache das Wort reden, welche die geistig fortschreitenden und aufgeklärten Mitglieder des geistlichen Standes selbst misbilligen und verdammen, und die Regierungen sollten solche Anstalten nicht einmal zum Zwecke der Heranbildung künftiger Priester existiren lassen. Im zweiten Falle aber läßt

---

renden in unserer Zeit (Baireuth 1824), und dagegen eines Ungenannten, Aufgefaßte Stichworte aus Graser's Schrift über die vorgebliche u. s. w. (Lemberg 1825).

sich, wenn Casernirung vermieden wird, unter recht günstigen Auspicien, die übrigens stets zur Ausnahme gehören möchten, sowohl für tüchtiges wissenschaftliches Studium als auch für sittliche Erziehung recht Gutes wirken und hoffen. Nur darf man sich dabei nicht zu sehr auf die bisherigen Resultate solcher Cönobien berufen. Denn wenn unleugbar aus derlei Instituten schon sehr tüchtige Gelehrte hervorgingen, so sind, abgesehen von der höchst wahrscheinlichen Verwechselung des Obgleich mit dem Weil, aus Gymnasien ganz freier Einrichtung ebenfalls sehr viele tüchtige Gelehrte und wackere Männer der Tugend hervorgegangen und gehen noch jetzt aus ihnen hervor. Zweitens aber werden diese Cönobien, Convicte, Seminarien und wie man sie sonst noch nennt, mit vollem unabweisbaren Grunde gerade in der Rücksicht sehr in Schatten gestellt, in welcher sie Wunder wirken sollen. Nur zu oft nehmlich nähren und fördern solche Anstalten, von denen der hemmende, blinde Geist des Confessionellen kaum fern zu halten ist, wie selbst ein Lobredner [40]) derselben bekennt, Pennalismus, Rohheit des Tones, Kastengeist und unnatürliche Lüste, als Folge des einsamen, einseitigen Zusammenlebens junger Leute von einem gewissen Alter; haben sich doch im Königreiche Würtemberg, wo verhältnißmäßig die meisten und ältesten Gymnasialconvicte exclusiver und facultativer Art existiren, wiederholt und ernstlich sehr starke Stimmen gegen sie erhoben [41]). Denke man aber von denselben noch so gut, immerhin dürfen sie nur als Ausnahme existiren, denn unsere Zeit will aus guten Gründen auch in diesem Zweige des öffentlichen Lebens keine Repristination des mittelalterlichen Schuttes: in der Freiheit bildet sich der Mensch am Leichtesten und Besten aus, nicht in der finstern Klosterzucht. Ist es doch eine ausgemachte Sache, daß der Kern der Tugend nur in der Ueberwindung der Gefahr besteht, also nicht werden kann, wo die Gefahr nicht ist, und hat doch die Schule gerade die edle, wichtige Bestimmung, aus der Familie ins Leben zu führen, in welchem positive Tugenden nöthig sind, und nicht ins Kloster! Vergl. den Artikel „Klöster."

Es ist überhaupt die unerläßlichste Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten, insbesondere der Gelehrtenschulen, daß sie von den Formen und Einflüssen der Geistlichkeit, vorzüglich der katholischen, nach welchen sich jetzt so Manche unter warmen Seufzern sehnen (z. B. Zell in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen S. 10), ganz frei bleiben. Den Beweis dieses Satzes liefert schon der Umstand, daß diese Schulen, welche auch in Deutschland selbst durch die Reformation nicht gar zu viel in dieser Hinsicht erlangten, zum Theil noch jetzt an den Nachwehen des geistlichen Joches zu leiden haben. Mit Recht sagt in dieser Beziehung Pölitz in den Vorlesungen über die Staatswissenschaften II. 320: „So weit das Lehnssystem des Mittelalters, mit seinem Priester- und Junkerthume, mit seiner Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, von dem staatsbürgerlichen Leben der unter neuen Verfassungen stehenden Völker abliegt; eben so weit soll und muß auch die Erziehung und Schule in unserer Zeit von dem Klosterzuschnitte des Mittelalters und von dessen beschränktem Gesichtskreise sich befreien." Die Gelehrtenschule unserer Zeit ist ein reines Institut des Staates zur Entwicklung der Humanität durch Wissenschaft; freie Forschung aber und Lehrfreiheit ist Lebenselement und Palladium aller Wissenschaft und jeder Schule der Wissenschaft [42]). Dies mögen die Geistlichen, denen die confessionelle Schranke das Wichtigste ist, nimmer gestatten, weil sie durch die Kirche an gewisse Ideen gebunden sind, die sie als Geistliche bekennen müssen, was der Freiheit der Vernunft widerstreitet und aller Forschung ein Ende macht. Die Geschichte unserer Tage und der Zustand so vieler Gymnasien Europas, die unter diesem Joche der Kirche schmachten, lehrt dies ganz sonnenklar, und es ist nur zu bekannt, wie sehr sich die Theologen anmaßen, alle Disciplin des philosophischen, d. h. freien Wissens sogar in der allgemeineren Literatur und in den Hörsälen der Hochschulen zu beherrschen. Sobald also ein Gymnasium auch nur vorherrschend mit Geistlichen besetzt ist und einen Geistlichen zum Direc-

40) Greverus a. a. O. S. 254.

41) Vergl. Die ehemaligen Klosterschulen dargestellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber (1833).

42) Greverus a. a. O. S. 23 ff.

tor hat, darf an freudige Theilnahme von Männern, deren Loosungswort Licht ist, darf an Gedeihen der Anstalt nimmer gedacht werden. Ultramontane Jesuitenschulen literarischer Dressur und deutsche Gymnasien des 19. Jahrhunderts sind zwei sehr verschiedene Dinge. Vergl. Mundt, über die Jesuitenschulen zu Freiburg in der Schweiz, Freihafen 1839, 1. Heft S. 28 ff. Der speciellste Grund, warum die Geistlichkeit von den Schulen fern zu halten ist, liegt jedoch darin, daß die Geistlichen nicht blos durch ihre kirchlichen Verhältnisse, sondern überhaupt durch den ganzen Ideenkreis, in dem sie sich bewegen, verhindert sind, das classische Alterthum so aufzufassen und zu geben, wie es wirklich ist, was dem Grundprincip und vorzüglichsten Zwecke dieser Anstalten schnurstracks widerspricht. Beweise hiervon liefern viele Erscheinungen der jetzigen Literatur und außer Staudenmaier's Antrittsrede „über das theologische Moment in den Wissenschaften" S. 56, zuletzt der naive Obscurant Dr. D., welcher in Hug's und Andrer Zeitschriften für Theologie VII. Bd. 1. Heft S. 49—86, mit hierarchischem Ingrimme gegen die böse Philologie zu beweisen sucht, „daß das christliche Bewußtsein auch das Licht sei, welches uns das heidnische Alterthum begreiflich macht"; ferner der Verfasser eines badischen Lycealprogramms von 1842, der, obgleich Lehrer im Fache der Philologie, dennoch die Berücksichtigung der Alten beim Philosophiren seit dem 15. Jahrhundert für eine Pest der philosophischen Cultur erklärt. Ueberdies hat die Geistlichkeit, welche Staat und Kirche trennt und nur ein Nebeneinanderstehen beider anerkennt, also dem Staate direct nicht dienen will, auch deshalb keinen Beruf und keine Befähigung, in den höheren wissenschaftlichen Schulen zu wirken, verdient jedenfalls von Seiten aufgeklärter constitutioneller Regierungen kein Zutrauen.

Wie alle Schulen, so bedürfen auch die der Gelehrten, wenn sie als Nutzen unserer Civilisation ihren großen Beruf gemäß den Anforderungen der Neuzeit ganz erfüllen sollen, 1) der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, 2) organischer Entwickelung und Zusammenhanges, 3) zeitgemäßer Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerlicher Auszeichnung des Standes der Lehrer[43]).

So wenig man, wie Pölitz (staatswissenschaftliche Vorlesungen II. 321) bemerkt, dem Präsidenten eines Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Katasters zum Behufe der Regulirung der Grundsteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergwesens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organisation eines Generalstabes beauftragen, oder einen reichen Fabrikherrn an die Spitze eines Criminalgerichtes stellen wird, eben so wenig können bloße Geistliche und Juristen das gelehrte Schulwesen berathen und leiten. Nur Schulmänner aus dem Kreise der Gelehrtenschulen selbst, die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit encyklopädische Umsicht, hellen Blick in die gegenwärtigen Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und reiche Erfahrung verbinden, sind zu diesem Berufe geeignet, und ihre heilsame Wirksamkeit als Mitglieder eines Oberstudienrathes wird um so sicherer sein, wenn ihnen zur Vermeidung von Pedanterei und von Maßregeln der Einseitigkeit und Kurzsichtigkeit ein gelehrter Staatsmann zum Präsidenten gegeben wird, der, wie jeder in diesem Ressort arbeitende Ministerialrath, vom Geist eines Polizeischreibers und Rescriptenmachers frei sein muß. In praktischer Anerkennung dieser Wahrheit ist Preußen den übrigen deutschen Staaten vorausgegangen, ohne sie jedoch bis jetzt alle zur Nachahmung gebracht zu haben. In Preußen besteht sowohl die gesetzgebende als die ausübende Gewalt über die Gelehrtenschulen größtentheils aus Männern vom Fache. Alle preußischen Gymnasien sind der Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit und Kirche entzogen und unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht besonderer Provinzialschulcollegien gestellt, die unter dem königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten stehen und in denen besondere, aus dem Schulstande gewählte

43) Einen wohlthätigen Einfluß auf die Regsamkeit der Schulen des Staates üben unter gewissen Verhältnissen und liberalen Garantieen auch die in Concurrenz tretenden Privatinstitute gelehrter Bildung.

Schulräthe in Verbindung mit geistlichen Consistorialräthen die Führung der betreffenden Gelehrtenschulen besorgen [44]). Diesem 1810 gegebenen Beispiele folgten 1834 Hannover und zum Theil Kurhessen, etwas früher Hessen-Darmstadt, 1836 Baden, in anderen kleineren Staaten, z. B. Schleswig und Holstein und Nassau sind wenigstens einzelne Männer aus dem gelehrten Schulstande Mitglieder der Landesregierung. Der Oberstudienrath in Baiern und der in Würtemberg so wie die österreichische Studienhofcommission können hier mehr dem Namen als der Sache nach genannt werden. Am Auffallendsten blieb das Königreich Sachsen hierin ganz zurück.

Eine solche Behörde, gewissermaßen die Intelligenz in diesem ganzen Fache repräsentirend, hat anordnend und beaufsichtigend die organische Entwickelung und den innern Zusammenhang dieser Studienanstalten hervorzurufen, wo sich Gutes vorfindet, es erhaltend, im Uebrigen aber durch Reformen im Geiste unserer Zeit neu schaffend. Zu diesem Zwecke dienen nun einigermaßen zwar auch die Bestimmungen über äußere Gestaltung der Anstalten, Schulpläne (an denen Baiern den größten Reichthum hat), Instructionen, die mit Mäßigung ins Einzelne eingehen dürfen, und nebst Berichterstattung autoptische Visitationen, vorausgesetzt, daß solche nicht Vergnügungsreisen oder das Diätenmachen und die Culivirung der chinesischen Krankheit zum Zwecke haben. Doch dieses Alles muß seinen Werth und seinen Nutzen erst durch den von solchen Behörden mit Recht erwarteten Geist der freien Wissenschaft und des ungefesselten Fortschrittes erhalten. Fehlt dieser oder tritt an seine Stelle sogar die entgegengesetzte Tendenz, diese Gymnasien als entwürdigte Vorschule politischer und kirchlicher Dressur der künftigen Staatsdiener so wie als Hemmschuh der freien Wissenschaft zu misbrauchen, so werden natürlich aus solchen Anstalten nur Früchte hervorgehen, die der Zeitgeist, welcher die Welt regiert, verdammt, leider mit ihnen zu leicht auch die edle, misbrauchte Sache verdammend. Fluch und Strafe deshalb Jenen, die, ihrer unleugbaren Bildung wegen zu Mitgliedern solcher Behörden berufen, das Zutrauen und die Erwartung des Vaterlandes und der Freisinnigen, auf deren Verlangen sie diesen wichtigen Wirkungskreis erhielten, schändlich täuschen und im Solde des Jesuitismus und Machiavellismus die schwerste Sünde gegen den Menschengeist sündigen, der da ein heiliger ist!

Die organische Entwickelung dieser Institute wird aber durch Nichts mehr zerstört oder gefördert als durch den Geist und das ganze Wesen der Lehrer, die an sie berufen werden. Hier führt aber zum Guten, außer der ächten Einsicht und dem guten Willen der Behörde, ganz allein, was als dritte Hauptbedingung bezeichnet wurde: zeitgemäße, rechtschaffene Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung, staatsbürgerliche Auszeichnung, mit einem Worte: die rechte Erwerbung und edle Behandlung vorzüglicher Lehrer.

Die Vorbereitung und Bildung der Studienlehrer verlangt nach den Verhältnissen jetziger Zeit eine möglichst vollständige wissenschaftliche Beherrschung aller derjenigen Disciplinen, die den Kreis der höheren Schulwissenschaften ausmachen und auf allen deutschen Universitäten in den gewöhnlichen akademischen Vorlesungen einzeln theoretisch gelehrt, praktisch aber in den fast nirgends fehlenden philologischen Pflanzschulen und in den wenigstens an manchen Hochschulen bereits vorkommenden historischen, naturwissenschaftlichen, mathematisch-physikalischen und pädagogischen Seminarien geübt werden. So gut man heut zu Tage überall vom Juristen und Mediciner den regelmäßigen, ein gewisses vorgeschriebenes Stadium dauernden Besuch der Universität und Vollendung eines angegebenen Cyklus von Vorlesungen seines Faches schon als Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung verlangt, mit dem nehmlichen Rechte und ob der nehmlichen Pflicht sollte der Staat auch in Bezug auf die künftigen Gymnasiallehrer redlich-streng verfahren. Preußen geht auch hierin schon lange mit bestem und erfolgreichstem Beispiele

44) Vergl. Neigebaur, Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen (Hann. 1826).

voran, findet aber auch hierin nicht überall wünschenswerthe Nachahmung, woran, beiläufig gesagt, nur die Geistlichkeit und ihre Schutzherrschaft Schuld ist, mit deren hierarchischen Interessen sich eine solche Maßregel nie verträgt. Aus dieser nehmlichen Quelle kommt es denn auch, daß den philologischen Seminarien von den Patronen der Ungründlichkeit und des Schlendrians der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht wird. Allein die philologischen Seminarien, die seit der Gründung der Universität zu Göttingen (wo M. Geßner das erste Institut dieses Namens stiftete) auf die tüchtige Entwickelung des deutschen gelehrten Schulwesens einen ganz unleugbaren, höchst wohlthätigen Einfluß ausüben, also verwerfende Urtheile durch die That selbst widerlegen, haben sich 1) nie ausschließlich als Lehrerseminarien, sondern nur als Pflanzschulen für Verbreitung gründlicher Kenntnisse des classischen Alterthums, also nicht blos für künftige Studienlehrer, sondern für alle Studirende, denen daran liegt, angekündigt und sind auch als solche besucht worden; 2) schließt der Besuch des philologischen Seminariums die Theilnahme am pädagogischen Seminarium nicht aus, sondern ladet dazu ein und verbindet an manchen Universitäten sogar dazu; 3) wird selbst dem vorzüglichsten pädagogischen Seminarium die Vorbereitung tüchtiger Studienlehrer rein unmöglich werden, wenn nicht vorher oder wenigstens gleichzeitig das philologische Seminarium dem Jünger die Gelehrsamkeit und technische Gewandtheit in dem Hauptlehrgegenstand der Gymnasien verschafft hat. Die voreiligen Tadler der philologischen Seminarien haben also ihre undankbaren Angriffe nicht gegen diese Anstalten zu richten, sondern gegen die Mangelhaftigkeit der Universitäten, an welchen noch keine pädagogischen Seminarien existiren, gegen die Nachlässigkeit der Regierungen, die solche Anstalten nicht ins Leben rufen, und gegen die Gewissenlosigkeit der Studienbehörden, welche Candidaten des Lehramtes recipiren, ohne daß dieselben derlei Seminarien nebst den philologischen besucht haben [45]). Weil übrigens die pädagogische Befähigung für den gelehrten Schulmann neben seiner Gelehrsamkeit gleich nothwendig ist, so ist die Maßregel noch besonders zu loben, wenn man, wie in Preußen geschieht, die recipirten Candidaten an die vorzüglichsten Gymnasien zu den im Schulamt ausgezeichnetsten Männern als Auscultanten und Hilfslehrer in Praxis schickt, wodurch vornehmlich den Fehlgriffen bei definitiver Anstellung bestens vorgebeugt werden kann. Die schlechteste aller Maßregeln ist dagegen die, daß man als Lehrer an Gymnasien solche Leute anstellt, die man anderswo nicht mehr brauchen kann.

Die Prüfung der von der Universität zurückkehrenden Candidaten des höheren Schulamtes muß von einer nie erschlaffenden, wohlbefähigten Commission vorgenommen werden, streng wissenschaftlich und namentlich von der theologischen [46]) Prüfung durchaus getrennt sein, sich aber über alle Fertigkeiten und Zweige der formalen und realen Philologie, über Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften und Pädagogik erstrecken, versteht sich mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besonderen Fächern, welchen sich die Candidaten mit Vorliebe gewidmet haben [47]).

In den Verhältnissen des Lehramtes, inneren sowohl als namentlich äußeren, liegt Etwas, das selbst den anfangs Muthigsten zu entmuthigen und, wenn er sich nicht befreien kann, zum mechanischen Schulmeister zu machen vermag. Die rechte Behandlung der einmal angestellten Lehrer ist deshalb um so wichtiger, weil der eigentliche Kern der Thätigkeit dieser Classe öffentlicher Diener weder erzwungen noch genau controlirt werden kann. Die beste Wirksamkeit der Lehrer, die sich auf das Innere und den Geist bezieht, ist daher für blos äußere Aufsicht nicht fesselbar. Liebevolle, wahrhaft durch Ideen begeisterte Hingebung ist erste und letzte Bedingung ihrer segensreichen Thätigkeit. Diese aber in

45) Vergl. die vortreffliche Schrift von Brzoska: Die Nothwendigkeit pädagogischer Seminare auf der Universität (Leipzig 1836), besonders S. 228 ff. und 295—307.

46) Ueber diesen wichtigen Punkt vergleiche Deutsche Jahrbücher 1842. S. 715.

47) Das preußische Reglement über diese Prüfungen findet man in der Darmstädter allgemeinen Schulz. 1831. II. Nr. 92.

dem Herzen des Schulmannes zu erregen und gegenüber allen Verleidungen und Verbitterungen in ihm zu erhalten, ist die größte, heiligste und schwierigste Pflicht der Behörde. Mittel, unerläßliche und zuverlässige Mittel, die zu diesem Zwecke führen, sind folgende:

1) Staatsrechtliche Gleichstellung dieser Lehrer mit allen übrigen Staatsdienern, wodurch ihnen garantirt werden:

a) Unentlaßbarkeit, d. h. sichere Versorgung und rechtliche, gesetzliche Behandlung während ihrer Activität;

b) gesetzliche Pensionirung nach den Bestimmungen der Staatsdienerpragmatik;

c) gesetzliche Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

In Baiern, Baden, beiden Hessen, Nassau besteht diese Sicherung vollständig, mit Schmälerung in Würtemberg, ohne constitutionelle Festigkeit in Preußen und Oesterreich, im Königreiche Sachsen fast gar nicht, was um so weniger entschuldigt werden kann, als dieses Land eine Repräsentativverfassung hat und die sächsische Ständeversammlung dem ruhmwürdigen Beispiele anderer deutschen Parlamente schon längst hätte folgen sollen.

2) Anständige, ihren Bedürfnissen und der Würde ihres Amtes und ihrer bürgerlichen Stellung entsprechende, durch einen gesetzlichen Etat bestimmte Besoldung. Ein wirklicher Gelehrter, der sich dem Schulamte widmet, das an Nützlichkeit und Wichtigkeit keinem anderen im Staate nachsteht, kann mit vollem Rechte das mit mittleren Staats- und Kirchenämtern verbundene Diensteinkommen ansprechen, damit er nicht, um existiren zu können, zu Nebengeschäften und lucrativem Bücherschreiben genöthigt werde[48]). Wer so sein und seiner Familie Leben fristen, allen geselligen Vergnügungen aus Geldnoth entsagen und nach dem Verlaufe eines mühevollen Schuljahres nicht einmal eine kleine Erholungsreise machen kann, von Dem etwas Gediegenes und Nachhaltiges im gelehrten Unterrichte oder der Erziehung der Jugend zu erwarten, hat der unbillige Staat kein Recht. Heiterkeit und mögliche Sorgenlosigkeit sind Grundpfeiler einer glücklichen schulmännischen Thätigkeit.

3) Hoffnung der Beförderung bei entschiedenen Beweisen fortschreitender Tüchtigkeit als Lehrer und Gelehrter. Wer keine Zukunft mehr hat, Dem bringt die Gegenwart nur Ekel. Vortrefflich ist deshalb die preußische Einrichtung, daß zu höheren Lehr- und Directorstellen nicht leicht Jemand gelangen kann, der nicht vor ganz Deutschland entschiedene öffentliche Beweise seiner strebsamen Tüchtigkeit gegeben hat, vortrefflich die Einführung eigener Prüfungen pro ascensione et rectoratu, vortrefflich das Institut der Schulprogramme, welche alljährlich ausgegeben und von einem Mitgliede des Lehrercollegiums mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestattet werden müssen[49]).

4) Liberale Behandlung, wie sie schon aus Achtung vor der Wissenschaft den Gelehrten gebührt, entfernt von Servilismus fordernder bureaukratischer Tyrannei.

5) Ertheilung aller den übrigen Staatsdienern zustehenden Auszeichnungen an die Würdigsten und Verdientesten des Lehrstandes.

6) Sehr wichtig ist auch der Geist, nach welchem die Verfassung einer gelehrten Schule und das Verhältniß des Collegiums der Lehrer eingerichtet wird. Denn die zur freudigen Wirksamkeit der Lehrer erforderliche Stimmung und die zum Gedeihen der ganzen Anstalt unerläßliche harmonische Wirksamkeit und brüderliche Theilnahme wird ohne Ausnahme in allen Instituten unterbrochen werden oder ganz aus ihnen verschwinden, wo unter den Mitgliedern eine steife Unterordnung, also vergiftende Rangeifersucht

---

48) Greverus a. a. O. S. 42 ff. und Deutsche Jahrbücher 1842. Nr. 177 ff. in dem Aufsatze: Ueber Stellung und Verhältniß der Gymnasiallehrer in Preußen.

49) Dieses nun in Deutschland ziemlich allgemein angenommene Institut der Programme hat der Welt schon hie und da die Bildungsdürftigkeit mancher Schulregenten so schlagend vor Augen gestellt, daß für die Zukunft gewissen Ignoranten die Ruhe auf dem Wollsacke schwer werden mag; vergl. z. B. über die **badischen** Schulprogramme „Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft", 1839. Nr. 95, 96. 130, und „Neue Jenaer Lit.-Zeitung." 1842. Nr. 204.

herrscht, und der Vorstand entweder aus Vorschrift oder aus eigener Bestimmung den monarchisch despotischen Regierer spielt. Jeder Director eines solchen Instituts sollte deshalb von den Behörden und durch organische Vorschriften nie in den Gegensatz zum Lehrercollegium gestellt, sondern nur als primus inter pares betrachtet werden, welcher im Einverständnisse mit seinen Collegen, die er nicht als Untergebene betrachtet, das Ganze leitet und nur in den Angelegenheiten, wo Stimmengleichheit eintritt, durch sein Votum entscheidet. Die wegen Parität der Confessionen von alternirenden Directoren geleiteten Anstalten sind durch ihre Leistungen ein praktischer Beweis für die Richtigkeit unserer Forderung, und noch mehr die ausgezeichnetsten Lehranstalten der Schweiz, z. B. das höhere Gymnasium zu Zürich, wo in ächt republikanischem Sinne, der der Wissenschaft geziemt, die Hauptlehrer in der Direction jährlich sich ablösen. Directoren, welche sich selbst zu Polizeiwachtmeistern ihrer Collegen misbrauchen oder misbrauchen lassen, werden kein geistiges Heil über die unfreie Anstalt bringen; besser ist es, sie sichern sich durch Beweise des Wohlwollens, der Begeisterung für die Schulsache, der Mäßigung und Selbstverleugnung so wie der geistigen, wissenschaftlichen und pädagogischen Superiorität den zur Führung ihres Amtes nöthigen Einfluß öffentlicher Achtung. Nur so werden diese Vorsteher der geistigen Theilnahme an der Anstalt von Seiten der Lehrer und der Unterstützung derselben im Gebiete der Sittenbildung und Sittenzucht versichert sein, also nur so etwas Gedeihliches zum wahrhaft geistigen Wohle der Jugend wirken können; ohne dieses Verhältniß bringen sie es zu Nichts als zu dem bedenklichen Genusse des Selbstgefühls eines eben so gehaßten als gefürchteten Profosen. Doch am Schädlichsten ist, wenn sie je eintritt, die Spionirerei und Angeberei, mag sie im kleinen oder großen Maßstabe und von wem immer geübt werden. Man hat deshalb gut daran gethan, die früher in Cours gewesenen Ephoren der Gymnasien, in welchen man wahre Lähmungsmaschinen erkannte, von der Bühne abtreten zu lassen, und nur ein deutscher Staat, der früher dieses Institut nicht hatte, fand sich in der neuesten Zeit, natürlich aus wichtigen Gründen, veranlaßt, dieser schädlichen Antiquität an seinen Studienanstalten einen Platz in einer Weise einzuräumen, durch welche nicht blos Lehrer und Director der einzelnen Schulen, sondern sogar der Oberstudienrath überwacht und — begeistert werden.

In Bezug auf den Zwang aller möglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gymnasien sucht man von mancher Seite Folgendes zu behaupten: der Staat zwingt den Vater nicht, wie bei der Volksschule, seinen Sohn in ein Gymnasium zu schicken; folglich haben sich die Eltern unbedingt allen Anordnungen des Schulraths zu unterwerfen, ja es sich sogar gefallen zu lassen, wenn man auf ihre Kosten den Sohn aus ihrem Hause in ein mit der Anstalt verbundenes Convict versetzt.

1) Das Recht des Staates, zum Besuch des Volksunterrichts zu zwingen, ist ein sehr zweifelhaftes.

2) Wer seine Kinder das Gymnasium besuchen läßt, erklärt deswegen noch nicht, daß er dieses wegen äußeren Vortheils des Staatsdienstes thue, sondern kann aus rein geistigen Motiven dazu bestimmt werden.

3) Wenn der Staat in Bezug auf die Gymnasien auch wirklich ein ungebundenes Recht in Anspruch nehmen darf, was wir dahin gestellt sein lassen, so ist dabei zu merken:

a) Recht darf nie durch Unrecht, Härte und Unvernunft sich geltend machen;

b) gewisse Rechte der Eltern über die Führung ihrer Kinder können auch in dieser Sphäre nicht aufhören;

c) die Staatscasse, welche in fast allen deutschen Staaten die Gymnasien entweder ganz oder zum Theil sustentirt, hat ihre Haupteinnahme aus den Steuern, die die Bürger bezahlen;

d) diese Anstalten müssen also auch den Interessen und Rechten der Bürger dienen, und der Einschränkungen in ihrem ganzen oder speciellen Gebrauche müssen möglichst wenige, diese aber vor Recht und Vernunft haltbar sein.

Pölitz hat deshalb Unrecht, wenn er in seiner Erziehungswissenschaft (II. 225.) behauptet:

1) daß ein von der Natur verwahrloster Kopf von den Lehrern der Studienanstalten nicht länger als zwei Jahre behalten und dann seinen Eltern oder Vormündern zur Wahl eines andern Berufs zurückgegeben werden dürfe und solle;

2) daß eben so Jeder vom fernern Besuche solcher Institute ausgeschlossen bleiben müsse, dem, wenn er auch hinreichende Talente besäße, die Neigung zum Studiren fehlt.

Diese beiden Bestimmungen verletzen nehmlich 1) die Rechte des Staatsbürgers und sind 2) ohne Willkür, Ungleichheit und Misstände gar nicht ausführbar. Wer hat das Recht und die Fähigkeit, über die Bestimmung eines noch nicht entwickelten Menschen so früh abzuurtheilen? Giebt es in dieser Sphäre nicht häufig die gröbsten Irrthümer und Misgriffe? Und endlich, wer kann einem andern Menschen verbieten, seinen Lebensgang zu gehen, selbst wenn ihn derselbe zum Unglück führt? Die Staatsverhältnisse haben überall Vormundschaften genug, ja übergenug; sie brauchen nicht noch durch eine neue dieser Art drückender zu werden.

Dagegen läßt sich dem Staate das Recht nicht bestreiten, daß er, ehe der Studirende die Universität bezieht, wo er sich in der Regel in der Absicht einem Fachstudium widmet, um einst in Staatsdienste treten zu können, sich durch Vornahme einer eigenen Maturitätsprüfung von dem nöthigen Grade der wissenschaftlichen Vorbereitung desselben überzeuge. Nur muß diese Prüfung, außer daß sie gründlich sei,

1) nicht zu viel verlangen,
2) nicht auf Pedantereien hinauslaufen,
3) nicht tarifartig quantitativ, sondern
4) mit Eingehen auf die Individualität des Examinanden geistig qualitativ sein.

Am Schädlichsten sind die Maturitätsprüfungen, die durch ihre Nichtigkeit ein systematischer Hohn auf die Sache selbst sind und dem Jüngling nicht den Ernst des Lebens, sondern die Lüge zeigen [50]).

Gelehrsamkeit im ächten Sinne des Worts ist wahrender Besitz der Wissenschaft, welche die menschliche Erkenntniß fördert, sie muß also die rechte Ausbildung des Geistes bezwecken und in sich fassen; die Studienanstalten mögen daher bei ihrem Ziele und Resultate stets die Geistigkeit im Auge behalten und in diesem Sinne der Fortpflanzung ächter Gelehrsamkeit fortan als stete Mahnung zum Rechten genannt werden: Gelehrtenschulen. Baumstark.

Schulen, polytechnische, haben die Aufgabe, jene Kenntnisse zu lehren und zu verbreiten, welche die Production befördern und zur zweckmäßigen Ausführung der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung befähigen. Das Bedürfniß solcher Lehranstalten wurde erst in der neueren Zeit richtig erkannt und durch Einrichtung derselben angemessen befriedigt.

Die erste Lehranstalt dieser Art wurde im Jahre 1794 zu Paris unter dem Namen „Ecole centrale des travaux publics" errichtet und erhielt bald darauf ihren gegenwärtigen Namen „Ecole polytechnique." Ihr Zweck ist die Bildung von Zöglingen zum Eintritt in verschiedene Fachschulen, aus welchen für den Staat gutbefähigte Männer für die technischen Zweige des öffentlichen Dienstes hervorgehen sollen. Sie ist also nur eine Vorbereitungsschule, und zwar ausschließlich für Ausbildung zum Staatsdienste. Für das Bedürfniß der Production, der Industrie ist in der neuesten Zeit zu Paris die „Ecole centrale des arts et manufactures" begründet worden. Nach der Pariser polytechnischen Schule wurden später zu Prag (1806) und zu Wien (1815) technische Lehranstalten unter dem Namen „Polytechnisches Institut" errichtet, welche die gestellte doppelte Aufgabe erfüllen. Im übrigen Deutschland geschah dies allgemeiner erst seit dem Jahre 1825.

Man hatte, und zwar nicht ohne große Opfer, nach und nach einsehen gelernt, daß

---

50) Hierher gehört: Schultze, Die Abiturientenprüfung, vornehmlich im preußischen Staate (Liegnitz 1831).

man die Production, überhaupt die Nationalwohlfahrt, nicht besser befördern könne als durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse vermittelst technischer Lehranstalten. Die Unzulänglichkeit und Zwecklosigkeit der Mittel, welche früher zur Beförderung des Gewerbfleißes angewendet worden waren, erschien im klaren Lichte. Eigene Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterstützungen von Privatunternehmungen aus öffentlichen Mitteln, Prämienvertheilungen, Prohibitivmaßregeln waren ohne einen nennenswerthen oder fühlbaren Erfolg geblieben.

Die höhere wissenschaftliche und technische Bildung, welche eine polytechnische Schule dem Techniker geben soll, wird durch Kenntniß der Mathematik, der Naturwissenschaften, der wichtigsten lebenden Sprachen und durch Fähigkeit im Zeichnen begründet. Diese Unterrichtszweige bilden daher die wahre Grundlage einer höheren technischen Lehranstalt. Reine und angewandte Mathematik, darstellende und praktische Geometrie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Sprachen, Zeichnungsunterricht sind die allgemeinen Lehrcurse, die der Fachbildung vorangehen müssen, für welche die Curse specieller Anwendung in besonderen Fachschulen gegeben werden, wie die Curse der speciellen technischen Chemie, des Maschinenbaues, des Wasser- und Straßenbaues, der Baukunst, der Forstwissenschaft. Bei einer wohleingerichteten polytechnischen Schule sollen, für die Bedürfnisse der Production und der technischen Zweige des Civilstaatsdienstes, als besondere Fachschulen unter besonderen Vorständen bestehen: eine Schule für Wasser- und Straßenbau, oder eine Ingenieurschule, eine Bauschule, eine Forstschule und eine höhere Gewerbsschule. An diese kann sehr leicht eine Fachschule für Ausbildung des Handelsstandes, eine Handelsschule, angereiht werden, und, je nach der Localität, auch eine landwirthschaftliche Schule.

Dagegen ist sowohl das Bedürfniß als die Gelegenheit zur Errichtung einer Bergschule, zur Bildung von Berg- und Hüttenleuten, so wie einer nautischen Schule so speciell und so ganz und gar sowohl von eigenthümlichen allgemeinen als von örtlichen Verhältnissen abhängig, daß diese in der Regel zweckmäßiger am günstigen Orte als besondere Lehranstalten zu errichten sein werden, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Auch Militärschulen werden, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Militärbehörden, zweckmäßig selbstständige, für sich bestehende Lehranstalten bilden.

Die Errichtung abgesonderter Fachschulen zur Bildung gewisser Classen technischer Beamten kann wohl in einem großen Staate zweckmäßig sein, da, wo hinreichende Mittel zur vollständigen Einrichtung vorhanden sind. In einem kleineren Staate wird dies in der Regel nicht angemessen sein, und es müßten hier dem Zwecke jedenfalls unverhältnißmäßig große Opfer gebracht werden. Es ist überhaupt besser, wenn die verschiedenen Fachschulen, in genauer Verbindung mit den allgemeinen, vorbereitenden, wissenschaftlichen Cursen, zu einem Ganzen vereinigt sind.

Es haben verschiedene technische Fächer, wie allbekannt ist, eine gemeinschaftliche wissenschaftliche Grundlage. Einzelne Wissenschaften ferner, welche bei dem einen Fache zu den Hilfswissenschaften gehören, machen bei einem anderen Fache einen ganz wesentlichen Bestandtheil des Unterrichts aus. Sammlungen und Apparate, welche bei allgemeinen wissenschaftlichen wie bei besonderen technischen Cursen gebraucht werden, sind in der Regel für alle Fachschulen mehr oder weniger nützlich und nothwendig. Dies gewährt nicht nur den Vortheil, daß alle Sammlungen mit weit geringerem Aufwand reichlicher ausgestattet und alle Apparate vollständiger hergestellt werden können, sondern es hat noch den ganz besonderen, hoch anzuschlagenden Vortheil, daß man für jede Wissenschaft tüchtig dafür gebildete Lehrer anstellen kann und nicht nöthig hat, wie es bei vereinzelt stehenden Fachschulen, aus Mangel hinlänglicher Mittel, nicht selten geschehen muß, Lehrer anzustellen, welche mehrere ganz verschiedene Lehrgegenstände übernehmen oder sich übertragen lassen, gerade weil sie keine besondere Wissenschaft studirt haben. Dabei wird dann an Gründlichkeit des Unterrichts niemals Etwas gewonnen, und die oberflächliche, encyklopädische Bildung des Lehrers wird nicht ohne nachtheilige, beklagenswerthe Rückwirkung auf die Zöglinge bleiben.

Endlich wird es nur durch eine solche Vereinigung der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den besonderen technischen möglich, mit den eigentlichen Fachstudien auch einen damit fortschreitenden allgemein bildenden Unterricht zu verbinden, einen Unterricht, auf welchen wir großen Werth legen und dessen Vernachlässigung technischen Lehranstalten gerechter Weise mitunter zum Vorwurf gemacht werden kann. Jene humane Bildung, ohne welche bei dem kenntnißreichsten Manne, bei dem ausgebildetsten Techniker die Blüthe menschlicher Gesittung nicht aufgeht, die man so ungern als unangenehm vermißt, geben höhere Curse der Sprachen, der Literatur, Vorlesungen über Geschichte, Ethik und Aesthetik.

Ein Curs über populäre Rechtslehre muß Gelegenheit geben, sich diejenigen Rechtskenntnisse zu verschaffen, welche keinem gebildeten Staatsbürger fehlen dürfen, und daran muß ein Unterricht geknüpft werden, welcher lehrt, wie der Techniker sich in den Geschäften seines Berufes nach den Anforderungen der Gesetze zu richten hat.

Ein Vortrag über Nationalökonomie darf ebenfalls nicht fehlen. Er führt den Mann der Industrie, den gebildeten Gewerbsmann, wie den Techniker des Staates, zur richtigen Beobachtung und Beurtheilung jener Erscheinungen und Verhältnisse der Volkswirthschaft, welche für Denjenigen, der schafft, producirt, von einem ganz besondern Interesse sind.

Hinsichtlich der Art des Unterrichtes ist zu bemerken, daß derselbe, da der Techniker nicht nur wissen, nicht allein eine theoretische wissenschaftliche Bildung haben, sondern auch können, die Fähigkeit zur Ausführung, zur materiellen Production besitzen muß, bei einer polytechnischen Schule nicht allein darin bestehen darf, theoretische Kenntnisse möglichst gründlich zu geben, wobei er durch sinnliche Anschauung, durch Versuche, Wiederholungen und Uebungen unterstützt werden muß; sondern es müssen die Zöglinge noch ganz besonders, und so viel es geschehen kann, in praktischen Arbeiten, auf dem Felde, in Laboratorien und Werkstätten geübt werden. Sie müssen die praktische Geometrie auf dem Felde treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßstabe in der Ebene, im Hügellande und im Gebirge ausführen, im chemischen Laboratorium, in der mechanischen Werkstätte, in der Gyps- und Holzmodelirwerkstätte, in einer Bauhütte arbeiten und überdies mit den Lehrern Excursionen und kleinere Reisen Behufs naturhistorischer Beobachtungen und Untersuchungen machen, desgleichen zum Zwecke der Besichtigung und Untersuchung von Bauten, der Beobachtung von Bauausführungen, des Besuches in industriellen Einrichtungen, großer technischer Betriebe, Fabriken und Werkstätten.

Das bei einer polytechnischen Schule nöthige und ganz unerläßliche feste Ineinandergreifen der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den Unterrichtszweigen der Fachschulen erfordert eine Beschränkung in der unbedingten Freiheit der Lehrvorträge. Es kann dem einzelnen Lehrer hier nicht ganz überlassen bleiben, wie und was er lehren will. Es ist durchaus nöthig, den Lehrstoff und den Lehrgang in gemeinschaftlicher Berathung der wissenschaftlich und technisch gebildeten Lehrer genau und ausführlich zu bestimmen, damit ein harmonischer Zusammenhang erreicht wird, dagegen Ungleichheiten, Ueberschreitungen, Auslassungen, Wiederholungen vermieden werden. Außerdem ist eine periodisch vorzunehmende Prüfung des Lehrplanes nöthig, um, nach Maßgabe des Fortschreitens der Wissenschaften und der Technik und in Folge gemachter Erfahrungen, Verbesserungen in den Unterricht einführen zu können.

Die bezeichnete Aufgabe polytechnischer Schulen wird, nach dem gegebenen Plane, jederzeit mehr oder weniger vollständig gelöst werden, wenn bei der ersten Einrichtung so wie bei der Fortführung derselben, mit aller Aufmerksamkeit und möglichster Umsicht dafür Sorge getragen wird, daß nur ganz tüchtige Lehrer angestellt werden. Die allgemeinen wissenschaftlichen Curse verlangen insbesondere Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung, Männer, die ein gründliches akademisches Studium und ein ganz specielles der Wissenschaft gemacht haben, die sie zu lehren berufen sind. Auch die Lehrer specieller Curse der Anwendung in den Fachschulen müssen wissenschaftlich gebildet sein. Nur solche Lehrer können den Zöglingen polytechnischer Schulen, künftigen Technikern,

jene höhere wissenschaftliche Ausbildung geben, womit sie ihr Geschäft geistig zu beherrschen, dasselbe in allen Verhältnissen zu durchblicken und zu übersehen vermögen und in unvorhergesehenen Fällen, in jeder Lage, sich zu helfen im Stande sind. Der nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer einer technischen Lehranstalt, deren Unterricht immerhin eine praktische Tendenz haben muß, verfällt gar leicht in den Fehler einseitiger Hervorhebung der Anwendungen und Hinweisung auf das Nützliche. Dadurch kann wohl ein Abrichten, überhaupt die Befähigung zum mechanischen Nachmachen erzielt, die Lust nach Gewinn rege gemacht, aber gerade Das nicht erreicht werden, was eine polytechnische Schule leisten soll, die Heranbildung wissenschaftlich ausgerüsteter, für die Praxis befähigter, humaner Techniker.

Die besten Plane bleiben leere Versprechungen, die reichsten Sammlungen, die vollkommensten Apparate, die besten Werkstätten sind todte Sachen und erfolglos ohne tüchtige Lehrer. Diese geben der Schule Leben, Gewicht und Wirkung.

Solche Lehrer müssen aber auch in den Stand gesetzt werden, sich nicht nur wissenschaftlich fortzubilden, sondern auch sich mit allen Fortschritten der Technik bekannt zu machen. Da Dies in vielen Fällen nur vermittelst eigener Anschauung und Besichtigung Dessen geschehen kann, was im eigenen Lande und was in fremden Ländern im Gebiete der Wissenschaft, der Industrie und Technik Neueres und Besseres aufgefunden und geleistet worden ist; so müssen die Lehrer, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit reisen, und sollen ihnen dazu die Mittel gegeben werden.

Der Nutzen davon wird nicht allein, wenn auch zunächst, der Schule zufließen. Die Staatsregierung kann öfter in den Fall kommen, über vorliegende technische und gewerbliche Fragen Ansichten, Rath, Gutachten sachkundiger Männer zu bedürfen. Sie wird bei der größern Zahl tüchtiger Männer, welche das Lehrpersonal einer polytechnischen Schule bilden, jederzeit Kundige finden und von Diesen erhalten, was sie verlangt. Sie kann ferner diese Männer bei den Staatsprüfungen verwenden, ihnen die Beaufsichtigung und Leitung der niederen Gewerbsschulen übertragen und manchen anderen der Industrie, der Staatstechnik so wie den Gewerben nützlichen Dienst durch sie verrichten lassen.

Der Erfolg einer polytechnischen Schule hängt auch noch wesentlich von dem Grade der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allgemeinen wird diejenige Befähigung zum Eintritt in die ersten allgemeinern wissenschaftlichen Curse genügen, welche ein Jüngling von guten Anlagen im erreichten sechszehnten Jahre auf einem Gymnasium, oder auf einer guten höheren Bürgerschule erlangt hat. Von diesen Lehranstalten wird er Kenntniß der Muttersprache, namentlich einige Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, einige Kenntniß der neueren Sprachen, Kenntniß der Elementarmathematik, einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine humane, ächt menschliche Bildung mitbringen, also eine Vorbildung, auf welcher sich mit gutem Erfolge fortbauen läßt, ohne welche aber eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erreicht werden kann. Vom Gymnasium werden die Jünglinge überdies Kenntniß der alten Sprachen mitbringen, welche das Studium der Naturwissenschaften sehr erleichtert, namentlich bei einigen technischen Zweigen des Civilstaatsdienstes nützlich ist und in mehreren Staaten als Bedingung der Zulassung zu demselben gefordert wird. Die höhere Bürgerschule und das Gymnasium verhalten sich zu einer nach dem mitgetheilten Plane eingerichteten polytechnischen Schule, wie sich das Gymnasium zur Universität verhält.

Der Sitz einer polytechnischen Schule ist nach den Mitteln zu wählen, welche ein Ort dafür darbietet. Wo naturwissenschaftliche Sammlungen sind, ein physikalisches Cabinet besteht, ein botanischer Garten unterhalten wird, ein reger Betrieb von Gewerben, Werkstätten und Fabriken ist und in den technischen Zweigen der öffentlichen Verwaltung viele Arbeiten ausgeführt werden; da ist sie an ihrer rechten Stelle. — An einem solchen Orte kann der Unterricht durch Demonstrationen, Versuche, Uebungen, Besuche der Industriebetriebe, durch Beobachten der Arbeiten der Staatstechniker und endlich durch eigenes Handanlegen unterstützt werden. Solche günstige Verhältnisse sind gewöhnlich, mehr oder weniger, am Sitze einer Staatsregierung vorhanden, und aus

diesem Grunde sind auch die ausgedehntesten polytechnischen Schulen an solchen Orten errichtet worden.

Wenn nunmehr der Staat die Sorge für den öffentlichen Unterricht der producirenden, gewerbtreibenden Bürger so wie für die Bildung seiner technischen Beamten übernimmt; so wird dadurch nur ein Unrecht wieder gut gemacht, das darin bestand, daß man denjenigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, welche für unsere nächsten und dringendsten Bedürfnisse sorgen und eine feste Stütze eines jeden Staates sind, eine wissenschaftliche Bildung zum allgemeinen Nachtheil vorenthalten hat.

Der Zutritt zur polytechnischen Schule ist Jedem zu gestatten, der die Vorbildung dazu hat und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Es fehlt an Männern, welche geeignet sind, Werkstätten und Fabriken einzurichten und zu führen; es ist an der Zeit, daß kenntnißreiche junge Männer aus gebildeten Ständen in Berufsarten außer dem Staatsdienst übergehen, und daß die gewerbtreibenden Bürger, die producirenden Techniker, durch wissenschaftliche und humane Bildung sich Anerkennung und Ansehen verschaffen. Bei der Gelegenheit, sich für die technischen Zweige der öffentlichen Verwaltung auszubilden, kann allerdings ein Zudrang zum Staatsdienste in diesen Zweigen entstehen. Diesen wird man aber einer technischen Lehranstalt eben so wenig zum Vorwurfe machen können, als man den Universitäten daraus einen Vorwurf macht, daß sie zu viele junge Männer in den sogenannten Facultätswissenschaften ausbilden. Auch ist einem solchen Zudrange leicht Gränzen zu setzen. Man ist streng bei der Aufnahme in die polytechnische Schule, gewährt den Zöglingen keine besonderen Unterstützungen, läßt sie vielmehr für den Unterricht der Schule Honorar entrichten und stellt endlich die Forderungen an die Candidaten des Staatsdienstes gemessen und mit Strenge so, daß die Mittelmäßigkeit ausgeschlossen wird.

Die Disciplin, welche an einer höheren technischen Lehranstalt von den Vorständen der verschiedenen Abtheilungen derselben gehandhabt wird, muß eine eigenthümliche Mitte zwischen jener der gewöhnlichen Mittelschulen und derjenigen der Universitäten halten. Es kann den Zöglingen weder die Wahl der Unterrichtsgegenstände noch die Bestimmung der Reihefolge derselben überlassen sein. Man bestimmt nach der künftigen Bestimmung derselben ihren Studiengang, entwirft für sie einen besonderen, ihrem Berufe angemessenen Studienplan und wacht über das genaue Einhalten desselben. Diejenigen, welche, dem Staatsdienste sich widmend, in eine Fachschule eintreten, müssen alle Curse derselben in der festgesetzten Reihefolge durchmachen.

Durch häufige Examinatorien und von den Lehrern geleitete praktische Uebungen, durch mehrfältig ausgeführte Excursionen wird der Privatfleiß der Zöglinge angespornt, unterhalten und ein näheres Verhältniß zwischen denselben und den Lehrern hervorgerufen, in welchem diese sehr nützlich wirken können.

Die materiellen Vortheile, welche der Gesammtheit der Staatsbürger durch die Wirkung polytechnischer Schulen zufließen, sind unverkennbar. Wo mathematische, naturwissenschaftliche, maschinistische, überhaupt technische Kenntnisse angewendet werden, da zeigen sich jederzeit wohlthätige Folgen für alle Theile der Gesellschaft. Erweiterte wissenschaftliche und technische Kenntnisse werden zunächst im Gebiete der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung nützliche Anwendung finden und dadurch allgemeinen Vortheil gewähren. Die Anwendung jener Kenntnisse wird die richtige Benutzung der Naturkraft des Bodens, die bessere Benutzung aller Naturkräfte, die verbesserte Einrichtung von Maschinen und deren zweckmäßigeren Gebrauch lehren, sie wird manche vortheilhafte Veränderung der Productionsmethode, manche bessere Benutzung des Materials, die Verwerthung nutzlos gehaltener Abfälle zeigen, viele Producte verbessern, neue zu bereiten lehren und bei allen technischen Arbeiten, bei allen Zweigen der Production die Sicherheit des Erfolges erhöhen. Der schöne immaterielle Vortheil aber wird sein, daß wahre Bildung jene achtbaren producirenden bürgerlichen Classen durchdringt und dadurch eine höhere Sittlichkeit verbreitet wird. Walchner.

Schulwesen; Volksschulen. — I. Allgemeine Bemerkungen. a) Wichtigkeit der Volkserziehung für den Staat. Eine der wichtig-

sten Aufgaben für den Staat besteht in Begründung, Beförderung oder Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungswesens. Von den desfallsigen Zuständen hängt es großentheils ab, ob die stets neu heranwachsende Generation sittlich gut, unterrichtet und überhaupt geistig und körperlich tüchtig, ob sie aufgeklärt, für Wahrheit und Recht begeistert, zu Opfern für das Gemeinwohl und die selbsteigene Ueberzeugung bereit, oder aber ob sie von diesem Allen das Gegentheil werden wird. Von der Erziehung hängt also großentheils das innere Glück der künftigen Familien, von ihr hängt wesentlich das Wohl der Staaten ab, indem dieses sich vor allem Anderen auf die moralische, intellectuelle und materielle Tüchtigkeit seiner Bürger, der Gesammtmasse seiner Angehörigen, stützen, dieselbe als seine eigentliche und wahrste Grundlage betrachten muß.

b) Die Schule und die häusliche Erziehung in ihren gegenseitigen Verhältnissen. Allerdings ist Das, was wir eben hier angedeutet haben, nicht ausschließlich Sache der Schule, sondern vielmehr der ganzen Erziehung, welche letztere nur theilweise, und zunächst nur nach einer Seite hin, in der Schule stattfinden kann. Auf Bildung des Gefühles, des Geistes und Charakters vermag weitaus am Gedeihlichsten die häusliche Erziehung zu wirken. Das Band zwischen Eltern und Kindern wird in der Regel immer ein anderes, innigeres, als das zwischen Lehrern und Schülern sein. Die Art der gegenseitigen Verhältnisse, die von der Natur selbst begründeten Gefühle bringen es mit sich, daß die Stimme der Mutter mehr über das Herz des Kindes vermag als die des Lehrers. Ueberdies kann im Familienkreise die Individualität des einzelnen Kindes weit mehr, als es in der Schule möglich ist, Berücksichtigung finden; es kann hier unendlich mehr als dort auf die eigenthümlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen zum Guten wie zum Schlimmen, wie auf die Fehler jeder Art, specielle Aufmerksamkeit verwendet, das Eine zweckmäßig befördert, das Andere eben so bekämpft werden. — Dazu kommt, daß der heranwachsende Mensch nicht sowohl in der Schule als vielmehr inmitten der Familie, der er angehört, das wirkliche Leben in seinen mannigfachen Beziehungen sich gestalten sieht, daß er sonach hier, nicht dort, praktisch gebildet wird.

Gehört nun nach diesem Allen die Bildung des geistigen Gefühles und Charakters mehr der häuslichen Erziehung, so gehört hinwieder der eigentliche Unterricht vorzugsweise der Schule an. In den eben angedeuteten anderen Beziehungen hingegen vermag sie nur zu unterstützen, mitzuwirken, zu befördern; nie aber wird sie die häusliche Erziehung vollkommen zu ersetzen vermögen.

Die Weiterentwickelung des Menschen nach Charakter und Wissen soll sonach begreiflicher Weise möglichst gleichen Schritt gehen. Häusliche Erziehung und Schule sollen darum stets in Gemeinschaft wirken — nicht jedes vereinzelt, sondern beide vielmehr in steter Verbindung mit einander. Demzufolge kann auch das Streben einer vernunftgemäßen Erziehungsweise unmöglich dahin zielen, blos das Wissen zu erweitern; sondern es muß gerade eben so sehr auf Kräftigung und Befestigung moralischer Grundsätze beim heranwachsenden Menschen gesehen — er soll nicht nur unterrichtet, sondern es soll auch das sittliche Gefühl in ihm erweckt und belebt werden. — Es sei Dies ein für allemal bemerkt, wenngleich unser gegenwärtiger Aufsatz nur von dem einen der beiden Zweige, nehmlich zunächst nur von dem Schulwesen zu handeln hat.

c) Möglichste Ausdehnung des Unterrichtes auf alle Classen des Volkes, im Gegensatze zur Beschränkung desselben auf die Angehörigen einzelner bevorrechteter Stände. Die Ueberzeugung, daß es — vom Standpunkte der Moral aus beurtheilt — entschieden verwerflich und sogar verabscheuungswürdig ist, die Masse des Volkes unwissend, abergläubisch und dumm zu erhalten — diese Ueberzeugung ist wissenschaftlich längst zu evident nachgewiesen, um vernünftiger Weise in der Theorie mehr bestritten werden zu können. Leider anders aber im wirklichen Leben! Aus abscheulichen Rücksichten des schmählichsten Egoismus sind die Anhänger einer gewissen Partei sorgsam dahin zu wirken bemüht, daß ja nicht zu viel Licht in die unteren Classen dringe, damit deren Angehörige nicht, wie man es zu nennen beliebt, zu gescheidt, nicht zu aufgeklärt, zu unterrichtet werden. Geistesbe-

schränktheit und Unwissenheit der Menge sollen nach diesen Lehren die nothwendigsten Erfordernisse des Heiles für Staat und Kirche — und zwar die christliche Kirche! — sein. — Wahr ist es allerdings, wenn man Täuschung und Trug begründen und aufrecht erhalten will, so giebt es momentan keine wirksameren als jene Mittel. Daß damit aber selbst nicht einmal das schlechte Princip auf die Dauer erhalten werden kann, daß sein Umsturz früh oder spät unter solchen Verhältnissen gerade mit den furchtbarsten Excessen und Gräueln zu geschehen pflegt, Dies hat die Geschichte jederzeit bewiesen. Das französische Volk, welches die ärgsten Gewaltthaten während der Revolution beging — war es nicht gerade, so zu sagen, ausschließlich durch Mönche und dergleichen Leute, war es nicht durchgehends in Unwissenheit und Aberglauben erzogen worden? Bot Spanien vor einigen Jahren nicht ein ähnliches Beispiel dar? Kein wohlunterrichtetes, aufgeklärtes Volk ist jemals in den Zustand einer solchen blutigen Reaction gegen die Vertheidiger der früheren Verhältnisse verfallen.

Dem vorurtheilsfreien Staatsmann bietet sich aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt dar, von welchem aus die Sache betrachtet er möglichst größte Verbreitung des Unterrichts, der Aufklärung und des Wissens überhaupt aufs Angelegentlichste wünschen muß. Mehr und mehr werden sich alle Verhältnisse der Art gestalten, daß nur diejenigen Staaten eine Achtung gebietende Stellung erlangen oder behaupten können, in denen die größte Gesammtmasse von Intelligenz entwickelt ist. Die Intelligenz blos unter den am Wenigsten zahlreichen höheren Ständen reicht von Tag zu Tag weniger aus.

Daß Länderumfang und Volksmenge nicht allein im Stande sind, einem Staate höheren Einfluß auf die allgemeineren Gestaltungen der Welt, eine mitentscheidende Stimme bei Lösung der auf das Schicksal der einzelnen Völker oder der ganzen Menschheit einwirkenden Fragen zu sichern — dies beweist China, das ungeachtet seiner drei- bis vierhundert Millionen Bewohner in der Wagschaale der Politik ohne alle Bedeutung ist; das selbst dann nicht der geringsten Beachtung gewürdigt wird, wenn es sich von Umgestaltung irgend eines seiner nächsten Nachbarländer handelt, welches mit seinen Hunderten von Millionen einigen Tausend Briten nirgends widerstehen kann. Wie ganz anders dagegen z. B. Preußen, welches ungeachtet seiner anfangs kaum drittehalb Millionen Menschen durch Friedrich's II. das Panier der Intelligenz erhebenden Geist alsbald zu einer europäischen Großmacht ward!

Das, worauf es bei Emporbringung der Staaten ganz vorzüglich ankommt, ist sonach die möglichst allgemeinste und allseitigste Entwicklung der Intelligenz, die Ausbildung und Benutzung der vorhandenen geistigen und körperlichen Kräfte. Das Pfund Eisen, im rohen Zustande sechs Kreuzer werth — durch Intelligenz zu 80,000 Spiralfedern im Preise von fast siebenthalb hunderttausend Gulden verarbeitet — giebt uns ein materielles Bild, wie weit sich die Benutzung der vorhandenen Elemente ausdehnen läßt. In doppelter Hinsicht ist es aber die Intelligenz, welche einer Nation vor der andern eine Ueberlegenheit gewährt: theils durch die Mittel, welche die von ihr möglich gemachte Ansammlung materieller Reichthümer, theils durch die Superiorität, welche sie an sich schon in rein geistiger Beziehung darbietet; so daß das ursprünglich vorhandene rohe Material unendlich weiter entwickelt, dann auch mit minder großen Mitteln durch geschickte Anwendung mehr geleistet und bewirkt werde. (Rohe Barbaren vermögen längst nicht mehr gegen unsere Artillerie das Feld zu behaupten; der Volkswohlstand aber macht es möglich, einen Krieg auch wider cultivirte Gegner auf die Länge zu bestehen.) Kommt dazu nun jene zu Aufopferungen bereite reine Vaterlandsliebe, wie solche allerdings nur bei einem über seine Zustände aufgeklärten und freien Volke und in einer gerechten Sache möglich ist — dann mag sich auch ein seinen numerischen Verhältnissen nach sehr schwacher Staat doch für stärker und kräftiger als das größte Reich der Welt erachten, wenn diesem letzteren solche Bedingungen abgehen. Darin lag schon vor Jahrtausenden das Geheimniß des Sieges jener Handvoll Hellenen, die über die ungeheure Persermacht triumphirten.

Wenn daher in Sardinien nur diejenigen Landesangehörigen lesen und schreiben

lernen dürfen, welche ein Vermögen von mindestens 400 Thlrn. besitzen, und wenn nur Solche sich dem Studium der Wissenschaften widmen dürfen, die mindestens 400 Thlr. Zinsen beziehen — wenn sodann in ähnlichem Streben Rußland in der neueren Zeit förmlich verbot, den Leibeignen in diesem Reiche — vielleicht der Hälfte seiner Bevölkerung! — einen irgend nennenswerthen Unterricht zu ertheilen, so können diese Staaten damit ihre Macht nur schwächen, nimmermehr aber erhöhen; es wird ihnen nicht nur die Vermögensmasse entgehen, welche alle diese Leute bei besserem Unterrichte (und unter freien Socialzuständen) zu erwerben vermöchten, sondern sie werden auch geistig der Wirksamkeit aller jener vielen Talente entbehren müssen, welche in dieser ungeheuern Menge (in Rußland allein vielleicht 30 Millionen) verknechteter, von höherer Entwicklung der Intelligenz künstlich abgehaltener Menschen unzweifelhaft schlummern. —

Es wird nach diesem Allen wohl nicht bestritten werden können, daß dem wohlgeordneten, vernunftgemäß organisirten Staate die moralische Pflicht auferliegt, für möglichst allgemeine Verbreitung des Unterrichts unter allen Classen seiner Angehörigen bestens Sorge zu tragen; eine Pflicht, deren vollständige Erfüllung ihm sein eigenes wohlverstandenes Interesse überdies dringend gebietet.

d) Die Vernachlässigung der allgemeinen Volksbildung in den früheren Zeiten. Die Schulen, welche nach dem Emporkommen des Christenthums durch Geistliche gegründet wurden, bezweckten offenbar zunächst keinen andern als Religionsunterricht — gerade so, wie die Schulen der meisten alten Völker, namentlich der Juden, nicht mehr und nicht minder als eigentliche Religionsschulen waren. Was man hier weiter lehrte, erscheint als zufällig und verhältnißmäßig gewiß äußerst unbedeutend. Erst nach langer Zeit erkannten aufgeklärtere weltliche Herrscher, wie Karl der Große und Alfred von England, das Bedürfniß eines regelmäßig organisirten Unterrichts auch in anderen als blos kirchlichen Dingen. Wie durchaus aber aller Unterricht, sogar unter den Geistlichen selbst, bis dahin vernachlässigt war, und wie zweideutig die oft gerühmten Verdienste der Klöster waren, hierüber vergleiche man den Artikel „Klöster."

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal bei ihren fortwährenden Streitigkeiten mit dem Clerus, mehr und mehr das Bedürfniß, selbstständige Schulen zu besitzen. So entstanden zunächst die höheren Lehranstalten, die Universitäten, dann wohl auch Bürger- und nicht minder eine Art Gewerbsschulen. Immer aber noch ward der Unterricht der Masse des Volkes vernachlässigt.

Das nach gewaltig lang dauernder Zurückdrängung im vierzehnten Jahrhunderte begonnene so allgemeine und mächtige Voranschreiten der Culturentwicklung bedingte an sich schon eine Verbesserung und allgemeinere Ausdehnung des Schulwesens. Am Entschiedensten erfolgte diese aber erst durch die von der Reformation veranlaßten Veränderungen. Sollte der neuen Lehre der Sieg gesichert werden, so mußte sie im Volke ihre Stütze suchen. Dies war aber in genügender Weise und auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Masse des Volkes, nicht blos die Vornehmen, über die Sache belehrte. Allerdings drehte sich dieser Unterricht zunächst blos um die kirchlichen Streitfragen, aber er führte nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Protestanten in solcher Art voranschritten, fühlten die Katholiken ebenfalls alsbald das Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. — Ungemein wichtig für die Protestanten war, daß sie durch Aufhebung der Klöster reichliche Mittel zur Begründung besonderer Schulen erhielten, die denn alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leisteten, als die Klöster mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. — Doch immer wieder waren es weit mehr die Gelehrten- als die eigentlichen Volksschulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichtsanstalten in den wohlhabenderen Gemeinden, namentlich den freien Städten, ausnehmen, so sah es mit der Bildung der Masse des Volkes, besonders auf dem Lande, aufs Traurigste aus. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine entschiedene Veränderung zum Bessern ein, obgleich auch damals noch sogar ein Friedrich der Zweite von Preußen die Schullehrerstellen als allgemeine Versorgungsposten für alte oder verkrüppelte Soldaten ansah. Besonders vernachlässigt wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen. (In Spanien hielt man es vor der Zeit

Karl's III. für „unanständig", sie schreiben zu lehren!) — Am Meisten wurde — sehr begreiflicher Weise — seit Wiederherstellung des allgemeinen Friedens geleistet. Namentlich haben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht, die aber im Ganzen noch lange nicht genügend sind, theils in Folge der Beschränktheit der Mittel vieler dieser Corporationen, theils wegen mangelnder Erkenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten der Ortsvorstände. Am Wenigsten jedoch dürfen sich in dieser Beziehung die meisten Regierungen rühmen. Denn fast überall finden wir die Volksschulen aus den Staatsbudgets so ärmlich unterstützt, daß man mit wahrer Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort versäumt wird; ganz abgesehen von jenen Staaten, in welchen man, wie in Sardinien und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Classen von Staatsangehörigen den Unterricht förmlich versagt; eben so abgesehen von jenen Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die Masse des Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, sie mehr an Frömmelei und selbst Aberglauben zu gewöhnen.

Unter Verhältnissen, wie diese eben erwähnten, und auch aus anderen Gründen, ist es ein sehr unzuverlässiger und unzureichender Maßstab, die Bildung eines Volkes ausschließlich nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan trifft man noch weniger Leute als bei uns, die nicht lesen und schreiben gelernt haben. Was sind aber dessenungeachtet jene Völker; wie tief sind sie gesunken, wie sehr ermangeln sie alles höheren Sinnes, jeder inneren Kräftigung des Geistes! In dem verdeckt bis zur neuesten Zeit fortdauernden Jesuitenreiche Paraguay müssen alle Einwohner lesen, schreiben und rechnen lernen — natürlich nur mechanisch; — Niemand wird aus der Schule entlassen, ehe er Solches kann. Aber besteht diese Anordnung wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen Vorlesung unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) verwendet, um alle Kinder lesen zu lehren; was sie aber nachher lesen sollen, darauf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige gestehen, das Beste wäre, wenn sie gar nicht läsen"*).

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsheilkünstler die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieselbe in Paraguay, Japan und China sehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur mechanisch sich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorsam sich gewöhnenden Chinesen und Japanesen ummodeln. Das Urtheil der Nachwelt über solche Bestrebungen — über Das, was im Schulwesen in der Jetztzeit theils noch versäumt, theils aus macchiavellistischen Absichten vorsätzlich schlecht eingerichtet ist — wird und muß voraussichtlich ein deren Urheber schwer verdammendes sein. — Der bloße Schein, das Schulwesen befördert zu haben — der Schein, hinter welchem jene Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen suchen — wird sie vor dem wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht sichern. —

II. Die Volksschulen (Primär- oder deutsche Schulen).

a) Deren selbstständige oder aber der Kirche untergeordnete Stellung. Confessions- oder allgemeine Schulen? Soll die Schule etwas Tüchtiges leisten, so darf sie nicht als bloßes Anhängsel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man darf sie nicht als bloßes Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den Schullehrer nicht als den Diener des Pfarrers ansehen; man muß vielmehr anerkennen,

*) Wenn man die französische Nation als unwissend herabsetzen will, führt man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, welche noch keine Schulen besitzen. Abgesehen davon, daß dies nicht Schuld der Franzosen, sondern Schuld der Regierung ist, zumal der doch überall so frömmelnd und scheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß die praktische Bildung des französischen Volkes im Ganzen solchen allerdings vorhandenen Mangel in so weit ersetzt, daß dasselbe den mistens nur auf das „Lesenlernen" ꝛc. beschränkten deutschen Stämmen im wirklichen Leben, bei praktischen Vorkommnissen, just eben nicht gerade nachsteht! Auch schreitet Frankreich seit der Julirevolution sehr voran. Vor derselben entbehrten noch 15,000 Gemeinden jeder Schule. In dem einen Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Primärschulen.

daß die Schule einen eigenen Organismus bildet, der, wie jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, vor Allem eine selbsteigene Bewegung und Entwicklung erheischt, sonach nicht den ebenfalls selbstständigen Bewegungen eines anderen Organismus unbedingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonst erscheint die Schule nur als Mittel zu — ihr an und für sich fremden Zwecken, und die hierarchisch-ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zustehendes Recht aus, wenn sie die Schulen zur Verdummung des Volkes benutzten. — Allerdings findet zwischen den Leistungen von Kirche und Schule in mehrfacher Beziehung eine Wechselwirkung Statt. Aber solche Wechselwirkungen zeigen sich so ziemlich in allen Verhältnissen des Lebens: es giebt keinen Zweig des menschlichen Wissens, auf den nicht andere Zweige einwirkten, wie er selbst hinwieder auf solche auch seinen Einfluß eben so äußert. Darum braucht indeß oder kann vielmehr nicht eine allgemeine Unterordnung des einen Zweiges unter den andern durchgeführt werden. Es kann und soll dagegen eine Harmonie unter allen bestehen, so daß jeder dieser Organismen seine selbsteigene freie Wirksamkeit in seinem inneren Kreise bewahrt, allein dabei harmonisch mit den in Contact zu ihm stehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf diese äußert und eben so eine solche von ihnen empfängt.

Wir stimmen also für Selbstständigkeit der Schule und möchten diese der Kirche nicht untergeordnet wissen; eben so wenig als wir es billigen könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule unterordnen, den Pfarrer zum Diener des Schullehrers machen wollte. Wir verlangen dabei keineswegs, daß der Geistliche darum, weil er Pfarrer ist, von den zur Oberleitung oder Beaufsichtigung der Schule aufzustellenden Personen auszuschließen sei: er soll vielmehr unbedingt auch dazu ernannt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber auch nur eben so wie ein solcher, d. h. diese Ernennung soll eine rein individuelle, ausschließlich auf die persönliche Befähigung in intellectueller und moralischer Hinsicht sich gründende sein, und nicht seiner Eigenschaft als Pfarrer ankleben, stets gleichsam nur ein Anhängsel zu jener Stelle bilden.

Mit der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und Schule hängt auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Confessionen zu trennen sind oder nicht.

Sobald man den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Schule, der Unabhängigkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend nennenswerther Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht blos die Theorie, sondern mindestens eben so sehr die Praxis spricht für Herstellung allgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die Bildung getrennter Confessionsschulen.

In früheren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte der Schulen verpflichtet und zu diesem Behufe auch dotirt. Das, was dieselben dermalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in den meisten Fällen zur Deckung der Bedürfnisse der Lehranstalten nach den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß also die Gesammtgemeinde in Anspruch genommen werden. Nun ist es aber doch augenscheinlich eine Unbilligkeit, wenn sich z. B. der Reformirte für eine ausschließlich confessionelle Schule der Katholiken bestenern lassen soll. Was den Juden betrifft, so muthet man ihm wohl gar zu, eine solche Auflage für eine christliche Schule mit zu tragen und dabei ausschließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die israelitische Anstalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur wenn die Schule eine allgemeine Anstalt ist, die allen Ortsbewohnern ohne derartigen Unterschied zu Statten kommt, kann man mit Recht Alle zur gemeinsamen Deckung des Bedürfnisses nach gleichem Maßstabe beiziehen!

Durch Vereinigung der Confessions- in allgemeine Volksschulen wird aber zu dem nicht nur die Last an sich gewöhnlich verringert, sondern auch die Möglichkeit zu wesentlicher Verbesserung der Schulen gegeben; ja es ist dies bei unseren mehr und mehr überall confessionell gemischten Bevölkerungen — zumal auf dem Lande — sehr oft das einzige Mittel zur Begründung eines guten Schulwesens. Man betrachte genauer die Zersplitterung der Mittel und das Unverhältnißmäßige der Gesammteinrichtung, wie es an solchen Orten fast durchaus vorkommt. Z. B. in der Landgemeinde X. leben Be-

kenner der drei abendländisch-christlichen Confessionen und des Judenthums. Hier haben nun

die	Reformirten	95	schulpflichtige	Kinder	und	300	Fl. Lehrerbesoldung,
=	Katholiken	33	=	=	=	180	= =
=	Lutheraner	25	=	=	=	140	= =
=	Juden	12	=	=	=	80	= =
	zusammen	165	=	=	=	700	= =

Welche Misverhältnisse! Die reformirte Schule ist überfüllt, die drei anderen Anstalten sind zu wenig zahlreich besucht. (Die Erfahrung hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetste Anzahl für eine Schule sind; auch das Zuwenig erweist sich nicht zweckmäßig.) — Ferner: Es hält häufig so schwer, eine ordentliche Lehrerbesoldung herauszubringen, wie aber gar bei solcher Zersplitterung der Mittel? Was kann man von diesen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verlangen und erwarten? Wie ganz anders, wenn man die vorhandenen Mittel vereinigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (von etwa 80 und 85 Kindern), nach den Geschlechtern getrennt, gründet, während seither Knaben und Mädchen ohne alle Rücksicht vereinigt waren!

Es ist das hier oben angedeutete Verhältniß keine leere Fiction. Vielmehr tritt dasselbe mehr oder minder überall hervor, wo man eine confessionell gemischte Bevölkerung findet; Dies aber ist bereits und wird täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja selbst noch schlimmer als vorhin angegeben gestaltet sich das Verhältniß in manchen kleineren Orten. Ein besonders sachkundiger und unbefangener Beobachter (W. Heße, Director des großherzogl. hess. Oberschulraths) hat eine ganze Reihe derartiger Beispiele aus dem Bereiche seines unmittelbaren Wirkungskreises angeführt. So bestanden zu Mölsheim in Rheinhessen (der ersten Gemeinde, in welcher es jenem Beamten gelang, die Schulvereinigung factisch zur Ausführung zu bringen) zuvor 3 solcher Anstalten: eine reformirte mit 50 Kindern und 120 Fl. Lehrergehalt, eine katholische von 30 Kindern und 70 Fl. Gehalt, und eine lutherische von 20 Kindern und 70 Fl. Gehalt. Statt dreier schlechten Schulen bildete man nun die einzige gute und brachte dabei den Lehrergehalt auf 300 Fl. — So in einer Masse anderer Fälle.

Selbst in größeren Gemeinden, in denen keine der vorhandenen Schulen eine allzu geringe Zahl von Kindern umfaßt, nützt die Vereinigung schon dadurch wesentlich, daß man nun Knaben und Mädchen, dann jüngere und schon mehr herangewachsene Kinder von einander trennen und in besondere Classen absondern kann. Wie viel dies zum Gedeihen des Volksunterrichtes beiträgt, wird jeder Schulmann anerkennen.

Einen weiteren Vortheil der Errichtung allgemeiner Schulen wollen wir hier blos andeuten, obgleich wir denselben keineswegs gering anschlagen: die jugendlichen Gemüther werden von jener Intoleranz abgebracht, die sich bei derartiger confessioneller Absonderung nur allzu leicht und für das ganze Leben in ihnen festsetzt, während unsere Verhältnisse doch beinahe allenthalben ein Zusammensein mit Angehörigen anderer Kirchen bedingen. — Wir können uns nicht irre machen lassen durch das von Zeloten so gern verbreitete Geschrei einer entstehenden religiösen Indifferenz, während sie die ganze Welt zu fanatisiren und — wo möglich, zu verdummen suchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer anderen Confession oder starre Absonderung von derselben kann doch gewiß den wahren Vorschriften einer Religion der Liebe nicht entsprechen.

Soll aber in diesen allgemeinen Schulen der Religionsunterricht vernachlässigt werden? Das verlangen wir keineswegs, selbst nicht, was die Unterscheidungslehren der verschiedenen Bekenntnisse anlangt. Allein dieser Unterricht soll zunächst von den Pfarrern der verschiedenen Confessionen ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in so weit ihn die Schullehrer zu ertheilen haben, ist so ziemlich überall nicht mehr als leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder diese oder jene Stelle des Katechismus richtig — hersagen gelernt haben. In solchem aber besteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über die verschiedenen Lehrsätze und Dogmen der Kirche zu geben, steht ohnehin unseres Wissens nirgendwo dem Schullehrer, sondern nur dem Pfar-

ter zu. In der eigentlichen Religionslehre soll also die Jugend durch die von uns vorgeschlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden. Der Pfarrer gebe, wenn es nöthig ist, eine Religionsstunde mehr in der Woche, und es wird dadurch erfolgreicher in seinem Sinne gewirkt werden können als in einer ganzen Reihe jener Schulstunden, in welchen nur darnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler diese oder jene Katechismusstelle hübsch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er sie auch verstanden hat. (Es ist im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht gern zustimmen, wenn es sich davon handelt, die armselige Besoldung so mancher Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige, also in gewissen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an sie stellen und sonach entsprechende Leistungen von ihnen verlangen.)

Uebrigens muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen Grundsatz befolgt: keine Confessions-, sondern allgemeine Volksschulen zu bilden, auch keinerlei Begünstigung der Lehrer von einer oder der andern Kirche sich schuldig machen. Sie soll im Allgemeinen stets die geeignetsten und vorzüglichsten unter den Bewerbern anstellen, ohne Unterschied der Confession. Im Anfange jedoch mag besondere Rücksicht auf Beruhigung der in solchen Fällen gewöhnlich aufgeregten Gemüther genommen werden, etwa in folgender Weise: wo nur ein Lehrer anzustellen ist, wähle man, wo möglich, einen solchen, welcher der Confession der Mehrzahl der Ortsbewohner angehört; wo mehrere, ernenne man, so viel thunlich, die zweiten (und dritten) Lehrer unter Berücksichtigung der Confession der Minoritäten der Einwohner. Wo aber das Verhältniß der Religionsmassen ziemlich gleich steht, mag möglichste Rücksicht darauf genommen werden, zwischen Anstellung von Bekennern der verschiedenen Kirchen abzuwechseln. Ueberhaupt gebietet die Billigkeit schon, bei solchen Vorkommnissen die gewöhnlichen Volksvorurtheile um so sorgsamer zu schonen, als in diesen Dingen früher nur allzu oft und allzu allgemein Parteilichkeit wirklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gemeinden auf die Schulen und Verpflichtungen der erstgenannten bezüglich der letzten. Da die Gemeinden, für deren Angehörige die Schulen bestimmt sind, am Nächsten bei deren guter Besetzung und Einrichtung betheiligt erscheinen; da sie überdies fast allenthalben die Kosten dieser Anstalten aufzubringen haben: so würde es unrecht und unklug sein, ihnen alle Einwirkung hierauf versagen zu wollen. Nur hat der Staat mit gleich gutem Rechte sich Garantie dafür zu verschaffen, daß nicht der Unverstand, die Beschränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorstände diesen hochwichtigen Instituten schade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in bloßen Verordnungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezüglich des einzelnen Falles, sondern in förmlichen Gesetzen — die Organisation der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntnisse, dann überhaupt die innere Einrichtung dieser Anstalten in ihren wesentlichen und allgemeinen Zügen zu bestimmen. Die Auswahl der Lehrer dagegen aus der Zahl der geprüften und nach Kenntnissen, Lehrfähigkeit und Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Gemeinden überlassen werden. Auch läßt sich denselben ein Recht der Mitaufsicht über die Schulen billiger Weise nicht bestreiten. Dagegen soll der einmal angestellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorstände preisgegeben sein und am Wenigsten zum bloßen Diener des Bürgermeisters oder Schulzen herabsinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Interesse verkennend, die zum gedeihlichen Fortbestehen der Schule erforderlichen Leistungen nicht gewähren will, so soll sie allerdings, aber gleichfalls nur nach zuvor gebildeter gesetzlicher Norm, von der Staatsgewalt dazu angehalten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen sind, sollen die Gemeinden die Kosten des Schulwesens (so weit dieselben nicht durch eigene Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortscasse übernehmen, sonach Freischulen bilden, das Schulgeld also gänzlich abschaffen. Manches ist in dieser Beziehung während des letzten Vierteljahrhunderts geschehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen Solches zur Zeit noch nicht ausführbar erscheint, muß die Ortscasse wenigstens für die Armen das Schulgeld unbedingt entrichten. — Eben so soll die Ehe-

bung solcher Gebühr bei den Eltern der schulpflichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Gemeinde (niemals durch den Lehrer unmittelbar) geschehen.

Auch die Kosten der Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme hat die Gemeindecasse unbedingt zu tragen, sofern nicht besondere Stiftungen und freiwillige Gaben dieselben decken.

c) Das Schulgebäude und dessen innere Einrichtung. Das Schulhaus soll möglichst frei und sonnig, dabei vom Mittelpunkte des Orts wenigstens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Geräusche nicht sehr ausgesetzten Stelle gelegen sein. Es muß sich dabei mindestens ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das Aeußere des Gebäudes soll allerdings nicht geschmackwidrig, es braucht aber auch keineswegs prunkvoll zu sein. Jedenfalls darf eines vermeintlichen oder wirklichen äußeren Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung nicht Noth leiden.

Hinsichtlich der inneren Einrichtung hat man namentlich folgende Anforderungen zu stellen: geräumige, helle, gesunde (insbesondere nicht feuchte) Lehrsäle; Einrichtung solcher Art, daß die Kinder nicht der Zugluft ausgesetzt sind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofenhitze, die Anderen durch Kälte zu leiden haben.

d) Der Volksschullehrer und seine Verhältnisse. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den Staat unzweifelhaft darbietet, muß derselbe wesentlich für Anstellung guter Lehrer besorgt sein, da hauptsächlich von deren Individualität das Gedeihen der Anstalten, die Bildung der nächsten Generation abhängt.

Die an die Lehrer zu stellenden Anforderungen sind mannigfacher Art und gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Gegenstände gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit und dann, was nicht minder in Anschlag zu bringen, Anstand, Gefühl für Sittlichkeit, Sanftmuth, Geduld, fast vor Allem aber einen tadellosen Lebenswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern mit dem selbsteigenen Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art seines Benehmens so sein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe seiner Schüler sich erwerbe; er soll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu verletzenden Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen; soll sich bald zu dem kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablassen, bald diese dahin bringen, daß sie sich mit und zu ihm erheben. Es soll also der Lehrer theoretische und praktische Kenntnisse der Unterrichtsgegenstände wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfassung und Belebung des individuellen Schülers, endlich selbsteigene Sittenreinheit in sich vereinigen.

Wie nun aber ist, neben solchen vielfachen Anforderungen, auf die in keinem der berührten Punkte leichtfertig verzichtet werden darf, — die bürgerliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückschrecken bei der bloßen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel sieht nicht so oft der unwissende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Lehrer herab! Wie manche Kränkung, wie manche Geringschätzung hat dieser nicht hinzunehmen; wie oft hat er Beleidigungen von unverständigen Eltern zu erdulden. — Und dann welche Besoldung gewöhnlich! Bei einem Einkommen, schlechter zuweilen als das des Tagelöhners, unter fortwährenden Nahrungssorgen, soll er niemals die Freudigkeit des Gemüthes, Liebe zu seinem Berufe, nie die hiezu unbedingt nöthige Frische und Kräftigkeit des Geistes und des Körpers verlieren. Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben läßt. Dabei soll er für seine eigene geistige Fortbildung, dann auch für die Zukunft seiner Familie sorgen.

Und unter solchen physisch und moralisch niederdrückenden Verhältnissen verlangt man große Leistungen, glänzende Erfolge! Hier muß vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Manches, der Staat, der meistens auffallend Wenig für das Volksschulwesen bisher gethan, müssen entschieden mehr und größere Opfer bringen. Insbesondere ist es moralisch unabweisbar, daß aus der allgemeinen Landescasse ein genügender Zuschuß für Herstellung und Unterhaltung der Schulen an denjenigen Orten gegeben werde, die sich erweislich in der Unmöglichkeit befinden, die Mittel hiezu selbst aufzubringen. Die Schule ist nicht blos der Gemeinde, sie ist auch wesentlich des Staats wegen vorhanden. Zudem sind dies Opfer, die sich aufs Reichlichste lohnen werden. — Jedenfalls erscheint es gewaltig unverhältnißmäßig, wenn aus den Staatscassen unvergleichbar

weniger für die Volksschulen verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranstalten nöthig erkennt, obwohl dort viele Tausende unterrichtet werden sollen, bis hier verhältnißmäßig kaum einige Hunderte. Wenn nun bei den höheren Anstalten (wie es gewiß der Fall ist) dessenungeachtet im Allgemeinen keine Verschwendungen Statt finden, — um wie viel mehr muß da den Volksschulen sogar das dringend Nothwendige noch immer fehlen!

Wir verlangen die Begründung einer solchen Stellung des Lehrers, daß er

1) wenigstens frei von Nahrungssorgen sei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeschäftigungen nicht gezwungen,
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringschätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Interesse, handeln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr selbsteigenes Wohl, wenn sie diese Bedingungen — das absolut nothwendige Erforderniß zur Erlangung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben besprochenen wichtigsten Verhältnisse der Stellung des Lehrers haben wir noch einige besondere Punkte zu berühren.

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung der Lehrer findet gewöhnlich in besonderen Seminarien Statt. Sofern anders in diesen Anstalten (nach deren Grundorganisation und nach der Individualität der Vorsteher) ein verständiger, praktischer, die Verhältnisse der hierin aufgenommenen jungen Menschen gehörig erfassender und umfassender, auf Kenntnisse, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerichteter Geist herrscht, — dürften solche Seminarien allerdings die besten Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sein. Ganz anders allerdings, wenn man von einer solchen Anforderungen entgegengesetzten, zumal mönchischen, auf Verdummung abzielenden Tendenz ausgeht. — Es rächt sich alsbald furchtbar am ganzen Staatskörper, was in solcher Weise hier böslich verdorben wird.

Man hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der Schullehrerseminarien in zu vielerlei Lehrgegenständen unterrichtet würden, und daß man dadurch einen Dünkel der Vielwisserei in ihnen hervorrufe. In diesen Tadel können wir nicht einstimmen. Nicht das Wissen ist es, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem Lehrer gehört, der gerade zu viel wüßte oder an dem das Wissen zu tadeln gewesen wäre. Das Nichtwissen ist es, worüber man sich mit Recht zu beschweren hat. Allerdings aber ist es sehr wohl möglich, daß in manchen jener Institute fehlerhafter Weise nur auf Bereicherung der Kenntnisse, nicht auch in gleichem Maße auf Bildung des Charakters, insbesondere auf Belebung des dem Lehrer so sehr nöthigen Zuges der Bescheidenheit und Einfachheit, volle Rücksicht genommen wird. In dieser Beziehung kann und soll aber abgeholfen werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwissender heranbilde. — Eben so kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leistung der einzelnen Anstalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich als gründlich unterrichtet werden.

Gewöhnlich sind die Schullehrerseminarien nach Confessionen getrennt. Alle Gründe, die wir oben für Abschaffung der Confessions- und Einführung wahrer allgemeiner Volksschulen angeführt haben, gelten aber in vollem Maße auch bei den Lehrerseminarien. In Rheinbaiern bestand ein solches gemeinsames Institut über 20 Jahre lang mit dem segensreichsten Erfolge. Und als die Regierung im Jahr 1838 dessen Trennung in zwei verschiedene, für Katholiken und Protestanten abzusondernde Anstalten beschloß, begutachtete der zuvor noch darüber vernommene, aus Männern aller Confessionen und aller Theile des Regierungsbezirks zusammengesetzte Kreislandrath (mit Ausnahme einer einzigen Stimme) aufs Nachdrücklichste die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses *).

*) Obwohl die Ansicht der Regierung jene des Landraths nicht war und die Trennung wirklich ausgeführt ward, so mag es doch erlaubt sein, wenigstens einige Stellen aus diesem — von einem aufgeklärten katholischen Geistlichen redigirten — Beschlusse der gedachten Versammlung um so mehr hier aufzunehmen, als die durch die Erfahrung erprobten geistigen

Schullehrer-Lesevereine, Pensionen und Wittwencassen. Gegen ungeeignete Nebenbeschäftigungen, zu denen die Lehrer gewöhnlich durch die ihnen nur so

---

und materiellen Vortheile der Vereinigung der Seminarien meistens überall in gleicher Weise zu erlangen sein würden.

„Das Schullehrerseminar" (heißt es in dessen Protokoll vom Jahre 1838) hat die Aufgabe, sittlich-religiöse Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit aufrichtiger Treue für ihren confessionellen Glauben und mit fester Anhänglichkeit an ihre Kirchengemeinschaft die wahrhaft christliche Duldung und Liebe gegen Andersglaubende zu verbinden und diesen Geist, der ein wahrhaft evangelischer ist, er mag sich zeigen, wo er will, auf die ihnen anvertraute Jugend zu übertragen wissen. Dieser Zweck kann aber durch eine gemischte Bildungsanstalt der deutschen Volksschullehrer bei gesonderter Behandlung derselben, so weit es das Interesse der Confession erheischt, nicht nur vollkommen erreicht werden, sondern es scheint uns auch eine solche, wie überhaupt das friedliche Beisammenwohnen verschiedener christlicher Bekenner, der praktische Boden hiefür zu sein. Materielle Absonderung wegen des verschiedenen kirchlichen Bekenntnisses ist weder in den Forderungen der Religion selbst noch in der Natur des gesellschaftlichen Lebens gegründet, ist weder eine Quelle der Religiosität noch der Tugend, Duldung und Liebe, ist beim Festhalten an der persönlichen Ueberzeugung eine so anerkannt christlich-humane Pflicht, daß Niemand es wagen darf, sie zu verletzen, wenn er nicht in der Meinung seiner Mitbürger geächtet sein will."

„Ohne Zweifel ist die königl. Staatsregierung von solchen Principien ausgegangen, als sie die gemeinschaftliche Erziehungsanstalt der deutschen Schullehrer gründete, und die Früchte, welche daraus erwachsen, haben jene Principien, besonders in letzterer Zeit, vollkommen gerechtfertigt. Seit zwanzig Jahren ging aus dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern eine so beträchtliche Anzahl von Lehrern hervor, daß beinahe die meisten deutschen Schulen der Pfalz mit Zöglingen jener Anstalt besetzt sind. Im Durchschnitte gründlich und praktisch unterrichtet in den pädagogischen Fächern des deutschen Schulwesens, ausgestattet mit vollständiger, ihrer Sphäre und ihrem Wirkungskreise entsprechender Religionskenntniß, in treuer Uebung ihres confessionellen Kirchenglaubens und Cultus gehalten und geführt, haben diese Lehramtscandidaten, nachdem sie als Bekenner verschiedenen Glaubens sich wechselseitig achten und brüderlich beisammenwohnen gelernt, mit einem gründlichen Unterrichte in allen Bildungsfächern der deutschen Volksschulen der ihnen anvertrauten Jugend mit und neben einander in Wort und That den Geist des Friedens, der Eintracht und Liebe bei treuer Uebung religiös-sittlicher Pflichten beigebracht und so die Grundbedingniß der öffentlichen Erziehung bei paritätischen Lebensverhältnissen erfüllt. Die Bildungsprincipien, nach welchen die königl. Staatsregierung diese Bildungsanstalt und überhaupt das Erziehungswesen leitet, sind ihrer Natur nach religiös und auf den Grund der Religion basirt; treu und richtig angewendet und befolgt konnten sie eben darum weder Indifferentismus noch Sectenhaß erzeugen, sondern sie haben ihrer Natur gemäß das religiös-kirchliche Leben im Ganzen befördert und gehoben."

„Dafür legt Zeugniß ab eine langjährige Erfahrung, dafür zeugt der blühende Zustand unseres deutschen Schulwesens, wie er in wenig anderen Staaten wird getroffen werden, dafür zeugt die laut und öffentlich ausgesprochene Zufriedenheit der Staatsregierung mit dem Erfolge ihres Erziehungssystems, dafür zeugt insbesondere der Umstand, daß, so viel bekannt, weder katholischer noch protestantischer Seits die kirchliche Oberbehörde im gemischten Seminare den Glauben gefährdet gesehen und eine Trennung beantragt hat. Läge von der Thatsache, daß die im Kaiserslauterer Seminar gebildeten Lehrer die Aufgabe, welche ihnen Religion und Kirche setzt, erfüllen, das Gegentheil vor, so würden jene Behörden ihrer Pflicht gemäß schon lange auf eine solche Quelle des Uebels aufmerksam gemacht und eine Trennung verlangt haben. Dies war aber nicht nothwendig, denn so weit die Absonderung von dem confessionellen Interesse geboten scheint, ist sie wirklich vorhanden. Die Zöglinge haben nicht nur gesonderten Religionsunterricht, gesondertes Gebet, gesonderten Gottesdienst, sondern sogar gesonderten Tisch."

„Wollte man aber die Trennung noch weiter ausdehnen und noch ein zweites Schullehrerseminar gründen, dann müßte man consequenter Weise das Trennungsprincip auf alle niederen und höheren Lehr- und Erziehungsanstalten ausdehnen; die lateinischen Schulen, die Gymnasien müßten getrennt und zu katholischen und protestantischen Instituten umgeschaffen werden, ja es müßte das höchste Bedenken erregen, nur irgend ein Kind der einen Confession in eine Schule der anderen zuzulassen, es müßten die Zöglinge verschiedenen Bekenntnisses gleichsam mit einer chinesischen Mauer von einander abgeschlossen werden: eine Sache, die höchst unnatürlich ist, Aufsehen und Unzufriedenheit und noch mehr anderes Uebles erzeugen müßte."

„Nach diesem Allen glaubt der Landrath kaum noch auf den so bedeutenden Mehraufwand hinweisen zu müssen, welcher doch allerdings bei den so beschränkten Mitteln des Kreis-

ärmlich zu Theil werdende Besoldung sich genöthigt sehen, haben wir uns oben bereits im Allgemeinen ausgesprochen. Der Lehrer soll durchaus keine Nebenbeschäftigung haben, die ihn von seinem Hauptberufe abzieht. Seine Kräfte sollen vielmehr jenem Felde gewidmet sein, das von eben so hoher Wichtigkeit als großer Ausdehnung ist. Dabei soll er sich keineswegs damit begnügen, das früher Erlernte mechanisch in Anwendung zu bringen oder vielmehr es abzuleiern; er muß vielmehr unausgesetzt streben, sich selbst mehr und mehr für sein Fach zu vervollkommnen. Zu diesem Behufe geben ihm die (allenthalben zu befördernden) Lesevereine der Schullehrer und die damit allmälig zu begründenden Bibliotheken ein wesentliches Mittel an die Hand. (Allerdings muß die Auswahl der anzuschaffenden Schriften mit Kenntniß und Verstand geschehen. Die Circulationsweise u. s. f. hat sich nach den verschiedenen localen Verhältnissen zu richten.)

Für Pensionirung dienstunfähig gewordener so wie für Pensionirung der Wittwen und Kinder verstorbener Schullehrer sollte billiger Weise aus öffentlichen Mitteln weit mehr gethan werden, als überall der Fall ist; ja leider geschieht von dieser Seite meistens fast gar Nichts. Man hat, um jene Unglücklichen wenigstens mit Etwas unterstützen zu können, Schullehrervereine zu solchen Zwecken begründet, und so ungenügend Das, was in dieser Weise geleistet werden kann, auch immerhin erscheint, so verdient die Sache unter den nun einmal obwaltenden Verhältnissen doch alle Empfehlung.

d) Anstellung von Lehrerinnen für Mädchenschulen. Im Allgemeinen ist der von Lehrern ertheilte Unterricht in den meisten Gegenständen dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bildungsinstitute für die ersten umfassender und vollkommener sind als die den Frauen hierzu offen stehenden. Dennoch aber wird man wohlthun, den Unterricht der Mädchen — keineswegs in allen Zweigen, dagegen — theilweise geeigneten weiblichen Personen zu übertragen. Sie werden, mehr als es männliche Lehrer vermögen, neben dem Unterrichte auch auf Erziehung im engern Sinne, auf Bildung des Gemüthes einwirken. Hierdurch ist ein nicht zu übersehendes Mittel gegeben, so manche Rohheit, welche Mädchen, namentlich so viele aus den ärmeren Classen, in der eigenen Familie sich aneignen, mindestens einigermaßen wieder verschwinden zu machen. Den Werth eines solchen, wenn auch allerdings nur sehr partiellen Erfolges wird man am Besten würdigen, wenn man bedenkt, daß diese Mädchen in verhältnißmäßig kurzer Zeit selbst Mütter werden. Die Rohheit der jungen Bursche aber wird erst dann sich mildern, wenn sie durch ihre Mütter an ein schicklicheres und überhaupt besseres Benehmen gewöhnt werden. — Zudem ist es ein unverkennbarer Fehler, wenn unsere Volksschulen den Mädchen die Gelegenheit versagen, sich auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten, ein Misstand, dem durch Anstellung von Lehrerinnen ebenfalls begegnet würde.

e) Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes Interesse hinsichtlich der Bildung der heranwachsenden Generation, um nicht diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen wollten, selbst unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu anzuhalten. Es wäre aber ein wahrhaft despotischer Gewaltmisbrauch, solche

---

fonds sehr zu berücksichtigen ist. Abgesehen von der so bedeutenden postulirten Summe für die erste Einrichtung würden sich die jährlichen Unterhaltungskosten von 8 auf 15 bis 16,000 Gulden erhöhen; die Zöglinge der Anstalt, welche bisher wegen ihrer großen Anzahl um den beispiellos wohlfeilen Preis von 90 Fl. jährlich beköstiget wurden, würden bei verringerter Zahl nicht mehr unter 120 Fl. aufgenommen werden können, was wiederum nicht blos den Kreisfonds wegen der ganzen und halben Freiplätze mit einer Mehrausgabe belästigen, sondern auch die übrigen Zöglinge, welche größtentheils dem Mittelstande und dem ärmeren Theile der Bevölkerung angehören, zu einer in ihren Verhältnissen sehr beherzigenswerthen Mehrausgabe für Beköstigung nöthigen würde."

„Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Taubstummenanstalt mit dem Seminar verbunden werden soll, und daß diese neu projectirte Einrichtung um so zweckmäßiger ist, als dadurch sämmtlichen Zöglingen des Seminars Gelegenheit gegeben wird, sich im Unterrichte der Taubstummen praktisch zu üben. Würde eine Trennung des Seminars veranstaltet, so müßten nothwendig dann auch zwei Taubstummenanstalten errichtet werden, was den Kostenbetrag bedeutend vermehren müßte."

Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf Eltern auszudehnen, die schon selbst für genügenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder die Einrichtung der Anstalt, oder die in dieser herrschende Tendenz nicht zusagt, was namentlich sehr leicht in allen jenen Gegenden der Fall sein dürfte, in welchen man die so oft unmittelbar zum Wahnsinn oder zu moralischem Verderben führenden Grundsätze des Muckerthums durchzuführen sucht. — Ueberhaupt sollen alle desfallsige Zwangsbefehle nicht auf dem so oft beliebten Wege willkürlich zu erlassender Verordnungen erfolgen, sondern es wird dazu billiger Weise die Zusammenwirkung aller gesetzgebenden Gewalten gefordert, sonach in den constitutionellen Staaten die Zustimmung der Kammern. Mit vollem Rechte mag hierbei strenge Rücksicht genommen werden, daß die Schulen nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der Verdummung benützt und also die einzuräumende Gewalt nicht hierdurch aufs Empörendste misbraucht, die heranwachsende Generation nicht physisch oder moralisch verdorben, nicht systematisch zu Heuchlern oder Schwärmern gemacht werde!

Gewöhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schulpflichtigkeit das sechste, als Periode des Endes derselben bei den Mädchen das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wobei jedoch immerhin zu empfehlen ist, in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, zumal der körperlichen Beschaffenheit der Kinder, billige Nachsicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemeinen Anordnungen nach Umständen zu mildern.

Das Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl höher als hier angegeben hinaufrücken. Höchst verwerflich ist es, wenn Eltern ihre Kinder allzu früh in die Schule schicken, nur um sie aus dem Hause und von der Gasse hinwegzubringen. Bei der naturgemäß hervortretenden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Beschäftigung giebt, sie aber zum stummen Dasitzen zwingt, entsteht in ihnen begreiflicher Weise ein nur schwer, oft gar nie mehr zu besiegender Widerwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höchsten Grad erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor schon mit dem „in die Schule schicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder wirklichen Unarten gedroht hatte.

Sind wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in die Schulen, so wünschten wir hinwieder keine so frühe völlige Entlassung aus denselben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wirken, wenn der Unterricht, mindestens in geringerer Stundenzahl und jedenfalls unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben angegebene Lebensperiode hinaus fortgesetzt würde. Es scheint uns daher auch das von dem Darmstädter Oberschuldirector Heße geäußerte Verlangen für Begründung von Fortbildungsanstalten für die jungen Leute vom 14.—17. Altersjahre sehr wohl begründet. „Gerade in jenen Jahren", sagt er, „sind die heranwachsenden Jünglinge, bei vorausgegangenem guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigsten. Hört der Schulunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, so verwischen sich in wenig Jahren die (bis dahin) sorgsam gepflegten Elemente geistiger Entwicklung, zumal wenn das Leben mit seiner Gemeinheit und Rohheit störend auf den Jüngling einwirkt. — Während der 6 Wintermonate sollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsanstalt vom Lehrer und Geistlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtsstunden (zu geeigneter Tageszeit) bestehen, in welchen die errungenen Kenntnisse befestigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, besonders auf den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers zur Familie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden Kenntnisse in den sogenannten Realien weitere Entwicklung erhielten. Für die heranwachsenden Mädchen würden sodann Schulen, in denen sie in weiblichen Handarbeiten von verständigen geschickten Frauen Unterricht empfingen, allgemein zu gründen sein." (Ueber Anstalten zu diesem Behufe werden wir uns weiter unten näher aussprechen.)

f) Lehrgegenstände. Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ist allerdings vor Anderem nöthig. Aber es sind dies nur die unumgänglich erforderlichen Hilfsmittel zum Beginne der Bildung, in ihnen besteht dagegen keineswegs die Bildung selbst. Diese Hilfsmittel sind vielmehr werthlos, wenn sie nicht auch zur Anwendung

gebracht werden. Darum wundere man sich denn nicht, daß die Chinesen, die Japanesen, die Bewohner des Jesuitenreiches Paraguay, ungeachtet sie zu lesen, schreiben und rechnen verstehen, dennoch so überaus unwissend und insbesondere einer geistigen Erhebung so wenig fähig sind. Auch in unseren europäischen Volksschulen hört der Unterricht zu sehr da schon auf, wo er erst so recht eigentlich beginnen sollte.

Eine solche Einrichtung bietet doppelten Nachtheil dar, es geht eine in diesen Verhältnissen wahrhaft unschätzbare, bedeutend lange Zeit unwiederbringlich verloren, und es entsteht in den lebenskräftigen jungen Gemüthern — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächst blos mit Lesen, Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geist zu wenig beschäftigt und denselben namentlich zu wenig Abwechslung gewährt — wo nicht ein Widerwille, doch mindestens eine höchst schädliche Gleichgültigkeit gegen alles schulmäßige Lernen.

Unserer Ansicht nach ist es sodann ein Hauptfehler, daß man, wo man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu sehr mit abstracten Dingen, zu wenig mit wirklich anschaulichen beschäftigt. Sie könnten mit einer wahren Fülle geistig und körperlich praktisch ins Leben eingreifender Gegenstände und Erscheinungen während der Schuljahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder minder versäumt oder vernachlässigt! Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um sich zu überzeugen, mit welchem Interesse die Kinder die ihnen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vorkommenden Dinge betrachten, wie sie mit innigem Vergnügen den Erklärungen über Pflanzen, Thiere, fremde Menschen, über das Eis und das Wasser, den Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören — Dingen, von denen sie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksschulen Etwas und auch hier gar Wenig erfahren. Statt daß man sie über so mancherlei Erscheinungen in der Natur (namentlich auch selbst in Bezug auf ihren künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte oder vielmehr ihre Aufmerksamkeit erweckte und hierauf hinlenkte — quält man sie mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Masse von Bibelstellen, oder einer Reihe Gesangbuchlieder, die häufig überdies noch aufs Allerübelste ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgesprochen, daß wir die sittlich-religiöse Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich nicht ausgeschlossen wissen wollen. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß auf dem gewöhnlich eingeschlagenen Wege häufig das Gegentheil Dessen, was man hierin zu wünschen hat, herbeigeführt wird. Statt Belebung wahrer Religiosität, plagt man die Kinder mit Dem, was für sie unverständlich ist, darum zum leeren Formelwerke wird. Allerdings ist dieses Verfahren altherkömmlich, zumal aus jenen Zeiten, in denen man in den Schulen nicht sowohl Anstalten zur Bildung von tüchtigen Menschen, als vielmehr Institute zur Erziehung von Angehörigen für den craß ausgemalten protestantischen oder katholischen Himmel erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigsten Aufgabe setzen, daß sie in den Kindern die Lust und Liebe zu selbsteigener fernerer Ausbildung erwecke und belebe und ihnen den Weg zeige, auf welchem sie in dieser Beziehung später, nach dem Austritt aus der Anstalt, sich selbst fortzuhelfen im Stande sein würden. Jede Leistung der Schule in dieser Beziehung schlagen wir ungemein höher an als Alles, was der Jugend mechanisch an positivem Wissen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung und Belebung des innern Bildungstriebes im Menschen ist jenes Erlernte ohnehin in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit doch wieder vergessen. Von unendlichem Werthe für unser gesammtes Geschlecht würde es aber sein, wenn gerade die Masse des Volkes von dem Gefühle und Streben nach unausgesetzter weiterer geistiger Vervollkommnung durchdrungen wäre und zugleich, mindestens einigermaßen, den Weg wüßte, den sie zu solchem Behufe einzuschlagen hätte. — Leider haben in dieser wichtigsten Beziehung unsere Volksschulen beinahe sämmtlich so viel wie Nichts geleistet.

Es ergiebt sich hieraus auch einigermaßen, wie jene weiteren Lehrgegenstände behandelt werden sollen, die man seit einigen Decennien in den besseren Volksschulen Mitteleuropas, namentlich Deutschlands, ebenfalls aufgenommen hat (Natur-

lehre, Naturgeschichte, Geschichte, Erdkunde, dann Gesang). Die Kinder sollen damit nicht überladen, namentlich ihr Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, sondern es soll vor Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbesondere aber die Lust erweckt werden, sich auch nach Ablauf der Schuljahre mit diesen Dingen zu beschäftigen. — Sehen sich die Lehrer nur erst selbst einmal darauf hingewiesen, nach einem derartigen Ziele zu streben, so werden sie nach ihrer Individualität, und insbesondere auch nach jener der Kinder, den Weg dazu schon allmälig finden. Allerdings muß übrigens auch in den zur Bildung der Lehrer bestimmten Anstalten (den Seminarien) darauf die größte Rücksicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule hier besonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Punkte aber wollen wir wenigstens in Kürze berühren. Wir wünschen, daß Zeichnungsunterricht wenigstens in seinen ersten Elementen in sämmtlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menschen, man kann sagen ohne Ausnahme, kommen in Fälle, materiell und geistig Nutzen daraus zu ziehen. — Sodann wünschten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über Gesundheitspflege gegeben würde. Eine Menge Menschen ziehen sich aus Unkenntniß der gewöhnlichsten schädlichen Einwirkungen auf den Körper bleibende Gebrechen zu, oder verschlimmern ungemein die sie befallenden Krankheiten durch Anwendung der ungeeignetsten Mittel. Wenn man Lesebücher in den Volksschulen einführen wollte, in denen nur eine vollständig abgefaßte Abhandlung über Erhaltung der Gesundheit enthalten wäre, so würde damit äußerst wohlthätig gewirkt werden. (Wollte man zu diesem Behufe nur wenigstens den allerwichtigsten Inhalt von Hufeland's „Makrobiotik" — aufs Kürzeste zusammengedrängt — irgend einem der gewöhnlichen Lesebücher als Anhang anfügen! Um wie viel praktischer würde der Erfolg sein als der durch das ausschließliche Lesen „Biblischer Geschichten" erlangte, insbesondere wenn diese in einer sogar dem gewöhnlichsten Menschenverstande Hohn sprechenden Weise abgefaßt sind, wie man deren namentlich in der neueren Zeit verbreitet hat!)

Hieran reiht sich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die Schule selbst soll nicht blos eine geistige Bildung des Menschen bezwecken, unbekümmert darum, ob er körperlich verkrüpple. Deshalb sind gymnastische Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch sie erhält der Körper Kraft und Gewandtheit; die Gesundheit wird gestärkt, der Mensch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und tüchtig gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewendet. — Auch sollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach Beendigung einer jeden Lehrstunde und vor Beginn einer neuen mindestens 10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder Garten der Anstalt) zu gestatten.

Wir verlangen endlich auch von der Schule, daß sie möglichst darauf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große und Gute, dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, sowie innere Kraft zur Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken und zu beleben; endlich auch, daß sie die zumal in unserer Zeit so vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußsucht mit allem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkennen, daß in allen diesen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig vermag, wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengesetzt auf die heranwachsende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder sollen in den Schulen nicht zu einem Sklaventhum abgerichtet, sondern vielmehr zu ihrem künftigen Berufe als Bürger vernunftgemäß organisirter Staaten herangebildet werden. Die gegen sie zu beobachtende Behandlungsweise muß also von vorn herein eine andere sein, als jene der westindischen Negerkinder leider allerdings ist. Aber auch abgesehen davon, soll das Schulhaus nie in ein Zuchthaus sich verwandeln. Es darf nicht jede Bewegung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikanisch-auburn'schen Pönitentiargefängnisse) gleich mit der Peitsche oder dem Stocke niedergehalten oder bestraft werden. Ein Lehrer, der seine Stellung und seine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird stets von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß er streben müsse, sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Zöglinge

zu erwerben. Um Dieses zu erreichen, bedarf er selbst Liebe zur Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, sie nach ihren jugendlichen Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln, und dabei endlich wesentlich: Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weitaus bei den meisten seiner Zöglinge unendlich entschiedener und besser zum Ziele gelangen, als wenn er den Grundsatz der Strenge voranstellen wollte, der überdies für ihn selbst an sich schon so vieles Widerwärtige und Unangenehme in seinem Gefolge hat. Allerdings soll und darf die Güte nie in Schwäche ausarten.

Bei den anzuwendenden Strafen ist nun zuerst nach dem Alter und dem Geschlechte zu unterscheiden. Knaben und Mädchen einerseits, Kinder von 6 und solche von 12 Jahren andererseits, müssen sehr verschiedenartig behandelt, sonach auch vorkommenden Falles sehr verschiedenartig bestraft werden.

Nie darf gestraft werden, um wehe zu thun, sondern die Strafe ist ausschließlich nur als Mittel zur Besserung zu betrachten. Darum soll auch der Lehrer bei Anwendung eines solchen Mittels nie das Mitgefühl verleugnen, — den Ausdruck, wie schmerzlich es für ihn selbst ist, strafen zu müssen. — Wir verlangen dabei aber weiter die unbedingte Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehrenden und eben so aller der Gesundheit nachtheiligen Strafen. Auch halten wir die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch gehäufte Strafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Widerwille gegen die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht das ganze Leben hindurch eine bedeutende schlimme Nachwirkung hinterlassen mag.

Bei allen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet nicht glaubt hingehen lassen zu können, muß derselbe sorgsam unterscheiden zwischen jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre Wiederholung lästig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des Charakters schließen lassen. Im zweiten dieser Fälle ist es zweckmäßig, im letztern aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemerkung in Kenntniß zu setzen, um sie zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Uebels zu veranlassen, zumal sie mannigfachere Gelegenheit hierzu finden als der Lehrer und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit ausgedehntere ist als die seinige.

Unter allen Verhältnissen sollen die Strafen ohne Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich ist es, wenn der Lehrer im Zorn handelt; noch unverzeihlicher, wenn er sich gegen das eine Kind strenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz straflos läßt, was er am andern scharf ahndet.

Ist eine Strafe vollzogen, so soll dem Kinde wegen der begangenen Handlung nichts Uebles nachgetragen, es soll nicht weiter an dieselbe zurückerinnert werden, wenn es sich nur bessert. Der Lehrer soll ihm vielmehr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das Aufzeichnen jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch hat etwas jesuitisch Demüthigendes, schon dem natürlichen Gefühle Widerstrebendes an sich.

III. Besondere Arten von Volksschulen. a) Kleinkinderschulen, vielmehr Kleinkinder-Bewahranstalten, siehe den besonderen Art. hierüber im 8. Bande des Staats-Lexikons.

b) Arbeitsschulen für Mädchen. Unsere Volksschulen suchen die Mädchen in den gewöhnlichen Lehrgegenständen in ähnlicher Weise, wie es in den Knabenschulen geschieht, zu unterrichten.

So sehr wir mit wahrem Vergnügen die Fortschritte in der Erziehung des weiblichen Geschlechts anerkennen, so wünschen wir doch, daß den Mädchen nicht ausschließlich nur zum Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen und dergleichen Gelegenheit geboten werde, mit Ausschließung alles Dessen, was sie als künftige Hausfrauen in der Regel noch nothwendiger bedürfen als Dieses. Wie, wenn die Frau eines wenig bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographisch zu schreiben, aber nicht zu nähen noch zu stopfen versteht? Welches Uebel für eine Haushaltung! Durchaus und unbedingt nachahmungswerth ist daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns begonnen hat: nehmlich Arbeitsschulen für Mädchen zu errichten, in denen an den Freinachmittagen

und zu sonst geeigneten Stunden durch Frauen, nöthigenfalls durch eigens dafür bezahlte Lehrerinnen, Unterricht in jenen Dingen ertheilt wird, mit Ausschluß ganz feiner weiblicher Arbeiten, als welche nicht hierher gehören. Am Besten, wenn die Einrichtung von freiwilligen Vereinen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden, welche unbedenklich den (ohnehin sehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen bestreiten sollten.

c) Sonntagsschulen. Wir haben oben (II. Abtheilung e) bereits angedeutet, wie sehr zu wünschen steht, daß die jungen Leute nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule dem hier begonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, so daß der größte Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergessen wird. In dieser Beziehung verdienen die Sonntagsschulen besondere Empfehlung. Es soll in denselben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwickelt, zudem Verschiedenes neu gelehrt werden, was, wie namentlich das Zeichnen, in den Lehrplan der meisten Volksschulen gar nicht aufgenommen, den jungen Leuten nützlich und besonders Denen von ihnen, welche sich Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man hätte übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntagsschulen gestatten zu wollen; dagegen wird es schwer halten, Aeltere zur Theilnahme zu bewegen, da dieselben größtentheils noch in Vorurtheilen wider alle derartige Anstalten herangewachsen sind oder doch deren Besuch nur für junge Leute passend halten. Hoffen wir, daß die nächste Generation in verständigeren Begriffen hierüber heranwachse!

d) Gewerbsschulen. In der Hauptsache treffen sie mit den Sonntagsschulen zusammen, nur mit größerer Ausdehnung, indem der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht blos an Sonntagen, sondern auch zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, oder Abends nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleuten) ertheilt wird und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen zur Ausbildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse erstreckt. Solche und höhere technische Anstalten werden von Tag zu Tage dringender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung gebricht, in seinem Gewerbe selbst weiter vorzuschreiten; derjenige, welcher mechanisch bei Dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehrmeister gezeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen nicht lange bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her überflügelt sehen. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen aber sind es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbildung gewähren, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — welche also zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat also ein hohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit zu verschaffen.

Wir müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst Schule zu sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbsschulen betrachtet werden mag. Wir meinen hier

e) Die Lesesäle für Handwerker. Für größere gewerbfleißige Orte möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwerker empfehlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll während des Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem Schriften über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für Gewerbswesen aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten Nutzen dar: 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu welchem sich insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im Winter recht eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegenheit geboten ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten zu können, und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich mit den Voranschritten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch bekannt zu machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände zu erweitern. Sehr zweckmäßig würde man diese nur theoretisch wirkenden Anstalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

V. Freiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten sind durchgehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen Wünschen Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüglich, so würden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuellen Verhältnissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen.

Es wäre nun despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der Staat dessenungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, sich und ihre Kinder auch auf andere Weise als in den vorhandenen öffentlichen Schulen auszubilden.

So weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber wird in sehr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß nur Diejenigen zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nachweisen, daß sie an den öffentlichen Anstalten des Inlandes Studien gemacht haben. Darin liegt nach unserer Ansicht ebenfalls eine ungebührliche, gehässige, sogar despotische Beschränkung. Die Regierungen sollen Niemanden im Staatsdienste anstellen, der nicht die für seinen Posten nöthigen Kenntnisse besitzt; es sollen zu diesem Behufe strenge Prüfungen unnachsichtlich Statt finden; wo aber der Einzelne jene Kenntnisse sich erworben hat, ob an inländischen oder ausländischen Studienanstalten, ob in öffentlichem oder Privat- oder selbsteigenem Unterrichte, Das geht die Regierungen Nichts an, es kann und muß ihnen gleichgültig sein. Jedes verständige und redliche Gouvernement wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um so unbedenklicher auf jene Beschränkung verzichten, als es sicherlich nirgends einen stichhaltigen Grund dafür auffinden wird, sofern es anders durch die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten nur eine Gelegenheit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs aber durch diese Anstalten in jesuitischer und muckerischer oder politisch-despotischer Weise auf künstliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz besonders nachtheilig wirken aber solche Beschränkungen in unserm vielzersplitterten, wenigstens der geistigen Einheit so sehr bedürfenden Deutschland. Keiner unserer 38 Staaten kann sich rühmen, auch nur in einem einzigen Zweige des Wissens alle vorzügliche Einrichtungen und alle tüchtige Männer in sich vereinigt zu haben. Wie läßt sich da jene Beschränkung rechtfertigen, die den Deutschen von dem Deutschen trennt und sogar geistig eine Scheidewand zwischen den Bruderstämmen zu erhalten sucht, deren vereintes Wirken doch erfordert wird, wenn sie die Achtung als Nation, unter sich selbst und dem Auslande gegenüber, sich bewahren wollen. Es ist Deutschlands unwürdig, wenn der Angehörige dieses oder jenes Stammes einer besonderen Regierungserlaubniß bedarf, um sich an den — vielleicht bessern, vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Kostenaufwande zu benützenden — öffentlichen Anstalten des Nachbarlandes auszubilden. Noch ärger ist das förmliche unbedingte Verbot des Besuches dieser oder jener auswärtigen Anstalt. In solchen Erscheinungen liegt leider kein Beweis, daß unser gemeinsames Vaterland als im Innern einig und frei angesehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenschulen. Während — wenigstens vergleichsweise — so Vieles für die geistige Bildung der Knaben und Jünglinge geschieht, wird jene der Mädchen meistens noch immer gar sehr vernachlässigt. Außer den Volks- und dann höchstens den Strick- und Näheschulen kennt man in dieser Beziehung fast allenthalben nichts Anderes als Privatinstitute — Anstalten, deren weit überwiegende Mehrzahl gar nicht geeignet ist, eine solide Bildung in den heranwachsenden Mädchen zu begründen und überhaupt Dasjenige zu leisten, was man zunächst von ihnen fordern möchte. Statt wohlgebildet zu sein, sind die meisten der aus diesen Instituten Austretenden — verbildet; ohne gründliches Wissen, ohne Veredlung des Geistes und Charakters, nur oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen unterrichtet, dabei an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener Ansprüche. Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel zu sehr darauf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen, als daß sie den Missständen entschieden entgegentreten könnten; sodann fehlt es ihnen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für alle Unterrichtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal aufzustellen; — der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Geldertrag zu ziehen, also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr nur als Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen diese Anstalten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den Anforderungen durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des zahlreichsten

und wichtigsten unserer Stände, nehmlich der Mittelclasse, des eigentlichen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.

Entschieden Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mädchenschulen aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln erreicht werden. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebildetes, nicht nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der Moralität nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hilfslehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche Jene nicht selbst übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen beziehen, sonach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigentliche Oberleitung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den Gemeindebehörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Ausschusses. Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu setzendem Betrage. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde, welche hinwieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer Mädchen bestimmt.

Welche Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen, ergiebt sich aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle jene Gegenstände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher gehörenden Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir verweisen deshalb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Kleinkinderschulen", „Lancaster'sche Schulen", „Mittelschulen", „Polytechnische Schulen", „Universitäten."

Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbstständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht in volle Unterthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, das auf demselben Boden und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und Hohenzollern und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern weichen, ja eine Hoheit anerkennen, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Ueber den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen [1]). Man wollte schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von einem Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit [2]) bekannt ist aber erst Günther I., der 1115 gestorben und den Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Kevernburg nannte. Von seinem ältesten Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem zweiten, Heinrich VII. († 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilungen waren auch hier nicht selten. Die ältere schwarzburgische oder Günther'sche Linie, gestiftet von Günther IX. († 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch getheilt, 1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. († 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther († 1586) und Albert VII. († 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linien zu Sondershausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem hohen Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten Umgebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen und zugleich auch als Pairs derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. († 1349) wurde 1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz,

1) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreysig Diplomatariis (Peterb. 1753. Fol.). Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg. Erfurt 1743.

2) Annalista Saxo ad ann. 1062.

Brandenburg, Pfalz und Sachsen-Lauenburg, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf ehrenvolle Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, vaterländisch gesinnter Mann und der entschlossen sei, auf den Bahnen der großen Kaiser des deutschen Namens zu wandeln. Dem gemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an der er bald darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die damalige Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Bruder Heinrich XII. († 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Viergrafen des Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der Reichskanzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römischen Reichs" aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinfüro jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) bewilligte Kaiser Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel „Viergraf" und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Clausel: „Uns und dem heiligen Römischen Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbringen ohne Schaden." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte und das Recht zu adeln, so wie am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 hatte ein Schwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den Letzteren ihr Anspruch bestätigt wurde, entschädigte man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbstallmeister des heiligen Römischen Reichs."

Manche Streitigkeiten[3]) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachsen veranlassen, besonders seit sie durch immer höhere Stellung im Reiche veranlaßt waren, sich der sächsischen Hoheit entschiedener zu entziehen. Schon seit dem 16. Jahrhundert war mancher Hader gewesen, und namentlich über das Besteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der bei dem Reichskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, das die Arnstädter Linie in den Fürstenstand erhob, auf Betrieb der Schwarzburger die Erklärung stand: „daß das Geschlecht Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben sein sollte", so betrachtete die sächsische Lehnscurie den Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der damaligen Regierung des immer geldbedürftigen August und seiner habsüchtigen Günstlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht schwer, einen Receß zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen Ansprüchen, außer der Lehnbarkeit, entsagte und den Schwarzburgern wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der von ihnen gemeinschaftlich mit Stolberg besessenen Aemter Kelbra und Heringen und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloßes Rittergut gewesen war, die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Besteuerungsrecht, Huldigung, Landsassiat, Appellationsinstanz, Regalien u. s. w. verzichtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf Beichlingen, der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb unbekannt. Indeß gegen diesen Vertrag setzten sich zuvörderst die sächsischen Landstände, und ihr Widerspruch bewirkte denn doch, daß in einem Nebenreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger sich zu einem Steuercontingent für die genannten 3 Aemter verstanden. Aber auch diese Leistung so wie die gleich anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde erließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1702, gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beschwerden von den Landständen und von den Grafen von Stolberg, Pro-

3) Die sehr zahlreiche Literatur darüber s. in Weinart's Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, Ty. I. S. 161—187. Vergl. noch: Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. Bd. V. S. 325 ff. Bd. VI. S. 126 ff.

testation von dem Agnaten in Sachsen-Weißenfels, Weigerung der ernestinischen Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wieder auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Resultat hatten, nahmen Deputirte der Landstände Theil (1715). Erst am 8. October 1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kursachsen die fürstliche Würde des Hauses und die fürstliche Eigenschaft der Stammgrafschaft Schwarzburg an und bestritt deren Besitzern die völlige Landeshoheit darin nicht länger. Wegen der kursächsischen Lehne aber sollte Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adeligen Bevollmächtigten leisten, die kursächsischen Landtage besuchen und die Ritterpferde stellen. Des jus territorii über diese Lehen begab sich Kursachsen. Jedoch versprach Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten, seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die kursächsischen zu besteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürsten dem Kurhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen besteuert würden, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, besonders im Justizfache, so viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rechten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kursächsischer Wechselgläubiger zu geben, die kirchliche Verfassung in dem Stand von 1624 zu lassen, die Appellationen in allen Justizsachen an die kursächsische Landesregierung zu gestatten, in allen Lehn- und Realsachen vor derselben Recht zu leiden, wobei doch die Fürsten durch Bevollmächtigte erscheinen konnten, bei Gränzstreitigkeiten mit den Nachbarn an den Kurfürsten zu berichten. Es wurde ferner hinsichtlich der Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben bestimmt, daß es hinsichtlich dieser bei dem Zustand von 1699 bleiben sollte. In Kelbra und Heringen sollten keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht auf kursächsischen Landtagen bewilligt oder von Kursachsen und Schwarzburg beliebt worden. Die Flöße auf der Helme sollte Kursachsen allein, das Bergregal in jenen Aemtern sollten Beide gemeinschaftlich haben. Denselben Receß nahm Sachsen-Weimar am 18. Juni 1731, hinsichtlich der unter seiner Hoheit gestandenen Herrschaft Arnstadt, in den meisten Punkten an. Einzelne Zweifel wurden später noch durch einen Receß vom 23. Dec. 1747 beseitigt[4]). — Der Rheinbund veränderte Nichts an diesen Verhältnissen. Eine Schrift, die damals erschien und gegen die Interessen des Hauses Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich August, in seinem constanten Rechtssinne, in officieller Erklärung gemisbilligt[5]).— Weimar gab seine Rechte über Arnstadt, gegen Erwerbung einiger Besitzungen, am 18. August 1811 auf. Auch mit Preußen, was an Sachsens Stelle getreten war, verglich man sich durch Verträge vom 15. und 29. Juni 1816 und 15. April 1819[6]). Endlich ist auch mit Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte, ein 1811 getroffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden, so daß die schwarzburgischen Lande hauptsächlich aus den ursprünglichen Besitzungen und aus der Erbschaft der Grafen von Kevernburg und von Honstein zusammengewachsen.

Graf Günther XL. († 1552) schloß sich zwar der Reformation, aber dabei der Politik des Moriz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich vertrieben und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigeren Zusammenhang der Regierungen wollend, als später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Hauptheilen des Landes, der obern und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sondershausen, erhielt $\frac{2}{3}$ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sondershausen, die Stadt Greußen, die Aemter Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und Scherenberg) und $\frac{1}{3}$ der oberen Grafschaft (die

4) Er steht in Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. Bd. VI. S. 269 ff. Die früheren Recesse s. in der angeführten Schrift von Heydenreich.

5) Winkopp, Der Rheinbund, Heft 14. S. 161 ff. Heft 17. S. 323.

6) Nouveau recueil. IV. 229. 236. V. 406.

Herrschaft Arnstadt[7]) und die Aemter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam ⅓ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, die Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das Schloß Schlotheim) und ⅔ der obern Grafschaft (die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und Seeberg). Beide Linien befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten sich gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, setzten die Volljährigkeit auf das zurückgelegte 21. Jahr fest, sicherten sich gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und Erbprinzen sich nach dem Lebensalter richten solle. In Folge der alten Verflechtung mit dem Hause Stolberg, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen so wie eine Erbverbrüderung vom 18. August 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, so daß dies ein Fall ist, der den Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne herbeiführen könnte. Doch hat wenigstens das neueste Verfassungsgesetz von Sondershausen dieser Verhältnisse nicht gedacht. Die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631, in Folge einer 1623 mit dem letzten Grafen von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung, das Amt Ehrenstein und die Dörfer Gunthersleben, Ingersleben, Sulzenbrücken und Stetten, welche letzteren vier Dörfer 1811 an Gotha, zur Abkaufung seiner Hoheitsrechte, überlassen wurden.

Beide Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. November 1813 der großen Allianz, endlich 1815 dem deutschen Bunde bei. Hier hatten sie im Plenum jede eine Stimme und in den engeren Sitzungen die 15. mit Oldenburg und Anhalt.

Die obere Grafschaft liegt zwischen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußischen Regierungsbezirke Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, von dem Thüringerwald durchzogen; die untere ist von der preußischen Provinz Sachsen umschlossen, von Unstrut, Wupper, Helbe und Helme umströmt und hat ihr eignes Gebirge: die Hainleite, deren Arm der Kyffhäuser ist. Das Land ist gebirgig, zum Theil, besonders das Rudolstädtische, hochromantisch, waldreich, von einem biedern, fleißigen und fröhlichen Volke, dem ächten thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie zu Sondershausen 17 Quadratmeilen mit gegen 60,000 Einwohnern in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dörfern. In diesem Ländchen regierte seit dem 14. October 1794 der Fürst Günther Friedrich Karl, ein schlichter, redlicher Mann, der es mit Jedermann wohlmeinte, sehr herablassend war und zwar seine bizarren Launen, aber nicht solche hatte, die ihn unpopulär gemacht hätten. Vielmehr hatte er, in früheren Jahren wenigstens, eine ungemeine Popularität und war übrigens in seinem Privatleben so einfach, so allem Luxus abhold, daß mancher wohlhabende Bürger nicht einfacher leben konnte. Indeß er sah sich offen mehr als einen großen Rittergutsbesitzer denn als den Regenten eines Staates an und hielt seine Pflicht erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechtsordnung nicht störte und in Dem, was an ihn gelangte, nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Er lebte seinen Privatneigungen und ließ seine Beamten schalten, ohne sich, wenn sie ihm das Geld schafften, was er brauchte, viel um sie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Aber seine Passivität mochte bei zunehmendem Alter steigen und sein Ansehen im Lande abnehmen. Man hat den Männern, die für ihn handelten, und überhaupt der Verwaltung später, bei sorgfältiger Untersuchung, nichts Rechtswidriges nachweisen können. Aber das Gut gedeiht doch nicht, über das nicht das Auge des Herrn wacht, und in den Handlungen jener Verwaltung sprach sich weder besondere Intelligenz noch die rechte gemüthvolle Liebe zum Lande aus. Das Interesse der landesherrlichen Kammer waltete zu einseitig vor, und in dem ganzen Wesen war etwas Engherziges, Beschränktes und Pedantisches. Das Beste war noch, was unter anderen Umständen nicht das Beste gewesen wäre, daß eben die Sachen des Fürsten und die der übrigen Rechtskreise im Lande so getrennt waren, und, da man zum Glück sich niemals

7) Es ist bemerkenswerth, daß eben dies meist der Sitz der Opposition ward, die also auch ihre geographischen Gründe hat.

auf vieles Organisiren und Regieren eingelassen, sondern die alte Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der unteren Rechtskreise bewahrt hatte, ein gewisser Geist der Selbstkraft sich erhielt und, neben den fürstlichen Autoritäten, auch noch municipale und patrimoniale für das Land sorgten. Der oben bezeichnete Charakter der Verwaltung bewies sich aber am Deutlichsten in der Fehlgeburt einer Verfassung, durch welche man sowohl dem allgemeinen Geiste des Jahres 1830 genügen als auch örtliche Unzufriedenheit beschwören und selbst einem alten Streite über die Vertheilung der Lasten unter Fürsten und Volk und über den Ertrag der Domänen und die Ansprüche darauf ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber diese Verfassung vom 28. Dec. 1830 [8]) zuvörderst gerade eine recht bestimmte Festsetzung Dessen, was die Opposition hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse geändert wünschte, und war außerdem in ihrer schwerfälligen, stockjuristischen Fassung, ihrem steifen, pedantischen und engherzigen Wesen, ihrem mistrauischen Charakter und mit einzelnen geradezu lächerlichen, an die famose Liechtensteinsche Verfassung erinnernden Bestimmungen nichts weniger als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Niemand mochte diese Verfassung, und der Widerspruch scheint bei den Agnaten und bei den Hauptmächten des Bundes Unterstützung gefunden zu haben, da am 21. Juli 1831 ein Rescript [9]) verkündigte, daß, weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben sollte. Einzelne Ortschaften petitionirten auch fernerweit um ständische Verfassung und bessere Ordnung der Finanzen. Die höheren Beamten waren entschieden unbeliebt, und das Land blickte auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man wußte, daß er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man glaubte, daß die Beamten seinen Einfluß auf den Vater verhinderten. Gerüchte über Letzteres scheinen die unruhigen Auftritte vom 19. August 1835 veranlaßt zu haben, in Folge deren der Fürst am selbigen Tage die Regierung in die Hände des Erbprinzen Günther legte und diese Cession auch am 3. Sept. schriftlich bestätigte. Dabei müssen arge Misverständnisse gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute, die man theilweise vertrieb, ward eine strenge Untersuchung erhoben, die aber Nichts auf sie bringen konnte, was eine juristische Verantwortlichkeit erzeugt hätte; und da es so stand und der Fürst in jener Zeit schon 75 Jahre alt war, so hätte man wohl denken mögen, daß das Volk noch die wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er starb am 22. April 1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung veränderte zuvörderst das Personale und die obere Verwaltungsorganisation, worauf auch mehrfache Verordnungen zur Abstellung von Beschwerden und Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlassen wurden, die sich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der That, besonders anfangs, recht wohlthätig ins Volksleben eingriffen. Nachher schien es aber doch, als hätte man sich nicht vorzugsweise mit dem Dringendsten beschäftigt, und bei Einzelnem schien mehr der Geist einer wenn auch wohlwollenden Bevormundung als der der Emancipation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen im Verwaltungspersonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es, daß die neuen Einrichtungen zu kostspielig waren, — wie denn namentlich mit dem Militär viel Luxus getrieben werden soll — oder hatte man, zur Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele Revenüen schmälern müssen, man hörte bald, daß die Finanzen, deren bessere Ordnung früher gewünscht ward, jetzt, wenigstens auf der Seite des Staatsschuldenwesens, mislicher standen als sonst. Denn die Landesschulden betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt. und 1825 nur noch 44,375 Thlr. à 4 pCt., sollten aber bis 1842 wieder auf 130,000 Thlr. gestiegen sein. Man klagte, daß bei dem Zuschnitt der Einrichtungen nicht immer auf den Umfang des Landes gehörige Rücksicht genommen wäre. Hauptsächlich die neue Verfassung, welche der Fürst endlich am 24. Sept. 1841 verlieh, schien nicht mit der erwarteten Freude begrüßt zu werden, fand namentlich in Arnstadt selbst den alten passiven Widerstand wieder, und dieselben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden, traten auch jetzt wieder auf. Zwar finde ich es erklärlich, daß die

8) Pölitz, Verff. I. 1067 ff.
9) Allg. Anzeiger der Deutschen, 1831, Nr. 324.

neue Verfassung, ungeachtet sie mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, sondern ernst gemeint ist und das Nöthige leistet, doch gerade keine große Begeisterung entzündet hat. Dagegen kann ich, so lange nicht die speciellen Rechtsgründe vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in Schwarzburg, das ganz sichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zusammengewachsen ist und bei dem der Grund der Souveränetät lediglich in den Fürsten liegt, den Anspruch auf ein Staatsgut von Seiten des Landes begründen wollte. Etwas Anderes ist es aber, wenn über das Maß gerechtet wird, nach welchem die Kosten der Verwaltung von der Kammer zu bestreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu leisten seien. In dieser Beziehung hat der Fürst durch ein Rescript vom 7. Sept. 1843 Mehreres nachgegeben. Was nun die neue Verfassung, das Landesgrundgesetz [10]), selbst anlangt, so schließt sie sich den Verfassungen der meisten übrigen kleinen Staaten Deutschlands an, hat eine etwas modernere Form als die älteren Vorgänger von 1816—1818, beschränkt die Rechte der Stände mehr als die späteren, verschmilzt sie aber weniger mit der Staatsverwaltung als die früheren. Zum Landtage kommen 2 Mitglieder der Ritter- und Freigutsbesitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche Abgeordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsstande. Die meisten Staatsbeamten sind vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Für das active Wahlrecht besteht kein eigentlicher Wahlcensus. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte der Stände sind bei der Finanzverwaltung ausreichend bestimmt; bei dem Antheil an der Gesetzgebung sind sie aber auf Gesetze und Staatsverträge, welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen, also auf die Competenz des Juristen beschränkt. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht und bei Verfassungsverletzungen das der Anklage vor dem Oberappellationsgerichte. Alle 4 Jahre sind ordentliche Landtage. Aus 4 von den Ständen präsentirten Candidaten wählt der Fürst den Director und dessen Stellvertreter. Eben so ernennt er aus von den Ständen vorgeschlagenen Rechtskundigen den Landschaftssyndicus auf 4 Jahre. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von den Ständen gewählten Mitgliedern den stehenden Landtagsausschuß, der sich regelmäßig jährlich auf 4 Wochen versammelt, die Landcassenverwaltung und Schuldentilgungscasse controlirt, die landständischen Rechte wahrnimmt, das ständische Archiv beaufsichtigt, die Vorarbeiten zum nächsten Landtag besorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die ständische Zustimmung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in diesem Gesetze, das nun noch viele specielle Bestimmungen über mancherlei Gegenstände enthält, mehr den tüchtigen Juristen als den schöpferischen und mit dem politischen Leben vertrauten Geist des Staatsmanns. Die Opposition ist aber weniger gegen die Verfassung als gegen ein ihr beigegebenes, hauptsächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict gerichtet. — An der Spitze der Verwaltung steht das Geheimrathscollegium, dem der Fürst präsidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geistlichen, Consistorien bilden, die Kammer zu Sondershausen, die Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte. Oberste Instanz in Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Zerbst. Die schwarzburgischen Lande gehören zu den Ländern des sächsischen Rechts. Die Post ist Tarisch. Sondershausen stellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion ist die lutherische. Doch finden sich etwa 200 Katholiken.

Rechte Harmonie und Befriedigung hat sich nicht einstellen wollen. Namentlich ist über die Anstellung zu vieler Ausländer, nehmlich deutscher Ausländer, besonders Preußen, geklagt worden. Ebenso bald über den mislichen Stand der Finanzen, bald über angeblich zu weit gehende Ersparnisse. Auch beklagt man, daß die Fürstin seit einiger Zeit ihren Wohnsitz außer Landes genommen. — Im Uebrigen hat man doch in der neuesten Zeit Nichts von gewaltsamen Demonstrationen gegen die Regierung gehört. Die

10) Vergl. darüber meinen Aufsatz in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik", Jahrg. 1842. Bd. I. S. 1 ff. — Wlöde in dem „Deutschen Staatsarchiv" von Buddeus Bd. III. — Das Gesetz selbst s. in dem von mir herausgegebenen vierten Bande der Politischen Sammlung der europäischen Verfassungen (Leipzig 1847. 8.) S. 298 ff.

unausweichlichen Concessionen sind, auf zahlreiche Petitionen der Gemeinden, durch Erlasse vom 13. und 14. März 1848 gemacht oder verheißen worden. Aufhebung der Censur, Veränderung der Verfassung, gleichmäßigere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, größere Selbstständigkeit der Innungen, Aufhebung der Jagdfrohnen, Abtretung der Verwaltung des Kammerguts, unter Vorbehalt des Eigenthums und einer Civilliste, Vermeidung der Anstellung von Ausländern, öffentlich-mündliches Rechtsverfahren, Selbstbesorgung der Stellvertreter durch die Militärpflichtigen, Das waren, ganz Locales abgerechnet, die Hauptpunkte, um die sich die damals ausgesprochenen und genehmigten Wünsche bewegten.

Schwarzburg-Rudolstadt umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 70,000 Einwohnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat Wenig von sich reden gemacht und schien sich gut zu befinden. Der Fürst Friedrich Günther folgte seinem Vater am 28. April 1807, war aber noch minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem Feldzug gegen Frankreich beigewohnt, erst am 6. Nov. 1814 an. Sein Vater hatte ihn im Testament ermahnt: er solle „ein ehrlicher, gerechter, vorurtheilsfreier, deutscher Mann sein, der erste und beste Unterthan seiner Pflicht", und nach allen Zeugnissen regierte er umsichtig, wohlwollend und väterlich und hat vieles Gute im Schul- und Gemeindewesen, in Gewerbe und Haushalt begründet. Er beeilte sich auch, schon am 8. Januar 1816 die Grundzüge einer ständischen Verfassung[11]) zu bezeichnen, die aber am 21. April 1821 eine wesentlich erweiternde Erklärung erhalten hat, ohne doch über ein sehr beschränktes Maß gehoben worden zu sein. Die Stände bestehen aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft, 6 der Städte, 6 der kleineren Grundeigenthümer. Gesetze, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte betreffen, können nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden. Doch ist zur Verwerfung eines Gesetzentwurfs eine Mehrheit von ⅔ nöthig. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht, und ohne ihre Einwilligung darf keine neue Landesschuld gemacht werden. Ein ständischer Ausschuß nimmt jährlich die Rechnungen ab. Bei Streitigkeiten über Bewilligungsgegenstände soll der Bundestag um schiedsrichterliche Entscheidung angegangen werden. Die Einrichtungen der Verwaltung und Justiz sind denen zu Sondershausen analog. An der Spitze steht das Geheimeraths-collegium. Regierungen sind zu Rudolstadt und Frankenhausen. Berufungen gehen auch von hier in dritter Instanz nach Zerbst. Die Post ist Taxisch. Zum Bundesheere werden 539 Mann gestellt. Das Land hat 150 Katholiken und 170 Juden, sonst nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben sind, wie in allen diesen kleinen Staaten, sehr mäßig; nur die Kriegsschulden haben ungewöhnliche Lasten verursacht. Beide Staaten gehören zu der thüringischen Gruppe des Zollvereins. Noch ist für Rudolstadt die Stadt- und Gemeindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen. — In Rudolstadt, wo man länger unverrückt stehen geblieben war als in Sondershausen, hat die Bewegung des Jahres 1848 auch zu gröberen Excessen geführt. Am 10. März fand eine Sturmpetition statt, auf Preßfreiheit, Entlassung einiger Geheimeräthe und Anstellung Bürgerlicher, Abschaffung der Frohnen, gleiche Besteuerung, Trennung vom Zollverein (!), Abstellung der Holztheuerung und Umgestaltung des Gerichtsverfahrens gerichtet. Da der Fürst nicht sogleich eine gewährende Antwort erklärte, sondern sich 24 Stunden ausbedang, so erfolgten Excesse, die zur Demolirung mehrerer Häuser geführt hätten, wenn nicht inzwischen einige Zugeständnisse erfolgt wären, worauf eine regelmäßige Bürgerbewaffnung stattfand. Der populäre Geheimsecretär des Fürsten ward zum Regierungsrath ernannt und der Fürst genehmigte die Berufung eines Bürgerlichen in das Geheimeraths-collegium, die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, Preßfreiheit, Volksbewaffnung, öffentlich mündliches Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten, Mitwirkung zu veränderter Organisation des Bundestages und Verlegung seines Sitzes in die Mitte Deutschlands, Auflösung des Landtags, Abschaffung der Feudallasten, Steuerfreiheiten, der Salzsteuer, Erniedrigung der Holzpreise, Verminderung des Wildstandes u. s. w.

Búlau.

---

11) Pölitz, Verff. I. 1064 ff.

Schweden. — Vielleicht giebt es keinen Staat in Europa, dessen politische Geschichte so lehrreich sein könnte wie die schwedische. Selbst England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meist mehr zu lernen ist als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerkung zu dem Artikel Sachsen angeführten Gründen behindert, hier auf das Nähere einzugehen, und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der wichtigsten Geschichtsmomente und hauptsächlich auf übersichtliche Darstellung der heutigen Verfassung beschränken. Nur zur Rechtfertigung des obigen Satzes will ich bemerken, daß zu erklären sein würde: warum eine unter ähnlichen Umständen wie die englische erwachsene Verfassung ein so grundverschiedenes Schicksal gehabt hat, und warum bei so viel Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte sagen in der Theorie der Verfassung eine solche Verschiedenheit in dem Geiste derselben und in ihrer Praxis besteht. Dort wie hier eine Mischung verschiedener Völker germanischen Stammes; dort wie hier ein langes und treues Beharren bei den urgermanischen Satzungen; dort wie hier ein rein geschichtliches Entstehen und Fortwachsen der Verfassung; dort wie hier eine überwiegende Theilnahme der Aristokratie am öffentlichen Leben, die doch nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Classen ausschloß; dort wie hier kriegerischer Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher und eifriger Uebergang zum Protestantismus; dort wie hier gewaltige politische Erschütterungen, Dynastieenwechsel, durchgreifende Umgestaltungen der Staatsformen; dort wie hier ein kräftiges, freisinniges und religiöses Volk; dort wie hier Reichsstände, freie Presse, Volksgerichte und mancherlei alte volksthümliche Institute. Und doch, während die englische Verfassung eine der ersten Grundbedingungen der Größe Englands war und ist, hat die schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle gedient; während jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter den Gewalten erzeugt hat, ist durch diese ein unbehaglicher, unheimlicher Zustand der Unruhe, der Intrigue und des Mistrauens genährt worden; während jene im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und Instituten des Staatslebens steht und man nicht sagen kann, wo die englische Verfassung eigentlich anfängt und aufhört, ist in Schweden der Reichstag eine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine Sache für sich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden Häusern bestehende Parlament regiert, ist hier der Einfluß des Reichstags auf den Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmentarisch, mehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz der Freiheit sich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben so die Parlamentsverfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist, konnte sich in Schweden ein engherziges Bevormundungssystem und Vielregieren ausbilden und festsetzen, in dessen Systeme die einzelnen Freiheiten wie Anomalieen dastehen, mehr störend als fördernd. Weder die schwedische Presse kommt der englischen nur entfernt gleich, noch ist das Altvolksthümliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausgebildete Form; neben dem großen Ansehen der Kirche und bei einem armen, einfachen und naturkräftigen Volke, in welchem doch für das Volksschulwesen viel mehr vom Staate geschieht, klagt man über weit größere Unsittlichkeit [1]), als in England sich darstellt, und gewiß ist jedenfalls, daß England an Macht und Ruhm immer höher gestiegen, Schweden beträchtlich von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht hat, sie nach Außen wieder zu erklimmen. Es ist auch die schwedische Geschichte nicht blos für die innere, sondern auch für die äußere Politik so lehrreich wie kaum eine andere.

Es hat lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadratmeilen umfassende Land, mit dem wir uns hier beschäftigen, etwas näher in den Vorgrund der europäischen Geschichte trat und mit den südlicheren Völkern in Contact kam. Die älteste Geschichte ist sehr dunkel und von vielfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalstolz älterer Geschichtsschreiber seltsame Gebäude errichtet hat. Von den drei skandinavischen Reichen kam am Frühesten Dänemark, durch seine Lage begünstigt, dann Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern eröffnete, mit dem Ausland in bedeutungsvolle

1) Vergl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitig erklärten Ausführungen in des Schotten Laing Reise in Schweden. (Deutsch von Lindau. Dresden und Leipzig 1843. 8.)

Berührung. Schweden trieb ein dunkles, verworrenes Leben für sich. Die Gebirge, die es von Norwegen trennten, schieden beide Länder schroffer, als das Meer die Normannen von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark, konnte aber, da, als sie eintrat, Dänemark so viele Jahrhunderte politischer Kraft voraus hatte anfangs nur in der Form einer Herrschaft Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heute noch in einem Lande, von dem $\frac{1}{3}$ sich über 2000 Fuß über das Meer erhebt und 336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehören, nicht viel über 3 Millionen stark, soll aus zwei nach und nach eingewanderten germanischen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zusammengewachsen sein. Diese hätten die ursprünglich finnische Bevölkerung verdrängt oder wenigstens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch lange Zeit in Trennung verharrt, bis erst um 1250 die Verschmelzung eingetreten sei. Beiden Stämmen schreibt man verschiedene Charakterzüge zu; doch schwebt über diesem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemeinen finden wir schon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit manchen schönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglückliches beigemischt. Es ist ein frisches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hohen Gaben, strahlend und am Strahlenden sich freuend [2]). Und doch haben wenige Völker so viele düstre, unheimliche Züge in ihrer Geschichte, so wilde Verwirrungen, so harte Thaten, so viel Mühe auf falsches Spiel gewendet. Etwas Hartes, selbst der Grausamkeit Fähiges war von früh an in ihnen gegen ihre Feinde und unterscheidet sie von südlicheren Germanen. Unheilvoller noch wirkte für sie eine gewisse Hitze des Verstandes, die schlimmer ist als die Hitze des Blutes. Südliche Völker handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, sind aber auch schnell wieder besänftigt, machen den Fehlgriff gut und treffen wohl in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatorisch das Rechte. Die heiße Stirn dagegen grübelt und brütet lange über der That, um dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenschaft, wobei dann oftmals der Sinn sich in der falschen Richtung verhärtet und nie wieder abzubringen ist. Das Gleichmaß mangelt und das richtige Finden und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht unfähig, es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen. Bei den Schweden hat noch besonders ein tiefer Zug des Mistrauens nachtheilig gewirkt, so wie späterhin die Verblendung durch auswärtigen Ruhm, der zahlreiche arme Adel und der französische Einfluß.

Die älteste schwedische Geschichte zeigt uns eine Menge kleiner Häuptlinge, unter sehr bestrittener und unsicherer Oberherrschaft der Könige, in deren Geschlechtern der Mangel der Heiligkeit der Thronfolgeordnung, die durch öftere, nach Persönlichkeiten und Umständen getroffene Abweichungen geschwächt ward, viel schlimme Thaten und Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Jahrhunderte hauptsächlich durch den Kampf des seit 853 festen Fuß fassenden Christenthums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Aristokratie und durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen Seite die Schweden, von der anderen die Russen eindrängten, ausgefüllt. Im Jahr 1293 eroberte König Erich IX. Karelien, und Schweden gränzte nun an Rußland. Die Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es auch ihr eigener heißer, unsteter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig mächtige Herren erklärten den König Magnus und seinen Sohn Hakon des Thrones verlustig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. Dem brachte die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes Joch. Denn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrscherin, ward von den Schweden selbst gegen den König, der sich auf die Hansa stützte, zu Hilfe gerufen, besiegte ihn (1388) und vereinigte durch die kalmarsche Union vom 12. Juli 1397 [3]) die drei skandinavischen Reiche, wie man sagte und meinte, für immer. Es schien dieses Verhältniß wenigstens dadurch verbürgt zu sein, daß man nicht die Gründung eines Centralreichs beabsichtigte, sondern die Beibehaltung der besonderen Rechte und Freiheiten jedes Staates

---

2) Vergl. des trefflichen Arndt treffliche: Schwedische Geschichte unter Gustav III. und Gustav IV. Adolf (Leipzig 1839. 8.), Einleitung.

3) v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. I. 16 ff.

verhieß. Allein theils lag die treue Festhaltung dieses Versprechens, das auch in gebildeteren Zeiten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, schwer zu erfüllen sein würde, am Wenigsten in dem Charakter jener gewaltthätigen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden als eine unterjochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für dessen Nutzen auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren Nichts weniger als geneigt, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, deren Sitz in Dänemark sein sollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandinavien an einem Mittelpunkt, zu dem alle Theile in natürlicher Unterordnung ständen. Irgendwo muß die Herrschaft sein; aber keines dieser drei Reiche ist von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen müßte. Nicht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung thut das. Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbbesitz von Holstein verstärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher Dänemark, später Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward durch Holstein in norddeutsche Händel verflochten und hatte oft das Gewicht der Hansa zu fühlen. Norwegen blieben die europäischen Händel fremd, seit die Zeit der Abenteuer und Seekönige vorüber war. Schweden rüttelte an seinem Joche. Es wollte seine Kraft allein und unabhängig haben; denn es fühlte, daß es sie dann zu gebrauchen wisse. Als die Bedrückungen unter dem auch gegen die Dänen tyrannischen Christian II. das höchste Maß erreichten, fand die Opposition einen weisen und tapfern Führer an Gustav Wasa, dem es, unterstützt von der Hansa und begünstigt von den Anfängen des Protestantismus, gelang, die Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzustellen, und der dafür dessen Krone erwarb und der Stifter eines Geschlechts[4]) wurde, in dem sich in der That die einzelnen Züge des schwedischen Volkscharakters, in einzelne Persönlichkeiten vertheilt, recht prägnant darstellen und an dessen vorragendste Mitglieder sich die glänzendsten Zeiten der schwedischen Geschichte knüpfen. Die alten Hausfehden erneuerten sich unter seinen nächsten Nachfolgern, nicht den Besten des Geschlechts. Erich XIV. ward von seinem Bruder Johann III. entthront, der aber zur katholischen Kirche zurücktrat und schon dadurch eine Unzufriedenheit aufregte, die seinem Nachfolger Sigismund, der zugleich König von Polen war, den Thron kostete (1602). An dessen Stelle trat sein talentvoller Oheim Karl IX., der Vater des großen Gustav Adolf. Der Zwiespalt zwischen Schweden und Polen hatte aber einen tieferen Grund in dem Drange der Schweden nach äußerer Eroberung und in ihrer Ahnung, daß Polen das Feld sei, wo sich Beute gewinnen lasse. Dabei waren die Blicke zunächst auf die Ostseeländer gerichtet, deren Entwicklungsgang nicht mehr selbstständig weiter konnte. Die Schweden arbeiteten gegen Polen und Rußland und strebten, bald mit dem einen, bald mit dem andern vereint, bald allein stehend, über beide zu gewinnen. Esthland schloß sich (1562) an Schweden an. Es hatte ferner die kurze Union zwischen Dänemark und Schweden eine lange Feindschaft dieser stammverwandten und nachbarlichen Völker hinterlassen. Dänemark ward dabei wenigstens vor gänzlichem Untergange durch die Seemächte und norddeutschen Fürsten geschützt, benutzte aber jede Bedrängniß Schwedens, um sich Vortheile zu erringen, die meist vorübergehend waren und denen Demüthigungen folgten. Zu diesen beiden Kampfpunkten der Schweden fügte nun Gustav Adolf noch den dritten: Deutschland; sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen, Schweden aber, das von der näheren und aussichtsvolleren Aufgabe abgeleitet und auf ein Feld gewiesen ward, wo es seine Vortheile nicht zu behaupten vermochte, zum Schaden. Ueberhaupt zersplitterten die vielartigen Unternehmungen die nicht Allem zugleich gewachsenen Kräfte. In Polen war Gustav Adolf siegreich und eroberte nicht blos Liefland, sondern auch einen Theil von Preußen. Da vermittelte Frankreich einen Waffenstillstand, um den Schwedenkönig in Deutschland zu verwenden. Später, wie Schweden zu sehr in Deutschland beschäftigt war, um eine Erneuerung des polnischen Krieges wünschen zu können, mußte

4) Der Reichstagsschluß, wonach Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's Mannsstamm sein sollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (v. Martens. I. 319). Ein weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der männlichen und unvermählten weiblichen Nachkommenschaft Karl's IX. und Herzogs Johann sein sollte. (Ebend. I. 340.)

die Verlängerung des Waffenstillstandes doch schon durch einige Opfer erkauft werden. Allerdings aber hob sich Schweden durch Gustav Adolf in beispiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendste Höhe und stellte sich neben die ersten Mächte Europas. Das war in jener Zeit und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staat durch den Besitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. Denn die Großstaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte dem Umfange derselben gemäß zu entwickeln. Aus sehr verwandten Keimen ist hundert Jahre später die preußische Macht erwachsen. Bei der aber war es ein Vortheil ihrer günstigen Lage, daß sie jenes nur auf eine vorübergehende Thatsache gestützte Uebergewicht benutzen konnte, um sich solidere Grundlagen zu verschaffen. Man behauptet, daß Gustav Adolf auf Gründung einer deutschen Herrschaft bedacht gewesen sei. Das wäre doch keine schwedische, sondern eben eine deutsche Herrschaft unter einem aus Schweden stammenden Regenten geworden. Die schwedischen Staatsmänner, die nach seinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein scheinbar für Schweden reelleres Ziel ins Auge: Geld, Eroberung und Einfluß. Sie erlangten das Alles, und im westphälischen Frieden erhielt Schweden, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, 5 Millionen Thaler, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern, Wismar, das Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsstand und Garant des Friedens. Aber das Geld, auf solche Weise erworben, verderbte nur, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlstand, verflog und hinterließ nur das Verlangen nach mehrerem. Von dem politischen Einflusse machte nur Frankreich ernsten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe dauerten. Die Provinzen aber konnten der schwedischen Macht keine reellen Verstärkungen bieten. Es konnte sie nicht zu den seinigen schlagen, wie Preußen mit seinen Erwerbungen thun konnte. Und so blieb es stets der Gefahr ausgesetzt, auf dieselbe Weise zu verlieren, auf die es erworben hatte: durch das Würfelspiel des Kriegs. Eine Gefahr, deren Erfüllung nie ausbleibt und die man nur abwenden kann, indem man dem Besitz eine sichrere Grundlage giebt als jenen Erwerbungsmodus. War es den Schweden nicht möglich, oder schien es ihnen zu gering, ihre Kraft zuerst in den nächsten Kreisen, gegen Norwegen, Dänemark und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die polnischen Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht für das Erobern im Innern des Landes selbst war? War es ihnen, wie sehr wahrscheinlich ist, nicht möglich, wie viel weniger mochten sie in dem großen und starken Deutschland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, so verräth das geringe politische Weisheit, so spricht das für die Annahme, daß hier blinder Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falschen Punkten gesuchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit Ruhm gemachten Erwerbungen sind größtentheils sehr schmählich verloren gegangen. Die auf bloße Thaten gegründete Macht verleitete zu Ueberschreitungen, die bei der Umkehr der Ereignisse Feinde von allen Seiten über die sinkenden Kräfte schickten. Vor Allem aber ward die Richtung der nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß die Natur selbst den schwedischen Staat auf die Welthändel gewiesen hätte. Der Staat und seine Einrichtungen wurden auf auswärtige Politik gestellt. Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern versäumt. Ein falscher Ehrgeiz überstrahlte das Verdienst des Wahren. Fremde Mächte gewannen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur der unverwüstlichen germanischen Tüchtigkeit des Volkes mag es verdankt werden, wenn es mit Schweden nicht denselben Ausgang nahm wie mit Polen. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte sich, wie allen Staaten, die sich darauf eingelassen, wie Italien, Spanien, den Niederlanden, Schottland, Irland, Deutschland, Ungarn, Polen, so auch Schweden verderblich. Ueber Dänemark aber, das unklug angegriffen, machte Schweden (1645) Erwerbungen.

Am Ende des dreißigjährigen Krieges war Schweden in der ungünstigen Lage, einen großen Schein und Glauben für sich und darin eine mächtige Hinweisung auf auswärtige Staatshändel, auch ohne Frage Kraftbewußtsein und Thatendrang, dabei aber doch wenig reelle Aussichten zu haben. Die skandinavischen Nachbarn waren ihm so weit gewachsen, daß es sie nicht zu unterjochen vermochte, oder wurden von Außen her durch ein allgemeines Interesse des Staatensystems gehalten. Ueber Polen und Rußland

konnte es einzelne Ostseeprovinzen gewinnen. Aber wenn es nicht eine schwedische Bevölkerung in diese Länder überführen konnte, ihr eigner Genius war nicht von der Art, daß sie sich selbstwirkend an Schweden angeschlossen hätten. Sie mußten stets beherrschte und von Schweden aus vertheidigte Provinzen bleiben, und das sind unsichre Besitzthümer. Auch verfiel Schweden gegen Liefland und Esthland bald in den gewöhnlichen Fehler, sie blos nach seinem, nicht nach ihrem Interesse zu regieren. Es hat keine Anhänglichkeit daselbst gewonnen. — Mit Gustav Adolf erlosch der Mannsstamm der Wasa. Seine Tochter Christine [5]) hatte alle Launen der Elisabeth, ohne ihre Klugheit und Kraft, fand sich nicht behaglich auf dem kalten Throne und gab (1654) das seltene Beispiel einer so freiwilligen Entsagung, als menschliche Handlungen sein können. An ihre Stelle trat ihr Vetter Karl Gustav [6]), Pfalzgraf von Zweibrücken, Schwestersohn Gustav Adolf's, seinem ganzen Wesen nach ein Kriegsführer. Er kam, zu seiner Freude von den unklugen Feinden gereizt, bald mit Polen und Dänemark in Kriege, in welche auch Brandenburg gezogen ward, in denen Karl Gustav alle Waffen der Politik und Kriegskunst, oft mit vielversprechendem Erfolge, anwendete und die seine ganze, freilich kurze Regierung beschäftigten. Doch schrieb man seinen plötzlichen Tod (1660) dem Gram über gescheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte sich auch diesmal gezeigt, daß Schweden mit seiner kriegerischen Kraft und bei dem damaligen Zustande der Staaten, wo der kriegerische Sinn der Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staatsgewalt noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel bereit zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die seinem Bereiche zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nachhaltige Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung seiner Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraschten Nationen in sich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden, und daß nahe und ferne Staaten sich vereinigten, auch hier ein auf Kosten des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber Dänemark jedoch erwarb Schweden im Frieden von Rothschild (8. März 1658) Halland, Schonen, Bleking, Bahus, Drontheim und Bornholm, verlor aber beide letztere Punkte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai 1660). Die meisten Vortheile von Karl Gustav's Unternehmungen hatte das schlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polnischen Lehnsverbande losgekommen war und in dem sich bereits die Macht erheben sollte, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutschland abschnitt und ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete. Als zudem Frankreich, um den großen Kurfürsten von dem Reichskriege abzuziehen, 1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach die Schlacht von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige König Karl XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben des Kriegsfürsten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verstand. Nur sein Verfahren gegen Liefland war wenigstens in modo tadelnswerth. — Der eigentliche entscheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem Fürsten, der berufen schien, den schwedischen Ruhm auf die glänzendste Höhe zu steigern, und der noch heute der populärste Held der schwedischen Nation ist, die ihre geliebtesten, aber nicht ihre nützlichsten Vorzüge eben so in ihm wiederfindet wie ihre unheilvollsten, wenn auch nicht ihre dunkelsten Gebrechen. Karl XII. [7]) war kühn bis zum Wahnsinn, ganz im Kriege lebend, rauh, streng, alle Weichlichkeit hassend, buchstabengerecht, ganz Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von ländersüchtigen Nachbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu berauben hofften, erhob er sich (1700), dictirte zuerst Dänemark den Frieden von Travendal (18. Aug.), schlug dann bei Narva (30. Nov.) mit 8000 Schweden 80,000 Russen aufs Haupt, entsetzte darauf das von den

---

5) Ueber die damalige Verfassung s. die Reichstagsordnung vom 24. Jan. 1617 (von Martens I. 358) und die Regierungsform vom 29. Juli 1634. (Ebend. I. 361.)

6) Sam. de Pufendorf, de rebus a Carolo Gustavo rege Sueciae gestis commentarior. libri VII. Norimb. 1696. fol.

7) Lundblad und Bolmeers, Geschichte Karl's XII., nach dem Schwedischen von v. Jenssen. Hamburg 1835 ff. 2. Th. 8.

Sachsen August's von Polen und von Russen belagerte Riga (19. Juli 1701), vertrieb die Sachsen aus Liefland, rückte in Lithauen, unter fortwährenden Siegen in Polen ein, ließ August II. des Thrones verlustig erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Lescynski zum König von Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schlesien nach Sachsen und dictirte zu Altranstädt den Frieden vom 24. Sept. 1706. Damals berührten sich die beiden großen gleichzeitigen Kriege: der spanische Erbfolgekrieg und der nordische Krieg, und von allen Mächten Europas ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzosen zu ziehen oder von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der Wendepunkt seines Glückes. Er beschloß, nach den dritten Gegner, dem er inzwischen Zeit gelassen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien zu erobern und St. Petersburg zu gründen, zu stürzen, ging nach Polen zurück, wagte sich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Rußlands, ließ sich durch Mazeppa's Illusionen in die Ukraine verlocken, kam in Noth und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von der Quelle seiner Macht, ohne selbst das Mistiche seiner Lage zu erkennen, wagte und verlor die Schlacht von Pultawa (8. Juli 1709), und dieser einzige Streich vernichtete auf einmal das ganze auf Kriegsglück errichtete Gebäude. Karl mußte sich zu den Türken retten und dachte auch hier nicht an Schweden, sondern nur an seine Rache, verbrachte noch Jahre in fruchtlosem Aufhetzen der Türken, die sich selbst die Früchte des schon gewonnenen Sieges entschlüpfen ließen, gegen die Russen, ward den Türken zuletzt selbst in jeder Art lästig, opferte, als sie ihn an einen andern Ort versetzen wollten, seine Freunde in einem tollen Widerstand und entschloß sich erst dann zur Rückkehr zu dem Volke, dessen König er war, als er alle Hoffnung und Aussicht verloren hatte. Schweden, über das inzwischen von allen Seiten die Feinde hergefallen waren, hatte er selbst aus der Ferne nur geschadet, indem er durch seinen Starrsinn jeden Vergleich verbot und vereitelte. In Polen war August hergestellt, Liefland war von den Russen besetzt, das tüchtigste, selbst siegreiche Heer der Schweden mußte sich der Uebermacht ergeben (16. Mai 1713) [8]), Bremen und Verden waren von Dänemark erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralsund, Wismar fielen in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nicht an Widerstand gegen die nahen und gefährlichen Feinde, sondern lediglich an die Aufrechthaltung seiner politischen Schöpfung und näherte sich Rußland, um August wieder zu stürzen. Da fiel er vor Friedrichshall, schwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den Friedensschlüssen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen und Verden, Preußen Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene und die Inseln Wollin und Usedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sunde entsagen, den König August anerkennen, den Herzog von Holstein-Gottorp preisgeben und froh sein, daß einige Millionen seiner Geldnoth abhalfen. An Rußland aber trat es im Frieden von Nystadt (10. Sept. 1721) Liefland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von Wiborgslehn, die Inseln Oesel, Dagoe und Moen so wie alle andern Inseln von den kurländischen Gränzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es sein gleichfalls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war natürlich, daß Schweden seine blos auf Kriegsglück gestellten deutschen Besitzungen nach und nach verlor, so wie das Kriegsglück ihm untreu ward. Es verlor auch dabei Nichts als eine Versuchung mehr zu einer politischen Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachsen und die kein Segen für Schweden war. Aber auch die Ostseeländer halfen ihm wenig, sobald es nicht in ihnen eine Kraft der Selbstvertheidigung und Selbstthätigkeit entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen Interesse machen konnte, so daß Schweden der Stützpunkt eines finnisch-deutschen Völkerbündnisses an der Ostsee geworden wäre. Statt dessen wollte es sie zu beherrschten Provinzen machen [9]) und ihre Verbindung mit Schweden lediglich auf Schwedens Herrschermacht stützen. Da war das Verhältniß für beide Theile ohne Segen und Halt. Finn-

8) Mémoires concernant les campagnes de 1712 et 1713 de Mr. le comte de Steenbook, à Francfurt 1745. 8.

9) Vergl.: Der Landtag zu Wenden, Leipzig 1841. 8. Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841. 8.

land im engern Sinne war in einer früheren und besseren Zeit für Schweden gewonnen worden, hatte sich inniger mit diesem verwebt und war ihm ökonomisch wichtig. Aber wie Rußland es zurückgab, so konnte man damals schon voraussehen, daß es nur geliehen sei. Um dieses Finnland zu behaupten, hätte Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwerben müssen als eben Finnland.

Wie sich unter diesen Vorgängen die Verfassungsgeschichte gestaltet, darüber die Betrachtungen anzustellen, zu denen so vieler Anlaß wäre, verstattet der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germanischen Völkern so ursprünglichen und naturgemäßen politischen Institute gebildet und bewahrt, die ein Zusammenwirken mehrfacher Gewalten vermittelten und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfassung Bahn schufen. Die Wirksamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter, ungleich, und dieselben Gewalten, die heute mit höchster Stärke die Entscheidung gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Wesens, in den Hintergrund, um vielleicht nächstens wieder bei günstiger Gelegenheit abermals vorzutreten. Es sind aber in Schweden seltener Weisheit und Maß beobachtet worden, und dieser Vorwurf trifft alle Seiten. Der nationale Zug des Mistrauens hat nachtheilig gewirkt, und man hat zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer der Kraft seiner Verfassung vertraut, daß sie das Nöthige da, wo es gut sei, vermitteln werde. Der Adel stand obenan, und dieser Adel war arm, unruhig und vielfach geneigt, seine Interessen auf Kosten des übrigen Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben hatten sich germanische Freiheitsinstitute erhalten, doch ohne Pflege und Fortbildung. Der Unternehmungsgeist des Volkes ward lediglich auf den Krieg geleitet. Im Innern kam ein Vielregieren und Bevormunden auf. Die Verfassung[10]) wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen und Adelsintriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige Rechte ganz ab, die demselben zum guten Gebrauche um des Volkes willen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs aufhob und die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten. Regierte ein starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite gesetzt oder zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht regiert, weil eben die Kaste arm, unruhig, schlecht organisirt und weder durch monarchische noch durch demokratische Einflüsse sattsam gezügelt war. Die Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Gustav's III., während welcher der schwache Friedrich von Hessen, als Gemahl der Ulrike Eleonore, und Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp, der von Rußland Empfohlene, regierten, ist eine der trübsten und unrühmlichsten für Schweden. Es stritten sich während derselben zwei Parteien um die Gewalt, Parteien, die, wie in England die Whigs und Tories, aus persönlichen Rücksichten politische Systeme verfochten. Aber diese Systeme waren nicht, so wie dort, mit Nothwendigkeit gegebene, bei denen es gut war, daß sie abwechselnd auftraten, einen äußeren Ausdruck fanden, sich gegenseitig im Gleichgewicht hielten. Auch war nicht, wie dort, der ganze Staatsorganismus so gesund und der Einfluß aller Classen des Volks auf das Allgemeine so lebhaft, klar und bewußt, daß die persönlichen Interessen sich hätten bescheiden müssen, nur durch das gemeine Beste sich selbst Befriedigung zu schaffen, statt dieses sich zu opfern. In Schweden kämpften die Parteien der Hüte und Mützen. Die Hüte verfochten die alten Pläne schwedischen Kriegsruhmes und eines Einflusses auf die großen auswärtigen Staatshändel, die Ideen der Eroberung und Macht, allein thaten es hauptsächlich nur, weil Frankreichs Einfluß und Geld sie gewonnen hatte. Die Mützen, von Horn geführt, wollten Frieden und Selbstbeschränkung, aber auch nur, weil sie von England und Rußland geleitet und gewonnen waren, und ohne durch Handlungen und Vorschläge zu zeigen, daß sie wahrhaft das Verfehlte jener Pläne erkannt und die Nothwendigkeit erfaßt hätten, die schwedische Macht auf das innere Glück und die wohlthätig belebte Volkskraft zu stützen. Bestechungen durch das Ausland, förmlich in System gebracht und offen betrieben, herrschten durch den größeren Theil des 18. Jahr-

10) Regierungsform vom 2. Mai 1720 (v. Martens I. 433). Privilegien für den Adel und für die Geistlichkeit vom 16. Oct. 1723. (Ebend. I. 463 ff.) Reichstagsordnung vom 17. Oct. 1723. (Ebend. I. 494).

hunderts in Schweden und gaben der persönlichen Intrigue, in die sich Alles auflöste, ein eben so niedriges Gepräge, wie sie durch die gehässigen Mittel, zu denen man oft griff, den Mangel an Humanität und wahrhaft ritterlichem Wesen, der sich so oft dort verrieth, sehr düster und unheimlich wurden. Auf dem Reichstage von 1738 siegten die Hüte, und ein Subsidienvertrag ward mit Frankreich geschlossen. Die nächste Folge war, daß man sich von Frankreich, als dieses Rußland von einer Einmischung in den österreichischen Erbfolgekrieg abhalten wollte, bestimmen ließ, den Krieg an Rußland ohne Anführung wesentlicher Ursachen zu erklären (1741). Der Krieg lief höchst unglücklich ab, und auch dabei lag die Schuld theils an dem zerrütteten Stande des Geldwesens, theils an dem Mangel an Entschlossenheit und Zuversicht bei den Generälen, die von den militärischen Reichsräthen nicht mit gehöriger Vollmacht versehen waren, von der vielköpfigen Regierung gleichwohl keine Instruction erhielten und bei der finstern und grausamen Politik ihres Staats bei jedem Schritte die äußerste Verantwortlichkeit fürchten mußten, folglich zu Nichts Entschluß hatten. Die Generäle Buddenbrock und Löwenhaupt reisten nach Stockholm, um Instructionen einzuholen, und inzwischen capitulirten Armee und Flotte und erlangten den Abzug durch die Räumung Finnlands. Die beiden Generäle wurden, als Opfer der brutalen öffentlichen Rache, enthauptet; die Partei, die den unklugen Krieg begonnen und unklug geleitet hatte, blieb in Ehre und Macht. Rußland erbot sich großmüthig, den größten Theil von Finnland zurückgeben — das hieß damals: noch einige Zeit leihen — zu wollen, wenn Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp zum Thronfolger gewählt würde, und so lief der Friede von Abo (17. Aug. 1743) noch so leidlich ab. Abermals auf Frankreichs Aufgebot und diesmal auch unter Rußlands Zustimmen mußte Schweden auch an dem siebenjährigen Kriege gegen Preußen Theil nehmen. Es that es um so williger (21. März 1757), als kurz vorher ein Plan, der fast gänzlich annullirten königlichen Gewalt wenigstens das nöthigste Ansehen zurückzuverschaffen, entdeckt worden und der Adel der Meinung war, Friedrich II., des Königs Schwager, begünstige diese Vorsätze. Jedenfalls war der König von Schweden, dem man allen Einfluß genommen, außer Stande, den Krieg zu hindern[11]), welchem der westphälische Friede zum Vorwand und Pommern zur Lockspeise diente, der aber nur Spott und Schande über die braven Truppen brachte und das schwedische Regime in seiner ganzen Blöße zeigte. Sobald die Schweden vor den Russen durften, schlossen sie Frieden (22. Mai 1762). — Schweden wäre aus denselben Gründen wie Polen demselben Schicksal verfallen, wenn nicht in Schweden (abgesehen davon, daß es einen germanischen Bürger- und Bauernstand besaß, die aber nicht den steten, starken, organischen Einfluß auf den Staat hatten, der sie erst in ihre ganze Bedeutung eingesetzt haben würde) Das gelungen wäre, was in Polen mislang, die Einsetzung der königlichen Gewalt in ihre Rechte. Der König Adolf Friedrich war am 12. Februar 1771 gestorben. Der Reichstag brachte 14 Monate damit zu, das Begräbniß des Verstorbenen, die Krönung des neuen, dessen Wahlcapitulation man noch mehr beschränkte, als die frühere gewesen war, ungeachtet diese schon so beschränkt war, daß Adolf Friedrich im gänzlichen Unmuth im Begriff gewesen (1765), die Regierung niederzulegen, und die Statuten des Wasaordens zu reguliren. Die eigentliche Regierung führte der Reichsrath[12]), nicht, wie in England, die Minister, eine Vereinigung von Führern und Repräsentanten der im Leben vorwiegenden und durch das Leben zur Herrschaft berufenen Richtung, sondern eine constitutionelle Faction, im Sinne von Sonderinteressen. Der souveräne Reichstag war eine vielköpfige Masse, die nur hinderte, ohne zu fördern, unlenksam und doch ohne eigenen Willen. Das übrige Volk war unzufrieden. Der junge feurige König Gustav III. beschloß, die Bande zu brechen. Er hätte es gethan, wenn auch nicht französischer Einfluß ihn getrieben, ihn da schon auf-

11) Viel Interessantes über die damaligen Umtriebe in Schweden und den Gegensatz der dänischen (Bernstorff'schen) Politik enthalten die: Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achatz von der Asseburg. Berlin 1841. 8.

12) Reichstagsschluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reiches sei, vom 10. Dec. 1680. (v. Martens I. 424.)

gereizt, wie er auf der Reise in Frankreich den Tod seines Vaters erfuhr. Die Prinzen des Hauses waren einig. In Christianstadt erhob sich der Aufstand. Unter dem Vorwande, ihn zu unterdrücken, bemächtigte sich Prinz Karl der Festung Karlskrona, während Prinz Friedrich in Ostgothland rüstete. Der unentschlossene Reichsrath, ohne Stütze im Lande, wollte sich der Person des Königs versichern. Dieser aber haranguirte die Garden und verhaftete den Reichsrath. Die Bürger Stockholms weigerten sich, eine Verfassung zu stützen, die ihnen nicht zum Segen gedieh. Der König versammelte den Reichstag und dictirte ihm die neuen Gesetze. Alle Revolution, sie komme von oben oder von unten, ist von Unheil, auch wenn ihre Zwecke die besten sind, und vergiftet ihre edelsten Früchte. Das ist auch von dieser, während Gustav's Regierung, durch deren Ende und nachher bestätigt worden. Es war auch hier so wenig wie in anderen Fällen zu behaupten, daß es keinen andern Weg gegeben. Hätte man es versucht und verstanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform im Volke zu erwecken, vielmehr das schon vorhandene Gefühl davon zur bewußten Ueberzeugung und diese stark zu machen, es würde auch auf verfassungsmäßigem Wege gelungen sein, das Gewünschte zu erreichen, und man hätte dann nicht auf Unrecht, sondern auf Recht gebaut und nicht das Unkraut des Hasses, der Auflehnung und der Eigenmacht unter die Saaten des Guten gemischt. Das jedoch muß der Revolution des Königs Gustav III. bezeugt werden, daß sie unblutig war und ohne Rache, und daß auch ihre Zwecke nicht über die Gränzen gingen. Der König erklärte, er hasse die Willkür und wolle nach Gesetzen herrschen. Der königlichen Gewalt ward Kraft zum Handeln gelassen, aber sie blieb beschränkt[13]). Die nächste Folge war die Entfernung der großen Drangsale, in die Schweden durch die künstlichen Credit- und Münzoperationen gerathen war, in denen sich die Reichsstände gefallen hatten; dann, daß Rußland vor dem Schweden zu zittern anfing, dem es nur eben noch gedroht und geboten hatte. Das letztere Verhältniß ist auch nicht gänzlich und auf die Dauer wiedergekehrt; die schmähliche und verderbliche Herrschaft einer Oligarchie von Intriguanten, wie sie durch 50 Jahre bestanden hatte, ist auch durch Gustav's III. Tod und Gustav's IV. Vertreibung nicht hergestellt, vielmehr das Ansehen der Monarchie und ein gegen das Ausland wenigstens das Aeußerste abwehrendes Selbstbewußtsein des Volksgeistes erhalten worden. Aber die Uebermacht Rußlands ward nicht gebrochen, nicht gemindert, und daran trugen die Revolution und ihre Ursachen die nächste Schuld. Gustav III. brannte, wie seine Vorgänger, nach Kriegsruhm und nach einer Gelegenheit, die alte Rache gegen Rußland zu üben und sich selbst die Stellung des siegreichen Kriegsfürsten zu erobern, der auch im Innern des Staates allgebietend zu sein pflegt, dem jedenfalls nachgesehen wird, was man an Anderen bekämpft und verfolgt. Die Gelegenheit schien da und war lockend, und ohne äußeren Rechtsgrund und wider die Verfassung des Reichs, die, freilich sehr unzweckmäßig, dem König das Recht des Krieges und Friedens nicht allein ließ, griff er plötzlich Rußland durch einen unerwarteten Einfall in Russisch-Finnland zu einer Zeit an (1788), wo dieses alle Aufmerksamkeit auf den Türkenkrieg gerichtet und die schwedische Gränze von Truppen entblößt hatte. Doch hatte er zu früh gehandelt, wie denn etwas Jähes, Uebereilendes in seinem Charakter lag. Noch war die russische Flotte nicht nach dem Archipelagus abgesegelt, und dies machte die Vertheidigung Finnlands, die Rettung St. Petersburgs möglich. Die Seeschlacht bei Hochland (17. Juli) blieb unentschieden, und Gustav entschloß sich, zurückzugehen und Schweden gegen den inzwischen eingetretenen dänischen Angriff zu vertheidigen. Das war aus dem Gesichtspunkte der haute politique unklug, da, wenn man über Rußland siegte, den Dänen all ihre Erfolge nicht halfen. (Ueberdies nöthigten England und Preußen die Dänen bald zur Umkehr.) Allein die Hauptsache war, daß Gustav sich bewußt war, verfassungswidrig gehandelt zu haben, und dadurch unsicher ward. Seine Verfassungswidrigkeit wäre verziehen worden, wenn er glänzende Erfolge gehabt hätte. Die aber kamen nicht rasch genug, und da die Dänen Schweden selbst bedrängten, so mußte der König überdies besorgen, das von diesen Kriegslasten unmittelbar betroffene Volk möchte ihm die Schuld doppelt anrechnen. Er ging also nach Schweden, ließ aber

13) Regierungsform vom 21. Aug. 1772. (v. Martens I. 593.)

ein starkes Corps zurück. Aber hier eben zeigte sich eine neue Folge der Revolution. Die Officiere, mehr Aristokraten als Soldaten, machten einen Aufstand, dessen Leiter den Frieden mit Rußland und die Herstellung der alten Verfassung forderten und sogar eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Rußland schlossen. Die Forderung allerdings sehr thöricht in einer Zeit, die eben gelehrt hatte, daß selbst die Revolution die königliche Gewalt noch gar zu sehr beschränkt gelassen hatte. In England denkt man nicht daran, dem Könige das Kriegsrecht abzusprechen; denn man weiß, daß es einen Träger fordert, der es im rechten Momente zu üben Entschluß und Kraft hat, und daß dies nur das Oberhaupt des Staats sein kann; man weiß, daß hier die entflogene Gelegenheit nicht wiederkehrt. Aber damit dieses Recht nicht gemisbraucht werde, darüber vertraut man in England zweierlei Umständen: daß der König Nichts machen kann ohne die zum Parlamente gehörigen, vom Parlamente ausgegangenen und diesem und dem weiteren Volke verantwortlichen Minister; und daß der König nicht ohne Geld Krieg führen kann, das Geld aber von der Bewilligung des Parlamentes abhängt. Statt in Schweden auf die Bildung solcher indirect, aber desto nützlicher wirkenden Verfassungskräfte Bedacht zu nehmen, band man den König bei Ausübung des Kriegsrechts an die Zustimmung von Gewalten, die dem Volke auch keine Garantie boten und die über die im Moment zu entscheidende Frage Jahre lang berathen, auch wohl das Geheimniß verrathen konnten. Man sah Das in Schweden auch ein. Die mit den Reichsständen verabschiedete Unions- und Sicherheitsacte vom 3. April 1789 [14]) erweiterte die königliche Macht und räumte namentlich dem Könige das unbedingte Recht über Krieg und Frieden ein. Aber es hatte, bei dem Widerstande des Adels, zu lange gedauert, ehe es dahin kam, als daß nicht die Russen sich inzwischen hätten in vollen Vertheidigungszustand setzen können, so daß der weitere Krieg wenigstens zu nichts Entscheidendem führte und im Frieden von Werela (14. Aug. 1790) Nichts gewonnen wurde als die russische Anerkennung der veränderten schwedischen Verfassung. Das freilich schon ein Vortheil, wie Polen lehrte. Der König, bei sehr glänzenden Gaben und humanem Willen, doch ohne klares System, ohne Sicherheit und Stetigkeit und ohne sittlichen Halt, mit seinem üppigen Hofe die französische Sitte nicht zum Besten des Landes bei den Franzosen des Nordens einbürgernd, blieb fortwährend einer Faction des Adels verhaßt, während er auch durch seine entschiedene Stellung gegen die französische Revolution es mit anderen Factionen verdarb. Unmittelbar scheint es die erstere gewesen zu sein, die zu dem schwarzen Mittel des Meuchelmordes griff, ihre Wuth zu sättigen; mittelbar mochten die durch die letztere verbreiteten Ansichten über König und Königthum beigetragen haben, zu der That zu ermuthigen. Gustav III. ward, als Opfer einer Verschwörung, von Ankarström auf einem Maskenballe tödtlich verwundet. Es zeigte sich, daß man damit nur einen einzelnen Menschen — und gewiß nicht den Schlechtesten — bei Seite geschafft, im Uebrigen aber alle seine Zwecke verfehlt hatte. (Oder gab es geheime Leiter, deren betrogenes Werkzeug Ankarström war und die in der darauf folgenden Regentschaft doch ihre Vortheile fanden, vielleicht für deren Verlängerung die spätere Revolution machten? Wie wenig können selbst Diese durch so schlimme Mittel gewonnen haben, und wie kurz hat ihr Glück gedauert!) Die Verfassung ward erhalten, da der König noch lange genug lebte (bis zum 29. März), um dafür Sorge zu tragen. Somit war der Hauptzweck der Faction verfehlt. Der neue König war zwar noch unmündig, und sein Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, der die Regentschaft führte, war ein herzloser, selbstsüchtiger Mensch, ein trockner Phantast — wie ihn Arndt [15]) vielleicht weniger verständlich nennt, als wenn er ihn einen kalten Phantasten genannt hätte — schwach und leer, eigentlich zum geschäftigen Nichtsthun gemacht und doch mit einem gewissen unbestimmten Verlangen nach Mehrerem, dem er dann, wenn er die Macht dazu erstrebt hatte, schon aus Scheu vor Anstrengung nicht gewachsen war, klug in Erreichung persönlicher Zwecke, ohne Weisheit für Größeres, aber mit einem gewöhnlichen Verstande, einem humanen Wesen, einer gemäßigten, vorsichtigen Haltung sich wenigstens keiner üblen Mei-

14) Pölitz III. 69 ff.
15) A. a. O. S. 163.

nung aussetzend. Gegen den mehrmals gegen ihn erhobenen Verdacht, als habe er weder bei dem Tode seines Bruders noch bei dem Sturze seines Neffen reine Hand gehabt, hat man ihn am Besten durch die Bemerkung vertheidigt, daß er zu solchen Dingen weder Kraft noch Muth besessen. Er benahm sich anfangs mit vieler Klugheit und durch seine Stellung gebotener Vorsicht und Mäßigung, hütete sich vor gewagten Unternehmungen, suchte einzelne materielle Beschwerden des Staats zu heben und ließ die Leidenschaften verkühlen. Bald aber ließ auch er sich durch Nachgiebigkeit gegen intriguante Günstlinge zu Verschwendung und Härten verleiten, verwickelte sich in die Träumereien geheimer Ordensverbindungen, erweckte den Verdacht oder ward wenigstens beschuldigt, auf Ausschließung seines Neffen zu denken, zerfiel durch ein Bündniß mit Dänemark und durch die Anerkennung der französischen Republik (1795) mit Rußland und wußte gegen das Steigen der Staatsschulden und das Sinken des Staatspapiergeldes keine Hilfe als Luxusgesetze und Einfuhrverbote. So ward die Thronbesteigung des jungen Königs Gustav's IV. (1. Nov. 1796) vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt. Auch er rechtfertigte anfangs durch sorgfältige Vermeidung der von seinem Vorgänger begangenen Fehler die auf ihn gerichteten Erwartungen. Aber den rechten Wirkungskreis für Schweden zu finden, das rechte Leben in dieser begabten Nation zu entzünden, oder besser, es sich entwickeln zu lassen und zu helfen, war auch er nicht geeignet. Er war zwar ein sehr redlicher Mann, ganz ritterliches Ehrgefühl, fromm, keusch und mäßig, und wollte das Gute. Aber zuvörderst entsprachen seine Fähigkeiten seinem Willen viel weniger, als bei anderen Gliedern des Hauses der Fall gewesen war. Er wußte nicht die rechte Mitte zu finden. Er kannte die Menschen nicht und wußte die Verhältnisse nicht zu würdigen. Ein trockener oder kalter Phantast, wie sein Oheim, war er nicht, sondern war in Dem, was er wollte, warm, tief und ernst. Aber indem er leicht auf Zwecke gerieth, denen seine Mittel nicht gewachsen waren, oder bei denen er nicht bedacht hatte, ob er nicht durch ihre rücksichtslose Verfolgung höhere Zwecke gefährdete, konnte auch er dem Vorwurf der Phantasterei nicht entgehen. Dabei hatte er den eisernen Starrsinn seiner Ahnen. Er war ferner ernst und trocken, kein Mann der That und der auf Andere überströmenden Begeisterung, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Gewißheit der Zukunft so weit vertrauend, daß er das Handeln und die Gegenwart darüber vergaß, nicht einmal durch glänzende Repräsentation imponirend, durch leichte Heiterkeit erfreuend, sondern düster, ernst, sinnend und grüblerisch-schwärmend, im Kleinen schwierig, im Großen sorglos, den Deutschen und Finnen günstiger als den Schweden, ohne ungerecht gegen diese zu werden, zurückgezogen, dem Volke bald nur durch Sonderbarkeiten und Misgriffe bekannt werdend. Am Wenigsten konnte er sich in die krumme und schlangenglatte Diplomatenpolitik seiner Zeit finden, wobei es ihm nicht zum Tadel gereicht, daß er sie nicht mitmachte, wohl aber, daß er sie nicht verstand, nicht berechnete. Auch fand er keine Rathgeber, die ihm geliehen hätten, was ihm abging [16]). Es ist überhaupt zu bemerken, daß sich in Schweden, mit sehr wenigen Ausnahmen, worunter Oxenstierna die glänzendste, wohl sehr tüchtige Kriegsmänner, nicht aber große Staatsmänner erhoben haben, und daß hier das politische Talent sich, wie in Polen, in kleine Intriguen und Oppositionsränke zersplittert hat, nicht aber zu großer organischer Leitung und umfassender Einsicht und Willenskraft gereift ist. Das Alles würde in anderen Zeiten nicht die Folgen gehabt haben, die es hatte, und würde sie auch nicht gehabt haben, wenn nicht Verrath und Intrigue in Schweden selbst hinzugekommen wären. Selbst daß der König das mächtige Frankreich und seinen mächtigeren Gebieter fortwährend herausforderte und reizte, würde bei Schwedens Lage vielleicht höchstens, auf kurze Zeit, den Verlust von Pommern bewirkt haben. Gustav wußte oder ahnete, daß diese französische Herrschaft nicht von Dauer sein werde und daß sie nie ihre Höhe erreicht hätte, hätten nicht so Viele sich durch ihre gleißenden Lockungen, durch die verführerischen Geschenke, die sie anbot, bestechen lassen, wäre der Widerwille gegen sie vom Anfange an so entschieden und standhaft gewesen, wie er sein konnte, wenn man sich nicht erst durch die Erfahrung belehren ließ, und wäre größere Einigkeit und Ausdauer im Widerstande

16) Darüber wie über diese ganze Regierung s. das angef. Werk v. Arndt.

gewesen. Seine Stellung erlaubte ihm, was nicht Allen freistand: seiner Ueberzeugung in der That treu zu bleiben. Er lag nicht in dem Wege der Franzosen. Nur der Moniteur bekämpfte ihn. Aber was den Franzosen nicht im Wege lag, Das lag den Russen bequem, und das Bündniß zwischen Rußland und Frankreich wurde Schwedens Verderben. Es wäre es nicht geworden, wären die Fähigkeiten des Königs seinem Willen und die Einsichten des Volkes den Verhältnissen entsprechend, wären die Posten des schwedischen Reiches tüchtigen Männern vertraut, im Volke richtigere Meinungen verbreitet, wäre nicht so viel Schwachheit und Verrath gewesen, hätte man für den richtigen Zweck die tüchtigen Mittel zu finden Geschick, sie zu ergreifen Entschluß gehabt. Das Volk, überdies von den Adelsparteien irregeleitet, verstand seinen König nicht und lauschte gierig nach der Sirenenstimme von der Seine. Es hätte lieber gesehen, der König wäre zu Napoleon getreten und hätte sich Norwegen als Preis bedungen. Diese Stimmung würde sich geändert haben, wenn die Regierung sowohl das Zweifelhafte dieser Aussicht ans Licht zu stellen als hauptsächlich auch den Kampf gegen Frankreich zu Ruhm und Gewinn zu nutzen, oder doch das Ehrenvolle desselben zum Bewußtsein des Volkes zu bringen verstanden hätte. (Das Beste wäre freilich gewesen, wenn man sich in gewaffneter Neutralität hielt und dem Volke bemerklich machte, welche Segnungen Schweden als eine Oase des Friedens in dem kriegdurchstürmten Europa genoß.) Der König hatte mit den schönen Truppen, die er in Pommern stehen gehabt, Nichts anzufangen gewußt, und auch seine Verbündeten wollten ihm nicht viel zutrauen. Plötzlich fiel Rußland in das schwedische Finnland ein, und nun wurden Fehler über Fehler begangen. Nun ward alle Schuld auf den König gewälzt und dazu im Volke die Meinung verbreitet, die Vertreibung des Königs genüge, um Finnland für Schweden zu retten. Darauf das gewöhnliche Manöver, wie es außer Schweden nur etwa in Rußland, Spanien, Portugal und Italien vorgekommen, eine Verschwörung von adeligen Officieren, eine Empörung von dazu commandirten Soldaten. Der König wird verhaftet. Dies unter Scenen, bei denen Alle vergaßen, wie tief eine Nation sich selbst erniedrigt, wenn sie Den, der als gesetzliches Oberhaupt eines Volkes die höchste irdische Würde bekleidet und der ihr und des Staates Repräsentant gewesen, niedrig und pöbelhaft behandeln und beleidigen läßt. Gegen den gefallenen König benahmen sich Viele unwürdig; Niemand, als einige Diener und seine Gemahlin, bewiesen ihm Treue; im Volke war's, als sei Nichts geschehen. Herzog Karl übernahm die Regentschaft. Die Hoffnung aber, Finnland zurückzuerhalten, schlug fehl. Wie hätte man auch denken können, daß Napoleon Schweden dem Bündniß mit Rußland vorziehen, einen Krieg gegen Rußland unternehmen würde, blos um Schweden Finnland zurückzuverschaffen? Eben so wenig war auf Norwegen Aussicht und schon darin der Beweis geliefert, daß die Franzosenfreunde doch nicht die besten Politiker gewesen. Im Frieden von Friedrichshamm vom 17. Sept. 1809 ward Finnland (s. d. Art.) an Rußland abgetreten. Gustav IV. hatte bereits entsagen müssen (24. März), und der Reichstag hatte nicht blos ihm, sondern auch, die Rache künftiger Thronerben fürchtend, seinem Hause aufgesagt (10. Mai). Man hatte eine neue Verfassung entworfen, die am 5. Juni von den Reichsständen, am 6. von dem zeitherigen Regenten angenommen wurde, worauf man diesen als König Karl XIII. ausrief. Er unterzeichnete die Verfassung am 7. Juni. Da der neue König alt, kränklich und kinderlos war und man überhaupt einen neuen Impuls brauchte, indem man ja diese Regierung schon einmal gehabt hatte, so beschloß man, einen Thronfolger zu wählen, welche Wahl auf den Prinzen Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg-Schleswig fiel (14. Juli). Der König adoptirte ihn (24. Jan. 1810) unter dem Namen Karl August, und er ward bald die Seele der Regierung, deren oberstes Haupt keine Lust zum Regieren hatte. Aber schon am 28. Mai starb er plötzlich. Das Volk, das ihn liebte, glaubte an Gift und zerriß den Grafen Axel Fersen, dem ein unbestimmtes Gerücht eine Mitschuld beimaß. Trat hier das Thierische im Menschen entsetzlich hervor, so war noch empörender als die Missethat des Pöbels und fast nur in Schweden oder Spanien möglich die tückische Passivität, mit der die Officiere, die ihn retten konnten, ihn dem Pöbel preisgaben. An seine Stelle kam, weil man durchaus sich bei Napoleon beliebt machen wollte und doch nicht einmal dessen Verhältniß zu den Betheiligten kannte,

und weil der Letztere sich bei früheren Gelegenheiten einen guten Namen in Schweden gemacht hatte, der Marschall Bernadotte, dem am 5. Nov., als dem vom König adoptirten Kronprinzen Karl Johann, gehuldigt ward. Auch er ward sofort der eigentliche Regent, schlug aber sehr bald nach Außen eine ganz andere Politik ein, als die man erwartet hatte. Er näherte sich England und Rußland, verbündete sich endlich mit letzterem (8. April 1812) und öffnete (29. Juli) die kaum (17. Nov. 1810) verschlossenen Häfen. Es ist bekannt, wie er dadurch und durch seine Theilnahme an dem Befreiungskriege, bei dem er, weniger durch die aus Politik sehr geschonten schwedischen Truppen als durch den hauptsächlich von ihm entworfenen allgemeinen Feldzugsplan, sich hohe Verdienste erwarb, das Königreich Norwegen erlangte (19. Jan. 1814), was er sich freilich erst noch durch Waffen und Vergleich mit dem Lande selbst gewinnen mußte und wofür er Schwedisch-Pommern willig hingab. Er bestieg bei des Königs Tode (5. Febr. 1818) den Thron als König Karl XIV. Johann und regierte noch im höchsten Alter mit jugendlicher Kraft, bis er am 8. März 1844 starb. Ueber ihn und seine Regierung noch am Schluß einige Worte, wenn vorher ein Blick auf die gegenwärtige Verfassung Schwedens geworfen worden.

Sie beruht, wie bemerkt worden, auf der Regierungsform vom 7. Juni 1809 [17]), mit der aber noch die eben so wichtige Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 [18]) zusammenzustellen ist. Die Krone ist nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin ist das erreichte 20. Jahr. Der König muß der (überhaupt herrschenden) lutherischen Confession zugethan sein. Er regiert allein das Reich, nach den Bestimmungen der Regierungsform, muß aber in gewissen Fällen Bericht und Rath von einem verantwortlichen Staatsrathe von neun Mitgliedern, die er ernennt, annehmen. Dieser Staatsrath ist aber sowohl von dem Ministerium, aus welchem nur zwei Mitglieder darin sind, als von den Ständen getrennt. Die Mitglieder des Staatsrathes sind für ihre Rathschläge so wie dafür verantwortlich, daß sie dem Könige gegen verfassungs- oder gesetzwidrige Beschlüsse kräftige Vorstellungen machen. Auch die Minister sind für ihre Rathschläge verantwortlich, weshalb das Alles protokollirt wird. Es ist aber nicht, oder nur bei dem Armeechef, wenn derselbe Beschlüsse, die gegen die Verfassung laufen, contrasignirt, gesagt, daß der Minister verantwortlich wird, wenn er einen vom König verfaßten gesetzwidrigen Beschluß, nachdem er gehörig protestirt hat und das richtig protokollirt ist, doch vollzieht oder ihm sonst zum Vollzug hilft. Zahlreich sind die speciellen Vorschriften und Cautelen, zahlreich die Formen und Bestimmungen, wo und wie viele Beamte bei der oder jener Handlung zugezogen werden und was es alles für Beamte geben soll. Wenn der König ins Ausland reist, so regiert der Staatsrath. — Die Stände sollten ursprünglich nur alle 5 Jahre regelmäßig zusammenkommen; erst 1844 wurde dieser Termin auf 3 Jahre verkürzt. Sie bestehen aus vier Curien: 1) Der Ritterschaft, die in corpore, nehmlich wenigstens durch die Häupter aller Adelsgeschlechter, ohne Wahl erscheint. In dieser Qualität könnten 2500 kommen; da sie aber keine Diäten erhalten, so kommen selten über 500, aber doch immer zwischen 400 und 500. Auf dem vorletzten Landtage waren 492 und darunter nur 17 von der Regierung ganz Unabhängige. 2) Der Geistlichkeit, worunter die Bischöfe und der Oberpfarrer von Stockholm ipso jure, außerdem von den Pfarrern gewählte Amtsbrüder. Der Erzbischof von Upsala ist Sprecher dieses Standes. Auf dem vorletzten Reichstage zählte er 57 Mitglieder und kann höchstens 70 zählen. Diese Curie gilt für die einsichtsvollste und vergleichsweise unabhängigste. 3) Dem Bürgerstand, durch in der Regel zwischen 40 und 50 von den Städten gewählte Abgeordnete (die aber auf 108 steigen können), meistens von dem Könige angestellte Bürgermeister oder sonst titulirte Personen. (Das Titelwesen ist in Schweden wo möglich noch ärger als in Deutschland.) 4) Dem Bauernstand, dessen Abgeordnete von den steuerpflichtigen Hufengutsbesitzern aus ihrer Mitte gewählt werden und gewöhnlich 120—130 Mit-

17) Pölitz, Verf. III. 69 ff.
18) Saalfeld, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit III. 2. S. 961 ff.

glieder zählen, während 259 erscheinen könnten. Gleich bei der Eröffnung des Reichstages werden eine Menge Ausschüsse gewählt, in denen nun ein Haupttheil der Geschäfte ruht und die zum Theil höhere Rechte haben, als die dergleichen Deputationen in anderen Verfassungen eingeräumt sind. So z. B., daß Vorschläge eines Ausschusses, wenn sie in das Plenum eines Standes kommen, das erste Mal nicht amendirt werden dürfen; die Bemerkungen, die darüber gemacht werden, werden vielmehr dem Ausschusse mitgetheilt, der darnach den Vorschlag nochmals untersucht und ihn wieder vorlegt, worauf er dann amendirt werden kann. Der Staatsausschuß hat das Ausgabebudget zu reguliren. Wenn ein Stand seinen Anträgen nicht beitritt, so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in dem betreffenden Stande auftreten. Verbleibt der Stand bei seiner Meinung, so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen 2 Stände gegen 2, so wird der Ausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande vermehrt, daß 30 aus jedem Stande hinzukommen. Nun wird ein Mitglied ausgelassen und die Uebrigen stimmen viritim mit geschlossenen Zetteln über Annahme und Verwerfung, wo denn die Meinung der Mehrzahl als Reichstagsbeschluß angesehen wird. Bei Bewilligungssachen tritt dasselbe Verfahren auch dann ein, wenn auch nur ein einziger Stand den Anträgen des Bewilligungsausschusses widerspricht. Ueberhaupt müssen alle Sachen durch die betreffenden Ausschüsse und durch alle vier Stände, und bei Zwiespalt der Meinungen wiederholt sich Das unter unabsehbaren Weiterungen. Die Stände haben die gewöhnliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wobei jedoch Aenderungen in den Grundgesetzen erst nach gleichlautenden Beschlüssen zweier Reichstage in Kraft treten. Eben so haben sie die gewöhnlichen Rechte in Betreff der Bewilligung und des Haushaltes; doch kann an eine Verweigerung aller Bewilligung, aus einem später zu erwähnenden Grunde nicht wohl gedacht, am Wenigsten sie, oder die Drohung damit als politisches Zwangsmittel gebraucht werden. Sie haben die Garantie und Aufsicht der Bank, der Reichsmünze, die Bewilligung der Aushebung von Mannschaften. Durch Deputirte der Reichsstände werden die jährlichen Markttaxen festgesetzt. Unerschöpflich ist diese Verfassung an Förmlichkeiten und Umständlichkeit, am Sorgfältigsten aber Alles ausgebildet, was sich auf die Controle der Staatsbeamten bezieht (nur daß, wie schon oben bemerkt wurde, die Hauptsache fehlt). Auf jedem Reichstage ernennen die Stände durch ein an Venedig erinnerndes Wahlverfahren einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann zum Justizsachwalter, der die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten führt. Er kann den Sitzungen verschiedener, besonders richterlicher Collegien beiwohnen und hat den Zugang zu den Protokollen und Acten aller Collegien, Richterstühle und Beamten. Das Reichsgericht besteht aus den Präsidenten des Hofgerichts und aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber der in der Hauptstadt dienenden Truppen und des bei Stockholm stationirten Seegeschwaders, 2 der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichscollegien. Vor ihm werden die Mitglieder des höchsten Tribunals angeklagt. Eben so werden auf jedem Reichstage 12 Mitglieder aus jedem Stande als Geschworene (opinions-nämd) gewählt, die darüber entscheiden, ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals im Amte bleiben, oder welche derselben mit halbem Solde sich zurückziehen sollen. Es ist bemerkenswerth, daß alle diese Controlmaßregeln sich weit mehr gegen die Justiz als gegen die Verwaltung richten. Der König kann die im höheren Kriegsdienste angestellten Personen, die höheren Staatsbeamten, die Gesandten, überhaupt die Inhaber von sogenannten Vertrauensposten (förtroende-sysslor) nach Gutdünken entlassen, alle andere Beamten im Staats- und Kriegsdienste nach Urtheil und Recht verabschieden. Die Preßfreiheit gehört zu den Grundgesetzen des Reiches. In der Regel soll ein Reichstag nicht über drei, höchstens vier Monate dauern. Ist bis dahin die Bewilligung noch nicht festgestellt, so kann ihn der König auseinandergehen lassen, und die frühere Bewilligung dauert fort.

Diese ganze Verfassung ruhte nicht blos, was nicht getadelt werden soll, auf den Grundlagen der alten, sondern hatte auch, was eben das Uebel war, den Geist nicht verjüngt. Sie hatte dieselben mechanischen Beschränkungen, die so beengend und doch so wirkungslos sind, dieselben starren, directen Vorschriften, die das Wirken des Lebens aus-

schließen, statt sich vom Leben beseelen zu lassen, denselben Geist des Mistrauens, der so oft dieses schwedische Staatsleben vergiftet und so oft erst herbeigeführt hat, was er befürchtete. Sie ist zudem äußerst schwerfällig und unbehilflich. Freiere Wahlen, einfachere Verhandlungen, verfassungsmäßige Contrasignatur verantwortlicher Minister, organischer Einfluß der Stände auf diese und eines gekräftigten, entfesselten Volkes auf die Stände, und man durfte hoffen, ohne alle jene beengenden und mistrauischen Förmlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, was man mit ihnen nur verfehlt. Bis jetzt haben diese Reichstage nur der Neigung zu inneren Kämpfen, Intriguen und mehr persönlicher als sachlicher Opposition einen Spielraum geschaffen, unsägliche Mühe auf Kleinigkeiten gewendet, ihre Mitglieder und die Regierung chicanirt, aber nichts Großes gewirkt, einen kräftigen Einfluß aufs Leben nie geäußert, und Karl Johann hat so gewiß allein regiert, wie es mancher absolute Monarch — nicht thut. Allerdings auf den letzten Reichstagen sind nach langen Debatten, bei denen sich die schroffsten Extreme gegenüberstanden, Aenderungsvorschläge angenommen worden, die aber keine Partei befriedigten und bei denen es sehr zweifelhaft war, ob der nächste Reichstag sie nicht wieder ändern und dadurch wieder auf den nächsten vertagen würde. Der König Karl Johann hatte übrigens nie besondere Neigung gezeigt, rasche und tief greifende Aenderungen an der Verfassung zu gestatten.

Mit diesem Könige, der an und für sich schon als der einzige auf dem Throne gebliebene Sohn des Napoleonischen Kaiserthums und als gekrönter Republikaner eine interessante Erscheinung war, hatte es eine eigene, räthselhafte Bewandtniß. Er war ein hochbegabter Mann, mit tiefem Verstand, großer Menschenkenntniß, Klugheit, ungewöhnlicher Selbstbeherrschung und seit den ersten Kriegen der französischen Revolution auf der Staffel des Ruhmes rasch emporgestiegen. Seine Humanität ist schon in frühen Jahren gerühmt worden. Er hat sich oftmals äußerst nobel gezeigt. Er hat ferner um Schweden ohne Frage Verdienste, wie sie nicht viele Monarchen so zahlreich und großartig aufweisen können. Unter seiner Regierung und hauptsächlich durch ihn ist das tief zerrüttete Finanz-, Kriegs- und Creditwesen in gute Ordnung, ja theilweise in Blüthe gebracht worden; der Landbau hat sich gewaltig gehoben, die Schifffahrt belebt; für Straßen- und Canalbau ist Außerordentliches, für Marine und Militär Ansehnliches geschehen; eben so aber auch für das Schulwesen und für wissenschaftliche Anstalten aller Art. Der König war sehr beredt, wie alle Gascogner, und hat nicht verfehlt, seine Verdienste, seine sehr ansprechenden Grundsätze in geeigneter Weise bei verschiedenen Gelegenheiten ans Licht zu stellen. Die Grundsätze, die er bei Erziehung seines Sohnes zu Grunde gelegt und die zur Oeffentlichkeit gelangt sind, waren trefflich und haben ganz die erwarteten Früchte getragen. Verschiedene Schriften haben die großen Leistungen dieser Regierung in Zahlen und Thatsachen schlagend nachgewiesen [19]). Auswärtige Gelehrte, die ihm vorgestellt worden, waren bezaubert von ihm und haben sein Lob, das seines Wesens wie seines Wirkens, überzeugungsvoll verkündet [20]). Gewiß lassen sich sehr viele officielle Data nachweisen, die alle dieses Lob bestätigen. Auf der andern Seite sind doch auch die Gegenstimmen nicht verstummt; es bestand eine heftige, ja feindselige Opposition gegen ihn; auch unparteiische Reisende haben nicht Alles so glänzend und sicher gefunden, wie es erscheinen sollte; hauptsächlich die Masse des Volkes schien wenigstens indifferenter gegen den König zu sein, als man nach seinem Wesen und Leistungen erwarten möchte. Man schob die Schuld auf den Charakter der Schweden, auf den Adel, auf die Anhänger der Wasas, auf die Schwierigkeiten, die jede neue Dynastie umgeben, auf die Presse. Sie mögen ihren Theil der Schuld haben, und es ist gewiß, daß von zwei Hauptvorwürfen, die man der Politik Karl Johann's macht, der eine, nach vieler Unbefangenen Urtheil, ganz unbegründet ist, und auch der andere Vielen, wie mir, als unbegründet erscheint. Der erste Vorwurf betrifft nehmlich die von Karl Johann 1812 beobachtete Politik, und daß er wider Frankreich, nicht für Frankreich auftrat. Würde Das, wenn

19) So z. B. Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann. (Heidelberg 1842. 8.)
20) Z. B.: v. Strombeck, Memorabilien ꝛc. (Braunschweig 1842. 8.)

wir auch egoistisch-schwedisch urtheilen wollen, den Sieg verbürgt haben? War irgend ein Land in Europa sicher, wenn Napoleon siegte? Und wie ward es, wenn die Verbündeten Napoleon doch besiegten, auch ohne Schweden? Wie nun vollends, wenn wir uns auf europäischen Boden stellen und die Pflicht gegen Europa, gegen die Menschheit bedenken?[21]) Der zweite Punkt betrifft des Königs freundschaftliche Verhältnisse zu Rußland. Indeß, ist Schwedens Kraft von der Art, daß es Rußland ohne Noth reizen sollte? Und ist es nicht gute Politik aller schwächeren Mächte, gerade den gefährlichsten Feind durch Gefälligkeit zu entwaffnen, so lange diese mit der Ehre und dem Gedeihen des Landes bestehen kann? Ein anderer Umstand, der seinen Einfluß haben kann, ist allerdings, daß der König nie die schwedische Sprache erlernt hatte und meistens in seinem Palaste lebte. Indessen wo er dem Volke begegnete, geschah es in einnehmender, imponirender Weise. Daß er weder eine Aenderung der Verfassung noch wenigstens der sehr schwerfälligen und vielfach mangelhaften Verwaltungsorganisation betrieben hat, und daß er, wie es scheint, niemals sehr ausgezeichnete Minister gefunden oder gewollt hat, auch darüber läßt sich anführen, daß Verfassungsänderungen nicht zu oft kommen dürfen, daß es bedenklich scheinen konnte, überhaupt Fragen anzuregen, die vielleicht von der Reaction in ganz anderem Sinne erfaßt worden wären, und daß in Schweden an großen Staatsmännern kein Ueberfluß ist, auch die dortige Presse und Verfassung zwar nicht die Kraft hatten, einen hohen Geist des Ministeriums zu beleben, wohl aber, jedem Minister sein Amt zu verleiden. Indessen, wie sich in allen diesen Beziehungen schon sagen läßt, daß es vielleicht klug gewesen wäre, zu den Reformen, die doch nicht für ewig verschoben werden können, selbst den Impuls zu geben, um sie besser unter eigener Leitung zu halten und zwischen dem König und den Reichsständen etwas mehr vortretende Minister zu stellen, so scheint es doch auch, als hätten noch andere Gründe als die bemerkten den König bestimmt. Er hat Großes und Nützliches gethan, aber Nichts, was tiefer in Volks- und Staatsleben eingegriffen und in der That die Bürgschaft einer wesentlich besseren Zukunft bewirkt hätte. In den Dingen, die sich in statistische Tabellen bringen lassen, ist Viel gethan. Das aber sind nicht die wichtigsten. In den Verhältnissen der unteren Classen sind große Mängel und Uebelstände; das Volk ist rechtlich frei und doch durch Armuth und Formen gedrückt. Es wird unglaublich Viel regiert, und die Regierung gängelt und leitet das Volk in einer Weise, wie sie in wenigen Staaten noch so vorkommt. Der Geschäftsgang ist äußerst schleppend; das Gerichtswesen zwar auf guter Basis ruhend, aber seit langer Zeit stehen geblieben. Die Verfassung dient wohl, das Volk in Gährung und Unruhe zu halten, aber es geschieht Nichts, auch im Bürger und Bauer den Geist, das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und den Schwung zu entzünden, die erst der Verfassung das Leben geben, das Besseres schafft als Gährung und Unruhe. Der König scheint nicht genug gestrebt zu haben, sich im Bürger und Bauer eine Stütze gegen den unruhigen Adel zu schaffen und im Adel selbst einen besseren Theil zu organischem Beistande dabei zu gewinnen. Oder er hat geglaubt, durch sein väterliches und wohlwollendes Walten, durch seine eigenen trefflichen Leistungen müsse er eben jene Anhänglichkeit des Volkes erobern, und klagt vielleicht über Undank, wenn sie ihm nicht zu Theil wird. Der kluge Mann ist da nicht weise gewesen, der seine Kenner der einzelnen Menschen hat da das Volk und die Zeit nicht gekannt. Ein Verfahren wie das seine, wo Alles eben nur durch ihn und seine Diener und wie eine von Oben fließende Wohlthat geschieht, bewirkt höchstens, daß die Masse nicht unzufrieden ist, aber es hebt sie nicht und begeistert sie nicht; es läßt sie im egoistischen Gewohnheitstreiben indifferent vegetiren, ohne daß sie der Regierung für Das, was diese in eigenem Ermessen that, großen Dank wüßte. Ja sie legt wohl die Noth, an der die Regierung unschuldig ist, dennoch dieser, die einmal Alles ordnet, zur Last. Das Centralisiren in Schweden ist ungeheuer, und ein unendliches Detail kommt bis zum König. Es ist kein Ruhm für diesen Staat von 3 Millionen Einwohnern, daß sein König jährlich mehr als 12,000 eigenhändige Unterschriften zu geben hat. Es scheint

21) Man vergleiche die interessante Schrift: Finnlands Gegenwart und Zukunft (Stockholm 1841. 8.), und namentlich Geijer's Abhandlung darin; desgl. den Art. Bernadotte (Nachtrag) im 2. Bde. des St.-Lex.

aber, Karl Johann liebte Das; er liebte es, daß möglichst Alles durch ihn gehe, er hatte nicht erkannt, daß auch da, wo das Volk selbst handelt, doch das große Genie eines Monarchen, eben durch seinen Einfluß auf das Volk, die wahre Seele des Geschehenden sein kann. Ich mag den Ausdruck despotisme éclairé nicht; er trägt den Widerspruch in sich: der Despotismus kann niemals aufgeklärt sein. Aber was man mit ihm meint, ist der Satz: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk", und der schien auch der Wahlspruch Karl Johann's zu sein. Damit aber sind alle die beregten Zweifel erklärt.

Auf das Einzelne der schwedischen Verhältnisse und Einrichtungen, die namentlich im Gerichts-, im Geld- und Militärwesen, in den Kirchen- und Universitätseinrichtungen zum Theil viel Eigenthümliches haben, hier näher einzugehen, verstattet das ohnedies schon überschrittene Maß des Raumes nicht. Ich verweise nur noch hinsichtlich der Geschichte auf die trefflichen Schriften von Geijer[22]) und hinsichtlich der Statistik auf das ganz vorzügliche Werk von Forsell[23]).

Bülau.

Schweden, in neuester Zeit. Die östliche, größere Hälfte der skandinavischen Halbinsel wird das Königreich Schweden genannt. Die Hauptkette der nordischen Alpen bildet die Westgränze in ihrer ganzen Ausdehnung gegen Norwegen, das, als wahres Gebirgsland, mit den Aesten und Zweigen jener Alpen gefüllt ist. Nur wenige höchst schwierige Pässe führen hinüber, die den größten Theil des Jahres völlig ungangbar sind, so daß es leichter ist, zur See nach Norwegen zu gelangen, als zu Lande. — In Norwegen ist das Vorland der Alpen durch große Erdrevolutionen zertrümmert und fortgerissen worden, in Schweden aber senkt sich das Gebirge stufenweis zum Meere hinab. Deshalb ist Schweden kein eigentliches Gebirgsland, sondern ein Bergland, das gegen Osten und Süden immer weiter sich abflacht und in seinen südlichsten Theilen, Gothland und Schonen, sich zu fruchtbaren Ebnen ausdehnt.

Ganz Schweden enthält 8100 Quadratmeilen, auf denen nach der letzten Volkszählung von 1840 nur 3,138,887 Einwohner lebten, welche auf dieser großen Erdfläche in sehr verschiedenem Verhältniß zerstreut wohnen. — Der Süden ist der fruchtbarste und volkreichste Theil. Es wohnen in einzelnen Länen von Schonen und Gothland 2500 bis 3000 Menschen auf die Quadratmeile; je weiter nach Norden, um so öder und unbewohnter wird es, so daß in den inneren, nördlichsten Länen von Norbotten nicht mehr wie 30 Menschen auf die Quadratmeile kommen. — Holzhandel und Viehzucht, Jagd und Fischerei nähren die Einwohner. — Im Süden, diesseit des 60. Grades, unter welchem die Hauptstadt Stockholm liegt, tritt der Ackerbau mehr hervor, und dieser hat von Jahr zu Jahr so zugenommen, daß Schweden jetzt bei gewöhnlichen Ernten nicht allein das für seine Ernährung nöthige Getreide erzeugt, sondern in guten Jahren auch noch ausführen kann. — Die bebaute Ackerfläche wird auf 150 Quadratmeilen angegeben. Wiesenboden giebt es 347 Quadratmeilen; Weidegründe 1000 Quadratmeilen; Wald und Waldweiden 3500 Quadratmeilen. — Der Waldreichthum Schwedens hat sehr abgenommen durch die schlechte Holzcultur, namentlich in der Nähe der Küsten. Es ist damit im noch weit höheren Maße schlecht gewirthschaftet worden wie in Norwegen, so daß die Ausfuhr sehr herabgekommen ist und einzelne Gegenden in dem Maße Holzmangel leiden, daß Bauholz aus Finnland herübergeschafft werden muß. — Im Innern des Landes befinden sich freilich ungeheure Wälder, ganz Jemtland ist ein großer Wald. Die Gebirgsketten sind mit Fichten bedeckt, allein diese verfaulen, ohne benutzt zu werden, denn ihr Transport zur Küste würde viel zu theuer sein, da man die Flüsse, der vielen Wasserfälle und ihrer Seichtigkeit wegen, nicht benutzen kann.

So ist es auch mit der Viehzucht. In den südlichen Gegenden, wo mehr Ackerbau getrieben wird, hat man zwar Manches für Verbesserung des Viehstandes gethan, allein doch lange nicht in dem Maße, wie man bei dem Weidenreichthum erwarten sollte. Die

22) Für Deutschland schrieb er eine Geschichte von Schweden in der bekannten Sammlung von Heeren und Ukert. Außerdem Vieles in schwedischer Sprache, was auch zum Theil übersetzt ist.

23) Seine Statistik erschien zuerst 1831, nachher in mehreren Auflagen, ist auch ins Deutsche übersetzt.

Kühe sind klein und geben wenig Milch, die Schafzucht gedeiht nicht besonders, da der Boden zu eisenhaltig, zu sauer und zu schlecht ist. — Im Norden, wo das meiste Weideland liegt, ist die Bevölkerung zu spärlich und zu arm; es ist kein Absatz für die Producte vorhanden, keine Straßenverbindung, kein Verkehr. — Die Menschen in Norland, Herjedelen und Jemtland sind abgeschnitten von der Welt und leben in ihren Bergen ein stilles Hirten- und Bauernleben, um sich selbst mit ihren Familien zu erhalten. Handels- und Geschäftsthätigkeit herrscht nur an den Küsten, und auch dort nur an wenigen Plätzen; mit dem Innern des Landes ist der Verkehr meist sehr gering, denn die armen Bewohner sind genügsam, sie haben Wenig oder Nichts für den Handel zu bieten, Nichts einzutauschen, und beschränken sich auf das Nothwendigste.

Der ganze Viehstand betrug 1842 nicht mehr als 390,000 Pferde, welche bei Weitem nicht so gut wie die unermüdlichen norwegischen sind, 270,000 Ochsen, 1,000,000 Kühe, 450,000 Stück Jungvieh, 1,500,000 Schafe, 180,000 Ziegen und 520,000 Schweine. Dazu kommen ungefähr 50,000 Rennthiere, welche den Lappen im Norden angehören. Ein bedeutendes Hinderniß steigender Viehzucht sind in Schweden wie in Norwegen die langen harten Winter, wo es äußerst schwer wird, das Vieh zu ernähren; dazu kommen die Verheerungen, welche die reißenden Thiere anrichten, die durchschnittlich jährlich 30 bis 40,000 Pferde, Kühe, Rennthiere, Schweine, Ziegen u. s. w. tödten. Die Zahl der Raubthiere ist in Schweden weit größer als in Norwegen. Die dichten Wälder im Innern des Landes bieten ihnen sichere Zufluchtsorte, und alle Jagden und Verfolgungen können sie nicht vermindern, so lange nicht die Cultur des Landes bedeutend wächst. Im Jahre 1840 wurden 11,600 Raubthiere erlegt, darunter 98 Bären, 325 Wölfe, 186 Luchse und 5796 Füchse. Der Fischfang an den Küsten ist ziemlich bedeutend, besonders im Süden und auf den Inseln und Scheeren, welche auch Schweden mit einem Felsengürtel einfassen. — Der Heringsfang in Gothenburg war früher eine Quelle des Wohlstandes, seit mehreren Jahrzehnten hat er jedoch bedeutend abgenommen; allein in den letzten Jahren sind wieder zahlreiche Heringsschwärme an diesen Küsten erschienen. Dorsch, Schellfisch, Butten, Hummer, Austern und Strömlinge, eine Heringsart, welche eine wahrhafte Nationalspeise der Schweden bildet und von Reich und Arm das ganze Jahr über gegessen wird, sind außerdem die Hauptgegenstände der Fischerei, welche im Innern des Landes fortgesetzt wird, wo die Kette von großen Seen: der Mälar, Wener, Wetter, Hjelmarsee und viele andere einen Ueberfluß der schönsten Fische aller Arten enthalten.

Das Hauptproduct des Bergbaues ist das Eisen, dazu kommt Kupfer, etwas Silber und andere Metalle. Könnte Schweden die ungeheuern Eisenmassen ausbeuten, welche im Innern der Lappmarken liegen, wo ganze Gebirgsmassen, wie der Gulevare, fast nur aus dem besten Eisen bestehen, so würde es die Erde damit versorgen. Doch auch ohne dies besitzt es viele der größten Eisenwerke zu beiden Seiten der Dalelf. — Hier liegt Dannemora, Karlstad, Oerebro und tiefer hinein das alte, jetzt wenig ergiebige Kupferwerk Falun und das nicht reichere Silberwerk Sala. — Trüge der Bergbau nicht schwere Lasten, Ausfuhrzoll und mancherlei Abgaben und Beschränkungen, oder wäre eine neue Bergordnung vorhanden, welche die Production begünstigte, so würde Schweden, das weit besseres Eisen besitzt wie England, diesem mit Glück bei jeder Concurrenz entgegentreten. — Das Eisen von Dannemora muß selbst von den Engländern zu Ankerketten gekauft werden, da es das zäheste ist, was man überhaupt hat. Im Jahre 1842 wurden 576,846 Schiffspfund (à 400 Pfund) Stangen Eisen gewonnen; 30,453 Schiffspfund Gußeisen; 79,973 Schiffspfund Stahl und grobe Eisenwaaren; ferner: 1858 Schiffspfund Kupferwaaren, 681 Schiffspfund Messing, 313 Schiffspfund Blei, 7311 Schiffspfund Bleierz, 507 Schiffspfund Schwefel, 459 Tonnen Alaun, 1950 Tonnen Eisenvitriol, 8778 Tonnen Eisenröthe, 350 Tonnen Braunstein, dazu Porphyr für 3000 schwedische Thaler, und Marmor für 8606 Thaler (à 9 Gr. preußisch Courant); endlich 166,754 Tonnen Steinkohlen, 4112 Pfund Silber, 35 Schiffspfund Silberschaum, und 2 Pfund 4 Loth Gold.

Was die Industrie in Schweden betrifft, so liegt diese meist noch in der Kindheit,

denn das Handwerk hat bis in die neueste Zeit den starrsten Zunftzwang bewahrt und ist nur in einzelnen Zweigen zur Fabrikation übergegangen.

Die Tuchfabrikation ist die bedeutendste. Es gab im Jahre 1843 in Schweden 124 Tuchfabriken, die 7 bis 800,000 Ellen Tuche fertigten. Auch die Baumwollen- und Leinenfabriken entwickeln sich. Es wurden im Jahre 1842 eingeführt: 2,883,000 Pfund Baumwolle und 2,500,000 Garne. Sämmtliche Fabriken, an der Zahl 2302 (man nennt in Schweden auch die kleinen Werkstätten Fabriken), beschäftigten 1843 doch nur 16,758 Arbeiter; der Werth der Fabrikate wurde auf 18 Millionen Bankthaler berechnet. Die ländliche Fabrikation an groben Wollenstoffen und Leinen ist sehr bedeutend. — Der Bauer webt sich selbst, was er braucht. Im Winter trägt er den Schafpelz, im Sommer eine grobe Wollenjacke, die Weiber Kleider von ähnlichen Stoffen. In Gothland wird vorzüglich Leinen gewebt, weil der Flachsbau dort bedeutend ist, und hier wie von Schonen aus wird ein Hausirhandel durchs ganze Land getrieben. Die Handwerker wandeln, wie in Deutschland, doch Land und Stadt sind vom Zunftwesen geschieden; überhaupt aber kann die Industrie keine große Ausdehnung erhalten, da Industrieerzeugnisse nur in geringem Maße ausgeführt werden. Die Natur des Landes, seine Größe und verhältnißmäßig geringe Bewohnerzahl, deren Armuth, Einfachheit und Zerstreuung auf der weitläufigen Bodenfläche lassen überdies keine großen industriellen Bedürfnisse zu. — Wichtige Maschinenfabriken sind in Motala, Nyköping und Stockholm angelegt.

Der Handel hat sich seit 1830 bedeutend gehoben und ist aus der ungünstigen Bilance getreten, welche bis dahin zeigte, daß die Einfuhr die Ausfuhr jährlich um mehrere Millionen überstieg. Die Hauptausfuhr bildet das Eisen, roh und verarbeitet, Holz in Planken und Brettern (zum Schiffsbau), in Balken, Sparren, Metalle, Farben, Häute, Theer, Vitriol u. s. w. — Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr im Werthe: 20,446,172 Rthlr., die Einfuhr 18,306,920 Rthlr. — Im Jahre 1844 dagegen die Ausfuhr: 21,680,000 Rthlr., die Einfuhr 17,487,000 Rthlr. — Diese steigende Ausfuhr deutet auf ein wachsend günstiges Handelsverhältniß. Mit dem zunehmenden Handel vermehrte sich auch die Schifffahrt. — Es liefen im Jahre 1844 in die schwedischen Häfen 5445 Schiffe ein, darunter 3677 schwedische mit einer Tragfähigkeit von 101,763 Lasten und 839 norwegische von 58,071 Lasten. — Die schwedische Handelsflotte zählte 1840 im Ganzen 902 Schiffe von 55,987 Lasten (die norwegische 1180 Schiffe von 30,000 Commerz-Lasten), im Jahre 1844 dagegen 940 Schiffe von 64,274 Lasten. Hiervon waren 738 Schiffe von 58,390 Lasten im auswärtigen Handel beschäftigt und mit 12,000 Seeleuten bemannt. Die Hauptverbindung Schwedens mit dem übrigen Europa vermittelt Lübeck. Dorthin geht der größte Theil der Ausfuhr und kommt der größte Theil der Einfuhr her. — Wie Hamburg und Altona Norwegen versorgen, so versorgt Lübeck Schweden und schickt seine Handelsreisenden bis in die nördlichsten Städte. — Die Lübecker Kaufleute liefern den größten Theil der Colonialwaaren und Manufacturwaaren und nehmen dafür Eisen, Holz und was die Ausfuhr sonst bringt in Rechnung. — Lübeck lebt in seinem jetzigen gesunkenen Zustande zum größten Theil von dem schwedischen Handel.

Richten wir den Blick auf das Volk, dessen Zustände, Verfassung und Organisationen, so finden wir sehr merkwürdige Verschiedenheiten zwischen denselben und den norwegischen Verhältnissen. — Trotz Dessen, daß beide Völker Eines Ursprunges sind, daß ihre Sprachen so viel Aehnlichkeit besitzen, ihre Geschichte im Anfange zusammenläuft, ihre Länder und ihr Leben sich vermitteln, ist doch Beiden eine ganz verschiedene Entwickelung geworden. Seit langen Jahrhunderten haben sie, die Brüder sein sollten, sich feindlich entgegengestanden, und erst in neuester Zeit ist es gelungen, wenigstens beiden Völkern einen gemeinsamen Herrscher zu geben, keineswegs jedoch, sie durch gemeinsame Staatsgrundgesetze sich näher zu bringen. — Norwegen, das Land freier Männer, wo der Adel abgeschafft ward und der König Nichts ist als ein erblicher Präsident, bildet einen schneidenden Gegensatz zu dem monarchischen Schweden, wo die Wasas das Königthum mit allen seinen Attributen auszuprägen wußten. — Bis auf die Zeiten Gustav Wasa's war

auch in Schweden ein mächtiger freier Bauernstand weit überwiegend, und bis auf Erich den Vierzehnten, der bei seiner Krönung, am 29. Juni 1561, die ersten Grafen und Freiherren schlug, gab es nur den Baueradel der Familien. — Wer von den Bauern zu Roß dienen konnte, wenn der König den Heerbann aufbot, war ein Frälsemann (freier Mann), d. h. adlig und steuerfrei; allein von jener Zeit an, wo der Adel sich an den Hof der Könige drängte, wo er dort Ruhm und Belohnungen seiner Anhänglichkeit fand, wo diese Könige selbst die alte Bauernfreiheit vernichteten, um ihre Soldatenherrschaft zu begründen, die sie mit Adel und Geistlichkeit theilten, ging es mit dem freien Bauernstande immer tiefer herunter, bis endlich 1626 Gustav Adolf den Adel als einen in sich abgeschlossenen Erbadel erklärte und es den Königen allein vorbehielt, Bürger und Bauern ferner in den Adelstand zu erheben.

Hiermit trennte sich der Adel in Schweden nun bestimmt von der Nation, die harte Steuern bezahlen mußte, während seine Hufen, sein Besitz, völlig steuerfrei blieben, und da während der nachfolgenden Regierungen, namentlich durch die Königin Christine, Grafen, Freiherren und Edelleute zu Hunderten ernannt wurden, welche wieder für sich und ihre Güter, nebst Allem, was sie erkauften, Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, so wurde der Druck der Bauern immer größer und willkürlicher. — Endlich griff Karl der Elfte gewaltthätig durch. Er zog ohne Weiteres die an den Adel verschenkten und veräußerten Krongüter ein und beschränkte die Hufenfreiheit desselben auf Das, was zum Hauptgute gehörte. — So ist es nun bis jetzt geblieben. Diese adligen Hufen (Gränzhufen genannt) zahlen weder Grundzins noch Hufenrente, weder Zehnten an die Krone, noch stellen sie Soldaten, noch tragen sie irgend eine andere Last. Die übrigen adligen Hufen entrichten zwar einige Steuern; allein bei Weitem weniger als die den Bauern gehörigen (Steuerhufen oder Kronsteuerhufen), so daß die ungleichste Besteuerung obwaltet. Dazu kommt, daß die Hufe kein festbestimmtes Maß des Grund und Bodens ausdrückt, sondern ein ganz verschiedenartig großes Stück bildet, wie es in alten Zeiten einen Besitz ausmachte. Der Adel hat natürlich die größten und besten Hufen, die in allen Beziehungen den meisten Werth haben. — Im Ganzen hat Schweden 65,665 Hufen und 186,893 kleinere Besitzungen oder Stellen. — Dem Adel gehören davon 3863 Hufen, welche den Rittergütern (Säterien) eigen sind; außer diesen giebt es noch 10,520 adlige Hufen außerhalb der Hauptgüter. Ferner giebt es Bergwerkshufen, Domkirchenhufen u. s. w., die ebenfalls geringere Steuer zahlen; endlich 23,172 Steuer- oder Bauerhufen, welche so schwer belastet sind, daß durchschnittlich jede jährlich 198 Thaler Banco an Steuer zu entrichten hat. Manche darunter geben bis 300 Thaler Banco; weil sie die Cavallerie des eingetheilten Heeres, von dem wir später sprechen werden, zu kleiden und zu erhalten haben.

Von den Bauernhufen ist aber sehr selten eine ganze das Eigenthum einer Familie. Die meisten sind getheilt und oft in so kleine Streifen zerschnitten, daß sie, wie in Dalekarlien, Higedalen und anderen armen Gebirgsprovinzen, weder eine Familie nähren können noch mit dem Gesetz übereinstimmen, nach welchem jeder Besitz so groß sein soll, daß drei arbeitsfähige Menschen davon ihr Auskommen haben. Dies ist die Ursache der großen Armuth des schwedischen Landvolks, mit welchem sich die Masse der völlig besitzlosen Arbeiter vereint, die auf den größeren Gütern als Kathenmänner (Tagelöhner) und Einlieger leben. Es giebt in Schweden bei einer Bevölkerung, welche zu $\frac{7}{9}$ Ackerbau treibt, 150,000 Familien mit eigenem Besitz. Die, welche fremdes Eigenthum bearbeiten, zählen 1,700,000 Köpfe. — Kathenmänner und Einlieger giebt es 500,000, Gesinde 300,000.

Die Städte haben gegen die Masse der Bewohner des Landes geringe Bedeutung. Auf dem Lande leben 2,850,000 Menschen, in den Städten 310,000, also kaum der zehnte Theil. — Der Adel besteht aus 14,000 Köpfen (Weiber und Kinder mitgerechnet); Geistlichkeit und Lehrstand aus 25,000; die Bürgerschaft aus 70,000, die Bauern zählen 2,240,000. Der Rest kommt auf Militair, Juden, Fischer, Matrosen, Bergwerksbesitzer, Beamte u. s. w. — Die gesammte Herrenclasse verhält sich zum Bauerstande wie 1 zu 17. — Nach Forsell's mäßigster Schätzung lebt wenigstens $\frac{1}{4}$ des Volks in Armuth und Dürftigkeit.

Die Städte sind nicht in dem Maße belastet wie das platte Land, das im Verhältniß 50 pCt. mehr an Steuern aufbringt. — Von den 20 Millionen der Staatseinnahmen zahlt der Bauernstand mehr als $\frac{3}{4}$: nahe an 16 Millionen. — Die Masse des armen Volks ist durch Druck und Elend sehr demoralisirt worden, der Kern des Bauernstandes, die kleinen Güter- und Hofbesitzer sind dagegen so ehrenwerth und tüchtig, daß auch jetzt noch in ihnen die wahre Kraft der Nation liegt. — Das größte Unglück des Volks ist der Branntwein gewesen. Er trägt die Hauptschuld der langen Verbrecherlisten, welche Schweden in ein so ungünstiges Licht zu anderen Nationen stellen. — Gustav III., der sich gewissenlos Geld zu machen suchte wo er konnte, um seinen Verschwendungen zu fröhnen, verkaufte jedem kleinen Bauernhof das Recht Branntwein zu brennen, und seit dieser Zeit verwilderte und entartete das Volk. Daher seine geringe Strebsamkeit, sein dumpfes Hinleben in gewohnten Kreisen, die Unterwürfigkeit neben dem Trotz, die äußere Demuth neben rachsüchtigen Entwürfen und endlich die Reihe von Grausamkeiten und Verbrechen, kaltblütig überlegt und im Rausche ausgeführt, um Mittel zu neuer Völlerei zu erwerben, nachdem Druck der Fürstengewalt, Adel und Priester, Branntwein und Faulheit arm gemacht haben.

Man nimmt an, daß jährlich 22 Millionen Pinten Branntwein im Lande producirt und getrunken werden, und dazu so viel Kartoffeln und Getreide verbraucht wird, daß 6 bis 800,000 Menschen davon leben könnten. — In den Jahren 1837, 38 und 39 mußten 600,000 Tonnen Korn eingeführt werden, weil der Branntwein einen Theil der Ernte verzehrte. Alle Vorstellungen, das Brennen zu beschränken, waren vergebens, denn das arme in Elend lebende Volk wollte seinen einzigen, höchsten Genuß nicht missen. — Statt der Kirchenstrafen, Geldstrafen und Zuchthausstrafe gegen Trunkenbolde, die trotz aller Strenge nicht durchzuführen waren, hat man jetzt zu Mäßigkeitsvereinen gegriffen; allein auch diese werden das Uebel nicht wesentlich bessern, so lange die traurigen Volkszustände dieselben bleiben. Erst wenn in Schweden das Volk zu wahrhafter Freiheit und Aufklärung gelangt, wenn es aus dem jetzigen Druck hervorgeht, wenn seine materielle Lage sich hebt, die Staatsverfassung ihm Rechte giebt, die Steuerlast von ihm genommen wird, Adel und Geistlichkeit ihm nicht mehr das Mark aussaugen, dann erst können, in freier Entwicklung des Volksbewußtseins, auch die Fehler und Laster verschwinden, welche die mittelalterlichen Zustände und Einrichtungen über die Nation gebracht haben.

Bis jetzt aber ist in Schweden noch so ziemlich Alles, wie es vor einigen hundert Jahren war, denn auch die Revolution von 1809 hat Wenig daran geändert. — Der Grund liegt darin, daß die Revolutionen nur Thronumwälzungen waren, durch welche der Adel seine Rechte und Privilegien von Neuem sicher stellte. Dennoch bleibt es zu verwundern, daß in einem Lande, wo der Bauernstand seit ältester Zeit an der Landesvertretung Theil nahm, nicht mehr für diesen geschah; allein nur der grundbesitzende Theil war überhaupt vertreten, und dieser hatte seine Sonderinteressen. Die Masse des Volks blieb unberührt und unbeachtet; die Abgeordneten des Bauernstandes wurden vom Adel bis auf die neueste Zeit gänzlich geleitet; die geistliche Hierarchie, welche in keinem anderen protestantischen Lande so viel Macht und Einfluß besitzt, that das Uebrige; der Bürgerstand endlich war zu ohnmächtig, zu gelehrig und zu unterthänig. — Es fehlte überall an Kraft, Bildung, Einsicht und Bewußtsein, daher ist bis zum Jahre 1830 in Schweden eigentlich nur Adel und Geistlichkeit von Einfluß gewesen, und diese verbanden sich in ihrer Majorität wiederum gern mit dem Königthum, wenn sie sahen, daß dies ihre Freiheit und Vorrechte nicht antasten wollte und dieselben Absichten wie sie selbst hegte, d. h. das Volk in Demuth und Unterwürfigkeit zu halten.

Die jetzige Verfassung Schwedens ist begründet auf dem Gesetz vom 6. Juli 1809, auf der Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810, der Successionsordnung vom 28. September 1810 und der Druckfreiheitverordnung vom 16. Juli 1812.

Das ganze Gebäude dieser Staatsverfassung ist schwerfällig und unbehilflich, mit der neuen Zeit völlig unverträglich und daher schon seit langer Zeit Gegenstand der heftigsten Angriffe. Es ist ein Bauwerk, welches man, statt es einzureißen, beständig aus-

flickte und so ein Ganzes aus hundert Lappen erhielt. — Wie die Schweden selbst darüber urtheilen, geht aus den zahllosen Angriffen hervor, welche es an gründlichen Beweisen wie an Spott und Hohn nicht fehlen ließen, ohne doch Etwas bewirken zu können, weil, um die privilegirten Stände zu stürzen, der Nation Kraft und Mittel fehlten.

Der Reichstag, sagt Forsell, kommt von fünf zu fünf Jahren zusammen (seit 1840 von 3 zu 3 Jahren), was die beklagenswerthesten Zustände hervorbringt; dennoch aber ist es bei der jetzigen Zusammensetzung der Stände ein Vortheil zu nennen, denn die Kosten der langen und unnützen Reichstage, der Druck ihrer Protokolle, die Niemand liest, die drückenden Ausgaben für eine Vertretung, die Nichts hilft, liefern Gründe genug, seine öftere Berufung nicht zu wünschen. — Nichts ist so unförmlich als die Gesetzgebung bei den Reichsständen. — Das uneingeschränkte und bis zur Lächerlichkeit benutzte Motionsrecht, die langwierigen Ueberlegungen in vier Ständen, und die Unmöglichkeit irgend Etwas auszurichten, wenn Adel und Geistlichkeit (zwei Stände) in den ständischen Ausschüssen zusammenhalten, muß jede Hoffnung auf Fortschritt im friedlichen Wege erschüttern.

Der Reichstag wird aus den vier Häusern des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern zusammengesetzt, die jedes für sich berathen. —

Von jeder adligen Familie kann ein Mitglied auf dem Reichstage erscheinen, so daß, wenn alle adligen Familien vertreten würden, 2500 Mitglieder anwesend sein müßten. Es erscheinen jedoch gewöhnlich nur 4 bis 600, denn die Abgeordneten des Adels müssen sich selbst erhalten, die der drei anderen Stände empfangen von ihren Machtgebern Tagesgelder. —

Der geistliche Stand ist aus dem Erzbischof, aus den Bischöfen, dem Pastor primarius in Stockholm, den Abgeordneten der Universitäten und aus den Abgeordneten der geistlichen Stifter gebildet, zusammen 70 Mitglieder, welche jedoch gewöhnlich bis auf 50 sinken, da mehrere Stifter durch einen Abgeordneten vertreten werden dürfen. —

Der Bürgerstand besteht aus 10 Abgeordneten von Stockholm, die von 50 Wahlherren so ernannt werden, daß drei Magistratspersonen, 2 Großhändler, 1 Fabrikant, 1 Krämer und 3 Handwerker gewählt werden müssen. Die übrigen Städte sind in drei Classen getheilt, welche 3, 2, und 1 Deputirten senden. — Es können 108 Deputirte des Bürgerstandes zusammenkommen; die kleinern Städte schicken jedoch, wie die geistlichen Stifter, der Kostenersparniß wegen einen gemeinsamen Vertreter, so daß gewöhnlich nur 40 bis 50 Abgeordnete erscheinen.

Der Bauernstand endlich schickt aus jedem Bezirk (Härad) einen Deputirten, welcher Grundeigenthümer sein muß. Es könnten 259 Bauern demnach als Mitglieder beim Reichstage erscheinen, allein auch im Bauernstande thun sich die Bezirke zusammen zur gemeinsamen Wahl, so daß selten mehr als 120 Bauern kommen.

Bei diesen Einrichtungen ist natürlich von keiner wahren Volksvertretung die Rede. — Selbst der adlige Grundbesitz ist zum guten Theil davon ausgeschlossen. — Die Güter gehören vielfach jetzt dem dritten Stande, allein diese nicht adligen Besitzer haben keine Stimme, da sie weder zum Adel noch zum Bürger- oder Bauernstande gehören. — Es giebt daher in Schweden eine sehr zahlreiche, wohlhabende, gebildete und begüterte Classe von Bürgern, welche von aller Vertretung ausgeschlossen ist, während Leute, die Nichts besitzen als ihren adligen Namen, Lieutenants, Fähnriche, Beamte und Betitelte aller Art, die Bänke des Ritterhauses füllen. —

Bei einem der letzten Reichstage waren unter 492 anwesenden Mitgliedern des Ritterhauses 475 Beamte und Betitelte; darunter 67 Lieutenants und Fähnriche, 49 Capitaine, 105 Obersten, Majore und Rittmeister, 38 Kammerherren, nebst 20 Kammerjunkern und Hofbeamten, außerdem 51 Präsidenten, Räthe und andere Angestellte. — Die Adligen, welche Grundbesitzer waren, betrugen nicht den sechsten Theil der Versammlung. Daß eine solche Adelsmajorität ihren Vorurtheilen und Vorrechten dient und diese nicht freiwillig aufgeben wird, ist gewiß. — Die Könige haben sie von jeher gebraucht, um die Regierungsmaßregeln durchzusetzen und alle Opposition zu bekämpfen. Mit Hilfe dieses Ritterhauses aus abhängigen Beamten und Officieren widerstand Karl Johann, bis

zu seinem Tode, 1843, allen Angriffen der Oppositionspartei, indem er dem Adel die Geistlichkeit beigesellte, deren herrschsüchtige Orthodoxie mit fanatischem Eifer sich gegen die neue Zeit wendet und jede Aufklärung als Verderben für Land und Volk, jeden kritischen Angriff auf die Grundlagen des orthodoxen Glaubens aber als Verbrechen straft, weil er den Vorrechten und Vortheilen der Priesterschaft Gefahr droht.

Mit Geistlichkeit und Adel verbindet sich aber noch in Schweden die Beamten-Hierarchie. — Wo ein zahlreicher armer Adel sich versorgungssüchtig um den Hof drängt, und die Monarchie ihrer Vortheile wegen seit Jahrhunderten im ewigen Bunde mit ihm ist, muß es viele Einrichtungen geben, die aus diesem Verhältnisse zum Nutzen und Frommen beider hervorgingen. Nichts kann ein Volk mehr verknechten, ihm Selbstständigkeit und Mündigkeit besser rauben als ein Beamtennetz, das über das ganze Land ausgespannt ist; Nichts sichert mehr den Kasten der Herrschenden ihre Privilegien, ihre Anmaßungen und Vorurtheile als ein solches Heer von Menschen, welche von dem Festhalten der bestehenden Zustände leben und Nutzen ziehen. — Schweden hat eine große Menge Beamte, dazu eine unverhältnißmäßige Menge Generale und Officiere, eine weitläufige, verwickelte Verwaltung und überall giebt es darin eine Fülle Personen, die zum Adelstande gehören und welche auf den Reichstagen erscheinen, sobald sie gerufen werden, um jeden Fortschritt zu bekämpfen. Ein solcher Reichstag kostet, je nach seiner Dauer, ungeheure Summen. So kostete der Reichstag von 1838 nicht weniger als 800,000 Reichsthaler, wovon allein auf Druck und Heftkosten der unnützen Protokolle 90,000 Thaler kamen.

Jeder der vier Stände des Reichstages hat das Recht, Gesetze und Einrichtungen vorzuschlagen, dasselbe Recht hat der König. Jedes einzelne Mitglied kann Anträge machen und zur Berathung und Abstimmung bringen. In jedem Stande wird nach der Majorität abgestimmt. Die Frage, oder Vorlage, wird dann von einem Hause ins andre durch die vier verschiedenen Häuser gebracht und ebenfalls darüber wiederum debattirt und abgestimmt. Bei den Verhandlungen zwischen den vier verschiedenen Ständen hat jeder Stand eine Curiatstimme. Die verschiedenen Ausschüsse des Reichstags: der Verfassungsausschuß, der Staatsausschuß, der Bankausschuß, der Gesetzausschuß und der ökonomische Ausschuß, werden bei Eröffnung jedes Reichstags aus allen Ständen gewählt und prüfen die verschiednen Vorlagen. Der König kann außerdem besondere Ausschüsse für einzelne wichtige Fragen begehren. Um über Abänderung der Staatsverfassung und Veränderung und Aufhebung von Staatsprivilegien einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle vier Stände und der König einig sein, doch erhält der gefaßte Beschluß erst Rechtsgültigkeit, wenn der nächste Reichstag dieselbe Uebereinstimmung zeigt. — Für alle andere Fragen genügt es, daß drei Stände und der König sie annehmen, stehen aber zwei gegen zwei Stände, so wird aus allen vier Ständen ein verstärkter Ausschuß gewählt, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Es hängt dann vom Könige ab, ob er dieser Entscheidung beitreten will oder nicht; oder ob er, im letzten Falle, beschließt, den fraglichen Gegenstand beim nächsten Reichstage (drei Jahre später) wieder von Neuem den Ständen zur Berathung vorzulegen. Wenn Adel und Geistlichkeit zusammenhalten, und der König nicht mit Bürgern und Bauern gehen will, so sieht man leicht, daß Nichts in Schweden geändert werden kann, wie dies die lange Regierung des Königs Karl Johann und seines Sohnes und Nachfolgers Oskar bis auf diesen Augenblick beweist. Der Reichstag hat das Besteuerungsrecht, Antheil an der Gesetzgebung, die Direction der Bank, das Recht die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen, die Beaufsichtigung der Rechtspflege und der Verwaltung, aber auch hierbei herrscht weder Festigkeit in den Bestimmungen noch ist Sicherheit der Landesrechte vorhanden. Der Constitutionsausschuß kann freilich die Mitglieder des Staatsraths vor das Reichsgericht zur Rechenschaft bringen, aber der König kann sie begnadigen. Der Reichstag kann eine Jury ernennen, die das höchste Gericht wegen Pflichtvergessenheit tadelt und drei seiner Mitglieder absetzt, der König kann dagegen diesen schlechten Richtern ihr halbes Gehalt als Pension bewilligen. — Der König soll seine Beschlüsse nach Anhören des Staatsraths selbstständig fassen, aber diese Selbstständigkeit wird wieder von allen Seiten angefochten und abhängig gemacht. — Der König ist dem Anschein nach durch diese Verfassung ungemein beschränkt;

sobald er aber klug genug ist, seine Bundesgenossen, Adel und Geistlichkeit, richtig zu behandeln, herrscht er nicht nur, sondern regiert auch, wenn er will, denn nirgend ist hinreichender Schutz dagegen vorhanden.

So verhält es sich mit allen Theilen dieser veralteten und verrotteten Verfassung, die so lange bestehen wird, bis entweder der König mit dem Volk, d. h. mit Bauern, Bürgern und der liberalen Partei im Lande geht, oder bis ein Sturm das morsche Haus über den Haufen stürzt.

Seit dem Tode des Königs Karl Johann ist der Ruf nach Reform mit jedem Jahre in Schweden lauter geworden und viele Mitglieder des Adels haben sich an die Spitze der Bewegung gestellt. — „Alles bei uns ist der Reform bedürftig, sagte der Graf Ankarsvärd, der Chef dieser Partei, im Ritterhause, als im Jahre 1840 die Opposition heftiger wurde. — Die Gesetzgebung, das Handels- und Gewerbewesen, Heer und Flotte, der öffentliche Unterricht, die Verwaltung, kurz es giebt Nichts, was nicht eine zeitgemäße Umbildung dringend nöthig hätte. Wenn aber dieses Bestreben, wenn die Anträge auf gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger, die Forderung, daß sämmtliche Reichseinkünfte, der Verfassung gemäß, den Ständen zur Herstellung des Etats überwiesen, die Ueberschüsse nicht einseitig verwendet werden; wenn ferner die Versetzung constitutionswidrig handelnder Minister in den Anklagestand, das Verlangen, daß ohne Ansehn der Person die Staatsämter mit den Tüchtigsten besetzt, daß überall Ersparnisse gemacht und das Beamtenheer vermindert werde, wenn dies Alles als revolutionäre Umtriebe gilt, dann freilich ist die schwedische Opposition mit Umstürzungsversuchen beschäftigt." Graf Ankarsvärd und die Liberalen schienen wirklich damals in Folge ihrer heftigen Angriffe die Reform durchzusetzen, allein die ganze Folge ihrer Opposition kam auf eine Erneuerung der Minister und eine Umbildung des Staatsraths hinaus. — Dieser wurde auf 10 Mitglieder festgesetzt; darunter sieben Minister mit Portefeuille, drei mit berathender Stimme. Eine neue Hofpartei trat an die Stelle der bisherigen. Der König stützte sich, nach wie vor, auf Adel und Geistlichkeit, und Nichts änderte sich wesentlich, bis zu seinem Tode, am 8. März 1844.

Sein Sohn und Nachfolger König Oskar erklärte sich bald nach seiner Thronbesteigung für die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen und suchte einen Vermittlungsweg dadurch einzuschlagen, daß er weder die streng conservativen noch die entschiedenen Reformen begünstigte, sondern bald dieser bald jener Partei einzelne Beweise seines Zutrauens gab, zu seinen Ministern und Umgebungen aber solche Männer wählte, die weder ganz zu den Einen noch zu den Andern gehörten. Hierdurch gerieth der König zwischen beiden Parteien in ein Schaukelsystem, das Verderblichste von allen. Er schien die Dinge gehen lassen zu wollen, wie sie eben gingen, verlor darüber aber das Vertrauen aller Theile, die seiner Regierung Halbheit und Schwäche vorwarfen, und während man überall seine persönlichen Eigenschaften, seine Milde und Herzensgüte, rühmen hörte, verminderten sich die Hoffnungen der Nation auf ihn alltäglich mehr. — König Oskar ist, wie es scheint, ein Fürst von geringer Energie, aber von vielen Fähigkeiten. Die Grundsätze seines staatsklugen Vaters, durch den Kampf der Parteien zu herrschen, sind zum Theil auf ihn übergegangen, daneben hat er seine dynastischen Interessen zu bewahren, die ihn hindern, wie ein Fürst zu handeln, dessen Familie seit Jahrhunderten den angestammten Thron behauptet. — Der Adel hat seinem Vater die Krone gegeben, welche dankbar dafür die Adelsrechte und die mächtige Geistlichkeit unterstützte. Wollte König Oskar mit diesen mächtigen privilegirten Ständen offen brechen, wollte er sich der Reformpartei in die Arme werfen, so müßte er des festen Beistandes der Nation sicher sein, immer aber gehört auch dann der energische Wille eines kühnen Geistes dazu, um unter den heftigen Stürmen, welche dies alte Reich erschüttern würden, einen Rechtsstaat der neuen Zeit aufzuführen. — Endlich ist wohl zu bedenken, daß Karl der Zwölfte und Gustav der Dritte ermordet wurden, weil der Adel sie haßte. — König Oskar suchte, während mehrere Constitutionsausschüsse ernannt wurden, die Nichts zu Stande brachten, durch Besserungen in der Verwaltung zweckmäßige Reformen der Staatsmaschine einzuleiten. — Der Entwurf eines neuen Criminalgesetzes wurde ausgearbeitet, der Volksunterricht ver-

mehrt, der strenge Zunftzwang durch theilweise Annäherung zur Gewerbefreiheit gemildert, das Prohibitivsystem, das zu Gunsten der Fabrikanten besteht, durch Zollherabsetzung gemäßigt, die Ausfuhr erleichtert und dem Gefängnißwesen Sorgfalt gewidmet. Ueber die Verfassungsreform konnte der Reichstag sich nicht einigen; man ersuchte daher den König, einen Verfassungsausschuß zu ernennen. — Dies geschah im November 1846; allein getreu seinem eingeschlagenen System, ernannte der König nicht die vom Volke gekannten und als Führer der Reformfrage bewährten Männer, sondern größtentheils ziemlich unbekannte, abgeblaßte Personen, welche Niemanden befriedigten. Die eigentliche liberale Fraction blieb in der Minorität und das Resultat dieses Ausschusses war ein Verfassungsentwurf, der Niemanden befriedigte. Das Wahlrecht wurde darin direct und indirect vertheilt. Die Vermögenden und großen Grundbesitzer sollten direct wählen, die Masse des Volks durch Wahlmänner. Die Stimmberechtigungen waren so verschieden vertheilt, daß ein reicher Mann 160 Mal mehr Stimmrecht besaß als ein Armer. In die erste Kammer sollte der König die Mitglieder ernennen; überdies waren überall eine Menge Verwahrungen gegen den demokratischen Einfluß aufgestellt und überall den conservativen Elementen die Entscheidung gesichert. Der Entwurf misfiel aber beiden Parteien, weil er den Einen zu Wenig, den Andern immer noch zu Viel that. — Im November 1847 kam der Reichstag wieder zusammen und schroffer als je traten sich die Fractionen gegenüber. — Der Adel erschien in compacter Masse, um Nichts von seinen Rechten aufzugeben; die Geistlichkeit gesellte sich ihm, wie immer, so auch diesmal bei; Bürger- und Bauernstand verlangten dagegen einstimmig eine den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit angemessene Verfassungsreform, durch welche Schweden sich Norwegen fest und brüderlich anzuschließen vermöge.

Der König schien während des Winters sich immer mehr der aristokratischen und reactionairen Partei hinzuneigen, bis plötzlich die französische Februar-Revolution und die dadurch bewirkte heftige Aufregung der Gemüther in Stockholm ihn zu einer Schwenkung nöthigten. — Jetzt erst ließ er die Mitglieder des Constitutionsausschusses zu sich rufen und sprach ihnen seinen Wunsch aus, sie möchten einen Vorschlag ausarbeiten, der alle billigen Forderungen des Volkes erfülle.

Diese Nachrichten weckten die Hoffnungen und den Eifer, aber sie vermehrten auch den vorhandenen Gährungsstoff und brachten am 18. März Unruhen hervor, die von den untersten Volksclassen zu Excessen benutzt wurden. — Den Ministern und vielen angesehenen Personen warf man die Fenster ein. Das Militair machte Gebrauch von der Feuerwaffe — einige funfzig Personen wurden getödtet und verwundet. Stockholm befand sich in den Tagen vom 18. bis 24. März in heftigster Aufregung, welche durch die Hartnäckigkeit des Königs und dessen wiederholte Aeußerungen vermehrt wurde, daß er sich Nichts abzwingen lassen werde! Dieser schon so oft vernommene Ruf der Fürsten, welcher Unglück und Elend über sie sowohl wie über die Völker gebracht und mit dem schrecklichen: Zu spät! geendet hat.

Der König entschloß sich jedoch schon nach einigen Tagen, seine Minister zu entlassen und neue zu wählen; allein auch diesmal keineswegs Männer des Volkes, sondern eine neue Mischung verschiedener Mäßigkeitsansichten aus den Reihen des Adels, des Heeres und der Geistlichkeit. Diese sollen nun Schweden umgestalten und mit ständischer Hilfe die neue Verfassung zu Stande bringen. — Am 1. Mai 1848 wurde den Reichsständen der Entwurf der neuen Reichstagsordnung mitgetheilt. Die Grundlage des Gesetzentwurfs bildet die Einführung des Repräsentativ-Systems, unter Aufhebung der bestehenden ständischen Verfassung. Es sollen zwei Kammern gewählt werden: die erste Kammer, aus 120 Mitgliedern bestehend, auf neun Jahre, unter der Bedingung, daß alle drei Jahre $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten ausscheidet; die zweite Kammer, 150 Mitglieder stark, für die Dauer des Reichstags gewählt. — Auch gegen diese Verfassung erhoben sich Adel und Geistlichkeit, obwohl sie der Reformpartei nicht genügt. Die beiden bevorrechteten Stände wollen Nichts von Schmälerung ihrer historischen Prärogativen hören, wahrscheinlich aber werden sie bald danach dem Drange der Zeit weichen müssen, die durch Halbheit und Schwäche sich nicht mehr eingränzen und festhalten läßt. —

Was die Rechtszustände Schwedens betrifft, so sind die Richter zwar unabsetzbar, aber die Rechtsverfassung ist so alterthümlich, unpraktisch und für die Gegenwart ungenügend wie alles Uebrige. — Die Grundlage des Rechtswesens beruht auf den altgermanischen Einrichtungen der Gau- und Tinggerichte, wo ein vom Volk gewählter Richter mit Zuziehung von Schöffen in Schweden, der Nämd (der Ernannte), öffentlich Recht sprach. — Die Ueberbleibsel dieser altgermanischen Geschworenen haben sich in Schweden in den Bezirks- oder Häradsgerichten erhalten. — Die 264 Härade, in welche das Land für die Verwaltung getheilt ist, sind in 90 Härads justiz-Bezirke zusammengezogen, in deren jedem ein Häradshöfding oder Landrichter mit einem Nämd von 12 geschworenen Bauern drei Male im Jahre zu Gericht sitzt. — Alle Grundbesitzer ohne Unterschied wählen den Nämd auf zwei Jahre. Aber der Geist der alten Zeit ist längst von diesen Volksgeschworenen gewichen. — Zwar sind die Verhandlungen öffentlich, allein der gelehrte Richter, d. h. der Härads-höfding, entwirft das Urtheil und liest es den Zwölf-Männern vor, nachdem das Publicum abgetreten ist. Der Nämd kann Nichts im Urtheil ändern oder es umstoßen, wenn nicht alle Zwölf einstimmig dagegen sind. — Hierdurch wird das Zuziehen der Bauern überflüssig und ist Nichts als ein Herkommen oder Form, deren Inhalt verloren gegangen ist. — Das Volk legt auch keinen Werth darauf. Die Gerichtssäle stehen leer, und wie man in Schweden sagt, schlafen die Bauern und nicken mit dem Kopfe, wenn der Härads-höfding sie aufrüttelt.

An die Härads gerichte gehen alle Klagen in erster Instanz. Man kann sich nun denken, wie schleppend der Gang der Gesetze ist, da die Härads gerichte nur im Jahre drei Mal zusammentreten. — Wer sich dann mit dem Spruch des Härads höfdings nicht zufrieden stellt, mag an das Lagmannsgericht, den Gerichtshof zweiter Instanz, appelliren, der aber nur in jedem Jahre einmal Gerichtstag hält. — Man kann daher mit seiner Klage ein ganzes Jahr warten, ehe ein Rechtsspruch erfolgt. Das Lagmannsgericht besteht aus dem Lagmann oder Oberrichter und aus 12 Männern aus den Härads gerichten. — Die Lagmannsgerichte haben indeß Wenig zu thun, denn man kann sie überspringen und sich sofort an die Hofgerichte wenden, deren es drei in Schweden, nehmlich in Stockholm, Gothenburg und Christiansstadt giebt. Bei diesen Gerichten müssen alle Processe in zweiter oder dritter Instanz geführt werden. Da aber die Parteien nicht selten ein paar hundert Meilen davon wohnen, sind Kosten und Reisen so groß, daß die wenigsten Processe zur zweiten Instanz gelangen. — Nicht also, wie ein neuerer Schriftsteller sagt, weil Gesetze und Einrichtungen etwa vortrefflich sind, sondern weil es den meisten Schweden unmöglich ist, sich Recht zu verschaffen, haben die Gerichtshöfe weniger zu thun als in andern Ländern. Alle Criminalsachen und alle Streite über Grundeigenthum müssen vor die Hofgerichte gebracht werden, von denen man nur an das Königs-Gericht appelliren kann. — Dies Gericht, das Reichsgericht oder höchste Gericht, stammt ebenfalls aus ältester Zeit. — Der König soll es eigentlich immer selbst präsidiren, was jedoch sehr selten geschieht. Er hat, wenn er es thut, zwei Stimmen. — Sechs adelige und sechs bürgerliche Beisitzer, Justizräthe genannt und vom Könige gewählt, bilden die Richter. — Es muß über alle Sachen entschieden werden, worüber die Entscheidung des Königs angerufen wird, sie mögen bedeutend oder gering sein; es kommen daher viele ganz unbedeutende Gegenstände bei diesem höchsten Gerichtshof vor. — Außerdem giebt es Stadtgerichte, Militairgerichte, Handelsgerichte, Bergwerksgerichte, Burggerichte, geistliche Gerichte (von denen alle Ehescheidungen und Eheestreitigkeiten erledigt werden) u. s. w. — Eben so laut und allgemein wie gerecht sind daher die Klagen in Schweden über die Misbräuche und veralteten, schleppenden, oft gänzlich abgeschmackten Einrichtungen der Rechts- und Gerichtszustände. — Das bestehende Gesetzbuch ist vom Jahre 1734. Commissionen, die ein neues Gesetzbuch entwerfen sollen und entworfen haben, sind seit vielen Jahren ernannt, allein die Ausführung wurde durch die unglückliche Zusammensetzung der Reichsstände bisher behindert, die jede wahrhafte Reform im Sinne der Zeit und zum Besten des Volks unmöglich gemacht hat.

Für Preßvergehen besteht eine Jury. — Vier der Geschworenen wählt der Angeklagte, vier der Staatsanwalt und fünf der Gerichtshof. Aus diesen dreizehn verwirft der Gerichtshof zwei, zwei der Angeklagte, so daß nur neun übrig bleiben. Zu einer Freisprechung sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig. Man sieht auch dieser Einrichtung das Mangelhafte, Unpassende und die große Rechtsunsicherheit für den Beschuldigten an, der von Glück sagen kann, wenn er nicht verurtheilt wird; wenigstens liegt Letzteres immer in den Händen der Regierung, wenn sie ihre Männer danach wählt.

Die Verwaltung des Landes geschieht nach Regierungsbezirken (Läne), welche in Kreise (Vogteien) zerfallen. Es giebt 24 Läne, in deren jeder ein Präsident, der Landeshöfding, der Verwaltung vorsteht. In den 115 Vogteien ist der Kronvogt der erste Kreisbeamte, der die Steuern einzieht, die Polizeiaufsicht führt, die Vollstreckung der Gesetze und die Anklagen leitet. — Die Vogteien zerfallen in Härade oder Kirchspielbezirke. — In ihnen führen die Lensmänner die Aufsicht, welche wieder Viertelsmänner als Untergehilfen haben. Das ganz büreaukratisch geordnete Schweden ist eine Schreibermonarchie im ausgedehntesten Sinne des Worts. Ein Heer von Beamten aller Art bildet den Hofstaat jedes Landeshöfdings; dazu hilft auch die eigenthümliche Militärverfassung, von welcher wir hier das Nöthige anführen wollen. Es giebt drei Arten von Soldaten in Schweden: Geworbene (die Garden, Artillerie, Husaren des Kronprinzen und die norwegischen Jäger), zusammen 7960 Mann, das eingetheilte oder Indelta-Heer 33,600 Mann, endlich die Landesbewehrung oder die Landwehr, welche nur im Kriegsfalle aufgeboten wird und bis auf 130,000 Mann gebracht werden kann.

Die geworbenen Soldaten bilden die Besatzung der Hauptstädte. Das Indelta-Heer ist dagegen in Militär-Colonnen über das ganze Land zerstreut und diese Einrichtung stammt von Karl XII. her, der durch einen Gewaltstreich das Volk zwang, für die Erhaltung und Ernährung des Heeres zu sorgen. — Der König entriß einen Theil der alten verkauften Staatsgüter ihren Besitzern und stattete damit die Officiere aus; jeder Hof mußte sich verpflichten, einen Soldaten, ganz oder theilweis, zu erhalten, für die Recrutenstellung zu sorgen, die Cavallerie zu ernähren u. s. w. So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag, der Bauer muß die Last tragen, der Adel hat sich auch davon frei zu erhalten gewußt. In jedem Districte müssen die Bauern eine gewisse Zahl Soldaten stellen, die aber unter ihnen wohnen, von ihnen gekleidet und bewaffnet werden und eine Hütte, ein Stück Feld von 2 Scheffel Aussaat und Weide für 2 Kühe haben. Ein solches kleines militärisches Grundstück heißt Torp. —

Ziehen die Soldaten in den Krieg, so müssen die Bauern sie besolden und ihr Feld bestellen, auch für ihre Familien sorgen, wenn sie bleiben.

Dies Indeltaheer ist eine drückende Last für die Bauern und kostet mit den geworbenen Truppen dem Lande jährlich 7 Millionen Reichsthaler. — Oft schon ist in Vorschlag gebracht worden, ein Milizsystem einzuführen und neben diesem ein stehendes Heer von 12 bis 16,000 Mann zu halten, wodurch dem Lande wenigstens die Hälfte der Kosten erspart werden könnte; allein der zahlreiche arme Adel hat, wie in Preußen, die Officierstellen in Besitz, und die herrschenden Stände, im Verein mit der Regierung, haben auch im Militärsystem das Alte festgehalten. Es giebt in Schweden nicht weniger wie 2 Generalfeldmarschälle, 6 Generale der Infanterie und Cavallerie, 12 Generallieutenants, 25 Generalmajore und mehrere tausend Officiere aller übrigen Grade. Die Officiere des Indeltaheeres ziehen ihre Einkünfte aus den ihnen überwiesenen Gütern, welche durch eine Commission verpachtet werden, die ihnen den Pachtertrag verbürgt und einhändigt. — Bis zum Jahre 1833 waren die Officierstellen käuflich, wie denn überhaupt der Stellenhandel in Schweden großartig betrieben wurde und bis zum Jahre 1840, selbst für die Landeshöfdingsstellen Kaufsummen von jedem Amtsnachfolger an seinen Vorgänger erstattet werden mußten. Bei der Flotte besteht dasselbe System der eingetheilten Mannschaft, die an den Küsten untergebracht ist, und einer im Dienste stehenden Flottenmannschaft, welche, wie das geworbene Landheer, den Stamm bildet. — Im Ganzen besteht das Marinepersonal aus 23,160 Mann, das in Kriegszeiten bis auf 30,000 Mann gebracht werden kann. Im Dienst befinden sich nur unge-

fähr 3000 Mann, wozu 7 Admirale, 40 Capitäne und 200 andere See- und Seeartillerieofficiere gehören. — Die Flotte selbst besteht aus 10 Linienschiffen, 8 Fregatten, 5 Corvetten, 2 Dampfbooten und 435 Kanonenbooten, Mörser und Kanonierschaluppen, welche die Scheerenflotte bilden. — Gegen die Beibehaltung der Linienschiffe und großen Flottenschiffe haben sich, wie in Dänemark, seit vielen Jahren gewichtige Stimmen erhoben und auf den Reichstagen sind lange Streite darüber geführt worden. — Die Linienschiffe werden gebaut, um, ohne je gebraucht zu sein, wieder zu verfaulen. Schweden kann keine Kriege mehr führen, wo es Linienschiffe nöthig hätte. Nur mit größter Anstrengung würde es diese bemannen können. Die übermächtigen Flotten Englands, Rußlands und Frankreichs würden seine Flotte schnell vernichten, überdies kann Schweden keine Rolle mehr in den großen Bewegungen Europas spielen, seitdem es Pommern und Finnland verloren hat. Die Flotte ist daher dem Lande eine unnütze und kostspielige Last; sie übersteigt die Kräfte desselben, verschlingt jedes Jahr 1½ Millionen Thaler ohne Nutzen und führt obenein eine Menge andere Nachtheile mit sich. — Die Stimme der Opposition ist jedoch nicht durchgedrungen; man baut fortgesetzt Linienschiffe von 80 Kanonen und hat dafür statt Dampfschiffe und kleine Kriegsfahrzeuge, wie die Einsichtigen wollen, eine Anzahl alter, schlechter Schiffe, welche ewiger Ausbesserungen bedürftig sind.

Die Stärke der schwedischen Handelsmarine haben wir schon angeführt. Sie hat sich bedeutend vermehrt. In Tüchtigkeit stehen die schwedischen Seeleute jedoch hinter den Dänen und Norwegern zurück, und wie die Geschichte beweist, hat die schwedische Flotte niemals so viel Ruhm geerntet, wie schwedische Heere zu Lande errungen haben.

Die Gesammteinnahme des Staats beträgt durchschnittlich 12 Millionen Thaler Banco (der Thaler Banco 14 Gr. preußisch Courant), welche durch außerordentliche Einnahme meist jährlich um einige Millionen steigt. — Die Ausgaben haben in der letzten Zeit bedeutende Ueberschüsse ergeben, welche durch die Stände verwendet worden sind. — Die Civilliste ist bedeutend: 719,700 Thaler. — Auswärtiges 225,600 Thaler. — Justiz 800,100 Thaler. — Inneres 845,701 Thaler. — Finanzen 1,380,770 Thaler. — Landescultur 1,038,200 Thaler. — Krieg 4,118,240 Thaler. — Marine 1,414,100 Thaler. — Pensionen 524,461 Thaler. — Das arme Schweden ist somit sehr hoch besteuert und erhält überdies nicht allein das Indeltaheer, sondern auch die Landstraßen, welche den Gemeinden ganz zur Last fallen. Endlich ist die Steuervertheilung, wie wir gesehen haben, durchaus schlecht, da sie die großen Grundbesitzer verschont, den Armen aber zumeist heranzieht. Die Folgen aller dieser Zustände: der Herrschaft der privilegirten Classen, der geistlichen Hierarchie, der veralteten und fehlerhaften Verwaltung und Gesetzgebung, der geringen Fürsorge für das Volkswohl, dem Drucke der unteren Volksclassen, der tyrannischen Gewalt, welche ihre Herren über sie ausüben, der Prügel und schlechten Behandlung, der mangelnden Bildung durch gute Volksschulen, der Verdumpfung des Volks durch Branntwein, Elend und Aberglauben, und der zurückgedrängten Aufklärung und geistigen Belebung — sind die Masse Bettler, Bedürftigen und Besitzlosen, und die Masse der Verbrechen und Vergehen, welche alljährlich begangen werden.

Das Armenwesen liegt ganz in den Händen der Geistlichkeit und des von ihnen abhängigen Kirchenvorstands und ist meist in den schlechtesten Zuständen. In manchen Gegenden besteht gar keine Armenpflege, überall ist sie von der guten oder schlechten Verwaltung und Sorgfalt Derjenigen abhängig, welche ihr vorstehen sollen. Viele Vereine mindern in den großen Städten die Noth, allein die Armuth wächst. Die Entsittlichung nimmt zu, eben so die Zahl der unehelichen Kinder, welche in Stockholm sich wie 1 und 2 verhalten. Was hilft es da, daß schwedische Zeitungen rühmen, es gebe wenige Menschen, die nicht lesen und schreiben könnten?! — Der Volksunterricht ist, trotz Dessen, noch so mangelhaft, daß kaum die Hälfte der Kirchspiele Schulen besitzt; das Loos der Schullehrer ist meist ein höchst klägliches.

Auffallend groß ist die Zahl der jährlich begangenen Verbrechen, und wenn es auch wahr ist, daß sehr viele derselben in anderen Ländern unter die Polizeivergehen fallen würden, so bleiben dennoch genug übrig. — Im Jahre 1837 kamen 24,145 Personen vor

Gericht, darunter 3241 Weiber. Verurtheilt wurden 22,230. — Schwere Verbrechen (Mord, Todtschlag, Mordbrand, Kindermord, Straßenraub) geschahen auf dem Lande 80, Verbrechen 2. Classe 1351. In den Städten kamen 9 schwere Verbrechen und 1239 zweiter Classe vor. — Hingerichtet wurden siebenzehn Verbrecher. In den Gefängnissen saßen 12,811 Personen. Auf 243 Einwohner Schwedens kam 1 Gefangener.

Nach der Schrift des jetzigen Königs Oskar über Strafen und Strafanstalten sind überdies jedes Jahr durchschnittlich 43 zum Tode Verurtheilte begnadigt worden. Nach eben dieser Schrift haben sich auch die Criminalfälle und Verurtheilungen mit jedem Jahre vermehrt und ein erschreckendes Verhältniß angenommen, besonders für die Hauptstadt Stockholm. Im Jahre 1835 gab es dort 2611 Verhaftungen, auf 31 Köpfe der Bevölkerung eine. Im Jahre 1838 stieg die Zahl auf 5404, wonach unter 15 Einwohnern Einer in Haft kam. Obwohl Karl Johann nur beim vorsätzlichen Mord ohne mildernde Umstände die Todesstrafe vollziehen ließ, wurden während seiner Regierung jährlich durchschnittlich 20 Menschen dem Henkerbeil überliefert, es kam also auf 150,000 Einwohner eine Hinrichtung. — In Preußen mit 16 Millionen Einwohner kömmt durchschnittlich auf $2\frac{1}{2}$ Millionen eine Hinrichtung vor, und nur Spanien und Irland übertreffen Schweden an schweren Verbrechen und Todesurtheilen. — Vom Jahre 1844 an scheint in Schweden durch den erfolgten Regierungsantritt des jetzigen Königs eine noch größere Beschränkung in Ausführung der Todesstrafe eingetreten zu sein, denn in diesem Jahre fanden nur 6 Hinrichtungen Statt. — König Oskar, als Mensch hoher Achtung werth, mit warmem Herzen und voll edler Empfindungen für das Unglück der verlassenen und systematisch ausgestoßenen Volksclassen, welche den großen Haufen der Verbrecher liefern, weil sie arm, elend und herabgewürdigt, ohne Hilfe und Erziehung geblieben sind, sucht durch eine bessere Einrichtung des Gefängnißwesens und mehr noch durch Erhebung des Handels, der Industrie und Gewerbe, der Schulen und Armenunterstützungen das Loos der Proletarier und die Zustände des Landes zu bessern und zu heben.

Namentlich begünstigt der König, seine Familie und Umgebungen die Mäßigkeitsvereine, und in der That ist die Hilfe derselben in einem Lande, wo so viele Verbrechen im Branntweinrausch begangen werden und wo die Geistlichkeit einen so großen Einfluß besitzt, ungemein wichtig. — Allein man muß diesen Vereinen nicht Alles zutrauen, nicht glauben, daß sie mit ihrer frömmelnden Beimischung Wunder thun können, die leider ihre gefährlichste und bedauerlichste Seite ist, durch welche Aberglauben und religiöser Fanatismus gefördert werden. Nur wenn Freiheit und Aufklärung mit den Mäßigkeitsvereinen Hand in Hand gehen, können sie Gutes wirken und vernünftige Beschlüsse bestärken. Auch in Schweden sind daher die Früchte nicht groß, so lange dem Bauer Nichts bleibt als der Branntwein, um sein Elend zu vergessen. Die Wissenschaften und Künste haben in Schweden seit Jahrhunderten Pflege und Sorgfalt gefunden, wie Dies von einem Staate zu erwarten war, der lange einen bedeutsamen Antheil an der Geschichte Europas nahm und mehr wie einmal große, ruhmwürdige und gelehrte Könige besaß, die gern ihren Hof und ihre Hauptstadt mit bedeutenden Männern zierten, Universitäten und Bibliotheken errichteten, Bildung und Geschmack schätzten, und kunstliebend bis zur Verschwendung oder eitel bis zum Uebermaß die geistige Cultur zu fördern strebten, um ihren Namen darin zu verherrlichen. — Das monarchische Schweden hat von den Zeiten der jungfräulichen Königin Christine, durch mehr als zwei Jahrhunderte, bis auf Gustav den Dritten und bis auf den heutigen Tag, den Ruhm behauptet, eine reiche Literatur groß gezogen und für manche Zweige der Wissenschaft eben so viel, und mehr geleistet zu haben als die größten Nationen Europas. Erinnern wir hier nur an den großen Botaniker Linné, an den Historiker Geijer, an den Chemiker Berzelius, an Dichter wie Tegner und Atterbom, an den Volksdichter Bellmann und viele andere bedeutende Geister auf fast allen Gebieten des Wissens und der schönen Künste.

Was aber diesem Bestreben noch höhere Bedeutung giebt, ist, daß die Leistungen mit geringen Mitteln bei einem armen kleinen Volke im hohen Norden bewirkt wurden,

dessen Sprache von wenigen Millionen Menschen gesprochen und verstanden wird und das, in Abgeschiedenheit lebend, seinen Gelehrten und berühmten Männern meist nur einen spärlichen Unterhalt anweisen konnte.

Universitäten hat Schweden in Upsala und Lund. — Upsala ist die bedeutendste und zählte 1843 nicht weniger wie 1346 Studenten, wovon jedoch ⅓ abwesend war, da in Schweden die Studenten nicht einen fortlaufenden Cursus machen, sondern nach ihren Verhältnissen die Studien abbrechen und fortsetzen, bis sie ihre Examen ablegen können. In Lund studiren gewöhnlich 6 bis 700 junge Leute, ganz unter denselben Einrichtungen wie in Upsala. — Die Zahl der Professoren ist jedoch weit geringer wie an deutschen Universitäten, in Upsala 15, in Lund 13; es sind jedoch außer ihnen Adjuncten und viele Privatdocenten vorhanden, welche Unterricht auf eigne Hand ertheilen. Auch das Universitätswesen ist in Schweden völlig veraltet und bedarf der Umgestaltung, wozu seit langer Zeit Anträge gemacht wurden, die jedoch, wie alles Uebrige, bisher nicht zur Ausführung gelangen konnten.

Was die schwedische Sprache betrifft, so ist sie mit der dänischen aus einem Stamm, dem skandinavischen, gewachsen und ihr so nahe verwandt, daß beide Völker sich ohne Mühe verstehen. Das Schwedische jedoch ist weicher, biegsamer und durch die Menge der Vocalendungen weit wohllautender wie das Dänische. Alle Bewohner Schwedens gehören dem gleichen Sprachstamme und Volke an, mit alleiniger Ausnahme der Lappen, welche den Norden, die Luleå und Torneå Lappmark bewohnen, wo sie mit ihren Rennthieren über die sumpf- und eisbedeckten Fjelder der nordischen Alpen ziehen, von denen wie von ihnen selbst alles Das gilt, was in dem Artikel Norwegen darüber angeführt ist.

Gedenken wir zum Schluß dieses Artikels noch mit einigen Worten der Finanzlage Schwedens, so ist diese glücklich zu nennen, denn die Staatsschuld ist gänzlich getilgt.

Vom Jahre 1824 bis 1836 bezahlte die Schuldentilgungscasse 2,560,000 Thaler Banco und am Schluß des Jahres 1839 blieben überhaupt nur noch 160,000 Thaler Schulden. Dabei war eine Million in der Casse, welche den Reichsständen zur Verfügung stand. — Schweden gehört daher zu den wenigen Staaten Europas, die frei von Schulden sind. Der lange Frieden, verbunden mit der fortgesetzt hohen Besteuerung, die Vermehrung der Einnahmen durch Vermehrung des Handels und durch hohe Schutzzölle zur Förderung der Landesindustrie, welche in anderer Beziehung jedoch nachtheilig genug einwirkten, da nicht das Volk, sondern nur die Fabrikanten und die Finanzzölle dadurch gewannen; endlich das Drängen der Reichsstände auf Ersparnisse haben die Abzahlung der Staatsschuld bewirkt. Dem Könige Karl Johann muß man dabei den Ruhm lassen, daß er eifrig dafür mitwirkte, so weit sein System es zuließ. Er suchte den materiellen Wohlstand zu heben, um zufriedene Unterthanen zu haben, welche politisch dafür um so fügsamer seinem Willen folgten. Im Uebrigen weiß man, daß er Guadelupe für eine Million Pfund Sterlinge verkaufte, die allein hinreichte, die Reichsschuld zu decken. Man beschuldigt ihn ferner, daß er Finnland im Jahre 1812, wo es wieder zu erlangen war, gegen eine russische Pension aufgab, welche ihm bis zu seinem Lebensende gezahlt sein soll. — Sein großes eigenes Vermögen, welches er als französischer Marschall zusammengebracht, wie dies die meisten französischen Marschälle thaten, hat er dazu verwandt, den verarmten schwedischen Adel zu unterstützen, ihn an sich zu fesseln und seiner Dynastie eine Partei zu bilden.

Das Bankwesen in Schweden wurde 1675 begründet, wo Karl XI. die Reichsbank stiftete. Im Jahre 1777 wurde eine Zettelbank damit verbunden, die eine ungeheuere Menge Zettel in Umlauf brachte, um Gustav's III. Verschwendungen und unglückliche Kriege zu unterstützen. — Viele Menschen verloren Hab und Gut dabei und durch die Privatbanken, deren leichtsinnige Begründungen, ohne die nöthige Staatsaufsicht und Sicherheit, noch jetzt ein Uebel sind, was großes Unglück über Schweden bringen kann, denn für eine bedeutende Zahl industrieller Unternehmungen sind Gesellschaften concessionirt, welche Zettel in Umlauf setzen. — Schweden ist voller Papiergeld; es giebt Zettel bis zum Werth weniger Groschen. Die Leichtigkeit, Geld zu machen, ist

verführerisch und bis auf einen hohen Grad gesteigert; Silbergeld sieht man wenig, Goldmünzen giebt es gar nicht. Das solide Aufblühen des Wohlstandes, gestützt auf einen Schatz von baarem Metall, ist daher noch immer sehr gefährdet. Erst im Jahre 1828 wurde der Curs der Papiermasse zum Silber fest bestimmt, so daß 2 Thaler 32 Schillinge gleich einem Species Silber sein sollten. Durch diese fürchterliche Reduction verlor das Papier ⅔ von seinem Werthe, allein die Nothwendigkeit gebot diese Maßregel. — Man verminderte nun die Zettel nach und nach durch Einziehung. Im Jahre 1811 betrug die Zettelmasse 32,530,000 Thaler. Im Jahre 1841 war davon noch 25½ Million übrig. — Im Jahre 1843 besaß die Bank an Zettel 21,268,000 Thlr., die Privatbanken 6,289,000 Thlr. — Das Vermögen der Bank betrug 8,447,000 Thlr. — Sie machte gute Geschäfte und giebt bedeutenden Gewinn.

Die Presse in Schweden, welche seit 1809 frei ist, kämpft unermüdlich für die Reform der Verfassung und die Landesfreiheit. Ihr besonders hat es Schweden zu danken, wenn seit 1840 der Gedanke an Umgestaltung der veralteten Zustände immer allgemeiner ins Volk gedrungen ist. — Von 1820 an trat die Oppositionspresse auf. Im Jahre 1828 wurde das Hauptjournal der Opposition, das Aftonblad (Abendblatt) von Lars Hjerta gestiftet, ein Journal, das noch jetzt der würdige Vertreter der Volksfreiheit ist. — Ihm schlossen sich andere Journale an, und gegenwärtig sind alle Richtungen von sehr vielen Journalen vertreten, die den lebhaftesten Tageskampf führen und durch alle Theile des Landes bis in die innersten wildesten Winkel der Gebirge dringen. — Das Aftonblad setzt allein täglich 7 bis 8000 seiner großen täglich erscheinenden Bogen ab, und rühmlich muß man es diesem kleinen Volke von 3 Millionen Menschen nachsagen, daß seine Theilnahme an der Presse und Literatur überhaupt lebhafter und allgemeiner ist als bei mancher weit größeren Nation. Die Regierung ist aber auch nie dahin gelangt, diesen Trieb der Schweden durch Maßregeln zu hemmen, sondern die Post muß gesetzlich, bei einem sehr niedrigen Aufschlag, alle Tagesblätter ohne Unterschied ihrer Farbe durch das ganze Land verbreiten. — Im Jahre 1844 gab es 120 Tagesblätter und Zeitschriften. — Auf Stockholm allein kamen davon 25. In den letzten Jahren haben sich diese noch bedeutend vermehrt.

Schließen wir hier diesen Artikel mit der Ueberzeugung, daß auch in Schweden der Sieg der Demokratie nicht lange mehr ausbleiben kann. Nicht allein die neuen Bewegungen in dem übrigen monarchischen Europa wirken mächtig darauf ein, mehr noch thut es die Verbindung mit dem freien Norwegen, das unter dem Schutze seiner volksthümlichen Verfassung so schnell und kräftig sich entwickelt hat. — Auf Norwegens Freiheit sehen die Schweden mit der neidischen Lust, ihrer theilhaft zu werden. Sie halten die Verbindung der skandinavischen Halbinsel und beider Völker nicht gesichert, so lange nicht dieselben Grundzüge eines freien Staatslebens beide umschlingen, und nicht eher wird die innere Beruhigung eintreten, bis eine der norwegischen ähnliche Verfassung auch den Schweden die Gewißheit giebt, daß sie Norwegens eng verbrüderte Gefährten sind. —

Th. Mügge.

Schweiz. Neuester Zustand. (S. oben Eidgenossenschaft.) Nachdem im Jahr 1833 der Versuch einer Bundesrevision gescheitert war, kam es erst im Jahr 1839 wieder zu eigentlichen geschichtlichen Ereignissen in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürichs Regierung, bis dahin ein Hauptanhaltungspunkt der freisinnigen Partei der Schweiz, fiel in Folge eines Volks-Aufstandes, veranlaßt durch die Berufung des bekannten Theologen Dr. David Strauß auf einen Lehrstuhl der theologischen Facultät der Zürcher Universität. Die Folgen dieses Sieges der Rückschrittspartei erschütterten gleichzeitig die liberalen Regierungen von Luzern, Solothurn und Aargau. Hingegen gewann die liberale Sache im Wallis vorübergehend und im Tessin ausdauernd die Oberhand.

Rastlos hatte der Clerus des Cantons Luzern Jahre lang geheim und öffentlich an der Untergrabung des daselbst seit 1831 herrschenden liberalen politischen Systems gearbeitet. Vorzüglich wurde dem Volke die katholische Religion als gefährdet dargestellt. An der Spitze dieser Bestrebungen, obschon mehr durch Andere geleitet und willenlos der

Priestermacht verfallen, stand Joseph Leu, ein reicher aber unwissender Landmann. Im Jahr 1841 stürzte das liberale System in diesem Canton zusammen ohne gewaltthätige Revolution in Folge der Einführung einer neuen Staatsverfassung und neuer Wahlen, gemäß welcher alle liberalen Männer von ihren Stellen entfernt wurden. Für die Richtung, welche von diesem Zeitpunkt hinweg in jenem Canton die herrschende geworden, ist hinlänglich bezeichnend, daß die neu aufgestellte Verfassung dem Papste zur Genehmigung vorgelegt wurde. Aus diesem Umstande ist leicht zu entnehmen, daß der Clerus und mit ihm der Rückschritt den unumschränkten Sieg davon getragen hatten. Zu diesem Ergebniß legte ein bedeutendes Gewicht in die Wagschaale der Uebertritt des luzernerschen Staatsschreibers Constantin Siegwart, welchen — einen Fremdling — die Liberalen aus dem Staube erhoben hatten, aus dem Lager des Liberalismus zu dessen erbittertsten Feinden.

Die Thätigkeit des katholischen Clerus und seiner Verbündeten, der protestantischen und katholischen Aristokraten, hatte sich übrigens nicht auf das Gebiet des Cantons Luzern beschränkt. Der an der Gränze Luzerns liegende katholische Theil des Cantons Aargau, das sogenannte Freiamt, erhob sich (1841) in drohendem Aufstande gegen seine Landesregierung, hauptsächlich aufgeregt durch die dortigen Klöster, welche bitter über die Aufsicht der aargauischen Regierung klagten, durch welche die geistlichen Stifter sich in der Verwaltung ihres Vermögens und in der Novizen-Aufnahme beschränkt sahen. Der Aufstand wurde unterdrückt und Aargau hob sofort alle seine Klöster auf. In den gleichen Tagen wurde eine Empörung der priesterlich gesinnten Partei im Canton Solothurn in der Geburt erstickt.

Wie eine Brandfackel in entzündbare Stoffe, fiel der aargauische Klösteraufhebungs-Beschluß in die Bevölkerung der dem Clerus anhänglichen Cantone. Fünf Cantone von den sieben, welche später einen Sonderbund stifteten, forderten sofort die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, welche dann auch statthatte. Es wurde behauptet, die Klosteraufhebung sei gegen den Artikel XII. der Bundesacte, welcher den Fortbestand derselben und die Sicherheit ihres Eigenthums ausdrücklich gewährleiste. Die Tagsatzung kam zu keinem definitiven Beschluß. Aargau berief sich auf seine Cantonal-Souveränetät, bot jedoch als Mittel zur Versöhnung die Wiederherstellung der Frauenklöster, drei an der Zahl, an. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 gelangte noch zu keinem Mehrheitsbeschluß in der Klosterangelegenheit. Das Gleiche war der Fall auf der Tagsatzung des Jahres 1842. Erst im Jahr 1843 kam ein Mehrheitsbeschluß zu Stande, der sich mit den von Aargau gemachten Anträgen zufrieden erklärte, demnach die Frauenklöster wieder hergestellt wurden, die Männerklöster aber aufgehoben blieben.

Diejenigen Cantone, welche für die Klöster Partei ergriffen hatten, nahmen von nun an den Namen „Bundesgetreue Stände" an, im Gegensatze zu denjenigen, welche sich mit dem aargauischen Anerbieten zufrieden erklärt hatten, und warfen diesen Letztern bei jeder Gelegenheit den angeblich begangenen Bundesbruch vor. Auf jeder Tagsatzung wurde von diesen „bundesgetreuen" Ständen der Antrag erneuert, die Regierung des Aargaus anzuhalten, die aufgehobenen Klöster wieder herzustellen, ein Antrag, der jedoch erfolglos geblieben ist.

Inzwischen stifteten die „bundesgetreuen" Stände im Geheimen einen Sonderbund und wurde in Luzern die Berufung der Jesuiten betrieben.

Der erste Anfang des Sonderbundes, an dessen Spitze der zum luzernerischen Schultheißen gewordene Constantin Siegwart sich stellte, fällt gemäß einem aufgefundenen Protokoll in das Jahr 1843, unmittelbar darauf, als die Tagsatzung die Klosterfrage beseitigt hatte, trat aber erst im Jahr 1846 an das helle Tageslicht. Wallis war anfänglich nicht dabei, da es damals für kurze Zeit zur Fortschrittspartei gehörte. Es bildeten den Verein: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, später schloß sich Wallis an.

Seit dem Jahr 1814 hatte sich der Jesuitenorden successive in Wallis, Freiburg und Schwyz eingenistet. Dann warf er seine Augen auf Luzern. Schon unter der liberalen Regierung der dreißiger Jahre brachte Joseph Leu die Einführung der Jesuiten im Großen Rathe zu Luzern zur Sprache. Der bloße Gedanke wurde mit Entrüstung

zurückgewiesen. Unter dem spätern clericalen Regimente aber wurde — jedoch immerhin unter starkem Widerspruche — die Einführung der Jesuiten in den Canton Luzern beschlossen (October 1844). Diese Berufung setzte die ganze liberale Schweiz in Feuer und Flammen. Die Regierung des Aargaus hatte schon im nehmlichen Jahre auf der ordentlichen Tagsatzung durch ihre Gesandtschaft den Antrag gestellt, den verhaßten Orden aus der Schweiz zu entfernen. Dieser Antrag erlangte jedoch damals keine Mehrheit der Stimmen, als die meisten Gesandtschaften sich für diesen Fall ohne Instruction befanden.

Im Wallis hatte (Mai 1844) eine gewaltthätige Umkehr des politischen Systems stattgefunden. Die Liberalen wurden von ihren Gegnern in blutigem Kampfe überwältigt. Eine Verfassung und Regierung wurde aufgestellt, ähnlich derjenigen von Luzern.

In letzterm Canton griff am 8. December 1844 die unterdrückte liberale Partei des Volkes, durch die Berufung der Jesuiten, welche sie als eine Verletzung der Staatsverfassung betrachtete, aufs Aeußerste gereizt, zu den Waffen. Der Aufstand wurde von der Regierung gewaltsam unterdrückt. Mit unerbittlicher Strenge behandelte man die Betheiligten. Eine Masse derselben schmachtete lange Zeit im Kerker. Um diesem Schicksal zu entgehen, flüchteten über 1200 Bürger aus ihrer Heimath und suchten bei ihren Miteidgenossen von gleicher politischer Gesinnung ein mitleidig gebotenes Unterkommen. Das Elend dieser Flüchtlinge und ihre beredten Klagen erregten nicht nur das Mitleid, sondern steigerten auch die Erbitterung der liberalen Bevölkerungen der Nachbarcantone gegen die Jesuiten, welche man als die Veranlasser des Unheils ansah, auf den höchsten Punkt. Bereits in jenem Zeitpunkt hatte die Fortschrittspartei im Canton Zürich bei den Wahlen wieder den Sieg davon getragen und dieser Canton war von Neuem in die Reihe der liberalen Cantone eingetreten.

Da nun die außerordentlich zusammenberufene Tagsatzung im März 1845 zu keinem Beschlusse hinsichtlich der Entfernung des Jesuitenordens von Bundeswegen gelangte, so bereitete sich nach und nach im Volke selbst ein Angriff auf den Canton Luzern vor. Schon früher waren in den Cantonen Bern, Aargau, Solothurn, Baselland und Zürich Volksversammlungen zum Zwecke der Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz abgehalten worden. Am 31. März, nachdem die Tagsatzung auseinander gegangen war, erfolgte der Angriff, der große Freischaarenzug genannt. Die flüchtigen Luzerner, unterstützt von einigen tausend freigesinnten Männern, meist aus den Cantonen Bern, Aargau, Solothurn und Baselland, unter Anführung des Advocaten und eidsgenössischen Stabshauptmanns Ulrich Ochsenbein von Nidau, fielen von Zofingen und Hutwyl aus in den Canton Luzern ein. Die Freischaaren rückten siegend bis an die Thore Luzerns, zerstreuten sich dann aber auf unerklärliche Weise während der Nacht, lösten sich in wilder Flucht auf, und eine Masse derselben wurden von den Regierungstruppen und dem wüthenden Landvolke niedergemetzelt oder gefangen genommen. Selbst der Anführer Ochsenbein entging nur mit genauer Noth den Händen der ergrimmten, sich vielfach empörender Greuel schuldig machenden Sieger. Das Haupt der Luzerner Flüchtlinge, die eigentliche Seele des unglücklichen Unternehmens, Dr. Steiger, wurde gefangen, entkam jedoch später aus seiner Gefangenschaft, die nach den mit der sardinischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen wahrscheinlich mit einem lebenslänglichen Aufenthalte in einer sardinischen Festung geendet haben würde. Der Vorort Zürich rief nun wieder auf außerordentliche Weise die Tagsatzung zusammen, auf welcher Luzern, dessen Regierung kurz vorher gezittert, die drohende Sprache des Siegers führte. Bern, Aargau, Solothurn und Baselland mußten ihre Gefangenen um schwere Summen loskaufen und den Vorwurf anhören, den Landfriedensbruch begünstigt zu haben. Berns Regierung suchte den Vorwurf dadurch zu entkräften, daß sie diejenigen Beamten, welche an dem Freischaarenzuge Theil genommen, zu entsetzen Miene machte, den Zug überhaupt misbilligte und gegen Diejenigen, welche zu neuen derartigen Unterhandlungen aufforderten, einschritt. So wurde einer der Hauptleiter der Bewegung gegen die Jesuiten, Professor Wilhelm Snell, von der Hochschule entfernt und sogar aus dem Canton verwiesen. — Durch dieses der frühern Richtung ganz entgegengesetzte Benehmen bereitete sich die Re-

gierung schnell ihren Sturz. Von den jüngern Männern, meistens Zöglinge Snell's, wurde eine Revision der Staatsverfassung dem Volke beliebt gemacht, und schon im Jahr 1846 mußten die alten Regenten neuen weichen. An die Spitze der Geschäfte wurde Ochsenbein, der gewesene Anführer der Freischaaren, gestellt. So hatte der Sieg der Jesuitensache in Luzern bereits die den Jesuiten ungünstige Regierung Berns mittelbar zum Falle gebracht, um einer dem Orden noch weit feindlichern Platz zu machen.

Aber nicht nur für die frühere Regierung Berns war die Jesuitenfrage Todesursache geworden. Die Metzeleien und Grausamkeiten, welche bei Gelegenheit des Freischaarenzuges von dem luzernerischen Landsturme an den flüchtigen und versprengten Freischaaren verübt worden waren, hatten selbst die bisher ruhigen und theilnahmlosen Bürger der liberalen Cantone mit dem unversöhnlichsten Hasse und dem Abscheu gegen Luzern und mehr noch gegen die Jesuiten erfüllt, denen man die Schuld an dem großen Nationalunglücke beimaß. Außer Bern fielen noch zwei Regierungen diesem Zorne zum Opfer. Die Regierung von Waadt, welche ihre Gesandten auf der außerordentlichen Tagsatzung nicht zu Austreibung der Jesuiten stimmen lassen wollte, war im Februar 1845 gestürzt worden. Auch die Regierung von Genf mußte im October 1846 dem Andrange der von James Fazy angeführten Jesuitenfeinde weichen. Fast noch mehr aber als der Haß gegen die Jesuiten hat die Frage des Sonderbundes, welcher Bund immer mehr an das Tageslicht trat, so daß er auf den Tagsatzungen des Jahres 1846 zur Sprache kam, und zu dessen Auflösung Genf nicht stimmen wollte, mehr noch — sagen wir — hat diese Frage zum Siege der Fortschrittspartei und zum Sturze der Genfer Regierung beigetragen. Auch das fromme, fast spießbürgerlich ruhige Basel erlebte im Jahre 1845 zu seinem Entsetzen die sogenannte Käppisrevolution (der Tumult entstand nehmlich wegen einer militärischen Kopfbedeckung), ein an sich lächerliches Ereigniß, welches aber doch die bald darauf erfolgte Verfassungsänderung der Stadt einleitete, deren Ergebnisse jedoch nicht ganz im Sinne der Fortschrittspartei ausfielen. In Freiburg scheiterte im Jenner 1847 eine Schilderhebung der liberalen Partei gänzlich, eine Menge Personen wurden verhaftet oder flüchteten sich aus dem Lande, gleichwie früher in Luzern.

In St. Gallen, wo die Partei des Rückschritts und Fortschritts seit längerer Zeit mit so zweifelhaftem Glücke sich bekämpft hatten, daß in der obersten Landesbehörde zwei Jahre lang sich 75 gegen 75 Stimmen einander scharf gegenüber gestanden hatten, trugen die Liberalen in den Wahlkämpfen im Mai 1847 den Sieg davon, so daß nun 77 Stimmen auf die Partei des Fortschritts fielen, während die ultramontane Partei in dem dortigen Großen Rathe nur noch 73 Repräsentanten zählt. Landammann Baumgartner, früher eines der eifrigsten Häupter der Liberalen, der dann aber plötzlich an die Spitze der ultramontanen Partei sich gestellt hatte, wurde im Regierungsrathe beseitigt. Jetzt fand sich eine dem Sonderbund und den Jesuiten unbedingt feindliche Mehrheit der Cantone in der Eidsgenossenschaft vor, und rasch wurde zur Lösung der beiden großen Fragen, derjenigen des Sonderbunds und der Jesuiten, geschritten.

Schon vor dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1847, welcher Anfangs des Juli erfolgte, nahm der Sonderbund drohende militärische Rüstungen in weitem Umfange vor, und mit dem Entschlusse, die vorauszusehenden Beschlüsse der obersten Bundesbehörde nicht anzuerkennen und allfällig gegen dieselben mit den Waffen in der Hand sich zu verwahren, schickten die sieben Stände ihre Gesandten an die Tagsatzung nach Bern. Die Hoffnung auf die Einmischung der fremden Mächte, die Aufmunterung diplomatischer Sendlinge und die offen geäußerte Theilnahme der meisten auswärtigen Gesandten in der Schweiz ermuthigten den Sonderbund zu diesem drohenden Auftreten.

Die Tagsatzung erließ noch im Laufe des Heumonats mit zwölf und zwei halben Stimmen (Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Waadt, Thurgau, Graubündten, Tessin, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen, Genf, sodann Appenzell-Außerrhoden und Baselland — Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden neigten sich auf die Seite des Sonderbunds und Neuenburg nahm offenbar Partei für denselben) den Beschluß: es sei der Sonderbund unvereinbar mit der allgemeinen Bundesverfassung und demnach aufzu-

lösen. Die sieben Cantone des Sonderbundes legten eine Protestation gegen diesen Beschluß ein und verdoppelten ihre Kriegsrüstungen. Dieses veranlaßte im Laufe des Monats August die Tagsatzung zu einem zweiten Beschlusse, gemäß welchem die sieben Stände ernstlich aufgefordert wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, namentlich alle außerordentlichen Kriegsrüstungen einzustellen. Die sieben Stände antworteten mit abermaligen Protestationen und setzten ihre Rüstungen mit doppeltem Eifer fort.

Inzwischen beschäftigte sich die Tagsatzung mit der zweiten großen Frage, nehmlich der Austreibung der Jesuiten. Sie beschloß, gestützt darauf, daß die Anwesenheit und Thätigkeit des Jesuitenordens in der Schweiz mit der Ordnung und Sicherheit des Landes unverträglich sei, im September mit zwölf und zwei halben Stimmen: die Jesuitenangelegenheit sei Bundessache; die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis werden eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen; für die Zukunft sei untersagt, in irgend einem Canton der Eidgenossenschaft den Jesuitenorden aufzunehmen. Die Sonderbundsstände verweigerten auch hierin, auf ihre Cantonalsouveränetät sich berufend, den Gehorsam.

Nachdem sich die Tagsatzung für einige Wochen vertagt und diejenigen Gesandten, welche nur beschränkte Vollmachten besaßen, namentlich diejenigen von Graubündten und St. Gallen, neue Instructionen eingeholt hatten, beschloß die Tagsatzung am 18. October, in jeden der sieben Sonderbundsstände Commissarien zu schicken und eine Proclamation an das Volk dieser Cantone zu richten. Die Commissarien reisten mit der Proclamation ab, allein sie wurden überall schnöde zurückgewiesen und die Publication der Proclamation in den Sonderbundscantonen sogar verboten. Jetzt rief die Tagsatzung eine Armee von funfzigtausend Mann unter die Waffen und ernannte den Obersten Heinrich Dufour von Genf zum Obergeneral. Nach wenig Tagen wurden weitere funfzigtausend Mann aufgeboten, so daß die eidgenössische Armee aus hunderttausend Mann aller Waffengattungen, mit Allem wohl ausgerüstet, bestand, eine Heeresmacht, wie sie die Eidgenossenschaft früher niemals auch nur zur Hälfte sah, besonders wenn man bedenkt, daß Neuenburg sein Contingent zu stellen sich weigerte und daß die sieben Sonderbundsstände auch ihrerseits sechsunddreißigtausend Mann Truppen auf die Beine stellten. Neben diesen regulirten Truppen hatte der Sonderbund einen Landsturm organisirt, welcher siebenundvierzigtausend Mann zählte.

Ende October verließen die Gesandtschaften der sieben Sonderbundsstände die Tagsatzung, der Versammlung den Fehdehandschuh hinwerfend. Die Tagsatzung beschloß (4. November), es solle ihr Decret vom 20. Juli, welches die Auflösung des Sonderbunds verfügte, mit Anwendung von Waffengewalt zur Vollziehung gebracht werden. Der Obergeneral erhielt den Befehl, diesem Beschlusse gemäß zu handeln. In einer Erklärung an die schweizerische Nation rechtfertigte die Tagsatzung ihr Verfahren.

Inzwischen hatte der Sonderbund seinerseits die Feindseligkeiten eröffnet, indem seine Truppen Anfangs November auf dem St. Gotthard die Gränzen des Cantons Tessin überschritten. Zu gleicher Zeit hatten von Seite des Sonderbunds mehrere Ueberfälle in das sogenannte Freiamt, Canton Aargau, statt, wurden aber sämmtlich zurückgeschlagen. Während ein Theil der eidgenössischen Armee in dieser Gegend sich defensiv verhielt, marschirte Dufour mit einem andern Theile derselben nach Freiburg, das sich gerühmt hatte, ein zweites Saragossa werden zu wollen.

Ein einziges mörderisches Gefecht hatte in der Umgegend der Stadt auf der Seite gegen das Waadtland statt, dann capitulirte dieselbe. Die freiburgischen Truppen sammt dem Landsturm wurden entwaffnet, die Jesuiten entflohen, die Regierung zerstreute sich und eine neue liberale wurde gebildet.

Nachdem Freiburg gefallen war, wendete sich die ganze eidgenössische Macht, mit Ausnahme desjenigen Theils, welche den Canton Freiburg occupirt hielt und die Eingänge nach dem Wallis bewachte, gegen Luzern und die inneren Cantone. Zug erschrack und ergab sich. Auf der Gränze von Luzern bei Honau, Gisikon und Meierskappel erfolgte am 23. November die entscheidende Schlacht. Sie dauerte vom Morgen bis

am Abend. Die Truppen des Sonderbundes wurden nach hartnäckiger Gegenwehr geschlagen und ergriffen dann die Flucht. Als die Kunde der Niederlage nach der Stadt Luzern gelangte, schifften der Kriegsrath des Sonderbundes, welcher daselbst tagte, sowie die Regierung von Luzern sich ein und entflohen nach Uri. Ihnen folgten die Jesuiten. Am folgenden Tage hielt die eidgenössische Armee ihren triumphirenden Einzug in die Hauptstadt des Sonderbundes. Auch hier wurde eine neue liberale Regierung hergestellt und die clericalische Verfassung vom Jahr 1841 abgeschafft. Nach dem Falle Luzerns ergaben sich nun schnell nacheinander Unterwalden, Schwyz, Uri und Wallis ohne fernern Schwertstreich. In Schwyz und Wallis flohen die Jesuiten beim Herannahen der eidgenössischen Truppen, wie sie es in Freiburg und Luzern gethan hatten. Ueberall wurden neue Regierungen bestellt, in Zug und Wallis schuf man neue freisinnige Verfassungen, in Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen blieb größtentheils der alte Sauerteig. Es sind dieses drei Ländchen, an welchen der Geist der Zeit beinahe spurlos vorüberschreitet. Sie waren einst die Wiege der Freiheit, als diese noch in der Kindheit lag; das Kind starb aber frühzeitig und liegt seither todt in der Wiege.

Neuenburg wurde wegen seines Ungehorsams in Stellung des Bundescontingents von der Tagsatzung um 300,000 Schweizerfranken zu Gunsten der Verwundeten und der Hinterlassenen der im Kampfe gegen den Sonderbund Gefallenen gebüßt, die es sofort bezahlte.

Die zwei wichtigen Fragen, welche die Eidgenossenschaft bis in ihre innersten Tiefen erschüttert hatten, fanden sich nun gelöst. Der Sonderbund war zertrümmert, die Jesuiten vertrieben. Letzteres geschah nicht nur factisch, sondern die Cantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, wo die Jesuiten gehaust hatten, unterwarfen sich auch förmlich dem oberwähnten Beschlusse der Tagsatzung, welcher die Entfernung der Jesuiten anbefahl.

Die dritte große Frage, zu deren Lösung nun die Tagsatzung sich anschickte, war die Bundes-Revision. Während seit dem Jahr 1830 alle Cantonsverfassungen der Schweiz in demokratischem Sinne umgeschaffen wurden, steht die auf aristokratische Grundlagen gebaute Bundesverfassung vom Jahr 1815 noch immer unverändert da. Längst wurde das Bedürfniß einer Revision und Verbesserung derselben tief gefühlt. Die Tagsatzung glaubte nun den günstigen Moment hierzu vorhanden und begann Hand an das Werk zu legen.

Die fremden Mächte aber, unter deren Einfluß die Bundesacte von 1815 zu Stande gekommen war, schickten sich an, gegen dieses Unternehmen Einsprache zu erheben. Ueberhaupt zeigte sich, daß die fremden Mächte den Sonderbund ermuntert, unterstützt und dieser auf ihre Hilfe gebaut hatte. Es lieferten Oesterreich und Frankreich dem Sonderbund zu Anhebung des Kampfes Waffen und Munition und ersteres machte demselben überdies ein Geldanlehen. Als der Kampf begann, erschien der österreichische Fürst von Schwarzenberg in den Reihen der sonderbündischen Krieger als einer ihrer Anführer. Der Sonderbund rechnete fest auf die fremde Intervention, für welche er sich auf den Fall des Unterliegens auf landesverrätherische Weise beworben hatte und die ihm für diesen Fall zugesichert worden war. Auf den Fall des Sieges bedurfte es der Intervention nicht. Aus dieser Stellung erklärt sich der unbändige Trotz des Sonderbundes. Allein die Niederlage desselben erfolgte so schnell und total, daß die fremde Intervention zu spät kam. Zwar wurde sie noch versucht, allein vergeblich. Ein Schreiben der Mächte von Frankreich, Oesterreich und Preußen an den Präsidenten der Tagsatzung bot Vermittlung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Sonderbund an. Ein gleichlautendes Schreiben wurde an Constantin Siegwart als Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes erlassen. Ein französischer Agent suchte mit diesem Schreiben Siegwart auf, fand ihn aber nicht mehr; der Schweizerboden hatte denselben bereits ausgeworfen. Die Tagsatzung ihrerseits erklärte den Mächten: sie bedürfe ihrer Vermittlung nicht, die Sache sei abgethan und auch sonst würde sie die Vermittlung abgelehnt haben.

Die fremde Diplomatie, den Untergang des Sonderbundes tief betrauernd, ruhte nicht. Metternich in dem Oesterreichischen Beobachter, Guizot und der ultramon-

tane Montalembert von der Rednerbühne in der französischen Deputirtenkammer herab, schleuderten ihre Philippiken gegen die freisinnige Eidgenossenschaft. Endlich richteten im Jenner 1848 Oesterreich, Frankreich und Preußen, welchen auch Rußland sich anschloß, eine Collectiv-Note an die Tagsatzung, in welcher sie erklärten, daß keine Veränderung in der Bundesacte vom Jahr 1815 gültig vorgenommen werden könne, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Cantone. Die Tagsatzung erwiderte, daß die Schweiz gleich jedem andern Staate ein freies Constitutionsrecht besitze, und fuhr ruhig mit der Berathung der Revision der Bundesacte fort, gewärtigend, welche fernern Schritte die Mächte thun werden.

Da dröhnte urplötzlich und unvermuthet dort an der Seine in der Hauptstadt Frankreichs ein gewaltiger Donnerschlag und schoß ein Blitz vom Himmel herab, der den Thron Ludwig Philipp's zertrümmerte. Der König der Franzosen und sein Minister Guizot, der erst noch die Schweiz bedrohte, entflohen über das Meer nach dem gastlichen England. Das Wetterleuchten durchzuckte flammend ganz Europa. Die deutschen Völker erhoben sich und forderten von den Fürsten ihre ihnen lange vorenthaltenen Rechte zurück. Metternich, der gegen die Schweiz feindlich gesinnte Minister Oesterreichs, mußte gleich Guizot vor dem empörten Volke die Flucht ergreifen. Italien pflanzte das Panier der Freiheit auf und schüttelte das Joch der Knechtschaft ab. In Polen regt es sich und jetzt oder nie mehr tritt dieses Land in die Reihe der selbstständigen Nationen wieder ein. Nun, da dergestalt die europäische Welt aus ihren Fugen gerissen ist, kann auch die schweizerische Eidgenossenschaft ungestört und ungehemmt der Aufführung ihres neuen Staatsgebäudes obliegen*).

Dr. Kasimir Pfyffer.

Schwyz, s. Urcantone.

Secularisation, Säcularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat ausgehende Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engeren Sinne die Verwandlung der mit den Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder. Die Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke auch weltliche Mittel, und bei aller ächt christlichen Enthaltsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Habsucht und Genußsucht läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selbstständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder oder des Staates, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbstständigen Einkünften bestreite. Auch ist Dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt. Sobald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen Kaisern verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie rechtsgültig kirchliche Güter (s. „Kirchengut"). Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche weltliche Habsucht sich einmischte und durch Benutzung menschlicher Schwächen, insbesondere der Kranken und Sterbenden, so wie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrügereien und Beraubungen zur Verletzung der Einzelnen und des Staates übermäßiger Güterbesitz in der Hand der Kirche oder in der sogenannten todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten guten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch hundertfach durch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals rühmten und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in neuerer Zeit dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wün-

*) Wie bei fast allen europäischen Staaten, so ist auch in Beziehung auf die Schweiz die Redaction des Staats-Lexikons außer Stand, wirklich die allerneuesten Gestaltungen dieser Staaten dem Abdruck der betreffenden Artikel beizugeben, da der Druck dieser zweiten Ausgabe vor sich gehen mußte, ehe diese mitten im Werden befindlichen Veränderungen, die oft schneller vor sich gehen, als es ihre Beschreibung thun kann, völlig beendigt wurden. Es muß also später ein allgemeiner Nachtrag die neuesten und insbesondere die seit der großen Revolution im letzten Frühling bewirkten Veränderungen in allen europäischen Staaten zusammenstellen. Anmerk. der Redact.

schende gänzliche Armuth moralisch weit besser auf Beide wirkt als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche („Euer Reich sei nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!") aber widerspricht es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten. Doch wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst herunter bis zu den meisten katholischen Pfründebesitzern herrschend. Dieses entstand theils durch die theokratischen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Feudalismus und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der Zehntsteuer mit dem Grundeigenthum (s. oben „Alodium").

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die weltlichen Regierungsrechte der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, der Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorsorgenden und beschränkenden Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen (s. „Kirchengut"), sondern auch zu Säcularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade Diejenigen, welche die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhunderte, oder wie Albrecht von Brandenburg, als Hochmeister des deutschen Ordens, und auch andere protestantische Fürsten nach der Reformation*), später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, wie z. B. in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der westphälische und der Lüneviller und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Herrschaften und Güter in weltliche. — So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen — die unter Napoleon auch schon einmal säcularisirt war — fast Nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt dessen vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa außerordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Säcularisationen muß man vor Allem die politische, namentlich auch die national-ökonomische Seite von der Rechtsfrage unterscheiden.

Politisch betrachtet ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen und nicht minder für die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die Letzteren Das, was ihrem Amt und Wesen widerstreitet, weltliches Regierungsrecht, und eben so wenn sie mehr Privatgüter, als zu einer besonderen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Ausübung der Wohlthätigkeit nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwalten.

Was aber die Rechtlichkeit der Säcularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum Voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen möglich **). Außerdem mag man wohl zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Säcularisation oder Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57. C. 16 q. 1. c. 4. 5. c. 17 q. 4. c. 16. X. de foro comp. c. 2. de reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht sehr praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei der Säcularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, ferner, daß äu-

*) Von Secularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung kirchlicher Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich ist, und insbesondere die Reformation des Kirchengutes, d. h. die Verwendung desselben für andere kirchliche Corporationen, wenn die früheren durch Religionsänderung erloschen sind. S. Klüber im Oeffentl. Recht §. 532. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 791.

**) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten ist, s. „Kirchengut" N. III. und Klüber §. 533.

ßere und innere Kriegs- und Revolutionszustände, mit ihren späteren Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen, auch diese wie so viele andere Rechtsveränderungen als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht heilen. Die päpstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Säcularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, für friedliche Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Säcularisation durch unstichhaltige Scheingründe rechtfertigen zu wollen. (S. auch Klüber, öffentl. Recht §. 531. 502.) Das Recht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweischneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verletzend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und auf jene biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und jedenfalls keine Rechtsgründe sind. Wiese (Lehrb. d. Kirchenr. §. 352. Handbuch II. §. 352) rechtfertigt alle Säcularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Verbote derselben einestheils durch die Hinweisung auf Das, was öfter geschehen ist, und durch den eben so ungültigen Satz, der Regent könne **willkürlich** jede Corporation aufheben durch Zurücknahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsobereigenthum an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. oben „Eminens jus.") Eichhorn (Kirchenr. Bd. I. S. 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Säcularisiren unzulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen jakobinischen Grundsatz als Rechtsregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt und nicht vielmehr überall dessen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich später immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich wie in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend gemacht, so z. B. im Lüneviller Frieden, den der Deputationsreceß unter dem Zwange französischer und russischer Uebermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn ausgeführter Gesichtspunkt für viele Säcularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt aus (I. S. 139. 195 und II. S. 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittelalter ihre meisten Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen Vermögenstheile eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein politischer Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß insofern eine Veränderung dieser Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern blos eine Frage des weltlichen Staatsrechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie so wie andere staatsrechtliche Veränderungen verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er rechtfertigt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung verloren hätten. Diese Ansicht würde auch dem Canton Aargau zu Gute kommen. Jedenfalls ist insofern die dortige Kloseraufhebung alsdann lediglich Sache des inneren Cantonsstaatsrechts, wenn nicht die Mehrheit der Stände dagegen den Artikel 12 des Bundesvertrags geltend machen **will**, da nach dem §. 8 desselben, nach der Natur der Sache und nach der Praxis aller Staaten und Staatsvereine und auch nach der Praxis der Schweiz die höchste staatsrechtliche Behörde einzelne nicht absolut wesentliche Bestimmungen des bisherigen Staatsrechts, allgemein oder in einzelnen Beziehungen, ausdrücklich oder stillschweigend, nachlassen und ändern kann, so daß es also verkehrt war, wenn einzelne Cantone, die an sich keine Freude an einem Zwange zur Wiederherstellung hatten, ein Bedenken trugen, durch ihren Beitritt die verfassungsmäßige Mehrheit für Aenderung des Art. 12 oder für den Nachlaß der Herstellung in diesem Falle bilden zu helfen.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und

auf den gerichtlichen und verfassungsmäßigen Staatsschutz gegen willkürliche Säcularisationen heiligen nun auch, eben so wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neueren Verfassungen und Gesetze. (S. oben „Kirchengut" N. III.) Nur haben freilich weder die alten noch die neuen Gesetze einen juristischen Widersinn gewollt. Sie haben nehmlich als Subject oder als die berechtigten Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen, die Kirchengemeinden u. s. w. angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines Glaubensbekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirchlichen Corporationen in Deutschland, so lange als das deutsche Reich existirte, von der Gesammtheit der protestantischen oder katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (S. Eichhorn, Kirchenrecht II. 793 und 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der deutsche Bund wollte nichts Aehnliches erneuern. (Eichhorn I. 381. 383.) Die wahren Rechte wirklicher kirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungsmäßiger Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten die Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß, ganz unabhängig vom Papst über alle diese Güterrechte verfügten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gestatteten (Eichhorn I. 384).

C. Welcker.

Seerecht, s. Völkerrecht und Weltmeer.

Selbsthilfe (im Allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Löbliches. Der Mensch, das selbstständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch noch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die Einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbsthilfe, wenn sie nicht in der Besitzschützung und in der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn endlich hier der Staat Anstalten zur Hilfe eingerichtet hat und von denselben die Hilfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern die Selbsthilfe untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat insoweit auf ihr natürliches Recht der Selbsthilfe verzichtet. Insoweit wird also diese im weiteren Sinne gewaltsame Selbsthilfe unerlaubt. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthilfe als natürliches Recht. (S. „Nothwehr.") Diesen Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritte jener obigen drei Bedingungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbstrache, z. B. bei der Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche keine freien selbstständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Gränze hinaus die Selbsthilfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, so daß sich dem allgemeinen Begriffe mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Nebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthilfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, doch theils die wahre Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen und jenen Selbstschutz oder auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. Sowohl jene rechtlichen als die moralischen Gränzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der besonderen Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthilfe der Privaten, der Völker und Staaten, und hierüber handeln die Artikel: „Nothstand", „Nothwehr", „Krieg", „Revolution" und „Selbsthilfe, völkerrechtliche."

Wenn nun aber eine Selbsthilfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist dieselbe, sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich — d. h.

nicht etwa blos nach den späteren despotischen römischen Bestimmungen — verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach den Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, noch eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen eine erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zugleich noch die Selbsthilfe concurrire und zu bestrafen sei, Dieses ist darum verkehrt, weil nie die Selbsthilfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthilfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Uebrigens sprechen die Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthilfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nehmlich zum Zweck der verbotenen Selbsthilfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthilfe im Gegensatz ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besonderen benannten Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificirten auszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthilfe, wie die im Nothstand, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschützung oder die als erlaubte Compensation vorgenommene oder wie die in besonderen Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen bei dem Ehebruch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, Criminalr. §. 187. §. 296 a.) Die nun noch übrig bleibende rechtswidrige Selbsthilfe besteht nur darin, daß man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in seinem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verändern, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthilfe im engeren Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei Nichts vor als eine Rechtsverletzung der betreffenden Privatpersonen, bei welcher der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des früheren Rechtszustandes und Schadenersatz begründet sind, sofern nicht etwa die positive Gesetzgebung aus besonderen Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält, und also besondere Strafen vorschreibt. Das römische Recht bestimmte hier durch das Decretum Divi Martii die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werthes an den Gegner, wenn er ungegründet war (Feuerbach a. a. O. §. 188). Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen Privatstrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthilfe in Deutschland fast eben so wenig recipirt als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Juristen, bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Ausdehnung, in dieser Selbsthilfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Usurpation oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, und bestraften nach diesem Gesichtspunkte auch als eine besonders ausgezeichnete Selbsthilfe das Duell (Feuerbach §. 189). Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Diejenigen, welche Selbsthilfe ausüben oder sich duelliren, denken gar nicht daran, sich eine Staatsrichtergewalt anzumaßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art der Beendigung des Streites versuchen als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden diese im Mindesten nicht verletzt, eben so wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur subsidiäre und auf freiwillige Bitte um Rechtshilfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Vergleich, Loostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staate ein Proceß entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal einer entzogen, da ja die Selbsthilfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staate sein Entscheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthilfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht also nur in der Verletzung ihres Rechtes, der bestrittenen, von ihr in An-

spruch genommenen Rechtsansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden als nach eigenem Vertrag oder nach unparteiischer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechtes wegen vorzüglich trat sie in den Staat und entsagte dem eigenen Faustrechte. Eine Verletzung des Staates aber wird solche Rechtsstörung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder als Diebstahl und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung und Selbsthilfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincipe: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend und kann daher nur dann und insoweit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei die Gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, was viele deutsche Particulargesetze thun, was aber das römische, kanonische und deutsche gemeine Recht eben so wenig gethan hat, als das französische und englische Recht*). Nur die Attaque und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Eben so aber ist andererseits eine solche Selbsthilfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter, also bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverletzend; so z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams finde und ihn mit mir nehme**).

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Artikel „Zweikampf" zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthilfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unseren unvollständigen neueren deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr sicher, jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bestrafen bei guter Justiz alle geringeren Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen Selbsthilfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthilfe eine größere Verletzung hinzutritt, so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthilfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. Jene römische Privatstrafe ist bei geringeren Gegenständen passend, aber bei großen wird sie leicht zu bedeutend. Die neueren Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthilfe keine Strafe, wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruches ausartet. Die gesetzgeberischen Ansichten werden übrigens hier verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die erste und heiligste Bürgerpflicht erklärt und bei jeder lebhafteren Bewegung eines Bürgers allzu ängstlich die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens vor der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man, bei gutem Gewissen, vor einer freieren Bewegung der Bürger weniger zittert und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte und deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgschaft einer wahrhaft gesetzlichen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht, ist namentlich auch die des englischen Rechtes, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthilfe nicht kennt. Der gewichtigste Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Gegensatze zu unseren deutschen Rechtshandbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfange des III. Buches seines

---

*) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Thatsachen in Beziehung auf Selbsthilfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818 S. 815 und 816, damals als eine juristische Ketzerei, der allgemein herrschenden entgegengesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. S. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht §. 146 und 147. Mittermaier zu Feuerbach's Strafrecht §. 190 und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handb. III. §. 175. 176 und §. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthilfe consequent ist.

**) Henke, Handbuch des Strafrechts Th. 3. S. 299.

berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhilfe der Verletzungen" die durch Selbsthilfe des Betheiligten zu bewirkende Abhilfe als die natürliche und regelmäßige voran und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthilfe eine freiere Sphäre begründen, als sie bei uns stattfindet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthilfe und gegenseitige Vertheidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besitznahme; 4) Entfernung des Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die Abhilfen durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zuletzt folgt, als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hilfe. Unsere deutschen Juristen (z. B. selbst Henke, Handbuch des Criminalr. I. S. 292) aber stellen schon die Strafbarkeit „aller" Selbsthilfe und die staatsrichterliche Hilfe gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Die Selbsthilfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige" besondere Ausnahmen, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der solche verschiedene Stellungen im Systeme nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und nicht als Ursachen sehr verschiedener Folgesätze ansehen wollte. C. Welcker.

Selbsthilfe (völkerrechtliche). — Zwischen Individuen, welche unter sich im Rechtszustande leben, ist Selbsthilfe nur ausnahmsweise zulässig und bleibt auf die seltenen Fälle des sogenannten Nothrechts beschränkt. Zwischen unabhängigen Staaten dagegen, wenn sie in ihren Rechten oder Interessen sich verletzt halten, bildet Selbsthilfe die Regel, und nur ausnahmsweise findet sich festgesetzt, daß sie die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem gemeinsam bestellten Schiedsrichter übertragen wollen. Das äußerste Mittel der Selbsthilfe zwischen den Staaten ist der Krieg. Nun aber sind, seit dem Ende des letzten europäischen Kampfes, selbst mächtige Staaten offenbar weniger geneigt als früher, ihre Ansprüche durch das Mittel des offenen Krieges zu verfolgen. Wie gern möchte man darin den Fortschritt der Gesittung und der religiösen Scheu erkennen, wenn nur im Uebrigen die Geschichte des neueren Völkerrechts es gestatten wollte, der Politik unseres Jahrhunderts eine solche Anerkennung zu zollen. Eine ausreichende Erklärung bieten andere Verhältnisse dar: der großartige Zuschnitt und die enormen Kosten der modernen Kriegführung; bedenkliche Schwankungen des Credits der Staaten; gesteigerte Production, die nur im ungestörten Weltverkehr einen Abfluß findet; überhaupt das Vordrängen der materiellen Interessen, deren Gedeihen so wesentlich durch den Frieden bedingt ist. Und die Folge muß man selbst dem Programm der „heiligen Allianz" zugestehen, daß die fünf Großmächte unseres Erdtheils bemüht sind, jede gewaltsame Reibung möglichst in den Kreis ihres Ursprungs einzuschließen und durch voluminöse Protokolle gleichsam die äußere Luft abzuhalten, damit nicht die hervorsprühenden Funken zum Weltbrand angefacht werden. Genug, je weniger man es zum Kriege kommen läßt, desto häufiger werden die Fälle von anderen Arten der Selbsthilfe. Repressalien aus den verschiedenartigsten Veranlassungen und in den verschiedensten Formen sind angeordnet worden, selbst Gränzsperren und Blokaden haben wir verhängt gesehen, um Abhilfe von Beschwerden und Genugthuung zu erzwingen; stets waren diese Zwangsmaßregeln von der (manchmal wirklich überraschenden) Versicherung begleitet, daß man nicht Krieg führe und nicht Krieg führen wolle. Unter solchen Umständen vermißt man gar sehr eine gründliche und umfassende Bearbeitung dieser so zeitgemäßen Materie. In Ermangelung einer solchen wird gegenwärtiger Artikel um so mehr auf Nachsicht zählen dürfen, wenn unter Benutzung der zerstreuten und spärlichen theoretischen Materialien und in steter Berücksichtigung insbesondere der neueren Vorfälle ein kleiner Beitrag zur Erörterung der wesentlichen Begriffe versucht wird.

I. Retorsion und Repressalien; — Begriffsbestimmung. — Vorerst ist zu beklagen, daß ein unwissenschaftlicher Sprachgebrauch mit den Worten Retorsion und Repressalien ein loses Spiel treibt, das selbst in amtlichen Ausfertigungen nicht immer fern gehalten ist [1]). Unsere Zeitungen gefallen sich vollends darin, von „Repressa-

1) Aeltere Beispiele bei Häberlin, Repertor. 4. 851. Als ein neueres läßt sich der §. 9 des s. g. mitteldeutschen Zollvereinsvertrages anführen (24. Sept. 1828), wo „Re-

lien" gegen das Ausland zu reden, wenn sie Nichts weiter meinen als eine Erhöhung der Zölle, oder eine Schifffahrtsacte nach Art der englischen. Aber es fehlt viel, daß auch nur die Theorie des Völkerrechts den Unterschied beider Begriffe recht scharf zur Anschauung gebracht hätte. Martens hat eine früher sehr gangbare Distinction darauf angewendet, indem er sagt, die Verletzung einer vollkommenen Pflicht berechtige zu Repressalien, die Verletzung einer unvollkommenen Pflicht nur zur Retorsion. Der Freiherr von Gagern [2]) hat sich gegen diese Eintheilung der Pflichten lebhaft erklärt; man muß gestehen, daß sie überhaupt und namentlich in der Anwendung auf diese Sache nicht recht praktisch werden will. Was würde die neueste Schule der politischen Oekonomie dazu sagen, wenn man entweder die Zulassung fremder Manufacturen zu einem sehr niedrigen Zollsatz als eine wenn auch nur unvollkommene Pflicht darstellen oder das Recht der Retorsion eines höheren Zolls in Frage stellen wollte? Halten wir uns an den Sinn der technischen Ausdrucksweise, nach welcher retorsio juris der Retorsion im engeren Verstande, retorsio facti den Repressalien entspricht. Daß beiderlei Maßregeln durch das Verfahren eines anderen Staates hervorgerufen sind, liegt in den Worten schon angedeutet. Repressalien sind nur statthaft, wenn dieses Verfahren eine Rechtsverletzung in sich faßte, ob nun das verletzte Recht ein positives, durch Vertrag bestimmtes, oder eins der natürlichen, jedem unabhängigen Staat anderen gegenüber zustehendes sein mag. Retorsion ist auch dann zulässig, wenn der andere Staat zu dem Verfahren, welches die Veranlassung gab, vollkommen berechtigt, wenn dies Verfahren in seinem Recht der unabhängigen Selbstbestimmung begründet war und, ohne in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, nur fremden Interessen sich ungünstig erwies. Das in Rede stehende Verfahren braucht nicht unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet zu sein; der Staat kann vermöge seines Repräsentationsrechtes [3]) die Interessen sowohl als die Rechte seiner Angehörigen zu seiner eigenen Sache machen und seine Maßregeln darnach nehmen. Doch kann er es nur, wenn auch der andere Staat zuvor das anstößige Verfahren zu seiner eigenen Handlung gemacht hat. Wenn eine Bande von Räubern oder Mordbrennern die Gränze beunruhigt, so ergreift man keine Repressalien gegen den Staat, aus welchem jene hervorgebrochen ist; man präsumirt weder die Billigung noch die Connivenz einer Regierung zu dergleichen. Wenn Zollbeamte sich gesetzwidrige Erpressungen zu Schulden kommen lassen, so ordnet man nicht etwa Retorsion an, sondern man thut die geeigneten Schritte, um die Untersuchung des Falls abseiten der zuständigen Regierung herbeizuführen. Keine Ungunst kann eine Retorsion, keine Rechtsverletzung kann Repressalien begründen, so lange nicht der Befehl oder doch die Zustimmung der betreffenden Regierung als erwiesen anzunehmen ist. Eben so kann die Anordnung der erwidernden Maßregeln nur vom Staate selbst ausgehen. Daß Repressalien nicht von einer untergeordneten Behörde verhängt werden können, versteht sich von selbst; wir werden sehen, daß und weshalb auch auf Retorsion kein Unterrichter erkennen kann. Es treten also von beiden Seiten die Staaten durchaus selbsthandelnd auf. Was den Zweck der einen wie der anderen Maßregel anlangt, so sollte man kaum glauben, daß darüber eine Meinungsverschiedenheit obwalten könnte. Doch wird man nicht zustimmen können, wenn Vattel den Zweck der *Strafe* beiden unterlegt. Als die preußische Regierung im Jahr 1823 die Flaggengelder für englische Schiffe in preußischen Häfen erhöhte, sollte sie da wohl daran gedacht haben, die Engländer für eine Anordnung zu strafen, die aus Karl's II. Zeit herrührt? Vielmehr war die Absicht (welche auch erreicht worden), die Abstellung eben jener Verfügung zu bewirken; und wenn keine Aussicht

pressalien und Retorsionen" zusammen genannt sind, während an die ersteren, überhaupt an Thätlichkeiten irgend einer Art, ohne Zweifel auch nicht der entfernteste Gedanke dem Vereine vorschwebte.

2) Kritik des Völkerrechtes 39 ff. (Leipzig 1840.)

3) „Das Repräsentationsrecht des Staates erstreckt sich auf den ganzen Staat wie auf jedes einzelne Glied desselben, versteht sich, insofern der Einzelne *eben in der Eigenschaft eines Staatsgliedes* interessirt ist. — Diese Materie von dem Umfang und den Bedingungen des Repräsentationsrechts des Staates, besonders in Ansehung der einzelnen Staatsglieder, gehört noch zu den wenig bearbeiteten. Bei den alten Völkern war die Sache entschieden." *Heffter*, Beiträge zu dem Staats- und Fürstenrecht 182.

azu vorhanden, so bleibt noch der Zweck, durch Begünstigung der Einheimischen in eigenen Häfen die Zurücksetzung in fremden einigermaßen auszugleichen. Aber selbst den Repressalien würde man nur sehr uneigentlich den Zweck der Strafe unterschieben. Strafe setzt ein richterliches Erkenntniß voraus. Nun ist es allerdings an Dem, daß unabhängige Staaten als Richter in eigener Sache sich benehmen; aber Selbsthilfe wird man mit dem Begriff der Strafe [4]) nicht verwechseln wollen. Der Zweck der Genugthuung, welche auf die Ehrenkränkung nicht weniger als auf erlittenen Schaden sich bezieht, wird die Tendenz der Repressalien am Besten bezeichnen. Was endlich die Wahl der Mittel betrifft, so müssen diese bei der Retorsion immer von der Art sein, daß der Staat, welcher sie wählt, vollkommen befugt ist und selbst ohne die vorliegende Veranlassung rechtlich vollkommen befugt wäre, sie zu ergreifen; denn Retorsion ist eben die erwidernde Anwendung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechtes. Repressalien dagegen sind die Erwiderung der Gewalt durch Gewalt: ohne vorgängige Rechtsverletzung würde kein Staat befugt sein, zu Gewaltmaßregeln (denn immer tragen sie diesen Charakter) zu schreiten. Bei der Retorsion ferner ist man angewiesen auf den entsprechenden oder doch einen möglichst gleichartigen Gebrauch des Rechtes, wie derjenige, welcher den Anstoß gab. Wollte man z. B. eine Erhöhung der Flaggengelder durch eine Steuer auf die Erbschaft der im Lande verstorbenen Ausländer, oder ein Ausfuhrverbot durch die Entziehung der Befugniß der Ausländer zum Detailhandel erwidern, so würde man zwar, sofern keine vertragsmäßige Stipulation im Wege steht, streng genommen dazu berechtigt sein (man hätte es ja auch ohne allen äußeren Anlaß thun können), aber man würde doch sehr wohl thun, sich dabei nicht auf das Recht der Retorsion zu berufen. Ob die erwidernde Entziehung derselben Befugniß, die erwidernde Auflage derselben Belastung den jenseitigen Interessen eben so empfindlich fallen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht; der Umstand, daß die Retorsion, zu welcher wir befugt sind, minder wirksam bleibt, kann uns keinesfalls berechtigen, die Beschränkung eines möglichen Gewinns durch die Zufügung eines directen Nachtheils, eine Anordnung, deren Rechtmäßigkeit wir nicht bestreiten können, so unwillkommen sie unseren Interessen auch sein mag [5]), durch eine Rechtsverletzung zu erwidern; wir würden sonst über den einzig zulässigen Sinn einer „Retorsion des Rechts" uns gänz-

4) Richtiger wenigstens (ob aber auch würdiger?) möchte es sein, den Begriff der Sache ins Spiel zu ziehen. Wheaton setzt amicable retaliation=retorsio juris, vindictive retaliation=retorsio facti.

5) Ich weiß wohl, daß die Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei den deutschen Publicisten in übeln Geruch gekommen ist; in der Art aber, wie sie oben aufgefaßt und auf die vorliegende Materie angewendet ist, erscheint sie mir nicht allein richtig, sondern auch ganz unverfänglich. Als Preußen in dem Streite mit Anhalt-Cöthen (1821) jene Distinction aufstellte, erhob sich ein Sturm. Dresch (Beiträge 2, 84 ff.) ging so weit, den Unterschied zwischen Rechten und Interessen ganz zu leugnen; Schmalz (Staatsrecht §. 638) hatte gewonnenes Spiel gegen ihn, zumal nachdem schon Brunnquell (Staatsrecht 1, 303 ff.) die Sache von allen Seiten erörtert hatte. Klüber (Oeff. Recht §. 173. Anm. b.) setzte vollends den Streit in ein falsches Licht, wenn er glaubte erinnern zu müssen, „es finde sich in den Bundesgesetzen nirgends ein Grund, einem widerrechtlichen Interesse des einen Theiles das Recht des anderen unterzuordnen oder nachzusetzen." Man wird sich beruhigen bei der bündigen Auseinandersetzung von Heffter (Beiträge 184): Politische oder Interesse-Streitigkeiten, was man auch darunter verstehen möge, laufen doch gewiß immer auf eine Rechtsfrage oder Rechtssache hinaus, ob nehmlich das politische, innerhalb des eigenen Territorii befugte Handeln des Einen in Ansehung des Andern befugt sei. „Freilich", fügt er hinzu, „freilich das bloße Interesse eines Staates, daß ein anderer nicht so verfahre, wie er verfährt, giebt noch kein Klagerecht, sondern nur eine wirkliche Rechtsverletzung, deren Dasein eben zu untersuchen ist." Der Umstand, daß es schien, eben diese Untersuchung solle im vorkommenden Falle der zuständigen Behörde entzogen werden, dieser Umstand hatte den Widerspruch hervorgerufen und selbst den übrigens logisch gedachten Unterschied verkennen lassen. Unter Staaten, welche nicht, wie die deutschen Bundesstaaten, sich verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, entspricht dem oben angeführten Klagerechte die Befugniß zu Repressalien. Ganz im Sinne der obigen Auffassung erinnert Heffter L. 26 D. de damno inf. (39. 2): „multum interest, utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur."

lich hinwegsetzen. Ganz anders verhält es sich bei Repressalien. Bei diesen ist die Wahl der Mittel nur beschränkt durch sittliche Rücksichten (eine Pflicht, welche jeder Staat seinem eigenen Charakter schuldig ist) und durch die Rücksicht auf die Rechte von unbetheiligten Dritten (eine Pflicht, von welcher wir bei der Verfolgung unseres Rechtes, unserem Gegner gegenüber, keinen Augenblick losgezählt sind). So würde z. B. kein Staat, der sich selber achtet, Ausländer, die zufällig in seiner Gewalt sind, mit Tödtung und Verstümmelung bedrohen, um von ihrer Regierung die Bezahlung einer liquiden Schuld zu erzwingen; eben so wenig dürfte er Schiffe, die unter der Flagge seines Gegners segeln, zusammt der Ladung, wenn diese einem unbetheiligten Volk angehört, confisciren, um sich seines erlittenen Schadens zu erholen.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob ein Staat berechtigt sei, zu Gunsten eines andern Staates Retorsion oder Repressalien gegen einen dritten anzuordnen? Bynkershoek[6]) bejaht die Frage. Repressalien, sagt er, sind entweder gerecht oder ungerecht; sind sie ungerecht, so darf man sie auch den eigenen Unterthanen nicht gewähren; sind sie gerecht, so kann man sie gerechter Weise auch Fremden nicht verweigern, denn Gerechtigkeit ist man allem Volke schuldig ohne Ansehen der Person: erkenne man doch, setzt er hinzu, den Arrest auf die im Lande befindlichen Güter eines Schuldners auf das Ansuchen eines fremden eben so gut als eines einheimischen Gläubigers. Es wird dieses einer der sehr wenigen Fälle sein, in welchen Bynkershoek auf einem ganz irrigen Raisonnement sich betreffen läßt. Vorerst paßt das Beispiel nicht, welches hergenommen ist von der im Hoheitsrechte begründeten Gerichtsbarkeit in einem privatrechtlichen Verhältnisse. Von einer Rechtsverweigerung könnte nur die Rede sein, wenn der Staat, bei welchem um Anordnung von Repressalien gegen einen dritten nachgesucht wird, als Richter in einer völkerrechtlichen Streitsache zu betrachten wäre; wenn aber zwei unabhängige Staaten über ihre Rechte oder Interessen streiten, so hat ein dritter Staat nicht die Befugniß, kann sie auch durch die einseitige Aufforderung des einen Theils nicht erhalten, sich zum Richter zwischen den beiden aufzuwerfen. Eben so wenig kann er behaupten, daß er befugt sei, als Richter in der eigenen Sache sich zu benehmen; denn ihm steht zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zu; also kann er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen und nicht kraft des Rechtes völkerrechtlicher Selbsthilfe einschreiten[7]). Aus diesen Gründen im Wesentlichen haben Barbeyrac, Vattel, Martens, Mannius sich gegen die Ansicht von Bynkershoek erklärt. So liegt die Sache, im Allgemeinen betrachtet. Es ist aber noch ein specieller Gesichtspunkt denkbar und Klüber[8]) hat ihn angedeutet, unter welchem die aufgeworfene Frage nicht ganz unfruchtbar erscheint, wenn nehmlich Retorsionen oder Repressalien zu Gunsten der Interessen oder Rechte eines fremden Staates auf den Grund eines bestehenden Bundesverhältnisses angeordnet werden sollen. Was Retorsion anlangt, so ist die Sache leicht entschieden. Denken wir uns ein Schifffahrtsbündniß aller deutschen Küstenstaaten, und England wollte den Bund trennen, sein gemeinsames Wirken hemmen, indem es etwa der hannöverischen Flagge, und nur dieser, gegen Einräumung der Gegenseitigkeit in hannöverischen Häfen, Concessionen anböte, welche es den anderen deutschen Flaggen versagte. Was sollte denn

---

6) De foro legatorum c. 22 n. 5.

7) Man pflegt folgenden Fall anzuführen. Im Jahre 1662 wirkte der Cardinal von Hessen in England die Festhaltung holländischer Schiffe aus, weil die Holländer die Güter der Malteserritter herauszugeben verweigert hatten. Die Staaten von Holland stellten den Satz auf, ein Staat dürfe nur zur Behauptung der Rechte seiner eigenen Unterthanen Repressalien verhängen, nicht aber, wenn diese Rechte bei der Angelegenheit, um welche es sich handle, nicht betheiligt seien. Weil demnach die von England angeordnete Maßregel völkerrechtswidrig sei, so erwiderten sie dieselbe mit einer anderen Verletzung des Völkerrechtes, indem sie den Agenten des Cardinals von Hessen, der als solcher selbst von den Generalstaaten anerkannt war, verhaften ließen. Freilich sonderbar genug, da ja die völkerrechtswidrige Procedur nicht von dem Cardinal, sondern von der englischen Regierung direct vorgenommen war. Das Ende war, daß England die Schiffe, und Holland den Agenten wieder frei ließ.

8) Völkerrecht §. 233.

wohl im Wege stehen, wenn Hannover (ungeachtet durch das Interesse seiner Unterthanen die Retorsion nicht mehr motivirt wäre) auf den Grund des Bundesverhältnisses mit den andern deutschen Staaten zusammen auf der Bahn der Retorsion gegen Englands bisheriges System so lange beharrte, bis England allen deutschen Flaggen die gleichen Zugeständnisse eingeräumt hätte? Handelt es sich um gemeinsame Repressalien gegen eine Rechtsverletzung, über welche einer von mehreren Bundesgenossen sich beschwert, so ist der Fall ganz nach denselben Grundsätzen zu entscheiden wie bei einem Vertrag zweier oder dreier Staaten, welche sich gegenseitigen Beistand für den Kriegsfall zugesagt haben. Wie allgemein und unbedingt auch die Verpflichtung lauten mag, es muß vor allen Dingen ausgemittelt werden, ob der Staat, dem, sei es durch Repressalien, sei es im Kriege, beigestanden werden soll, im Recht ist. Niemand kann berechtigt, also auch Niemand auf irgend eine Weise verpflichtet sein, Unrecht zu thun. Diese Prüfung ist jeder Staat sich selber schuldig. Auch kann man nicht sagen, daß er dadurch sich zum Richter aufwerfe zwischen anderen unabhängigen Staaten; denn ein Minister ist kein Richter; eher wäre er ein Advocat, der mit den Waffen plaidirte; und einem solchen würde weder das Recht zu bestreiten noch die Verpflichtung zu erlassen sein, es erst mit seinem Gewissen abzumachen, ob er die Sache annehmen kann. Selbst das enge politische Bündniß, welches den eigentlichen Staatenbund constituirt, kann dabei keinen Unterschied begründen. Mit großem Recht bestimmt daher die Wiener Schlußacte (Art. 37): „Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen; ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern."

Die kirchliche Unduldsamkeit einer noch nicht lange verschwundenen Zeit hat einer höchst seltsamen völkerrechtlichen Anomalie das Dasein gegeben, welche die Theoretiker unter dem Begriff der Repressalien unterzubringen bemüht waren — solche Repressalien nehmlich, welche ein Staat zu Gunsten fremder Unterthanen auf Kosten eines Theils seiner eigenen Unterthanen ausübt. Die Sache hängt so zusammen. Den deutschen Reichsständen war gewaltsame Selbsthilfe bei ihren Streitigkeiten unter einander im Landfrieden zwar allgemein untersagt, im westphälischen Frieden [9]) jedoch, bei Religionsbeschwerden, wenn solche auf keine andere Weise erledigt werden könnten, für den äußersten Fall nachgelassen. Es kam auch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Einrücken von Truppen evangelischer Reichsstände in ein katholisches Gebiet [10]). Häufiger waren die Fälle anderer Zwangsmaßregeln. Als z. B. Kurpfalz 1719 den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptkirche wegnahm und den heidelbergischen Katechismus verbot, ließ Kurbraunschweig die katholische Kirche in Celle, Kurbrandenburg den Dom in Minden und ein Kloster im Halberstädtischen schließen [11]). Das nannte man Repressalien. Das Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen ignorirte man gänzlich; das Reich galt für getheilt in zwei Feldlager, je nach dem religiösen Bekenntnisse; die Fürsten des einen Religionstheils legten sich ein Repräsentationsrecht bei für die Unterthanen des andern; sie übten es vermittelst eines Eingriffs in die Rechte ihrer eigenen Unterthanen, die mit dem „angreifenden Theil" in keiner Art von politischer Beziehung standen. Zu einer solchen Verwechselung aller Begriffe mußte das Völkerrecht den Namen hergeben. Und noch mehr! Die Schriftsteller behaupteten, eine solche Procedur sei der Gewissensfreiheit, der kirchlichen Duldung, dem Recht der ungestörten Religionsübung zu Liebe unternommen. Gehe man doch einen kleinen Schritt weiter; mache man die Anwendung auf Diejenigen, deren Rechte am Häufigsten mit Füßen getreten sind; lasse man doch einen Reichsstand zum andern sagen: „Drückst so du deine Juden, drück'

9) S. Struben, Nebenstunden Bd. 4, Abhandlung 27.
10) In dem bekannten hohenlohischen Fall, 1750. Pütter, histor. Entwickl. 3, 73.
11) Pütter a. a. O. 2, 387.

ich meine Juden." Viel schlimmer wäre es nicht, als was Jene thaten; aber ein Wetteifer wäre es der Unvernunft und der Rechtsverhöhnung.

II. Von der Retorsion insbesondere. — Gehen wir auf die älteren Zustände zurück, so haben wir die erste Veranlassung zur Ausübung des Retorsionsrechts in der ungünstigen Stellung zu suchen, in welche der Fremdling fast überall durch Gesetz und Gewohnheit sich versetzt sah [12]). Heben wir beispielsweise eine dieser unbilligen Unterscheidungen hervor, welche fast noch in unseren Tagen nur kaum verschollen ist: das Heimfallsrecht (droit d'aubaine), kraft dessen der Nachlaß des im Lande verstorbenen Fremden dem Fiscus zufiel. Nachdem zahlreiche Verträge eine gegenseitige Entsagung europäischer Staaten auf die Anwendung dieses Grundsatzes ausgesprochen hatten, erklärte die französische Nationalversammlung (es war in der Zeit, als die Idee der Menschenrechte in der Blüthe stand) das Heimfallsrecht für eine Schande der Menschheit und schaffte es ab, allen Nationen gegenüber, gleich viel, ob diese es ferner ausüben würden oder nicht. Das Napoleonische Gesetzbuch suchte es wieder hervor; doch sollte es nur retorsionsweise geübt werden. Die neuere französische Gesetzgebung (14. Juli 1819) hat Ausländern ohne Unterschied das Erbrecht in demselben Umfange wie den Einheimischen zugestanden [13]). Nicht minder unbillig erscheint eine Unterscheidung, die jetzt gleichfalls nur noch retorsionsweise geübt wird: die Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den auswärtigen beim Concurs. Daß Retorsion in solchen Fällen zulässig ist, darüber kann keine Frage entstehen. Man würde schwerlich zu weit gehen, wenn man in dem Festhalten solcher Unterscheidungen, also in dem Benehmen, welches zur Retorsion Anlaß giebt, einen Misbrauch des Hoheitsrechts erblicken wollte. Wenigstens würde kein Staat, ohne zu erröthen, das einzige denkbare Motiv einer Unterscheidung solcher Art eingestehen. Denn es handelt sich um Gewährung des Rechtsschutzes, welcher die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft in sich faßt, um die Anerkennung derjenigen Grundsätze, welche man als constitutive für die bürgerliche Ordnung bezeichnen kann und ohne deren Aufrechthaltung die gegenseitigen Beziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten jeder Rechtsgrundlage entbehren würden. Beim heutigen Standpunkt der Civilisation, bei der Ausbildung aller auf den Weltverkehr bezüglichen Verhältnisse darf man hoffen, daß es überall nur einer einfachen Vorstellung bedürfen wird, um den gegenseitig zu gewährenden Rechtsschutz vertragsmäßig verbürgt und die Nothwendigkeit einer Retorsion durch vollkommene Reciprocität beseitigt zu sehen [14]). Der würdigste Weg wird immer derjenige sein, wenn ein Staat

12) S. den lehrreichen Artikel „Gastrecht" (von S. Jordan) im 5. Bande des Staats-Lexikons.

13) Wheaton, Elements 1, 138.

14) Als Beispiel einer umfassenden Stipulation gegenseitigen Rechtsschutzes mag der 7. und 8. Artikel des Vertrages zwischen den Hansestädten und den vereinigten Staaten Nordamerikas hier stehen. Art. 7. „Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile dürfen im Umfange der Gerichtsbarkeit des andern durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Art über ihr persönliches Eigenthum verfügen, und ihre Erben, wenn sie Bürger des anderen contrahirenden Theiles sind, werden in deren gedachtes Vermögen succediren, sei es kraft eines Testamentes oder ab intestato, und können davon sowohl in Person als durch Geschäftsführer Besitz ergreifen. Sie dürfen nach Gefallen darüber verfügen, ohne größere Abgaben als die, welchen die Einwohner des Landes, wo das Vermögen sich befindet, im gleichen Falle unterworfen sind, zu entrichten. Wenn etwa bei unbeweglichem Vermögen die gedachten Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde in den Nießbrauch der Erbschaft nicht eintreten könnten, wird ihnen eine dreijährige Frist, um darüber nach Gefallen zu verfügen und den Erlös ohne Hinderniß zu beziehen, befreiet von aller Abzugsteuer, von den Regierungen der betheiligten Staaten zugestanden werden." Art. 8. „Die beiden contrahirenden Theile versprechen und machen sich förmlich verbindlich, den Personen und dem Eigenthume des Bürgers eines jeden unter ihnen, welche sich auf den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten befinden möchten, von welcher Art deren Beschäftigungen auch wären, sei es auf Reisen oder bei einem Aufenthalte, ihren besonderen Schutz zu gewähren, indem sie ihnen volle Freiheit zugestehen, bei Streitsachen unter denselben Bedingungen, welche nach dem Gebrauche für die Bürger des Landes, wo sie sich befinden, gelten, bei den Gerichten Hilfe zu suchen und bei ihren Processen zur Vertheidigung ihrer Rechte solche Advocaten, Anwälte,

aus eigenem Antrieb sich zu Grundsätzen bekennt, denen er wünschen muß im ganzen Umkreis der Civilisation die allgemeinste Geltung zu verschaffen. Hatte doch schon Kaiser Friedrich II. in diesem Sinn gehandelt, indem er die letztwillige Verfügung des Fremden nicht allein zu ehren gebot, sondern sie unter die besondere Obhut der Kirche stellte und die Misachtung mit schwerer Strafe bedrohte [15]); und wenn das Kaiserwort nicht im ganzen Reich zur Wahrheit wurde, so fällt die Schande auf die widerstrebende Landeshoheit zurück, die sich in selbstsüchtiger Fortsetzung des Misbrauches gefiel. Erfreulich ist es, die jungen Freistaaten der neuen Welt von dem Gebrechen der alten sich lossagen zu sehen, wie sie zum politischen Selbstbewußtsein erwachen. So empfahl schon 1836 der Staatssecretär von Venezuela, José Eusebio Gallegos, dem Congreß ein Gesetz zur Abschaffung des Heimfalls-, Abzugs- und Strandrechts, „weil solche Bräuche, der Barbarei und dem Feudalismus entsprossen, der politischen und bürgerlichen Freiheit, den Grundsätzen und Institutionen Venezuelas zuwiderlaufend und dessen Interessen verderblich seien" [16]).

Wenn es in der Idee eines Rechtsstaates liegt, daß auch der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte während seines Verweilens im Lande und in seinen Beziehungen zu den Staatsgenossen einen wohlbegründeten Anspruch hat, so giebt es dagegen andere, specielle Befugnisse, deren Ertheilung der Staat an den Besitz des Staats- oder doch des Gemeindebürgerrechts knüpfen kann, ohne sich einer gehässigen Unterscheidung schuldig zu machen. Dahin gehört die Befugniß, unbewegliches Eigenthum zu besitzen, den Detailhandel oder andere Gewerbe zu treiben u. dgl. — Jeder Staat hat das Recht, diese Verhältnisse nach seiner Convenienz zu ordnen; keiner hat das Recht, dem andern dabei einzureden, noch weniger ihm Vorwürfe zu machen, oder gar eine Abänderung erzwingen zu wollen. Die Befugniß zum Detailhandel spielte eine große Rolle in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Mexico. Von mexicanischer Seite ward erklärt, der Gedanke, den Franzosen den Detailhandel entziehen zu wollen, liege der Regierung fern, aber sie werde sich nicht die Hände binden, wenn sie es einmal für dienlich erachten sollte [17]). Doch erschien die Forderung in dem famösen Ultimatum vom 21. März 1838. Während der Conferenzen von Jalapa kam der Admiral Baudin immer wieder auf den Punkt zurück. Erst als man ihm bemerklich machte, es könne darin nicht nachgegeben werden, ließ er die ausdrückliche Erwähnung fallen, „weil er nicht die letzte Möglichkeit einer Aussöhnung, die nur an dieser Sache zu scheitern scheine, wegweisen wolle" [18]). Als später der Admiral dennoch sich rühmte, er habe, wenn auch nur stillschweigend, den Detailhandel seinen Landsleuten in Mexico gesichert, indem er für sie die Gleichstellung mit den begünstigtsten Fremden ausgewirkt, ward das Unzutreffende dieser Argumentation von mexicanischer Seite hervorgehoben: man habe sich keineswegs des Rechtes begeben, allen Fremden, selbst den am Meisten begünstigten, die Befugniß zum Detailhandel zu versagen, sobald das Interesse des Staates es erfordern würde [19]). Wer sieht nicht, daß Mexico voll-

---

Notare, Agenten oder Bevollmächtigte anzunehmen, welche zu wählen sie zuträglich erachten. Die gedachten Bürger und ihre Agenten werden die nehmliche Befugniß wie die einheimischen haben, bei den Entscheidungen und Erkenntnissen der Gerichte, in allen Fällen, wo sie dabei betheiligt sind, so wie bei der Abhörung der bei den gedachten Processen vorgeforderten Zeugen gegenwärtig zu sein." 20. Dec. 1827. Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hansestädte (Bremen, 1842) S. 12.

15) Auth. Omnes peregrini C. communia de success. (6, 59).

16) Memoria de relaciones exteriores. Caracas, 1836 p. 11.

17) D. Luis Cuevas an den Baron Deffaudis, 27. Juni 1837.

18) Baudin an Cuevas, 20. Nov. 1838. State documents relating to the conferences at Jalapa (London, 1839) 59.

19) Gorostiza an den Staatssecretär, 16. Oct. 1839. Diario del Gobierno. 20. Oct. 1839. Vorsichtig sind die Mexicaner, Das muß man ihnen lassen, in ihren Verträgen über diesen Punkt. Im 12. Art. des mexicanischen Vertrages mit den Hansestädten heißt es: „Obzleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen der hohen contrahirenden Theile keine Läden (tiendas) eröffnen, noch diese Art des Detailhandels (comercio al menudeo) treiben dürfen, so erklärt doch die mexicanische Regierung überdies, daß sie,

kommen berechtigt war, die Entscheidung sich selber vorzubehalten, und daß es ein Misbrauch der Gewalt zu nennen ist, wenn der bewaffnete französische Unterhändler auch nur einen Augenblick sich erlaubte, die Forderung als integrirenden Theil eines Ultimatum aufzuführen, dessen Nichtannahme die Anwendung von Zwangsmaßregeln bedingen sollte? Das Aeußerste, was Frankreich völkerrechtlich thun konnte, um seinem Wunsch in dieser Hinsicht Eingang zu verschaffen, war, für den betreffenden Fall eine Maßregel der Retorsion anzukündigen. Aber ist denn ein Ausländer in Frankreich, ohne naturalisirt zu sein, überall zur Eröffnung eines Detailgeschäfts berechtigt? — Wie es ganz und gar vom Ermessen eines Staates abhängt, in welchem Umfang er Ausländern Befugnisse dieser Art einräumen will, so ist er auch vollkommen berechtigt, an deren Ertheilung gewisse Verbindlichkeiten zu knüpfen, z. B. den Dienst in der Miliz. Dies ist einer der Punkte, über welche es Frankreich gefallen hat eine Lanze mit Buenos Ayres zu brechen [20]). In Buenos Ayres ist der Ausländer, welcher sich daselbst niederläßt, dem Einheimischen im Genusse der bürgerlichen Rechte gleichgestellt; nur die politischen Rechte bleiben Demjenigen vorbehalten, welcher das Staatsbürgerrecht (ciudodanía) erworben hat. Dafür ist aber der so domicilirte Ausländer auch den entsprechenden bürgerlichen Leistungen, namentlich dem Dienst in der Miliz, unterworfen [21]). Der französische Consul und später der Admiral Leblanc (denn auch hier ward mit den Waffen in der Hand unterhandelt) verlangte Befreiung der Franzosen von diesem Dienste. Von Seiten der argentinischen Republik ward erwidert: man würde sich allerdings mit angesehenen Autoritäten des Völkerrechts im Widerspruch befinden, wollte man bloße Reisende bei vorübergehendem Aufenthalt zu solchen Leistungen herbeiziehen; aber es handle sich um solche, welche, im Lande etablirt, von werthvollen Rechten Gebrauch machen und welche dem Gemeinwesen eine Gegenleistung nicht verweigern könnten, ohne daß die Einheimischen, welche die Concurrenz Jener zu bestehen haben, durch mehrere Zeitversäumniß und Kostenaufwand in Nachtheil versetzt wären. Leicht würde sich zwar darthun lassen, daß der Fremde in Buenos Ayres besser gestellt sei als in Frankreich; aber Dies und die specielle Frage, ob in Frankreich der Ausländer im gleichen Falle zum gleichen Dienst verpflichtet sei oder nicht, thue gar Nichts zur Sache; denn Buenos Ayres stehe noch in keinem Vertragsverhältnisse zu Frankreich; nur die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts begründen, auch abgesehen von Tractaten, ein Recht auf der einen, eine Pflicht auf der andern Seite zwischen unabhängigen Staaten [22]); Frankreich könne, Buenos Ayres gegenüber, für seine Angehörigen keins von denjenigen Rechten in Anspruch nehmen, welche nur durch Tractate erworben werden [23]); die den Franzosen eingeräumten Rechte seien ihnen aus freien Stücken eingeräumt; gefallen ihnen die daran geknüpften Bedingungen nicht, wohl, von einem Zwange sei nicht die Rede; Niemand halte sie zurück; mögen sie das Land verlassen [24]). Wenn die Engländer und Nordamerikaner zum Dienste in der Miliz nicht angehalten werden, so sei auch darauf eine französische Reclamation nicht zu begründen; es sei res merae facultatis, ob der Staat in diesem Fall sein Gesetz mit gleicher

---

so lange ihre Gesetzgebung es zuläßt, den Staatsangehörigen der Hansestädte auch die Befugniß, Läden zu eröffnen und diese Art des Detailhandels zu treiben, ertheilt." Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hansestädte 81.

20) Die Staatsschriften beider Theile: Oficio del Consulado General de la Francia .... y otros documentos relativos al miscuo asunto. Buenos Aires. 1838, und: Apendice á la correspondencia privada entre el ex^mo S. Gobernador .... y S. E. el S. Vice-Almirante. Dasselbe, englisch und französisch: Correspondence officielle, gleichfalls aus der Staatsbruckerei in B. A.

21) Oficio etc. 35.

22) Daß es jene allgemeinen Grundsätze auch unabhängig von Verträgen geltend zu machen wisse, bewies Buenos Ayres in dem Streite (1837) mit Bolivia. „Un gobierno", heißt es in dem Manifeste gegen Santa Cruz, „que escusa su indolencia con la falta de tratados con la Confederacion Argentina, como si las bases de la justicia universal estuviesen sujetas á convenciones", u. s. w.

23) Oficio 30. Der Minister Felipe Arana an den französischen Consul, 8. Jan. 1838.

24) Daf. 2, 42. Es sei, erklärte der Minister schon 1830, ein Contract: do ut des, do ut facias: den Franzosen stehe frei, den Contract aufzuheben und sich zu entfernen.

Strenge auf alle Ausländer anwenden oder einige Nationen aus besonderen Rücksichten (und zu welchem Dank Buenos Ayres den Engländern sowohl als den Vereinigten Staaten verpflichtet, sei aller Welt bekannt), selbst vor den Einheimischen begünstigen wolle[25]); die Gleichstellung mit der begünstigtsten Nation lasse sich nicht erzwingen. — Und erzwungen sollte sie doch werden, und die Schwäche der Argumente durch das Gewicht der Kanonen unterstützt!

Eine ganz andere Frage ist, ob nicht Frankreich befugt gewesen wäre, seinerseits zur Retorsion zu greifen. Bei unbefangener Betrachtung wird man schwerlich Anstand nehmen, die Frage zu bejahen. Indessen sind einige neuere Völkerrechtslehrer, und zwar, so viel uns bekannt, ausschließlich nur deutsche, welche die Retorsion in so enge Gränzen einschließen wollen, daß, nach ihrer Theorie, eine Retorsion im vorliegenden Fall unstatthaft gewesen wäre, weil die Franzosen in Buenos Ayres wohl schlechter als Engländer und Nordamerikaner, nicht aber ungünstiger als die Einheimischen gestellt waren. Nach Martens ist es insbesondere Klüber, welcher eine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen als wesentlich zur Begründung einer Retorsion voraussetzt[26]). Es dürfte nicht uninteressant sein, einen Blick auf die Particulargesetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doctrin (was die Franzosen „Jurisprudenz" nennen) zu werfen; nicht weil daraus das Völkerrecht zu entnehmen, sondern weil daraus die Maxime einzelner Staaten und der Umfang erhellt, in welchem sie von einer völkerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken.

Hören wir denn das preußische Landrecht[27]). „Fremde Unterthanen haben, bei dem Betrieb erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel keine Ausnahme. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht oder dergleichen Misbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht Statt." Die Regel also wäre: Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, sofern auch im Ursprungslande des Fremden Auswärtige den Einheimischen gleichstehen; ohne Rücksicht auf das etwa geringere Quantum von Befugnissen, was nach der „Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten" von diesen im betreffenden Fall den Ausländern wie den eigenen Angehörigen zukommen mag; nur eine beschwerende Verordnung „zum Nachtheil der Fremden" oder eine dergleichen misbräuchliche Praxis würde Retorsion begründen. Nun bestimmt dasselbe Landrecht[28]) in Bezug auf den Büchernachdruck Folgendes: „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." Klingt das nicht, als wenn von förmlichen Repressalien die Rede wäre? Es heißt nicht: „Letzteren ist ein Gleiches erlaubt", sondern „soll ein Gleiches erlaubt werden", wobei man an eine bei der Regierung ordentlich einzuholende Erlaubniß, an eine autorisirte Jagd auf fremdes Eigenthum, an eine Art von Kaperbriefen denken möchte. Indessen es mag der (jedenfalls ungeschickt gewählte) Ausdruck nicht mehr bedeuten, als: es soll den Verlegern in jenen Staaten kein Recht zustehen, bei hiesigen Gerichten Schadenersatz zu suchen, wenn hiesige Verleger ihnen nachgedruckt haben. Es mag eine einfache Retorsion angekündigt sein: in Würtemberg z. B. gilt kein Schrifteigenthum des Preußen, deshalb soll auch keins des Würtembergers in Preußen gelten. Aber wie, wenn nun ein Würtemberger in der Zeit, als unter seiner Regierung der Nachdruck florirte, sich zu dem Beweis angeschickt hätte, daß nach den eigensten Grundsätzen des preußischen Landrechts

25) Das. 41, 56.

26) Martens, droit des gens §. 219. Klüber, europ. Völkerrecht §. 234. „Retorsion wird begründet durch eine unbillige oder beschwerliche Ungleichheit des positiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen im Verhältnisse zu den Einheimischen behandelt."

27) Einleitung §. 41—43.

28) Th. I. Tit. XI. §. 1033.

eine solche Retorsion ihn gar nicht treffen könne? Mit großer Wahrheit hätte er sagen können: „nicht zum Nachtheile der Fremden überhaupt oder der preußischen Unterthanen insbesondere, sondern zum Nachtheil aller, auch der einheimischen Verleger, duldet meine Regierung wissentlich diesen Misbrauch des Nachdruckens; mir selbst, wenn ich einen guten Artikel zu Markte bringe, wird eben so flink nachgedruckt als Euch Preußen, es müßte denn sein, daß ich ein Privilegium genommen; ein Privilegium aber kann der Preuße eben so gut und zu denselben Bedingungen für dieselbe Schutzfrist erhalten wie der Würtemberger; meine Regierung macht zwischen Fremden und Einheimischen nicht den geringsten Unterschied; wer kein Privilegium hat, Dem kann nachgedruckt werden, Tros Tyriusve fuat; ist das in Preußen nicht der Fall, so ist's eben eine bloße Verschiedenheit der Rechte; indem ich meine rechtmäßigen Verlagsartikel (denn nur von diesen ist die Rede) an preußische Sortimentshandlungen versende, betreibe ich ein durchaus erlaubtes Geschäft; wie sollte ich mich denn dabei nicht aller Rechte der Einwohner, auch des Schutzes gegen den Nachdruck, zu erfreuen haben?" Man möchte nicht verbürgen, daß Friedrich Nicolai, als er den Entwurf zu dem betreffenden §. hergab, es so gemeint habe; hat er es aber anders gemeint, hat er wirklich an Retorsion gedacht, so stand seine Meinung im Widerspruche mit der Maxime, welche das Landrecht über die Retorsion im Allgemeinen voranstellt[29]). Aber wenn auch ein Staat auf die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts ausdrücklich verzichten will, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein fremder Staat zwischen Einheimischen und Fremden zu der Letzteren Nachtheil unterscheidet, so ist dies nur eine aus eigenem freiem Antrieb beschlossene, nicht eine durch das Völkerrecht gebotene Beschränkung des Retorsionsrechts, dessen Anwendung in dem Sinne z. B., wie Nicolai es ohne Zweifel verstand, der natürlichen Billigkeit gewiß nicht widerstrebt haben würde.

Nehmen wir die Gesetzgebung anderer Staaten. Das baierische Indigenatsedict[30]) besagt: „Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht." Hier ist offenbar ein ganz anderes Princip als das preußische; nehmlich nicht Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, sondern gleiche Befugniß des Fremden in Baiern, wie sie dem Baier im Ursprungslande des Fremden zugestanden wird. Nun wird allerdings im nächstfolgenden § die Retorsion für den Fall einer Unterscheidung zwischen Fremden und Einheimischen ausdrücklich vorbehalten, aber die Unstatthaftigkeit ihrer Anwendung im Fall einer bloßen Verschiedenheit der Rechte ist nicht ausgesprochen, und der vorstehende § würde ganz müßig sein, wenn er Nichts weiter bedeuten sollte, als daß Fremde in Baiern den Einheimischen in demselben Umfang gleichzustellen sind, in welchem der Baier im Ursprungslande des Fremden dem Einheimischen sich gleichgestellt findet. Eine präcisere Regel, einen Maßstab, der bei eintretendem Zweifel über das Sachverhältniß weit leichter in Evidenz zu bringen ist, bietet das französische Gesetzbuch[31]): „Der Fremde genießt in Frankreich derselben bürgerlichen Privatrechte (droits civils), welche den Franzosen von der Nation, welcher dieser Fremde angehört, vertragsmäßig zugestanden sind oder noch zugestanden werden möchten."

29) Preußen hat bekanntlich der Retorsion in Bezug auf die Schutzlosigkeit des Schrifteigenthums nicht nur selbst ausdrücklich entsagt, sondern auch auf dem Wege des Vertrages (zum Zeichen, daß das allgemeine Völkerrecht solcher Retorsion nicht im Wege stehen würde) eine Reihe anderer Bundesstaaten zu gleicher Entsagung bewogen, bis der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 für alle deutsche Bundesstaaten den Grundsatz aussprach, „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegen den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im Bunde vereinigten Staaten in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." S. die Schrift von Hitzig, das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, S. 25 ff., und einen Aufsatz vom Verf. des gegenwärtigen Artikels über den Schutz des Verlagsrechtes gegen auswärtigen Nachdruck, in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. XV. (Juli 1841) S. 285 ff.

30) §. 16. (26. Mai 1818.)

31) Code civil, Art. 11.

In diesem Grundsatze könnte eine Härte zu liegen scheinen, aber man muß sich erinnern, daß es eben nur um solche Verhältnisse sich handelt, welche jeder Staat nach eigener Convenienz ordnen mag, sofern er nicht gewisse vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen hat; daß es um Befugnisse sich handelt, auf welche nur durch ausdrücklichen Vertrag ein Rechtsanspruch erworben werden kann[32]). Nach dem Wortlaute der Verträge bemißt sich nicht das Maximum, was ein Staat gewähren wird (er kann und wird in manchen Fällen aus Rücksichten der Convenienz darüber hinausgehen), sondern das Minimum, was er gewähren muß — indem dies zugleich das Maximum ist, was der Fremde zu verlangen berechtigt ist. Daß bei der Durchführung dieses Grundsatzes das Recht der Retorsion im weitesten Umfange vorbehalten bleibt, springt in die Augen.

Völlig fremd ist eine Beschränkung des Retorsionsrechts den englischen Rechtsbüchern und der Praxis des Admiralitätsgerichtes, dessen Entscheidungen unter Sir William Scott (nachmaligem Lord Stowell) eine bedeutende völkerrechtliche Autorität erlangt haben. Ein sprechendes Beispiel bietet gerade das Prisenrecht dar. Spanien hält den Grundsatz fest, daß ein Schiff, das zur See wiedergenommen ist, dem Wiedernehmer verfällt, wenn es 24 Stunden in der Gewalt des Captors gewesen. Es gilt dabei ganz gleich, ob das Schiff ursprünglich spanisches oder fremdes (neutrales) Eigenthum war; also wird ganz und gar kein Unterschied gemacht zwischen Einheimischen und Fremden. England giebt wiedergenommene Schiffe gegen Bergelohn an den ursprünglichen Eigener zurück, ohne Ansehen der Zeit, welche sie in des Feindes Hand gewesen. In dem Fall aber, wenn der Eigener ein Spanier war, verfuhr William Scott nach der in Spanien geltenden Regel und sprach dabei die allgemeine Maxime aus, der mildere englische Grundsatz sei auf fremdes Eigenthum nur dann anzuwenden, wenn im Ursprungslande des Fremden mit englischem Eigenthum nach eben demselben Grundsatz verfahren werde[33]). Hier ist eine bloße „Verschiedenheit der Rechte"; das Prisenrecht eines Staates, wenigstens sofern es mit so speciellen Verhältnissen, wie die unter den Begriff des postliminium fallenden, sich beschäftigt, ist füglich[34]) als ein Theil seiner Municipalgesetzgebung zu betrachten. Ist es nun Retorsion, was im vorliegenden Falle vom englischen Admiralitätsgericht erkannt worden? Sir William Scott hat sich des Wortes nicht bedient. Umschreibend sagt er, es sei nicht eine Wiedervergeltung in der Absicht zugefügt, um Böses mit Bösem zu erwidern (not vindictive retaliation), es sei nur das gerechte und billige Maß der Auseinandersetzung, in der Weise, wie sie bei Privatinteressen stattfinde (civil retribution); ein Staat sei befugt, in solcher Weise die Interessen seiner Unterthanen wahrzunehmen, wenn nicht auch auf der andern Seite ein gleich liberaler Grundsatz ihnen zu Statten komme. Daß dies Verfahren gerecht und billig sei, stellt Niemand in Abrede. Aber Pöhls[35]) sagt, es sei nicht Retorsion, sondern Talion; Martens erklärt[36]), es könne nicht Retorsion sein, weil ja keine unbillige Zurücksetzung des Fremden, den Einheimischen gegenüber, es veranlaßt habe; er rechtfertigt aber die Entscheidung aus einem andern Gesichtspunkt: was Großbritannien seinen Unterthanen, mit Bezug auf die Rückgabe des Eigenthums, gewähre, sei eine reine Gunst, auf welche ein Fremder keinen An-

---

32) Vergl. oben Anmerkung 22. — Der Natur der Sache nach wird die Beweislast dem Fremden zugeschoben werden. Humaner in dieser Beziehung verordnet eine preußische Declaration vom 24. Sept. 1798 zum A. L. R. Th. 1. Tit. 50. §§. 666—669 (bei Mannkopf 1, 108): „Bei einem in hiesigen Landen eröffneten Specialconcurs sollen auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden, insofern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Wohnortes des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Fall ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden." In Preußen gilt demnach die dem Fremden günstigere Voraussetzung, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist.

33) Schiff Santa Cruz (7. Dec. 1798) — bei Robinson, Reports 1, 61.

34) Manning, Commentaries 142.

35) Seerecht 4, 1051. Die Hauptsache ist, daß er die Talion in diesem Falle „sehr billig und gerecht" findet.

36) Bei Gelegenheit des ganz ähnlichen Falles des St. Jago, 1793. Essai sur les armateurs 191.

spruch erheben könne; eben diese Gunst möge der Staat (sofern nicht Verträge ihn verpflichten) den Fremden gewähren oder verweigern, nach eigenem Ermessen. Das heißt mit anderen Worten: Spanien gewährt den Engländern diese Gunst so wenig als seinen eigenen Unterthanen, England kann sie also auch den Spaniern verweigern, kann die Verweigerung retorquiren. Was in aller Welt wäre damit gewonnen, den Namen zu vermeiden, wo die Sache so deutlich vorliegt?

Ein anderes Beispiel — eines aus der neuesten Zeit. Vom Stader Elbzoll sind die Hannoveraner nicht befreit, sondern nur (kraft alter kaiserlicher Privilegien, welche jedoch nur in beschränktem Sinn ausgedeutet und respectirt werden) die hamburgischen Bürger. Dennoch fand Belgien im Jahr 1841 sich gemüßigt, mit Bezug auf die Kosten, welche seinen Unterthanen von hannöverischer Seite im Elbhandel auferlegt waren, eine erhöhte Abgabe von der hannöverischen Flagge in belgischen Häfen zu erheben. Man nahm keinen Anstand, dies Retorsion zu nennen; und doch lag keine unbillige Unterscheidung zwischen Hannoveranern und Belgiern, kein „droit inique" zum Nachtheil der Letzteren zu Grunde. Noch mehr: Hannover protestirte nicht, erklärte, so viel öffentlich verlautet, die belgische Retorsion nicht für völkerrechtswidrig, sondern — Hannover fügte sich, in Folge dieser Retorsion, und räumte der belgischen Flagge vertragsmäßig [37]) werthvolle Zugeständnisse ein, und wenn es sich auch nicht dazu verstand, die belgische Flagge auf den Fuß der hamburgischen, also günstiger als seine eigene zu stellen, so verzichtete es doch auf die Befugniß, seine eigene Flagge künftig vor der belgischen im Stader Elbzoll zu begünstigen.

Vielleicht wird man die Frage einwerfen, ob sich denn überhaupt billiger Weise erwarten lasse, daß Fremde in irgend einem Staate günstiger als die Einheimischen behandelt werden sollten? In der diplomatischen Controvers über die berüchtigte Schwefelfrage (zwischen Großbritannien und Neapel, 1838) ist auch dieses Verhältniß zur Sprache gekommen, und der neapolitanische Gesandte [38]) erklärte eine solche Erwartung, selbst wenn sie aus einem Staatsvertrage hergeleitet werden solle, für ein großes Paradoxon in der Politik. Lord Palmerston erwiderte treffend genug, aber sehr wenig artig: „Eben um in gewissen Fällen dem Fremden größere und ausnahmsweise Freiheit im Gegensatze zu den Einheimischen auszuwirken, werden Handelsverträge häufig geschlossen. Weil in Ländern, wo die Regierung, willkürlich und despotisch, keiner Verantwortlichkeit und keiner Ueberwachung unterliegt, es sich oftmals zutragen kann, daß Laune, Mangel an politischer Einsicht, Vorurtheil, Privatinteresse oder ungebührlicher Einfluß die Erlassung von ungerechten und unpolitischen Edicten herbeiführt, welche viel Unheil über das Volk eines solchen Landes bringen: eben deshalb sind fremde Regierungen nicht selten bemüht, ihre Unterthanen gegen Nachtheil und Unsicherheit zu schützen, welchen Uebeln das Volk in jenem Staate selbst von Zeit zu Zeit sich ausgesetzt sieht" [39]). Lassen wir dahingestellt, inwiefern der britische Staatssecretär es verantworten konnte, wenn er der neapolitanischen Regierung eine so wenig manierliche Vorlesung hielt: im Allgemeinen werden wir zugeben, daß ein Staat Grund haben kann, seinen Unterthanen im fremden Lande eine ausnahmsweise Bevorzugung der bezeichneten Art zu wünschen. Wie soll er dem Wunsche Folge geben? Der Fall, wenn es sich um eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, gehört nicht hierher; da würden Repressalien an ihrer Stelle sein. Aber es giebt Uebelstände, deren Abstellung man nicht als Sache des klaren Rechtes verlangen kann: und sie drücken doch. Man kann auf dem Wege der Unterhandlung die vertragsmäßige Abstellung suchen. Wenn aber dies mislingt, was sollte denn im Wege stehen, wenn man durch die erwidernde Entziehung einer gunstweise bisher eingeräumten Befugniß den fremden Staat für Nachgiebigkeit zu stimmen oder wenigstens den Nachtheil einigermaßen auszugleichen sucht?

37) Der Vertrag vom 15. Januar 1842 bei Soetbeer, Statistik d. Hamburg. Handels 1839—1841. S. 243.

38) Graf Ludolf an Lord Palmerston, 31. Juli 1838. Parliamentary Papers, relative to the Sulphur Monopoly in Sicily p. 30.

39) Lord Palmerston an den Grafen Ludolf, 12. Oct. 1838. Parliam. Papers 45.

So können wir also die Theorie der Mehrzahl deutscher Völkerrechtslehrer [40]) über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorsion in ihrer Beschränkung nicht annehmen. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß jede Verschiedenheit der Rechte (diversitas juris) sich dazu eignet, gegen Fremde, in deren Ursprungsland sie sich finden mag, in erwidernde Anwendung gebracht zu werden. Die Entscheidung, ob es geschehen soll oder nicht, liegt (sofern nicht eine Pflicht des natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtes im Wege steht) in dem Ermessen eines jeden Staates, welcher die Zweckmäßigkeit einer Retorsion nach dem Maßstabe des wohlverstandenen Interesses seiner Angehörigen, die Statthaftigkeit derselben überhaupt nach dem Gesetze seiner Selbstachtung, im Bewußtsein der eigenen, wahren Würde zu beurtheilen hat. Unwürdig z. B. würde man es ohne Zweifel nennen, wenn ein Staat, welcher seinen Bürgern die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens gewährt, Fremde mit der Nachbildung des schriftlichen und schleppenden Proceßganges, der in ihrem Lande zu Hause sein mag, bei der Verfolgung ihrer Ansprüche heimsuchen wollte. Kleinlich würde es sein und in anderen Beziehungen leicht über den Zweck der Ausgleichung hinausgehen, wenn ein Staat, in welchem man irgend eine besondere Abgabe nicht kennt, Fremden eben diese Abgabe auflegen wollte, auf den Grund, daß dergleichen (als Pflastergeld, Brückengeld, Thorsperre) bei ihnen zu Hause entrichtet wird.

Eben weil mehr solche zusammengesetzte Rücksichten dabei ins Spiel kommen, ist es endlich ein ziemlich allgemein [41]) geltender, aus der Natur der Sache fließender Grundsatz, daß Retorsion nicht von irgend einer untergeordneten Staatsbehörde verfügt werden kann, sondern daß ihre Anordnung in Administrativsachen der Staatsregierung selbst, in Justizsachen der obersten Gerichtsstelle vorbehalten bleibt.

III. Von Repressalien. — Bynkershoek [42]) sagt, bei den Römern finde sich keine Spur von der Unart, gegen Diejenigen, welche noch nicht Feinde, sondern noch immer Freunde heißen, feindlich zu verfahren und ihre Güter zu Land und zu Wasser wegzunehmen. Die Bemerkung hat ihre Richtigkeit, was die Römer und römisches Recht betrifft. Doch ist der Begriff der Repressalien — einer Art der Selbsthilfe, welche Gewalt gebraucht und doch nicht Krieg heißen soll — nicht eine Erfindung der neueren Zeit, sondern schon dem Alterthume geläufig. Als ältestes Beispiel pflegt man die Erzählung des Nestor (im 11. Gesange der Iliade) anzuführen, wie er einst, in frischer Jugend, eine Beraubung der Heerden erwidert und die Beute unter die erstmals Beschädigten vertheilt. Wenn ein solcher Ersatz auch nicht ohne Heeresrüstung und bewaffnete Ueberschreitung fremden Gebietes zu gewinnen war, so unterschied doch die Theorie der Späteren [43]) zwischen einem Zuge, der nur zu solchem Endzweck unternommen ward, und zwischen eigentlichem Krieg. Unter verschiedenen Formen übrigens treten die Repressalien im Alterthume schon auf. Sehr bekannt ist das athenische Gesetz der Androlepsie; war ein Athener in einem fremden Staate gewaltsam getödtet, so war den Angehörigen verstattet, drei Individuen von den Landsleuten des Todtschlägers zu greifen und festzuhalten, bis der Letztere bestraft und ausgeliefert sein würde [44]). So erhebt sich im Senate von Karthago,

40) Der alte Bauer (de fund. quo retorsio juris nititur. 1787) macht eine Ausnahme. Er sagt, wie uns scheint, sehr richtig, ob der fremde Staat zwischen Einheimischen und Fremden unterscheiden mag oder nicht, „utroque casu non potest non talio licere illi, qui plane liberum habet arbitrium, quo jure alienos donare velit cives.“ Vergebl. streitet dagegen Häberlin. Repert. 4, 854.

41) Preußisches Landrecht a. a. O. und Declaration vom 24. Sept. 1798. Baierisches Indigenatsedict §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96 u. s. w.

42) Quaest. Jur. Publ. 1. c. 24. Opp. 2, 205.

43) Die Deduction des Nicolaus Damascenus, des Geschichtschreibers und Staatsmannes, als Gesandten des Königs Herodes, bei Josephus (Jud. Antiq. 16. 10) ist schon von Grotius angeführt. Der Keim dieser Ansicht ist schon im Thucydides 5. 115 zwischen den Zeilen zu lesen.

44) Demosthenes gegen Aristokrates 647 f. Fremde Staaten setzten dieser Repressalie, wie es scheint, wieder andere entgegen. Demosthenes über die trierarch. Krone 1232. Näheres in Pauly's Encyklop. der classischen Alterthumswissenschaft 1, 476. Die clarigatio Liv. 8. 14, welche Gronov zum Grotius damit zusammenstellt, ist, wie die Ansicht der Stelle lehrt, etwas ganz Verschiedenes.

als davon die Rede ist, einen verdächtigen Fremden zu verhaften, eine Partei, welche eindringlich vorstellt: „es würde ein übler Vorgang sein, Fremde um Nichts anzutasten; Dasselbe würde den Karthagern in Tyrus und in anderen von ihnen vielbesuchten Handelsplätzen widerfahren" [45]). Getreide, welches die Römer in Cumä aufgekauft, belegte der Tyrann von Cumä, Aristodemus, der Erbe der Tarquinier, mit Beschlag, als Repressalie für die Confiscation der in Rom befindlichen, der vertriebenen Königsfamilie angehörigen Güter [46]). Auch etwas den Kaperbriefen sehr Aehnliches kommt bei den Griechen [47]) vor, und zwar in der Weise, wie das Mittelalter sie ferner ausgebildet hat, als eine vom Staate seinen Angehörigen ertheilte Erlaubniß, sich ihres Schadens zu erholen, ohne daß der Staat deshalb eine Kriegserklärung für nöthig findet oder einen wirklichen Kriegszustand eintreten läßt.

Ein merkwürdig constanter Zug ists bei den Völkern von antiker Gesittung, daß Selbsthilfe nur für erlaubt galt, nachdem Recht vergebens gefordert war. Die Modalität dieser Forderung und überhaupt diese ganze Partie des alten Völkerrechts ist erst neuerdings, zumal durch die schönen Untersuchungen von Karl Sell [48]), in ihr volles Licht gestellt worden. Ein geregelter, durch Gränznachbarschaft oder durch Handelsbeziehungen veranlaßter Verkehr zwischen den Bürgern zweier Staaten setzte nicht nothwendig ein politisches Bündniß, wohl aber eine Verständigung voraus über gegenseitiges Rechtgeben und Rechtnehmen [49]). Einem wirklichen Bündnisse blieb vorbehalten, ergänzende Bestimmungen zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs hinzuzuthun, z. B. Privatcontracte durch Beobachtung gewisser Förmlichkeiten unter die Garantie des Staates zu stellen [50]), bei Streitigkeiten über contractliche Verhältnisse die Entscheidung demjenigen Staate zuzuweisen, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit der Contract geschlossen worden [51]), oder die gegenseitige Auslieferung von Friedensstörern zu stipuliren [52]). Sell hat insbesondere in der recuperatio der Römer ein ausgebildetes völkerrechtliches Institut nachgewiesen; und der so geläufige Ausdruck res repetere [53]) gewinnt allerdings gar sehr an Bedeutung, wenn man erfährt, daß die Rechtsverhältnisse des internationalen Verkehrs geordnet waren und daß eine constatirte Rechtsverweigerung vorliegen mußte, um im Gefolge von Privatstreitigkeiten die Kriegserklärung von Staatswegen zu motiviren [54]). So galten den Griechen Repressalien für motivirt, sie waren der mildeste und in der That, abgesehen vom Kriege, der einzige Ausweg, wenn einem Volksstamme die nachgesuchte Aufnahme in das Rechtsschutzbündniß geweigert [55]), oder wenn der vertragsmäßig zugesicherte Rechtsschutz vergebens angerufen war [56]). In gleicher Weise ist es als eine Frucht derjenigen Gesittung, welche der Handel mit sich führt, zu betrachten, wenn im Mittelalter die Ertheilung der Erlaubniß zu Repressalien an eine klar vorliegende, vielleicht selbst wiederholte Rechtsverweigerung geknüpft ward [57]).

Im Einklange mit diesen Grundsätzen ist es die übereinstimmende Lehre des neueren

---

45) Liv. 34, 61.
46) Liv. 2, 34.
47) Beispiele bei Schömann, Jus Publ. Graec. 367.
48) Die Recuperatio der Römer. Eine rechtshistorische Abhandlung von Dr. Karl Sell (Braunschweig, 1837). Eine der lehrreichsten Schriften, die den Inhalt einer Menge von wenig gewürdigten und doch bedeutungsvollen Stellen der Classiker aufschließt.
49) Commercium juris praebendi repetendique. Liv. 41, 24. Formula juris exequendi Liv. 39, 25. *Σύμβολον*, *δικαιοδοσία* bei den Griechen.
50) Vertrag Roms mit Karthago Polyb. 3, 22.
51) Vertrag Roms mit den Latinern Dionys. Italic. 6, 95.
52) Früherer Vertrag mit den Latinern Dionys. 5, 40.
53) Servius zur Aeneide 10, 14. nam veteres laedere res rapere dicebant, etsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere res reddere dicebant.
54) Die Stelle über die Fetialen ist bekannt: Dionys. 2, 72. Beispiele: Dionys. 5, 37. Liv. 1. 30 res nequidquam repetitae.
55) Die Delier — Polyb. 32, 17.
56) Polyb. 23, 2, 13.
57) Beispiele bei du Cange s. vv. „Marcha" und „Repraesaliae."

Völkerrechtes, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn eine offenbare Rechtsverletzung vorliegt und wenn diese unzweideutig als die Handlung des beleidigenden Staates selbst sich herausstellt, also nicht etwa als Irrthum oder böser Wille irgend einer untergeordneten Behörde, welcher durch die Staatsregierung, sobald die Sache zu deren Kunde officiell gebracht worden, gemisbilligt, bestraft und in den Folgen durch entsprechende Genugthuung ausgeglichen werden könnte. Für die Fälle, wo ein Staat durch Beschwerden seiner Angehörigen, kraft seines Repräsentationsrechtes (s. oben Anm. 3) zu Repressalien sich aufgefordert sehen mag, folgt aus diesen Grundsätzen, daß eine Rechtsverweigerung abseiten der einen Regierung allein die andere berechtigen kann, durch Repressalien einzuschreiten. Es muß also vor allen Dingen das in Anspruch genommene und geweigerte Recht in Evidenz gestellt, die Forderung muß eine durchaus liquide sein. Aber auch eine offenbar ungerechte Sentenz, und wäre sie vom obersten Gerichtshofe des Staates bestätigt, genügt nicht, um Repressalien zu begründen. Eine Vorstellung muß durchaus an die Regierung selbst gerichtet worden und von dieser unberücksichtigt geblieben sein. Zahlreiche Verträge, zumal aus dem 17. Jahrhundert, legen der Regierung des Beschwerdeführenden geradezu die Verpflichtung auf, eine Vorstellung auf diplomatischem Wege an die andere Regierung gelangen zu lassen und dann noch eine bestimmte Zeitfrist abzuwarten, bevor sie zu Repressalien schreitet [58]). Auch abgesehen von Verträgen wird jeder Rechtsstaat eine solche Vorsicht sich zum Gesetze machen. Denn jedem Rechtsstaate muß daran gelegen sein, daß alle Rechtsmittel erschöpft seien, ehe die Gewalt eintritt, und daß die Fälle möglichst selten sein mögen, in welchen eine gerichtliche Sentenz durch irgend eine factische Procedur von Außen her außer Wirksamkeit gesetzt wird. Das Privatinteresse, das bei einer Sache auf dem Spiele steht, mag noch so groß sein; es kann niemals in Betracht kommen gegen den verderblichen Eindruck eines gewaltsamen Einschreitens vor Erschöpfung aller Rechtsmittel oder in einer nicht ganz evidenten Sache. Dagegen ist's aber auch ein öffentliches Interesse nicht nur, sondern eine Verpflichtung des Rechtsstaates, in einer evidenten Sache seinen Bürgern jegliche Intervention zur Aufrechthaltung klaren Rechtes angedeihen zu lassen. Und auch die Bemerkung Vattel's hat ihre Richtigkeit, daß unmäßige Verzögerung oder Versperrung des Rechtsweges [59]) (welche an und für sich schon einer förmlichen Rechtsverweigerung gleichzuachten) eine Forderung zur liquiden stempeln würden.

Ist es nicht eine gerichtliche Sentenz oder eine anhängige Rechtssache, sondern eine administrative Verfügung, welche die Beschwerde veranlaßt, so ist vor Allem der Unterschied zwischen Interessen und Rechten streng ins Auge zu fassen. Denn auch in diesem Falle muß das Beharren bei der Verfügung, muß die Nichtberücksichtigung der Vorstellungen als eine Rechtsverweigerung sich darstellen, um Repressalien von der anderen Seite zu begründen. Lehrreich in dieser Beziehung, aber unerfreulich, sind die Verhandlungen zwischen England und Neapel in der berüchtigten Schwefelfrage. Daß die Interessen britischer Unterthanen in ihren commerciellen und industriellen Speculationen durch das Schwefelmonopol empfindlich betroffen waren, mag man nach Mac Gregor's Beweis gern zugeben. Aber die Behauptung, daß die Aufrichtung des Monopols eine Verletzung des Vertrags von 1816 in sich fasse, diese Behauptung ist aus dem angewiesenen Artikel 5 des Vertrags nirgendwie zu erweisen. Dennoch verweigerte auf den Grund dieser angeblichen Verletzung hin Lord Palmerston die Erfüllung einer unbedingt ertheilten Zusage. Am 20. Juni 1838 nehmlich hatte er erklärt, „die britische Regierung werde stets bereit sein, mit ihren Verbündeten zur Unterdrückung der Piraterie zusammenzuwirken." Am 27. Juli desselben Jahres, als seine Mitwirkung durch den neapolitani-

58) Beispiele bei Nau, Völkerseerecht 343, und Manning, Law of Nations 108 ff. Ein neueres Beispiel — Vertrag der Hansestädte mit Venezuela, 27. Mai 1837, Art. 25.

59) Der Fall, in welchem die Generalstaaten, weil Einigen ihrer Bürger der Rechtsweg in Venedig versperrt werden wollte, sich gegen venetianisches Eigenthum zu Repressalien entschlossen, die freilich erfolglos blieben (1784), steht bei Martens, Causes célèbres du droit des gens 2, 142—168.

schen Gesandten zu diesem Zweck in Anspruch genommen war, erklärte Lord Palmerston, „die britische Regierung bedaure, weder dieses noch irgend ein anderes Gesuch des neapolitanischen Gouvernements erfüllen zu können, bis zuverlässige Kunde vorliege, daß das Letztere seine Absicht einer Verletzung des Tractats von 1816 aufgegeben habe“ [60]). Eingeschüchtert durch die rücksichtslose Betreibung der Sache von englischer Seite, auch wohl überzeugt von der staatswirthschaftlichen Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel, hob die neapolitanische Regierung die anstößige Anordnung auf. „L'affaire des soufres est résolue“, schrieb der Fürst Cassaro am 23. Februar 1840 an den britischen Geschäftsträger. Zugleich drückte er, im Namen seines Königs, die Erwartung aus, der britische Gesandte Temple werde die erforderliche Vollmacht mitbringen, um den von Mac Gregor unterhandelten Handelsvertrag zu unterzeichnen [61]). Ueber den Inhalt dieses Vertrags ist zwar dem Parlament jede amtliche Kunde vorenthalten worden; indessen ist aus zuverlässigen Berichten und namentlich aus den Angaben von Lord Lyndhurst im Oberhause (2. Juni 1840) bekannt, daß Mac Gregor in Neapel große Bereitwilligkeit fand, den Wünschen der Engländer in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsinteressen entgegenzukommen. Wie erstaunt aber war die neapolitanische Regierung, zu erfahren, daß Temple keine Vollmacht habe, den Vertrag zu unterzeichnen, daß Mac Gregor keine Vollmacht gehabt, zu unterhandeln, daß unbedingt nur die Aufhebung des Schwefelmonopols ausgesprochen werden müsse, wenn man der schleunigen Anwendung von Zwangsmaßregeln entgehen wolle. Sich so geäfft zu sehen, sich befehlen, drohen zu lassen, wo England kein Recht haben konnte zu verlangen, Das war zu viel. Da entsandte Lord Palmerston ein Geschwader und ließ neapolitanische Schiffe wegnehmen. Die Sache ist später durch französische Vermittelung beigelegt. In dem Benehmen Englands aber sehe wer es kann etwas Anderes als den Misbrauch der Gewalt.

Man theilt die Repressalien ein in negative, wenn ein Recht der Nation, welche Grund zur Beschwerde gegeben hat, vorenthalten, wenn die Erfüllung einer vertragsmäßigen Zusage verweigert wird, und in positive, wenn Personen und Effecten, welche der beleidigenden Nation angehören, mit Gewalt festgenommen werden, um auf diese Weise Genugthuung zu erlangen. Eine andere, früher geläufige Eintheilung hat jetzt ihre praktische Bedeutung fast verloren. Man unterschied specielle Repressalien, wenn den Beschädigten die Befugniß ertheilt ward, auf Kosten des Eigenthums der Nation, über welche sie Beschwerde führten, ihres Schadens sich zu erholen, ohne daß dadurch das friedliche und freundliche Verhältniß des einen Staates zum andern irgend weiter unterbrochen werden sollte [62]); und allgemeine Repressalien, wenn der Staat auf dem Wege einer allgemeinen Maßregel gegen Eigenthum und Personen von der beleidigenden Nation sich Genugthuung oder Ersatz für gekränktes Recht auszuwirken suchte. Specielle Repressalien in dem obigen Sinne sind neuerdings fast gänzlich außer Gebrauch gekommen; und die Allgemeinheit der angeordneten Maßregeln erinnert manchmal sehr lebhaft an den alten Ausspruch des Großpensionärs de Wit: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allgemeinen Repressalien und offenem Krieg.“

Werfen wir einen Blick auf die verschiedenen Formen, unter welchen allgemeine Repressalien aufzutreten pflegen. Eine der gewöhnlichsten Maßregeln ist die Beschlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen unter der Flagge des beleidigenden Staates, welche sich zur Zeit in den Häfen der beleidigten Nation vorfinden. In weiterer Ausdehnung werden sodann an Staatsschiffe oder an Privatkreuzer, oder an Beide zugleich, Commissionen ertheilt zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See. Zu den seltneren Maßregeln gehört die von der dänischen Regierung 1807, in Erwiderung englischer Gewaltthätigkeiten, ergriffene, daß nehmlich dänische Unterthanen angewiesen wurden, die Summen, welche sie an Engländer schuldeten, in die dänische Staatscasse zu bezahlen [63]). Als Friedrich II.

60) Parliamentary Papers — Sulphur Question 23.

61) P. Papers 73. Zu vergleichen ein Aufsatz von David Urquhart im Newcastle Journal, Juni 1840.

62) Die alten Formen — s. Blackstone 1, 258.

63) Erörterungen darüber bei Wheaton, International Law 2, 24.

von Preußen 1753 noch einen Schritt weiter gegangen war und nicht etwa Privatschulden seiner Unterthanen, sondern die Zinszahlung der schlesischen Anleihe mit Beschlag belegt hatte, mußte er sich von der englischen Staatsschrift die Lehre ertheilen lassen, daß Summen, welche der persönlichen Ehre des Fürsten oder dem öffentlichen Credit des Staates anvertraut werden, selbst in Kriegszeiten von England und Frankreich nicht berührt, sondern als unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehend erachtet worden seien [64]).

Repressalien gegen das Eigenthum pflegt man durch den Satz zu rechtfertigen, für ungerechte Handlungen des Staates sei das Gesammteigenthum der Nation verhaftet [65]). Aber seltsam, als wenn man selbst an diesen Satz nicht recht glaubte, als wenn man doch den Vorwurf fürchtete, es werde der Unschuldige für den Schuldigen gestraft, beeifert man sich, hinzuzufügen, es sei mit nichten die Meinung, Diejenigen, welche zunächst betroffen werden, die Unschuldigen, im Geringsten zu läbiren; sie haben ja den Regreß an ihre eigene Regierung; die habe das Unheil verschuldet und sei zum Ersatz alles daraus entspringenden Schadens unzweifelhaft verpflichtet [66]). Eine vortreffliche Theorie; aber wenn man erfährt, wie lange die durch dänische Repressalien beschädigten Engländer [67]) sich vergebens bemüht, von ihrer Regierung, deren unerhörtes Benehmen 1807 doch allein jene Repressalien hervorgerufen, einigen Ersatz zu erhalten, so wird man sich überzeugen, daß jener Theorie in der Anwendung gelegentlich aus dem Wege gegangen wird, und daß es bei Repressalien hergeht, wie im Kriege: der Unstern, die Sünden der Regierung werden mitgetragen, mitgebüßt, von jedem Einzelnen [68]).

Am Schwersten fällt es, Repressalien gegen die Personen zu rechtfertigen oder auch nur ein plausibles Motiv dafür aufzustellen. Will man sie als Sachen betrachten, für die Handlungen des Staates mit verhaftet, wie alle andere der Nation angehörige Dinge? Als Personen könnte man sie verantwortlich machen wollen. Aber eben diese Idee einer Verantwortlichkeit, einer geübten Rache, einer auferlegten Strafe sucht man ja bei Repressalien zu beseitigen. Eine üble Behandlung von Individuen, welche aus solchem Grunde festgehalten werden, erklärt man allgemein für unerlaubt und abscheulich; und für die Freiheitsberaubung müßte nach der beliebten Theorie (es ist aber nicht recht abzusehen, in welcher Weise) ihre eigene Regierung, die Alles auf dem Gewissen hat, sie entschädigen [69]). Halte man sich doch an das Eigenthum, der Spielraum ist weit genug. Gestehe man doch lieber ein, daß Repressalien gegen die Personen so unwürdig sind als überflüssige Härte gegen die Wehrlosen und Harmlosen in Kriegszeiten. Im größten Maßstabe trieb Bonaparte die Sache, als er vor dem Wiederausbruche des Krieges, der dem Frieden von Amiens folgte, zehntausend Engländer in Frankreich verhaften ließ. Man könnte dieses eine Kriegsmaßregel nennen wollen, denn der diplomatische Verkehr war so eben abgebrochen. Kaperbriefe waren in England ausgegeben und ein paar französische Schiffe aufgebracht. Aber Bonaparte zählte darauf, die Angehörigen der schuldlosen Opfer würden in England ein solches Geschrei erheben, daß die Regierung die Freilassung derselben durch Nachgiebigkeit würde erkaufen müssen [70]). Er hat sich verrechnet; er hat Nichts damit erzielt als den unauslöschlichsten Haß der englischen Nation.

---

64) Bei Martens, Causes célèbres 2, 69.

65) Inwiefern das bloße Domicil oder gar ein temporärer Aufenthalt genügt, um bei Repressalien für die Sünden des Staates, in welchem man sich befindet, mit aufkommen zu müssen, ist ausführlich erörtert von Wheaton a. a. O. 2, 39—68.

66) Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit, das böse Gewissen eines Staatsoberhauptes, welches zu gerechten Repressalien Veranlassung gegeben, spricht sich in naiver Reumüthigkeit aus in einem Schreiben des Königs Jacob von Arragonien, von 1326, bei Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. Nr. 58 p. 121.

67) British and Foreign Review Oct. 1837. The Danish Claims 581—599.

68) Wattel III. 15. §. 232 hat die Entschädigungsfrage im Falle des Krieges behandelt. Im Falle von Repressalien ist sie leichter zu übersehen, das ist der ganze Unterschied.

69) Mably's Raisonnement (Droit public 3, 160) über den Gebrauch des Geiselnehmens findet auch hier seine Anwendung.

70) Alison, History of Europe 5, 56.

Die Verhaftung der Engländer in Holland (9. Juni 1803 — nachdem Großbritannien der batavischen Republik die Neutralität angetragen hatte!) war nur ein Zeichen der schimpflichen Unterthänigkeit unter die französische Dictatur; sie wurde in England selbst durch Kaperbriefe erwidert [71]).

Wie aber, wenn Repressalien zunächst nur gegen das Eigenthum, aber unter solchen Umständen verhängt werden, daß ein Widerstand der Betheiligten, also ein bewaffneter Conflict, voraussichtlich gar nicht ausbleiben kann? Als im Jahre 1804 die britische Regierung, bevor es mit Spanien zum offenen Bruch gekommen war, den Befehl ertheilt hatte, die rückkehrenden spanischen Silberschiffe wegzunehmen, entspann sich beim Versuche, die Ordre auszuführen, ein lebhaftes Seegefecht; über 100 Todte und Verwundete; dazu noch flog die eine der spanischen Fregatten, die Medusa, mit 240 Personen in die Luft [72]). Eine solche Maßregel, meinte ein Redner [73]) im britischen Parlament, trage in sich weit ausgesprochener den Charakter der rohen Gewalt (violence and outrage), als bei irgend einem Falle von Repressalien vorkomme. Das Ministerium hatte auch nicht die Maßregel als eine Repressalie bezeichnet. Doch war der Versuch gemacht, den Fall mit der Anordnung eines Embargo in Parallele zu stellen. Darauf erwiderte Lord Grenville [74]) in heftiger Rede: „Wie, es sollte kein Unterschied sein zwischen dem Anhalten von Handelsschiffen im Hafen, und dem Angriff auf Fahrzeuge auf hoher See? Es ist vielmehr ein gewaltiger Unterschied. Haltet die Schiffe eines Kaufmannes an, sie können wieder zurückgegeben, nehmt sein Eigenthum, er kann entschädigt, haltet Seeleute fest, sie können freigelassen werden. Aber verbrennt, verhandelt, sprengt Schiffe und Mannschaft in die Luft, wer mag das unschuldige Blut wiederbringen, das vergossen ist? Es giebt Härten, die das Gesetz des Krieges unter civilisirten Völkern verstattet; aber diese Handlung scheußlicher Barbarei (this atrocious act of barbarity) ist allem Völkerrechte zuwider und drückt ein unvertilgbares Brandmal unserem Namen auf." Allerdings, der Angriff auf Schiffe, welche Regierungsschätze führen, muß den äußersten Widerstand, weil die Rüstung und die Verpflichtung dazu gegeben ist, unausbleiblich herausfordern [75]); und das Schicksal der Medusa gehört zu den Schauspielen, die am Mächtigsten auf das Gefühl wirken. Aber das Ausgeben von Kaperbriefen ist eine der geläufigsten Maßregeln der Repressalien; nach der gewöhnlichen Theorie können diese gar nicht richtiger angewendet werden als auf Regierungseigenthum; Conflicte können entstehen, deren Ergebniß vielleicht wohl der Ausdehnung, nicht aber der Art nach verschieden sein wird von dem erwähnten; selbst ähnliche Scenen können sich wiederholen. Denke man doch den Gedanken vollends zu Ende, der in Lord Grenville's Worten liegt; mache man die Anwendung auf die Zulässigkeit von Repressalien, welche, obschon zunächst gegen das Eigenthum gerichtet, Menschenleben gefährden. Das führt uns denn zu einer Schlußbetrachtung.

IV. Von der Selbsthilfe, die zu Kriegsmaßregeln greift und doch nicht Krieg heißen will. — Gentz [76]) sagt bei Gelegenheit des oben erwähnten Vorfalles von 1804: „Es ist ein sicheres historisches Resultat, daß die Scheidewand zwischen Frieden und Krieg sich auf den niedrigeren Stufen der Civilisation am Schroffsten und Abgeschnittensten zeigt und daß sie in eben dem Grade, in welchem die

---

71) Schöll, Hist. des traités 7, 253.
72) Alison 5, 112.
73) Jonathan Raine, 12. Febr. 1805. Parliamentary Register 95, 220.
74) 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 95, 173.
75) Die Minister leugneten nicht, daß die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit des Widerstandes, die Nothwendigkeit selbst einer gleichen Streitkraft gegenüber, ihnen vorgeschwebt habe (Lord Harrowby on B. Frere, 21. Oct. 1804); um so bitterer wurden sie getadelt, daß sie nicht wenigstens ein bedeutend überlegenes Geschwader mit der Anhaltung der Silberschiffe beauftragt.
76) Authentische Darstellung der Verhältnisse zwischen England und Spanien. (S. Petersburg, 1806) S. 247 ff. Die ganze Schrift ist ein Meisterstück — von special pleading für die englische Regierung.

Völker gebildeter werden und die Staatskunst Fortschritte macht, geebneter und zugänglicher wird .... Den Krieg mit dem Frieden, so weit als dieses möglich ist, zu verschmelzen, war der hohen Vollkommenheit aufbewahrt, welche die Staatskunst in unseren Zeiten erreicht hatte." Man möchte der Menschheit Glück wünschen zu dem Fortschritt, wenn nur diese neuere Staatskunst — seitdem die feierlichen Kriegserklärungen[77]) in Abgang, die langen Congresse aber und die vielen Conferenzen in Aufnahme gekommen sind — wenn nur diese Staatskunst in ihrer „hohen Vollkommenheit" auch durch gewissenhafte Beobachtung des Völkerrechtes sich ausgezeichnet hätte. Ein Hauptzug dieser neueren internationalen Politik ist die Geläufigkeit eines sehr ausgedehnten Begriffes von Repressalien und die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um einer Unterhandlung Gewicht zu geben, welche sich auf *streitige Rechte oder Interessen* bezieht.

Repressalien sind, so gut als der Krieg selbst, ein Versuch der Selbsthilfe durch Mittel der Gewalt. Die Berechtigung beruht in beiden Fällen auf demselben Grunde — auf der Handlungsweise des jenseitigen Staates. Erklärt man, nach der Auseinandersetzung im vorigen Abschnitte, Repressalien nur für zulässig, wenn und sofern die Rechtsverweigerung constatirt ist, so hat man eben damit ausgesprochen, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn und sofern der Krieg selbst zulässig wäre. Daraus folgt aber keineswegs, daß es der Willkür eines Staates lediglich anheimzugeben ist, ob er bei Repressalien stehen bleiben oder ob er zum Kriege sich entschließen will. *Vattel* ist der Erste, der den Unterschied hervorgehoben hat. — Nachdem er in starken Ausdrücken Diejenigen getadelt, welche ohne Noth zum Kriege — zum äußersten Mittel der Selbsthilfe schreiten, fährt er fort[78]): „Indessen giebt es Fälle, in welchen Repressalien verwerflich wären, selbst wenn eine Kriegserklärung es nicht sein würde; und es sind eben solche Fälle, in welchen eine Nation mit Recht zu den Waffen greifen mag. Handelt es sich in dem Streite nicht um eine Gewaltmaßregel (voie de fait), nicht um ein erlittenes Unrecht, sondern um ein bestrittenes Recht, so muß, wenn der Weg der Versöhnung vergebens eingeschlagen, wenn die friedlichen Mittel, um Gerechtigkeit zu erlangen, fruchtlos versucht sind, eine Kriegserklärung folgen, nicht aber sogenannte Repressalien, welche in solchem Falle wirkliche Feindseligkeiten ohne vorgängige Kriegserklärung sein und der öffentlichen Treue, den gegenseitigen Pflichten der Völker zuwiderlaufen würden." Versuchen wir es, diesen Gedanken weiter zu entwickeln.

Hat ein Einzelner und hat endlich für ihn seine Regierung bei einer fremden Regierung vergebens Recht gesucht, so wird fremdes Eigenthum zu dem Belauf in Beschlag genommen, um Ersatz für den widerrechtlich zugefügten Schaden darzubieten. Das ist die erste, es ist streng genommen die einzig richtige Bedeutung der Repressalien. Findet die andere Regierung sich nicht ihrerseits auch zu Gewaltmaßregeln veranlaßt, so erkennt sie die Gerechtigkeit des Anspruches an, so ist die Sache abgemacht und ausgeglichen, ohne daß im Uebrigen die friedlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten gestört zu werden brauchten. Liegt eine evidente, von einer fremden Regierung direct ausgegangene Gewaltthat vor, so hat der Gebrauch es allmälig mit sich gebracht, daß der gekränkte Staat, bevor er zum Aeußersten schreitet, fremdes Eigenthum anhält, um es nicht eher wieder herauszugeben, bis Genugthuung erfolgt, und um es zu confisciren, falls Genugthuung verweigert wird. Die wirkliche Confiscation wird sodann erkannt in Folge des eingetretenen *Kriegsrechtes*[79]), welches durch die erste Gewaltthat schon dem Gekränkten zustand und welches nun, nach verweigerter Genugthuung, vollständig geübt wird. *Missbraucht* werden diese Formen, wenn ein Staat ebenmäßig verfährt, während nicht eine evidente Rechtsverweigerung, nicht eine offenbare Gewaltthat vorliegt, sondern wenn

77) Als die letzte, in alter Form, durch einen Waffenherold beschaffte Kriegserklärung nennt *Voltaire* (Siècle de Louis XIV. Introduct. ch. 2) die von Frankreich an Spanien 1635.

78) II. 18. §. 354.

79) Und zwar, wenn es Schiffe und Schiffsgüter sind, von dem competenten Seegerichte. Sir W. Scott's Urtheil, aus Veranlassung des gegen holländische Schiffe 1803 verhängten Embargo, bei *Wheaton* Internat. Law. 2, 8. Vergl. *Vattel* II. 18. §. 342.

unter dem Namen von Repressalien oder Zwangsmaßregeln Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseits bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben. Die Folgen solchen Misbrauches sind in mehr als einer Beziehung verderblich.

Ist ein Staat von der Gerechtigkeit seines Anspruches und von der Erheblichkeit desselben überzeugt, so mag er zu den Waffen greifen und der Welt die Gründe seines Handelns darlegen. Die Welt wird sie prüfen. Es ist wünschenswerth, im Interesse des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Moral, daß diese Gründe geprüft werden. Gewaltmaßregeln sind nicht Gründe; aber anstatt daß dieser Satz gegen den Staat geltend gemacht würde, der bei streitigen Ansprüchen zur Gewalt schreitet, wird vielmehr ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung erzielt, wenn die Selbsthilfe nicht bis zum Aeußersten, bis zum Kriege getrieben wird. Die genauere Untersuchung wird entwaffnet und nicht selten die öffentliche Meinung vollends verwirrt durch die Vorstellung, dergleichen Krieg zu führen würde zu gewaltthätig sein, Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach sich ziehen, seien wohl zulässig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Maßregeln des Zwanges und der Gewalt irgend einer Art befugt, und daß, wenn das Rechtsbewußtsein oder die Ueberzeugung von der Erheblichkeit des Anspruchs nicht lebhaft genug ist, um im offenen Kriege die Sache durchzukämpfen, daß dann auch jeder, der „mildeste" Zwang vom Uebel und ein Unrecht ist. Ferner: eine heilsame Controle der Regierungspolitik wird in Repräsentativstaaten durch eben jenes volksthümliche Element der Verfassung geübt, welches die Steuern verwilligt und die Verwaltung des öffentlichen Pfennigs überwacht; selbst auf die Entschließung autokratischer Regierungen wirkt bekanntlich die Unzufriedenheit der Menge, unter dem Druck ungewohnter Lasten und Entbehrungen, zurück. Nun erfordert die Anwendung vereinzelter Gewaltmaßregeln, zumal gegen einen schwächeren Staat, der sie nicht in großem Maßstabe erwidern kann, geringere Anstrengungen, legt dem Volke geringere Lasten auf, als die Zurüstung und Führung eines offenen Krieges. Die Staatsangehörigen und auch die Repräsentanten des Volkes sind eben daher mindestens durch die Rücksicht auf die materiellen Interessen weniger aufgefordert zu einer scharfen Prüfung der Regierungsmaßregeln, als sie es im Fall eines offenen Krieges sein würden.

Eben diese Umstände erklären zur Genüge, daß Unrecht leichter und häufiger geübt werden kann unter der Firma partieller Zwangsmaßregeln, wie sie auch Namen haben mögen, als wenn der allgemeine Ruf zu den Waffen ergeht. Hat aber ein Staat auch eine gerechte Sache, so ist es doch seiner unwürdig, diese Sache auf solche Weise zu führen, daß er, das Wort des Friedens auf den Lippen, die Werke des Krieges übt. Kommen wir auf das Verhältniß zwischen England und Spanien zurück. Die Opposition im Jahre 1805 leugnete keinen Augenblick[80]), daß Spanien durch sein Bündniß mit Frankreich Ursache zum gerechten Kriege gegeben; sie tadelte nur, daß die englische Regierung den Krieg nicht wirklich erklärt, sondern zu unterhandeln fortgefahren, Bedingungen auf Bedingungen gehäuft und mitten im Frieden einen Befehl ertheilt, welcher ein blutiges Zusammentreffen herbeiführen mußte. Die Minister versuchten, Das, was sie gethan, als eine bloße Vorsichtsmaßregel darzustellen; man habe doch nicht die Schätze in die Hände der spanischen Regierung dürfen gelangen lassen, auf die nahe Gefahr hin, daß eben diese Schätze für Frankreich und gegen Großbritannien gebraucht würden. „Eine Vorsichtsmaßregel!" rief Fox[81]); „dann war auch der spanische Erbfolgekrieg eine bloße Vorsichtsmaßregel. Die Wegnahme der Fregatten war und bleibt eine Kriegsmaßregel." Nimmermehr wird der gesunde Sinn sich einreden lassen, daß es als ein Fortschritt der Gesittung zu betrachten sei, wenn der Gebrauch der Kriegserklärungen abgekommen, wenn Krieg und Frieden vermischt worden sind. Nicht daß man Ursache hätte, die Waffenhe-

80) Grey's Resolutionen, 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 59, 201.

81) Parl. Reg. 59, 247. 12. Febr. 1805. Ein paar Jahre später hätte man hinzufügen können, dann wäre auch das Bombardement von Kopenhagen und die Wegnahme der dänischen Flotte eine bloße Vorsichtsmaßregel.

rolde zurückzuwünschen; aber desto unverbrüchlicher müßte der Grundsatz feststehen, daß Feindseligkeiten nicht begonnen, Kriegsmaßregeln nicht geübt werden sollten, wenn nicht ein Kriegsmanifest wenigstens vorangegangen. Eine kräftige Stimme [82]) hat sich neuerdings wieder in England in diesem Sinn erhoben und die frühere Praxis Englands geltend gemacht; auch Manning neigt sich dahin [83]), das Herkommen der Kriegsmanifeste durch die seit dem letzten Jahrhunderte vorgefallenen Ausnahmen nicht als entkräftet anzusehen. Wenn die ununterbrochene Anwesenheit der diplomatischen Repräsentanten an den beiderseitigen Höfen, wenn die Fortsetzung der Unterhandlungen nicht als ein Zeichen eines friedlichen Verhältnisses gelten soll [84]), so ist jede Sicherheit verschwunden, welche den Friedenszustand und die friedlichen Interessen vor den Wechselfällen einer raschen Gewaltthat schützt. Wozu überall noch von einem Völkerrechte reden, wenn es nicht mehr den Krieg vom Frieden zu unterscheiden dient, wenn die Begriffe von Recht und Gewalt ihre alte Bedeutung einbüßen?

Keine Zeit hat von der „Vermischung von Krieg und Frieden" so viele und so starke Proben gesehen wie die unserige. Noch sind in lebhaftem Andenken die Zwangsmaßregeln, welche von England und Frankreich 1832 gegen Holland angewendet wurden. Man fragt natürlich zuerst nach dem Rechte, welches die beiden Mächte haben konnten, Zwangsmaßregeln gegen Holland anzuordnen. Die Berechtigung konnte nicht beruhen auf der Aachener Declaration der 5 Mächte (15. Nov. 1818); denn eine Verabredung kann den Betheiligten keine Rechte geben, dritten Parteien gegenüber, welche an der Verabredung keinen Theil genommen haben. Eben so wenig ist die Berechtigung herzuleiten aus dem Umstande, daß zu verschiedenen Epochen der Verhandlungen [85]) Holland sowohl als Belgien die schiedsrichterliche Befugniß der Londoner Conferenz anerkannt hatten; denn abgesehen von dem äußersten Falle, in welchem Vattel [86]) einem Staate verstatten will, sich einem schiedsrichterlichen Spruche nicht zu fügen, und angenommen selbst die Begründung des schiedsrichterlichen Amtes der Conferenz in einer „höheren europäischen Gesammtordnung" [87]), so konnten England und Frankreich gar nicht im Namen der Londoner Conferenz auftreten; hatten doch 3 von den 5 Mächten (Oesterreich, Preußen und Rußland) erklärt [88]), daß sie an physischen Zwangsmitteln gegen Holland keinen Theil nehmen würden. Befragt man die Convention zwischen England und Frankreich [89]), so enthält sie keinen weiteren ostensiblen Rechtsgrund als die Ueberzeugung der beiden Mächte, „daß abermalige Zögerungen, den Vertrag zu vollziehen, den Frieden Europas ernstlich gefährden würden." In dieser Convention treten die beiden Mächte als Verbündete von Belgien zu einem Kriegszweck auf. Dieselbe Verbindung zu einem Kriegszweck ist der Inhalt der Convention zwischen Frankreich und Belgien [90]), welche, trotz der Phrase, „wenn die Holländer die Initiative ergreifen sollten", als ein wahres Angriffsbündniß sich herausstellt. Angenommen nun auch, daß der Kriegszweck der beiden Mächte ein gerechter war: wie konnten sie den Krieg wollen, ohne den Frieden brechen zu wollen? Wie konnte, außer der Anordnung des Embargo, der Befehl zur Aufbringung holländischer Schiffe [91]) im tiefen Frieden ertheilt, wie konnte die Citadelle von Antwerpen im Frieden

82) Report of the Colonial Society on the Affghan war. London, 1842. Maynard.

83) Commentaries 120.

84) Daß ein Bruch der friedlichen Beziehungen nicht angenommen werden soll, bevor die Gesandten zurückgerufen oder entlassen worden, hat Portugal mit England stipulirt, 1812; Brasilien hat diese Clausel seinen Verträgen mit Frankreich (1826), Preußen (1827), Großbritannien (1827) und Dänemark (1828) einverleibt.

85) Nothomb, völkerrechtliche Begründung d. K. Belgien, deutsch von Michaelis, Seite 54.

86) II. 18. §. 329.

87) Protokoll vom 19. Febr. 1831. Vergl. Nothomb 198.

88) Protokoll vom 1. Oct. 1832. Neueste Staatsacten 29, 356.

89) N. Staatsacten 29, 380; 22. Oct. 1832.

90) 10. Nov. 1832. Ebendas. 398.

91) Wenn alle dem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren ausdrücklich freigegeben wurden, so ist das allerdings eine Erleichterung unter den obwaltenden Umständen; aber was

bombardirt werden? Die niederländische Regierung hat diese Dinge mit Namen bezeichnet[92]): „Die letzten Monate des Jahres 1832 sahen eine Gewalt entstehen, welche über die Verhältnisse der Nationen unter einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte, und gegen Holland ein bisher unerhörtes System offener Feindseligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Basis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das wesentliche Fundamentalprincip des Völkerrechtes vernichtet, und an die Stelle desselben das Recht des Stärkeren gesetzt wird. . . . Das niederländische Gouvernement konnte seine Selbstverleugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen dasselbe verhängten gesetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derselben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagschaale zu legen, um Holland neue Opfer anmuthen zu können."

Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt hervorzuheben. Nicht allein Derjenige, gegen welchen im Frieden Gewalt geübt wird, sondern auch die beim Streite Betheiligten, sofern sie durch die Wirkung der Zwangsmaßregeln irgendwie berührt werden, sind berechtigt, im Namen des allgemeinen Völkerrechtes gegen ein regelwidriges Uebergreifen der im Frieden zu Kriegsmitteln greifenden Selbsthilfe Protest einzulegen. Der Kriegszustand, zumal der Seekrieg, bringt es mit sich[93]), daß auch die Neutralen in ihren Operationen sich belästigt, in ihrer freien Bewegung vielfach gestört sehen. Desto strenger muß der Anspruch, der ihnen solchergestalt in den Weg tritt, auf den wirklichen Fall des ausgesprochenen Krieges beschränkt werden. Wenn auf hoher See niederländische Schiffe gekapert werden, so leiden darunter der Natur der Sache nach nicht allein niederländische Interessen. Wo soll nun der beim diplomatischen Streite nicht Betheiligte, aber durch die Folgen der Zwangsmaßregeln empfindlich Mitbetroffene seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen? Noch greller springt das völlig Rechtswidrige der neuerdings versuchten Friedensblokaden ins Auge; England hat davon das erste Beispiel gegeben, indem es zu Ende des Jahres 1836 die Küsten von Neu-Grenada blokirte, um Genugthuung für eine dem englischen Consul in Panama widerfahrene Beleidigung zu erzwingen[94]). Zwei Jahre darauf hat Frankreich dasselbe Mittel in Anwendung gebracht, um die Anerkennung maßloser Schadensrechnungen in Mexiko und einen Handelsvertrag in Buenos Ayres zu ertrotzen[95]). Die Blokade ist ein Recht des Kriegführenden — die äußerste Befugniß, welche das Völkerrecht ihm, den Neutralen gegenüber, zugesteht, indem es ihm verstattet, zeitweise den Neutralen jeden Verkehr mit einem bestimmten Platze, der aber so eingeschlossen sein muß, daß mit dem Versuche des Einlaufens wirkliche Gefahr verbunden wäre, gänzlich zu untersagen. Wer es nicht der Mühe werth hält, wem es nicht convenirt, seinem Gegner den offenen Krieg zu machen, der darf viel weniger noch unbetheiligten Dritten ein Gesetz vorschreiben, das für sie nur der Kriegszustand bedingen kann. Wer nicht für einen Kriegführenden gelten will, der muß auch nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch nehmen wollen[96]). C. F. Wurm.

---

hat es mit der Rechtmäßigkeit der Maßregel an sich zu thun? — Man pflegt von einer „Blokade" der niederländischen Häfen zu reden: der Ausdruck ist ungenau; wenigstens weiß ich keinen englischen Geheimrathsbefehl darüber nachzuweisen.

92) 26. Febr. 1833. Letzte Note des Barons van Zuylen, bei Nothomb 378.

93) S. den Artikel: „Neutralität."

94) Notizen darüber in der Börsenhalle 1837, in den Nummern 7676, 7681, 7685, 7687, 7694—7697. Von Frankreich war bekanntlich im Spätjahr 1835 und wieder 1836 eine Verkehrssperre gegen die Schweiz angeordnet.

95) Die Staatsschriften sind oben mehrfach angeführt.

96) In der Vorstellung eines deutschen Handelsfreistaates an das französische Cabinet (10. Sept. 1838) über die „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade" heißt es unter Anderem: „In den Handbüchern des Völkerrechts sucht man vergebens die Blokade bei der Aufzählung der Mittel, um die Streitigkeiten der Nationen zu beendigen, ohne zum Kriege zu schreiten. Gewiß würde man dort dieses Mittel nicht gut geheißen finden in einer Ausdehnung, die noch andere Völker, außer demjenigen, von welchem man die Abstellung einer Beschwerde fordert, verletzen muß. Das Völkerrecht kennt das Embargo, den Sequester der Schiffe, der Waaren und andern Eigenthums, die Ergreifung (saisie) des streitigen Objects und des streitigen Rechtes, die Retorsion des Rechts und der

Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Die widersprechendsten Ansichten über diese so eben bezeichneten Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Theorieen der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich großentheils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, giebt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theokratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den besonderen religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menschen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Beziehung die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft durchzuführen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte Vormundschaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden anderen Entwicklungsstufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grundsätzen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene religiös-moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier Natur, als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien religiös-moralischen Ueberzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen überlassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwangs- und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Fürs Erste darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeiten, nicht selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche diese Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen Vertrag, daß Jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Ja sie wird die in der allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtung, der Ehre der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, so weit sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. Das Weitere hierüber enthält der Artikel „Infamie". Fürs Zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in den seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint, einzelne Unsittlichkeiten, sofern sie verderbliches öffentliches Aergerniß geben, verbieten und mit Strafe belegen.

Gewalt, die Repressalien gegen Personen und Eigenthum, negative und positive, allgemeine und specielle Repressalien. Bis auf diese letzte Zeit aber war es, daß, nach Erschöpfung aller mit dem Friedensstand vereinbaren Mittel, eine Maßregel, durch welche das Interesse des Dritten (der Ausdruck Neutrale würde den Krieg voraussetzen) zugleich verletzt wird — daß die Blokade der förmlichen Kriegserklärung nur erst folgte, anstatt derselben vorauf-zugehen. Für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptun's noch drückender werde (Frankreich vielleicht mit eingerechnet), muß es von der größten Wichtigkeit sein, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht als ein einfaches Mittel der Unterhandlung betrachtet werde. In der That, nur die äußerste Nothwendigkeit hat bis jetzt Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind als den Kriegführenden selbst." Die Antwort des Grafen Molé (29. Sept. 1838) hütete sich wohl, auf diese Argumente einzugehen; sie versicherte nur, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung eines „unbestreitbaren Rechtes" jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel „der übrigen Völker" so wenig lästig (génantes) als möglich werden könnten. — Vergl. die Times, 11. Sept. 1838.

Vollkommen hatte sich bereits das classische römische Recht auf diesen vernunftrechtlichen Standpunkt erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem selbst die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt zu haben schien, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der Staatsgewalt die an sich gränzenlose Befugniß beilegen, auch bloße Irreligiositäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit Bewußtsein der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaftlichen Unterdrückung derselben huldigen, wie die Adam Müller, Bonald, Jarke, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, denen es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit, über die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebricht *).

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer früheren Zeit die Römer nicht streng die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, auch blos unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestraften, die Griechen z. B. den Selbstmord, dafür giebt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses, eben so wie ähnliche Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Orakeln in Staatssachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wohl einseitige und zu große Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden sich diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der Alten, vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der späteren Zeit der Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. Indem nehmlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu denselben geoffenbarten höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und zugleich in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst gaben, konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Inhalt der Gesetze auf andere Rechtsgränzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitstimmen von selbst für verbürgt hielt **). So konnten sie denn Alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu fühlen. Ganz etwas Anderes aber ist das in neueren freien Staaten. Hier haben die Bürger weder jenes unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, also nicht jene Garantie für die Freiheit Aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes Gesetz Jeder sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heut zu Tage verschiedene religiöse und moralische Ueberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach denselben ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb fordern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von Rousseau vertheidigten Irrthum, daß, wenn Alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben wirklich von Allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannigfachen Verschiedenheiten der Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der überstimmten Minoritäten stattfinden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß Alle sich solchen ungerechten Gesetzen schon zum Voraus eben so willenlos unterwerfen müßten wie die einzelnen Glieder unseres Körpers den Beschlüssen unseres Kopfes, und so fordern wir zwar nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit der entschiedensten Klarheit schon die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der rechtlichen Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen,

---

*) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. S. 72, 216 u. 634 ff.

**) S. meine Letzten Gründe 1813 S. 350 ff. S. auch Henke im Handbuch des Strafrechts I. S. 146 ff. 150, 189 ff.

sittlichen und rechtlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. „Grundvertrag".)

Nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (so weit nicht jene seltenen obigen Ausnahmsgründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen des Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung eben sowohl wie bei anderen bloßen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und Strafe müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen Sittengesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Volkes überlassen werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im Wesentlichen zwar mit unseren Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als sogar rechtsverletzend darstellen will, „weil, wer in den „Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und also rechtswidrig handle, wenn er sie „ihm eigenmächtig entziehe". Die freie Theilnahme am Staate, wenigstens an diesem bestimmten Staate, verpflichtet mich nur, so lange ich dessen Bürger nach meiner Ueberzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, je nach den gesetzlichen Bedingungen, ihm Das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der Leistungspflicht noch besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich dürfte auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch Erhitzung, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin also, zu welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folgerichtige Durchführung der entgegengesetzten Ansicht!

Was nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wohl nicht zu bestreiten, daß derselbe in der Regel nach der Moral, nach der christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist ein dem Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges Gut, das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in welchem er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich ergeben muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hilflosesten Lage noch heilsam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den Athenienfern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem Begräbniß bestraften *), und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, der Obrigkeit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Falle ihrer Zustimmung die öffentliche Vorwurfs- und Strafloſigkeit zu sichern **). Die Stoiker aber beurtheilten bekanntlich den Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das Christenthum hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten stimmen doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmordes überein. Sogar Kirchenväter wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit Anderen, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuschheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie kann möglicher Weise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Ueberzeugung der Handelnden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord eben so rechtfertigen als die oft sehr ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundsätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen und des Vaterlandes, freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Frage, daß man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiöse Vorschrift unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungen und Verhältnissen, vor Allem selbst das ächt christliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht!" Eben so gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher er-

*) Meier und Schömann, der attische Proceß S. 310.
**) Meursius, Themis attic. I. 19 u. Valer. Maxim. II. 6. §. 7. 8.

kennbar zu sein, sehr häufig wahrhaft krankhafte Stimmungen diese That erzeugen *), die ja an sich so unnatürlich und den stärksten Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür streitet, daß da, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Geistesverwirrung dazu geführt haben müsse.

Alles Dieses ist auch in so weit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die Wirksamkeit der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegentreten und darin vom Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit der Stimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung. Nie darf der Staat selbst es wünschen, daß ihre Misbilligung ersterbe. Nie darf er vollends durch rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral verletzen, Immoralitäten und traurige Krankheiten selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. So wenig also nach dem Bisherigen der Staat wirkliche Strafen und juristisch infamirende, beschimpfende Handlungen, z. B. schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die moralische Rüge von Seiten der öffentlichen Meinung und der Kirche, und deren Freiheit, von ihnen abhängige freiwillige besondere Ehrenbezeigungen zu unterlassen, billigen und unterstützen. Er wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besonderen Ehrenbezeigungen gegen den Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, vollends aber das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklichen Hinterbliebenen fordern, schuldlose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verwerflichkeiten zu unterscheiden. Es scheint hier Nichts passender als die englische Einrichtung, durch ein Volks- oder Schwurgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Und auch Das rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspunkte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besonderen positiven Beweis des Gegentheils, die Rechtsvermuthung für die Schuldlosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also allermeist wegen Mangels des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen, nach englischem Ausdrucke) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt wird.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein. Schon das römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei Soldaten bestraften ihn die Militärgesetze (L. 6. §. 7. de re milit. u. L. 28. §. 12 de poen.) als schimpfliche Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber sorgte dafür, daß in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen als ein Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos zum Zweck der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehen konnten. (S. Feuerbach, Strafrecht §. 241.) Die Carolina (welche A. 135. u. 218. auch die allgemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das kanonische Recht behielten die weltliche Straflosigkeit des Selbstmords bei (Feuerbach a. a. O.). Das kanonische Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunkt die religiös-moralische oder kirchliche Misbilligung des Selbstmordes aus und entzog dem Selbstmörder die religiöse Wohlthat der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde (c. 9—12. c. 23 qu. 5. u. cap. 11. 12. X. de sepult.). In der Praxis misverstand man großentheils die römischen und kanonischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspunkte mit den juristischen und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam strafenden Güterconfiscation und mit schändendem Begräbniß (sepultura asinina), den Versuch aber mit Gefängniß oder Landesverweisung oder Zuchthaus (Henke III. §. 201). Sehr mit Unrecht aber haben manche Juristen (z. B. Heffter, Lehrb. S. 276) aus diesen Gesetzwidrigkeiten eine juristisch verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §. 241.) Das preußische Landrecht §. 803. ver-

*) S. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 313. Heinroth, System der psychischen Medicin S. 302.

ordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Absterben und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbstmörder, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so soll dasselbe, so weit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todten Körper vollzogen werden. Das österreichische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90. bei versuchtem Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung, bei der unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heilmittel bewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmorde soll der Körper, blos von der Wache begleitet, außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verscharrt werden. Neuere Strafgesetzbücher, das baierische, würtembergische, sächsische, erwähnen mit Recht des Selbstmordes gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbstbeschädigung und Selbstverstümmelung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos. Nur als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, können sie vielleicht mit Strafe bedroht werden; welches einige neuere Strafgesetze (und zwar das preußische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802.) wirklich thun. Das gemeine Recht aber thut dieses nicht (Henke a. a. O.). Und schlimm muß es da um den Staat und seinen Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur daß der Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch zu derjenigen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das österreichische Gesetz vorschreibt, Theil II. §. 161.), Dieses ist vollkommen zulässig. Die Literatur über Selbstmord siehe in Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, §. 241. C. Welcker.

Seniorat, s. Majorat.

Serbien (Geschichte). — Dieses Land, obgleich am Meisten landeinwärts (von den Donauprovinzen, auf die Rußland gerichtet ist) gelegen, ist bei Weitem das wichtigste in Hinsicht auf Bevölkerung, Civilisation und allgemeine Hilfsquellen; und in ihm ist seit mehreren Jahren dieselbe russische Politik, welche sich so erfolgreich in der Moldau und Walachei entwickelt hat, in Wirksamkeit gewesen[1]). Serbien ist ein slavisches Land, und als solches nimmt Rußland es für sich in Anspruch, um die Politik seines Panslavismus hier auf einer der wichtigsten Terrainflächen für die spätere Entwickelung der Völkerverhältnisse durchzusetzen. Denn obwohl das heutige Serbien nur einen geringen Theil der unter dem serbischen Fürsten Duschan im 14. Jahrhundert vereinigten Ländermasse bildet, so ist es doch durch seine Lage an der Donau, und zwar gerade da, wo diese in ihren untern Lauf hinausbricht, durch die Hilfsquellen seines Bodens und seine politische Stellung zwischen Oesterreich, der Türkei und Rußland von einer Wichtigkeit, daß man die russischen Bemühungen, es dem Czaarenreiche einzuverleiben, vollkommen begreiflich finden muß. Vielleicht glaubt Rußland auch in der Geschichte des Landes eine gewisse Berechtigung für das Geltendmachen seiner Ansprüche entdecken zu können. Wie die römische Herrschaft im westlichen Europa durch die Germanen vernichtet wurde, so drangen in den östlichen Gegenden unsers Erdtheils, so weit diese dem orientalischen Kaiserthum gehorchten, slavische Stämme in die Sitze der Völkerschaften vor, welche nord- und südwärts vom Hämus- oder Balkangebirge römisch-griechische Verfassung, Religion, Sprache und Weise angenommen hatten. Was aber den Germanen gelungen war, aus den Trümmern der classischen Welt nach ihrer Natur neue Staaten zu begründen, Das vermochten hier im Osten die Slaven nicht zu erreichen; sie verharrten in politischer Zersplitterung gegenüber den romanisirten Urbewohnern oder gingen zum Theil in deren Individualität über. In diesem Zustande waren sie nicht geeignet, dem Anstürmen mohamedanischer Stämme zu widerstehen, über sie ergossen sich die Fluthen jener Weltstürmer, deren Vorgänger an den festbegründeten Staaten der Germanen im westlichen Europa

1) Turnbull, Sociale und politische Zustände Oesterreichs p. 317.

ihre Kraft gebrochen fanden. Selbstständige Trümmer der slavischen Volksstämme erhielten sich hin und wieder zwar, im Allgemeinen aber war über sie seitdem Jahrhunderte lang das herbe Loos trauriger Knechtschaft verhängt, bis sie, seit länger als einem halben Jahrhunderte wieder in den unmittelbaren Kreis der politischen Verhältnisse Europas hereingezogen, durch eigene Anstrengung zu einer neuen Selbstständigkeit sich heranbildeten, für welche gar zu gern die diplomatische Kunst ihnen ein Scheinbild, eine fata morgana unterbreiten möchte.

In kurzem Umriß ist die Geschichte der Länder und Völker, von denen das heutige Serbien den interessantesten Bestandtheil bildet, folgende. Die ursprüngliche Bevölkerung unterlag den römischen Waffen und nahm die Gesetze der Sieger an. Das heutige Serbien wurde ein Theil der obern Provinz Mösia. Mit der zunehmenden Cultur oder auch ihr Bahn brechend breitete sich in diesen Gegenden das Christenthum aus, das während der arianischen Streitigkeiten hier einen sehr fruchtbaren Boden für Ketzer fand; denn die serbisch-bosnische Geistlichkeit hing dem Irrlehrer Arius an. Cultur und Christenthum wurden seit dem Beginn und im Verfolg der Völkerwanderung in diesen Gegenden auf harte Proben gesetzt; die erstere verschwand allmälig fast ganz; das letztere brach sich neue Bahnen, freilich in immer veränderten Formen. Besonders schwer empfanden die serbisch-bosnischen Landschaften den Druck Attila's. An seine Stelle trat hier der Ostgothenkönig Theodorich. Seitdem blühten die verwüsteten Städte wieder auf, und das Land erholte sich, auch als es später wieder unter griechische Herrschaft durch Justinian zurückgebracht wurde. Nachdem noch die Avaren das Land ausgeplündert hatten und es sodann wieder unter griechische Oberhoheit gebracht war, zogen die Serben oder Sorben [2]) slavischer Abstammung zugleich mit anderen verwandten Stämmen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in diese Gegenden ein, welche sie noch heute bewohnen. Die serbischen Volksstämme dehnten sich nach und nach längs der Donau von den Küsten des schwarzen Meeres bis an den Adria aus und drangen südwärts in die Thäler des Hämus tief hinein; gegen Ende des 9. Jahrhunderts unterwarfen sich die Serbier dem griechischen Kaiser, nahmen das Christenthum und neue Regierungsformen an. War nun auch der griechische Kaiser Schirmherr und Schutzvogt der Serben, so konnte er sie doch nicht vor den Angriffen ihrer Nachbarn, der Bulgaren, sicher stellen. In die von nun unausgesetzt fortdauernden Gränzkriege der einzelnen slavischen Stämme, in deren Mitte sich die eigentlichen Serbier befinden, wurden von Zeit zu Zeit die griechischen Kaiser und die Könige von Ungarn hineingezogen, bis einige Jahrhunderte später der gemeinsame Türkenfeind eine vorübergehende Vereinigung der zersplitterten Kräfte bewirkte. So machten z. B. die Serbier im J. 1034 den vergeblichen Versuch, sich der griechischen Oberhoheit zu entziehen; so fiel im J. 1073 ihre Festung Belgrad den Ungarn in die Hände. Zur Zeit, als Kaiser Friedrich Barbarossa sich zur Kreuzfahrt rüstete, herrschte über Serbien Simeon Stephanus, ein kluger und tapferer Mann. Er schickte an den Kaiser von Deutschland einen Abgeordneten, bot ihm Hilfe für den Zug durch sein Land und Huldigung an. Diese Botschaft war dem Kaiser unerwartet und angenehm und erregte große Bewunderung auf dem Reichstage, auf dem sie zu Weihnachten erschien; deshalb zeichnete man in die Jahrbücher auch die Anmerkung ein, daß die entferntesten Völker zur freiwilligen Unterwerfung gebracht worden wären [3]). Der Kaiser führte bekanntlich sein Heer gegen die Ungläubigen durch Ungarn und hielt zu Belgrad eine feierliche Versammlung, in welcher der serbische Fürst oder Archizupan Simeon dem Kaiser seinen Huldigungseid ablegte und das Land vom Kaiser zur Lehn empfing. Da Friedrich auf diesem Zuge sein Leben beschloß, so hatte die serbische Lehnsunterthänigkeit wohl keine weiteren

2) Die Ableitung des Namens ist mannigfach versucht. Jordan de origin. slav. tom. II. p. 253 erklärt ihn durch Srp, eine Sichel, und Srbiti, mähen oder ärnten, indem er die Serben dadurch für die ersten Ackerbauer unter den Slaven erklären will. Die Orthographie ihres Namens wechselt bei den ältesten Schriftstellern durch folgende Variationen: Servii, Zrbi, Suirbi, Sorabi, Sorbi, Serbli, Serbi.

3) Arnoldus Lubecensis l. III. c. 29. edit. Baugerti p. 359. — Godf. Colon. h. ann. in Freheri Scr. rer. Germ. t. I. p. 352.

Folgen. Unter Simeon und seinen nächsten Nachfolgern wurde die serbische Herrschaft auch über die benachbarten Landschaften ausgedehnt. Im Jahre 1198 scheint Ungarn seine Hoheitsrechte wieder geltend gemacht und durchgesetzt zu haben. Die serbischen Fürsten, die aber nach Selbstständigkeit und zugleich nach dem Königstitel strebten, suchten nun zur Erreichung ihrer Absicht die Vermittelung des Papstes nach. Was Innocenz III. in dieser Hinsicht auszurichten sich vergeblich bemühte, Das richtete Honorius III. während der Abwesenheit des ungarischen Königs Andreas im gelobten Lande (1217) ins Werk; er ernannte den bisherigen Archizupan von Serbien zum päpstlichen Lehnskönig. Bedingung dieser Ernennung war auch, daß die griechische Kirchenverfassung vernichtet und dafür die lateinische in Serbien eingeführt würde. Der Wechsel der kirchlichen Abhängigkeit Serbiens hing eng zusammen mit der jedesmaligen politischen Richtung und den weltlich vorherrschenden Interessen; die Feindschaft zwischen dem griechischen und lateinischen Christenthum fand in Serbien einen geeigneten Boden, um durch Intrigue und offene Gewalt sich in ihrer ganzen Hartnäckigkeit zu offenbaren. Besonders benutzte man von griechischer Seite das alte Mittel, halbbarbarische Völker für die Sache der bestimmten Confession zu gewinnen, indem man mit ihren Fürsten christliche, hier also griechisch-christliche Prinzessinnen verheirathete, wogegen der Papst durch Emissäre seine Absichten zu erreichen versuchte. Aus diesen inneren Zerwürfnissen und äußeren Verwickelungen schien der König Stephan Duschan (1333—1356) der geeignete Mann sein Volk und Land zu befreien. Bei seiner Nation, die mehr auf Kraft und Muth als auf Stärke in der Regierungskunst sah, sehr geachtet, weil er fast riesengroß und von schreckender Gesichtsbildung war, stand dieser Fürst auch bei den Nachbarn, besonders den Griechen, gefürchtet da. Bei seiner Krönung, welche der ipeckische Patriarch vornahm, waren Gesandte von Ragusa als Lehensträger zugegen; er hatte einen Statthalter in Aetolien und beherrschte Macedonien. Schon nannte er sich auf seinen Münzen König und Kaiser und führte einen zweiköpfigen Adler in seiner Fahne[4]). Da die Griechen uneins waren, er aber, wie ein altes Lied von ihm rühmt und wie wir auch sonst wissen, alle Woiwoden seines Reichs, so viel ihrer waren, in Zaum hielt, so erhob er sich im Jahre 1356 mit der sichern Hoffnung, den tödtlichen Streich gegen Byzanz zu führen, an der Spitze von 80,000 Mann. Jedoch den Serben war ein anderes Loos beschieden; er starb noch in demselben Jahre[5]). Die große Macht seiner Statthalter befähigte dieselben, daß sie nach wenig Jahren im Stande waren, seine neugestiftete Monarchie zu zerstören. Dieses Resultat erleichterte ihnen die Unfähigkeit von Stephan's Sohn, der, als Kaiser von Serbien Uros genannt, nur die äußere Pracht der Hofhaltung behauptete.

Bei dem Tode Duschan's hatte die serbische Monarchie die höchste Stufe ihrer Größe erreicht; frei von der ungarischen Oberhoheit übte der Kaiser Zinshoheit über Bosnien und Bulgarien, Schutzhoheit über Ragusa, uneingeschränkte Herrschaft über das heutige Serbien, Dalmatien, einen Theil von Albanien und Macedonien. Die byzantinische Macht neigte sich ihrem Untergange zu und hatte aufgehört den Griechen gefährlich zu sein. Daß unter solchen Umständen Serbien von der Hoffnung, in kurzer Zeit eine wohlbegründete Macht auf der Balkan-Halbinsel zu bilden, in Auflösung und Vernichtung herabsank, lag einerseits in der Schwäche seiner innern Organisation und sodann in der daraus folgenden Widerstandslosigkeit gegen die Angriffe der Türken. Ein Hauptgebrechen lag in den kirchlichen Verhältnissen. Die Geistlichkeit und besonders die der griechischen Kirche erhielt die Laien in unbedingter Unterwürfigkeit, suchte ihre Gewalt auszudehnen und befriedigte, so oft sie konnte, ihren Trieb zur Verfolgung. Gegen den griechischen Clerus arbeitete der lateinische, besonders in Dalmatien, durch Missionäre der Dominicaner und Franciscaner, wie ganz vorzüglich durch Verwickelung der serbischen Staatsgeschäfte mit denen der katholischen Fürsten der Abendlande. Eine mächtige Stütze der griechischen Geistlichkeit lag in dem rohen leibeigenen Volkshaufen, der für seinen

4) Annal. R. Hung. tom II. p. 290.
5) Ranke's serbische Revolution p. 3.

Geistlichen leicht das Leben wagte, das ihm, da er außer demselben Nichts zu verlieren hatte, im Jenseits reichlich ersetzt wurde. Die Bürger, besonders in einigen Seestädten, wurden reich durch Handlung und Seefahrt, verschafften sich durch Verbindung mit auswärtigen Republiken, besonders mit Venedig, Geschicklichkeit in Staatsgeschäften, lernten dabei auch während ihres Aufenthalts an dem byzantinischen Hofe manches Mittel der Arglist und machten davon Gebrauch in ihren eigenen und des Landes Angelegenheiten. Die hohen Kriegsbeamten, die Adeligen des Landes, waren mächtig, Tyrannen der Niedrigeren und gewissermaßen Leibeigene des Oberherrn. Vier und zwanzig von ihnen waren Statthalter eben so vieler Provinzen, im Kriege Heerführer der streitbaren Männer ihres Bezirks und im Frieden des Königs Rathgeber. Der Fürst mußte, wie es scheint, bei wichtigen Vorfällen ihrem Gutachten folgen. Sie blieben ihrem Könige getreu, so lange sie kein Feind durch Geld oder Vorstellungen in Versuchung führte, öffneten aber dem freigebigen Feinde ihre festen Plätze.

Bei diesen inneren Verhältnissen war auf einen längern und siegreichern Widerstand gegen einen muthigen und einigen Feind nicht zu denken. Verhängnißvoll wurde für Serbien das Todesjahr Duschan's. In diesem Jahre nehmlich faßten die osmanischen Türken zuerst in Europa festen Fuß. Das Unglück der Serben war, daß Duschan's Sohn, ein Schwächling, einem Osmanen gegenüberstand, welchen sein Volk vor Anderen den Herrn, handelnd wie Gott, und den Sieger genannt hat, Murad dem Ersten. Diesem vermochte weder jener schwache junge Mensch zu widerstehen, noch vermochten das, nachdem einmal die ersten Schläge geschehen waren, seine Nachfolger. Nur drei und dreißig Jahre nach Stephan Duschan's Tode war es, als die Schlacht bei Kossowo Polie (das Amselfeld) im Jahre 1389 geliefert wurde, die der nationalen Erinnerung, und mit Recht, als das Ende serbischer Freiheit und Selbstständigkeit erscheint.

Gerade zu der Zeit, als der Geist der westlichen Nationen alte Fesseln sprengte und eine neue Entwickelung nahm, fiel der Osten völlig in die Hände der Türken und die Völkerschaften serbischen Stammes wurden beinahe ohne Ausnahme türkisch. Hierdurch geriethen sie wohl sämmtlich in unleugbare Barbarei, jedoch nicht alle in dieselbe Knechtschaft. Ihre Zustände haben sich im Laufe der Zeit verschieden entwickelt. Die Hauptmomente dieser Entwickelung sind in Folgendem enthalten[6]). In Bosnien ging der Adel, wenn nicht insgesammt, doch großentheils zum Islam über. Das fürstliche Geschlecht schloß sich nicht aus; das Testament der letzten Fürstin, Katharina, die 1478 zu Rom starb, beruht darauf, daß ihre Söhne mohamedanisch und hierdurch sie zu beerben unfähig geworden seien. Jahrhunderte lang ging der Uebertritt fort und umfaßte endlich den größeren Theil der Nation. Die Bosnier haben sich den Islam, der sie der Mysterien überhob und sie zum Range ihrer Besieger aufnahm, mit voller Ergebenheit angeeignet; sie haben oft die, wie sie meinen, abgöttische christliche Lehre fanatisch bekämpft; die ihrige halten sie für den reinsten Glauben. Dabei aber haben sie ihre Sprache nicht verändert; von Tausenden redet kaum Einer türkisch; sie haben ihrer alten Herkunft nicht vergessen; noch immer blühen, wie zu christlichen Zeiten, die Brankowitsch, Midaitsch, Lubowitsch, und die Sokolowitsch rühmen sich, dem Reiche den trefflichen Großvesir dreier Sultane, Soliman's I., Selim's II., Murad's III. — Mohamed — gegeben zu haben; auch behaupteten sie eine sehr unabhängige Stellung. Sandschaks und Beys sind erblich geworden. In demjenigen Bosnien, welches Herzegowina genannt wird, hat sich ein Theil der alten Woiwoden, obwohl er christlich blieb, durch Privilegien, Berate, gesichert und in seinen Rechten erhalten. Unter deren Schutz, so viel als möglich, entfernt von den Türken, sogar mit Waffen versehen, wohnt das Volk und weidet sein Vieh an den Gebirgen.

Beinahe völlig unabhängig haben sich die Gemeinden von Montenegro gemacht. Unbekümmert um die übrige Welt, ohne Gesetze, nur nach dem unvordenklichen Herkommen und den ererbten Sitten regieren sie sich selbst, unter dem Ansehen bald ihres Vor-

---

6) Ranke's serbische Revolution S. 5.

stehers aus dem Geschlechte der Nadowitsch, bald des Wladika, ihres Bischofs, je nachdem Verdienst oder Persönlichkeit des Einen oder Andern überwiegt.

Viele Slaven serbischen Stammes wohnen gegenwärtig unter Oesterreich. Entweder sind sie durch glückliche Kriege der Herrschaft der Türken entrissen worden, oder aus Unzufriedenheit, um allzugroßer Bedrängniß zu entgehen, in die ungarischen Gränzen eingewandert. Da haben sie Landstriche, die früher Wüsteneien genannt wurden, etwa die erste, die zweite Wüste, wie die Bezirke von Warasdin und Karlstadt, oder Moräste, wie sie Glogonicza bildet, urbar gemacht und wider die Türken gute Dienste geleistet. Sie wählen in ihren Nationalcongressen ihren Bischof, sie haben ihren eigenen Landtag und werden bei der Reichsversammlung der Ungarn vertreten. Den größten Theil jener Gränzmannschaften, welche die Ufer der Donau und Save und die drittehalb hundert Meilen lange trockene Gränze Oesterreichs auf unzähligen Wachthäusern vor den Türken oder der Pest zu schützen bestimmt sind, bilden Kroaten und Slavonier serbischen Stammes. Das Land, das ihnen hierfür verliehen ist, bauen sie ganz wie ihre Landsleute; sie werden fast durchaus von eingeborenen Officieren zugleich angeführt und gerichtet. Alle diese und mit ihnen die Dalmatier und Morlaken, welche einst den Venetianern gehorchten, machen ein einziges Volk aus, von der nehmlichen Sprache, Sitte, Sinnesweise, obwohl durch Religion und Staat mannigfaltig getrennt, über vier Millionen Menschen. Die Einen fühlen sich als Vorfechter des Islam, die Anderen sind die Gränzbewahrer der Christenheit geworden, griechischer und lateinischer Ritus trennt sie. Einige sind Herrscher, Andere unabhängig, Andere unterworfen. Fast im Naturzustande verharren die Einen, nach Mekka schauend, dem Oriente zugekehrt leben die Anderen, nicht Wenige in Oesterreich haben angefangen, an der occidentalischen Bildung Theil zu nehmen. — Vielleicht von Allen das ungünstigste Loos trifft Diejenigen, welche in dem eigentlichen Serbien, in dem Ser Wilajeti, unter den Türken wohnen geblieben, gegen 800,000 Menschen. Diese sind es, von deren Zuständen, Thaten und Schicksalen bis auf die Gegenwart noch Erwähnung zu thun ist.

Seit jener Schlacht auf dem Amselfelde, welche Serbiens Unabhängigkeit vernichtete, wurde das Volk durch die Zersplitterung der Herrschaft und den darüber geführten Kampf immer tiefer in Barbarei hineingeführt. Serbien bildete ferner den Kampfplatz für Islam und Christenthum, für ihre Vertreter in den Osmanen und Ungarn nebst Deutschen und Franzosen, wie die Schlachtfelder von Batucsina (30. August 1689), Nissa (24. September 1689), Belgrad (16. August 1717), Groczka (22. Juli 1739) und andere in der Nachbarschaft gelegene hinreichend nachweisen. Die Machthaber in dem türkischer Hoheit unterworfenen Serbien, welche seit jener Schlacht bei Kossowo den Titel Despoten führten, machten wohl noch bisweilen Versuche, das türkische Joch abzuwerfen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg. So anfangs Stephan, der Sohn des auf dem Amselfelde gefallenen Despoten Lazarus, indem er sich mit König Sigismund zur Schlacht bei Nikopoli (1396) gegen den Sultan Bajazeth verbündete; später erwies er sich seinem türkischen Oberherrn treu und ergeben. Ihm folgte sein Schwestersohn Georg Brankowich in der Herrschaft, ein gewaltthätiger Tyrann, dem es aber doch nicht an Freunden und Bundesgenossen fehlte, weil er sie mit den Schätzen der neuentdeckten Gold- und Silbergruben bei Novibasar bezahlte. Georg hatte eine schwierige Stellung, indem er zwischen seinen Nachbarn, den Ungarn und Türken, eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten suchte. Indem er aber durch Ländertausch mit Ungarn in das Verhältniß eines Reichsstandes sich begab, reizte er den Sultan Murad II. zum Einfall in Serbien, der einen lang dauernden Krieg zur Folge hatte. In diesem wurden die beiden älteren Söhne des Despoten von den Türken gefangen genommen und geblendet, die serbischen Knaben und Jünglinge zum Theil verkauft, zum Theil unter die Janitscharen gesteckt [7]). Und doch erreichte der Despot unter wechselnden Schicksalen sein neunzigstes

7) Die Servier, Bosnier und andere slavischen Volksstämme wurden von den türkischen Menschenhändlern sehr gesucht, und der Handel mit ihnen war den Türken so wichtig, daß ihre Annalisten die geringen Preise der Gefangenen, etwa wie die gleichzeitigen europäischen Chronikenschreiber das wohlfeile Getreide, sorgfältig in ihren Geschichtsbüchern aufzeichneten.

Jahr in der Herrschaft und starb auf dem Krankenbette. Sein Tod regte viele Erbschaftsintriguen an, die damit endigten, daß Sultan Mohamed bis zum Jahre 1463 ganz Serbien seiner Herrschaft einfügte. Anfangs gab es zwar noch Despoten von Serbien, Nachkommen jenes Geschlechts, aber außerhalb Landes, die unter dem Schutze von Ungarn den prächtigen Titel: Despoten von Serbien, Könige von Rascien, Markgrafen von Sithniza, Herzoge von Soeta und Herren von Albanien führten; aber auch diese starben aus mit einem Fürsten, Namens Johann, zu Anfange des 16. Jahrhunderts. Ihre Ansprüche gingen auf Ungarn über, während das Land und Volk selbst von den Türken in das Gouvernement Serf Wilajeti umgewandelt wurde, zu welchem die Sandschake von Belgrad, Semendria, Kratovo und Novibasar sich zählten. Zwar gelang es dem Hause Habsburg von Zeit zu Zeit, sich in Besitz von ansehnlichen Theilen Serbiens zu bringen, aber die Eroberungen konnten nicht behauptet werden. So verschaffte noch der Friede zu Passarowitz dem Kaiser ein beträchtliches Stück von Serbien, welches durch Eroberung der Stadt Nissa (1737) noch weiter ausgedehnt ward; aber alle diese Besitzungen wurden 1739 an die Pforte zurückgegeben. Fast ein Jahrhundert hindurch war Serbien eine ungestörte türkische Pascharegierung. Die Gewaltthätigkeit der Herrschaft ruft nothwendig unter einem noch nicht gänzlich abgeschwächten Volke gewaltthätigen Widerstand hervor. So auch in Serbien. Die Bildung von Räuberbanden war eine nothwendige Folge der unerhörten türkischen Bedrückungen. Von diesen freien Männern der Wälder, den Haiducken, ging zum Theil die Befreiung ihres Vaterlandes aus. Neben ihnen trugen auf mehr indirecte Weise die Janitscharen dazu bei. Diese nehmlich, in Serbien reich begütert, bedrückten nicht allein die Raja, sondern lebten auch mit den Spahis fast in offenem Kampfe. Neue Nahrung fand der Serbier Freiheitshoffnung in dem Kampfe zwischen Oesterreich und der Türkei, welcher durch den Vertrag von Sziskowa (1791) beendigt wurde. In demselben hatten viele Serben unter Oesterreichs Fahnen die Waffen getragen. Das blieb nicht ohne Nachwirkungen. Die Janitscharen wurden nach dem Frieden aus dem Paschalik Belgrad vertrieben, sie sammelten sich bei Paßwan Oglu, welcher an der Spitze von 10,000 Räubern, Krdschalien genannt, in Widin Hof hielt. Vor seinen Räubereien blieben die Gränzen Serbiens nicht sicher. Gegen diesen gefürchteten Nachbar bewaffnete nun der Pascha von Belgrad die Serben, und diese lernten über die Türken siegen; doch kehrten die Janitscharen auf Befehl der Pforte, welche den Paßwan als Pascha von Widin anerkannte, in das Paschalik Belgrad zurück und bedrückten nun noch viel heftiger die Serben, bis sie endlich sich selbst zur vollständigen Herrschaft erhoben und einen Pascha nur noch dem Namen nach existiren ließen. Als der Großherr ihnen drohte, er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmännisches, sondern Leute anderer Nation und Religion, da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Großherr die Serben gegen sie aufregen, zur Gelegenheit, alle Die hinzurichten, welche ihnen Gefahr bringen könnten. Dies geschah im Februar 1804. Dem Blutbade, das nun begann, entrann freilich Mancher durch die Flucht; aber ohne Führung der drei Männer Georg Petrowitsch, von den Türken Kara Georg genannt, Janko Katitsch und Wasso Tscharapitsch wäre Serbien wohl bald eine große Leichenkammer geworden. Unter sie versammelten sich die Haiducken aus dem ganzen Lande. Nach allen Seiten flogen Eilboten: „Wer eine Flinte tragen könne, solle zu einem bewaffneten Haufen stoßen, Weiber und Kinder nach den Bergen in die Verhacke bringen.“ Das ganze Volk erhob sich. Bald waren die Türken aus den Dörfern vertrieben. Jetzt gingen die Serben an die Eroberung der Städte. Sie fühlten in ihrer gefährlichen Lage das Bedürfniß der Einheit in der Führung und wählten Kara Georg zu ihrem ersten Commandanten. Die Pforte versuchte nun auch durch den Pascha von Bosnien die Ruhe in Serbien herzustellen; er kam mit 3000 Mann ins Land, aber seinen Auftrag konnte er nicht durchführen, da es ihm an Macht und Vertrauen fehlte. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Serben zu einem Schritte, der von der größten Bedeutung geworden ist; sie schickten im August 1804 eine Gesandtschaft nach Rußland, um diesen Staat zur Vermittelung bei der Pforte anzugehen. Diese Gesandtschaft kehrte im Februar 1805 mit der Antwort zurück: die Serben möchten ihr Gesuch in Constantinopel vortragen; Rußland würde sich

dort für sie verwenden. Nun hielten sie im April eine Versammlung zu Ostruschniza und verlangten den festen Besitz der festen Plätze im Lande. Als ihnen Dies abgeschlagen wurde, fingen sie ihre Versuche, dieselben zu erobern, von Neuem an und wiesen jetzt schon die freundlichen so wie friedlichen Einmischungen der Pforte entschieden zurück. Die Türken jedoch zogen ansehnliche Streitkräfte nach Serbien zusammen, und nur der Heldenmuth und die Uebersicht Kara Georg's rettete das Land; sein bedeutendes Feldherrntalent entwickelte dieser kühne Serbe in der Schlacht bei Schabaz im Anfang August 1806, die mit völliger Niederlage eines großen Türkenheeres endigte. Die Pforte, bedroht durch einen Krieg mit Rußland, das an den Serben den nachdrücklichsten Beistand finden mußte, entschloß sich nach solchen Niederlagen zu Friedensunterhandlungen; sie stellte den Serben sehr günstige Bedingungen, erfüllte sie aber nicht; und die Serben ergriffen wieder die Waffen. Es gelang ihnen unter Leitung Kara Georg's, sich am 12. December 1806 der Festung Belgrad durch List und Gewalt zu bemächtigen. Im Februar 1807 ergab sich Schabaz, und im Juni fiel auch Uschize, so daß nun das ganze Land sammt allen Festungen in den Händen der Serben war.

Die innere Organisation und Verwaltung des Landes wurde nun aber eine fast schwierigere Aufgabe, als es die äußere Befreiung gewesen war. Jahrhunderte lang unter dem härtesten Joche der Knechtschaft, jetzt durch Waffengewalt und allerlei Gewaltthätigkeiten davon befreiet, woher sollte den Serben sogleich der Tact für Ordnung und Friedensliebe, für Aufrechthaltung oder mindestens Herstellung eines geordneten Rechtszustandes kommen? Es war während des Aufstandes ein Senat eingerichtet, Sowjet oder Rath genannt, der zwölf Mitglieder zählte, aus jedem Bezirke Einen. Sein erster Secretär war auch sein Begründer, Philippowitsch mit Namen. Dieser Senat war nicht unthätig, besonders sorgte er für Unterricht und Gerechtigkeitspflege. Bis dahin lag der Unterricht einzig in den Händen der Popen und Klöster; jetzt errichtete man Bezirksschulen sowie in Belgrad eine höhere Schule. Das Ansehen des Senats aber war abhängig von dem Willen der Hospodare und Woiwoden. Auch entschieden diese jährlich gegen Weihnachten auf dem Landtage, Skupschtina genannt, über die bedeutendsten Geschäfte des Krieges und Friedens. Ueber beide Gewalten erhob sich Kara Georg, aber erst nach und durch einen neuen Feldzug gegen die Türken, welche im Jahre 1809 die Zwistigkeiten unter den serbischen Anführern zu neuen Versuchen der Unterwerfung des Landes benutzen wollten. Eben diese Zwistigkeiten des Landes ließen es nicht zu, daß sich eine geordnete und anerkannte Herrschaft allein aus dem Schooße des serbischen Volkes erhob. Die Führer der Parteien wandten sich nach Außen um Beistand und Anerkennung; die Gegner Kara Georg's nach Rußland, er selbst mit Unterwerfungsanträgen nach Oesterreich, wo er freilich abgewiesen wurde. Endlich bewirkte er, daß wenigstens der russische Oberfeldherr Kamensky von der wahren Lage der Sache in Serbien unterrichtet wurde; und nun erließ Dieser im Mai 1810 eine Proclamation, in welcher die Serben Brüder der Russen genannt und der Oberanführung Kara Georg's ausdrücklich gedacht wurde, was als Anerkennung gelten mochte. Zwischen diesen innern Hader hindurch zieht sich der fortgeführte Kampf mit den Türken, gegen welche den Serben damals directe Hilfe von den Russen geleistet wurde.

Auf dem Landtage zu Neujahr 1811 setzte Kara Georg zwei Beschlüsse durch, welche eine bedeutende Veränderung in den serbischen Angelegenheiten hervorbrachten. Erstlich sollten in Zukunft die Woiwoden nicht mehr von den Hospodaren, sondern vom Oberanführer und dem Senat abhängig sein; Dies gab Anlaß zu einer fast ganz neuen Landesvertheilung. Und zweitens ward der Senat nach seinen verwaltenden und richterlichen Functionen getrennt; für letztere ward ein Obergericht eingesetzt; für erstere eine Art Ministerium angeordnet. Dadurch wurde Kara Georg der Fürst von Serbien, indem sich die wichtigsten Männer neben ihm den neuen Anordnungen unterwerfen mußten. Es fehlte ihm nur noch die Anerkennung der Pforte. Ein Schritt dazu geschah im Frieden zu Bucharest (12. Juli 1812), worin der Großherr versprach, den Serben die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten selbst überlassen und mäßige Steuern, in deren Eintreibung kein Türke sich mischen werde, fordern zu wollen; aber eine selbstständige Bewaffnung

und den Besitz der festen Plätze ihnen zu lassen war er nicht gewillt. Jedoch wurden auch diese Bedingungen des Friedens weder zugestanden von der einen Seite, noch von der andern ausgeführt. Es kam vielmehr zum neuen Kriege, der so unglücklichen Fortgang für Serbien nahm, daß selbst Kara Georg, in dem man während dieses Krieges nicht den alten Helden wiedererkennt, mit wenigen Begleitern über die Donau auf österreichisches Gebiet floh. Serbien kam wieder unter die Herrschaft der Türken. Sämmtliche Woiwoden des Landes flüchteten sich über die Save; nur ein einziger unter ihnen, Milosch Obrenowitsch, blieb diesseits. Er besetzte Uschize, mußte aber auch der türkischen Uebermacht weichen, und unterwarf sich ihr auf Bedingungen, durch welche er Oberknees von Rudnik wurde. Es war nun zwar wieder Friede in Serbien, aber verbunden mit aller Schmach und allen Demüthigungen, welche die Janitscharen über das Land verhängten. Milosch glaubte Dies ruhig ertragen zu müssen. Als er aber merkte, daß man an seinen Kopf wollte, flüchtete er sich aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trat am Palmsonntage 1815 in der Frühe zu Takowo bei der Kirche mit seinem Plane hervor. In schimmerndem Waffenschmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, begab er sich unter das Volk: „Hier bin ich, und jetzt habt ihr Krieg mit den Türken!" Von allen Seiten sammelten sich die Streitlustigen um ihn, der Sieg, heldenmäßig erkämpft, ward den Serben. Sie behaupteten das Land, trieben ihre Steuern selbst ein und theilten die Rechtspflege mit den Türken, die in Städten und Festungen sich aufhielten. Die serbischen Abgeordneten, welche nach Constantinopel geschickt waren, um die Friedensbedingungen zurückzubringen, erhielten folgende Zugeständnisse: Serbien erkennt die Souveränetät des Großherrn an, es behält den freien Gebrauch seiner Religion so wie seiner Constitution. Jeder Familienvater zahlt jährlich einen Ducaten, und jedes sonstige Individuum einen Piaster. Kein Serbier kann sich in der Türkei niederlassen oder umgekehrt. Aufenthalt wird jedoch Denen gestattet, die sich dahin wegen Handelsangelegenheiten begeben. Der Großherr kann frei über ein Corps von 12,000 Serbiern disponiren. Serbien wird bei dem Divan einen beständigen Agenten unterhalten[8]).

Milosch blieb dem Sultan treu, obgleich sich seine Macht im Lande immer mächtiger entfaltete und mehr regelte; er war entschlossen, sich durch Nichts zu einer voreiligen Blosstellung der neugegründeten Gewalt verlocken zu lassen. Als zwei Jahre nach der Pacification Serbiens Czerny Georg (der als russischer Generallieutenant, mit dem St. Annenorden erster Classe geschmückt, auf russischem Gebiete lebte) wieder erschien und sich zu seinem alten Waffengefährten Vicitscha begab, ließ Milosch ihn durch Vicitscha im Schlafe erschlagen und schickte seinen Kopf — einen Beweis seiner Ergebenheit — nach Constantinopel. Ja, im Lande geht die Sage, er habe durch seine Aussendlinge Czerny Georg zu dem Schritte verleiten lassen, über die Gränze zu kommen, um sich des alten Rivalen zu entledigen. Wie Dem sei, Milosch hielt fest an seiner Politik, die eigenen Landsleute zu opfern, wenn sie in unüberlegten Aufständen die Oberlehensherrschaft der Türken vollends glaubten abschütteln zu können. Im Frühjahr 1825 brach ein solcher Versuch aus. Milosch schlug ihn mit blutiger Hand nieder[9]). Eines aber suchten Milosch und Czerny Georg gleich entschieden festzuhalten: die Selbstständigkeit Serbiens nicht nur der türkischen Souveränetät, sondern auch dem russischen Protectorat gegenüber; aber Beide stürzten darüber. —

Keines der Ereignisse, die von allen Seiten an dem Bestande der Türkei zu rütteln begannen, konnte Milosch bewegen, seiner Neutralität zu entsagen. Ali Pascha von Janina führte einen langen Kampf gegen die Auctorität der Pforte, die Bosnier empörten sich, Alexander Ypsilanti und die Hetäristen brachen in der Walachei los, die Griechen erhoben sich zu ihrem Freiheitskampfe, die Donner von Navarin erdröhnten, als nahete die letzte Stunde der Moslim in Europa, die Russen griffen in zwei Feldzügen in das Herz des Reiches — Milosch rührte sich nicht, sondern sagte immer nur, das sei kein Kampf für die Serben; wollten sie darin ihre Kräfte aufzehren, so würden sie abermals

8) Geograph. Ephemeriden. 49. Bd. S. 397. Jahr 1816.
9) Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1842 Nr. 290.

des Feindes Beute. — Im Jahre 1827 machte Miloſch in der Befeſtigung ſeines Anſehens einen neuen Fortſchritt. Die Kneeſen und Oberälteſten unterzeichneten eine Petition an den Großherrn, worin ſie baten, ihnen Miloſch Obrenowitſch zum erblichen Fürſten zu geben, und eine förmliche Acte, in der ſie feierlich beſtätigten, ſie, die Oberkneeſen und Volksälteſten, alle in ihrem Namen und im Namen des abweſenden Volkes, dem Fürſten Miloſch Obrenowitſch, ihm und ſeinen Nachkommen von Geſchlecht zu Geſchlecht, als ihrem Herrn und Fürſten unterthänig ſein zu wollen. Dieſe Schriften überreichten ſie ihm. So ward die Herrſchaft des Miloſch im Innern ſcheinbar feſt begründet. Gegen die Pforte nahm Rußland Serbien unter ſeine Flügel bei den Verträgen von Akjerman und Adrianopel; und ſo wurde im Jahre 1830 Serbien mit ſechs Diſtricten vermehrt, von den Türken, Belgrad ausgenommen, geräumt, ſeine Selbſtſtändigkeit gegen einen jährlichen Tribut anerkannt, unter der Souveränetät der Pforte, dem Protectorate des Czars, der Sultan fertigte auch an Miloſch in demſelben Jahre ein Belehnungsdiplom aus, in welchem es heißt: „In dieſen Rückſichten habe Ich es für angemeſſen erachtet, daß derſelbe (Miloſch) für ſeine bewieſene Treue und Rechtſchaffenheit Meiner landesherrlichen Huld und Gunſt theilhaftig werde, und habe ihm ſerbiſche Kneeſenwürde auf ſeine Lebensdauer in der Art verliehen, daß nach ſeinem Tode die Würde auf ſeinen älteſten Sohn und von dieſem wieder auf deſſen eigenen Sohn übergehe und ſo in ſeiner Familie ſich vererbe, bei der jedesmaligen Erledigung der Kneeſenſtellen aber die förmliche Verleihung derſelben mittelſt eines neu zu erlaſſenden Diploms Meiner hohen Regierung geſchehe — wie Solches in dem mit Meiner kaiſerlichen Fertigung verſehenen Statute Serbiens bedingt iſt“ [10]).

Ein ſpäterer Berat vom 7. Februar 1832 ordnete den Rechtszuſtand. Es wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, die ſich mit Abfaſſung eines Geſetzbuches auf Grund des code Napoléon beſchäftigte. Drei Jahre ſpäter, am 14. Februar 1835, hielt Fürſt Miloſch zu Kragujewacz, ſeiner Reſidenz, eine Nationalverſammlung, um eine ſerbiſche Charte dem Volke zu verkünden. Der dem Fürſten feindlichen Partei aber, die gerade aus den Umgebungen deſſelben beſtand und zu der ſich ſein eigener Bruder Jephrem Obrenowitſch geſellte, gelang es, die Pforte zu überzeugen, daß eine die Willkür des Fürſten beſchränkende Organiſation des Landes dringend nothwendig ſei, denn den Primaten waren manche Einrichtungen von Miloſch höchſt beſchwerlich und verhaßt. So z. B. das neue Abgabenſyſtem, welches Miloſch einführte, war zu Gunſten des Volkes, zum Nachtheil der Primaten; ſo die Verwandlung der Kopfſteuer in eine Claſſenſteuer und das Geſetz der Viehtriebesentſchädigung, das zunächſt die Reicheren traf, welche gewohnt waren, ihre zahlreichen Viehheerden durch die Felder der Armen laufen und dieſe ungeſtraft verderben zu laſſen. Die von Miloſch octroyirte Charte war überdies Rußland nicht genehm, und auf Rußlands Einfluß und auf Antreiben der Primaten proteſtirte die Pforte dagegen und nöthigte den Fürſten zur Errichtung eines Senates, der, aus 17 von ihm zu wählenden Mitgliedern zuſammengeſetzt, die Gewalt mit dem Fürſten theilen ſollte. Dieſer Senat aber ſollte zugleich blos von dem Sultan abhängig ſein. Auch den vier Miniſtern wurde ſpäter durch eigene Interpretationen die den Senatoren durch das Statut ertheilte Unverletzlichkeit zugeſichert. Dieſes Statut oder Fundamentalgeſetz kam zu Ende Decembers 1838 zu Conſtantinopel zu Stande. Miloſch aber, an Eigengewalt gewöhnt und — wie jeder Selbſtherrſcher — nicht auf die ſtrenge Controle des Staatshaushaltes vorbereitet, verſuchte an die ihm vielleicht günſtige Stimmung des Volkes zu appelliren — durch einen Aufſtand. Der Verſuch mislang. Miloſch unterlag der Ariſtokratie ſeines Volkes, er wurde gefangen genommen und mußte abdanken — einzelne Stimmen verlangten ſeinen Tod — er verließ das Land im Sommer 1839.

Urtheile von verſchiedenen Standpunkten über den Charakter und die Eigenſchaften des Fürſten Miloſch ſtimmen weſentlich darin überein, daß er ſeinen Privatvortheil den Rückſichten des Staates voranſtellte, und daß er alſo ein Selbſtherrſcher mit menſchlichen

10) Der ganze Berat für Miloſch Obrenowitſch iſt abgedruckt in der Beilage zu Nr. 290 der A. A. Zeit. 1842.

Schwächen war. In Miloſch ſehen wir (ſo ſchildert ihn ein Engländer, Augenzeuge ſeiner letzten Schickſale in der Herrſchaft) einen Charakter von kühnem, aber mittelmäßigem Geiſte, den die Gunſt unruhiger Zeiten erhoben, einen mit guten Anlagen begabten, kräftigen, übrigens gemein geſinnten Mann, der mit vollkommener Kenntniß ſeiner Landsleute, ihrer Fehler und Bedürfniſſe, auch die vollkommene Befähigung beſitzt, ſie zu regieren — aber voll Trug wie ein Kater, ohne die gewöhnlichſte Schulbildung, von ungezügeltem Ehrgeize geſtachelt und von der Leidenſchaft des Deſpotismus blind dahingeriſſen ward. Man kann ihm das Lob nicht verſagen, daß er in ſeinem Lande eine gewiſſe Sicherheit herzuſtellen wußte; zwar erließ er eigenmächtige Geſetze, aber er war nichts deſto weniger ein unparteiiſcher wie auch ſtrenger Verwalter derſelben; das Verbrechen ward unterdrückt, denn ſein Name wurde zum Schrecken im Lande. —

An der Stelle des vertriebenen Fürſten Miloſch wurde ſein auf dem Krankenlager zurückgebliebener älteſter Sohn Milan zum Fürſten proclamirt; er ſtarb aber wenige Wochen darauf, am 8. Juli 1839. Eine Regentſchaft, die nun eintrat, überzeugte ſich bald, daß es kein beſſeres Mittel gäbe, um der Rückkehr des Miloſch entgegenzuarbeiten, als ſeinen zweiten Sohn Michael zur Regierung zu berufen. Dafür wirkte auch beſonders ſeine heldenmüthige Mutter Liubicza. Die Wahl des neuen Fürſten wurde von der Pforte beſtätigt, aber nicht das dem Vater zugeſtandene Erblichkeitsrecht in dem großherrlichen Berat erneuert. Schon damals, als ſich der junge Fürſt Michael behufs ſeiner Inveſtitur in Conſtantinopel aufhielt, ſollen Vorbereitungen im Werke geweſen ſein, zu Gunſten des Sohnes Czerny Georg's einen Aufſtand zu erregen ſo wie andererſeits den alten Fürſten zurückzuführen. Beide Pläne aber wurden damals noch vertagt. — Nach Michael's Ankunft brachen die Parteiumtriebe der Primaten gegen einander bald zum offenen Aufruhr aus. Die unterlegene Partei, hauptſächlich beſtehend aus Wutſitſch, Petroniewitſch und Simitſch, Männern, die im jüngſten Aufſtande eine bedeutende Rolle wieder geſpielt haben, mußte im April 1840 flüchten und begab ſich unter den Schutz des Paſchas von Belgrad. Von da begaben ſich die Flüchtlinge nach Conſtantinopel, andere ſammelten ſich in Widin. Rußland, um deſſen Vermittelung die Geflüchteten baten, wies ſie zurück; dagegen nahm ſich die Pforte ihrer an, und durch türkiſche Vermittelung mußte ſich Fürſt Michael beſtimmen laſſen, eine Amneſtie zu proclamiren und Rückkehr der Emigranten zu geſtatten. Die meiſten Flüchtlinge kehrten ſchon im November 1841 zurück. Wutſitſch, Simitſch und Garaſchanin kamen im April 1842 nach Belgrad, ohne eigentlich amneſtirt zu ſein. Die Intriguen der Höflinge und Würdenträger hatten aber inzwiſchen fortgedauert und bekamen jetzt wieder nur eine erhöhete Thätigkeit. Dabei verſchlimmerte ſich der Finanzzuſtand des Landes, indem geiſtliche und weltliche Würdenträger und Beamte immer höhere Beſoldungsanſprüche machten. Die Organiſation des Staates machte zwar Fortſchritte, aber meiſtens zum Vortheile der Privilegirten; z. B. wurden die ſonſt freien Eichelmaſtungen als Staatsgut eingezogen und dann verſteigert. Gährungsſtoff gegen die Regierung lag aller Orten verbreitet; dieſes bemächtigte ſich die zurückgekehrte Partei, Wutſitſch an der Spitze; von allen Seiten bereitete man ſich zum Aufſtande. Als nun der türkiſche Commiſſär Schekib Efendi, zur Beilegung ſo mancher Streitigkeiten in den inneren Verhältniſſen Serbiens und zur Ausgleichung der Parteien, dem Anſcheine nach, in Belgrad angelangt war, ſo brach der Aufſtand, wohl mit Vorwiſſen Kiamil Paſcha's von Belgrad, auf allen Punkten zugleich aus. Wutſitſch eilte ſogleich nach Kragujewacz, um ſich dieſes wichtigen Platzes zu bemächtigen. Er wurde auch dort mit offenen Armen empfangen; die Truppen des Fürſten Michael gingen theilweiſe zu ihm über. Der Fürſt verſuchte zwar darauf noch einigen Widerſtand, indem er mit einigen zuſammengerafften Leuten herbeieilte; aber weder der Weg der Güte noch der Gewalt konnte ihn zu der ſchon verlorenen Macht wieder zurückführen. Er mußte fliehen und begab ſich, da er unter türkiſchem Schutze ſich nicht ſicher hielt bei der ausgeſprochenen Geſinnung von Schekib Efendi und Kiamil Paſcha, noch vom 6. auf den 7. September 1842 auf öſterreichiſches Gebiet nach Semlin. Wutſitſch hatte vorher ſchon einen großherrlichen Ferman proclamirt, worin ſämmtliche Räthe des Fürſten als Vaterlandsverräther erklärt waren. Gegen den

Fürsten, hieß es, habe er keine Beschwerde, aber er möge seine Räthe von sich entfernen. Dieses hielt aber der Fürst Michael entweder nur für einen Vorwand, ihn zu entfernen, oder er mochte unter so lästigen Bedingungen nicht zurückkehren; er blieb zunächst in Semlin. Eine provisorische Verwaltung, die nun eingeführt wurde und an deren Spitze Wutsitsch und Petroniewitsch sich befanden, rechtfertigte unter dem 9. September von Belgrad aus das Vorgefallene in mehreren Proclamationen. Am 14. September wurde das Schicksal des verjagten Fürsten Michael so wie seiner Familie vollends entschieden. Sämmtliche Senatoren und Notabeln des Landes hielten im Beisein des türkischen Commissärs nach alter Sitte auf freiem Felde eine Landesversammlung des Volkes, wobei gegen 12,000 Serben erschienen. Zuerst wurde die Entsetzung des Fürsten Michael und seiner Familie definitiv ausgesprochen und hierauf zur Wahl eines neuen Fürsten in der Person des Sohnes Czerny Georg's geschritten; Derselbe wurde unter großer Acclamation als Alexander Georgevich zum Landesfürsten proclamirt. Derselbe lebte früher zu Bessarabien bei seiner Mutter, wurde im Jahre 1839 von den Feinden Milosch's nach Serbien eingeladen und war nun erwählter Landesfürst. Die türkischen Würdenträger bestätigten seine Wahl, dagegen protestirten die vier Consuln von Oesterreich, Rußland, Frankreich und England in einer Collectivnote gegen den Umsturz der frühern Regierung und gegen alle folgende Schritte der Empörer; allein die türkischen Würdenträger bedeuteten ihnen, daß sie als bloße Handelsconsuln sich nicht in diese Angelegenheiten zu mischen hätten. Darauf ließen die Consuln ihre Flaggen abnehmen. Dabei ist die serbische Angelegenheit wieder zu einer der sogenannten diplomatischen Fragen geworden, deren größere oder geringere Bedeutsamkeit hinsichtlich ihrer Lösung noch von der Zukunft abhängt. Am Interessantesten und Nachhaltigsten möchte wieder die Stellung Rußlands sich in dieser Angelegenheit entwickeln. Man vermuthete in den diplomatischen Kreisen Englands russischen Einfluß bei der serbischen Revolution, und war der Meinung, daß England im Vereine mit Oesterreich niemals zugeben würde, daß ein unmittelbar an Oesterreich gränzendes Donaufürstenthum unter den Scepter eines russischen Fürsten, wofür man den Alexander Georgevich Czerny hielt, gebracht werde. Die großherrliche Bestätigung des Thronwechsels wurde am 11. October zu Constantinopel unterzeichnet und zugleich gemeldet, daß das eigentliche Bestallungsdiplom (Berat) sofort nachfolgen solle. Daß Rußland Willens sei, die serbische Angelegenheit recht gründlich zu behandeln, bewies die Sendung des Diplomaten v. Lieven, der von Petersburg aus an die Stelle des russischen Obersten Duhamel und Agenten in den Donaufürstenthümern abgeschickt wurde. Dagegen schritt die Pforte in der Anerkennung der serbischen Revolution nach scheinbar längerem Zögern einen Schritt vorwärts, indem der türkische Commissär Emin Efendi mit dem Bestätigungsberate des neuen Fürsten am 2. November 1842 vor Belgrad ankam. Die öffentliche Vorlesung des Fermans und die feierliche Installation des neuen Fürsten erfolgte am 7. November, zu welcher Feierlichkeit der vertriebene Fürst Michael in Semlin die Insignien der Muschirswürde aushändigen sollte, es aber nicht that. Erst als am 24. November der russische Agent Baron von Lieven in Semlin anlangte, von wo er sich nach Belgrad begab, geschah dies auf dessen Rath, der auch zugleich den Fürsten Michael aufforderte, sich von der Gränze Serbiens weiter zu entfernen, während aus Constantinopel berichtet wurde, daß der russische Gesandte kategorisch von der Pforte verlange, den vertriebenen Fürsten wieder in seine Rechte einzusetzen. Bis jetzt scheint die Pforte die Absicht durchführen zu wollen, Serbien wieder in eine engere Abhängigkeit hereinzuziehen, was daraus wohl offenkundig wird, daß Alexander Czerny Georgevich nicht als Fürst, sondern als Basch Bey (Oberältester) von Serbien eingeführt wurde und daß ihm in Simitsch, Wutsitsch und Petroniewitsch drei Beys zur Seite gestellt wurden, daß ferner der jeweilige Pascha von Belgrad allen Versammlungen des Senates als Vorsitzer beiwohnen soll, daß Serbien von nun an eine halbe Million Piaster mehr als bisher zu entrichten hat, daß es die sechs herrlichen Bezirke (Krain, Timok, Parakin, Kruschewatz, Starovlasch und Drinaische), die 1830 an Serbien kamen, an die Pforte abtreten und endlich die bis jetzt besessenen Kanonen den Türken abtreten muß.

Wie nun aber auch die Absichten und Pläne der russischen Macht in Bezug auf den

frühern und spätern Untergang der türkischen Herrschaft sich an die Donaufürstenthümer knüpfen mögen, für Deutschland kann hier nur Oesterreich auf der Vorhut stehen; die Wachsamkeit und Vorsorge dieser Macht zu beleben ist in neuester Zeit von den verschiedensten Seiten nicht unterlassen worden. Wir führen hier nur 2 Stimmen an: „Soll aber ein byzantinisches Reich entstehen und fortbestehen, soll der fortwährenden Ausdehnung gegen Westen und Süden der russischen Macht ein Damm gezogen werden, so kann Das nur dadurch geschehen, daß die Fürstenthümer an der Donau unter Oesterreichs Obhut gestellt werden. Vergeblich sieht sich schon lange Deutschland in Amerika und in der Südsee nach dem Landstrich um, wo der Ueberfluß der Bevölkerung, ohne seine Nationalität einzubüßen, sich niederlasse. Die Colonieen der deutschen Auswanderer liegen an den Ufern des deutschen Hauptstromes, in den neuangebaueten, verwüsteten, aber reichen und gesegneten Ländern an der untern Donau“[11]). — „Kaum hat Rußland ein Stück des einen Donauufers an sich gerissen, so gerirt es sich als Herrn der Donau und sperrt uns die Pforten des österreichischen, des deutschen Stromes. Das darf Oesterreich in seinem und im Namen Deutschlands nicht dulden. Es muß, es wird seinem Berufe treu bleiben, Deutschlands Schirm gegen Ost und Südost zu sein. Das ist die Pflicht und das Recht Oesterreichs, erfüllt und errungen durch die glorreichen Heldenkämpfe gegen die Türken und durch die lebendige Schutzmauer, durch die es Deutschland noch immer vor der Pest bewahrt. Die Waghalter des europäischen Gleichgewichts dürfen Oesterreich vertrauen. Oesterreich sucht und braucht keine Vergrößerung. Oesterreich soll den Fürstenthümern die selbstständige nationale Entwickelung garantiren, soll sie dem freien Verkehr öffnen und offen halten, soll vor Allem die Donaufreiheit herstellen und bewachen. Die Donau ist Oesterreichs wichtigster Lebensstrom, soll und muß es noch lebendiger werden. Auch nur die Möglichkeit einer russischen Sperre ist nicht zu dulden.“

Land, Volk, Sitte. — Das heutige Fürstenthum Serbien, dessen Flächenraum verschieden zwischen 600—920 Quadratmeilen, und dessen Bevölkerung auf ungefähr 1 Million Einwohner angegeben wird, gränzt nördlich an die Donau und Sau, wird im Osten durch den Timokfluß von Bulgarien, und im Westen durch den Drinafluß von Bosnien getrennt; südabwärts aber erhebt es sich auf Bergrücken und Plateaus bis an die Gränzen Macedoniens, Albaniens und der Herzegowina. Das Land ist vorherrschend gebirgig, mit der Hauptsenkung nach Norden gerichtet, wohin die Drina und Kolubara der Sau, Morava und Timok aber der Donau zufließen. Dieses sind, wenn man als Gränzflüsse gegen Oesterreich die Sau und Donau ausnimmt, die Hauptwasseradern des Landes. Zwischen ihnen erheben sich die Gebirge höher und dichter als in den Nachbarländern Bosnien und Bulgarien. Hier sind die höchsten nördlichen Zweige der Balkankette mit sehr engen Thälern, die sich selten zu kleinen Ebenen erweitern. Die Uebergänge sind sehr unwegsam, und daher die Verbindungen längs diesen Zügen selbst für Saumthiere und Fußgänger äußerst beschwerlich. Daß die Gebirgsmassen Serbiens einen großen Metall- und Mineralreichthum beherbergen, ist eine bekannte Thatsache, welche vor einigen Jahren von Neuem bestätigt ist[12]). Das Land bietet übrigens paradiesische Schönheiten und eine Fülle der Natur, die nicht beschrieben werden kann. Hat man den Tag über aus den Wäldern und von den Bergen die angenehmen Wrula- (Flöten-)Töne der Hirten gehört, so ertönen mit einbrechender Nacht die Cicaden der griechischen Idyllendichter; dabei ist die Luft rein und äußerst gesund, die Ueppigkeit des Landes einzig so wie die Wohlgerüche der Wiesen; der türkische Weizen wächst so hoch, daß man einen Reiter zu Pferde nicht darin erblickt. Und doch ist das Land so wenig angebaut und so menschenarm; in den Eichen- und Buchenwäldern fallen die Bäume über einander und faulen. Unendlich viel ist da noch zu thun.

In historisch-geographischer Hinsicht zerfällt das Land, dessen Bevölkerung an den Befreiungskämpfen größeren oder geringeren Antheil genommen hat, in 4 Theile, und

---

11) A. A. Zeit. Nr. 358. Jahr 1842.

12) Der königl. sächs. Oberberghauptmann von Herder über den Metallreichthum Serbiens. A. A. Zeit. 1835. Beilage vom 30. Dec.

zwar 1) die Bezirke Ussicza, Sokol und Poschega, die ein Ganzes bilden. Sie gehören dem Bergzuge an, an dessen Fuß auf der bosnischen Seite die Drina fließt. Die beiden ersten Bezirke liegen in dem höhern Gebirge; wo der Fluß in die Ebene tritt, beginnt der Bezirk Poschega, der schon im 10. Jahrhundert angebaut war. 2) Der mittlere Theil des Landes führt den gemeinschaftlichen Namen die Schumadia (von Schuma, der Wald) oder Waldgegend zwischen Morava, Kolubara, Sau und Donau. Er umfaßt die drei wichtigsten Bezirke, Rudnik, Kragujewaz und Tagodina. Rudnik (von Ruda, das Erz) hatte einst bedeutende Bergwerke. Kragujewaz war während der Revolution immer der Sitz der Gewalt. Hier in Topola wohnte Kara Georg. Hier hatte auch Milosch seinen Sitz aufgeschlagen; es liegt ziemlich in der Mitte des Landes, und nach allen Gränzen können die Befehle in 2 Tagen gebracht werden. Außerdem werden zu Schumadia noch gerechnet die Bezirke Smederewo, Grozka und Belgrad. 3) Das Land jenseit der Morava und der Donau, dem Paschalik Belgrad zugehörig, mit den Bezirken Poscharewaz und Ressawa. Hier sind die meisten Reste des classischen Alterthums. Die Ufer der Donau sind mit den Trümmern der römischen Städte (Castelle), welche seit Trajan hier angelegt und von Justinian so sorgfältig erneuert worden sind, angefüllt. 4) Die Bezirke jenseits der Kolubara haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den übermoravischen. Der größere ist Waljewo, nächst Poscharewaz der größte des ganzen Landes; man rechnet, daß er 10,000 Mann ins Feld stellen könne; der kleinere Schabaz. Diese 4 größeren Landestheile haben dadurch eine gewisse Absonderung, daß ein jeder aus Berg und Thal besteht und Alles hervorbringt, was er braucht. Er bedarf keines andern. Dessenungeachtet sind sie durch die Natur auf einander angewiesen. Abgesondert vermöchte sich keiner gegen die Feinde zu vertheidigen [13]).

Das heutige Serbien zerfällt in 18 Bezirke, die unter Oberkneesen stehen [14]) und in Kneschinen (Aemter) und Gemeinden getheilt sind. Im Verhältnisse zu seiner Geschichte, Bodenbeschaffenheit und Lage hat Serbien eine starke Bevölkerung in seinen Städten, wie z. B. in der eigentlichen Hauptstadt des Landes Belgrad 30,000 Einwohner. Dieselbe besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen und dürfte für die Zukunft in der Handelsgeschichte der Donau noch eine bedeutendere Rolle spielen als bisher. Unterhalb von ihr am rechten Ufer der Donau liegt Semendria, ebenfalls wie die vorige befestigt, mit 10,000 Einwohnern; Kladowa an der Donau gelegen mit 3000 Einw.; Scabacz, stark befestigt, an der Sau mit etwa 1000 Einw., Losnicza an der Drina, Sokol mit einem festen Schlosse, Waljewo an der Kolubara, Ussicza mit 3000 Einw., Novi Bazar mit 8000 Einw., Pristina, die südlichste Stadt Serbiens, von der mehrere beschwerliche Gebirgsstraßen nach Albanien und Macedonien führen, mit 10,000 Einw., Karanovacz, Nissa mit 7000 Einw., alles Dieses sind Städte von nicht ganz geringer Bedeutung, besonders seit der Zeit, wo sie den Serben eigentlich erst gehören; denn vor dem Befreiungskampfe durfte ein Serbe nie in die Stadt einreiten; nur zu Fuß zu erscheinen war ihm erlaubt und jedem anrufenden Türken mußte er Handdienste leisten. So wie der Pascha, schon um seines Vortheils willen, nicht litt, daß einzelne Türken das Land durchstreiften, so wurde mancher Serbe 60 Jahre alt, ohne je eine Stadt gesehen zu haben. Man wohnte so weit von ihnen als möglich; in dieser Entfernung behauptete man eigenthümliche Lebensformen. Es bildete sich oder erhielt sich vielmehr ein patriarchalisches Familienleben unter den Serben, das in sich abgeschlossen nur wenig fremder Hilfe bedurfte. Die Männer baueten sich selbst Haus und Kammer, verfertigten sich in hergebrachter Weise Pflug und Wagen, schnitzten das Joch ihres Zugviehes, bereiteten sich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung sorgten die Frauen. Dazu kommt, daß die serbische Nation durch ein ganz eigenthümli-

13) Ranke, die serbische Revolution S. 253.

14) Diese Bezeichnung fiel einem russischen Reisenden auf, weil sie im Russischen Fürst bedeutet; und er spricht die Vermuthung aus, daß die Türken diese Benennung mögen eingeführt haben, um die ehemaligen Beherrscher Serbiens verächtlich zu machen, während diese doch nie den Titel Knäs führten, sondern Archi-Zupane (woher man Bane entstehen läßt), Czar und Despota, auch wohl Kral genannt wurden.

ches Gefühl des geschwisterlichen Zusammenhanges beherrscht wird. Der seinen sterbenden Bruder Ueberlebende nimmt einen Fremden an Bruders Statt an. So giebt es außerdem auch Wahlbrüder (Pobratiwi). Die Heirath geschieht durch eine Art Kauf oder Geschenke. Eine neue Einheit bildet dann das Zusammenwohnen in dem Dorfe, und zwar eine doppelte. Die eine, die bürgerliche, daß das Dorf seine Aeltesten (Kmeten), seinen Dorfknees (Serskiknás) selbst wählt und die gemeinsame Verpflichtung zu der Poresa (Abgabe) trägt. Die zweite, geistliche, beruht auf der gemeinschaftlichen Verehrung des nehmlichen Heiligen. Diese Gemeinschaft erweitert sich, indem mehrere Dörfer vereinigt eine Kneschina unter einem Baschknees bilden. Höher reichte diese Verbindung vor den Unruhen nicht. — Bei den Serben hat die Geistlichkeit nicht die unbedingte Auctorität behauptet wie wohl bei anderen Völkern in ähnlichem Zustande, und doch tritt bei ihnen gerade eine bestimmte religiöse Sinnesweise hervor, eine Art Naturverehrung der allwaltenden Vorsehung, für die sich vielleicht aus uralter Zeit geheimnißvolle Gebräuche erhalten haben. So begeht man im Winter vor den Fasten das große Todtenfest, und daran schließt sich bis zur Weihnachtszeit hin eine ganze Reihe von Festen, die alle in dem Wechsel der Jahreszeiten und in den Beziehungen zur Natur einen deutlicheren oder verborgenen Ursprung mögen genommen haben. Es sind Trümmer und Reste uralter, durch ganz Europa verbreiteter Vorstellungen: zwar Wahn und Aberglaube, aber zugleich Naturgefühl und Poesie. Diese Vorstellungen, ruhend auf dem beschränkten, einfachen, in sich abgeschlossenen Leben, welches man führt, bilden mit demselben wiederum die Grundlage freier denkwürdiger Hervorbringungen, die wir in den serbischen Ländern vor uns haben. Es erscheinen diese Gedichte als das gemeinschaftliche Product der nationalen Anlagen und Richtungen. In dem Gebirge, wo die Menschen einfacher, größer, wilder sind, hört man das Heldenlied unveränderlich in seinen 5 Trochäen; je tiefer man kommt nach der Sau und Donau herunter, desto mehr verschwindet die Gusle, das Instrument, mit welchem man das Heldenlied begleitet, und tritt, vornehmlich zum Tanz, das Liebeslied hervor. In den größeren Versammlungen herrscht das Heldenlied. Auch diese Poesie eines armen Landvolkes, welches fähig gewesen ist, die Aufmerksamkeit von Europa auf sich zu ziehen, ist eben ein Abbild von dem Leben desselben, eine geistige Reproduction seiner Zustände; das Gedicht, das nicht zu verstehen ist, wenn man solche nicht kennt, erläutert sie uns hinwieder[15]).

Rutenberg.

Sicherheitspolizei, s. Polizei und Präventivjustiz.

Sicilien, s. Neapel.

Siegelkunde (Sphragistik). — Diese ist ein wesentlicher Theil der Diplomatik. (Vergl. den Artikel: „Diplomatie; Diplomat, diplomatisches Corps; Diplomatik.") Sie beschäftigt sich mit dem Unterrichte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst Untersuchung ihres Materials. Ein sehr wesentlicher Theil der Vollziehung einer Urkunde besteht in deren Besiegelung. Diese gab in der langen Periode, in welcher Unterschriften der Urkunden nicht gebräuchlich waren, mehrerntheils das einzige sichtbare Zeichen der geschehenen Vollziehung, und noch bis jetzt ist das Siegel ein vorzügliches Stück förmlicher Originale. Eine Kenntniß der verschiedenen Arten der Besiegelung ist daher dem Diplomatiker unentbehrlich. Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann sogar nicht einmal den Zeitpunkt mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen bestand, oder wem in älteren Zeiten das Recht, Petschierringe zu führen, zugestanden habe. Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutschlands Großen etwas Seltenes, und erst im 11. und 12. Jahrhunderte kommen sie allgemeiner vor. Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben zu mancherlei Untersuchungen Anlaß. In Bezug auf: a) ihre Form (gewöhnlich ganz rund, oval oder länglich rund; meist im Anfange sehr klein, allmälig größer); b) ihre Materie (Gold, Silber, Blei, Wachs von verschiedenen Farben, eine eigene, späterhin üblich gewordene Siegelmasse, sodann das sogenannte spanische Wachs

15) Ranke, die serbische Revolution S. 37.

und die Siegeloblaten); c) ihre Farben; d) ihre Umschriften; e) ihre Zierrathen; f) ihre Befestigung, und g) ihre Gegensiegel (Secretinsiegel, Contrasigilla). Wissenschaftlich behandelt wurde die Siegelkunde zuerst von Heineccius in seinem Werke: „De veterum Germanorum aliarumque nationum sigillis" (Frankfurt, 1709, 2. Aufl. 1719). Weiter sind hier anzuführen: Ficoroni's „I piombi antichi" (Rom, 1740); Manni's „Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi" (Florenz, 1739—1786, in 30 Bänden); Gercken's Anmerkungen über die Siegel (Augsburg, 1781, und Stendal, 1781); Joh. Ch. Gatterer's Abriß der Diplomatik (Göttingen, 1798); J. v. Schmidt, gen. Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik (Braunschweig, 1804); Büsching's „Siegel der alten schlesischen Herzöge, Städte, Aebte u. s. w. in Abgüssen und Abdrücken" (Breslau, 1815); und Krause's „Die Diplomatik und Sphragistik in ihren Grundlinien" (Quedlinburg und Leipzig, 1824). K. Buchner.

Siegelmäßigkeit. — Im baierischen Civilcodex von 1753, Cap. 20. §. 9. Nr. 8, war festgesetzt, daß „alle geist- und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben oder edel geboren seien, so lange sie sich ihrem Stande gemäß halten, desgleichen graduirte Personen, welche den Grad eines Doctors oder Licentiaten, nicht etwa durch Pfalzgrafen, sondern auf bewährten Universitäten erlangt hätten, alle Officiere, Priester, Patricier, oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle kurfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die kurfürstlichen, sowohl wirklichen als Titularräthe, sondern auch kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Secretäre, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen seien, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zöllner (jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg-, Neben- oder Beizöllner), desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister bei jenen Aemtern, welche allezeit mit adeligen und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die kurfürstlichen wirklichen Kammerdiener, auch Rechnungscommissäre, dann Bürgermeister in den Hauptstädten", für siegelmäßig geachtet würden. Nachher erhielten auch noch die kurfürstlichen und landschaftlichen Registratoren nebst den Regierungsarchivarien dieses Privilegium. Ueber die Gerechtsame der siegelmäßigen Personen äußerte sich der baierische Jurist von Kreittmayr dahin: die Siegelmäßigkeit bestehe in Baiern nicht allein in der Befugniß, sein eigenes adeliges Wappen führen zu dürfen, sondern begreife in sich noch mehrere andere Rechte. Denn ein Siegelmäßiger übergebe seine Exhibita bei Gericht verschlossen, und werde ihm auch von dort mit verschlossenen Befehlen begegnet. Privatinstrumente, welche von 2 Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit 2 Zeugen, unterzeichnet seien, erlangten dadurch die Kraft eines öffentlichen und litten sohin keine Diffession mehr. In eigenen Handlungen habe die Fertigung einer siegelmäßigen Person so viel Kraft als die obrigkeitliche Protokollir- oder Brieferrichtung in Handlungen unsiegelmäßiger Personen u. s. w.

Dieses auf einer uralten, nur in Altbaiern üblichen Rechtsgewohnheit beruhende Privilegium der Siegelmäßigkeit wurde durch Verordnung vom 20. April 1808 aufgehoben.

Dagegen führte es die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. V. §. 4 und 5) für den Adel, die Collegialräthe und höheren Beamten wieder ein. Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, wurde durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt. Ueber die Rechte aber, welche die Siegelmäßigkeit begreife, äußerte sich ein besonderes Edict als Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde. Zu jenen Rechten gehöre, daß siegelmäßige Personen über unstreitige Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dergleichen, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen können; daß beim Absterben eines Siegelmäßigen das Recht der Versiegelung, Inventarisation und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zusteht, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind; daß dem von einer siegel-

mäßigen Person ernannten, gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens die Errichtung des Inventars zukommt; daß die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen das Recht haben, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; daß eine siegelmäßige Person den Zeugeneid in Civilsachen nicht förmlich abzuleisten, sondern nur zu unterzeichnen hat u. dergl.

Was eine Kritik dieser also nun auch für Neubaiern regenerirten Siegelmäßigkeit, die zu den genannten Personen auch alle Officiere mit Einschluß des Capitäns als Siegelmäßige zählt, betrifft, so möchte sie schwerlich zum Günstigsten für das Institut ausfallen. Denn wenn auch die erwähnte Beilage VIII. Manches mehr vorsieht und besser ordnet, als es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen sein mag, so bleibt doch die Siegelmäßigkeit widersprechend einem der obersten Gleichheitsrechte, dem Principe der Gleichheit vor Gericht.

K. Buchner.

Simonie ist ein geistliches Vergehen und besteht darin, daß man geistliche Aemter und Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der Name solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zur großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise und theils vermittelst förmlichen Vertrages (äußerliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des kanonischen Rechtes enthält neunzehn verschiedene Arten. Doch werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Stolgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42. X. de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarstrafen. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, eben so der die Weihe Empfangende werden suspendirt. (C. 8. 21. C. 1. q. i. und C. 1. 6. 11. X. de simon.) Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jede andere Pfründe unfähig (C. 2. C. 15. q. 3. und C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.). Ja die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6. X. de simon. C. 2. X. de conf. und L. 31. C. de episcop.). Die Strafen sind überhaupt gegen die Simonie streng und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besonderen hierarchischen Gründen, aus welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Ahndungen verdienen als die weltliche Amtserschleichung.

C. Welcker.

Simultaneum. — Man versteht hierunter eine gleiche Religionsausübung von zwei Religionsparteien (simultaneum religionis exercitium). Seitdem das Christenthum Staatsreligion wurde und vollends seit seinem Geist und Buchstaben zuwider die Geistlichkeit und Kirche im Mittelalter sich weltliche Regierungsgewalt und Oberregierungsgewalt angemaßt hatten, wurden sie auch intolerant, wollten keine andere Religion neben sich dulden. Dieser unchristliche Verfolgungsgeist erzeugte nach Entstehung der protestantischen Kirche die traurigsten Verfolgungen und Religionskriege und endlich den für Deutschland ewig unglückseligen dreißigjährigen Krieg. Sein Schluß oder der westphälische Friede aber verschaffte keineswegs den Grundsätzen der natürlichen und christlichen Religionsfreiheit und Duldung und einem würdigen Staatsrecht in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse den Sieg. Er suchte vielmehr nur die ermüdeten streitenden Theile durch künstliche Nothmaßregeln auseinander zu halten. Er war kläglich, auch wenn man absieht von seiner Intoleranz gegen jedes andere Glaubensbekenntniß als das der drei christlichen Hauptconfessionen und wenn man absieht von seiner Auflösung der Staatseinheit, seiner Lostrennung der Schweiz und der Niederlande von Deutschland, seiner Preisgebung von Provinzen und von der Selbstständigkeit an die Fremden. In Beziehung auf die unmittelbaren Reichsverhältnisse und die Reichsstände und das Reichsbürgerrecht heiligte er freilich das Princip der Rechtsgleichheit für die Katholischen und Evangelischen. Aber er wußte ihren Rechten nur Geltung zu sichern durch Auflösung des

Reichsstaats in zwei verschiedene Staaten, in das Corpus Katholicorum und das Corpus Evangelicorum, welche in allen Religionssachen ohne Regierung und mit völliger Unabhängigkeit gegen einander überstanden. Sie waren auf Unterhandlungen, und wo diese und ihre etwaigen sie unterstützenden Voruntersuchungen über bestrittene Verhältnisse nicht zur Vereinbarung führten, auf feindselige Retorsionen, Repressalien und zuletzt auf Krieg und neue Herbeirufung der Fremden förmlich angewiesen, so daß die vielfachsten Verletzungen unvermeidlich waren und bei denselben die traurigsten Erscheinungen jeden Augenblick drohten, öfter auch eintraten [1]). Was kann z. B. allem Recht und den sonnenklarsten Bestimmungen des westphälischen Friedens mehr Hohn sprechen als die grausamen Beraubungen und Verfolgungen der Protestanten in der Pfalz, die sie gegen Anfang des 18. Jahrhunderts von ihrem katholisch gewordenen Kurfürsten zu erdulden hatten? Was ist unnatürlicher, als daß mitten in dem noch bestehenden Reichsstaate das verfassungsmäßige Schutzmittel der von ihrem Fürsten beraubten Protestanten in der Pfalz darin bestand, daß nun evangelische Fürsten, ebenfalls Reichsunterthanen, die Kurfürsten von Brandenburg und Braunschweig, zur Repressalie ihre eigenen unschuldigen katholischen Unterthanen beraubten, ihnen den Dom zu Minden, das Kloster Hamersleben und die Kirche in Celle schließen ließen! Was war trauriger, als daß wegen der Einmischung der Fremden und wegen der mit ihnen zu Ryswick und Baden geschlossenen Verträge selbst solche Mittel zum Schutz des Rechtszustandes und des westphälischen Grundgesetzes wirkungslos wurden! Im Inneren der Reichsstaaten vollends oder in Beziehung auf das ganze deutsche Volk war im Allgemeinen und abgesehen von besonderen landständischen Verträgen fast keine Religionsfreiheit, kein staatsrechtlicher Schutz der Bürger, ihrer religiösen und kirchlichen Verhältnisse und ihrer daran geknüpften Landesbürgerrechte begründet. Es galt vielmehr durch das im westphälischen Frieden V. 30 u. 39. ausgesprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und seinen scheußlichen Grundsatz: cujus est regio, illius est religio, das Recht, daß die Regierung die Religion des Landes machen oder befehlen konnte, und nur das traurige Recht, auszuwandern oder landflüchtig zu werden, Denjenigen übrig blieb, die ihr Heiligstes nicht nach der Despotenlaune bestimmen wollten [2]). Nur das gleich einer Loosentscheidung an die Stelle des natürlichen Rechts der Glaubensfreiheit gesetzte Normaljahr von 1624 band in soweit die Despotengewalt, daß diejenigen Rechte und kirchlichen Güter, die damals die Katholischen oder Evangelischen inne hatten, also z. B. öffentliche oder Privatreligionsübung, ihnen nicht genommen oder geschmälert werden durften [3]). Waren nun 1624 die beiden demselben Staat angehörigen Religionsparteien im Besitz der freien Religionsausübung neben einander gewesen, so behielten sie dieses Simultaneum.

Im Gegensatze dieses nach dem westphälischen Frieden und seinem Normaljahre nothwendigen Simultaneums (Simultaneum necessarium) nannte man ein solches, welches der Landesherr ohne diese Nothwendigkeit einführen wollte, ein freiwilliges (voluntarium). Ueber dieses aber erhob sich seit dem westphälischen Frieden ein langer, eifrig und heftig geführter Streit [4]).

Nicht über das nothwendige Simultaneum stritt man, auch zunächst nicht darüber, ob der Landesherr, wenn er und das Land dieselbe Religion hatten, der andern Partei gleiches Recht einräumen könne. Hier besorgte man keine Verletzung. Man stritt, ob der katholische Fürst eines protestantischen Landes, wie z. B. der Kurfürst von Sachsen, zu

---

1) Osnabrücker Friede (XVII. 6). Wiese, Handbuch des Kirchenrechts §. 499. Auch noch abgesehen von den späteren großen europäischen Kriegen und ihren feindseligen Maßregeln in Beziehung auf die deutschen Religionsverhältnisse, kommen von den beiden Religionsparteien förmlich durchgeführte Kriegsmaßregeln vor. Wiese, Handb. Th. III. §. 499.

2) Osnabr. Friede V. 30. 36. 37.

3) Osnabr. Friede V. 31.

4) S. die große Literatur über denselben in J. J. Moser, über die Landeshoheit im Geistlichen S. 591 ff. und Pütter, Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 718. Klüber's Fortsetzung §. 1504.

Gunsten der Katholiken und für sie, oder umgekehrt, ob der protestantische Fürst eines katholischen Landes für die Protestanten ein neues Simultaneum einführen könne. Die Protestanten verneinten allermeist die Frage. Sie besorgten am Meisten Nachtheil, da sie ihren Gegnern einen größeren religiösen Bekehrungs- und Verfolgungseifer zutrauten und weil sie bemerkten, daß, vorzüglich durch der Jesuiten Bemühen, oftmals die Agnaten protestantischer Fürsten, so wie es in der Pfalz und in Sachsen geschah, wieder zum Katholicismus bekehrt wurden.

Der Streit wird einfacher, sobald man zwei Arten des freiwilligen Simultaneums scheidet. Ein solches Simultaneum kann nehmlich außer dem Rechte der gleich freien Religionsausübung auch ein gleiches Recht auf die Kirchen und Kirchengüter, also gleichen Gebrauch oder Theilung derselben bezeichnen. So führte es der katholisch gewordene Kurfürst von der Pfalz zur Beeinträchtigung seiner protestantischen Unterthanen ein. Man nennt dieses ein schädliches Simultaneum. Dieses ist nun entschieden rechtswidrig, da jede Gemeinde ein Recht auf ihre Kirchengüter hat. Es ist aber auch nicht zu vereinigen mit dem westphälischen Frieden, wenn es die Besitzrechte des Normaljahres verändert.

Anders verhält es sich dagegen mit dem sogenannten unschädlichen Simultaneum, wenn nehmlich die bisherBerechtigten nicht rechtswidrig in dem Ihrigen verletzt werden. Hier kann, so weit nicht etwa besondere Landesverfassungsbestimmungen die Landesregierung binden, schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen ihr Recht schwer bestritten werden, der andern Religionspartei gleiche Rechte zu geben, also völlig tolerant und gerecht gegen sie zu sein. In kirchlicher Hinsicht verliert die früher berechtigte Kirche eigentlich gar Nichts, und eine etwaige gleiche Concurrenz in allen bürgerlichen und politischen Rechten kann auch nicht als eine rechtsverletzende Schmälerung der früher Privilegirten angesehen werden. Das allgemeine Reformationsrecht des westphälischen Friedens aber begründet ebenfalls dieses Recht des Landesherrn. Die aus dem westphälischen Frieden entnommenen Gegenargumente bleiben immer bedenklich, da die allgemeine Regel des fürstlichen Reformationsrechts nach Art. V. §. 31. des westphälischen Friedens nicht weiter beschränkt ist als durch die Bestimmung, die Religionsparteien sollen „behalten", was sie 1624 besaßen, und da keine Bestimmung die landesherrliche Einführung eines hiermit nicht im Widerspruch stehenden unverletzenden Simultaneums deutlich verbietet[5]).

Doch haben wir in neuester Zeit Gottlob nicht mehr nöthig, tiefer in diesen Streit einzugehen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. schützte für jede Religionspartei ihre bisherige Religionsausübung und ihr Kirchengut und gab dem Landesherrn „das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der Art. 16. der Bundesacte bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Ob nun gleich aus der letzten Stelle nach nicht eine Pflicht der Landesherren, eine gleiche Religionsausübung zu gestatten, abzuleiten ist, und auch sein unbedingtes Recht zur Gestattung voller Gleichheit der öffentlichen Religionsausübung auch aus der ersten Stelle nicht wohl begründet werden kann, so hat doch der Geist, woraus beide Bestimmungen flossen, der Geist des Rechts der natürlichen und religiösen Freiheit, jene frühere Controverse erledigt. Neben der vollen bürgerlichen und politischen Freiheit erfreuen sich fast in allen deutschen Landen die verschiedenen christlichen Confessionen auch in Beziehung auf die gleiche öffentliche Religionsausübung vollständig jenes unschädlichen Simultaneums. Fast nur allein in Oesterreich sind leider die Protestanten noch von diesem natürlichen Rechte und dieser zeitgemäßen Rechtsgleichheit ausgeschlossen, was auch die traurige Zillerthaler Geschichte der Welt veranschaulichte.

Gemeinschaftlichkeit der Kirchen und Kirchengüter und ihres Gebrauchs dagegen bedürfen durchaus besonderer Rechtstitel, über welche nach dem allgemeinen Rechte und den

5) Die Gegenargumente siehe z. B. in Wiese, Handbuch des Kirchenr. Th. 3. §. 484.

Landesverfassungen und nöthigenfalls gerichtlich zu entscheiden ist. (Vergl. das preuß. Landr. II. 11. §. 310 ff.) C. Welcker.

Sina, China. — Einleitung. Unsere Zeit hat ein lebendiges Interesse für China, weil dieses himmlische Reich in einem inneren Verhältniß zum Abendlande steht, worüber diesem nur zum Theil das Bewußtsein fehlt. Von dorther können die Völker des Occidents kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stillestehen.

Das Christenthum hat die Bahn der Bekanntschaft mit jenem Lande gebrochen, sich mit dem Handel verschwistert und, wie überall auf der Erde, dem Egoismus und der Gewinnsucht seinen Mantel der Unschuld leihen müssen, ohne deshalb in seinen eigenen Plänen und Eroberungen zu irren. Den glänzendsten Mittelpunkt auf diesem Schauplatze kirchlicher Kämpfe nehmen die Jesuiten ein.

Der Trieb, China näher kennen zu lernen, wurde außer durch Handel und Religion seit der Zeit noch mehr erregt, als man in Europa von den Künsten und Wissenschaften der Chinesen die übertriebensten Vorstellungen verbreitete; besonders imponirte den Abendländern die Notiz, daß in China alle die später erst von ihnen gemachten Entdeckungen längst schon bekannt und in Gebrauch gewesen wären. Bei näherer Kenntniß aber merkte man auch, daß nicht gar viel dahinter steckte, daß es auch hier nur bei chinesischer Spielerei geblieben war. — Auch die chinesische Sprache bekam ihre Enthusiasten, die aus derselben alle denkbare Schönheit und Zweckmäßigkeit herausfanden.

China greift nicht blos durch seine Existenz mitten in die Tagesfragen der praktischen sowohl als der theoretischen Politik ein; es bildet die Rücklehne aller patriarchalischen Zeitgenossen. Darin liegt seine modernste Qualification, daß es etwas ausführlicher betrachtet werde.

Chinas Vergangenheit. China hat keine Geschichte, wenigstens nicht in dem allgemein üblichen Sinne; denn es gleicht durch alle Zeiten seines Bestandes der Natur in ihren ewig wiederkehrenden Erscheinungen. Weil China keine Geschichte hat, fällt auch ihre Vorläuferin, die Mythologie, hinweg, jenes Nebelmeer, auf dem die modernen Geistesanstrengungen herumschiffen, um sich phantastische Gestalten zu formen, die sie der Gegenwart als Schöpfungen uralter Weisheit überliefern. — China verdankt sein unhistorisches Bestehen zum Theil seiner geographischen Stellung.

Die Ausdehnung des chinesischen Reichs, von dem das Kernland seiner Cultur, das eigentliche China, blos ein Theil ist, kommt in der Richtung von Norden nach Süden der Breite Europas vom Nordcap bis zu den Südspitzen Spaniens gleich und nimmt das östliche Asien ein, von den Gränzen Sibiriens, an den Abhängen des sogenannten Apfelgebirgs (Tablonoi Chrebet) beginnend bis zu den Gestaden der Insel Hainan, welche den Meerbusen von Tunkin ostwärts begränzen. Wenn aber Europa (zwischen 71° — 36° n. B.) hauptsächlich der nördlich gemäßigten Zone unsers Erdkörpers angehört, so erstreckt sich China aus dieser in die subtropische, mit seinen äußersten Südrändern selbst in die Tropenzone (von 52°—18° n. B.). Die Extreme der Breitengrade, zwischen denen das himmlische Reich liegt, bewirken also nur einen Zeitunterschied von etwa drei Stunden, welche der längste Tag des Nordens mehr als der des Südens hat. Der sicherste Maßstab des Klimas in einem Lande, seine Producte aus dem Pflanzenreiche, leitet uns durch den bekanntesten Handelsgegenstand Chinas, seinen Thee, zu der allgemeinen Vorstellung, daß dieses Reich unter einem ewig heitern und milden Himmel gelegen sein müsse. Von dem bevölkertsten Theile desselben muß man Dies zugeben. Aber die bei Weitem größere Masse des himmlischen Reichs ist viel unwirthbarer und den Anstrengungen menschlichen Fleißes unzugänglicher als die in gleicher Breite gelegenen Landstriche Europas oder Amerikas. Die Gränzländer gegen Sibirien, die sterilen Hochflächen des innern Asiens mit ihren wilden Hochgebirgen werden wohl auf immer menschlicher Cultur verschlossen bleiben. Der andere Gesichtspunkt in der mathematisch-geographischen Stellung eines Landes, von geringerer klimatischer Wichtigkeit, die Lage zwischen Ost und West, hat eigentlich nur relative Geltung. In dieser Hinsicht kann China nur von den Europäern in der durch die Axendrehung der Erdkugel und durch die geschichtliche Fortbewegung des menschlichen Geistes gerechtfertigten Vorstellung der Orient im engsten Sinne des Worts ge-

nannt werden. Es ist die bekannte Täuschung der Eitelkeit bei unentwickelten Völkern, die wir bei den Chinesen bis zur Spitze getrieben finden, sich für die Mitte, das Centrum umgebender Verhältnisse zu halten. Wir Abendländer verzeihen ihnen leicht diese Einbildung und können darüber wegsehen wie über die Einfälle von Kindern. China ist nur der stillstehende Anfang, ein dauerhafter Orient.

Zwischen 90° und 160° ö. L. von Ferro gelegen hat es eine eben so große Ausdehnung wie Europa von Osten nach Westen. Gegen 70 Längengrade dehnt sich jedes derselben aus; nur haben sie keinen Meridian gemeinschaftlich, also auch keine Tageszeit, wiewohl Tage gleicher Zeit.

Die mathematische Stellung eines Landes enthält zwar die Grundlage seines Lebens; aber erst das Hinzutreten anderer Bedingungen ruft die Eigenthümlichkeit desselben hervor. In diesem Sinne gewinnt erst das Land seine Besonderheit, es wird gleichsam für sich ein Individuum durch seine horizontalen und physikalischen Verhältnisse. Das heutige China ist erst zu seinen abgeschlossenen geographisch-physikalischen Gränzen im Laufe von Jahrtausenden angewachsen. Doch würde selbst das Bild einer negativen Entwickelung uns eine unrichtige Vorstellung geben. Vielmehr haben die auf einander folgenden Herrscher jeder eine Art Mitgift beim Antritt seiner Familienverbindung mit dem Himmel hinzugebracht, und die zusammengehäufte Masse hat sich durch ihre vis inertiae erhalten. China bietet deshalb im Allgemeinen Dimensionen auf, wie sie Europa besitzt, was schon aus der gleich großen mathematischen Ausdehnung zu folgern ist; aber es ist eine ungegliederte Masse, weil überall mit Ausschluß der ziemlich einförmigen Ostküste die maritimen Einschnitte fehlen. Das chinesische Reich übertrifft deshalb Europa fast um 100,000 Quadratmeilen an Areal. Dieselbe Einförmigkeit herrscht in seinen verticalen Dimensionen. Nur schroffe Gegensätze, schnelle Uebergänge, unvermittelte Extreme hat das Terrain des himmlischen Reichs durchschnittlich aufzuweisen. Das eigentliche China, fast nur das untere Gebiet der Zwillingsströme Hoang-ho und Yangtse-Kiang und einiger Küstenflüsse, nach asiatischem Maßstabe, ist eine Welt für sich, die keine naturmäßige Gemeinschaft haben kann mit den Hochflächen des innern Asiens und dennoch, seit Jahrhunderten den Nomadenstämmen desselben unterworfen, mit ihnen in künstlich-politischer Vereinigung beharren muß *).

Jedes Land erreicht aber erst die Vollendung seiner Stellung durch seine historisch-politischen Beziehungen, die es nach seiner mathematischen Lage und horizontalen sowohl als physikalischen Gliederung zu entwickeln fähig ist. Daß in den geographischen Elementen eines Landes oder Volkes nur secundäre Potenzen der historischen Entfaltung liegen, versteht sich wohl von selbst. Darum aber gerade ist die Geographie ein wesentliches Moment wie der Geschichte so auch der Politik, obgleich das von diesen bisher am meisten vernachlässigte. China ist von Natur aus auf Abschließung angewiesen. Umgeben von dem unermeßlichen Ocean, auf dessen entgegengesetzten Gestaden, in Amerika, unbewegliche Völker saßen, eingesäumt durch die Abfälle der Hochländer, bildete das eigentliche China in frühester Zeit den Trieb der Absonderung aus, der freilich seinen Ursprung im Charakter des Ostasiaten, der mongolischen Race überhaupt, hatte. Die Erfahrung belehrte später das chinesische Volk daß ihm die Fremde nur härtere Knechtschaft,

*) Ueber die verticale Gliederung des ostasiatischen Hochlandes, das zum größten Theile einen todten Anfang des chinesischen Reiches bildet, hat uns K. Ritter so gründlich belehrt (Ritter's Asien Bd. I. ꝛc., besonders die Einleitung zum ersten Bande), daß hier nur eine Wiederholung des dort Gesagten könnte angestellt werden. Die Aeußerungen desselben Gelehrten aber über das chinesische Tiefland theilen wir wegen ihrer Kürze, wie folgt, mit: „So tritt das große chinesische Tiefland im Osten auf, längs dem Ostocean bis zum Ostrande Hochasiens, die wasserreichste und bevölkertste Kornkammer der Erde, mit höchster Land- und Wassercultur, vom subtropischen bis zum temperirtesten Klima (vom Wendekreis bis 40 Gr. n. Br.) von Pe-king (Nordresidenz) bis weit über Nan-king (Südresidenz) hinaus." Und weiter: „Das chinesische und hinterindische (nordchinesische) Tiefland, jedesmal von ihren Hochländern beherrscht, sind durch ihre Stellung gegen den unermeßlich vor ihnen ausgebreiteten offenen Ostocean mit seinen hohen Fluthenwogen und seinen stets mit Feuchtigkeit geschwängerten Luftschichten auch in der That oceanische Niederungen zu nennen."

nur strengere Despoten brächte. Und wenn nun die stationäre Civilisation des ursprünglichen Volkes auch die Barbarei der siegreichen Eroberer brach und sich unterwarf, wenn diese auch ihre Heimathsländer der neuen Herrschaft hinzufügten, so mußten diese nur um so mehr vor den Gefahren zittern, welche ihnen das Ausland bereiten könnte, da sie sich selbst dafür ein Beweis waren. Die Abschließung des himmlischen Reichs hatte darum bis auf unsere Tage nur zugenommen, und die politische Stellung desselben bestand in der reinen Negation aller Anknüpfungen und Verbindungen mit dem Auslande. Errang dieses dennoch politische Berührungen, krochen auch europäische Gesandtschaften bis an den Thron des Himmelssohnes heran (im eigentlichen Sinne des Wortes), so erblickte Chinas Kaiser darin nur Unterthänigkeitsäußerungen fremder Sklaven und nahm sie als demüthige Almosenempfänger auf. Jedoch wirkt China durch seine Schwerkraft schon anziehend auf alle umgebenden Länder, wozu vermöge der heutigen Verbindungsmittel nicht mit Unrecht sämmtliche Theile der civilisirten Erde zu rechnen sind. China prädominirt als eigentlich asiatische Macht in seinem Erdtheile, ja es ist das eigentliche Asien geworden, seitdem Englands Herrschaft in Indien entstanden und der Einfluß des Islams auf den Westen des Erdtheils wenigstens keine politische Gestaltung mehr zu tragen vermag. Rußland und England haben durch ihre unmittelbaren Gränzen eine scheinbar nähere Beziehung auf Chinas Politik. Aber die Natur dieser Gränzen ist von der Art, daß sie Ueberschreitungen fast unmöglich macht. Denn von Indien nach Tibet passiren kaum einige Menschen mit der größten Lebensgefahr den Himalaya. Und wie Rußland sich bei einem Landangriffe auf China ausnehmen würde, hat es bei seiner Expedition nach Chiwa bewiesen. Von der See allein kann China in den Kreis europäisch-politischer Verwickelung hereingezogen werden. Und deshalb hat sich die nächste Aussicht, ein solches Unternehmen herbeizuführen, für England durch den letzten Krieg und den abgeschlossenen Frieden glücklich vorbereitet. Der Neid und Eigennutz Rußlands wird dabei nicht einmal die Rolle spielen können wie bei der scheinbaren Mäßigung in Erhaltung der hohen Pforte.

Von der Unsicherheit des Bestehens, in welche das heutige China durch seine nothwendige Berührung mit den Handelsvölkern der Erde gerathen ist, wenden wir uns zu der Ungewißheit seines Anfangs. „Kein Volk hat eine so bestimmte zusammenhängende Zahl von Geschichtschreibern wie das chinesische, aber keine Geschichte. Die bestimmte chinesische Geschichte steigt bis auf 2900 v. Chr. G. hinauf, und der Schu-king, das Grundbuch derselben, welches mit der Regierung des Yao beginnt, setzt dieselbe 2350 v. Chr. G. — Das Mythische und Vorgeschichtliche aber wird von den chinesischen Geschichtschreibern ganz als etwas Geschichtliches behandelt" *).

Wollte man sich z. B. nicht von dem Offenbarungsglauben abwenden, so bliebe nichts Anderes übrig, als in der von den chinesischen Geschichtschreibern erwähnten großen Fluth dieselbe zu erkennen, aus welcher nur Noah mit seiner Familie gerettet wurde. Seine Nachkommen gelangten, ostwärts vorrückend, an den gelben Fluß, an dessen rechtem Ufer im mittleren Laufe die Provinz Chen-si als die erste Heimath ihrer Urväter von den späteren chinesischen Geschichtschreibern bezeichnet wurde. Als Jene nun später in das Tiefland hinabrückten, blieb den Nachkommen die Erinnerung an das Land ihrer Herkunft, an die Heimath ihrer Väter; nur vermischte sich diese mit wunderbaren Fabeln. Zu diesen haben die europäischen Ausleger der chinesischen Geschichte noch andere gefügt, wie z. B. die Chinesen seien Nachkommen der alten Aegypter; Sesostris sei aus Aegypten mit einer Armee von 400,000 Mann aufgebrochen und in China eingedrungen. Die Bramanen Indiens erklärten dagegen die Chinesen von ihrem Standpunkte als Nachkommen ihrer Kriegerkaste, von der ein Theil ausgewandert sei. Diese Ansicht stützt sich auf ein dem Menu, Indiens Gesetzgeber und Religionslehrer, zugeschriebenes Buch. In China selbst ist man in späteren Jahrhunderten auf die Ausfüllung der frühesten Geschichte sehr sorgsam bedacht gewesen. Die dortigen Gelehrten haben sich nicht begnügt, mit Fohi ihre Geschichte zu beginnen, sie haben bis zur Schöpfung hinaufsteigen wollen; aber die daraus entstandene Compilation von Einbildung und Selbsttäuschung wird selbst von

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 113. 199.

den Verständigeren unter den chinesischen Gelehrten als eine Sammlung von Fabeln betrachtet*). Auf diese fabelhafte Periode folgte eine andere, welche von den Chinesen die ungewisse genannt wird, von Fohi bis auf Hoang-ti. Fohi, der erste chinesische Kaiser, soll vierzehn Monate im Mutterleibe verweilt haben. Sein dankbares Volk nannte ihn später Tien-tse oder Sohn des Himmels, eine freiwillige Anerkennung der Verdienste, welche ihm, als dem Begründer eines geregelten Zustandes unter seinen Mitmenschen, zu Theil ward, aber zugleich ein Titel wurde, auf den seine Nachfolger alle Ausbrüche ihrer willkürlichen Leidenschaften begründen zu können glaubten. Fohi soll die acht Kua gefunden haben, die, aus drei Linien in verschiedener Weise zusammengesetzt, gewisse allgemeine Dinge bezeichneten, und zwar wollte er diese Kua auf dem Rücken eines Drachenpferdes erblickt haben. Seit der Zeit wählte er sich auch allerhand Bediente (d. h. Staatsbediente) oder Mandarinen, denen er verschiedene Drachennamen beileg'e. (Der fliegende Drache mußte Bücher schreiben, der lauschende Drache machte Kalender, der Schutzdrache sah aufs Elend des Volkes ꝛc.)

In diesem naiven Berichte von den Anhängern der chinesischen Staatsmaschine, wie er auf sogenannter Treue der einheimischen Geschichtsquellen beruht und durch die Reflexion der Jesuitenmissionäre (in de Halde's Beschreibung des chinesischen Reiches) hindurchgegangen ist, erblicken wir schon ein klares Bild der unwandelbaren Zukunft, welche dem himmlischen Reiche damit vorgezeichnet war. Die Kua, das Drachenpferd und die Mandarinen bilden eine in sich so geschlossene Dreieinigkeit von Fesseln, mit welchen das aufkeimende Bewußtsein dieses Volkes umgeben wurde, daß es bis auf unsere Tage von der dadurch vorgezeichneten geraden Linie seines Daseins nicht abgewichen ist. Ob nun jene Einrichtungen an Fohi ihren wirklichen Urheber oder ob sie aus dem Wesen des Volkes sich naturgemäß allmälig entwickelt haben, die Entscheidung dieser Frage vermehrt weder noch vermindert sie den Einfluß derselben auf das Leben des chinesischen Volkes. Dieses selbst hat wenigstens in dem uralten, angeblich göttlichen Ursprunge jener durch Fohi begründeten Ordnung zuversichtlich einen Trostgrund mehr für seine späteren Schicksale gefunden. Wie man gewöhnlich allen Gesetzgebern des Alterthums alle Einrichtungen und Gesetze früherer und späterer Zeiten in Bausch und Bogen aufbürdet, während man doch aus unserer Zeit sich leicht die Ueberzeugung verschaffen könnte, welche Schwierigkeit das Produciren eines guten Gesetzes auf sich hat, so wird auch dem Fohi die Einführung der Ehe zugeschrieben. Er machte eine Eheordnung bekannt, worin z. B. bestimmt war, daß Leute, die einerlei Namen führten, einander nicht heirathen sollten, sie mochten übrigens mit einander verwandt sein oder nicht. Diese Gewohnheit dauert bis auf den heutigen Tag in China. Auch die Musik erfand Fohi zur Besänftigung der unruhigen Gemüther seiner Unterthanen. —

Wie Fohi nun auch wohl später der Holzkönig hieß, weil er das Holz zu seinem Symbol erwählt, so sein Nachfolger der Feuerkönig. Dieser, Namens Chin-nong, schrieb ein Buch über die Medicin und wird seitdem von den Chinesen als der Fürst aller Aerzte verehrt.

Man muß bei der Darstellung und Auffassung der gesammten chinesischen Kaisergeschichte den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, daß sie eine officielle ist, d. h. eine im Dienste der Dynastieen und einzelnen Herrscher durch die dazu bestellten Reichs-

*) Den Europäern wurde zuerst diese Urgeschichte als ein Fragment aus der großen chinesischen Geschichte, welche der Kaiser Kien-long zu Peking herausgeben ließ, von dem gelehrten Amiot übersetzt und dadurch bekannter. Zur Probe Folgendes: Die Dauer der organisirten Materie geht durch eilf Perioden, von denen zwölf eine Aera bilden und die jede 10,800 Jahre umfassen. Die zwölfte dieser Perioden wird ganz dazu gebraucht werden, Alles in ein neues Chaos zu zertrennen, worauf eine zweite Aera beginnen wird. Der erste Mensch, Ponan-ku, wurde in der dritten Periode erschaffen, und des Kaisers Yao Geburt fällt in die siebente, d. h. 54,000 Jahre später. Es ist nicht zu bezweifeln, sagen die Chinesen, daß es nicht während dieses ganzes Zeitraumes auch Menschen gab, die Könige oder Fürsten hatten, um sie zu leiten, aber weil damals noch keine Bücher existirten, oder, wo es solche gab, sie nicht auf uns gekommen sind, so können wir nicht wissen, was sich in jener Zeit zugetragen hat. —

historiographen entstandene. Sie ist eine unmittelbare, weil sie alle Reflexionen ausschließt, die ja nur von einem untergeordneteren Standpunkte, als der kaiserliche ist, kommen könnten, und weil sie die Thatsachen und Berichte nur nach der erhaltenen kaiserlichen Begutachtung und Genehmigung enthält; sie ist aber auch naiv, weil sie jede Thatsache dem Kaiser imputirt. Und dies ist der ächt chinesische Standpunkt, nach dem Nichts im Lande oder im Volke sich ereignen darf, was nicht entweder durch den Kaiser vorhergesehen oder durch ihn bewirkt wäre. Weil nun aber die Natur und selbst der in die engste Zwangsjacke gesperrte Geist des chinesischen Volkes der kaiserlichen Fürsorge nicht immer die strengste Folgsamkeit beweist, so übernimmt der Himmlische die Buße für solche Fehltritte, indem er die Möglichkeit anerkennt, er habe in seiner Sorgfalt vielleicht ohne Wissen und Wollen Etwas nachgelassen. Die reellen Strafen empfängt aber jedesmal sein Beauftragter, sei er nun Genius oder Mandarin. — Als dritter Kaiser wird Hoang-ti genannt, obwohl von Anderen noch sieben Zwischenkaiser aufgezählt werden. Dieser berühmte Herrscher war, wie alle zum Thron bestimmte Kinder, schon in seiner ersten Jugend bewunderungswürdig. Deshalb konnte er auch, erst zwölf Jahre alt, schon vollkommen regieren. Sein Name bedeutet gelber Kaiser, weil er die Erde zu seinem Sinnbilde genommen und diese nach den Chinesen eine gelbe Farbe hatte. Diese Bezeichnung ist auch von den späteren Kaisern beibehalten worden so wie die ihm gleichfalls verliehene Bedeutung Tien-tse. Er soll auch den Compaß erfunden haben, ferner die kaiserliche Kleidung, besonders die Kopfverzierungen, bestimmte als kaiserliche Farben blau und gelb, wie er denn ein großer Färber war, wozu ihn der Anblick eines Fasans einst geleitet hatte. Er ließ einen Palast bauen, worin er als Hoherpriester dem Himmel Opfer brachte; kurz, der edle Herrscher hatte nicht einen Augenblick Ruhe, denn er reiste auch im Lande umher zur Inspicirung seiner Soldaten und getreuen Unterthanen; er manövrirte und paradirte. Unter diesem Kaiser finden wir die erste Spur einer Grundsteuer, indem immer acht Familien eben so viele bestimmte große Ländereien erhielten, wofür sie ein neuntes Stück zum Besten des Kaisers bebaueten. Diese Grundsteuer durfte den Unterthanen um so weniger drückend erscheinen, als ja der Kaiser eigentlicher Privatbesitzer des ganzen Landes nach seinem Fürstenrechte sein soll und nur an die geliebten Unterthanen gnädig vertheilt, was ihm beliebt. Eigentlich sind alle Chinesen nur Erbpächter; von einem freien Eigenthume kann hier nicht die Rede sein. Die Nachfolger dieses Kaisers aus der ungewissen Periode übergehen wir.

Für die Chinesen beginnt mit dem Kaiser Yao die unumstößliche Gewißheit ihrer Geschichte, weil ihnen dafür als heilige Bürgschaft dient eines ihrer Grundbücher, Schuking genannt. Yao steht am Beginn eines Abschnittes in der chinesischen Geschichte, der zwar noch viel Kindliches enthält, in dem aber zugleich eine Erkenntniß, eine Wahl zwischen Gut und Böse, bisweilen hindurchscheint. Weil aber in seine Herrschaft das Ende des reinen patriarchalischen Wesens fällt — denn die spätere ist nur eine unreine, oder der natürlichen als künstliche patriarchalische Herrschaft entgegengesetzt, so werden auch alle möglichen Tugenden und löbliche Eigenschaften dieser Regierungsart auf jenen Abschnitt übertragen. Und dennoch besteht das größte Lob, welches chinesische Geschichtschreiber der Regierung Yao's geben, darin, daß sie sagen: Seine Regierung war so gelind und liebenswürdig, daß seine Unterthanen kaum wußten, daß sie noch unter einem Kaiser ständen. Yao unterzog sich den beschwerlichen Reisen an die Gränzen des Reiches, um auf den heiligen Bergen dem höchsten Wesen die Opfer zu bringen. Spätere Kaiser erleichterten sich diese Pflicht, indem sie in der Nähe ihrer Residenzen Hügel aufschütten ließen, auf denen sie die herkömmlichen Opfer brachten. Als Yao um einen Nachfolger besorgt war und ihm einer seiner Rathgeber erklärte, daß die Unterthanen nicht unterlassen würden, in seines Sohnes Blut die angeerbten Tugenden zu ehren, antwortete der Kaiser: ich verabscheue Diejenigen, welche die Gottlosen loben, eben so sehr als Die, welche die Frommen lästern. Ich kenne meinen Sohn besser. Unter der schönen Larve der Tugend verbirgt er allerlei schandbare Laster.

Darauf wählte er zum Mitregenten einen tugendhaften Landmann, Namens Chun,

dem er nach 28jähriger Eintracht in der Regierung sterbend den Rath hinterließ, immer so zu herrschen, als ob er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei. Zu solchen Grundsätzen konnte sich ein wahrhaft patriarchalischer Herrscher erheben und dieselben auch anwenden. Die Klugheit späterer Herrscher kam zu der entgegengesetzten Ansicht. Als Yao starb (1258 v. Chr. G.), trauerte das ganze Reich drei Jahre*). Wenn man einigen Gelehrten Chinas trauen darf, so beschränkten sich alle damaligen Strafen auf die Bekleidung mit einem Sünderhemde, indem die Körperstrafen erst unter einer späteren Dynastie, der Hia, aufkamen. Der Kaiser Chun schärfte den Richtern ein, daß sie nicht eher strafen dürften, als bis die Güte selbst nicht mehr verzeihen könnte. Solche Ansichten sind auch in der späteren Geschichte nicht selten, ihre Anwendung aber verschwand allmälig bis auf den Schein. Und daß es dahin kommen muß, ist nothwendig in jedem Staate, dessen Fürst unter dem Vorwande, ein Vater seiner Unterthanen sein zu wollen, den zur Freiheit bestimmten Menschen in den Banden der Kindheit gefesselt zu halten versucht. — Chun begründete das kaiserliche Examinationstribunal, welches jetzt noch besteht. Mit dem Tode des Kaisers Chun ist für China, wie schon bemerkt, die wahrhaft patriarchalische Zeit vorüber. Neben so mannigfachen Ursachen, wodurch chinesische Geschichtschreiber haben bestimmt werden können, auf diese Zeit Vorstellungen von dem glücklichen Loose ihrer Regierungsform zu häufen, steht gewiß obenan die freie Wahl des jedesmaligen Nachfolgers. Es ist aber, damit eine solche Maxime für ein Volk merklich segensreich werden könne, die Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, der Mangel an geistiger Entwickelung nöthig, wie die Spuren davon in dieser Periode hervortraten.

Die Geschichte der nun folgenden 21 Dynastieen bis auf den Anfang der heutigen Mandschuherrscher kann hier nur an einzelnen Punkten berührt werden.

Die Kaiser der zweiten Dynastie, Chang genannt, welche 644 Jahre der chinesischen Regentengeschichte ausfüllen, waren theils gut, theils schlecht. Der Sturz einer Dynastie wird in China regelrecht durch eine Reihe schlechter Kaiser herbeigeführt; aber merkwürdig genug wiederholt sich dieses Schauspiel durch alle Dynastieen. Im Anfange sind es einige Tugenden, durch welche einem Geschlechte die Herrschaft zufällt, später viele Laster, die das Volk ins Verderben, das herrschende Geschlecht aber zum Sturze führen. Es scheint fast, als ob Macht und Besitz eines Geschlechtes auf die Dauer die geistigen Eigenschaften desselben, vielleicht auch die Kräfte des Leibes verderbe und verzehre.

Unter dem einundzwanzigsten Kaiser der dritten Dynastie, Ting-vang wurde Lao-tse, auch als Lao-kioun bekannt, geboren, 604 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung und 53 Jahre vor Confucius. Er ist der Urheber einer philosophischen Secte, welche den Namen der Unsterblichen führt. Confucius, der größte Moralphilosoph der Chinesen und Nachkomme des Kaisers Hoang-ti, wurde 551 v. Chr. Geburt unter dem Kaiser Ling-vang geboren. Nächst ihm wird Mencius, der 297 v. Chr. G. starb, für den größten Moralphilosophen von den Chinesen gehalten.

Die folgende Dynastie der Tsin hat einen bedeutenden Herrscher, Namens Schihoang-ti aufzuweisen. Er brachte zunächst das zerstückelte Reich wieder unter ein Haupt, indem er die rebellischen Vasallen, wie sie ihm successive in die Hände fielen, mit ihren Familien umbringen ließ. So entstanden wieder aus den souveränen Herrschaften Provinzen des Reiches. Auch die Gränzen desselben wurden durch neue Eroberungen erweitert und das Ganze in 36 Provinzen getheilt. Zum Schutze der Nordgränzen wurde unter ihm die bekannte Mauer aufgeführt, obwohl wahrscheinlich ist, daß sie schon vor ihm begonnen, wie sie auch erst nach seinem Tode vollendet wurde. Vielleicht wird die

*) Die dreijährige Trauerzeit war in China seit den ältesten Zeiten gebräuchlich. Erst der Kaiser Kien-long beschränkte sie auf 27 Monate. Man darf aber nicht glauben, daß diese Trauer in China ein leerer Gebrauch sei. Die Trauernden müssen sich in dieser Zeit fern von jedem Vergnügen halten. Die Trauer um Vater und Mutter verlangt selbst, daß man kein öffentliches Amt ausübe. Deshalb muß jeder Mandarin während einer solchen Trauer seine Geschäfte aufgeben und in der Zurückgezogenheit leben.

Construction derselben ihm hauptsächlich darum zugeschrieben, weil er den dritten Theil seiner baufähigen Landeskinder daran arbeiten ließ. Wenn er es schon mit diesem Werke, außer auf den Schutz des Landes, darauf abgesehen hatte, seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, so ergriff er noch andere Maßregeln, um die Vergleichung seiner Regierung, wie man glaubt, mit allen früheren abzuschneiden. Er wollte die Vergangenheit gänzlich vertilgen. Darum gab er den Befehl, alle Grundbücher, die Kings so wie die Schriften des Confucius und anderer Weisen zu vernichten und nur die Bücher über Baukunst und Arzneiwissenschaft zu erhalten. Jene Bücher waren brauchbar, ließ der Kaiser bekannt machen, als das Reich, noch schwach und getheilt, der weisen Lehren bedurfte; jetzt aber werde Alles von dem einen Geiste des weisen Herrschers belebt und regiert. Ueberdies diene die Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu weiter Nichts als zur Erhaltung der Faulheit und des Müßigganges; es bleibe dabei häufig der Ackerbau liegen, der doch die Quelle des Wohlstandes sei. Und endlich würde auch durch solche Bücher der Samen des Misvergnügens und der Empörung ausgestreut, weil Die, welche jene Bücher lasen, unnöthige Vergleichungen anstellten zwischen Jetzt und Sonst und sogar sich einbildeten, Verbesserer des Staates sein zu können.

Müssen wir nicht die einsichtige Consequenz dieses Kaisers bewundern, wenn wir sie vergleichen mit der augenkundigen Halbheit von Maßregeln, die im Bücher- und Schriftenverkehr immer nur die Gegenwart unter Curatel stellen will, ohne an die ganze Vergangenheit mit ihrem Reichthum von aufregenden Mitteln die Hand zu legen, geschweige denn, daß sie die Zukunft überwachen könnte.

Die Befehle des Kaisers wurden von den Staatsbedienten mit der größten Schärfe ausgeführt. Jeder Gelehrte, welcher Bücher zu unterschlagen und zu bewahren suchte, wurde am Leben bestraft. Einige Exemplare der alten Schriften jedoch wurden gerettet, und Das reichte hin, alle Grausamkeiten des Schi-hoang-ti unnütz zu machen. Er selbst aber erwarb sich bei den Nachkommen ein trauriges und verhaßtes Andenken, was bei den Chinesen immer mehr a's bei anderen Völkern bedeutet, indem ihnen der Cultus ihrer Vorfahren eine heilige Angelegenheit ist. Um recht gründlich sein Vorhaben auszuführen, veränderte der Kaiser auch mit Hilfe seines Günstlings Li-se die Schrift. Sein Haß gegen die Gelehrten, sein treuloses Wesen gegen seine Umgebungen, seine Grausamkeit in Behandlung der eigenen Mutter, was den Chinesen als das größte Verbrechen erscheint, machten den Kaiser zu einem allgemeinen Schrecken der Zeitgenossen und der Nachwelt. Die kluge Anordnung aber wird ihm zugeschrieben, daß er seinen Söhnen und Verwandten keine Souveränetätsrechte einräumte, sondern sie als apanagirte Prinzen behandelte. Er selbst verstarb noch eines natürlichen Todes. Die Nemesis ereilte aber seine Kinder und Nachkommen.

Von dem ersten Kaiser der neuen Dynastie Han, der sich den Regentennamen Kao-tsou beilegte und natürlich als Usurpator auf den Thron stieg, heißt es wunderbarer Weise, er habe die Stände des Reiches berufen und sei von diesen als Kaiser anerkannt worden. Wenn wir genau wüßten, wer die Stände des Reiches gewesen, wie sie zu ihrer Standschaft aus dem Volke gewählt oder geboren sein mochten, so wäre am Ende ein Beweis zu liefern, daß in China zu jener Zeit die Volkssouveränetät gesetzlich anerkannt gewesen sei. Doch was würde es den heutigen Chinesen nützen, wenn man ihnen ihr historisches Recht auf Volkssouveränetät nachweisen wollte! Noch wichtiger als dieser Regent ist der sechste in der Reihe, Namens Vou-ti, wegen seiner agrarischen Gesetze. Er befahl, daß die Vasallen, welche im Genuß von Hoheitsrechten waren, nicht mehr als 100 Li (100 Li = 10 französische Lieues) im Gevierte besitzen dürften, während sie sonst häufig über 1000 Li sich angemaßt hatten. Ferner bestimmte er, daß, wenn ein solcher Besitzer, nach unseren Begriffen etwa ein Majoratsherr, starb, das Land unter seine hinterlassenen Kinder vertheilt werden mußte, weil es nicht billig sei, daß Einer allein durch des Vaters Tod reich würde, die Jüngeren aber nicht einmal im Stande wären, ihren Vater nach seinem Tode auf eine geziemende Art zu ehren. In Ermangelung rechtmäßiger Erben fielen die Ländereien wieder an die Krone zurück. Vou-ti gewann großen Ruhm dadurch, daß er sorgfältig die geretteten Schriften des Confucius und Mencius sammeln ließ. Der 15.

Kaiser aus der Dynastie Han, Namens Ming-ti, wurde durch einen Traum auf den Ausspruch des Confucius aufmerksam, daß nehmlich „der Heilige" in einem abendwärts liegenden Lande anzutreffen sein werde. Er schickte deshalb im Jahre 64 v. Chr. G. Abgeordnete ins Land der Inder, um die wahre Lehre, welche dort herrschte, zu lernen. Diese brachten Bonzen und die Glaubensartikel des Fo nach China zurück.

Nach der Ermordung des letzten Kaisers aus der Dynastie Tang wurde China von Bürgerkriegen heimgesucht, eine Strafe für die Sünde gegen die Legitimität bei noch barbarischen oder halbgebildeten Völkern. Darauf folgte wieder 319 Jahre hindurch eine einzige Dynastie, die der Song. Der Gründer derselben, Tai-tsou, führte auch für seine Kriegsbedienten ein ähnliches Examen ein, wie es für die Civilbedienten längst üblich war.

Die Song wurden aus der Herrschaft Chinas durch die Nachkommen Jenghiz Khan's vertrieben. Die Reden und Thaten dieses berühmten Mogolenherrn, so weit sie China betreffen oder die Stellung des asiatischen Herrschers bezeichnen, wollen wir hier nicht ganz ignoriren. Schon in der Geburt (1164 nach Chr. G.) und den frühesten Begebenheiten des Kindes, Temudschin, hat die spätere Sage eine Andeutung auf seine Welteroberung gefunden. Bis zu seinem 40. Jahre tummelte sich Temudschin auf den asiatischen Hochebenen zwischen den Flüssen Ousu und Selenga in den Intriguen und Zerwürfnissen der einzelnen Stämme und Horden herum. Durch List und heimliche Tücke, durch Tapferkeit und Ueberredung gewann er sich Anhang und Unterwerfung. Im 40. Jahre seines Alters verfaßte er als Herr der Mogolen eine Sammlung von Gesetzen, durch welche der Glaube an das höchste Wesen scharf anbefohlen wurde. Seine nächste Sorge war, sich feierlich krönen zu lassen*). Zur Vorbereitung darauf trat sein Schwiegervater als Gottgesandter auf, dem Khan zu befehlen, er solle sich von nun an Jenghiz Khan (der größte Khan) nennen. Nachdem demselben noch vorgehalten war, daß Gott allein es wäre, von dem er seine Krone zu Lehen trüge, nachdem alle Anwesende neunmal das Knie vor ihm gebeugt hatten, erklärte der neue Kaiser, daß er selbst den höchsten Erwartungen seiner Unterthanen Genüge leisten wollte. — Ums Jahr 1206 machte Jenghiz Khan den ersten Angriff auf China; aber erst sein Nachfolger Kublai Khan brachte die Eroberung von ganz China zu Stande. Durch die Anlegung des großen Canals hat er das Lob späterer Geschlechter mit Recht verdient. So sehr aber auch die mogolischen Kaiser bemüht waren, sich in die Denkweise des chinesischen Volkes hineinzufinden, so konnte ihre Herrschaft doch keine festen Wurzeln schlagen. Und dazu mag die Unsicherheit viel beigetragen haben, mit welcher sie die religiösen Angelegenheiten des Volkes behandelten. Die Anhänger des Fo hatten bekanntlich schon seit Jahrhunderten allgemeine Ausbreitung in China gefunden. Die mogolische Dynastie oder die Yuen beschützte bald die Bonzen, Priester des Fo, bald vernachlässigte oder verfolgte sie dieselben. — Durch Bonzen wurde diese Dynastie gestürzt, durch ihre Hilfe eine neue Dynastie, die der Ming, die letzte vor der noch jetzt herrschenden, auf den Thron gesetzt. — Aus welchen Ursachen man damals den häufigen Wechsel der Dynastieen sich zu erklären wußte, lassen verschiedene kaiserliche Decrete merken, welche der Begründer der Ming-Dynastie erließ. Die bedeutsamsten sind folgende: „Daß Diejenigen, welche besondere Herrschaften besäßen, sich nicht unterstehen sollten, die Gränzen ihres Gebietes zu erweitern oder sich in öffentliche Reichsangelegenheiten zu mischen; 2) daß die Verschnittenen weder zu bürgerlichen noch zu Kriegsbedienungen befördert werden sollten; 3) daß den Weibern nicht erlaubt werden sollte, den Nonnenstand bei den Bonzen anzutreten, noch den Männern, sich in eins ihrer Klöster zu begeben, es sei denn, daß sie das 40. Jahr bereits zurückgelegt hätten; 4) daß die alten und neuen Gesetze in ein Buch von 300 Bogen zusammengetragen werden sollten, worüber aber fast 100 Jahre vergingen, ehe es ans Licht getreten ist. Daraus ersieht man deutlich genug, daß Gesetzrevisionen überall ihre gute Zeit haben wol-

*) Stahl's Rechtsphilosophie, Bd. 2. S. 83. Den Antritt der Regierung soll der König mit der religiösen Handlung der kirchlichen Krönung beginnen. Er soll beurkunden, daß er seine Herrschaft von Gott hat und sie zu seiner Ehre führen will, und soll im Vereine mit der Kirche sich die Gnade Gottes hierzu erflehen.

len. 5) Daß die Trauerzeit um Anverwandte auf 27 Tage sollte zusammengezogen werden. — Während der Herrschaft der Mings siedelten sich die Jesuiten in China an. Der letzte Kaiser aus der Dynastie Ming hieß Hoai-tsong.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in den Zeiten des Verfalls von Staaten, der Ausartung von Völkern, die beide eine Folge der erlöschenden Kraft von den bewegenden Principien der Zeit sind, neue Gestaltungen des geistigen Lebens aus dem unerschöpflichen Born der ewigen Wahrheit im Keime hervorbrechen, daß aber auch zugleich von den sinkenden Mächten, deren Herrschaft vorüber ist, die verschiedenartigsten Versuche gemacht werden, ihr Dasein zu fristen. Ein Gleiches geschah damals in China, obwohl in diesem unhistorischen Lande alle Versuche der Art nur ein künstliches, äußerliches Verhältniß aufzeigen. Das Christenthum gewinnt in jener Zeit Chinas Bedeutung und Macht, die einen reichhaltigen Einfluß versprachen. Die Mandschu aber waren keine Germanen, welche als Träger des neuen Weltgeistes die Fortsetzung der Geschichte übernahmen. Die Mandschu brachten zwar die frische Kraft eines jugendlichen Naturvolkes in die verfaulten Zustände des himmlischen Reiches hinein; sie unterlagen aber der gesteigerten Civilisation desselben, ohne daß die christliche Religion, deren Verkündiger ja Jesuiten, Dominicaner und Franciscaner waren, einen tieferen Eindruck auf sie gemacht hätte.

Der Ursprung der Mandschu wird auf verschiedene Weise abgeleitet, wobei die nachmalige Größe, wie gewöhnlich, schon in den ersten Anfängen zu erklären gesucht wird. So viel ist gewiß, daß sie bis auf ihre Eroberungen für Vasallen der chinesischen Kaiser galten. Aus diesem Zustande der Bedrückten gingen sie nach und nach in den der Bedrücker über, in der Weise, wie die Gothen sich zum römischen Reiche bei Anfang der Völkerwanderung verhielten. Nach mannigfachen Kämpfen zog ihr Kaiser unter dem Namen Tchang-ti (auch Chun-tchi genannt) in Peking ein (1644), und das Volk schrie: „Es lebe der Kaiser, er lebe 10,000 Jahre!" Seine Dynastie nannte er Tsing, und diese regiert bis heute, also noch nicht volle 200 Jahre, während die Ming auf 276, die Song auf 319, die Tang auf 289, die Han auf 426, und die Tscheou sogar auf 863 Jahre es gebracht haben.

Man kann in den Geschichten der Völker nicht genug Thronbesteigungsreden zusammenstellen, um nachzuweisen, mit welcher Uebereinstimmung sich in ihnen die größte Weisheit offenbart. Der erste Mandschukaiser war noch ein Kind, als er den chinesischen Thron bestieg, und hielt dennoch eine Rede, deren Weisheit wir noch heute bewundern müssen. Er schloß mit den Worten: „Ich begehre die Macht als ein Mittel, die Völker in den Ruhestand zu setzen, eure Tugenden zu belohnen und gegen einen Jeglichen unter euch meine Dankbarkeit zu offenbaren."

Ein großer Theil der Chinesen war aber nicht fähig, die Weisheit dieser Rede zu begreifen. Sie versuchten von Nanking aus noch ferneren Widerstand. Während aber zu Peking vollkommene Einheit bei den Entschlüssen und ihrer Ausführung herrschte, führte in Nanking Unvernunft und Verwirrung das Regiment. Um dem diplomatischen Notenwechsel ein Ende zu machen, rückten die Mandschu gegen Nanking. Die Ufer des Hoang-ho wurden der Schauplatz eines großen Sieges derselben. „Mandschu! Mandschu! Schwert den Mandschu!" erscholl es durch die fliehenden Schaaren zwischen dem gelben und blauen Strome. Die Uebergabe der Stadt Nanking und die Flucht des letzten Mingkaisers, der seinen Tod in den Wellen des Kiang fand, war die Folge jener Schlacht. Verschiedene Versuche, welche von Anverwandten der gestürzten Kaiserfamilie ausgingen, den Mandschu Widerstand entgegenzusetzen, nahmen ein klägliches Ende. Die meiste Schwierigkeit machte den Mandschu die Eroberung der Seeprovinz Fukian. Sie wurden zwar nach vielen Anstrengungen Herr derselben, konnten ihr aber nicht die Verbindung von der Südseite mit den Seeräubern abschneiden. Um nun doch von dieser Seite Ruhe zu haben, wurde der Beschluß gefaßt und auch ausgeführt, die 6 Seeprovinzen Kuantong, Fukian, Chekiang, Kiannang, Kantong und Petcheli 3 Meilen von der Küste landeinwärts zu verwüsten und nur die befestigten Städte, welche sich vertheidigen könnten, nicht zu zerstören.

Der zweite Mandschukaiser, Kang-hi, regierte 60 Jahre. Man hält ihn für einen

der größten Fürsten, die China je gehabt hat; sein Name ist durch ganz Asien bekannt geworden, und auch Europa hat mit Aufmerksamkeit seine Regierung verfolgt. Er war im europäischen Sinne kein legitimer Fürst; denn er war seinem Vater nicht von der eigentlichen Kaiserin, sondern von einer der sogenannten Königinnen geboren. Er war 8 Jahre alt, als er von seinem Vater, unter einen Vormund gestellt, zum Nachfolger bezeichnet wurde.

Der dritte Mandschukaiser, Namens Yong-tching, besaß Kenntnisse, Geist und viel Redefertigkeit, aber er war schwach von Charakter, mistrauisch und sehr abergläubisch. Sein Mistrauen zeigte sich gleich anfangs seiner Regierung in der Behandlung seiner Brüder. So mußte sein neunter Bruder in der hohen Tatarei ein Exil beziehen, wo er bald nach seiner Ankunft das Leben einbüßte. Die Pekinger Staatszeitung verkündete, er sei an der Ruhr gestorben. Verschiedene Prinzen und Große des Hofes wurden exilirt oder ins Gefängniß geworfen. — Auch begann unter diesem Kaiser in Folge vieler eingeschickten Memorialien eine Ausweisung der Christen aus dem Reiche. Kraft eines kaiserlichen Edicts wurden mehr als 300 christliche Kirchen entweder niedergerissen oder zu anderem Gebrauche bestimmt. Mehr als 300,000 Christen wurden ihrer Lehrer beraubt.

Kien-long, den sein Vater zum Nachfolger bestimmt hatte, bestieg den Thron zu Anfange des Jahres 1736 in einem Alter von 25 Jahren. Dieser Fürst, ausgestattet mit einer schönen Figur, kräftigem Temperament und geistigen Anlagen, hatte die sorgfältige Erziehung, welche den Söhnen chinesischer Kaiser zu Theil wird, nicht unbenutzt gelassen. Gesetze, Gebräuche und Sitten, die umfangreiche Literatur seines Volkes so wie auch ein Theil der europäischen Wissenschaften waren ihm bekannt; er verband mit diesen Kenntnissen noch die Eigenschaft, ein fertiger Redner und eleganter Dichter zu sein, in der schwierigen Sprache der Chinesen sowohl als in der seiner Mandschu. Er wußte sehr wohl, daß, um mit Ruhm zu regieren, er nicht als einziges Vorbild seinen Vater nehmen dürfte. Deshalb beschloß er, in die Fußtapfen des großen Kang-hi zu treten. Dazu aber fehlte es ihm an Leutseligkeit, Nachsicht und edlen Empfindungen. So leidenschaftlich Kien-long die Studien liebte, so hatte er doch auch eine große Neigung zum Kriege.

Niemand kann leugnen, daß uns in Kien-long einer der größten asiatischen Herrscher entgegentritt. Seine Regierung ist fast frei von Schatten, wenn wir seine Neigung zur Grausamkeit fortnehmen. Sie könnte den unbefangenen Sinn blenden und über den strahlenden Glanz des herrschenden Individuums das trostlose Elend der vielen Millionen seiner geliebten Landeskinder vergessen lassen. Aber gerade an diesem Beispiele haben wir den besten Beweis in Händen, gerade wenn wir von allen himmlischen Tugenden Kien-long's die vollste Ueberzeugung hätten, daß ein einzelner Herrscher nimmermehr das Glück seines Volkes zu begründen im Stande ist. Daß Kien-long Dies nehmlich nicht habe bewirken können, soll hoffentlich aus dem Verfolge der Darstellung klar werden.

Auf ihn, der nach des Missionärs Gützlaff Bemerkung den Göttern der Stadtmauern, der Standarten und Waffen, besonders aber dem Gotte der Kanonen (der ultima ratio regum) sehr eifrig Opfer brachte, folgte Kia-king (1796—1820), ein schwacher, ausschweifender Fürst. Dieser erkaufte sich durch Pensionen und Ehrenstellen, die er den Anführern der Aufstände und Räuberbanden verlieh, ruhige Tage, um sie fern von den Geschäften des Staates im Frauengemache zu verleben. Das ist aber für einen chinesischen Herrscher der geradeste Weg zur Auflösung seiner Macht, indem in keinem Staate so wie in China so viel auf die Persönlichkeit und die Tüchtigkeit des Fürsten ankommt, eben wie in der Familie auf die Individualität des Hausvaters. Darum verging kein Jahr ohne wiederholte Aufstände in den verschiedenen Provinzen. Besonders aber vergrößerte sich die Macht der Seeräuber an den südlichen Küsten dergestalt, daß sie 1809 eine wohlgegliederte Genossenschaft bilden konnten und daß die Bewohner der Küstenländer ordentliche Abgaben an sie entrichten mußten. Neue Gefahren für den himmlischen Sohn und seine Herrschaft wurden im Innern des Reiches bereitet durch die Erhebung einer Partei, welche unter dem Namen Himmelsverbindung (Tien-li-kiao) alle

Misvergnügte und Unzufriedene an sich heranzog und dadurch so mächtig wurde, daß sie in einigen Provinzen und 1814 auf kurze Zeit selbst in der Hauptstadt den Herrn spielen konnte. Das Miasma der Verschwörungen, auf welches Napoleon einen guten Theil seines Sturzes hat rechnen wollen, scheint sich zu gleicher Zeit auch über den äußersten Orient verbreitet zu haben. Die Glieder jener Himmelsverbindung versuchten in Peking den kaiserlichen Palast zu stürmen, und bei der völligen Indolenz der großen Masse von Pekings Bevölkerung wäre ihnen der Versuch ohne schnell herbeigezogene Mandschutruppen wohl gelungen. Es bedurfte drei volle Jahre, um den offenen Aufstand jener Verbindung durch das ganze Reich zu unterdrücken. Außer dieser Verbindung hatten sich noch drei andere gebildet, welche durch die Verfolgungen der Regierung auch dem Auslande bekannt geworden sind, zur Dreieinigkeit, zur Wasserlilie und zum reinen Thee genannt. Ihre Anhänger haben sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, sowohl im eigentlichen China als auf den Inseln des indischen Oceans.

Kia-king, dessen eigener Name Ning*) (Ruhe) lautete, starb 1820 nach 24jähriger Regierung. Die Grundsätze, welchen Kia-king in seinem Testamente huldigte, und die Lobreden, die ihm sein Sohn und Nachfolger spendet, stehen im grellen Widerspruche mit den Ereignissen seiner Regierung. Ich hatte immer den Grundsatz vor Augen, spricht sich Kia-king in seinem Testament aus, daß der Himmel des Volkes wegen die Fürsten erhöhe, daß es dem Kaiser obliege, sein Volk zu ernähren und zu unterrichten. Sein Nachfolger, der vor seiner Thronbesteigung den Namen Mien-ning führte und nun als Kaiser die Benennung Tao-kuang (Vernunftglanz oder Vernunftlicht) sich beigelegt hat, ist als zweiter Sohn des verstorbenen Kaisers 1783 geboren. Welche Gnadenbezeigungen der Tod eines absoluten Herrschers in seinem Gefolge haben kann, finden wir in dem freudigen Erlaß, welcher dem Volke die Thronbesteigung des Tao-kuang verkündete. Solche in Masse ausgetheilten Gnadengeschenke zeugen aber gleichfalls von dem Verfalle des Reiches.

Der gegenwärtige Kaiser gilt für einen guten, weisen und klugen Regenten; aber unter seinen Dienern findet man nur wenig treue Diener. Man kann sie nur mit Lebensgefahr bei dem Kaiser verklagen, weil sie sich gegenseitig unterstützen, um alle Klagen, die gegen sie gerichtet werden, zunichte zu machen, was ihnen um so leichter wird, da gesetzlich keine solche Beschwerde beim Kaiser angebracht werden darf, ohne daß der Angeklagte selbst zuvor davon in Kenntniß gesetzt ist. Daher man auch gegenwärtig in China die Sprüchwörter hat: Werdet keine Gelehrten; und wenn ihr einer seid, verklagt die Mandarine nicht; ein guter Mandarin nimmt selten ein gutes Ende.

Der Kaiser scheint bei seiner Thronbesteigung vom besten Willen beseelt gewesen zu sein, seine Völker glücklich zu machen, falls sie auf die Weise, wie er es verstand, glücklich werden konnten. Es stellten sich aber gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Natur und der Menschen eigener Wille seinen Bestrebungen entgegen. Während die Tiefebenen um den gelben und blauen Strom überschwemmt wurden, brach in den nördlichen Provinzen Theuerung und Hungersnoth wegen Regenmangels aus. Ueberdies wüthete die Cholera furchtbar in den südlichen Gegenden und auf den Küstenstrichen. Diese Naturereignisse vermehrten die bereits vorhandene Misstimmung, und bald brachen in verschiedenen Provinzen des Reiches Aufstände aus, die nur mit der größten Anstrengung niedergeschlagen werden konnten.

Eine folgenreichere Zukunft aber für Chinas Existenz möchte aus der feindlichen Berührung mit Englands Handelsverhältnissen hervorgehen. In dieser englisch-chinesischen

*) Das Schreiben der Eigennamen der Kaiser wird in China, so wie die Bekanntschaft damit überhaupt in hinterindischen Staaten, als Hochverrath betrachtet. Man würde nehmlich dadurch zu erkennen geben, daß man den Fürsten nicht mehr als solchen, sondern als Privatmann betrachte. Damit nun Niemand aus Unkunde solch' ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lasse, so wird gewöhnlich von Staatswegen eine Abänderung der Schriftzeichen, womit die kleinen Namen der Kaiser geschrieben werden, anbefohlen. So ward bei der Thronbesteigung Kia-king's verordnet, daß an die Stelle des Charakters Herz in Mitte des Schriftzeichens Ning blos ein Strich gesetzt werde.

Verbindung liegt zum großen Theil nicht allein das zukünftige Wohl und Wehe des himmlischen Reiches, sondern es ist auch darin enthalten die fernere Gestaltung des Welthandels, der Keim zu einer Reihe von wahrhaft welthistorischen Fragen und Verhältnissen.

Mit Uebergehung der einzelnen Versuche von englischer Seite bis zum Jahre 1834, sich einen freundlichen Handel mit China zu verschaffen, wenden wir uns zu der Zeit, in welcher das Monopol der englisch-ostindischen Handelscompagnie mit Asien aufgehoben wurde, zu dem Jahre 1834. Es wurden nun drei Aufseher des englischen Handels in Canton aufgestellt, die unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gleichsam ein Criminal- und Admiralitätsgericht der englischen Unterthanen in China bilden sollten. Lord Napier ward als Oberaufseher des englischen Handels nach Canton geschickt. Die chinesische Regierung hatte für diese Verordnung des englischen Handels, wie es scheint, ebenfalls neue Maßregeln vorbereitet; sie wollte um jeden Preis den Handel mit Opium vertilgen.

Die strengeren Maßregeln der chinesischen Regierung gegen den Opiumhandel kamen seit 1837 zur Anwendung. Es wurden alle chinesische Boote, welche zum Schmuggelhandel des Opiums dienten, verbrannt. Dieser wurde nun von europäischen Booten betrieben. Damals wurde Capitän Elliot Oberaufseher des englischen Handels; er befand sich in der höchst schwierigen Alternative, entweder den Handel ganz einstellen zu lassen, oder sich in offene Feindseligkeiten mit dem himmlischen Reiche zu verwickeln. Gegen Ende 1838 erschien eine Verordnung in Canton gegen das Opiumrauchen, wonach jeder Yer-fei (Rauchspitzbube) beim ersten Betreten im Gesicht gebrandmarkt, beim zweiten mit 100 Stockschlägen und 3jähriger Landesverweisung und zum dritten Male mit Kopfabhauen bestraft werden sollte. Als sich aber gleichwohl der Opiumhandel täglich vermehrte, kam ein kaiserlicher Commissär von Peking, Namens Lin, im März 1839 in Canton an mit der unbeschränktesten Befugniß, durch jegliches anwendbare Mittel den verhaßten Opiumhandel zu vertilgen. Er erließ schon am 17. zwei Edicte, von denen das eine, an die Fremden gerichtet, von der Gunst sprach, die ihnen stets im himmlischen Reiche zu Theil geworden wäre. Das andere war an die Hong-Kaufleute gerichtet, welche in drei Tagen von den Fremden den Schein bringen sollten, worin sich diese verpflichteten, kein Opium mehr einzuführen. Auch sollten ferner dieselben alles Opium ausliefern, welches sie am Bord ihrer Schiffe hätten. Als nach Verlauf der dreitägigen Frist der Befehl noch nicht vollzogen war und die Hong-Kaufleute mit dem Tode bedroht wurden, verpflichteten sich die Fremden durch eine Subscription 1036 Kisten Opium zu opfern. Da erschien nun Elliot, der so lange in Macao sich aufgehalten hatte, in Canton und verlangte Pässe für seine Landsleute binnen drei Tagen; aber er selbst wie alle übrigen Fremden wurden als Gefangene behandelt und als Bürgen für die Auslieferung des Opiums zurückgehalten. Die Auslieferung von 20,283 Kisten erfolgte darauf, und dem englischen Handelsstande erwuchs daraus ein Verlust von mehr als 2 Millionen Pfund Sterling.

Die englische Regierung mußte nun ernste Schritte thun, um ihre Auctorität, deren Verletzung für ihren ganzen asiatischen Handel die unheilvollsten Consequenzen nach sich ziehen konnte, durch vollständige Machtentwickelung aufrecht zu erhalten.

Die Feindseligkeiten vor Canton zwischen Engländern und Chinesen entwickelten sich im Laufe des Jahres an kleinen Vorfällen und Verletzungen. Am 11. September erließ Elliot die Bekanntmachung, daß Strom und Hafen von Canton in Blokadezustand gesetzt seien, hob ihn aber am 16. wieder auf, weil neue Verhandlungen angeknüpft waren. Diese zerschlugen sich wieder, und die ersten offenen Feindseligkeiten fielen auf dem Cantonflusse am 3. November zwischen zwei englischen Kriegsschiffen und 29 chinesischen Kriegsjonken vor. Nun erließ am 6. December der Commissär Lin ein Edict, daß der Handel mit der englischen Nation und ihren ostindischen Besitzungen für immer zu Ende sein sollte; britisches Eigenthum dürfte auf fremden Schiffen ebenfalls nicht eingeführt werden.

Als dieser Stand der Dinge zwischen China und England in Europa bekannt wurde, stellte James Graham am 7. April 1840 im englischen Unterhause den Antrag auf Tadel der Minister wegen Vernachlässigung der chinesischen Angelegenheit. Drei Tage dauerte

die Debatte, die am 10. 4½ Uhr Morgens zu Gunsten der Minister mit 271 gegen 262 Stimmen abgeschlossen wurde.

Ein förmlicher Krieg scheint aber damals noch nicht in der Absicht des Ministeriums gelegen zu haben; denn in der Prorogationsrede des Parlaments vom 11. August hieß es: die gewaltsamen Beleidigungen, welche einigen meiner Unterthanen durch Beamte des Kaisers von China widerfuhren, und die Unwürdigkeit, womit ein Agent meiner Krone behandelt wurde, haben mich genöthigt, eine Flotte und Militärmacht nach den chinesischen Küsten zu schicken, um Genugthuung und Ersatz zu erlangen.

Die oberste Leitung dieser englischen Maßregeln wurde dem Generalgouverneur von Indien Lord Aukland übertragen.

Die Chinesen hatten inzwischen mehrere erfolglose Versuche gemacht, die englischen Schiffe bei Macao zu verbrennen. Hier hatten sich am 21. Juni sämmtliche Schiffe der englischen Expedition vereinigt. Die Blokade des Hafens und Stromes von Canton begann am 28. durch 5 Kriegsschiffe und die nöthigen Landtruppen. Die Hauptmacht der Expedition segelte nördlich, um die Tschusaninseln in Besitz zu nehmen*). Am Tage, als die Blokade von Canton anfing, erreichte der Admiral Elliot, Oberbefehlshaber der Expedition, den Hafen von Macao, begleitet von dem zum Mitbevollmächtigten ernannten Capitän Elliot; sie folgten der Expedition nach Tschusan und fanden die Hauptinsel schon im englischen Besitz. Die Expedition hatte ferner den Auftrag, ein Schreiben Lord Palmerston's an den Kaiser von China über die Bedrückungen seines Commissärs Lin in die Hände chinesischer Behörden zur Weiterbeförderung an den Hof zu liefern. Die Versuche dazu aber scheiterten an der Zurückhaltung oder Höflichkeit der Behörden. Der Admiral Elliot segelte nun nordwärts in das gelbe Meer und ließ am 10. August eilf englische Meilen von der Mündung des Pei ho im Golf von Petcheli Anker werfen. Am folgenden Tage wurden die Engländer benachrichtigt, daß der große Minister Kiaschin ihre Bitten in Empfang nehmen werde, sobald er nähere Instructionen aus Peking empfangen hätte. Dies verzögerte sich bis zum 30. August, an welchem Tage eine feierliche Zusammenkunft zwischen dem englischen Bevollmächtigten und dem chinesischen Minister Statt fand. Die Unterhandlungen wurden bis zum 12. September fortgesetzt, am 15. verließ das englische Geschwader die Mündung des Pei-ho, und die allgemeine Ueberzeugung der Engländer war, daß der Sohn des Himmels nachgegeben hätte und einen Abgeordneten nach Canton senden würde, um über das Benehmen des Lin eine nähere Untersuchung anzustellen. Ein Theil der Truppen wurde auf Tschusan bis zur endlichen Ausgleichung zurückgelassen. Auf der englischen Flotte war schon damals allgemein der Glaube verbreitet, daß die Chinesen europäische Vernunft annehmen würden. Doch darin täuschte man sich. Kiaschin wurde allerdings nach Canton, um mit den Engländern zu unterhandeln, geschickt; aber die chinesische Regierung benahm sich dabei mit gewohnter diplomatischer Kunst und Feinheit und vernachlässigte am Wenigsten die alte Maxime in dieser Kunst: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Das englische Geschwader lag inzwischen vor Tschusan bis in die Mitte Novembers, weil erst am 6. dieses Monats durch ein Generalmemorandum der geschlossene Waffenstillstand bekannt gemacht wurde. Das wichtigste Ereigniß war inzwischen die Absetzung des kaiserlichen Commissärs Lin in Canton, die man jedoch durchweg nur als eine scheinbare, formelle betrachtete. Der englische General wurde durch seinen Gesundheitszustand genöthigt, das Commando an Commodore Bremer abzutreten; er kehrte nach Europa zurück und nun blieb die Last der Unterhandlung dem Capitän Elliot allein überlassen.

Kiaschin hatte erst am 4. December die Siegel der Verwaltung übernommen, erließ am 6. December an die Bewohner der Stadt und Provinz Canton eine Bekanntmachung, worin er die Rückkehr der englischen Expedition nach der Stadt verkündigte, und zugleich,

*) Diese Inselgruppe wurde zuerst von den Engländern genau untersucht auf Lord Macartney's Gesandtschaftsreise. Später (1832) landete daselbst das Schiff Auckerst, auf welchem sich der Missionär Gützlaff als Dollmetscher befand, um Handelsverbindungen mit den nördlichen Küstenplätzen anzuknüpfen. Der Versuch mislang vollkommen.

daß Unterhandlungen angeknüpft seien. Kiaschin glaubte nun, er könne mit den kleinlichen Künsten des Lugs und Trugs die Engländer berücken; diese aber, als sie keine definitive Erledigung ihrer Forderungen erlangen konnten, bestimmten den 7. Januar 1841 als den Tag der wiederbeginnenden Feindseligkeiten und fingen mit der Eroberung der Forts an der Bocca Tigris an. Schon am folgenden Tage wurden wieder neue Unterhandlungen angeknüpft, aber drei Tage später erließ Kiaschin eine Proclamation, in der es hieß: von nun an sei es ganz unmöglich, daß diesen Barbaren wie ehemals der Zutritt im Mittelreiche gestattet werde. Doch wurde noch vor dem 18. Januar zwischen Kiaschin und Elliot eine Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche der Kaiser 1) die Insel Hong-kong an England abtritt, 2) sich zu einer Geldentschädigung von 6 Millionen Dollars versteht, die binnen 6 Jahren zahlbar sind, 3) die officiellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsregierungen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit stellt. Diesen Vertrag theilte Elliot in einem Umlaufschreiben am 20. Januar mit. Als Ergänzungen desselben wurden später folgende Bedingungen bekannt: daß die Erhebung der Zölle und Abgaben auf der abgetretenen Insel Hong-kong für die chinesische Staatscasse so fortdauern soll, als würde der englische Handel wie früher in Whampoa betrieben. Von der Entschädigungssumme soll 1 Million sogleich, die fünf andern bis Ende des Jahres 1846 in gleichen Raten entrichtet werden. Der Handel mit Canton sollte 10 Tage nach dem neuen chinesischen Jahre wieder eröffnet und fürs Erste in Whampoa betrieben werden, bis auf der neuen Niederlassung Hong-kong die nöthigen Veranstaltungen getroffen sein würden.

Als inzwischen Kiaschin mit der Ratification des Vertrages von Tag zu Tag hinhielt, fingen die Engländer am 25. Februar die Feindseligkeiten wieder an. Sie setzten ihre Angriffe und Eroberungen bis zum 1. März fort und befanden sich an diesem Tage vor den Wällen von Canton. Hier erfuhren sie die Absetzung Kiaschin's und ließen sich zu weiteren Unterhandlungen auf einen Waffenstillstand ein, bemerkten aber bald, daß die Chinesen diese Ruhezeit nur zu neuen Rüstungen benutzen wollten, und griffen nun am 18. März die Stadt selbst an. Noch an demselben Tage wehete die englische Flagge von den Mauern der englischen Factorei. Das führte neuen Waffenstillstand herbei, der Handel wurde für eröffnet erklärt und allen Handelsleuten Schutz zugesichert.

Von chinesischer Seite setzte man auch jetzt noch das Zögerungssystem fort; denn die chinesischen Behörden in Canton sahen wohl die Unmöglichkeit ein, mit Erfolg gegen die Engländer aufzutreten, und dennoch durften sie nicht wagen, sich auf freien Handel mit denselben einzulassen, weil die fulminantesten Edicte von Peking sie davon abschreckten. Die Engländer aber verhielten sich ruhig, weil sie Verstärkungen aus Indien erwarteten. Der Himmelssohn griff inzwischen von einem Mittel der Strenge zum andern gegen seine Commissäre, um seinen Ernst zu beweisen, mit dem er die fremden Barbaren vertilgt wissen wollte. Sollte es nöthig werden, um die Engländer zu vernichten, wolle der Kaiser selbst an der Spitze der ganzen Bevölkerung im Norden seines Reiches sich nach Canton begeben.

Die Engländer, welche seit dem Waffenstillstande wieder Handelsverbindungen angeknüpft hatten, mußten bald die durch jene kaiserlichen Drohungen veränderte Stimmung der Mandarinen bemerken und von dem Vorhaben der Chinesen sich überzeugen, alle englischen Schiffe wo möglich mit einem Schlage zu vernichten. Deshalb verließen sämmtliche Engländer am 21. Mai 1841 die Stadt. Am 23. Mai fing von der vereinigten englischen Streitmacht vor Canton ein neuer Angriff an; am 24. bemächtigte sich der Befehlshaber der englischen Landmacht Sir Hugh Gough sämmtlicher Factoreien und Außenwerke der Stadt; nun sollte die Erstürmung der Stadt selbst geschehen, als Elliot Waffenstillstand gebot, weil die chinesischen Behörden Friedensanträge gemacht hatten. Die den chinesischen Behörden am 27. Mai bewilligten Vertragsbedingungen waren folgende: 1) die drei Commissäre des Kaisers müssen mit allen Truppen, die nicht der Provinz angehören, binnen 6 Tagen die Stadt verlassen und sich mindestens 60 englische Meilen weit entfernen. 2) Binnen sieben Tagen müssen 6 Millionen Dollars, und zwar 1 Million am 27. vor Sonnenuntergang bezahlt werden. 3) Einstweilen bleiben die bri-

tischen Truppen in ihrer Stellung. Auf beiden Seiten dürfen keine weiteren Vorbereitungen zu Feindseligkeiten Statt finden. Wird die verlangte Summe nicht binnen 7 Tagen bezahlt, so steigt sie auf 7 Millionen, geschieht die Bezahlung nicht binnen 14 Tagen, so steigt sie auf 8 Mill. und nach 20 Tagen auf 9 Mill. Ist Alles bezahlt, so ziehen sich die britischen Truppen zur Bocca Tigris zurück. 4) Binnen sieben Tagen müssen alle Verluste, welche im Jahre 1839 durch Plünderung der Factoreien und durch die Zerstörung vier spanischer Briggs verursacht worden, ersetzt werden. 5) Der Statthalter von Canton muß mit genügender Vollmacht von den drei kaiserlichen Commissären versehen sein. Diese Vollmacht wurde auch ausgestellt. Am 5. Juni erließ Capitän Elliot eine Proclamation, worin er verkündigte, daß Canton von der tatarischen Besatzung geräumt sei und er bereits 5 Millionen Dollars baar und für die noch übrige 1 Million Bürgschaften empfangen habe. Da die Chinesen ihre Verpflichtung also erfüllt hatten, kehrten die britischen Streitkräfte nach Hong-kong zurück.

Aber schon am 10. Juni sah sich Capitain Elliot veranlaßt, eine Bekanntmachung ergehen zu lassen, worin er erklärte, daß es für britische Handelsschiffe sehr gefährlich sei, in dem Cantonfluß einzulaufen; denn die Chinesen fingen bald gegen den Vertrag die Wiederbewaffnung der demolirten Forts an.

Eine neue Wendung nahmen die chinesischen Angelegenheiten mit der Ernennung des Sir H. Pottinger zum Bevollmächtigten an des abberufenen Capitäns Elliot Stelle. Der neue Bevollmächtigte so wie der an die Stelle des Admirals Elliot ernannte Admiral Parker kamen am 9. Aug. vor Macao an. Gleichzeitig trafen ansehnliche Verstärkungen an britischen Schiffen und Landungstruppen ein. Am 21. August ging die Expedition unter Admiral Parker mit dem Generalbevollmächtigten nach dem Norden unter Segel und traf am 25. August bei der Inselstadt Amoy ein. Schon am folgenden Tage um 2 Uhr wurde das Feuer gegen die Stadt von der Flotte aus eröffnet, um 4 Uhr wurden 2 Regimenter ans Land gesetzt, welche die Wälle der Stadt stürmten und sie nahmen. Am 27. Morgens hielt der englische Oberbefehlshaber seinen Einzug. Nachdem beschlossen war, nur die Insel Kulang-su, welche Amoy beherrscht, besetzt zu halten, wurden die Truppen am 30. August wieder eingeschifft, und die Expedition ging am 5. September wieder unter Segel. Am 1. October wurde die Insel Tschusan von den Engländern nach einem lebhaften Widerstande der Chinesen neuerdings erobert. In ihrer Hauptstadt Tinghai fand man ansehnliche Kriegsvorräthe und Lebensmittel. Nachdem hier gleichfalls wie auf Kulang-su eine Garnison zurückgelassen war, segelte die englische Expedition nach der Mündung des Flusses Ningpo, wo sie am 10. October ankam. Sogleich wurde ein Angriff auf die Stadt Chinhai, die als ein Militärdepot ersten Ranges gelten konnte, gemacht; der Platz wurde mit Sturm genommen, und schon am 13. October erschienen die Engländer vor der Stadt Ningpo, die aber ohne Schwertschlag besetzt wurde, weil sie von allen Civil- und Kriegsmandarinen verlassen war. Auch kleinere Städte der Nachbarschaft, wie Yo-yao, Tsiki, Funghwa wurden besetzt. Darauf kehrte Sir Pottinger nach dem Süden zurück, theils um Verstärkungen abzuwarten, theils weil während der ungünstigen Jahreszeit die Unternehmungen einen Stillstand erleiden mußten. Am 1. Februar 1842 langte er in Hong-kong an. Hier erließ er eine Proclamation, worin diese Insel nebst Stadt so wie Tinghai zu Freihäfen erklärt wurden. Die Chinesen versuchten zwar während der Zeit der englischen Waffenruhe einige Angriffe auf die von den Engländern besetzten Plätze, wurden aber überall mit größtem Verluste zurückgewiesen. Nachdem Pottinger zur Expedition mit Verstärkungen zurückgekehrt war, wurde die bedeutende Stadt Chapu, der Haupthandelsplatz Chinas mit Japan, am 18. Mai nach geringem Widerstande von den Engländern erstürmt. Diese Stadt liegt aber nur etwa 50 englische Meilen nördlich von Ningpo, und 45 englische Meilen von Hong-tscheu-fu entfernt, wo der große Canal endigt. Es war die Absicht der Engländer, diesen Canal, die Hauptpulsader des inneren Verkehrs, zu sperren und hiermit eine Operation auszuführen, auf deren Nothwendigkeit ein mit den chinesischen Zuständen wohl vertrauter Correspondent der Augsburger Allg. Zeitung schon im Anfang des Kriegs hingewiesen hatte. Man besetzte diese Stadt ebenfalls als Stützpunkt für die Operationen gegen Nanking. Am 13. Juni er-

reichte die englische Expedition die Mündung des Yang-tse-kiang, wo von den Chinesen große Vertheidigungswerke aufgeführt waren. Nachdem aber die Engländer am 16. Juni mit den Chinesen hier den Kampf begonnen hatten, so war schon am 19. Juni die Stadt Schang-hai in ihren Händen. Durch die Vorbereitungen auf den entscheidenden Kampf von Nanking so wie durch schlechtes Wetter war die Flotte bis zum 6. Juli aufgehalten; nun ging sie den Strom aufwärts und warf, nachdem sie am 14. Juli eine Militärposition von einiger Festigkeit genommen hatte, am 20. Juli (70 Segel stark) die Anker der Stadt Tschin-kiang-fu gegenüber, wo der Kaisercanal den Yang-tse-kiang kreuzt. Am 21. wurde der Angriff auf dieselbe unternommen und die Eroberung auch ausgeführt, obgleich mit einem größern Verluste, als ihn die Engländer bisher zu leiden gewohnt waren. Auch hier wurde eine Garnison zurückgelassen und dann der Zug gegen das 40 englische Meilen stromaufwärts gelegene Nanking unternommen, das aber nur von 14,000 Mandschutruppen besetzt war. Die Engländer trafen Anstalten, die Stadt zu bombardiren, schon war der 13. August als Anfang der Operationen bestimmt, da zeigten sich Waffenstillstandsflaggen der Chinesen. Am 15. August machten drei chinesische Obercommissäre Friedensanträge. Die darauf eingeleiteten Unterhandlungen dauerten bis zum 29. und führten zu folgendem Friedensschluß: Die Insel Hong-kong wird den Engländern für alle Zeiten abgetreten; ferner gestatten die Chinesen freien Handel in Canton, Amoy, Futscheu-fu (der blühenden Hauptstadt der reichen Provinz Fukian), Ningpo und Tschinghai; an jedem dieser Orte wird ein britischer Consul residiren. 21 Millionen Dollars werden von den Chinesen unter dem Namen einer Entschädigung bezahlt, 6 davon sogleich; und bis diese letztere Summe entrichtet ist, bleiben die Inseln Tschusan und Kolang-su in den Händen der Engländer. Die Flotte zieht sich dann von Nanking, Tschinghai und der nordwestlichen Küste zurück. Der Rest des Geldes wird in den drei folgenden Jahren bezahlt. Der Kaiser von China nahm den Tractat vom 29. August an, der später die förmliche Genehmigung beider Theile erhielt.

China's Gegenwart. 1) Land und Natur. Man nimmt das Areal des himmlischen Reiches in seiner jetzigen Ausdehnung auf 250 000 Quadratmeilen an, während auf den hauptsächlichsten Schauplatz der chinesischen Cultur, auf die Niederung am stillen Ocean, etwa nur 10,000 Quadratmeilen zu rechnen sind; also würde dieses Verhältniß zwischen beiden Theilen in der Mitte zwischen dem stehen, in welchem sich Preußen und Frankreich zu dem Areal von ganz Europa verhalten. Es kann hier nicht die Absicht sein, eine physisch-geographische Darstellung weder des Theiles noch des Ganzen zu liefern. Eine Uebersicht der charakteristischen Hauptzweige des Landes mag genügen. Das chinesische Reich hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte über das gesammte Central- oder hintere Hochasien ausgedehnt. Dieser mittlere oder innere Theil von Asien, welcher weder einen ungeheuren Gebirgsknoten noch ein ununterbrochenes Tafelland bildet, wird von Osten gegen Westen durch vier große Gebirgssysteme durchschnitten, welche mannigfaltig auf die Bewegungen der Völker eingewirkt haben: durch den Altai, der westlich in die Kirgisensteppe abfällt und die Nordgränze des Reiches gegen Sibirien bildet; den Himalaya, welcher das an China tributäre Tibet von dem englischen Ostindien und dessen Vasallenstaaten trennt, und in der Mitte durch das Thian-Schan und Kuen-lun. Zwischen dem Altai und Thian-Schan liegt die Dzungarei und das Bassin des Iliflusses; zwischen dem Thian-Schan und Kuen-lun die sogenannte kleine oder eigentlich hohe Bucharei mit den berühmten Handelsplätzen Kaschghar, Yarkiand und Khotan, so wie die Wüste Gobi oder Schamo und an ihrem Rande die Städte Hami (Khamil) und Turfam; endlich das eigentliche oder chinesische Tangut; zwischen dem eigentlichen Kuen-lun und Himalaya erstreckt sich südöstlich Großtibet mit der Hauptstadt H'lassa, nordwestlich Kleintibet mit Leh (Ladak). Will man einfach die drei Hochebenen zwischen den vier Gebirgen durch die Lage von drei Alpenseen bezeichnen, so können die großen Seebecken des Balkhasch, Lop und Tengri Noor dazu dienen, welche den Hochebenen der Dzungarei, denen von Tangut und Tibet entsprechen.

Die Gränzen des himmlischen Reiches, Riesengebirge und Theile des stillen Oceans, trennen es auf die natürlichste Weise von den Nachbarländern, von Sibirien im Norden,

von den Staaten der Bucharen und Afghanen im Westen, von den englisch-ostindischen Besitzungen im Südwesten, an welche sich im Süden die hinterindischen Reiche bis Tunkin anschließen. Die Ostgränze ist aber das Meer.

Zu den wichtigsten Culturzonen des chinesischen Reichs gehört vor allen die Gegend, in welcher der Theestrauch gedeiht und die wir schon früher im Allgemeinen angedeutet haben. In der lehrreichen und ausführlich localisirten Productenbeschreibung des Kuang-yu-ki (um 1415 n. Chr. G.) werden neun Provinzen des chinesischen Reichs (Kiang-nan, Honan, Tsche-kiang, Kiang-si, Hu-kuang, Szu-tschuan, Fu-kian, Yunnan, Kuei-tscheu) angegeben, in welchen die Theestaude wächst, alle südwärts des 35° n. B. und die meisten südwärts des großen Kiangstroms. Aber auch keine einzige Localität ihres Vorkommens ist südwärts des 24° n. B. Ihr südlichstes Vorkommen ist in der Provinz Yunnan im Districte Kuang-si-fu, ihr nördlichstes im südlichsten Winkel der Provinz Honan. Eine andere wichtige Gegend des chinesischen Reichs ist die Heimath des Rhabarbers. Diese liegt eigentlich im wilden Alpenland um Si-ning und der Klukhu-Noor, wo die Wurzel der Pflanze von den Gebirgsbewohnern, den Sifan, in den größten Wildnissen gesammelt und an die Chinesen verkauft wird. Doch kommt diese Pflanze auch in Se-tschuen und Schensi vor, aber immer nur auf den Abhängen der Schneegebirge. Durch spätere Untersuchungen scheint sich als gewiß herausgestellt zu haben, daß die wahre Heimath dieses merkwürdigen Gewächses, das für den Handel Innerasiens eine nicht minder merkwürdige Rolle spielt als sein Einfluß auf den Gesundheitszustand des ganzen außer- und innerasiatischen Menschengeschlechts, am Nord- wie am Südrande des hohen tibetischen Südostasiens zu suchen ist und die Vegetationssphäre zwar nur auf einer Höhe von mehr als 10,000 Fuß auf alpine, ewige Schneegebirge beschränkt ist, aber doch zwischen 31°—40° n. B. auf eine größere Horizontaldistanz, als man früher glaubte. —

Um das bisher gegebene fragmentarische Bild von der physischen Beschaffenheit Chinas durch ein paar Bemerkungen zu vervollständigen, scheinen zwei Gegenstände geeignet, die Mauer und der Canal, die zwar als Hauptzeugen der einheimischen Cultur gewöhnlich hervorgehoben werden, aber selbst im Bewußtsein des chinesischen Volkes die Geltung von Werken haben, die mit der Natur des Landes verwachsen sind.

Nach der chinesischen Reichsgeschichte wurde die große Mauer zuerst von Schi-hoang-ti begonnen. Den Zweck, eine Schutzwehr gegen die plötzlichen Einfälle der nördlichen Nomaden zu bilden, theilt sie mit ähnlichen Constructionen, welche um dieselbe Zeit oder später im Abendlande errichtet wurden. Es ist eine zusammenhängende Reihe von Befestigungswerken, welche die drei Provinzen Pe-tscheli, Chansi und Chensi umspannen und über Bergketten so wie durch Thalgründe und über Flüsse fortgeführt sind, an manchen Stellen zwei- und dreifach hinter einander gelegt, um den Durchzug desto schwieriger zu machen, mit Thürmen und Bastionen fast von hundert zu hundert Schritt versehen. Doch nicht sowohl die colossalen Dimensionen der Mauer und Thürme an sich sind es, sondern ihre ungeheure Ausdehnung gegen 300 deutsche Meilen (unter 40° n. B., zwischen 110—137° ö. L.) und die zugleich ins Auge springende Schwierigkeit der Anlage, wodurch ihr Anblick so überaus imposant wird. Was durch gewöhnliche bekannte Mittel auszurichten ist, wie viel Zeit und Mühe es sonst auch erfordern mag, verdient so besondere Bewunderung eben nicht, aber hier begreift man nicht, wo die Leute zu einem so ungeheuern Bau die Materialien hergenommen und sie auf so unzugängliche Gebirge, gleichsam bis in die Wolken hinauf, zu schleppen gewußt haben. Einer der höhern Berggipfel, über den die Mauer weggeht, ist nach wirklichen Vermessungen über 5225 Fuß hoch. Die Hauptmauer hat eine Höhe von 25 Fuß bis zum obersten Rande der Brustwehr und ist an der Grundfläche eben so dick. Zur Verstärkung der Vertheidigung sind längs der ganzen Mauer in der Entfernung von etwa 300 Fuß von einander Thürme errichtet, die der Höhe nach 12—13 Fuß über die Mauer hinausreichen. Diese Mauer hat aber längst ihre Bedeutung verloren; die Chinesen selbst betrachten sie jetzt mit großer Gleichgültigkeit. Auch werden die Lücken, welche der Zahn der Zeit in sie hineinreißt, nicht mehr ausgebessert. Wie groß die Masse ist, aus welcher die Mauer aufgeführt

wurde, bringt der englische Mathematiker Borrow so zur Anschauung, daß er die ganze Summe aller Häuser Englands und Schottlands auf 1,800,000 setzt und nachweist, daß das Mauerwerk dieser Häuser zusammengenommen, für jedes Haus 2000 Kubikfuß gerechnet, nicht so viel betrage als das der großen Mauer.

Das Monument des Tieflandes ist der Kaiser-Canal, der 230 Meilen lang von Norden nach Süden die chinesische Tiefebene durchschneidet. Die größte Zahl der chinesischen Städte erster Classe (Fu genannt) liegt an ihm dicht gedrängt. Seine erste Anlage fällt zusammen mit der ersten Zeit der Landescultur. Die Chinesen nennen ihn Yun-ho, d. h. Transportstrom, oder Yun-liang-ho, d. h. Transport- und Waarenstrom, oder Thsac-ho, d. h. Transportstrom des Hoftributs, sehr selten aber Yu-ho oder Kaiserstrom. Seine südliche Hälfte hat sich nach der frühern Hauptstadt Nanking zuerst ausgebildet, und zwar bis zur Stadt Hoang-tscheu-fu, von wo er sich noch seitwärts bis Ning-po zum Meere erstreckt. Die größere Nordhälfte von Peking bis zum Hoang-ho nimmt eine schiffbare Linie von 140—150 Meilen ein, die südliche geringere Hälfte im Süden des Kiang noch etwa 80 Meilen.

Was den Reichthum Chinas aus den Kreisen der Naturproducte betrifft, so fehlt es ihm zunächst nicht an edlen Metallen, wie Gold und Silber; Yunnan liefert gediegenes Kupfer; auch edle Steine, schöne Marmorarten, Porphyr und Jaspis liefern mehrere Provinzen; doch gebrauchen letztere die Chinesen weder zu Bauwerken, noch weniger zu Bildhauerarbeiten. Besonders sind die Gebirge in den nördlichen Provinzen mit Steinkohlen angefüllt, deren man sich auch in Oefen und Küchen bedient. Steinkohlenbrüche in der Nähe von Peking versehen diese Stadt und die ganze Umgegend seit undenklichen Zeiten mit Brennmaterial, ohne einen Mangel für die nächste Zukunft befürchten zu müssen. China ist von der Natur auch mit dem zum Haushalt der Menschen unentbehrlichen und wichtigsten Mineral, dem Salze, reichlich bedacht; aber auch hier wie überall hat die Regierung ihre lastende Abgabe darauf gewälzt, um von der Armuth so gut wie vom Reichthum und von jener mehr als von diesem zu nehmen. Auch hier ist die Salzabgabe wie in den vormaligen Provinzen des guten alten Frankreichs verschieden nach den verschiedenen Provinzen. Die größte Quantität Salz liefern die Küsten der beiden Provinzen Fukian und Kuang-tong, wo man es aus dem Meerwasser bereitet. Man kann damit jährlich 2000 Junken befrachten, jede von 100 Tonnen Gehalt. Außerdem wird in verschiedenen Provinzen Salz aus Quellwasser bereitet. Die beiden wichtigsten Erdarten Chinas aber, von deren Bearbeitung sich einige Millionen seiner Bewohner nähren und durch welche das Reich dem Auslande vormals so berühmt und kostbar war, sind die Hauptbestandtheile des Porzellans, der Kaolin und Pe-tuntse. Ersterer ist ein Porzellanthon, letzterer eine Art Granit. Dazu hat man ein drittes Material entdeckt, welches zur Verfertigung des Porzellans dient, eine Art Kreide, Hoache genannt, deren sich die chinesischen Aerzte sonst als Arznei bedienen, um damit ein Purgirmittel zu bereiten. Wie in China jede Beschäftigung ihre Gottheit hat, so kann es nicht befremden, wenn man hier auch eine Porzellangottheit findet. Pousa heißt dieser Genius.

Man kann mit aller Wahrheit und ohne der Sache zu viel zu thun, behaupten, daß das eigentliche China der allerfruchtbarste Theil der Erde sei. Zu den ergiebigsten Fruchtarten aber gehört der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chinesen. Kein Volk der Erde ist mehr abhängig vom Reisbau als die Chinesen. Der gekochte Reis ist ihnen nothwendiger als das Brod den Europäern. Alle ihre Mahlzeiten tragen daher den Namen vom Reis. — Von ganz specieller Wichtigkeit für China ist gewiß das Bambusrohr. Es gehört zu den schätzbarsten Naturgaben der heißen Zone. Dem Bambusrohr ward in China die Würde zugetheilt, gleichsam der Hauptregent dieser großen Nation zu sein. Alles, selbst der erste Staatsminister kaum ausgenommen, verehrt in dem Bambus den väterlichen Zuchtmeister; er führt Jeden zu seiner Pflicht, und auf die fühlbarste Weise schlichtet er die wichtigsten Fehden. Der Baumwollenbaum und Strauch sind in China von großer Bedeutung; man erinnere sich nur des Nankings. Der Maulbeerbaum und sein künstlicher Anbau kann hier nicht fehlen bei der großen Quantität der vortrefflichen Seide. Von der großen Menge Arzneikräuter ist das berühmteste für Europa, der Rhabarber,

schon erwähnt. In China selbst hat ein anderes, der Ginseng, das höchste Ansehen erreicht. Sein Name schon bedeutet Wunder der Welt. Diese Königin der Pflanzen, sagt Kaiser Kien-long, würde dem Menschen die Unsterblichkeit geben, wenn er unsterblich sein könnte. Der Ginseng wächst in den Ländern der Mogolen, der Kalkas und Oelöthen. Jetzt wird er häufig in Nordamerika gefunden und von dort eingeführt.

China besitzt weder vorzügliches Mast-, noch Wollenvieh, noch Pferde. Aufmerksame Reisende sprechen den Chinesen gänzlich eine gute Viehzucht ab. So behauptet der Engländer Barrow, ein kleiner irländischer Klepper, so eben wild aus dem Gebirge gezogen, sei mehr werth als das beste tatarische Cavalleriepferd. Das einzige Hausthier, worauf der Chinese besondere Sorgfalt wendet, ist das Schwein. Von dem Geflügel sind besondere Lieblinge der Chinesen die Enten, weil diese uns dumm scheinenden Thiere, wie Barrow behauptet, dort gelehrig sein sollen. Die Erziehung der Entenjugend wird mit größerer Aufmerksamkeit betrieben als die der chinesischen Unterthanenkinder. Von den Insecten, die China bevölkern, erwähnen wir schließlich nur den Seidenwurm seiner souveränen Bedeutung wegen für das himmlische Reich. Man könnte China das Seidenland nennen. Denn außer daß es anderen asiatischen und europäischen Völkern Seide liefert, sind die Kleider der Kaiser, Prinzen und Bedienten, die Kleider der Mandarine, Gelehrten, der Weiber und aller Derer von Seide, die nur einigermaßen im himmlischen Reiche Etwas vorstellen wollen. Und fast nur die gemeinen Bauern tragen Kleider von blaugefärbten baumwollenen Zeugen. Die beste Seide liefert die Provinz Tsche-kiang.

2) Volk und Sprache. Ueber Ursprung, Abstammung oder Verwandtschaft so wie über das Alter des zahlreichen Volks, das China bewohnt, Untersuchungen anzustellen, überlassen wir dem gelehrten Scharfsinn der sich täglich mehrenden Sinologen und halten uns lieber an die Gegenwart des Volks und der Sprache. Der Name „chinesisches Volk und Sprache" begreift, wie wohl kaum zu erinnern ist, nicht alle die Horden und Stämme, welche in unseren Tagen zum himmlischen Reiche gezählt werden, sondern umfaßt nur das eigentliche Culturvolk der Mitte, dessen Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen sich die übrigen mehr oder minder unterworfen haben. Nur wo es sich um die Summe der gesammten Bevölkerung des Reichs handelt, nehmen die abhängigen und zinspflichtigen Völker so wie das Herrenvolk, die Mandschu, eine Stelle ein.

In Betreff der Volkszahl im chinesischen Reiche sind außerordentlich abweichende, völlig widersprechende Angaben bekannt gemacht. Dies darf aber Den nicht wundern, der z. B. weiß, wie erst vor nicht langer Zeit die richtige Bevölkerung Berlins bekannt wurde, die sich von der bisher dafür angenommenen um circa 50—60,000 Seelen unterschied. Wenn also nach verschiedenen Quellen die Angaben der gesammten chinesischen Bevölkerung um 100 und mehr Millionen differiren, so gehört dies nur in die Kategorie der vielen Polizeiirrthümer. — Die letzte abschätzende Uebersicht der chinesischen Bevölkerung giebt nach einem unter kaiserlicher Autorität herausgegebenen Werke, welches sich als Ergebniß einer im Jahre 1813 vorgenommenen Volkszählung ankündigt, die Zahl von 360,443,000 Seelen an. Eine andere Angabe dagegen, die sich gleichfalls auf einen officiellen chinesischen Bericht aus dem Jahre 1790 stützt, setzt die gesammte Bevölkerung noch unter 150 Mill. Diese Angabe ist auch von Klaproth schon als die wahrscheinliche angenommen. Noch gründlicher hat später Ed. Biot die Bevölkerungsfrage behandelt (im Journal asiatique 1836 und 1838). Er hat sich von der Gegenwart auch auf die Vergangenheit zurückgewendet. Nach ihm beruhen die früheren Bevölkerungsannahmen auf alten Steuerlisten, auf welche nur steuerbare Familien und nur Personen zwischen 30 und 60 Jahren eingezeichnet sind. Daher fallen die Familien weg, deren Häupter zum Staatsdienst gehören, so wie diejenigen, welche sich in einer Art von Leibeigenschaft befinden. Unter der Han-Dynastie wurden in den ersten anderthalb Jahrhunderten zehn Zählungen vorgenommen. Im Jahre 2 nach Chr. G. ergeben sich über 12 Mill. Familien. Die zweite Zählung vom Jahre 51 ergiebt nur etwas über 4 Mill.; dann aber steigt die Bevölkerung wieder regelmäßig bis zum Jahre 105, wo sich über 9 Mill. Familien finden. Diese Zahl bleibt bis zum Jahre 146; und die Zählung vom

Jahre 156 ergiebt auf einmal über 16 Mill. In späteren Zeiten finden sich nicht minder starke Sprünge. Vom Jahre 976 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts finden 16 Zählungen statt. Die erste (976) giebt 3 Mill., die zweite (997) giebt 4 Mill. Familien; die dritte (1021) 8½ Mill., und nun steigt die Zahl regelmäßig bis auf 20 Mill. Familien im Jahre 1102, während das Jahr 1161 nur 11 Mill. angiebt. Der Grund der letztern Abnahme ist leicht zu erklären; die Song verloren im Jahre 1135 alles Land nördlich vom Hoang-ho und damit die Hälfte der Bevölkerung. Im Laufe der vielen chinesischen Bürgerkriege hatte sich ein Verhältniß gebildet, wie zur Zeit Karl's des Großen. Die geringeren Grundeigenthümer waren nicht mehr im Stande, die Abgaben zu zahlen und Personallasten zu leisten, und begaben sich in eine Art von Vasallenschaft. Man theilte damals die Familien in Tschu und Ke; die Tschu waren die Grundeigenthümer und die Ke bearbeiteten für sie, wie es scheint, gegen den halben Ertrag das Feld. Dieser Stand der Dinge war den Kaisern nicht angenehm. Die Song bemühten sich, das Vasallenverhältniß zu lösen, schon um die Grundsteuer zu vermehren, wie auch um den gefährlichen Einfluß der größern Landbesitzer einzuschränken. Nach Pater Gaubil kamen folgende Familien nicht auf das Steuerregister: 1) diejenigen, welche den Prinzen von Geblüt oder vornehmen Beamten als Leibeigene zugetheilt waren, 2) die Familien im Dienste der Bonzenklöster, 3) diejenigen, welche in den Bergwerken, namentlich in den Salzbergwerken, arbeiteten oder die Güter des Kaisers bebauten, 4) die Familien im Dienste der Verwaltungsbehörden. Im Jahre 1745 gaben darnach die Steuerrollen eine Bevölkerung von 142 Mill. Die Berechnung aber nach dem damals bebauten Boden steigt auf 223 Mill. — Biot bedauert, keine neuere Catastrirung der Ländereien auffinden zu können; sie würde als nützliche Controle dienen, um herauszufinden, ob die durch die neuesten aus Canton erhaltenen Documente angegebene unermeßliche Bevölkerung, z. B. von 360 Mill., wirklich vorhanden ist.

Die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verbergen, ist bekanntlich ein diplomatisches Paradoron; die Chinesen aber machen davon einen durch ihre ganze Erziehung begründeten Gebrauch. Weil aber in Wahrheit die Sprache eines Volkes seine geistige Kraft und den Standpunkt seiner Entwickelung auf einfache und unmittelbare Weise offenbart, so sind auf dem Sprachgebiete der Chinesen die auswärtigen Streiter für und wider das himmlische Reich am Heftigsten zusammengetroffen. Die Materie des Haders ist nur durch die zunehmende Kenntniß jener Sprache unter uns vermehrt worden, und es ist bisweilen dahin gekommen, daß man Männern, die nun einmal aus innerem Berufe und von Begeisterung getrieben ihr Leben jenem unerquicklichen Studium des einsylbigen Sprachstamms zum Opfer brachten, den Vorwurf beschränkter Geistesfähigkeiten und chinesischer Gesinnung machte. Von solcher unbegründeten Verdächtigung sollte sich billig jeder Besonnene fern halten. Es liegt darin eigentlich nur das Bekenntniß der eigenen Unkunde in Hinsicht der Macht, welche der Enthusiasmus auch über einen Sinologen auszuüben im Stande ist.

Die chinesische Sprache hat gar Nichts mit den uns bekannten todten oder gewöhnlich gangbaren Sprachen gemein. Sie hat weder dieselben Figuren noch ähnliche Verbindungen. Sie ist ohne Alphabet und hat so viele Charaktere oder Bilder als Wörter; ist daher umfangreicher, als die Hieroglyphensprache der alten Aegypter es gewesen sein mag, oder die Bildersprache der nordamerikanischen Eingeborenen es war*). Die Form der Charaktere muß man wohl unterscheiden von dem Ton der einsilbigen Wörter im Munde

*) Von einer Schriftsprache kann bei den Chinesen, insofern sie die Nachbildung articulirter Laute betrifft, nicht die Rede sein, weil man sich in China keiner Buchstaben, sondern für jedes Wort eines besondern Zeichens bedient, das, von der Aussprache unabhängig, nur den Begriff des bezeichneten Gegenstandes erwecken soll und demnach nicht blos von jedem Chinesen in seiner Mundart, sondern auch von jeder Nation des Erdbodens in ihrer Muttersprache ohne die geringste Kenntniß der mündlichen Sprache Chinas gelesen und verstanden werden kann. Schott, in Ersch' und Gruber's Encykl. 16, 359. — Könnte sich hieran nicht der nur erneuerte Vorschlag knüpfen, die Anwendbarkeit jener Zeichensprache für alle Völker durch eine akademische Preisschrift prüfen zu lassen? Welche Folgen für den Kosmopolitismus!

der Chinesen; denn ihre Sprache, wie sie geredet wird, gehört der weiten Verwandtschaft des einsilbigen Sprachstamms an; ihrer Charaktere bedient sich kein anderes Volk der Erde. — Die Sprache selbst aber zerfällt wieder in unzählige Dialekte und in die Mandarinensprache. Ohne die Kenntniß der letzteren würde man durch die verschiedenen Provinzen des Reichs kein verständliches Verbindungsmittel haben. Die Mandarinensprache ist wohl eigentlich die, welche in frühesten Zeiten am Hofe gangbar gewesen ist und die noch jetzt in der Provinz Kiang-nan am Besten erlernt wird und allen Denen unentbehrlich ist, welche den guten Einrichtungen der Regierung des Landes dienen wollen. „Unglaublich beschränkt", sagt Schott (in Ersch' und Gruber's Encykl. 16. S. 360), ist die Zahl der wirklich in dieser Mandarinensprache durch ihre Aussprache von einander verschiedenen einsilbigen Worte, die bald einzeln, bald combinationsweise gebraucht werden, um alle Vorstellungen und Gefühle mündlich auszudrücken. Man zählt deren nur 540 (später giebt derselbe Verfasser Schott 450 an; die französischen Jesuitenmissionäre scheinen nur 330 kennen gelernt zu haben). Mit diesen begnügten sich schon in ihrem engen Wirkungskreis die wenigen hundert Familien, welche der Sage nach in grauer Vorzeit von den nordwestlichen Gebirgen herabsteigend den ersten Grund zu dieser Riesenmonarchie legten, und ihnen sind auch ihre spätesten Enkel, die mächtigste und civilisirteste Nation des asiatischen Festlandes, ohne Hinzufügung eines einzigen Wortes treu geblieben*). Die Zartheit und Einfalt dieser Laute erinnert an die „ersten Töne des lallenden Kindes." — Man muß ein großer Freund patriarchalischer Zustände sein, um Geschmack an der mitgetheilten Herzensergießung zu finden. —

Wie stellen es nun aber die Chinesen an, um durch jene „ersten Töne des lallenden Kindes" alle die Dinge zu bezeichnen, die sie in der großen Kinderstube ihres Reiches wahrnehmen? „Die Vervielfältigung geschieht nur durch Accentuation und Combination mehrerer Wörter zu einem Begriffe", sagt Herr Schott. Man könnte dadurch zu dem Rathe verleitet werden, unsere Schauspieler und Kanzelredner der Uebung in der Accentuation wegen nach China zu schicken. Denn man höre, was die Chinesen darin leisten müssen, weil sie nur 540 „einfältige und zarte Laute" haben. — Das Wort Tchu, wenn das u lang und hell ausgesprochen wird, bedeutet einen Herrn; wird es aber ohne Abweichung zum i ausgesprochen, so heißt es so viel als Schwein; verlängert man es nicht und spricht es geschwind aus, so bedeutet es die Köchin; stark ausgesprochen mit männlicher Betonung, die zuletzt etwas matt werden muß, zeigt es eine Säule an. Ein anderes Wort Po hat nach Verschiedenheit der Accente und Aussprache wohl eilf Bedeutungen, als da sind: Glas, sieden, den Reis worfeln, weise oder freigebig, zubereiten, ein altes Weib, brechen, gebogen, ein klein wenig, besprengen, ein Sklav oder Gefangener. Das wäre die erste Bereicherung durch Accentuation. Die zweite entsteht durch Combination. Das Wort Mu z. B., wenn es allein steht, heißt Holz oder ein Baum. Durch Zusammensetzung mit andern Wörtern erhält es die verschiedensten Bedeutungen, wie mu-leao, beschlagenes und zum Bau bereitetes Holz, mu-lan, dicke hölzerne Riegel ꝛc. — Es gehört natürlich nicht blos eine fast angeborne Biegsamkeit der Kehle und des Mundes dazu, dies Alles genau zu unterscheiden, sondern eben sowohl ein äußerst feines, ein wahrhaft mogolisches Gehör**). Um nun die häufigen Zweideutigkeiten zu vermeiden, zeichnet der Chinese, wenn er es durchfühlt, daß er misversteht oder misverstanden wird, das Schriftzeichen des Wortes in die Luft oder auf den Tisch, wodurch dann, da

---

*) So giebt es z. B. nicht viel mehr als hundert Familiennamen im ganzen Reiche, mit denen man, als einem Collectivnamen, Pe-kia-sing genannt, die ganze chinesische Nation bezeichnet. Macartney voy. 4. 156.

**) Dagegen aber sind wieder die Chinesen kaum im Stande, die Hindernisse, welche sich ihnen bei dem Ausdrucke in einer fremden Sprache entgegenstellen, zu überwinden. Der Ton verschiedener Buchstaben, wie das B, D, R und X ist in ihrer Sprache vollkommen unbekannt. Die Sprachwerkzeuge eines Chinesen sind nicht daran gewöhnt, diese Laute hervorzubringen. Indem sie sich nun bemühen, einen derselben auszudrücken, bringen sie immer einen andern hervor, an den ihre Sprache sie gewöhnt hat. Statt des R sprechen sie ein weiches L aus, wodurch oft sehr komische Irrthümer entstehen.

jeder Ausdruck sein eigenes Zeichen hat, für einen Kundigen der Schriftsprache Alles bestimmt wird.

„Die Schrift der Chinesen", bemerkt Schott, „obschon im Ganzen keine Abbildung ihrer Töne und Articulation, ist dennoch der mündlichen Sprache ganz angemessen und steht mit derselben in vortrefflichem Einklang. Eine Sprache, wie die chinesische, so arm an Wortvorrath, so einfach und unbildsam, konnte durch Buchstabenschrift nur höchst unvollkommen dargestellt werden. Da erfand sich denn der Chinese ein System von Zeichen oder Bildern, deren Anblick den Begriff des bezeichneten Gegenstandes in ihm erweckt und also auch natürlich dessen Laut und Betonung vergegenwärtigt. Die chinesischen Charaktere sind recht eigentlich eine Sprache für das Auge und selbst ohne die Kenntniß der mündlichen Sprache einem Jeden zugänglich. Sie ergötzen das Auge durch ihre reiche Mannigfaltigkeit und die höchste kalligraphische Vollendung; sie entfalten dem Verstande einen überschwenglichen Reichthum von Ideen und eröffnen uns die Schätze einer unermeßlichen Literatur." So der Sinologe. —

Die Kunst aber, solche Charaktere kennen zu lernen und zu schreiben, erfordert vielen Fleiß. Dazu kommt, daß die Art des Ausdrucks, dessen man sich im Schreiben bedient, zumal wenn man sich sehen lassen will, keine Aehnlichkeit mit der Art hat, deren man sich im Reden bedient, obgleich die Worte Dasselbe bedeuten. Und ein Gelehrter würde sich lächerlich machen, wenn er so schriebe, wie man sich im gemeinen bürgerlichen Leben auszudrücken pflegt. — Wenn man schreibt, so muß man sich der edelsten und gewähltesten Redensarten bedienen und solcher Metaphern, die im gemeinen Leben gar nicht gebräuchlich sind, die sich aber zu dem Gegenstande, über den man schreibt, am Schönsten eignen. Die Gelehrten müssen daher nicht allein alle Charaktere kennen, die im gemeinen Leben gewöhnlich sind, sondern sie müssen auch derselben verschiedene Verbindungen und Stellungen wissen. Und da man nach du Halde (Thl. 2. S. 266) solcher Charaktere gegen 80,000 zählt, so wird Derjenige für den Gelehrtesten gehalten, der die meisten kennt und daher auch die meisten Schriften lesen und verstehen kann. Daraus kann man denn urtheilen, wie viele Jahre dazu gehören, eine solche Menge Zeichen kennen zu lernen, sie abzusondern, wenn sie miteinander verbunden sind. Freilich braucht man im Ganzen nur 10,000 zu kennen, um schon im Stande zu sein, sich die Sprache erklären und viele Bücher lesen zu können. Die gewöhnlichen Gelehrten in China, meint du Halde, kennen selbst nicht mehr als 15 bis höchstens 20,000 solcher Zeichen, und man wird wenig Doctoren finden, die es bis auf die Kenntniß von 40,000 gebracht haben.

Wenn die Einbildungskraft vor einer solchen Menge von Zeichen erschrecken sollte, so weiß uns z. B. Schott diesen Schrecken zu benehmen und sogar das Einfache und das Angemessene derselben zu enthüllen, indem er sagt (a. a. O.): Man kann die chinesischen Charaktere in ihrem heutigen Umfange am Bequemsten in zwei Hauptclassen theilen. Erstere umfaßt die einfachen, letztere die zusammengesetzten oder combinirten Charaktere. Die einfachen Charaktere sind entweder Bilder oder Zeichen; die combinirten Charaktere entstehen aus der Gruppirung von mehrern einfachen und zerfallen wieder in zwei größere Abtheilungen *). Die Schwierigkeit, so viel Tausend Zeichen im Gedächtniß zu tragen, ist allerdings nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick erscheint. Denn die chinesischen Charaktere sind eigentlich Verbindungen einer gewissen Anzahl einzelner Zeichen, darin sie sich alle auflösen lassen. Sie folgen der Aehnlichkeit der Ideen, die sie anzeigen. Nun ist aber die Zahl unserer Grundideen sehr mäßig. Alle unsere Ideen, Vorstellungen, Urtheile und Empfindungen lassen sich aus den Grundideen entwickeln. Diese Entwickelungen bilden fortwährend neue Verhältnisse und mithin auch neue Zusammensetzungen. Die Züge oder Figuren, aus denen die chinesischen Charaktere bestehen, sind theils die gerade, theils die krumme Linie, theils der Punkt. Die verschiedenen Verbindungen dieser Elemente machen 214 Wurzelzeichen der chinesischen Schreibart aus.

---

*) Die chinesischen Gelehrten nehmen 6 Classen von Charakteren an und dieser Eintheilung ist auch Abel Rémusat gefolgt. Prof. Schott sieht sich veranlaßt, diese 6 Classen auf drei zusammenzuziehen.

Ein jedes derselben enthält eine Grundidee, und aus der mannigfaltigen Zusammenfügung derselben entstehen die 80,000 Zeichen, welche die chinesische Schreibsprache enthält. Man nennt jene Wurzelzeichen auch die Schlüssel, und nach ihnen werden in den chinesischen Wörterbüchern die Charaktere geordnet, je nachdem sie der einen oder andern Wurzel angehören. So giebt die Gruppirung der drei Bilder: Weib, Hand und Besen den Begriff einer verheiratheten Frau. Zergliedern wir den Charakter Haus, so finden wir ein Dach und darunter ein Schwein. Man erinnere sich der ausgezeichneten Geltung der Schweine unter den Chinesen. Vom Schweinestall kam man zur Menschenwohnung, und dann konnte es auch Familie, Geschlecht bedeuten, bemerkt Schott.

Alle chinesischen Charaktere ohne Unterschied sind mancherlei Modificationen unterworfen; auch Das hängt von dem Willen des Kaisers ab. Man nennt die Veränderungen in Hinsicht auf ihre innere Structur Varianten, und darunter unterscheidet Schott die wichtigsten etwa als identische, synonyme, primitive und vulgäre Charaktere. Ferner muß man die Schrift-Arten bemerken, die zum Theil aus den Werkzeugen des Schreibens entstanden sind, und die mit unserer Fractur, Kanzlei, Druck- und Currentschrift einige Analogie haben. Die bemerkenswerthesten sind: Ko-deù oder die Froschwürmer-Art, dann das Tschuàn, von Confucius bis zur Kaiserdynastie Chan; Li oder die Kanzleischrift und Laò, eine freie Currentschrift.

3) Sitten und Industrie. Die Sitten der Chinesen drehen sich sämmtlich um die kindliche Ehrfurcht, welche den Alten und der jedesmaligen Rangstufe eines Officianten gebührt. Sie kennen kein höheres Princip als das der Subordination. Darauf ist ihre ganze Erziehung, der Unterricht von Kindesbeinen an bis zum Greisenalter, darauf sind alle ihre Gebräuche und Lebensgewohnheiten angelegt. Diese starre Subordination aber wird dem Volke unter dem Schein der väterlichen Gewalt annehmbar gemacht, und es giebt in keinem Striche der Erde eine so consequent durchgeführte landesväterliche Herrschaft als in China, die nur dem Himmel, dessen Sohn der Kaiser ja selbst ist, Rechenschaft schuldig ist.

Weil der Vater für des Sohnes Handlungen verantwortlich ist und einen Theil der Schmach und Bestrafung desselben zu tragen hat, falls er ein Verbrechen begeht, so ist es nur gerecht, daß er einen gewissen Zwang gegen ihn ausübt, um ihn am Begehen einer Missethat zu verhindern. Dieser Zwang ist Ursprung jener völligen Hausssklaverei, welche beabsichtigt, den Irrthum in seiner Wurzel auszurotten. Ein Mann ist seines Vaters Sklave, bis er selber Vater wird und Kinder hat, die seinen Befehlen gehorchen müssen. Frauen werden niemals vom Zwange der bindenden Fessel befreit.

Die Pflicht jedes öffentlichen Beamten gebietet ihm, dem Volke Unterricht in den Gesetzen des Reichs zu ertheilen, ganz besonders aber zu der Erfüllung häuslicher Verpflichtungen alle Classen der Untergebenen anzuhalten und zu ermahnen. Die Magistratspersonen eines jeden Districts, die zugleich Priester des Staats sind, verlesen dem Volke regelmäßig an gewissen Tagen eine Art moralischer Predigt, die gewöhnlich dem Buche der geheiligten Institutionen entnommen ist. Dieses ist ein auf die Schriften des Confucius, Mencius und anderer Weltweisen der alten Zeit gegründetes Werk.

Beobachten wir das Leben der Chinesen in seinen Hauptmomenten, so wird uns das Bild ihrer Sitten, aus denen man auf die Sittlichkeit eines Volks zu schließen das Recht hat, um so klarer und bestimmter hervortreten. Die bekannte Lebensbeschreibung: „er nahm eine Frau, zeugte Kinder und starb", findet in China ihre allgemeinste Anwendung. Die Kindererzeugung liegt dem Chinesen ganz vorzüglich am Herzen, weil er dadurch der Ehrenbezeigungen gegen seine eigene Leiche gewiß wird. Die Neigung der Kinder beim Heirathen ist gesetzlich Nebensache. Daß im himmlischen Reiche Verlobungen und Hochzeiten nicht ohne ganz genau vorgeschriebene Ceremonieen vollzogen werden können, bedarf kaum der Erwähnung. Ceremonieen umgeben jede Bewegung, jeden Schritt des gebildeten so wie des ungebildeten Chinesen; denn die Ceremonieen werden von Staatswegen für die besten Mittel zur Erhaltung der guten Ordnung und Unterthänigkeit angesehen. Kein Volk hat wohl so ausführliche Complimentirbücher wie das chinesische. Alles, was

öffentlich oder privatim im Umgange vorkommt, ist bei ihnen mehr ein Gesetz als ein bloßer Gebrauch der Gewohnheit. Und deshalb halten sie andere Völker, welche ihnen darin nachstehen, für Barbaren, Leute ohne Bildung.

Und damit in diesem für China hochwichtigen Gegenstande keine Neuerung eintreten möge, hat die himmlische Staatsweisheit eigens zur Erhaltung der Ceremonie ein Tribunal zu Peking errichtet, welches auch den fremden Gesandten die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Höflichkeiten nicht nachsieht.

Umständliche Ceremonieen finden natürlich bei den Hochzeiten der Chinesen Statt, aber es sind nicht kirchliche Gebräuche, weil in China keine Kirche existirt; jedoch verstattet das Gesetz nicht, sich ihnen zu entziehen. Die Ehen der Chinesen aber sind nicht von unauflöslicher Verbindlichkeit. Entläuft eine Frau dem Manne, so kann er sie verkaufen, nachdem sie zuvor die gesetzliche Strafe ausgestanden hat. Verläßt der Mann sein Haus und Weib, so kann sie nach drei Jahren darauf antragen, sich wieder zu verheirathen. Unter bestimmten Verhältnissen kann der Mann sein Weib verstoßen, wie bei Ehebruch, Ungehorsam, Unfruchtbarkeit und ansteckender Krankheit. Hinderungen, eine rechtmäßige Ehe zu schließen, giebt es auch mehrere; wie z. B. die Tochter eines Freigebornen kann nicht an einen Sklaven gebracht werden; einem Mandarin ist nicht erlaubt, sich mit einem Mädchen aus derselben Provinz oder Stadt zu verheirathen, in der er Gouverneur ist.

Die Beerdigung der Leichen ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Die Gebräuche, die man bei der Bestattung eines Verstorbenen anwendet, sind aufs Genaueste vorgeschrieben. Es würde nach chinesischer Vorstellung eine unerhörte Grausamkeit sein, wenn man einen Leichnam öffnen und untersuchen wollte. Die Leichen werden in kostbaren Särgen oft mehrere Monate bis ein Jahr in den Häusern zurückbehalten, ohne daß die Obrigkeit die Beerdigung verlangen darf. In dieser ganzen Zeit werden den Verstorbenen noch Visiten abgestattet. Die Kinder des Verstorbenen sind verbunden, allen Denen, die ihr Beileid bezeigen, Gegenvisiten abzustatten. — Die Trauerfarbe ist weiß. —

Was nun die auf die Lebenserhaltung gerichtete Thätigkeit der Chinesen betrifft, so ist ihre Hauptbeschäftigung im Ackerbau enthalten. Ihre meiste Arbeit verwenden sie auf den Reisbau, und dennoch hat sich China in den letzten Jahren durch hin und wieder eintretende Hungersnoth genöthigt gesehen, die Einfuhr von Reis durch Freiheiten und Belohnungen zu befördern. Jedes Schiff, das mit einer Ladung Reis in einen chinesischen Hafen kommt, ist von den üblichen Hafenabgaben frei, so daß schon im Jahr 1834 nicht weniger als 22,818 Tonnen Reis durch britische und amerikanische Schiffe eingeführt wurden.

Ein anderes Beförderungsmittel, den Ackerbau im Innern des Reichs zu beleben, ist die Sitte, welche dem Kaiser gebietet, selbst den Pflug an einem Tag jedes Jahres in die Hand zu nehmen und eine Furche in den Acker zu ziehen. Der Kaiser Ven-ti, der 180 Jahre vor Christi Geburt regierte, soll, da das Land durch Krieg verwüstet war, eine große Reichsversammlung gehalten haben, wie man dem Verderben des Landes abhelfen und die Unterthanen zum Ackerbau ermuntern könnte. Er ging mit seinem Beispiel voran und grub mit höchst eigenen Händen das Land seines Gartens um; ein Gleiches zu thun sahen sich nun seine Minister und Hofbedienten veranlaßt. Das halten sie in China für den Ursprung des jährlich wiederkehrenden Ackerfests, was durch das ganze Land am vierundzwanzigsten Tage des zweiten Monats, der mit unserm Februar zusammentrifft, gefeiert wird, indem in jeder Stadt der erste Mandarin Dasselbe thut, was zu Peking der Kaiser. —

Außer den gewöhnlichen Handthierungen, welche den allgemeinen Bedürfnissen dienen und worin die Chinesen hinter den Culturvölkern des Abendlandes weit zurückstehen, giebt es in China seit alten Zeiten vorzüglich eine dreifache Beschäftigung, auf die das Abendland seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, nehmlich auf die Bereitung und Verarbeitung des Firnisses, des Porzellans und der Seide. Daß China durch die Producte der Natur in dieser Hinsicht besonders begünstigt ist, wurde schon früher bemerkt. In wie weit sich ihre Gewerbthätigkeit dieser Materialien bedient, wäre noch kurz anzuge-

ben. Die beste gefirnißte Arbeit kommt aus Japan, aus der chinesischen Provinz Kiangnan. Der chinesische Firniß hat außer dem trefflichen Glanze, den er allen damit überzogenen Geräthschaften giebt, noch die Eigenschaft, daß er das Holz erhält, indem er keine Feuchtigkeit durchdringen läßt. Er erfordert aber viele Kunst und eine geschickte Hand, ihn aufzutragen.

Die Länder, welche die Chinesen des Handels wegen besuchen, sind vorzüglich Japan, Java, Cochinchina, Malakka, Siam, die Philippinen und einige der südlichen Molukken.

In der Entwickelung des europäischen Handels nach China liegt der Keim zur Umgestaltung des himmlischen Reichs. Es kann hier nicht die Rede sein von der Geschichte des Handels, den die Europäer nach China seit einigen Jahrhunderten getrieben haben. Der gegenwärtige Zustand desselben mit einer übersichtlichen Vergleichung der nächsten Vergangenheit ist Gegenstand der Darstellung. Der europäische Handel brachte vor etwa hundert Jahren (1766) nach Canton über 274 Millionen Livres in Piastern oder Waaren, auf 23 Schiffen, wovon der Thee allein mehr als $\frac{8}{10}$ hinwegnahm.

Der europäische Seehandel war bisher auf Canton beschränkt; die Engländer haben die schönsten und günstigsten Hafenplätze der chinesischen Küste durch Waffengewalt erworben. Die Einwilligung in diese Besitznahme von Seiten des Himmelssohns möchte, so wie es die Verweigerung bewirkt hätte, die Auflösung des himmlischen Reichs, wie es seit Jahrtausenden bestand, zur Folge haben.

Nach einem dem britischen Parlamente vorgelegten Document „Statement of the foreign trade with China etc.“, datirt aus Hongkong den 16. Februar 1844, erreichte der englisch-chinesische Handel einen jährlichen Ausfuhrwerth von $24\frac{1}{2}$ Millionen Dollars, worunter Thee für 9,450,000, rohe Seide und Seidenwaaren für 2,747,000 und baares Geld (fremde Münzen) für 11,160,250 Dollars. Der jährliche Einfuhrwerth wird auf 25 Millionen Dollars angegeben; darunter Opium, Reis, baares Geld für 15,594,630, Baumwolle und Baumwollenwaaren für 7,090,000 und Wollenwaaren für 1,047,000 Dollars. Die Theeausfuhr, die mit Anfang des 17. Jahrhunderts zur See nach Europa begann, hat in unserm Jahrhundert ebenso beträchtlich zugenommen als die Opiumeinfuhr nach China. Während im Jahre 1816—1817 nur 3210 Kisten indischen Opiums eingeführt wurden, belief sich die Zahl der Kisten schon im Jahre 1836—1837 auf 34,000. Obgleich auch nach dem Frieden von Nanking das Opium zu den verbotenen Waaren gehört und obgleich auf der neubritischen Colonie Hongkong keine Vorräthe davon gehalten werden dürfen, so wird doch nach wie vor der Schmuggel damit in größter Ausdehnung getrieben. In Schanghai allein, wo wahrscheinlich der fremde Handel in Kurzem sehr bedeutend werden wird, sollen monatlich für mindestens 600,000 Dollars, oder jährlich für $10\frac{3}{4}$ Millionen preußische Thaler Opium bezogen werden. In Seide wurde während der letzten Jahre ein neuer Handelszweig eröffnet, indem Muster englischer und französischer Seidenzeuge nach China geschickt, von chinesischen Fabrikanten bei der dortigen Wohlfeilheit des Arbeitslohnes um den halben Preis nachgeahmt und dann von englischen Kaufleuten nach Südamerika und Mexiko verkauft wurden. Noch mehr hat aber in neuerer Zeit die Ausfuhr an Rohseide zugenommen. Neben dem britischen hat sich zumal der nordamerikanische Handel mit China beträchtlich vergrößert. Von 1817—1834 vermehrte sich der englische Handel um 60, der nordamerikanische um 73 Procent, so daß er seitdem einen Gesammtwerth von jährlich etwa 20 Millionen Dollars beträgt. Im Jahre 1843 haben auch deutsche Kaufleute wieder einige weitere Verbindungen mit China anzuknüpfen gesucht; ihre Nachrichten aus dem Jahre 1844 lauteten erfreulich und gaben die Aussicht auf einen nicht unbeträchtlichen Absatz von Wollenwaaren.

Der russische Handel mit China beruht auf einem Tractate von 1689. Rußland ist die einzige Macht, die sich bis auf den letzten Friedensschluß der Engländer zu Nanking einigen Erfolgs ihrer diplomatischen Verbindungen mit dem Hofe von Peking rühmen konnte. Die beiden Gränzhandelsorte sind: von China Maimatschin, von Rußland Kiachta. Im Jahre 1820 betrug hier der Umsatz von russischen Producten und Transportgütern 4,700,000 Rubel. Für 1833 war die russische Ausfuhr auf $7\frac{1}{8}$ Millionen,

die chinesische Einfuhr auf 7½ Millionen Rubel angegeben. Im Jahre 1840 wurde der Werth der auf den Gränzmarkt gebrachten russischen Erzeugnisse und Transitogüter auf 24 Millionen Rubel geschätzt.

Seit dem Frieden von Nanking und dem größeren Aufschwung des Seehandels soll sich indeß der russische Activhandel in Kiachta bedeutend vermindert haben.

4) Kunst und Wissenschaft. Daß die Kunst der Chinesen nur Spielerei und ihre Wissenschaft nur Künstelei sein kann, bedarf wohl kaum des Beweises. Wie es bei den Chinesen eigentlich keine Sitten, freie aus der Natur des Geistes entwickelte Lebensgewohnheiten giebt, sondern nur gesetzlich vorgeschriebene, statutarische Ceremonieen, so ist ihre Kunst und Wissenschaft in den Kreis ewiger Unmündigkeit gebannt, weil sie, Kinder des himmlischen Sohnes, des Kaisers, den landesväterlichen Willen als die höchste Norm für Kunst und Wissenschaft anerkennen müssen. Wie diese in ihrer frühesten Culturperiode beschaffen waren, so haben sie sich in kindischer Nachahmung erhalten, weil es so die Pietät gegen die Vorfahren verlangte. Die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten hat die Chinesen keinen Augenblick verlassen. Ihre Kaiser haben es bequem gefunden, die Phantasie und den Geist des Volkes auf der Stufe der Kindheit zu erhalten. Deshalb konnte auch im himmlischen Reiche weder die Kunst noch die Wissenschaft die Fesseln alter Ueberlieferungen und Satzungen sprengen, weil der Versuch dazu als Hochverrath würde bestraft worden sein. Man hat dem Namen nach alle Künste bei den Chinesen nachgewiesen. Man spricht von ihrer Architektur, Malerei, Musik ꝛc., nur daß dabei der Begriff der Schönheit fehlt. Wer behaupten will, daß die chinesische Kunst nicht nach abendländischem Schönheitsbegriffe dürfe gemessen werden, und gewiß des eigenen Volkes Geschmack befriedige, gegen Den läßt sich nichts Anderes aufbringen, als daß er sehr unparteiisch urtheilt, aber nicht einmal den chinesischen „Urtheilsstandpunkt" erreicht hat, nach welchem das Fremde immer schlechter sein muß als das Heimische. — Auf dem Gebiete der Baukunst haben die Chinesen, was die Anhäufung von Massen oder die Ausführung colossaler Pläne betrifft, gerade nicht Unbedeutendes geleistet, wie ihre Mauer, viele Brücken und andere Bauwerke beweisen. In der Schönheit, dem inneren Wesen der Kunst, sind sie aber hinter allen anderen Völkern alter und neuer Zeit zurückgeblieben. Die chinesische Sculptur befindet sich fast in einem noch schlechteren Zustande als die Baukunst. Die Bilder ihrer Gottheiten sind nicht etwa blos verzerrte, widrige Figuren, sondern Alles daran ist unnatürlich, grob und häßlich. In kleinen Schnitzeleien, wobei es nur auf Nachahmung oder auf mühsamen Fleiß ankommt, zeigen die Chinesen besondere Geschicklichkeit. Die Malerei hat bei ihnen einen ziemlichen Grad der Vollendung erreicht, nur in einem Stile, der durchaus dem Geschmacke anderer Völker entgegensteht. Wie sehr den Chinesen die ganze Perspective, ja fast Alles fehlt, was zur Lehre von Schatten und Licht gehört, zeigte sich besonders, als die europäischen Maler Bruglio und Gherardini für den Kaiser Kanghi einige perspectivische Gemälde verfertigt hatten. Der Monarch suchte sich durch das Gefühl zu überzeugen, daß Alles nur auf eine und dieselbe Fläche gemalt sei; der ganze Hof hielt aber die Darstellung für eine Art von Zauberei. Nicht ganz ohne Grund scheint daher der Ausruf des Gherardini: „Dieses Volk hat auch nicht den mindesten Begriff von schönen Künsten; es versteht nur Geld zu wiegen und Reis zu essen." — Wenn man den Chinesen glaubt, so sind sie die Erfinder der Musik; sie rühmen sich, dieselbe in ihrer höchsten Vollkommenheit besessen zu haben. Demgemäß müßte die Musik bei ihnen später im höchsten Grade ausgeartet sein; denn was sie gegenwärtig unter Musik verstehen, ist kaum dieses Namens werth. Sie singen immer dieselben Melodieen, wie das auch durch ganz Asien üblich ist. Die europäische Musik misfällt ihnen gerade nicht, wenn sie nur eine Stimme hören, die von einem Instrumente begleitet wird. Aber Dasjenige, was in unserer Musik das Vollendetste ist, die Vermischung der mannigfachen Stimmen, ist ganz und gar nicht nach ihrem Geschmacke; sie sehen darin nur eine Art von Unordnung.

Was man sich unter chinesischer Poesie zu denken habe, wird wohl nach den bisherigen Mittheilungen ohne Sehergabe zu errathen sein. Und sollte es auch den Sinologen wehe thun, die Behauptung muß ausgesprochen werden, daß es keine chinesische Poesie

giebt, ja nach der ganzen Anlage und Erziehung des Volkes nicht geben kann. Woher soll das zur prosaischen Kindheit verurtheilte Volk den Inhalt seiner Poesie nehmen? Aus den moralischen Regeln seiner Vorfahren? Die Poesie der Chinesen dreht sich um die prosaische Moral. Deshalb giebt es auch für sie keinen Unterschied zwischen Tragödie und Komödie, weil es in beiden nur auf die Moral ankommt. Die Sinologen Europas haben aber dafür hinreichend gesorgt, daß man sich aus den Beispielen der chinesischen Poesie belehren kann, inwiefern die aufgestellte Behauptung begründet ist.

Die Basis der chinesischen Wissenschaften ist in den Grundbüchern enthalten, dem Schi-king (Buch der heiligen Gesänge), dem Schu-king (Geschichtsbuch), dem Liki (Buch der Religionsgebräuche), dem Y-king (Theorie der Schöpfung). Dazu kommt das Tschun-tsieu (Geschichte des Confucius) und das System Yu, oder die Lehre des Confucius. Sonst theilen die Chinesen alle menschliche Kenntnisse in 3 Zweige ein, welche sie den Himmel, die Erde und den Menschen nennen. Die Wissenschaft beruht bei ihnen vorzüglich in der Religions- oder eigentlich in der Morallehre. Darin finden sich nun zwar, wie in dem Hauptwerke des Confucius, ganz richtige moralische Aussprüche, aber es ist ein Herumreden, ein sich Herumwenden in Reflexionen, die sich nicht über das Gewöhnliche erheben. Sein System ist gegründet auf Grundsätze der Abhängigkeit und des Gehorsams, und um diese sicher zu begründen, habe der Himmel seine Geburt durch mehrere Wunder bezeichnet. Nach seiner Geburt, so erzählen die Chinesen, fand man auf seiner Brust die Inschrift: „Der Verfasser eines Systems für die Regierung der Welt." Von Confucius wurde besonders die politische Wissenschaft Chinas ausgebildet und ganz allein auf die Moral gestützt in seinem Werke Ta-hio (die Schule der Erwachsenen, oder die Studien der großen Personen). Er ist in seinen Sentenzen so geheimnißvoll, daß die chinesischen Gelehrten in ihm Alles finden können, was sie wollen.

Neben dieser sogenannten Moralphilosophie besteht nun noch die Volksreligion des Fo oder der Buddhaismus, welche aber in die Kategorie chinesischer Wissenschaft nicht einmal gerechnet werden kann. Wichtiger aber in letzterer Beziehung ist die Secte der Tao oder der chinesischen Rationalisten, die sich an ihren Lehrer Lao-kiun oder Lao-tseu angeschlossen haben und Tao-sse genannt werden. Es besteht diese Lehre, wie es scheint, in einer Art chinesischen Epikuräismus; das Wort Tao soll gleichbedeutend mit λόγος sein. Die Anhänger des Confucius hegen aber von dieser Lehre die schlechteste Meinung, welche wohl im 10. Jahrhundert unter der Dynastie der Song ihre Blüthezeit mag erlebt haben.

Sollen wir von den realen Wissenschaften reden, welche die Chinesen betreiben? Gewöhnlich wurden früher ihre mathematischen, naturhistorischen, astronomischen, wohl sogar ihre medicinischen Kenntnisse hervorgehoben. Man brachte damit in Verbindung die Erfindungen, wie der Magnetnadel, des Pulvers ꝛc., die bei ihnen weit früher als bei den Europäern bekannt gewesen seien. Gründlichere Erforschungen in späteren Zeiten haben die Europäer eines Besseren belehrt und die Oberflächlichkeit der Chinesen in allen jenen Dingen nachgewiesen. Während noch z. B. du Halde 100 Seiten seines Werkes mit der Lehre der Chinesen vom Pulse anfüllt, hat sich in diesen Tagen der Charlatanismus offenbart, der dahinter steckt. Die Chinesen öffnen nie einen Körper und wenden niemals eine Amputation (mit Vorbehalt des Kopfes) an; die Gestalt und Functionen der Lebensorgane sind ihnen daher gänzlich unbekannt. Wenn ein Arzt einen Kranken tödtet, so tröstet er sich mit dem chinesischen Sprüchworte: daß die Arzneiwissenschaft zwar die Krankheiten bezwingen kann, aber nicht das Schicksal. Abel Rémusat macht nach dem Studium des großen chinesischen Werkes über Arzneiwissenschaft, welches den Titel Pen-tsao führt, die Bemerkung: Alles, was mittelst einer oberflächlichen Prüfung zu lernen möglich war, haben sie gewußt, aber Alles, was Ueberlegung oder sinnreiche Nachforschungen erfordert, ist ihnen noch jetzt unbekannt.

In gleicher Weise verhält es sich mit ihren mathematischen und astronomischen Kenntnissen. Diese concentriren sich in Abfassung ihres Kalenders. Dieser kaiserliche Kalender, welcher jährlich in Peking erscheint und mit dem Siegel des astronomischen Tribunals versehen wird, ist mit Curiositäten der Sterndeutekunst angefüllt, enthält auf

alle Tage Prophezeiungen und Rathschläge und bezeichnet die glücklichen und unglücklichen Tage; denn kein Volk der Erde, das nur irgendwie auf Bildung Anspruch macht, wird wie das chinesische in einem solch dicken Aberglauben systematisch erhalten. — Darum ist aber auch in keinem Volke der Erde der Unterricht der Jugend so allgemein, greift nach seinen verschiedenen Stufenfolgen so genau in einander und wird durch unaufhörliche Examina so sorgfältig überwacht wie in China. In diesem so gegliederten Unterricht, in dieser systematischen Erziehung der chinesischen Jugend liegt die Sicherheit der himmlischen Institutionen, nach welchen die 2—300 Millionen Menschen wie eine Heerde von ihrem Hirten geleitet werden. Das Wesen der chinesischen Examina, durch das man allerdings in den innersten Kern der sogenannten Wissenschaft dieses Volkes am Besten eindringen kann, ist so oft beschrieben und dadurch so bekannt, ist auch dem abendländischen Bewußtsein, besonders bei uns Deutschen durch eine Art Nachahmung, so nahe gebracht worden, daß es hier überflüssig erscheint, näher darauf einzugehen.

5) Religion und Staat. Die Familiengrundlage ist auch Grundlage der chinesischen Verfassung, wenn man von einer solchen sprechen will. Denn obschon der Kaiser das Recht des Vaters hat, so übt er es doch in der Gestalt und Weise eines Monarchen aus, der an der Spitze des Staatsganzen steht. Er ist Patriarch und auf ihn gehäuft ist Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anspruch machen kann. Denn der Kaiser ist eben so Chef der Religion. Dadurch ist die Religion wesentlich Staatsreligion.

Nur der Kaiser ist der Sohn des Himmels; das Volk aber bleibt mit seinem ganzen Glauben auf das kaiserlich beherrschte Diesseits gewiesen, wofür ihm als höchstes und einziges Dogma die ächt chinesische Lehre genügen muß, daß das Wirkliche vernünftig und das Vernünftige wirklich ist. Um so leichter schleppen diese Chinesen, in stumpfsinniger Duldung, das gewohnte Joch und die alten Uebel von Geschlecht zu Geschlecht fort. Ihre Erholung finden sie nur im Opiumrausche des rohen flüchtigen Sinnengenusses; oder höchstens in Spielereien des Verstandes; im intellectuellen Kitzel mit inhaltleeren logischen Spitzfindigkeiten, mit armseligen unfruchtbaren Abstractionen. Der zur Erde gebeugte Genius des poesielosen Volkes hatte nicht so viel Schwungkraft und Tragweite, um dasselbe mit dem freudigen Glauben an eine Fortdauer nach dem Tode und eben darum mit jenem frischen Lebensmuthe zu erfüllen, der unter der Obhut eines Gottes der Liebe für jetzt und alle Zukunft sich selbst sein Schicksal zu schaffen getraut. Der Glaube und die Lehre von einer persönlichen Unsterblichkeit ist bei den eben so irreligiösen als heuchlerischen, bei den eben so skeptischen als abergläubischen Chinesen nur zum dämmernden Bewußtsein gekommen. Wie konnte es bei dem verknechteten Volke anders sein, da jener Glaube nur wurzelt im stolzen Vollgefühl menschlicher Würde, das sich des bestialischen Gedankens schämt, daß auch das Leben des Menschen, wie das der Thiere, der Uebermacht eines blinden Zufalls und der Tyrannei des Augenblicks verfallen sei? Damit hängt zugleich die in China herrschende Menschenverachtung zusammen, welche, trotz aller kleinlichen Eitelkeit und trotz dem Institute eines hohlen äußerlichen Beamten- und Verdienstadels, bis zur Selbstverachtung geht, weil nie in freier Huldigung dem Menschen, sondern nur seinem Rang und seiner Macht ein genau bemessener Tribut der Ehre gezollt wird.

In einem ähnlichen Verhältnisse wie zur Religion steht der Kaiser zur Wissenschaft*). Der Kaiser verehrt den Himmel und das Volk verehrt den Kaiser. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der Monarch trotz Dem, wenn er von sich selbst spricht, einen Ausdruck von so verstellter Demuth anwendet, wie z. B. der unvollkommene Mensch. Dagegen hat er die Anwendung der Mittel nicht vernachlässigt, welche eine beständige Furcht erregen können. Wenn man in der Provinz eine kaiserliche Depesche erhält, so brennt man Weihrauch an und fällt, mit dem Angesichte nach Peking gewendet, zur Erde nieder. Bekanntlich wird der leere Thron oder eine spanische Wand von gelber Seide eben so geehrt wie der Kaiser selbst. Als oberster Priester opfert der Himmelssohn im eigentlichen China; dagegen erzeigt er auch großes Wohlwollen den Priestern des Buddhais-

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 122.

mus, zu welchem sich vorzüglich die tributären Völker wie auch viele eigentliche Chinesen bekehrt haben. Der Kaiser giebt natürlich die Staatsämter, wem er will, wobei freilich immer auf gut bestandene Examina Rücksicht genommen wird. Eben so setzt er die Staatsbedienten ohne Umstände ab, wenn er mit ihnen unzufrieden ist, und dazu kann ihn die geringste Veranlassung bewegen. Der Kaiser legt neue Abgaben auf, wenn er glaubt, daß es den Umständen des Reiches nöthig sei, ohne daß er davon Rechenschaft abzulegen hätte. Was ihn ferner in seiner unumschränkten Gewalt unterstützt, ist der Umstand, daß er selbst seinen Nachfolger wählen kann und dabei nicht einmal an die Seinigen von Geblüt gebunden ist. Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich aber nicht blos über alle Stände der Lebendigen, sondern auch über die Todten, welche der Kaiser erhöht oder erniedrigt, um sie selbst oder ihre Familie zu belohnen oder zu bestrafen. Ja er kann sie sogar zu Heiligen erklären, oder, wie es im Chinesischen heißt, sie zu reinen Genien machen. Endlich kommt zu dieser kaiserlichen Machtfülle noch die gewiß nicht unbedeutende Herrschaft über die Sprache. Der Kaiser ist Herr des Sprachgebrauches. Er schafft Buchstaben oder Charaktere ab und führt neue ein; er ändert die Namen der Provinzen, Städte und Familien, was wohl auch abendländischen Herrschern zusteht; aber er verbietet auch den Gebrauch gewisser Ausdrücke und läßt andere im Umgange und im Schreiben annehmen. Diese Machtvollkommenheit ist gewiß die höchste, die man ersinnen kann.

Außer dem Kaiser giebt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand, keinen Adel bei den Chinesen. Nur die Prinzen und die Söhne der Minister haben einigen Vorrang. Sonst gelten Alle gleich, und nur Diejenigen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geschicklichkeit dazu besitzen. Die Würden werden so von den wissenschaftlich Gebildetsten bekleidet. Daher ist uns oft der chinesische Staat als ein Ideal aufgestellt worden, das uns sogar zum Muster dienen sollte. — Von einer Verfassung kann hier nicht gesprochen werden; denn darunter wäre zu verstehen, daß Individuen und Corporationen selbstständige Rechte hätten, theils in Beziehung auf ihre besonderen Interessen, theils in Beziehung auf den ganzen Staat. Dieses Moment muß hier fehlen, und es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede sein. In China ist das Reich der absoluten Gleichheit, und alle Unterschiede sind nur vermittelst der Reichsverwaltung möglich und durch die Würdigkeit, die sich Jeder in dieser Verwaltung giebt, eine hohe Stufe zu erreichen. Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrscht, ist der Despotismus die nothwendig gegebene Regierungsweise. (Hegel a. a. O.)

China ist der vollendetste Beamtenstaat, dabei herrscht aber die größte Oeffentlichkeit in den Regierungsangelegenheiten, neben dem größten Zwang in der individuellen Meinungsäußerung. Die Beamten sind nach 8 Rangclassen eingetheilt, und das Ganze der Verwaltung dergestalt mit dem Beamtennetze überspannt, daß immer dem höheren Collegium das niedere Rechenschaft schuldig ist. Wie damit die sorgfältigsten Conduitenlisten, aber nicht geheime, sondern öffentliche verbunden sind, wie aber daneben auch die Spionerie nach einem ungeheuren Maßstabe ausgeübt wird, läßt sich leicht begreifen. Die gegenseitige Eifersucht ist in China dem Principe der Monarchie, der Ehre, substituirt.

Dem Kaiser stehen zunächst zur Seite zwei oberste Collegien, ein außerordentliches oder der Familienrath, gebildet durch die Prinzen von Geblüt, und ein ordentliches, welches die eigentlichen Staatsminister oder Kolaos ausmachen. Außerdem finden sich zu Peking sechs hohe Tribunale, welche die Centralverwaltung des Reiches besorgen und deren Namen und Functionen folgende sind: Der Lji-pu hat die Oberaufsicht über alle Mandarine, also gleichsam das Ministerium des Innern; der Hon-pu besorgt die Steuern und Finanzen; der Li-pu wacht über die alten Gewohnheiten, entscheidet in Sachen, welche die Religion, Wissenschaften und Künste betreffen; somit würde dieses Tribunal der Ceremonieen mit unserem abendländischen Cultusministerium gleiche Aufgabe haben. Der Pim-pu hat das Militärwesen unter sich; der Him-pu ist das höchste peinliche Gericht, und der Kom-pu führt die Aufsicht über die öffentlichen Werke und kaiserlichen Gebäude.

Es besteht, unabhängig von den Ministern, ein aus Männern des ersten Ranges gebildetes Censorencolleg mit 6 Büreaus in Peking, deren jedes eines der Ministerien zu beaufsichtigen hat. Diese Censoren haben die Misbräuche der Verwaltung zu rügen und das Recht, gegen den Kaiser selbst Klage zu führen, ihn zu tadeln und die Reform der Missstände zu verlangen. Nebenbei giebt es 5 Censoren für die Stadttheile von Peking; so wie 20 tatarische und 20 chinesische Censoren für die Provinzen. Jeder dieser Beamten hat eine Zahl Spione unter sich; ihm steht der Zugang zu allen Papieren offen und er kann Untersuchung gegen alle Beamten führen. Alle chinesische Unterthanen haben Zutritt zu den Censoren, die verpflichtet sind, sie anzuhören, Unschuldige zu vertheidigen, verdienstvolle Beamten zu empfehlen. Ueberdies haben sie die besondere Verbindlichkeit, den Austheilungen von Nahrung und Kleidung an die Armen vorzustehen. Da indessen gegen den Himmelssohn keinerlei Zwang stattfinden kann; da er die Macht hat, die misbeliebigen Censoren zu bestrafen, die fügsamen zu belohnen: so ist, wie anderswo, diese Controle der Beamten durch Beamten doch nur ein chinesisches Schattenspiel, eine überflüssig kostspielige Draperie des Despotismus und ein weiterer Beweis, daß das Institut der Censur, so lange diese nicht in höchster Instanz durch eine freie öffentliche Meinung ausgeübt wird, unter allen Formen Nichts taugt.

Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, so werden sie von 2 Arten von Statthaltern regiert. Die Einen regieren nur eine einzige Provinz; den Anderen sind 2, 3, auch wohl 4 Provinzen untergeordnet. Diese letzteren heißen Tsun-to. Die Städte, welche in 3 Classen getheilt sind (Fu, Tscheu und Thian genannt), haben ihre eigenen Statthalter, von denen die der 3. Classe den Gouverneuren der 2. Classe, und diese wieder denen der 1. Classe unterworfen sind. Der sogenannte Vicekönig einer Provinz ist aber für die Ruhe und Ordnung der ganzen Verwaltung derselben verantwortlich. Der geringste Aufstand in einer Provinz wird ihm zugeschrieben, und wenn er länger als 3 Tage anhält, so muß er mit seinem Leben dafür einstehen. Es ist seine Schuld, sagen die Gesetze, wenn die Familie (hier die Provinz), deren Haupt er ist, unruhig wird. Zu bestimmten Zeiten werden von Hofe aus geheime Inspectoren in die Provinzen geschickt, um über die Verwaltung der Vicekönige und übrigen Mandarine bei dem Volke Erkundigungen einzuziehen. Das eigenthümlichste Mittel aber, um die Staatsmaschine zu controliren, möchte folgendes sein, das in China zur Anwendung kommt: Jeder Mandarin muß von Zeit zu Zeit die heimlichen und öffentlichen Fehler, deren er sich in der Verwaltung seines Amtes schuldig weiß, aufrichtig und demüthig bekennen und schriftlich nach Hofe einschicken. Unterließe er ein solches Sündenbekenntniß, und käme bei irgend einer Gelegenheit ein Fehler von ihm zur Sprache, so würde ihn unausbleiblich die härteste Strafe treffen. Darum bekennt er seine Fehler nach Peking, schickt aber zugleich Geld mit, um sie wieder gut zu machen; denn in China besitzt das Geld eine außerordentliche Gewalt. Weil nun aber die Mandarine für jedes Vergehen zurechnungsfähig in ihrem Verwaltungskreise sind, so besitzen sie auch eine diesem Verhältnisse entsprechende Gewalt; so kann z. B. jeder Mandarin jeden unordentlichen Menschen, wo er ihn antrifft, ohne Weiteres mit 20—30 Bambusschlägen züchtigen, woraus natürlich folgt, daß er selbst dieser Züchtigung von seinem Vorgesetzten unterworfen werden kann, und so fort bis zu dem höchsten Zuchtmeister, dem Kaiser. Dieser aber ist nur dem Himmel verantwortlich. Sonst läßt er wohl die höchsten Minister, Vicekönige, so wie seine Lieblinge mit Bambusschlägen züchtigen. Indem auf diese Weise keine Ehre vorhanden sein kann, wird das Bewußtsein der Erniedrigung vorherrschend, das selbst leicht in ein Bewußtsein der Verworfenheit übergeht. Mit dieser Verworfenheit hängt die große Immoralität der Chinesen zusammen. Und dahin ist das chinesische Volk gelangt trotz Dem, daß ihm täglich die 5 Grundpflichten beigebracht werden, die des Kaisers und des Volkes gegen einander, des Vaters und der Kinder, des älteren und jüngeren Bruders, des Mannes und der Frau, des Freundes gegen den Freund. Außerdem wird, um die Verwaltung zu erleichtern, das Volk daran gewöhnt, die Mandarine wie den Kaiser selbst anzusehen; deshalb darf das Volk nur knieend zu den Mandarinen reden und sich ihnen nur zitternd nähern. Auch muß man sie mit den Namen Wohlthäter, Erhalter, Vater des Volkes bezeichnen. Ein anständiges, wohlmei-

nendes, bescheidenes Wesen ziert ein gehorsames Volk; Das haben die ältesten Morallehrer Chinas recht gut gewußt und darum Nichts so sehr durch ihre Sinnsprüche dem Gedächtniß ihrer Landsleute eingeprägt als Höflichkeit, Artigkeit, Bescheidenheit. Sie behaupten auch deshalb, daß Menschen, die gewohnt sind, die Sachen bei ihren rechten Namen zu nennen, unruhige Köpfe und zum Aufruhr geneigt seien, wogegen Leute, die einander mit Höflichkeit zuvorkommen, welche gelernt haben, Etwas zu dulden, sich zu verstellen, nicht leicht die Gränzen des Anstandes und der vorgeschriebenen Pflicht überschreiten würden. Einige besondere Sicherheitsgrundgesetze in der Verwaltung Chinas sind noch, daß der Kaiser Niemandem ein Amt in der Provinz giebt, worin er geboren ist, daß er die Kinder der vornehmsten Mandarine bei Hofe hält, angeblich um sie erziehen zu lassen, in der That aber als Geißeln, und daß er Jedem durch Abgeordnete den Proceß kann machen lassen, und zwar so lange, bis das Urtheil der Meinung des Hofes entspricht.

Hume hat bemerkt, daß der Mangel einer erblichen Aristokratie die innere Ruhe des Staates sichern kann, indem der Empörung die Möglichkeit genommen ist, mächtige Unterstützer und Leiter zu finden. Ohne Zweifel will die chinesische Regierung aus demselben Grunde es nicht dulden, daß die Größe in den Familien sich fortpflanze. Sie erkennt keinen erblichen Adel an, noch einen anderen Rang unter den Menschen, als wozu sie durch die Staatsämter erhoben sind. Wenn man die Nachkommen des Confucius etwa ausnimmt, so ist in China Alles entweder Mandarin oder Volk.

Wenn man von einem chinesischen Rechtszustande reden darf, so ist durch das Princip der patriarchalischen Regierung das Volk für unmündig erklärt. Alle Verhältnisse sind durch sogenannte rechtliche Normen fest befohlen; daher ist die freie Empfindung, der wirklich moralische Standpunkt gründlich getilgt. Ein Recht der Person kann nicht gedacht werden, wo jeder Chinese seine Kinder verkaufen kann, wo jeder Chinese seine Frau kauft. Ein wichtiges Moment für den chinesischen Rechtszustand ist ferner, daß die Strafen meistens in körperlichen Züchtigungen bestehen. Wenn sich Jemand ein nach dem Geiste des Gesetzes unschickliches Betragen hat zu Schulden kommen lassen, ohne gerade gegen einen besonderen Artikel desselben gefehlt zu haben, so soll er wenigstens 40 Hiebe erhalten, wenn aber die Unschicklichkeit ernster Natur ist, so wird die Strafe bis zu 80 Hieben gesteigert. Die Chinesen können also mit gutem Rechte sagen, daß es schwer ist, der Gewalt des Gesetzes zu entrinnen. Ein anderer Zug ihres Criminalgesetzbuches ist die Ungerechtigkeit und wahrhaft unbarmherzige Grausamkeit, die in allen seinen Bestimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes enthalten sind. Nichts zeigt vielleicht besser den Unterschied, der zwischen dem Despotismus und der Freiheit obwaltet, als der Contrast zwischen dem chinesischen und unserem Gesetze in Betreff des Majestätsverbrechens, sagt der Engländer Davis in seinen Darstellungen aus China. Bei diesem Verbrechen tritt besonders die der chinesischen Vorstellung eigenthümliche Imputationslehre in ihrer ganzen Gräßlichkeit auf. Zwar unterscheiden die chinesischen Gesetze wenigstens in manchen Fällen, wie bei Mord, Todtschlag und Tödtung, zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall; aber doch bleibt auch der Zufall in gewissem Grade imputabel und bei Majestätsverbrechen wird sogar die ganze Verwandtschaft, oft die ganze Nachbarschaft eines solchen Missethäters in die Bestrafung mit hineingezogen.

Was den Modus der Strafe betrifft, so bekommen die Tataren die Peitsche und nur die Chinesen den Bambus. Der Bestrafte muß vor dem Richter niederknieen, sich, wenn er noch dazu fähig ist, dreimal zur Erde bücken und ihm demüthig Dank abstatten für die Sorge, die er um seine Erziehung trägt. Jedoch finden sich immer Leute, die für Geld die Strafe eines Anderen aushalten und daraus ein Gewerbe machen. Die Todesstrafe durch Kopfabschlagen gilt bei den Chinesen, die vor jeder Amputation und Section großen Widerwillen haben, für weit schwerer als die durch Würgen. Majestätsverbrecher peinigt man mit den ausgesuchtesten Martern bis zu Tode.

Zur Handhabung der Ordnung ist eine Polizei nöthig. Die chinesische bleibt hinter keiner eines anderen Landes zurück. Für die Sicherheit und Ruhe der Städte so wie des ganzen Landes wacht in China eine so zahlreiche Polizei, daß sie kaum zahlreicher sein

könnte. Dennoch geschieht es zumal in den vom Mittelpunkt des Reichs entfernter gelegenen Provinzen, daß zahlreiche Räuberbanden, mit welchen die schwache Polizei ihren nothgedrungenen Frieden schließt, bis in die Mitte der Städte plündernd eindringen *).

Die Eintreibung der chinesischen Steuern ist ziemlich einfach. Kopfsteuer und Grundzins an Früchten sind die beiden Hauptposten des kaiserlichen Einkommens. Früher soll ein Neuntel von den Landfrüchten, später ein Zehntel eingetrieben worden sein. Man hat lange über die Frage gestritten, ob der Besitzer eines Landgutes mit demselben belehnt ist, ohne irgend einer Art Controle unterworfen zu sein, oder ob der Kaiser in Wirklichkeit der allgemeine und ausschließliche Besitzer des Landes sei und der nominelle Gutsbesitzer nur eigentlich Pächter, wie die Zemindars in Indien. Diese Frage ist noch auf keine genügende Art beantwortet. Da alle Ländereien gemessen und die Familien gezählt sind, und darnach die Steuer eines Jeden genau bestimmt ist, so hat er zugleich die Verpflichtung, dieselbe an den Statthalter der nächsten Stadt dritter Classe abzuliefern. Wer es versäumt, bekommt Prügel oder Gefängniß. Die Mandarinen legen nur einem bestimmten Beamten in der Provinz Rechnung ab, und dieser schickt das gesammte Einkommen der Provinz nach Peking, nachdem zuvor davon die Ausgaben in der Provinz abgezogen sind. Ein reichliches Einkommen zieht die Regierung aus der Salzsteuer, indem sie den Salzhandel an eine gewisse Anzahl Kaufleute verpachtet. Es scheint, daß die chinesische Regierung für die Verwaltung der letzten Jahre ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel gerichtet habe, die Revenüen des Staates zu vermehren; denn in der Zeitung von Peking (11. October 1833) wird erwähnt, daß die verschiedenen oberen Tribunale zu diesem Zwecke zusammenberufen wären, weil, in Folge der Aufstände der muhamedanischen Tataren, verschiedener Ueberschwemmungen und sonstiger Unglücksfälle, die Ausgaben der letzten Jahre die Summe der Einnahmen um mehr als 30 Millionen Taels überstiegen haben. Diese Tribunale setzten ihren ganzen Scharfsinn daran, um das große Geheimniß der Regierungen in Wirksamkeit zu setzen, welches darin besteht, so viel Geld als möglich von einem großen Theile der Einwohner zu entnehmen, um es einem anderen Theile wiedergeben zu können. Das Mittel, zu welchem sie zuletzt ihre Zuflucht genommen haben, der Verkauf der Aemter, die man sonst nur dem examinirten Verdienste verlieh, kann unmöglich zur Wohlfahrt des Reiches dienen, denn es steht mit dem Grundprincipe des politischen Systems von China in directem Widerspruche. Man scheint das ancien regime von Frankreich angenommen zu haben. In Beziehung auf ihr Steuersystem haben die Chinesen ein Sprüchwort: Die großen Fische essen die kleinen, die kleinen essen die Krabben, und den Krabben bleibt Nichts übrig als Koth zu essen. — Das gesammte Einkommen der chinesischen Regierung wurde früher auf 192 Millionen Tael,

*) So lauten namentlich die neueren Berichte eines katholischen Missionärs aus Sset-schuen, dem westlichsten, an Tibet gränzenden Kreise des eigentlichen China. Eine Menge Räuber brandschatzen das Land, in dem Elend und Hunger, Pest und Seuchen Millionen wegraffen. Es soll daselbst viele Arbeitslose, ein zahlreiches chinesisches Proletariat geben; selbst Diejenigen, welche Arbeit finden, verdienen kaum mehr als täglich 6—8 Kreuzer, was bei aller Wohlfeilheit der Lebensmittel selbst für einen dürftigen Unterhalt nicht ausreicht. Ein Theil des Volkes kocht Laub und verschlingt eine Art fetter Erde, was denn baldiges Siechthum und Krankheiten zur Folge hat. Die Regierung soll dort allen Einfluß und alle Macht verloren haben. Aber auch in den östlichen Provinzen sind wieder in neuerer Zeit die Räuber zu See und Land mit größerer Verwegenheit aufgetreten. Dies ist erklärlich genug, da bei dem Reichthum einer kleinen Zahl von Beamten und Kaufleuten doch im Durchschnitt das Volk arm ist und im Elende lebt. Ein Beweis hiervon sind auch die zahlreichen Kinderaussetzungen, da sonst die Chinesen, bei der Ehrfurcht, die man den Vorfahren schuldig ist, in einer starken Nachkommenschaft einen Ruhm suchen. Sind gleich die Nachrichten einzelner Missionäre übertrieben, wornach jährlich Hunderttausende ausgesetzter Kinder von den Schweinen gefressen würden, so ist doch die Thatsache selbst in immerhin bedeutendem Umfange schwerlich in Abrede zu stellen. Hiernach ging im Jahr 1844 den französischen Missionären in China eine Summe von 25,000 Franken zu, um ausgesetzte Kinder armer Chinesen zu kaufen und zu erziehen. Nach dem Zeugnisse eines Pater Grosso soll auch bereits die Zahl der geretteten Findelkinder, die man zu weiteren Verbreitern des Christenthums zu bilden hofft, jährlich über 2000 betragen. Eine größere Summe der dafür gesammelten Beiträge mag freilich zu den Zwecken der Jesuiten in Frankreich selbst verwendet worden sein.

oder, da 1 Tael beiläufig gleich 4 Gulden im 24½ Guldenfuße ist, auf 768 Millionen Gulden berechnet. Seit dem Frieden von Nanking war aber die Regierung auf Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht. So wurde die Grundsteuer von 53,730,000 Tael (214,921,000 Gulden) auf 58,097,000 (231,388,000 Gulden) erhöht. In gleichem Verhältnisse scheint eine Erhöhung der Abgaben an Naturalien stattgefunden zu haben. Man glaubt außerdem, daß die durch denselben Frieden herabgesetzten Zölle gleichwohl durch die größere Ausdehnung des Handels mehr als früher eintragen werden. Da China keine Staatsschulden hat, so ist der Ankauf von Ländereien das Hauptmittel, wodurch man seine Capitalien nutzen kann. Von dem Kaiser dagegen läßt sich annehmen, daß er einen größeren Schatz als irgend ein Fürst der Erde gesammelt habe.

Wie unbedeutend die chinesische Kriegsmacht sowohl zu Lande als zu Wasser sei, hat sich in dem letzten Kriege mit England überzeugend bewiesen. Wie übertriebene Vorstellungen man sich aber davon machte, zeigt unter Anderem das Wort Napoleon's, das er zu O'Meara auf St. Helena aussprach (s. dessen „Napoleon in Exile." London 1822. II. 69): Wenn ich ein Engländer wäre, so würde ich Denjenigen, welcher zu einem Kriege mit China rathen könnte, für den größten Feind meines Landes auf Erden halten. Ihr müßt am Ende doch unterliegen, was dann leicht eine Revolution in Indien hervorbringen könnte. Diese übertriebenen Vorstellungen von der chinesischen Kriegsmacht wurden durch die großen Zahlenangaben ihrer Land- und Seemacht noch bis zum Jahre 1810 erhalten. China hat nur ein stehendes Heer, es kennt keine organisirte Volksbewaffnung, obwohl im Kriege gegen England ein örtliches Aufgebot in Masse vorgekommen ist; darum ist auch den Unterthanen das Halten von Feuergewehren verboten. So macht die Pekinger Zeitung bekannt: Es ist den Gesetzen zuwider, daß die Unterthanen Besitzer von Feuerwaffen sind, und den Gouverneuren der Provinzen sind bereits die Befehle ertheilt, daß sie nach einem bestimmten Zeitraum alle Flinten mit Luntenschlössern, die einem Privatmanne gehören, nach einer gerechten Schätzung kaufen sollen. — Die bewaffnete Macht Chinas wird natürlich verschieden angegeben. Die englische Gesandtschaft Macartney's theilte die Zahl von 1,800,000 Mann mit; frühere und spätere Angaben setzen die Zahl auf 1,300,000 Mann. Man unterscheidet die erbliche Lehensmiliz (Mandschu), die in acht Banner zerfällt und auf 266,000 Mann mit 5590 höheren und niederen Officierstellen angegeben wird, von dem blos aus Chinesen bestehenden Heere, das nach seiner Farbe das Heer des grünen Banners heißt und theils durch Anwerbungen, theils durch eine Art Conscription vollzählig erhalten wird. Diese Truppen des grünen Banners, die Seesoldaten mit eingerechnet, belaufen sich auf 666,300 Mann, welche über die achtzehn Kreise innerhalb des eigentlichen Chinas vertheilt sind. — Die Mogolen haben durchgängig eine militärische Verfassung und bilden als Cavalerie 1828 Escadronen, welche eine waffenfähige Mannschaft von 274,000 Seelen enthalten. Die Zahl der Regierungsschiffe belief sich auf 1954, worunter 918 Seeschiffe und 1036 Flußschiffe, die aber zusammen kaum ½ Million Tonnengehalt besaßen. Nach dem Frieden zu Nanking veranstaltete die Regierung einige Ankäufe von europäischen Kriegsschiffen und machte auch sonst einige Versuche zur Verbesserung ihrer Marine und des Heerwesens.

Seitdem im J. 221, unter der Regierung des Kaisers Tsin schi, alle lehnsartigen Einrichtungen, so wie die früheren Communal- und Zunftrechte und Verbande aufgehoben wurden und das ganze Reich eine rein administrative Eintheilung nach Kreisen erhielt, ist China der größte Administrativstaat auf Erden, mit einer zum Aeußersten getriebenen Centralisation. Aber diese Centralisation mit ihrem todten Mechanismus vermag den grellsten Unordnungen und Mißständen nicht zu steuern. Wenn also noch Tocqueville in seiner Démocratie en Amérique I. ch. 5 sagt: „J'imagine que quand la Chine sera ouverte aux Européens, ceux-ci y trouveront le plus beau modèle de centralisation administrative qui existe dans l'univers" — so genügten doch schon die jüngsten Erfahrungen, um diese publicistische Hoffnung als Täuschung erscheinen zu lassen.

Die eigentliche Staatsreligion ist das Verhältniß zum Thian (Himmel), dessen Repräsentant, Sohn, Vermittler ꝛc. der Kaiser. Das Verhältniß zu demselben wird so vorgestellt, als bringe das Wohlverhalten der Individuen und des Kaisers den

Segen, ihre Vergehungen aber Noth und alles Unglück herbei. In so fern liegt in der chinesischen Religion noch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Menschen das absolut Determinirende ist. Damit hängt denn die vorzügliche Neigung der Chinesen zum Aberglauben zusammen. Kein Volk besitzt so viele Talismane, Amulete, keines glaubt so sehr an Gespenster und Besessenheit mit dem Teufel als das chinesische. In dem jährlich erscheinenden Reichsadreßbuche sind die Beamten wie die Genien verzeichnet. Geschieht ein Unglück, so wird der Genius wie ein Mandarin abgesetzt. Bei den Götzenbildern der Genien finden sich eine Menge von Priestern und Klöstern. Diese Bonzen leben unverheirathet und werden in allen Nöthen von den Chinesen um Rath gefragt. Außerdem aber werden weder sie noch die Tempel sehr geehrt*). Diese Einrichtungen von Tempeln und Klöstern gehören aber streng genommen nicht mehr dem Staatsgottesdienste an, sondern haben sich mit der Einführung des Buddhaismus in China ausgebildet, dem der große Haufen des Volkes anhängt. Dazwischen durch zieht sich dann die große Moral des Confucius und in sehr beschränkten Kreisen die Lehre des Laokiun. —

Ziehen wir nun zum Schluß die Summe der obigen Mittheilungen über China zusammen, so können wir sie unmöglich kürzer ausdrücken als mit den Worten Barrow's, der die Bemerkung macht, „daß ein stiller und leidender Gehorsam gegen die entwürdigenden Befehle des stolzen Hofes nur dessen Hochmuth erhält und die unvernünftige Ansicht erhöht, die er von seiner eigenen Wichtigkeit hat"; oder mit den bestimmtesten Ausdrücken Hegel's**), die also lauten: „Das Ausgezeichnete in China ist, daß Alles, was zum Geiste gehört, freie Sittlichkeit, Moralität, Gemüth, innere Religion, Wissenschaft und eigentliche Kunst, entfernt ist. Der Kaiser spricht immer mit Majestät und väterlicher Güte und Zartheit zum Volke, das jedoch nur das schlechteste Selbstgefühl über sich selbst hat und nur geboren zu sein glaubt, den Wagen der Macht der kaiserlichen Majestät zu ziehen. Die Last, die es zu Boden drückt, scheint ihm sein nothwendiges Schicksal zu sein, und es ist ihm nicht schrecklich, sich als Sklaven zu verkaufen und das saure Brod der Knechtschaft zu essen."

Aus den alten verwitternden Grundmauern des colossalen chinesischen Staatsgebäudes sprießt jetzt europäisches Völkerleben hervor und treibt seine sprengenden Wurzeln immer tiefer in die berstenden Fugen. Die britischen Kanonen haben den Grabgesang angestimmt zur endlichen Bestattung der modernden Riesenleiche des chinesischen Staats. Das alte China, ob auch Jahre und Jahrzehente noch an ihm vorübergehen, ist fortan einer schnelleren Auflösung verfallen; es ist aus seiner alten Isolirung gewaltsam herausgerissen, und wie sehr es mit der Kraft der Trägheit widerstehen möge, so ist doch dem immer mächtiger eindringenden Strome einer neuen Zeit der Damm gebrochen. Schon hörte man wieder nach dem Kriege gegen England von einer Empörung auf Formosa; von einer Ausbreitung derselben über den Bezirk Fokien; von der Furcht der Mandschuregierung vor einem allgemeinen Aufruhr; von dem erneuerten Gerücht, daß sich ein Nachkomme der alten chinesischen Dynastie gezeigt habe. Zwar hatten bis jetzt alle Revolutionen Chinas in der Hauptsache nur einen Dynastenwechsel zur Folge. Doch werden fortan in diesem Lande schwerlich noch Parteienkämpfe ausgefochten ohne europäische Dazwischenkunft und ohne die wachsende Zunahme des europäischen Einflusses. Es ist nur ein kleines Eiland von wenigen Meilen im Umfange und mit nicht mehr als 7500 Einwohnern, das sich England im Frieden von 1842 hat abtreten lassen. Aber es genügt als Hebelpunkt, um von da aus zur gelegenen Stunde die alte chinesische Welt aus den Angeln zu heben. Die jüngeren Nachrichten über den Gesundheitszustand von Hongkong lauten erfreulich und die neue Colonie mit ihrem Freihafen scheint rasch aufzublühen. Schon unter der Verwaltung des Capitäns Elliot war eine Vertheilung des Bodens nach Ackerloosen vorgenommen worden. Eine neue Stadt, Victoria, wurde gegründet, die sich mehr und mehr zu einem bedeutenden Handelsplatze entwickelt. Die commerzielle Wichtigkeit dieses Platzes ist bereits in dem Maße anerkannt, daß der Raum für Errich-

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 133.
**) Ebendas. S. 138.

tung eines soliden Handlungsetablissements gegen eine Grundrente von 200 bis 400 Pfd. Sterling, oder daß im Durchschnitt der Quadratfuß Land für einen Pacht von 75 Jahren gegen 2 Pfd. Sterling losgeschlagen wurde. Wie Altengland in alle Weltgegenden seine Gewohnheiten hinübernimmt, so daß man schon von einer zahlreich besuchten englischen Freimaurerloge in Hongkong hörte, so verpflanzt es zugleich überallhin die bewährten Institutionen seiner Freiheit. Im Jahre 1844 versammelte sich in Hongkong das erste englische Geschwornengericht, zur Entscheidung über ein von Chinesen begangenes Verbrechen; und die stabilen Chinesen freuten sich dieser Reform ihres Gerichtsverfahrens*).

Der Friede zu Nanking hatte zur besonders wichtigen Folge den Abschluß eines Tarifvertrags, wonach die Zölle für Einfuhr und Ausfuhr sehr bedeutend ermäßigt wurden und nicht mehr 10% des Waarenwerths überstiegen. Zugleich enthielt dieser Vertrag eine Clausel, daß in den Handelsvortheilen und sonstigen Verhältnissen alle fremden Völker den Engländern gleichgestellt sein sollten. Die Corporation der Hongkaufleute, der bisherigen chinesischen Vermittler des europäisch-amerikanischen Seehandels, wurde aufgehoben; indem künftig die Güter durch die Consulate auf den chinesischen Markt gebracht werden sollten. Sofort erließ der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, John Tyler, am 12. Juli 1843 ein Schreiben an den Kaiser von China; und wie Nordamerika, so beeilte sich Frankreich mit der Absendung eines Gesandten zum Abschlusse von Handelsverträgen auf der Basis des englisch-chinesischen Tractats. Auch Belgien, Holland, Schweden, Spanien, Portugal, Oesterreich so wie der deutsche Zollverein — dieser in der Person des geachteten, später in Java gestorbenen Commerzienraths Grube — schickten ihre Handelsagenten nach China. Gingen gleich im Verlaufe weniger Jahre und bei dem in der großen Masse der chinesischen Bevölkerung herrschenden Pauperismus nicht alle Hoffnungen in Erfüllung, die man auf die Freiheit des chinesischen Handels gesetzt hatte; so wirkte gleichwohl die Eröffnung eines immerhin großen Marktes auf den europäischen Gewerbfleiß überallhin belebend, selbst bis in die industriellen Alpenthäler der Schweiz hinein. Doch ist für China eine Periode politischer Erschütterungen und Umwälzungen wahrscheinlich nahe. Die dem europäischen Handel erst gebahnten Wege könnten also ebenso plötzlich wieder geschlossen werden. Um so heftiger und gefährlicher würde die Rückwirkung auf das in die Ferne speculirende Europa sein; um so dringender ist auch von diesem Gesichtspunkte aus die Erfüllung der Hauptaufgabe unserer Zeit, daß man endlich für die Existenz der arbeitenden Classen in Europa und für die Organisation der Arbeit solche Grundlagen gewinne, wodurch Staaten und Völker gegen plötzliche Wechselfälle sicher gestellt werden. Noch in einer andern Beziehung könnte wohl dem chinesischen Volke eine wichtige Rolle im Getriebe des Weltverkehrs beschieden sein. Die Dichtigkeit einer an ämsige Ausdauer, an zähen Fleiß gewöhnten Bevölkerung und der damit zusammenhängende geringe Betrag des Arbeitslohns; der ungemeine Producten-

*) Schon vor längerer Zeit wurde in Aden, dessen Bevölkerung unter der britischen Herrschaft bis auf 25,000 gestiegen ist, ein einheimisches arabisches Geschwornengericht gebildet. Und dieses urdeutsche Institut der Jury, das der praktische Sinn der Briten in alle Zonen verpflanzt, das sich ebenso sehr bei Engländern und Franzosen als bei Hindus, Arabern und Chinesen bewährt, es soll, nach den Bedenklichkeiten einiger juristischen Pedanten, für die besonnenen, gebildeten Deutschen auf der rechten Seite des freien Rheins immer noch nicht passend sein! Kam doch vor Kurzem wieder in der sächsischen Ständeversammlung die Meinung zum Vorschein, daß man besser auch die Entscheidung der Thatfrage den rechtsgelehrten Richtern überlasse, weil gar oft die Rechtsfrage und Thatfrage nicht zu sondern seien. Als wenn nicht das die allgemeine Regel der Beurtheilung verkündende Gesetz und der zu beurtheilende besondere Fall begriffsmäßig schlechthin verschieden wären! Als wenn sie nicht eben darum auf das Deutlichste auch unterscheidbar wären für jeden gesunden Menschenverstand, wie man ihn dem rechtsgelehrten Richter, der vor den Geschwornen den resumirenden Vortrag hält, doch wohl zutrauen soll. Sagte man den gutmüthigen Deutschen geradezu: „Ihr sollt die Jury, diese mächtige Schutzwehr freier Völker gegen Willkür und Unterdrückung, nun einmal nicht haben, car tel est notre plaisir" — so handelte man wenigstens offen. Aber diese vergebliche Jagd nach bemäntelnden Scheingründen der Verweigerung, die vor Theorie und Praxis schon lange zu nichte geworden sind, ist doch gar zu armselig!

reichthum eines in den Küstengegenden durchweg schon der Cultur unterworfenen Bodens; der Reichthum an natürlicher und künstlicher Wasserkraft im östlichen und die unerschöpfliche Menge von Steinkohlen im nördlichen eigentlichen China — das Alles scheint das Land zu einem großen Industriestaate zu befähigen. Würde endlich auch für China der Uebergang von der noch herrschenden Handarbeit zur großen Maschinenindustrie vermittelt — ein Uebergang, dessen Beförderung in der Politik Nordamerikas liegen dürfte, das sich über eine noch lange nicht zu erschöpfende Bodenfläche erstreckt — so könnte wohl dieses ostasiatische Volk noch zum mächtigen Concurrenten der europäischen Industrievölker werden. Dies sollte für Europa ein weiterer Sporn sein, die unausbleiblich gewordene Socialreform nicht länger zu verzögern.

Hand in Hand mit dem Weltverkehr hat das Christenthum verschiedener Confessionen die Aussicht auf wachsende Verbreitung unter der chinesischen Bevölkerung, welche dafür nach vorliegenden Erfahrungen weit empfänglicher scheint als die Bewohner von Hindostan. Nur durch gewaltsame Maßregeln konnte diese Ausbreitung seither gehemmt werden; wie denn noch im Jahre 1839 und später grausame Verfolgungen gegen chinesische Christen statt hatten, wovon auch Mitglieder der kaiserlichen Familie betroffen wurden. Nach dem Frieden von 1842 ertheilte aber der mit Nordamerika abgeschlossene Handelsvertrag zugleich allen Nationen ohne Unterschied die Erlaubniß, in den fünf dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen Kapellen zu errichten. Das spätere Ansuchen des französischen Gesandten, daß die Eingeborenen hinsichtlich der von ihnen bekannten Religion ganz straffrei sein sollten, wurde gleichfalls bewilligt und die den Katholiken gestattete Religionsduldung am 20. December 1845 noch ausdrücklich auf die Protestanten ausgedehnt. „Ich, der große Minister" — so heißt es im betreffenden Erlasse des Reichskanzlers Tau-kwang — „versteh' es nicht, eine Gränzlinie zwischen den Ceremonieen der verschiedenen Völker zu ziehen. Es gilt gleich, ob sie Bilder verehren oder nicht verehren, wenn sie nur, indem sie ihres Glaubens leben, gut handeln" *). Die chinesische Despotenregierung zeigte sich also christlich duldsamer als die Jesuitencantone der Schweiz, oder die Politik eines deutschen Staates, der den auswärtigen katholischen Dissidenten die Einwanderung verbietet und die einheimischen zur Auswanderung zwingt. Schon giebt es in Tibet, im Lande des Dalai-Lama, wohin auch von Indien aus protestantische Missionäre gelangen, ein katholisches Seminar. Zahlreich sind die Katholiken in Schanghai und der Umgegend, wo sie mehrere große Kirchgemeinden bilden, wo aber auch ein englischer Missionär, Dr. Medhurst, eine evangelische Gemeinde gegründet hat. Endlich ist noch in neuerer Zeit, theils von einer protestantischen „medicinischen Missionsgesellschaft", theils aus Localbeiträgen, in jedem der offenen Häfen von China ein Spital eröffnet worden, in denen jährlich 12—15,000 Personen behandelt werden. So sind es denn, wie bei allen großen weltgeschichtlichen Veränderungen, zugleich materielle und religiös sittliche Triebfedern, die auch für China eine neue Aera einleiten.

Zwar wird man so wenig die Natur des Volkes als des Landes wesentlich umzuwandeln vermögen; aber man wird das sonst so abgeschlossene China und bald das benachbarte Japan zwingen, auch ihrer Seits den weltgeschichtlichen Zwecken der europäisch-amerikanischen Culturvölker dienstbar zu sein. Nächst Großbritannien mit seinem hindostanischen Reiche ist dabei das östliche benachbarte Nordamerika hauptsächlich betheiligt. Aber auch Frankreich scheint die Bedeutung der Veränderungen, die sich in Ostasien vorbereiten, im Voraus zu ermessen. Ist erst durch die Landenge von Panama dem Welthandel nach China eine neue Bahn gebrochen, so gewinnen die Inseln Polynesiens im großen Ocean zwischen der amerikanischen Westküste und der asiatischen Ostküste eine höhere Wichtigkeit, und zum Theil geschieht es vielleicht in dieser Voraussicht, wenn Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich gerade in neuester Zeit zur Ausbreitung ihres Einflusses und ihrer Herrschaft in Australien bemüht sind. Daß bei diesem Umschwunge unser Deutschland, dem im besten Falle einige geringe Nebenvortheile zufallen

*) Nach französischen Berichten bezeichnen die Chinesen die Katholiken als „Leute, welche die Bilder verehren"; die Protestanten als „Leute, welche das Buch lesen."

dürften, wie gewöhnlich wieder zu kurz kommen wird, versteht sich von selbst. Nicht einmal der schon öffentlich ausgesprochene Gedanke der Errichtung eines deutschen Generalconsulats in China ist der Ausführung nahe. Sehr erklärlich! Müßten doch die Deutschen, um im Auslande als Achtung gebietende Nation zu erscheinen, erst in sich selbst zur Nation geworden sein, erst in ihrer eigenen Mitte einen volksthümlichen Mittelpunkt der Einigung und Einheit errungen haben!

Rutenberg mit Zusätzen von W. Schulz.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr richtiges System; der christliche Staat und die Hegel'schen Philosophen. — I. Einleitung. — Der allgemeine Artikel „Polizei" giebt eine übersichtliche Darstellung aller Haupttheile der Polizei. Die Artikel: „Christenthum", „Duldung", „Kirche", „Gallicanische Kirche" und „Religion" behandeln auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspolizei, und eben so die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfreiheit", „Schule" und „Universität" einzelne Theile der Unterrichtspolizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der Staatswissenschaften", „Moral", Recht", „Staat" und „Staatswissenschaft" endlich behandeln Hauptverhältnisse des Rechtes und des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit. Für die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der in unserer Zeit so sehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien über die staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung. Besonders aber sind die richtigen Grundsätze über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in so fern hervorzuheben, als dieselbe das Grundprincip des Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates bildet (s. oben Gesetz, Princip des Gesetzes).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des Staats-Lexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bildung die heiligsten Grundlagen und Zielpunkte des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens und Strebens sind. Sie bilden die verschiedenen Seiten der höheren menschlichen Persönlichkeit oder des höheren, des geistigen, unsterblichen Lebens der Menschen. In Verbindung theils mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem Wohlsein und dem Wohlstande, und theils mit dem staatsgesellschaftlichen Zusammenwirken für den menschlichen Gesammtzweck erschöpfen sie die ganze Aufgabe und Bestimmung der Staaten wie der einzelnen Menschen. Auch für das Leben der Völker und Staaten gilt das Grundgesetz aller Gesundheit und Tüchtigkeit, das Gesetz, daß alle ihre Bestandtheile und Kräfte harmonisch zusammenwirken müssen für möglichst vollständige und harmonische Verwirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unsere drei Bestandtheile der höheren Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, stehen mit den materiellen und politischen Lebensgrundlagen und Aufgaben und zunächst unter sich selbst in unzertrennlicher Verbindung und inniger Wechselwirkung. Ohne Wohlsein und Wohlstand und ohne eine gute Rechts- und Staatseinrichtung der Völker blühen und bestehen auch wahre, gesunde, religiöse, sittliche und geistige Bildung derselben eben so wenig, als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne sie gedeiht und besteht. Eben so darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur, man darf weder die religiöse, noch die sittliche, noch die geistige Bildung irgend erkranken und untergehen lassen, ohne die gesunde kräftige Entwickelung und Wirksamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von ihnen kann man heilsam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und Wechselwirkung zu beachten und zu benutzen.

Aber wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion, Sittlichkeit, Geistesbildung fördern? Das ist die unendlich bestrittene Frage.

II. Die falschen Systeme rücksichtlich der staatlichen Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Geistesbildung mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker begegnet in Beziehung auf diese Förderung nicht selten dreifachen gefährlichen Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe sie zu dem richtigen Wege gelangen.

1) Auf dem ersten dieser Abwege will man Religion, Sittlichkeit und Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen Gestalt mit Staatszwang realisiren. Auf diesem Abwege befand sich vor Allem die theokratische Priesterherrschaft, welche gewöhnlich in dem jugendlichen Alter der Völker, so wie bei den Hebräern in ihrer frühern Zeit und bei den germanischen Völkern im Mittelalter, sich bildet. Sie sucht die Menschen vermittelst ihres blinden Glaubens gänzlich zu bevormunden und zu beherrschen und den Staat und die Kirche so weit möglich zu verschmelzen. Sie sucht die etwa bestehende weltliche Macht gegen die ihr geleistete Hilfe für die Knechtung des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion und das religiöse Sittengesetz nach ihrer Auslegung und Handhabung zum weltlichen Staatsgesetze zu erheben; so daß jetzt der bloße Unglaube und Aberglaube als die höchsten Verbrechen, als Abfall von der Staatsgewalt durch Inquisition, Ketzergericht und Censur jeder Art unterdrückt und verfolgt werden. An dieses theokratische Bevormundungssystem schließt sich dann oftmals in späteren Zeiten, nachdem schon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm die vollständige theokratische Priesterherrschaft unmöglich wurde, in Uebergangszeiten zwischen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem gereiften Mannesalter eine weltliche despotische oder absolutistische Bevormundung. Es wird jetzt der Fürst zum politischen Papst erhoben, wobei denn schwache, eigennützige und herrschsüchtige Priester und Hofgeistliche und ihr möglichster Glaubenszwang mithelfen. Doch thun sie Dieses jetzt nicht im Dienste der Kirche, sondern in höfischer und schmeichlerischer Unterthänigkeit. Sie thun es, indem sie zum Dienste und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn sich hergeben, indem sie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofaristokratie zu solchem Dienste sich alliiren und die Religion wie den Adel herabwürdigen und um die Achtung bringen helfen.

2) Auf dem zweiten Abwege will man jene höheren Bestandtheile der menschlichen Cultur, zunächst Religion und Moral, als dem Staate völlig fremd betrachten. Eine einseitige formalistische und Zwangstheorie erklärt sie nach dem verkehrten oderint dum metuant! als gleichgültig, oder feindet wohl gar dieselben an. Diese Verirrung bildet sich häufig alsdann, wenn die Völker und zunächst ihre Schriftsteller zum Bewußtsein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, selbstständigen Vernunft erwachen, nun die Selbstsucht und die vielfachen Täuschungen, Misbräuche und Erniedrigungen der früheren priesterlichen und weltlichen Bevormundung und Unterdrückung klar durchschauen und in der natürlichen Einseitigkeit des leidenschaftlichen erbitterten Kampfes gegen die Vormünder und Unterdrücker und ihre priesterlichen und weltlich aristokratischen Werkzeuge, so wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jacobiner, die Religion selbst mit ihren heuchlerischen Misbräuchen und mit dem Aberglauben verwechseln.

3) Ein dritter Abweg besteht eigentlich in einem haltungslosen Jüstemilieu oder Zusammenmischen beider Systeme. Er wird betreten, wenn absolutistische Regierungen und ihre Schriftsteller zwar zugestehen müssen, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche Meinung des Volkes eine vollständige Durchführung des Bevormundungssystems nicht erlauben, aber sich doch auch nicht davon lossagen können. Hier spricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beschränkt sie aber meistens auf die bloße Privatfreiheit und achtet auch diese nicht. Mit den verschiedensten theoretischen Wendungen und unter den mannigfachsten Vorwänden eines ausnahmsweisen staatspolizeilich unentbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der Geistesbildung sucht man jetzt auch sie beliebig und nach dem Ausspruche des unfehlbaren politischen Papstes oder Vormundes in beliebiger Gestalt zu erzwingen. Diesem Zwang und dem vormundschaftlichen Belieben opfert man hier ebenfalls die Selbstständigkeit, das feste Recht, die gleiche und wahre politische Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle kaum verliehenen Landes- und Gemeindeverfassungen, selbst das Fürstenwort ihrer Zusage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinleben. Es gilt nur so lange, als es den herrischen Vormündern und ihren Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor Allem aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der

Wahrheit oder die Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil sie am meisten dem blinden Glauben an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihrem despotischen Herrenrechte feindlich sind. Die Freiheit und das Recht wie die wahrhafte fürstliche Würde gehen unter in dem Belieben des Vormundes und Herrn. Er oder dessen Günstlinge und Minister wissen allein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und gut, religiös und sittlich und bürgerlich richtig ist. Bei solchem unverantwortlichen Vormundschafts- und Herrenrecht über willenlose Kinder und Knechte erscheint es doppelt als Frevel von Diesen, wenn sie über die Regierungshandlungen Derjenigen sich auch nur ein Urtheil anmaßen wollen, die ein solches so arg misdeutetes göttliches Recht und monarchisches Princip und ihre factische Herrengewalt zu Erdengötzen erhebt. Eine vorgeschriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und Kirchenlehre aber und eine ihr dienstbare privilegirte Aristokratie von priesterlichen, gelehrten und adeligen Hof- und Oberdienern muß dieses neue Reich des blinden Auctoritätsglaubens schützen. Diejenigen, welche Gewalt und Vortheile besitzen, halten an der Verkehrtheit aus der gewohnten süßen Neigung für Herrschaft und Besitzthum fest, oft im besten Glauben und mit derjenigen Selbsttäuschung, welche an sich schon die Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen und welche bei der öffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundschafts- oder Polizeistaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befestigen. Die Lüge aber weiß nun jene Täuschung zu nähren, vor Allem durch die Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit und außerdem bald durch eine hofschmeichlerische oder eine krankhafte pietistische Auffassung der christlichen Lehre. Diese nehmlich giebt Freiheit und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch preis, daß sie die christlichen Hauptgesetze, die der Wahrheit und der thätigen Bruderliebe, der brüderlichen Hilfe auch für das irdische Wohl und die allseitige Vervollkommnung in einem brüderlichen freien Gemeinwesen (s. oben „Christenthum", Bd. III.) ganz ausstreicht. Bald nährt sie jene Täuschung durch eine Staatslehre ohne Staat. Diese überliefert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch an die Macht, daß sie nach dem Principe: theile und herrsche! ebenfalls den Staat, d. h. das freie Gemeinwesen der Nation, auflöst. Hier ersetzt man dasselbe, so wie in der Feudalmonarchie des Mittelalters, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochenblattes und der Literarischen Zeitung (s. z. B. die Kritik von Herwegh und die meisterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und die literarische Zeitung), durch eine Privat- Herren- und Knechtsverbindung, welche jeden Knecht mit dem Herren, sie aber ja nicht unter einander verbindet. Dort löst man es auf in der modernen Polizeidespotie, welche, so wie es das fliegende Blatt über die Parteinahme der Regierung ausführt, dem Regenten „die Direction der Sittlichkeit und des Geistes" beilegt, dabei aber nicht etwa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die britische, die Spitze eines freien Gemeindewesens bildet und für alle verschiedene Meinungen stets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt, sondern nur an eine absolute Herrschaft, welche die ihr misfälligen Ansichten aus entschiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und eine sklavische und götzendienerische Unterwerfung unter ihre Unfehlbarkeit fordert. Freilich ist solche politische Weisheit so wahrhaft kindisch, daß sie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht. Auch sind ihr bei uns alle denkenden, praktisch verständigen Männer entwachsen. Dennoch erhält sie bei der Unterdrückung der Wahrheit verderbliche Täuschungen.

Die Theorie vieler deutschen Gelehrten vom Fache beabsichtigt zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengesetzten Hauptrichtungen jene Resultate keineswegs. Aber wenigstens dem Erfolge nach unterstützt sie meistens ebenfalls dieselben. Sie faßt nehmlich die Staatsverhältnisse ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begriffen auf. Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einander Befindliche, so namentlich die Freiheit und die Bürger einerseits, und die Regierung und die Regierenden andererseits, als ganz aus einander liegend und als im völligen Gegensatze stehend. So stellt sie zuerst eine unbeschränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und im Gegensatz eine eben so ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Polizei, und nun beschränkt

sie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gunsten der Polizei. Die schwachen Gränzen dieser Ausnahmen gehen dann in der Praxis stets in ein unbegränztes Belieben der Regierungsmacht über; dieses wird die Regel. So sehen wir es ja täglich bei der Polizei gegen die Presse. So heißt es zuerst: die Sittlichkeit der Bürger geht die Regierung Nichts an, sie ist blos die Sache der Freiheit; dann aber heißt es: ausnahmsweise darf die Regierung auch durch Gesetze, durch Censur, Zwang und Strafe zu Gunsten der Sittlichkeit die Freiheit der Bürger beschränken, wenn die unsittliche Handlung sehr schädlich ist, wenn sie Andere zu Unsittlichkeiten verführt, ein böses Beispiel oder Aergerniß giebt u. s. w. Auf solche Weise erhält jene despotische und vormundschaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden und ihren Dienern überall die vortrefflichsten Rechtfertigungen und Vorwände. So sehen wir den Staat seine eigene Wohlthat aufzehren, das traurige propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gewahrt jene von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes. Es wird unterstützt jene unglückselige thierische Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche „auf das Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, „welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt und der größte denkbare Despotismus „ist" *), welche die unschuldigsten Freuden des Volkes mordet, die edelsten Bestrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des lebendigen Staates tritt ein seelenloser Mechanismus, an die Stelle eines freien und stolzen Bürgerthums die Beamtenherrschaft, an die Stelle der Freiheit die Knechtschaft, an die Stelle des Gemeinsinnes und der Bürgertugend Servilität und Selbstsucht. Auch in Beziehung auf die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die sogenannte Bevormundung des Volkes ganz ähnlich wie die beständige Bevormundung und das Gängelband für einen Erwachsenen. Er lernt nie seine Kräfte, seine Würde fühlen, bleibt ein herabgesetztes verkrüppeltes Wesen.

Da dieses unglückselige System mit allen anderen Nachtheilen auch noch den verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahrheit über seine Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet, je mehr es bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte, so werden diese verderblichen Folgen leider oft erst dann erkannt, wenn, wie unter den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frankreich, wenn so wie vor Auflösung des Reiches 1806 in Deutschland, schon das furchtbare Unglück hereinbrach.

Die unvermeidlichste Folge so verkehrten, unorganischen und der Bildungsstufe jedes irgend gebildeten würdigen Volkes widersprechenden Systems ist vor Allem die, daß es, statt einer lebensvollen, kräftigen, gesunden Harmonie Entzweiung, Desorganisation und Schwäche begründet; besonders aber entwickelt sich im Stillen ein feindseliger Grundsatz eines großen Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die heuchlerisch misbrauchte, im Dienste der Herrschaft erniedrigte Religion, Moral und Wissenschaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren Stände und die Beamten, so weit sie irgend als dienstbare Werkzeuge und Gehülfen der Bevormundung und Unterdrückung erscheinen. Was erzog denn unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und revolutionären Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs- und Aristokratenhaß und ihre Schreckensherrschaft? Auch in der kurzen Zeit der bourbonischen Restauration, als man abermals die Kirche, die Priester- und Adelsaristokratie der alten Bevormundung und dem Obscurantismus dienstbar machen wollte, erneuerte sich das alte Schauspiel. Voltaire wurde in zehn Jahren mehr verkauft als früher in fünfzig, das Königshaus aufs Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes, selbst das ausschließliche Recht auf die adeligen Namen und Wappen, gänzlich vernichtet, die Volkssouveränetät förmlich sanctionirt, und Republicanismus und Communismus auf eine für die monarchische und sociale Ordnung gefährliche Weise verbreitet. Haben nun aber nicht auch wir neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?

Wer möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit einzuwiegen? Gern seien alle guten Absichten der Regierenden geehrt, gern auch jede vortheilhafte Ver-

*) Kant, Politische Meinungen S. 37.

schiedenheit zwischen den stuartischen und bourbonischen Restaurationsepochen und zwischen unseren deutschen Zuständen anerkannt! Deshalb aber verschwindet wahrlich noch nicht jede bedenkliche Analogie. Auch uns hatte das entsetzlichste Unglück, und selbst noch ein entsetzlicheres als das, welches die Engländer und Franzosen traf, die Schmach nehmlich der ausländischen Knechtschaft und der Zerstückelung, ja die ausgesprochene und begonnene Vernichtung der Nationalexistenz endlich zum heilsamen Kampf gegen das unglückliche System jener absolutistischen und aristokratischen Bevormundungstheorie geführt. Und Tausende und abermal Tausende bluteten auch bei uns im begeisterten Kampfe für die neue Freiheit. Nur hatte es sich bei uns so glücklich gefügt, daß durch die zuletzt gemeinschaftliche Unterdrückung und Schmach für die Fürsten, die Aristokraten und Bürger, Alle vereint unter dem Paniere der äußeren wie der verkündeten und begonnenen inneren Befreiung gegen die Ausländer kämpften und daß sie so die blutigen Waffen nur gegen die Fremden, nicht gegen sich selbst wendeten. Aber in eine Art Restaurationsperiode sind dennoch leider auch wir eingetreten. Wer Das leugnen wollte, der blicke doch nur zurück, einerseits auf jene nach unserem entsetzlichen Unglück, nach dem Untergange unseres Reiches und nach dem Frieden von Tilsit in den süddeutschen Staaten und unter Stein und Hardenberg in Preußen glorreich begonnene oder versprochene gänzliche Aufhebung der unterdrückenden und bevormundenden Feudalverhältnisse und der aristokratischen Privilegien, auf die jetzt und vollends in den Befreiungskriegen, in der Bundesacte und in den besonderen Proclamationen und Verfassungsurkunden feierlich verkündeten Rechte wahrer Freiheit, der freien Presse, „der Wiederherstellung eines ehr„würdigen Reiches aus dem ureigenen Geiste der Nation", der Begründung repräsentativer Land- und Reichsstände mit Steuer- und Gesetzbewilligung! Dann aber blicke man andererseits auf die seit der Schrift von Stourdza und jenem großen, aber falschen Verschwörungslärm 1819, seit den Congressen von Aachen und Karlsbad immer mehr hervortretenden geheimen und öffentlichen, inneren und ausländischen Reactions- und Restaurationsbestrebungen, jene Reactionen gegen den Buchstaben und vollends gegen den unzweideutigen Sinn jener großen Verkündigungen, gegen den Sinn und Buchstaben dieser unserer deutschen Magna Charta!

Es ist heilige Pflicht jedes Bürgers, wo er Gefahr sieht für Fürst und Vaterland, zur Sicherung und Rettung zu mahnen. Doch was bedarf es hier mehr als der Hinweisung auf die Thatsachen und auf ihren Charakter, auf ihre, wenn auch nur theilweise Analogie mit jenen früheren, dem Zeitgeiste wie dem Recht und der Treue widersprechenden unheilvollen Restaurationsbestrebungen und ihre wahrhaft dämonische Gewalt?

III. Fortsetzung. Die besonderen Gefahren und verderblichen Folgen jeder reactionären Behauptung und Restauration des bereits in der Zeit unseres Nationalunglücks als unheilvoll aufgegebenen falschen Systems. — War früher jenes falsche System verwerflich und verderblich, so ist es bei dem Bewußtsein seiner Natur, bei vermehrter Reife und Abneigung der Bürger noch zehnmal verwerflicher und verderblicher.

Mir schienen stets alle jene Reactionsbestrebungen in einer zwiefachen Hauptbeziehung beklagenswerth.

Ich beklage sie fürs Erste mit allen Freunden staatsbürgerlicher Freiheit als Hemmnisse und Gefahren für die Freiheit selbst und eben deshalb auch als Hemmnisse und Gefahren für das Heil, die Größe, die Sicherheit, die Existenz des Vaterlandes. Die letzteren sind ja doch jetzt nimmermehr möglich, wenn nicht auch Deutschland an der zeitgemäßen Entwickelung der freien gesitteten Völker Antheil nimmt, nimmermehr, wenn unter den anderen Nationen die deutsche, einst allen voranstehend, jetzt allein von den ersten Gütern stolzer Männerfreiheit ausgeschlossen, zu einem zwitterhaften, verkrüppelten, ruhmlosen Zustande sich verurtheilt sähe. Die auch von Hrn. von Bülow Cummerow hervorgehobenen Gefahren eines zwischen wahrer, befriedigender Freiheit und zwischen Bevormundung und Unterdrückung schwankenden Zustandes, die Gefahren für die Nation, für die einzelnen Regierungen und Staaten, zuallernächst für die mittleren und kleinen — sind sie nicht in der Na-

tur der Dinge und in der heutigen Weltlage deutlich genug begründet, um so mehr begründet, da das frühere System blinden Glaubens und ruhig erduldeter Bevormundung heut zu Tage nimmermehr auch nur in einiger Folgerichtigkeit zu behaupten ist? Nie, so lange es eine Geschichte giebt, waren alle würdigen gebildeten Völker, waren die Deutschen mehr bedürftig der politischen Freiheit oder des freien Staates; nie sahen sie mehr deren wichtigste Rechte als die höchsten Güter und Ehren auf der Welt an; nie erkannten sie mit solchem Bewußtsein ihre Nothwendigkeit für die Existenz und auch für ihre materiellen Bestrebungen. Jenes Schwanken aber und die immer lebhaftere Wechselwirkung der Deutschen mit den freien, freiheitsstolzen verbündeten Völkern zerstören zunächst nach Innen wie nach Außen die Achtung und den Glauben und die Zufriedenheit, sie zerstören Das, was allein gegen innere und äußere Stürme Schutz und Rettung verbürgt: ein befriedigtes freiheits- und vaterlandsstolzes Gefühl der Bürger! Und was Anderes läßt sich wohl dem wachsenden Misbehagen und Rechtfordern außer der Rechtsgewährung entgegenstellen, als wachsende Beschränkung, als jene unheilvolle, dämonische, in der ersten gefährlichen Krise zum Verderben ziehende Restaurationsgewalt? O, es sind große, gewaltige, aber auf Leben und Tod verfeindete Geister, jene Geister, welchen die natürliche Herrschaft von Rechtswegen anheimgefallen und übergeben war, die Geister allseitiger freier Volks- und Nationalentwickelung, und dann auch die anderen Geister, welche man jetzt gegen jene heraufbeschwört, die aristokratischen herrischen Mittelaltersgeister, die Reactions- und Restaurationsgeister. Wo ist die Kraft schwacher Sterblichen, die nach Belieben bald die einen bald die anderen dieser Geister künstlich auf die Weltbühne rufen und sie nach ihrem Belieben auch stets wieder hemmen und zurückweisen könnte, ohne in die jammervolle Rolle des Zauberlehrlings zu fallen, ohne die grausenvollste Verwirrung zu bereiten, ehe endlich der rechte Meister wieder den Frieden herstellt? Klar wie der Tag ist es, daß jetzt jede andere Weisheit der Staatsmänner zum Kinderspott werden muß als jene des edlen Stein, als die, mit voller Rechtschaffenheit und Männlichkeit ganz zu erfüllen, was versprochen wurde, Wahrheit und Recht frei zu lassen und Gott und seinem Volk zu vertrauen.

Doch noch in einer zweiten Hauptbeziehung scheint mir jenes unglückliche Reactions- und Bevormundungs- oder Polizeisystem heut zu Tage höchst beklagenswerth. Die Vertheidiger desselben — ich spreche absichtlich nicht von besonderen Regierungszuständen, sondern allgemein von allen Vertheidigern des bestrittenen Systems — Diese nun wirken sich selbst entgegen. Sie wirken gerade Demjenigen feindselig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unschätzbar heilsam, ja als die herrlichsten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit ansah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wissenschaft und einer wohlgeordneten fürstlichen und aristokratischen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausschließende Kraft und Festigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfassung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit die wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Gesetze der Welt und der Menschennatur und in die Geschichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieser Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachlässigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch selbst derjenigen Revolutionen, welche am Allermeisten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Staatskörpers sich darstellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheit wünsche und unserer Epoche angemessen halte, um so dringender muß ich wünschen, daß der Freiheit und freien Bestrebung jene starken moralischen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theueren Vaterlande höchst traurige und revolutionäre Krisen erspart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt sind moralischer Art. Sie sind es vollends in einer geistes- und politisch-freien männli-

chen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müssen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfremdet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, Das untergräbt sie selbst und ihre Wirksamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade sie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Bestimmung, die Glückseligkeit und Existenz des Vaterlandes macht? Denn — täusche man sich nicht: alles Dieses ist für uns heute die Freiheit. Dieses sagt dem Einen das klare Urtheil über unsern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinstinct der Selbsterhaltung. Fallen muß — kein Gott kann es halten — was in unseren Verhältnissen als wirklich feindselig für Existenz und Bestimmung der Nation sich darstellt. Was kann denn also für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung untergraben, als wenn heuchlerische und selbstsüchtige Diener und angebliche Verehrer derselben sie verfälschen, misbrauchen und herabwürdigen im Dienste verhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichsten, ihr ganz allein gefährlichen Feinde des Christenthums und des Königthums, die ihr diese Mächte, welche an sich, ihrer Natur und Bestimmung nach, keineswegs Feinde, sondern wohlthätige Schützer und Förderer der Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung sind, welche selbst ihr herrlichstes Gedeihen erst in der Freiheit finden, nun in den Ansichten und Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derselben umstempelt, sie zu Werkzeugen der Knechtschaft erniedrigen möchtet. Ihr — nicht etwa die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republikanische Schwärmer, ihr könnt sie verhaßt machen; ihr, die ihr die grundfalsche Vorstellung erweckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruderliebe genehmige verderbliche, verwüstende, erniedrigende Knechtschaft in dieser Welt, sie fördre ein quietistisches krankhaftes Hinblicken nur auf das Jenseits; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Wesen des Königthums bestehe in der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und die Freiheit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht achtenden schrankenlosen Beliebens, einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer herabwürdigenden Vormundschaft über Mündige; ihr endlich, die ihr von ihnen und eurem christlichen Staat und seiner Religion und Sittlichkeit so geringschätzige, gehässige Vorstellungen verbreitet: sie haßten, wie die Bösen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, sie könnten mit der göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht bestehen, könnten nur leben durch Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Censur, — ihr wahrlich, ihr ruft auf solche verkehrte Weise nicht blos unedlere Leidenschaften, nein selbst die edelsten Gefühle und die Lebensinstincte zugleich mit den Einseitigkeiten und Verblendungen der Leidenschaft in die Waffen, in den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und Mächte! Konnte selbst ein Voltaire das Christenthum nicht von seinem Misbrauch trennen und unterscheiden und sich durch den letzteren zum leidenschaftlichen Haß dieses höchsten Heiligthums der gesitteten Menschheit, zu einer Anfeindung selbst mit den irregeleiteten besseren Kräften seiner Natur bestimmen lassen — wie kann man über Religions- und Königshaß, über den Priester- und Adelshaß des Pöbels bei gleicher neuer Verirrung und über seine schrecklichen Erscheinungen sich wundern! Die unglückseligen Herausforderer der reactionären Polizei- und Censurmittel und der Versagung jedes wahren Fortschrittes in der Gleichstellung mit den freien Völkern, sie werden, wenn sie nicht früher richtig gewürdigt werden, einst die Verwünschungen der Fürsten wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die schwachen Bürger, die sich durch die Reactionsmänner und durch Besorgnisse für jene wohlthätigen schützenden Kräfte von ihrer Rettung, von der nothwendigen Forderung des Rechtes und der Freiheit, abhalten lassen, daß sie durch diese ihre Feigheit, in unsern besondern Zeiten doppelt schädlich gerade zum Verderben jener wohlthätigen Kräfte wirkten. Diese Gefahren sind um so größer, je allgemeiner und je gesetzlicher die Freiheitsbestrebungen, und je verhaßter zugleich und je nichtiger sich alle Reactionsmittel täglich zeigen. Gewiß, wer es weiß, wie jetzt von unendlich Vielen die Verweigerungen und Reactionen gefühlt und angesehen werden, Der muß nur jene Reactionsmänner und nicht die gesetzlichen Freiheiten und Fort-

schritte und deren Freunde, der Kirche und den Königen, dem Adel und der Wissenschaft als ihre Feinde denunciren. Wie viel wäre nur allein durch die Eine Wirkung einer freien Presse gewonnen, daß die Regierungen stets augenblicklich, und ehe es zu spät ist, den wahren Eindruck der öffentlichen Maßregeln auf die Gemüther der Menschen und das mehr und mehr sich über sie selbst bildende Urtheil sehen könnten, ja daß sie dieselben wenigstens nur so sehen könnten, wie sie auch unter der Herrschaft der Wahrheitsunterdrückung beobachtungsfähige Volksmänner, welchen man mit Vertrauen entgegenkommt, sehen.

Schon der einzelne tüchtige Mann braucht, auch bei der vollsten Freiheit der Presse und der Aeußerungen, für seine Achtung und Ehre durchaus nicht zu zittern. Stets dringen seine Tüchtigkeit und die Wahrheit durch alle Verleumdungen, Schmähungen und Misdeutungen hindurch — obwohl er nur kurz lebt und ein Einzelner ist. Vollends aber haben ganze Stände und ihre Heiligthümer, haben Religion und Königthum, der Adel-, der Priester-, der Gelehrten- und der Beamtenstand von ihren Feinden und deren freien Aeußerungen gar Nichts, sondern Alles nur allein von eigener Verkehrtheit und Untüchtigkeit zu fürchten. Sie müssen schon untüchtig oder schuldbewußt oder sehr verirrt sein, wenn sie Schutz zu bedürfen glauben.

Das aber wäre vielleicht noch nicht das Schlimmste, wenn die Vertheidiger jenes unglücklichen Systems es dahin brächten, daß sie und die ihnen huldigenden Regierungen der moralische Unwille und oft leidenschaftliche Haß, wegen ihrer Verhinderung der von den Weltverhältnissen, von dem Recht und der Treue geforderten Freiheit, träfe. Gefährlicher noch wäre es, wenn sie zugleich der Geringschätzung, dem Lächerlichen verfielen und solche Gefühle auf alle die ehrwürdigen Verhältnisse hinüberzögen, welche man zu vertheidigen vorgiebt. Erscheint schon an sich schwächlich und muthlos, was Licht und Luft, was Gottes Freiheit und die freie Wahrheit fürchtet und mit ihnen nicht bestehen kann, so wird es vollends herabgezogen durch Kleinlichkeit, ewige Widersprüche, Unrechtlichkeit und zuletzt dennoch Vergeblichkeit des Gegenkampfes und der Kampfmittel. Betrachte man vollends diesen furchtbaren Kampf gegen historische Wahrheiten und Meinungen in der heutigen freien Völkerwelt mit ihren Dampfschiffen und Eisenbahnen! Was würde ein ächter britischer Staatsmann, was würde der große Friedrich, der wenigstens in seiner Zeit in der Freiheit voranstand, heute sagen zu all der Furcht und all den kleinen Mitteln gegen den Geist und die Wahrheit! Wer zu ihnen dem Königthum räth, Der scheint ihm nicht zu rathen, wie es der weise treue Rathgeber sollte, zum Großherzigen, zum Königlichen, Der räth ihm zu Niederlagen. Wer zu Königlichem rathen will, Der muß, vollends selbst bei Excessen Einzelner, nicht rathen zu ängstlichen, zu verletzenden Maßregeln gegen alle schuldlosen Bürger; Der muß nicht rathen zu kränkender Vorenthaltung der Ehre der Freiheit des ganzen Volkes, wenn gerade durch allgemeine Gesetzlichkeit und Treue das Volk doppelt würdig dieser Ehre sich zeigte.

Doch die allerverderblichste Wirkung der falschen Theorie besteht darin, daß sie in dem Maße, als sie wirklich angewendet wird, nicht etwa blos die Liebe und Achtung jener wohlthätigen Kräfte und Mächte untergräbt, nein, so weit dieses möglich ist, selbst ihre oder doch ihrer Repräsentanten Achtungswürdigkeit mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, sie corrumpirt zuerst den Beamten-, den Priester-, den Adel-, den Gelehrtenstand. Sie nimmt ihnen die höchste Schutzwehr gegen Unwürdigkeit, das Bewußtsein und die Sicherheit ihrer Würde, als selbstständiger ehrwürdiger Priester, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahrheit, des Rechts, der Ehre, und erniedrigt sie zu Werkzeugen menschlicher Willkür und Eigenmacht. Sie führt sie ab von der eigenen Achtung, von der Vertheidigung und Anwendung nur allein der Wahrheit und des Rechts. Sie bestimmt sie zur heuchlerischen oder knechtischen und durch Vortheilsrücksichten, durch Bestechung erkauften Verleugnung ihrer heiligsten Staatsbürgerpflichten und Ueberzeugungen für des Vaterlandes Verfassung und Freiheit. Sie reizt sie auf zur Anwendung der Lüge und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit, veranlaßt also natürlich auch ihren Egoismus, dieselbe Unrechtlichkeit, die sie gegen die Freiheit anwenden mußten,

auch für ihre Privatvortheile zu gebrauchen. Sie begründet die amtliche Duldung solcher Unredlichkeiten, denen man durch die Finger sehen muß, weil man selbst Unrühmliches forderte und zu verbergen hat. Sie zerstört die heut zu Tage allein wirksame Schutzwehr gegen dieselben, die unentbehrliche sittengerichtliche Censur und Controle, die Oeffentlichkeit und allgemeine Wahrheitsfreiheit. (S. „Censur" und „Oeffentlichkeit".) So müssen denn gerade Diejenigen, welche die Religion, die Wahrheit und Sittlichkeit, die Gerechtigkeit und die Regierung, welche wahre Männlichkeit und würdige Männerfreiheit sichtbar repräsentiren und in lebendiger Achtung erhalten sollten, dieselben in den Staub ziehen und auch das Volk corrumpiren. Dazu empfiehlt man denn auch, statt der früher überall in Deutschland gesetzlichen, in England und Frankreich mindestens für alle Religions- und Wahrheitslehrer wie für die Richter unangefochtenen, gesicherten Stellung der Beamten, vielmehr die beliebige Entlaßbarkeit oder Versetz- und Pensionirbarkeit, jene Willkür über das Lebensschicksal, wodurch Napoleon die Beamten, doch selbst er nur die Administrativbeamten, zu bequemen Werkzeugen seiner Despotie corrumpiren und aviliren wollte. Zu der Augendienerei und unmännlichen Servilität tritt dann unvermeidlich auch die Spionerie. Im unnatürlichen schlechten Systeme zieht das Eine das Andere unvermeidlich nach.

Dieser zuerst die höheren Stände und durch sie das Volk corrumpirende Einfluß des falschen Systems, obwohl derselbe zum Theil noch neu ist, erst in neuerer Zeit täglich wächst und erst später in seiner vollen Bedeutung hervortreten kann, hat sich doch bereits höchst verderblich erwiesen. Tief schmerzlich muß es für jeden Vaterlandsfreund sein, wenn er sein Volk in den höchsten Gütern und Ehren der Freiheit den übrigen Völkern nachgesetzt sieht. Aber noch ungleich mehr muß es ihn schmerzen, wenn er dasselbe sogar der Ehre der Freiheit und der Achtung der andern Nationen weniger würdig, wenn er zu dem Spott der letzteren über unsere politische Rechtlosigkeit, z. B. über unsere Preßfreiheit, „welche, wie die im Figaro, über Alles, nur nicht über Personen und Sachen „die Wahrheit gestatte", auch Urtheile wie die: die Deutschen seien „das am Meisten knechtische Volk in Europa", mehr und mehr zur Wahrheit werden sieht. Was ist entwürdigender für den Mann und das Volk als Feigheit, als feigherzige, eigennützige Verleugnung der eigenen Ueberzeugung der Wahrheit über die Heiligthümer des Vaterlandes und des eigenen höchsten Berufes! Aber in welcher steigenden Progression sieht man diese Erbärmlichkeit wachsen bei so vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern. In den engsten Freundeskreisen können sie nicht verbergen, daß ihre eigentlichen Ueberzeugungen und Wünsche für die Sache der Freiheit, der Liberalen sind, und jede Krise und jede Noth der Regierungen würde sie Letzteren abtrünnig, ja viel radicaler als die ehrlichen und offenen Liberalen selbst erscheinen lassen. Aber nun seht ihre Aengste, ihre Heucheleien, ihre Scheu, selbst die klarsten Verfassungsrechte anzuerkennen, ihre Furcht, vielleicht gar als persönliche Freunde eines Liberalen zu erscheinen, kurz ihre feigherzigste, unmännlichste Verleugnung von Wahrheit und Recht und eigener Ueberzeugung in Wort und Handlung und Stimmgebung, ihre Verleugnung aus Furcht eines Spionenberichts und einer ungnädigen Zurücksetzung, vielleicht gar einer Pensionirung, oder aus Hoffnung auf eine Beförderung, eine Zulage, einen Titel, einen Orden für sich oder die Kinder und Brüder und Schwäger! Geht in die Gesellschaften solcher armen Sünder, hört die Armseligkeiten ihrer Unterhaltung mit ängstlichem Ausschluß der vaterländischen Verhältnisse, ihre Scheu, ihre schiefen und gesenkten Blicke, wenn diese berührt werden, ihre peinliche Stille und Verlegenheit, wenn ein Fremder hinzutritt oder wenn vollends ein männliches Wort sich hören ließ! Da habt Ihr wahrlich noch mehr als die Goethe'schen armen Sünder:

Was ist ein Philister?
Ein hohler Darm,
Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
Daß Gott erbarm'!

Und seht nun einmal ein Bischen zu, wie bereits oftmals verwaltet und gerichtet, wie die öffentlichen, die Kirchen- und Universitätsangelegenheiten behandelt werden, sobald die mitgetheilten, die bekannten oder die vermutheten Regierungs- und Ministerwünsche in das Spiel kommen! Seht vollends die deutsche staatsrechtliche und politisch geschichtliche Literatur, diese unmännliche, feige Verleugnung und Verhüllung der rechtlichen und der geschichtlichen Wahrheit, dieses Wechseln und Drehen nach der wechselnden Stimmung der Machthaber, diese unwürdige Schmeichelei! Und wenn man sich einmal ermuthigt, eine vielleicht nicht überall bequeme ewige Wahrheit auszusprechen, welche feige, verschrobene, in den Dunst ekler Schmeichelei eingehüllte, mit Unwahrheiten erkaufte Darstellung derselben! Welche feige Furcht vollends, solche Männer zu ehren, welche eine hohe Ungnade traf! Ja, welche Niedertracht, alsdann sogleich über sie — so wie einst über Herwegh — herzufallen, auch wenn man sie vorher gepriesen hatte! Ueberhaupt, kann man denn ohne tiefste Schaam diejenige deutsche Literatur ansehen, welche doch das unmittelbarste Abbild der Volksgesinnung geben soll und am Meisten auf sie einwirkt, unsere Zeitungsliteratur? Bei der Willkür, welcher man anheimfällt, wenn man für Zeitungen schreiben will, bei den Censuren und Recensuren, den Concessions-Ertheilungen und Entziehungen, fällt an sich schon der größte Theil der Zeitungen servilen Händen anheim. Selten anders als aus Noth unterwerfen sich würdige Männer solchem Zigeunerrecht. — Wahrlich, dauert dieser Zustand noch ein Menschenalter so fort und wächst diese Knechtsform und Entartung der Gesinnung in derselben Progression wie seit der Reaction 1819, seit den Karlsbader und den übrigen Maßregeln, so werden die deutsche Nation und zunächst ihre Gelehrten und Beamten eine mitleidswerthe, erbärmliche Gestalt erhalten. Ueberall und bis zu den Gesichtsmienen wird immer mehr der Stempel feiger Knechtschaft eingeprägt erscheinen. Jene verzweifelnden radicalen und revolutionären Ansichten aber, welche Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in die Kerker oder die Verbannung führten, diese könnten alsdann vielleicht selbst vielen Gemäßigten nicht mehr so übertrieben erscheinen. Wo aber bleibt dann noch eine Bürgschaft, daß nicht Solche, welche lieber untergehen als Ehre und Existenz des Vaterlandes aufgeben, ebenfalls verzweifeln und bei der ersten großen Veranlassung zu Mitteln der Verzweiflung greifen!

Eben so wenig aber wie zur innern Sicherheit der Throne und der Bürger wird zur äußeren Sicherheit das falsche System führen. Wenn, wie von allen Beamten, so vor Allem auch von den Officieren und Unterofficieren alle jene Scheu und unmännliche Verleugnung der Wahrheit und Freiheit und wahrer freier patriotischer Ueberzeugungen gefordert und durch unrühmliche Mittel erwirkt wird, glaubt man dann, daß Männlichkeit und Aufopferung für des Vaterlandes Ehre und Freiheit durch lebenslange Verleugnung derselben und durch die entgegengesetzte Richtung im Frieden erweckt und gekräftigt werden? Die schmachvollen Geschichten der neunziger Jahre und von 1806 mögen hierauf antworten!

IV. Fortsetzung. Die Hegelianer und der christliche Staat. Sollte man nun wohl Angesichts aller dieser entsetzlichen Folgen des falschen Bevormundungs- und Polizeisystems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wissenschaft, für den Beamten-, Gelehrten-, geistlichen und Adelstand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Censur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die Dieses glauben könnten, würden wir mit einer Hinweisung auf das freie England antworten. Dort sind alle jene Verhältnisse besser geschützt, blühender und kräftiger und sicherer in der vollsten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs- und Polizeisystem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigsten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man Nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, sie sei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Existenz einer Nation von vierzig Millionen Menschen. Was man wirklich einigermaßen allgemein so hielte, das überdauerte den ersten Kanonenschuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Auch der Zorn gegen die Hegel'sche Philosophie also wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen besonnenen Staatsmann für Maßregeln des falschen Systems bestimmen dürfen.

Zwar auch das Staats-Lexikon ist nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (s. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'sche Philosophie") kein Freund dieser Lehre. Das Christenthum ist das Heiligthum der gesitteten Menschheit, und der Zerfall des positiven religiösen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorsehung, die wahre Freiheit und Unsterblichkeit aufgiebt, würde das Volk unvermeidlich dem scheußlichen, zuerst feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer positiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieser Periode des sinkenden Roms würde auch bei uns, so wie dort, gerade Das, was unsere Aufklärer mit Recht so sehr hassen, der crasseste, vielnamigste Aberglaube sich verbreiten. Ich bedauerte es also sehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit diesem Hegel'schen religiösen Radicalismus und hier und da auch mit einem politischen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung gesetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geist, Gesinnung und Genialität vieler dieser Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit selbst wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieselbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politisch gebildetes und freies Volk und seine politisch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unserem Mangel an politischer Bildung, bei vielen Freunden der Religion, des Königthums und des Adels der Sache der Freiheit nothwendig schaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen suchen viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit selbst wegen ihrer guten Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Excesse hassen.

Doch alles Dieses darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfolgung der Hegel'schen Lehre und vollends zu vormundschaftlichen und polizeilichen Beschränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte bestimmen.

Von Letzterem müßte schon ein Blick auf das Schicksal der Hegel'schen Philosophie selbst abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder Dessen, was ist, so wie sie die Vorrede zum Hegel'schen Naturrecht und das Buch selbst leider in nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungssystem, z. B. die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der religiösen Gewissensfreiheit anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei des Stillstandes in einem großen Staate so gut, daß diese Philosophie und ihre Jünger von Staatswegen begünstigt, die Gegner der damals officiellen Philosophie bedrängt und meist zum Verstummen gebracht wurden. Kaum aber hatte der alte schlaue Meister die Augen geschlossen, so vergaßen viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man für die Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen in der Sprache der Einfalt reden müsse, und der rein naturphilosophische Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphilosophie das große philosophische Problem der höheren Vereinigung des subjectiven und freien Lebens mit dem naturgesetzlichen nur dadurch löst, daß sie das erstere todtschlägt und im andern aufgehen läßt — so wie umgekehrt Fichte die objective Welt in dem freien Ich — so mußten Unbefangene schon längst auf die Untauglichkeit dieser Philosophie für die Gebiete der praktischen Freiheit aufmerksam machen*). Untauglich

*) S. z. B. mein System Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 262 ff. Diese Beschuldigung lautet stark, zumal da in neuester Zeit unter den Hegelianern viele sehr hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten. Allein ich rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht von allem Einzelnen, was diese Männer vorbringen, und auch nicht von der der Wissenschaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geistigen Erregung durch die neue, wenn auch vielfach einseitige und unwahre philosophische Lehre: ich rede von mehreren wesentlichen Consequenzen aus den Hauptgrundlagen dieser Philosophie, sage aber dann von den Philosophen selbst sehr hastig, so wie Cicero von Philosophen seiner Zeit — sie sind Gottlob besser als ihre Philosophie. Oftmals aber sind sie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmischung ihrer Philosophie in die Politik. Dieses muß ich mindestens beispielsweise rechtfertigen. So finde ich auch in den vielfach treff-

hierzu ist diese philosophische Theorie wenigstens so lange, als die Naturphilosophen nicht, so wie Kant in seinen praktischen Postulaten und Eschenmaier in seiner Philosophie des Nichtwissens oder Glaubens neben dem naturphilosophischen des Wissens, die Consequenz und Einheit ihres theoretischen Systems ihrer sittlichen Wahrheitsliebe opfern, oder so lange sie den von Schelling noch gesuchten Weg, die Heiligthümer des freien sittlich geistigen Lebens, den persönlichen Gott, die Freiheit und Unsterblichkeit in einem höheren Einheitspunkte mit dem naturgesetzlichen Leben zu einigen, noch nicht fanden. Da nun auf diese Weise in Kirche und Staat die religiösen und moralischen Negationen dieser Philosophie zu Tage traten und ihre geistreiche dialek-

---

lichen Schriften von Buhl das dem rein philosophischen System freilich natürliche, aber praktisch verderbliche Geringschätzen der technisch juristischen wie der geschichtlichen staatsrechtlichen Grundlagen. Nach der Natur des Menschen und des Rechtes und nach der steten Anerkennung aller freien Völker der Erde besteht nehmlich (wie oben Bd. I. S. 48 dargethan ist) die unentbehrliche Rechtsform für alle Rechts- und Staatsverhältnisse, für jede rechtliche Verpflichtung — unbeschadet ihres sittlichen oder naturgesetzlichen, ihres religiösen oder philosophischen Inhaltes — in der freien rechtlichen Gegenseitigkeit oder in dem Vertrage. Ich will hier nicht alle unvermeidlichen Misgriffe wegen dieses Uebersehens ausführen, eben so wenig auch Das, daß es für den praktischen staatsrechtlichen Kampf doch wahrlich nicht gleichgültig ist, daß in ganz Deutschland in allen Provinzen, wenn auch später in feudalistischen, unzeitgemäß gewordenen Formen, die Bürger Gesetz- und Steuerbewilligungsrecht hatten, rechtsgültig nie aufgaben und dann durch die heiligsten Verheißungen und Ströme des edelsten Blutes wieder erwarben. (S. oben „Deutsches Staatsrecht.") Aber nicht blos ein ehrlicher Rechtsgelehrter, nein jeder Freund deutscher und europäischer Civilisation muß sich verletzt fühlen, wenn Herr Buhl im Uebermuth auf die Kraft seiner Philosophie, mit welcher er allerdings aufrichtig und energisch für der deutschen Liberalen gemeinsames Ziel, für den wahren Staat und für eine wahre staatsbürgerliche Repräsentation streitet, doch selbst die heiligsten Grundlagen der Sicherheit und Kraft des Thrones wie des rechtlichen Zustandes, die Heiligkeit öffentlicher Zusagen und verfassungsmäßiger Gesetze über die Rechte der Bürger angreift und verwirft. Freilich in Beziehung auf den wahren Sinn dieser Zusagen und Verfassungsgesetze haben wir ebenfalls nicht mit ihm zu streiten. Da kommt auch er noch mit allen unseren gründlichen Publicisten, z. B. mit Klüber und neuerlich mit dem Göttinger Professor Zachariä (Deutsches Staatsrecht), überein, daß nehmlich diesem ihren Sinne und dem Sinne des Art. 13 der Bundesacte keineswegs entsprochen würde durch bloße Provinzialstände und durch blos berathende Stimme der Stände. Aber um die Kraft seines philosophischen Rechtes über das historische Recht emporzuheben, behauptet er die Nichtigkeit des letzteren. Er wagt geradezu die furchtbare juristische Ketzerei: ein nicht constitutioneller Fürst und sein Nachfolger — welcher bekanntlich gerade zum Heil des monarchischen Rechtes ganz eben so in des Vorfahrers sämmtliche noch unerfüllte öffentliche Verpflichtungen und Versprechungen wie in seine Rechte eintritt — könnte jede heilige fürstliche Verheißung, jede gesetzliche Sanction, welche seinem Volk und seinen Unterthanen Rechte, Rechte gegen den Regenten selbst zusagt, beliebig und von Rechtswegen zurücknehmen. Ohne hier die angeblich genügende Kraft jener blos philosophischen Rechtsvertheidigung zu erörtern, und ohne irgend in die besonderen Landesverhältnisse einzugehen, bei deren Beurtheilung Buhl jene allgemeine juristische Ketzerei ausspricht, hebe ich lediglich zur allgemeinen Vertheidigung der alten Grundlagen der europäischen Gesittung einige unbestreitbare allgemeine Rechtswahrheiten hervor. Der europäische, der germanische, der christliche Fürst steht mit seinem ganzen Volke, mit der moralischen Person der Nation wie mit den einzelnen Bürgern in einem wahren gegenseitigen Rechtsverhältnisse. Es verbinden ihn mithin auch seine rechtlichen Versprechungen und gesetzlichen Zusicherungen über ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß, über die ihnen zustehenden Freiheiten ganz eben so gut, als die Bürger zur Haltung ihres Treuversprechens verpflichtet sind. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Fürst eidlich oder blos durch sein Fürstenwort versprach, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, thatsächlich durch Eintritt in die verfassungsmäßige Regierung (die ja selbst nur durch Anerkennung des Volksrechtes ein Rechtsverhältniß wird) oder ausdrücklich, gleich viel endlich, ob noch in der Form bloßer Versprechungen, oder zugleich auch schon in der Form von Gesetzen. Es gilt ferner das Versprechen natürlich in dem ächten Sinne, wie es gegeben und angenommen wurde, und so lange, bis es etwa durch gänzliche Erfüllung befriedigt, oder bei vollkommener Wahrheits- oder Preßfreiheit und freier Sprache von den Bürgern, denen es ertheilt war, unzweideutig zurückgegeben oder erlassen wurde. Dagegen kann ein Versprechen von dem Versprechenden dem Empfänger nimmermehr deshalb verweigert werden, weil dem Versprechenden blos nach seiner Ansicht und ohne die freie Zustimmung auch der Empfänger des Ver-

tische scholastische Form dieselben und eine radical politische und religiöse Freiheit jetzt eben so leicht als unter Hegel das scheinbare Gegentheil deducirte, so war dieses freilich eine fatale Enttäuschung für ihre politischen Patrone. Diesen deducirten jetzt die von ihnen großgezogenen, durch ganz Deutschland in Kirche und Staat verbreiteten Zöglinge, daß die beliebten, früher als vernünftig kanonisirten stabilen Verhältnisse unvernünftig, ja nicht einmal wirklich seien. Allein hieße es nicht den früheren Fehler einer falschen bevormundenden Beherrschung der freien geistigen Verhältnisse der Nation erneuern, wenn man nun durch politische Verfolgung der unangenehmen Lehre dieselbe vollends in feindliche Opposition treiben, sie so doppelt bedeutend machen, die allgemeine Freiheit aber

---

sprechens die Erfüllung für Letztere nicht heilsam vorkommt. Dieses wäre eine solche Folgerung aus dem Regierungsrechte des Fürsten, welche in einem rechtlichen Zustande, welche in Deutschland und Europa niemals anerkannt war, welche nur die unglückliche stuartische und bourbonische Theorie zum äußersten Unglücke der Fürsten und der Völker vorübergehend aufzustellen wagte. Nicht blos die Engländer und Franzosen verwarfen dieselbe, sondern mit Recht auch die übrigen Fürsten. Denn ein solches so blind aufgefaßtes göttliches oder vielmehr gänzlich despotisches vormundschaftliches Regierungsrecht hebt ja nicht etwa blos alle rechtliche Persönlichkeit der Nation und der Bürger, alles Recht, ja alle Rechtsfähigkeit der Bürger gegenüber dem Regenten auf, nein auch das Recht des Regenten wird dadurch aufgehoben. Denn alles Recht ist durchaus gegenseitig, in diesem Sinne, seinem ursprünglichsten Wesen nach vertragsmäßig, so daß Der, dem kein Recht zugestanden wird, bekanntlich auch eben so wenig eine Rechtspflicht hat als der Sklave oder das Thier. (S. „Deutsches Staatsrecht" und „Grundvertrag".) Alles kommt also auf die Frage zurück: Steht der Fürst und das Volk in einem Rechtsverhältnisse? Verbindet der Huldigungseid der Bürger dieselben auch rechtlich, oder sollen Nation und Bürger als absolut rechtlos erklärt werden und die Sicherheit des Thrones lediglich dem Mysterium eines unbegreiflichen göttlichen Rechtes und der daraus abgeleiteten Moralpflicht von Rechtlosen vertraut werden? Was aber noch schlimmer ist: der Fürst verlöre ja nach dieser Theorie jeden Glauben für seine Worte, jede Möglichkeit, bei Erwerbungen neuer Provinzen, bei Huldigungen, in unruhigen gefährlichen Zeiten, bei äußeren Gefahren, so wie 1813 und 1815, für sich und seine Nachfolger verbindliche Verträge, Rechte und Pflichten festzustellen; er verlöre das unermeßlich wichtige Mittel, das Volk zu beruhigen, es durch seine Zusagen zu Opfern und Anstrengungen zu begeistern. Wie er den Mund öffnete zu einer fürstlichen Zusage, so hieße es im Volke: es giebt kein verbindliches Fürstenwort. Sobald es dem Fürsten oder seinen Räthen anders gut und annehmlich scheint, ist er an kein Fürstenwort gebunden. Mit einem Wort, das Fürstenwort wäre vernichtet, hätte alle Realität, der Fürst selbst das theuerste Menschenrecht, der Rechtszustand seine Grundlage verloren. Vollends unbegreiflich ist es, wie Buhl unterscheiden mag zwischen constitutionellen Fürsten, deren Völker bereits im Besitze von Steuer- und Gesetzbewilligung sind, und bei welchen das Fürstenwort nicht einseitig vom Fürsten zurückgenommen oder als nichtig erklärt werden könne, und zwischen nicht constitutionellen Fürsten, bei welchen die Völker noch nicht im Besitze dieser Gewalt sich befinden. Hierbei liegt ja offenbar eine Verwechslung des Rechtes mit dem Besitz und der Gewalt und mit der Art der Ausübung zu Grunde. Sind denn die nicht constitutionellen Bürger und Völker nicht blos rechtlos, sondern auch so rechtsunfähig, daß ihnen nicht einmal eine rechtsgültige Zusage gemacht werden kann? Werden wohl nicht constitutionelle Völker und Fürsten zu dieser Theorie sich bekennen? Werden die Letzteren auf das heilige Recht und das unermeßlich wichtige Mittel eines gültigen Fürstenworts verzichten? Sollen nach Herrn Buhl selbst solche feierliche Zusagen, die das Volk als das heiligste Fürstenwort begrüßte und dankbar annahm, und für welche es wirklich sich zu den größten Opfern begeistern ließ und seinerseits die Gegenleistung schon machte, gar keinen Anspruch auf Treue und auf die von der andern Seite versprochene Leistung begründen? Soll alles Dieses selbst auch da gelten, wo das Volk früher wahre öffentliche Rechte hatte, ältere vielleicht als der Thron seiner Fürsten, niemals rechtsgültig aufgegebene, deren zeitgemäße Herstellung und Ausübung aber nun zugesagt wurde und in Beziehung auf welche die Berechtigten nun nur gegen diese Zusage auf die alte Form der Ausübung verzichteten? Nein, glaube Herr Buhl, so lange eine Spur von deutschem, von europäischem Rechtszustand in der Welt dauern wird, so lange wird seine neuphilosophische Theorie nimmermehr gültig werden, wird der Glaube an die Heiligkeit des Fürstenwortes, mithin an seine bisher dargestellte volle rechtsverbindliche Kraft fortdauern. Halten wir fest an den ewigen Grundsätzen des Rechtes, an den Grundsäulen von Treu' und Glauben! Auf ihnen ruhen die Throne wie die Rechte der Völker. Alles verliert ohne sie seine moralische Weihe, Alles stürzt in grausenvolle Verwirrung, aus welcher, wie schon allein die Geschichte der Stuarts und Bourbonen beweiset, noch weniger die Fürstenhäuser wie die Völker sich wieder zu retten vermögen.

mehr zu Gunsten neuer Geistesdirection und einer neuen officiellen Philosophie aufs Neue und noch mehr beeinträchtigen wollte!

Und wozu denn auch hassen und verfolgen! Fasse man doch nur die Natur der Philosophie richtig ins Auge! Sie soll uns stets die herrlichste Gymnastik der Geisteskräfte bleiben. Und mehr als Dieses. Aehnlich wie die lebendigen Lüfte in der physischen Welt, so soll sie uns in der geistigen Welt die stets neu sich anhäufenden Dünste und Wolken zerstreuen. Sie soll stets neue Wege und Standpunkte und neue Blicke für die Tiefen und Weiten des unermeßlichen Wissensreiches eröffnen. Und wie fruchtbar und lehrreich auch in Beziehung auf die Staatsverhältnisse — auf ihre naturgesetzliche, früher so sehr vernachlässigte Seite — war hier nicht die Hegel'sche Philosophie! Schon ihrer angegebenen Bestimmung wegen, noch mehr aber als Product blos der irdischen Sehkräfte einzelner Sterblichen müssen die einzelnen Systeme stets einseitig und unvollkommen bleiben und wechseln. Nur die Philosophie ist wahr, die Philosophieen sind's nicht. Als Versuche aber, alles irdische Wissen in selbstständigen Systemen zu vereinigen, werden die Philosophieen auch die Religion stets in sich aufnehmen und in sich aufzulösen suchen. Zu den unvermeidlichen menschlichen Beschränktheiten kommen nun noch die in allen menschlichen Lebenskreisen nur allzugewöhnlichen einseitigen Handwerksstand- und Gesichtspunkte. Und die der Philosophen werden herausgefordert und verstärkt durch die der Theologen. Wie viele Theologen sehen nur ihre, sehen nur die theologische kirchliche Aufgabe und Bestimmung als wahrhaft nothwendig und werthvoll an, verachten hochmüthig die philosophische und vor Allem auch die politische Bestrebung und die staatliche Freiheit. Ja sie thun Dieses so einseitig, daß sie über ihrer vorzugsweisen Richtung aufs Glauben und das Jenseits die ächte christliche Lehre selbst vergessen und verfälschen. Sie vergessen ihr Hauptgebot, die thätige Bruderliebe für das ganze Wohl der Brüder, welche sie ja auch irdisch speisen und kleiden, für welche sie das Leben lassen sollen, sie vergessen ihr Wahrzeichen, daß sie und ihre Jünger an den Früchten solcher Liebe erkannt werden wollten, und ihre Verheißung, daß alle liebevolle Bemühung für Wohl und Glück der Brüder als Erfüllung der Liebe gegen Gott selbst angesehen werden solle; sie übersehen, daß nur kranke Schwärmer oder Heuchler gleichgültig sein können gegen ein solches Gemeinwesen, durch welches man allein umfassend für geistiges und leibliches Wohl und für allseitige Vervollkommnung der Mitmenschen wirken kann, und von welchem selbst die wohlthätige würdige Gestaltung derjenigen irdischen Gesellschaftsverhältnisse abhängt, die ja auch sie selbst ihrer Vorsorge nicht unwerth halten, die der Ehen und Familien nehmlich. In ihrer Einseitigkeit und Hochmüthigkeit aber geben sie sich vollends oft hin zu Werkzeugen des Allerunchristlichsten, was es unter der Sonne giebt, zu Werkzeugen absoluter Herrschaft, welche zugleich die höchste Vervollkommnung und das edelste Lebensglück der Mitmenschen, die ohne Freiheit unmöglich sind, zerstört. Aus Schwäche oder aus eigener Herrschsucht und um anderer weltlichen Lüste willen vergessen oder verkaufen sie ihren göttlichen Meister, seine göttliche Bruderliebe, die Wahrheit und Freiheit und die gemeinschaftliche, allseitige, brüderliche Vervollkommnung! Wen kann es nun noch in Erstaunen setzen, wenn gegenüber einer so verfälschten und pfäffischen Theologie viele Philosophen und Politiker von ihrem einseitigen Handwerksstandpunkte zur Geringschätzung, ja zum Haß der Theologie und Religion geführt werden, wenn sie die christliche Lehre mit der Gesinnungs- und Handlungsweise vieler ihrer Diener verwechseln? In solcher Einseitigkeit betrachten sie alsdann auch diese Lehre als Feindin wahrer Geistes- und politischer Freiheit, als allein einen träumerischen Blick für das Jenseits gebend, so wie die Gleichgültigkeit für das Diesseits, für würdige und glückliche Zustände in demselben. So verkennen sie endlich sogar, daß die christliche Bruderliebe und der Glaube an Unsterblichkeit, wegen dessen auch die Deutschen nach der Römer Zeugniß so bewundernswerth für ihre irdische Freiheit und Ehre kämpften — daß diese Liebe und dieser Glaube mehr Kraft zu patriotischer unselbstsüchtiger Bestrebung und Aufopferung für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes geben als eine zuletzt allermeist in selbstsüchtigen Materialismus umschlagende philosophische atheistische Lehre. Ja unsere Hegel'schen Philosophen übersehen es eben so wie ihre Gegner, daß der Mittelpunkt ihrer eigenen prak-

tischen Lehre unendlich viel christlicher ist, als sie selbst und ihre theologischen Gegner ahnen, ja viel christlicher als die Lehre mancher servilen, zelotischen und pietistischen Geistlichen. Jene tiefe Auffassung und hohe Achtung der Menschenwürde, die energische brüderliche Liebe und Gesinnung für alle ihre Mitmenschen, für ihr gleiches Recht und Wohl — woher entnahmen denn diese die edlen Freiheitskämpfer der Hegel'schen Schule, sie, die fremd ist dem ganzen Alterthum wie aller nicht christlichen Weltanschauung und Philosophie! O sie sollten sie nur tiefer und vorurtheilsfreier betrachten, diese reine herrliche Quelle ihrer besten Weisheit, sich mit ihr wie mit dem so viele würdige Glieder zählenden geistlichen Stande versöhnen und manche Einseitigkeiten ihr Schulsystems ihr — oder der Wahrheit opfern!

Nun aber nochmals — woher und wozu, sobald man ohne Einseitigkeit einerseits das Wesen und die Bestimmung der menschlichen Philosophie, andererseits das göttliche Wesen des Christenthums auffaßt, woher dann jene Anfeindung und jene Furcht, wozu vollends die Verfolgung? Fängt doch die Religion erst da an, wo die Philosophie aufhört! Die Resultate der Lehre können an sich nicht gefährlich sein. Jeder Bauer weiß, daß es vor und nach Voltaire und den französischen Materialisten Leute gab und giebt, die Christenthum, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit leugnen. Voltaire wurde entrüstet über den Misbrauch des Christenthums für Sklaverei und Obscurantismus: „Christus brauchte zwölf Jünger, um seine Religion zu gründen; ich aber will zeigen, daß ich allein genüge, sie zu zerstören." Und der ehrliche Fichte glaubte, das Christenthum würde sich neben seiner Philosophie keine zehn Jahre mehr halten können. Aber es wurde nicht zerstört, es hat sich gehalten. Jene Philosophieen sind todt, und Fichte selbst hat sich zum Christenthum bekehrt. Die neuen Gründe aber gegen dasselbe sind auch nicht gefährlicher als die alten. Je allgemein verständlicher und je mehr von Verständigen besprochen, je klarer in ihren letzten Grundlagen und in ihren äußersten Consequenzen diese Lehren allgemein vorliegen, je schneller werden eben so alle Einseitigkeiten der Hegel'schen, so wie früher die der Fichte'schen Philosophie vor dem praktischen Sinne und dem Bedürfnisse zunichte werden und auch von dieser wie von der früheren Philosophie nur jene obige gute Wirkung übrig bleiben. Zeigt doch, ihr Vertheidiger, auch nur einiges wahre Zutrauen in die positive Lebenskraft des Christenthums, des Königthums! Sie wird ja von keiner Theorie zerstört!*) Nun aber, nachdem die Staatsobervormundschaft

*) Ich bin zwar nur ein Laie, habe nicht das Rüstzeug der Theologen zur Abwehr gelehrter Angriffe auf das Christenthum; aber ich habe die Bücher von Strauß und Feuerbach gegen das Christenthum ohne allen Haß ganz ruhig durchlesen, und wahrlich, sie haben meinen Glauben an das Christenthum im Mindesten nicht erschüttert. Dazu hat Strauß viel zu wenig, Feuerbach viel zu viel bewiesen. Wem auch nur einige lebendige Erkenntniß aufging von dem großen Welt- und Herzenswunder der christlichen Lehre — wie kann es wohl Diesen irren, wenn einige viel kleinere, äußerliche und Nebenwunder vielleicht als bloße Ausschmückungen der alten Tradition, wenn einzelne Urkundenstücke dieser Tradition als zweifelhaft dargethan werden? Ueber die vielen misglückten Beweise und die verkehrte Strauß'sche Behandlung des historischen Christenthums, blos zum Beleg der vorgefaßten Hegel'schen Theorie, bedarf es hier nicht einmal eines Wortes. Das Christenthum bliebe was es ist, wie schon Lessing glaubte, wenn auch alle Schriften der Evangelisten und Apostel nicht mehr da wären. Welcher gesunde, nicht in Speculation oder in Sinnlichkeit versunkene Mensch vollends wird wohl deshalb die christliche Lehre aufgeben, weil eine der vergänglichen Tagesphilosophieen, weil mit ihr Feuerbach lehren will, daß alle Religion, daß Gott, Unsterblichkeit und wahre Freiheit (mithin folgerichtig auch wahre Tugend und Sünde) Täuschungen seien, indem alle Frommen nur sich selbst, nur ihre eigene Liebe und Weisheit liebten, verehrten, anbeteten? Auch hier kein Wort von den bei einem so geistreichen Manne fast unbegreiflichen Schwächen der Begründung, von der Flachheit und Unwahrheit seiner Fundamentalsätze, z. B. daß der eigentliche Unterschied menschlichen Bewußtseins von dem thierischen in dem Bewußtsein der Gattung bestehe, daß die Vorstellung von der menschlichen Gattung die Vorstellung des Unendlichen sei, daß jener Fichte'sche Subjectivismus, der nur das eigene Ich, nicht Gott und die Welt für wahr gelten läßt, der nur das eigene Sehen und Hören sieht und hört und glaubt, nicht das Gehörte und Gesehene, in der inconsequenten Halbheit annehmbar werde, daß man zwar die Realität einer objectiven sinnlichen, nicht aber die der geistigen Welt gelten läßt!

über die Philosophie die Widerlegung zuerst selbst verhinderte, giebt die jetzige Ketzerverfolgung und halbe Unterdrückung diesen Lehren wieder neue Bedeutung und Reiz. Und die tausend und tausend Canäle, durch welche sie sich nun verhüllter, also jetzt erst gefährlich in alle Regionen des kirchlichen und staatlichen Lebens verbreiteten — die wird man ja doch nicht glauben durch Censur, Ketzerverfolgung und erheuchelte Glaubensbekenntnisse und Abschwörungen verschließen zu können! Wohl aber würde die politische und theologische Verfolgung, das Märtyrerthum, die Kränkung und Verletzung selbst der völlig schuldlosen allgemeinen Rechte und Freiheiten aller Bürger und selbst der öffentlichen Treue und Ehre, es würde vor Allem der aufgeregte servile, pietistische, zelotische Eifer vieler Geistlichen selbst gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit der Herrschaft des wahren christlichen Glaubens auf das Aeußerste schaden. Sie würden, wie in der französischen Restauration, die Förderer der Impietät und des Hasses gegen Thron und Altar werden. Wer beide so herabwürdigt, daß er sie mit den Heiligthümern der Menschheit, mit Freiheit und Wahrheit, unvereinbarlich erklärt, daß er die Gefühle und den Kampfeseifer aller ihrer Verehrer gegen sie aufreizt, in der heutigen Welt gegen sie aufreizt — handelt Der wohl als ihr wahrer, als ihr weiser Verehrer und Förderer?

Ja, es wird allerdings um so viel mehr Vollkommenheit und Kraft, um so mehr Tugend, Freiheit und Glück im Staate blühen, je mehr ächte christliche Gesinnung und Handlungsweise ihn durchdringen und beherrschen. (S. „Christenthum.") Dahin, oder auf den christlichen Staat in diesem Sinne muß also allerdings das Streben aller *christlichen* Regierungen und Bürger fortdauernd gerichtet sein. Aber das ist kein christlicher Staat, sondern eine pfäffische Herrschaft und Knechtschaft, die jetzt Viele mit Verletzung aller ersten christlichen Gebote für alles gemeinschaftliche Handeln und Behandeln der Menschen erbauen wollen. Dahin führt die Verletzung der Gebote, daß das Religiöse frei bleibe von jeder weltlichen Herrschaft, so wie auch für diese das Christliche nie *unmittelbar*, sondern lediglich *nur* durch die *freie* Gesinnung gelten soll; daß das Religiöse rein auf der innersten Freiheit und gläubigen Ueberzeugung frei von jedem *zwingenden* und *bestechenden*, also von jedem *unmittelbaren* bürgerlichen Einfluß bleibe, und daß auch die gleiche Bruderliebe und Berechtigung auf sie, daß die Frage, „wer unser Nächster" und Mitbürger sein soll, keineswegs nach dem Kirchlichen zu bemessen sei, daß überhaupt das kirchliche und weltliche Reich geschieden bleibe, dagegen aber überall für das Verhalten zwischen Menschen die Gesinnung der *gleichen Bruderliebe*, die *Achtung der Freiheit* und *Wahrheit* allein ächt christlich seien. (S. „Christenthum.") Nach diesem ächt christlichen wie nach dem ächten politischen Systeme, z. B. in England, würden von der Hegel'schen Schule im Wesentlichen durchaus nur ihre guten Wirkungen in Kirche und Staat Einfluß erhalten. Kein Mensch würde vor ihren Schwächen erzittern. Jeder freie Kreis in seinem Gebiete, das Parlament wie die Kirche, würden ihre bewährten positiven Heiligthümer ohne alle Zwangsmittel, Bevormundung und Censur der Staatsgewalt zu schützen wissen. Im freiesten Meinungsaustausche des freien Gemeinwesens wird jede Einseitigkeit ungefährlich. Ja sie wirkt heilsam im stets sich verjüngenden, ergänzenden, läuternden geistigen Leben der großen Nation. Königlich, würdig und sicher in der Freiheit wie in dem Königthum, würde man dort mit Unwillen oder Lächeln die Hilfe der Censur und Polizei überall zurückweisen. Dort hat man die Zeit und die Kräfte der Minister, die Würde des Königthums und Gesetzes für größere Dinge, zum Ruhm und zur Macht des Vaterlandes, nöthig. Man weiß dort Besseres und Größeres zu thun, als sie in Unterdrückungspläne und Katzbalgereien gegen misfällige philosophische Lehren, Zeitungen, Flugschriften und Gedichte hereinzuziehen. Die Kirche scheuet das Licht nicht und fordert keine Unterdrückung des Lichtes und der freien Wahrheit. Sie ist sich ihrer inneren Kraft bewußt. Ganz eben so das *Königthum*, seitdem es, mit der Lossagung vom stuartischen System, seine höchste Kraft und Majestät in dem frei vereinigten Nationalwillen sucht und nun nicht mehr, wie früher, vor den Vorwürfen des Wortbruches und vor den Angriffen auf schwächliche, wankende Fundamente eines den freien Grundverträgen entgegengesetzten despotischen und obervormundschaftlichen sogenannten göttlichen Rechtes zu zittern braucht.

Was aber wäre vollends, was müßte wollen und werden ein Adel- und ein Gelehrtenstand, welche ohne einen die allgemeine Freiheit ihrer Mitbürger und die Ehre der Nation verletzenden obervormundschaftlichen oder polizeilichen Schutz, ohne Unterdrückung der Wahrheit in ihnen und über sie nicht bestehen könnten, nicht bestehen könnten bei dem Lichte freier Wahrheit, bei dem allerwesentlichsten Rechte jedes freien Bürgers, daß er frei seine Meinungen und Wünsche aussprechen dürfe über die Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens, bei der Grundbedingung eines freien Staates wie jeder freien Gesellschaft, daß freie Sprache der Mitglieder über das Gemeinschaftliche bestehe? Ein solcher unritterlicher, feiger, unpatriotischer Adel verdiente in der That keinen Tag zu bestehen und wäre auch in unserer Zeit unfehlbarem Untergange geweiht, während die englische Aristokratie, verschmolzen mit zeitgemäßer Freiheit und Verfassung, dieselbe liebt und schützt und in derselben ihre Schutzwehr findet, nicht aber durch scheues Verkriechen in das Dunkel und unter den Mantel der Polizei, durch Furcht und Haß gegen die Freiheit für sich selbst und den Thron Geringschätzung und Haß begründet.

Ein solcher armseliger Gelehrtenstand vollends, ein Gelehrtenstand, bedürftig eines vormundschaftlichen unterdrückenden Polizeischutzes zur Erhaltung seiner Achtung, zum Schutz etwa gegen freie Zeitungen! Der deutsche Gelehrtenstand, die deutschen Universitäten nahmen lange Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung in Deutschland ein und gaben, wie noch die Eröffnungsrede des Bundes sagte, dem Vaterlande Ruhm unter den Nationen. Obwohl aber Licht, Wahrheit, Freiheit, Fortschritt die wahren Lebenselemente des Gelehrtenstandes und der Universitäten sind und sich so erwiesen in ihrem besten Wirken, in dem eines Reuchlin, Luther, Thomasius, Schlözer, so liegt doch auch in dem Gelehrtenstande, seinen Corporationen und seiner Wirksamkeit, in der wahren, tieferen, gründlicheren, philosophischen und positiven Wissenschaft und in der Behauptung ihres Ansehens im praktischen Leben eine wohlthätig bindende, vermittelnde, eine aristokratische Kraft, eine solche, die besonders auch gegen neuere materialistische, radicale Richtungen sehr wohlthätig wirken könnte. Aber sie kann dieses doch wahrlich nur so lange, als ihre wahren Lebenselemente, ihr Wesen, Wahrheit, Freiheit und freier Fortschritt, heilig gehalten werden und die Gelehrten selbst ihr Palladium, die Freiheit der Wahrheit, bewahren; nimmermehr aber, wenn sie eine bevormundende Staatspolizei im Dienste der Macht zu chinesischen Hofgelehrten, zu Werkzeugen der Lüge und Servilität erniedrigt, wenn sie selbst durch eigene Wahrheitsverleugnung die Unterdrückung der Wahrheit überhaupt erkaufen und fördern. Alsdann ist mit dem Verluste der Selbstständigkeit und Würde, der eigenen und der fremden Achtung alle ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Und je mehr Glanz und Begünstigung nun von der Regierung auf ihre abhängigen Diener gehäuft werden, um so mehr sinkt Vertrauen und wohlthätiger Einfluß. Doch vollständig sind bereits oben („Lehrfreiheit") die würdigen deutschen Universitätsverhältnisse bis zur Auflösung des deutschen Reiches, ja bei ihrer großen europäischen Achtung selbst noch in den napoleonischen Zeiten und im Gegensatze gegen dieselben die neueren Verhältnisse seit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen geschildert worden. Es mußte dort leider nachgewiesen werden, wie vielfach die unter Polizeicensur und Ausnahmsgesetze gestellten Gelehrten abhängiger werden von der Hofgunst, und wie die Studirenden, durch Kerker und Polizei zurückgeschreckt von höheren und patriotischen edleren Gesinnungen und Gedanken, sich hingewiesen sehen auf gemeine Gesichtspunkte und Genüsse. Traurig, wenn einem materialistischen Radicalismus revolutionäre Polizeimaßregeln von Oben in die Hände arbeiten! Freilich solche Minister, die mehr Polizeimänner als Staatsmänner sind, werden die begonnene tiefe innere Entwürdigung und Corruption und die täglich sinkende Achtung eines großen Theiles der deutschen Gelehrten- und Universitätsverhältnisse erst dann sehen, wenn der Schaden unheilbar ist. Die, welche diese Verhältnisse und den Volksgeist besser kennen, wird gelehrte Hofschmeichelei um so weniger täuschen und beruhigen, je mehr schon jetzt die den Regierungen, der Kirche, dem Adel günstige Sprache auch der würdigsten Gelehrten von der Masse darum als erkaufte Hofschmeichelei gering geach-

tet wird, weil sie an keine Selbstständigkeit und keine Lehrfreiheit mehr glaubt. So wird jede höhere Würde und Weihe, jeder höhere Aufschwung und Adel, jede wohlthätige aristokratische Wirkung der Gelehrten und gelehrten Beamten ausgeschlossen.

Doch die Verkehrtheit des ganzen Systems wird wohl dann am Meisten in die Augen fallen, wenn man sich fragt: Wohin führt es, wenn man es consequent durchführen will, und wohin die Halbheit und Inconsequenz in seiner Durchführung? Die wahre Consequenz, und wohin es führen muß, wenn einmal die Regierung sich selbst die höchste unfehlbare Wahrheit in Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Bildung beilegt und ihre Ansicht mit Staatszwang verwirklicht, Dieses sprach der Freund der Priesterherrschaft Görres deutlich aus. Er sagt (Historisch-politische Blätter XI. 3): „Das „System der Ausschließung oder Prävention des Irrthums stützt sich auf die einfache Vor„aussetzung, daß die Gesellschaft und vorzugsweise die höchsten Autoritäten in ihr, die „Staatsgewalt und die Kirche, in ihrer Auffassung des Wahren und Falschen, des Guten „und Schlechten, des Rechtes und Unrechtes Eins und einig seien. Daraus folgt von „selbst die Nothwendigkeit geistlicher und weltlicher Censur und hartnäckigen Verbreitern „antisocialer Theorieen gegenüber die Anwendung jener Maßregeln, bei deren Nennung „bereits die rechtgläubigen Philanthropen der stricten Observanz ein obligater Schauder „überlaufen muß (Inquisition und Scheiterhaufen)."

Was nun aber aus der Halbheit und Folgewidrigkeit entsteht, wenn man das Bevormundungssystem nicht zur Inquisition und Ketzerverbrennung und zur allgemeinen blinden Glaubensherrschaft durchführen kann und will, Das zeigt die innere stets wachsende Corruption, die Erlahmung, die moralische Zerrüttung und die leichte äußere Unterjochung der Polizeistaaten, der europäischen und deutschen, in den französischen Kriegen, und vor Allem das Muster derselben, das himmlische Reich.

V. Das richtige System giebt und verwirklicht auch in Beziehung auf die Förderung und Erhaltung der Religion, Sittlichkeit und Bildung nur der freie, das heißt der wahre, der lebendige Staat und die wahre Staatstheorie, welche von der Auffassung dieses Lebens und seiner Idee ausgeht.

Im wahren Leben erscheinen die verschiedenen Bestandtheile, Seiten und Glieder desselben nicht als aus einander liegende Gegensätze, sondern als organisch bestimmte und mitbestimmende Lebenskräfte. Es erscheinen der freie Geist und die organische Grundform des Staates, es erscheinen die persönlichen Glieder mit ihrer Freiheit und die Gesellschaft mit ihrer Einheit und Regierung, es erscheinen das Recht und die höhere Bestrebung, Religion, Sittlichkeit und Bildung, als organisch verbunden, in zugleich freier und gesetzlich geregelter Wechselwirkung sich gegenseitig tragend, erhaltend und fördernd. Hier werden weder, zur Vernichtung der Freiheit, von der Regierungsgewalt Religion, Sittlichkeit und Bildung durch Zwang beliebig beherrscht und bestimmt, noch auch dieselben, als außerhalb des Zwecks des lebendigen Staats gelegen, gleichgültig zur Seite gelassen oder beliebig selbst verletzt.

Sie werden vielmehr als wesentliche Zwecke innerhalb der Rechts- und Freiheitsform oder in der allgemeinen Freiheit aller Glieder erstrebt und verwirklicht. Zu solcher, stets die vollständige allgemeine Freiheit achtenden freien positiven Lebensthätigkeit für alle höhere Lebenszwecke dienen einestheils die besonderen ganz freien Organe und besonderen Kreise, die der Corporationen und Associationen der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schulen und anderen Vereine, mit dem heiligen Schutz ihrer Rechte, ihres Vermögens und ihrer Autonomie oder ihres Selfgovernments; anderntheils dienen dazu die allgemeine parlamentarische Selbstgesetzgebung und Selbstbesteuerung der ganzen Nation und ihr schwurgerichtliches Selbstgericht in Beziehung auf das für die Gemeinschaft unmittelbar Wesentliche, und mit diesem Allen verbunden die vollste Oeffentlichkeit und Preßfreiheit oder öffentliche Meinung mit ihrer unwiderstehlichen Censur, Controle und Vertheidigung aller wahren Interessen und Rechte des Ganzen und der Glieder. In den seltenen Ausnahmsfällen also, in welchen etwa hier diese allgemeine Gesetzgebung irgend ein Verhältniß der Religion, Sittlichkeit oder Bil-

dung nicht der Vorsorge der freien Vereine anheim gäbe, da ist schon zum Voraus die einzig mögliche Bürgschaft gegeben, daß jede Maßregel, jede Freiheitsbeschränkung und jedes Opfer für dieselbe von den Bürgern als nothwendig und wohlthätig gewollt wurde und auch in der Ausführung streng in den gesetzlichen Schranken bleibt.

So, durch die Befolgung dieser Lebensgrundgesetze des wahren Staats lösen sich von selbst die einzelnen Schwierigkeiten in Beziehung auf unsere große Aufgabe. Auf diesem naturgemäßen Wege erreichten wenigstens im Wesentlichen alle freien Völker, die Athener, die Römer, die Briten, die Lösung dieser Aufgabe. Sie erwarben und besaßen in dem Maße zugleich die höchste Freiheit, Blüthe und Macht, wie sie, diesen Grundprincipien treu, durch sie die einzelnen theokratischen Reste oder neue krankhafte Einflüsse verletzender Bevormundung und Unterdrückung unschädlich zu machen oder zu entfernen suchten. Alles Andere aber ist Unnatur, wird vollends in Zeitaltern, in welchen die Völker, zur Männlichkeit herangereift, eine consequente Priesterherrschaft und Despotie nicht mehr dulden, zu einer heillosen, das Volk corrumpirenden und verletzenden, den Thron wie den Staat untergrabenden Pfuscherei.

Mögen also Staatsmänner, welche einen gesunden Blick haben für die Natur der Dinge und für das Grundgesetz unserer Zeit, welche die Kraft und den Muth haben, dieser großen Zeit und der Wahrheit ins Auge zu sehen, uns vorwärts führen auf der Bahn, welche, nachdem wir auf dem früheren Wege so schrecklich nahe schon den Untergang vor uns sahen, die Fürsten und das Volk 1806 und 1813 als die allein heilsame erkannten und sich gelobten! Mögen sie es thun, frei von Kleinlichkeit, Muthlosigkeit und Halbheit, die in unserer großen Zeit nicht bestehen, vor Allem aber frei von dem abgeschmacktesten, unseligsten Wahn, als könnten wir Deutsche eine andere Freiheit haben als die naturgemäße und als die anderer freier Völker, als könnten wir heut zu Tage vollends mit einer ganz besonderen Freiheit uns befriedigen, bestehen und gedeihen, mit einer Art gemachter oder gnädigst concessionirter Freiheit, die die Ungnade den Kindern beliebig wieder entzieht, die halb Freiheit und halb Nichtfreiheit wäre, halb vorwärts, halb rückwärts ginge, die überall Stümperei, Widerspruch und Jämmerlichkeit wäre und brächte.

Rächen sich doch selbst einzelne, scheinbar weniger gefährliche Mängel und Widersprüche in Beziehung auf die organische Vollkommenheit und Harmonie des lebendigen Staatslebens. So hat z. B. Schweden außerordentlich Vieles gemein mit England, ja vor ihm Das voraus, daß ihm die unglücklichen Folgen der Eroberung und durch sie die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen weniger Aristokraten fremd blieben. Aber die Zersplitterung seines Reichstags in vier besondere Stände und ihr Parteiinteresse und insbesondere der Mangel einer vollständigen organischen Verschmelzung seines Adelstandes mit dem freien Gemeinwesen, diese haben die Krone, das Land, den Reichstag oftmals dem kastenmäßigen Parteiinteresse und den Intriguen des Adels preisgegeben und den allgemeinen patriotischen Aufschwung und Gemeingeist gehemmt. Der Mangel jährlicher Parlamente aber ließ diese ebenfalls nie, wie in England, zu einer wohlthätigen organischen Verbindung mit der Regierung und der Verwaltung kommen. So trug die sonst freie schwedische Verfassung weitaus nicht die herrlichen großartigen Früchte der britischen Verfassung. Doch hat auch sie trotz ihrer Mangelhaftigkeit, da sie doch wahres öffentliches Recht giebt, die Freiheit, Moralität, Religiosität und Tüchtigkeit aller Classen der Nation vor den Verderbnissen der Knechtschaft bewahrt. Und bereits auf einem der letzten Reichstage sprach sich das einstimmige Verlangen der Nation nach Reform jener Reste des Feudalismus aus, während man uns dieselben empfehlen wollte.

VI. Die Sittlichkeit zunächst als Princip des Rechtsstaates. Wie die Sittlichkeit überhaupt, so hat sie die Regierung vorzüglich auch in den besonderen Richtungen, wo sie zunächst die Lebenskraft des Rechtsgesetzes und des freien oder des Rechtsstaates bildet, durch jene lebendige sittliche freie Verfassung der Nation und in ihr durch ihre eigene Achtung und ihr und ihrer Beamten Vorbild zu erhalten. Unendlich viel und viel mehr, als häufig bedacht wird, ist für Erhaltung der lebendigen Achtung der Sittlichkeit im Volke, für Erhaltung der Tugend der Bürger gethan,

wenn sie die Regierung mit ihren Dienern nur nicht selbst durch verderbliches Beispiel und durch unsittliche, Recht und Freiheit verletzende, verderbliche und corrumpirende Maßregeln untergräbt.

Als unmittelbares Princip des Rechtsstaates, mithin als vorzugsweise wichtig, erscheint die Sittlichkeit in der besonderen Form und Richtung der freien sittlichen Achtung der eigenen und der fremden persönlichen Selbstständigkeit, Würde, Ehre und der Treue und der auf sie gegründeten heiligen Achtung des Rechtsgesetzes. Hierauf ruht der ganze Rechts- und Staatsverein, mithin auch seine Erhaltung. (S. oben Bd. I. S. 45 ff.) Hiernach sind es besonders die Tugenden der Ehr- und der Freiheitsliebe, die strenge Achtung des Rechts oder die Gesetzlichkeit und Treue, für deren Erhaltung die Regierung des Rechtsstaates zu wachen hat. Wo nicht, wie in der Despotie, die sklavische Furcht, oder, wie in der Theokratie, der blinde Glaube die Menschen beherrscht, die Erfüllung der Gesetze, die Erhaltung von Regierung und Staat bewirkt, da müssen es jene Tugenden thun. Die wesentlichste Lebensquelle für diese Tugenden aber ist eben so sehr die freie Verfassung oder der lebendige Staat, wie sie selbst wieder für ihn das Lebenselement sind. So ist es begründet durch das innere Wechselverhältniß des Lebens. Blos äußerlich und ohne den freien Staat können diese Tugenden nimmer erhalten werden. Wesentlich ist für sie insbesondere das allgemeine Bildungs- und Belebungsmittel und das öffentliche Sittengericht der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung. Das Unerläßlichste für Tugend, für die wahre, probefeste, bewußte Tugend der Bürger ist überhaupt Freiheit, welche alle Gefühle adelt, innere Selbstthätigkeit und bewußte Freude am Besseren, Ehre, Geradheit, Treue und Muth erhält und nährt, während Zwang und Furcht niederträchtig, tückisch und unredlich machen. Jene Cardinaltugenden des Rechtsstaates werden in ihm vorzugsweise von dem freien Volke selbst ins Auge gefaßt. Sie zeichnen vorzugsweise freie Völker aus. Wo herrschten sie mehr, wo wurden sie heiliger gehalten als bei den Römern, in ihren freieren Zeiten, als bei den freien Briten noch heut zu Tage? Die Regierung aber kann nichts Verkehrteres und Freventlicheres, nichts Selbstmörderischeres begehen, als wenn sie diese Tugenden, diese Lebenskräfte des Staates vernachlässigt und durch ihre und ihrer Beamten Beispiele und Maßregeln selbst untergräbt.

Die Ehre hielten die Alten überall als unzertrennlich verbunden mit Recht und Freiheit. (S. „Infamie.") Aus Selbstachtung, seiner eigenen und der Seinigen sittlichen Würde und Bestimmung fordert und vertheidigt der würdige Bürger auf Leben und Tod seinen heiligen Rechts- und Freiheitskreis zur freien Erfüllung jener Bestimmung, nach der eigenen Ueberzeugung. Aus Achtung der gleich heiligen Würde und Bestimmung seiner Mitbürger erkennt er ihr gleiches Recht an und hält es heilig. Wo je Freiheit und Recht lebten, da lebte auch Ehre; wo aber an die Stelle der Achtung und Ehre anerkannte Nichtswürdigkeit oder Ehrlosigkeit tritt, da hört auch die Achtung für Recht und Freiheit auf. Ehrlos rechtlos, ist ein ewiger Grundsatz. Wo nicht die Religion unter den Menschen das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Wie aber jede Tugend des Bürgers ihre stärkste Lebenskraft und Nahrung in der gleichen Tugend der Mitbürger, in der Tugend des Vaterlandes hat, so ist es besonders bei der Ehre der Fall. Nie dürfen Regierungsmaßregeln Ehre und Ehrgefühl in den Bürgern unterdrücken und zerstören. Sie müssen sie vielmehr möglichst auszubilden, zu kräftigen suchen. Dazu sind allerdings weise Vertheilung aller öffentlichen Aemter und Ehren nur für wahrhaft Ehrenwerthe, also nie zum Lohn der Servilität, wichtig, noch wichtiger Entfernung schimpflicher Behandlung durch Schläge, die nicht etwa blos die Ehre des Geschlagenen, nein die Ehre seines Standes und seines Volks angreifen. Nichts aber kräftigt die Ehre im Volke mehr als die Ehre wahrer Freiheit und Bürgerwürde, die Ehre eines freien Vaterlandes, das den übrigen freien Völkern nicht nachsteht. Keinen kräftigeren Schutz gegen innere und äußere Feinde des Vaterlandes und der Verfassung und Regierung giebt es als solche Ehre. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung ist unerschütterlicher als die auf die Ehre gegründete. Sie

gewinnt stets zugleich niedere und höhere Interessen und Triebe für das Rechte, sie gewinnt den ganzen Menschen. Die durch sie misbilligten, die mit Furcht vor Schande verknüpften Handlungen stellen sich dem Menschen zugleich als unsittlich und als widerwärtig und verderblich dar. So wird die Scheu vor der That selbst, nicht, wie bei anderen Strafen, blos vor der Entdeckung begründet. Kein Trieb aber begründet einen höheren und stärkeren Aufschwung als der Ehrtrieb. Aber — wo die Freiheit fehlt, da kann wohl das Gegentheil wahrer männlicher Ehre und männlichen kräftigen Ehrgefühls, da kann eine nichtswürdige, ruhmredige Eitelkeit oft auf die nichtigsten Dinge das Volk ergreifen. Diese aber wird Vaterland und Thron ohne muth- und opfervollen Kampf in die Gewalt der Fremden fallen sehen und willig der äußeren wie der inneren Knechtschaft sich fügen, wie es ja leider in Deutschland vor der Wiedererhebung der Nation zu neuer innerer wie äußerer Freiheit so vielfach der Fall war. Nach so furchtbaren und schmachvollen Erfahrungen wird ja hoffentlich jene traurige Unterdrückung der selbstständigen Männerwürde und Ehre durch das falsche Bevormundungs- und Polizeisystem, wird jene öffentliche Ehrlosigkeit uns nimmer zurückkehren! Solche Gesinnungen aber, wie einmal in einer Correspondenz der eleganten Zeitung ausgesprochen, sind sicher nur vereinzelt und werden bei immer lebendigerer Entwickelung der öffentlichen Freiheit, durch das bessere Censurgericht der freien öffentlichen Meinung besser ausgeschlossen werden als durch die jetzige Polizeicensur. Diese eben so zur Charakteristik der letzteren wie des hier besprochenen Gegentheils, des Sinns für wahre Volksehre, interessante Correspondenz preist nehmlich entzückt das Berliner Maskenfest im königlichen Schlosse und die köstliche Bewirthung und schließt mit den Worten: „Mag der König verbieten, was ihm wohlgefällt, mag er „uns Alle einstecken lassen, die wir für Freiheit und Selbstständigkeit schwärmen — wenn „er jährlich vier solcher Feste giebt und so liebenswürdig ist, so fragt in Berlin Niemand „danach." Ist eine schmählichere Beleidigung gegen eine ganze große Bürgerschaft möglich, als diese, sicherlich unbegründete? Wäre sie aber begründet, wie sie es nicht ist, alsdann dürfte Niemand sich wundern, den Siegeswagen zum zweiten Male vom Brandenburger Thore hinweggenommen zu sehen!

Auch die Tugenden der Gesetzlichkeit und der Treue und den lebendigen Sinn für dieselben kann Nichts in der Welt mehr erwecken und ausbilden als die wahre verfassungsmäßig gesicherte, unerschütterliche Freiheit selbst, als ihre völlig unentbehrliche Wächterin, die allgemeine Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung. Die Regierung kann sie durch Nichts mehr befestigen, als indem sie selbst diese Freiheit und die Verfassung heilig achtet und nach Möglichkeit fördert und mit ihren Beamten überall selbst als Muster unerschütterlicher Gesetzlichkeit und Treue erscheint. In unfreien Völkern herrschen stets, zuerst in der Beamtenwelt, dann im Volke, mehr oder minder Willkür statt Gesetzlichkeit; Lüge, Täuschung, Hinterlist und Treulosigkeit statt der Treue; geheimes Mistrauen statt wahren festen Vertrauens. Kein Gott kann ändern, was in der Natur der Dinge liegt. Das herrlichste Bollwerk für den Thron wie für die Freiheit und den Frieden, die unerschütterliche heilige Rechtsachtung oder Gesetzlichkeit in den Bürgern setzt unerschütterliche Festigkeit und Achtung ihrer Rechte und einen streng gesetzlichen Gang der Regierung voraus. Sie selbst aber ist das gerade Gegentheil von feiger und knechtischer Duldung des Unrechts, die überall, wo die Zügel der Furcht nachlassen, sich in Gesetzwidrigkeiten für den erlittenen Druck entschädigt und niemals die männliche gesetzliche Haltung und Selbstbeherrschung findet. Wo aber das Polizei- und Bevormundungssystem herrschen, wo sie mithin die Regierung jeden Augenblick verführen, die Heiligkeit und Festigkeit eines streng gesetzlichen Ganges der Verwaltung, die völlige Unabhängigkeit der Gerichte, die fürstliche Treue in Beziehung auf die ertheilten und zugesagten Verfassungsrechte zu verletzen, da kann auch bei den Beamten und Bürgern nimmer die heilige Achtung der Gesetzlichkeit und Treue und das feste Vertrauen auf sie erzogen und erwartet werden. Jene bewundernswerthe britische Achtung des Gesetzes, die in der scheinbar schrankenlosesten Freiheit und in den Versammlungen und leidenschaftlichen Verhandlungen von Hunderttausenden, welche in Deutschland all-

gemeines Zittern und Ausnahmsgesetze auf Lustren hinaus veranlassen würden, noch die gesetzliche Ordnung schirmt, und eben so das unerschütterliche Vertrauen der Regierung auf die Gesetzlichkeit der Nation, so daß sie nur bei größeren Verirrungen, so wie jüngst bei den Handwerker- und Chartistenbewegungen, Ausnahmsmaßregeln nicht verschmäht, sonst aber ruhig mit dem öffentlichen Schwurgericht regiert — sie sind nie möglich in einem Systeme der Unnatur. Sie sind nicht möglich ohne männliches Recht. Sie sind da nicht möglich, wo die Regierung, sobald ihren augenblicklichen Plänen ein Gesetz unbequem und hinderlich sich zeigt, mit einem Federstrich das Entgegengesetzte durch Verordnungen, Ordres und Ordonnanzen befehlen kann, um es alsdann in unseligem Schwanken bald wieder neu zu ändern. Von solchem Zustand gilt bald des großen Römers Wort: corruptissima republica plurimae leges.

Auch in Beziehung auf diese herrlichste bürgerliche Tugend der Rechtsachtung, der Gesetzlichkeit findet sich unsere Nation jetzt in besonderer Gefahr und Krise. Offenbar fehlt uns in Folge unserer besonderen Uebergangsverhältnisse mehr wie je die Grundbedingung der Achtung unseres Rechtszustandes und des öffentlichen Vertrauens — ein festes Recht. Das alte Recht des seligen Reiches, das, trotz aller seiner Lücken, doch ein wirkliches Recht war, ein wirkliches Recht auch in der wichtigsten Beziehung, in den staatsrechtlichen Dingen, ein Recht, das seine sichern Fundamente, seine freie Sprache und seine männlichen Waffen, absolut unabhängige Justiz, seine durch sie geschützten Beamten- und Corporationsrechte hatte — dieses ist nun aufgehoben und wird auch in seinen Ruinen täglich mehr zerbröckelt. Der neuzeitige Rechtszustand aber, wie sich ihn die anderen Nationen durch blutige Revolutionen erwarben — er wird freilich auf löblichem friedlichen Wege nun schon dreißig Jahre lang von Seiten des Volkes gewünscht und erstrebt, von der anderen Seite aber, bei welcher die Macht ist, und vorzüglich von vielen gar nicht uneigennützigen ausländischen und inländischen Bundesgenossen gar sehr gefürchtet und durch Gnade und Ungnade, Polizei- und Administrativbelieben ersetzt. Diese aber walten leider nirgends mehr als gerade da, wo wir den einzigen, den unentbehrlichsten Ersatz unserer Reichsgerichte und des kaiserlichen Schutzes, wo wir bei der Zersplitterung und bei der Unterdrückung selbst der äußersten Rechtshilfe eines Volksstammes durch die Macht der vereinten Regierungen noch den alleinigen durchgreifenden Rechtsschutz erhalten sollten und hoffen konnten. Sie walten nirgends mehr als in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und die freie Presse. Daß aber, wer die Macht hat und sie täglich üben und erweitern kann, lieber sie beschränke — dazu gehört, so scheint es, mehr als von einer nicht außergewöhnlichen Einsicht und Seelenstärke billig erwartet werden darf. Wo nun werden wir hier Hilfe finden? Wahrlich, weitere dreißig Jahre können wir, dürfen wir nicht warten.

Als das wesentlichste und letzte Fundament des ganzen Rechtsstaates und vor Allem auch des Thrones aber ist die Treue und das unerschütterlichste Vertrauen auf sie zu bewahren. Nur in der Despotie herrsche Trug und Lüge und diene, wie den Lüsten des Despoten, so denen der Sklaven! Nirgends bedarf es hier Achtung und Zutrauen wie im Rechtsstaate, für welchen Nichts wesentlicher sein kann als Erhaltung von Treue und Glauben zwischen Regierung und Bürgern und den Bürgern unter einander. Vollends aber das Fürstenthum, worauf soll es hier wohl sicherer ruhen in inneren und äußeren Gefahren und Stürmen, als auf der unerschütterlichen Treue — hier, wo weder ein blinder Glaube noch die sinnliche Furcht und die Feigheit der Sklaven den Gehorsam verbürgen!

Für Erhaltung der Treue kann nun, abgesehen von der freien Verfassung und der Oeffentlichkeit, die Regierung allerdings noch mehrfach wirken, vor Allem aber auch durch die Erhaltung des letzten Bandes menschlicher Treue, des Eides, durch die Entfernung des herrschenden sündlichen Misbrauches desselben und durch angemessene strenge Bestrafung aller Meineide. Doch kaum eine einzige Tugend giebt es, in Beziehung auf welche das Beispiel des Fürsten so wesentlich, so entscheidend ist als rücksichtlich der öffentlichen Treue. Wo ist auf Treue im Volke zu rechnen, wenn sie nicht als das erste unverletzte Heiligthum, als das heilige unentweihete Panier über dem Throne schirmend aufge-

pflanzt ist? Deshalb, weil nehmlich die Treue vor Allem der Schutz des Fürsten selbst gegen das an Macht überlegene freie Volk ist, eben so wie sie diesem hinwiederum sein Recht und seinen Frieden gegen den persönlich unverantwortlichen Fürsten schützen muß, und weil für Erhaltung dieser Tugend vor Allem das fürstliche Beispiel so wesentlich ist, deshalb erklärten auch stets die besten und weisesten Fürsten die Treue als die wesentlichste, fürstlichste Tugend; deshalb erklärten sie das Fürstenwort für ein Heiligthum, „an dem man nicht drehen und deuteln darf". Die gewöhnlichen Gesetze freilich unterliegen innerhalb der verfassungsmäßigen Formen stets der Veränderung. Es kann sich mithin die fürstliche Treue vor Allem nur in Demjenigen bewähren, was der Fürst oder seine Vorfahren dem Volke und den Bürgern als Rechte gegenüber der Regierung, mithin als Verfassungsrecht auf irgend eine Weise zusagten oder ertheilten. (S. hierüber die vorletzte Note!)

Bei der unermeßlichen moralischen Wirkung, welche auf das Volk der Glaube an die volle Treue des Fürstenwortes und eben so auch nur der Schein des Gegentheiles und der Mangel an jenem Glauben, den die stete öffentliche Lüge einer in ihren wesentlichsten Punkten unerfüllten, unvollständigen, täuschenden Verfassung erzeugt, hat und haben muß, schien es mir stets so unermeßlich wichtig, daß baldmöglichst und vollständig in ganz Deutschland, daß in allen ihren Theilen und ganz in ihrem ächten Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, erfüllt werden möchten jene feierlichen urkundlichen Versprechen, welche in den Befreiungskriegen und kurz nach denselben der deutschen Nation und den einzelnen Volksstämmen gemacht wurden. Dieselben wurden gemacht in den heiligsten Momenten unserer ganzen vaterländischen Geschichte. Sie sind nach großen, vom Volke fürchterlich gebüßten Fehlern die Marksteine unserer neuen Zeit und unserer Regeneration; sie sind ihrem Inhalte nach mäßig, ausführbar und sämmtlich auf frühere Rechte und die dringendsten Bedürfnisse der Nation gegründet; sie waren vom Volke mit Begeisterung aufgenommen, durch seine herrlichste vollständigste Gegenleistung doppelt erworben und mit Strömen des edelsten Blutes besiegelt. Dreißig Jahre hindurch hat es die Nation, trotz alles Censurzwanges, dennoch beharrlich und jeden Tag entschiedener gezeigt, daß sie dieselben als ihr Heil, ihre Ehre, ihr Recht, als ihre magna charta ansieht. So lange ein Rest von Glauben an Treue in der Nation besteht, wird das Volk sie heilig halten. Sie werden nimmer und nimmer vergessen werden. Je mehr sie etwa durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme zurückgedrängt würden, um so stärker, vielleicht gefährlicher würden sie wieder hervortreten. Ja, großherzige Fürsten müßten selbst ihr Volk gering schätzen und in Gefahren an seiner Kraft eines höheren Aufschwunges verzweifeln, wenn es so unedel dächte, sich schlechter und der Freiheit unfähiger und unwürdiger zu achten als alle anderen Völker, wenn es auf seinen alten Rang unter den Nationen wie auf seine heiligsten Rechte feig verzichten wollte. Auch die Umstände und Ursachen, an welche sich theilweise urkundlich oder nach der Meinung des Volkes die Verzögerungen der Erfüllung, die Reactionen gegen dieselbe knüpften, jene wiederholten Spuren russischer Bestrebungen, sodann jener ungeheure und doch blinde oder täuschende Verschwörungslärm 1819 und seine Actenverfälschungen unmittelbar vor den Karlsbader Beschlüssen *); alsdann aber, gerade erst nach ihren unterdrückenden Maßregeln, die Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in geheimen Inquisitionen und Kerkern oder in der Verbannung — dann wieder die tiefste Ruhe, in jeder Lage aber die stete Fortdauer der Ausnahmsgesetze, die stete Verzögerung vollständiger Erfüllung jener Verheißungen, und zuletzt hannöverische Geschichten. Dieses Alles und Anderes wirkt entschieden mit und mehr als man bei der censirten Volksstimme in manchen Regionen glauben mag, um die nachtheiligen Einflüsse einer längeren Zögerung zu vermehren. Dieses aber ist um so mehr jetzt der Fall, wo bei der so ganz bewundernswerthen allgemeinen Gesetzlichkeit aller Bestrebungen für die vollständigere Verwirklichung der verheißenen Freiheitsrechte auch selbst nicht einmal, so wie früher,

*) Meine Oeffentliche actenmäßige Vertheidigung 1823, §. 97—104, so wie meine Vollständige und ganze Preßfreiheit 1830, S. 99—128.

Verkehrtheiten Einzelner die Regierungen beunruhigen. Das allgemeinste Pfand des Vertrauens, eine allgemeine freiere Sprache zwischen den Regierungen und Bürgern, die Erfüllung des heiligen Gebotes: „Redet Wahrheit unter einander" — sie selbst, die wichtigste aller Verheißungen, die man jetzt so entsetzlich fürchtet, sie werden gern gewährt werden können, sobald keine Mahnung wegen der übrigen zu scheuen ist. Wie aber muß jenes unselige ewige Kämpfen und Schwanken der Preßzustände, die selbst jedem Rechtszustande widerstrebenden, jedes Rechtsgefühl stets neu beleidigenden Mittel, die im Dunkeln, ja selbst mit Verbot der Censurlücken beliebig geübten Censuren und Recensuren, diese öffentlichen und stets neuen geheimen Censurinstructionen, diese Concessionertheilungen und Entziehungen, Entscheidungen nach Tendenzen, Anstellungen und Absetzungen der Redactionen, also der Organe der Volksstimme, durch die Beamten, die durch sie controlirt werden sollen — wie sollte alle diese Unnatur im Kampfe mit dem täglich kräftigeren Bewußtsein der Nation von ihren Rechten und Bedürfnissen wie von ihren Gefahren nicht endlich unseliger wirken, als es die Regierungen sich irgend denken mögen! In Versen und Prosa laufen, trotz allem Kampfe gegen die Wahrheit und die freie Volksstimme, noch vor den vollendeten Eisenbahnen, täglich die Klagen über noch nicht erfülltes Wort, über kränkende Zurücksetzung der Nation gegen fremde Nationen, in Verbindung mit dem biblischen Grundsatze, daß nur das Böse das Licht scheue, durch alles Volk. So werden denn unvermeidlich alle jene Hauptprincipien des Rechtsstaates und der Sicherheit der Regierungen, Ehre, Gesetzlichkeit, Treue und Vertrauen bedenklich untergraben. Vorüber ist jetzt die Zeit theokratischer und despotischer Bevormundung und Polizeiherrschaft, vorüber die Zeit der Halbheit, Kleinlichkeit, Folgewidrigkeit. Nur männliche und vollständige Freiheit, nur Ehre, Treue und Gesetzlichkeit können uns jetzt retten. Nur sie allein können auch jene wohlthätig bindenden Mächte und Kräfte, können die Heiligthümer unseres Lebens, Religion, Sittlichkeit und Bildung, schützen und fördern. Noch dürfen wir dazu von beiden Seiten auf guten Willen vertrauen. Vertrauen wir ihm denn!

C. Welcker.

Sklaverei. — Man versteht hierunter den rechtlosen Zustand eines Menschen, in welchem ihn ein Anderer als sein Eigenthum behandelt, einen Zustand der Knechtschaft und Dienstbarkeit, wobei die persönliche Freiheit für Denjenigen, welcher derselben unterworfen ist, verloren geht. Es giebt viele Länder auf der Erde, in denen nicht blos ein Theil der Bevölkerung sich in einem Sklavenzustande befindet, sondern sämmtliche Bewohner in demselben erblickt werden, ihren Herrschern gegenüber. Das ist die politische Sklaverei, die in den Despotieen Asiens und Afrikas existirt. In ganz Asien kennt man kaum eine andere Herrschaftsform als die despotische, und Gleiches ist überall im Innern Afrikas der Fall. Da ist eigentlich nur Einer frei, nehmlich der Staatsherrscher, dem gegenüber alle Uebrigen Unfreie oder Sklaven sind. Montesquieu schreibt diese Sklaverei in den Morgenländern vorzüglich dem Klima zu; aber die Geschichte lehrt, daß in verschiedenen Zeitperioden in denselben Gegenden der Erde nicht selten die Völker bald in höchster Freiheit, bald in der äußersten Knechtschaft gelebt haben. Man denke z. B. nur an so viele gegenwärtig unter muselmännisch-türkischer Herrschaft stehende Länder. Destutt de Tracy[1]) schließt hieraus mit Recht, daß es mehr die staatsgesellschaftliche Constitution, welche durch den Grad der Bildung und Gesittung bedingt ist, als die Beschaffenheit des Himmelsstrichs sein wird, was darüber entscheidet. Gleiches hatten schon früher Helvetius[2]) und Volney[3]) nachzuweisen gesucht. Die politische Sklaverei bringt die Menschen dem Zustande der Wildheit in Betreff der Sitten und der Denkart wieder näher und stürzt und erhält die Völker in Barbarei. Das ist eine Wahrheit, zu deren Beweis man sich auf die mannigfaltigsten Erfahrungen stützen kann, wie unter Anderen ein neuerer französischer Publicist — Comte in seinem Traité

1) In s. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (zuerst in Philadelphia 1811 in Druck erschienen).

2) Sowohl in s. Werke de l'Esprit als in s. Ouvrage posthume: de l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (1773).

3) Voyage en Syrie T. II. S. 422 u. f.

de législation — treffend dargethan hat [4]). Von dieser politischen Sklaverei wollen wir indessen hier eigentlich nicht reden — sie hat an anderen Orten im Staats-Lexikon ihre Erörterung gefunden — sondern nur das Sklaventhum im Privatstande, von Montesquieu im Gegensatz jener Civilsklaverei genannt, soll jetzt Gegenstand unserer Betrachtungen sein. Die politische Sklaverei aber schließt letztere keineswegs aus, vielmehr im Gegentheil, wo jene ist, findet man gemeiniglich auch diese, wie namentlich im ganzen Orient. Die Sklavenherren sind alsdann wieder Sklaven eines größeren Herrn. So ist auch in Rußland Privatsklaverei neben öffentlicher oder politischer anzutreffen; die Bojaren, welche über Hörige gebieten, sind selber wiederum in vielem Betracht Sklaven des Zaars, und wenn Dieser sie mit schonenderer Rücksicht behandelt als sie ihre Leibeigenen, dann liegt der Grund dieser Erscheinung weniger in der Staatsordnung als in der Politik des Alleinherrschers, und es hängt allezeit viel von der Individualität des zeitigen obersten Autokraten ab, ob die politische Sklaverei für die Privatbesitzer von Sklaven drückender oder lästiger wird. Beide Arten von Sklaverei — die politische und die privative — können übrigens selbst in einer Staatsgemeinde mit republikanischer Verfassung vorhanden sein, wenn nur ein Theil oder auch wohl blos eine Minorität der Landesbewohner sich im Besitze politischer und bürgerlicher Rechte befindet und die Herrschaft führt, während der übrige Theil, vielleicht sogar die Majorität, im Sklavenzustande lebt. Das war in den Republiken des Alterthums der Fall. Selbst in Demokratieen kann solchergestalt Sklaventhum nebst Privatsklaverei existiren. Die Freien bilden alsdann ein Aristokratencorps der Sklavenbevölkerung gegenüber, daher die altgriechischen Demokratieen nicht mit Unrecht in dieser Beziehung oft als eigentliche Aristokratieen bezeichnet worden sind. Eben so geben die südlichen Staaten der nordamerikanischen Union noch heut zu Tage ein Beispiel von einer solchen Erscheinung. In den nordamerikanischen Sklavenstaaten constituiren die Weißen eine Aristokratie den Farbigen gegenüber. In einer wahrhaften und ächten Republik ist jedoch Privatsklaverei immer eine Anomalie, die nicht auf die Dauer von Bestand sein kann.

Wie die Privatsklaverei entstanden und auf welche Weise zuerst Einer Sklave des Andern geworden, ist wohl nicht schwer zu erklären. Der Stärkere überwindet den Schwächeren und macht ihn sich dienstbar. Dies ist gewiß oft der Ursprung der Sklaverei gewesen. Sehr häufig hat sie bei den Weibern den Anfang genommen; bei den Wilden sind die Weiber überall Sklaven der Männer. Auch hat der häusliche Dienststand in Sklaventhum ausarten können. Dies ist die Geschichte der Sklaverei in der Kindheit der menschlichen Gesellschaften [5]). Gegenseitiges Bedürfniß kann allerdings bei neben einander lebenden Menschen die Abhängigkeit eines Theils derselben und die gebietende Gewalt des anderen Theiles schaffen. So entsteht auf eine natürliche Weise Dienstbarkeit. So stehen Knechte als Hausgenossen unter häuslicher Familienherrschaft. Kinder können natürliche Knechte heißen, wenn sie nicht erwachsen eine abgesonderte Familie zu bilden anfangen; sie wurden auch im patriarchalischen Leben, wenn die Familien zu ansehnlicher Größe stiegen, als solche betrachtet. Familiendienst ist ebenfalls das rechtliche Verhältniß der Knechte. Weil aber bei Knechten nicht, wie bei Kindern, die natürliche Liebe vorwaltet, so ist wohl nicht selten die rechtmäßige Knechtschaft in eine unrechtmäßige

4) Si nous comparons entre eux les peuples que nous connaissons — sagt Derselbe dort (T. I. Paris, 1826, S. 46) — quels sont ceux chez lesquels nous trouvons les plus adonnés à l'intempérance, à la perfidie, à la vengeance, à la cruauté, au vol, au mépris des engagemens, à l'oppression envers les femmes, les enfans et tous êtres faibles — ne ce sont pas d'abord les peuples les plus sauvages, les hordes qui vivent dans les forêts de l'Amérique, dans les deserts de l'Afrique ou dans les isles des mers du Sud? N'est-ce pas ensuite chez les nations que le despotisme a replongées dans la barbarie et ramenées en quelque sorte à l'état sauvage que tous les mêmes vices se développent? Serait-il possible de trouver chez une nation sauvage un seul vice qui n'apartienne pas à une nation que l'esclavage a abrutie? La cruauté, la trahison, la perfidie et les autres vices qui se manifestent au sein de palais asiatiques, ne sont-ils pas les mêmes que ceux auxquels se livrent les hordes les plus sauvages?

5) Vergl. Krünitz, Encyklopädie Bd. CLIV. S. 598. Art. „Sklaverei."

ausgeartet, indem der Knecht, ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit, gleich einem bloßen Mittel für das physische Wohlsein der Familie verbraucht ward [6]). Einen Haupterklärungsgrund für die Entstehung und das Wachsthum der Sklaverei in den ältesten Zeiten findet Mitford [7]) in dem Uebergange kriegerischer Völker von der herumschweifenden Lebensart zu einer sitzenden. Die Beschäftigung des Ackerbaues, sagt er, paßte nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volkes, es bot sich daher die Idee, das Leben der Gefangenen im Kriege in der Absicht zu schonen, um sie als Sklaven zum Bau des Bodens zu gebrauchen und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürliche Verbesserung jenes Gebrauches früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden pflegten. War aber die Sklaverei auf diese Weise einmal eingeführt, dann ist ihre Zunahme leicht zu begreifen. Denn hat man Sklaven, dann wird man es gemächlich finden, viele Arbeiten durch sie verrichten zu lassen, und je mehr die Bedürfnisse bei dem Fortschreiten der Gesellschaft steigen, desto mehr Sklaven hat man nöthig. Im Alterthum waren die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich. Diejenigen, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an Andere oder verwendeten sie, wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, Diejenigen als Sklaven anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian sagt [8]): Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur. Nachdem der Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald vielfältig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei geborenen Kinder waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven benutzt oder verkauft werden. In Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre eigenen Kinder wie über Sklaven zu verfügen [9]). Sowohl in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person Desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen Eigenthum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man Dem, der Alles verloren, Nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus gebrauchte oft Sklaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven verkaufte. Im Mittelalter wurde in Folge des Feudalismus eine eigene Art von Sklaverei, die glebae adscriptio, in Europa eingeführt. Die Entdeckung einer neuen Welt gab zu einem neuen Sklavensysteme Veranlassung, und zwar gewiß zu einem der unmenschlichsten. Les hommes, bemerkt Alexis de Tocqueville in seinem Werke über Amerika, ont en général besoin de grands et constans efforts pour créer de maux durables; mail il est un mal qui pénètre dans le monde furtivement. D'abord on l'aperçoit à peine au milieu des abus ordinaires du pouvoir; il commence avec un individu dont l'histoire ne conserve pas le nom; on le dépose comme un germe maudit sur quelque point du sol; il se nourit ensuite de lui-même, s'étend sans efforts, et croit naturellement avec la société qui l'a reçue. Ce mal est l'esclavage.

Bei den alten Griechen war die Sklaverei keineswegs in den ältesten Zeiten üblich gewesen. Noch in Herodot's Tagen war durch die Tradition das Andenken eines früheren Zeitalters erhalten, wo das Sklavenwesen in Griechenland noch unbekannt war [10]). Schon vor Homer gab es indessen eine große Anzahl Sklaven bei den Griechen, und der Gebrauch, die Gefangenen im Kriege als Sklaven zu behandeln, existirte bereits vor seiner Zeit; daher er die gute alte Eurykleа von Laërtes um eine große Summe Geldes erkaufen läßt. Athenäus zufolge sollen jedoch die Phokäer und Lokrier die Kriegsgefangenen nicht, und die meisten übrigen griechischen Völkerschaften anfangs nur die Feinde, die sie selbst gefangen, zu Sklaven gemacht haben. Nach demselben alten Schriftsteller waren es die Chier, die zuerst einen wirklichen Sklavenhandel anfingen, der späterhin ein so regelmäßiger Zweig des Handels durch ganz Griechenland ward, wie in der

6) S. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 117.
7) In s. History of Greece T. I. cap. 5. sect. 4.
8) Institut. lib. I. 5.
9) Michaelis, Mosaisches Recht Bd. II.
10) Herodot. VI. 137.

neueren Zeit in Westindien, so daß Athen seinen Sklavenmarkt hatte, wie heutigen Tages die Havanna. Erst von der Zeit an scheint denn auch der Gebrauch, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, bei den Griechen allgemeiner geworden zu sein. Wie dann mit den Fortschritten der Gesellschaft die Zahl der Sklaven sich immer mehr vermehrte, hat unter Anderen Mitford[11]) ganz gut erklärt. Es gab in Griechenland, zur Zeit der Blüthe seiner Republiken, mehr Sklaven als Freie. Fast überall war die Sklavenbevölkerung im Verhältniß zu der freien sehr überwiegend. Außer Lakonien sah man die Sklavenmenge nirgends größer als auf der Insel Chios[12]); aber sehr groß war sie auch in Attika und beinahe allenthalben. Sklaverei war nicht nur gesetzlich in den alten griechischen Republiken eingeführt, sondern wurde auch in denselben für unerläßlich nothwendig gehalten. Aus einer früheren Periode der Rohheit und Uncultur sich herschreibend und ererbt, war sie, einmal bestehend, so sehr Grundlage aller Staatsverhältnisse geworden, daß es wahrhaft unmöglich schien, die ungeheure Sklavenrotte in Freiheit zu setzen, ohne Alles über den Haufen zu stürzen. Diejenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt C. Welcker[13]), sahen darum die Sklaverei nicht weniger für nothwendig und straflos an als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staates, so lange uns kein anderes Mittel gegeben ist, uns gegen seinen ungerechten Herrscher zu schützen. In manchem Betracht befanden sich die alten Griechen mit ihren vielen Sklaven in einer ähnlichen Lage wie die Nordamerikaner in ihren südlichen Staaten. Wie in diesen wurden auch in Athen Einschränkungen der Freilassung nöthig[14]). In den verschiedenen griechischen Republiken war jedoch der Zustand der Sklaven sich nicht gleich. Die merkwürdigste und wichtigste Verschiedenheit war, daß in einigen derselben die Sklaven aus gekauften Barbaren, in anderen meistens aus Nachkommen überwundener und unterjochter Griechen selbst bestanden. Alle lakedämonischen Sklaven oder doch beinahe alle scheinen von der letztern Art gewesen zu sein. Nie wurde die menschliche Natur gleichsam durch ein System so sehr herabgewürdigt als in den unglücklichen Heloten. Jede nur mögliche Methode wurde in Sparta ergriffen, um sie in dem weitesten Abstande von den Freien zu erhalten. Selbst Laster wurden ihnen anbefohlen; sie wurden z. B. zur Trunkenheit gezwungen, um den jungen Spartanern den lächerlichen und verächtlichen Zustand vor Augen zu stellen, in den Menschen dadurch gerathen. Die erniedrigendsten Beschäftigungen, die Menschen zu thun im Stande sind, waren ihnen auferlegt. Eine grausame Eifersucht wurde daher zur Bewachung einer Menschenclasse nothwendig, die an Anzahl die Bürger und alle Unterthanen des Staates weit übertraf und die auf eine Art behandelt wurde, welche sie mit Wuth und Rache gegen ihre Unterdrücker erfüllen mußte. Daraus entsprang denn jene abscheuliche Einrichtung, bekannt unter dem Namen Krypteia, um die Heloten von Zeit zu Zeit zu morden, damit ihre Zahl vermindert werde. Aber ungeachtet aller dieser grausamen Vorsicht waren die Lakedämonier doch öfter in Gefahr, von ihren Sklaven als von auswärtigen Feinden vertilgt zu werden. Welche gefährliche Unruhen erregten die Heloten nicht kurz vor dem peloponnesischen Kriege! Selbst Aristoteles[15]), der doch sonst die Sklaverei in Schutz nimmt, rechnete die Helotia zu einem Grundfehler der spartanischen Verfassung. In Athen scheinen die Sklaven besser behandelt worden zu sein als in andern Theilen Griechenlands, obgleich es auch dort nicht an grausamen Gesetzen in Beziehung auf das Sklaventhum fehlte.

So vollständig wie bei den alten Römern ist das Recht der Sklaven nirgends ausgebildet worden. Im römischen Rechte kann man den Uebergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung zur Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte unbedingte Gewalt über seines Sklaven Leben und Tod und konnte durchaus nach Willkür darüber verfügen. Was seine Sklaven auf

11) In s. History of Greece T. I. cap. 5.
12) Thucydid. VIII. 40.
13) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 63 in der Note.
14) Petitus de leg. Attic. II. 6. Aeschines contra Ctesiph.
15) Polit. II. 7.

irgend eine Weise erwarben, war sein, und mishandeln konnte er sie nach Gefallen. In jedem Lande, wo unglücklicher Weise die Sklaverei gesetzmäßig ist, setzt sich die Obrigkeit dem Vorwurf aus, sich, wenn sie sich der Sklaven durch Gesetze annehmen will, in das Privateigenthum ihrer Herren zu mischen. Daher ist es in freien Staaten von großer Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen das Schicksal und den Zustand der Sklaven zu mildern, und so lange in Rom die Republik dauerte, wußte man Nichts von irgend einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sklavenbesitzer im Sinne der Menschlichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung. Die grausamsten und empörendsten Handlungen gegen die Sklaven waren daher an der Tagesordnung. Der alten, unbrauchbaren oder kranken Sklaven entledigten sich ihre Herren nicht selten dadurch, daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem Hungertode preiszugeben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundsatz bei einem Manne, wie der ältere Cato, war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer unnützen Bürde zu entledigen, dann kann man wohl denken, was Andere mögen gethan haben. Kerker, ergastula genannt, wie Columella[16]) berichtet, stets unter der Erde erbauet, in welchen die Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, fanden sich überall im römischen Reiche, und noch heutigen Tages trifft man davon Ueberbleibsel in Italien und Sicilien an, wenn man die unteren Geschosse alter Gebäude untersucht. Wegen eines Verbrechens, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft Hunderte seiner Mitsklaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sklaven rettungslos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Die Fechterspiele, die nach Beendigung der punischen Kriege in Rom so häufig wurden, schienen ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in älteren Zeiten den Gebrauch hatte, bei den Trauerfesten die im Kriege gefallenen Feinde, die durch Kriegsgefangenschaft in Sklaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen Gefechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sklaven Gladiatoren, und diese blutigen Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung. Jährlich wurden Tausende von unglücklichen Sklaven bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeopfert. Die gegen die Sklaven von ihren Herren ausgeübten zahllosen Grausamkeiten haben mehrere für den römischen Staat überaus gefährliche Sklavenaufstände veranlaßt, welche von den fürchterlichsten Greuelthaten begleitet waren. Schrecklich war besonders die Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein geborner Thracier, stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen und zum Gladiator bei den Fechterspielen bestimmt war. Die Römer hatten einen förmlichen Krieg gegen das von ihm angeführte Sklavenheer zu bestehen, und es sollen mehr Römer in diesem Kriege umgekommen sein als in den punischen. Zur Unterdrückung dieser furchtbaren Sklavenempörung mußte die ganze Macht der Republik aufgeboten werden. Nachdem es endlich Crassus gelungen war, einen vollständigen Sieg über die Sklaven davon zu tragen, wurden 6000 derselben, welche die Waffen getragen hatten, an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. Die durch römische Geschichtschreiber auf uns gekommene Rede des Spartacus scheint nicht den mindesten Eindruck auf die Römer hervorgebracht und Niemand damals an eine Aenderung des gräßlichen Sklavenwesens auch nur gedacht zu haben. In der römischen Geschichte finden wir erst nach der Umwandlung der Republik in eine Alleinherrschaft eine Spur, daß der Sklave von dem Herrscher gegen die Gewaltthätigkeiten seines Herrn in Schutz genommen ward. Als V. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sklaven wegen eines geringen Vergehens in Stücken hauen und den Fischen in dem Teiche seines Landguts zur Speise vorwerfen lassen wollte, befahl ihm der Imperator voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern alle übrigen ihm zugehörigen Sklaven frei zu geben. Unter der Republik würde keine Obrigkeit in dem alten Rom es gewagt haben, den Sklaven zu schützen, und noch viel weniger den Herrn wegen seiner Grausamkeit zu bestrafen. Indessen auch in der Kaiserzeit beschränkte sich der den Sklaven zugestandene

16) Lib. I. cap. 6.

Schutz blos darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mishandlungen von Seiten ihrer Besitzer sicher zu stellen[17]). Erst unter den Antoninen, also im zweiten Jahrhunderte nach Christus, wurde im römischen Reiche den Herren das Recht über Leben und Tod ihren Sklaven gegenüber genommen. Auch unter den Kaisern dauerten die barbarischen Schauspiele, die in den Fechterspielen von Sklaven dem Volke dargeboten wurden, noch lange fort. So gab Trajan nach seinem Triumph über die Dacier Schauspiele dieser Art, in denen nicht weniger als 10,000 Sklaven als Gladiatoren fochten und mit 11,000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Auch wurde durch die Edicte der Kaiser die Lage der Sklaven kaum gebessert. Die schlimmsten der römischen Kaiser behandelten bei allen ihren Schandthaten die römischen Bürger doch immer noch besser als diese ihre Sklaven. Menschliche Gefühle konnten bei einem Volke nicht aufkommen, dem die Leiden und Qualen von Menschen bei den Fechterspielen eine beliebte Belustigung gewährten. Die Staatsphilosophen des classischen Alterthums nahmen insgemein keinen Anstoß an der Sklaverei, so wenig in rechtlicher als in sittlicher Hinsicht. Sie hielten sie sogar nothwendig für den Bestand ihrer Republiken, damit die Bürger, frei von Arbeiten für den Lebensunterhalt, welche Sklaven überlassen waren, sich vorzugsweise mit den Interessen des Gemeinwesens beschäftigen und ihre Zeit und Muße diesem Zwecke widmen könnten. Gleichwohl hat es doch auch schon bei den alten Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht[18]), nicht ganz an Männern gefehlt, welche behaupteten, die Natur wisse Nichts von einem Unterschiede zwischen Freien und Nichtfreien, obgleich derselbe überall factisch bestände; nicht von Natur (φύσει), wie von Vielen vorgegeben werde, sondern lediglich nach dem positiven Gesetze (νόμῳ) sei der Eine Sklave, der Andere ein Freier; die Sklaverei sei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), sie sei nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), sondern vielmehr etwas Grausames (βίαιον). Eben dadurch aber mag Aristoteles veranlaßt worden sein, die eigentliche Rechtsfrage bei der Sklaverei, mit deren Erörterung sich vor ihm die Philosophen selten beschäftigt gehabt zu haben scheinen, einer Untersuchung zu unterwerfen. Denn selbst Platon, wiewohl er die Sklaverei für etwas dem natürlichen Gefühle des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen Sklaven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sklaverei, so daß es ihm überflüssig erschienen haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus giebt er blos den Wunsch zu erkennen, die Griechen möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Ueberwundenen und Gefangenen zu Sklaven zu machen, in Ausübung bringen[19]), aber schrecklich, sagt Schlözer, läßt er seinen Sokrates über das jus necis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren[20]). Daß Aristoteles Versuch einer Rechtfertigung der Sklaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, ist in der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemühet, daß die Sklaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu Stande zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von Dem, was gerecht, und von Dem, was nützlich und darum gut ist, mit einander zu vermengen, und ohne zugleich annehmen zu müssen, daß die Uebermacht ein Recht gebe[21]). Er erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriffe von einem Menschen und einem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punkt, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es für manche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von dem Grundsatze ausgehend, was nützlich sei, sei auch

17) Sed hoc tempore — sagt Gajus L. I. 2. D. de his, qui sui vel alieni juris (I. 6.) — nullis hominibus, qui sub imperio romano sunt, licet supra modum, et sine causa legibus cognita, in servos suos saevire.

18) Polit. I. 3—5.

19) De legib. VI. edit. Bipont. S. 300 u. f.; de republ. V. S. 44.

20) Im 6. Cap. des Phädon.

21) Wie unter Anderen J. G. Schlosser in seiner Anmerkung zu seiner Uebersetzung der Aristotelischen Politik (I. Abtheil. 1798. S. 35. Note 42) gezeigt hat.

recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sklaverei für die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι, d. i. Menschen gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement des alten Philosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Philosoph[22]) zu Jedermanns Ueberzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behauptung, daß es natürliche Sklaven gebe, durch eine treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau ihre Widerlegung gefunden[23]). Aristoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die Persönlichkeit eines Andern aufzuheben. Unter den römischen Staatsphilosophen theilt auch Cicero[24]) ganz und gar die Aristotelische Ansicht, daß nur Derjenige frei zu sein verdiene, der sich selbst zu beherrschen vermöge, es darum ganz in der Ordnung und gerecht sei, daß Derjenige, der Das nicht könne, Dem diene, der jene Gewalt über sich habe, weil in solchem Falle Dienstbarkeit und Sklaverei selbst für Den nützlich sei, der sich ihr unterwerfen müsse. Wenn heut zu Tage die Moralisten in der Verdammung der Sklaverei übereinstimmen, dann hat man diese Erscheinung den Fortschritten des philosophischen Geistes auf der jetzigen Stufe der Bildung und Gesittung zu verdanken, wodurch man zur Erkenntniß von der Würde der Menschheit und jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Wesen der Persönlichkeit und dem Urrechte der Freiheit — Vorstellungen, welche dem Alterthum mangelten — sich erhoben hat. Die christliche Religion hat dazu beigetragen, den Weg besser zu ebnen, der zu dieser Erkenntniß führte.

In seinen Consequenzen war das Christenthum allerdings gegen die Sklaverei. Denn was kein Sokrates und kein Platon gelehrt hatte, daß Gott der Vater aller Menschen, sie alle unter einander Brüder, vor Gott gleich und Kinder der ewigen Weisheit und Liebe seien, Das verkündete die christliche Religion. In politischer und socialer Beziehung hat sie vornehmlich darin eine Bedeutung, und in der fortschreitenden Entwickelung eine Geltung gehabt, weil sie die Lehre von der Gleichheit der Gesellschaft einpflanzte, welche sich vorher nirgends fand, weder bei den Juden noch bei den Heiden, und mit dieser Lehre war streng genommen die Sklaverei freilich unvereinbar. Die im Christenthume gleich primitiv vorwaltende Lehre gleicher Bruderliebe, namentlich auch gegen die Sklaven empfohlen, sobald sie Christen geworden und nun nicht mehr als Knechte, sondern als Brüder zu halten seien[25]), stand wenigstens mit der Behandlung von Christen als Sklaven durch Christen im Widerspruche. Und auch in mehreren Stellen der Briefe der Apostel[25*]) lag nicht nur eine Misbilligung der Sklaverei unter Christen, dem Geiste des Christenthums gemäß, sondern auch das Gebot zur allmäligen Aufhebung derselben. Auch erkannte schon Constantin im Antlitze des Sklaven das Ebenbild Gottes und verbot darum dessen Mishandlung[26]). Eben so enthalten viele andere römische Gesetze seit Einführung der christlichen Religion im römischen Reiche Beweise der Milderung und allmäligen Aufhebung der Sklaverei durch das Christenthum[27]). Gleichwohl hat neben dem Christenthume Sklaverei viele Jahrhunderte lang bestanden. Nach dem Urtheile Guizot's[28]) hat die Welt nicht dem Christenthume die Abschaffung des Sklavenwesens zu verdanken gehabt; dasselbe hatte höchstens dessen Einschränkung zur Folge. Ganz eben so wie die alten Römer das Sklaventhum als etwas provisorisch Rechtliches, als Etwas,

---

22) W. T. Krug in s. Progr. de Aristotele servitutis defensore. Leipzig, 1815.

23) Nehmlich durch die Bemerkung: S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a fait les premiers esclaves, leur lacheté les a perpetués.

24) De republica III. 24 und 25. Vergl. auch Augustinus de civitate Dei XIX. 21 und Julian. pelag. IV. 61, so wie was Philus bei Lactantius (Inst. V. 14) dagegen sagt.

25) Philem. V. 16.

25*) Kolossf. IV. 1. Korinth. VIII. 21 und 23. Ephes. IV. 9.

26) L. 17. C. de poen. in Corp. jur.

27) Wie z. B. L. 56 de episcop. Nov. 5, 2. 123, 17.

28) In s. Hist. générale de la civilisation en Europe (4. Aufl. 1840).

was juris gentium sei[29]), betrachteten, obgleich ihre Rechtsgelehrten als Grundsatz des Naturrechts aufgestellt hatten: quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt[30]), und aus einer andern Stelle in ihrem Corpus juris[31]) gefolgert werden muß, daß servitus als contra naturam angesehen wurde — existirte auch neben den Lehren des Christenthums von der Gleichheit der Menschen das Sklavenwesen. Man findet, daß zuerst im 9. Jahrhunderte ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita, es wagte, bei dem kirchlichen Verbote, Unfreie in das Kloster aufzunehmen, sich auf das Evangelium zu berufen, wonach auch ein Unfreier nach Gottes Bilde geschaffen sei[32]). In den christlichen Ländern des neuen Europas, namentlich in Frankreich und Italien, dauerte sogar die eigentliche Sklaverei, d. i. eine Knechtschaft, nicht einmal unter der gemilderten Form der Leibeigenschaft und Hörigkeit, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fort[33]). Erst späterhin fingen die Geistlichen an, dem Gebote des Christenthums, daß sich alle Menschen als Brüder lieben sollten, eine weitere Ausdehnung zu geben; das Emporkommen der freien Städte, die veränderte Art des Kriegführens brachten unter den Herren wie unter der unterworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf und haben dann, nebst anderen Ursachen, die sich hinzugesellten, die Abschaffung der Sklaverei in unserem Welttheile herbeigeführt. Die Doctrinen gewinnen leider über die Interessen und die Leidenschaften sehr schwer die Oberhand bei unserem Geschlecht. Das Sklavenwesen war bei vielen nordischen Völkerschaften nicht vorhanden; sie führten, als sie das römische Reich überzogen, dasselbe erst ein, nachdem sie Christen geworden, und Sklaverei hat in Europa länger als ein Jahrtausend, obgleich das Christenthum allgemein verbreitet war, bestanden und besteht selbst jetzt noch blos unter einem andern Namen in Rußland und an anderen Orten. Das Christenthum hat freilich mächtig dazu beigetragen, in Europa zuerst die Sklaverei zu mildern und später deren Greuel fast überall gänzlich zu unterdrücken; aber nicht sehr lange, nachdem sie in allen civilisirten europäischen Staaten theils aufgehört, theils doch wenigstens eine mildere Gestalt angenommen hatte, ward sie im 16. Jahrhunderte von der allerchristlichsten Nation in Amerika wieder eingeführt und zeigte sich dort von Neuem mit allen ihren Schrecknissen. Schon im 12. Jahrhunderte machte der Papst Alexander III. einen vergeblichen Versuch, der Sklaverei ein Ziel zu setzen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er sie sogar förmlich; aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote des obersten Kirchenfürsten verblieben ohne Wirkung; die weltliche Macht war nach Ausbildung des monarchischen Herrschaftssystems weit besser im Stande, eine Maßregel der Art durchzusetzen. Montesquieu macht die richtige Bemerkung: Il y a long temps que les princes chrétiens affranchirent tous les esclaves de leurs états, parceque le christianisme rend les hommes égaux; il est vrai que cet acte de religion leur était très utile; ils abaissaient par-là les seigneurs de la puissance desquels ils retiraient le peuple. Les princes ont ensuite fait de conquêtes dans des pays où il leur était avantageux d'avoir des esclaves, et ils ont permis d'en acheter et d'en vendre, oubliant ainsi le principe religieux qui les touchait si fort.

Nach Tacitus wurden die Sklaven bei den Deutschen in der vorchristlichen Periode fast ohne Ausnahme zum Landbau gebraucht, und er berichtet uns, daß in solchen Landwirthschaften der Sklave seinem Hauswesen selbstständig als Familienhaupt vorgestanden und nur einen ihm vom Herrn beliebig auferlegten Zins an Getreide, Vieh oder Kleidungsstücken abzugeben gehabt habe, wodurch ein Verhältniß entstanden sei, dem der römischen Colonen ähnlich. Er schildert uns zugleich den Zustand der Leibeigenen in damaliger Zeit weniger drückend und schauderhaft, als Nachrichten aus späteren Zeiten ihn

29) Corp. Jur. L. I. §. 1. D. 1. 6.
30) Lex 32. Digest. 50, 17.
31) §. 2. Inst. I. 3.
32) Plank's Geschichte der kirchlichen Verfassung Bd. II. S. 350. Ueber den Einfluß des Christenthums für Aufhebung der Sklaverei s. Welcker, Letzte Gründe für Recht, Staat und Strafe S. 64 ff. und Savigny, Geschichte des römischen Rechts Bd. I. S. 364.
33) Vergl. Bodin de republica L. I. c. II. §. 39.

häufig darstellen. Das Schlagen eines Sklaven oder dessen Züchtigung durch Fesseln oder Arbeit kommt selten vor, bemerkt der alte römische Geschichtschreiber. Tödtung eines solchen findet aus Strenge oder zur Strafe weniger Statt als im gereizten Zorn, wie die eines Feindes.

Der Gründer des Islam hat sich der Sklaven anzunehmen gesucht, und es ist dies nicht ohne heilbringende Früchte in den mohamedanischen Ländern geblieben. In vielen Stellen des Korans redet er von den Sklaven; ausdrücklich ermahnt er zur Nachsicht und Schonung gegen dieselben und empfiehlt ihre Freilassung als ein verdienstliches Werk. In der That ist auch, ungeachtet der Uncultur und Uncivilisation der Völker, die sich zum Islamismus bekennen, die Sklaverei doch bei ihnen in der Regel milder als bei manchen christlichen Völkern. Ein Sklaventhum, wie das der Neger in den Colonieen der Christen, ist unter den Mohamedanern nirgends anzutreffen. Von Gesetzbüchern im einseitigen Interesse der Sklavenbesitzer, wie der Code noir, hat man in einem muselmännischen Staate nie gehört. In den Morgenländern giebt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen Sklaven werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Herkommen und Sitten gewähren den mohamedanischen Sklaven Vortheile, welche die christlichen entbehren, und auch positive Gesetze nehmen sie häufig in Schutz und mindern die Uebel des Sklavenzustandes. Wenn man das Schicksal der Sklaven bei den Muselmännern mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen vergleicht — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat[34]) — dann müssen wir der Wahrheit zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Punkte einen höheren Grad der Humanität zuerkennen, als wir selbst besitzen. Den Sklaven im Orient, berichtet Derselbe, erwartet, wenn er sich gut anläßt, die Lage eines begünstigten Domestiken. Gewöhnlich ist der Uebertritt zur Religion seines Herrn die erste Stufe, auf welcher er zu dessen Gunst gelangt. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist seine Arbeit selten hart. In Asien giebt es keine Pflanzungen, welche von Sklaven bebauet werden, keine Manufacturen, wo sie sich von Morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. Ihre Beschäftigung ist ganz häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen belohnt und bringt sie in die Gemeinschaft Derer, denen sie angehören. Auf dem Sklavenstand haftet auch in den mohamedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande. Die Sklaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen, so zu sagen, einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die Anhänglichsten betrachtet; oft erben sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihrer Herren, und nicht selten verwischen sie durch eine Heirath in der Familie oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jede Spur ihrer Abkunft. Ich könnte zur Bestätigung des obigen Urtheils dieses englischen Reisebeschreibers noch Vieles aus den Erfahrungen hinzufügen, die ich auf meiner Reise in der Türkei über diesen Gegenstand gesammelt habe. Ich beschränke mich indessen auf die Bemerkung, daß überhaupt in den Ländern, worin der Mohamedanismus herrscht, der Abstand zwischen Freien und Unfreien bei Weitem nicht so grell ins Auge springt als in Ländern der Christenheit, in welchen Sklavenwesen existirt, und die Kluft zwischen Herren und Sklaven dort lange nicht so groß ist wie hier. Um die Sklaverei der Neger zu beschönigen, hat man manchmal Christen sogar vorgeben gesehen, die Neger seien keine Menschen wie wir. Dergleichen ist einem Mohamedaner nie in den Sinn gekommen. Nach den Gesetzen der Muselmänner giebt es in der Sklaverei 2 Abstufungen: eine, wo sie absolut ist, d. i. wo der Sklave mit Allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; und eine zweite, wo der Sklave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben noch erben kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann. Eine Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegirten Classe; eben so ein Sklave, dem sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines Todes die Freiheit versprochen hat. Bei Verbrechen, welche Sklaven begehen, werden sie mit den freien Weibern auf gleichem Fuß behandelt, nehmlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein

34) In den 1828 in London herausgegebenen Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East.

freier Mann in dem nehmlichen Falle zu erleiden haben würde. Wie sehr contrastirt in dieser Beziehung nicht die muselmännische Gesetzgebung mit der in christlichen Ländern, worin man gewöhnlich gerade das Umgekehrte, nehmlich härtere Strafen für die Sklaven als für die Freien angeordnet findet. Die mildere Bestrafung der Sklaven bei den Mohamedanern beruht auf dem Grunde, daß man bei ihnen nicht den Grad der Zurechnungsfähigkeit und Verpflichtung wie bei den anderen Gliedern der Staatsgemeinde voraussetzt. Im Koran und in allen seinen Auslegungen sind übrigens die stärksten Aufmunterungsgründe für die Freilassung der Sklaven enthalten. Mancher fromme Muselmann schenkt darum seinem Sklaven ein kleines Stück Land oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsamkeit die zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwirbt, während er zugleich diejenige sittliche Tüchtigkeit sich aneignet, die ihn des Geschenkes der Freiheit würdig macht. Vornehmlich vortheilhaft wirkt auf die Freilassung der Sklaven das muselmännische Gesetz, welches ihnen das Recht einräumt, einen Herrn mitzubeerben, der seinem Sklaven die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode diese Zusage noch nicht verwirklicht hatte. In der Türkei steht dem Sklaven die Laufbahn zu den höchsten Hof- und Staatsämtern offen. Zu manchen Hofämtern von hohem Range ist sogar die Eigenschaft, Sklave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kislar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Großsultans, so wie der Kopi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstande angehörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sklaven, namentlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Constantinopel. Ehedem konnte in Aegypten Keiner Bei werden, der nicht Mameluck, d. h. Sklave, gewesen war. Viele der vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land gekommen. In allen Zeiten haben im türkischen Reiche ehemalige Sklaven häufig bedeutende Rollen gespielt.

Obgleich heutzutage die Staatsphilosophen und Politiker mit den Moralisten und Philanthropen fast durchgängig in der Meinung von der Verwerflichkeit aller Sklaverei übereinstimmen, so hat es doch auch in der neuern Zeit nicht an manchen Schriftstellern unter uns gefehlt, die das Sklavenwesen in Schutz zu nehmen und, zumal unter gegebenen besonderen Umständen und Verhältnissen, zu vertheidigen gesucht. Meiners hat einen großen Theil seines Lebens auf geschichtliche Untersuchungen verwendet, um aus der Erfahrung nachzuweisen, daß das menschliche Geschlecht aus edelen und aus unedelen Racen bestehe, und daß der Letzteren Loos Sklaverei nicht nur seit jeher war, sondern auch allezeit bleiben müsse[35]), wiewohl Andere, z. A. der Abbé Gregoire[36]), gerade das Gegentheil zu zeigen bemüht gewesen sind. Meiners hat selbst zu beweisen versucht, daß die Sklaverei sogar ein Mittel sein könne, Menschen glücklich zu machen[37]). Besonders viel Aufsehen in der deutschen gelehrten Welt hat auch eines anderen Göttinger Professors, der zugleich ein Rechtsgelehrter von Ruf war, Schutzrede für die Sklaverei gemacht, nehmlich Hugo's Vertheidigung derselben[38]). Es war vorauszusehen, daß es seiner Lehre in der jetzigen Zeit nicht an heftigen Widersachern fehlen würde. Am Wichtigsten von Allem, was zur Rechtfertigung der Sklaverei geltend gemacht worden, ist wohl Das, was Hugo für dieselbe vorgebracht hat, urtheilt unter Anderen W. T. Krug[39]): „Bei der Untersuchung, ob die Sklaverei Rechtens sein kann, sagt dieser Jurist, ist eigentlich das Resultat schon dadurch gegeben, weil (daß) sie ja wirklich Jahrtausende lang bei den cultivirtesten Völkern Rechtens gewesen ist." Ist das nicht aber eine recht handgreifliche Verwechselung des Factischen mit dem Juridischen und Moralischen? Es fragt sich nehmlich gar nicht, ob die Sklaverei nach dem positiven Gesetze

35) Man lese insbesondere den 1. Theil der im Jahre 1811 von ihm herausgegebenen „Untersuchungen über die Verschiedenheiten der Menschennaturen."
36) In s. Schrift de la littérature des nègres S. 88 u. f.
37) Im Göttinger historischen Magazin Bd. VIII. St. III. Abhandl. 10.
38) In s. „Naturrecht" §. 141 u. f. Vergl. auch Jen. L.-Z. 1813. Ergänzbl. und Götting. Anzeig. 1843. St. 73. 79.
39) Encyklopädisches philosophisches Lexikon Art. „Sklaverei."

Rechtens sein könne oder gewesen sei — denn Das hat noch Niemand bezweifelt — sondern ob sie es nach dem natürlichen oder Vernunftgesetze sein dürfe und solle. Daß aber Dieses nicht der Fall, läßt sich bis zur Evidenz darthun. In gleichem Sinne sind die Einreden, welche Fr. v. Raumer[40]) gegen Hugo vorbringt. „Weil die Sklaverei so häufig Rechtens war, bemerkt er, ist sie noch nicht Recht, und weil die Armuth auch ein übler Zustand ist, erscheint die Sklaverei noch nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr hat man zu streben, jene zu mildern, und unleugbar kann die Sklaverei weit leichter als die Armuth abgeschafft werden. Wenn Hugo glaubt, die Tugend sei zwar schwerer für den Sklaven, aber desto verdienstlicher, so folgt auch daraus Nichts für die Sklaverei, man müßte sonst alle Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend erschwerten. Eben so drängt der Satz bei Hugo, es sei gut, Sklaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sklaven zu verwandeln und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Und wenn er vorgiebt, der Sklave habe es besser als der Freie, sofern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe, dann wäre darauf zu antworten: „da hat es das Vieh noch bequemer, und man sollte sonach die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden."

Das Gefühl für Menschlichkeit und Billigkeit, das in der Regel die Deutschen nie verläßt — selbst wenn die öffentliche Meinung in Fesseln liegt — das selbst ihren politischen Ansichten und Gesinnungen einen Anstrich von Empfindlichkeit verleiht — dieses Gefühl hat zwar schon längst das Urtheil der Deutschen über die Sklaverei der Neger im Allgemeinen ein- für allemal bestimmt. Sie sehen darin eine unerhörte Verletzung aller Gesetze der Humanität, eine Anomalie, für die es keine Entschuldigung giebt. Gleichwohl darf man sich nicht darüber wundern, wenn man dessenungeachtet, selbst noch in unseren Tagen, von einer gewissen Seite bestrebt gewesen ist, Gründe für den Bestand der Negersklaven geltend zu machen, selbst abgesehen von den Localverhältnissen. Prüft man nehmlich die von einer gewissen Partei oder von einer gewissen Schule zur Vertheidigung der Sklaverei der Neger ventilirten Gründe, z. B. die von Leo, Berliner Jahrbücher 1828, Dec. Nr. 103, dann wird sich finden, daß sie mit manchen Doctrinen der Zeit im Zusammenhange stehen, die nicht blos in Deutschland, sondern überall in Europa eifrige Anhänger haben. Denn untersucht man, wie die Sklaverei der Neger entstanden ist und auf welchen Grundsätzen sie beruht, dann zeigt sich bald, daß sie nach den Ansichten einer nicht unzahlreichen Classe von heutigen Staatsmännern, deren ganze Weisheit sich auf Erhaltung des Herkömmlichen beschränkt, keineswegs als eine so große Anomalie erscheinen kann, daß sie sich vielmehr sehr bequem unter die gewöhnlichen Rechtsbegriffe bestehender Verhältnisse einreihen lasse. Gefühle kommen bei Denen, die der Schule der restaurirten Staatswissenschaft anhängen, nicht in Betracht; die Heroen derselben — die Herren de Maistre, de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger suchen ganz keck zu beweisen, daß Menschlichkeit und gesunder Verstand bei Beurtheilung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht in Anwendung gebracht werden sollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttliche Recht des Herkommens anzusehen seien. Das Verhältniß des weißen Pflanzers zu seinen schwarzen Sklaven in der neuen Welt beruht aber offenbar auf denselben historischen Grundlagen wie jenes der Grundherren in manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es giebt verschiedene Arten von starken Geistern und gerade eine gewisse Classe von Leuten, die sich gar trostlos über Freigeisterei, den Unglauben der neuen Zeit und andere Dinge geberden, offenbaren den höchsten Grad von Starkgeist, wie in Bezug auf gewisse Erbstücke der guten alten frommen Zeit, als da sind z. B. Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, und behandeln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den solche Gegenstände dem gesunden Menschenverstande abzwingen, als Affectation und Empfindelei. Leuten von solcher Denkart und Gesinnung mußte es denn auch sehr ungelegen kommen, daß man sich im britischen Parlamente mit der Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Negersklaven in Westindien beschäftigte. Denn Nichts konnte den Restaurationstheorieen angemessener erschei-

40) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Auflage, Leipzig, 1832. S. 142.

nen, als dort weiter Nichts als eine Aristokratie von Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen gegenüber zu erblicken. Die westindischen Inseln waren wie gemacht für ihr System; sie waren ganz geeignet, eine Art Musterwirthschaft nach Adam Müller's Ideen zu bilden, indem sie durch die Unterschiede und Schattirungen der Farben gar erwünschte Vortheile für den augenscheinlichen Beweis darboten. In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sklaverei der Farbigen in Westindien auf historischen Grundlagen, und sollte das historische Recht unter allen Umständen als heilig unangetastet bleiben, dann konnte, was immer menschenfreundliche Philosophie und ungeschichtliche Empfindsamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung — und wäre sie auch Verbesserung — in dem Zustande der Sklaven ohne Verletzung der bestehenden Rechte nicht eingeführt werden. Zwar hätte sich ebenfalls aus der Geschichte anführen lassen, daß Papst Gregorius der Große Sklaven die Freiheit gab, um, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, das Beispiel des Erlösers nachzuahmen, welcher die Menschen aus den Banden der Knechtschaft befreiete; daß selbst im rohen Mittelalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro remedio animae et pro mercede animae; daß sonach der Glaube, die Freilassung der Sklaven sei ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk, gleichfalls eine historische Grundlage habe. Allein so genau nahmen es die restaurirenden Doctrinäre nicht, die von der Geschichte wie selbst von der Religion nur so viel zuließen, als ihnen nützlich war. Sie hielten sich an den Ausspruch des weiland Abt Guibert von Noyent, der in einem der finsteren Jahrhunderte die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich des Gehorsams entziehen, den sie ihren Herren schuldig sind." Jene Staatslehrer mußten darum die Schritte zur Abschaffung der Sklaverei in Westindien als eine unbefugte und verführerische, als eine jakobinische Einmischung in die wohlbegründeten Verhältnisse der weißen Menschen zu den schwarzen ansehen. Denn sollte, wie die Engländer wollten, der Sklavenhandel verboten sein, dann würde auch der Sklavenbesitz unrechtmäßig werden. Aller Besitz aber sollte nach ihrer Lehre heilig sein. Aus dem Rechte des Siegers über die Besiegten seien alle bürgerliche Verhältnisse in den europäischen Staaten hervorgegangen, und diesem Rechte gemäß wäre vor der französischen Revolution Alles sehr glücklich geordnet gewesen. Dieselben verderblichen subversiven Grundsätze, welche die französische Revolution herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung in Westindien aufzulösen. Die übel angebrachte Menschenfreundlichkeit, prognosticirten sie, werde den bestehenden Rechten der Weißen in Westindien und ihrem Wohlstande den Untergang bereiten und zur Empörung der Schwarzen führen, während doch die freie Disposition der Weißen über diese persönliche schwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen Besitzes gewesen sei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden gewesen, daß der Mensch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche Besitzer eines Anderen sein solle, und daß jeder Sklave, wenn er sich frei machen kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Gewalt begründet den Besitz des Sklaven; kann Dieser sich in den Besitz der größeren Gewalt setzen, dann hat er gerade so viel Recht, als sein Herr früher hatte; er würde Letzteren sogar zum Sklaven machen dürfen [41]).

Selbst nicht auf den Grund irgend eines Vertrages kann Sklaverei rechtlich werden; denn durch einen Vertrag sich zum Sklaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, was unmöglich, daher schon das römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für undenkbar erklärte. Eben so wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werde. Diejenigen, welche wie Thomas Hobbes [42]) meinen, wer im Kriege durch Gnade des Ueberwinders sein Leben gefristet, müßte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauche seines Erhalters anheimstellen, und Das sei die Bedingung des Geschenkes gewesen, haben übersehen, daß aus einer physischen Uebermacht der Gewalt nie irgend ein Recht, es sei denn das soge-

41) Vergl. A. Huber's Aufsatz „über die Sklaverei im britischen Westindien" im XX. Bd. der „Politischen Annalen" S. 150 u. f.

42) De cive cap. VIII.

nannte des Stärkeren, erwachsen könne. Denn sonst würde ja auch der Räuber für einen rechtmäßigen Erwerber der Börse des Reisenden gelten müssen. Die Rechte des Siegers auf den Besiegten sind gleichwohl nicht besser begründet. Wenn übrigens auch bei allen nichtchristlichen Völkern das Herkommen, die Kriegsgefangenen als Sklaven zu behandeln, in der Meinung dadurch scheinbar gerechtfertigt ward, daß man sie ja zu tödten das Recht oder vielmehr die Macht gehabt; so geschah es bei christlichen Völkern, wenn sie die Ueberwundenen zur Sklaverei verdammten, wie die Spanier die Indianer in Amerika, nur aus Raubsucht und Beutelust, welchen der religiöse Fanatismus den Vorwand lieh, es sei leichter, Sklaven zum Christenthume zu bekehren, als freie Völkerschaften. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwig XIII. in Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Colonieen für Sklaven erklärte. In seiner ironisch-skeptischen Manier aber fügt er hinzu: „Beschränkte Köpfe übertreiben gar sehr die Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn wäre sie so groß, wie Jene behaupten, würde es dann den europäischen Fürsten, die ja so viele unnütze Verträge mit einander abschließen, nicht längst eingefallen sein, auch einmal zu Gunsten des Mitleides und der Barmherzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu schließen." Auf die Neger in Westindien und Amerika paßt nicht einmal, daß sie durch Kriegsrecht Sklaven geworden; denn die wenigsten Neger sind als Feinde verkauft, und wenn die Obotriten in Mecklenburg und die Letten in Liefland im 11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rechtmäßige Knechte der Deutschen geworden — wer durfte — fragt Schlözer — ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren binden? Und wenn man sich auf das Herkommen zur Beschönigung der Beibehaltung der Sklaverei beruft, bemerkt eben dieser Staatsgelehrte, dann vergißt man zu bedenken, daß dasselbe keine Menschenrechte aufheben kann. Auch ist dieses sogenannte historische Recht oft durch Betrug entstanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen wurden, zur Hörigkeit? wie die Millionen Russen, die noch im Sudebnik als frei erscheinen? — Der mir im Staats-Lexikon vergönnte beschränkte Raum gestattet es nicht, noch so manche andere angebliche Rechtfertigungs- oder Beschönigungsgründe der Sklaverei zu beleuchten. Ich würde indessen auch nur wiederholen können, was hierüber so viele Andere bereits gesagt haben, die diesen Gegenstand mehr oder weniger ausführlich behandelten [44]).

Die Nachtheile, welche das Sklavenwesen in jeder Beziehung unvermeidlich im Gefolge mit sich führt, sind in der Neuzeit so vielfach erörtert, geschildert und erwiesen worden, daß die Acten über diesen Gegenstand längst als geschlossen zu betrachten sein dürften und es überflüssig sein würde, sich hier von Neuem darüber auszulassen. Das große staatsgesellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sklaverei stets mehr oder weniger verknüpft ist, weil es durch dasselbe erzeugt wird, offenbarte sich schon auf das Augenfälligste im alten Rom. Während die Sitten des Volkes dadurch entmenscht wurden, brachte es auch in vielen anderen Hinsichten die unglücklichsten Folgen hervor. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Nichts dem Wohle der Nationen, insbesondere dem gedeihlichen Fortgange der höheren Bildung und Gesittung im bürgerlichen Leben schädlicher gewesen ist, als daß man die aus der Kindheit der menschlichen Gesellschaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung mit herübergenommenen Institutionen des Sklaventhums und der Hörigkeit so lange hat bestehen lassen. Denn auf persönliche Freiheit des Menschen beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebsamkeit. Ohne sie genießt der Mensch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbstständigkeit noch Selbstgefühl; er hört auf Mensch zu sein und wird Sache. Die Allmacht selbst, könnte man sagen, vermag dem Menschen nicht mehr zu nehmen, als die Sklaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verschiedene

43) Esprit des lois XV. 5.

44) In Deutschland z. B. außer Schlözer in s. Allgem. Staatsrechte, Fr. Köppen in s. „Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen." Leipzig, 1819. S. 25 u. f., wie in s. Politik nach platonischen Grundsätzen S. 40. — Spittler in s. „Vorlesungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug in s. „Encyklopädischen philosophischen Lexikon" Art. „Sklaverei" u. A. m.

Stufen, und nach dieser Verschiedenheit der Stufen ist auch die Behandlung der Sklaven verschieden gewesen. Auf der untersten dieser Stufen steht Der, dem die Persönlichkeit eben so wie das Eigenthum völlig abgesprochen ist. Ein Sklave solcher Art gehört so ganz zum Eigenthum seines Herrn, daß Dieser ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie den Ochsen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verspielen und in Stücke hauen kann. Der Herr bestimmt ihm, welchen Gebrauch er von seinen Kräften und seinen Fähigkeiten machen und nicht machen soll. Der Herr kann diese Kräfte durch harte Arbeit bis zur Verzweiflung und zum Tode erschöpfen; der Herr übt unbedingt und ungestraft das Recht über Leben und Tod seines Sklaven aus; er kann ganz nach Willkür über den Sklaven, selbst zu dem schädlichsten Zwecke gebieten; er kann ihn verstümmeln und auf der Stelle tödten. So war es einst in Griechenland und Rom. Die Sklaverei wird gemildert, kommt der Sklave unter öffentliche Aufsicht, unter die Protection der Gesetze. Es kann ihm dann zwar die persönliche Freiheit fehlen, er aber doch berechtigt werden, Eigenthum zu erwerben, ja durch dieses vielleicht seine Freiheit. Und wieder um eine Stufe höher ist der Hörige gestiegen, wenn er als glebae adscriptus nur zu gesetzlich bestimmten Frohndiensten vom Herrn angehalten werden kann, wiewohl ihm auch da immer noch die persönliche Freiheit fehlt [45]). Aber so verschiedene Grade auch die Sklaverei haben mag, zu keinem derselben kann der Mensch herabgedrückt werden ohne unersetzliche Einbuße, und je tiefer die Stufe wird und je Mehrere zu dieser Stufe herabgedrückt werden, je weiter wird der Sklave und sein Herr, das Volk, unter dem Beide leben, und das menschliche Geschlecht, zu dem Beide gehören, von dem hohen Ziele entfernt werden, das die ewige Weisheit uns setzte. Die Gesetzgebung kann allerdings manche Milderung in die Sklaverei bringen. Aber auch eine durch Gesetze gemilderte Sklaverei bleibt immer Sklaverei, da die persönliche Freiheit dabei verloren geht. Und wenn auch die positiven Gesetze öfter bezweckten, den Zustand der Sklaven erträglicher zu machen, indem sie die Rechte der Herren über sie beschränkten, so ist dadurch doch häufig den Sklaven Wenig oder Nichts geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um seines Vortheils willen oder aus Menschlichkeit Schonung gegen seinen Sklaven üben will, so hat er tausend Mittel in Händen, denselben zu quälen. Der Sklave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn behandelt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den Sklaven. Die Interessen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen einander, und eben deswegen muß der Sklave dem Herrn in einem Lichte erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und sein Pferd nicht sieht. Der Herr kann es sich nicht verhehlen, daß er den Sklaven als ein bloßes Werkzeug der Gewinnsucht benutzt, und daß dieser ihn als seinen Feind und Unterdrücker betrachten und hassen muß. Der Sklave ist und bleibt also dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet und behandelt von ihm als ein Feind, wie kein Esel und kein Pferd betrachtet und behandelt werden kann. Diesem Kriege kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus der Sklaverei eben so unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Sklave muß härter behandelt werden wie das vernunftlose Lastthier, das mit ihm arbeitet, und hat der Sklave gefehlt, dann muß er mit äußerster Härte gezüchtigt werden, soll der Herr gegen ihn gesichert sein. Schon Montesquieu schilderte darum den Gebrauch der Sklaven als eine abscheuliche, unbillige, schreckliche, für den Unterdrücker eben so sehr, wo nicht noch mehr als für den Unterdrückten verderbliche und schlechthin jedem verständigen Gesetzregulativ widerstrebende Sache. Die Sklaverei ist einer der dunkelsten Flecken in der Geschichte unseres Geschlechtes, wodurch dieselbe mit unsäglichen Greueln, Grausamkeiten, Schandthaten, Jammer, Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden ist.

Unter den vielen und großen politischen Uebeln, welche die Sklaverei begleiten, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben zu werden. Das Sklavenwesen

45) Ueber die verschiedenen Stufen und Grade der Sklaverei s. auch J. Kant in s. „Metaphysik der Sitten."

verhindert nehmlich die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und Reichen, zwischen höheren und niederen Ständen, und zugleich das Aufkommen einer Mittelclasse. Der Reiche, der Sklaven in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der Letztere hat auf keine Weise Vortheil von dem Vermögen des Ersteren. Nur eine Berührung des gegenseitigen Interesses leitet zu einigem Verkehr zwischen Beiden. Diese Folgen des Sklaveninstituts bildeten einen der hervorstechendsten Züge in der Geschichte der Republiken des Alterthums — sowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sklaven leicht und in Ueberfluß zu haben sind, da wird alle Handarbeit, jedes Geschäft, das Mühe und körperliche Anstrengung erfordert, Sklaven überlassen, und wo sich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit befinden, werden auch diese ausschließlich Sache von Sklaven. Wenn es unter solchen Verhältnissen auch für den freien Mann anständig gehalten würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen, so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Wo es Sklaven in überwiegender Menge giebt, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte, der keine Sklaven halten kann, muß entweder auswandern, oder freiwillig selbst Sklave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in den alten griechischen Staaten die Anzahl der Sklaven im Verhältniß zu den Staatsbürgern so ungemein groß war. Denn beinahe jeder Freie hatte Sklaven, und wer so arm war, daß er keine halten konnte, mußte es vorziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder sich zum Sklavendienst zu erniedrigen oder Bettler zu sein. Wie hemmend, störend und hinderlich zugleich das Sklavenwesen für die Entwickelung und die Fortschritte der allgemeinen Industrie und des allgemeinen Wohlstandes sei, darüber ist nur Eine Stimme bei allen national- und staatswirthschaftlichen Schriftstellern unserer Tage. Die Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Macculloch in seinem Dictionnär sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauche, sie durch Sklaven verrichten zu lassen, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Gewerben Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt, alle nützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung anzusehen. Die Handwerke, von Sklaven betrieben, verblieben in den alten Staaten Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Bei Sklaven sind überdies die Triebfedern, welche den Menschen zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Verbesserung seines Zustandes durch Sparsamkeit hintreiben, auf eine gewaltsame Weise ganz und gar vernichtet. Die Klagen über die Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sklavenhände sind so alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller, namentlich Columella[46]) und Plinius[47]), darüber berichten. Geistige Bildung — das eigentliche Element der fortschreitenden menschlichen Betriebsamkeit — wäre der Sklave auch in der Lage oder es ihm gestattet, sie sich anzueignen, ist schon um deswillen nie bei ihm zu erwarten, weil den Geist Nichts mehr und Nichts empfindlicher niederdrückt als eine solche Abhängigkeit von fremder Willkür, in welcher sich der Sklave immer befindet. Das Einzige, worin sich dessen geistige Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn und seine von diesem über ihn gesetzten Aufseher. Unter den deutschen Schriftstellern im Fache der politischen Oekonomie, die alle diese und so viele andere Uebel der Sklaverei besonders gründlich und erschöpfend nachgewiesen haben, begnüge ich mich hier auf Lüder[48]) und Lotz[49]) zu verweisen. In unserer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß aus mancherlei zusammenwirkenden Ursachen die Arbeit durch Sklaven in der Regel immer theurer zu stehen kommt als durch Freie. Doch nicht blos bessere Einsicht in den nationalökonomischen Wahrheiten, sondern auch überhaupt eine gesundere Politik wird mit der Zeit zur Abschaffung alles Sklavenwesens führen. „Es

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft" Th. II. (Berl. 1802.)
49) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1838) S. 78 u. f.

scheint, daß wir erst ziemlich spät dahinter gekommen sind", bemerkt der Fürst Pückler-Muskau[50]), „daß die moralische Kraft unseres Geistes, auf sich selbst und eigene Beherrschung angewandt, leider ein zu elendes und gebrechliches Ding ist, um daß die Menschen nicht jede zu große Gewalt, die man ihnen gestattet, sogleich misbrauchen sollten, und in Folge dessen daher endlich einzusehen, daß keine politische Verfassung die unumschränkte Macht einer Classe von Menschen über eine andere — das Verhältniß von Herren und Sklaven — je gestatten dürfe. Wer die Länder bereiste, wo Sklavenherren fast noch unbeschränkt über Sklaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen, trotz Religion und Bildung, dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." Es sind nun bald hundert Jahre verflossen, seitdem schon Montesquieu die Sklaverei der Schwarzen bei den Weißen durch seine erhabene Ironie brandmarkte, gleichsam auf die Stirn zeichnete und Schauder gegen dieselbe einflößte. Die Gesetzgeber, sagt Blanqui[51]), hatten nur seinen Richterspruch, wodurch diese ernste Frage bereits lange vor den Rednereien Raynal's und den Beschlüssen des Convents in Frankreich entschieden war, in die Register einzutragen. Das schöne V. Capitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem Sklaventhum der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält und in welchem Alles in nuce sich zusammengestellt findet, was egoistische Sophisterei gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verstand je aufzubringen vermochte, gründet seine ironischen Beweise darauf, daß solche ungestaltete Wesen mit schwarzer Haut, krauswolligem Haare, stumpfer Nase und aufgeworfenen Lippen unmöglich Menschen sein könnten. Doch dauerte es noch lange, ehe es in den Rathssälen der Sklaven haltenden europäischen Nationen gewagt ward, die Frage über die Negeremancipation in den Colonieen ernstlich in Anregung und zur Sprache zu bringen. Als Wilberforce, gleich einem zweiten Lascasas, mit einem edlen Enthusiasmus als eifriger Vertheidiger der Menschenrechte der Schwarzen im englischen Parlament auftrat, war noch von keiner Aufhebung des Sklavenwesens die Rede; es handelte sich damals noch lediglich um menschenfreundliche Milderung des Schicksals und Zustandes der unglücklichen Negersklaven im britischen Westindien. Erst im Laufe des beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die Negersklaverei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man sah nun auch die Frage über die mögliche endliche Lösung der Sklavenketten bei den Farbigen mit größerem Ernst in England behandeln. Gleichwohl vermochte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im britischen Parlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten sich alle Bestrebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunsten der Neger zu verwirklichen, fruchtlos. Erst im dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts gelang es den Freunden der Menschlichkeit, den großen Triumph über ihre zahlreichen Gegner zu erkämpfen und der britischen Nation einen Ruhm zu erwerben, der ewig strahlen wird in den Annalen der Menschheit. Die Hochtories in England, die sich die Conservativen κατ' ἐξοχήν nennen, hatten sich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit allen Entwürfen, die bezweckten, der Sklaverei ein Ende zu bereiten, widersetzt. Groß ist unter den englischen Staatsmännern dieser Periode William Pitt, obgleich von den Tories zu den Ihrigen gerechnet, indem er die Sklavenemancipation, die erst Graf Grey am Ende seiner langen Laufbahn durchzusetzen vermochte, schon früh in Parlamentsreden predigte, die zu den schönsten Ergießungen seiner Seele gehören, so wie auch Canning nie hinreißender sprach, als wenn er auf jene Frage reiner Menschlichkeit kam. Gewiß ist die von England in der Parlamentsacte vom 1. Juni 1834 ausgesprochene Abschaffung der Sklaverei in allen außereuropäischen britischen Besitzungen als ein großer Sieg zu betrachten, den in unserer Zeit die Humanität erfochten; denn sie hatte dabei mit Privatrecht, mit Gewöhnung, mit dem schlimmsten aller Gegner, dem menschlichen Eigennutze, und überdies doch mit einem Heere von Vorurtheilen zu kämpfen. Jene Handlung der Großmuth der britischen

50) In den Tutti Frutti Bd. 1. 1834. S. 202.
51) In seiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

Nation, welche durch eine große, ewig denkwürdige allgemeine Maßregel die Fesseln beinahe einer Million farbiger Sklaven unter freigebiger Entschädigung ihrer Besitzer, mittelst Darbringung eines Geldopfers von 20 Millionen Pf. St., brach, steht als einzig und beispiellos da in der ganzen bisherigen Staaten- und Völkergeschichte. England ist nunmehr auf der glorreichen Bahn zur gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben so wohl der Christenheit als der neueuropäischen Civilisation vorangegangen; mögen bald alle andere christliche Regierungen, die bis jetzt noch die Sklaverei eines Theils des Menschengeschlechts in ihren überseeischen Colonieen geduldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts diesem preiswürdigen Beispiele folgen! Wahrlich, man müßte an der Menschheit verzweifeln, wollte man sich nicht mit Zuversicht einer solchen Hoffnung hingeben. Doch mehr als jemals scheint unser aufgeklärtes Zeitalter die schöne Perspective zu verbürgen, daß der gute Genius der Menschheit auch in dieser Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hindernisse, welche die menschlichen Leidenschaften und Vorurtheile ihm in den Weg legen. Noch in den Jahren 1836 und 1837 sah man freilich, namentlich in Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen so warmen Verfechter in dem edlen Bischof Gregoire gefunden, wie Leute in der Deputirtenkammer, die sonst immer den Mund voll haben von Freiheit, von Menschenrechten und Menschenwohl, die Fortdauer der Negersklaverei unverhüllt in Schutz nahmen; allein seit jener Zeit läßt sich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendsten Organe der Presse, insbesondere das Journal des Débats [52]), sich offen zu der Meinung bekennen, daß die Zeit gekommen sei, der Sklaverei der Schwarzen auch in den französischen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britischen Westindien war die Aufhebung des Sklavenwesens, wenn sie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die eine Tochter der vorgeschrittenen europäischen Bildung und Gesittung im Einklang mit dem ächten Christenthum ist, zugleich eine ökonomische Frage, ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur werde fortsetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht allenthalben, aber doch an sehr vielen Orten möglich ist. Indessen gebricht es noch zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieser Beziehung. Für die farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancipation die wohlthätigsten und erfreulichsten Folgen gehabt; aber die weißen Pflanzer besorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf den westindischen Inseln übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach überwiegend sind, so hat man doch unter der Aegide des britischen Mutterlandes diese merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen sehen, und die Schwierigkeit hat sich dort verhältnißmäßig leichter, als man glaubte, gelöst. Es verdient daher dieses Ereigniß nicht blos den Beifall des Menschenfreundes, sondern auch jedes denkenden Staatswirths [53]). Schon Montesquieu, der sonst so geneigt ist, dem Einflusse des Klimas bei den socialen Einrichtungen der Menschen viel zuzuschreiben, gesteht doch selbst, daß überall kein Himmelsstrich das Sklaventhum zum Bedürfnisse mache oder zum unbedingten Bedürfnisse machen könne. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung Destutt de Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Sklaverei in den mit Eis bedeckten Moräften und rauhen Wäldern des alten Germaniens bestanden, während man sich oft unter der Sonnengluth der Aequinoctialländer von diesem Uebel hat frei erhalten können [54]). Gegen die so oft zur Beschönigung der Beibehaltung der Negersklaverei vorgebrachte Behauptung, daß in den Ländern zwischen den Wendekreisen die Weißen die schwarzen Sklaven nicht entbehren können, streiten viele unzubestreitende Thatsachen. Selbst in Westindien sieht man

52) Man lese unter Anderem, was dort (1841 v. 14. Juli) zur Widerlegung der Ansichten des Deputirten von Guadeloupe, Garnier de Cosagnac, bemerklich gemacht wird.

53) Ueber die der Aufhebung der Negersklaverei im britischen Westindien vorhergegangenen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans s. m. Macculloch's Dictionary of Commerce (d. Uebers. Bd. II. S. 704 u. f.) und Fr. v. Raumer's England im Jahr 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).

54) Diese Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capitel seines Werks: Origin of the distinction of ranks aufs Gründlichste nachgewiesen.

Arbeiten, die, wie z. B. die von Grobschmieden, Maurern, Zimmerleuten, Holzsägern, Schiffsbauern ꝛc., nicht nur eben so große Anstrengung, sondern noch größere als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfordern, von Creolen verrichtet. Auch waren bei dem ersten Anbau in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union, die gegenwärtig ohne Sklaven aus Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tausend weiße Colonisten mit der Cultur des Bodens beschäftigt und sind es an manchen Orten zum Theil noch. In mehreren asiatischen Ländern, in welchen die Hitze eben so groß und das Klima bisweilen noch ungesunder ist als in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negersklaven als unentbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Farben bearbeitet. Selbst zu dem so mühsamen Zuckerbau bedarf man weder in Bengalen noch auf der Küste Malabar Negerarbeit. Die Weißen würden, wenn sie selbst arbeiten müßten, in Amerika eben so wie in den Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendstunden zur Arbeit benutzen, und die Arbeit selbst würde ihre Kräfte vermehren und zu gleicher Zeit sie vor den Ausschweifungen bewahren, wodurch die Gesundheit so vieler Europäer in den Colonieen zerstört wird. Auch könnten Thierkräfte zur Erleichterung der Arbeiten der Menschen angewandt werden, die da, wo Sklaven zur Arbeit vorhanden sind, weniger benutzt zu werden pflegen. Eben so läßt sich einer andern Behauptung, die man besonders in den nordamerikanischen Sklavenstaaten gegen die Negeremancipation geltend machen hört, daß nehmlich die afrikanische Menschenrace ganz unfähig zur Civilisation und zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit sei, eine Menge Erfahrungen vom Gegentheil entgegensetzen. Es hat vor und nach dem menschenfreundlichen Abbé Gregoire nicht an Schriftstellern gefehlt, welche durch Sammlung und Zusammenstellung von mannigfaltigen Beispielen den Beweis zu liefern bemüht gewesen sind, daß der Negerstamm keineswegs sich von der Natur von den moralischen und intellectuellen Eigenschaften entblößt findet, die denselben tauglich und geschickt zur Gesittung und Bildung machen können. „Es gab eine Zeit", äußerte einmal Pitt in einer denkwürdigen Rede, die er im englischen Parlament zu Gunsten des afrikanischen Menschenstammes hielt, „und es ist gut und nützlich, sich manchmal solche demüthigende Erinnerungen wieder vor die Seele zu rufen, wo die Bewohner der britischen Inseln noch im Zustande der Barbarei erblickt und, wie der Geschichtschreiber Henry nachweist, große Menschenmengen, gleich Vieh, aus Großbritannien ausgeführt wurden, um im alten Rom als Sklaven verkauft zu werden. Wie, wenn damals ein römischer Senator den barbarischen Briten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieses Hauses noch heut zu Tage den Eingeborenen Afrikas, kühn das Prognostikon hätte stellen wollen: dieses Volk ist für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es besitzt nicht Geisteskraft genug, um je die schönen, ja auch nur nützlichen Künste des Lebens sich anzueignen; herabgedrückt, wie es ist, durch die Hand der Natur unter das übrige Menschengeschlecht und nur dazu bestimmt, die gebildeteren Nationen der Welt mit Sklaven zu versorgen. Wir sind nun längst aus dem Zustande der Barbarei getreten, wir haben fast vergessen, daß wir einst Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zustande ruhmvollen und glücklichen Contrastes gegen Alles, was damals ein Römer an uns charakteristisch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen Spur früherer Barbarei — wir setzen bis diese Stunde die Sklaverei der Neger in unsern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangenschaft in den Fesseln brutaler Unwissenheit das größte Unglück gewesen wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, uns erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir schaudern bei dem bloßen Gedanken, daß es unser Loos hätte sein können, fortwährend auf den Sklavenmarkt nach Rom geschleppt zu werden, in Folge einer grausamen Politik, o, so lasset um Gotteswillen die unglücklichen Afrikaner nicht unter derselben furchtbaren Geißel bluten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mitleids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einst das Gegenbild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes schauen, das sich jetzt noch zu unserer und Europas Schande darbietet. Wir können dann den Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den Beschäftigungen des Gewerbfleißes und des friedlichen Verkehrs sich hingeben; wir sehen

vielleicht die ersten Strahlen der Kunst und Wissenschaft erglimmen über einen ganzen Welttheil, um einst auch dort im Glanze zu leuchten und seinen Einfluß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes unermeßliche Festland zu erhalten und in seiner Menschenwürde zu kräftigen. Alsdann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend seiner Tage sich derselben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und Europa wird participiren an seinem Glück und reichlich vergolten erhalten seine freilich späte Freundlichkeit gegen einen von ihm so lange grausam unterdrückten Theil des Menschengeschlechts." In einer schönen von Lord Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede [55]) kann man mit Beispielen nachgewiesen finden, wie die Neger für den Genuß der Freiheit keineswegs so unempfänglich sind, wie von den Gegnern ihrer Emancipation so oft vorgegeben worden; daß vielmehr die Erfahrung gelehrt, wie sehr die Freilassung dazu beitrage, ihre Betriebsamkeit zu fördern. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß bei den freien Negern in den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten afrikanischen Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fortschritte in der Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone dienen sie als Miliz, Constabler und Gerichtsdiener, sitzen auch als Jury, und der Engländer Macaulay, der daselbst Richter war, hat vor einer Parlamentscommission versichert, er würde sich in den wichtigsten Angelegenheiten auf ihr Verdict verlassen. Sie sind, nach Berichten, die in der englischen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleißig und wißbegierig, arbeiten zuerst, um sich europäische Kleidung anzuschaffen, hernach um sich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Missionäre wissen von schwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmeistern zu übernehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie ist es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu schicken. Auch die jüngsten in Washington publicirten Berichte über die Zustände in Liberia lauten befriedigend. Insbesondere haben die Kaffeepflanzungen seit den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß das farbige Geschlecht nicht bestimmt sei, hinter der übrigen Menschheit zurückzustehen, ist auch schon unter den emancipirten Farbigen in Westindien erwacht und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der Missionsgeist ist bei ihnen rege geworden; Gesellschaften zur Verbreitung des Christenthums unter ihren Stammgenossen, Vorbereitungsschulen für schwarze Theologen, begierig, ihren Brüdern in der alten Heimath das Evangelium zu predigen, haben sich organisirt. Allerdings haben die Culturfortschritte in Hayti den Erwartungen nicht entsprochen; aber der Grund dieser Erscheinung ist vielleicht darin zu finden, daß dort das öffentliche Wesen ein zu sehr nach der Analogie der europäischen Civilisation geordnetes ist. Die schwarze Menschenart ist eine in vielen Stücken von der weißen verschiedene, und jene bedarf darum, sich selbst überlassen, zu ihrem Gedeihen anderer staatlicher und socialer Einrichtungen als diese. Daß das Sklavenwesen die große Wunde des sonst so freien nordamerikanischen Staatskorpers ist, ward in den Vereinigten Staaten selbst längst erkannt; unglücklicher Weise hat sich nur noch zur Zeit kein heilendes Gegenmittel finden lassen. Die Amerikaner sind wirklich zu beklagen, daß sie dieses vom ehemaligen Mutterlande wider ihren Willen ihnen einst aufgedrungene Uebel einmal haben, das sie nunmehr nicht wieder los werden können, ohne zu besorgen, für sich selbst noch größere Uebel herbeizuführen. Es kommt hier bei der Freigebung der Negersklaven nicht etwa blos eine Wirthschaftsfrage in Betracht, es handelt sich in Nordamerika in den südlichsten, durch klimatische Verhältnisse der Vermehrung und dem Wachsthum des afrikanischen Menschenstammes weit mehr als denen des europäischen günstigen Theilen der Union um die ganze künftige Existenz der Weißen und die durch deren Herrschaft bedingte Erhaltung der allen Amerikanern so theuren bestehenden freien staatsgesellschaftlichen Ordnung. Um einer Amalgamation der beiden heterogenen Racen, die in den Vereinigten Staaten als eines der unheilvollsten Uebel angesehen wird, bei einer Emancipation der Schwarzen vorzubeugen, müßte diese mit einer gleichzeitigen Entfernung der emancipirten Farbigen aus den Gemeinwesen der Weißen begleitet werden, und eben in dem Mangel an hinlänglichen

55) Allg. Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

Mitteln, dieses zu bewerkstelligen, liegt in Nordamerika ein Haupthinderniß für die Ausführung einer solchen Emancipationsmaßregel. Auf wie viele und fast unüberwindliche Schwierigkeiten man in den südlichsten Staaten der Union bei dem Unternehmen, das Negersklavenwesen abzuschaffen, selbst demselben auch nur allmälig ein Ende zu bereiten, stößt, Das wird jedem Unbefangenen klar werden, wenn er die umsichtigen Betrachtungen liest, die George Bancroft im 1. Theile seiner vortrefflichen Geschichte der Vereinigten Staaten und Tocqueville im 2. Bande seines bekannten Werkes über die amerikanische Demokratie über diesen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit für das künftige Geschick der großen atlantischen Bundesrepublik angestellt hat. Gleichwohl dürfte sich nicht leugnen lassen, daß wenigstens die große Abneigung, der ungemeine Haß und die allgemeine Verachtung, womit in ganz Nordamerika die Weißen gegen die Farbigen erfüllt sind, und die dem friedlichen Zusammenleben beider Racen mit völliger Rechtsgleichheit durch keine Gesetze zu beseitigende Hindernisse in den Weg legen, zum großen Theile auf Vorurtheilen beruhen. Das schauderhafte System gesellschaftlicher Organisation, welches das Sklavenwesen im Süden Nordamerikas darstellt und im Interesse seiner Erhaltung eben so schauderhafte Maßregeln hervorgerufen hat, findet eine mächtige Stütze in diesen Vorurtheilen, die ihren Grund in einem rohen Stolze haben, dem ähnlich, den der Adelige im Mittelalter, in den Zeiten der Herrschaft des Feudalismus in Europa, gegen den Unadeligen, der Hindu der höhern Kaste gegen den Paria am Ganges hegte. Ueberall, wo ein solches unbarmherziges Vorurtheil nicht existirt, sehen wir den weißen und schwarzen Stamm in Frieden nebeneinander leben, ohne daran zu denken, sich gegenseitig zu tyranniſiren. So berichten uns z. B. die Reisebeschreiber aus Algier, wohin Colonisten und Militärs aus Frankreich ohne Vorurtheil gegen die Farbe kamen, daß freie Neger in großer Zahl sehr emsig ihre Privatindustrie ausüben und dort kein Gegenstand weder des Hasses, noch der Verachtung, noch der Besorgniß der Europäer sind. Man erblickt dort in den Werkstätten der Hafenarbeiten französische freie Handwerker, Militärsträflinge, freie Araber und Abkömmlinge aus dem Innern Afrikas in Thätigkeit. Alle diese Leute von verschiedener Farbe, Abstammung und Vaterland arbeiten zusammen, ohne daß irgend ein Vorurtheil die unter ihnen herrschende Eintracht stört. Dies ist um so merkwürdiger, da sich in der Stadt auch den Mauren zugehörige Negersklaven befinden. Im ehemaligen spanischen Antheil von St. Domingo ist noch eine Anzahl von Europäern abstammender Weißen übrig. Wenn die Farbigen wollten, könnten sie diese Söhne der stolzen Castilier zu ihren Sklaven machen und sie in den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten lassen. Vernünftiger und weiser als die Weißen auf den Antillen und im Süden Nordamerikas, bemerkt ein Reisebeschreiber, aber leben sie in gutem Einverständniß mit den Nachkommen der Europäer, die ein seltsames Geschick in der Geschichte der Völker, wie sie selber, auf einer Insel in den Gewässern Amerikas zur Welt kommen ließ.

So überaus groß indessen immerhin die Hindernisse sein mögen, die einem baldigen Verschwinden der Negersklaverei aus den südlichsten Theilen des nordamerikanischen Unionsgebiets im Wege stehen; so liegt es doch schon in der Weltordnung, daß kein moralisches Verbrechen auf die Länge der Zeit fortdauern kann, weil es in seinen nothwendigen Folgen allezeit den Keim seiner Zerstörung in sich trägt. Einen neuen Beweis zu dieser ewigen Wahrheit wird das Sklavenwesen im freien Amerika liefern, dessen dereinstiger Untergang vielleicht früher, als man denkt, mit Gewißheit vorausgesagt werden kann. Ein Misbrauch von so schreiender Art, wie unstreitig das Sklaveninstitut ist, kann unmöglich, zumal im jetzigen Zeitalter, sich auf die Dauer erhalten. Dazu kommt, daß die Forderungen, welche Humanität und Christenthum aufstellen, bei der Sklavenfrage, eben so wie bei vielen anderen staatswissenschaftlichen Fragen, zugleich die materiell vortheilhaftesten sind, so daß die wahre Politik hier mit Religion und Moral zusammenstimmt. Auch wird die Zeit kommen, und sie nahet sich bereits, wo die Arbeit der Sklaven in Amerika nicht mehr so einträglich sein wird, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, und dann wird das Sklavenhalten von selbst aufhören[56]). Die Fortschritte,

56) Man lese die Andeutungen hierüber in Achilles Murat's (vormal. Kronprinzen

welche der Anbau des Bodens im britischen Ostindien macht, werden vielleicht schon in einer geringen Reihe von Jahren die Folge haben, daß dort die jetzigen Haupterzeugnisse der nordamerikanischen Südstaaten — Baumwolle, Zucker, Indigo, Tabak, Reis — durch freie Arbeiter wohlfeiler producirt werden, als in diesen durch Sklavenhände, und alsdann werden es die amerikanischen Pflanzer nicht mehr vortheilhaft finden können, noch ferner Sklaven zu unterhalten; sie werden genöthigt sein, zu einer andern Benutzung des Bodens, zu anderen Industriezweigen ihre Zuflucht zu nehmen, für die vielleicht Sklavenarbeit weniger bedürftig erscheinen wird als früherhin. Die dem Leben der Weißen bei Arbeiten unter freiem Himmel, wo sie den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, verderblichen Landstriche sind meist eigentlich blos die Küstenländer, während man in den vom Meere entfernten und höher liegenden Districten gemeiniglich ein Klima findet, das, außer in den Mittagsstunden, dem europäischen ähnlich ist. Diese Hochlande, die, wie z. B. die von Südcarolina, vernachlässigt wurden, so lange man alle Sorgen blos auf den Bau tropischer Gewächse in den niederen zu deren Erzeugung geschickten Landestheilen durch Negersklaven wandte, werden dereinst zum Hauptwohnsitz der weißen Bevölkerung dienen und mit ihrem fruchtbaren Boden dieser ein neues Feld zur Thätigkeit eröffnen. Doch selbst die niederen Gegenden sind für Menschen europäischer Abkunft nicht unbewohnbar, wenn sie sich auf Beschäftigungen in den Häusern beschränken und dazu geeignete Gegenstände des Gewerbfleißes zu ihrer Betriebsamkeit wählen, wie z. B. Seidenzucht. Es möchte demnach nicht zu besorgen stehen, daß nach Aufhebung der Negersklaverei der weiße Menschenstamm aufhöre, der vorherrschende zu bleiben, zumal da derselbe durch seine geistigen und moralischen Vorzüge stets eine entschiedene Ueberlegenheit über den farbigen zu behaupten im Stande sein wird. Sollte aber dieser in einem oder dem andern der südlichen Staaten der Union zu sehr anwachsen, dann hindert Nichts, da die Verpflanzung der Schwarzen nach Liberia in Afrika in einer dem Zwecke entsprechenden hinlänglichen Zahl als unausführbar erkannt worden ist, denselben auf dem weiten Gebiete der Vereinigten Staaten ein eigenes Territorium, gleich den Indianern, zum Wohnsitz anzuweisen. Ein großer Theil der farbigen Leute in den südlichen Staaten der Union hat schon jetzt zum Mindesten einiges Blut von Weißen in seinen Adern und den ächten reinen Negertypus abgestreift. Die Farbigen Nordamerikas sind somit längst Bürger des Bodens geworden und stehen den in Afrika geborenen Schwarzen (den Bozals) bereits ziemlich fern. So sehr auch grausame Beschränkung sie aller Mittel des Unterrichts beraubt; so können sie doch nicht ganz und durchaus ausgeschlossen bleiben von den geistigen Fortschritten, welche Amerika macht. Denn schon die zahlreichen Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens und der Umgang mit den Weißen, selbst die beständige Berührung mit diesen müssen ihnen, nach der Bemerkung eines neueren Schriftstellers, einen Ideenreichthum geben, der ihren Stammgenossen in Afrika mangelt. Und je mehr eine Vermischung beider Racen stattfinden wird, desto mehr werden sie sich allmälig zu einer Nation und Nationalität verschmelzen. So treffen äußere und innere Verhältnisse zusammen, um in Nordamerika der Sklaverei früher oder später den Untergang zu bereiten. Auch Tocqueville theilt die feste Ueberzeugung, daß das Sklaventhum auch in den südlichen Staaten des nordamerikanischen Bundes, wo dasselbe gegenwärtig allein noch besteht, mit der Zeit ganz gewiß ein Ende nehmen wird. Quelques que soient, urtheilt er, les efforts des Américains du Sud, pour conserver l'esclavage, ils n'y réussiront pas toujours. L'esclavage resserré sur un seul point du globe, attaqué par le Christianisme comme injuste, par l'économie politique comme funeste — l'esclavage au milieu de la liberté démocratique et des lumières de notre âge n'est point une institution qui puisse durer. Murhard.

Solothurn. — Dieser Canton der Schweiz, der auf seinem schmalen Flächenraume von $14\frac{3}{10}$ Geviertmeilen eine Bevölkerung von 63,200 Einwohnern zählt, wozu aber auch ungefähr 4000 Ausländer und Schweizer anderer Cantone gehören, spielte in der politischen Haushaltung der Eidgenossenschaft von jeher zwar keine hervorragende, aber

---

von Neapel und jetzigen amerikanischen Bürgers in Florida): Esquisse morale et politique des Etats-unis de l'Amérique du Nord. Paris, 1832. S. 110.

doch im Ganzen, je nach dem Geiste der verschiedenen Zeitalter, eine anständige, achtbare Rolle.

Das Volk — denn in Republiken ist dieses mit seinem Wohl- oder Uebelsein der Hauptgegenstand des Geschichtlichen, in Monarchieen ist's der Fürst gewöhnlich und die Geschichte seines Hauses — das Volk reift hier allmälig immer mehr zu einem helleren Selbstbewußtsein und selbstständigeren Charakter heran, der ihm lange mangelte; doch lassen sich darin noch immer Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft (erst im Jahre 1785 ward sie aufgehoben!) wahrnehmen, so wie eine gewisse Ungelenkigkeit, die vom langen Tragen der politischen Zwangsjacke nachzubleiben pflegt, welche vom Adels- und Priesterstolze den „lieben und getreuen" Unterthanen vorzeiten angelegt wurde, damit sie „lieb und getreu" blieben. Wie ein Mensch aus seiner Kindheit die Grundzüge der Physiognomie und allfällige Narben der Jugendtage noch im späten Alter, wenn auch undeutlicher, behält: so auch jedes Volk.

Solothurn, die Stadt (gegenwärtig mit einer Bevölkerung von etwa 4300 Seelen), unbekannten Herkommens, empfing schon in der Mitte des 6. Jahrhunderts ein Benedictinerkloster; in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Art reichsstädtischer Selbstheit und bildete von da an den Kern eines kleinen Staates, dem auch der Name der Hauptstadt zu Theil ward. Das Land umher gehörte lange einem müßigen, raufsüchtigen Adel, der aber neben den Städten verarmte und von diesen gedemüthigt wurde. Solothurn und Bern, als gute Nachbarn, boten sich dazu einander treulich Hand. Und vom Jahre 1383 bis 1539 ward nach und nach das gesammte jetzige Gebiet Solothurn durch die Stadt von den geldbedürftigen Edelleuten zusammengekauft, deren sich Manche im Hauptort einbürgerten. Es versteht sich, daß die Kaufsummen nicht blos von Einwohnern der Stadt gezahlt wurden, sondern daß auch die schon von Zeit zu Zeit erkauften Unterthanen gebührend beisteuern mußten, ihren Herren und Obern neue Mitunterthanen zu berufen, wie es in der christlichen Welt damals Sitte war. Dies ist mit wenigen Worten der Ursprung des kleinen Staates.

Im Grunde hatte das zusammengekaufte Volk durch den Tausch seiner Herrschaften wenig gewonnen. An die Stelle eines meistens zuchtlosen, ungebildeten Adels war nur kleinlicher Stolz und Eigennutz einer ehrsamen Stadtbürgerschaft und einer in aller Frömmigkeit und Demuth herrschbegierigen Priesterschaft getreten. Die „Angehörigen", wie man die Unterthanen hieß, mußten sich sogar gefallen lassen, daß ihnen von den Rechten und Freiheiten, die sie noch unter Rittern und Grafen besessen hatten, unmerklich das Beste abgeschrotet wurde. Sie beteten und arbeiteten, bluteten auf fremden Schlachtfeldern: den Nutzen davon behielt die Stadt für sich. Mehrmals empörte sich das Volk, zumal als es in den italienischen Lohnkriegen des 16. Jahrhunderts seine Kraft und Bedeutung in der Fremde, seine knechtische Lage in der Heimath erkennen gelernt hatte. Es forderte die ehemaligen Berechtigungen und Freiheiten unverstümmelt zurück und Abschaffung der Leibeigenschaft. Die gebietenden Herren, plötzlich bürgerfreundlich in der Noth, versprachen und gelobten, was man nur wünschte; wußten sich aber hintennach jedesmal mit diplomatischer Kunst von den gegebenen Zusagen zu entbinden und das liebe, ehrwürdige, alte Herkommen fest aufrecht zu erhalten. Zu größerer Sicherheit der Herrscherstadt fing man sogar im Jahre 1667 an, dieselbe in eine Festung zu verwandeln. Es hieß, zum Schutze der Freiheit gegen auswärtige Feinde, während man unter diesen vielmehr die eigenen Landsleute verstand. Und Diese halfen selbst in guten Treuen mit rühmenswerthem Eifer die Herrscherstadt umschanzen.

Weltliche und geistliche Obrigkeit, sobald es um den Gehorsam des Glaubens, Zinszahlens und Frohnens beim Landvolke zu thun war, gaben das schönste Beispiel christlicher Eintracht. Nicht immer also, wenn sie unter einander selbst nebenbuhlerisch und eifersüchtig über gegenseitige Machtbefugnisse handelten. Es ist bekannt, wie schwierig die Gränzlinien davon im täuschenden Helldunkel grundsatzlos aufgerichteter Staatsgebäude zu erkennen sind! Ein Volk von geistiger Ausbildung wird immer die dauerhafteste Stütze des Thrones, ein unwissendes Volk die stärkste Stütze des Altares sein. Die Geschichte zeugt davon; aber man glaubt nicht immer gern an die Geschichte.

In ruhigen Tagen gingen weltliche und geistliche Herren, wie überall, auch in Solothurn mit höflicher Gleichgültigkeit neben einander und suchten, die Einen wie die Anderen, ihre Standesverhältnisse aufs Beste auszubeuten. In früherer Zeit galt es genug, im Städtchen ein Haus zu besitzen, um Bürger zu werden. Schultheiß und Räthe wurden anfangs von der ganzen Gemeinde, dann auf reichsstädtische Weise von Zünften, anfangs auf ein Jahr, dann wiederholt bestätigt im Amt. Nach und nach blieben aber die Schultheiße, als Häupter des Staates, lebenslang auf ihren Sitzen. Nach und nach wurde man scheu gegen neue Bürgerannahmen, unterschied Altbürger von Neubürgern, erklärte nur altbürgerliche Familien (im Jahre 1681) regierungsfähig, so lange deren nicht weniger als 25 sein würden. Es waren damals noch 85 derselben vorhanden, und 34 unter ihnen bekleideten nun die einträglicheren Aemter des Staates. So blieb Solothurn eine kleine Stadt und wurde eine kleine Aristokratie mit Uebergang in Oligarchie. Adel fehlte; der frühere in der Stadt angesessene war schon im 15. Jahrhundert vergangen; die Patricier adelten sich nun selbst. Handelsverkehr und Großgewerbe fehlten; die Patricier versorgten die Ihrigen mit Landvogteien, Chorherrenstellen und anderen Aemtern, die Geld abwarfen; oder trieben Großhandel mit ihren Landleuten, die sie warben und in ausländischen Kriegsdienst verkauften, was ihnen Officiersold und Rang, Pensionen, Gnadengelder, Ordensbänder und dergleichen einbrachte. Ehrlicher Gewerbe schämten sie sich; des Söldnerdienstes nicht. Der französische Gesandte nahm seinen Sitz in Solothurn; denn er fand hier, wie sich ein Solothurner Schriftsteller ausdrückt, für seinen König den vortheilhaftesten „Menschenmarkt." So kam, mit französischem Geld und Dienst, französisches Großthun, französischer Luxus, französische Unsitte in das Ländchen. Wer nicht zu den Patriciern gehörte, war gemeiner Bürger und Handwerker; der Landmann, wie gesagt, Leibeigener.

Wie der weltliche Arm, suchte sich auch der geistliche zu stärken, das heißt zu bereichern und auszudehnen. Ablaß und Opfer, fromme Schenkungen und Vermächtnisse der Gläubigen fehlten nicht, um für irdische Güter die himmlischen zu erkaufen. So waren der That nach die Laien damals geistlicher gesinnt als die Geistlichen, welche für Himmlisches sich Irdisches erwarben. Bequemliche Chorstifte bestanden schon seit alten Zeiten; ein Benedictiner- und Franciscanerkloster traten im 11. und 13. Jahrhundert, im 16. aber der Klöster von verschiedenen Orden noch 7 neue hinzu, hinlängliche „Bollwerke des Glaubens", wie sie eine alte Solothurner Chronik nennt. Wirklich suchten sie sich als solche auch in den Zeiten der Kirchenreformation zu bewähren. Das nicht immer gottselige Leben und Treiben der Gottgeweiheten hinter jenen Bollwerken wandte manchen selbstdenkenden Priester, viele Bürger und Landleute, selbst die Mehrheit des Rathes, der neuen Lehre zu. Nun aber ward mit der zauberkräftigen Posaune des Fanatismus zum Kampf auf Tod und Leben geblasen; der große Haufe folgte. Es wäre zum Bürgerkrieg und Blutvergießen gediehen, hätte sich nicht der edelste Mann von Solothurn, Schultheiß Nicolaus Wengi, vor die Mündung der Kanone geworfen, welche in der Stadt gegen die Neugläubigen abgefeuert werden sollte. Der Sieg der Altgläubigen entschied das Auswandern vieler Familien.

Die Frucht dieses Sieges zu bewahren, wurden auch die Jünger Loyola's im Anfange des 17. Jahrhunderts aufgenommen. Und wirklich lösten sie ihre Aufgabe, wie im übrigen Europa, auch in diesem kleinen Canton auf die zweckmäßigste Weise. Sie sorgten für den Jugendunterricht „zum Behufe des weltlichen und geistlichen Regiments" und für Verdummung und Verwilderung des unterthänigen Volks; glänzten mit schauspielerhaftem Blendwerk in der Stadt und trieben in ihren Missionen auf dem Lande das unwissende Volk mit den Schrecken der Hölle zum blinden Gehorsam und Glauben; schmeichelten und höfelten den reichen Patriciern, nicht ohne Gewinn für sich, und unterrichteten in ihrer höhern Lehranstalt die vornehmere Jugend nach ihrer eigenen Weise, oberflächlich und absichtlich einseitig. An Volksbelehrung ward nicht gedacht. Im 16. Jahrhundert hatte man schon zwar Landschulen eingeführt; im 17. aber stellte man es den Bauern wieder anheim, ob sie Schulmeister für ihre Kinder halten wollten oder nicht.

So war denn, wenigstens hoffte man es, aufs Vortrefflichste geordnet, daß weltliche

und geistliche Obrigkeit immerdar in Ehren und Frieden regieren und wohlleben, die Volksmenge aber unverdrossen für jene in aller Ehrfurcht beten, arbeiten, zahlen und in ausländischem Kriegsdienst, nach Frankreich, Spanien u. s. w. verkauft, bluten konnte. Das hieß bis zum 18. Jahrhundert, gleichwie im Ländchen Solothurn, so in den anderen Cantonen, „Schweizerfreiheit." Und nicht viel besser stand es wohl auch in den meisten übrigen Staaten des Welttheiles.

Nur einen Umstand hatte die Klugheit der weltlichen und geistlichen Oberen in ihrer Befangenheit nicht berechnet; hatte nicht bedacht, daß die europäischen Völkerfamilien zu gedrängt beisammen wohnen und das Licht von einem Lande auch zum Nachbar herüberleuchte; daß Volksunwissenheit und Volksunbeholfenheit auch Verarmung und daher geringere Einkünfte für Staats- und Kirchencassen verursache; daß man hinwieder, bei wachsendem Verkehr und Wohlstand, hellere Ansichten und Einsichten der Leute nicht ganz hindern könne; daß es endlich auch in den bevorrechteten, für Staat und Kirche gebildeten höheren Ständen großsinnige Männer geben werde, die, was wahr und recht ist, mehr als Prunk und Vorrecht lieben und daher Volksveredlung dem Adelswesen, Vermenschlichung der Menschenmasse dem künstlichen Verthieren derselben, freies Bürgerthum dem ungelenken Spießbürgertreiben, und innere Heiligung durch Tugend aller äußeren kirchlichen Werkheiligkeit vorzögen.

So begab sich, was in anderen Ländern des Welttheiles, auch in der kleinen Oligarchie von Solothurn. Man schwamm, von der leisen Gewalt des Zeitstromes mitgezogen, unmerklich vorwärts, während der geistliche und weltliche Arm immer rückwärts ruderte. Man wollte nach eigenem Sinne regieren; aber statt dessen regierte Gott. Der Jesuitenorden wurde (1773) aufgehoben; und nach und nach verbesserte sich das Schulwesen. Ein wahrhaft edler Mann, Ignaz Glüz, stiftete sogar eine Bildungsanstalt für Landschullehrer. Man lernte in den Dörfern lesen und in den Hütten allmälig denken. Die Leibeigenschaft wurde milder; endlich (im Jahre 1785) unentgeltlich abgeschafft. Die Staatsumwälzung Frankreichs verschüttete den Patriciern die schönsten Hilfsquellen der Gnadengelder, Pensionen und Officierstellen; Luxus und Französelei der Altbürger empfand ein Schwinden, nur der Stolz blieb noch übrig. Man blickte traurig in die „alte gute Zeit" heimwärts, klagte laut über das Verderben der Welt durch Aufklärung in weltlichen, oder durch Vernunftgebrauch in kirchlichen Dingen, kerkerte redliche Männer ein, die sich erkühnten, heimliche Krebsschäden des Staates vor dem Volke aufzudecken: — da brach (im Jahre 1798) die Fluth der Revolution, welche von Frankreich aus das halbe Europa durchwühlte, auch in die Schweiz ein. Das alte zerbrechliche Staatsgebäu der Eidsgenossenschaft stürzte zusammen, auch das solothurnische. Ja unter allen Cantonen zuerst (22. März 1798) wurde in Solothurn die „eine und untheilbare helvetische Republik" verkündet.

Gewaltsame Umwälzungen pflegen in civilisirten Staaten durch widernatürliche, daher unerträgliche Zustände derselben veranlaßt und meistens von den höheren Einsichten der Mittelclasse, d. h. von der gebildetsten und edelsten jedes Volkes angeregt zu werden; dann erst der hohe und niedere Pöbel sich einzumengen, jener mit selbstsüchtigem Gebietertrotz, dieser mit Verzweiflung um seinen verkümmerten Antheil am Menschenrecht in der bürgerlichen Gesellschaft. Ist einmal droben und drunten die Wuth aller Leidenschaften vom Zügel gelassen, dann verstummen Gesetz und Recht. Aber Gewalt und Nothwehr, Krieg Aller gegen Alle beginnt, und Jeder verliert, wo Jeder nach Gewinn für sich lechzt. So geschah auch in der Schweizerrevolution; doch ward diese menschlicher durchgeführt denn in vielen anderen Ländern; und sie wäre noch unblutiger vollendet worden, hätte der Clerus katholischer Gegenden nicht mit der Glaubensfackel häufiger noch als die gestürzte Aristokratie mit dem Feuerbrand ihrer Rache fort und fort Aufruhr und Bürgerkrieg entzündet.

Ein fünfjähriger Revolutionssturm genügte in der Schweiz, die Mehrheit des Volkes aus dem mehrhundertjährigen Schlafe wach zu rütteln und zum Bewußtsein des eigenen Rechtes und zum Verlangen rechtlicher Ordnung zu bringen. Diese sich aber selbst zu geben, standen die mistrauischen Parteien noch zu weit aus einander und sich noch an

Kräften zu gleich. Der Erste Consul von Frankreich übernahm bekanntlich die Vermittlerstelle zwischen ihnen. Unbefangener als Beide, deren die Einen zu weit rückwärts, die Anderen zu weit vorwärts gingen, gab er in seiner Vermittelungsurkunde das Zeitgerechte. Die erblichen Vorrechte der Städte, Stände und Familien blieben vernichtet; bürgerliche Rechtsgleichheit galt; jeder Canton richtete fortan, wie vor Alters, nach eigenen Bedürfnissen sein Hauswesen ein. Die Schweizer lernten seit fast einem halben Jahrtausende zum ersten Mal die Freiheit kennen und gewannen sie lieb.

Aus dieser Zeit stammten in den meisten Staaten der Schweiz die ersten öffentlichen Einrichtungen für das Gemeinwohl aller Einwohner. So auch im Canton Solothurn. Hier begegneten viele weise Gesetze dem Bedürfnisse des Volkes, welches seine Stellvertreter aus eigener Mitte wählte. Unter den entfesselten Händen der arbeitenden Classe erhob sich kräftig in Städten und Dörfern Wohlstand. Der Volksunterricht, durch bessere Schule und freie Presse befördert, vergrößerte die Zahl eines bildungsreicheren Mittelstandes, der vormals zwischen gewesenen Leibeigenen einerseits und hohen Priestern und Patriciern andererseits beinah gefehlt hatte.

Dieser schöne friedliche Zeitraum hatte aber nur die Dauer von 11 Jahren, bis zum Sturze Napoleon's, bis zum Loosungsgeschrei „Restauration" unter Obhut der heiligen Allianz. Sobald es den Ränken der alten Aristokratie von einigen Cantonen gelungen war, einen Theil des österreichischen Heeres zu bewegen, den Zug gegen Frankreich durch die Schweiz zu nehmen, wurde „Restauration" der erblichen Vorrechte von Familien und Ortschaften in allen Cantonen der gebieterische Ruf der gewesenen Machthaber. Verschwörungen wurden angesponnen. In der Nacht vom 9. Januar 1814 wurde in der Stadt Solothurn die bisherige freie Verfassung vernichtet, das alte Herrenthum wiederhergestellt. Umsonst empörte sich das Volk, die freisinnige Bürgerschaft der Stadt Olten an dessen Spitze. Die Aristokratie des einen Cantons unterstützte fortan sehr bundesgenössisch die andere. Man schmeichelte den Unzufriedenen, versprach das Beste und besänftigte die Menge. Diese wurde getäuscht; dann durch den Wiener Congreß geschreckt und gelähmt. Es gab also wieder Patricier, Stadtbürger und unterthänige Angehörige, wenn auch Alles in anständigere Formen denn sonst eingekleidet.

Von da an Rückschritt um Rückschritt zu Vorrecht und Unrecht, zu Hochmuth und Demuth. Die geistliche Gewalt ging mit der weltlichen wieder Arm in Arm, wie in der „guten alten Zeit". Mit dem Papste wurde 1828 das nicht ganz vortheilhafte Concordat mehrerer Cantone zur Gründung eines neuen Bisthums Basel abgeschlossen und Solothurn zum Sitze des Bischofes gemacht. Man vernichtete die Preßfreiheit, leitete den Verfall der Landschulen ein, gewöhnte an strengere Kirchlichkeit, ohne strengere Sittlichkeit. Die alten Adelsdiplome wurden hervorgesucht; neue geschaffen; Söldnerdienste in fremden Heeren erneuert, und dafür Verträge errichtet; ungewohnte Auflagen erfunden und patricisches Großthun mit breitem Spießbürgerthum restaurirt. Die Mehrheit des Volkes aber konnte bei dem Allen der ersten Liebe nicht vergessen, jener Tage ruhiger, gesetzlicher Freiheit, und es fehlte nicht an gemeinnützigen, einsichtsvollen Männern, die geräuschlos den restaurirten Uebeln entgegenwirkten. Und wie hier, so überall in den civilisirteren Cantonen der Eidsgenossenschaft, überall dumpfer Unwille der Völkerschaften gegen ihre widernatürlichen Zustände.

Daher kein Wunder, daß in einigen Cantonen endlich die gesetzgebenden Räthe selbst zur Verbesserung dieser Zustände Hand anlegten und bald darauf der Großtheil der Schweiz das neuaufgebürdete Joch abschüttelte, als die Pariser Juliuswoche 1830 einen Riß durch die gefürchtete heilige Allianz sprengte. Im Canton Solothurn erhob sich das Volk, die Bürgerschaft der Stadt Olten voran, und forderte in großen Versammlungen zweckmäßige Neugestaltung der Grundgesetze des Staates, auf der Basis staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Herren- und Priesterschaft erschrak, zweifelte, zögerte, horchte umher in allen Amteien, und aus allen tönte mit Ruhe und Ehrerbietung der gleiche Volkswille laut wider. Voll des Gefühles ihrer Ohnmacht ergaben sich die Patricier in ihr Loos. Eine verbesserte Staatsverfassung wurde entworfen, fast von der Gesammtheit aller Staatsbürger in den Gemeinden genehmigt und mit dem 21. März 1831 ins Leben

eingeführt, ohne daß dieser Umschwung der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung unterbrochen hätte.

Da die Grundzüge des neuen gesellschaftlichen Vertrages, auch bei der späteren Revision desselben, im Allgemeinen die nehmlichen geblieben sind, deuten wir sie hier im Wesentlichen kurz an. Die höchste oder landesherrliche Gewalt gehört dem Volke, als Herrn seines eigenen Landes, zu, und keiner besonderen Ortsbürgerschaft und keiner einzelnen Behörde. Das Volk übt aber diese Gewalt durch von ihm erwählte Stellvertreter aus. Sämmtliche Bürger des Landes sind sich in staatsbürgerlichen Rechten und vor dem Gesetze gleich, genießen gleiche Freiheit der Presse und Meinungsäußerung, des Handels und Gewerbes unter polizeilichen oder gesetzlichen Beschränkungen, die für Alle gleich sind. Sie ernennen in den Versammlungen ihrer Wahlkreise und Wahlcollegien die Stellvertreter in den gesetzgebenden oder großen Rath, mit Amtsdauer von sechs Jahren. Dieser, der mit dem Gesetzgebungsrechte das Begnadigungsrecht verbindet, wählt die oberste Vollziehungsbehörde, oder den kleinen Rath, und die Mitglieder der obersten Gerichte. Aber die Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde sind getrennt. Die katholische Religion ist die des Landes, mit Ausnahme der evangelisch-reformirten in der Abtei Bucheggberg. In jeder von den neun Amteien des Landes ist ein Oberamtmann Stellvertreter der Regierung und ein Amtsgericht, als erste Instanz in Polizei-, Civil- und Criminalfällen. In jeder der 131 Gemeinden besorgt ein von der Bürgerschaft selbst gewählter Gemeinderath die Verwaltung, in wichtigeren Fällen entscheidet darüber die versammelte Bürgerschaft.

Das neue Grundgesetz, als Willensausdruck vom Großtheil des solothurnischen Volkes angesehen, befriedigte. Man fühlte Geist und Hand wieder frei, und sichtbar nahm der öffentliche Wohlstand frischen Aufschwung. Der Landbau verbesserte sich, Gewerbe mehrten sich, Dörfer verschönerten sich, Schul- und Armengut jeder Gemeinde wuchs an, die öffentlichen Anstalten wurden vervollkommnet, der Credit des Landes ward gesteigert, theils durch ein gutes Hypothekargesetz, theils durch eine Brandversicherungsanstalt für ungefähr 12,000 Gebäude, im Schätzungswerthe von ungefähr 16,000,000 Franken. Nicht nur die höheren Lehranstalten, sondern auch die Volksschulen in allen Gemeinden wurden mit mehr Ernst überwacht, und tüchtigere Lehrer für sie besonders gebildet. Viele Ortschaften besitzen jetzt Mädchenarbeitsschulen. Denn ohne Volksbildung keine Volksfreiheit! Eben so nahmen mit Verbesserung und Festigkeit der inneren Ordnungen die Kräfte des Staates zu, der ohne Landesschulden seinen Haushalt mit beinahe einer halben Million Franken zu bestreiten weiß, die er theils aus Domänen und anderem Staatsgut, theils aus Regalien, theils von mäßigen Auflagen bezieht, welche die Stellvertreter des Volkes im großen Rathe beschließen. Den Voranschlag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft jährlich die Regierung; der große Rath aber prüft ihn, so wie er nachher auch die jährliche von der Regierung abgelegte Staatsrechnung prüft, welche sodann dem ganzen Lande bekannt gemacht wird.

Was einst im Zeitraume der napoleonischen Vermittelungsurkunde Löbliches begonnen war, was irgend einzelne Männer in den Jahren der sogenannten Restauration durch Privatkräfte Gemeinnütziges gegründet hatten, ward, wie gesagt, hervorgehoben, gepflegt, vervollständigt. Solothurn gehört zu den wohleingerichteteren Freistaaten der Eidsgenossenschaft; Zeuge dessen wurde der allmälig steigende Wohlstand der Einwohner, die Vermehrung und Verbesserung der Gewerbe, die Stiftung mannigfaltiger Vereine für Wissenschaft und Kunst, Volksbildung, Kriegswesen u. s. w.

Dieses freudige Aufleben des Landes, bei welchem freilich die ehemaligen patricischen Familien nicht mehr, wie in der „alten guten Zeit", gewannen, als sie noch Land und Volk, wie Familiengut, zu ihrer Pflege betrachteten; dieses Fortschreiten der Bildung in Städten und Dörfern, wodurch die Geistlichkeit am Ruhm und Einfluß ihrer Gelahrtheit neben kenntnißreicheren Laien einbüßte, mußte das Misvergnügen eines guten Theiles der gewesenen Magnaten wie des Clerus fort und fort rege halten. Sie bildeten nun Opposition gegen jene Neuerungen, die ihren Interessen gefährlich schienen; doch schlau genug, sprachen sie nur von Gefahren der Volksfreiheit oder Gefahren der heiligen Religion. Auch

fehlte es ihnen noch nicht an Anhang und Beifall von Denjenigen im Volke, welche bei roher Unwissenheit die Narben der alten Geist- und Leibeigenschaft unauslöschlich an sich trugen.

Die Regierung, fest und behutsam, inner den Schranken der Verfassung und der Gesetze zum Besseren vorschreitend, vom Großtheil ihres Volkes unterstützt, wußte einzelne Unordnungen irre geführter Menschen leicht zu beseitigen und den Anmaßungen der Priesterherrschaft mit Ernst entgegenzustehen. Weit ruhiger ergaben sich die Patricier in den Verlust ihrer weltlichen Hoheit, als die Geistlichen in Verminderung ihres alten Einflusses und Herrschens. Von Rom aus war seit den Tagen der Restauration das Zeichen zur Wiedereroberung der alten Befugnisse des heiligen Stuhles gegeben, den Rechten der europäischen Staaten gegenüber. Und wie die meisten Monarchieen im abendländischen Europa seitdem mehr oder minder die Wirkungen des still geführten Eroberungskrieges empfanden, so wurden sie auch in der ganzen Schweiz verspürt.

Der Canton Solothurn ist von jeher überreich mit Geistlichen versorgt gewesen. Die Anzahl derselben steigt weit über 200 Personen, so daß auf je 800 Seelen im Durchschnitt ein Geistlicher, im Stadtbezirk aber schon auf 60 Seelen einer kommt. Der Ordensgeistlichen werden bei 60, der Klosterfrauen etwa 90 gezählt. Die Macht wäre der Zahl nach groß, wenn nicht würdige Weltgeistliche von höherer Bildung und edlerem Sinne noch immer Volksbildung lieber als Volksdummung beförderten und das sittlich religiöse Leben höher stellten als ein blos mechanisch kirchliches. Daher wurde es der Regierung nicht schwer, die Rechte des Staates und die Freiheit der Staatsgenossen gegen Anfechtungen von kirchlicher Seite kräftig zu schirmen.

Der neuen Verfassung gemäß sollte diese aber nach zehnjährigen Erfahrungen einer Revision unterworfen werden. Dies war ein Zeitpunkt, welcher den Freunden des alten untergegangenen Staats- und Kirchenwesens der angemessenste zur Wiederherstellung desselben erschien. Der Versuch mußte noch einmal gewagt werden. Dazu wurden alle Vorbereitungen getroffen, katholische Vereine fanatisirter Gläubigen, politische Vereine von Unzufriedenen aller Art gestiftet. Am Thätigsten ward in den Umgebungen des alten Wallfahrtsortes und Benedictinerklosters Mariastein Hand angelegt zur Umgestaltung der bisherigen öffentlichen Zustände. Von Kanzel und Beichtstuhl erschollen Mahnungen zur Rettung der Religion. — Aber den aufgewiegelten drohenden Vereinen und Pöbelrotten stand wachsam die Regierung und entschlossen die größere Masse des Volkes gegenüber, welche in zehn Jahren viel vorher Unbekanntes gelernt und sich der Wohlthaten einer gesetzlichen staatsbürgerlichen Freiheit gefreut hatte. Das Revisionswerk befestigte diese Freiheit und wurde von der großen Mehrheit sämmtlicher Staatsgenossen genehmigt.

Nicht Volksglück, nicht Religion sind durch Freiheit, Wohlstand und Bildung der Gesammtbevölkerung eines Landes in Gefahr, wohl aber die Hoheit aller Hierarchie und Aristokratie. Denn diese verlieren damit die einzigen Grundlagen ihrer Stärke und Größe, nehmlich Ueberlegenheit an Reichthum und Kenntnissen. So sehen Aristokratie und Hierarchie in Dem, was Monarchieen und Republiken kräftigeres und glänzenderes Leben giebt, im höheren Wohlstand und höherer Bildung alles Volkes, ihren Tod.

H. Zschokke.

Souverän, Souveränetät, s. Staatsverfassung.

Spaltung (Schisma), Schismatiker, Parteibezeichnungen, welche wir in der christlichen Kirche schon im 3. Jahrhundert auf solche Trennungen beschränkt finden, die nicht durch Abweichungen im Glauben, sondern nur durch verweigerte Anerkennung des rechtmäßigen kirchlichen Obern entstanden. So bezeichnet Cyprianus ums Jahr 252, während er in Cornelius den berechtigten Bischof von Rom erblickte, den von einer feindlichen Partei zum Bischof von Rom gewählten Novatianus und seine Anhänger als Schismatiker [1]). Wie übrigens auch in solchen Fällen keine der streitenden Parteien zu irren glaubt, so beehren sie sich auch gewöhnlich wechselsweise mit jenem Titel. Man unterscheidet Trennung in einer Particularkirche von Trennung in der allgemeinen Kirche,

1) Gratianus c. 6. VII. 1.

wohin man jene rechnet, in welcher die nicht unirten Griechen verharren. Der letztere Fall wird überhaupt angenommen bei einem Losreißen von der katholischen Gesammtkirche, die aus den vielen Particularkirchen unter Einem Haupte gebildet ist; solches Losreißen aber nur dann, wenn die Gemeinschaft mit allen oder fast allen Particularkirchen aufhört. Da das Bisthum von Rom wegen des Primats der Mittelpunkt der Einheit ist, und sein Bischof das Haupt der übrigen, so liegt eine bedeutende Bürgschaft für die Einheit mit der Gesammtkirche in der Gemeinschaft mit der römischen. Dennoch, da die römische nur als eine der Particularkirchen erscheint, so steht Aufhebung der Gemeinschaft mit der römischen nicht gleich der Trennung von der allgemeinen Kirche. So hatte Bischof Victor zu Rom im Jahre 196 die asiatischen Bischöfe und Gemeinden vom katholischen Bunde für ausgeschlossen erklärt, weil dieselben noch immer bei ihrer alten Sitte blieben, die Paschamahlzeit mit den Juden zugleich zu feiern. Die übrigen Particularkirchen genehmigten die Ausschließung nicht. Ihre Bischöfe, unter ihnen vorzüglich Irenäus, ermahnten Victor zur Liebe und Eintracht, und die Gemeinden von Kleinasien blieben noch über hundert Jahre bei ihrem alten Gebrauche [2]).

Nach den aus dem Mittelalter hergebrachten Gesetzen im Corpus juris civilis und canonici wurde dem Schisma in den Rechtsfolgen gleichgestellt: Abfall von der christlichen Religion (Apostasia a fide) und Ketzerei (Haeresis), d. i. öffentliche beharrliche Vertheidigung der Abweichung von einer Lehre, die zu allen Zeiten und an allen Orten von der allgemeinen Kirche als durch die Gottheit geoffenbarte Lehre unzweifelhaft anerkannt ist. Die römische Staatsgesetzgebung hatte nur jenen Glauben als bürgerlich erlaubt anerkannt, der, im Bekenntnisse von Nicäa zusammengefaßt, damals nach Herkommen der katholische genannt wurde. Und ihr war daher Häresis ein bürgerliches Verbrechen, welches die Strafe der infamia, des Verlustes der väterlichen Gewalt, der Fähigkeit, letzte Willen zu errichten und darin bedacht zu werden, auch Vermögensconfiscation, selbst mit Ausschluß der rechtgläubigen Kinder (Art. „Auto da Fé"), traf [3]). Selbst die Strafe der Enthauptung war den Anhängern bestimmter Secten gedroht [4]). Das Kirchenrecht wiederholt und erweitert jene Bestimmungen, wie Eichhorn einzelne nachweist [5]). Innocenz III. bedroht selbst die weltlichen Obrigkeiten, welche Ketzer schützen würden, mit kirchlichen und bürgerlichen Strafen [6]). Kaiser Friedrich II. bestätigte Alles und setzte sogar für hartnäckige Ketzer die Strafe des Lebendigverbrennens fest [7]).

In Bezug auf diese Strafen haben — schon vor der im 16. Artikel der deutschen Bundesacte verkündeten völligen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien — die Vorangeschrittenen unter den Katholiken unterschieden Den, der nur seiner Ueberzeugung folgt, daher, sobald er Anderes als Wahrheit erkennen könnte, den Irrthum verlassen würde (haereticus, schismaticus materialis), und den aus Rücksicht auf zeitliche Vortheile, vorzüglich auf seine Macht und sein Ansehen, hartnäckig bei erkanntem Irrthum Verharrenden (haereticus, schismaticus formalis [8])).

Selbst gegen den Letzteren betrachten sie jene gesetzlichen Strafen nur unter der Voraussetzung als gedroht und anwendbar, wenn die Staatsgesetzgebung von dem Häretiker verletzt und das öffentliche Wohl durch bürgerliche Unruhen in Gefahr gebracht wird.

In unseren Tagen gehen noch weiter jene Katholiken, welche, das allen christlichen Vereinen gemeinschaftliche, mit deutschem Geist und deutscher Gründlichkeit aufgefaßte Wesen des Christenthums festhaltend und vor Allem sittliche Veredelung erstrebend und fordernd, das Dasein des großen unsichtbaren Vereines der im Wesentlichen Gleichdenken-

2) Euseb. H. E. Lib. V. c. 23—25. Epiphan. Haeres. LXX. segm. II. Du Pin de antiq. ecclesiae disciplin. p. 145.
3) L. 4. 5. 8. C. de haereticis (I, 5).
4) L. 11. 12. C. eod.
5) Kirchenrecht II. S. 117 Not. 9.
6) Cap. 13. §. 3. 5. de haeret.
7) Authent. Frider. ad l. 4. C. de haeret.
8) P. Mauri Schenkl, Institutiones jur. eccles. §. 806. Sauter, Fundamenta jur. eccles. §. 1217—1222.

den aller Confessionen zu lebhaftem Bewußtsein zu bringen bemüht sind. Sie verehren die Weisheit der deutschen Staatsmänner, wenn sie Freiheit religiöser und kirchlicher Ansichten und möglichst kräftige Einheit im Bunde der Staaten des Vaterlandes erzweckt, wenn sie insbesondere die ehrwürdige Roma, die Heimath so vieler Größe, den Mittelpunkt des umfassendsten Vereines civilisirter Völker, an welchen fromme Gefühle so viele Millionen festknüpfen, möglichst berücksichtigen will. Aber wenigstens gleiche Achtung für seine eigene religiöse Ueberzeugung glaubt auch der Vorangeschrittene jeder Confession ansprechen zu dürfen, und ist weit entfernt, von der Weisheit seiner christlichen Regierungen für sich allein Ausschluß zu befürchten. Q.

Spanien. — Unter der zweifachen Last des politischen und kirchlichen Despotismus war die spanische Nation verkümmert und verkrüppelt, und wie von unheilbarem Todesschlummer betroffen streckten sich die starr gewordenen Glieder der Riesenmonarchie über die alte und neue Welt aus. Dasselbe Spanien, das einst Europa mit seiner Universalherrschaft bedroht hatte, in dessen Hand die Geschicke des Welttheiles zu ruhen schienen, war in seiner trägen und stolzen Absonderung den civilisirten Nationen ein fast unbekanntes und wenig beachtetes Reich geworden. Es brauchte einen gewaltsamen Anstoß nach Außen; es mußte erst mit der ganzen Macht der in Napoleon's Hand vereinigten Revolution zusammentreffen; das Spanien der neuen Welt mußte sich erst unter blutigen Wehen vom Mutterlande losreißen und dieses, bis ins Innerste zerrissen, von der doppelten Geißel des äußeren Krieges und des Bürgerkrieges zerfleischt werden, ehe es endlich wieder zum Bewußtsein des Lebens erwachte, ehe wieder das stockende Blut durch die Adern trieb. Wohl sind seine Wunden noch nicht völlig vernarbt, wohl zuckt es noch krampfhaft durch die Glieder, und die kleingläubigen Freunde der Freiheit wie ihre misgünstigen Gegner meinen in Furcht oder Hoffnung darin die Symptome der Auflösung und einer neuen Anarchie zu erblicken, wogegen es kein anderes Heilmittel gäbe als den Tod selbst, den politischen Tod des monarchischen Absolutismus. Aber wessen Blick die Oberfläche mancher unerfreulichen vereinzelten Erscheinung durchdringt, wird darin nur den Schmerz der heilenden Wunden und die Schwäche des noch nicht völlig Genesenden erkennen; und welche Prüfungen noch der spanischen Nation bevorstehen mögen, er wird sich versichert halten, daß sie wenigstens die ersten Phasen einer heilsamen Krisis überstanden hat, daß sie, wiedergeboren durch Freiheit, mit rasch wachsenden Kräften blühend, mächtig und ruhmvoll wieder dastehen wird unter den Nationen unseres Welttheiles, und daß diese Wiederbelebung eines mächtigen Gliedes im Organismus des europäischen Völkerlebens diesem selbst eine höhere Stufe der Entwickelung verheißt.

Durch den steilen Zug der Pyrenäen vom nördlich gelegenen Frankreich getrennt, vom mittelländischen Meere mit der Straße von Gibraltar, vom atlantischen Meere mit dem biscajischen Meerbusen umgeben, scheint die Natur selbst für die pyrenäische Halbinsel die Gränzen eines Reiches abgesteckt zu haben. Aber bei der Trennung vom übrigen civilisirten Europa durch eine Gebirgskette, die einen lebhafteren Verkehr zu Lande immerhin erschwert und auf wenige Punkte beschränkt, da von hundert Wegen über die Pyrenäen bis jetzt nur drei fahrbare Hauptstraßen und zwei für Maulthiere gangbar sind; sodann bei der Stellung des südlichen Spaniens gegen das noch rohe und bildungslose Afrika, mag man die bisherige Trennung der pyrenäischen Halbinsel in ein spanisches und portugiesisches Königreich kaum für ein Unglück halten. Es ist damit innerhalb des abgeschlossenen südwestlichen Theiles von Europa ein politischer Gegensatz zum Vorschein gekommen, der wenigstens einigermaßen die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Spannung der Kräfte erwecken half. Aber das Leben erzeugt sich stets neue Gegensätze, indem es die früher vorhandenen überwindet. Und wie sonst die Zersplitterung Deutschlands wohl auch ihre merkbar vortheilhaften Einflüsse hatte, die aber jetzt zum Nachtheil ausschlagen, der einzig in der Herstellung der Einheit seine Beseitigung finden könnte: so ist bereits bei einem Theile der Bevölkerung in den beiden Königreichen der pyrenäischen Halbinsel, zumal in der Mitte der demokratischen Partei, der Gedanke an eine Wiedervereinigung der getrennten Glieder desselben Körpers erwacht. Und wie sollte sich dieser Gedanke nicht immer von Neuem hervordrängen und endlich zur That werden, bei einer

Stellung Portugals, wodurch dieses die Mündungen von zwei spanischen Hauptströmen, des Tajo und Duero, beherrscht und diejenige eines dritten, der Guadiana, begränzt; während es doch für sich selbst so schwach ist, daß es sich gegen das fremde Großbritannien schon lange zum Vasallenthum bequemen mußte? Nicht minder wird die spanische Nation, mit dem erwachenden Gefühle der wachsenden Macht, endlich die Schmach wieder bitterer empfinden, daß sie in Gibraltar noch eine englische Garnison auf ihrem Boden dulden muß, wofür ihr die Besitzungen auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste Nichts weniger als genügenden Ersatz gewähren.

Zwischen dem 8. und 21. Grade der Länge, unter dem schönen Klima des 36. bis 44. Grades der Breite, umfaßt das spanische Festland, welches mit ausgedehnter Küstenstrecke das mittelländische Meer und den Ocean auf eine Länge von je 315 und 285 Leguas berührt, einen Flächenraum von 8384^{21} geographischen Quadratmeilen*). Dazu kommen die balearischen und pityusischen Inseln mit nahe 83 Quadratmeilen, und in Afrika die in gleicher Weise wie die europäischen Gebietstheile verwalteten kanarischen Inseln mit nahe 152. Außer dieser Hauptmasse des spanischen Staates von etwas über 8598 Quadratmeilen betragen die eigentlichen Colonialbesitzungen noch zusammen etwas über 5036. Davon kommen 2504^{60} in Amerika auf das Generalcapitanat Havana; 2507 in Asien und Australien auf das Generalcapitanat der Philippinen; endlich betragen die Besitzungen in Afrika, außer den kanarischen Inseln, noch $24\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Nach dem Verluste seiner unermeßlichen Provinzen im festländischen Amerika, unter deren Last das Mutterland nur desto tiefer gesunken war, hat also Spanien immer noch treffliche Besitzungen in allen Welttheilen und steht in einem günstigen Verhältnisse zu seinen Colonieen, die ausgedehnt und vertheilt genug sind, um der nach Außen gerichteten Thätigkeit überall Anhaltepunkte zu gewähren, ohne doch die Kräfte des Hauptstaates bis zur Erschöpfung in Anspruch zu nehmen.

In der physischen Gestaltung des spanischen Festlandes lassen sich vier Hauptabdachungen unterscheiden: der cantabrische, ein schmaler Landgürtel, der das biscajische Meer berührt; der lusitanische oder westliche, der in den Flußgebieten des Duero, Tajo und der Guadiana fast ganz Portugal und den größten Theil Spaniens in sich begreift; der bätische oder afrikanische, der mit Einschluß des Stromgebietes des Guadalquivir den ganzen Süden Spaniens umfaßt; endlich der östliche oder iberische Abfall, dessen Haupttheil das große Becken des Ebro ist, dem aber auch das Gebiet der südöstlichen Küstenflüsse bis zur Gränze des afrikanischen Abhanges angehört. Diese vier Hauptabhänge werden von sechs Hauptgebirgen theils begränzt, theils durchschnitten, und von sechs Hauptflüssen, dem Minho, Duero, Tajo, der Guadiana, dem Guadalquivir und dem Ebro durchströmt, von denen nur der Letztere in das Mittelmeer fällt, alle anderen ihre Gewässer in den Ocean ergießen. —

Alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer, aber meistens nur wenige Meilen breiter, von mehr oder minder hohen Bergen umsäumter Gürtel mit gemäßigter und feuchter Temperatur. Das ganze Binnenland dagegen wird durch Hochebenen gebildet, die von meistens kahlen Bergen durchzogen sind. Die höchsten Ebenen in der Mittelregion sind die rauhen und öden Hochterrassen im Süden der cantabrischen Pyrenäen um die Quellen des Ebro und der Puiserga, die von Avila, vom Gebirge Gredos und vom Soria, die über 2000 Fuß hohen Ebenen von Altcastilien, von Madrid, in der Mancha und im Süden von Cuenca. Zum großen Theile sind diese Hochebenen trocken, nackt und öde; aber mehr durch die Schuld der Menschen als der Natur, da dem Boden in

*) Eine Legua, wovon 20 auf einen Grad gehen, ist gleich $\frac{3}{4}$ einer geographischen Meile und gleich $\frac{4}{5}$ einer Lieue. In der bemerkten Ausdehnung umfaßt Spanien, an der südlich catalonischen Abdachung der Pyrenäen, auch die 6 Gemeinden der 7 Stunden langen und 6 Stunden breiten Republik Andorra, die, früher unter französischer Lehnshoheit, jetzt als unabhängiger Staat unter dem Schutze Spaniens und Frankreichs steht. An der Spitze der Republik steht ein auf Lebenszeit gewählter Rath von 24 Mitgliedern, mit zwei von ihm ernannten Vorstehern für die laufende Verwaltung. In kirchlicher Beziehung gehört Andorra zum Sprengel des Bischofs von Seo d'Urgel.

weit ausgedehnteren Strecken, als gegenwärtig der Fall ist, der reichste Ertrag abgewonnen werden könnte. In der kleineren nordwestlichen Hälfte Spaniens, mit dem cantabrischen Abfalle, einem Theile des lusitanischen und einem großen Theile des iberischen, herrscht ein gemäßigtes Klima, und die Producte entsprechen denjenigen von Mitteleuropa, namentlich des südwestlichen Frankreichs. Dahin gehören Getreide, Baumfrüchte, minder süße Weine, Hanf u. s. w., während Südfrüchte nur in besonders günstigen Lagen und bei sorgsamer Pflege gedeihen. Die Wälder haben die mitteleuropäischen Holzarten; die Steppen sind mit Haidekraut bedeckt. In den asturischen Pyrenäen giebt es noch Bären, und der nach Galicien genannte Wind Galego bringt oft schneidende Kälte. Die südöstliche Region nähert sich mehr der afrikanischen Natur. Hier erzeugt der Boden Oliven, Südfrüchte aller Art, Maulbeerbäume, besonders in Valencia, wo die meiste Seide gewonnen wird, und außer dem feurigen Weine der Mancha, namentlich dem von Valdepennas, die süßen und edlen Weine von Alicante, Malaga, Xeres u. a.; sodann Reis, in den wärmeren Gegenden selbst Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen. Aber auch der Weizen bringt in Valencia 20- bis 40fältige Frucht und derjenige von Andalusien ist besser und theurer als der nordische. Die Felder sind häufig von Aloëhecken umzäunt; an mehreren Orten ist der Boden mit Cactusarten und die Einöden und Steppen sind meistens mit aromatischen Pflanzen bedeckt. Unter den Seepflanzen hat die Barillapflanze, wie sie zumal in der Gegend von Alicante vorkommt, aus welcher die unter dem Namen Barilla bekannte beste Soda gewonnen wird, besonderen Ruf. Die Wälder, wo die nützliche Korkeiche, Eichen mit eßbaren Früchten, Cypressen und andere nur den wärmeren Klimaten angehörige Bäume und Sträuche vorkommen, haben einen wesentlich anderen Charakter als diejenigen des Nordens. Selbst Palmenwälder giebt es in den südlichen Küstengegenden. Statt des asturischen Bären ist hier der Luchs einheimisch, und zahlreiche Affen, die aus der Gegend von Gibraltar noch nicht ganz verschwunden sein sollen, bevölkerten früher die bätischen Gebirge. Afrikanische Insecten und Reptilien, Heuschreckenschwärme und das Chamäleon sind nicht selten. Die Hitze ist dem nordischen Einwanderer schwer erträglich und besonders drückend, wenn der afrikanische Solano herüberweht. Von Metallen werden Gold, Silber und Quecksilber, zumal in den Bergen der südöstlichen Hälfte, gefunden; doch finden sich auch reiche Bleiminen in der dem bätischen Gebirge angehörenden Gruppe der Alpujarras. In der nördlichen Hälfte wird mehr auf Eisen, Kupfer, Zinn und Blei gebaut. Asturien hat unermeßliche Steinkohlenschätze, wodurch dem aus der Ausrottung der Wälder entsprungenen sehr fühlbaren Mangel an Brennstoffen einigermaßen abgeholfen werden mag, bis es vielleicht einer reiferen Politik gelungen sein wird, ein richtigeres Verhältniß der Waldcultur zu den anderen Culturarten herzustellen, dadurch die Gesammtfruchtbarkeit des Landes zu erhöhen, das Klima zu verbessern und die schroffen Uebergänge von Hitze und Kälte zu mildern, wie sie besonders auf den trockenen Hochebenen des Mittellandes gewöhnlich sind.

Celtische Völkerschaften, die von Norden her eingewandert waren, und iberische, die zur See kamen und die westlichen und südlichen Theile des Landes besetzten, waren die Urbewohner Spaniens. Nachdem sie sich vielfach gemischt, wurden sie unter dem gemeinschaftlichen Namen der Celtiberer begriffen. Weitere nationale Elemente drangen zersetzend und umgestaltend in diese rohe Volksmasse ein. Die unternehmenden wanderlustigen Phönicier gründeten hauptsächlich in Andalusien blühende Colonieen, der Sage nach die ersten schon 1500 Jahrhunderte vor Christus. Gleichzeitig oder nicht lange nachher baueten griechische Stämme von Samos, Rhodus, sodann von Massilium aus zahlreiche Pflanzorte, besonders in den östlichen Küstengegenden. Die Karthager, die Erben des Geistes und der Macht der Phönicier, folgten diesen in der Herrschaft über den Süden, verbreiteten sich aber viel weiter in das Innere, unterstützt durch die Zersplitterung der Celtiberer in eine Menge zwiespaltiger Völkerschaften. Nach den Verlusten des ersten punischen Krieges dehnten sie ihre Eroberungen nur um so mehr aus, bis sie mit griechischen Colonieen und dann auch auf spanischem Boden mit den Römern feindlich zusammenstießen. Der zweite punische Krieg setzte die Römerherrschaft an die Stelle der karthagischen und griechischen, ohne daß damit die Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel

vollendet gewesen wäre. Vielmehr dauerte der Kampf gegen die Eingeborenen, vom Anfange des zweiten punischen Krieges an, noch 200 Jahre, da er erst unter Augustus durch die völlige Bezwingung der Cantabrer beendigt wurde. Fortan theilte Spanien die Schicksale des römischen Reiches, und wenn auch unter der langen Herrschaft die celtiberische Nationalität nicht völlig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß lateinische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höheren Grade einheimisch waren als sogar eine Zeit lang in dem weit mehr gräcisirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordischen Barbarenstämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überschwemmt, denen bald die Westgothen, eine Zeit lang als Bundesgenossen der Römer, folgten. Nach wechselnden Kämpfen und Schicksalen standen sich noch die Westgothen und die zumal in den nordwestlichen Landestheilen hausenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundsiebenzig Jahren das suevische Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde und die westgothische Herrschaft über die ganze Halbinsel sich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared und mit ihm das noch dem arianischen Glauben zugethane westgothische Volk zur katholischen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verschmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholischen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des christlich-germanischen Princips im südwestlichen Europa, wenn nicht entschieden, doch erleichtert wurde. Diese Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbesteigung durch die Einbrüche der von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entschied zu Gunsten der Mohamedaner, die im raschen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, selbst über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schicksale bedroheten. Nur in den Bergen von Asturien und Galicien erwehrten sich die Trümmer der westgothischen Nation der Herrschaft der Mauren. Gleich wenig vermochten diese die tapferen Basken in Biscaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranstürmenden Saracenen bei Poitiers (732) aufs Haupt geschlagen hatte, wurden diese nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, das als spanische Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzosenherrschaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkischen Herrschaft machten sich die Statthalter der spanischen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und so wurden Asturien und Galicien, die baskischen Provinzen und Navarra sowie Catalonien die drei Ausgangspunkte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren stückweise abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfnissen unter den christlichen Herrschern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechsel des Besitzstandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf enge Gränzen beschränkt; während sich östlich ein größeres aragonisches, westlich ein größeres castilianisches Reich bildete. Auch entstand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber selbstständig, auf den Trümmern der Maurenherrschaft im Südwesten das portugiesische Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts die Grafschaft Barcelona mit der aragonischen und Leon mit der castilischen Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474, in Folge der Vermählung der castilischen Königin Isabella mit dem aragonischen Könige Ferdinand V., die beiden spanischen Hauptreiche in ein nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfassungsrechten noch getrenntes Ganzes vereinigt und dadurch zugleich der Grund zum Eintritte Spaniens in die Reihe der europäischen Hauptmächte gelegt. Hatten die Zerwürfnisse der christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert, so kam ihnen auf der anderen Seite der nicht geringere Zwiespalt unter den maurischen Herrschern und Führern zu Hilfe; und nach der Vereinigung von Castilien und Aragonien konnte das in enge Gränzen zusammenge-

drängte Reich der Mohamedaner dem Andrange der Christen nicht mehr widerstehen. E verschwand im Jahre 1492 mit dem Falle von Granada vom spanischen Boden, nach einer Dauer von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an. Allein es verschwand erst, als es nach dem Vorgange der Römerherrschaft, durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künste und Wissenschaften, den christlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber wenig beachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufschwunge aller Kräfte hinterlassen hatte, dessen die Bevölkerung in dem von der Natur so reich gesegneten Pyrenäenlande fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand dem Katholischen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreiches, alles südlich der Pyrenäen gelegene Land, mit seiner Herrschaft zu vereinigen und so die Monarchie auf dem europäischen Continente innerhalb der Gränzen zu befestigen, die, nach der späteren vorübergehenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueste Zeit wesentlich dieselben geblieben sind*).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange vorüber und schon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen Welttags, als Spanien kaum auf seinem Boden die letzten Siege gegen die Ungläubigen erfochten hatte. Diese Kämpfe, die beinahe acht Jahrhunderte lang gedauert, nährten zugleich den Geist des Ritterthums und des religiösen Fanatismus. Darum nahm die spanische Nation, die sich plötzlich in eine andere Aera versetzt sah, in Meinungen und Gesinnungen, in Sitten und Gesetzen mehr Mittelalteriges als die anderen Völker in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die Christoph Colombo für Spanien entdeckte, als das Schwert des katholischen Ferdinand die letzten Reste der maurischen Herrschaft vertilgte.

Kaum waren die Mauren besiegt, so bot sich, außer den Kämpfen gegen europäische Staaten, noch die Eroberung eines anderen Welttheils dar. Die kriegerische Spannung, die hieraus für die Nation und den in Europa eben erst abgerundeten Staat entsprang, während ein Theil der unruhig ehrgeizigen und schwer zähmbaren Kräfte in ferne Gegenden abgeleitet wurde, that dem Streben nach monarchischer Allgewalt besonderen Vorschub. Unter Ferdinand und Isabella und ihrem Minister Cardinal Ximenez begann daher der eigentliche Uebergang vom Feudalstaate zum modernen weltlichen und geistlichen Polizeistaate. In dieser Richtung galt es zunächst um Beseitigung der Hindernisse, die sich noch der königlichen Unumschränktheit in den Rechten der Stände der einzelnen Provinzen gegenüberstellten, deren frühere Bedeutung nun mehr und mehr sich verlor. Besondere Mittel zu diesem Zwecke waren die Einführung einer strengeren Justiz und die Herstellung des allgemeinen Landfriedens durch Gründung des städtischen Polizeiinstituts der Hermandad, was nicht wenig dazu beitrug, die Macht eines trotzigen Adels zu brechen; die noch mehr im weltlich monarchischen als im kirchlichen Interesse, ungeachtet des Widerstandes der Nation, ja selbst des Clerus und des Papstes, zu Stande gekommene Errichtung des Inquisitionsgerichts; und die Verbindung des Großmeisterthums der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Allein wie sehr es sich der Absolutismus angelegen sein ließ, der ganzen Nation sein einförmiges Gepräge aufzudrücken, so vermochte er doch in der eben erst entstandenen Association von Provinzen und Königreichen einen eigenthümlichen und noch immer scharf hervortretenden Provinzialismus so wie manche volksthümliche Einrichtung in den unteren Kreisen des Staatslebens nicht völlig zu beseitigen und darum die Centralisation, wie sehr auch in der Theorie die königliche Allgewalt anerkannt wurde, nicht praktisch auf dieselbe Spitze wie im benachbarten Frankreich zu treiben.

Die bewegte Kraft der vereinigten Nation hob Spanien für eine Zeit lang an die Spitze des europäischen Staatensystems. Sein Uebergewicht schien dauernd und entschieden, als die verhängnißvolle Heirath der jüngeren Tochter Ferdinand's und Isa-

*) Ueber die Ausbreitung der spanischen Herrschaft und die Verbreitung der Nebenzweige spanischer Dynastieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Italiens und „Friedensschlüsse."

bellens, Johanna, mit dem Erzherzog Philipp dem Schönen von Oesterreich, in der Hand ihres Sohns, Karl's I., alle spanischen Besitzungen mit dem habsburgisch-burgundischen Erbe und mit der deutschen Kaiserkrone vereinigte. Eine spanisch-österreichische Staatenkette drohte vom Osten bis zum äußersten Westen das ganze europäische Festland zu umschlingen.

Unter Ferdinand's des Katholischen Regierung hatte in Spanien das politische Gewicht und das Selbstgefühl der Städte wesentlich zugenommen. Da entzündeten Karl's Misgriffe im Beginne seiner Regierung einen gefährlichen Aufstand. Die castilischen Städte, namentlich die alte Königsstadt Toledo mit ihrem hochherzigen und tapfern Führer Don Juan de Padilla, erhoben die Fahne der Freiheit. Als sie aber, durch ihre ersten Erfolge ermuthigt, ihre Reformplane von den Misbräuchen der Regierung auf die Anmaßungen des Adels ausdehnen wollten und dieser von der Furcht einer wachsenden Herrschaft des demokratischen Elements ergriffen wurde, wandte er sich der Regierung zu, welcher nun die Unterdrückung des Aufstandes und alsdann auch die Vernichtung der Adelsrechte durch Gewalt und List gelang. So erlebte auch Spanien die beiden Phasen der politischen Entwickelung, die sich in allen anderen Monarchieen des germanischen und romanischen Staatengebiets unter verschiedenen Formen wiederholt haben: erst den Fortschritt zum monarchischen Absolutismus, mit Hilfe des begünstigten Bürgerstandes, durch Schwächung der Macht des Feudaladels und der Hierarchie; dann aber die Wiedervereinigung und servile Hingebung der weltlichen und geistlichen Aristokratie an die Höfe, um zur Rettung der ihnen noch übrig gebliebenen Privilegien einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes zu bilden. Mit der Bewältigung der castilischen Städte in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung Padilla's war also für etwa drei Jahrhunderte die Richtung der inneren Politik Spaniens in der Hauptsache entschieden. Einer der ersten Schritte in dieser Richtung, im Widerspruche mit der vom dritten Stande erhobenen Forderung, war die Trennung der ständischen Berathungen und hierdurch die Vernichtung eines wichtigen Theils der dem Absolutismus noch gegenüberstehenden Standesrechte.

Doch nun kam das unfrei gewordene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepunkte. Aus den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die spanisch-österreichische Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mismuthig über das Scheitern seiner stolzen und kühnen Entwürfe legte Karl die Krone in die Hände seines Sohnes Philipp II. Dem Geiste seiner Zeit, dem der Reformation im Interesse der Glaubensfreiheit, der aber endlich auch zur Befreiung der Völker aus den Banden des politischen Aberglaubens und der in den Privilegien der bevorrechteten Classen verkörperten Vorurtheile führen mußte — hatte Karl wenigstens zeitweise einige kluge Concessionen gemacht und dadurch die Macht, die das Glück ihm zugeworfen, wenigstens zu erhalten gewußt. Philipp II. aber, mit seinem Glaubenszwange und seinem politischen Drucke, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte eines der merkwürdigsten Beispiele von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald sie dem Strome des Völkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung giebt, zu widersetzen sich vermißt. Philipp II. wurde der Begründer der eigentlichen Cabinetspolitik, der wahnsinnigen Ausgeburt herzloser Selbstsucht und geistloser Vermessenheit, die alsbald an ihm selbst ihre Unfähigkeit bewähren sollte. Krieg und Aufruhr trennten die nördlichen Niederlande. Die stolze Armada wurde vernichtet, England und Holland siegten über Spanien, die Freiheit — denn nur in der Freiheit ist Macht — über den Despotismus, der junge Protestantismus über den starren Katholicismus, und mit dem Welthandel ging fortan die Weltherrschaft mehr und mehr an andere Nationen über. Nach zweiundvierzigjähriger Regierung Philipp's II. war Spanien in solchem Maße erschöpft, daß es fortan nur der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen nach seiner Kraft und politischen Bedeutung kaum zu denen des zweiten Ranges zählte. Die schwachen Nachfolger Philipp's II. aus dem habsburgischen Stamme vollendeten den

Ruin; die Misbräuche der Verwaltung häuften sich, eine heillose Günstlingsherrschaft war an der Tagesordnung.

In der verhängnißvollen Zeit, als der herrschende Zweig der österreichischen Dynastie dem Erlöschen nahe war, hatte Ludwig XIV. alle Macht des voranstrebenden Frankreichs in kräftiger Hand vereinigt, und nach dem Tode des letzten spanischen Habsburgers, Karl's II., im Jahre 1700, entbrannte über die spanische Erbfolge fast durch ganz Europa ein zwölfjähriger Krieg. Nach wechselnden Erfolgen ward der Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., durch den Utrechter Frieden auf den Thron Spaniens erhoben; doch verlor dieses seine europäischen Nebenlande, und auch Gibraltar so wie eine Zeit lang Minorca blieben in Englands Besitz *). Während dieses Kriegs hatten zumal die Provinzen des ehemaligen Königreichs Aragonien die Partei des österreichischen Kronprätendenten, des Erzherzogs Karl, ergriffen und diesen als Karl III. zum Könige ausgerufen. Darum wurden Catalonien, Aragonien und Valencia von Philipp V. als erobertes Land behandelt, und wie den aragonischen, so wurden bald auch den castilischen Provinzen die letzten ständischen Verfassungsrechte entzogen. In Catalonien waren von den ersten Grafen von Barcelona an bis auf Karl II. immer noch Cortes gehalten worden, was mit Philipp V. aufhörte. In Castilien wurde der letzte Reichstag im Jahre 1713, in Saragossa im Jahre 1720 gehalten. Nur die vascongadischen Provinzen behielten ihre Fueros. Wie die meisten anderen Staaten Europas, so hatte Spanien im sogenannten philosophischen Jahrhunderte seine philanthropischen Regenten und Minister, die noch im dunkeln Instinct der Bedürfnisse und Interessen einer kommenden Zeit der Zukunft des Völkerlebens vorarbeiteten. Aber es wurden alle diese Reformen im Geiste des politischen Absolutismus unternommen, der eben damit den Beweis lieferte, daß er sich überlebt habe, daß er nicht mehr zu retten vermöge, und daß eine Periode der Weltgeschichte nahe sei, wo die Nationen sich selbst helfen mußten, um auch künftig an der fortschreitenden Production des Staats aus dem Volksgeiste und Volkswillen heraus entscheidenden Antheil zu nehmen. Die Regierungszeit Karl's III. (1759—1788) war während ihres ersten Verlaufs in so mancher Beziehung rühmlich. Unter den Ministern Aranda, Campomanes, Olavides und Florida Blanca ließ man sich in der Sorge für Ackerbau, Kunstfleiß und Handel mehrfache Verbesserungen der innern Verwaltung angelegen sein. Die Inquisition ward beschränkt und, im Einverständnisse mit Portugal und Frankreich, der geheime Widerstand der Jesuiten gegen die begonnenen und beabsichtigten Reformen mit einem Schlage vernichtet. Derselbe König aber, unter dessen Regierung die Jesuiten vertrieben wurden, beschäftigte sich mit mystisch-theologischen Spielereien, stiftete einen Orden zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, und wer einen Universitätsgrad erwerben, in eine Corporation oder selbst als Handwerker in eine Zunft eintreten wollte, mußte den Glauben daran eidlich erhärten.

Selbst in den ersten Regierungsjahren Karl's IV. (1788—1808), noch unter dem Ministerium des Grafen von Florida Blanca, ließen sich einige Fortschritte bemerken, wodurch zugleich die im Volke hier und da wieder auftauchenden Wünsche nach Herstellung der alten Cortes beschwichtigt wurden. Aber gerade in verhängnißvollster Zeit (1792) warf die Schwäche des Königs und die blinde Leidenschaft der Königin dem unfähigen und eitlen Emporkömmlinge, Don Manuel de Godoy, der wie im Fluge zum Herzoge von Alcudia und zum ersten Minister erhoben, dann mit dem Titel eines „Friedensfürsten" ausgezeichnet wurde, die Zügel der Gewalt in die Hand. Erst im Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, später aber, seit dem zu St. Ildefonso abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse von 1796, mit ihm im Bunde gegen England und dessen Alliirten, oder auch zwischen Freundschaft und Feindschaft unentschlossen schwankend — hatte Spanien nur die schmerzlichsten Verluste zu bedauern. Seine Schritte gegen Portugal bahnten der französischen Politik den Weg und beschleunigten die bald hereinbrechende Katastrophe; während Großbritannien bei Cap Trafalgar der spanischen Seemacht den tödtlichen Schlag beibrachte (1805) und vom Jahre 1806 an, unter englischer

*) Siehe „Friedensschlüsse" Bd. V.

Begünstigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Colonieen begann. Die Finanzen waren im höchsten Grade zerrüttet und in allen Zweigen der Verwaltung trat die unheilbar scheinende Fäulniß so wie die höchste Erbärmlichkeit der blos persönlichen und von allem Volksleben abgerissenen Regierung sichtlich zu Tage. Endlich versuchten die durch das Uebermaß der Schlechtigkeit und Schwäche unzufrieden gewordenen Großen dem Könige, durch das Organ des Thronerben und Prinzen von Asturien, nachmaligen König Ferdinand VII., die Augen zu öffnen. Allein Dies entflammte nur einen widerlichen Familienhader, erzeugte ein Gewebe der ekelhaftesten Intriguen und rief endlich den hauptsächlich gegen den verhaßten Friedensfürsten gerichteten Aufruhr von Aranjuez (1808) hervor. Daran knüpfte sich ein Verzicht des alten Königs auf die Krone und die Thronbesteigung des mit lautem Volksjubel begrüßten Prinzen von Asturien; eine Protestation und der Widerruf jener Verzichtleistung von Seite Karl's IV. und die Hingebung beider Parteien an den Herrscherwillen Napoleon's. Dieser glaubte bereits militärisch und politisch die Unterwerfung Spaniens vorbereitet zu haben und freuete sich des fast possenhaften Spieles ohnmächtiger und verzerrender Leidenschaft, wodurch die spanische Königsfamilie sich herabwürdigte und seinen Planen förderlich entgegenkam. Blind durch Leidenschaft und Schwäche, ließ sie sich auf französischen Boden verlocken, wo Napoleon's Machtgebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone erpreßte, um sie auf das Haupt seines Bruders, des Königs Joseph von Neapel, zu setzen. Und so verächtlich und moralisch empörend war das Treiben der spanisch-bourbonischen Familie, daß man Napoleon's Gewaltthat und Arglist wohl entschuldigen möchte, wenn er sich nicht Spanien gegenüber zugleich des Verbrechens der beleidigten Nationalität schuldig gemacht hätte. Zwar versuchte der endlich enttäuschte Ferdinand VII. einige Opposition gegen das Gebot des fränkischen Gewalthabers; aber sein männlich scheinender Widerstand ward bald gebrochen, und während seiner sechsjährigen Gefangenschaft zu Valençay gab er nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegen den Räuber seines Thrones und seiner Freiheit.

Der ganze Staat schien sich in die Person des Monarchen und seiner Günstlinge verkrüppelt zu haben, und Napoleon meinte die Nation selbst mit ihren scheinbaren Häuptern sequestriren zu können. Allein das Volk brauchte nur erst seiner Könige, seiner Prinzen und ihrer Günstlinge los zu sein, um, von nationalem Selbstgefühl durchdrungen, sich mit Macht zu erheben. Zwar hatte Napoleon eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen Abgeordneten nach Bayonne berufen, doch nur 90 derselben waren erschienen. Schon nach Monatsfrist (7. Juli 1808) war in 150 Artikeln eine Verfassung improvisirt, welche die gesetzgebende Gewalt dem Könige und den aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten Cortes zuwies, auch die katholische Religion zur allein herrschenden und allein geduldeten erklärte. Zugleich erließ Napoleon eine Proclamation an die Spanier, worin er sie aufforderte, sich ihrer Väter zu erinnern. Sie sollten ins Auge fassen, was sie nicht durch die eigene Schuld, sondern durch die ihrer schlechten Regierung geworden seien, und ihm vertrauen, der den veralteten Staat wieder erfrischen und sie ohne Unordnung oder gewaltsame Umwälzung die Wohlthat einer Reform genießen lassen wolle. Diesen Verheißungen folgte bald die Abschaffung der Feudalrechte und Inquisition so wie die Aufhebung der Mönchsorden, die aber in den Wirren des Bürgerkrieges nur theilweise zu Stande kam. Allein vergebens rief Napoleon die liberalen Ideen zu seinem Beistande auf: seine Lehren fanden Eingang, allein man verwarf den Lehrmeister. Schon im Mai 1808 war der Aufstand in Asturien ausgebrochen. Die Insurrection verbreitete sich. Blieben gleich die Franzosen gewöhnlich im großen Kriege Meister, so erlitten sie doch im Guerillakriege, der dem Geiste der Bewohner und der Beschaffenheit des Landes so sehr entsprach, stets sich erneuernde Verluste und opferten Tausende vor den Mauern spanischer Städte, unter welchen das heldenmüthige Saragossa durch zweifache ruhmvolle Vertheidigung vor allen hervorleuchtete. Als dann zahlreichere britische Heerschaaren unter Wellington einen kräftigen Beistand brachten, trat in dem noch schwankenden und wechselnden Kampfe doch das Kriegsglück immer mehr auf Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern von Rußland gebro-

chen war, da machte die Schlacht von Vittoria der französischen Herrschaft in Spanien und diejenige von Toulouse (10. April 1814) dem sechsjährigen Kriege selbst so wie bald auch der Gefangenschaft Ferdinand's VII. ein Ende.

Die spanische Nation hatte in ihren Anstrengungen gegen den äußeren Feind einen neuen Aufschwung und für diese Anstrengungen selbst eine weise Leitung gewonnen seit der Versammlung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Herbste 1810. Am 18. März 1812 unterzeichneten 134 Mitglieder dieser Cortes eine neue freisinnige Constitution, die von den mit Frankreich im Kriege befindlichen europäischen Mächten anerkannt und fortan für die liberale Partei in Spanien selbst das Loosungswort für die kommenden Jahrzehnte wurde. Auch die Mehrheit der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes handelte im Geiste der constituirenden Versammlung und beschloß zu Madrid am 2. Februar 1814: König Ferdinand VII. solle die Verfassung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und ehe er Dies gethan, solle ihm nicht gehorcht werden. Aber in den Wirren des sechsjährigen Krieges, der nicht blos weise und tüchtige Männer an die Spitze der Bewegung stellte, sondern auch alle gemeinen Interessen, allen Wahn und alle Vorurtheile des vornehmen und geringen Pöbels entfesselte, hatte die Constitution von 1812 noch keine tiefere Wurzel im Geiste des Volks geschlagen. Die partielle Vollstreckung dieser Verfassung, deren heilsame Folgen dem blöden Auge der Menge sich entzogen, hatte vielmehr in manche herkömmliche Ansicht und in tausenderlei Rechte und Vorrechte verletzend eingegriffen; und die große Masse, von stumpfsinnigen oder fanatischen Mönchen, von engherzigen oder selbstsüchtigen Aristokraten aufgehetzt, war nur allzu geneigt, selbst die vorübergehenden und außerordentlichen Opfer, welche der Kampf für die Unabhängigkeit nothwendig gemacht, dem neuen Verfassungsgesetze zur Last zu schreiben. Unter Anderem wurde die Unzufriedenheit durch eine von den Cortes aufgelegte directe Steuer genährt. Selbst in Mitte dieser Cortes fehlte es nicht an Verräthern an der Sache der Constitution, an Abtrünnigen, die später mit dem Spottnamen der „Perser" bezeichnet wurden. Auf der anderen Seite hatte schon früher die leichtgläubig entgegenkommende Liebe des Volkes die Thronbesteigung Ferdinand's mit allgemeiner Freude und mit dem Ausdrucke glänzender Hoffnungen begrüßt. Diese Liebe war ihm in die Gefangenschaft gefolgt, die um so mehr einen neuen Schimmer der Verklärung um das unwürdige Haupt ergoß, als Ferdinand's niedriges Benehmen gegen den Unterdrücker der spanischen Nation der großen Masse fremd geblieben war. Und dieselbe Begeisterung des Volkes, mit ihrem Gefolge täuschender Erwartungen von dem durch das Unglück geheiligt scheinenden Monarchen, empfing nun wieder den heimkehrenden König. Dieser betrat aber den blutig benetzten Boden des Vaterlandes, ohne von der firen Idee eines absoluten göttlichen Rechtes der Könige durch die Schmach der Gefangenschaft geheilt zu sein, die ihn nur gelehrt hatte, zu heucheln und das despotische Gelüste, so lange es räthlich schien, hinter dem falschen Scheine liberaler Gesinnung zu verlarven. Es war zu Valencia am 16. April 1814, vier Tage nachdem ihm die 69 Persas eine Verwahrung gegen die Constitution hatten überreichen lassen, als der Wortführer der Cortes, der Cardinal Bourbon, zu Ferdinand VII. sagte: „Das Vaterland setzt Ihrer Macht keine andere Gränze als die, welche durch die von den Stellvertretern angenommene Verfassungsurkunde vorgezeichnet sind. An dem Tage, an dem Sie dieselben überschreiten werden, wird der feierliche Vertrag, den dasselbe heute mit Ihnen eingeht, gebrochen sein." Auf die Frage aber, wann er die Verfassung beschwören wolle, antwortete der Monarch: „Daran habe ich noch nicht gedacht."

Inzwischen hatte sich Ferdinand des größeren Theiles der Truppen und ihrer Anführer versichert. Er erklärte am 4. Mai die Constitution für nichtig, die Versammlung einer sträflichen Anmaßung aller öffentlichen Autorität schuldig und ihr Werk als ein treues Abbild der revolutionären und demokratischen Grundsätze der französischen Verfassung von 1791. Auch sollte Jeder, der sie durch That, Wort oder Schrift vertheidigen würde, als Hochverräther verfolgt werden. Bei seinem Einzuge in Madrid (14. April) hatte ihn der von Mönchen aufgehetzte Pöbel mit dem Ruf empfangen: Tod den Liberalen! Tod den Jacobinern, den Freimaurern! es lebe der absolute König! es lebe die Inquisition! Mit

diesem Pöbel sympathisirte die Politik Ferdinand's VII. Nicht weniger als 63 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes wurden in den Kerker geworfen. Nach der härtesten Behandlung, nach den Qualen der Folter, nach zahllosen Mishandlungen, und nachdem die niedergesetzte Justizcommission um ihrer dem Despoten noch allzu milden Grundsätze willen mehrmals aufgelöst worden war, schien dem absoluten Könige das gegen die Opfer seiner Herrschsucht ausgesprochene Urtheil noch nicht streng genug. Er selbst cassirte es und ließ im rohesten Stumpfsinne die edelsten Patrioten, die geistvollsten und gebildetsten Männer Spaniens, theils in die afrikanischen Presidios und in Festungen verweisen, wo sie in großer Zahl dem Klima und den Entbehrungen erlagen, theils in Klöster und unter das Militär stecken. Mit gleich willkürlicher Härte behandelte der königliche Schmeichler Napoleon's und Joseph's die Anhänger des Letzteren (Josephinos oder Afrancesados) vom Militär- und Civilstande. Mit Weibern und Kindern wurden sie ausgewiesen, so daß bald Tausende von Spaniern in der Verbannung lebten. Zugleich wurden in größter Eile alle von den Cortes eingeführten Reformen umgestoßen und alle früheren Misbräuche und Misstände wieder eingeführt. Der Freimaurerorden wurde aufgehoben und dagegen die Inquisition hergestellt; den Mönchen und Klöstern wurde das eingezogene Vermögen zurückgegeben und den Jesuiten nicht blos die Rückkehr in alle Städte der Monarchie erlaubt, sondern auch ihre Wiedereinsetzung in alle seit 1767 ihnen entzogenen Rechte und Güter verfügt. Derselbe König, der so despotisch herrschte und alle Stützen des Despotismus wieder aufrichtete, hatte in seiner Kundmachung vom 4. Mai 1814 seinen Abscheu vor allem Despotismus ausgesprochen, die Berufung der Cortes und die Einführung einer auf liberalen Grundsätzen beruhenden Verfassung, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums so wie die Preßfreiheit verheißen. Von dem Allen ging Nichts in Erfüllung. Er fügte nur zur Willkür des Absolutismus noch die Lüge des Liberalismus und reihte sich damit den Monarchen an, die in der Noth durch Verheißungen die Nationen kirrten und täuschten, um sie nachher zu erbittern und zu entfremden, so daß noch Tausende und Zehntausende von Opfern fielen, die bis zur Stunde die zwischen Volk und Staat immer tiefer reißende Kluft nicht auszufüllen vermochten.

Die bewährtesten Vaterlandsfreunde, der Stolz Spaniens, wurden mit grausamer Willkür verfolgt und schmachteten in den Kerkern, oder mußten im Auslande eine Zuflucht suchen. Wiederholte Conspirationen der Freigesinnten wurden vereitelt und gaben nur zu weiteren Verfolgungen Anlaß. Allein mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung nahm im ganzen Staatswesen die Verwirrung und die Noth überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen in der Periode von 1814—19 waren ein Zeichen der haltlos schwankenden Zustände des Reiches. Eine wachsende Misstimmung verbreitete sich hiernach von den gebildeteren Classen auch über das Volk und zumal über das Heer. Die Zusammenziehung einer beträchtlichen Truppenmasse in und bei Cadix, die zur Ueberschiffung nach Amerika und zur Bekämpfung der insurgirten Provinzen der neuen Welt bestimmt war; und das kühne Beispiel ihrer Führer, Riego, Quiroga, brachte im Januar 1820 die Insurrection zur Herstellung der Constitution von 1812 zum Ausbruche. Mit reißender Schnelligkeit wälzte sich der Aufstand fort, und schon am 10. März mußte Ferdinand ein Manifest erlassen, worin er erklärte: Er habe 1814 geglaubt, die Verfassung von 1812 sei nicht der Wille des Volkes, darum habe er sie damals nicht angenommen; jetzt aber habe er diese Constitution beschworen und werde ihre festeste Stütze sein. Gegen diese Herstellung der nationalen Freiheit erhob sich nun die Partei der alten Camarilla, der Pfaffen und Absolutisten. In mehreren Provinzen, namentlich in Catalonien, bildeten sich sogenannte Glaubenssoldaten, und 1822 eine Regentschaft zu Seo d'Urgel an der französischen Gränze. Zwar wurden diese Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen und ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid selbst (7. Juli 1822) blutig unterdrückt.

Vom Congresse zu Verona ermächtigt, rückte ein französisches Heer von 100,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Angoulême, im Frühjahr 1823 in

Spanien ein und in Verbindung mit den Absolutisten gelang es ihm, die an Zahl viel schwächeren und noch schlecht organisirten constitutionellen Truppen zu werfen und den aus der Hauptstadt nach Cadix abgeführten König wieder zur unumschränkten Herrschaft zu erheben. Hinrichtungen und Proscriptionen, im Widerspruche mit den abgeschlossenen Verträgen und den Verheißungen einer Amnestie, gewaltthätige Reactionen und die willkürlichste Mishandlung der constitutioneller Gesinnung Verdächtigen; dann aber immer größere Erlahmung und Zerrüttung der Verwaltung und des Staatshaushaltes, hier und da neue Conspirationen und endlich eine zunehmende Unzufriedenheit mit der absoluten Regierung in größeren Kreisen des Volkslebens — waren die Folgen der unseligen Restauration. In strenger Schule sollte indessen die spanische Nation noch beinahe ein Jahrzehnt der Knechtschaft verbringen, ehe sie in Kampf und That den Beweis führte, daß sie der unumschränkten Willkürherrschaft wohl für immer entwachsen sei.

Der an Geist und Körper sieche Ferdinand VII. war selbst dazu bestimmt, von seinem Todbette aus den verhaßten Widersachern die Waffe oder wenigstens den Anlaß zu einem Kampfe zu geben, in dem endlich die Constitutionellen ihre Gegner niederschlugen. Nach drei kinderlosen Ehen vermählte er sich, im Widerspruche gegen die Ultraroyalisten, die seinem Bruder Don Carlos die Thronfolge zu sichern suchten, mit der Prinzessin Marie Christine von Neapel, am 10. December 1829. Als die Königin guter Hoffnung ward, erließ er die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830, wonach mit Aufhebung des Erbfolgegesetzes Philipp's V., aber im Einklange mit den altcastilischen Rechten und mit der 1789 von Karl IV. geordneten Successiön, der Thron auch für die weibliche Nachkommenschaft erblich sein sollte. Bald darauf gebar Marie Christine eine Tochter, die jetzige Königin Isabella von Spanien. Zwar gelang es der absolutistischen Partei (September 1832), von dem todtkranken Könige einen Widerruf seiner pragmatischen Sanction zu erschleichen. Allein Ferdinand erholte sich noch einmal, erklärte diesen Widerruf für ungültig, bestätigte die pragmatische Sanction und ließ am 20. Juni 1833 durch die zu diesem Zwecke nach Madrid berufenen Cortes por Estamentos seiner Tochter Isabella den Treueid leisten. Er starb endlich nach langer Agonie am 29. September 1833 und hinterließ seiner Gemahlin, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter, die Regentschaft, unter der Mitwirkung eines von ihm selbst gebildeten Regentschaftsrathes.

Um ihres eigenen Interesses willen war die Regentin gezwungen, gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers Don Carlos, der schon vor Ferdinand's Tod gegen jede seine vermeintlichen Ansprüche verletzende Successionsacte protestirt hatte, sich mehr und mehr auf die Seite der Liberalen zu stützen; und gar bald wurde es klar, daß der Nachfolgestreit die ganze Nation in zwei feindliche Lager spalten und in einen Principienkampf ausschlagen müsse. Der alte Glaube und das Königthum, als unantastbar in Wesen und Form, wurde das Feldgeschrei der Einen; die Freiheit und Verfassung das Loosungswort der Anderen. Den Kern der carlistischen Partei bildete die Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Städte in Navarra und den baskischen Provinzen, die, seit uralten Zeiten im Besitze großer Freiheiten und einer beinahe demokratischen Verfassung, diese privilegirte Freiheit gegen die mit Gleichmachung sie bedrohende Partei der Constitutionellen zu behaupten suchte. So entstand eine Allianz der Privilegirten der Freiheit mit den Privilegirten des Despotismus, eine Verbindung heterogener Elemente, die selbst im Falle des Sieges von vorn herein den Keim der Auflösung in sich trug. Auf der anderen Seite war die gebildetere Mittelclasse, die Mehrheit der Bürger aller größeren Städte, zumal in dem ganzen meerbegränzten Gürtel der Halbinsel, den constitutionellen Ansichten zugethan. Ueberdies hatte die Regentin vor und nach dem Tode Ferdinand's VII. die Zahl ihrer Anhänger durch die Ertheilung von Amnestieen zu vergrößern gesucht, in deren Folge nun Tausende ausgewanderter Spanier nach langer Verbannung in ihre Heimath zurückkehrten. Endlich stand sie an der Spitze der Administration und des Beamtenstaates, dessen Mitglieder ihr bereits gehuldigt hatten. Dasselbe hatte das unter Ferdinand vernachlässigte und noch immer fast durchaus constitutionell gesinnte Heer gethan. Ueberdies war seit der Julirevolution die Stellung der auf Spaniens Schicksale zunächst einflußreichen westlichen

Großmächte eine wesentlich andere geworden, als sie zur Zeit des Congresses von Verona war. England und Frankreich waren sich zeitweise näher gerückt, und es lag in ihrem Interesse, den absoluten Großstaaten des Ostens gegenüber sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Staaten und Parteien des westlichen Europas zu stellen. Daher kam bald nach dem Ausbruche des spanischen Bürgerkrieges, am 22. April 1834, die Quadrupelallianz von Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Hiernach konnte freilich die Mitwirkung jener Großmächte nur eine sehr beschränkte Cooperation sein. Allein wenn die materielle und directe Hilfe, die sie nebst Portugal während mehrerer Jahre den spanischen Constitutionellen leisteten, als nicht gar bedeutend erschien, so war sie doch ein Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, womit die Sympathie der absolutistischen Großmächte und der meisten italienischen Staaten und vieler Aristokraten aller Länder die Anstrengungen der Carlisten zu fördern suchte.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach der Aufstand in den schon gährenden baskischen Provinzen aus; dann auch in Altcastilien, Catalonien und anderen Theilen Spaniens. Am Hauptheerde der Insurrection, in den vascongadischen Bezirken, schien diese zu Ende 1833 schon völlig gedämpft; als die unkluge Härte christinischer Befehlshaber den Aufruhr von Neuem in weiteren Kreisen entzündete und dieser durch die Ankunft des Prätendenten Don Carlos, noch mehr aber durch das energische Auftreten des Helden Zumala-Carréguy, festere Haltpunkte erhielt. Der zerstörende Bürgerkrieg wälzte sich nun sieben Jahre lang durch alle Theile Spaniens, und mit wechselnden Erfolgen wurde in allen Provinzen gestritten. Auf der einen wie auf der anderen Seite hoben die Stürme dieses Bürgerkrieges kühne und geschickte Führer, kräftige, verwegene, oft wilde und rohe Naturen an die Spitze der Heerschaaren. Und es zeugten die Kräfte und Talente, die sich auf den Schlachtfeldern bewährten und zum großen Theile aus den unteren Reihen hervorgingen, von jener unverwüstlichen Naturkraft, die dem spanischen Volke bessere Geschicke prophezeit.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen der carlistischen Heerführer, durch Eroberung der Hauptstadt dem Kriege eine entschieden günstige Wendung zu geben, beschränkte sich der Schauplatz desselben hauptsächlich auf Navarra und Baskenland; sodann auf das bergige Niederaragonien mit den angränzenden Theilen von Valencia bis nach Murcia hinein, wo der wilde, aber energische Cabrera hauste; und auf das gebirgige Obercatalonien. Die Hauptmacht der Carlisten aber wurde durch Espartero's meisterhafte Kriegführung in den vascongadischen Provinzen umschlossen, die mit ihren Bergeszügen und Defileen ein von Natur verschanztes Lager bilden. Nachdem die Aussicht auf eine günstige Offensive verschwunden war, wurde endlich die baskische und navarresische Bevölkerung um so mehr der Opfer des Krieges müde, als sie nun schon längere Zeit der nahe Augenzeuge der heillosen Schwäche des Prätendenten, der unverbesserlichen Nichtswürdigkeit seiner Camarilla und seines wandernden Hofes war. Der Gegensatz zwischen den Provinzialen und den mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichneten müßigen Schranzen und verunglückten Beamten, die sich aus allen Theilen Spaniens am Hoflager des Don Carlos zusammengefunden, wurde immer schärfer. Schon früher waren durch die Ränke der castilianischen Hof- und Priesterpartei mehrere der ausgezeichnetsten Generäle der Carlisten auf das Schmählichste behandelt worden und hatten ihre Anhänglichkeit an die verlorene Sache des Prätendenten im Kerker büßen müssen, was große Unzufriedenheit unter ihren Truppen erregte. Espartero brachte am 31. August 1839 den Vertrag von Vergara mit dem carlistischen Heerführer Maroto zu Stande, worin Espartero seine Verwendung bei der Regierung für die gänzliche Bestätigung, oder doch für die modificirte Annahme der navarresischen und baskischen Fueros versprach und zu Folge dessen mit Maroto ein großer Theil der carlistischen Truppen im Baskenlande die Waffen niederlegte. Mit rascher Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres über die französische Gränze, auf gleiche Weise auch die Insurgentenarmee unter Cabrera und im catalonischen Gebirgslande. Ueber 30,000 Carlisten aller Classen und Stände suchten in Frankreich eine Zuflucht, und der langwierige Bürgerkrieg um die

Ansprüche eines endlich seiner eigenen Partei verächtlich gewordenen Prätendenten, dem so viele Tausende von Opfern gefallen, war zu Ende.

Im nahen Zusammenhange mit den Schwankungen des Bürgerkrieges hatte inzwischen die politische Entwickelung und Gestaltung Spaniens ihre wechselnden Phasen. Mit gänzlichem Verkennen der Nationalität und der Stellung der Parteien hatte es zunächst die haltlose Politik der Regentin mit einem Minimum liberaler Concession und einem Systeme des sogenannten aufgeklärten Despotismus versucht, dessen hauptsächlichster Vertreter der schon unter Ferdinand VII. als Minister fungirende Zea Bermudez war. Aber schon durch die Erklärung in seinen Manifesten, „das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold", hatte sich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Seine Zögerung in Ergreifung energischer Maßregeln führte zu einer Bewegung in Catalonien, und die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Constitutionellen stürzte endlich zu Anfang 1834 das von allen Seiten angegriffene und verhaßte Ministerium, dem nun das von Martinez de la Rosa folgte. Um diese Zeit, auf die ersten in der Censur eingetretenen Milderungen, war schon die politische Presse eine Macht geworden; gleichzeitig gewannen die geheimen Gesellschaften wachsenden Einfluß. Unter den Christinos trat fortan die Zersetzung in eine Partei der Moderados und der Exaltados schärfer hervor. In ihrer Stellung zum Auslande lehnte sich die Politik der Ersteren fortwährend an Frankreich, da es das Interesse Louis Philipp's war, im Nachbarlande so wenig eine unumschränkte Herrschaft aufkommen zu lassen, als den demokratischen Tendenzen Vorschub zu thun. Die Exaltados oder Progressisten fanden dagegen Unterstützung in der britischen Diplomatie und bis auf die neuere Zeit in der ministeriellen Presse Englands, das sich schon seit dem Kriege Napoleon's auf der Halbinsel eine Partei gewonnen hatte. Martinez befolgte eine bis zur Aengstlichkeit moderantistische Politik und beschleunigte dadurch die Gefahren, denen er auszuweichen gedachte. Wohl geschah manches Heilsame, was nicht die alten staatsrechtlichen Grundlagen der Monarchie berührte: die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches; die Freigebung des Getreidehandels; die Ausdehnung der Amnestie auf die ausgewanderten Cortes, und wichtige Aenderungen im Organismus der höheren Verwaltung wurden beschlossen. Allein ein Gesetz über die Errichtung von Milizen, worin die Furcht vor einer Bewaffnung der Nation sichtlich hervortrat, während die carlistische Insurrection immer größere Fortschritte machte, erregte so allgemeinen Unwillen, daß ein nachträgliches, die früheren Beschlüsse wesentlich veränderndes Decret erlassen werden mußte.

Unterdessen waren von mehreren Seiten, namentlich von einigen Generalcapitänen der Provinzen und von einigen Heerführern, Petitionen und Erklärungen wegen Berufung einer Nationalrepräsentation eingelaufen. Den immer dringender werdenden Forderungen der Nation nachgebend, suchte sie doch das Ministerium durch halbe Maßregeln vielmehr zu beschwichtigen als zu befriedigen. Am 10. April 1834 erschien das Estatuto real zur Berufung der Cortes por Estamentos. Die Constitutionellen nahmen das königliche Statut allgemein mit Unwillen und Hohn auf. Nicht lange nachher verbreitete sich aus den südspanischen Provinzen die Cholera über einen großen Theil der Monarchie und kam in der Hauptstadt zum heftigen Ausbruche. Die Regentin zog sich nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Gesundheitscordons zurück. In Madrid aber verbreiteten sich Gerüchte ihres leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends. Schon früher war ihr Verhältniß zu ihrem Kammerherrn und früheren Leibgardisten Munoz bekannt geworden, und man hatte von neuem Zwiespalte in der königlichen Familie, von einem widerlichen Spiele der Ränke unter den wechselnden Personen ihrer Camarilla gehört. Vorerst suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Die carlistisch gesinnten Mönche waren ihm als Brunnenvergifter bezeichnet worden; die Haufen rotteten sich zusammen, 3 Klöster wurden gestürmt und die Mönche niedergemetzelt. Auf solche Ereignisse wartete man, ehe durch Decret vom 15. Juli 1834 die Inquisition definitiv aufgehoben und ihre Güter der Staatsschuldentilgung zugewiesen, so wie die noch vorhandenen Jesuiten verbannt wurden. In den Verhandlungen der am 23. Juli 1834 zum ersten Male versammelten Cortes entstand indessen ein vom Mini-

sterium benutzter Zwiespalt zwischen den beiden Kammern über den ihnen vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplan; namentlich über die Anerkennung der unter Ferdinand zu Gunsten einer rebellischen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeschlossenen Guebhardischen Anleihe, von der über 69 Millionen an die königliche Familie, an Minister und Unterhändler verschleudert worden waren. Doch erhob sich schon damals eine Opposition unter den Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, die im Interesse der Freiheit energische Maßregeln forderte. Die Angriffe dieser Opposition waren heftig genug, um den Minister Martinez zur Eingabe seiner Entlassung unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit zu bestimmen. An seine Stelle trat der für entschiedener liberal gehaltene Graf Toreno, der schon früher den Finanzminister Burgos ersetzt hatte und nun das Finanzministerium an Mendizabal abgab.

Seitdem hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen gewonnen. Am 17. Januar 1835 empörte sich in Madrid, zu Gunsten dieser Verfassung, das zweite aragonische Provinzialregiment; und da sich auch die städtische Miliz derselben Sache geneigt zeigte, mußte man die meuterischen Soldaten wie im Triumphe durch die Straßen der Hauptstadt zum Kriege in Navarra abziehen lassen. Das Ministerium verhieß nun die Erweiterung der Preßfreiheit, die Errichtung von Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, die Aufhebung aller Mönchsorden u. A. Aber schon wollte man vom königlichen Statute Nichts mehr wissen. In den größeren Städten von Catalonien und Aragonien kam es zum Aufstande; überall wurden Provinzialjunten errichtet, und am 16. August 1835 erhoben sich in Madrid selbst Milizen und Volk und fingen an Barricaden zu errichten. Allein die zwischen den Milicianos und ihren Führern ausgebrochenen Zwistigkeiten unterstützten die vom Ministerium ergriffenen energischen Maßregeln, dem noch einmal die Unterdrückung der Bewegung gelang. Strenge Strafen gegen die Urheber sollten der Wiederholung ähnlicher Auftritte vorbeugen; zahlreiche Verhaftungen hatten Statt, und ein Manifest vom 3. September 1835 löste die Junten in den Provinzen auf. Aber statt zu gehorchen, bildeten sich neue; hier und da griff man in den Provinzen zu den Waffen, und schon zogen Truppen gegen die Hauptstadt heran. In dieser Noth kam Mendizabal von einer Sendung nach Portugal zurück und versprach Hilfe, wenn man nach seinem Rathe zunächst mit den Junten unterhandle. Die Regentin willigte ein, das Ministerium Toreno trat zurück, und Mendizabal wurde zunächst die Seele der neuen Verwaltung. Er gewährte fast unbeschränkte Preßfreiheit, stellte alle Milizen unter ein Generalcommando, erließ ein Decret über allgemeine Nationalbewaffnung, erwarb sich große Popularität durch die Ehrenrestitution des unter Ferdinand VII. hingerichteten Riego und berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgesetzes, dessen Entwurf durch eine von dem Progressisten Calatrava präsidirte Junta bearbeitet werden sollte. Aber in den am 16. November 1835 eröffneten Cortes trat die zweifache Opposition der Exaltados und Moderados gegen Mendizabal auf, dem zwar zur Verbesserung des Finanzwesens ein Voto de Confienza bewilligt wurde, der aber in allen weiteren Fragen einen wachsenden Widerstand fand. Unter diesen Umständen erfolgte am 26. Jan. 1836 die Auflösung der Cortes. Vor und während ihrer Sitzungen waren nicht unwichtige Beschlüsse über die Verhältnisse des Clerus gefaßt worden. Namentlich wurde der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen aufgehoben (12. October 1835), und schon früher die Einziehung aller Klöster, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder hatten, verfügt. Die Einkünfte dieser Klöster, deren Zahl etwa 900 war, sollten zur Schuldentilgung verwendet werden. Während dieser Verhandlungen und Beschlüsse war aber das Volk schon in mehreren größeren Städten zur Execution geschritten: viele Klöster wurden gestürmt, mehrere Mönche niedergemetzelt und einige Hunderte derselben flüchteten nach Frankreich.

Von den Verheißungen Mendizabal's ging Wenig in Erfüllung, und durch das ganze Reich dauerte die Gährung fort. Der heftigen Opposition in den am 22. März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend, gab Mendizabal seine Entlassung, und der erst zu den Exaltados, später aber zu den Häuptern der Moderados zählende Isturiz trat an seine Stelle, fand aber gleichfalls so entschiedenen Widerstand, daß man sich schon am 22. Mai

zu einer wiederholten Auflösung der Cortes entschloß. An die neuen Wahlen knüpften sich neue Unruhen, und mehrere Provinzen erklärten sich für die Verfassung von 1812. Während nun das Ministerium strenge Maßregeln vorbereitete, brach der Aufstand in der Hauptstadt am 3. August 1836 aus, wurde aber bei dem Mangel an Einklang und Führung unter den Insurgenten noch einmal unterdrückt, die Nationalgarde entwaffnet und Madrid in Belagerungsstand erklärt. Doch ein Regiment der Provinzialmiliz ward für die Bewegung gewonnen. Es zog wenige Tage darauf, in der Nacht vom 12. zum 13. August, unter der Anführung eines Sergeanten, nach la Granja, wo sich gerade die Regentin aufhielt, fraternisirte mit dem größeren Theile des hier garnisonirenden Garderegimentes und zwang die Regentin zur Zustimmung in die Constitution von 1812. Diese wurde am 15. August als gültig bis zum Zusammentritte und den etwaigen Modificationen der nach den wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1812 zu berufenden constituirenden Cortes anerkannt und Calatrava an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt. In einer Proclamation vom 22. August erklärte die Regentin, wie früher Ferdinand VII.: „sie habe sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht und sei jetzt überzeugt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben müsse." So hatte die Militärrevolution von la Granja eine Umwälzung nur beschleunigt, die schon lange allgemein vorausgesehen und als unvermeidlich betrachtet wurde.

Die nächste Folge der Bewegung waren Protestationen von Seite der Diplomatie, wonach die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland, auch von Sardinien und Neapel, ihre Geschäftsträger abriefen, und selbst Frankreich die an der Gränze versammelten Truppen, die man zu einer Intervention im Interesse der Christinos bestimmt hielt, auflöste; sodann eine Reaction gegen die Moderados und eine zeitweise einreißende Zuchtlosigkeit bei der Armee, die erst durch Espartero zur Subordination zurückgebracht werden konnte. Indessen bearbeitete eine Commission den Verfassungsentwurf; aber schon bei diesen Vorarbeiten machten sich Einflüsse des Hofes und die Rathschläge Ludwig Philipp's bemerkbar, wodurch man die Constitution der französischen Charte möglichst anzunähern suchte. Am 24. October 1836 versammelten sich die constituirenden Cortes. Erst am 18. Juni 1837 wurde die neue Constitution verkündigt, und am 14. October erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes. Die Königin suchte nun ein französisches Juste-milieu- und Reactionssystem zu befolgen. Das Ministerium Calatrava hatte dem moderantistischen Ministerium Bardaji y Azara weichen müssen. Nach einer kurzen Verwaltung der Progressisten siegte die verhängnißvolle Rückkehr zu dem Systeme der Moderados, die zu Frankreich hinneigten und um französische Intervention sich bewarben. Bardaji y Azara mußte bald dem noch weniger liberalen Ministerium Ofalia's weichen. Auch dieses Cabinet war nicht den zunehmenden Schwierigkeiten seiner Lage gewachsen und wurde bald (6. September 1838) durch das Ministerium Frias, so wie letzteres am 10. December desselben Jahres durch das Ministerium Perez de Castro ersetzt.

Inzwischen war Espartero schon mit dem Ministerium Ofalia in Zwiespalt gerathen, der auf die beiden folgenden Cabinete überging. Der Feldherr wurde durch seine Misbilligung der Reaction immer mehr auf die Seite der Exaltados gedrängt. Auch waren schon unter dem Herzoge von Frias, im Widerspruche mit den betreffenden Bestimmungen der Constitution, die später so verhängnißvoll gewordenen Abänderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardegesetz in Aussicht gestellt. Unter Perez de Castro war der mit großem Jubel aufgenommene Vertrag von Vergara zu Stande gekommen, und dieses Cabinet glaubte daher um so eher, den am 1. Sept. 1839 eröffneten neuen Cortes die früher zur Sprache gebrachten Abänderungen der Verfassung wieder vorlegen zu können. Nach heftigen Debatten brachte aber die Mehrzahl der Abgeordneten eine Adresse in Antrag, welche Verwahrung einlegte gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine versteckte Censur so wie gegen die Entstellung der Grundlagen der Verfassung durch organische Gesetze, die dem Volke die Wahl seiner Municipalbehörden und der Nationalgarde diejenige ihrer Anführer entziehen sollten. Bei dieser Stimmung der Depu-

tirten beschloß die Regierung am 18. Nov. 1839 die Auflösung der Cortes. Durch den Einfluß der vor der völligen Pacification Spaniens noch immer mächtigen Friedenspartei, dann auch durch ein System der Einschüchterung und offenbarer Eingriffe in die Wahlfreiheit, brachte sie für die nächsten Cortes eine Mehrheit von Moderados zusammen. Doch hatten die Progressisten in den meisten größeren Städten gesiegt, wo sich überall die Ayuntamientos mit den Regierungsbehörden in Opposition setzten und da und dort Unruhen ausbrachen, so daß mehrere Städte in Belagerungsstand erklärt wurden. Nahe um dieselbe Zeit war der Bruch Espartero's mit den Moderados offenbar geworden. Der besonnene Feldherr und Staatsmann hatte entschieden die unbesonnenen Rückschritte und Verfassungsverletzungen widerrathen. Er erschien jetzt unter den Wahlcandidaten der Exaltados. Unter diesen Umständen empfahl die Thronrede der Regentin den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes wiederholt die Annahme der von der ministeriellen Presse Frankreichs eben so sehr belobten als von derjenigen Englands entschieden getadelten Vorschläge zur Beschränkung der Municipalfreiheit u. s. w. Die Regentin war vom Volke bei der Eröffnung kalt empfangen worden, und bald folgten stürmische Sitzungen in den Cortes, tumultuarische Auftritte in den Straßen Madrids, Protestationen und Widerstand des Ayuntamiento, so wie die Erklärung der Hauptstadt in Belagerungsstand. Ohne sich durch diese Zeichen der Volksstimmung aufklären zu lassen, und obgleich die zahlreiche Opposition durch eine Menge von Amendements die Annahme zu vereiteln oder doch zu verzögern suchte, hatten Procuradoren und Senat bis zum 27. Juni 1840 ihre Zustimmung zum Municipalitätsgesetze gegeben.

Ehe noch dieser Beschluß gefaßt war, am 11. Juni 1840, reiste die Regentin mit der jungen Königin Isabella von Madrid ab, um sich in die Bäder von Caldas in Catalonien zu begeben. Schon in Saragossa wurden die sie begleitenden Minister mit allgemeinen Aeußerungen des Unwillens empfangen, und bei ihrem Einzuge in Barcelona, am 29. Juni, ließ sich auch unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die Constitution!" hören. Am 16. Juli zog der seit längerer Zeit zum Generalissimus der spanischen Truppen so wie zum Herzoge de la Victoria erhobene Espartero an der Spitze einer Division unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller Behörden in Barcelona ein. Er hatte der Regentin schon früher die Verwerfung des verfassungswidrig erpreßten reactionären Gemeindegesetzes dringend angerathen; allein sie sanctionirte den am 15. Juni ihr zugekommenen Gesetzesentwurf sogleich nach dessen Empfang. Hierauf gab Espartero, welcher nicht Werkzeug der Zerstörung der Verfassung sein wollte, für die er und die Armee so glorreich gekämpft hatten, seine Entlassung, die ihm verweigert wurde; und nach einer wiederholten fruchtlosen Conferenz mit der Regentin am 18. Juli machte er Anstalt zur Abreise. Darauf entstand Gährung, das Volk griff zu den Waffen, und gegen Abend nahm die Bewegung eine drohende Haltung an. Jetzt bequemte sich die Regentin zu dem Versprechen einer Veränderung des Ministeriums und der Errichtung eines neuen unter der Präsidentschaft Espartero's. Eine Demonstration der Moderados zu Gunsten der Regentin rief am 21. Juli eine Reaction der Gegenpartei hervor, wobei es zu wilden Excessen kam, bis Espartero seine Truppen einschreiten ließ und der Unordnung steuerte. Als nun Dieser der Regentin sein Programm überreichte, ward es verworfen. In gleicher Weise scheiterte der Versuch, ein anderes progressistisches Ministerium, Gonzalez an der Spitze, zu gründen, da auch Dieser als Bedingung seines Eintritts die Vertagung und baldige Auflösung der Cortes so wie die Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes geltend machte. Bald darauf schiffte sich die Regentin nach Valencia ein, wo sie vom Volke kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell aber und seinen Truppen gut aufgenommen wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. August ein neues moderantistisches Cabinet. Indessen war in Madrid, schon auf die Nachricht von der Genehmigung des Gemeindegesetzes, das Volk in Gährung gekommen, und das Ayuntamiento hatte Sendschreiben mit der von der Nationalgarde ausdrücklich gut geheißenen Erklärung erlassen, es werde der Vollziehung mit allen gesetzlichen Mitteln widerstehen. Auf die erste Kunde von der neuen Bildung eines moderantistischen Ministeriums erklärte sich sodann der Gemeinderath der

Hauptstadt für permanent und vereinigte alle Gewalten in sich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen, und ein Zusammenstoß mit den Linientruppen endigte damit, daß weit die Meisten dieser letzteren mit ihr fraternisirten. Bald waren 24,000 Mann versammelt, und eine patriotische „constitutionelle Association", die in Kurzem 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, wurde gebildet. Am 2. September 1840 ernannte das Ayuntamiento eine provisorische Regierungsjunta und sandte am 5. Sept. ein Manifest an die Reichsverweserin, im Sinne der von Espartero und Gonzalez ihr eingegebenen Programme; jedoch mit dem weiteren Verlangen, daß die früheren Rathgeber als Verräther zur Rechenschaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art constituirender Versammlung, mit speciellen Vollmachten versehen werden sollten. Viele Städte schlossen sich der Bewegung an, aber gleichwohl gedachte es die Regentin mit militärischer Gewalt gegen das Madrider Ayuntamiento zu versuchen. Sie ordnete einige Truppen aus Valencia ab, und als selbst in ihrer Nähe sich Spuren des Abfalls unter dem Militär zeigten, that sie den voraussichtlich erfolglosen Schritt, den Herzog von Victoria zur militärischen Unterdrückung des Aufstandes anzuweisen. Dieser aber erließ am 7. Sept. 1840 ein Manifest, worin er die Erfüllung seiner früheren Begehren zur Bedingung seiner Mitwirkung für die Regierung machte. Die Nachricht davon erfüllte Madrid mit Jubel, und die Regentin, in ihrer selbstverschuldeten kläglichen Lage, die derjenigen ihres Gegners Don Carlos, als er von seinen Generalen verlassen wurde, vollkommen ähnlich war, entschloß sich nun wieder zur Ernennung eines progressistischen Ministeriums. Allein die meisten Ernannten nahmen nicht an, da sie sich der Junta in Madrid unterworfen hatten, die sich an der bloßen Wahl eines Cabinets von anderer Farbe, ohne die volle Erfüllung ihrer weiteren Forderungen, nicht genügen ließ. Die provisorische Junta der Hauptstadt entbot vielmehr alle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien, und überall, außer in den baskischen Provinzen, kam man dieser Aufforderung nach. Unter diesen Umständen ernannte die von allen Seiten verlassene Regentin den Herzog de la Victoria zum Ministerpräsidenten, mit der Vollmacht, sich selbst ein Cabinet zu bilden. Espartero nahm an, hielt am 29. Sept. einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und reiste nach einigen Tagen mit seinen Ministern nach Valencia ab, wo er mit gleichen Ehren empfangen wurde. Das Ministerium leistete den Eid in die Hände der Regentin und überreichte ihr sein Programm, mit der Zurücknahme des Ayuntamientogesetzes, der Auflösung der Cortes und Verabschiedung der Camarilla. Die Reichsverweserin aber dankte ab und beauftragte das Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft. Sie schiffte sich am 14. October nach Frankreich ein, wo vorher und nachher noch viele Häupter der Moderados, die Mitglieder des Ministeriums Perez de Castro, Martinez de la Rosa, General O'Donnell und Andere eine Zuflucht suchten.

Die neue provisorische Regentschaft sah sich bald mit den baskischen Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Uebereinstimmung mit der Constitution anerkannt waren, in Zwistigkeiten verwickelt. Ueberdies erfolgte die Auflösung aller noch daselbst bestandenen religiösen Orden, namentlich die Schließung des einzigen noch bestandenen Jesuitencollegs in Loyola's Geburtsorte, in Guipuzcoa. Gleichzeitig traten bei einem Theile der Officiere in der beträchtlich reducirten Armee Symptome der Misstimmung hervor. Auch wurden Zerwürfnisse unter der herrschenden Partei offenbar, als bei den am 19. März 1841 eröffneten Cortes die Regentschaftsfrage zur Entscheidung kam und ein großer Theil der Exaltados für eine dreigliederige höchste vollziehende Behörde stimmte. Nach langen Debatten wurde jedoch am 8. Mai Espartero zum alleinigen Regenten gewählt. Hierauf kam die Ernennung eines Vormunds für die erst im Jahre 1844 in die Jahre der Großjährigkeit eintretende unmündige Königin Isabella zur Sprache. Arguelles wurde mit großer Stimmenmehrheit ernannt. Allein wenn diese Wahl in der Mitte der Nationalrepräsentation nur eine schwache Opposition fand, so wurde dagegen der Cortesbeschluß von Außen um so lebhafter angegriffen. Die ehemalige Regentin erließ am 19. Juli zu Paris eine ausführliche Protestation, worin sie das Recht der Ernennung des Vormundes für sich selbst in Anspruch nahm, den Beschluß der Cortes

als eine auf Gewaltthat begründete Usurpation bezeichnete und behauptete, daß man ihr die Regentschaft entrissen und sie zum Verzicht gezwungen habe. Ihre zu vielen tausend Exemplaren in Spanien verbreitete Protestation machte unter den Moderados lebhaften Eindruck. Die Regierung erließ am 2. August ein würdevolles Antwortsmanifest, worin Marie Christinen, in Berufung auf ihre Declaration in Marseille vom 8. November 1840, vorgeworfen wird, daß sie die in Spanien noch fortdauernden Spaltungen zu benutzen gesucht, um den glücklich beendigten Bürgerkrieg von Neuem anzufachen, und daß sie Insinuationen Gehör gegeben, „die ihrer Würde und ihren Worten" zuwiderliefen. Diese Weissagung ging bald in Erfüllung. In Paris hatte sich um die frühere Regentin eine Camarilla theils gezwungener, theils freiwilliger Verbannten gesammelt, darunter die ehemaligen Minister Zea Bermudez, Martinez de la Rosa und Toreno; so wie die Generale O'Donnell und Don R. Narvaez, von denen der Erste schon zu Valencia die Sache der Regentin vertreten hatte, und der Letztere von lange her ein Feind und Nebenbuhler Espartero's war. Man vereinigte sich über einen reactionären Umwälzungsplan. Narvaez reiste hiernach durch Portugal nach Gibraltar; allein es gelang ihm nur, unter den spanischen Ausgewanderten in Portugal einige unbedeutende Guerillas zu bilden, die sich eine Zeit lang in den Gränzprovinzen Spaniens umhertrieben. Größere anfängliche Erfolge hatte O'Donnell in den Nordprovinzen. Er gewann einige Truppen, womit er sich der Citadelle von Pampelona bemächtigte, ohne jedoch auch die Stadt zur Uebergabe zwingen zu können. Einigen anderen christinischen Heerführern, die sich dem Umwälzungsversuche anschlossen, gelang am 16. October die Besetzung der Stadt Estella, und der Aufstand verbreitete sich in die baskischen Provinzen, ohne jedoch die Masse des Volkes in Gährung zu setzen.

Indessen war zu Madrid am 7. October eine christinische Militärverschwörung zum Ausbruche gekommen. Die Insurgenten drangen in den Palast, um sich der Person der Königin und Infantin zu bemächtigen. In den Zimmern und auf den Gängen erhob sich ein lebhafter Kampf und die Kugeln schlugen bis in das Schlafgemach der Königin. Allein an dem tapferen Widerstande einiger wenigen Hellebardiere scheiterten die Anstrengungen der Angreifenden, bis diese durch Espartero's besonnene und energische Maßregeln und durch die treu gebliebene Garnison und die schnell aufgebotene Nationalgarde umringt und am folgenden Morgen genöthigt wurden, das Gewehr zu strecken. Nach der Vereitelung dieser Versuche in Madrid eilte Espartero in die baskischen Provinzen und trieb auch hier alsbald die Empörer zu Paaren. Die Insurgenten räumten schon am 20. October die Citadelle von Pampelona; die Stadt Bilbao sandte ihre Unterwerfung ein und am folgenden Tage wurde Vitoria besetzt. Durch Milde nach dem Siege vollendete der Regent seine Triumphe. Meisterhaft aber benutzte er jetzt seinen schnellen Triumph und den glücklichen Moment, um die Douanen von der spanischen Gränze des Baskenlandes an die französische Gränze des Reiches zu verlegen. Mit dem größten Enthusiasmus wurde der doppelte und dreifache Retter des Landes in der Hauptstadt empfangen. — Bedenkliche neue Bewegungen im Sinne der entschiedneren Progressisten und Republikaner knüpften sich indessen in mehreren Provinzen an den Versuch der Christinos. Zumal in Niedercatalonien, wo schon früher die Unzufriedenheit der zahlreichen Fabrikarbeiter zu wiederholten Ausbrüchen geführt hatte, kam es, besonders in Barcelona, zu neuer Gährung, zur Verfolgung der Moderados, zu einer Art insurrectioneller Regierung der Provinzialdeputation und des Ayuntamiento und zur eigenmächtigen Zerstörung eines Theils der Festungswerke, bis auch hier Espartero durch rasche und kräftige, in der Ausführung gemäßigte Maßregeln die Ordnung herstellte und den Sieg der Verfassung sicherte. Gleiches gilt von dem neuesten Aufstand in Barcelona, den wie den ersten und wie den christinischen vorzüglich Das für die gegenwärtige Verfassung und für Espartero gefährlich machte, daß jede unzufriedene Partei auf die Mitwirkung aller übrigen im In- und Ausland und auf die Gunst oder wenigstens auf den moralischen Beistand Ludwig Philipp's und der absoluten Mächte für die Feinde dieser Verfassung und Regierung rechnete.

Noch einen andern Gegner haben Beide an dem Papstthum, denn auch von dieser

Seite sah sich Espartero in einen bedenklichen Zwiespalt verwickelt. Eine päpstliche Allocution vom 1. März 1841 hatte erklärt, daß die Madrider Regierung aus der Unterwerfung der nördlichen Provinzen nur größeren Muth geschöpft habe, um die Rechte der spanischen Kirche und des heiligen Stuhls mit Füßen zu treten. Sie protestirte namentlich gegen die Decrete vom December 1840 über Einziehung der Klöster in den unterworfenen Provinzen und gegen Versteigerung der dazu gehörigen Kirchen; wider das den Cortes vorzulegende Gesetz über Einziehung aller Güter der Weltgeistlichkeit und deren Verwendung zur Staatsschuldentilgung, wogegen der Staat die Besoldung des Clerus übernehmen sollte; gegen die Absetzung mehrerer Geistlichen und mehrerer Richter des von Papst und König gemeinschaftlich zu besetzenden Tribunals de la Rota; gegen die neue Eintheilung von Pfarreien durch die weltliche Behörde; gegen die Verhaftung und Verbannung des päpstlichen Vicenuntius zu Madrid, der wider jene Beschlüsse der Regierung Verwahrung eingelegt hatte, und gegen andere Punkte. Zugleich sprach die Allocution von einer „kleinen Zahl pflichtvergessener Priester, die sich mit der Regierung zur Unterdrückung der Kirche verschwöre, von gottlosen Büchern, die nicht immer ohne Vorwissen der Obrigkeiten verbreitet, von Lehrern häretischer Schlechtigkeit, die den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert würden."

Diese Allocution wurde in vielen Exemplaren in Spanien verbreitet und von mehreren Geistlichen selbst von der Kanzel verlesen. Insbesondere gaben zahlreiche Mitglieder des Capitels der Erzdiöcese von Saragossa am 25. Juli 1841 eine Adresse an die Regierung ein, worin sie diese ihres Gehorsams in weltlichen Dingen versicherten, aber in geistlichen Angelegenheiten sich dem Papste unterthänig erklärten, weshalb sie jede weltliche Einmischung in Kirchensachen als verabscheuungswürdige Usurpation betrachten müßten. Diesen Demonstrationen gegenüber erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen die Allocution; andere Gemeinderäthe folgten, und selbst in den Cortes verlangte ein Mitglied die öffentliche Verbrennung des päpstlichen Erlasses durch Henkershand. Ihrerseits ließ die Regierung zwei höchst merkwürdige Antwortsmanifeste gegen die römische Allocution verbreiten, worin für Spanien als katholisches Land, gestützt auf kirchliche historische Rechtsgrundlagen, eine eben so außerordentliche kirchliche Freiheit vertheidigt und neu in Besitz genommen wurde, wie seine Verfassung ihm die höchste bürgerliche Freiheit giebt. Der römischen Curie wurde hier das Recht bestritten, ein directes Patronat über die spanische Kirche auszuüben, und dem Papste Aufreizung zur Zwietracht und Empörung und feindselige Gesinnungen gegen Spanien vorgeworfen, da die Königin Isabella ihrer Legitimität ungeachtet noch immer nicht von Rom anerkannt sei. Eine weitere Erwiderung von Seite der Regierung fand das encyklische Schreiben des Papstes vom 22. Februar 1842, wodurch Gebete für die Wohlfahrt der bedrohten spanischen Kirche angeordnet und zugleich die früheren Allocutionen in Erinnerung gebracht wurden. Eine Reihe sonstiger Maßregeln zeigte thatsächlich die Energie und Kraft der Regierung, sich und ihre Grundsätze zu behaupten. Geistliche wurden wegen ihrer Widersetzlichkeit verhaftet, zur Landesverweisung und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt. Zugleich erschien ein Verbot aller Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen und ein Befehl an den hohen Clerus, allen von fremden Prälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zu Beichte und Messe zu entziehen. Endlich wurde am 23. Juni den Cortes der Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und dagegen dem Cultus und der Geistlichkeit eine jährliche Summe von etwas über 75 Millionen Realen vom Staate zugewiesen wird. Dieses wichtige Gesetz wurde von den Abgeordneten, wo sich unter Anderen Arguelles sehr entschieden gegen alle Concordate mit Rom aussprach, so wie vom Senate mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Nicht lange nachher folgten Gesetze wegen Aufhebung der außerordentlichen kirchlichen Tribunale, da nur die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe bestehen bleiben soll; über Aufhebung der päpstlichen Nunciatur und weitere Veränderungen in der kirchlichen Organisation. Dabei hat bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit in dem von den Bürgerkriegen noch so sehr bewegten Lande die Regierung mit ruhiger

und kräftiger Hand alle ihre großen kirchlichen Reformen durchgeführt und für Spanien die freieste katholisch-kirchliche Verfassung in der Welt gegründet, ohne irgend bedeutenden Widerstand zu finden. Und Dieses zu einer Zeit, wo die ganze katholische Christenheit für die unglückliche (!) spanische Kirche beten mußte.

Schon zu Cäsar's Zeit, also vor der gänzlichen Unterwerfung Spaniens durch die Römer, soll dieses eine Bevölkerung von 40 Millionen gehabt haben. Ein Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, Osorio y Redin, stellte eine Berechnung auf, daß es nach der ihm möglichen Getreideproduction wohl 78 Millionen Einwohner ernähren könne; und er glaubte nach den Zeugnissen älterer Schriftsteller, zumal über die außerordentliche Bevölkerung der größeren Städte, daß unter den Karthaginensern und unter der späteren römischen Herrschaft die wirkliche Population des Landes kaum geringer gewesen sei. Eine dichte, fleißige und wohlhabende Bevölkerung bewohnte Spanien auch in der blühenden Zeit der maurischen Herrschaft; und selbst unter Ferdinand dem Katholischen soll diese 20 Millionen betragen haben. Fortan verminderte sie sich aber während des Despotismus in schneller Abnahme bis auf 12 und unter Karl II. bis auf 8 Millionen und soll gar nach Ende des spanischen Erbfolgekrieges nicht stärker als 6 Millionen gewesen sein. Dann erhob sie sich allmälig wieder auf 9½ Millionen unter Karl's III. besserer Regierung, sodann bis 1798 auf etwa 12 Millionen. Endlich wurde die Bevölkerung Spaniens, einschließlich derjenigen der canarischen Inseln mit etwa 200,000 Einwohnern, im Jahre 1833 auf nahe 12,300,000, allein nach anderen Angaben für das folgende Jahr auf 14½ und nach neueren Schätzungen auf 15 bis 16 Millionen berechnet. Dazu kommen die amerikanischen Colonieen mit etwas über einer Million, die asiatisch-australischen mit 2,800,000 und die afrikanischen, ausschließlich der canarischen Inseln, mit etwa 17,000 Einwohnern.

Nach der Abstammung mag die aus celtiberischen, römischen, germanischen und maurischen Elementen gemischte Hauptmasse der Spanier wohl ½⁹⁄₁₀ der gesammten Population betragen. Im Norden und Nordwesten überwiegt das celtische Element und tritt bei den Gallegos in Galicien noch besonders scharf hervor; sodann das iberische im Süden, der aber durch die maurische Bevölkerung noch ein besonderes Gepräge erhalten hat; endlich in der Mitte und im Osten das celtiberische. Dazu kommt eine halbe Million Basken als ungemischter celtischer Ueberrest; etwa 60,000 unvermischt gebliebene Reste der Mauren, oder Moriscos, zumal in den Thälern der Sierra Morena; 45,000 herumziehende Zigeuner und eine noch geringere Zahl Juden in vereinzelten Ansiedelungen.

In noch weiterem Umfange als nach der Nationalität hat die Masse des spanischen Volkes eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche, da die Gesammtzahl der Akatholiken noch kein Hunderttheil betragen dürfte. Nach einer Zählung von 1787 und 1788 sollen dem geistlichen Stande nahe 148,000 Individuen angehört haben, von welchen nicht viel weniger als die Hälfte Mönche und Nonnen waren. Die Einkünfte des Clerus, blos von seinen liegenden Gründen, wurden auf die Summe von 51 Millionen Piastern (etwa 190 Millionen Franken) berechnet, und Arguelles schätzte sie sogar um ein Dritttheil höher als das gesammte Staatsgut.

Im Jahre 1789 zählte man noch 119 Granden, 535 Marquis, Grafen und Vicegrafen, und an Adeligen überhaupt nahe 469,000, wovon jedoch über 231,000 auf die kleinen Provinzen Biscaya und namentlich Asturien kamen, wo sämmtliche Einheimische, als reine Abkömmlinge der Gothen, den Adel in Anspruch nahmen.

Neben dem sichtbaren Aufschwunge der materiellen Production und des Handels ist Spanien auch für seine intellectuelle Cultur, ungeachtet der Erschütterungen des Bürgerkrieges, oder vielmehr durch dieselben, auf eine Bahn gehoben worden, worin zwar gleichfalls nur die ersten Schritte gethan sind, die aber jetzt schon Bedeutenderes erwarten lassen, in den Gebieten der Kunst und Poesie*) wie in der wissenschaftlichen Bewegung. Vor Allem wurde in neuerer Zeit das Studium der Rechtsgeschichte und des vaterländi-

*) Ueber Kunst und Poesie vergl. Kunst ꝛc. Bd. 8.

schen Rechtes, der cameralistischen und politischen Wissenschaften, der Statistik und Geographie cultivirt; wie es denn namentlich der Staat und sein Verhältniß zur Kirche ist, dessen wissenschaftlicher Betrachtung der endlich entfesselte Geist hauptsächlich sich zuwendet. Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Reformen im Unterrichtswesen, wie die Verschmelzung mehrerer zum Theil sehr unbedeutender und die wissenschaftlichen Kräfte zersplitternder Hochschulen mit den größeren Universitäten, so daß jedoch jede größere Provinz ihre Hochschule behalten soll. Hiernach wurden die Universitäten von Onnate und Vitoria aufgelöst und mit derjenigen von Valladolid vereinigt; und im gleichen Sinne ist eine Vereinigung der Hochschulen von Cervera und Palma mit der von Barcelona geschehen. Dahin gehört ferner die Errichtung von Normalschulen, nach dem Muster derjenigen von Madrid, so wie die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen. Ueberdies ist den Cortes ein Gesetz angekündigt, das die Organisation des gesammten Unterrichtswesens umfassen soll.

Für die neueren staatsrechtlichen Verhältnisse Spaniens ist die Constitution von 1812 die Grundlage oder doch der Ausgangspunkt geworden. An die Spitze dieser Verfassung war das Princip gestellt, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach im Volke wohne, weshalb ihm ausschließlich das Recht zustehe, seine Grundgesetze aufzustellen. Dem Könige stand die höchste vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung war zwischen ihm und den in einer Kammer versammelten Cortes getheilt. Der königlichen Ernennung der Beamten bei Civil- und Criminalgerichten so wie derjenigen der Bischöfe und der Beförderung zu sonstigen geistlichen Aemtern und Pfründen mußten die Vorschläge des Staatsrathes vorhergehen. Unter keinem Vorwande sollte der König die Versammlung der Cortes in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf irgend eine Art in ihren Sitzungen oder Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Versuche dieser Art sollten als Verräther bestraft werden. Der König war an die Zustimmung der Cortes gebunden, wenn er sich aus dem Königreiche entfernen oder ein Ehebündniß eingehen wollte; für die Veräußerung, Abtretung oder Vertauschung irgend eines Theiles des spanischen Gebietes; für den Abschluß von Offensivbündnissen, Handelsverträgen und Subsidienverträgen so wie für die Zulassung fremder Truppen in das Königreich; für die Abtretung oder Veräußerung von Nationalgütern; für die unmittelbare oder mittelbare Besteuerung der Nation; für die Ertheilung von Privilegien und Monopolen. Die Cortes sollen jährlich eine Summe für den Hofstaat des Königs aussetzen. Der Verfassungseid des Monarchen legte ihm insbesondere auf, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulassen. Zu den besonderen Rechten der Cortes gehörte die Entscheidung über zweifelhafte Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen; im verfassungsmäßig erforderlichen Falle die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung seiner Machtbefugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, und die Genehmigung des Planes seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig errichteten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Aemtern; die jährliche Feststellung der Land- und Seemacht nach dem Vorschlage des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Anordnung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Festsetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Planes für den öffentlichen Unterricht; die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Ueberwachung der verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution, wie noch jetzt die Verfassung des Königreichs Norwegen, die wichtige Bestimmung, daß der König den Gesetzesvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegensetzen konnte, so daß der in drei Jahressitzungen nach einander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes zum dritten Male vom König genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution eine vierfache Wahloperation vor. Im Durchschnitte sollte auf je 70,000, nach späteren Bestimmungen auf je 50,000 Einwohner ein Abgeordneter auf

je zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung Statt finden, so daß kein früherer Deputirter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wieder erwählt werden durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versammeln. Jede Versammlung hatte bis zur nächsten Sitzung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern zu ernennen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, wodurch sich die Verfassung der Cortes vom sonst herkömmlichen Staatsrechte der constitutionellen Monarchie unterschied, oder die wenigstens im Vergleiche mit den meisten anderen Repräsentativmonarchieen als eigenthümlich bezeichnet werden mögen.

Nachdem das wiederholt angegriffene und wiederholt hergestellte unumschränkte Monarchenthum abermals an Raum verloren und sich in das Estatuto real hinter den Schein der constitutionellen Freiheit geflüchtet hatte; nachdem es endlich selbst aus dieser Schutzwehr verdrängt war, wurde abermals die Constitution von 1812 die Basis des noch jetzt bestehenden Verfassungswerkes. Aus den Verhandlungen der nach der sogenannten Militärrevolution von la Granja berufenen constituirenden Versammlung gingen jedoch mehrere wesentliche Veränderungen hervor. Die jetzt weniger ausschließlich gefaßte Bestimmung über die katholische Religion lautet dahin: „daß sich die Nation verpflichtet, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten". Eine weitere und besonders wichtige Abänderung des früheren Staatsgrundgesetzes ist die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt an den Monarchen und an die zwei gleichberechtigten Glieder der Nationalrepräsentation, die Kammer der Procuradoren und den Senat. Für die erstere wählt jede Provinz auf drei Jahre, und zwar direct durch Stimmenmehrheit der Wähler, auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten, nach den von den Provinzialdeputationen gefertigten Wählerlisten und nach einer Eintheilung der Provinzen in Wahldistricte. Das active Wahlrecht knüpft sich an die Entrichtung einer directen Steuer von 200 Realen oder den Nachweis irgend eines entsprechenden Einkommens. Für die Wählbarkeit ist nur erforderlich, daß man Spanier, im Reiche ansässig und wenigstens 25 Jahre alt sei, ohne daß ein bestimmtes Einkommen verlangt wird. Da indessen das Amt eines Abgeordneten unentgeltlich ist, so sind factisch die Aermeren von selbst ausgeschlossen. Für die Bildung des Senates schlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, aus denen der König je einen ernennt. Um Senator zu werden, ist irgend ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen nachzuweisen. Sodann ist dafür ein Alter von wenigstens 40 Jahren erforderlich; nur die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren. Die Cortes sollen sich jährlich versammeln; der König beruft sie, kann sie schließen, suspendiren und auflösen, muß aber im letzten Falle binnen drei Monaten eine neu zu wählende Versammlung berufen. Sollte er während einiger Jahre unterlassen, sie vor dem 1. December zu berufen, so haben sie von selbst an diesem Tage sich zu vereinigen; auch versammeln sie sich außerordentlich im Falle einer Thronerledigung oder wenn sonst der König auf irgend eine Weise zur Regierung untauglich wird. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein Drittheil der Senatoren der Anciennetät nach aus; doch können sowohl Procuradoren als Senatoren von Neuem gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede derselben, so wie der König selbst, kann Gesetzesvorschläge machen; wird aber ein solcher von einem der drei Organe der gesetzgebenden Gewalt verworfen, so kann er in derselben Legislatur nicht von Neuem vorgebracht werden. Ist ein Minister zur Verantwortung zu ziehen, so richtet der Senat auf die Anklage der Procuradoren. Ueber die Thronfolge setzt die Verfassung fest, daß nach dem Erlöschen der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der Königin Isabella, nach Ordnungen der Linien und Grade, des Geschlechtes und Alters, die Schwester der Königin mit ihren Nachkommen, dann die nicht ausgeschlossenen Geschwister ihres Vaters und ihre Nachkommen succedicen sollen. Nach Erlöschung aller dieser Linien sollen die Cortes neue berufen. Diese haben auch das Recht, unfähige Prinzen oder solche, die das Thronrecht verwirken, auszuschließen. Die Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren.

Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich sein, ein und dasselbe Gesetzbuch in der ganzen Monarchie gelten und für alle Spanier nur ein Gerichtsstand bestehen. Ein Zusatzartikel verhieß die Einführung des Geschwornengerichtes. Es besteht bereits für Preßvergehen; doch wurde der Antrag auf Einführung der Jury für alle Arten Delicte vorerst noch von den Cortes vertagt. Den überseeischen Provinzen ist eine besondere Gesetzgebung vorbehalten. Neben dem stehenden Heere, wofür die jährliche Einwilligung der Cortes nothwendig ist, soll jede Provinz ein Corps Nationalgarden haben. Die Freiheit der Presse ist in derselben Ausdehnung wie nach der Constitution von 1812 garantirt. Endlich ordnet die Verfassung vom 18. Juni 1837 für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation, für jede Gemeinde diejenige eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) an.

Ein von den Cortes angenommener Gesetzentwurf vom Jahr 1842 brachte mit den constitutionellen Bestimmungen die administrativen Verhältnisse der baskischen Provinzen in Einklang, die sich nach dem misglückten revolutionären Versuche der Moderados ohne Widerstand unterwarfen. Diese Provinzen erhielten hiernach statt ihrer früheren Corregidoren politische Chefs so wie Provinzialdeputationen und Ayuntamientos, wie in den anderen Theilen Spaniens. Die Provinzialdeputationen haben für die Stellung des sie treffenden Contingents an Recruten für das Landheer zu sorgen. Es ist ihnen eine einzige feste und nach dem billigsten Maßstabe zu vertheilende Steuer auferlegt; auch bleibt ihnen der frühere freie Verbrauch von Tabak und Salz belassen. Ein neues Gesetz über die allgemeine Organisation der Gemeindebehörden wurde gleichfalls 1842 erlassen und hierdurch selbst die Wahl der Alcalden den Communen übertragen, wogegen sich die Regierung nur die Auflösung der Ayuntamientos in den ihr nöthig scheinenden Fällen vorbehielt. Ein anderer Gesetzesentwurf über die Organisation der Provinzialdeputationen von demselben Jahre, der in den Cortes auf Opposition stieß, wurde dagegen von der Regierung zurückgezogen. Es hat also vorläufig bei den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes von 1835, das durch die Verfassung von 1837 bestätigt wurde, sein Bewenden. Hiernach sollen die Wahlen zu den Provinzialdeputationen aus den seit 4 Jahren in der Provinz wohnenden Spaniern, die gewisse nicht sehr beschränkende Vermögensqualificationen nachzuweisen haben und wenigstens 25 Jahre alt sind, auf drei Jahre erfolgen. Qualitativ ist der Wirkungskreis dieser Deputationen demjenigen der französischen Departementalräthe ähnlich.

Der in Spanien noch immer mächtige föderalistische Geist, welcher der im französischen Nachbarlande vorherrschenden Centralisation fort und fort widerstrebte, drückt sich noch jetzt in der Verwaltung der im Laufe der Geschichte nach und nach aneinander gereiheten sechszehn alten Hauptländer aus. Einem jeden derselben steht ein Generalcapitän als Gouverneur für die Oberleitung mehrerer Bezirke vor und ist zugleich an die Spitze der Militärmacht gestellt. Die einzelnen Bezirke haben nach dem Muster der französischen Verwaltung politische Chefs als Civilgouverneure, welchen in den meistens zwischen 30 bis 50,000 Einwohnern zählenden Kreisen (Partidos) die Subdelegaten oder Corregidoren, und in den Gemeinden die Alcalden in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, so wie die Regidoren als Polizeibeamte, untergeordnet sind. Eine projectirte neue Territorialeintheilung stellt auch für die Administration weitere Modificationen in Aussicht. Die Centralverwaltung bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, seit der Aufhebung der hohen Räthe von Castilien und von Indien im Jahre 1833, die bis dahin oberste berathende, richtende und verwaltende Collegien waren. An ihre Stelle ist seitdem ein Staatsrath, oder ein Conseil von Spanien und Indien mit sieben Sectionen getreten; sodann für Justizsachen ein Obertribunal nach Art des Cassationshofes; für Kriegssachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine; für die Finanzen ein Obertribunal der Finanzen.

Für die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes muß der Blick auf das so kräftig als frei sich entwickelnde Spanien höchst erfreulich sein. Spanien ist in dem großen europäischen Freiheitskampfe, welchen die französische Revolution begann, seit der Wiederherstellung der Jesuiten und der Reaction der Congresse der heiligen Allianz, nächst der Julirevolution, die glorreichste und gewichtigste Eroberung für die kirchliche und politische Freiheit der Welt. Kein Land schien durch lange furchtbare geistliche und weltliche

Tyrannei so tief und hoffnungslos gesunken, verarmt, entkräftet und erniedrigt als Spanien. Keines hatte in dem europäischen Freiheits- und Verjüngungskampfe furchtbarere und hartnäckigere Feinde, blutigere Kämpfe, schrecklichere Niederlagen zu überwinden. Zuerst der sechsjährige Freiheitskrieg gegen den allmächtigen Welteroberer; hierauf, nach dem herrlichsten Siege, der noch furchtbarere Kampf gegen den so großherzig geretteten eigenen König, gegen alle alte dreihundertjährige geistliche und weltliche Tyrannei, ihre Folgen und ihre schaudervollen Mittel; und nun, als nach siebenjährigen verzweifelten Kämpfen endlich die Freiheit sich abermals emporgerungen, ihre abermalige Niederlage durch die ganze europäische Allianz, durch 100,000 französische Streiter an ihrer Spitze und durch die insgeheim verrätherisch mit ihnen verbündete eigene Königs- und Priestermacht; gegen sie, die jetzt doppelt blutig herrschte und nun unter den öffentlichen Schutz von Frankreich und der heiligen Allianz gestellt war, abermals acht Jahre hindurch neue, wie es scheinen mußte, ganz hoffnungslose Befreiungsversuche! Und als nun endlich mit Hilfe der Julirevolution und des Thronfolgestreites dennoch die Freiheit sich wieder emporgerungen hatte und in la Granja, wie früher auf der Insel Leon, die Cortesconstitution siegte, ein neuer siebenjähriger Freiheitskrieg gegen die carlistischen Glaubensheere, welche die Geldmittel eines großen Theiles der europäischen absoluten Fürsten und Aristokraten und, wie in einem Kreuzzuge gegen die Freiheit, die Ritter des göttlichen Rechtes aus allen Ländern unterstützten. Als auch sie endlich die triumphirende Freiheit über die Gränzen des Landes geworfen, beginnt aufs Neue, jetzt auch von der französischen Regierung begünstigt, die Aufreizung aller inländischen und auswärtigen Parteien und der christinische Krieg sowohl gegen die verhaßte Freiheit wie gegen den doppelt verhaßten, zugleich Freiheit und Königthum schirmenden Regenten.

Doch befestigt und geordnet durch seine Kraft und Weisheit schaut endlich in Spanien die größte kirchliche und politische Freiheit all' ihren besiegten Gegnern mit Ruhe und Stolz ins Antlitz, macht jeden Tag in Fortschritten der Nation neue friedliche Eroberungen und verkündet es der Welt, daß ein Volk, welches die geistige und bürgerliche Freiheit beharrlich will, sie gegen eine ganze Welt erringen und behaupten kann, und daß keine Opfer zu groß sind für dieses herrlichste Gut und seine segensreichen verjüngenden Kräfte und Wirkungen.

Die klugen Freunde des Absolutismus verstehen ganz die unermeßliche Bedeutung eines solchen Sieges der Freiheit in dem heutigen Weltkampfe, dieses Sieges der höchsten kirchlichen und politischen Freiheit in dem Lande, das als der legitimste Sitz für absolutes Kirchenthum und Herrscherthum galt, dieses Sieges über die europäischen Rechtsgrundsätze von Troppau, Laibach und Verona. Weil sie diese Bedeutung so gut verstanden, daher früher die äußersten Anstrengungen, den Sieg zu verhindern, jetzt ihre Bemühungen, denselben zu verbergen, so daß die deutschen censirten abhängigen Zeitungen fast nur ungünstige, hundertmal unwahre Nachrichten über die spanischen Zustände geben, nicht aber die günstigen und wahren. Auch viele Freiheitsfreunde, selbst liberale Zeitungsschreiber, lassen sich hierdurch über eines der wichtigsten Verhältnisse der Weltgeschichte täuschen. Doch wirken hierzu auch die einseitigen französischen Zeitungsberichte mit. Diese sind nehmlich ebenfalls allermeist dem Regenten und dem bestehenden Zustande in Spanien feindlich. Die Legitimisten sind dieses als Vorkämpfer für die Restauration und das göttliche Recht. Sie sind doppelt empört, den Sohn eines Maulthiertreibers als Regenten der liberal gewordenen spanischen Monarchie zu sehen. Die Philippisten sind es, weil sie ein Justemilieu und dazu die Herrschaft Christinens, die Herrschaft Frankreichs über Spanien wollen und, wie alle französische Zeitungen, auf das Anschließen Spaniens an England eifersüchtig sind. Die Republikaner aber sind zornig, weil die Verfassung und der Regent den geträumten Anfang der europäischen Republiken in Spanien und die Republikaner bekämpfen. Andere endlich wiederholen nur gedankenlos die radicalen und Oppositionsartikel der spanischen absolut freien Presse, welche, wie begreiflich, das jedesmalige Ministerium bekämpfen und als eifersüchtige Wächter der Freiheit jedes Gerücht, jeden Verdacht und jeden Schein einer nicht liberalen Maßregel mit einer Einseitigkeit und Uebertreibung hervorheben, die nur in der spanischen ministeriellen oder in der englischen Presse, nicht aber bei uns ihr Gegengewicht und ihre

Berichtigung finden. Besonders auch über den Regenten ist so das Urtheil höchst einseitig geworden. Mag auch vielleicht die Zeit noch nicht gekommen sein, über einen so höchst schweigsamen Charakter ein Endurtheil zu fällen, so viel darf man doch schon jetzt sagen: seine Größe als Feldherr und Staatsmann sind seltener Art, seine Verdienste um Spanien und dessen Freiheit unermeßlich. Langsam und ein Greis im Beschließen und sorgfältigsten Erwägen seiner oft so geringen Mittel und der meist äußerst schwierigen Verhältnisse, war er stets ein feuriger Jüngling, entschieden, schnell und kräftig in der Ausführung und bewundernswerth in der Benutzung des rechten Moments. Unerschütterlich streng, so weit es nothwendig war, die Disciplin einer zuchtlosen Armee zu gründen und hierdurch und durch Energie gegen den Aufruhr zugleich die Freiheit, die Ordnung und den Thron zu retten, verdiente er mitten in dem wüthendsten Bürgerkriege niemals den Vorwurf der Maßüberschreitungen und einer grausamen Härte, übte er vielmehr, wo er durfte, die höchste Milde. Feldherr, Regent, Parteiführer in dem allerleidenschaftlichsten Bürgerkriege, von verschiedenen Seiten persönlich bitter angefeindet, angegriffen auf Leben und Tod, war gerade er der unerschütterlichste Vertheidiger und Schirmer eben derselben unbeschränkten Presse, die ihn schmähete, wollte er, daß sie und ihr Schwurgericht, mit welchen doch andere Regierungen im tiefsten Frieden nicht regieren können, selbst im Bürgerkriege und in dem Belagerungszustande von Barcelona nicht beschränkt würden. Nachdem vier Feldherren, unter ihnen der ruhmvolle Mina, im Kampfe gegen die Glaubensheere gescheitert waren, übernahm Espartero in der schwierigsten Lage die Heerführung und rettete durch Weisheit und Sicherheit seiner Pläne und die Energie ihrer Ausführung Freiheit und Thron. Von dem ersten Momente an verwendete er zugleich den unvermeidlichen Einfluß des siegreichen Feldherrn auf die Staatsangelegenheiten nur für den Sieg der ganzen, und nicht einer halben, einer in Spanien ganz unpraktischen Justemilieu-Freiheit, blieb diesen wahrhaft staatsweisen und großherzigen Grundsätzen getreu und entsagte lieber seiner Stelle, als sich zum Werkzeuge des Verderbens für das Vaterland und des Verrathes an denjenigen Grundsätzen zu erniedrigen, für die er und sein Heer gestritten, die er unwandelbar als die seinigen bekannte. Völlig frei erwählte ihn so die Nation als ihren unentbehrlichen Schirmer und Retter. Als Feldherr und Regent hat er bis jetzt in den allerschwierigsten Verhältnissen nur Heilsames für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes gethan und gewirkt. Er hat in allem militärischen und politischen Unternehmen nur siegreiche Schritte vorwärts gemacht und auch nicht einmal seine Schritte rückwärts lenken müssen. Seit drei Jahrhunderten sah Spanien keine solche Freiheit, keine so herrliche Entwickelung als unter seiner Regentschaft.

W. Schulz.

Sparcassen. — Die Schwierigkeit, kleine Ersparnisse schnell und sicher verzinslich anzulegen, ist in mehrfacher Beziehung ein großer Misstand. Jedenfalls wird dadurch für den Einzelnen der Genuß der Früchte seines Fleißes und seiner Selbstbeherrschung hinausgeschoben, für die Gesammtheit aber die Vermehrung des nutzbringenden Nationalcapitals verzögert. Sodann wird sehr häufig das baar bereit liegende Geld zu minder nothwendigen, wohl ganz überflüssigen Ausgaben wieder verwendet. Je nach den Verhältnissen kommt hierzu die Gefahr, das Ersparte durch Diebstahl wieder zu verlieren. Da nun namentlich die ärmeren Classen bei der Kleinheit ihrer jedesmaligen Ersparnisse diesen Gefahren und Verlusten besonders ausgesetzt sind, so wirkt Dieses auf sie entschieden entsittlichend ein. Einerseits vermindert sich die Lust, Ersparnisse zu machen und den kleinen Anfang eines zurückgelegten Vermögens durch fortgesetzte Betriebsamkeit und Sparsamkeit immer mehr zu erhöhen; andererseits verschlimmert der keineswegs immer tadellose Genuß ihre Gesinnung leicht positiv. Anstalten, welche die augenblickliche sichere Anlegung auch ganz kleiner Summen möglich machen, sind somit für die Einzelnen und für die Gesammtheit eine Garantie der Wohlhabenheit, der Sittlichkeit und der Gesetzlichkeit; ihre Benutzung ist ein zuverlässiger Barometer der geselligen Zustände. Solche Anstalten sind aber die Sparcassen.

Es ist in Beziehung auf Zweck, Nutzen und Einrichtung zwischen zwei wesentlich verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden.

I. Allgemeine Sparcassen. Dieselben nehmen von Denen, welche sich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwischen einer festgesetzten höchsten und niedersten Summe an, leihen sie zinstragend aus und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Die Zinsen können zur Verfallzeit in Empfang genommen werden, widrigenfalls werden sie zum Capitale geschlagen. Zuweilen, jedoch wohl weniger zweckmäßig, werden regelmäßige Einlagen von bestimmter Größe bedungen; häufig ist das Recht zur Theilnahme auf gewisse Classen und Oertlichkeiten beschränkt. Wenn für die Deckung der unvermeidlichen Verwaltungskosten nicht durch Geschenke von Wohlthätern gesorgt ist, so müssen sie theils durch die Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes, theils durch Verschiebung des ersten Eintrittes in den Zinsgenuß beigebracht werden. Durch beide Mittel wird auch für den bei jeder größeren Geldverwaltung nothwendigen Reservefonds zur Deckung von Verlusten gesorgt. Mancherlei kleinere Reizmittel, z. B. Prämien, können die Theilnahme zu steigern suchen. — Die Anwendbarkeit der Anstalt auf alle Verhältnisse und Gattungen von Menschen ist einleuchtend; und die letzte mögliche Einwendung wird durch die Gestattung einer augenblicklichen Zurückziehung des Eingelegten oder eines Theiles desselben beseitigt. Daß die wohlhabenderen Mittelstände, wenigstens in Deutschland, nur selten an Sparcassen Antheil nehmen, nicht selten den Statuten gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, ist zu beklagen; eigene für sie berechnete, etwa auch anders benannte Anstalten würden wohl das Vorurtheil leicht beseitigen *).

Die wesentlichsten Regeln für die Verwaltung einer allgemeinen, im Wesentlichen für die ärmeren Stände bestimmten Sparcasse sind aber folgende: 1) Das Minimum der Einlage muß nieder, allein in runder Summe bestimmt sein. Die Festsetzung häufiger Einzahlungstage (etwa der Sonntage) ist wesentlich, damit das Ersparte nicht lange in dem unsicheren Besitze des Eigenthümers bleibe. In großen Städten sind in den verschiedenen Quartieren Annahmeorte zu bezeichnen; ist die Anstalt für ein ganzes Land bestimmt, so müssen in allen Bezirken Agenten bestellt sein. 2) Es ist eine höchste Summe zu bestimmen, welche die Anstalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung misbräuchlicher Benutzung derselben zur Verwaltung ganzer Vermögen. Den Vorstehern muß überdies das Recht der Zurückweisung größerer Summen zustehen. 3) Wesentlich ist, daß sich die Verzinsung dem landesüblichen Zinsfuße so weit nähere, als die Deckung der Verwaltungskosten und die Ansammlung des Reservefonds irgend gestatten. 4) Zur Zurückforderung sind ebenfalls häufige Tage zu bestimmen. Die Abrechnung geschieht am Besten in kleinen Büchern, welche auf den Namen ausgestellt sind, nicht auf losen Scheinen, noch auf solche, die auf den Inhaber lauten. Diebstahl und Verschleuderung wird durch jene Einrichtung erschwert, Amortisation ist im Nothfalle möglich. 5) Die übergebenen Gelder werden natürlich möglichst sicher ausgeliehen, namentlich an den Staat oder gegen hypothekarische Sicherheit; zur unweigerlichen Befriedigung der Rückzahlungsforderungen ist ein Credit bei einer großen Casse nothwendig. Die Verbindung mit einem Leihhause taugt Nichts, weil an beide Cassen leicht zu gleicher Zeit große Forderungen gemacht werden. 6) Der Reservefonds darf nicht über das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniß steigen. Ein Ueberschuß ist zum Nutzen der Gläubiger zu verwenden, sei es in Form von Prämien, sei es durch Zuschrift zu ihren Forderungen. 7) Vollständige Oeffentlichkeit der Rechnungsablegung ist für den Credit der Anstalt sehr ersprießlich.

II. Die Sparcassen zu bestimmten Zwecken haben den Zweck, zur Bestreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche mit Gewißheit oder wenigstens mit

*) Die Einrichtung einer Sparcasse läßt sich aber (da ein Privatunternehmen auf Gewinn hier weder wünschenswerth noch auch kaum möglich ist) nur auf doppelte Weise bewerkstelligen. Entweder nehmlich mag sich ein sicher begründeter Wohlthätigkeitsverein der Sache annehmen, oder eine öffentliche Behörde, sei es nun einer Gemeinde oder des Staates. Uebrigens ist kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich der Beiziehung des Staates nur im Nothfalle, hier abzugehen. Von der größten Wichtigkeit für das Gelingen der Anstalt wird sein, wenn eine genügende öffentliche Casse die Einlagen gewährleistet; denn namentlich bei den ärmeren Ständen ist sowohl ein größeres Mistrauen zu besiegen, als wäre ein Capitalverlust besonders zu beklagen.

großer Wahrscheinlichkeit, jedoch erst in entfernterer Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital allmälig aufzusammeln. Dies kann entweder geschehen durch die frühe allmälige Einzahlung einer kleineren Summe, welche durch die Zuschlagzinsen und Zinseszinsen bis zur bestimmten Größe anwächst, oder durch allmälige regelmäßige Beiträge. Die ins Auge gefaßten Fälle sind gewöhnlich: Krankheiten, Begräbnisse, Ausstattungen von Töchtern, Studienkosten von Söhnen. Die Mehrzahl dieser Cassen kann auch auf aleatorische Art eingerichtet werden, wenn nehmlich bestimmt wird, daß das Capital der vor Eintritt des bestimmten Falles sterbenden Mitglieder nicht deren natürlichen Erben ausbezahlt wird, sondern den überlebenden Gesellschaftsmitgliedern zuwächst; folglich mittelst einer Art von Tontine. Der besondere Vortheil von Sparcassen zu bestimmten Zwecken besteht darin, daß die zur Deckung der vorausgesehenen Ausgabe nöthige Summe eintretenden Falles wirklich auch vorhanden ist, während sie bei anderweitiger Zurücklegung, z. B. auch mittelst einer allgemeinen Sparcasse, hätte zu anderen Zwecken verwendet werden können. Dagegen haben sie freilich den Nachtheil, keine freie Verfügung über das Capital zu gestatten, wäre ein Bedürfniß auch noch so dringend. Auch mögen sich, da hier Speculationsunternehmungen gar wohl denkbar sind, leichter unreine Beweggründe beimischen. Eine besondere Begünstigung, namentlich gegenüber von den allgemeinen Sparcassen, verdienen diese Anstalten somit nicht, obgleich auch von einem Staatsverbote keine Rede sein kann, da sie immerhin Capitalansammlung befördern und nützlichen Zwecken dienen.

Als Verwaltungsregeln mögen folgende allgemeine Sätze dienen, welchen freilich bei jeder einzelnen Art nach deren Eigenthümlichkeit noch besondere Vorschriften beizugeben sind: 1) Wenn die Bezahlung des aufgesammelten Capitales zu einer bestimmten Zeit erfolgt und keine weitere Combination, z. B. durch Beerbungen, Statt findet, so kann auch eine bestimmte Summe versprochen werden. Ist aber dieser Zeitpunkt unbestimmt, oder treten fremdartige Erwerbungen dazu, so ist es unräthlich, etwas Anderes zu verheißen, als was die Casse im Augenblicke der eintretenden Zahlungsverbindlichkeit wirklich leisten könne. Wird mehr geleistet, so muß die Anstalt zum Schaden der später zur Zahlung gelangenden Mitglieder Bankerott machen; geringere Leistungen aber veranlassen bei gegenseitigen Anstalten unnöthig große Reservefonds, oder bei Gewinnunternehmungen übermäßige Vortheile der Unternehmer. 2) Eine regelmäßige wiederholte Einzahlung kleiner Summen ist der einmaligen Einzahlung eines Stammcapitales vorzuziehen, weil erstere, als leichter aufzubringen, einer bei Weitem größeren Anzahl den Beitritt möglich macht. Natürlich ist Verlust der Ansprüche auf Nichteinhaltung der Termine zu setzen. 3) Es ist durchaus nothwendig, zweckmäßige Vorschriften über Constatirung der Thatsache, welche den Theilnehmer zum Bezuge seiner Forderung berechtigen soll, festzusetzen, so daß weder Täuschung der Gesellschaft, noch eine nutzlose oder böswillige Verweigerung gegen den Theilnehmer Statt finden kann. Die Bestellung eines inappellabel sprechenden Schiedsgerichtes ist sehr zweckmäßig.

Literatur über Sparcassen: Ducpetiaux, des caisses d'épargnes. Brux., 1831; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; Hermann, Ueber Sparcassen im Allgemeinen. München, 1835; Deutsche Vierteljahrschrift, 1838, H. 4. S. 241 f.; Malchus, Die Sparcassen in Europa. Heidelberg, 1838; De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III. S. 164—250. R. Mohl.

Sperre ist eine Maßregel, wodurch ein gewisser Raum — Haus, Stadt, Land — abgeschlossen wird, entweder gegen jeden Verkehr mit Außen, oder gegen einen oder mehrere Zweige des Verkehres. Sperren werden aus verschiedenen Gründen angeordnet, z. B. zum Schutz gegen Seuchen unter Menschen und Thieren (Sanitätscordon, Quarantäne, Viehsperre), im Kriege gegen die Häfen und Küsten des feindlichen Landes (Blokade) u. s. w. — Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Sperre muß man wissen, ob ihr Zweck im Interesse des Landes und seiner Bewohner liegt und wie weit er durch die Maßregel erreicht wird; wir werden nehmlich sehen, daß es Fälle giebt, wo die Sperre gerade das Gegentheil von Dem bewirkt, was man beabsichtigt. Sie trägt in der Regel einen transitorischen Charakter, unterscheidet sich dadurch von den übrigen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs durch Polizei- und Mauthplackereien, Prohibitionen u. dgl.

— Darum liegen auch in der Regel die Mittel zur Aufrechthaltung einer Sperre nicht in den gewöhnlichen Staatseinrichtungen, und die Bestrafung der Uebertretungen nicht in den gewöhnlichen Gesetzen.

Die Geschichte, selbst unserer Zeit, kennt große Länder, welche mit Erfolg versucht haben, gegen jedes fremdartige Element sich abzusperren, um ihre eigenthümlichen Zustände rein zu erhalten. Die Chinesen haben zu diesem Zwecke sogar eine lange Mauer aufgeführt und sind auch unter ihren tatarischen Dynasten Chinesen geblieben. Den Handel mit Rußland haben sie auf Kiächta beschränkt, und die chinesischen Kaufleute, welche ihn treiben, dürfen weder heirathen, noch je in ihr Vaterland zurückkehren. Die Briten durften nur vermittelst der Hong-Kaufleute mit den Chinesen handeln. Japan hält sich ebenfalls möglichst abgesperrt gegen die Fremden, und der ehemalige Dictator Doctor Francia hat Paraguay zur terra incognita gemacht. Eine solche Isolirung mag einen Staat auf längere Zeit in seinem bestehenden Zustande conserviren, auch ihn vor mancherlei Gefahren und Stürmen bewahren; allein sie steht im Widerspruche mit den höheren Gesetzen, wonach die Vorsehung die Menschheit leitet. Diese wollen nicht, daß ein Volk, ein Glied der Menschenfamilie, sich abschließe und seiner weltgeschichtlichen Bestimmung entziehe; sonst fault es ab und fällt zu Boden. In unserer Zeit ist eine solche fortgesetzte unbedingte Abschließung auf die Dauer gar nicht mehr möglich. Man hat erst angefangen, die großen Erfindungen zu benutzen, welche Zeit und Entfernung besiegen und die Völker auf dem ganzen Erdenrunde in nähere und häufigere Berührung bringen. Und schon fährt man zweimal monatlich von England nach Westindien, in zehn bis zwölf Tagen eilt man über den atlantischen Ocean von der alten in die neue Welt; jeden Monat bringt die englische Ueberlandpost Nachrichten aus Ostindien und China, man liest in den Städten Europas die Zeitungen aus Bombay und Calcutta vier bis sechs Wochen, nachdem sie gedruckt sind. Schon dringen eiserne Dampfboote auf dem Niger in das Innere von Afrika und durch die Mündungen der herrlichen Ströme Asiens weit hinauf den Quellen entgegen. Dies Alles sind Versuche, Anfänge einer in der Entwickelung begriffenen Zukunft, wo man klar erkennen wird, daß alle Völker Glieder einer großen Familie sind, deren jedes in seiner Eigenthümlichkeit zu einem höchsten, gemeinsamen Zwecke mitzuwirken bestimmt ist. Von einer Absperrung kann keine Rede mehr sein; und die Engländer haben begonnen, den Chinesen diese Wahrheit eindringlich auseinanderzusetzen.

Das großartigste Beispiel einer Sperre in neuerer Zeit ist die Continentalsperre, welche Napoleon damals, wo er sich als Gebieter des Festlandes ansehen durfte, gegen England anordnete, um dem Rechte des Stärkeren, das die Briten zur See ganz schrankenlos übten, entgegenzutreten und dieselben wo möglich zu zwingen, ihn als Kaiser anzuerkennen. Ein kaiserliches Decret aus Berlin vom 21. November 1806 verfügte die Sperre des Festlandes gegen englische Schiffe, ihre Colonialwaaren und Fabricate. Diese Maßregel wurde verstärkt und erweitert durch die Decrete vom 17. December 1807 aus Mailand und vom 11. Januar 1808 aus den Tuilerien; im Jahre 1810 (3. August) folgte der unter dem Namen des Tarifs von Trianon bekannte Colonialwaarentarif, nebst den Decreten vom 12. September und 13. October, wonach alle englische Waaren, die sich im Besitze von Kaufleuten (Groß- und Kleinhändlern) befanden, ohne Entschädigung verbrannt werden sollten. Dies geschah auch überall, mehr oder weniger vollständig; nur der Canton Bern wies die Verbrennung der englischen Waaren standhaft von der Hand. Say hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht die englische Blokade gegen Frankreich, sondern Napoleon's Sperre gegen England den Kaiser zum Fall gebracht hat, indem dieser den russischen Feldzug bekanntlich deshalb unternahm, weil Rußland den Tarif von Trianon nicht zu seiner Zufriedenheit vollzog. Für den Continent hatte die Sperre die Folge, daß die Fabrication sich für den Augenblick hob; die Rübenzuckerfabrication z. B. verdankt der Continentalsperre ihr Dasein. Wenn unsere neuen deutschen Mercantilisten ähnliche Sperren nicht ungern sähen, so sind solche fromme Wünsche zwar eben so natürlich, als wenn Aerzte, Apotheker und Todtengräber eine Seuche, Glaser ein Hagelwetter zur Beförderung ihres Interesse herbeiwünschen; allein vernünftige und unbefangene Menschen werden einen Nothstand nie darum gern sehen,

weil Einzelne Gewinn daraus ziehen. Die Continentalsperre war übrigens auch von dem Uebel der Demoralisation des Volkes durch Schleichhandel begleitet. Eine neue Art von Sperre hat der französische Minister Thiers erfunden, nehmlich die „luftdichte Sperre" (blocus hermétique), womit er im Herbste 1838 die Schweiz bedrohete, weil sie sich weigerte, den Prinzen Louis Napoleon, welcher Schweizer Bürger war, zu verbannen. Die luftdichte Sperre ist bis jetzt ein Gedankending geblieben.

Eine Handelssperre, blos als Maßregel der Handelspolitik, ist jedenfalls verkehrt. Wir reden hier nicht von den Zoll- und Mauthsystemen, da dieser Gegenstand in dem Artikel „Zollwesen" abgehandelt wird, sondern von Sperren als außergewöhnlichen und vorübergehenden Prohibitionen. Von diesen behaupten wir, daß sie verkehrt seien, wenn nicht höhere Rücksichten, z. B. der Landesvertheidigung, wo die Ausfuhr von Waffen, Munition, Pferden u. dergl. verboten wird, sondern bloße Handelspolitik zu Grunde liegt. Denn entweder bringt der Handelszweig, den man untersagt, dem Volke Schaden; dann ist das Verbot wenigstens überflüssig, weil ein solcher Handel von selbst aufhören wird. Oder er bringt dem Volke Nutzen, dann ist die Sperre schädlich. Sie ist es aber jedenfalls dadurch, daß sie dem Handel, dessen Lebenselement die Freiheit ist, eine unnatürliche Richtung giebt. Am Häufigsten kommt die Getreidesperre vor, welche entweder in einem Verbote der Ausfuhr besteht, um einer drohenden Theuerung zu begegnen, oder in einem Verbote der Einfuhr, um ein zu tiefes Sinken der Preise, also zu große Wohlfeilheit, im Interesse der Grundeigenthümer abzuwenden. Beides erstrebten die englischen Korngesetze, wonach die Getreidezölle (Eingangszölle) im umgekehrten Verhältnisse zu den Getreidepreisen steigen oder fallen. Ihre sicherste Wirkung aber ist eine schwere Besteuerung der arbeitenden Classen zu Gunsten der reichen Grundherren. Es ist bekannt, daß Misernten nie die ganze angebaute Erdfläche zumal treffen, nicht einmal einen ganzen Welttheil, sondern nur einzelne Länder, so daß dem Mangel durch Zufuhren aus Gegenden, die keine Fehlernte hatten, abgeholfen werden kann. Früher, wo der Transport schwieriger und langsamer war als jetzt, konnte man sich auf rechtzeitige Zufuhren nicht so sehr verlassen, und daher lag der Gedanke nahe, wenigstens das Getreide, welches man im Lande hatte, den Bewohnern zu erhalten, also die Ausfuhr zu verbieten. In ganz großen Ländern, wo vielleicht der Süden ersetzen konnte, was dem Norden gebrach, kann eine solche Sperre in einzelnen Fällen den Zweck erreicht haben; wenigstens traten ihre Nachtheile weniger grell hervor. Sonderbarer Weise aber sind es gerade einzelne, mehr oder weniger souveräne Theile desselben größeren Landes, welche einander am Häufigsten die Getreidezufuhr sperrten. So die deutschen Staaten oder Reichsglieder und die Cantone der Schweiz. Die älteren Reichsgesetze enthielten deshalb Bestimmungen, welche den Reichsständen untersagten, einander „den freien Zugang des Proviants abzustrecken, und alle Sperrung der Commercien und Victualien soll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben." — Allein die Reichsstände kehrten sich wenig an dieses Gebot. Die schweizerische Bundesacte von 1815 garantirt in Artikel 11 den freien Ankauf so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern für Lebensmittel, Landeserzeugnisse u. s. w. Die erste Folge einer Sperre ist ein größeres Uebel als der Getreidemangel selbst, nehmlich die Furcht, welche sich alsbald der Gemüther bemächtigt, daß Hungersnoth vor der Thüre stehe. Hatte man daher die Absicht, durch die Sperre dem Mangel vorzubeugen, so hat man dieselbe ganz verfehlt. Die Meinung der Menschen beherrscht den Verkehr; wer Vorräthe hat, hält sie zurück, und statt eine Theuerung zu vermeiden, veranlaßt die Sperre vielmehr ein unaufhaltsames Steigen der Preise. Das Verbot der Ausfuhr beschränkt aber auch die Zufuhr von Getreide. Denn Niemand wird seine Vorräthe gern in ein Land bringen, wo ihm alsbald die freie Verfügung darüber verkürzt wird, indem er sie nicht wieder ausführen darf, falls er sie nicht nach Wunsch verkaufen kann. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Sätze noch überall bewiesen. In den Hungerjahren 1770 bis 1771 hatten die meisten Reichsglieder Getreidesperre gegen einander verfügt; Neuwied sperrte nicht, und dort war das Getreide wohlfeiler als in den übrigen Ländern. Im Herbste 1816 sperrten besonders die süddeutschen Regierungen, und die Getreidepreise stiegen

viel höher als im Norden. So lange die Regierung in Rheinpreußen dem Andrange des Volkes, welches die Sperre verlangte, widerstand, war das Getreide dort viel wohlfeiler als in Rheinbaiern, das gesperrt hatte. Sobald aber Rheinpreußen sperrte, wurde das Getreide eben so theuer wie in dem Nachbarlande. Mehr hierüber und über die schädlichen Folgen der Sperre im Allgemeinen siehe bei Lotz, Staatswirthschaftslehre II. S. 330 u. f. Karl Mathy.

Sporteln. — Darunter versteht man die gerichtlichen Nebengebühren, wie sie in früheren Zeiten auch in Deutschland sehr allgemein waren und bei manchen Gerichten einen großen Theil der Besoldung und des Einkommens des Beamten bildeten, aber auch sehr oft durch die Schwierigkeit der Controle eine Quelle und Veranlassung mannigfachen Misbrauches waren und jedenfalls mit der Würde des Richteramtes, namentlich heut zu Tage, nicht wohl mehr vereinbar sind. Unsere aufgeklärtere Zeit hat diese Misstände in den meisten deutschen Staaten aufgehoben. So namentlich in Hessen (Großherzogthum), wo die große Amts- und Gerichtstaxe mit dem Stempel erhoben wird, sei es durch die Eingabe der Parteien oder die Verfügung des Richters; eine Einrichtung, die unverkennbar große Vorzüge hat, vorausgesetzt, daß die Größe des Stempels mit dem richterlichen Geschäfte im rechten Verhältnisse steht und der Stempel die Kosten der Rechtspflege überhaupt nicht übersteigt.

Unter Sporteltaxe versteht man die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Gerichts- und Advocatengebühren angesetzt werden, deren Ansatz und Berechnung deshalb auch sportuliren genannt und nicht immer im besten Sinne verstanden wird; obgleich wir zugestehen müssen, daß diese Sporteltaxen und Stempelgebühren der Richter und Anwälte in Deutschland im Ganzen mäßiger und passender als in Frankreich und England sind, und jedenfalls darin ein Vorzug deutscher Rechtspflege und Rechtssprechung erkannt werden muß. Doch dürfte es immer zu wünschen übrig bleiben, daß der erste Zweck, für welchen die Bürger im Staate Vieles opfern, die Gerechtigkeit, zumal in geringeren Streitsachen, mit weniger lästigen Opfern in jedem besonderen Falle erkauft werden müßte. Beck.

Stabilität, s. Bewegungspartei und Reaction.

Staat, s. Staatsverfassung.

Staatensystem, s. Bund.

Staatsanwalt. — Dies ist die Bezeichnung eines öffentlichen Beamten, welcher das öffentliche Interesse bei Verwaltung der Rechtspflege verfolgt. Wenn auch das Institut der Staatsanwaltschaft, wie es in den Gesetzen verschiedener Staaten Europas vorkommt, vielfach erst durch die Einrichtungen Frankreichs veranlaßt ist, so ist doch die Idee dieses Instituts, insofern dasselbe mit der Aufstellung öffentlicher Ankläger zusammenhängt, eine sehr alte, und es dürfte nicht uninteressant sein, die allmälige Ausbildung und Verzweigung der Staatsanwaltschaft in den römischen Einrichtungen, welche auf das Recht in Europa so großen Einfluß hatten, und in dem germanischen Rechte genauer zu verfolgen. Es beweist ein völliges Miskennen der Geschichte, wenn man (oft aus unreinen Absichten, die Einführung des Instituts zu verdächtigen) dasselbe als eine nur mit den besonderen politischen Verhältnissen in Frankreich zusammenhängende Einrichtung und als eine dem Geiste des germanischen Verfahrens widerstrebende Neuerung darzustellen sucht, oder die Staatsanwaltschaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane durch Verfolgung der ihr unangenehmen Personen in üblen Ruf zu bringen sich bemüht. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß in den meisten Ländern Europas schon früh die Idee wurzelte, durch eigene Beamte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug auf die Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu lassen. Wohl mochten in den einzelnen Staaten die politischen Verhältnisse einen Einfluß auf die Art, wie sich das Institut ausbildete, und auf den Umfang seiner Thätigkeit ausüben; deswegen muß doch die würdige Idee, welche dem Institute zum Grunde liegt, dem Geschichtsforscher vorschweben und den Staatsmann leiten, wenn er mit der zweckmäßigsten Gestaltung des Instituts sich beschäftigt. Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man in den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nehmlich Beamte, welche damit beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen,

Weder in den duumviris perduellionis[1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt[2]), kann ein solches Institut gefunden werden; insbesondere waren die quaestores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ständigen Beamten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senate oder dem Volke ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafsachen fällten[3]). Eben so wenig kann man in dem Quäsitor[4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nur der Präsident der quaestio perpetua verstanden wurde[5]). Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kann doch in dieser mit dem politischen Charakter der Comitien und der Geschäftsordnung derselben zusammenhängenden Einrichtung Niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. — Erst in der Kaiserzeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die Anordnung einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgung von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt[6]). In den Provinzen hatte schon früher der praeses provinciae über gefährliche Leute zu wachen[7]) und eine Art von inquisitio zu dem Zwecke anzustellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die defensores civitatum[8]), deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden ausgebildet haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der Befugniß, die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an den Präses abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringeren Fällen, wo es auf Geldstrafe ankam[9]). Daß der procurator Caesaris[10]) und der advocatus fisci[11]) öffentliche Ankläger waren[12]), läßt sich nicht nachweisen. Der Erste war in den kaiserlichen Provinzen bedeutend; er hatte zwar auch eine jurisdictio[13]), allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, Verbrechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der Verfolgung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung wurden dem advocatus fisci freilich begangene fiscalische Uebertretungen angezeigt[14]). Wichtiger ist für die Nachweisung, daß das römische Recht öffentliche Ankläger kannte, das Verhältniß der irenarchae[15]), welche zwar anfangs Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden[16]), ferner das der stationarii[17]), curiosi[18]) und nuntiatores[19]).

1) S. darüber Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 59.

2) Zachariä, Cornelius Sulla II. S. 147. Walter's Rechtsgeschichte I. S. 82. 96. Als Ankläger faßt die Quästoren auch auf der neueste französische Schriftsteller: Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez les Romains. Paris, 1841 p. 8.

3) Nachweisungen in Geib S. 57—67.

4) S. zwar Ramm de ministerii publici origine in criminum causa, imprimis in patria nostra. Trajecti, 1840 p. 36.

5) Geib S. 180.

6) L. 1 Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3 Dig. de offic. praesid. L. 13 D. h. t. L. 4 §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, diss. p. 41 und in Geib, Geschichte S. 466 u. 484 u. Filipponi de municipiis et decurionib. diss. Romae 1841 p. 27. Bethman-Hollweg, Handb. des Civilprocesses S. 127.

9) L. 18 D. de munerib. L. 6. 7. Cod. de defensor. civit. nov. 15 c. 5.

10) L. 3 pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama de ministerio publico p. 3—11. Ramm, diss. etc. p. 81.

11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, diss. p. 71. 88.

12) S. zwar Meyer, esprit origine des institutions judiciaires I. p. 371. Carmignani in den Annali di Giurisprudenza. Firenze, 1841. Distribuzione I. p. 34.

13) Er hatte sie als Stellvertreter des Praeses.

14) Ramm, diss. p. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis. l. 6 D. de custod. reor. Ramm, diss. etc. p. 50. Dirksen, Manuale latinit. fontium iur. civ. p. 504.

16) L. 3. Cod. Theod. de episcop. l. 1. §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm p. 50.

17) L. 12. Cod. de curios.

18) L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeschichte S. 336. Geib, Geschichte S. 528.

Wenn auch die irenarchae höher als die übrigen zuvor Genannten standen[20]), und die stationarii und curiosi zunächst über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch Alle später damit beauftragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie festzuhalten und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern[21]). Wie weit diese römischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, übergingen, ist im Dunkeln; nur so viel darf nach den neueren Forschungen über die Geschichte des römischen Rechts in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, welche die germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall römisches Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, durch die neueren historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troga, nicht bestätigt wird. Wir glauben vielmehr überall nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer amtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete[22]). Mit Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der französischen Schriftsteller[23]), in dem in dem westgothischen Rechte vorkommenden sajo den Vorläufer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese sajones nur Gerichtsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutschen Frohnboten die vorgeladenen Angeschuldigten vor Gericht brachten[24]). Auch in den juniores, welche in den Quellen vorkommen[25]), kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, welche ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen stationarii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten[26]).

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergiebt sich aus vielen Rechtsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes[26]) unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber schwebt, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zustanden, und welches Verfahren eintrat. In Ansehung der centenarii[27]) ergiebt sich, daß sie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem comes anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der comes eine gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog[28]), die auf ihren Eid aussagen mußten, wenn ihnen Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß ist, ob diese Männer die Schöffen waren, denen die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die Sendschöffen in den Sendgerichten, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen[29]). Alle diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen

---

20) S. noch Ramm, diss. p. 58—61.

21) Ueber die Geschichte s. Literatur in meinem Strafverfahren I. Thl. S. 257. Note 9. und die oft angeführte Dissert. von Ramm de minister. publici origine.

22) Garat in Merlin, Repertoire VIII. p. 230. Robillard, Considerations p. 43.

23) Birnbaum in der bibliothèque du Jurisconsulte I. p. 513. Ramm, diss. p. 223.

24) Capitular. 802. c. 25.

25) Ramm, diss. p. 135. 148.

26) Capitul. II. a. 813. c. 11. Cap. 828 nro. 3. s. überh. Ramm, diss. p. 129. 138. und in Bezug auf die missi Ramm p. 143.

27) Ramm 159.

28) Leges longob. Pipini c. 11. Capit. Carol. Calvi tit. XIV. c. 4.

29) Biener, Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 130 ꝛc. vergl. mit Wigand, Frohngericht S. 284 ꝛc.

von Beamten, welche öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es sind. So wenig es Jemandem einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensd'armen und Polizeidiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen öffentliche Ankläger zu nennen, eben so wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten daher auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten [30]), z. B. bei den baillis in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufmerksam zu sein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft nichts Anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Verbrechen im germanischen Rechte anerkannt war. Auch beweist die Einrichtung, nach welcher, wie z. B. in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindegliedern, woraus später die große Jury hervorging [31]), über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, so wie das in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit [32]) nur, daß man es als eine Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn auch kein Ankläger auftrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Verpflichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benützen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf Italien beweisen frühe Urkunden das Vorkommen solcher Beamten [33]). Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer solchen Stellung vor, daß darin die Thätigkeit eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen mit ähnlichen Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht, avogadori del Comune [34]) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Florenz deuten auf ein solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Staatsbehörde, wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen vorschwebte. Es war wohl weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern, als vielmehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch strenge Verfolgung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen oder fiscalische Interessen nach dem Strafprocesse zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenigstens dunkel die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtliches Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger abhielt, den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten hatten auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energisch und immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche Feinde der Uebergriffe der Regierung zu finden glaubte und ihre Interessen durch besondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde sich mit dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Frankreich, während in anderen Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich befand und das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefahren gelangte Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dürfen, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte, und jedem Versuche der Einführung öffentlicher Ankläger sich widersetzend, auf dem Systeme beharrte, daß nur von einem Privatmanne eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in

30) Vieles darüber hat gesammelt Ramm in diss.

31) Ramm, diss. p. 169.

32) Von den Niederlanden Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte III. Band S. 332 von Holland. Ramm, diss. p. 179. 254.

33) Ueber die Geschichte der Staatsbehörde in Italien, s. Graf Sclopis della autorita giudiziaria p. 151 etc.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della republica di Venezia vol. II. p. 371.

England, wogegen in Schottland sich die alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staatsbehörde sich immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volke gegen das Institut wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusammenhang derselben mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten Gerichtshöfe erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der königlichen Macht vielfach bedrohliche Stellung[35]) und veranlaßten die Bemühungen der Könige, ihren Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den Gerichten der baillis[36]) und sénéchaux ihre Interessen gesichert hatten, und avocats oder procureurs du roi zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese königlichen Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertreten hatten. So lange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, bei verübten Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen und darauf zu sehen, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die Stelle der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der Vertretung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte; und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procuratoren[37]) als die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Conclusionen zu stellen[38]), die Rechte des Königs in allen fiscalischen und Lehenssachen zu vertreten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt allmälig organisirt wurde[39]), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten verhandelten. Allmälig bildete sich ein auf die Thätigkeit dieser Procuratoren berechneter Strafproceß aus, in welchem der Anklage- mit dem Inquisitionsproceß in der Art sich vermischte, daß die Stellung und Verfolgung der Anklage von den Procuratoren ausging. Im Laufe der Zeit wurde ihre Stellung mehr ausgebildet[40]) und politisch einflußreicher, daher es an Reibungen der Parlamente mit den Organen der Staatsbehörde nicht fehlt. — In Spanien kannte zwar schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der Staatsbehörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV. und Ferdinand vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, Einer für die Civilsachen, der Andere für Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal angestellt[41]). In Portugal[42]) wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, aber die vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut des öffentlichen An-

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente in Beugnot, in der préface zu seiner Ausgabe: les Olim. vol. I. p. LXXII. und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der préface zum Band II. p. IV.

36) Ueber diese Gerichte Beugnot in der erwähnten préface zu vol. II. p. XXIX.

37) Ueber die Geschichte Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 146 ꝛc. Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553 beschreibt umständlich ihre Pflichten.

39) Ueber die Fortbildung Morin, dictionnaire du droit criminel p. 522. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France vol. I. p. XXXII.

40) Weitere Nachweisungen in meinem Strafverfahren in den deutschen Gerichten I. S. 258.

41) Tejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.

42) Beweisstellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.

klägers in der Art aus, daß der Lord Advocate[43]) bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung vornimmt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist[44]). — In Holland läßt sich zwar das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten Anklägers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem Lande, wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, insofern bestimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern[45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungestraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutschland, wo der Inquisitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte Dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen[46]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da Dieser unter dem Schutze des Regenten stand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte[47]), theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt war[48]), theils selbst in einigen Ländern[49]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der C. C. C. erwähnte Institut des Klagens von Amtswegen[50]) sich leicht erklärt, obwohl freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen Instituts gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschland es an Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen Macht, wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber stellten, und daß, bei dem allmäligen Verschwinden des Anklageprocesses durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, die Regenten in dem reinen Inquisitionsprocesse hinreichend das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde[51]).

---

43) Hume Commentar. on the criminal law of Scotland II. p. 127. verglichen mit dem Aufsatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 95 etc.

44) Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.

45) Ueber Geschichte des holländ. Inquisitionsprocesses s. Meyer, esprit origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eigenes Capitel du ministère public hat). Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI. u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—280.

46) Vorzüglich Kulmisches Recht II. 89.

47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münsterischen Beitr. II. S. 292.

48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.

49) Maurer, l. c. S. 152. Biener S. 141. Ramm p. 233.

50) Leue, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.

51) Ueber das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, des Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action publique. Paris, 1830. Ortolan et Le-

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchlaufen. Im Anfange der französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Käuflichkeit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institute geschadet; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche selbst ihre politische Stellung [52]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. — Was am Meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volkes schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müßte. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse [53]). Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckniße der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unpassende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und später magistrats de sureté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch Gesetze vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, so daß den kaiserlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Darnach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewisse unter sich zusammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, insofern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Darnach ist bei dem Cassationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit seinen Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Weisungen von dem Generalprocurator des Cassationshofes, der in beständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie

---

deau, le ministère public en France. Paris, 1831 2 vol. de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft V. nr. 2. VI. nr. 19. VII. nr. 12. Mangin, Traité de l'action publique. Paris, 1837 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838. 2 vol.

52) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 211.

53) De Baulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung V. S. 37.

durch Circularien den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. In so fern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft misverstanden und so ausgelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der Oberen gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht[54]) der einzelne Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator Dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß sich anders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nehmlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt[55]). Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seite eines Staatsprocurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung sich eigne; und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man weiß, daß die Ursache der Entlassung in seinem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung, dennoch die Anweisungen der Vorgesetzten unbefolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht begreiflich. Jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens in so fern unabhängig, als das Gericht ihm Nichts auftragen kann und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amtsfunctionen geben, nehmlich wenn der Anklagesenat Vervollständigung der Verfolgung aufträgt[56]), oder wenn der Appellationshof nach dem Beschlusse der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert[57]). Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der französischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen, ist eine abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in jenen Ländern sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde nicht die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Regierung stehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer Ueberzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgestellte Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt, und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel angestellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshandlungen sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und dann die ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklage durchführen[58]). In Schottland steht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, eben so wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, selbstständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht, selbst die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeschuldigten vor das öffentliche Gericht zu stellen, sie entlassen[59]).

---

54) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.

55) Ueber die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Vaulx in der Zeitschrift ꝛc. V. S. 42 ꝛc.

56) Code d'instruction art. 235.

57) Gesetz vom 20. April 1810 Art. 11.

58) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahr 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Personen entlassen.

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Besoldung, Absetzbarkeit u. A. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß sie in Strafsachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz ist in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im Wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Strafsachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten ist er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung ist wieder große Verschiedenheit in den einzelnen Staaten, indem die Gesetzgeber die schon vor dem Einflusse der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So ist in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf Verfolgung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39.) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig [62]). Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher er im Wesentlichen die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. In Rom besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich inquisitorisch und der procuratore fiscale hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent handelt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache tritt der Fiscal als Aakläger hervor [63]). In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. August 1838 die Organisation der Staatsbehörde [64]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; allein in der Voruntersuchung handeln dort die Vicari regi und die direttori di Atti mehr inquisitorisch selbstständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im Wesentlichen so wie in Frankreich bestimmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde [65]). Auch nach den neueren Gesetzen kommt bei den Senaten ein avocato fiscale generale vor, welcher in der Voruntersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem giudize istruttore von allen von ihm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an den Richter erläßt [66]). Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senate wird der Fiscal mit seinen Conclusionen gehört, und nach dem neuen Gesetze [67]) kann der Fiscal in den nach diesem Gesetze zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der

60) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergesetzbüchern s. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1838. S. 175—180.

62) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.

63) Gute Darstellung in Giuliani, istituzioni di diretto criminale. Macerata, 1840. Vol. I. p. 536 ff.

64) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. dort eine Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.

65) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.

66) Frerrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.

67) Gesetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.

Sitzung antragen und in der Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma[68]) ist die Stellung der Staatsbehörde im Strafprocesse im Wesentlichen die nehmliche wie in Frankreich. Im Königreiche der Niederlande ist durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838[69]) die Staatsbehörde organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden[70]). In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall eben so als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt[71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht[72]). In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt[73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach französischem Rechte, unmittelbar thätig[74]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbesserungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbehörde sind unverkennbar in dem niederländischen Rechte. In den deutschen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren im Strafverfahren besteht, hat das Institut der Staatsanwaltschaft nicht einheimisch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden[75]) veranlaßten einige Gesetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Justiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgesetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgesetze, die Aufstellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte Dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgestellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Gesetz die Rechtsmittel in Strafsachen ordnete und man auch dem Staate gegen gesetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht ausüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Instructionen des Justizministeriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde gestattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation seine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwalts äußert sich überhaupt: 1) in so fern er als Ankläger in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsachen auftritt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntnisse recurrirt; 3) Respicient über die Verwaltung der Strafjustiz ist, z. B. so, daß ohne ihn der Inquirent keine begonnene Untersuchung liegen lassen kann. Daß dies so organisirte Institut nur als eine provisorische Einrichtung, hoffentlich bald durch eine consequente Durchführung der Idee verdrängt, manches Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden[76]). In Hannover wurde die Staatsanwaltschaft auf eine nicht nachahmungswürdige Weise nur zu dem Zwecke eingeführt[77]), damit gegen Urtheile, welche gesetzwidrig gelind scheinen, die Staatsregierung ein Rechtsmittel anwenden und härtere Verurtheilung oder Verurtheilung des Losgesprochenen überhaupt bewirken könne.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis der französischen Staatsbehörde, so muß

---

68) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.
69) Art. 3—8.
70) S. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darstellung der Staatsanwaltschaft in Baden in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift Band I. nro. XVI. S. 378.
76) Erinnerungen dagegen in den Annalen der badischen Gerichtshöfe IV. Bd. S. 9 und S. 55.
77) Gesetz v. 16. Febr. 1840.

derselbe in nachstehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A) insofern die Staatsbehörde in Civilrechtsstreitigkeiten thätig ist; B) insofern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C) in ihrer Thätigkeit als oberaufsehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Verhältnissen; F) in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

ad A. In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen Richtung: I. insofern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt; II. insofern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt[78]). In der ersten Rücksicht geht das Gesetz davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; darnach bestimmt der Art. 63 des Code de procédure, daß in gewissen dort bezeichneten Sachen[79]) die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen k a n n die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; eben so kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete[80]). Man sieht daher, daß es rein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut und da, wo das Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Processe führt. — In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), insofern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetze besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar insofern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[82]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben so (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von Seite der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Misbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B. In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheile des Staats erkennen, so wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden[86]).

C. In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien ꝛc.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Misbräuche aufmerksam macht und die Disciplin über sie so ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Dis-

78) Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI. S. 412 und Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.

79) Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anstalten, Vormundschaftswesen, Syndicatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

80) De Vaulx l. c. S. 413—19.

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.

82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.

83) Ortolan I. p. 158.

84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.

85) Ortolan I. p. 211.

86) Ortolan Vol. II. p. 238.

ciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt[87]).

D. In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des inneren Dienstes Theil nehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken[88]).

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, so wie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen Amts zu betrachten sind.

F. Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen[89]), und hier ist der Punkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am Meisten vorkommt und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institute sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei[90]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber übt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern giebt[91]). 2) Der Staatsprocurator betreibt die sogenannte action publique[92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf verübte Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gerichte erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators[93]). 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt, oder ein solches nicht da ist. Im ersten Falle, wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten Sinne auffaßt[94]), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32 des Code selbst[95]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann[96]), so daß dadurch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der Erste den Zweiten nur auffordert[97]) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig erscheint[98]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Ueberzeugung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hierzu aufgefordert zu sein; und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter Dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staats-

87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.
89) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitschrift VII. Bd. nro. 12.
90) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
91) Ortolan Vol. II. p. 29.
92) Am besten darüber Mangin in dem oben Not. 51 angeführten Werke.
93) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
94) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
95) Morin, dictionn. p. 427.
96) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 268.
97) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
98) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'instruction Vol. I. p. 310.

procurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen[99]); allein Dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen[100]) oder des Angeschuldigten[101]) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hierzu behaupten und ausüben[102]). 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht[103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution[104]). 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu[105]). 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt[106]). 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müssen[107]). 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctionellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Gesetzes Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen[108]). Das Institut der Staatsanwaltschaft ist in neuerer Zeit vorzüglich in seiner Bedeutung in Strafsachen von mehreren Schriftstellern[109]) angegriffen worden; schwerlich haben die Gegner das wahre Wesen der Anstalt aufgefaßt[110]). Noch bedeutender ist der Angriff, welcher in neuester Zeit sowohl in der würtembergischen Kammer, insbesondere auch von Seite der Regierungscommissäre, als in den Motiven zum preußischen Entwurfe der Strafproceßordnung, und in denen zum königlich sächsischen Entwurfe gemacht wurde[111]). Es dürfte nicht schwierig sein, nachzuweisen, daß ein großer Theil der Männer, welche das Institut angreifen, keine klare Vorstellung von demselben, insbesondere keine Selbstanschauung von dem Wirken der Staatsbehörde haben und wegen einzelner Mängel der französischen Einrichtung, die leicht verbessert werden kann, das Institut selbst verwerfen. Zum Glücke gewinnt die Zahl Derjenigen, welche die Wichtigkeit des Instituts erkennen, jeden Tag an Zuwachs, da man einsieht, daß dasselbe mit der großen Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquisitionsprocesses zu-

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anstalt de Vaulx l. c. S. 284.
107) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 288.
108) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vaulx l. c. p. 289.
109) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 281, und Stahl, Philosophie des Rechts II. Bd. S. 400.
110) Meine Widerlegung der Gegenansichten im Archive des Criminalrechts S. 165 ff
111) S. darüber die Darstellung der Gründe in meinem Aufsatze im Archive des Criminalrechts 1842. S. 433.

sammenhängt[112]). Das Wesen der Staatsanwaltschaft besteht in jener Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen abhängigen Anklageprocesses eben so wie die Nachtheile des Inquisitionsprocesses vermieden und die Vortheile des Inquisitionsprincips mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt sich auch, warum bei fortschreitender Bildung eines Volkes und Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von eigenen Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft[113]) ergeben sich leicht, wenn man die Nachtheile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht. I. Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert wird, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitere, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageprocesse ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann, und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles Dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Ihm stehen zahllose Mittel und Wege zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage bestimmten, oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Ueberweisung des Schuldigen.

II. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person *eines* Beamten ergeben[115]). Wer mag glauben, daß irgend Jemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der deutsche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen soll, in der Lage sich befindet, über Das, was er selbst nach dem ihm vorgesetzten Zwecke in Vorschlag bringen soll und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, fehlt es an der Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich,

---

112) Neuerlich darüber Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Molitor in v. Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Berlin, 1842.

113) Gut Leue in v. Jagemann's Zeitschrift II. Bd. S. 94 ff.

114) S. über die Verhältnisse in England mein Strafverfahren I. S. 262. 263.

115) Darüber mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1842. S. 444 ff.

daß der Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von einem günstigen Erfolge gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger Mittel, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist und der Verstand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfnisse des Falles das Mittel durchaus nothwendig sei.

III. Unbegreiflich ist es, wie die Staatsregierungen gegen dies Institut eingenommen sein können, da es gerade am Meisten geeignet ist, die Ueberweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Eine weise Regierung muß auch wünschen, daß Untersuchungen nicht auf grundlose Weise eingeleitet, die Kosten unnöthig vermehrt und durch häufige Freisprechungen Unschuldiger die Achtung vor der Gerechtigkeit des Staats erschüttert werden. Es soll vor der Eröffnung des Strafprocesses das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Verfolgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil so häufig, ungeachtet der Fall unter den Buchstaben des Strafgesetzes paßt, die Bestrafung desselben dennoch ungeeignet sein würde, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein Interesse hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei Preßvergehen [116]).

IV. Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von so vielen anderen Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen sammeln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, während der unparteiische Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen erscheint. Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt manche Untersuchungsacten aus den Rheingegenden, in welchen das Zusammenwirken der zwei Beamten, des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters, ein so herrliches Resultat lieferte, wie es schwerlich in einer deutschen Untersuchung gewonnen sein würde.

V. Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, so bewährt sich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man freilich nicht mit einem bloßen Schattenbilde sich begnügen darf; daher eine Einrichtung, wie sie z. B. in Würtemberg vorgeschlagen ist, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufgestellt wird, der die Rolle eines Anklägers durchzuspielen hat, nicht zu billigen sein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, ist eine weit unparteiischere, und der Vertheidiger befindet sich in einer besseren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutschen Strafprocesse Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat [117]).

Der Raum, der unserem Aufsatze gegönnt ist, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltschaft zu schildern. Wenn wir aber dies Institut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Gesetzgebung empfehlen, so verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des französischen Instituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieses Aufsatzes hier am Platze sein und sollen sich zunächst nur darauf beziehen, wie in Ansehung des Strafprocesses die Staatsanwaltschaft verbessert werden könnte. Andere Punkte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität [118]) der Beamten der Staatsbehörde, sollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Institut völlig seinem Zweck entsprechen, so müßte mehr der Gesichts-

---

116) Weitere Nachweisungen in meinem Aufsatze im Archive S. 449—52.

117) Nachweisungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.

118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 256 erklärt sich für Inamovibilität.

punkt festgehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Interesse der Verfolgung des Verbrechens an den Untersuchungsrichter zu stellen, nicht aber selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen [119]), welche das französische Gesetzbuch im Falle des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und gewissenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Gesetz in dem Strafprocesse einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht einseitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, so ist doch durch die erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am Wenigsten sollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden captiösen und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. 2) Tadelnswerth ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in Frankreich von den besseren Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. 3) Manche Abkürzung des Verfahrens ließe sich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, der Untersuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator correspondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, Opposition gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und die chambre de conseil zu ergreifen, mehr beschränkt würde. 4) Vorzüglich kann die Richtigkeit des namentlich von englischen Praktikern [120]) der französischen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede gestellt werden, daß die französische Staatsbehörde zu leidenschaftlich nur die Entdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Processes ein der nothwendigen Gleichheit der Waffen widersprechendes Uebergewicht hat, welches den Angeklagten in eine schlimme Lage versetzt, die Vertheidigung beschränkt und insbesondere die Geschworenen irre zu leiten im Stande ist. Es ist nicht schwierig, Schritt für Schritt dies Uebergewicht nachzuweisen. Wie verletzend ist es schon, daß die Staatsbehörde es ist, unter welcher das Gefängniß steht, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, so daß es nur von der Gnade des Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden soll, wer z. B. von seinen nächsten Angehörigen ihn besuchen darf. Der Generalprocurator des Appellhofes ist es, welcher den Vortrag an den Anklagesenat erstattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Referent zu üben im Stande ist [121]). Wer die Leidenschaftlichkeit kennt, mit welcher nicht selten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen und unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt wird, um von vornherein den vollen Haß des Publicums und daher auch der Geschworenen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt wird [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zeugenliste eine Masse von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

---

119) Mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1838. S. 189.

120) Nicht leicht ist in neuerer Zeit ein jedem Praktiker so wichtiger Aufsatz erschienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 abgedruckte Aufsatz eines ausgezeichneten englischen Praktikers, worin er den Proceß gegen die Laffarge beleuchtet und die Vorzüge des englischen und schottischen Processes zeigt.

121) Selbst ein ausgezeichneter französischer Generaladvocat tadelt dies in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. Bd. S. 285.

122) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Laffarge s. in dem erwähnten Aufsatze im Edinburgh Review p. 365.

geklagten darzustellen) gesetzt werden, welche dann in der Sitzung über so viele Thatsachen aussagen, welche auf den Angeklagten ein nachtheiliges Licht zu werfen und die Geschworenen ungünstig gegen den Angeklagten zu stimmen geeignet sind, während der Angeklagte, der plötzlich diese Anschuldigungen hört und nicht vorbereitet ist, keine Mittel hat, sie zu widerlegen: Der kann schwerlich von der unparteiischen Stellung der französischen Staatsbehörde sprechen. Erwägt man dazu, daß in der Assise in jedem Augenblicke der Generaladvocat schlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten stellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen stellen will, den Präsidenten bitten muß, daß er dies thue; berücksichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Aussage für den Angeklagten aussagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einschüchtern kann, und daß bei jeder Aussage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günstig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Aussage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen schwächen kann, während der Defensor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verschieben muß: wer alles Dies erwägt, kann schwerlich von der Gleichheit der Waffen sprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Prosecutor gestellt ist, entschieden den Vorzug geben. Alle diese Bemerkungen aber können den Werth des Instituts der Staatsbehörde an sich nicht angreifen; sie mögen zu Verbesserungen auffordern, damit das Institut in seiner ganzen Würde heilsam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde. Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) ist jener große Kreis von wissenschaftlichen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Bestimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Gesundheit sind nehmlich des Menschen höchste irdische Güter, und der Staat, als gesellschaftlicher Verein auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht so wie die unerläßliche Pflicht, jene höchsten irdischen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüsse und Wirksamkeiten sind, zu befördern, vor Gefahren zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergange zu retten; und Dies kann der Staat nur mit Hilfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates sind, so sind die Natur- und Heilwissenschaften und die medicinischen und medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfassung sich ausbildete und eine geordnete Gesetzgebung auftrat, da hat sich der nothwendige Einfluß der Natur- und Heilkunde geltend gemacht; aus diesem Grunde finden wir auch schon im römischen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici proprie non sunt testes, sed est magis judicium quam testimonium" erwähnt. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte schon in seinen Capitularien; eben so das gothische und noch ältere Gesetze, wie die Friedrich's II. ꝛc.; jedoch wurde erst in der Carolina Karl's V. (1532) dem Arzte der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewiesen.

Die ersten systematischen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde wurden von A. Parè (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Zachias (1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerst den Namen Staatsarzneikunde aufgestellt; diese Wissenschaft selbst aber ist im Allgemeinen vorzüglich die Frucht deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit und ist auf deutschem Boden groß gewachsen, so wie sich Deutschland besonders rühmen darf, in dieser Beziehung den geordnetsten Staat zu besitzen.

Die Staatsarzneikunde zerfällt selbst nach der verschiedenen Anwendung der Natur- und Heilwissenschaften auf die Staatszwecke in zwei große Abtheilungen:

I. In der Staatsorganisation tritt sie auf als Medicinalverfassungslehre (Medicinalwesen, Medicinalverfassung, Medicinalordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae publicae).

II. In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde auf als gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

Von jedem dieser Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das Wesentlichste und Nothwendigste mittheilen, insofern es für den Politiker wichtig ist.

Die Medicinalverfassungslehre bezieht sich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten. Ich halte sie für den wichtigsten und zuerst zu besprechenden Theil der gesammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geist über sämmtliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.

Eine gute auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfassung ist der gesunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und gesegnet wirken kann; wo jener fehlt, ist Alles Zufall und Willkür, und diesen unheimlichen Mächten soll möglichst gesteuert werden.

Es kommt also Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohlgeordnete und gut verfaßte Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl und Wehe der Staatsbürger besorgen und überwachen, aufgestellt werde, und daß ihnen Anstalten gegeben werden, welche zu ihrer Bildung so wie zu ihrer Wirksamkeit nöthig sind.

Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Naturmensch kennt selten die Leiden und Uebel, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung; eine Menge künstlicher Verhältnisse, verfeinerte Lebensweise, Ueberfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe und Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter civilisirter Zustand mit sich führt, beeinträchtigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die physischen Uebel der Civilisation heilt; aber sie heilt selbst die Wunden, welche sie schlägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation ist. Der Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) erfordern; schwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebammen nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen die Hilfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welcher die Heilkunst bedarf zum Beseitigen der Gebrechen und Krankheiten, führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern ꝛc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufstellung von Krankenwärtern. Diese aufgezählten Kräfte verkehren unmittelbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Gebrechen und Krankheiten, welche sie beseitigen sollen.

Organisation der Medicinalpersonen. 1) Der Mittelpunkt, um welchen sich drehen, sich ihm anschließen und sich ihm unterordnen alle die genannten Personen, ist der Amtsarzt, Bezirksarzt, Physicus in einem gewissen Kreise von Oertlichkeiten mit einer gewissen Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß sämmtliche ihm zu- und untergebene Medicinalpersonen überwachen, ohne unmittelbar in den praktischen Wirkungskreis seiner unbeschränkt licencirten bei- und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Functionen und die medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Gerichte und höheren Stellen zu verfassen; daher derselbe auch einer wissenschaftlichen und technischen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde bedarf und vom Staate eine angemessene Besoldung für seine staatsärztlichen Arbeiten und Bemühungen so wie zur Behauptung seiner nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreises oder einer Provinz (von etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Instanz zusammen, Kreiscollegien für Justiz und Administration, bei welchen wenigstens eine Medicinalperson Referent sein muß in gerichtsärztlichen, und eine Medicinalperson in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen haben die gerichtsärztlichen Gutachten und

Berichte der Bezirksärzte, wenn sie an dieselben als höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kreiscollegien darüber Bericht zu erstatten und den Discussionen anzuwohnen. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, wissenschaftlich unterrichtete und technisch ausgebildete Aerzte sein können, um ihrer wichtigen Stelle würdig vorstehen zu können; sie bedürfen einer unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreise.

3) In allen civilisirten Staaten ist anerkannt, daß eine oberste Medicinalbehörde an der Spitze stehen muß, welche sämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und leiten soll. Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die Medicin im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltung steht, zweckmäßig einen Theil des Ministeriums des Innern; es ist berathend, gesetzgebend und vollziehend. Unter diesem Ministerium des Innern muß ein einziger Mann als Vorstand des ganzen Medicinalwesens stehen; dieser Vorstand muß ausgezeichnet sein durch vielseitige Bildung so wie im Allgemeinen durch besondere wissenschaftliche und technische Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Diesem Vorstande müssen ärztliche Räthe beigesellt werden, welche sich in den verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntnisse und Fertigkeit erworben haben; auch sollen sie sich vertraut gemacht haben mit den Bedürfnissen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Landestheile ꝛc., damit sie in der That im Stande sind, sämmtliche Medicinalpersonen und Anstalten so wie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen und zu leiten. — Die ministerielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgenden Geschäftskreis: 1) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten zum Unterrichte und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten für das öffentliche Wohl der Staatsbürger (Apotheker, Badanstalten ꝛc.); 3) die Prüfung und Licencirung aller Medicinalpersonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker; 4) die Anstellung und Besoldung sämmtlicher Medicinalbeamten; 5) die Leitung der medicinischen Polizei; 6) die Leitung der gerichtlichen Medicin. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen soll, welche gleichsam das ganze Medicinalwesen nach allen Seiten und Richtungen repräsentiren; es müssen Repräsentanten der natur- und heilkundigen Scienzen erwählt sein; es müssen Bezirksärzte, welche mit den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und Volkes höchst vertraut sind, aufgestellt werden ꝛc. Es sollen also die Chemie und Physik, die Naturgeschichte, die Anatomie und Physiologie, die innere Medicin, die Chirurgie, die Geburtshilfe, die Thierarzneikunde und die Pharmacie repräsentirt sein; ferner müssen vertraute und gewandte Kenner der medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin hier auftreten.

Unterrichts- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen. Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf Hochschulen erlangt, und diese erforderne daher eine vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit ausgezeichneten Männern, so wi- Anstalten zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie mathematisch-physikalische, naturhistorische Institute, klinische Hospitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, poliklinische Institute ꝛc. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten sind Thierarzneischulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerschulen zu errichten. Für das medicinische Hilfspersonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, sind entsprechende Schulen anzulegen, welche unter strenger Aufsicht der Ortsärzte stehen; überhaupt sollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter strenger Aufsicht der sie überwachenden Aerzte handeln, damit sie nicht ihre engen Schranken überschreiten, wie sie es so leicht zu thun pflegen. Besondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wissenschaft nicht; es soll nur Aerzte geben, welche Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe studirt haben und sich darin prüfen lassen müssen; sie mögen sich allerdings in ihrer praktischen Tendenz der einen oder andern Richtung der Gesammtarzneikunde besonders widmen und ausbilden; alle anderen sind Diener der Aerzte, nehmlich Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Prüfung der Medicinalpersonen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichtes jener Personen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und Dies geschieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigste System der Prüfung scheint mir folgendes zu sein: Alle Aerzte, welche auf unbeschränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgischen und geburtshilflichen Praxis so wie auf amtliche Anstellung für medicinisch-gerichtliche und medicinisch-polizeiliche Functionen Anspruch machen wollen, müssen sich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben sie vor der medicinischen Facultät einer Hochschule zu bestehen. Diese Prüfung ist mehr eine theoretische, gelehrte und wissenschaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Diese Prüfung nöthigt die Jugend, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und schützt vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenlosen praktischen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat so viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktischen Leben und ist so wenig von Aufsichtsbehörden bewachbar als der ärztliche, weil er am wenigsten Positives hat. Daher ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viele wissenschaftliche Bildung und so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst beizubringen und in seiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung für sein ganzes praktisches Leben wach bleibt. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er selbst auf die gelehrte und wissenschaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademische Prüfung vorschreibt und sich nicht blos mit einer sogenannten praktischen Staatsprüfung begnügt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und industrieller Zeit die Jugend so gern nach Gewinn bringenden Studien und eilt rasch vor den philosophischen und anderen allgemein wissenschaftlichen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat doppelte Pflicht hat, öffentlich seine Achtung vor der ächten Wissenschaftlichkeit und Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geist ächter Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem mechanischen und handwerksmäßigen Versinken im praktischen Staatsleben.

Auf die akademische Prüfung würde die sogenannte Staatsprüfung durch die höchste Medicinalbehörde folgen müssen. Diese Prüfung hat vorherrschend eine praktische und technische Richtung und sie wird z. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um sich zu überzeugen, ob sie wirklich auch praktische Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, um im Staate als unbeschränkte praktische Aerzte auftreten zu können. Es wäre nicht rathsam, der höchsten Medicinalbehörde die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlassen. Denn die akademische Facultät hat auch ein reges Interesse daran, durch die Prüfung zu erfahren und zu wissen, welche Früchte ihre Lehren getragen, und zudem steht sie nothwendig auf der Stufe der Wissenschaft und geht fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaften und ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der höchsten Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da sie meistens aus Männern besteht, welche die ärztliche Wissenschaft und Kunst mehr von ihrer praktischen Seite aufgefaßt, welche sich mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet und sich schon längere Zeit von dem akademischen Boden entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigsten von der höchsten Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrschend eine praktische und technische ist. Hebammen, Bader und Krankenwärter, als medicinisches Hilfs- und Dienerpersonal, werden am Zweckmäßigsten entweder von den Kreisärzten oder den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anstellung und Besoldung der Medicinalpersonen, Freiheit der Lehre und Praxis. Personen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden haben, erhalten die Erlaubniß, zu prakticiren und ihre respective Kunst auszuüben. Jene Aerzte, welche unbeschränkte Erlaubniß praktischer Wirksamkeit erhalten haben, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung zu handeln, sie sind an kein System gebunden und an keine Methode gefesselt; sie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und jedes Heilmittel anwenden, wenn sie (bei et-

waiger Untersuchung) ihre Gründe dafür wissenschaftlich anzugeben vermögen oder die Erfahrung dafür sprechen lassen können; denn in der Medicin ist sehr wenig Positives und Feststehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwissenschaften haben ebenfalls volle Freiheit für ihre Vorträge und literarischen Arbeiten anzusprechen, denn nur in der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke ist der Boden, worauf die Wissenschaft erblüht. In Sachen des Geistes und der Wissenschaft soll nie die polizeiliche Gewalt entscheidend oder hemmend auftreten, denn nur der wissenschaftliche Geist soll entscheiden, befreien oder verdammen, und Das wird er stets, wenn man ihm Freiheit gewährt oder Zeit zu seiner Entwickelung gönnt.

In einem wahrhaft civilisirten oder vernünftigen Staate wird man bei Licenzertheilung und bei Anstellung von Medicinalpersonen als Lehrer und Beamte nur auf wissenschaftliche und gelehrte Bildung so wie auf technische Durchbildung im respectiven Fache sehen und nicht confessionelle Nebendinge berücksichtigen.

Was namentlich die Besetzung der Lehrstellen betrifft, so wird man darauf zu sehen haben, daß die anzustellenden Lehrer in ihrem Fache gründliche wissenschaftliche und gelehrte Bildung besitzen, ausgezeichnete Lehrgabe und sich in der gelehrten Welt durch tüchtige literarische Arbeiten einen gegründeten Ruf errungen haben.

Schon oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht? ob alle Aerzte vom Staate besoldet werden sollen oder nicht? ob man die Anzahl der praktischen Aerzte beschränken oder ihnen den Ort ihrer Wirksamkeit anweisen darf?

Die Frage, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht, entscheidet sich lediglich durch die scharfe Begriffsfassung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Aerzte nicht vom Staate besoldet sind und keinen besonderen Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit zu Staatszwecken nicht zwangsweise gefordert werden darf, so sind sie keine Staatsdiener, sondern freie Künstler und Erwerbspersonen. Die praktischen Aerzte sind so frei wie andere Erwerbsleute, welche an Staatsanstalten (Schulen) ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln und erwerben für die praktischen Bestimmungen und den künftigen Lebensunterhalt; sie werden nur Staatsdiener durch Rang und Besoldung, positiven Genuß an Staatsmitteln und Gütern.

Aus dem Grunde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit im Staate darf man die Zahl der Aerzte so wie die Wahl ihres Wirkungskreises nicht beschränken. Der praktische approbirte Arzt ist freier Künstler und er darf sich im Staate niederlassen, wo er will, wo ihn Neigung und Erwerbslust hinführen — nur das Vertrauen der Kranken und die öffentliche Meinung sind seine leitenden Sterne. Allerdings stehen die praktischen Aerzte unter den Medicinalbehörden, und diese haben das Recht und die Pflicht, Notizen über sie und ihre Wirksamkeit einzuziehen, von ihnen Berichte und Rechenschaft (Semestralberichte) über ihre praktischen Leistungen einzufordern, damit die höchste Medicinalbehörde im Stande ist, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen Leben der ärztlichen Wissenschaft und Kunst beständig zu überwachen und einen Maßstab zu besitzen, gerecht und zweckmäßig bei Anstellung der praktischen Aerzte, welche Staatsdiener werden wollen, verfahren zu können. Aber die Medicinalbehörden haben durchaus kein Recht, sich in das selbstständige praktische Handeln der approbirten Aerzte einzumischen. Man hat den Vorschlag gemacht, sämmtlichen approbirten Aerzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und ihre Kunst zu heben. Allerdings hat der freie und erwerbsmäßige so wie unberangte und unbesoldete Stand der Aerzte manches Nachtheilige; denn die Aerzte sind lediglich an den Erwerb gewiesen, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienste, und alle Unbehaglichkeiten und Reibungen, welche die Concurrenz und andere Umstände des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch sie. Daher sehen wir auch so häufig den ärztlichen Stand so wie die ärztliche Kunst durch die Reibungen, Eifersuchten und eigennützigen Bestrebungen der praktischen Aerzte herabgesetzt und dem Spotte preisgegeben. Allein daran ist nicht der Stand und die Kunst schuld, sondern die Künstler selber setzen sich herab. Man sorge nur dafür, daß blos fä-

hige, kenntnißreiche und technisch geübte, durch strenge Prüfungen erprobte Aerzte der Praxis theilhaftig werden dürfen, dann wird der Ueberzahl so wie der Gemeinheit der praktischen Aerzte möglichst gesteuert werden. Uebrigens können Bestrebungen der Künste, wohin auch die ärztliche gehört, und die durch ihre Natur äußerst geringe Positivität haben, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbsfähigkeit nur gewinnen, und es wäre schon aus diesem Grunde nicht ganz rathsam, alle praktischen Aerzte zu besolden. Jedoch bleibt es dem Staate unbenommen, Aerzte zu belohnen, durch Ermunterung, Belobung, Auszeichnung oder Geldmittel, besonders solche, welche in entfernten, armen und schlecht gelegenen Gegenden sich niederlassen wollen, damit auch dort die ärztliche Hilfe den Kranken zu Theil wird. Am Zweckmäßigsten überläßt man den Privaten, den Gemeinden und Vereinen die bewegliche oder ständige Honorirung der freien Aerzte. Es ist billig, die Medicinalbeamten so gut zu besolden und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht nöthig haben, um die Gunst des Publicums zu buhlen und sich demselben gegenüber in den demüthigen Zustand der Abhängigkeit zu setzen, und dadurch angeleitet werden, weniger ihre Pflichten zu erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Dieser Misstand wächst in dem Maße und Grade, als der Medicinalbeamte einen höheren Rang und eine ehrenvollere Stufe im Staatsdienste einnimmt.

Da die Aerzte einen nothwendigen Stand im Staate bilden und die höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu bewachen und zu besorgen haben, so muß nothwendig eine Medicinaltaxe aufgestellt werden, welche als die gesetzliche Norm für die Belehrungen der ärztlichen Bemühungen gilt. Die Medicinaltaxe soll eine gerechte und für die Aerzte billige sein. Dafür sprechen folgende Gründe: 1) In allen Staaten ist die Studienzeit für die Aerzte am Längsten bestimmt, weil die Masse des Lernens und Erforschens auch am Größten ist; daher erfordert das ärztliche Studium am meisten Kostenaufwand; 2) die Natur- und Heilkunde beruht ihrem größten Theile nach auf sinnlicher Anschauung und wächst nur durch allmälige Erfahrung; daher erfordert ihr Studium offenbar den theuersten und größten gelehrten Apparat (Abbildungen ꝛc.) so wie fortschreitende Literatur, um sich bei dem wenigen Positiven in der Medicin stets mit den Entdeckungen und Erfahrungen Anderer zu bereichern; 3) die Ausübung der Medicin ist mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Da so wenig Positives in der Medicin ist, und der Tod keine Appellation annimmt, so ruht eine große Last und Verantwortlichkeit auf dem Gemüthe und Gewissen des Arztes bei der Uebernahme von schwer Erkrankten; Tag und Nacht, bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß der Arzt seinen Körper und seine Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Statistik des Lebens weist entschieden nach, daß die Aerzte im Allgemeinen die kürzeste Lebensdauer haben.

Nicht in allen Staaten ist die Medicinaltaxe zu Gunsten der Aerzte entworfen (in Preußen am Günstigsten). Die Anwälte, deren Studienzeit und gelehrter Apparat weit geringeren Aufwand an Kosten erfordert und deren praktische Thätigkeit behaglich und gefahrlos ist, stehen weit besser, wenigstens bei uns, so daß man wohl sagen kann, die Aerzte werden nicht bei der Gesetzgebung berathen oder doch wenigstens nicht gehört oder berücksichtigt. Es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Güter, die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit, anvertraut werden, mit der kürzesten gesetzlichen Belohnung bedacht werden — Man muß wohl dem Arzte viel Menschenliebe zuschreiben und zutrauen, und in der That, sie ist häufig ihr schönster Schmuck und ihr größter Reichthum.

In einzelnen Staaten, z. B. in der Schweiz, findet sich die Vereinigung von Arzt und Apotheker in einer Person, was nur da gut zu heißen ist, wo eine arme Bevölkerung und abgelegene Gegend nicht zwei Personen, Arzt und Apotheker, ernähren können. Wo aber eine wohlhabende Bevölkerung und eine reiche gut gelegene Gegend ist, welche Arzt und Apotheker ernähren können, ist eine Vereinigung durchaus nicht zweckmäßig, da die ärztliche Wissenschaft und Apothekerkunst beide heut zu Tage ein so reiches Gebiet bilden, daß mit Erfolg kein einzelner Mann sie umfassen und ausüben kann. Andere Gründe dagegen findet man in meinem Artikel über Homöopathie ꝛc. —

Noch dürften in staatsärztlicher Beziehung, die Stellung des Arztes zum Staate betreffend, einige Fragen Interesse haben:

1) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beistand zu leisten? Ist der Arzt angestellt und besoldet, so muß die Frage ohne Ausnahme bejaht werden; ist er nicht angestellt und besoldet, so ist die Verpflichtung nur moralisch allgemein, aber nicht juristisch allgemein auszusprechen.

2) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem auf Verlangen ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand auszustellen? Ueber die Frage gilt gleiche Antwort.

3) Kann der Arzt zum Zeugniß gezwungen werden, oder darf er, wie der Beichtvater, in allen Fällen Verschwiegenheit beobachten? Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt genöthigt werden, Zeugniß abzulegen, aber nicht in Civilfällen, wo eine Partei den Arzt zum Zeugen auffordert. Der Doctoreid verpflichtet ihn schon zur Verschwiegenheit.

Die verwaltende Staatsarzneikunde hat zwei große und wichtige Zweige: die gerichtliche Medicin und die medicinische Polizei.

1) Gerichtliche Medicin. 1) Begriff und Gegenstand der gerichtlichen Medicin. Die gerichtliche Medicin (medicina forensis seu legalis, médecine légale) hat zum Inhalte die Kenntnisse und Kunstfertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften, welche zur Aufklärung und Entscheidung von zweifelhaften Rechtsfragen dienen. Wer einsieht, daß das Recht und seine gesetzliche Bestimmung so wie strenge Handhabung desselben die Seele der menschlichen Gesellschaft ist, ohne welche keine Sicherheit im Staate bestehen könnte, wird auch den Werth der gerichtlichen Medicin erkennen. Denn die gerichtliche Medicin giebt Aufschluß über in Zweifel gestellte höchst wichtige Lebensfragen, wo Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. zur Entscheidung kommen. Vorzüglich hat die gerichtliche Medicin mit Hilfe der Natur- und Heilwissenschaften die körperlichen Verletzungen am Menschen zu untersuchen und den Grad ihrer Gefährlichkeit zu bestimmen. Ferner stellt sie Untersuchungen an und giebt Bestimmungen über Fälle von Erstickung, Vergiftung und Selbstmord; über Schwangerschaft, verdächtige Geburten, Misgeburten, todte oder noch lebende Kinder; über das Absterben eines Kindes vor oder nach der Geburt; über vorgegebene oder verhehlte Krankheiten; über das zweifelhafte Alter eines Menschen; über Fälle von gesetzwidrigem Beischlaf und zweifelhaftem Zeugungsvermögen; über Zurechnungsfähigkeit und zweifelhaften Seelenzustand. Diese aufgezählten Gegenstände, welche hauptsächlich in das Bereich der gerichtlichen Medicin fallen, umfassen des Menschen wichtigste Güter, greifen tief in das Leben der menschlichen Gesellschaft ein, und ihre gehörige Behandlung und Lösung bedingt entschieden einen geordneten Rechtszustand in der menschlichen Gesellschaft.

2) Gerichtsärztliches Personal. Für unsern Gegenstand ist von besonderer Wichtigkeit, die Fragen zu untersuchen, wer die gerichtsärztlichen Functionen zu übernehmen habe? und unter welchen gesetzlichen Bestimmungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden soll? Von Seite der natur- und heilwissenschaftlichen Doctrinen wird ein Arzt, Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker erfordert, damit alle Richtungen und Seiten der Natur- und Heilwissenschaften in praktischer und technischer Beziehung vorzugsweise dabei repräsentirt werden, indem bei den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen alle natur- und heilkundigen Doctrinen concurriren können. Der Mittelpunkt dieses gesammten ärztlichen Personals ist der Physicus oder Amtsarzt (Bezirksarzt), welcher die ganze gerichtsärztliche Handlung medicinischer Seits zu führen und zu leiten hat und dem der Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker nur beigegebenes Hilfspersonal sind, je nach der Art und dem Erforderniß des gegebenen gerichtlichen Falles.

In den meisten Fällen muß auch ein juristischer Sachverständiger der gerichtsärztlichen Handlung beiwohnen, — sämmtliche Untersuchungspersonen müssen das gerichtsärztliche Gutachten unterzeichnen. Gericht und Arzt vereinigen sich bei gerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Rechtspflege, also für einen rein rechtlichen, dem gewöhnlichen ärztlichen Wirken ganz fremden Zweck. Der Richter verlangt hier vom Arzte Auf-

klärungen über gewisse dunkle, zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote stehenden Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter bedarf also des Arztes, wie er oft anderer Sachverständiger bedarf, welche die Kenntnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft besitzen. Er sieht demnach bei Untersuchungen in foro, wobei der Gerichtsarzt zugezogen wird, durch das leibliche und geistige Auge des Arztes. So gewiß nun in solchen Fällen der Richter ohne das sachverständige Auge des Arztes blind sein würde, eben so gewiß ist es, daß, um den Richter sehen zu machen und ihn das Rechte und zum Zweck Führende sehen zu lassen, der Arzt zuvor wissen muß, was der Richter zu sehen nöthig habe und was derselbe zu erkennen und zu erfahren bedürfe.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin, um sie ganz und gar zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältnisse und zur Sicherstellung der Rechte in der menschlichen Gesellschaft zu verwenden, erfordert in allen Zweigen der Natur- und Heilwissenschaften wohlerfahrene und wissenschaftlich gebildete Medicinalbeamte; namentlich muß der Amtsarzt ein allgemein wissenschaftlich gebildeter und erfahrener praktischer Mann sein, unabhängig von dem Publicum so wie den Behörden durch seine amtliche Stellung und seine Besoldung. Der Staat muß ihn in solche Lage setzen, daß er nicht nöthig hat, sich mit den praktischen Aerzten in einen beschämenden Kampf um das tägliche Brod einzulassen; daß er nicht versucht wird, seine amtliche Pflicht im Kampfe mit seinem Erwerbe als praktischer Arzt zu verletzen; daß er nicht in seiner Abhängigkeit nach Oben oder Unten eingeschüchtert wird, jeden Widerstand, welchen Pflicht und Neigung zur Wissenschaft, zur Ehre, zum Vaterlande erfordern, aufzugeben; daß er in Stand gesetzt wird, seinen umfassenden Pflichten als Gerichtsarzt Zeit, Lust und Kraft zu geben so wie in der Wissenschaft und Literatur sich fortzubilden. —

II. Medicinische Polizei. Die medicinische Polizei (medicina politica) ist durch Eschenbach (1746) von der gerichtlichen Medicin zuerst getrennt worden und bildet nun einen eigenen Zweig der allgemeinen Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen hat. Alles, was das Leben und die Gesundheit, also das körperliche Wohl der Staatsbürger befördert oder dasselbe bedroht und gefährdet, ist Gegenstand der medicinischen Polizei. Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich die hohe Wichtigkeit auch dieses Zweiges der Staatsarzneikunde; denn wie die gerichtliche Medicin die Kenntnisse und Kunstfertigkeiten aus der Natur- und Heilkunde im Interesse der Justiz anwendet, um in der menschlichen Gesellschaft einen geordneten und sichern Rechtszustand zu begründen und zu erhalten; so wendet dieselben Kenntnisse und Kunstfertigkeiten die medicinische Polizei im Interesse der Administration an, um das öffentliche und allgemeine körperliche Wohl der Staatsbürger zu erhalten und zu befördern. — Die wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizei sind folgende: 1) die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Hierher gehören medicinisch-polizeiliche Bestimmungen und Aufklärungen über Zeugung in und außer der Ehe, über zu frühe, zu späte und ungleiche Ehe, über Ehe aus zu naher Verwandtschaft, über monound polygamische Ehen, über Ehen von Personen mit erblichen körperlichen und geistigen Gebrechen, über die physischen Erfordernisse zur Ehe, Impotenz und Sterilität, über Hurenhäuser (Bordelle), über weltlichen und geistlichen Cölibat, über die Schwangerschaft und ihre Rechte ꝛc. Die medicinische Erfahrung weist aus physiologischen Grundsätzen und ärztlichen Beobachtungen nach, daß die Ehe ein naturgemäßes Verhältniß ist, das Bevölkerung, langes Leben, Gesundheit und Sittlichkeit befördert; daß der erzwungene eheloſe Zustand unnatürlich, der Bevölkerung, dem Leben, der Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilig ist. Der Staat wird daher die Ehen seiner Staatsbürger möglichst zu erleichtern und zu begünstigen suchen. Ferner belehrt die Erfahrung der Aerzte, daß zu frühe, zu späte und ungleiche Ehen im Allgemeinen keine gesunde und kräftige Nachkommenschaft zur Folge haben; daß Ehen aus zu naher Verwandtschaft leicht erbliche Krankheiten in den Abkömmlingen erzeugen, dagegen Verbindungen im Blute fernstehender Individuen, wie ja schon die Kreuzung der Racen bei den Hausthieren erfah-

rungsmäßig zeigt, gesündere und kräftigere Sprößlinge hervorrufen. Erbliche körperliche und geistige Gebrechen und Krankheiten, wenn sie irgend bedeutend sind, sollten ebenfalls möglichst vom Staate in ihrer Entstehung durch eheliche Verbindung erschwert oder nach Graden und Verhältnissen selbst unmöglich gemacht werden.

Wichtig sind auch Belehrungen der Neuvermählten über den Geschlechtsgenuß in mancherlei Beziehungen, und ich fände es zweckmäßig, einen Medicinalbeamten eben so gut als Priester und Richter bei ehelichen Verbindungen zu Rathe und Beistand zu ziehen, oder wenigstens sollte eine zweckmäßige volksthümliche Schrift belehren. 2) Pflege, Erziehung und Unterricht der Kindheit und Jugend. Hierher gehören Ammenwesen, Findelhäuser, Waisenhäuser, Schulen, Turn- und Schwimmanstalten ꝛc. Nachdem Deparieux berechnet hat, welch großer Nachtheil dem Staate durch die Ammen zugefügt wird, sollte es zur Pflicht gemacht werden, daß die Kinder durch die Mutter selbst genährt oder wenigstens im elterlichen Hause ernährt würden. Wichtig sind auch die Gesundheitsverhältnisse der Kleinkinderschulen, Findelhäuser und Waisenhäuser.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die Schulen. Man soll die Kinder nicht zu früh in die Schule schicken, indem der Körper durch die frühe geistige Anstrengung und Entwickelung offenbar leidet; das Wachsthum und die Entwickelung und Kräftigung der körperlichen Organe wird gehemmt und gestört, und Dies wirkt dann wieder nachtheilig auf den Geist zurück. Hier verweise ich auf meinen Artikel „Physische Erziehung und Gymnastik." Es kann dem Staate nicht genug an das Herz gelegt werden, dafür zu sorgen, daß eine körperlich gesunde und kräftige Jugend erzogen werde, indem nur in einem gesunden und kräftigen Körper auch ein kräftiger und gesunder Geist zur Entwickelung und Ausbildung gelangt. Körperlich und geistig gesunde und kräftige Jugend sichert dem Staate eine ausdauernde Bevölkerung, tüchtige Arbeiter, sittliche und glückliche Bürger, tapfere und begeisterte Kämpfer für alle Lebensgüter. Hier sind alle Mittel und Wege der physischen Erziehung zu erwägen und alle Anstalten in das Leben zu rufen, welche die Jugend kräftigen können.

Besonders gehören hierher Bad- und Schwimmanstalten, das Turnen in seiner ganzen Ausdehnung. Hoffentlich hat das Wort Turnen alle seine Schrecken verloren, welche es früher auf engherzige und kleingeistige Seelen ausgeübt hat. 3) Speisen, Getränke, Arzneien. Die Nahrung, Getränke und Heilmittel verdienen von der medicinischen Polizei besonders große Aufmerksamkeit, indem sie unmittelbar das Leben berühren; daher Sorge für gesunde Nahrung, gesundes Getränk und ächte und unverfälschte Heilmittel getroffen werden soll; die Gefäße und Geschirre, in welchen die Speisen und Getränke bereitet und aufbewahrt werden, sollen keine schädlichen Einwirkungen entwickeln können. Die Medicin soll die schädlichen Folgen darstellen, welche aus übermäßigem einseitigen Genuß von Fleischkost, Pflanzenspeisen, unreifem Obst und Früchten überhaupt, geistigen Getränken, namentlich Branntweintrinken ꝛc. erwachsen. Daraus ergiebt sich eine medicinal-polizeiliche Aufsicht über Nahrungs- und Getränkmittel, über Arzneiwaaren und Gesundbrunnen ꝛc. 4) Kleidungen, Verschönerungsmittel und Wohnungen. Die Bedeckungen und Kleidungen des menschlichen Körpers nach Stoff, Farbe und Fabrication verdienen des Arztes ganze Aufmerksamkeit, indem schädliche Stoffe und Farben zur Verfertigung und Verschönerung derselben verwendet werden können; auch Schnitt und Form der Kleider können schädlich werden, indem sie zu eng gemacht werden (Schnürbrüste) u. s. w. Eben so werden die sogenannten Schönheitsmittel häufig schädlich durch nachtheilige Stoffe, welche sie enthalten, wie Schminken, Haarfärbungsmittel ꝛc. Die Wohnungen verdienen besondere Berücksichtigung nach ihrer Lage, Räumlichkeit,, Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch welche Eigenschaften sie wohlthätig oder nachtheilig einwirken können. 5) Reinlichkeitsanstalten. Hierher gehören Abtritte, Cloaken, Stadtgräben, Straßenpflaster, Hanf- und Flachsröſten, Fischweiher, Sümpfe ꝛc. Die Aerzte haben nachzuweisen, daß die Verunreinigung der zum Athmen nöthigen gesunden Luft durch alle diese Anstalten geschehen kann, und wie diese schädlichen Einflüsse und Luftverderbniß sehr nachtheilig auf Blut und Nervensystem einwirken. 6) Oeffentliche Sicherheit.

Hierher gehören: Verhütung des Ertrinkens, des Todes durch Einsturz, Fall, Ueberfahren, Feuers- und Wassergefahr, durch Nachtwandler, Wahnsinnige, wilde Thiere, tolle Hunde, durch Duelle, Meuchelmord, Selbstmord, Verbot des Giftverkaufs ꝛc. 7) Das Schädliche und Gefährliche in den verschiedenen Gewerben und Beschäftigungen. Es ist für den Medicinalbeamten die heiligste Pflicht, das Schädliche und Gefährliche, welches die verschiedenen menschlichen Beschäftigungsweisen und verschiedene Stände in der Gesellschaft mit sich bringen, zu erforschen und nachzuweisen, damit die Medicinalpolizei die Mittel anwenden kann, sie zu verhüten oder doch zu vermindern. 8) Ansteckende Krankheiten. Hierher gehören Pest, gelbes Fieber, asiatische Cholera, Milzbrandgift, Rindviehpest, Hundswuth, ansteckender Typhus, Pocken, Scharlach, Masern, Lustseuche, Krätze, Aussatz ꝛc. Diese der menschlichen Gesellschaft so wie dem nützlichen Viehstand gefährlichen Seuchen haben des Medicinalbeamten größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzusprechen; er muß ihre Natur studiren, die Mittel und Wege ihrer Fortpflanzung und Ansteckung erforschen und die Mittel aufsuchen, sie unschädlich zu machen, zu vertilgen oder ihre Ausbreitung zu verhindern. (Siehe den Artikel „Absperrung.") 9) Begräbniß. Der Arzt soll sichere Zeichen des Todes anzugeben suchen (Leichenschau); er soll das Lebendigbegrabenwerden verhüten (Leichenhallen). Die Kirchhöfe sollen in der passenden Entfernung von den Wohnungen der Lebenden angelegt werden, damit nicht die Verwesung die Luft schädlich mache.

In allen diesen aufgezählten und nur mit wenigen Worten angedeuteten Gegenständen können die Natur- und Heilkunde der polizeilichen und administrativen Staatsverwaltung die belehrendsten und heilsamsten Aufschlüsse geben.

Medicin und Polizei gehen in der Medicinalpolizei Hand in Hand zur Beförderung des öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohls, wie Medicin und Justiz in der gerichtlichen Medicin zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsbürger. — Das Organ der medicinal-polizeilichen Untersuchungen und Bestimmungen zur Verhütung und Verminderung der dem öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohle nachtheiligen Einflüsse und zur Erhaltung und Beförderung desselben ist der Medicinalbeamte und Polizeibeamte von der niedersten bis zur höchsten Staatsbehörde. — Die Medicinalpolizei ist nur ein Zweig der allgemeinen Staatspolizei. Diese hat zur Aufgabe: das gesammte körperliche und geistige Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern. Die Medicinalpolizei hat nun als ein Theil derselben das körperliche Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern — sie hat also Mittel und Wege nöthig, dem Nachtheiligen, was das allgemeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen oder wenigstens zu mindern, dagegen Alles, was wohlthätig auf die Erhaltung und Beförderung des Lebens und der Gesundheit einwirken kann, herbeizuführen.

Der allgemeinen so wie der Medicinalpolizei stehen positive und negative, directe und indirecte Wege und Mittel zu Gebote. Nur muß der allgemeinen so wie der besondern Polizei stets der Grundsatz vorschweben, daß sie so wenig als möglich positiv und direct in die freie Wirksamkeit der Staatsbürger eingreifen; denn niemals soll unnöthig die Staatsgewalt einschreiten, wo die freie Wirksamkeit der Staatsbürger als Individuen oder Vereine selbst helfen und fördern können, sie sollen daher sich so lange der negativen und indirecten Mittel und Wege bedienen, als diese ausreichen, und erst nach vergeblichem Anwenden dieser soll man zu den positiven und directen Mitteln und Wegen greifen und schreiten.

Die Medicinalpolizei wird folgende Mittel meistens mit Erfolg anwenden können: 1) Belehrung, welche durch die dem Volke unmittelbar nahe stehenden Staatsdiener, wie Schullehrer, Priester, Beamte, Aerzte geschehen kann, und zwar durch das bewegende lebendige Wort oder durch zweckmäßig abgefaßte, wohlfeile oder als Geschenk vertheilte Schriften. Dieser Weg des belehrenden Unterrichts ist offenbar der wohlthätigste, wirksamste und nachhaltigste und eines civilisirten Staates würdigste; das Volk belehren und unterrichten, das Volk aufklären über seine höchsten irdischen Lebensgüter, wie sie zu

beschützen, zu erhalten und zu fördern sind, ist die schönste Tugend und höchste Belohnung einer weisen Regierung. 2) Oeffentliche Belobung einzelner Individuen oder Vereine oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch erfolgreiche Bemühungen für das allgemeine Gesundheitswohl. Die Tugend der Vaterlands- und Volksliebe, welche sich so wohlthätige Zwecke setzt, verdient öffentliche Belobung zur Nachahmung für Andere. 3) Ermunterung und Belohnung durch Ehrenauszeichnungen, durch Befreiung von Lasten, durch vorübergehende oder ständige Gaben von Geldmitteln, durch Verleihung von Staatsstellen, Instituten u. s. w. Diese moralischen und physischen Reizmittel sind mächtig zur Ermunterung und Belohnung von Individuen, Gemeinden, Provinzen, Vereinen ꝛc., daß sie werkthätig zum großen Zwecke des allgemeinen Wohls Alles aufbieten.

Nur wo diese Mittel und Wege nicht fruchten wollen, darf der Staat zu Gewaltmitteln greifen, nehmlich zu Strafen — und zwar öffentliche Beschämung, Geldstrafen, Gefängniß, Entziehung von Gewinn bringenden Anstalten u. s. w.

Die Staatsarzneikunde als Medicinalverfassung, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei ist nach der gegebenen, wenn auch unvollkommenen Darstellung ein unentbehrlicher, höchst wichtiger und heilsamer Zweig im gesammten menschlichen Wissen und Wirken; denn sie ist bestimmt: dem Staate eine wohlgeordnete, auf Naturgrundsätze wie auf Recht und Sittlichkeit gegründete Organisation der Medicinalpersonen und Anstalten zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Gesellschaftsmitglieder und zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles zu verschaffen.

Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Recht und Sittlichkeit hängen von der Staatsarzneikunde ab; daher sagt Orfila in seinem Werke „Médecine légale (1836, édit. 3me, tome I. Préf. p. 2): „Lorsque le moment sera arrivé de regler par une loi tout ce qui se rapporte à l'exercise de la médecine, le legislateur sera tenu sans peine d'être injuste, de consulter les hommes les plus éclairés de notre profession sur les modifications utiles qui doivent être apportées aux articles 1382 et 1383 du Code civil et à quelques dispositions du Code pénal.“ Die Natur- und Heilkunde haben die hohe Bestimmung, dem Staate eine langlebende, gesundkräftige und sittlich glückliche Bevölkerung zu verschaffen und zu erhalten. Möchten doch die Naturforscher und Aerzte diese hohe und edle Bestimmung als leitenden Stern für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen stets frisch und lebendig vor ihren Augen haben, und möchten die Gesetzgeber, Richter und Polizeibeamten getreu und redlich die Schätze, welche Naturforscher und Aerzte zu Tage fördern, zum Glücke und Wohle, zum Reichthume und zur Ehre, zur Sittlichkeit und Freiheit der Staatsbürger benutzen und verwenden!

Die Männer, welche sich in der Staatsarzneikunde durch schriftstellerische Arbeiten Verdienst und Ruhm, besonders in neuerer Zeit, erworben haben, mögen auch hier genannt werden: J. P. Frank, Stoll, v. Wedekind, Kopp, Mezger, Niemann, Henke, Augustin, Wetzler, Wildberg, Mende, Most, Siebenhaar, Hoffbauer, Heinroth, Groos, Friedreich, Nasse, Jesser, Flemming u. A.; in Frankreich Fodere, Mahon, Vigné, Biessy, Orfila, A. Devergie, Parait-Duchatelet, Sedillot, Briand u. A.

Dr. Werber.

Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — 1) Begriff. Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte sind Diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staate ihnen übertragene Angelegenheiten desselben verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Universität u. s. w.; 3) Alle, welche, wie Notare, Aerzte, Advocaten, Lehrer, ihnen von Privaten (oder vom Publicum) übertragene Angelegenheiten derselben verwalten. Daß diese

Personen, so wie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staate nützen oder dienen, daß ihre Geschäftsverwaltung, so wie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Staatsaufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, ändert die wesentliche Natur derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamte. Diese wesentliche Natur wird auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehrenrechte und Sicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihres Hauptberufes wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen einzelne öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister, wie den Gemeindebeamten einzelne staatspolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andere Befugnisse und Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbstständigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neueren Deutschland dahin, die genannten Personen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das an sich verkehrte Urlaubsverweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Geistliche, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte von ihnen, wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen ꝛc. aufgeben, sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen Beamten der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenübertreten sollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Versetzungen u. s. w. sollten sie, wie alle höheren und niederen Staatsdiener, selbst die Richter nicht ausgenommen, zwingen zu dem knechtischen Dienste. Ja bei unseren nach zerstörter Zunftverfassung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkürgewalt auch auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wohl auch Entziehen der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder der Liberalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften und Zeitungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die ministerielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus. In wirklich freien Staaten kennt man alle solche auch unserm früheren deutschen Rechtszustande fremde Erscheinungen nicht. Ein ähnlicher Zustand findet selbst in Frankreich, in welchem doch noch die Reste der napoleonischen Despotie und Centralisation wenigstens für die eigentlichen administrativen Staatsbeamten bestehen, keineswegs Statt.

Zur Beschönigung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses unserer unstaatsmännischen Bildung und vorzüglich jener reactionären Bestrebung, indirect Dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürstenwort gemäß die neuen Verfassungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht wirklich Staatsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur Dasselbe bezeichnet, wie das Wort Staatsbeamte. Ja man ging, wahrlich nicht zur Ehre der deutschen Nation und ihres Rechtszustandes im 19. Jahrhundert, hier und da so weit, dem Widersinne der Haller'schen Restaurationstheorie zu huldigen, welche bekanntlich überhaupt das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichtet, um an seine Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu setzen, und die Staatsdiener in fürstliche Privatdiener zu verwandeln. Sogar öffentlich durch Verordnungen und im Sitze constitutioneller Ständeversammlungen machte man diese Bestrebung geltend. Allein jeder Kundige weiß, daß Dieses nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und civilisirten Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen aller germanischen Völker, die meist noch bis ins späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Könige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Ge-

nossen ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland beeidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohsten Faustrechts nie aufgaben, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie selbst und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauche wieder besiegten und austilgten. So thaten sie es vermittelst der Grundsätze des römischen und deutschen Reichs und Rechts, vermittelst der neuen reichs- und landständischen Capitulationen und Grundverträge, vermittelst der neuen Landesgesetzgebungen, namentlich auch der preußischen und österreichischen, und endlich vermittelst der neuen constitutionellen Verfassungen. In einem wirklich öffentlich rechtlichen Sinne können freilich die Staatsdiener in Monarchieen auch das Prädicat „königliche Staatsdiener" oder „königliche" Beamten oder Diener ähnlich erhalten, wie man ja auch die ganze englische und französische Nation die Königreiche England und Frankreich, ihre Minister die königlich großbritannischen oder französischen Staatsminister nennt, in dem Sinne, daß der König, so weit sein verfassungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe ausübt und repräsentirt. Aber es führt fast zu einer Verhöhnung der Ehre und des Rechts der Nation und der Bürger, wenn man Diejenigen, welche wirklich öffentliche, d. h. die Rechte und Interessen der Nation und ihres Gemeinwesens betreffende Angelegenheiten verwalten, in dem Sinne königliche Diener oder Herrendiener nennen will, daß sie keine Staatsdiener seien. Dieses ist nur möglich, wenn man wirklich das Gemeinwesen und die Bürger zum Gegenstande des Privateigenthums und Beliebens des Fürsten, diesen selbst aber aus einem wahren Fürsten mit fürstlicher Majestät zu einem Privatherrn oder Despoten und die Bürger zu Knechten herabwürdigen wollte. Was würde ein Friedrich der Große, welcher die Könige selbst die ersten Diener des Staats nannte (le premier serviteur et le premier magistrat de l'état), gesagt haben, hätte man ihm verkündet, 100 Jahre nach ihm würde das deutsche Vaterland wieder so tief gesunken, der praktische Unverstand seiner Gelehrten und Staatsmänner so groß geworden sein, daß dieselben sich noch mit den ersten Schulbegriffen der Civilisation und politischen Bildung herumschlügen, ja zu den rohsten Vorstellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäischen Nationen dieselben hinter sich hatten und Zeit und Kraft auf die praktischen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieses z. B. auch das preußische Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Hefftter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um Dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern sie seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Bürger privatrechtlich verpflichtet ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben. Dieses wagt selbst H. v. Haller nicht auszusprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürsten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, sondern auch des besonderen Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um sie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich so arm, daß sie seiner Lehre wahrlich keinen Beifall schenken sollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Polizeidiener, fast nur mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere Classe, untere oder Subaltern diener, von den höheren oder patentisirten Dienern,

den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die besonderen Landesgesetze das Nähere bestimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern durch ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen und freie Associationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt werden, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren anderen Beschäftigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne Besoldungen verwalten. (S. „Staatsanstalten und Staatsverwaltung.") Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberufe sich ausschließlich widmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also einer besonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage haben neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. S. 125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus dem Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein Dieses entscheidet wohl offenbar Nichts in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unsrigen, zu deren Uebernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte sie beliebig und ohne eine strenge gesetzliche Durchführung des Princips der rechtlichen Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehmen und lebenslang keinem andern als diesem vielleicht ihm verhaßten, vielleicht sein Vermögen und Lebensglück zerstörenden Lebensberufe sich zu widmen, so wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem solchen Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Princip eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einführen und geltend machen, so bedürfte es dazu fürs Erste des verfassungsmäßig anerkannten Beweises der concreten Nothwendigkeit des **Zwanges**, welcher wohl nicht zu führen ist, so lange der Staatsdienst durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeschränkung und besser verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben so wie in Beziehung auf den Kriegsdienst, verfassungsmäßiger Gesetze über die gleiche Vertheilung, die bestimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem übrigen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienste, so wie über den Eintritt der Verpflichtung. Unsere Regierungen wollen aber dieses Princip gar nicht einführen und geltend machen und lassen die Uebernahme und die Niederlegung der Staatsdienste mit Recht gänzlich frei, wie Dieses auch die besondern Landesverfassungsgesetze und sogar die Bundesacte Art. 18 noch ausdrücklich feststellen. In Beziehung nun auf die Natur solcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann also jenes in unseren Staaten gar nicht praktisch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienste offenbar nicht entscheiden.

Freilich sind die Aemter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, sondern als öffentliche Rechtsverhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine freiwillige Uebernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Privatvortheil und Willkür bestimmen lassen, so wie auch in Beziehung auf die

Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohle, wenigstens gegen volle Entschädigung, die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles Dieses aber schließt hier so wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. „Grundvertrag" und „Staatslehre.") Es ist nehmlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche und öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungrigen Familie das nöthige Brod kauft; und Dieses läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung aber giebt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie giebt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch nicht bereits juristisch erkennbare und bestimmte, concrete personenrechtliche, absolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch aller Völker stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse. Und selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die beliebige Aufhebung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist Dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Diese Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkung durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besonderen Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtlich, insofern das Amt und dessen Besetzung so wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und der Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberufe, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besonderen Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung der Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der Art ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natür-

lichen Gerechtigkeit auch von der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernehmen, als in dieselben einwilligend anzusehen sind. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach unserer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses eben so wohl rechtlich als politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche und Rechte und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung selbst wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienstverhältnisse wie das Staatsinteresse werden übrigens manche besondere Bestimmungen in Beziehung auf besondere Dienstverhältnisse begründen. Hierhin gehören außer der wesentlichen Unterscheidung derjenigen Personen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Wesen nach gar nicht Staatsdiener sind, die unmittelbaren Repräsentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Minister, Gesandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Ministerialräthe. Zunächst wird indeß hier ohne Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienstverhältnissen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortsetzung. 2. Geschichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unseren deutschen Vorfahren in der ältesten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte sie ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte Dieses nach. Dieses blieb die Regel im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unsere Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. Ja sie gingen in dieser entschiedenen Vorliebe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja so wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) gern fest und mit der Erblichkeit der Lehns- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich seit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römischen Rechts eine wissenschaftliche Jurisprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundansicht herrschend, daß die für bleibende Aemter angestellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden könnten [1]). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der anerkannten bewährten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte seinem Amte Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Voraussetzung einer bleibenden Anstellung, so lange er sich nicht derselben als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische Grundsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise Uebergang der öffent-

1) Rönneberg über Dienstentlassung. Berlin, 1799. S. 1. 32. 87. 109. 126. 131. und Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kamptz u. s. w., auch über die reichskammergerichtlichen Entscheidungen und mandata restitutoria in diesem Sinne: Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

lichen Rechts- und Amtsverhältnisse in bloße Privatverhältnisse des Fürsten, welcher oftmals im Mittelalter Statt fand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe darzubieten. Doch veränderte Dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständeversammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht. Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischeren Rechtsansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumten ihnen doch diese Rechte von dem Standpunkte evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein [2]). Am Wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am Ersten solche Grundsätze im Widerspruche scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutze der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise sich der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besonderen Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel nicht etwa unter besonderen Umständen individuell angewendet wurde [3]). Sie erklärten sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße leere Kanzleiform oder als ein bloßes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Ueberhaupt aber begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben so bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf anderen Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend sei. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Vertrages, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein solches Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderniße oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensschicksals eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabsetzung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelöst werde. Wo aber dasselbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelöst wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amtes, da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehaltes begründet [4]). Dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er jetzt bei Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantirte [5]). Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsbürger berührend, sichert aufs Neue doch diese Rechte dieser früheren Staatsdiener in einem besonderen Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze absolut gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel ad bene placitum ganz untersagt [6]).

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus auch zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der Rheinbundzeit nach dem Vorbild der napoleonischen Centralisation und Despotie hintangesetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Gründung der constitutionellen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dieneredicte oder Staatsdienstpragmatiken aufheben und

2) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 4, §. 13.

3) S. Rönneberg über Dienstentlassung S. 88 und die daselbst angeführten Schriftsteller: Fontanella, tract. de pact. nupt. I. 4, 10. und Schlözer's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

4) S. die beiden vorigen Noten.

5) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47—59. 64—66. 68—85.

6) Wahlcapitulationen seit 1700. Art. 24. §. 10.

das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wohl weil in Folge derselben bei häufiger Vernachlässigung wirklicher Bestrafung der Dienstvergehen meist die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet wurden, mit größeren zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstand durch solchen ungeheuren Misbrauch des Pensionirungsrechtes bei Vielen der Irrwahn, als seien in diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl gar besser als nach dem früheren deutschen Rechtszustande oder auch nur besser als in anderen freien Staaten festgesetzt. So wenig indeß Dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch mit den weniger guten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle setzen möchten, sich leichter zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierungen und Minister über Anstellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener nur dazu verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Regierungserklärungen bestimmt sein sollen, nehmlich nur im Interesse einer gesetzlichen und guten Verwaltung ihrer besonderen Aemter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung. Aber das Uebel ist, daß Dieses nicht der Fall ist, und daß, wie Jeder zugestehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Durchsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen diese Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Dazu führen die menschliche Natur, die Regierungs- und Hof- und Ministerverhältnisse so wie die Schulen des deutschen und napoleonischen Absolutismus. Dazu führen sie vollends in unseren heutigen, überall noch schwankenden Verfassungszuständen und in unseren eben daher auch stets im Kampfe begriffenen Standes- und Kirchenverhältnissen. Alles Bisherige bildet nehmlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in mancher Beziehung die Willkür beschränkt und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, so etwa wie in England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt und in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Außen und Innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht ein dem System des freien Staates, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung gänzlich entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wahren öffentlichen Meinung. Diese öffentliche Meinung soll, so wie in England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der völligen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch den freien, aber gesetzlichen und friedlichen Meinungskampf der ministeriell und oppositionell gesinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verständigen Regierung geprüft, geläutert, nach ihr sollen die Ministerien gebildet, und dann soll sie mit Unterstützung der in dem Meinungskampfe siegreichen Mehrheit der Nation und ihrer Repräsentanten von dem Fürsten, von der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt Dessen aber hat sich bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt und seit der öffentlichen Unwahrheit des französischen Justemilieusystems befestigt, welches fast den geraden Gegensatz des natürlichen Systems bildet. Es entstand ein hinterlistiger, feindseliger Kampf gegen die Existenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen und zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und alle Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die wahre öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildet sich denn nebst anderen Uebeln, wie z. B.

dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unser ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienstgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampfe zu gebrauchten, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu bestechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müssen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes System neu in Frage gestellten und in den Streit gezogenen Interessen und Ansprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfnisse der Neuzeit.

Es sei erlaubt, einige Resultate dieses vielleicht oft unbewußten Systems in Beziehung auf die Gestaltung unserer Staatsdienstverhältnisse unter der Herrschaft der neueren Dienstpragmatiken, dieses Systems, welches vielleicht manchen Ministern in kleinen Staaten in ihren schwierigen Verhältnissen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erscheint, mit den Worten zu schildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn diese sich natürlich zunächst auf Baden beziehen, so kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Versicherung hinzufügen, daß die Verhältnisse dieses Staats auch in dieser Beziehung vor manchen anderen meistentheils die Vorzüge einer gewissen schonenden Humanität und Offenheit unterscheiden. Ich sagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (s. den besonderen Abdruck dieser Motion S. 7 und das Protokoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unseres gegenwärtigen fehlerhaften Systems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht sämmtlich in dem hohen Grade eingetreten sind wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue gesetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorschlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und sogar auf äußerlich gesetzlichen Wegen eintreten können."

„Am Meisten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Belastung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen Dieses zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ständischen Verhandlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 Fl. Militärpensionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentheil unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheuern Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz,

aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er eilf Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberufe sich zu widmen als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens, vor Allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht durchschaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner herabsinken, so daß der Staatsdiener noch mehr blosgestellt ist als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz aller scheinbaren constitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staate, wo überall Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Müssen sie sich nun nicht unsicher und durch diese Unsicherheit weniger glücklich fühlen? Erscheinen nicht Manche in dieser Lage oft als Creaturen der Willkür und in ihrem Schicksal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die sie sich nicht vertheidigen können? Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunst, bald in Folge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge."

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese gränzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwandes für Pensionen noch außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmälig durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür, von Ohrenbläserei und Augendienerei die selbstständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der absolut willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und sklavische Abhängigkeit von Oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Ueberall, wo Willkür und sklavische Abhängigkeit Statt findet, wohnt Selbstsucht und kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben so wenig das wahre monarchische Princip der Unerschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen — man kann nicht aufmerksam genug darauf sein — in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Ferner wird durch solche Willkür

und Abhängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze und auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienstbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Günstlingswillkür und Augendienerei gesetzt. Das Allerinconstitutionellste, subjective Laune und Willkür nehmlich, bestimmt die Beamten, und diese verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Paschas. Glaube man auch nicht etwa, daß das beliebige Pensioniren die Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden fast nur die guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität und Eingehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigeren die ministerielle Ungunst, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen fürs Nichtsthun die Staatspension. Strenge Dienstdisciplin und wohlverdiente Strafen, insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man pensionirt mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners wie ohne Angabe irgend eines Grundes, Schuldige wie Unschuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes. Vor Allem verderblich ist aber Das, daß durch das willkürliche Versetzen und Pensioniren auch die Justiz ihre ganze Selbstständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert."

„Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste constitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig erklären, wenn ministerielles Belieben blos ministerielle Creaturen anstellen und befördern, wenn dasselbe Besoldungszulagen und Beförderungen so wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewissermaßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter gebrauchen kann? Nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksale abhängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Versetzens, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte selbstständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn, wie es leider unsere Zeiten sahen, zwei bis sechs Richter auf einmal aus einem Collegium gestoßen und durch Creaturen ersetzt werden können? Wollte man vollends in politischen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbstständiger unabhängiger Justiz sprechen, hier, wo die Regierung die eine betheiligte Partei ist, wo sie vielleicht bei der Anklage der Minister selbst vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne solche Justiz unabhängig und selbstständig wer da will. Ich kann sie nun und nimmermehr so nennen, sie nie als eine nach dem Sinne unserer Verfassung, nach Art. 14 derselben, unabhängige und selbstständige Justiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshofe noch eine Mehrheit ausgezeichneter, fast heroischer Männer sich finden sollte, die lieber ihr Schicksal und Familienglück preisgeben, als sich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkür, von ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Wünschen derselben abhängig machen, wird nicht wenigstens bald eine illiberal gestimmte Majorität sich bilden, wenn die Minister natürlich lieber ministeriell als entschieden liberal gesinnte Männer für sich selbst als Richter auswählen und anstellen? Und wenn zufällig heute die Minister ihre Gewalt noch nicht so verderblich gebraucht haben, aber morgen selbst nach dem Gesetze gebrauchen können, wenn sie morgen auch nur durch das Schicksal eines einzelnen Richters alle andern schrecken, ja das ganze Personal nach Willkür verändern können, so wird man wenigstens nicht mehr sagen, daß diese Justiz eine constitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit genieße."

„Aber leider auch die Volkskammer selbst verliert in solchem Zustande ihre Unabhängigkeit, es wird die selbstständige Repräsentation des Volkes der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nehmlich in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß hier stets ein großer, durch juristische Bildung und Geschäftskenntnisse einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten, aus Professoren, Richtern und andern Beamten bestehen wird. In unseren kleinen Staaten läßt sich zur Bildung einer Volkskammer eine so große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabricanten nicht treffen als etwa unter 32 Millionen der großen französischen Nation. Fassen wir nun auch diesen Umstand im Allgemeinen ins Auge! Denken wir nur an Dasjenige, was ohne bessere constitutionelle Sicherheit sogar auf dem Wege des Gesetzes möglich ist, ja vielleicht in naher Zukunft bei sehr zu befürchtenden Mehrungen der politischen Reibungen und Reactionen nur allzu wahrscheinlich ist! Ist alsdann wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräsentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Ist wenigstens von einer in ihrer Unabhängigkeit verfassungsmäßig gesicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer sich sagen muß, daß nicht blos ihre Beförderung oder Zurücksetzung von der Gunst oder Ungunst der Minister abhängig ist, nein, daß bei ihrer gewissenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen die Minister ihr ganzes Lebensschicksal von einer beliebigen Versetzung oder Pensionirung von Seiten derselben angeklagten Minister abhängig ist? Bietet nicht auch unsere 15jährige Verfassungsgeschichte wenigstens einzelne Beispiele solcher Bestrafungen unabhängiger ständischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung, dar — Beispiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könnten? Und was ist denn, um nur noch einen Moment anzudeuten, der Sinn jener tief bedauerlichen Regierungsrescripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum ersten Male die Staatsdiener, welche Mitglieder dieser Kammer sind, ausdrücklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen Wirksamkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, keineswegs, wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräsentanten ihre Pflichten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdiener zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, wenn sie dieses Letztere nach dem Urtheile des Ministers nicht genügend thun, alsdann sich die üblen Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und Versetzung, selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche Vorgänge schwächere Männer bestimmt werden, da, wo sie nach ihrem Eid ohne Scheu blos als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Minister stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst da, wo sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein ausgesetzt sein, sie thäten Dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern aus feiger Rücksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über diese ministerielle Maßregel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber reden darf, sondern auf ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch für die Sicherung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben so wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit Pensionen furchtbar überlastet werde, ergänzende Bestimmungen unserer Dienerpragmatik absolut unentbehrlich sind."

In einer spätern Motionsbegründung über denselben Gegenstand auf dem Landtage 1842 (S. Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung S. 52 ff.) hatte ich im Wesentlichen die früheren Klagen und Befürchtungen zu wiederholen. Die Besoldungen der activen Civilstaatsdiener (mit Ausschluß also nicht blos der Besoldungen des Militärs, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes, sondern auch der sogenannten Gehalte und Diäten für Diener, so wie auch der 439,723 Fl. Besoldungen und Gehalte für das Gränz-, Zoll- und Aufsichtspersonal) betrugen jetzt anderthalb Millionen, die Militär- und Civilpensionen aber beinahe eine Million, jetzt den neunten Theil der gesammten Staatseinkünfte. Als zu den frühern Ver-

hältnissen neu hinzugekommene Thatsachen behandelte der Vortrag die bekannten Urlaubsverweigerungen an mehrere Staatsdiener und die neuen Versetzungen und Pensionirungen, insbesondere die durch politische Ueberzeugungsäußerungen bestimmten Versetzungen eines Oberhofgerichtsraths und eines Hofgerichtsraths auf Bezirksämter, also von Richterstellen der höchsten und der zweiten Instanz auf Richter- und Verwaltungsstellen der dritten oder untersten Instanz. Das Ministerium suchte diese Versetzungen wegen der Belassung des Gehalts und der Ertheilung von Titeln nach dem früheren Dienstrang als keine Zurücksetzungen begründend darzustellen. Aehnliches wurde der Beschwerde über die ähnliche Versetzung eines Raths einer höchsten Centralstelle auf eine Domäneneinnehmerstelle entgegengesetzt. Noch weit empfindlicher strafend als die kränkende und schmerzliche Veränderung der wirklichen Dienststellungen und Dienstgeschäfte erschienen bei diesen Versetzungen die gezwungenen Uebersiedelungen aus der Residenz und aus Mannheim in die ärmlichsten, traurigsten Landstädtchen der allerödesten und rauhesten Gegenden des Oden- und Schwarzwaldes. Als nach den besonderen Verhältnissen noch mehr das ganze Lebensschicksal verletzend erschien eine aus gleicher politischer Veranlassung erfolgte ministerielle Versetzung eines bloßen Corporationsdieners der Universität; im Vergleich zu welcher man vielleicht die glücklicher Weise schon vor diesen harten Versetzungen erfolgte bloße Pensionirung eines Universitätslehrers noch als mild ansehen mochte. Jene Motionsbegründung bemerkte ferner mit Rücksicht auf die neuen, namentlich auch in den bekannten Wahlrescripten offen ausgesprochenen Steigerungen des neudeutschen Systems über die Dienstverhältnisse S. 53 wörtlich Folgendes: „Baden hat mehr besoldete Civilstaatsdiener und Pensionäre als das allmächtige England. — Und wie wir an Zahl und Kostspieligkeit unserer Civildiener anderen Staaten voranstehen, so stehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung und in einer würdigen gesicherten Stellung der Staatsdiener gegen ministerielle Willkür, Corruption und Avilirung, in der Sicherung des Volks und der Staatsdiener, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und seiner Verfassung nicht, statt gesetzliche Richter und Schützer für dasselbe, statt treue Vollzieher der Gesetze und der verfassungsgemäßen Staatsgrundsätze und Interessen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechselnden Ministerinteresses herabgewürdigt und dem Volk und seinen Rechten als ein feindseliges Kriegsheer gegenübergestellt werden. Ich will hier nicht sprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutschen Rechts und Reiches gegen so furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die deutschen Jünger des napoleonischen Systems bald den despotischen Meister noch überboten. Er und das französische Recht achteten doch das Heiligthum des Dienstes der Priester der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter." — „Sogar unsere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloser gehorsam in Beziehung auf ihre Oberen und die Regierung sein sollen als die Civilstaatsdiener, sind ungleich geschützter gegen höhere Willkür, als selbst diejenige Classe unserer Civilstaatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fordert — als selbst unsere Richter nach der neuesten badischen Praxis es sind. Unsere Generale und Obersten können wenigstens nicht wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe ohne alles Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden." — — In Beziehung auf den Mangel einer genügenden Unabhängigkeit der Gerichte werden sodann außer den zuvor schon berührten Gründen hinsichts willkürlicher Pensionirungen und Versetzungen u. s. w. noch ferner folgende hervorgehoben: „1) Daß gegen die auf dem ersten Landtage gegebene feierliche Zusicherung der Regierungscommission auch auf die Richter die fünfjährige Probezeit der neu angestellten Staatsdiener angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch weiter ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständigen Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt und durch andere ersetzt werden; vollends ist Dieses stets der Fall bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspraktikanten." „2) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und ihre Wahlrescripte unzweideutig auch den Rich-

tern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister[7]), statt unabhängige unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesetzlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Consequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichen Versprechungen und Androhungen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner gegen die constitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Candidaten zu wirken, wenn, im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ueberzeugung, Zurücksetzungen und verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerungen eben so sicher bevorstehen als das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Parteiansicht sich dienstbar Anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ausgebildete Parteigesinnung gegen die constitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtssaal schweige oder sich ins Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und consequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt eben so zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in den Wahlen zu bekämpfen und für die ministeriellen Candidaten zu wirken." „3) Weil bei der Vermischung der Administration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems ganz so wie ein französischer Präfect den antiministeriellen, constitutionell gesinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteikrieg macht, und dann wieder nach gegenseitig entbrannter Privatleidenschaft plötzlich zu Gericht sitzt, Criminalunterſuchungen einleitet, führt oder beherrscht." — — —

„Nehmen Sie nun zu dem Allen noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Criminalprocesse, Inquisitionen, Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen wie auch die Processe überhaupt von einzelnen jüngeren, meist noch in den Probejahren stehenden Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von ebenfalls ganz willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechtspraktikanten ohne selbstständigen Actuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren, ebenfalls geheimen Instanzen aus diesen so oft einseitigen, unvollständigen oder unrichtigen Protokollen, nach den eben so oft einseitigen, häufig sogar blos mündlichen Referaten einzelner Richter über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern entschieden wird, deren eine Hälfte bereits gesetzwidrig nach Indicien, d. h. auf ihr bloßes moralisches Glauben, verurtheilt — so haben sie den unvollkommenen Umriß einer Justizverwaltung, wie man sie in einem civilisirten Lande, wie man sie am allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte."

Zur Vollständigkeit des Umrisses unserer neudeutschen Dienstverhältnisse aber gehört nun noch der oben unter 1. bereits angegebene Umstand, daß man noch eine große Classe anderer Personen als die eigentlichen Staatsdiener in eine ebenfalls neue, dem früheren deutschen Recht wie anderen Völkern fremde Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben zu bringen suchte: so z. B. die Advocaten, deren Beruf früher für die Befähigten, namentlich für Doctoren frei, jetzt ebenfalls täglich abhängiger ist, bei welchen aber auch ebenfalls immer mehr ministerielle Rücksichten, feige Ablehnungen oder Vernachlässigungen der Vertheidigung der Verfolgten u. s. w. zu Tage kommen; ferner die Lehrer von Recht und Wahrheit, selbst die Privatdocenten, die sonst durch die Doctorenwürde zum

7) Das Oberhofgericht ist bei diesen mit allen übrigen Gerichten gemeinschaftlichen Verhältnissen der Staatsgerichtshof für Anklagen gegen die Minister.

Lehren berechtigt waren, jetzt erst von der Regierung, und zwar nach abgefordertem politischen Glaubensbekenntniß ermächtigt sein müssen, die Redactoren, ja die Mitarbeiter von Privatzeitungen und Zeitschriften u. s. w.

Wie mögen doch bei diesem Allen deutsche Minister sich zur Rechtfertigung solcher Einrichtungen und ihres Gebrauchs für politische Einschüchterungen, Bestechungen, Verfolgungen noch auf das Beispiel von Frankreich berufen wollen! Nicht allein erkennt man dort die große Verderblichkeit der Reste napoleonischer Einrichtungen; nicht allein sind neben denselben die meisten Verhältnisse ungleich unabhängiger und freier an sich und durch die größte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, durch das Schwurgericht und die selbstständige Nationalrepräsentation geschützt: nein, es werden selbst solche Misbräuche der Administrativgewalt, z. B. Wahlbeherrschungen, deren sich deutsche Minister noch rühmen, sobald sie nur erwiesen sind, gestraft. Dieses beweisen z. B. auch die während der gegenwärtigen Kammersitzung gegen zwei Unterpräfecte blos wegen Wahlumtrieben zu Gunsten des Ministeriums ausgesprochenen Entlassungen ohne alle Pension. Ueberblickt man nun aber unsere deutsche stets wachsende willkürliche Gewalt über alle eigentlichen wie über jene uneigentlichen öffentlichen Diener, ja vermittelst der ebenfalls stets sich ausdehnenden Polizeiherrschaft und Gerichtsabhängigkeit auch gegen alle übrigen Bürger, und endlich die geheimen Gerichte und Censuren; so scheint in der That mit solcher schrankenlosesten neudeutschen Ministergewalt wirkliche gesetzliche Freiheit und die öffentliche Moral unvereinbar. Beide müßten entweder gänzlich unterdrückt werden, oder dieses System muß baldigst einem besseren Platz machen. Es muß auf dem Wege der gesetzlichen Reform weichen, ehe die unheilvollen Kämpfe, die es beständig im Gefolge hat, in einer Zeit, die ohne Freiheit nicht bestehen kann, zu Unordnungen, zu gefahrvollen Krisen führen und dem Auslande neue Herrschaft über Deutschland bereiten.

V. Fortsetzung. 3) Die falschen Rechtfertigungsgründe unseres neudeutschen Systems. Einem festeren und besseren Rechtszustande der Staatsdiener stellten sich in Deutschland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrücksichten entgegen:

1) Die erste bestand in dem früher jacobinischen, dann napoleonischen despotischen Centralisationssysteme, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundsstaaten, nur allzu viel Beifall fand. Nach den ächt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige Schützer auch ihrer besonderen Gerechtsame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten zu jederlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufes bleiben und bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landesherrn zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Misleitungen und Misgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System will dagegen nur willenlos abhängige und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen Befehle des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den Beamten und den Verwalteten schienen jetzt gleich dem festen Rechtszustande der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel durch das Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem System wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Grundsätze erinnern und sie achten wollte, nach dem eignen Ausdruck eines deutschen Ministers „als unbrauchbares Werkzeug weggeworfen." Geheime Berichte und Spione mußten die servile Gesinnung, so wie der Bürger, so vor Allem die der Beamten bewachen. Tiberius wollte Demoralisation der Römer und erklärte das Sittengericht unpassend für seine Zeit. Dem großen neueuropäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die Diener sich aviliren müßten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System überall unvermeidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige

Zwecke der Herrscher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie unter Napoleon und in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk reactionär seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu vereiteln sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt als die, welche bei der Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürften. Hier ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich. Die Unnatur des ganzen Dienstverhältnisses, der unnatürliche Misbrauch desselben, denn unnatürlich wird jede Umbildung eines Instituts für fremdartige Zwecke, die Empörung aller würdigen Diener gegen ihre Herabwürdigung zu den verderblichsten Werkzeugen desorganisiren endlich immer vollständiger selbst den Beamtenstand und führen die Auflösung herbei.

2) Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher sich einem guten und festen Rechtszustande der Staatsdiener entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, Gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des constitutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nehmlich nach dieser irrigen Auffassung im Wesentlichen die napoleonische Centralisation und Regierungswillkür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwertheren Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, die constitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, weil die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre die hier zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich dann müßte man Denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Machte sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der Willkür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch unsere sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeiallmacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. Sie wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volke und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Regierungen das Volk corrumpiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut verwalten und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen preisgeben müßten. Ließe sich wohl Etwas aussinnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr um Achtung und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die Regierungen ebenfalls nur verführt durch Diejenigen, welche, so wie Napoleon und später das Justemilieusystem, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unterdrücken, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. In Deutschland könnten manche Schriftsteller und Minister vielleicht aus Rücksicht auf die großen noch nicht constitutionellen Staaten und manche Bundesbestimmungen zu dieser beklagenswerthen Verirrung und zu einer Verfälschung des Systems unter dem Namen „Mäßigung" und mit unwahrer Berufung auf den Vorgang anderer constitutioneller Staaten verführt werden. Wo aber das System eine Wahrheit ist, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, da bleibt diese Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, namentlich der Presse, steht hier nicht im Mindesten in gehässigem Verhältnisse zum Regenten und wird nicht angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum größten Theil nicht einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, die, so wie z. B. die unbesoldeten englischen Friedensrichter, durchaus von keiner Willkür der Minister abhängig sind, die nicht versetzt werden können und welchen selbst eine Entlassung nur eine Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei empföhle. Alle Richter, Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Officiere, welche ihre Stellen kauf-

ten, können vollends dort von der Regierung nicht, so wie bei uns, entlassen, pensionirt oder versetzt werden. Advocaten, Notare, Aerzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch Anstellung oder Bestätigung von der Regierung ab. Von der bei uns stets steigenden Gewalt, selbst über die Gewerbsleute, von beliebigen Concessionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letzteren, weiß man dort vollends Nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Besoldungen genießen und nicht, wie Minister und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, freiwillig sich zurückziehen, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Garantie der vollen Oeffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr schützen als anderwärts Gesetze, Bürgschaften gegen beliebige Entlassungen und auch für genügende Pensionen; theils brachten sie ihren Aemtern nicht von den schweren Vorbereitungen in der Jugend an ihr Vermögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem Allen werden nun noch in jenen Ländern, wo die ständische Verfassung eine Wahrheit ist, die Minister durch die entschiedene Parlamentsmajorität bestimmt. Ja die Krone ist auch bei der Ernennung zu anderen Stellen, wie namentlich den höchsten Richterstellen, durch Observanzen oder Gesetze beschränkt. So können denn hier wahrlich der König und das Ministerium in Beziehung auf die Verwaltung und die öffentlichen Diener und durch diese nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben, als er ihnen bei unseren unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten und beförderten Beamten selbst auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältnisse und die Lage dieser Diener noch so gut und sicher bestimmt würden, und wenn sie selbst auf die Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälschung durch die Censur verzichten wollten. Allein dort, wo die constitutionelle Verfassung Wahrheit ist, wo die bei der freiesten Presse heilig gehaltenen, geliebten und geachteten glücklichen Fürsten sie als Wahrheit entschieden zugestehen, da ist auch all' jener Kampf und Bedrückungseinfluß eines napoleonischen Verwaltungssystems gegen die öffentliche Meinung und die Opposition ganz entbehrlich und unzulässig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politische Partei oder eine Hauptansicht entschieden, und hat der Fürst bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung auch seiner Ansichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für sich selbst zu beherrschen sucht, welche vielmehr nur unter den politischen Parteien in der Nation bestritten, von der Regierung nur in ihrer verfassungsmäßigen Freiheit geschützt werden — nun alsdann hat der Fürst in dem neuen nach der parlamentarischen Mehrheit ernannten Ministerium und in dem von der Nation bei voller Freiheit der Discussion und Prüfung gewünschten Regierungssystem die möglichst sicheren Bürgschaften für eine weise, beglückende und durch die Unterstützung der Nation kräftige und glückliche Regierung so wie für Beseitigung alles Volkshasses und aller eigenen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur gesetzlichen Beamtenthätigkeit, in der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit die besten Bundesgenossen. Ja die Opposition selbst ist ihm jetzt Bürgschaft und Bundesgenossenschaft. Weit entfernt von allem Widerstreite gegen ihn, hat die Opposition jetzt nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe. Diese besteht nehmlich darin, bei allen Regierungsmaßregeln die möglichst vielseitige Prüfung von den verschiedensten Standpunkten aus zu bewirken, der an sich wohlthätigen, aber oft einseitigen Regierungstendenz für Einheit und Ordnung gegenüber stets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und Nation das unermüdliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl lebendig zu halten und endlich da, wo die Ueberzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage des Staats eine Aenderung des Regierungssystems erheischt, diese auf friedlichem Wege zu bewirken. Opposition, Ministerialpartei und Regierung müssen zum verständigen Beschluß im lebendigen Staat ähnlich zusammenwirken wie alle verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Geistes- und Gemüthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch bei einem würdigen gesicherten Beamten-

stand hinlänglich verantwortlich, und sie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie sind verantwortlich für Alles, was sie selbst mit der ihnen rechtlich zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, fehlten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten und die Minister nur für die Bewirkung ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht etwa mehr, sondern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, corrumpirten und avilirten Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt wurde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengen Pflichterfüllung und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungesetzlichkeiten, dient nur um schlechte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern und unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte pensionirt, versetzt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener ministeriellen Rechte zu Tage kamen".

Will man nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit der Nation nicht, sondern nur jene Lüge und jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Freiheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition; will man jenes corrupte und demoralisirende Beamtensystem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, lieber den alten Absolutismus herstellen! Kann man aber Das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur des Systems, dieses wahrlich nicht conservativen, sondern jacobinischen und napoleonischen Systems, und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren Bourbonen, oder wie bei dem Justemilieusysteme, in tausend eiternden Geschwüren, in Verschwörungen und Mordversuchen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber vielleicht verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben Manche, jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und Unnatur und Gefahr des ständischen Systems, statt durch seine Wahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit desselben, durch die ganz neuen Versuche bloßer berathender und bittender Provinzialstände entgehen zu können. Und wahrlich, es scheint, selbst die constitutionellen Staaten haben sich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutschen landständischen Bewilligungs- und Zustimmungsrechte in jene durchaus undeutschen bloßen Bittrechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief in der Natur der Dinge, daß dieses neue Experiment nicht gelingt, nicht jene Gefahren beseitigt. So vortrefflich solche Provinzialstände unter dem Schutz wahrer Reichsrepräsentation wirken können, so werden sie wohl ohne dieselbe zwischen zwei gleich verderblichen Gegensätzen schwanken. Sie werden nehmlich entweder im Wesentlichen Nichts bedeuten und wirken, sie werden die genügend dauernde lebendige Theilnahme und Thätigkeit der öffentlichen Meinung nicht erwecken, die Menschen aus einer dumpfen Selbstsucht und Kleinlichkeit nicht wahrhaft zum patriotischen Gemeinsinn und zu politischer Tüchtigkeit erheben — oder sie werden, wenn die Bürger wirklich erwacht sind, nie befriedigen; sie werden als eine noch offenbarere Täuschung zu noch gefährlicherem Kampf einer Verfassungsänderung aufreizen. Und bei jedem wirklichen Kampf für politische Freiheit und ihre Entwickelung wird hier die gekränkte besorgte Regierung doppelt eifrig entgegentreten und selbst unwillkürlich auch täglich mehr zum napoleonischen Beamtensystem und seiner Corruption und Unterdrückung greifen müssen. Da wird man z. B. die Professoren nicht mehr nach der Wissenschaftlichkeit von der Corporation, die Richter nicht mehr nach der Gerechtigkeit durch die Collegien berufen lassen; das Cabinet wird überall die Servilen aussuchen, vorziehen, die Liberalen schrecken, verfolgen und in die kläglichste Wahrheitsunterdrückung und Polizeiwillkür (s. „Sittenpolizei") und in immer größere Widersprüche verfallen. Der

kranke Zustand wird immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zufriedenheit der Regierung und des Volks schwächen und endlich ebenfalls zu jenen traurigen Krisen und Katastrophen führen. So wahr ist Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in der vollen befriedigenden Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sache, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgschaft der Tugend und des Heils gegeben sind.

Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung" nur Halbheiten fordern, mögen Dieses bedenken! Es giebt nur ein ganzes gesundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben [8]).

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die englische Dynastie und Aristokratie eben so wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die selbst in schwierigster Lage der neue belgische König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgische Staat gerade nur der Wahrheit der Repräsentativverfassung verdanken, und vergleicht man, wie unsere deutschen Regierungen auch bei völlig gesicherten Rechtsverhältnissen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüssen besitzen würden als die britische und belgische: so begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. d. a. O.) die so grundverderbliche Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes der Beamten als eine nothwendige Compensation gegen das ständische Recht fordern, wie man sogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze (?) durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den festen Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie berühmten sich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann beistimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu übleren Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade dessen Mangel im Allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

3) Dieses nun führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Verhältnisse des Staatsdieners geltend macht, nehmlich der auf zugleich

---

8) Als ein Beweis, wie sehr auch ohne wirklich constitutionelle Verfassungen bei edleren Völkern, die dem Streben nach höherer politischer Entwicklung nun einmal heut zu Tage nicht entsagen können, auch die wohlmeinendsten Regierungen zu jenen Kampfesmaßregeln und Aufhebungen früher bestehender Rechtssicherungen versucht werden können, kann um so mehr die Geschichte von Preußen seit dem Jahr 1819 angeführt werden, als gerade die frühere Gesetzgebung dieses Staates auf so ruhmwürdige Weise die Sicherung einer völlig unabhängigen Justiz und eines würdigen festen Rechtszustandes der Beamten aussprach. Die einzelnen hierher gehörigen Regierungsmaßregeln seit jenen von Seiten des Volks so höchst gemäßigten Bestrebungen für die ihm zugesagten oder verliehenen politischen Freiheitsrechte lassen sich freilich hier nicht ausführlich besprechen. Niemand aber wird leugnen, daß viele derselben eben so in Beziehung auf die frühere Sicherstellung der Justiz wie auf die der Staatsdiener höchst bedeutungsvoll sind. Zum Theile schildern dieselben meine Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart, 1823. S. 1—27, 47—62, 307 bis 357). Unter der ganzen Reihe neuer beschränkender Gesetze, welche in kurzer Zeit gleich die ersten politischen Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet sich z. B. auch die Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche alle Geistliche und Professoren, die an den Universitäten, wie alle andere Lehrer — sie, die doch auch in Deutschland früher einer beliebigen Absetzungsgewalt am Wenigsten unterworfen waren, jetzt in den vagsten Bestimmungen derselben unterstellt, und zwar mit den Worten: „Wenn sie den Verirrungen der Zeit huldigen, „anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Op„positionsgeist gegen königliche Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten „der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

wohlfeilere und bessere Dienstverwaltung. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsstande machen diese Rücksicht geltend. Sie sind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, für welchen sie sie haben können, zu miethen, dieselben, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind, mit besseren zu vertauschen, ohne an Pensionirungen derselben zu denken. Dabei sehen sie dann natürlich mit doppelt gerechter Entrüstung die oft schlechten und verletzenden Verwaltungen der Beamten, ihren kastenmäßigen Uebermuth gegen die Bürger, den Mangel gesetzlicher Dienstdisciplin und gerecht strafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anschwellenden Budgetsätze für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Pensionärs vor sich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Uebeln durch die Uebertragung ihrer Behandlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es sind andere Mittel, die hier helfen müssen. Größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und größere Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich Unfähigen und Unwürdigen, mit Ausschluß aller leichtsinnigen willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit streng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbst bei ausgedehnterem gerichtlichen Rechtsschutz der Diener gegen Versetzungen und Pensionirungen und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs die Reichs- und Landesgerichte den Dienern gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Anstellungen und Beförderungen nach der Anciennetät, und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. wußten früher tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unsere Pensionslasten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß Niemand mehr als ich huldige dem Satz: die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand ist mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon sagte, daß es keine furchtbarere Pest für die Völker giebt als einen schlechten, trägen, liederlichen, treulosen Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutsche Beamtensystem für die gröbste, verderblichste aller Täuschungen.

Ueber die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten selbst sei es erlaubt noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode, auf dem Landtage 1837 in der Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach. (S. Protok. der I. Kammer von 1837, 1. Beilagenheft S. 9) „Die Frage ist also: ob das eigene Interesse des Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen irgend einen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun diese Frage bejahend entschieden." — „Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staats selbst. Bei dem Systeme der willkürlichen Entlaßbarkeit springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmen auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brodsüchtiger Aspiranten heran, um Diejenigen, die wirklich im Dienste sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpunkte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staates aufgeopfert und nichts Anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem anderen Berufe widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung;

er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet in dem Publicum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betriebe große ihm nicht zu Gebote stehende Capitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größeren Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen andern. Es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, Dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu erwerben." Uebereinstimmend sagte die königlich hannöverische Declaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das Ueberzeugendste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sind." Die fähigsten und edelsten Naturen werden auch einem Staatsdienste, der sie, ihre Wirksamkeit und ihr Lebensschicksal preisgiebt, sich gar nicht widmen.

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Einkünfte der Diener zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß nicht in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung ungesetzliche verschaffen, welche den Staat und den Bürger an Geld und viel höheren Gütern hundertmal mehr kosten als genügende Gehalte und welche selbst das Heiligthum der Justiz durch die Pest der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig unterstützende, zusammenverschworene Kaste, gegen welche der Bürger hilflos ist. Sogar solche einzelne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie merkwürdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein entgegengesetztes tugendhaftes Beispiel mehr stören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten nicht eben so sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht morgen durch Ungunst und Willkür und politische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Einkommen zu verlieren, während ihrer Dienstausübung zum Voraus zu decken suchen? Daher und nur daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der musterhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamten, welche als Sklaven höherer Willkür der wechselnden Laune ministerieller Herren oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich gewöhnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mishandeln und hierin einigen Ersatz für den Druck von Oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste Beamtenaristokratie gegen die Bürger.

3) Neulich noch entwickelte in der französischen Deputirtenkammer, auf vielfache Erfahrung gestützt, der Deputirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verwaltung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von den Interessen und Launen der höheren Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden Einflüssen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten dem Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen und vorzüglich ihr politisches System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten und Verfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei, durch diese Unwürdigkeiten Namens der Regierung zu unterstützen: Dieses ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Repräsenta-

tivstaat, sondern vom Uebel. Dazu aber ist nun auch noch diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht einmal das rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System oder vollends den Thron mit einiger Sicherheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht blos die öffentliche Meinung und macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um darnach das rechte Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden, sie bewirkt auch, daß das Ministerium unbemerkt untergraben und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird. Dieses Alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der bourbonischen Restaurationsperiode und zum Theil auch unter Ludwig Philipp. Eine Schaar von Verwaltungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt. Die Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich aufs Aeußerste gegen ihren Feind, das herrschende Ministerium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und suchten, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die Oppositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen, was sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten. Mehr als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die willkürlich absetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und dreifachen Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch von beliebigen Pensionirungen und Versetzungen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, eben so wie die Dienstentsetzungen ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung wie als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach Dem, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien, zerstören den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstverwaltung und zum hinterlistigen Gegenkampf [9]).

6) Daß vollends die Unabhängigkeit der Justiz alle willkürliche Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen ausschließt und wie in England und Frankreich eine wahre und vollkommene Inamovibilität fordert, Dieses wurde bereits ausgeführt und ist wohl von allen freien civilisirten Nationen anerkannt.

VI. Fortsetzung. 4) Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unserer deutschen Dienstgesetze. — 1) Vor Allem muß die reindespoti-

9) Aus diesem Grunde und dann darum, weil die politischen Rücksichten auf das Wohl der Staatsbürger und des Staats an sich schon so entschieden für einen würdigen, befriedigenden, wahrhaft gesicherten Rechtszustand der Staatsdiener sprechen, konnte dieser Artikel auch die Rechtsgründe für denselben, entnommen aus dem entzogenen Nahrungsstande, aus der Erwerbung des Staatsdienstes wahrhaft titulo oneroso u. s. w., übergehen, eben so auch die scheinbaren Gegenargumente, z. B. das: daß, weil der Diener einseitig aufkündigen könne, dasselbe Recht auch der Regierung zustehen müsse. Allein Zwang des Dieners zur Dienstführung gegen seine Ueberzeugung will selbst die Regierung nicht, und aus dem freien Auswanderungsrechte folgt kein willkürliches Landesverweisungsrecht. Eben so wenig schien es nöthig, die politischen Gründe der Vorsorge für Wittwen und Waisen oder für die Familie des Dieners, die durch den frühzeitigen Tod im Staatsdienst ihren Versorger verlor, auszuführen. Sie werden überall anerkannt. Der Staatsdiener soll ja nicht, wie der Gewerbsmann, die Sorge für die Zukunft der Seinigen zum Hauptgegenstand seines Strebens machen. Politik und rechtliche Billigkeit, die auch Heffter a. a. O. S. 135 für wahres Rechtsfundament erklärt, vereinigen sich auch hier. Daß die Dienerrechte am Staate haften und also auf den Regierungsnachfolger übergehen, erkannte das deutsche Staatsrecht stets und noch in der Bundesacte an. Eben so scheinen die Gründe gegen bloße Amtstitel, welche die rechtliche Achtung des wirklichen Dienstes schwächen, so wie gegen Bevorzugung des Adels im Staatsdienst, welche die Sache der Gesammtheit aller Bürger ist und stets nur den Fähigsten und Würdigsten zufallen soll, allgemein klar zu sein, wenn auch Deutschland hier abermals anderen Nationen nachsteht.

sche ministerielle Abhängigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I. u. II.). Dieselbe muß der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und Bürgschaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Misgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irre geleitet werde; b) darauf, daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienste nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Zurücksetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener stattfinde.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Volkswahlen und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrechte vereinigt werden wollten, so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger constitutionellen Staaten ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesjustiz corrumpirend aber muß schon Das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Beförderungen aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen sollte, mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen, zum Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennetät als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So hielt es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerschaft wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wiegte zehnmal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachtheile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unseres deutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichsten Erhaltung und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der früheren allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen Bruderstämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigeren der Vorzug vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht Dieses dem öffentlichen Interesse und Recht des Landes, und Niemand kann darüber klagen, da Keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für deutsche Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preußische Minister Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienste ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre ja thöricht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben weil man thörichter Weise ein anderes desselben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen — vor Allem aber Oeffentlichkeit und Preßfreiheit müssen in Verbindung mit der gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst ausschließend, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf Solche, die sich noch nicht öffentlich

bewährten, z. B. Advocaten, Prakticanten, und nur auf Ein Jahr beschränkt sein; nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. Eben so dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei richterlichen Stellen richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, wenn sie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch Dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (II. am E.) bezeichneten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten seines vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Correferat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrathe oder wenigstens im Ministerrathe die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmenzahl für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften. Sie sichern sie, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne sie möglich ist, unnöthig verletzende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, die das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionslast — oft für Unwürdige, die ohne Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener beladen, die allen würdigen Dienern das Gefühl einer unsicheren, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen durch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zum Schlechten anreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber vernichten und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe u. s. w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinn und bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteilichen Prüfungen und an der Oeffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Departementschef blos durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn sicherlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten versetzen oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, eben so wenig als dieser bei gleichem Falle jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Actenstücke unparteiische Referenten in den höheren Dienst- und Staatsrathscollegien die Sache zum Vortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsgründen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, Lasten von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unseren Pensionirungen, dann darf man wohl im constitutionellen Staate, dessen Seele Gesetzlichkeit und Oeffentlichkeit ist, Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch berathenen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden objectiven Staatsgrundsätze ausgehen; alsdann darf man wohl offene

Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf bei solchen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen verlangen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung und endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Oeffentlichkeit, eintrete. Und gewiß werden, wenn jene oben bezeichneten Diener ausgenommen bleiben (II. am E.), auch nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa nachtheilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatscasse durch ihn, ohne Pension mit Entlassung bestraft, oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung bestimmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, für eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Oeffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr wohlthätige Folge.

Insbesondere spricht auch Dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im Mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden Systeme, sich gegenseitig unterstützen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nehmlich: 1) möglichst gerechte und strenge Disciplin zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen — der Verfassung wie allen gesetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung der Staatscasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Ministergewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wohl unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutscher Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, der Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdienst lebenden Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrer Zustimmung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer ist, als er in früheren deutschen reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer als ihn die Regierung und die Minister in England und in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls ein für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieses Alles ist so einleuchtend für Diejenigen, welche ernstlich jene oben geschilderten wahrhaft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß eben deshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem sie der Verfasser dieses Artikels in der oben angeführten Motion auf dem Landtage 1833 entwickelt hatte, im Wesentlichen die Beistimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später als Berichterstatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahr 1837 vorgelegten Gesetzentwurf zur Veränderung des Staatsdienereedicts sie eben so als einstimmige Anträge der Commission wiederholen durfte[10]). Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich fortbestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist eben so durch die Fürsorge für öffentliche Moral, für deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Regierungen und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems eines feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit der Unter-

10) S. die Protokolle der II. badischen Kammer von 1833, 2. Beilagenheft, S. 78 ff. und Verhandl. Heft VI. S. 182 und 245 ff., ferner Beilage 3 zum Protokoll der 40. öffentl. Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Punkte des Dienerrechts, Bestimmungen, welche theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 487—495.

drückung der Oeffentlichkeit und mit unseren neudeutschen Polizei- und Justiz-, namentlich auch Administrativ-Justizeinrichtungen jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher dadurch entstand, daß der ältere Rechtszustand des deutschen Reiches mit diesem zu Grunde ging, und der neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Auflösung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt und so der Zustand des Uebergangs in einen Zustand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit und jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben eben so wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volke erkannt werden, nicht länger mehr dauern, ohne die Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne wie die der Nationalexistenz zu untergraben. C. Welcker.

Staatsgebiet, s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Man versteht in der Sprache des Staatsrechts und der constitutiven Politik unter diesem Namen ein eigenes Staatsinstitut zum Schutz und Schirm der bestehenden politischen Verfassung. Die öffentliche Behörde, welche in der Wirklichkeit dieses Institut darstellt, wird, um ihre Bestimmung erreichen und den Zweck ihrer Einsetzung erfüllen zu können, mit der Macht bekleidet werden müssen, Diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen oder wenigstens unschädlich zu machen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der grundgesetzlich vorhandenen staatsgesellschaftlichen Ordnung und des Wohls der constituirten Staatsgemeinde ge- oder misbrauchen. Die Aufgabe aber ist, diese Schutzeinrichtung für die Staatsverfassung so zu constituiren, daß sich mit Grund erwarten lasse, der Kläger werde unter allen Umständen Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu seiner Vollstreckung finden. Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes wird es allezeit viel auf die politischen Verhältnisse ankommen, unter denen er zu wirken bestimmt ist. Man erkennt leicht, daß, je mehr die stete Herrschaft der Gesetze durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verbürgt ist, desto weniger Vergehen oder Verbrechen gegen die Constitution von Seiten der Träger der öffentlichen Gewalt vorfallen werden. In einer repräsentativen Erbmonarchie mit einem Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, wie z. B. in Frankreich, wird es sich vorzüglich darum handeln, daß durch das Institut des Staatsgerichtshofes ein Mittel gegeben ist, die Vorstände der Ministerien zur Verantwortung und erforderlichen Falles zur Strafe zu ziehen. Wo man hingegen eine Decentralisation in der öffentlichen Verwaltung hat und die einzelnen Staatsbeamten hinsichtlich ihres Thuns und Lassens einer großen Selbstständigkeit sich erfreuen, wie in England, wird es den Verhältnissen angemessen sein, alle öffentliche Beamte vor das Forum des Staatsgerichtshofes ziehen zu können. Genießen die Landesgerichte Ansehen und Zutrauen genug, um von ihnen in politischen Processen ein furchtloses unparteiisches Urtheil erwarten zu können, dann wird man denselben Vieles überlassen dürfen, was im entgegengesetzten Falle mit besserem Erfolge zur Entscheidung eines außerordentlichen Tribunals, wie der Staatsgerichtshof ist, gebracht werden würde. Doch allezeit und überall ist es ein übles Zeichen, wenn häufig im Staate zu diesem außerordentlichen Gerichte Zuflucht genommen wird; denn es giebt sich dadurch ein kränkelnder Zustand des Staatskörpers zu erkennen.

In einer absoluten Monarchie kann von einer Anstalt der Art keine Rede sein; sie würde da offenbar als eine Anomalie erscheinen, die mit allen übrigen Verhältnissen in Widerspruch träte. Die Ursache, weshalb das Institut der ministeriellen Verantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof auch in der repräsentativen Monarchie sich so häufig als ein bloßes Trugbild darstellt, ist in der Organisation der Gesellschaftsgewalt, in der Trennung der Regierung, welcher der Fürst an der Spitze einer Beamtenhierarchie vorsteht, vom Volke, kurz in dem dualistischen Systeme zu suchen, worin alle positive Macht dem einen Elemente zusteht, während das andere fast blos auf negative Thätigkeit eingeschränkt sich befindet. Wo der monarchische Regent durch und mittelst der Nationalrepräsentation regiert, wie in England, da tritt an die Stelle der Dualität mehr Einheit in der Zusammenwirkung des Königs und der Nation, und statt bloße Werkzeuge des Erstern zu

sein, sind da die Minister zugleich Organe der Letzteren, die als solche für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft gezogen werden können, während bei dem entgegengesetzten Systeme, wo sie vorzugsweise Diener der Krone sind, die Volksvertretung, indem sie die Minister angreift, immer mehr oder weniger dem Throne feindlich gegenübertritt.

In älteren Zeiten hatte man in einigen durch Reichsstände gemäßigten europäischen Monarchieen den Versuch gemacht, einem einzigen Manne, als constitutionellen Oberrichter, den Schutz der Verfassung und der Gesetze so wie die Bestrafung der Dawiderhandelnden zu übertragen. In Spanien war es im 14. Jahrhundert ein vom Könige aus der Classe des Adels, mit Ausschluß der hohen Barone, erwählter Großwürdenträger unter dem Namen Justicia, der berufen war, die Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen so wie der Stände unter einander zu entscheiden. Die ihm zugeordneten Regidores waren dazu bestimmt, ihn in willkürlicher Ausübung seiner Macht zu hindern, während zugleich ein Gesetz ihn verpflichtete, auf jedem Reichstage vor einer Deputation der Stände von seiner Amtsverwaltung seit der letzten Versammlung Rechenschaft abzulegen. Die Macht dieses obersten Staatsrichters wurde im Jahre 1442 noch beträchtlich erweitert und befestigt. Nach einem von den aragonischen Cortes gegebenen Gesetze wurde die Dauer seines Amtes lebenslänglich, das Recht seiner Absetzung dem Könige ab- und der Versammlung der Stände zugesprochen. Er war befugt, nicht nur über jeden Beamten die Dienstentsetzung, sondern selbst die Vermögensconfiscation und das Todesurtheil über den Schuldigen auszusprechen, und seine Erkenntnisse mußten unbedingt vollzogen werden. Um jedoch diesen so viel vermögenden Hierarchen des Reichs in den Schranken des Rechts zu erhalten, hatte er, nach einer Verordnung der Cortes vom Jahre 1461, dreimal jährlich vor einem ständischen Tribunal sich mit seinen Unterbeamten zu stellen, die Führung seines Amtes der Prüfung desselben zu unterwerfen und auf die gegen ihn eingegangenen Klagen zu antworten[1]). Eben so wie der Justiza major im Königreiche Aragon, hatte man in früheren Zeiten in Ungarn einen obersten Richter für die Schlichtung von Staatsanklagen in der Person des Reichspalatins[2]). Die Mangelhaftigkeit einer solchen Einrichtung, wornach ein einzelnes Individuum aus der Mitte der Staatsbürger zum obersten Richteramte in allen Staatsprocessen berufen wird, springt indessen zu sehr in die Augen, als daß sie in späteren Zeiten hätte Nachahmung finden können[3]). Denn da hier Alles, urtheilt sehr richtig Mohl in seinem vortrefflichen Werke über die Verantwortlichkeit der Minister, auf der seltenen Vereinigung von Kraft, Mäßigung, Verstand und Tugend in einem Einzigen beruht, so mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze ein bleibendes Institut auf solche Weise begründet werden. In Albion aber, wo ein freies Staatsleben zur Entwickelung gekommen, war eine andere Einrichtung entstanden und, nach und nach durch Herkommen befestigt, zur Ausbildung gelangt, durch welche für Staatsanklagen ein richterliches Forum gegeben war. Bei der Verpflanzung der constitutionellen Monarchie mit Institutionen des Repräsentativsystemes aus jenem Inselreiche nach dem Continent in neueren Zeiten wurde, gleich so vielem anderen von diesem Staatssysteme dort Angetroffenen, auch jene Einrichtung bei der Errichtung eines Staatsgerichtshofes öfter zum Vorbild genommen.

Die Einrichtung, wornach in England die Pairskammer den Staatsgerichtshof bildet, verdankt keineswegs ihre Entstehung der Erfindung staatsphilosophischer Theoretiker; sie ruhte dort vielmehr ganz und gar auf historischem Grund und Boden. Ueberall nehmlich, wo das Lehnwesen die Grundlage des staatsgesellschaftlichen Verbandes wurde — und Das geschah in allen europäischen Staaten des Mittelalters, weil alle germanischen Ursprungs — machten die großen geistlichen und weltlichen Vasallen des Königs nächste

1) Breyer de justitia Aragonum. Jena, 1800. Vergl. auch Robertson, History of Charles V. T. I.

2) S. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarem im 4. Bande der Comment. Acad. Palatin. S. 236 ff. — Analogie mit diesen Einrichtungen hatte die des Lagmanns in Schweden.

3) Man lese die Bemerkungen Senkenberg's über diesen Gegenstand in der von ihm 1731 in Frankfurt herausgegebenen Schrift: de fabula judicii Palatini in Caesarem.

Umgebung, obersten Rath und höchstes Gericht aus. Der höchste Gerichtshof in allen Rechtssachen bestand aus den großen Baronen unter dem Vorsitze des Königs. Seit der Einführung des ausgebildeten Feudalsystemes in England durch Wilhelm den Eroberer fand Dies auch da Statt. Das Parlament als Versammlung aller Lords oder Pairs von England, war, nach dem Princip des Urtheils und Gerichts per pares, insbesondere der oberste Gerichtshof in allen Processen der Pairs, und diese Gerichtsbarkeit über ihre Glieder verblieb der Corporation der Pairs, auch nachdem sie nicht mehr allein das Parlament ausmachte, sondern als Oberhaus ein Unterhaus der Gemeinen neben sich bekam. Und da die hohen Staatsbeamten durchgängig aus der Reihe der Barone genommen oder eben durch ihr Amt in diese gestellt wurden, so gab es auch für die höheren öffentlichen Beamten keinen andern standesmäßigen Gerichtshof als die Pairskammer, und wie die alte high court of parliament im englischen Oberhause sich forterhielt, blieb ihm ganz folgerecht gleichfalls die fortdauernde Gerichtsbarkeit über alle hohe Beamte des Landes. Als das Unterhaus die Befugniß zur Anklage der Staatsbeamten erworben, ward die Gerichtsbarkeit des Oberhauses zur Thätigkeit aufgefordert, so oft die Commons ein impeachment, d. i. eine Anklageacte gegen einen Beamten, sei es im Civil oder Militär, ergehen ließen. In der Feudalzeit hatte das englische Oberhaus, das ursprüngliche Parlament, seine Entstehung gehabt. Die großen Feudalbarone saßen darin, auch Gerichtsbarkeit übend, und wiewohl die positiv rechtliche Natur und Wirkung des Lehnwesens in England erloschen, haben die Formen desselben doch vielfältig und so auch hier jene überlebt. An die Stelle der ehemaligen Feudalherren sind die Lords getreten, und wie jene ehedem, sind diese bis auf den heutigen Tag, versammelt im Oberhause, der Staatsgerichtshof geblieben. Wie sich aus den früheren Feudalverhältnissen nach und nach und unmerklich die bedeutungsvolle Stelle entwickelt hat, welche das englische Oberhaus gegenwärtig in der richterlichen Hierarchie einnimmt, kann man bei Hallam[4]) nachlesen. Auch jetzt noch besitzt das Haus der Lords in England nicht nur eine ihm ausschließlich zuständige Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder und deren Familien, sondern es bildet zugleich bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellationsbehörde sowohl in Sachen des strengen Rechts als der Billigkeit. Solchergestalt erscheint es ganz in der Ordnung, wenn demselben auch noch die Zugeständniß in Staatsanklagen überlassen ist, welche gegen alle Arten von höheren Staatsbeamten und so auch gegen fungirende Minister wegen Vergehen oder Fehler in ihrem Amte vorgebracht werden können. In den neueren Zeiten aber haben die Bewunderer der britischen Staatsverfassung sich öfter verleiten lassen, Das, was sich ganz zufällig in England so gemacht und ausgebildet, wie ein Product constitutiver Staatsweisheit anzusehen und die Art und Weise, wie sich dort die Frage über die Constituirung eines Staatsgerichtshofes positiv gelöst fand, wo nicht für die einzig mögliche, doch für die praktisch beste Lösung derselben gelten zu lassen. Ja hinterher sind sie denn auch bemüht gewesen, diese englische Einrichtung durch Erfindung politischer Gründe für dieselbe ebenfalls theoretisch zu rechtfertigen und als ganz vorzüglich darzustellen. Dies ist unter Anderen namentlich von Montesquieu[5]) und de Lolme[6]) geschehen, die durch ihre Schriften einen mächtigen Einfluß auf die Verbreitung der Kenntniß der englischen Institutionen in der übrigen civilisirten Welt gehabt haben.

„Das Haus der Gemeinen", sagt de Lolme, „hat als Vertreter des Volkes in England das Recht, wenn irgend ein Misbrauch der Gewalt begangen oder überhaupt irgend Etwas geschehen ist, was dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, Diejenigen zu verfolgen, welche die Werkzeuge oder die Rathgeber dieser Maßregel waren. Aber wer soll in solchen Fällen der Richter sein? Welcher Richterstuhl kann sich schmeicheln, daß er eine unparteiische Entscheidung abgeben könne, wenn er vor seinen Schranken wird erscheinen sehen die Regierung selbst als Angeklagte und die Vertreter des Volks als Ankläger? Darum hat das Gesetz die Commons mit ihrer Anklage vor das Haus der Pairs verwiesen,

4) In dessen constitut. History of England.
5) Esprit des lois livr. XI. chap. 6.
6) Constitution of England I. 8.

d. h. vor Richter, die auf der einen Seite unabhängig sind durch ihre Würde und auf der andern Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu behaupten haben, wobei das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen richtet." „In der repräsentativen Monarchie", urtheilt Benj. Constant[7]), „ist eine Staatsanklage ein Proceß zwischen der ausübenden Gewalt und der Volksgewalt. Man muß daher, um ihn zu beendigen, zu einem Gerichtshofe seine Zuflucht nehmen, der ein verschiedenes Interesse sowohl von dem des Volkes als von dem der Regierung hat und der nichts desto weniger durch ein anderes Interesse mit dem der Regierung und mit dem des Volkes wieder vereinigt ist. Die Pairsschaft verbindet diese beiden Bedingungen. Durch ihre Vorrechte vom Volke getrennt und gesondert, ohne je wieder zu demselben zurückzukehren, haben die Pairs ein von dem des Volks verschiedenes Interesse. Und da die Anzahl der Mitglieder der Pairskammer stets ein Hinderniß sein wird, daß nicht die Mehrheit derselben Theil an der Regierung nehmen kann, so hat wenigstens diese Mehrheit ein ebenfalls von der Regierung verschiedenes Interesse. Zu gleicher Zeit aber haben sie ein Interesse für die Erhaltung der Volksfreiheit; denn wenn diese vernichtet würde, dürfte auch ihre Freiheit und Würde verloren gehen. Allein zugleich ist ihnen an der Erhaltung der Regierung gelegen; denn würde diese über den Haufen geworfen, dann würde mit derselben auch die Pairsschaft zu Grunde gerichtet werden. Die Pairskammer ist daher die gehörige Richterin der höheren Staatsbeamten für alle Verbrechen, welche in die Sphäre der Verantwortlichkeit reichen. Die Männer, die hier berufen sind, als Richter ein Urtheil zu fällen, sind frei von den Leidenschaften, welche die Ankläger leiten. Auf einen Posten gestellt, der Denen, die ihn einnehmen, natürlich den Geist der Erhaltung einflößt, durch ihre Erziehung zur Kenntniß der großen Interessen des Staats gebildet, bekommen sie außerdem noch von ihrer Stellung eine Gravität des Charakters, welche ihnen eine reifliche Untersuchung gebietet, und eine Milde der Sitten, welche, indem sie sie zu Schonung und Rücksichten bereitwillig macht, das positive Gesetz durch die zarten Bedenklichkeiten der Billigkeit ergänzt." In der That vereinigt eine erbliche Pairskammer mehr als jede andere Staatsbehörde die Eigenschaften, die sie zur Fällung eines parteilosen Urtheils geschickt zu machen scheint, nehmlich esprit de corps, hinreichende Gewohnheit des Zusammenwirkens in wichtigen Geschäften, Bewußtsein der Unabhängigkeit und äußern Würde. Ein Hauptgrund, weshalb es für zweckmäßig gehalten worden ist, die Pairskammer zum allein competenten Gerichtshof für gewisse Anklagen auszuersehen, ist auch darin zu suchen, daß man auf diese Weise die sichere Handhabung des Gesetzes gegen solche Verbrecher verbürgen zu können glaubt, die vielleicht mächtig genug wären, sich gegen Strafen, die von den gewöhnlichen Gerichten ausgesprochen, zu schützen. Gleichwohl lassen sich auf der andern Seite doch auch nicht wenige bedenkliche Erheblichkeiten gegen die Zweckmäßigkeit einer Pairskammer zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Schon Paley[8]) hat auf manche Nachtheile aufmerksam gemacht, die aus dieser Einrichtung entspringen. Mohl[9]) erkennt die Vortheile an, welche der Anordnung einer Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Seite stehen, glaubt indessen, daß dieselben von den Nachtheilen, welche sie mit sich führt, überwogen werden. Mag eine Pairs- oder Adelskammer auch noch so hoch gestellt werden und als bevorrechtete Körperschaft die größte Selbstständigkeit genießen, um ihrer Bestimmung, das zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volke erforderliche unabhängige Justiztribunal vorzustellen, möglichst vollkommen entsprechen zu können: schwerlich wird sich in einem erbmonarchischen Staate mehr oder weniger Einfluß der Krone auf sie verhüten lassen. Denn in wie vielfältiger beständiger Berührung steht dort nicht der Adel mit dem Hofe. Glieder desselben bekleiden Hofämter, gehören zu den nächsten Umgebungen der Fürsten, und er betrachtet sich selber als die Stütze der Throne. Hof und Regierung, insofern der Fürst Einfluß auf letztere übt, aber pflegen in der Monarchie so innig

7) Im 8. Capitel seines Werkchens sur la responsabilité des ministres.
8) In s. Moral Philosophy Bd. VI. §. 8.
9) In s. Werke: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung." Tübingen, 1837. S. 325 ff.

mit einander verknüpft zu sein, daß sie, so zu sagen, ein Ensemble ausmachen und die Interessen Beider zusammenfallen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Krone bei der Vertheidigung ihrer Interessen stets auf den Beistand einer Adelskammer rechnen kann, die stets bedacht ist, mit den fürstlichen und dynastischen Interessen ihre Sonderinteressen zu amalgamiren. Was läßt sich da von einer so gestimmten oberstrichterlichen Versammlung erwarten? Montesquieu glaubt freilich, daß einer erblichen Pairskammer mit großem Vortheile die wichtigsten Functionen der richterlichen Gewalt, die Competenz über Staatsverbrechen und Hochverräthereien anvertraut werden könne und das Oberhaus dadurch zu einer — wie er sich ausdrückt — regulirenden und ausgleichenden Gewalt werde, deren die vollstreckende Gewalt eben so wohl wie die gesetzgebende bedürfe, um sich gegenseitig zu mäßigen und in Schranken zu halten. Aber wenn er sich einbildet, die englische Pairskammer entspreche diesen Ideen und erfülle diesen Zweck: dann wirft ihm sein Commentator Destutt de Tracy[10]) vor, daß er übersehen, wie Englands ganze Geschichte das Zeugniß gebe, daß die Pairskammer dort nichts weniger als eine unabhängige und regulirende Gewalt bildet, sondern lediglich ein Anhängsel und eine Brustwehr der executiven Gewalt, deren Schicksal sie jederzeit getheilt. Als oberste Richterin, bemerkt Rotteck, kann eine Pairskammer nur eine sehr unzuverlässige Bürgschaft in Betreff der Unparteilichkeit gewähren. Denn als aristokratische Körperschaft ist sie nach ihren natürlichen Tendenzen allzu oft Partei der Kammer der Volksvertreter gegenüber. Doch auch der Staatsregierung gegenüber wird die Pairskammer als Partei auftreten, sobald jene deren Sonderinteressen entgegenhandelt. Alsdann kann sie sogar gemeinschaftliche Sache mit der Volkskammer gegen die Regierung machen, und in diesem Falle ist die Pairskammer zwar nicht formeller Kläger, aber im Wesen auf der Seite des Klägers. Je nachdem es ihr Parteiinteresse erheischt, ist sonach eine Pairskammer bald für, bald gegen die Regierung oder das Volk. Wie kann sie also eine unparteiische Richterin abgeben? Indessen wird doch aus den oben bemerklich gemachten Gründen in der Regel weit eher zu erwarten sein, daß ein Adelshaus Partei nehme, mit der Krone gegen die Volksdeputirten, als umgekehrt mit diesen sich gegen jene alliiren, und das Volk wird daher am Wenigsten darauf rechnen können, im Oberhause eine Stütze zu finden, wenn letzterem die Entscheidung seiner Streithändel mit der Staatsregierung zusteht und es darauf ankommt, die Volksrechte gegen ungebührliche Angriffe der Diener der Staatsgewalt zu schirmen. Auch findet sich gemeiniglich schon in den monarchischen Verfassungen dafür gesorgt, daß eine Pairskammer sich in Betreff ihrer Zusammensetzung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zur Krone und Staatsregierung erblicke. Denn in der repräsentativen Monarchie pflegt man die Erhebung zur Pairie zu den königlichen Prärogativen zu zählen; und ist grundgesetzlich eine willkürliche Vermehrung der Mitglieder der Pairskammer zu jeder Zeit der Krone freigestellt, dann ist dieser ein Mittel in die Hände gegeben, die Zahl der Mitglieder des Oberhauses und mithin des Staatsgerichtshofes bis zur Erlangung einer für sie und ihre angeklagten Diener gestimmten Mehrheit zu vergrößern. Unter solchen Umständen aber kann von einer hinlänglichen, für die Unparteilichkeit eines Richterspruchs erforderlichen Unabhängigkeit des in der Pairskammer dargebotenen Staatsgerichtshofes kaum die Rede mehr sein. Auch täusche man sich nicht mit dem Wahne, etwa durch Verfassungsbestimmungen diesem Uebelstande bei einer den Staatsgerichtshof bildenden Pairskammer Abhilfe verschaffen zu können. Mohl hat aufs Ueberzeugendste die Unausführbarkeit einer jeden Bestimmung der Art nachgewiesen. Wollte man z. B. auch die Ernennung neuer Pairs von dem Augenblicke des Antrags auf eine Anklage gegen einen Diener der Krone bis zur Entscheidung des Processes grundgesetzlich untersagen, so würde doch dadurch der beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden. Denn abgesehen davon, daß eine solche Anklage nicht unvermuthet einzutreten pflegt und also noch zu gelegener Zeit im Voraus neue Mitglieder der Pairskammer und somit auch des Staatsgerichtshofes ernannt werden könnten; so ist klar, daß es solchergestalt in die Hände eines jeden einzelnen Mitgliedes der anklagenden zweiten Kammer gelegt wäre, den Monarchen

10) Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. chap. XI.

an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes der Pairsernennung völlig zu hindern, indem nur eine — vielleicht gar nicht verfolgte, jedenfalls frivole — Motion zu diesem Ende gestellt zu werden brauchte. Und selbst wenn Dieses nicht absichtlich geschähe, könnte während der oft sehr langen Dauer eines Staatsprocesses jenes Recht vom Monarchen nicht ausgeübt werden, wäre es auch noch so wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig. Oder wollte man festsetzen, daß die jüngst ernannten Pairs sich der Theilnahme an dem Processe zu enthalten hätten, dann dürfte Dies doch nur theilweise schützen, indem ein rasch und mit kluger Berechnung handelnder Fürst die verfälschenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formell begründete Ausstellung ausschlösse. Richtig bemerkt auch Mohl, daß die Krone gar nicht einmal nöthig hat, zu einer solchen Maßregel ihre Zuflucht zu nehmen, indem sie schon durch eine unter der Hand mit gehöriger Bestimmtheit gemachte Drohung, eine große Anzahl Pairs ernennen zu wollen, zu ihrem Ziele wird gelangen können. Eine solche Ernennung in Masse kann nehmlich natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchst unangenehm sein. Sie verlieren an individuellem Einflusse; ihre Würde wird häufiger und somit minder geachtet, während sich die öffentliche Meinung von einem so verfälschten Oberhause auf lange Zeit zurückzieht. Wie leicht können nun diese Betrachtungen zu einer im eigenen Innern misbilligten Lossprechung eines Angeklagten führen, zumal da das Gewissen hier mit dem Scheingrunde betäubt werden mag, es sei doch wenigstens keine ungerechte Verurtheilung und kein Justizmord, sondern blos eine unverdiente Lossprechung? Und selbst wenn eine solche Einwirkung von der Krone nicht einmal versucht worden wäre; so ist doch die Möglichkeit derselben vorhanden. Schon diese aber weckt Verdacht und nimmt der Entscheidung Viel von ihrem beruhigenden Einflusse, somit von ihrem hauptsächlichsten politischen Nutzen. Allerdings findet dieser Grund der Abhängigkeit nicht Statt, wenn die Vermehrung der Mitglieder in einer Adelskammer nicht dem Belieben oder Ermessen des Fürsten oder Derer, die in seinem Namen handeln, anheim gegeben ist, vielmehr verfassungsmäßig feststeht, daß sie der Zahl ihrer Mitglieder nach allezeit unverändert bleiben soll. Allein eine solche grundgesetzliche Bestimmung hat wenigstens in einer repräsentativen Erbmonarchie wichtige Gründe gegen sich, die sie nicht rathsam machen, und die Erfahrung ist ihr in den Staaten, wo sie vorhanden war, keineswegs günstig gewesen. Noch vieles Andere hat Peyronnet — des französischen Exkönigs Karl's X. verurtheilter Exminister — gegen die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Constituirung der Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Entscheidung politischer Processe in der constitutionellen Monarchie vorgebracht und eingewandt. Schwer ist es, äußert Derselbe, daß ein Pairsgericht ein wahres Tribunal der Gerechtigkeit, unmöglich, daß es ein gutes Tribunal werde. Einsicht, Kenntnisse, Treue und Loyalität mögen ihm nicht mangeln; aber Gerichtshof und legislative Kammer zugleich — darin liegt ein Hauptgebrechen; wesentlich und durch Gewohnheit mehr Kammer als Gerichtshof — darin liegt ein Haupthinderniß. Die Pairskammer hat das Prärogativ, Gesetze zu machen; wer aber gewöhnt ist, Gesetze zu machen, dessen Stolz kann nur sehr schwer zu dem niedrigern Geschäfte, Gesetze anzuwenden, sich herablassen. Dennoch kann alle Gerechtigkeit vernünftiger Weise nur in richtiger Anwendung der Gesetze bestehen. Als Kammer haben die Pairs eine vollkommen ausgebildete Majorität, welche Ueberzeugung fesselt oder Verpflichtungen die Unternehmungen der Regierung binden. Die vorübergehende Verwandlung der Kammer in einen Gerichtshof ändert hierin Nichts. Schon im Augenblicke, wo eine Anklage vor der Pairskammer anhängig gemacht wird, wird man auch die Zahl der sie bestätigenden oder verwerfenden Stimmen des Pairsgerichtshofes im Voraus nennen können. Darum wird der Spruch desselben kein eigentliches gesetzliches Urtheil sein. Ein schon vorgefaßtes Urtheil ist kein Urtheil, weil es, der Untersuchung und Vertheidigung stillschweigend vorangehend, in der Formel der Sentenz sich nur laut ausspricht.

In der That also kann man den Urhebern der modernen Continentalverfassungen den Vorwurf machen, daß sie bei der Adoption der fraglichen englischen Einrichtung durchaus den bedeutenden Unterschied zwischen der Stellung des Oberhauses in England und der

Oberhäuser in anderen Ländern aus den Augen verloren. Es kann daher auch nicht befremden, daß die England nachgebildete Anstalt bei aller Aehnlichkeit in der Form überall anderswo einen im Wesentlichen verschiedenen Charakter bekam und etwas ganz Anderes wurde als dort. Allein selbst in England ist in der neueren Zeit die Pairskammer als Staatsgerichtshof, so zu sagen, außer Gebrauch gekommen. Es verdient bemerkt zu werden, daß ein freisinniger britischer Minister unserer Tage in seinen Ansichten über die Inconvenienzen, welche die Verwendung der Pairskammer zu einem Staatsgerichtshofe darbietet, mit jenem bourbonischen Minister, dessen Meinung über diesen Gegenstand wir oben anführten, übereinstimmt. „Es ist in freien Staaten viel schwerer", äußert Lord John Russell[11]), „für politische Verbrecher unparteiische Richter, als muthige Ankläger zu finden. Eine Anzahl Männer kann eben sowohl geeignet sein, eine Meinung über politische Fragen zu fassen, als ungeeignet für das richterliche Amt, indem sie ihre Meinung noch eher gefaßt haben, als sie zu dem Richteramte berufen wurden. Und nicht zu leugnen ist es, daß unser Oberhaus diesen Fehler hat. Fast unmöglich ist es, einen ersten Minister vor ihm zu belangen, ohne daß die Lords über sein Benehmen schon im Voraus bei sich entschieden hätten. Deshalb sehen wir, sobald das Oberhaus günstig für einen Angeklagten gestimmt ist, Lords und Gemeine gemeiniglich darauf bedacht, einen Widerstreit zwischen beiden Häusern zu erregen, blos damit es zu keiner Urtheilsfällung komme. So geschah es in den Processen gegen Lord Dauby, Lord Somers und manche Andere. Auch die Erfahrung der letzteren Zeit hat bei den Impeachments eben so wenig eine größere Leichtigkeit des Verfahrens als eine größere Unparteilichkeit in der Entscheidung bewährt. Was kam bei dem langwierigen berühmten Processe gegen Hastings (Ergouverneur von Bengalen) heraus? In dem jüngsten Falle der Art sah man die Lords mehr in Gemäßheit dankbarer und ergebener Gesinnung abstimmen als nach der Forderung der Gerechtigkeit. Manche kamen zum Votiren sogar ohne auch nur ein Wort von den Resultaten der Untersuchung vernommen zu haben. Kurz", setzt Russell hinzu, „diese ganze Art des Verfahrens ist mehr ein Schreckbild gegen Staatsverbrecher als eine wirkliche Sicherung öffentlicher Justiz. In früheren Zeiten trieb es manchen schlechten Minister aus dem Ministerium; jetzt erreicht man Dies, wenn man es überhaupt erreicht, durch einfachere Mittel." Die England eigenthümliche Einrichtung, daß die Pairskammer zugleich die Attributionen eines Staatsgerichtshofes in vorkommenden Fällen in sich vereinigte, welche sich dort rein geschichtlich gemacht hatte, ward bei der Restauration der Bourbons in Frankreich 1813 nach dem europäischen Continent verpflanzt und ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse eingeführt. Die Charte Ludwig's XVIII. nahm bei der Constituirung des Staatsgerichtshofes (Art. 33. 55. 56.) England zum Vorbilde. Allein die französische Pairskammer war von Anfang an zu schwach für einen Staatsgerichtshof, indem sie weder den Reichthum noch das imposante Ansehen des englischen Hauses der Lords besaß. Sie war auch weit entfernt, eine so große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Krone behaupten zu können, als die jenseit des Canals von sich zu rühmen im Stande war. Ein neuerer französischer Publicist — Billiard — macht folgende Einreden gegen die Constituirung der Pairskammer in Frankreich zum Staatsgerichtshofe, die indessen auf jede Adelskammer passen, der die Entscheidung politischer Processe übertragen ist: „La cour des Pairs ne représente pas le pays au nom duquel la justice doit être rendue, mais seulement un des trois principes ou élémens des intérêts dont se compose la monarchie constitutionelle. A moins d'usurper les droits de la nation, la pairie ne peut pas plus rendre la justice à elle seule qu'elle ne peut faire des lois sans le concours des deux autres pouvoirs. Représentante de l'Aristocratie ou élément aristocratique, peut-elle appeler la démocratie à sa barre, sans être juge dans sa propre cause? Aujourd'hui la plupart des complots sont attribués à l'esprit démocratique; c'est à la cour des pairs que ces complots sont déférés. Si vertueux qu'ils soient, je ne puis voir que des adversaires,

11) Im 19. Capitel seines Essay on the History of the English government and constitution. Lond., 1823.

que des ennemis dans les magistrats qui forment un semblable tribunal." Seit der Julirevolution 1830 in Frankreich, da die Mitglieder der Pairskammer nicht mehr erblich waren, sondern nur auf Lebenszeit und zwar vom Könige ernannt wurden, ist vollends jeder Vergleich mit England nichtig. Denn solchergestalt stand sie unter dem Einflusse der Regierung, und es ließ sich unter solchen Umständen ein unparteiisches Urtheil von derselben mit Sicherheit nicht erwarten. Auf der andern Seite wird eine solche Pairskammer, wie bisher in Frankreich bestand, kaum frei zu sprechen wagen, wo eine ihr gegenüberstehende einige Deputirtenkammer anklagt [12]).

Besser als den Franzosen gelang es unter günstigeren Umständen und Verhältnissen den Norwegern, auf eine dem englischen Modell sich annähernde Weise einen seinen Zweck erfüllenden Staatsgerichtshof zu erschaffen. Mit der englischen so wie mit der französischen Einrichtung hat jedoch die norwegische eigentlich blos Das gemein, daß von den beiden Sectionen der Nationalrepräsentation die eine den Ankläger, die andere den Richter bildet. Wesentlich unterscheidet sich aber letztere von beiden dadurch, daß es in Norwegen kein erbliches, nicht einmal ein lebenslängliches Oberhaus giebt. Man hat da zwar das Zweikammersystem, allein auf eine ganz andere Art organisirt als in England und Frankreich. Die Nationalversammlung führt den Namen Stor-thing (große Versammlung) und besteht durchaus aus frei vom Volke erwählten Mitgliedern, etwa 90 an der Zahl. Der Storthing wählt für das Triennium seiner Dauer aus seiner Mitte ein Viertel der Gesammtzahl seiner Mitglieder, um den Lag-thing (gesetzgebenden Körper, von Lag, Gesetz) zu constituiren, eine Art Senat, der als erste Kammer zu fungiren bestimmt ist, während die übrigen drei Viertheile die zweite Kammer unter der Benennung Odels-thing (Versammlung der Grundeigenthümer, von Odels, Grundeigenthum) formiren. Der Odelsthing nun ist es, dem grundgesetzlich (nach der Verfassungsacte vom 4. November 1814 §. 86.) die Befugniß zusteht, jeden höheren öffentlichen Beamten, sei er Mitglied des Staatsministeriums, Staatsrathes, höchsten Gerichts oder des Storthings, der einer Verletzung oder Uebertretung seiner Pflichten oder eines Vergehens oder Verbrechens gegen die Constitution oder die Gesetze beschuldigt wird, anzuklagen vor dem Reichsgerichte (Rigsret). Dieses wird aus den Mitgliedern des Lagthings mit Hinzuziehung der Richter des höchsten Gerichtshofes (Höiesteret) zusammengesetzt und hat in erster und letzter Instanz in allen durch den Odelsthing bei ihm vorgebrachten Anklagen zu entscheiden. Den Vorsitz in diesem das Reichsgericht vorstellenden Collegium führt alsdann der jeweilige Präsident des Lagthings, und der Angeklagte darf, selbst ohne deshalb einen Grund anzuführen, die Beisitzer des Reichsgerichts bis zu einem Drittheil derselben ausschließen oder perhorresciren, doch so, daß der Gerichtshof nicht auf weniger als 15 Mitglieder, von denen wenigstens 7 Mitglieder des höchsten Gerichts sein müssen, reducirt wird. Dieser norwegische Staatsgerichtshof kann, eben so wie der englische und der französische, jede Strafe des Criminalrechts in Anwendung bringen; nach dem Gesetze vom 7. Juli 1828 kann er als Strafe des Hochverraths selbst den Tod oder eine mehr oder weniger geschärfte Gefängnißstrafe aussprechen; für geringere Vergehen aber ist eine Geldbuße von 500 bis 5000 Speciesthalern bestimmt und außerdem nach den Umständen Leistung eines Ersatzes der Proceßkosten und des Schadens. Von dem Urtheile dieses Staatsgerichtshofes giebt es eben so wenig als von dem in England und in Frankreich eine Berufung; nur im Falle eines Todesurtheils ist dem Könige das Recht der Milderung der Strafe auf dem Begnadigungswege eingeräumt. Die norwegische Verfassung gewährt so viele weise berechnete Garantieen für die öffentliche Freiheit, und der Geist des Volks und das ganze Staatsleben sind von der Art, daß das Institut des Staatsgerichtshofes hier keine Täuschung ist, wie in so vielen anderen monarchischen Staaten; und gerade diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß die Reichsgerichtsactionen so selten in den vier Jahrzehnten, worin die jetzige Ordnung der Dinge in Norwegen bestanden hat, vorgekommen sind. Der einzige Staatsproceß von einiger Bedeutsamkeit war der im

12) Vergl. Dahlmann in s. „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt." Götting., 1835. S. 104.

Jahre 1836, welcher die Verurtheilung des Ministers Löwenskiold zur Folge hatte. Die Straferkenntnisse des norwegischen Reichsgerichts haben sich übrigens stets durch möglichste Milde ausgezeichnet.

In den constitutionellen Einherrschaften Deutschlands mit einer Volks- oder Landesvertretung hat man andere Wege eingeschlagen, um eine richterliche Behörde für Streitigkeiten zwischen dem Regenten oder dessen Regierung und den Regierten oder deren Vertretern anzuordnen. Man hatte in den meisten dieser Länder so viel Vertrauen zu den bestehenden ordentlichen Justiztribunälen, daß man kein Bedenken trug, die gewöhnlichen Landesgerichte, namentlich die höchste Instanz derselben, für solche Fälle zum Richteramte zu berufen. Auch haben manche deutsche Staatsgelehrte diese Einrichtung zu rechtfertigen gesucht. So urtheilt unter Anderen Buddeus[13]): „Da in dem obersten Gerichtshofe des Landes präsumtiv nur Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung sich finden, so wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, welche im Justizfache bis zu einer so hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit sprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigstens mit Hilfe des jetzigen Ministeriums, in der Regel kaum noch Etwas zu erlangen möglich ist." Allein abgesehen davon, daß Das, was sein könnte oder sollte, nicht immer ist und in monarchischen Staaten, wie bei der Besetzung anderer Staatsstellen, so auch bei der Richterstelle am obersten Gerichtshofe nicht selten die Gunst entscheidet, so lassen sich noch gar viele andere Einwendungen gegen die Bestimmung des obersten Landesgerichts zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchsten öffentlichen Beamten vorgebracht und entschieden werden sollen, wird aus Männern zusammengesetzt werden müssen, die nicht blos juristisch, sondern auch politisch ausgebildet sind. Denn um über den Werth oder Unwerth einer Anklage der Art zu urtheilen, genügen nicht juristische Kenntnisse; es ist dazu noch genaue Kenntniß des Staats, aller Verhältnisse und der Anforderungen, welche die Staatsgesellschaft an ihre Regierer und Verwalter machen darf, nöthig. Man wird zugeben müssen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntnisse im erforderlichen Maße und Umfang selten besitzen, und sie ausnahmsweise bei den Mitgliedern des obersten Justiztribunals vorauszusetzen, möchte jedenfalls etwas bedenklich erscheinen, wenn diese einem Zweige der Beamtenhierarchie angehören, worin sie von Stufe zu Stufe bis zu den obersten Richterstellen emporgestiegen sind. Denn wie sollten sie in ihren früheren Dienstverhältnissen Gelegenheit und Beruf gehabt haben, sich solche Einsichten anzueignen? Unter den Beisitzern eines Oberappellationsgerichtes werden vielleicht Einzelne anzutreffen sein, eben so wie unter denen niederer Justizbehörden, welche ausgezeichnete staatswissenschaftliche Kenntnisse haben, aber Das wird doch immer nur zufällig sein und kann nicht als Regel angenommen werden. Darum hält auch Ludw. Hoffmann[14]) die ordentlichen Gerichtshöfe keineswegs für geeignet, in Staatsanklagen zu erkennen. Es handelt sich dabei, bemerkt er, weit seltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen im Thun und Lassen, welche ohne Rücksicht auf ihre Triebfeder, wenigstens dem Zwecke der Staatsgesellschaft, dem öffentlichen Wohle entgegenwirken, wenn auch nur aus Nachlässigkeit oder Unfähigkeit. Auf diesen Punkt macht auch Mohl[15]) aufmerksam. Im Staatsprocesse, sagt er, wird nur zu oft keine juristisch bewiesene einzelne bestimmte Thatsache nachzuweisen sein, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist. Derselbe Staatsgelehrte hält auch die Stellung eines gewöhnlichen Gerichts für nicht hinreichend hoch, um seinem Urtheile die Vollziehung unter allen Umständen zu sichern. Die Hauptfrage, die hier in Betracht kommen muß,

13) In der von ihm anonym 1833 in Leipzig herausgegebenen Monographie „Ueber die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen" S. 82.

14) In s. Werke: „Die staatsbürgerlichen Garantieen." Stuttg., 1828. S. 364.

15) Staatsrecht des Königr. Würtemberg Th. I. Tübing. 1829. S. 637.

aber ist die, ob die gewöhnlichen Gerichte und insbesondere das oberste derselben einen solchen Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen, daß sie eine genügende Bürgschaft für ihre Unparteilichkeit gewähren können? Welcher Unbefangene aber möchte sich getrauen, diese Frage für Deutschland bejahend zu beantworten! Zwar hat man bisweilen behaupten gehört, daß bei einer wohlconstituirten und organisirten Landesgerichtsstelle, der die Entscheidung in letzter Instanz in allen Civil- und Criminalprocessen zusteht, die Richter durch ihre amtliche Stellung sowohl unabhängig vom Volke als von der Regierung, und daher ganz in der Lage seien, gerecht zu urtheilen. Man hat bemerklich gemacht, daß, wenn ein höherer Staatsbeamter oder Minister wegen seiner Privathandlungen, oder wegen persönlicher Verbindlichkeiten, oder wegen Realansprüche belangt werde, oder wenn der Fiscus des Fürsten, dessen Kammer-, Domänen- und Chatullbehörde, also eigentlich der Fürst selber, verklagt werde, Niemand zweifle, daß der gewöhnliche Gerichtshof des Landes competent und in der Regel eine unparteiische Justizpflege zu erwarten sei; es wäre mithin kein Grund vorhanden, warum nicht auch für die Staatsanklagen in der ordentlichen Justizbehörde ein unparteiischer Gerichtshof zu finden sein sollte. Allein es wird bei dieser Behauptung nicht genugsam erwogen, daß in Civilprocessen selbst absolute Fürsten es sich wohl gefallen lassen, daß Recht gegen sie gesprochen werde, weil hier ihre Auctorität ganz unberührt bleibt; aber in politischen Processen es sich oft ganz anders verhält. Auch hat man sich wohl zum Beweise, daß von der gewöhnlichen obersten Gerichtsstelle ein parteiloses Erkenntniß selbst gegen verfassungswidrige Maßregeln der höchsten Staatsgewalt zu erwarten sein möge, auf den französischen Cassationshof berufen, der im Jahre 1832 die ganze von der Regierung bewirkte Einsetzung von Kriegsgerichten in Rebellionssachen für illegal und das Kriegsgericht für incompetent in Untersuchungen gegen Privatpersonen erklärte, zugleich dessen Verfahren cassirte. Aber dies Beispiel beweist mehr gegen als für die Sache, indem jenes oberste Gericht in Frankreich damals blos dem Sturme der öffentlichen Meinung nachgab, der allgemeinen Stimmung gegen die von Oben herab ergriffene Maßregel huldigend. Dies ist jedoch ein selten eintretender Fall, der namentlich in Deutschland, wenn er sich zutrüge, sogar fast unerhört erscheinen würde. Weit eher wird in einem monarchischen Staate zu besorgen stehen, daß die Unparteilichkeit der Richtersprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung sich gefährdet befinde. Ich nehme nehmlich keinen Anstand, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß diese überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie, welcher auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde, die in politischen Processen das Urtheil zu fällen hat, angehören, besteht, in einer Monarchie so viele Mittel in Händen hat, auf diese durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß sie immer Einfluß hat, und daß sich da nie mit Sicherheit auf völlig parteilose Unbefangenheit eines aus Staatsdienern gebildeten Staatsgerichtshofes für die Dauer wird rechnen lassen. Denn mögt Ihr einem solchergestalt zusammengesetzten Tribunale auf dem Papiere, d. i. durch eine geschriebene Verfassung oder durch unter deren Schutz gegebene Gesetze, auch eine noch so unabhängige und selbstständige Stellung verleihen; so ist doch keine Bürgschaft möglich, daß die Mitglieder ohne alle Rücksicht handeln und in ihren Ansichten und Abstimmungen nicht von äußeren Umständen bestimmt und geleitet werden, die auf ihre Persönlichkeit influenziren und mehr oder weniger einwirken. Bald haben sie selbst Wünsche, für deren Realisirung die Gunst der Regierung ihnen nicht gleichgültig ist, bald sind es Interessen ihrer Angehörigen, Söhne und Verwandten, die in Betracht kommen. Die Unabhängigkeit und eine aus dieser fließende rücksichtslose Unparteilichkeit eines Staatsgerichtshofes sind Chimären, wenn dessen Glieder von der Staatsregierung ernannt, bestellt und besoldet werden; wenn Erstere hinsichtlich ihrer Beförderung in der Staatsdienerhierarchie von letzterer abhängig sind; wenn die Regierung die Macht hat, den Richtern eines solchen Tribunals ihren Beifall oder ihr Misfallen auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, sei es in dem einen Falle durch Verleihung von Auszeichnungen, Begünstigungen, Belohnungen, in dem anderen Falle durch Zurücksetzungen oder Beförderungen. Hieraus ergiebt sich wohl zur Genüge, daß selbst das oberste Justiztribunal eines Landes nicht als passende Behörde erscheinen kann, um die Functionen eines Staatsgerichtshofes für jeden eintretenden Fall

zu versehen, sobald dessen Mitglieder von der Regierung erkoren und angestellt werden und deren Gunst oder Ungunst, der Vernachlässigung beim Aufrücken und der Quiescirung unterworfen sind. Zu dieser Meinung bekennt sich auch Pölitz [16]). Von einer obersten Landesjustizstelle, urtheilt Derselbe, würde bei allen vorkommenden Staatsanklagen mit einiger Sicherheit nur dann ein unbefangenes Urtheil zu erwarten sein, wenn gänzliche Selbstständigkeit deren Mitgliedern eigen wäre — ein Requisit, das freilich von den Theoretikern als unumgänglich nöthig für Alle, welche überhaupt Richterstellen in einer constitutionellen Monarchie bekleiden, aufgestellt wird, aber in der Praxis, d. i. in der Wirklichkeit, in den meisten Ländern nicht zu finden ist, wenn es auch auf dem Papiere steht. Es wird nehmlich da vorausgesetzt, daß weder der Fürst noch die Minister auf die persönliche Lage der Mitglieder des Gerichts einen solchen directen oder indirecten Einfluß üben können, daß Letztere ein ihrer Ueberzeugung angemessenes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höheren entgegen wäre, niemals zu scheuen brauchten. Aber ein solcher Einfluß ist nirgends gänzlich zu verhüten, wo die Richter einem vom Volke gesonderten eigenen Beamtenstande angehören, in welchem von Oben herab Gnaden und Ungnaden ausgetheilt werden. Selbst wenn die Bestallungen bei dem obersten Gerichte nicht von dem Fürsten oder einem Minister abhingen und die Mitglieder in ihren Aemtern vollkommen gesichert wären, würden Mittel genug übrig bleiben, ihnen von Oben herab Bevorzugungen oder Zurücksetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchischen Beamten nicht gleichgültig ist. Ein gewöhnliches Landesgericht, auch das oberste nicht ausgenommen, so unabhängig auch seine Stellung sein möge, vermag sich doch, eben seiner bleibenden Natur wegen, in einem monarchisch regierten Staate dem Einflusse von Oben herab nicht zu entziehen, und wenn dieser auch bis zu dem Erkenntnisse nicht wirkte, so kann er nachher für die Richter desto drückender werden [17]). Auch haben der monarchische Regent oder dessen Ministerium, um stets darauf zählen zu können, ein solches Gericht für sich zu haben, gar nicht einmal nöthig, alle Mitglieder desselben zu gewinnen, sondern nur eine Majorität. Wir haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtshof eines Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer strengen unparteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publicums genossen, da man ihn bisher jederzeit seine Erkenntnisse ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht bestand, als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die von den Ständen gegen einen Minister vor sein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mitglieder, theils durch Epurationen sich eine überwiegende Partei in demselben zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen konnte und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, Nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht war da so gut wie vernichtet. Es kann solchergestalt dem Ansehen und der Würde eines obersten Landesgerichts sogar mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines Staatsgerichtshofes bekleidet wird. Was läßt sich überhaupt von einem aus Regierungsbeamten bestehenden Collegium erwarten, das berufen sein soll, unter Verhältnissen, wie sie gewöhnlich in Monarchieen ihre Macht üben, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt, sich entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben oder zu verscherzen? Was läßt sich, der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nach, von Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als Zeichen der Huld des Souveräns, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchischen Staaten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen Werth zu legen pflegen, geschmeichelt, die Bestimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Auctorität und ihrer obersten

16) In einer Abhandlung, überschrieben: „Zur Casuistik des constitutionellen Systems", in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1836. Januar.

17) Vergl. Friedr. Bülau in s. „Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen." Th. I. Leipz. 1833. S. 260.

Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht höher achten als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von Oben herab lächeln, und alle misfälligen ungnädigen, womit sie bedroht werden: man wird auf solche Erscheinungen, wenigstens bei der Mehrzahl, nicht mit Sicherheit rechnen dürfen. Das persönliche Interesse, das bei den von Natur mit Egoismus behafteten Menschen nie völlig wirkungslos zu machen ist, tritt bei solchen Richtern unter solchen Umständen nothwendig mehr oder weniger ins Spiel, und zwar in einem um so größeren Maße und Umfange, je mehr Gutes oder Uebels, Angenehmes oder Unangenehmes von der höchsten Macht zu hoffen oder zu fürchten ist. Unter Verhältnissen, die den Servilismus begünstigen, wird es nie an servilen Richtern fehlen, mögen sie auch noch so hoch und vortheilhaft gestellt sein. Wo überdies der oberste Gerichtshof Weisungen und Instructionen von dem Justizminister bekommt, Berichte an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstrafen unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Justizwesens und Vorstand des dieses umfassenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet: da muß es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Gericht dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Minister der Justiz wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu bestrafen. In England, so wie in Amerika, wo das Beamtenwesen nicht die Organisation hat wie bei uns, wo Diejenigen, welche Staatsdienste verrichten, keinen eigenen Stand bilden, der sich dieselben zum ausschließlichen Lebensberuf gemacht hat, und das Glück der Familie nicht, wie so oft bei uns, von einem Minister abhängt, durfte man eher hoffen, ein politisches Tribunal aus Staatsbeamten zusammensetzen zu können, welches ohne alle persönliche Rücksicht zu Werke ginge, wenn es sich darum handelte, einen Minister wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichwohl ist es noch nie einem Engländer eingefallen, dieses Mittel zur Lösung der Aufgabe von der Bildung eines seiner Bestimmung entsprechenden Staatsgerichtshofes zu empfehlen, und einer der berühmtesten Publicisten der neuen Welt [18]) hat die Gründe entwickelt, weshalb ein oberstes Landesgericht nicht zum Staatsgerichtshofe geeignet erscheinen kann. Indessen findet oder fand sich die Einrichtung, das ordentliche höchste Justiztribunal zugleich zum Staatsgerichtshofe zu machen, auch außer Deutschland in mehreren anderen Ländern adoptirt, wie unter anderen im Königreiche der Niederlande und in Spanien unter der Cortesverfassung. Die deutschen constitutionellen Staaten, in denen sie grundgesetzlich besteht, sind Baiern, Baden, die beiden Hessen, Hannover, Sachsen-Coburg u. a. m.

Um zu verhüten, daß das Tribunal, welches die Bestimmung haben sollte, in Differenzen zwischen der Krone oder der Staatsregierung und der Nationalrepräsentation die richterliche Entscheidung zu geben, lediglich aus Mitgliedern zusammengesetzt sich befinde, die von ersterer ernannt und bestellt sind, was in einer Monarchie allezeit viel Bedenkliches hat, aber überall, wo das oberste Landesgericht den Staatsgerichtshof bildet, nicht leicht vermieden werden kann, hat man in manchen Ländern den Versuch mit der Errichtung eines Staatsgerichtshofes gemacht, dessen Mitglieder durch eine von Beiden gemeinschaftlich vorgenommene Wahl bestimmt werden, oder bei dem eine gemischte Ernennung der Richter Statt hat. Dieser Weg ward in unserer Zeit in zweien deutschen constitutionellen Königreichen eingeschlagen, zuerst in Würtemberg 1819 und späterhin 1831 in Sachsen. Es war jedoch diese Einrichtung keine neue Erscheinung in der constitutiven Politik; denn früher hatte man schon in außerdeutschen Staaten die Einsetzung eines eigenen hohen Nationalgerichtshofes versucht, auf dessen Zusammensetzung sowohl die Regierung als das Volk Einfluß erhalten sollten, zur Vergrößerung seiner Unparteilichkeit bei seinen Urtheilen über Vergehen gegen die Verfassung. So in Polen sowohl als in Frankreich in ihren Staatsconstitutionen vom Jahr 1791 und in letzterem Reiche auch bei der Einführung des Kaiserregiments im Jahr 1804. Nach der Idee sollte dieser Staatsgerichtshof eine

18) Alexander Hamilton im „Federalist“ nro. LXV.

Behörde sein, so hoch gestellt, daß zu hoffen, er werde auf der einen Seite nöthigenfalls der öffentlichen Meinung Trotz bieten können, auf der andern der Regierung keinen ungebührlichen Einfluß auf sich gestatten. In den beiden deutschen Staaten, wo ein solcher gemischter Staatsgerichtshof eingeführt worden und noch gegenwärtig angetroffen wird, hat man indessen noch durch keine Erfahrung belehrt werden können, ob und inwiefern diese Einrichtung in vorkommenden Fällen in der Wirklichkeit die Probe bestehe; denn weder in Würtemberg noch in Sachsen hat es bisher Staatsprocesse von Wichtigkeit gegeben, die von einem solchergestalt gebildeten Staatsgerichtshofe verhandelt worden wären. In dem einen wie in dem andern dieser beiden Staaten besteht der Staatsgerichtshof aus 12 Mitgliedern, von denen der König die eine Hälfte, jedoch nur aus den Vorständen oder Mitgliedern der höheren Gerichte, und die Ständeversammlung die andere Hälfte, jedoch nicht aus ihrer Mitte und dergestalt, daß sich unter den 6 wenigstens 2 Rechtsgelehrte befinden, zu erwählen hat. Den Vorsitz führt ein vom König aus den Vorständen der höheren Gerichte ernannter Präsident, dem indessen keine Stimme bei den Beschlüssen zusteht. Sämmtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für die Dauer einer Landtagsperiode bestellt, für ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selben ihres Unterthanen- und sonstigen Amtseides entbunden. Bülau[19]) zieht diese Art und Weise der Bildung eines Staatsgerichtshofes sowohl der Einrichtung vor, wornach einer Abtheilung der Nationalrepräsentation das Staatsrichteramt in die Hände gegeben ist, als der, wornach das ordentliche höchste Gericht dazu berufen ist. Auch Pölitz[20]) vindicirt der Bildung eines besondern Gerichtshofes für die Aburtheilung der Staatsprocesse den Vorzug vor der Einsetzung des Oberappellationsgerichts zu diesem Zweck und hält die erstere Einrichtung zumal in solchen Staaten für nöthig, wo in der ersten Kammer viele von der Regierung abhängige Beamte sitzen, weshalb dieselbe nicht geeignet erscheinen könne, ein gerichtliches Forum zu bilden, vor welchem die Anklageprocesse der Minister zu verhandeln. Darum verlangt auch Behr[21]) für Baiern die Constituirung eines eigenen Staatsgerichtshofes zu diesem Behufe, dessen Mitglieder zur Hälfte aus der Mitte der Versammlung der Volksvertreter, zur anderen Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Staatsbürger, jedoch nicht aus der Classe der Staatsbeamten erwählt werden sollen. F. K. v. Strombeck[22]) glaubt, daß in den deutschen constitutionellen Staaten, in Ermangelung eines Bundesgerichts, welches in einer den Stürmen und Nebeln der niedrigeren Regionen unzugänglichen Höhe stünde, ein Staatsgerichtshof, wie im Königreiche Würtemberg verfassungsmäßig bestimmt worden, oder auch das oberste Gericht des Landes die passendste öffentliche Behörde sein würde, um Processe gegen einen Minister zu instruiren, damit das Urtheil von einer auswärtigen (nicht von den Parteien angenommenen) Juristenfacultät gesprochen werde. Doch ist nicht zu leugnen, setzt er in einer Note hinzu, daß diese Art der gerichtlichen Entscheidung hier nur für einen Nothbehelf zu halten ist. Entschieden erklärt sich Grävell[23]) für ein eigenes Gericht, das bestimmt sei, in Verfassungsangelegenheiten den Vermittler und äußersten Falls den Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Regenten und der Volksvertretung abzugeben, so wie über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Minister, als Theilnehmer der Regierung, zu entscheiden, und er will, daß dasselbe gemischter Art sei. Der Regent sowohl als die Nationalversammlung sollen nehmlich zu diesem Reichsgerichte, das immer nur erst für den Fall des Bedürfnisses zu errichten und dessen Wirksamkeit zu Ende geht, so wie das Geschäft von ihm vollbracht ist, zu dessen Erledigung es eingesetzt ward, 4 Personen ernennen, so daß sie ein Collegium von 8 Mitgliedern bilden, von

19) Verfassung und Verfassungsrecht des Königr. Sachsen. 1833. §. 48.

20) In den von ihm herausgegeb. „Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst." 1836. Januar.

21) „Grundriß einer Verfassung für Monarchieen" im Anhange zu seiner Schrift: „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern." Stuttg., 1830. S. 313.

22) In s. Schrift: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" Braunschw., 1832. 4. Aufl. S. 83.

23) „Der Regent" Th. II. Stuttg. 1823. S. 411 ff.

denen das älteste das Präsidium in der ersten Sitzung zu übernehmen hat. In dieser soll jedoch weiter Nichts geschehen, als daß nach Stimmenmehrheit noch drei Mitglieder des Senats, welcher ebenfalls eine gemischte, durch Vereinigung des Willens des Regenten und der Nationalversammlung besetzte Behörde ist, zu Beisitzern des Reichsrathes erwählt werden. Der Aelteste von diesen Letzteren soll alsdann den Vorsitz übernehmen. Er verlangt, daß dieses Reichsgericht mit Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwundene Bekenntniß seiner höchsten Würde und der Kraft seines Ausspruchs an den Tag gelegt wird, der als Gesetz auf der Stelle verbindlich. Rotteck[24]) hält das Princip selber, das dieser Einrichtung zum Grunde liegt, nehmlich aus zweien Elementen, von denen man jedes als unzuverlässig betrachtet, durch ihre Zusammensetzung oder Vereinigung etwas Zuverlässiges zu erschaffen, für verwerflich. Statt bei Befolgung dieser Methode für die Constituirung eines Staatsgerichtshofes ein lauteres, unparteiisches Gericht zu bekommen, urtheilt er, sei dabei die Gefahr unvermeidlich, daß bei dessen Entscheidungen eine oder die andere Partei den Ausschlag gebe. Mohl giebt in seinem „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" zu, daß in dieser Bemerkung Rotteck's etwas Wahres liegen möge; aber die schwierige Frage: wie es anders zu machen? — setzt er hinzu — ist damit noch nicht beantwortet. Allerdings ist auch nicht zu leugnen, daß bei den würtembergisch-sächsischen Einrichtungen mancherlei Cautelen in Anwendung gebracht sich finden, um die Unvollkommenheiten eines nach dieser Theorie construirten Instituts vom Staatsgerichtshofe zu mindern. Ich rechne dahin unter Anderem die Bestimmung, wornach das königliche Ernennungsrecht auf Mitglieder der höheren Justiztribunäle beschränkt ist, wodurch manchem Uebelstande vorgebeugt sein mag. Rotteck sowohl als Mohl haben nachgewiesen, daß, wie man es auch anfangen oder welche Combinationen man ersinnen möge, um einen auf den Grundsatz der Gemischtheit basirten Staatsgerichtshof in der Monarchie zu verwirklichen, man in der Praxis stets Gefahr laufe, seinen Zweck zu verfehlen. Man könnte freilich glauben, daß von dem Zusammenwirken der Regierung im engeren Sinne und des Volkes oder dessen Repräsentanten bei der Bestimmung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sich werde erwarten lassen, daß die einseitige Befangenheit und Parteilichkeit auf beiden Seiten sehr gemildert, wo nicht ganz aufgehoben werden müßten. In Würtemberg wie in Sachsen werden alle diejenigen Staatsdiener, welche einen Sitz im Staatsgerichtshofe haben, für die Dauer dieser ihrer Functionen von ihren unmittelbaren Subordinationsverhältnissen entbunden; gleichwohl dürfte es mislich sein, wenn die Majorität der Mitglieder aus Staatsbeamten bestände, welcher Fall doch sehr wohl eintreten könnte. Denn bei der Staatsregierung wird sich wohl mit Gewißheit im Voraus annehmen lassen, daß ihre Wahl nur auf Personen aus der Beamtenclasse fallen dürfte; von Seiten der Ständeversammlung brauchte also blos noch Einer aus derselben erkoren zu werden und die Zahl der Staatsbeamten würde unter den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes das Uebergewicht bekommen. Vielleicht könnten Manche denken, es werde sich hoffen lassen, den Zweck besser zu erreichen, wenn man, statt daß jeder der beiden Theile — die Krone und die Ständeversammlung — eine gleiche Anzahl von Richtern für den Staatsgerichtshof zu wählen hätte, die Anordnung träfe, daß ein Theil dem andern eine Liste vorlegte, aus welcher dieser die ihm am Wenigsten Misfälligen wählen könnte. Indessen möchte man bei einer Einrichtung der Art um so mehr Gefahr laufen, die Hoffnung, zum beabsichtigten Zweck zu gelangen, völlig vereitelt zu sehen, als, wie wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen, alsdann die ganze Liste im einseitigen Parteigeiste abgefaßt sein würde. Noch ließe sich eine andere Einrichtung denken, wornach die von beiden Seiten Gewählten sich gemeinschaftlich über die Ernennung Dritter zu vereinigen hätten, welchen dann entweder allein oder gemeinschaftlich mit den bereits Erwählten das Richteramt anzuvertrauen. Allerdings könnte man da die Erwartung hegen, es werde durch eine solche gemeinschaftliche Zusammenwirkung zur Wahl Dritter der Charakter fundamentaler Parteilichkeit entfernt werden. Aber wie steht es — fragt hier Mohl —

---

24) Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. Abtheil. II. 1828. S. 224.

in der Monarchie mit den so wesentlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit bei den Männern, die auf diese Weise zu Staatsrichtern erkoren werden?

Eben so wenig halten manche andere hier und da von Staatsgelehrten in Vorschlag gebrachte Einrichtungen zur zweckmäßigen Constituirung eines Staatsgerichtshofes in der constitutionellen Erbmonarchie vor einer umsichtigen Kritik Stich. So wenn Ludw. Hoffmann, der Verfasser der Preisschrift über die staatsbürgerlichen Garantieen, ein höchstes Nationalgericht proponirt, das ausschließlich mit der Untersuchung und Aburtheilung der Anklagen wegen Amtsvergehen oder Verbrechen der Minister beauftragt sein soll und bei dessen Creirung ihm der Areopag im alten Athen als Musterbild vorgeschwebt hat. Diese eigens zu diesem Behufe im Staate aufzustellende Auctorität soll nach ihm die vollkommenste Unabhängigkeit genießen und so gestellt sein, daß sie weder von der Regierung noch von dem Volke Begünstigungen und Vortheile zu erwarten oder Nachtheile zu befürchten hat, während das Gesetz genau die Art und Weise zu bestimmen hat, wie Anklagen und wie bloße Beschwerden erhoben werden dürfen, wie sie verfolgt, bestraft, verworfen oder an die Regierung verwiesen werden müssen. Jeder Staatsbürger soll befugt sein, bei dieser Behörde die Anklage gegen Minister oder Beschwerde gegen ihre Amtsführung anzustellen, weil die Regierungsbehörden oder öffentliche Auctoritäten gar viele Rücksichten zu haben pflegen, um die Minister zu schonen, und weil wohl die Regierung Denjenigen ohnehin entlassen würde, mit welchem sie unzufrieden wäre. Zur Ausführung und Verwirklichung seiner Idee aber bedarf Hoffmann Nichts weniger als die Erschaffung eines neuen privilegirten Standes, ausgestattet mit fast eben so großen Vorrechten wie die Person des Monarchen. Mohl hat es in seinem würtembergischen Staatsrechte sowohl den Theoretikern als den Gesetzgebern zum Vorwurfe gemacht, daß sie das Staatsgerichtsinstitut in der constitutionellen Monarchie mit einer Volksrepräsentation gemeiniglich sehr einseitig blos zu einer Schutzanstalt für die Rechte des Volks, nicht aber auch zugleich für die des Königs bestimmt haben, und rühmt es als einen Vorzug der würtembergischen Verfassung, daß in derselben diese Einseitigkeit vermieden worden ist. Wo aber das ganze Staatswesen so monarchisch eingerichtet ist, daß es, wie z. B. in den deutschen constitutionellen Staaten, als Princip feststeht, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Fürsten als Staatsoberhaupt vereinigt werden soll: da wüßte ich nicht, wie der Fürst jemals in den Fall kommen könnte, ernste, mit Erfolg begleitete Angriffe auf die Rechte seiner Krone zu besorgen zu haben. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die Stellung des Fürsten im Staate von der Art wäre, daß er weit entfernt sein würde, die Summe aller öffentlichen Gewalt in sich zu concentriren, wie z. B. in Norwegen der Fall ist, wo daher auch in der Constitution vom 4. November 1814 (§. 86) sich verordnet findet, daß das Reichsgericht sowohl gegen die höheren Beamten der Krone wegen Amtsverbrechen, als gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten, Urtheile zu fällen befugt ist. Unseren Fürsten stehen bei ihrer übergewichtigen Machtvollkommenheit so viele weit einfachere Mittel theils directer, theils indirecter Art zu Gebote, ihre Rechte und Interessen zu schützen, daß es in der That ziemlich überflüssig sein dürfte, ihnen noch ein umständlicheres, durch Eröffnung eines gesetzlichen Weges zu diesem Ende, darzubieten. Und dabei darf nicht übersehen werden, daß, wenngleich in der Mehrzahl der constitutionellen Staaten Deutschlands das Institut des Staatsgerichtshofes vorzugsweise zum Schutze des Volkes eingeführt ist, dasselbe sich dessenungeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten in der Wirklichkeit als nicht viel mehr denn als eine Illusion bewährt hat, daher man es so ziemlich aufgegeben, in ihm noch ferner eine kräftige Stütze und sichere Schutzwehr für die Verfassung zu suchen. — Wohl aber ist es wichtig, den Ständemitgliedern im Staatsgerichtshofe die wenigstens möglichst unparteiische Gerichtsbehörde zu verschaffen für alle Anklagen in Bezug auf ihre öffentliche politische Wirksamkeit. Weniger Schwierigkeiten als in der Monarchie zeigen sich in einer wahrhaften Republik, eine öffentliche Auctorität zu erschaffen, der verfassungsmäßig die wichtige und hohe Bestimmung zustehe, einen steten Hüter, Bewahrer und Erhalter der Constitution abzugeben und als solcher die Frevler gegen dieselbe und die Gesetze zu richten und zu bestrafen. Denn da ist es die

Nationalgemeinde selber, die als moralische Person, ausgerüstet mit souveräner Machtvollkommenheit, über alle zeitige Träger der Staatsgewalt steht. Hier stößt man nicht auf die Hindernisse wie in der Monarchie, wo das Haupt der Executivgewalt der Souverän ist und als solcher auch Theil an der legislativen Gewalt hat, während die dessen Regierung gegenüberstehende Nationalrepräsentation nur mit einem gewissen Antheil an der Uebung der Souveränetät bekleidet ist, doch so, daß überall, wo die Verfassung dem Charakter der monarchischen Herrschaftsform treu geblieben, der Monarch ein mehr oder weniger bedeutendes, meist entschiedenes Uebergewicht von Macht hat. In der Republik kann gar nicht die Frage entstehen, die sich in der Monarchie vor Allem darbietet: wer die Mitglieder der Behörde ernennen soll, welcher der Beruf zu übertragen, mit oberstrichterlichen Befugnissen Streitigkeiten im Verfassungsrechte zu schlichten. Es unterliegt nehmlich keinem Zweifel, daß es kein anderer als die Nationalgemeinde ist, die auf das Recht Anspruch machen könnte, Männer zu diesem Zwecke zu bestellen; und als das einfachste Mittel zu dessen Erreichung stellt sich unstreitig dar, daß eine gehörige Anzahl von tüchtigen Individuen aus der Gesammtheit der Staatsbürger zu solchem Ende auserwählt werden. In der repräsentativen Erbmonarchie würde sich freilich die in der Person des Staatsregenten ruhende souveräne Macht schwerlich dazu verstehen können, die Bezeichnung der Staatsrichter einer freien Wahlhandlung der Nation zu überlassen, weil Dies zu einer allzu bedeutenden Verstärkung des in dieser Staatesart ohnehin nur zu stark sich aussprechenden innern Gegensatzes zwischen Regierenden und Regierten führen und man sich hüten wird, den Letzteren eine Macht zu überliefern, die sie zum Umsturze des Uebergewichts der Ersteren anwenden könnten, auf welchem stets zu erhaltenden Uebergewicht doch die Herrschaft des monarchischen Princips gestützt ist. Allein in der Republik können diese Bedenken nicht geltend gemacht werden, und die Art und Weise, wie Rotteck einmal die Aufgabe: einen Staatsgerichtshof zu constituiren, dessen Elemente und Glieder möglichst zuverlässig wären, gelöst wissen wollte[25]), paßt daher auf einen republikanischen Staat, nicht aber auf einen monarchischen. Ein solches Gericht wird nehmlich nach seiner Meinung nicht anders zu erschaffen sein als durch eine sorgfältig geregelte freie Wahl aus dem Schooße der Nation, die da unparteiisch zwischen ihrer Regierung und ihrer Repräsentation, die vernünftiger Weise bei einem Streite zwischen Beiden nie ein anderes Interesse hat als das Recht und deren wahres Interesse daher auch stets das gemeinschaftliche Gesetz für Staatsregierung und Nationalvertretung sein soll. Ein Geschworenengericht in edelster Bedeutung des Wortes soll der Staatsgerichtshof sein, und er wird es werden, urtheilt Rotteck, wenn dasselbe nach weisen Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht durch freie Wahl von den Besten der Nation und aus den Besten gebildet wird. In einem unter der Herrschaft des populären Princips wohlgeordneten republikanischen Gemeinwesen erscheint es in der That sehr einfach, ein seiner Bestimmung entsprechendes Staatsgericht ins Leben zu rufen. Das Corps der Nationalrepräsentation ist hier als oberste legislative Behörde berufen, den Willen der Nation auszusprechen, und die executive Gewalt ist da, um denselben in Ausführung zu bringen. Entsteht nun irgend eine Schwierigkeit bei letzterer, oder gerathen beide Gewalten mit einander in Streit, dann zeigt sich wohl Nichts natürlicher, als daß man zu der Nation selber zurückkehre, um zu erfahren, wie sie den durch ihr Organ, die Nationalrepräsentation, ausgesprochenen Willen verstanden wissen will. Die Versammlung, welche bestimmt ist, die gesetzgebende Gewalt zu üben, erscheint nicht geeignet, eine im öffentlichen Rechte entstandene Streitfrage zu lösen, weil sie der executiven Auctorität gegenüber hier als Partei auftreten würde. Ueberdies hat die Macht, welche die Bestimmung haben soll, in dergleichen Differenzen ein Urtheil zu fällen und eine Entscheidung zu geben, nicht denselben Charakter wie diejenige Macht, welcher die Rolle der Gesetzgebung zugetheilt ist. Sie wird aber ebenfalls wie diese unmittelbar aus der Nationalsouveränetät ausfließen müssen, weil sie eine Gewaltbefugniß derselben üben soll. Destutt de Tracy[26])

25) S. die Protokolle der I. badischen Kammer v. J. 1822. Bd. I. S. 346 ff.
26) In s. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu cap. XI.

verlangte darum die Errichtung einer eigenen, von der gesetzgebenden sowohl als von der ausführenden Gewalt unabhängigen, von der Nation erwählten oberstrichterlichen Auctorität zum Schutze der Verfassung und zur Handhabung des öffentlichen Rechts in der Republik. Eine solche Bestimmung hat der von ihm in Vorschlag gebrachte Sénat conservateur. Diese Idee hat ein französischer Publicist in der neuesten Zeit, Billiard [27]), noch weiter entwickelt und die Grundsätze angedeutet, wie eine magistrature pour le droit public unter dem Namen Conseil national aufs Zweckdienlichste zu organisiren. Wird ein stehender oder permanenter Staatsgerichtshof beabsichtigt, dann hieße Das, urtheilt Dahlmann (S. 105), viele Menschenkraft vergeuden, für einen vielleicht in Menschenaltern nicht vorkommenden Zweck, und Wenigen möchte eine solche, jede sonstige Thätigkeit gefährdende Stellung zusagen.

In der nordamerikanischen Bundesrepublik verfuhren die Urheber der Verfassung derselben nach der Analogie des britischen Mutterlandes, indem sie einem der beiden Zweige des großen Nationalrathes — dem Hause der Repräsentanten — das Anklagerecht, und dem andern — dem Senate der Vereinigten Staaten — das Richteramt in Fällen von sogenannten impeachments übertrugen. Zugleich mag sie der Umstand zur Annahme dieser Einrichtung bestimmt haben, daß dieselbe bereits in mehreren der Einzelstaaten grundgesetzlich bestand. Hamilton hat zwei Nummern des Föderalisten, die 65. und 66., der Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Constituirungsweise des Staatsgerichtshofes in der Union gewidmet und die verschiedenen Einwürfe der Reihe nach zu widerlegen gesucht, die von verschiedenen Seiten dagegen vorgebracht worden waren. Er bezweifelt, daß sich irgend eine Auctorität in Amerika habe finden lassen, so geeignet für die Attributionen eines Staatsgerichtshofes, wie der Senat der Vereinigten Staaten [28]). „Zur Gerichtsbarkeit eines solchen, bemerkt Derselbe, gehören Ueberschreitungen der verfassungsmäßigen Amtsgewalt durch Männer, welchen öffentliche Stellen anvertraut sind, Misbräuche, die sie sich in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen lassen, und Verletzungen der Verfassung oder der Gesetze, die durch sie geschehen. Es sind das Dinge von solcher Natur, daß sie recht eigentlich als politisch bezeichnet werden können, indem sie Beleidigungen bestrafen, welche unmittelbar der Gesellschaft zugefügt worden sind. Die Verfolgung derselben wird darum selten fehlen, die Leidenschaften der ganzen Volksgemeinde aufzuregen und diese in Parteien zu theilen, mehr oder weniger freundlich oder feindlich gegen den Angeklagten gestimmt. In manchen Fällen wird ein Proceß der Art mit schon vorhandenen Factionen in Berührung kommen und alle deren Animositäten, Parteilichkeiten, Einflüsse und Interessen von beiden Seiten in Bewegung bringen. In solchen Fällen aber wird immer große Gefahr sein, daß die Entscheidung mehr nach den verhältnißmäßigen Kräften der Parteien als nach wahrhaften Beweisen der Schuld oder Unschuld des Angeklagten ausfällt." Die eigenthümliche Organisation des Senatskörpers in der nordamerikanischen Union aber scheint ganz vorzüglich vor solchen Gefahren zu schützen. Denn einestheils werden dessen Glieder nur indirect vom Volke, direct aber von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erwählt, indem die Senatoren mehr dazu bestimmt sind, im allgemeinen Nationalrathe die Staatengemeinden zu repräsentiren, als das Volk der Vereinigten Staaten in Masse, und daher eine gewisse Unabhängigkeit von den Parteien in letzterem genießen. Anderntheils sind sie wegen ihrer längeren Amtsdauer ständiger als die Mitglieder des Repräsentantenhauses, was ihnen eine größere Selbstständigkeit verleiht als diesen. Gegen die Anordnung des Oberhauses in der constitutionellen Monarchie zum Staatsgerichtshofe könnte man einwenden, daß bei der derselben eigenthümlichen Entgegensetzung von Thron und Volk, von Regierung und Regierten, man einen Zweig der Nationalre-

27) Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris, 1837. Sect. III. chap. 2.

28) „Where else, than in the Senate", fragt er, „could have been found a tribunal sufficiently dignified or sufficiently independent? What other body would be likewise to feel confidence enough in his situation, to preserve unawed and influenced the necessary impartiality between an individual accused and the representatives of the people his accusers?"

präsentation, im Widerspruche mit allen Grundsätzen der Rechtswissenschaft, zu einem Tribunale mache, welches Partei und Richter zugleich sei. In der Republik aber verschwindet jener Gegensatz, und vom nordamerikanischen Senate sagen zu wollen, er vereinige die Eigenschaften des Richters und der Partei in einer und derselben Persönlichkeit, wäre gerade eben so, als wenn man den ordentlichen Gerichten das Nehmliche nachsagte, so oft sie dazu berufen sich finden, Klagen gegen öffentliche Beamte zu entscheiden. Für die Unparteilichkeit der Mitglieder der gewöhnlichen Justizhöfe in der Republik lassen sich nicht mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit angeben als für die der Mitglieder einer Abtheilung der Nationalrepräsentation; denn beide stehen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen auf einerlei Linie, in der Eigenschaft von Mandataren der Nationalgemeinde als alleinigen Souveräns. Wollte man als einen Nachtheil der in Nordamerika zur Bildung des Staatsgerichtshofes getroffenen Einrichtung bezeichnen[29]), daß man solchergestalt in einer Section der Legislatur eine Auctorität erschaffen, deren Mitglieder selber, wenigstens deren Majorität, nie können zur Rechenschaft gezogen werden, so daß man eine einzelne Classe von Dienern des souveränen Volkes bekomme mit dem Aufsichtsrecht über andere Diener desselben Souveräns, die sich jeder Corruption ungestraft überlassen könne: dann möchte man fragen, ob Dies etwa vermieden sein würde, wenn der Staatsgerichtshof auf irgend eine andere Weise in Nordamerika constituirt worden wäre? Würden nicht die Mitglieder eines solchen Staatstribunals stets öffentliche Beamte gewesen sein, Diener der souveränen Volksgemeinde mit einem Richteramte und einem Aufsichtsrechte bekleidet über die andern Classen von Beamten? An die Creirung einer gemischten Behörde zur Erfüllung der Zwecke des Staatsgerichtshofes, etwa nach würtembergisch-sächsischem Modell, konnte man im freien Nordamerika nicht denken, weil der dualistische Gegensatz in dem erbmonarchischen Systeme, worauf ein solcher vom Fürsten und von der Versammlung der Volksvertreter gemeinschaftlich erwählter Staatsgerichtshof beruht, dort gar nicht existirte. Auch darf nicht übersehen werden, daß den amerikanischen Gesetzgebern bei der Errichtung eines solchen Instituts eigentlich hauptsächlich um die Aufführung eines Dammes gegen die Gewaltmisbräuche, womit die Staatsgesellschaft von Seiten der Träger der ausführenden Macht bedroht werden könnte, zu thun war, und daß sie das Prärogativ, die Beamten der Executivgewalt anzuklagen und für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft zu ziehen, welches sie unter die beiden Abtheilungen des legislativen Körpers vertheilten, als wesentlich nothwendig in den Händen des letzteren ansehen, um ein gewisses Gleichgewicht in der Macht der zwei Hauptzweige der öffentlichen Gewalt zu begründen, worüber man Hamilton im Föderalisten nachlesen kann. Man ging im freien Amerika von dem Gesichtspunkte aus, daß die Attributionen des zu constituirenden Staatsgerichtshofes sich blos darauf beschränken sollten, die Agenten der executiven Gewalt in den Fällen, daß sie entweder dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprachen, oder dasselbe durch Machtmisbrauch verloren, durch schnelle Entfernung vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit unschädlich zu machen, indem ja zur Ahndung und Bestrafung der von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen die gewöhnlichen Gerichte da seien. Indem man solchergestalt den Staatsgerichtshof lediglich zur Uebung einer besonderen administrativen Gewalt berief, der man blos zur Vermehrung der Feierlichkeit judiciäre Formen verlieh, konnte es keineswegs weder als eine Inconsequenz noch als eine Anomalie erscheinen, dem Senate der Vereinigten Staaten die Functionen eines solchen Staatsgerichtes zu übertragen. Denn diesem standen verfassungsmäßig neben seinen legislativen Befugnissen auch manche wichtige administrative zu, wie namentlich die Mitwirkung bei der Bestellung der öffentlichen Beamten und bei der Schließung von Verträgen mit dem Auslande, und diesem ward dadurch, daß dem Senate auch das Recht anvertraut ward, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der fungirenden Beamten zu entscheiden, nur eine neue Amtsverrichtung ebenfalls administrativer Art hinzugefügt, die wenigstens eben so gut mit diesem Zweige der Legislatur verein-

29) Wie Mohl in s. Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Stuttg., 1824) S. 321 in der Note.

barlich erschien, als die oben genannten anderen administrativen Functionen. Zwar waren Manche zur Zeit der constituirenden Versammlung in Philadelphia dafür gewesen, den Senat gemeinschaftlich mit dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten zum Staatsgerichtshofe zu constituiren. Auch Hamilton giebt zu, daß die Ausführung dieses Planes einige Vortheile hätte versprechen können, billigt es jedoch, daß man ein kluges Mittel gefunden, eine Verschmelzung beider Auctoritäten in dem Staatsgerichte dadurch zu vermeiden, daß man für den wichtigen Fall, wo es darauf ankommt, das Haupt der Executivgewalt selber vor Gericht zu stellen, festgesetzt hat, daß alsdann der Vorstand des höchsten Justiztribunals (der chief Justice) den Vorsitz im Senate führe. In Amerika, wo ohnehin die ordentlichen Justizhöfe, und zumal der oberste derselben, eine ohne Vergleich bedeutsamere Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten spielen und eine weit größere Wirksamkeit in diesen haben, als bei uns, indem die Entscheidung aller Verfassungsfragen von ihren Erkenntnissen abhängt, mag man es bedenklich gehalten haben, die Auctorität der richterlichen Gewalt noch durch weitere Ausdehnung zu vergrößern, wenn man das oberste Gericht zum integrirenden Bestandtheile des Staatsgerichtshofes gemacht hätte.

Die Thätigkeit des Senats der Vereinigten Staaten, so oft er als Staatsgerichtshof handelt, zeigt viel Analoges mit der der Großjury bei Civilcriminalprocessen. Gleich dieser kann er die Anklage, falls er sich von deren Ungrund überzeugt, a limine zurückweisen und den Angeklagten völlig freisprechen, in welchem Falle alle weitere gerichtliche Verfolgung desselben unterbleibt. Allein wenn Gründe für das Gegentheil einer solchen Freisprechung sich aus der Untersuchung ergeben, dann kommt es bei einem wegen politischer Uebelthaten angeklagten öffentlichen Beamten vor Allem darauf an, ihn nicht länger im Besitze der ihm anvertrauten Gewalt zu belassen, sondern ihn je eher je lieber von seinem amtlichen Wirkungskreise zu entfernen. Daher hat man in Amerika dem Senat, wenn er als große Jury der Nation fungirt, die eigenthümliche Befugniß zuerkannt, in einem solchen Falle die Nichtbefähigung des Angeklagten, ein öffentliches Amt zu versehen, auszusprechen. Die Frage, ob er noch außerdem eine Strafe verwirkt, hat man dagegen allein den gewöhnlichen Justizbehörden zur Entscheidung überlassen. Diese haben sich jedoch nicht, wie im bürgerlichen Strafprocesse, sobald die Grandjury die Schuld des Angeklagten anerkannt, ex officio mit einer Verhandlung zu befassen, sondern müssen warten, bis sie, sei es vom öffentlichen Ankläger (dem Attorney-general) oder von Privatpersonen wegen Rechtsverletzungen, über die sie sich zu beklagen haben, darum angegangen werden. Das Urtheil über das Schuldig oder Unschuldig in Betreff der einem Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ist aber, wenn die Sache vor das Forum der Gerichte gezogen wird, bei politischen Processen eben so gut wie bei bürgerlichen Geschworenen ihm überlassen.

In den Vereinigten Staaten kann jeder öffentliche Beamte von jedem Bürger gerichtlich belangt werden, wenn dieser sich von jenem durch Ueberschreitungen seiner Amtsgewalt ungesetzlich in seinen Rechten gekränkt oder verletzt glaubt. Eben so hat der Staatsanwalt das Recht, ex officio einen Proceß vor den Gerichten gegen einen Beamten anhängig zu machen, der durch seine Handlungen der Staatsgesellschaft Schaden gebracht. Von dieser allgemeinen Regel kann ein solcher Beamter eine Ausnahme machen, der vom Senate, als verfassungsmäßigem Staatsgerichtshofe, für unfähig zur Bekleidung seines so wie jedes andern öffentlichen Amtes erklärt worden ist. Und nur hierüber steht dem amerikanischen Staatsgerichte die Entscheidung zu, und zwar stets nur in Folge einer Aufforderung dazu von Seiten der Repräsentanten des Volkes, als förmlichen Anklägern. Es ist also keine Anomalie, wenn ein amerikanischer Beamter, nachdem er durch einen Ausspruch des Staatsgerichtes der öffentlichen Gewalt entkleidet worden, hinterher noch vor das Forum der ordentlichen Gerichte gezogen und von diesen, falls sie die bei ihnen anhängig gemachte Klage gegen denselben begründet befunden, noch besonders bestraft wird.

„De cette manière", bemerkt Tocqueville, „les Américains ont créé quelque chose de mixte. Ils ont donné à la destitution administrative toutes les garanties du jugement politique et ils ont oté au jugement politique ses plus grandes rigueurs." Was aber den Einfluß betrifft, welchen das staatsgerichtliche Institut nach europäischer

und nach amerikanischer Einrichtung auf den Socialkörper bethätigt, so ist jener scharfsichtige Publicist, der beide kennt, der Meinung, daß der des amerikanischen Staatsgerichts in seinen Folgen und Wirkungen größer ist als der des europäischen. „En Europe", sagt Derselbe, „les tribunaux politiques sont revêtus de droits terribles dont quelquefois ils ne savent comment user et il leur arrive de ne pas punir de peur de punir trop. Mais en Amérique on ne recule point devant une peine qui ne fait pas gémir l'humanité." In der That sehen wir in den constitutionellen Monarchieen unseres Continents, wo dem Staatsgerichtshofe, wie z. B. in Frankreich, der ganze Criminalcodex zur Verhängung der Strafe gegen einen von ihm Angeklagten zu Gebote steht, die Minister oft handeln, als wäre gar kein Staatsgericht vorhanden; und auch in Deutschland hat wohl schwerlich die Existenz desselben irgend einem Minister bei Unternehmungen gegen die Verfassung sonderlich viel Sorge gemacht oder eine schlaflose Nacht gebracht. Freilich ist der Grund dieser Erscheinung zugleich in dem Mangel an hinreichenden sonstigen schützenden Garantieen, welche die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse für die ungetrübte Aufrechthaltung des Grundgesetzes darbieten, zu suchen. Dadurch wird dann die von dem Staatsgerichte zu erwartende Hilfe gegen einen mächtigen, in der Gunst des Souveräns stehenden Minister leicht illusorisch. In Amerika hingegen muß jeder öffentliche Diener, vom Präsidenten bis zum untersten Beamten, stets gewärtig sein, erlaubte er sich gesetz- oder verfassungswidrige Handlungen, daß eine Anklage gegen ihn von den Volksrepräsentanten bei dem Senate erhoben wird. Und wenn er gleich, hat er Nichts begangen, wofür er mit einer peinlichen Strafe oder einer Entschädigungsklage vor den Gerichten bedroht werden könnte, für seine Person kein anderes Uebel zu besorgen hat, als für unwürdig und unfähig zu gelten, hinfüro ein öffentliches, Vertrauen voraussetzendes oder Ehre und Vortheil gewährendes Amt zu bekleiden; so wird Das doch für den Bürger eines freien Gemeinwesens als ein so großes Unglück angesehen, daß jeder ehrliebende Beamte der Union aufs Sorgsamste bedacht ist, ein solches herbes Schicksal zu vermeiden. Die Folge hiervon aber ist, daß der Senat der Vereinigten Staaten höchst selten in den Fall kommt, in der Eigenschaft eines Staatsgerichtshofes aufzutreten. Seit Gründung der nordamerikanischen Union, also in dem ganzen langen Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte, hat man nur zwei Beispiele von Staatsanklagen erlebt. Die eine war gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes wegen Verletzung der Gesetze bei Ausübung seiner Functionen als herumreisender Richter, und die andere gegen den General Jackson, den nachmaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, wegen Misbrauchs seiner Militärgewalt in Florida gerichtet.

Murhard.

Staats- (und Welt-) Geschichte, als politische Wissenschaft. Das Staats-Lexikon hat bereits in zahlreichen Artikeln, als „Alterthum", „Historisches Recht", „Literatur der Staatswissenschaften" und in vielen anderen die politisch-wissenschaftliche Bedeutung der Staats- und Weltgeschichte nach so mannigfachen Gesichtspunkten auseinandergesetzt, daß wir uns hier, um Wiederholung zu vermeiden, nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Alle Geschichte ist Bewegung aus einem bestimmten Kerne und Keime heraus; diese Bewegung selbst muß daher als Entwickelung gefaßt werden und in steter Beziehung auf einen Mittelpunkt, von dem das Leben in engere oder weitere Sphären ausströmt. Für die Geschichte des Einzelnen, für den ganzen Verlauf seiner Erlebnisse und Schicksale, den Bildungsgang seiner Ansichten und Grundsätze ist das individuelle Bewußtsein dieser vereinigende Mittelpunkt, der aus dem Gesammtbereiche der Erfahrung gerade bestimmte und besondere Ergebnisse, Ansichten u. s. w. zu den seinigen macht. In die weiteren Kreise der Geschichte einer Familie, einer Gemeinde, einer Provinz, eines Staats und endlich aller Staaten tritt sodann der Einzelne und das Besondere nur als Glied unter anderen Gliedern in die Entwickelung umfassenderer Organismen ein. Als Wissenschaft hat aber die Geschichte, wie jede Wissenschaft, nur das dauernd Bedeutende aufzufassen und darzustellen. Dies gilt eben so wohl von der Weltgeschichte, die wesentlich diejenigen Nationen berücksichtigt, welche schöpferisch der Cultur neue Bahnen gebrochen, und nur beiläufig die im starren Gewohnheitsleben befangenen Völkerschaften berührt, die blos vorübergehend und zufällig in den

Gang der Bewegung eingegriffen haben, als es für die Biographie gilt, die uns nicht den breiten Verlauf aller kleinen Ereignisse des gemeinen Lebens, nicht jede flüchtige Tagesmeinung ihres Subjects, sondern nur das eigenthümlich Auszeichnende und bleibend Wirksame zu berichten hat. Die Geschichtschreibung in allen Formen, selbst als bloße Chronik, kann und soll also stets eine geistige Concentrirung Dessen sein, was geschehen ist; allein als Erscheinung in der Zeit wird sie selbst ein Theil der Geschichte und darum nur Dasjenige auffassen und darstellen, was gerade bedeutend ist und als solches begriffen wird. In diesem Sinne war es z. B. in der Periode des europäischen Staatenlebens, wo einzig der Monarch der active Staat war, während die Völker als Nullen zählten, nicht anders möglich, als daß auch die Geschichtschreibung zu einer bloßen dürren und trockenen Regentenhistorie zusammenschrumpfte; und wenn sie in der neueren Zeit schon in weiterem Umfange zur eigentlichen Culturgeschichte und Darstellung des Volkslebens in mannigfacheren Beziehungen und Richtungen wurde, so liegt auch darin ein Beweis, daß das demokratische Element im Wachsthume begriffen ist, daß endlich wieder die Völker selbst anfangen, die Geschichte zu machen.

Das Gebiet der Geschichte ist Eins mit dem Leben der Menschheit selbst, mit der ganzen Fülle seiner Erscheinungen im Bereiche des Handelns und Wissens, und führt daher allen Zweigen am wachsenden Baume der Erkenntniß die nährenden Säfte zu. Darum macht aber jede besondere Wissenschaft, also namentlich auch die Politik, ihre besonderen Ansprüche an die Geschichte. Die Politik hat es mit den Zwecken des Staats und den Mitteln ihrer Erreichung zu thun. Sie hat also den Blick auf die Zukunft des Völkerlebens gerichtet, und weil sich diese an das Jetzt anschließt, so verlangt sie von der Geschichtschreibung, daß sie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch Lebendige und Leben Schaffende, im Gegensatze des Veralteten und Erstorbenen, zum Bewußtsein bringt. Freilich giebt es auch eine politische Geschichte aus lange verflossenen Zeiträumen und von solchen Staaten, die aus der jetzigen Staatenreihe verschwunden sind; allein diese Geschichte erhält nur in dem Maße Brauchbarkeit für den Politiker, als er die Lücke zwischen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen und hiernach das Mittelglied zu finden weiß, das ihn zu dem die Thätigkeit des Staatsmannes wie des politischen Schriftstellers bemessenden Schlusse auf die Zukunft berechtigt. Diese entschiedene Wichtigkeit einer umfassenden Kenntniß der gegenwärtigen Staatszustände ließ nun in der Statistik eine besondere historische Wissenschaft entstehen, die sich erst in neuerer Zeit als eigene Disciplin abgegliedert hat. Während die politische Geographie das Nebeneinander im Staatsraume beschreibt, faßt die Statistik das gerade Vorhandene und politisch Wirksame im Staate summarisch zusammen. Sie bringt also die Resultate der Geschichte für eine bestimmte Gegenwart oder als gegenwärtig gedachte Zeit zur Erkenntniß und ist in diesem Sinne, nach Schlözer's Ausdruck, die stillstehende Geschichte, wie die Geschichte die fortschreitende Statistik ist. Allein wenn die Statistik im bewegten Strome der Erscheinungen nur ein flüchtiges Moment ins Auge fassen würde, hätte sie an sich keinen Werth, und es ist daher ihre höhere und eigentlich wissenschaftliche Aufgabe, das Bleibende im Wechselnden und Veränderlichen, also die Gesetze der politischen Entwickelung zu erforschen. Damit sie Dies vermöge, muß sie den Verlauf der Erscheinungen ins Auge fassen, das Nothwendige und regelmäßig Wiederkehrende vom blos Zufälligen und Vereinzelten unterscheiden; sie muß also auf die Geschichte sich basiren, um dann ihrerseits einer zeitgemäßen Politik als Grundlage zu dienen.

Wer in dem Sinne ein Anhänger des historischen Rechts ist, daß er dem Strome der Geschichte in treuer und vorurtheilsfreier Forschung bis in die Gegenwart folgt; wer hiernach den Geist seiner Zeit begreift und, so viel er an seinem Theile vermag, sich zum Vollstrecker ihrer Gesetze macht — Der steht auch unter den Vorfechtern des Vernunftrechts, weil stets nur das Zeitgemäße vernünftig ist. Allein im jetzt herkömmlichen Sprachgebrauche hat die sogenannte historische Schule eine andere Bedeutung. Sie umfaßt Diejenigen, die sich mit antiquarischem Dilettantismus in ein bloßes Bruchstück der Geschichte verrannt haben; deren historischer Verstand vor der Revolution, vor der blutigen Schwelle, die in die Neuzeit hinüberführt, stillsteht; die ihr historisches Schlachtroß,

wie Don Quixote seine Rossinante, nur besteigen, um mit einer seit dem Mittelalter abgebrochenen Lanze, die mit keiner Spitze in die Gegenwart reicht, diese Gegenwart zu bekämpfen. Mögen sie nun, wie ein Leo, als Schriftsteller und vom Katheder herab ihre Diatriben in die Welt schleudern; oder mögen sie als Phrasen spendende Monarchen auf Thronen sitzen, um mit dem Scepter die vermorschten Schranken zu stützen, wodurch das Volk nach Ständen und Classen eingetheilt und eingepfercht werden soll, die keine Bedeutung mehr haben — ihr Dichten und Trachten ist gleich nichtig und fällt dem verdammenden Urtheile derselben Geschichte anheim, die sie in abergläubischer Verehrung zum Götzen erkoren haben.

W. Schulz.

Staats-Gewalt-, Hoheit, s. Staatsverfassung.

Staatsgut, s. Domäne und National-Oekonomie.

Staatskirche, s. Sittlichkeit.

Staatskunde, Statistik. Ueber die Literatur und den wissenschaftlichen Bildungsgang der Statistik hat bereits der Artikel „Literatur der Staatswissenschaften" so viel mitgetheilt, daß wir uns hier nur auf einige ergänzende Bemerkungen zu beschränken haben. Es gilt also in der Hauptsache nur noch darum, die jetzige Stellung der Statistik im Gesammtorganismus der Wissenschaft näher zu bezeichnen und einige daraus entspringende Aufgaben in der Gegenwart wenigstens in der Kürze anzudeuten.

Der Gegenstand der Statistik sind diejenigen Staatskräfte, die sich zu einer bestimmten und als gegenwärtig gedachten Zeit in einem politisch bestimmten Bereiche in Thätigkeit befinden. Hiernach giebt es nach dem äußeren Umfange Local- und Provinzialstatistiken, wie es eine Statistik besonderer Staaten, mehrerer oder endlich aller Staaten giebt. Jede Kraft läßt sich aber nur in ihrer Wirkung erkennen, und die Betrachtungen der Statistik sind also auf den von den Staatskräften hervorgebrachten Zustand (status) gerichtet *), um die Art und die Summe derselben ermessen zu können. Darin besteht indessen nur ein Theil ihrer Aufgabe; denn die gerade vorliegende Wirkung sagt noch Nichts über die Wirksamkeit der Staatskräfte. Um die Bedeutung derselben zu erfassen, müssen also erst frühere mit späteren, ältere mit jüngeren Zuständen verglichen, muß erst die Gegenwart aus der Vergangenheit, d. h. aus der Geschichte, erklärt werden. Nur auf diese Weise lernt man nicht blos den jeweiligen Bestand der Staatskräfte kennen, sondern die Gesetze ihrer Wirksamkeit; und nur dadurch gewinnt die Statistik eine praktische Wichtigkeit und wird zur Basis der stets auf die Zukunft gerichteten Politik, welche diese Gesetze der Bewegung des Völkerlebens zu vollstrecken hat. Wie sich also in der Schilderung des Einzellebens die Biographie zur Charakteristik verhält, so verhält sich die Geschichte zur Statistik; und in ähnlichem Sinne wie Schlözer (s. d.) die Statistik eine stehen gebliebene Geschichte (Culturgeschichte) nannte, so darf man die Politik eine angewandte und darum wieder in Bewegung und Fluß gesetzte Statistik nennen.

Hiermit ist die Stellung der Statistik zur Geschichte und Politik bestimmt und sie selbst als eine besondere Staatswissenschaft erkannt. Da aber der Staat die Einheit der in einem Theile der menschlichen Gesellschaft wirkenden Kräfte ist, indem er diese einer höchsten Intelligenz und einem höchsten Willen unterwirft; so hat auch die Statistik diese Kräfte nach ihren verschiedenen Wirkungssphären und nach den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit in Einheit, also summarisch darzustellen. Dabei darf aber freilich an kein bloßes Aneinanderreihen von Ziffern und Zahlen gedacht werden, sondern vielmehr an die Schilderung des Geistes einer Gegenwart durch die Nachweisung des organischen Zusammenhangs der in politischer Einheit gleichzeitig wirkenden Factoren der staatlichen Entwickelung. Hiernach läßt sich die Statistik definiren

*) Andere leiten das Wort von dem seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland gebrauchten Statista, so viel wie Staatsmann, her. Auch in Philander von Sittewald heißt es schon: „Ihr seid ein Statist, der Ihr das Interesse der Potentaten versteht" ꝛc. Noch in anderem Sinne müssen leider viele s. g. Staatsmänner als Statisten gelten.

als die Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkte, innerhalb eines gewissen politischen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der Gesetze ihrer Wirksamkeit, in der Art, daß dabei das wesentlich Gleichartige nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammengefaßt wird *). Wie es mit Rücksicht auf den das Object der Auffassung bildenden politischen Bereich locale, provinziale, universale Statistiken giebt; so lassen sich auch, nach dem hier entwickelten Begriffe, in qualitativer Beziehung, allgemeine und besondere Statistiken unterscheiden, indem entweder alle in einer gewissen politischen Sphäre zusammenwirkende Kräfte dargestellt werden (allgemeine Culturstatistik), oder nur besondere Arten der Staatskräfte, wie etwa in einer Statistik der materiellen Cultur, des Unterrichts, der Literatur, des Organismus der Staatsverfassungen u. s. w. Jenes Zusammenfassen des Gleichartigen nach allgemeinen Gesichtspunkten gehört aber auch deshalb in den Begriff der Wissenschaft, weil dadurch ihr wesentlicher Unterschied von den verwandten Doctrinen der politischen Geographie, der Ethnographie und des positiven Rechts hervorgehoben wird. So hat es die politische Geographie, wie die Statistik, mit einer Schilderung der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Zustände und Kräfte der Staaten zu thun. Allein sie faßt die räumliche Vertheilung der Staatskräfte ins Auge und weist also auf das Einzelne und Besondere im Staate hin, wo sie es antrifft. Die Statistik dagegen stellt die verschiedenen Arten der Staatskräfte, welche da und dort im Raume zerstreut sind, in idealer Einheit dar und macht nicht blos mit der Summe, sondern zugleich mit der Wirksamkeit derselben bekannt. In ähnlicher Weise schildert die Ethnographie das Volksleben, wie sie es findet, ohne Beziehung des Gefundenen auf eine politische Einheit, und giebt also, gleich der politischen Geographie, der Statistik nur Stoffe an die Hand, welche diese im Interesse der Politik erst noch zu verarbeiten und auf den kürzesten Ausdruck zu bringen hat. Endlich ist es das Object einer Doctrin des positiven Rechts, die gerade in einem Staate geltenden Gesetze erschöpfend darzustellen, während es die besondere Aufgabe einer Statistik des Rechts bleibt, das Geltende auch hier wieder zusammenzufassen, es zu einer Schilderung des Geistes der positiven Gesetzgebung zu verdichten und die sich vollziehende Gesetzgebung als mitwirkende Staatskraft in ihrem fördernden oder hemmenden Einflusse auf die Entwickelung des Volkslebens zu betrachten.

Es ist erst ein Jahrhundert her, daß sich die Statistik in der Reihe der Staatswissenschaften abgliederte, daß sie aus der Vermischung mit Staatsrecht und Geographie heraustrat und als selbstständige Doctrin zu wissenschaftlichem Selbstbewußtsein gelangte. Sie ist also eine noch junge Wissenschaft und leidet noch an manchen Fehlern der ersten

*) Einige Schriftsteller, wie Niemann und Malchus, unterscheiden noch die Staatenkunde von der Statistik und verstehen unter dieser die Theorie der Wissenschaft, oder die Lehre, wie die Staatenkunde aufzufassen und zu behandeln ist. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Statistik als gleichbedeutend mit Staatenkunde genommen. In formaler Beziehung, mit Rücksicht auf die Methode der Darstellung, giebt es eine tabellarische Statistik, die in Tabellenform, durch Zahlenreihen und kurze wörtliche Erläuterungen, ihre Daten mittheilt; eine statistische Linearmethode, welche statistische Verhältnisse durch Figuren ausdrückt; eine ethnographische, die einen Staat nach dem anderen als besonderes Ganzes behandelt; endlich eine vergleichende, welche die Kräfte mehrerer oder aller Staaten nach allgemeinen Gesichtspunkten in ihrer relativen Stärke darstellt. Die tabellarische und linearische Statistik sind nur Methoden der Abkürzung und Verdeutlichung, also bloße Hilfsmittel der Wissenschaft, da sie an und für sich weder die Gesetze der Wirksamkeit der Staatskräfte entwickeln, noch die intellectuellen und moralischen Kräfte, die eigentlichen Factoren der materiellen und geistigen Production und Consumtion, anders als in sehr dürftiger und fragmentarischer Weise zum Bewußtsein bringen. Die ethnographische Statistik muß wenigstens frühere mit späteren Zuständen vergleichen, wenn sie die Gesetze der Bewegung eines Volkslebens deutlich machen will, und bleibt dennoch unvollständig, weil für die Politik der Begriff der Staatskraft selbst nur ein relativer ist und die Stärke und Bedeutung eines besonderen Staats nur in seinen Beziehungen zu anderen Staaten erkennbar wird. Die eigentliche Wissenschaft der Statistik ist also stets vergleichend, oder nach dem technischen Ausdrucke der Franzosen „statistique raisonnée"; doch wird sie durch bloßes Einstreuen von Reflexionen noch nicht raisonnable, sondern erst dadurch, daß sie die statistischen Thatsachen selbst ihre volle Bedeutung im Volksleben aussprechen und verkünden läßt.

Jugend; aber sie hat eben darum ein weit gestecktes Ziel und eine reiche Zukunft vor sich. Ihre Entstehung und erste Ausbildung fiel in die Zeit des bis in unsere Gegenwart reichenden materialistischen Polizeistaats, da man für die politische Taxation kaum noch andere Momente kannte als die größere oder kleinere Ländermasse, die größere oder kleinere Menge der einer Steuer- und Soldatenpresse unterliegenden Unterthanen und etwa eine Staatsgränze, deren Werth nur vom einseitig militärischen Gesichtspunkte aus beurtheilt wurde. Unter dem Einflusse dieser Periode erhielt die Statistik ihr erstes Gepräge. Sie beschränkte sich hiernach wesentlich auf die Darstellung des Handgreiflichen und sinnlich Faßbaren, wie auf die Ausdehnung der Staaten und die Größe der Bevölkerung, auf Staatsfinanzen, Militärstärke u. dgl. Es war also der abstracte, vom Volksleben abgerissene Staat, und zwar nur der officielle Staat im Gallakleide, womit sie sich befaßte und befassen konnte und durfte; während die ganze intellectuelle und moralische Cultur, das ganze Geistesleben der Nationen, noch kaum in ihren Gesichtskreis fiel. Dies war erklärlich genug, da noch die Völker selbst einer todten Masse gleich geachtet wurden, die nicht selbst bestimmend war, sondern nur durch die allein active Regierung ein blos willkürliches Gepräge zu erhalten schien. Allein wie weit auch die äußerliche Abtrennung eines besonderen Beamtenstaats von der scheinbar ganz passiven Unterthanenmasse getrieben sein mag, es besteht doch immer ein organischer Zusammenhang des gegenseitigen Bestimmens; und die frühere Statistik, die als dürftige Zahlenstatistik in meist tabellarischer Form ihre Betrachtungen nicht auf das ganze Volksleben ausdehnte, mußte eben darum unvollständig, einseitig und unwahr bleiben. Dazu kam, daß der geheime Cabinetsstaat der Wissenschaft aus sich selbst ein Geheimniß zu machen strebte; daß er ihr von seinen statistischen Büreaus aus nur fragmentarisch mittheilte, was ihm in seinem einseitigen Interesse gut dünkte; daß also die Statistik fast nur aus der Hofküche gefüttert wurde und darum freilich oft genug, selbst ohne ein Bewußtsein davon zu haben, das Lied Dessen sang, dessen Brod sie aß. Die Mängel und Einseitigkeiten, welche die Folge davon waren, wurden so fühlbar, daß endlich von Einigen, wie von Lüders, sogar die wissenschaftliche Existenz und Berechtigung der Statistik verneint wurde. Darin lag denn eine neue Einseitigkeit. Ist doch die Staatenkunde dem so natürlichen und unabweisbaren Bedürfnisse des menschlichen Geistes entsprungen, sich den Geist und Charakter einer Gegenwart auf den möglichst kurzen Ausdruck zu bringen, ihn dadurch deutlich und faßlich zu machen. Mit demselben Rechte dürfte man alle Politik wegleugnen, weil es ohne die Kenntniß des in der Gegenwart ihr vorliegenden Stoffes keine Staatskunst, sondern nur ein blindes Tappen ins Ungefähr geben kann; und man müßte selbst allen Werth der Geschichte wegleugnen, da es immer doch in höchster Instanz ihre Aufgabe bleibt, uns die Gegenwart begreiflich zu machen.

Die Reaction gegen die geheime Cabinetspolitik und gegen den separatistischen Beamtenstaat begann übrigens schon in der Wissenschaft, ehe sie durch die französische Revolution zu Leib und Leben wurde. So war es in Deutschland namentlich A. L. Schlözer, der durch zahlreiche literarische Verbindungen in den Stand gesetzt wurde, seine Staatsanzeigen zu einem Magazin zu machen, worin die Statistik, zum Kampfe für die Rechte der unterdrückten und mishandelten Classen, ihre Waffen der Vertheidigung und des Angriffs zusammenhäufte. Die Revolution selbst riß endlich den geheimen und geheimthuenden Staat aus dem Dunkel der Cabinete an das Licht der Oeffentlichkeit heraus, und die neueren repräsentativen und ständischen Verfassungen, wie unvollständig und ungenügend sie bis jetzt geblieben sind, hatten wenigstens den großen Vortheil, daß sie die Thatsachen des Staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielseitigeren Beurtheilung brachten. Von jetzt an nahm die Statistik einen neuen Aufschwung. Es war der Geist und die Kraft der Nationen, die in Frankreich die Ketten zerrissen, die im Kampfe gegen Frankreich das Schwert des kaiserlichen Eroberers gebrochen hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft durch das Leben selbst gezwungen, die bisher noch so wenig beachteten geistigen und sittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forschungen zu ziehen. Es war ein großes gemeinsames Schicksal, das über Europa gewaltet, das den innigen, unzerreißbaren Zusammenhang des ganzen europäischen Völkerlebens wieder sichtbar gemacht hatte.

Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, ihre isolirten Standpunkte zu verlassen und die lebendig wirkenden Kräfte aller Staaten und aller Völker mehr und mehr vergleichend ins Auge zu fassen. Es waren hauptsächlich die mittleren und unteren Classen des Volks, die sich gegen die höheren und privilegirten Stände erhoben und dadurch eine neue Periode der Weltgeschichte herbeigeführt hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, eine die Lage und die Interessen der unteren Volksclassen besonders beachtende Statistik jener officiellen und officiösen Statistik entgegenzusetzen, die sich in der Gruppirung ihrer Ziffern und in ihren Durchschnittszahlen ein Justemilieu geschaffen hat, womit sie sich zwischen Wahrheit und Lüge durchstiehlt und — sei es nun Absicht oder Irrthum — die Sünden und Mängel der modernen Gesellschaft hinter Schein und Trug verschleiert. Jene oppositionelle Statistik hat noch, der officiellen gegenüber, tausenderlei Unvollständigkeiten, Halbheiten und Einseitigkeiten nachzuweisen, um eine richtige Erkenntniß der jetzigen socialen Zustände und damit eine Wissenschaft zu gründen, welche die Mittel zur Abwendung der fern oder nahe drohenden Gefahren im Voraus anzugeben vermöchte. Es ist hier nicht möglich, alle diese Aufgaben im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten anzudeuten; aber doch drängen sich, im Hinblicke auf die jeder vollständigen Statistik vorliegenden Stoffe und deren allgemeinste Gliederung, einige Bemerkungen über mehrere Hauptsachen auf.

Diese Stoffe der Statistik sind zunächst die allgemeinen Verhältnisse von Land und Leuten, ohne daß diese vorerst noch in ihrer lebendigen Wechselwirkung aufgefaßt würden. Wie sie nun die Lage, Größe und Gränzen, sodann die klimatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse in ihrer Bedeutung als Staatskräfte zu betrachten hat; so ist ihr auch nicht blos die absolute und relative Größe der Bevölkerung von Wichtigkeit, sondern zugleich ihre gesetzmäßige Bewegung in Zunahme oder Abnahme so wie in Vertheilung derselben an die Geschlechter, Altersclassen, Berufsarten, an Städte oder Dörfer u. s. w. Faßt man z. B. ins Auge, daß Frankreich, wo die Vermehrung der Bevölkerung unter allen oder den meisten europäischen Staaten verhältnißmäßig am Geringsten ist, seine Population gleichwohl seit den ersten Regierungsjahren Ludwig's XIV. verdoppelt hat, so muß man anerkennen, daß sich binnen nicht langen Zeiträumen im Volksleben ähnliche Unterschiede erzeugen, wie sie im Einzelleben zwischen Knabenalter und Mannesalter stattfinden; und daß sich eben darum auch die Regeln und Grundsätze der Politik für Beurtheilung und Behandlung jüngerer und älterer Völker völlig umgestalten müssen, wenn ohne gewaltsame Erschütterung das Staatsleben und die Staatskunst in fortwährender Harmonie bleiben sollen. Erwägt man sodann das in mehreren europäischen Staaten sehr verschiedene Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung, wonach z. B. Frankreich, dessen Population jetzt etwa $\frac{2}{5}$ derjenigen Rußlands beträgt, diesem Staate nach einem Jahrhunderte nicht einmal $\frac{1}{3}$ wird entgegenstellen können; so erscheint ein politisches System des Gleichgewichts und der Stabilität auf den jetzigen Grundlagen der Macht schon darum als ein leerer und nichtiger Traum, weil diese Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unterworfen sind. Sehr wichtig ist die statistisch erwahrte Thatsache, daß in den Perioden des Wachsthums der Bevölkerung nach jeder Verminderung eine um so stärkere Vermehrung Statt hat. Man mag hiernach ermessen, daß sich einzig und allein durch zahlreichere Auswanderungen, die bisher ohnehin nur einen sehr kleinen Theil des jährlichen Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle betragen haben, dem zunehmenden Uebel des Pauperismus nicht begegnen läßt, daß es vielmehr noch der Anwendung radicaler innerer Heilmittel bedarf.

Aus der steten lebendigen Wechselwirkung von Natur und Menschen, oder im politischen Sinne von Land und Volk, erzeugt sich die gesammte materielle Cultur; nicht blos die eigentliche Landwirthschaft oder sogenannte Urproduction, sondern auch Industrie und Handel. Einer Statistik der materiellen Cultur gilt es aber nicht blos um die Masse und die Art der jährlichen Erzeugnisse eines Staats, sondern auch um die ganze Gliederung und fortschreitende oder rückschreitende Bewegung der materiellen Production so wie um die Vertheilung des Einkommens im Staate. Die officielle Statistik führt gewöhnlich den Umstand, daß das Nationaleinkommen in demselben oder in noch

stärkerem Verhältnisse gewachsen ist als die Bevölkerung, für einen Beweis der zunehmenden Wohlfahrt an. Allein sie läßt hierbei gewöhnlich unberücksichtigt, daß gleichzeitig die Vertheilung des Nationaleinkommens eine ungleichere und ungerechtere geworden ist; daß also trotz der Zunahme des Wohlstandes im Ganzen dennoch die relative Armuth selbst der zahlreicheren Classen des Volkes zugenommen haben kann und in den letzten Jahrzehenten wirklich zugenommen hat. Davon wird man sich überzeugen, sobald man die für die Beurtheilung der ökonomischen Lage der materiell producirenden Bevölkerung besonders wichtigen Hauptmomente näher ins Auge faßt: die Größe des Arbeitsverdienstes, im Vergleiche mit den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit; so wie die Sicherheit und Dauer des Arbeitseinkommens, oder vielmehr die Unsicherheit und die Schwankungen desselben, wie sie bei der jetzigen Anarchie einer sogenannten freien Concurrenz, d. h. bei dem fast absoluten Rechte der Capitalisten zur Ausbeutung der ärmeren Classen, schlechthin unvermeidlich sind *). Unter diesen Umständen ist auch von dem an sich so nützlichen Institut der Sparcassen keine ausreichende Hilfe zu erwarten, wenn sich nicht zugleich die Quelle des Uebels — die völlige Desorganisation der Arbeit und die viel zu ungleiche Vertheilung des Einkommens — beseitigen läßt. Endlich ist es sehr wohl möglich, daß im Verhältnisse zu den Preisen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse das Einkommen aller Classen der Gesellschaft gestiegen sein kann, und daß dennoch die Abstände zwischen dem Reichthume Weniger und der Armuth des zahlreichsten Theils der Bevölkerung größer und fühlbarer geworden sind. Denn die Bedürfnisse und Gelüste sind an sich selbst beweglich und veränderlich. In dem Maße, als das Nationaleinkommen im Ganzen zunimmt, müssen sich hiernach auch die Bedürfnisse und Ansprüche bei allen Classen vermehren. Dies ist die nothwendige Folge des organischen Verbandes aller Glieder der Gesellschaft; eine Folge, die gerade in neuester Zeit deutlicher hervortritt, weil die früheren Schranken zur Absonderung und Vertheilung des Volks nach einzelnen Ständen großentheils gefallen sind oder ihre Bedeutung verloren haben; weil eben darum auch die ständischen Unterschiede in der Lebensweise, oder doch die Unterschiede in den Ansprüchen an Lebensgenuß entweder völlig wegfallen, oder sich doch wenigstens durchweg gleicher stellen mußten. Darum hat die überall bemerkbare und wachsende Unzufriedenheit der unteren Classen einen sehr natürlichen und sehr legitimen Grund; darum mag die officielle Statistik immerhin zu beweisen suchen, daß sich überall das Arbeitseinkommen vergrößert hat, sie würde selbst damit Wenig oder Nichts bewiesen haben, weil gleichwohl bei einer größeren Bevölkerung das Misverhältniß der Bedürfnisse und Ansprüche mit den Mitteln ihrer Befriedigung gewachsen ist. Mit vollem Rechte rühmt sich die neuere Zeit ihrer großen Erfindungen und Unternehmungen zur Beschleunigung des Verkehres, ihrer Eisenbahnen, Dampfwagen und Dampfschiffe. Und gewiß, diese neuen bewegenden Kräfte helfen mehr und mehr dem Systeme des Stillstands und der Stabilität den Boden ausstoßen; sie tragen mit dazu bei, die unnatürlichen socialen Ungleichheiten zu

*) Sehr interessante Belege giebt dafür, in Beziehung auf den größeren Theil der Bevölkerung Frankreichs, Pierre Leroux in „De la ploutocratie“ („Rev. indépendante 1842“), theils auf den Grund officieller statistischer Documente, theils mit vergleichender Benutzung von sonstigen bewährten statistischen Schriften, wie von Buret's „De la misère des classes laborieuses“ und vielen anderen neueren Werken. Neben 46,000, 150,000 und 830,000 Familien großer, mittlerer und kleiner Eigenthümer schätzt er die Zahl der proletarischen Familien auf nicht weniger als 6 Millionen, oder etwa 30 Millionen Individuen. Hiervon haben 4 Millionen ein jährliches Einkommen von nur 73 Franken auf den Kopf; 4 Millionen von 91 Fr. 25 Cent.; 16 Millionen von 102 Fr. Der mittlere Arbeitslohn, der vor dem Jahr 1789 1 Fr. betrug, wird jetzt auf 1 Fr. 15 Cent. angeschlagen, was eine bedeutende reelle Verminderung ist, da zugleich die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse um ¼ bis ⅓ gestiegen sind. Und in dieser schlimmeren ökonomischen Lage befindet sich gegenwärtig, bei viel dichterer Bevölkerung, eine weit zahlreichere Classe als vor dem Jahr 1789. Mögen auch nicht alle Schätzungen ganz genau sein, so sind sie doch genau genug, um nicht blos für Frankreich, sondern auch für alle andere europäische Staaten die herkömmlichen Phrasen der Thronreden von der wachsenden Wohlfahrt auf ihren wahren Werth oder Unwerth zurückzuführen.

beseitigen, und sind mächtige Factoren für die Erzeugung eines wachsenden demokratischen Facits. Allein manche Hoffnungen, die man darauf baute, stellten sich gleichwohl bei näherer Betrachtung als Täuschungen dar. Man hat behauptet, daß wir nach dieser Verbesserung der Communicationsmittel die Zeiten der größeren Noth, die aus Hunger- und Misjahren entspringen könnten, glücklich hinter uns haben, weil fortan das Bedürfniß der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen leichter und schneller gedeckt werden könne. Dies ist aber nur in beschränktem Sinne und in Beziehung auf sehr partiellen Miswachs richtig. Das bisherige Wachsthum der landwirthschaftlichen Production im Verhältnisse zu dem der Bevölkerung, wodurch deren Ernährung und Erhaltung wesentlich bedingt ist, beruhte theils auf der Urbarmachung culturfähiger Strecken, wovon sich aber gerade in den dicht bevölkerten europäischen Staaten nicht gar viel mehr erwarten läßt; theils und hauptsächlich auf dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft. Allein die höheren Resultate des sorgfältigeren Fleißes und der besseren Methoden der Cultur setzen stets die begünstigende Mitwirkung der äußeren Natur voraus. Käme also wieder einmal eine Zeit des Miswachses für alle oder die meisten Getreide producirenden Staaten, wie etwa im Jahre 1816 — und solche Zeiten bleiben ja nicht immer aus — so würde, bei der jetzt um so viel dichteren Bevölkerung und bei ihrer Gewöhnung an zahlreichere Bedürfnisse, die ökonomische Krise nur um so erschütternder und gefährlicher sein. Ein solcher Druck der Zeit würde nur bei gleicher Vertheilung desselben auf alle Glieder der Gesellschaft erträglich werden; und man müßte also dafür das Princip einer gerechteren und verhältnißmäßigeren Vertheilung, als sie gegenwärtig besteht, schon im Voraus gefunden und in Anwendung gebracht haben. Sollte dagegen ein künftiger Nothstand die Ungleichheit der socialen Verhältnisse nur noch sichtbarer und fühlbarer machen; so lassen sich dafür mit fast mathematischer Gewißheit solche Ausbrüche der Erbitterung und Unzufriedenheit bei einer überwiegenden Volksmasse und solche Angriffe gegen den politischen und socialen status quo vorhersagen, daß die alten Stützen desselben der Erschütterung nur schwerlich widerstehen werden.

Die Statistik der intellectuellen Cultur hat es mit dem Stande und der Bewegung der Religionen, mit der ästhetischen und wissenschaftlichen Production so wie mit den Mitteln zur Verbreitung der Erzeugnisse des Geistes durch Unterricht und Literatur und mit der Wirksamkeit dieser Mittel des geistigen Verkehrs zu thun. In neuerer Zeit ist die weitere Verbreitung des Unterrichts, namentlich des elementaren bei den unteren Classen des Volkes, ein statistisches Lieblingsthema geworden. Gewiß bleibt es höchst wichtig, was in dieser Beziehung schon gethan wurde und was noch zu thun ist. Geht man aber tiefer auf das Wesen und die volle Bedeutung der intellectuellen Production und Consumtion ein, so muß man sich überzeugen, daß noch im Gebiete der geistigen Cultur eben sowohl wie in dem der materiellen eine bis zur verletzenden Ungerechtigkeit reichende ungleiche Vertheilung der geistigen Güter und Genüsse Statt hat. In vielen Ländern unseres Welttheils ist jetzt für die Kinder in allen Classen der Bevölkerung ein Schulzwang eingeführt; und gewiß hat der Staat das Recht und die Pflicht, für die geistige Bildung aller seiner Glieder zu sorgen. Allein die Zwecke des Staats, selbst wo seine Anstalten und Mittel des Unterrichts im weitesten Umfange vorhanden sind, werden häufig durch die Abneigung vereitelt, die bei dem unteren und ärmeren Theile der Bevölkerung gegen diesen Schulzwang herrscht; eine Abneigung, die unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eben so leicht zu erklären als zu entschuldigen ist. Werden doch bei diesem Theile des Volks die Kinder schon im frühen Alter die Mitarbeiter und Miternährer in der Familie; während sie in materieller Beziehung bei den reicheren und vornehmeren Ständen binnen einer weit längeren Reihe von Jahren nur als Consumenten erscheinen. Durch Einführung des Schulzwangs, also gleichsam durch die Conscription einer unentgeltlich dienenden Schularmee, wird mithin dem ärmeren Theile der Bevölkerung eine ihn ausschließlich drückende ökonomische Last und eine neue, durchaus ungleich vertheilte Abgabe aufgelegt. Und so müßte auch dafür erst das Princip einer gerechten Vertheilung der Last oder einer verhältnißmäßigen Entschädigung gefunden sein, ehe man sich von der Ausbreitung des Unterrichts eine solche Durchbildung der Volksmasse versprechen dürfte, wodurch

die spaltenden Gegensätze in der Gesellschaft einigermaßen beseitigt werden könnten. Und wie vermöchte gar ein etwas verbessertes Schulwesen bei den Tausenden und Hunderttausenden, die zu einer täglichen, mechanisch einförmigen Fabrikarbeit von 12—16 Stunden verurtheilt sind, andere Früchte zu tragen als etwa eine deutlichere Erkenntniß ihres Elends und die gewissere Ueberzeugung, daß sie die Opfer socialer Ungerechtigkeiten und Misstände sind? Wie könnte man sich von einem dürftigen Sonntags- oder Werktagsunterrichte irgend günstige Erfolge bei Kindern versprechen, die während sechs Tagen in der Woche durch eine acht- bis zwölfstündige Sklavenarbeit in den Fabriken erschöpft werden; in einem Alter, wo eine tägliche fünf- oder sechsstündige Beschäftigung dieser Art schon so verderblich ist, daß sie mit dem Menschen zugleich den künftigen Staatsbürger im Keime vergiftet? Für die wahre Geistesbildung, die fort und fort sich selbst erschaffen muß und in keinem bestimmten Alter ein für alle Mal abgethan werden kann, ist vor Allem als Bedingung ihrer Möglichkeit eine nicht allzu knapp zugemessene freie Zeit für geistiges Schaffen und Genießen erforderlich. Und es ist einer der heillosesten Misstände der Neuzeit, daß trotz und seit der Einführung zahlreicher Maschinen zur Ersparung von Zeit und Arbeit dennoch die Dauer der Zwangsarbeit für einen großen Theil der Bevölkerung bis zur Ungebühr gesteigert werden konnte. Also eine weitere Ungerechtigkeit und ein neuer trauriger Beweis, daß die ihrer Einsicht und ihrer Menschlichkeit sich berühmende moderne Gesellschaft noch kein wahrhaft menschliches Princip für die Vertheilung der materiellen und geistigen Güter gefunden hat.

Für die Statistik der moralischen Cultur, die vom Charakter der Nationen und seinen Veränderungen, von der Bewegung und dem Stande der Sitte und Sittlichkeit handelt, ist die in neuerer Zeit sorgfältiger bearbeitete Statistik der Criminalrechtspflege zwar nur ein Moment, aber von besonderer Wichtigkeit, da in ihr die Zustände und Misstände der Gesellschaft wie in einem gedrängten Auszuge auf das Deutlichste hervortreten. Diese Statistik der Verbrechen läßt nun sehr allgemein erkennen, wie durchweg die Vergehen gegen das Eigenthum, im Vergleiche zu denen gegen die Person, in rascher Zunahme begriffen sind. Daß sich, bei der Vervielfältigung und den zahlreicheren Verwickelungen aller Verhältnisse des Besitzes, mit dem größeren Reize zu Verbrechen gegen das Eigenthum diese selbst vermehrt haben, ist erklärlich genug. Allein diese Zunahme weist doch zugleich auf ein allgemeineres sociales Uebel, auf eine noch regellose und darum ungerechte Bewegung des Eigenthums hin. Dies wird erst in seinem ganzen Umfange deutlich, wenn wir an die zahllose Menge der herkömmlichen kleinen Betrügereien und kleinen Diebstähle denken, die der Strafrechtspflege völlig entgehen; an jenen beständigen kleinen Krieg der Armen gegen die Reicheren, wodurch die ganze Basis der jetzigen Gesellschaft immer mehr unterwühlt wird und die Demoralisation des größeren Theils der Bevölkerung schon zu einem Grade gediehen ist, wonach die früher wohl gerühmte Ehrlichkeit der ärmern Classen nur noch als Täuschung und als leere Tradition aus einer lange verschollenen Zeit erscheint. Dahin gehört z. B. in den französischen Seidefabriken der sogenannte piquage d'once und der vol de laine, eine Art Diebstahl von Seite der Arbeiter, der sich jährlich auf Millionen Fr. beläuft, ohne ihnen doch selbst mehr als einige Hunderttausende abzuwerfen, und der so allgemein ist, daß ihn die Fabrikherren schon im Voraus in ihr Budget der Productionskosten einrechnen. Auch liegt darin ein Beweis, wie das auf seine Spitze getriebene Eigenthumsrecht der Capitalisten und Arbeitsherren endlich sich selbst vernichten muß. Und darf man sich unter diesen Umständen noch verwundern, daß das Stichwort eines P. J. Proudhon: „la propriété c'est le vol" *) bei einer zahlreichen Menge immer mehr Anklang findet? daß sich ein Theil der französischen Communisten sogar eine förmliche Lehre zur Rechtfertigung des Diebstahls ausgebildet hat, den sie nur noch als Waffe der Nothwehr und des Angriffs gegen die Misbräuche des Eigenthums angesehen haben wollen? Sucht sich doch immer die

*) In der auch von seinen Gegnern als sehr gelehrt und sehr scharfsinnig anerkannten Schrift: „Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement." Paris, 1841.

Gesellschaft dadurch zu erhalten, daß ein Unrecht das andere bekämpft und vernichtet, so weit es noch dem Staate nicht gelungen ist, ein in Wahrheit befriedigendes Recht an die Stelle des Unrechts zu setzen.

Endlich ist es die höhere Aufgabe einer Statistik, der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, nicht blos den momentan vorhandenen status quo aufzufassen, sondern den gesetzmäßigen Verlauf der ganzen politischen Production und ihr Eingreifen in die Zustände der Gesellschaft deutlich zu machen. Eine in das Verhältniß von Ursache und Wirkung tiefer eindringende Wissenschaft wird hiernach auch im Gebiete der publicistischen Verhältnisse ein Gesetz der Bewegung und Entwickelung zu erkennen wissen und darum die Reihenfolge der politischen Organisationen nicht mit dem Kreise der jetzt bestehenden Staatsformen für geschlossen halten. Gehört doch die eigentlich repräsentative Monarchie erst der neueren Weltgeschichte an, und ist doch die repräsentative Demokratie, wie sie im größeren Theile Amerikas und mehreren Theilen der Schweiz besteht, erst ein Erzeugniß der allerneuesten Zeit *). Schon darin liegt ein Wahrzeichen, wie eine wachsende Menge politisch selbstständiger und selbstthätiger wird; wie wir uns mehr und mehr auch einer Periode der politischen Production nähern, in welcher der Staat selbst nichts Anderes sein kann als das stets lebendig sich erneuernde Werk freier und mit Bewußtsein schaffender Nationen. Allein damit ist nur eine Aussicht in die Zukunft eröffnet; und wenn eine umsichtig prüfende und vergleichende Statistik ihr Gutachten über die Gegenwart abgiebt, so wird sie es in dem Urtheile zusammenfassen müssen, daß es noch zur Zeit in unseren civilisirten Staaten dem größeren Theile der Menschen unmöglich ist, menschlich leben und menschlich genießen zu können. Es ist ihre Aufgabe, die noch vorhandenen Mißstände nicht zu verschleiern, sondern in der ganzen Größe und vollen Bedeutung bloszulegen, um auch von ihrer Seite dazu beizutragen, daß endlich wieder der Staatswissenschaft und dem Staatsleben ein Geist gewonnen werde, dem es möglich sei, die drohenden Gefahren zu beschwören und einer bessern Zukunft des Völkerlebens Bahn zu brechen **).

W. Schulz.

Staatsrath. — Der Staatsrath ist, wie schon sein Name sagt, der Rath, der in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates berathen und für dessen Wohl sorgen und deshalb keinem Staate fehlen soll und der That nach fehlen kann; mag sein Name, seine Wahl und übrige Organisation sein welche sie will. Gewöhnlich versteht man deshalb darunter zunächst den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatraths des Fürsten, und es versteht sich von selbst, daß in solchem Sinne alle Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz besonderem Sinne von diesem obersten Verwaltungsrathe gelten müssen; wie Dieses in den meisten Verfassungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorsicht aber in den Verfassungen von Norwegen und Schweden vorgesehen ist. Eine ganz besondere, hiervon wesentlich verschiedene, erst der neueren Zeit angehörende und dem schon älteren französischen Conseil d'état nachgebildete Erscheinung ist der neben dem obersten Verwaltungs- und Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und sonstigen intelligenteren und erfahrensten Staatsbeamten zusammengesetzte, in dieser seiner Zusammensetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir solchen in vielen deutschen Ländern (Preußen, Hessen, Baiern u. s. w.) seiner Hauptbestimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürsten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für solche allein schon wichtige Bestimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfah-

*) Vergl. „Statistik der Cultur." Deutsche Vierteljahrsschr. Bd. I. 4.

**) Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Statistik aufgefaßt und auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände angewandt in der Schrift: „Die Bewegung der Production. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft. Von Wilh. Schulz. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir 1843." — Ueber das Verhältniß der Statistik zur politischen Arithmetik s. diese.

rungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchst nützlich und weise sein könnte! Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht räthlich wäre, die Mission dieses besonderen Staats- oder geheimen Fürstenrathes auch hierauf lediglich zu beschränken und die mannigfachen, für die Gesetzgebung und Rechtsprechung so einflußreichen weiteren Functionen, als entscheidende und in letzter Instanz entscheidende Behörde, womit wir in den meisten Staaten diesen besonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich in allen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen sogenannten Administrativjustizsachen (nach der Praxis dieser Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiskalischen so wie der Privatzehenten und Schafweidberechtigungen in Grundrenten, Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens, Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen u. s. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entscheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ständigen Ausschusse der Stände, diese, die Entscheidung in sogenannten Administrativjustizsachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man Dieses nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit solcher wichtigen Mission betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollständig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichst vollständigen Staatsorganismus sicher mehr entsprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, s. Encyklopädie der Staatswissenschaft und Staatsverfassung.

Staatsschulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortisation.") — Die Schuldenmasse der heutigen Staaten, zumal der reichsten, civilisirtesten und mächtigsten, hat eine in der früheren Staatengeschichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieses Schuldenwesen so tief und nach allen Seiten in die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Völker ein und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen so mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerksamkeit des Staatsmannes, des Historikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anspruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachsen sind, auf der wir sie finden*), ist einestheils hauptsächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit sich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbarischen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund und mit vergleichungsweise geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten gesteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Erbauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civilisirteren Staaten aber beruht auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen selbst bieten und zum Mindesten für die Möglichkeit der Verzinsung der aufgenommenen Anlehen Bürgschaft leisten; theils in dem gestiegenen Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren,

---

*) Englische Staatsschuld (1839) . . . . . 793,760,883 Pf. St.
Zinsen . . . . . 30,720,000 " "
Gesammte Staatsausgaben . . . . . 51,319,113 " "
Französische Schuld (1840) . . . . . 4,457 Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortisationsfonds . . 240 " "
Gesammte Staatsausgaben . . . . 1,175 " "
Oesterreichische verzinsliche Schuld (nach Schubert) cc. 942 Mill. Fl.
Preußische Schuld . . . . . cc. 147 Mill. Thlr.

der den speculirenden Geldhändlern hohe Gewinnste in Aussicht stellt, den kleineren Capitalisten aber den beliebigen Umsatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlast der Staaten eine Thatsache geworden ist, die ohne die tiefste Verletzung der Privatrechte und ohne die höchste Schwächung des Credits nicht abgeschüttelt werden kann, so ziemt es sich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es gestatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die sie ihres Interesses willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geschlechtern zuzuschieben? Und ferner: ob es klug gehandelt sei, durch Einräumung des Rechts, zahllose Wechsel auf die Zukunft auszustellen, die ehrgeizigen Plane von Fürsten oder Ministern zu unterstützen? zu einer endlosen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Diese Fragen sind mehrfach aufgeworfen worden, und selbst der ehrgeizigste Mann des Jahrhunderts hat die Ansicht ausgesprochen: es sei das Schuldenmachen immoralisch und traurig zugleich; es belaste zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerste, was die Menschen haben, das Wohlsein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft und überantworte die eine Generation den Verwünschungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umstände zu Anstrengungen, zu welchen die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind seinerseits mit Schulden schmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hilfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hilfsmittels ab.

Sofern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerstörender Schwächung des Wohlstands der Väter erreicht werden können, so ist es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anspruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußersten Fall ein Staat mit Schulden belastet werden könne, ohne daß durch sie der Wohlstand an seinen Wurzeln angegriffen wird, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen. Der Druck, den die zur Verzinsung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlast in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein entscheiden. Bei der anzustellenden Wahrscheinlichkeitsrechnung darf nicht übersehen werden, daß mit der vielleicht zu hoffenden Vermehrung der Einkünfte auch die ordentlichen öffentlichen Bedürfnisse steigen, und daß auch der Zukunft Ausgaben warten, die sie zu außerordentlichen Anstrengungen nöthigen.

In der Befürchtung, daß dennoch die Leichtigkeit für die Regierungen, sich des öffentlichen Credits zu bedienen, die Geneigtheit der Volksvertreter, die Lasten zeitlich zu mildern, und die Schwierigkeit, die Gränzen des rechten Maßes zu erkennen, zum Misbrauche führe, hat man vorgeschlagen, auch diejenigen öffentlichen Bedürfnisse, welche offenbar nicht sogleich aus dem disponibeln Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben werden können, doch auf dieselben umzulegen und ihnen zu überlassen, sich selbst durch Anleihen zu helfen. Jedenfalls stünde die Vermittelung der Anlehen durch die Gemeinden und Amtscorporationen zu Gebote, wodurch wenigstens die Regierung der lästigen Schuldenverwaltung, der unmittelbaren Aufnahme, Verzinsung und Abzahlung der Schulden überhoben, die Erhöhung der Staatssteuern für Schuldzwecke vermieden und einem leichtsinnigen Schuldenmachen größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden.

Man hat diesen Vorschlag mit dem weiteren Grunde unterstützt, daß die Bemühungen der einzelnen Privaten oder Corporationen, sich ihrer Schulden zu entledigen, zu größeren Anstrengungen und größerer Sparsamkeit und damit zu rascherer Abtragung der Schulden führen würden.

Allein eine kurze Betrachtung überzeugt von der Unhaltbarkeit desselben.

Es ist unmöglich, die Steuern völlig gleichmäßig, sei es nach dem Vermögen oder Einkommen, auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen; denn eine genaue Kenntniß ihres Vermögens oder Einkommens zu erlangen ist die Regierung nicht im Stande. Sind die Steuern mäßig, so übt auch einige Ungleichheit der Lasten einen geringen Druck aus;

je mehr aber ihr Betrag steigt, desto mehr steigt die Härte der Ungleichheit, desto schreiender wird die Verletzung des Rechts, desto zerstörender wirkt die Abgabe auf Industrie und Wohlstand. Man verweist die Einzelnen auf ihren Privatcredit. Wie ungleich ist aber dieser Credit? wie ungleich würde die Last der Abgaben schon durch jene Verschiedenheit des Credits vertheilt werden? Der zum Voraus in übler Vermögenslage Befindliche würde doppelt hart auch hierdurch getroffen. Wie sehr endlich würde der Geldbedarf und die Nachfrage von tausend einzelnen Privatpersonen, besonders während öffentliche Calamitäten den Capitalmarkt stören, den Zinsfuß in die Höhe treiben? Die Lage der Sache würde durch die Ueberwälzung der Schulden auf die einzelnen Gemeinden etwas geändert. Allein auch hier würde die Ungleichheit des Credits die Lasten ungleich vertheilen, die Menge der Nachfragenden den Zinsfuß steigern, die Vervielfachung der Schuldenverwaltung dieselbe vertheuern, und die Verschiedenheit des Ablösungsverfahrens eine Ungleichheit in der Abgabenlast der einzelnen Gemeinden für eine lange Zukunft zur Folge haben.

Wenn es hiernach nicht als zweckmäßig erscheint, außerordentliche Staatsbedürfnisse sogleich von den einzelnen Privaten oder Corporationen zu erheben, so kann die Frage sein, ob nicht durch vorsorgliche Ansammlung eines Staatsschatzes der Nothwendigkeit, zu Schulden die Zuflucht zu nehmen, überhaupt ausgewichen werden könne? Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Die Ansammlung eines Schatzes nöthigt zur Erhöhung der jährlichen Abgaben der Bürger, entzieht also einen Theil des Volkseinkommens der nützlichen Verwendung durch die Letzteren und verwandelt ihn in ein todtes Capital. Das Streben, den Staatsschatz zu vermehren, macht die eine Regierung geizig bei Ausgaben für nöthige und nützliche Zwecke, die andere verleitet der Schatz zu ehrgeizigen Planen und unnützen Ausgaben; für den Feind bildet er eine Lockspeise und liefert ihm leicht Millionen in die Hände; endlich reicht bei den jetzigen Kosten der Kriegführung ein noch so reichlicher Schatz nicht hin, diese Kosten zu decken, und man ist daher dennoch genöthigt, zu anderen Mitteln zu greifen.

Es erscheint hiernach die Benutzung des Staatscredits als das zweckmäßigste Mittel, außerordentliche Bedürfnisse zu decken, sobald die Kräfte der Gegenwart auf eine zerrüttende Weise angespannt werden müssen. Von diesem Mittel kann aber in zweierlei Formen Gebrauch gemacht werden. Man kann nehmlich entweder Papiergeld ausgeben oder förmliche verzinsliche Anlehen aufnehmen.

Indem der Staat sich des Mittels der Ausgabe von Papiergeld bedient, so contrahirt er bei dem Publicum eine Schuld, die den großen Vorzug der Unverzinslichkeit hat, für die Gegenwart und Zukunft also den Steuerpflichtigen keine Zinsenlast aufbürdet, die Capitalien des Volks ihrer bisherigen Bestimmung nicht entzieht und, sofern die Papiere fortwährend Credit genießen, gar nicht mehr zurückbezahlt zu werden braucht, während das Papiergeld zugleich im Verkehre den Dienst des baaren Geldes leistet. Allein mag man auch in Zeiten eines festen Staatscredits für die Ausgabe von Staatspapiergeld stimmen, so ist doch die Frage, ob die Zeit außerordentlicher Bedürfnisse hierzu geeignet sei? Die Frage muß bestimmt verneint werden. Denn von dem Versprechen einer Einlösung der Papiere kann in einer Zeit, in der man aus Mangel an baarem Geld zur Ausgabe von Papiergeld sich entschließt, keine Rede sein, ohne diese aber hält es unter gefahrvollen politischen Verhältnissen schwer, den Credit desselben aufrecht zu erhalten. Dieses wird auch von den Freunden des Papiergeldes zugegeben. Allein sie behaupten, daß, wenn bereits vor dem Eintritt außerordentlicher Bedürfnisse Papiergeld im Umlaufe gewesen, das Publicum an dasselbe gewöhnt und mit seinen Vortheilen vertraut geworden sei, jene Bedürfnisse sich leicht durch Vermehrung des Papiergeldes unvermerkt decken lassen. (S. z. B. Theobald, Art. „Creditsystem.") Es ist aber Zweierlei wohl zu bedenken. Auch das in friedlichen Zeiten in Umlauf gebrachte und nicht im Uebermaß ausgegebene Papiergeld hat in Zeiten öffentlicher Calamitäten die härteste Probe zu bestehen und läuft gerade in einer Zeit, in welcher von einer Einlösung, sofern sie gefordert würde, am Wenigsten die Rede sein kann, am Meisten Gefahr, im Credit zu sinken. Sodann ist eine beträchtliche Vermehrung des circulirenden Papiergeldes unter schwie-

rigen Umständen vorzüglich geeignet, eine Geldkrise hervorzubringen und den Staat in Verlegenheiten zu stürzen. Zwang zur Annahme kann nur auf Diejenigen wirken, welche zum Voraus festgesetzte Leistungen vom Staat zu empfangen haben, und kann bei allgemein gesunkenem Werth des Geldes ohne die größte und ungerechteste Härte nicht fortdauern. Je mehr daher der Werth des Papiergeldes sinkt, desto höher steigen die Staatsausgaben; das Bedürfniß der Creirung weiteren Papiergeldes tritt ein, und diese Vermehrung der Geldmenge bewirkt weitere Entwerthung desselben.

Hiernach erscheint die Benutzung des Staatscredits zur *Aufnahme verzinslicher Anlehen* als das zweckmäßigste Mittel, um in Zeiten öffentlicher Calamitäten diejenigen außerordentlichen Bedürfnisse zu decken, wozu die Benutzung der ordentlichen Einnahmequellen des Staats auch bei möglichster Beiziehung derselben nicht hinreicht. Von diesem Mittel nun haben die Staaten in der neueren Zeit nach Erschöpfung aller übrigen mehr oder weniger zweckmäßig gewählten Hilfsquellen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Der Hauptnutzen aber, der aus der Möglichkeit der Aufnahme solcher Anlehen entspringt, ist folgender. Der Staat wird in die Lage versetzt, die zu Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse im Augenblick erforderlichen Mittel da zu erheben, wo sie entbehrlich sind, wo sie freiwillig dargeboten werden; sie werden vielleicht selbst von den *Ausländern* dargebracht; die Lasten aber, welche in Zeiten, in denen der Verkehr ohnedies manche Stockung erleidet und die persönlichen Kräfte der Bürger ungewöhnlich in Anspruch genommen werden, in hohem Grad hemmend und zerstörend wirken und allgemeine Misstimmung unter dem Volke verbreiten würden, werden durch ihre Vertheilung auf eine längere Zeitreihe leichter getragen. An diesen Hauptvortheil aber knüpft sich noch eine Reihe von Nebenvortheilen. Die Staatsschuldscheine, welche in den Verkehr kommen und den Werth der dargeliehenen Summen repräsentiren, ersetzen zwar nicht, wie irrthümlich behauptet worden ist, den Werth jener Summen selbst, sondern sie sind in der Regel traurige Erinnerungen an zerstörte Werthe gleichen Betrags; aber sie bieten den Capitalisten erwünschte Gelegenheit, angesammelte Capitalien sicher und nutzbringend anzulegen. Diese Gelegenheit, in Verbindung mit der Leichtigkeit, durch Verkauf der Obligationen schnell wieder in den Besitz des baaren Geldes zu gelangen, und mit der Hoffnung von Gewinn aus dem Course, fördert die Sparsamkeit. Die Betheiligung einer großen Anzahl von Bürgern an Staatsanlehen knüpft sie durch ein unmittelbares Interesse an die bestehende öffentliche Ordnung und veranlaßt sie, für die Aufrechthaltung derselben Partei zu ergreifen, treibt sie aber auch an, alle wichtigeren Handlungen der Regierung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nöthigt dieselbe, der Aufrechthaltung des Credits willen der öffentlichen Meinung Aufmerksamkeit zu schenken, das Schädliche zu unterlassen, das Gute zu thun. Sie zwingt namentlich, Klarheit, Ordnung und Sparsamkeit in den Staatshaushalt einzuführen, demselben größere Oeffentlichkeit zu geben und endlich mehr oder weniger eine Controle desselben, ihres eigenen Interesses und Credits willen, eintreten zu lassen. Wie endlich überhaupt die Verknüpfung der materiellen Interessen der Völker unter einander dieselben sich gegenseitig befreundet und die sichersten Bürgschaften des Friedens gewährt, so trägt auch das Schuldenwesen der Staaten durch den wechselseitigen Credit, den die Angehörigen verschiedener Staaten auswärtigen Regierungen gewähren, zur Aufrechthaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses bei, indem es die Zahl der Stimmen zu Gunsten des Friedens vermehrt. Es fehlen indeß auch nicht *Schattenseiten*. Die Schulden der Staaten nöthigen zur Erhöhung der jährlichen Abgabenlast der Bürger, mindestens zum Zweck der unverschieblichen Zinsenzahlung; bei gutem Haushalt aber auch zu allmäliger Abzahlung der Capitalien. Je höher aber die Abgaben der Bürger steigen, desto mehr werden ihre Mittel zu persönlichem Genuß, zu höherer Ausbildung, zu Erweiterung ihrer Production geschwächt, desto mehr wird ihre Concurrenz mit Fremden im In- und Ausland erschwert, desto drückender die unvermeidliche Ungleichheit der Steuern, desto schwerer die Steuererhebung, desto strenger und verletzender nothwendig das Verfahren bei derselben, desto mehr ist der Staat gezwungen, auch zu solchen Steuern zu greifen, welche die große Masse der Bevölkerung treffen, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuern und den Zu-

stand der untersten Classen unmittelbar verschlechtern. Die Zinsensumme, welche das Einkommen der Steuerpflichtigen schmälert, ohne daß wenigstens das unproductiv verzehrte, vielleicht selbst im Ausland ausgegebene Capital eine Quelle neuer Bereicherung für sie geworden ist, fließt zum Theil in die Hände von Ausländern, zum Theil inländischen Gläubigern zu, die müßig ihre Renten verzehren. Eine große Staatsschuld bewirkt daher eine Vertheilung des Volkseinkommens, wodurch dasselbe entweder dem Volke gar nicht zu Gute kommt, oder eher einer unproductiven Verwendung anheimfällt. Sie schafft eine Classe von Rentnern, die in gleichem Maße wahrscheinlich sich gar nicht gebildet haben würde. Bei den Schwankungen des Staatscredits und den damit zusammenhängenden Schwankungen des Capitalwerths der Obligationen ruft sie das Börsenspiel ins Leben, das jene Schwankungen vermehrt, eine große Summe von Capitalien in eine unproductive Circulation hineinzieht, eine Menge tüchtiger geistiger Kräfte von einer nützlicheren Thätigkeit abwendet, colossale Reichthümer in den Händen Einzelner auf Kosten Anderer anhäuft und Geldmächte im Staate schafft, die auf das öffentliche Leben, namentlich in schwierigen Zeitmomenten, einen oft entscheidenden Einfluß auszuüben und zu ihrem Vortheil die Hilfsquellen des Volks auszubeuten im Stande sind. Eine große Staatsschuld hemmt endlich die Regierung in allen ihren Bewegungen, sowohl was die inneren Angelegenheiten als was die auswärtige Politik betrifft, und schwächt ihre Hilfsmittel für künftige außerordentliche Bedürfnisse.

Vergleicht man hiernach die Vortheile des Staatsschuldenwesens mit seinen Nachtheilen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß es nicht absolut als etwas Wünschenswerthes zu betrachten ist, Staatsschulden zu haben. Selbst die zu productiven Zwecken aufgenommenen Anlehen, an sich, und so fern sie nicht zu Ueberschreitung des rechten Maßes in den Ausgaben und Unternehmungen führen, unverwerflich, z. B. Anlehen zur Anlage von Straßen, Canälen, Eisenbahnen und dergleichen, können, wie die nordamerikanischen Staaten warnend beweisen, eine große Last für Gegenwart und Zukunft werden. Denn die mit dem wohlklingenden Namen „productive Schulden" richtig bezeichneten Anlehen wandeln sich in destructive um, sobald die Lasten, die sie dem Volke auflegen, die Vortheile überwiegen, die sie dem Staate bringen. Allerdings sind die Lasten nur temporär, die Vortheile bleibend und mit der Zeit vielleicht wachsend; aber die Ungunst der Zeiten kann auch die Lasten verlängern und steigern und neue Lasten auf die alten häufen. Denn die Zeiten des unverkümmerten friedlichen Fortschrittes sind kurz zugemessen in der Geschichte, und „nach 25 Friedensjahren kocht das Blut wieder in den Adern der Völker."

Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsschulden, die schwebende und die fundirte Schuld. Die schwebende Schuld besteht aus denjenigen Anlehen, welche nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nur auf die Dauer eines Jahres gemacht werden und blos dazu dienen, kleinere Ausfälle in den Einnahmen, zu deren Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, zu berichtigen, die Ordnung im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Sie sind als Anlehen der Finanzverwaltung zu betrachten, werden mittelst der laufenden Einkünfte verzinst und abgetragen und nicht in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen. Die Form, in der die Aufnahme dieser Anlehen stattfindet, ist entweder die Ausgabe verzinslicher Obligationen, häufig auch verzinslicher Cassenanweisungen (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerscheine). Können sie nicht mit den ordentlichen Staatseinkünften getilgt werden, so zwingen sie immer aufs Neue zu Anlehen. Dies bringt dem Staate den Nachtheil, daß er, sobald der politische Horizont sich ein wenig trübt, höheren Forderungen der Capitalisten sich immer aufs Neue aussetzt. Um Dieses zu vermeiden, ist es am Besten, sie in die folgende Art von Anlehen umzuwandeln, sobald man einsieht, daß die ordentlichen Einkünfte zu ihrer Abtragung nicht hinreichen. Theils weil sie die Schuldenmasse des Staats zu vermehren drohen, theils weil sie die Ueberschreitung des ordentlichen Maßes von Aufwand begünstigen, ist es rathsam, sie so wenig als möglich aufkommen zu lassen.

Die fundirte Schuld ist nicht ein blos vorübergehendes Anlehen der Finanzverwaltung, sondern jener Haupttheil der Schulden, welcher durch besonderen Beschluß der

gesetzgebenden Gewalt als Staatsschuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen und auf einen besonderen Tilgungsfonds angewiesen ist. Die Contrahirung dieser Staatsanlehen hat bei den verschiedenen Staaten unter den mannigfachsten Formen Statt gefunden; im Allgemeinen entweder in der Art, daß ihre Heimzahlung innerhalb einer bestimmten kürzeren oder längeren Zeit versprochen, oder daß die Heimzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt, den Gläubigern das Recht zur Rückforderung des Capitals nicht gestattet, sondern nur eine jährliche Zinsenzahlung zugesagt wird. Ein unbedingtes Recht der Aufkündigung kann den Gläubigern nicht eingeräumt werden, weil hierdurch leicht die Ordnung im Staatshaushalt gestört, die Verwaltung gerade unter den schwierigsten Umständen in die größten Verlegenheiten versetzt und genöthigt werden könnte, alte Schulden durch neue kostbarere Anlehen zu decken. Aber auch die Festsetzung von Rückzahlungsterminen überhaupt hat den Nachtheil, daß auf die Verfallzeit große Summen angesammelt werden müssen, daß die Heimzahlung dieser Summen den Gläubigern selbst oft Verlegenheiten bereitet, und daß, wenn die Einkünfte des Staats bei sonstigen dringenden Ausgaben nicht hinreichen, zu Abzahlung der alten Schulden mit mehr oder weniger Kosten neue gemacht werden müssen, um nicht durch wortbrüchige Einstellung der Schuldentilgung dem Credit zu schaden. Die größeren Staaten haben daher in der neueren Zeit bei ihren großen Anlehen meist gar keine Heimzahlung der Capitalien mehr zugesagt, sondern lediglich Zinsen oder sogenannte immerwährende Renten versprochen.

Zu den älteren Formen der Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist gehören neben den ganz einfachen Arten die gegen Zeit- und Leibrenten. 1) Die Zeitrenten, Annuitäten auf 25, 50, 100 Jahre. Der Staat verspricht mit der jährlichen Zinsenzahlung regelmäßig die Heimzahlung eines Theils des Capitals, der natürlich um so größer sein muß, in je kürzerer Zeit die ganze Schuld abgelöst werden soll. Der Schuldentilgungsplan ist daher zum Voraus gegeben, die jährliche Ausgabe für Zinsenzahlung und Schuldentilgung genau bestimmt, und die ganze Schuld erlischt innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Diese Art von Anlehen hat den Nachtheil, daß sie keine Reduction des Zinsfußes zulassen, und daß, weil die Kleinheit des Capitalbetrags, welcher in der Mehrzahl der Fälle dem Gläubiger mit dem Zins zurückbezahlt wird, die Wiederanlage desselben erschwert, im Ganzen beträchtliche Capitalsummen einer unproductiven Verwendung anheimfallen. Die Annuitäten sind endlich im Verkehr weniger gesucht, weil sie wenig zu Speculationen Anlaß geben. 2) Eine besondere Art von Zeitrenten sind die lebenslänglichen oder Leibrenten. Sie werden nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Darleiher berechnet. Bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer derselben ist zu berücksichtigen, daß sie der vermöglicheren Classe von Staatsbürgern angehören. Je größer die Zahl der Darleiher ist, desto sicherer lassen sich auf das Gesetz der Wahrscheinlichkeit Berechnungen bauen. Allein auch diese Rentenschulden geben leicht zu müßiger Verzehrung von Capitalien und zu einem herzlosen Egoismus den Erben gegenüber Anlaß; der Zweck der Versorgung der Familie wird aber besser durch die Erwerbung eines Capitals für den Todesfall des Familienvaters, durch die sogenannte Lebensversicherung erreicht. Auch finanziell sind sie wenig empfehlenswerth, weil sie in der nächsten Zeit nach der Aufnahme der Anlehen die größten Ausgaben verursachen, Zinsenreductionen unmöglich machen und überhaupt dem Staate den Spielraum in seiner Finanzoperation beschränken. 3) Tontinen, so genannt von ihrem Verbreiter Tonti, sind Leibrenten in größeren aus Altersgenossen gebildeten Gesellschaften in der Art bestellt, daß die sämmtlichen Mitgliedern vom Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt werden, so lange noch ein einziges Mitglied am Leben ist, so daß die Ueberlebenden die Renten der verstorbenen Gesellschaftsmitglieder erben.

Der Reiz zum Eintritt in solche Gesellschaften ist um so größer, als mit dem Glück einer langen Lebensdauer, das Jeder hofft, auch die einer steten bedeutenden Verbesserung der äußeren Glücksumstände verbunden ist. Die Berechnung der Tontine kann nicht, wie bei Leibrenten, auf die wahrscheinliche durchschnittliche Lebensdauer des einzelnen Rentners gegründet, sondern die Tontinenrente muß nach der wahrscheinlichen längsten

Lebensdauer sämmtlicher in eine Altersgesellschaft vereinigten Tontinengläubiger berechnet werden. Auch diese Form der Anlehen ist bei Staatsanlehen längst aufgegeben (1770 in Frankreich für immer abgeschafft), da ein die gewöhnliche höchste Lebensdauer überschreitendes Alter einzelner Gesellschaftsmitglieder den Staat große Opfer kostet und im Uebrigen volkswirthschaftlich, sittlich und finanziell die Nachtheile der Leibrenten zum Theil in verstärktem Maße eintreten.

Eine eigene Art von Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist bilden die in der neuesten Zeit, besonders in Deutschland, mehrfach in Anwendung gebrachten Lotterieanlehen. (Baierische Anlehen von 1812, österreichische Anlehen von 1820, 1821 und 1834, badisches von 1820, hannöverisches von 1822, großherzoglich hessisches von 1825, preußisches von 1832 u. s. f.) Die Einrichtung derselben ist im Wesentlichen folgende. Das ganze Anlehen wird in eine Anzahl von Obligationen (Loosen) von gleichem Betrag (Nassau 25 Fl., Großh. Baden und Hessen 50 Fl., preußische Seehandlungsgesellschaft 25 Thlr., Oesterreich 100, 250, 500 Fl. u. s. w.) abgetheilt und der Tilgungsplan zum Voraus festgesetzt, so daß von Periode zu Periode, z. B. von Jahr zu Jahr, eine gewisse Anzahl von Obligationen abgelöst wird, die durchs Loos bestimmt werden. Mit jeder Ausloosung werden höhere und niedere Gewinnste verbunden, die höchsten gewöhnlich in der ersten und letzten Zeit der Dauer des Anlehens, jenes, um den Reiz zum Darleihen zu steigern, dieses, um durch Verschiebung der Auszahlung der Gewinnste an Zwischenzinsen zu gewinnen. (Höchster Lotteriegewinn in Baden 60,000 Fl., in Oesterreich 320,000 Fl.) Die Gewinnste werden in der Regel so gebildet, daß man die Zinsen aus den Anlehen erst zur Zeit der Rückerstattung des Capitals ausbezahlt und den der Schuldentilgungscasse zufallenden Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet. Der Vortheil dieser Anlehen für den Staat besteht in der niedrigeren Verzinsung, wozu sich wahrscheinlich die Capitalisten in der Hoffnung von Gewinnsten verstehen. Dagegen ist er genöthigt, jedes Jahr eine bestimmte Summe von Capitalien abzulösen; auch sind Zinsenreductionen ausgeschlossen. Ueberdies steckt der Ausdehnung dieser Anlehen die begränzte Zahl solcher Capitalisten, welche auf eine längere Reihe von Jahren den Zinsengenuß entbehren können, eine engere Gränze. So konnte z. B. das zweite österreichische Lotterieanlehen nur gegen das Versprechen der jährlichen Verzinsung ausgeführt werden. Volkswirthschaftlich ist das gezwungene Capitalisiren ein Vortheil; eine minder vortheilhafte Seite dieser Anlehen aber ist, daß sie den Sinn fürs Glücksspiel nähren und zu mancherlei schädlichen Speculationen Anlaß geben, da der Cours der Loose nicht blos durch die Schwankungen des Staatscredits, sondern auch durch den Zinsenzuwachs, durch die Zeit der Ziehungen, durch die höheren oder niedrigeren Lotteriegewinnste, die in Aussicht stehen, häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist als gewöhnliche Staatsobligationen, und die Vorspiegelung von Gewinnsten, die Zinsenberechnung und dergl. zu Uebervortheilungen häufige Gelegenheit bietet.

Bei den Anlehen ohne bestimmte Heimzahlungsfrist lassen sich wieder diejenigen unterscheiden, deren Rückzahlung dem vollen aufgenommenen Capitalbetrage nach, wenn auch ohne Zeitbestimmung, zugesagt wird, und jene, bei welchen lediglich eine Rentenzahlung — eine sogenannte immerwährende Rente — versprochen wird, deren freien Rückkauf auf der Börse der Staat sich vorbehält. Bei einer kleineren Schuld, bei geringerem Capitalreichthum des Landes und bei einfacheren volkswirthschaftlichen Verhältnissen ist derjenigen Form der Anlehen der Vorzug zu geben, bei welcher, wenn auch ohne bestimmte Heimzahlungsfrist, die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals, sobald die Kräfte der Finanzen ausreichen, zugesagt wird. Die Constituirung von sogenannten immerwährenden Renten aber mag den Vorzug verdienen, wenn die Abtragung der Schuld in Folge der Größe derselben und der sonstigen Ausgaben der Staatscasse in ungewisser Ferne liegt, dem Staat also in seinen Finanzoperationen der freieste Spielraum gewährt werden muß, wenn den Gläubigern weniger an einer baldigen Rückzahlung des Capitals als an einer sicheren jährlichen Verzinsung gelegen ist, und wenn voraussichtlich ein so lebhafter Verkehr mit Staatspapieren sich bildet, daß der Verkauf der Papiere auf der Börse für den Einzelnen die Einlösung durch den Staat größtentheils ersetzt. Da die

Renten (in der Regel) nur im Wege des freien Verkehrs zurückgekauft werden, dem Inhaber eines Staatspapiers also das Capital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er selbst es wünscht; da sie ferner sich mehr zu Speculationen eignen als die einfachen Capitalverschreibungen, so ist es möglich, daß der Staat gerade dann, wenn er die Heimzahlung gar nicht in Aussicht stellt, die Anlehen unter günstigeren Bedingungen erhält.

Nach dem Vorbilde von England sind bei der Aufnahme der neueren Staatsanlehen häufig *größere Nominalsummen* verschrieben worden, als die Capitalisten wirklich eingezahlt haben, um sie überhaupt zu Darlehen und namentlich zu geringeren Zinsforderungen zu bewegen. Auch bei bloßen Rentenverschreibungen kommen solche Verschreibungen von Nominalsummen vor. Man hat als Vortheile dieser Operation die Möglichkeit der Verschleierung eines höheren als des gesetzlich gestatteten Zinsenversprechens, die Erleichterung der Unterhandlungen und des Uebereinkommens mit den Capitalisten und namentlich die Erlangung von Anlehen *zu reell niedrigerem Zinsfuße* betrachtet, da die Staatspapiere dieser Art, weil sie den Bewegungen des Courses, namentlich dem Steigen desselben, einen großen Spielraum bieten, zu Speculationen besonders geeignet und daher bei den Geldhändlern beliebter sind. Man hat hierbei auf folgende Weise calculirt. Wenn in Folge der Verschreibung eines größeren als des wirklich empfangenen Capitals jährlich z. B. eine Million an Zinsen erspart wird, so kann diese Million zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach einer gewissen Reihe von Jahren ist jene Summe, die man über die empfangene zurückzuzahlen versprochen, mittelst derjenigen Summe getilgt, die man an den Zinsen erspart hat und zur Schuldentilgung verwenden konnte, und es bleibt nun noch der Rest oder der wirklich empfangene Theil des Capitals zur Tilgung übrig, um davon die geringere versprochene Zinsensumme zu entrichten. Benutzt man auch ferner die Zinsenersparniß zur Schuldentilgung, so kann hierdurch allmälig die ganze Schuld getilgt werden. Hätte man ursprünglich nur die wirklich empfangene Capitalsumme verschrieben, aber höhere Zinsen versprochen, so würde sich bei der gleichen jährlichen Ausgabe die Schuld niemals im Geringsten vermindert haben. Diese Rechnung ist vollkommen richtig, wenn durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals *wirklich ein niedrigerer Zins* ausgewirkt worden ist. So lange der Cours der Staatspapiere über den Betrag der empfangenen Capitalsummen nicht steigt, wird neben dem Vortheile geringerer Zinsen auch die Heimzahlung der Schuld durch Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise nicht erschwert. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Cours der Papiere steigt, oder, wovon dieses Steigen den Beweis liefert, wenn sich die Capitalisten, welche Staatspapiere kaufen, mit niedrigeren Zinsen begnügen. Hiermit tritt eine Erschwerung der Schuldentilgung ein, und der bisher genossene Vortheil der Verpflichtung zu geringeren Zinsen vermindert sich und hört auf, sobald Capitalien zu gleich niederen Zinsen aufgenommen oder die Zinsen bis auf jenen Betrag reducirt werden könnten, den man bei Contrahirung des Anlehens zu zahlen sich verpflichtete, während die Erschwerung der Schuldentilgung fortdauert. Wenn daher die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Zinsen in einer nicht sehr entfernten Zukunft reduciren zu können, so kann der Vortheil der Zinsenersparniß leicht weit aufgewogen werden durch die Last, die sich der Staat durch Erschwerung der Schuldentilgung aufbürdet. Die Verschreibung eines größeren Nominalcapitals ist daher nicht räthlich, wenn zu hoffen steht, daß eine Reduction der Zinsen in einem kürzeren Zeitraum eintreten kann, als derjenige ist, in welchem sich durch die Zinsenersparniß der Mehrbetrag der verschriebenen Capitalsumme abtragen läßt.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger sei, die Anlehen im In- oder im Auslande aufzunehmen? In mercantilistischem Geiste hat man häufig die Aufnahme von Anlehen im Auslande unbedingt für nachtheilig erachtet, weil durch die Zinsenzahlung alljährlich große Geldsummen in das Ausland gehen und hierdurch die Nationalmittel allmälig erschöpft werden müssen, Anlehen auf immerwährende Renten namentlich den Staat zu einem dauernden Tribut an das Ausland verpflichten und der Veräußerung einer Provinz an das Ausland ähnlich seien. Auch neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika (van Buren, Botschaft von 1840) in folgen-

der Weise sich über die Nachtheile der Verschuldung an Ausländer ausgesprochen: „Bereits sind die Hilfsquellen verschiedener Staaten der Union den Unterthanen fremder Regierungen mit 12 Mill. Dollars jährlichen Zinsenbelaufs verschrieben. —— Die daraus erwachsende Anmaßlichkeit der Fremden, unsere inneren Angelegenheiten zu bekritteln, wenn nicht zu controliren, sollte uns zu ernstlichem Nachdenken, wenn nicht zu Besorgnissen Anlaß geben. . . . Wie darf ein freies Volk, wenn es anders vermeidlich, sich der Nothwendigkeit blosstellen, über seinen Frieden, seine Ehre, seine Sicherheit unterhandeln zu müssen mit den Unterthanen fremder Regierungen, die, wie sehr sie auch geneigt sein mögen, einen freundschaftlichen Verkehr mit uns zu unterhalten, doch immer in Folge ihrer eigenen Zustände gegen politische Institutionen wie die unseren feindselige Gesinnungen nähren." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, wenn ein Ueberfluß von inländischen Capitalien vorliegt, der Zinsfuß niedriger steht und überdies die Capitalien der Ausländer höher verzinst werden müßten. Stellt man die Obligationen auf den Inhaber, so läßt sich ein da und dort eintretender Mangel an Capitalien in den Gewerben durch den Absatz der Obligationen in das Ausland ersetzen. Steht aber der Zinsfuß im Inlande hoch, bieten sich im Auslande Capitalien zu niedrigeren Zinsen, wäre durch Aufnahme derselben in dem Inlande eine schädliche Schwächung und Störung der Industrie zu befürchten, so kann über die volkswirthschaftliche und finanzielle Nützlichkeit der Herbeiziehung fremder Capitalien ebenfalls kein Zweifel sein, um so weniger, als diejenigen Inländer, welche Staatspapiere zu kaufen wünschen, hiervon keineswegs ausgeschlossen sind, obgleich sich die Regierung zunächst an auswärtige Banquierhäuser wendet. Wenn auch eine beträchtliche Zinsensumme jährlich in das Ausland fließt, die in den inländischen Gewerben fortwirkenden Capitalien gleichen Betrags aber mehr als diese Zinsensumme einbringen, so liegt der Vortheil der Aufnahme fremder Anlehen zu Tag. Ohne alle Störung des inländischen Geldmarkts kann kein größeres Anlehen überhaupt zu Stande kommen, da sowohl der Wechsel in der Anlage und Verwendung der Gelder als ein starker Geldzufluß von Außen seine Wirkungen nothwendig äußert. Uebrigens lassen sich bei einem hohen Zinsfuß aus einer Vermehrung der Geldmenge des Landes mit mehr Wahrscheinlichkeit gute als schlimme Wirkungen hoffen. Was die mehr politischen als staatswirthschaftlichen Einwürfe gegen Anlehen im Auslande betrifft, so haben sie besonderes Gewicht in einem Lande, dessen Geldwesen hauptsächlich *auf Papiercirculation* beruht und dessen auf Schulden gegründete Unternehmungen vielfach in Schwindeleien ausgeartet sind. Die hieraus entsprungenen Nachtheile aber warnen nur vor gleicher Ausdehnung des Banksystems und vor gewagten Unternehmungen, mahnen mehr vom Schuldenmachen überhaupt ab und muntern zu baldiger Abtragung der vorhandenen auf, als daß sie die Concurrenz der Ausländer bei Anlehen ausschließen würden, bei welchen eine Theilnahme derselben überwiegende staatswirthschaftliche Vortheile bietet, denn das Schuldenwesen bringt nicht nur den Staat in ein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber von den Borgern, sondern umgekehrt auch diese von jenem.

Es ist eine wesentliche Bedingung der Ordnung im Staatshaushalt und der Aufrechthaltung des Staatscredits, daß die Verzinsung und Tilgung der Schulden auf zweckmäßige Weise geregelt und sichergestellt wird. Zu diesem Ende sind hauptsächlich folgende Anordnungen von Wichtigkeit. Vor Allem ist die Entwerfung einer genauen *Uebersicht über die gesammte Staatsschuld* nach der Zeit der Entstehung und der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Theile derselben erforderlich, um hiernach den Plan zur Schuldentilgung entwerfen zu können. Die Nothwendigkeit einer allmäligen Tilgung der Staatsschuld aber, wenn auch zum Theil wider den Wunsch der Staatsgläubiger, ist für sich klar, will nicht der Staat sich endlich mit einer alle seine Bewegungen hemmenden Schuld und mit einer unerträglichen Zinsenlast beladen und dadurch seinen Credit für die Zukunft schwächen.

Bei Entwerfung des Schuldentilgungsplans ist einestheils auf die Steuerkräfte des Volks, anderntheils darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Laufe der Zeit möglicher Weise Ereignisse eintreten können, welche die fernere Bezahlung der ursprünglich zur Schulden-

tilgung bestimmten Summe sehr erschweren und bei hohen Tilgungssummen leicht zu Abweichungen von dem Plane oder zur Aufnahme neuer Schulden zwingen, eine Operation, die in keinem Betracht weder der Staatscasse noch dem Staatscredit frommt. Man darf sich daher durch den Plan nicht allzu sehr auf eine längere Zeit hinaus binden; es ist vielmehr rathsam, als Regel nur ein Minimum der Tilgung, z. B. ½ Procent der Schuld, festzustellen und im Uebrigen sich einen freieren Spielraum vorzubehalten. Von der Beabsichtigung einer größeren oder geringeren Beschleunigung der Schuldentilgung hängt es ab, ob man die von Anfang an zur Schuldentilgung bestimmte Summe auch später, nachdem ein Theil der Schuld abgelöst ist, also auch deren Verzinsung aufgehört hat, dazu verwenden, oder ob man auch die Ersparniß an den Zinsen aus der getilgten Schuld zur Tilgung benutzen will. Wird jährlich 1 Procent zur Schuldentilgung und die Zinsenersparniß in Folge der Tilgung zur weiteren Schuldenzahlung bestimmt, so kann nach der Berechnung des Engländers Dr. Price jede fünfprocentige Schuld in 35 Jahren heimbezahlt werden.

Wie sehr auch die Aussicht auf eine solche baldige Abzahlung der Staatsschuld auffordert, die Tilgung der Schuld zu beschleunigen, so hält doch der Eintritt neuer Bedürfnisse und das Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung häufig von der Festhaltung eines nach jener Berechnung geregelten Planes ab; und es ist daher namentlich in Bezug auf die durch die Tilgung gemachte Zinsenersparniß räthlich, sich nicht durch den Tilgungsplan zu binden, weil ein Abgehen von demselben dem Credit leicht schadet; die Aufnahme neuer Schulden, um alte zu decken, aber nicht nur eine unnütze und kostbare Operation ist, sondern gewöhnlich selbst zur Vergrößerung der Staatsschuld führt.

Diejenigen Anlehen, welche der Staat dem vollen Nominalbetrag nach erhalten hat, sind durch Rückzahlung der wirklich empfangenen Summe, diejenigen aber, bei welchen der Staat nicht den vollen Nominalbetrag empfangen, sind durch freien Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise zu tilgen, so lange derselbe das Pari nicht überschritten hat. Besteht ein höherer Cours, so muß entweder die Tilgung der betreffenden Papiere eingestellt werden oder die Heimzahlung nach dem Nominalbetrag eintreten. Was die Reihenfolge der Tilgung betrifft, so versteht es sich, daß die Amortisationscasse nach Berichtigung der vertragsmäßigen jährlichen Ablösungen, wie bei Leibrenten, Lotterieanlehen u. s. f., zunächst die nach Betrag, Zinsfuß und sonstigen Verhältnissen lästigeren Schulden abträgt; sodann die aufgekündigten nach der Zeitfolge; die Heimzahlung der übrigen geschieht am Besten nach dem Loose, jedoch in der Art, daß man, wo möglich, das Loos nicht in Bezug auf die ganze Schuldmasse, sondern nur in Bezug auf bestimmte Altersclassen eintreten läßt, um nicht bei jeder Auslosung die sämmtlichen Gläubiger in Unruhe zu versetzen. Die Nachfrage der Amortisationscasse nach Staatspapieren auf der Börse hat den besonderen Werth, daß sie den Inhabern von Staatsobligationen, die den Umsatz derselben gegen baares Geld wünschen, jederzeit hierzu Gelegenheit bietet, daß sie durch ihre Nachfrage dem Sinken des Courses entgegenwirkt und zur Beliebtheit der Staatspapiere beiträgt. Hierdurch ist sie namentlich auch eine Stütze des Staatscredits. Je größer der Fonds der Amortisationscasse im Laufe der Zeit wird, desto mehr kann sie auf den Cours der Staatspapiere einwirken. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Beschleunigung der Schuldentilgung trägt es in hohem Grade bei, wenn eine Reduction der Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden kann. Dies leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß nur eine Verminderung der Zinsen um ½ Procent bei einer Schuld von 50 oder 100 Mill. Fl. 250,000, beziehungsweise 500,000 Fl. beträgt. Eine solche Zinsenreduction wird, wie schon oben bemerkt wurde, unmöglich bei Annuitäten, Leibrenten, Tontinen, bei Lotterieanlehen und bei Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals; sie wird erschwert durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals, als wirklich eingezahlt worden ist. Hat der Staat die Verzinsung des Nominalcapitals mit 6 Procent versprochen, so kann er erst, wenn der Cours der 5 Procent über 100 gestiegen ist, eine Reduction mit Vortheil vornehmen. Denn früher könnte er sich zwangsweise der alten Schuld nur durch Heimzahlung des verschriebenen Nominalcapitals entledigen und würde daher verlieren,

anstatt zu gewinnen. Stehen die 5 Procent auf 100, so beweist Dies, daß der Zins, mit welchem sich die Capitalisten aus Staatsanlehen begnügen, 5 von 100 beträgt; fünfprocentige Anlehen aber aufzunehmen, um fünfprocentige abzulösen, wäre sinnlos. Erst wenn der Zinsfuß noch weiter herabgeht, kann also der Staat mit Vortheil eine Zinsenreduction durch Umwandlung der verschriebenen Schuld in eine neue vornehmen. Hätte der Staat ursprünglich nur das wirklich empfangene Capital, aber z. B. 8 Procent Zinsen verschrieben, so würde er jedes Sinken des Zinsfußes zur Zinsenreduction unter sonst günstigen Verhältnissen benutzen können. Hierauf gründet sich das schon oben ausgeführte Bedenken, das sich gegen die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals erheben läßt.

Es hat indessen an Einwürfen gegen das Recht des Staats, Zinsenreductionen vorzunehmen, nicht gefehlt; überdies hat man sie vielfach als unbillige und unkluge Maßregeln darzustellen gesucht. Was den Rechtspunkt betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß Reductionen allerdings bei Zeit- und Leibrenten, bei Lotterieanlehen und bei Anlehen auf sogenannte Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals ausgeschlossen sind. Bei letzteren ist nur ein Rückkauf der Papiere auf der Börse und nach dem Börsenpreise rechtlich möglich. Höchstens auf dem Wege der Expropriation könnte eine zwangsweise Ablösung der immerwährenden Renten gegen volle Entschädigung stattfinden. Anders bei sogenannten immerwährenden Renten, bei welchen ein bestimmtes Nominalcapital verschrieben ist, und noch mehr bei anderen einfachen verzinslichen Anlehen. Wenn auch bei jenen der Ausdruck „immerwährende Renten" das Recht des Staats zur zwangsweisen Heimzahlung der Schuld als zweifelhaft erscheinen läßt, so wird doch dieser Zweifel durch die Verschreibung eines bestimmten Nominalcapitals gehoben; denn diese Verschreibung würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht den, daß der Staat gegen die verschriebene Summe die Schuld abzuzahlen befugt sein soll.

Hat man auch dem Staate das Recht zur Zinsenreduction zugestanden, so ist sie doch vielfach aus Gründen der Billigkeit und Politik als verwerflich dargestellt worden. Man hat gefragt, ob nicht die Entbehrung, die den Staatsgläubigern auferlegt werde, die Vortheile überwiege, welche den einzelnen Steuerpflichtigen durch eine kleine Steuererleichterung zu Gute kommen? Man hat darauf hingewiesen, daß nicht nur die Reichsten, sondern auch minder Vermögliche Gläubiger des Staats seien, daß selbst die Sparcassengelder der ärmeren Classen, die Gelder der Vormundschaften und Stiftungen häufig gegen Staatsobligationen umgesetzt worden; insbesondere aber hat man auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, der für den Staatscredit erwachse, wenn die Regierung jede Gelegenheit ergreife, um ihren Gläubigern, die ihr zur Zeit der Noth zu Hilfe gekommen, an ihren Zinsen abzubrechen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine Reduction der Zinsen einer größeren oder geringeren Anzahl von Staatsgläubigern schmerzliche Entbehrungen auflegt, daß sie für manche nützliche und wohlthätige Zwecke die Mittel schmälert. Allein nicht blos für das Interesse der Rentner, sondern auch für das der Steuerpflichtigen hat der Staat zu sorgen die Pflicht. Wenn dort für die minder vermöglichen Rentner Billigkeit in Anspruch genommen wird, so muß sie hier auch für die ärmere arbeitende Classe gefordert werden, und wohin die Entscheidung sich zu neigen hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, unter der Voraussetzung, daß eine Zinsenreduction nur dann vorgenommen wird, wenn überhaupt der Zinsfuß in dem Verkehre herabgegangen ist, wenn alle Capitalisten, wie die Gläubiger des Staats, sich mit niedrigeren Zinsen begnügen müssen. Zu einer besonderen Bevorzugung der Staatsgläubiger auf Kosten der Steuerpflichtigen aber ist kein Grund vorhanden. Auch aus Rücksicht auf den Staatscredit läßt sich eine solche Bevorzugung nicht rechtfertigen. Denn bei künftigen Anlehen steigern die Capitalisten ihre Forderungen jedenfalls so hoch sie können, und die Erleichterung der Steuerpflichtigen und die Beschleunigung der Schuldentilgung ist vielmehr geeignet, den Staatscredit zu erhöhen, anstatt ihn zu schwächen.

Uebrigens fordert es allerdings die Klugheit, daß der Staat bei der Reduction von den Vortheilen, die der Capitalmarkt bietet, nur auf eine Weise Gebrauch macht, die von der Masse der Staatsgläubiger bei unbefangener Ueberlegung als nicht unbillig anerkannt werden muß, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Staatsgläubiger ihrerseits ein

Recht zur Aufkündigung nicht haben, also auch dann, wenn sie ihre Capitalien anderswo nützlicher unterzubringen vermöchten, von dieser Gelegenheit nicht unter allen Umständen Gebrauch zu machen im Stande sind; daß ein unnatürliches Herabdrücken des Zinsfußes durch Finanzkünste den Preis des Eigenthums in die Höhe treibt, ein späteres Steigen der Zinsen aber jenen Preis wieder herabdrückt, wodurch leicht große Störungen in den Vermögens- und Creditverhältnissen der Landleute hervorgebracht werden; daß endlich bei der etwa später eintretenden Nothwendigkeit, Gelder zu höheren Zinsen aufzunehmen, der Cours der älteren niedriger verzinsten Obligationen zum Nachtheile der Gläubiger und des Staatscredits einem Sinken unterworfen ist. Ist die Schuldenmasse des Staats zu einer solchen Höhe angewachsen, daß die gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, so muß ein partieller oder allgemeiner Staatsbankerott eintreten. Für die verschiedensten Formen, unter welchen die Regierungen sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger entzogen haben, fehlt es leider nicht an Beispielen in der Geschichte. Bald hat man die Schulden mit verschlechterter Münze, mit mehr oder weniger werthlosem Papiergeld getilgt, bald die Verzinsung eingestellt oder die Zinsen eigenmächtig reducirt, bald einen Theil oder die ganze Schuld geradezu für erloschen erklärt. Um die Maßregel eines Staatsbankerotts, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch zu vertheidigen und zu beschönigen, hat es an Advocaten nicht gefehlt. Man hat geltend gemacht, daß ein Bankerott das Nationalvermögen nicht vermindere, da den Steuerpflichtigen zu Gute komme, was die Capitalisten verlieren, daß der Verlust der Ausländer sogar ein Gewinn für das Volksvermögen sei, daß die Schmälerung der Einkünfte der Capitalisten der Volkswirthschaft wenig Schaden bringe, da sie vielmehr müßige Zehrer in thätige Arbeiter umwandle, auch der Nachtheil für den Staatscredit sei nicht hoch anzuschlagen, da die Menschen vergeßlich seien, und, wie die tägliche Erfahrung lehre, die Regierungen, nachdem sie kaum von Bankerotten sich erholt, die größten Summen wieder angeborgt erhalten. Es ist wahr, daß das Nationalvermögen durch einen Staatsbankerott unmittelbar nicht vermindert wird; denn die von dem Staate aufgenommenen Summen sind in der Regel zur Zeit des Eintritts desselben längst verzehrt, und der Bankerott bewirkt daher zunächst nur eine Aenderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Aber eben diese Aenderung wirkt mittelbar, indem sie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse stört, vielfach zerstörend auf den Werth des Vermögens und auf die Productionsverhältnisse ein und kann daher, auch ganz abgesehen von dem Rechtspunkte, keineswegs als volkswirthschaftlich gleichgültig betrachtet werden. Wenn der Bankerott einzelne Bankierhäuser stürzt und damit der Fall einer Reihe von technischen und Handelsgewerben zusammenhängt, so erleidet dadurch leicht eine Reihe von productiven Kräften und Capitalien eine beträchtliche Werthverminderung, die einer Zerstörung von Vermögensbestandtheilen der Wirkung nach ganz gleichkommen kann, und die nicht nothwendig durch die den Steuerpflichtigen zu Theil werdenden Vortheile wieder aufgewogen wird. Wenn ferner für manche Staatsgläubiger der Verlust ihrer Renten allerdings ein Antrieb zur größeren Erwerbsthätigkeit sein mag, so ist dagegen auf die schreiende Verletzung des Rechts, auf die große Zahl minder vermöglicher, sparsamer und thätiger Gläubiger des Staats und auf die eben erwähnten Störungen der Erwerbsthätigkeit hinzuweisen. Was endlich den Einfluß der Staatsbankerotte auf den öffentlichen Credit und auf die öffentliche Moral betrifft, so kann auch diese nachtheilige Wirkung nicht hoch genug angeschlagen werden. Denn die Menschen vergessen am Wenigsten die Verletzung ihrer materiellen Interessen.

Für die Regierungen aber, deren wichtigste Aufgabe es ist, Recht und Eigenthum zu schützen, deren festeste Stütze in dem Vertrauen der Völker beruht, ist es erstes Gesetz der Moral und Politik: ihre eigenen Verpflichtungen mit Redlichkeit und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Justitia fundamentum regnorum!

Literatur: Nebenius, der öffentliche Credit (Karlsruhe, 1829, 2. Ausg.); Zachariä, über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa (Leipz., 1830); Fulda,

der Staatscredit (Tüb., 1832); Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen (1833); Baumstark, über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere (Heidelb., 1833); Ueber den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmanne (Leipz., 1840); ferner: die finanzwissenschaftlichen Werke von Jacob, Malchus, Rau; Geschichtliches s. bei Nebenius, in der ersten Ausgabe, Malchus, und in der letztgenannten Schrift des Russen; Statistisches in den Art. „England"; „Frankreich"; „Oesterreich"; „Preußen" u. s. w. Dr. W. Schüz.

Staatsservituten, s. Völkerrechtliche Dienstbarkeiten.

Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung.

Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten. Gesammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung. — I. Die rechten Quellen und die rechte Methode der Untersuchung. — 1) Der wahre Gegenstand und Zweck der Rechts- und Staatslehre. — Nächst der Familie die allgemeinste, zugleich aber die höchste, allumfassendste und einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen ist der Staat. Wie die Zustände der Völker überhaupt verschieden sind, bald mehr, bald weniger entwickelt, so haben natürlich auch ihre Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwickelung. Schon hierdurch wird der Begriff und die Lehre vom Staate verschieden. Die Einen fassen nur die höchsten Entwickelungsstufen des Lebens ins Auge, die Anderen entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen oder von Ausartungen derselben. Die Verschiedenheit der Begriffe und Lehren vom Staate vermehrt sich vollends durch die verschiedenen gelehrten Standpunkte, von welchen die Schriftsteller bei ihren Entwickelungen ausgehen. Blos aus naturgesetzlichen oder nur aus historischen Erfahrungssätzen entwickeln die Einen, und vergessen die Freiheit und die sittlichen Gesetze. Nur aus reinen Vernunftsätzen, aus den verschiedensten Grundprincipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme, meist aus rationalistischen formalen Sätzen und Abstractionen, construiren die Anderen ihre luftigen Gerüste, und vergessen den Inhalt, die lebendigen natürlichen, geschichtlichen sittlichen Kräfte, Gesetze und Aufgaben.

Da, wo die Völker sich eines freien gesunden Staatslebens erfreuen, vermittelt dieses Leben selbst, wenigstens großentheils, für die Anwendung gesündere, vielseitigere praktische Ansichten. Wo aber so, wie leider meist in Deutschland, dieses Leben noch fehlt, da erzeugen jene einseitigen Lehren Streit und Zerstörung, mindestens verderbliche Hemmungen der harmonischen vernünftigen Lebensthätigkeiten und Entwickelungen. — So entstanden vorzüglich in unserem heutigen Deutschland jene schon oben geschilderte Musterkarte und Sprachverwirrung der entgegengesetztesten Rechts- und Staatslehren, von welchen jede neben vielem Falschen nur etwa eine Seite der Wahrheit, und auch diese oft nicht allgemeinverständlich giebt und beweist. Es entstand eine völlige Ungewißheit selbst über die ersten Hauptfragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung und Verwirrung, jene schmachvolle Zerstückelung, auswärtige Unterdrückung und Verkümmerung unseres Staatslebens, von deren traurigen und gefährlichen Erscheinungen und Nachwirkungen wir uns selbst durch die größten Anstrengungen nach dem furchtbaren Unglück bis jetzt leider noch keineswegs befreien konnten.

Für eine glückliche Lösung des großen Streites ist wohl vor Allem die Frage ins Auge zu fassen: was ist der eigentliche Gegenstand und Zweck unserer Forschung? Die richtige Beantwortung dieser Frage muß uns auch zu der richtigen Quelle und Methode hinführen.

Wir suchen nun aber keineswegs eine rein philosophische, eine rein metaphysisch oder religiös-moralische subjective Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besonderen religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesell-

schaft oder die allgemein und äußerlich erkenn- und beweisbaren gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in den gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Bestimmung.

2) Die rechten Quellen. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun nach dem früher Ausgeführten nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hilfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden nach dem Obigen die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen erkennbar, Allen gewiß sind. (Vergl. nachher II. 3.)

3) Die rechte Methode. Was aber ist nun wohl die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze, oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus sich die Gesetze logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich eben so wie die größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung ihres Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte [1]), stellt an die Spitze seiner Politik (im 1. Cap.) die Worte: „So wie man „alles Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußeren Bestand„theile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner „kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere „für einerlei halten (wie Hausgesellschaften und Königsherrschaft und Staaten), unter „sich verschieden ist, und inwiefern es möglich ist, daß jede Verwaltung dieser Gesellschaf„ten auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fordert dann noch (s. auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Aeußeren und Besonderen, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Nein, unserem Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch- (oder vollständiger: anthropologisch-historisch-) philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und Vergleichung seiner besonderen Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses Letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze wie die anerkannten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Historisch-philosophische, analytische Entwickelung des Wesens und der höchsten Grundsätze des Staats. 1) Erfahrungsmä-

1) Oben Bd. I. S. 45 ff. und mein System Bd. I. S. 119 ff. u. S. 544 ff.

ßige und genetische Betrachtung des Staats und seiner drei verschiedenen Verfassungen. — Fassen wir nun auf jenem historisch-philosophischen Wege das Staatsleben der Völker zuerst nach seiner naturgesetzlichen und historischen Entwickelung auf, so tritt uns zunächst auch bei dieser wichtigsten menschlichen Einrichtung, eben so wie im ganzen menschlichen Leben, ein allgemeines Wachsthum, eine naturgesetzliche, historische Fortbewegung und Stufenfolge der Entwickelungen von roheren Anfängen zu höherer Vervollkommnung (oftmals auch wieder ein Verfall) entgegen. Bei Allem, was wir im Raum und Zeit werden und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben der Einzelnen, der Völker und der Völkersysteme, erscheinen uns erfahrungsmäßig nachweisbar die Perioden: I. des Anfangs, Aufkeimens, der Kindheit; II. des Aufschwungs zur höheren Entwickelung oder der Blüthe, des Jünglingsalters; III. der Reife, der Männlichkeit; IV. oft auch die des Zurücksinkens, Verwelkens, Erstarrens, des Greisenalters. Wir finden namentlich auch für das Staatsleben drei entsprechende, zunächst den Perioden des einzelnen Menschenlebens analoge Entwickelungsstufen und Verschiedenheiten des Staatslebens naturgesetzlich und historisch gegeben [2]).

III. Die analytische Entwickelung — der scheinbare Gegensatz und die Vereinigung — der Grundbestandtheile des Staats. — Analysiren wir nun das erfahrungsmäßig gegebene Wesen der Staaten und zunächst der vollkommeneren Staaten, der Staaten auf der dritten Entwickelungsstufe, so gelangen wir zu den nachfolgenden Ergebnissen.

Es treten uns im Staatsleben zunächst zwei scheinbar widersprechende Hauptelemente entgegen: I) eine Vielheit einzelner Menschen, selbstständiger, freier Individuen; II) eine Einheit des Staats, eine umfassende einheitliche souveräne Gewalt über den ganzen Staat und für einen umfassenden Staatszweck, sodann aber auch III) eine Harmonie oder harmonische Vermittelung zwischen beiden Gegensätzen, zwischen der Vielheit und Freiheit einerseits und zwischen der Einheit und der Gewalt andererseits.

Zu I. Analysiren wir nun weiter auch das Leben jener einzelnen selbstständigen Menschen, so finden wir:

1) als naturgesetzliche Grundform auch dieses Lebens die Vereinigung der drei grundgesetzlichen Bestandtheile für alles Dasein in der Natur, ohne welche dasselbe und seine Erscheinungen logisch durchaus nicht zu begreifen sind, und welche bei dem Menschen in ihrer höchsten Gestalt: als Geist, Leib, Seele, erscheinen [3]).

2) Eine selbstständige freie Persönlichkeit, begründet durch den dritten Lebensbestandtheil, die Seele, welche den göttlichen Geist und den leiblichen Träger, die sinnliche Natur, zur selbstständigen individuellen Persönlichkeit harmonisch vereinigt und das Leben regiert.

Dem göttlichen Urprincipe gemäß und innerhalb der natürlichen Bedingungen und Schranken will und soll die Persönlichkeit, soll die Seele frei ihre Lebensbestimmung und dadurch die Glückseligkeit erstreben. Nichts Heiligeres und Höheres giebt's für sie als ihr sittliches Gesetz, ihre Bestimmung nach eigener (religiöser oder mo-

---

2) S. nun oben (Natürliche Grundlagen III. Geschichte 4. Periodisirung Bd. IX. S. 455) die Schilderung der despotischen, der theokratischen und der vernunftrechtlichen Verfassung, sowie III. auch ihre Principien und ihre Wechselwirkung mit allen Verhältnissen des Staatslebens.

3) S. oben B. I. S. 45. Es sind diese drei Grundbestandtheile: jene ursächlichen Grundkräfte der Lebenserscheinungen: 1) die (allgemeine, innerliche, erregende, ausdehnende) Urkraft; 2) die (äußere, beschränkende) Erscheinungskraft, der angemessene besondere äußere leibliche Träger, Stoff oder Körper; 3) die Harmoniekraft, die harmonische Verbindung und Vermittlung beider zum individuellen selbstständigen Dasein. Wir nennen sie auf der untersten Lebensstufe des blos physikalischen Körpers: Ausdehnungs-, Zusammenziehungs- und Gleichgewichtskraft.

ralischer) Gewissensüberzeugung. So sagt es Jedem das eigene Lebensbewußtsein, das nie zu vernichtende Gewissen, so auch die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten, aller freien und mündigen Völker und Menschen. Sie alle kannten von jeher bloßer äußerer Gewalt gegenüber das erste christliche Grundgesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Für jeden freien sittlichen Menschen gilt Luther's Wort: „Ueber der Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sie selbst allein."

3) Auch das Zusammenwirken dieser selbstständigen autonomischen sittlichen Persönlichkeiten erheischt logisch und geschichtlich freies Wollen und Anerkennen, freien Friedens- und Hilfs- (oder Rechts- und Staats-)verein, um durch sie die Freiheit und in dieser die Bestimmung und das Wohl Aller zu verwirklichen.

Zu II. Die Analyse der Staats-Einheit des gesitteten freien Volks ergiebt nun:

1) entsprechend dem Vorigen, eine Willenseinheit durch freie, nicht aber eine physische Verbindung durch willenlose Glieder, so wie:

2) auch den umfassenden Endzweck: Freiheit und Gesammtwohl des Vaterlandes nach allen Verfassungen, Eiden und Gesetzen der Völker. So zeigt es a) die geschichtliche Betrachtung der Völker. So begründet es b) Natur und Bedürfniß der Glieder, die nur durch solches friedliche und hilfreiche Zusammenwirken ihre Bestimmung erreichen können. So c) liegt es mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären, dadurch in unauflösbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des Staats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des Lebensschicksals von seinen Gesetzen und Einrichtungen und die sittliche und Rechtspflicht der Aufopferung für sie, für das Vaterland, anerkennen. Dieses Alles wäre ja alsdann einerseits ein beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, dem sie doch Alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten Zweck, etwa für die äußere Sicherheit, wäre. (Wenn aber nach I. 3 Erhaltung des Rechts oder der rechtlichen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit für das Gesammtwohl ist und letzteres nur durch die Gesammtbestimmung erreicht werden soll, so beseitigt dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotische, väterliche und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesetz und freier Staatsermunterung und Staatshilfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, Gemeinden und Vereine aller Art.) Der erste Zweck des Rechtsschutzes unterscheidet zugleich den Staatszweck von dem aller anderen Vereine und eben so überhaupt seine rechtliche Natur, denn schon in ihm ist begründet:

3) die Staatshoheit, Souveränetät, oder innere und äußere höchste Gewalt, höchste Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Staatseinheit und der sie vertretenden, erhaltenden Regierung. Aeußere wie innere Souveränetät sind für sie nothwendig zum durchgreifenden Rechtsschutze gegen jede rechtsverletzende Gewalt. Ohne die äußere Souveränetät wäre und hieße der Verein gar nicht Staat, sondern er wäre Unterthan und Provinz der höheren Gewalt, von welcher dann auch der Rechtsschutz abhängig wäre. Innere Souveränetät aber ist für die innere Gesellschaftsgewalt oder für die Regierung des äußerlich souveränen Staats schon durch ihren Begriff und die Natur der Dinge gegeben. Eine innere Gewalt muß doch die innerlich höchste sein, und dieses gerade ist die Regierung, wenn man sie auch anders, etwa ein Ephorat zu nennen beliebte.

4) Sie ist moralisch-persönlicher Verein, also ein Corpus mit eigenem, unsterblichem, selbstständigem Willen und Zweck, Gesetz und Recht dieser Persönlichkeit selbst. Sie ist dadurch gänzlich verschieden von jedem todten Contracts-Verhältniß, z. B. einer Actiengesellschaft, zwischen verschiedenen, zu keiner höhern

Persönlichkeit verbundenen getrennten Einzelpersonen, die nur als solche und kaum als Aggregat erscheinen, deren ganzes Rechtsverhältniß von dem der Corporation gänzlich verschieden ist.

Zu III. So ergab also die Analyse der beiden ersten Bestandtheile einen scheinbaren völligen Gegensatz der Vielen und der Freiheit, oder jener freien, selbstständigen Persönlichkeiten, ihres persönlichen Willens, Selbstzwecks und Selbstgesetzes, gegen die Einheit und ihre umfassende souveräne Gewalt, welche jene als Glieder des ebenfalls selbstständigen, höheren unsterblichen Staatslebens vereinigen und nach seinem umfassenden Endzweck und Willensgesetz beherrschen will. Wie bleiben nun diese Persönlichkeiten und ihre Freiheit bei solcher Einheit und Gewalt? Für sich allein und absolut durchgeführt, begründet jene Vielheit und Freiheit Anarchie, die Einheit und Gewalt dagegen Despotismus. Wie und wodurch nun einigen sich beide zum freien harmonischen Staate?

Denn es ergiebt ja die wiederzusammenfassende Betrachtung dieser Bestandtheile im wirklichen gesunden Staatsleben: Harmonie, statt auflösenden, vernichtenden Widerstreits. Als die erklärende Ursache aber zeigt weitere analytische Betrachtung die höhere wahre Lebenskraft des Staates und die von ihr ausgehende oder beseelte organische Gestaltung und Wechselwirkung und innerlichste Verbindung und Durchdringung der beiden ersten Bestandtheile unter sich und mit jener höheren Lebenskraft. Der Gegensatz löst sich mit anderen Worten durch das wahre, aber höhere und freie, frei organisirte menschliche Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft der höheren Lebenskraft oder des höchsten Lebensgrundprincips, die Staatseinheit, Leben, Lebensgesetz und Endzweck der vielen freien Glieder, so wie hinwiederum diese mit dem höchsten Lebensprincipe des Staats zugleich Leben, Gesetz und Endzweck der Einheit in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und sich beide, ihrem besonderen Wesen wie der Harmonie des Gesammtlebens entsprechend, frei organisiren.

Ja, der Staat ist, wie es auch schon in den vorhin unter II. angegebenen Entwickelungsperioden seines Lebens historisch, naturgesetzlich und logisch sich ergab, weder etwa eine todte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, eine bloße äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein Haufe, ein Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, blos äußere, mechanische, oder, wie beim unorganischen Naturkörper, eine niedere physikalische und chemische, oder auch eine blos animalische Verbindung die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen Ganzen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beseelt und beherrscht durch ein inneres, selbstständiges Lebensprincip, eine wahre höhere Lebenskraft (*βίος πόλεως*, nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I. 45 ff. und vollständiger anderwärts (System Bd. I. S. 48, 206, 538, 688) habe ich Dieses nachgewiesen, so wie Das, daß stets die Alten und nicht etwa blos der tiefphilosophische Platon, sondern auch der von der Erfahrung ausgehende, verstandesscharfe, praktische Aristoteles, daß die Stoiker wie Cicero und jene ächt staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch alle besseren Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat als höheres lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzelnen Menschenlebens analogen Bestandtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modernen formalistischen Abstractions-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorieen, die Anhänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaates faßten den Staat als unlebendig nach einzelnen oft niederen äußeren Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, die historische und die mystisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den Staat wieder als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit vergaßen. Sie faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staatslebens mit dem Einzelleben zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nehm-

lich die freie Persönlichkeit der Glieder des Staatslebens und 2) deren freie Theilnahme am Ganzen, sie faßten nicht neben der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, rechtlichen und historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mitwirken und die dazu nöthigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa dachte man blos an eine Uebereinstimmung der allgemeinen naturgesetzlichen Grund-Form für alle Lebenserscheinung im Irdischen. Man erkannte keineswegs innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit dem thierischen Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stehende Leben autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten die gleiche Würde und Freiheit an. Nein, man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem historischen Sich-von-selbst-machen des Staats. Man setzte die Staatsglieder nach poetisch aufgefaßten Aehnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. den Adel der Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kopf und dem Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., machten es vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der König dem Gott Vater, der Adel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhängigen Creatur u. s. w.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Ganzes wird der Staat, wie Aristoteles und Platon es aussprachen, zu einem höheren und größeren menschlichen Leben als das des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartigen Männer des classischen Alterthums im ganzen Gebiete menschlicher Betrachtung und Wissenschaft nichts Größeres und Herrlicheres, keinen reicheren, fruchtbareren Gegenstand als den sittlichen freien Staat.

So erst wird er, so wird ein britischer Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und der Natur und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche That, welche die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ernährung so wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderziehung, durch Lebensgemeinschaft und natürliches Bedürfniß wie durch sympathetische Gefühle und die Staatseinrichtungen, ist das Leben des Bürgers mit dem Leben seines Volkes und vaterländischen Staates innerlich und äußerlich verbunden. In dankbarer, begeisterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und Verehrung ordnet der würdige Bürger dessen höherem Leben das seinige unter und erkennt es, daß sein bestes Sein und Thun, seine theuersten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Elemente seiner Bildung, daß körperliche Vorzüge aus diesem vaterländischen Leben, aus der tieferen Weisheit seiner Verfassung und Gesetzgebung, aus der Liebe und Vorsorge des Vaterlandes, der Voreltern ihm hervorblühten, und daß sie unsterblich fortleben in seinen und des Vaterlandes Kindern. Das höhere selbstständige Gesammtleben des vaterländischen Staats ergreift und bestimmt den Bürger stets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfassungsgrundgesetz (s. II.), übt seine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen und Rom, von England und Nordamerika, sie waren eben so wenig als die Bürger des hebräischen Staats mit ihrer eigenen Staatsidee und politischen Bildung bereits fertig da, ehe sie etwa einen Willkürbeschluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat Gottes zu erfinden und zu erschaffen. Nein, sagt Aristoteles, die Glieder des lebendigen Leibes sind, vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht vor dem Ganzen vorhanden (Pol. 1, 2.), beide erwachsen mit einander aus höherem Lebenskeime. Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinschaftlichen Staatslebens, das lebendige Verfassungsprincip und Gesetz dieser Lebenskeime und die Lebensgrundkraft des Staats, die lebendig verbindende Uebereinstimmung für eine Rechts- und Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gesetze (die κοινωνία und ein βίος πόλεως nach Aristoteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte sie ergriffen haben, ehe sie auf Leben und Tod sich zum Staate, zu

seiner Entwickelung und Vertheidigung frei vereinten und seinen Gesetzen mit Freiheit sich unterordneten. Es mag nun der Keim dieser Idee, ehe sie Allen bewußt wurde, ehe sie selbst lebendig im Leben hervortrat, sich entwickelt haben in dem Geiste eines großen Führers, eines Moses, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Penn oder Franklin, oder auch in der Gemeinschaft hebräischer, griechischer, lateinischer und britischer Colonisten und Flüchtlinge, sie mag begründet sein in ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und Assimilation, in ihren gemeinschaftlichen Kämpfen, Bestrebungen und Opfern; jedenfalls würde ohne solche innere Einheit, es würde nach einer bloßen Vertragswillkür selbst die äußere Staatsform eben so wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur diese Form ohne sie entstehen würde. Ihre höhere, die Bürger ergreifende, der Verwirklichung in der Staatsform vorhergehende, ihre unsterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen Bürger ergreifende, einigende und beherrschende Kraft, diese wahre Lebenskraft des Staats kann nicht abgeleugnet werden, eben so wenig wie die im Einzelleben, obgleich beide nur in ihrem Wirken erkennbar sind. Die Ursache ist auch hier in den nicht bestreitbaren Wirkungen gegeben.

Durch sie erst, durch diese innerliche Harmonie durchdringen und verbinden sich Vielheit und Einheit, Freiheit und Gewalt innerlich und harmoniren mit einander zum wahren Staat, wie Cicero es ausspricht (Multitudo concordia civitas facta erat in de Rep I. 25), und dieser Staat, diese Bürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata. Dieser Staat ist jetzt nicht ein durch blos äußeren mechanischen Zwang verbundener Haufe von Vielen, von welchen die Einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenüberständen einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Aeußerliches Aeußerliches, für Dienste Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den Stoikern aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (homo, persona, corpus, s. System I. 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerlich verbinden, zugleich in einander sind; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen (res publica, res populica).

In der ihrem besonderen Wesen (s. vorhin I. 1. 2) und der harmonischen Organisation des Staatslebens entsprechenden grundgesetzlichen lebendigen Wechselwirkung erscheinen nun das höhere Lebensprincip, die Vielheit und die Einheit im Staat als jene drei Grundbestandtheile des lebendigen Staatslebens, die bereits oben (Bd. I S. 45 ff.), jedoch vorzugsweise in Beziehung auf die Abtheilung der Staatswissenschaft dargestellt wurden. In Beziehung auf das Staatsleben selbst nennen wir sie Verfassungsgesetz, Constitution und Regierung, oder

I. das höchste innere Vereinigungs-, Grund- oder Verfassungsprincip oder Gesetz. Es geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von den allgemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott und der Menschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittlichen Antrieben, vom göttlichen Willen, der höheren Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im Menschen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinschaftliches Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes allgemeines innerliches Willensgesetz der Bürger. Bei freien Völkern auf der männlichen Culturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtzweck der Bürger und Gesammtwille, und insbesondere der sittliche Gesammtwille der Vereinigung nach der Grundbedingung des freien Friedens- und Hilfsvereins (juris consensus et utilitatis communio). So wie jede Grundkraft im Leben, so hat auch das Lebensgrundprincip des Staates seine besonderen Centralorgane; früher oft in einem jus sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, die das Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in anderen ehrwürdigen Nationalinstituten, Areopag, Censur, Tribunat, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsstandschaft. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungs-

gesetzes der sittlichen freien Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisirten patriotischen öffentlichen Meinung; in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und ausgebildet wird, in einer solchen, welche bei der Oeffentlichkeit des Staatslebens sich frei über dasselbe ausspricht und die freie Uebereinstimmung der Nation und Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringende und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere classischen römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen Volkswillen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle anderen Gesetze zurückführen, nicht als todte Vorschrift, sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende Königin aller Dinge und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volkes nennen [4]).

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedens- und Hilfsvereins für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die Einheit, treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in organisirte harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit bezieht sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihr Recht und das Privatrecht. Der Hilfs- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich zunächst auf die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und das politische öffentliche Recht. Aber in der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittelgesetz überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber werden umgekehrt auch für den politischen Zweck organisirt. (S. oben Bd. I. S. 51, 60 ff.) Hiernach und ihrem ursprünglichen Wesen gemäß (s. vorhin I. 1) erscheint jetzt zuerst die Vielheit als rechtlich und politisch organisirte Vielheit. So bildet sie den zweiten Lebensbestandtheil des Staats oder

II. den aus freien Bürgern frei constituirten Volkskörper. In ihm erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre freien Vereine einen besonderen gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb desselben als freie autonomische Persönlichkeiten bestehen und ihre besondere Ueberzeugung und Bestimmung verwirklichen zu können. Sodann auch erhalten sie als freie Genossen und Glieder des regierten Volkskörpers [5]) (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft) ihren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Provinzen, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und Constitutionsrechte gegenüber der Regierung. (S. oben Bd. I. S. 63. u. a. a. O.) In der Durchführung des Verfassungsgesetzes und des Friedens- und Hilfsvereins im organisirten lebendigen Staate steht nehmlich der Regierung nicht blos der Einzelne als eine rechtliche Privatpersönlichkeit gegenüber, die Regierung des freien oder des Rechtsstaates hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht etwa als einen willenlosen, rechtlosen Haufen, sondern als selbstständige Persönlichkeit sich gegenüber anzuerkennen. Dazu erhält dieser Körper bei allen freien Völkern seine organisirte Gliederung und seine Repräsentanten und Centralorgane, Volks- oder Urversammlungen, Volkstribunal, Standschaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Rechtssubjects mit selbstständiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies vertragsmäßiges Verhältniß organisch verwirklicht. So geschah es z. B. in Rom nach dem Auszug auf den heiligen Berg und bei und nach Abschließung der allseitig beschworenen Grundverträge (leges

---

4) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis rei publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib. und mein System I. S. 192.

5) Die hiervon durchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt gehört unter III.

sacratae), bei der Bildung des Tribunats und der plebejischen Volksversammlungen, in England durch die Magna Charta, überhaupt in germanischen und deutschen Staaten durch Volks- und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte der freien Verfassungen verkennt, kann hier vom Staate im Staate sprechen und die Nation als in einzelne Atome aufgelöst oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder, was Manche für ächt staatsweise und naturphilosophisch halten, sie als willen- und rechtlos mit der Regierung bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen [6]). Aber nur bei den niedrigsten Thiergattungen scheint wenigstens Alles als in einer Masse durch einander gemischt oder von einem einzigen Organ und seiner Function (etwa vom Darmcanal) verschlungen. Bei allen höheren Organisationen dagegen bilden sich immer vollständiger und am Vollständigsten im Menschen nicht blos einzelne Organe, sondern eine Reihe selbstständiger kräftiger Centralsysteme aus, Nervensystem, Gefäßsystem, Zellsystem, im geistigen Leben die Functionen des Denkens, Fühlens, Begehrens, Organe und Systeme mit den verschiedensten Grundkräften. Und weit entfernt, daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie dadurch nur gehoben. Auch wird man ja wohl mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder freien Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. „Association"), der ganzen Nation nicht absprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben der Erbberechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person für zerstört ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbstständige, rechtliche Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkennt selbst die am Meisten absolutistische europäische Verfassung, die dänische, und ihre Lex Regia und Souveränetätsacte an, eben so wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abtretung an Schweden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten enthalten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als solcher feierlich ihre Rechte. Im deutschen Reiche war sie, abgesehen hiervon und von den Verfassungseiden der Regenten, schon allein in der grundgesetzlich stets ausgesprochenen, praktisch durchgeführten Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiser und den Landesfürsten wegen Verletzung des regierten Volks durch verfassungswidrigen Misbrauch der Reichs- und Landesregierungsgewalt sogar förmlich vor Gericht zu stellen.

Die Einheit des Staats endlich erscheint jetzt ihrem obigen Wesen I. 2 und dem Verfassungsgesetz und der freien Organisation gemäß als freie organisirte Einheit oder:

---

6) Auch Hegel thut Dieses und erklärt das Volk ohne seinen Monarchen als „formlose Masse", und die Vorstellung von einem solchen berechtigten Volk „als eine wüste Vorstellung vom Volk", hebt also folgerichtig alles selbstständige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. Liberal oder radical gewordene Anhänger von ihm setzen nun an die Stelle des regierenden Königs das regierende Volk. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschluß haben nun die Bürger und das regierte Volk kein Recht, so wenig als nach Rousseau „der Fuß gegen den Kopf", während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker stets anerkannte, daß auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dasselbe verletzender Regierungsbeschluß rechtlich unmöglich und ungültig sei. Volksdespotismus ist um kein Haar besser als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Persönlichkeit und alles Rechts des regierten Volks gegenüber der Regierung ist die Quelle entgegengesetzter Verkehrtheit und überhaupt gar nicht besser als die Verwandlung des Volks in eine rohe volkssouveräne Gewalt über der Regierung. — Das, was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn sie unter dem Namen „bürgerliche Gesellschaft" die durch gemeinsame Rechte und Interessen verbundene Nation ohne Obergewalt so bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organisation und die fortdauernde rechtliche Persönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

III. als souveräne, aber verfassungsmäßige und zugleich constitutionelle Regierung (Regierungsform oder Organisation)[7]. Moralische Person bleibt die Regierung, wenn sie auch nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne Monarch als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unsterblichen Zwecke, nicht blos als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas.") Auch höchst selbstständig oder souverän bleibt die Regierung als die höchste innere Behörde in einem von Außen unabhängigen Staate. Und es wird sich die Regierung nicht etwa als bloße Form, sondern als höchste selbstständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staats- und Volkssouveränetätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauernd als die selbstständige höhere Einigungs- und Regierungskraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendiger individueller Lebenskeim selbstständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder durch sie vorhanden ist, bestehe derselbe in alter Familienauctorität oder in einer andern von beiden Theilen gefühlten Ueberlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittlenden und vereinigenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit und auch eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als regierende Versammlung aller selbstständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich gebildet sind, gleiches Gefühl, Bedürfniß, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Unterordnung haben, wenn sie vielleicht als Colonisten eines schon gebildeten Volkes gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Berathung der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staates gegeben ist. Aehnliches kann sich auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen, sittlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierungen schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man doch auch nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die Freiheit, die freiere Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks übersehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich ist.

Denn stets ist andererseits die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und gebunden an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder Rechte. Die rechtlich organisirte Einheit hat beide in sich aufzunehmen, unter einander und mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat stets als lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Organisation der Regierung aber hat durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. vorhin I.) und guter Organe des Volkskörpers, z. B. repräsentativer Stände, durch ihre zweckmäßige Vereinigung mit der Regierung und durch deren Theilnahme an der Regierung, für die Verfassungs- und Constitutionstreue der Regierung zu sorgen und die gänzliche Trennung oder vollends feindliche Entgegensetzung zu hindern. (S. „Staatsverwaltung.") Auf diese Weise erst und unter dieser Bedingung verwirklicht und repräsentirt die Regierung wirklich die lebendige Einheit und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbstständiges lebendiges Organ. Sie ist nun erst kein vom Verfassungsgesetz oder von dem Willen des Volkes wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der lebendige, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich nun erst nach der Forderung des Aristoteles und der Stoiker

7) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber die Theorie das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution I. und II. übersehen, die Regierungsform oder Organisation: die Constitution oder auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens im weiteren Sinne vom Verfassungsgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

und der römischen Juristen zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. So wie namentlich die vernünftig-sinnliche, aber selbstständige Seelenthätigkeit, diese Regierer in des menschlichen Lebens, nach stoischem Ausdruck, untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetze des Geistes und, gebunden an ihre leiblichen Organe, diese nicht verletzen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung huldigen dem Verfassungsgesetz und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitution des Volkskörpers und seiner Rechte. Eben so wenig wie die Seele blos activ ist, so soll auch die Regierung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volkswillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Volksconstitution erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staate, noch auch einem absoluten, angeblich göttlichen Rechte der Regierung preisgegeben, wie unsere Servilen wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weit verbreiteten, mechanischen liberalen Ansicht und Volkssouveränetätstheorie, blos passives, unselbstständiges Beamtenorgan mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtengewalt.

Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar unversöhnbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche freie und lebendige, frei organisirte Staat und seine Theorie.

So wie der Staat selbst und wie das von Hugo aufgegebene Privatrecht und das von Haller aufgegebene öffentliche Recht, und eben so wie sie die zugleich selbstständige, aber verfassungsmäßige und constitutionelle Regierung, so erhält jetzt auch der Gesammtwille die der wirklichen Freiheit wie der sittlichen und Staatsidee entsprechende, die selbstständige und organische Gestalt. Der Gesammtwille ist weit entfernt von bodenloser Willkür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwillen. Gegen diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Welt ist, die römische, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grundvertrags- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtsungültig, als keinen Gesammtwillen erklärte. Sie fordert also entschieden einen vernunftrechtlichen Gesammtwillen. Und doch ist sie zugleich, so wie von all' unsern modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Schulweisheit entfernt, welche den Gesammtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält oder, im Widerspruch schon mit seinem Wortsinn, wirkliche historische Einwilligung des Volks als unnöthig für ihn erklärt. Man thut Beides, wie es scheint, damit entweder der philosophische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungs-Hochmuth seine Herrscherwillkür an die Stelle des Gesammtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem wirklichen Gesammtwillen der Nation feindlich entgegenstehen. Jene classische Jurisprudenz aber gründete vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen Gesammtwillen, consensus omnium oder populi. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich durch ihre heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder vertragsmäßigen, vom Volke frei anerkannten Behörden, und vor Allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei nennen sie denn die grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende Stimmen-Mehrheit mit Recht stets consensus omnium[8]). Daß

8) Der Wille blos des Volkes oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierungseinrichtung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, um einen verfassungsmäßigen Gesammtwillen des ganzen Staates zu bilden, noch nicht Gesammtwille. Dieser Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber weit entfernt, daß er eine volkssouveräne Staatsallmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesammtwille des Ganzen.

aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Grundverträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftigem Willen ausgehe, und eben so ein diesen Grundverträgen nicht erkennbar widersprechender Beschluß der grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller Freiheit und gesitteten Gesellschaft, auf Treu und Glauben beruhende juristische Voraussannahme (Präsumtion). Diese Annahme liegt eben so nothwendig in der Natur des freien Vereins freier sittlicher Personen, wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volks, nicht aber individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine [9]).

V. Die Souveränetät oder Staatshoheit. Die richtige Grundansicht vom Staate schlichtet auch den großen Streit über die Souveränetät. Es fragt sich: 1) Was ist die Souveränetät? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränetät haben Viele den Begriff einer unbeschränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff noch nach dem Rechte behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränetät (von dem lateinischen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, also ein Bastardwort aus fünf Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute ein Gericht der ersten Instanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unumschränktheit zu denken wäre. Auch bei der Uebertragung des Worts auf Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatze von einer Lehnsabhängigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän

---

9) S. hierüber „Grundvertrag" so wie auch „Recht" und „Staatswissenschaft." Dort ist auch nachgewiesen, wie sich bei richtigem Festhalten der Objectivität von dem grundvertragsmäßigen vernünftigen positiven Recht nicht blos das unvernünftige oder rechtsverletzende scheidet, sondern auch von der positiven Satzung das aus dem vernünftigen Grundvertrag und seiner Natur logisch frei abgeleitete natürliche Recht, und wie dieses natürliche Recht des Rechts- und Staatsvertrags theils allgemein ist für alle freien rechtlichen Staaten, so weit die Aufhebung desselben, der Natur der Dinge und der Logik widersprechend, die absolut wesentliche Bedingung eines freien Rechts- und Staatsvereins vernichten würde, theils eigenthümlich modificirt durch die Nationaleigenthümlichkeit. Dieses Alles erkannte stets die freie und praktische römische und britische Staatsweisheit an. Nur unsere deutsche unfreie und unpraktische verkennt es. Sie vergißt die nothwendige Objectivität, den Consens für jedes bestimmte concrete äußere Rechtsverhältniß freier Männer und für seine besondere Gestaltung. Sie verwechselt auf fast unbegreifliche Weise diese wahrhaft vernunftnothwendige freie Rechtsform für den natürlichen, historischen, sittlichen Inhalt der Verträge mit reinen Willkürverträgen. Mit wahrhaft bewundernswerther Seichtigkeit aber versucht sie dann selbst historisch die doch von allen freien Völkern und allen großen Staatsmännern und Rechts- und Staatsgelehrten als nothwendig anerkannte Vertragsform (s. „Grundvertrag") zu leugnen. Sie leugnet sie weg, sobald sie bei einem Volk oder einem Schriftsteller auf eine Anerkennung der sittlichen oder natürlichen Grundlagen oder der allgemeinen Nothwendigkeit von Rechts- und Staatsverhältnissen überhaupt stößt, wie auch wir sie überall anerkennen. So folgert Thilo („der Staat") aus des Aristoteles Aeußerung, daß die Glieder dem Ganzen nicht vorausgehen, für den großen Weisen 1) den Unsinn, daß er das Ganze als fertig den Gliedern vorausgehen lasse, da doch nur der Lebenskeim beiden vorausgeht und sie sich mit einander wechselseitig ausbilden (die athenischen Bürger waren nicht fertig da vor Athen, aber Athen war doch auch nicht fertig ohne Bürger); 2) daß Aristoteles, allen seinen übrigen Erklärungen zuwider, bei dieser Ausbildung und dem Bestande des Staats vom Standpunkte der Freiheit aus (er spricht I. 2 ausdrücklich nur von der Naturseite) Freiheit und wechselseitiges Einwilligen oder Vertrag ausschließe. (S. dagegen oben II. 3 die Note.) Wir aber werden es stets mit der praktischeren Weisheit freier Völker und mit unserem Uhland halten:

„Das Recht ist ein gemeines Gut.
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut;
Und wann sich Männer frei erheben
Und treulich schlagen Hand in Hand,
Dann tritt das innre Recht ins Leben
Und der Vertrag giebt ihm Bestand."

genannt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogthum Schleswig von dem Lehnsbande gegen Dänemark befreite, Souveränetätsacte, und Schleswig nun ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer freien ständischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der preßburger Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Württemberg wegen aufgehobener Lehnsbarkeit ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichsständischen Verfassungsverhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse übertragen, kann ebenfalls das Wort Souveränetät nur etwas rechtlich Bedingtes und Begränztes bezeichnen. Nur despotische Rechte sind gränzenlos und unbedingt, so weit die physische Macht reicht. Es ist also Souveränetät oder Hoheit eine oberste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der bestimmten Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Nun aber giebt es folgende Hauptverhältnisse des Staates, in Beziehung auf welche von einer Souveränetät die Rede sein kann.

I. Das Verhältniß des Staats nach Außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staates die völkerrechtliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem diese zusteht, kann vernünftiger Weise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen. Diese Souveränetät steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die andere auszuschließen. Die Regierung aber hat sie zu repräsentiren und zu schützen.

II. In den inneren Staatsverhältnissen giebt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das Verfassungsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht diese höchste Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher das sittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie Anerkennung der Gesellschaft hinzukommt, versteht es sich von selbst, daß diese Souveränetät ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung zusteht.

2) Die Souveränetät oder höchste Gewalt über die Constitution des Volkskörpers und 3) über die Organisation der Regierung. Beide Gewalten zusammengenommen nennt man auch wohl die Constitutions- oder die Verfassungsgewalt im weiteren Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volke und der Regierung, die sich in gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Wollte man sie dem Volke allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Denn eine Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all' ihre Rechte jeden Augenblick beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre gar keine wahre, selbstständige und souveräne Regierung, sondern nur ein blos abhängiger Diener. Sie kann morgen zum Staatsofenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Organ der Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volksfreiheit zu den hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Aenderungen friedlich und selbstständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in England nie Jemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich die Volksconstitution und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und Eigenthum eines Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

4) Die Souveränetät über die Regierung endlich ist die höchste Gewalt, innerhalb und nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, der Volksconstitution und der Regierungsorganisation die Regierung oder Staatsverwaltung auszuüben. Ueber ihre rechtliche Zuständigkeit ist im Allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zuständigkeit hängt lediglich von dem positiven Rechte, von der besondern wirklichen Regierungsorganisation jedes bestimmten Staates ab, worüber sich im Allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen. (S. nachher IX.)

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürst und Volk schon im Allgemeinen und unabhängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über die Zuständigkeit der Souveränetät in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei nur die durch die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetzes, der Volksconstitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und göttlichen unbeschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssouveränetät zu Grunde liegen.

VI. Die Idee und der Begriff des Staates. — Die Idee des Staates besteht nach dem Bisherigen darin, daß er das zum freien sittlichen lebendigen Gemeinwesen organisirte Volksleben ist. Wesentlich für die Idee des Staats ist das freie Gemeinwesen. Dieses drücken die griechischen und römischen Namen aus: κοινωνία, res publica, societas civilis, civitas. Es ist ein Gemeinwesen des Rechts und der Gesinnung zur Verwirklichung der höheren Menschheitsidee, der organisirte Rechts- und Culturverein eines Volkes, das höhere Menschenleben desselben.

Will man alle vorhin unter I, II, III entwickelten wesentlichen Merkmale des Staates in einem vollständigen Begriff desselben ausdrücklich aussprechen, so muß man sagen: der Staat ist der souveräne, moralisch persönliche, lebendige freie Gesellschaftsverein eines Volks, welcher nach dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz im frei constituirten Volkskörper, unter Leitung einer verfassungsmäßigen und constitutionellen selbstständigen Regierung, die rechtliche Freiheit und innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch die Glückseligkeit aller Mitglieder erstrebt.

Wo die Grundidee, wo eins der bezeichneten Merkmale fehlt, da fehlt auch noch der wirkliche Staat. Ich möchte daher z. B. auch nicht unbedingt mit Dahlmann sagen: die erste Familie war der erste Staat. Sie war es schon dann nicht, wenn sie nicht souverän war, und wenn — wegen der Bestimmung der Kinder, eigene Familien zu bilden — die Bedingungen des bleibenden und die des rechtlich geordneten Vereins nicht vorhanden waren. Uebrigens enthält die obige Definition das Merkmal der immerwährenden Dauer schon durch den Begriff der moralischen Persönlichkeit. Darin ist auch das natürliche Merkmal enthalten, daß der Staat auf festem Gebiet errichtet sei, was jedoch wohl nicht absolut wesentlich ist. Der despotische und theokratische Staat der früheren Entwickelungsstufen sind, bei allem Mangel der Ausbildung der höheren Idee, doch eben so wenig mit ihr in Feindschaft und von ihr gänzlich ausgeschlossen, wie das Kind von der Idee eines vernünftigen Menschen ausgeschlossen ist. Es ist Dieses so wenig, daß man in ihm schon den zukünftigen Mann sieht. Jene Zustände des Kindes- und Jünglingsalters sind nur natürliche Vorbereitungs- und Entwickelungsstufen für das reifere Volksleben und für die Herrschaft seiner Staatsidee, die in ihnen wenigstens dem Keime nach liegt und mehr und mehr Kraft gewinnt, — welche selbst trotz der gänzlichen äußeren Verschiedenheit doch im Wesentlichen eben so der Grundidee des Staates dienen, wie Blutrache und Lösegeld und die theokratische Buße in unvollkommnerer Gestalt die Grundidee der Austilgung der Schuld oder der Strafe in sich tragen. (S. „Compositionen.") Aber gänzlich etwas Anderes ist es mit einer widernatürlichen Despotie und Vormundschaft, welche in Zeiten eines reiferen Alters den Völkern durch äußere Willkür und Verruchtheit und vermittelst ihrer eigenen Schlechtigkeit aufgezwungen oder über die Perioden der Kindheit und Jugend hinterlistig oder gewaltsam festgehalten werden. Sie erklären der Staatsidee wie der natürlichen Volksentwickelung den Krieg, führen scheußliche Entartungen und Verkrüppelungen herbei, die oft dem wahren Staat so entgegengesetzt sind wie Räubergesellschaften. Es sind Monstrositäten, Zwitterhaftigkeiten, Krankheiten, die entweder das Volk allmälig zu Grunde richten, zur Einverleibung in fremde Eroberungsreiche reifen oder durch Schwert und Feuer der Feinde oder der Revolutionen dem wirklichen natürlichen Staatsleben Platz machen müssen.

VII. Die Eintheilung der Staaten. — 1) Die Grundeintheilung nach der Verfassung. — Die Wissenschaften von der Natur, von den

Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern — alle beginnen nach Feststellung ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Hauptgattungen in ihrem Gebiete. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und Bestimmung der Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Lichtpunkte für die weiteren Entwickelungen dieser Wissenschaften. Und mit der wichtigsten, schwierigsten und reichsten aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es anders sein? Dennoch hat man bisher offenbar diesen Hauptpunkt der Staatslehre viel zu sehr vernachlässigt.

Daß der gründliche Aristoteles ihn nicht übersah, ist begreiflich. Von ihm stammt die älteste Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrschaft, Mehr- oder Adelsherrschaft und Volksherrschaft) her. Diese Eintheilung ist an sich richtig und wichtig bis auf den heutigen Tag. Und es ist nicht einmal eine wirkliche Verbesserung, daß Haller die dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenthum und Republik und die letztere wiederum in Aristokratie und Demokratie. Die dreitheiligen Eintheilungen sind an sich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgesetzlichen drei Bestandtheilen (oben IV. zu I. 2) und der damit zusammenhängenden, im Leben stets wiederkehrenden Vermittelung zweier Gegensätze entsprechend. Auch sind Monarchie, Aristokratie, Demokratie drei unter denselben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterschied bezieht sich doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, woran sich dann erst andere Verschiedenheiten, z. B. die Ausbildung der Mehreren zum Adel, als Bedingungen oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republik oder Gemeinwesen, wenn man sie Staaten ohne Gemeinwesen entgegensetzt, so wie Hr. v. Haller, nicht blos die Regierungseinrichtung, sondern einen Unterschied der Verfassung, so daß es dann keinen Gegensatz gegen Monarchie bildet. England ist Monarchie und Gemeinwesen. Wie richtig nun aber auch die aristotelische Eintheilung ist und wie wichtig, zumal wenn man an die häufig übersehene natürliche und selbstständige Kraft jeder Regierung (oben IV. III. 3) und an die ebenfalls natürlichen Folgen der Regierungseinrichtung denkt, so taugt sie doch nicht zur obersten Eintheilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Jurist und Politiker nur nach den wichtigen rechtlichen oder politischen Verschiedenheiten machen. Die Haupt- oder Grundeintheilung aber darf er nur machen nach der Verschiedenheit im wesentlichsten Punkte, das ist aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfassungsgesetz des ganzen Staatslebens. Hiervon hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Vereinigung und der Bürger, überhaupt die politischen und rechtlichen Grundverschiedenheiten ab, zumal die des grundgesetzlichen Verhältnisses der Bürger zu einander, zum Staat und zur Regierung und die daraus für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu der oben (II) gemachten Abtheilung nach den drei Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rücksichtlich der Freiheit. Alles Andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, daß, wie Heeren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichsten Verschiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicherweise nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie unterabgetheilt werden. Das Gefühl dieser Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie und Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im Wesentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig fortschreitend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höheren Unterscheidung, kommen müssen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und vollends athenische (eben so auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfassung, so daß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne Demokratie nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Annalen „Urbem

Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit" [10]). Und Rousseau und die Jacobiner fielen in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemäßesten und mildesten Monarchie Rechtlosigkeit sah, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie, so wie bei Cäsar's Ermordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. Aehnliches zeigen uns noch heutige Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die freie Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche Grundansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen Fortschritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotieen, Monarchieen und Republiken. Der Fortschritt, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeintheilung aufgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermischung von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu hätte nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotieen und Rechtsstaaten, nach der Regierungsform aber beide in Monarchieen und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten ist nicht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibliche und uneheliche.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden" S. 23 und nach ihm Behr in seiner höchst verdienstlichen Staatsverfassungslehre verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Beherrschung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische oder, wie Behr sagte, monarchische, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des allgemeinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand Einer physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republikanische Verfassung, Diarchie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im Wesentlichen gleiche Begriffe verbanden Viele mit der Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und Staaten mit getheilter, beschränkter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im Ganzen auch von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die aristotelische Angeführte. An sich bestimmt diese Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatszustandes. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes denken, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volks- und Gemeindeversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte. Vollends aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte mancher ständischen Verfassung beweist. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Uebertragung der Gesetzgebung an das Volk und an eine gute Volksrepräsentation verbindet.

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen Ideen (I. 1. 446 und 453). Er wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das Wesen der Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke bestimmen, und theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältnisse zu der Regierung aus Knechten ohne persönliche und Privatfreiheit bestehe, so daß die Regierung nicht blos Repräsentant

10) S. überhaupt meine Letzten Gründe S. 343.

und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gutdünken des Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlicher Freiheit bestehe gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es nach seinem Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republikanische, wo das Volk aus Bürgern mit persönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt Antheil an der Gesetzgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, sondern auch das grundgesetzliche Verhältniß der Bürger zu einander und zum ganzen Volk bestimmt die Verfassung. Gesetzt, die große Masse, etwa 40 Millionen Menschen, wären Privatsklaven von einigen hundert Adeligen, aber nicht von dem Regenten, wäre wohl das eine freie Verfassung? Auch wäre ohne festes objectives Rechtsgesetz und wenn lediglich das subjective Gewissen und die subjective Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigte, ebenfalls kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und Dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer republikanischen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Also auch Heeren verwechselt wieder die Formen der Regierung mit der Verfassung und mithin die verschiedenen Eintheilungsgründe. Er hätte unterscheiden müssen: Despotie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, demokratische, und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei aber mußte er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaates an das objective Rechtsgesetz binden und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte (oben III. 9). Gemeinschaftlich endlich mit allen früheren Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie, aus Miskenntniß des Grundwesens der Verfassungen, von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begriff noch eine richtige Bezeichnung hat und giebt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Herr v. Haller durch seine Eintheilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine patrimoniale oder grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Grundlage des Staates bildete. Diese Eintheilung ist indeß blos nach einer Verschiedenheit der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politische Natur werden dadurch noch nicht nothwendig und am Wenigsten dauernd bestimmt. Sie können bei derselben sowohl nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir sehen hierbei davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. v. Haller die faustrechtliche Feudalmonarchie, die seine ganze Staatsrestauration copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände so schildert, daß in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Dienst- und Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine wahre Regierung bestehen, die er lediglich den Republiken zugesteht, so daß, genau genommen, seine Theorie, wäre sie richtig, dringender als irgend eine andere zur Zerstörung der Monarchie und zur Gründung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschiedenheiten der Staaten bleibt indessen diese Abtheilung nach der Entstehung immer interessant, zumal für den Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigeren Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsverfassungen. Er führt zuerst dialektisch gegen die aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegensatz zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat bestünden alle drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie Alle, selbst nicht einmal alle Stimmberechtigten. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diesen Parteien herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere stets eine aristokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von einer Camarilla neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die Gesellschaftsverhältnisse in

den unteren Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung auch in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses Alles ist sehr richtig und von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für absolutistische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann sich nicht genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gefährdet und thatsächlich meist ungleich mehr beschränkt werden als constitutionelle Fürsten, und dazu noch meist von Unmündigen und bei ungeschmälerter eigener Verantwortlichkeit für deren Misgriffe. Nur wird Dieses den Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach dem Rechte läßt sich stets scharf unterscheiden, ob Einer, Einige oder, so weit thunlich, alle Bürger die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach freiem Vertrauen so ausüben wollen oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie die Meinungen Anderer befolgen, so ändert Das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction stets von ihnen ausgehen.

Schleiermacher giebt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungsgange des Volkslebens und nach dem allmälig in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien staatlichen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten. Stadtstaaten (oder auch Gemeinde- und Gauskaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwickelung des Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen gleicher Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen, sich, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch gestalteten. Auf einer mittleren Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in einem Volksstamme, der dann die anderen Stämme, so wie die Römer die Latiner, dann das übrige Italien, wie Chlodowig's Franken die anderen Deutschen erobernd mit sich verbinde und wobei aristokratisches Uebergewicht des höher entwickelten herrschenden Stammes und seiner Häuptlinge natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das Staatsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunkt in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräsentation zum höchsten Staate sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Darstellung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Beziehung auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel großartigeren, ja monarchischeren Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer höchsten glorreichen Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaate im Vergleich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und Vormundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen Geister unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und nicht allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze gestellt werden kann, Dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über den Entwickelungsgang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische Unterabtheilung des Rechtsstaates.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neueren Versuche zu der obigen Grundeintheilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 30 Jahren (s. oben zweite Note) glaubte ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seit 30 Jahren haben mich stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung unserer Staatstheorieen wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Elemente verschiedener Völker und Gesetzgebungen, unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungszustände mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse stets vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich begreifen, nur so der Widerstreit der Theorieen und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher erfassen. So läßt sich ein gesetzlicher Gang

und die Freiheit in der Geschichte vereinigen. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Menschenlebens überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwickelungsstufe so unwiderstehlich auf, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man überall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand nicht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am Nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch, daß ihm das Wesen des Rechtsstaates und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und namentlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und Anwendbarkeit, so daß gerade in seinem verdienstlichsten Theile sein Werk am Wenigsten gewürdigt wurde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neueren Politikern, K. S. Zachariä, hebt zwar die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und sein ganzes berühmtes Werk vom Staate führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts und der Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei Verfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun natürlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine beiden anderen Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen Rechts erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem stuartischen Vorwande der Abstammung von Gott, als eine vom Papst geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern absolutistisch-despotische Vormundschaft. Nicht minder geht die wahre Natur des Rechtsstaates verloren für einen angeblich vernunftrechtlichen Staat [11]).

11) Zachariä, vom Staat 1839 I. S. 51 ff. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er sowohl die Regierungen und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das empirische siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo impero), und daß er die mit dem Rechtsstaate völlig unvereinbarliche Gränzenlosigkeit der Gewalt und des Gehorsams, die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung aller selbstständigen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertragsmäßige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwirft, von welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanischen Völker zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen nicht richtiger und tiefer, und namentlich nicht genetisch als nach einander folgende Entwicklungsstufen auffaßt, daß er auch für uns heut zu Tage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschaft vorüber ist und nur einige dem wahren Christenthum (s. den Art.) eben so wie unserer Vernunft und heutigen Culturstufe völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Nationalexistenz schon gefährlich gewordene Reste der früheren Periode übrig sind, die stuartische Ableitung absoluter Gewalt und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein praktisch gleich berechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisirt so den haltungslosen Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Wir Anderen aber haben an einem Rheinbund und an einer Schlacht von Jena genug und wünschen daher endlich Eingang, Gehör und Herrschaft für die Vernunft und das Vernunftrecht.

Einen größeren Gegensatz gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werkes vom Staate kann man nicht denken als die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatam. So sagt derselbe unter Anderem in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leidenden Gehorsam sei längst zum Gespötte geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nichts Verhaßteres, nichts Verabscheuungswürdigeres denken als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo gegen das Unrecht nur Appellation an den Himmel übrig bleibt. Nicht blos verderblich für Diejenigen, welche solcher Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich sich selbst auf. — Unsere Verfassung kennt keine Herrschaft als die des Rechts. Unsere Vorfahren wollten nicht, daß irgend eine Macht unter uns sei, die gegen das Recht Gehorsam fordern könne, oder daß irgend ein Brite einem Gesetz unterworfen sei, zu welchem er nicht einwilligte." In diesem Sinne sagte Fox gegen des jüngeren Pitt Ausnahmsgesetze im Parlament: „Ich hoffe, daß das Volk muthig voranschreiten, daß es laut seinen Abscheu gegen diese Maßregeln an den Tag legen wird. Die sich anders betrügen, würden Verräther an ihrem Vaterlande werden." Die Lehre vom Grundvertrag vollends ist unter britischen Staatsmännern nach der gänzlichen Vernichtung der stuartischen Theorie völlig unbestritten.

Und die wichtige Auffassung der verschiedenen Grundprincipien oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch hierdurch eine große Reihe Irrthümer und unauflöslicher Widersprüche seines geistvollen Werks.

Von denjenigen neueren Schriftstellern, welche im Wesentlichen der bisher entwickelten Grundansicht über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur Den an, dessen treffliches Werk vor allen zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich meine Paul Pfizer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" 1842 Thl. I. S. 2 und 15 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechtszustandes nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder als die des Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Stärkeren, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Rechtsstaat. Er deutet durch die ersteren Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Verirrung solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische Culturstufe hinter uns liegen und öffentliche Verfassungen und Verheißungen vollständig die freien vernunftrechtlichen Grundsätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen festhalten und herstellen und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorieen unser Leben regieren wollen, die Königskrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben verwirren, unterdrücken und unglückselig lähmen.

VIII. Fortsetzung. 2) Eintheilungen der Staaten nach der Constitution und nach der Regierungsform. — Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so können sie und ihre nach dem ersten Grundbestandtheile sich ergebenden drei Hauptgattungen auch nach dem zweiten und dritten Bestandtheile abgetheilt werden. I. In Beziehung auf die Constitution des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder: 1) constitutionelle oder 2) nicht constitutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solches zur Persönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisirt ist. Diese Eintheilung entscheidet also über die constitutionelle staatsbürgerliche Freiheit. Solche Constitution ist der Despotie unangemessen, kann aber in der Theokratie Statt finden und fand in den hebräischen Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie des Mittelalters Statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze des Rechtsstaates, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Kirchengewalt, dennoch 1) das Recht der freien Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustimmung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den vollen Privatfreiheits-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. Dieses nun ist das Wahre an der Ansicht Derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, einen Staat ohne organisirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten unbeschränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht irgend bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber noch nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Bürger und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht blos unmündig und mundtodt erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade Demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenübersteht, nehmlich der absoluten Regierung. Ein solcher Staat wäre eben so ein freier Staat, wie der dem Rechte nach freie, mündige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger

ein freier, mündiger Bürger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich zusteht, daß er es will, Dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich Gleiches in Beziehung auf die allgemeine Trennung des Regierungsrechts der Gesetzgebung von der Regierung und auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwohl es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaate zu gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Steuerbewilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Aenderungen der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von anderen Landesgesetzen scheiden. Ein dunkles Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den neueren deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das Erste wollte man geben, das Letztere nicht oder nur ausnahmsweise. Wo man daher den Ständen das Zustimmungsrecht zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch durch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise die Mitregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer mehr auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne die wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können.

II. Die constitutionellen Organe des Volkes, und zwar sowohl in so weit es nur als regiertes Volk erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestandenen Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und 2) nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die erste Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können eben so wie die der Volksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die Justiz durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Minister ausüben muß.

III. Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besonderen Ständen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engeren Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundsatze gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die Gesammtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte vielmehr kastenmäßig privilegirte Stände, die nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und zwar wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünstigt, so daß dann viele Bürger und ihre besonderen Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat aber, statt als edles, von lebendigem Gemeingeist beseeltes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr, wie in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in ihre Sonderinteressen zersplittert und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und Vertretung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei und Feudalanarchie huldigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen Einrichtung aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthums preisgegeben und despotische Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszustand und Freiheit gegründet. Es wäre aber durch Dieses in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit, die der Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks so dringend bedürftig ist wie die unsrige und die nur noch höchst

wenige Völker von denselben ausgeschlossen sieht, der gefährlichste Keim zu innerem Krieg gelegt; zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den Adel, der heut zu Tage nicht im feindlichen Gegensatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürgerschaft bestehen kann. Oder die Gesetzgebung wollte alles Dieses nicht, sondern vielmehr eine freie und gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Rechte und Interessen, und auch die der Ehre, der Würde, der Interessen und Wünsche einer freien Nation. Dann fragt es sich nur, ob die hierzu gewählte ständische Form die entsprechende ist, zumal in der heutigen Zeit, wo alle verschiedenen Stände in der ausgebildeten höheren Würde des Staatsbürgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsbürgerrechte sich immer mehr mit einander verschmelzen sollen? Es würde hier zwar auch die Frage entstehen, ob nicht die gewählte Form wenigstens den beleidigenden Schein und somit die Gefahren jener ersten, verkehrten Endabsicht begründe, ob nicht wenigstens im Geheimen Diejenigen, welche dazu rathen, in dieser Endabsicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus thörichter Gespensterfurcht vor Volkssouveränetät, womit repräsentative Land- und Reichsstände gar Nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelaltersschwärmerei, überhaupt nur durch die bodenlosen Haller'schen Irrsale der Politik verleitet, dazu riethen? Spricht man ja doch von einer Vertretung der Interessen, nicht der Menschen, des Volks und der Bürger! Als wären es todte Sachen, nicht menschliche Absichten und Wünsche der Berechtigten, der Interessirten, um die es gilt, als wären die Sachen mehr werth als die Menschen! Oder glaubt man etwa so die Privilegirten leichter vorschieben, Bürger und Volk unmündig und rechtlos erhalten, sie um den Ausdruck ihrer Wünsche, ihres rechtlichen Willens in Beziehung auf ihre Rechte täuschen zu können? Doch die Hauptfrage bleibt immer die: ob und in wie weit diese Form dieselben wesentlichen Zwecke zu erreichen geeignet ist wie die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform. Allein zu solcher ins Einzelne gehenden Prüfung ist hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wirkliche Mitregierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleichheiligen Rechte und Bedürfnisse und Wünsche aller Regierten als solcher privilegirte Stände, Ungleichheiten und Ausschließungen zulässig.

IV. Die nicht repräsentativen wie die repräsentativen constitutionellen und Regierungsorgane können ferner wiederum vereinigt oder centralisirt sein wie Reichs- oder allgemeine Stände, oder zersplittert in Gemeinde-, Amts-, Provinzversammlungen, ja möglicher Weise in die einzelnen Bürger. Vor der Begründung der gegenwärtigen Verfassung in Würtemberg legte der König den Regierungsentwurf der neuen Verfassung den Amtsversammlungen zur Entscheidung vor. Provinzialständische Berathungen auch über allgemeine Nationalangelegenheiten, z. B. freie Presse, fanden lange in Preußen Statt. Und nach dem deutschen Reichsrechte, wo bei dem Mangel der Stände jeder einzelne Bürger zu neuen Steuern einwilligen mußte und Klagen gegen den Fürsten wegen Misbrauchs der Landeshoheit bei den Reichsgerichten anstellen und veranlassen konnte, ja auch durch das Petitions- und Preßfreiheitsrecht für Einzelne sind sogar gewissermaßen politische Organe für die Bürger- und Volksrechte. Daß zumal zur Berathung und Vereinigung der verschiedenen Wünsche und zur Vertretung der moralischen Persönlichkeit des Ganzen und der wahren Gesammtinteressen wie zur Entwickelung und Kräftigung der Staatseinheit und des lebendigen Gemeingeistes auch Centralorgane wesentlich sind, Dieses ist anerkannt. Wer möchte wohl ein censirtes und zugleich auch in jeder Hinsicht absichtlich als mundtodt erklärtes, ein mit Ausnahme des Lastentragens von jeder Staatstheilnahme ausgeschlossenes Volk noch ein freies Volk nennen wollen?

V. Der Zahl nach können die Volks- wie die Regierungsorgane eingetheilt werden 1) in monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvertreter, der bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristokratische und 3) in demokratische.

VI. Der Entstehung nach sind diese verschiedenen Organe der Volksfreiheit wie der Volksgewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

VII. In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfassungsmäßigen Rechte, sei es der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) unbeschränkt, ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur Einem monarchischen, aristokratischen, demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilter Gewalt, wenn mehrere Organe neben einander stehen und sich in die Ausübung der Rechte theilen, z. B. eine monarchische, eine aristokratische und demokratische Behörde.

Bei wirklicher Beschränkung zu Gunsten der Stände nennt man denn neuerlich in Deutschland dieselbe und das ständische Recht häufig eine Beschränkung des fürstlichen Regierungsrechts nur in der Ausübung, so daß dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Rechte nach zugeschrieben werden. Das ist aber nur in Beziehung auf die Majestätsehre praktisch wichtig, da den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht.

VIII. In Beziehung auf die Regierung können die Staaten eingetheilt werden: A. rücksichtlich der Bildung und des Besitzes der Regierungsgewalt, so wie oben unter V u. VI u. VII angegeben wurde. Auf einen Theil der Regierungsorgane wenigstens sind dann auch die Eintheilungen II, III, IV anwendbar. B. Die Ausübung oder die Verwaltung der Regierungsgewalt kann entweder 1) eine collegialisch repräsentative sein, oder 2) eine autokratische oder bureaukratische. (S. vorhin IV. 9.)

IX. Die beste Verfassung. Daß zu ihr (das Wort im weiteren Sinne genommen) das Verfassungsgesetz des Rechtsstaates im engeren Sinne gehört, ist dargethan II, III, eben so die wesentliche Constitution des Rechtsstaates. (S. VII, I—III.) Welche von den verschiedenen Regierungseinrichtungen dem Rechtsstaate entsprechen, wurde schon vorhin IV. 9 angedeutet. Die Frage über die beste Organisation der Regierung läßt sich nur richtig beantworten nach der richtigen Beantwortung der Fragen: 1) Was ist das Wesen und die Bestimmung, und 2) was sind die nothwendigen Thätigkeiten der Regierung, deren Organisation gesucht wird?

Wesen und Bestimmung der Regierung in ihrem Verhältnisse zu den beiden anderen Bestandtheilen des lebendigen Staates, zu dem Verfassungsgesetz und der Volksconstitution, bestehen nun darin: I. Sie soll als selbstständige Behörde die Einheit, also die harmonische Ordnung des Staates erhalten. Dazu giebt es an sich kein tauglicheres Organ als die möglichst selbstständige und einheitliche Behörde, als einen erblichen Monarchen. Er ist auch das beste Organ für die eine Hauptseite der Regierungsthätigkeit, nehmlich für die Regierung im engeren Sinne, oder die sogenannte Vollziehung. II. Sie soll die Volksfreiheit der einzelnen Bürger und der freien Volksconstitution in sich aufnehmen, sie soll stets constitutionell sein und die Freiheit mit dem Verfassungsgesetz wie mit der Einheit und Ordnung des Staates vereinigen. Für die Freiheit der Bürger wie für die Erhaltung ihrer Volksconstitution aber ließ sich kein besseres constitutionelles Organ finden als frei erwählte zahlreiche Vertreter dieser Bürger, dieses Volkskörpers selbst. Und auf welche Weise wird nun die Regierungsthätigkeit Freiheit und Volksinteresse und Recht stets besser in sich aufnehmen und in allseitiger Harmonie erhalten, als wenn die constitutionelle Volksrepräsentation, unbeschadet der monarchischen Würde, auch Regierungsorgan, ein Bestandtheil der Regierung selbst wird? Und wie könnte zugleich besser für die zweite Hauptthätigkeit der Regierungsgewalt, die Gesetzgebung, gesorgt werden, als daß die Nationalrepräsentation zu ihrer Prüfung und Zustimmung berufen würde[12])?

12) Es ertönen neuerdings in Deutschland Stimmen, welche man mit den Systemen

Die wiederkehrenden freien Volkswahlen aber und seine übrigen constitutionellen Rechte verbürgen hierbei dem Volke, daß seine Vertreter in diesem Unterhause nicht etwa seine constitutionellen Rechte ihrem Regierungsinteresse aufopfern. Seine Theilnahme an der Verwaltung (III, 9 und „Staatsverwaltung" und „Jury") giebt ihm die gleiche Bürgschaft und organische Verbindung in Beziehung auf die ganze Regierungsthätigkeit.

III. Die Regierung soll vor Allem stets das höchste, sittliche, freie Grundgesetz und Princip des ganzen Staates in sich aufnehmen, nach welchem und in welchem sich auch die möglichen Collisionen der Einheit und Freiheit und ihrer monarchischen und demokratischen Organe stets ausgleichen müssen. Was kann natürlicher sein, als im Interesse dieser Vermittelung, welche so oft bei den Gegensätzen zweier Anderen einem unparteiischen Dritten gelingt, und zugleich im Interesse der reifsten unparteiischen Prüfung der Regierungsbeschlüsse, noch ein drittes Organ, einen Senat, ein Oberhaus, in die Verfassung aufnehmen! Und durch wen würde dieses Organ zweckmäßiger gebildet werden können als durch die vertrauenswürdigsten, leidenschaftslosesten, vorzugsweise auf die höchsten Grundsätze hingerichteten selbstständigen Männer und vorzüglich durch solche, die gleich lebhaftes Interesse an der Erhaltung der Einheit und des monarchischen Rechts wie an der Erhaltung der Freiheit und dem Volksrecht haben und vom König und vom Volke möglichst unabhängig sind? Aber wo findet man nun die würdigen Glieder dieses aristokratischen Senats oder Oberhauses? In den Besitzern großen erblichen Grundeigenthums, in der Regel verbunden mit der Abstammung von altberühmten Geschlechtern, oder in den höchsten Würdeträgern der Kirche und unabhängiger wissenschaftlicher Körper, in doppelt sorgfältig vom Volke oder von der Volksrepräsentation selbst erwählten Männern höheren Alters, größeren Besitzes, ausgezeichneter Verdienste? Hierüber urtheilen die Völker verschieden, aber in der Hauptsache und dem Grundprincip stimmen sie mit dem Obigen überein. Ich selbst habe stets die englische Verfassung (s. „England") der Hauptsache nach als die weiseste Verfassung der Welt angesehen.

Alle äußersten Mängel und Gefahren durch die Reste der fürchterlichsten Eroberungs-, Feudal- und Bürgerkriegszustände, alle Gefahren auch der größten Handels-, Industrie- und Colonialverhältnisse hat in England das herrliche System des Gleichgewichts in Verbindung mit dem freien patriotischen organischen Vereinigen der Gewalten überwunden. Es hat trotz all' jener furchtbaren Mängel und Gefahren den ersten und

---

des Hrn. v. Haller und Vollgraff und dem seligen Berliner Wochenblatte der Vergessenheit verfallen glaubte. Man wagt uns abermals zu sagen, die deutsche Nation sei nur für privatrechtliche Freiheit bestimmt. So wurde die Allgemeine Preußische Zeitung eröffnet. Sprächen solche Schriftsteller im Ernste, so könnte man sie hinweisen auf die Erfahrung aller Völker, daß nur freie Verfassungen wahre Privatfreiheit verbürgen, solche heilige, gesicherte, ausgedehnte Freiheit der Person, des Hauses, des Eigenthums, der freien Versammlungen, Meinungsäußerungen und Feste, der Unternehmungen aller Art, wie sie die Briten besitzen, wie sie im Absolutismus nicht einmal denkbar sind; daß hier durch Censur, Polizei, Willkürbefehle, Finanzmaßregeln, Criminalinquisitionen, Beamtenwillkür, abhängige Justiz die wichtigsten Privatfreiheitsrechte, wie die des freien Austausches der Wahrheiten und Gedanken mit seinen Mitbürgern und mit der gesitteten Welt, vernichtet, alle und jede Freiheit aber meist tausendfachen Beschränkungen unterworfen ist, die man dort den Bürgern nimmer bieten dürfte, und daß keine, gar keine wahrhaft gesichert ist gegen Wechsel der Personen, Ansichten und Launen der Regierenden und Beamten. Einer der Hauptgründe für freie Verfassungen war daher stets ihr Schutz wirklicher Privatfreiheit (obgleich sie noch einen viel höheren Werth für die edelsten Genüsse, die edelste Ausbildung der Völker und für die Erhaltung ihrer Existenz hat). So stürzte die Bastille, so begann die Revolution. Aber die deutschen Bürger werden, Gott Lob, endlich so klug, daß sie Schriftstellern, welche ihnen Verzicht auf öffentliche Freiheit gegen die Anweisung auf den Egoismus und die Kleinlichkeit beliebig geschenkter Privatgenüsse, gegen den Verzicht auf öffentliches Recht und Volksehre anbieten, eben so wenig glauben als Denen, welche die geheimen Criminalinquisitionen für bessere Sicherheit des Rechts und der Gerechtigkeit, die Censur aber wegen des Schutzes der Sittlichkeit, der Ehre und guten Ordnung anempfehlen.

mächtigsten Staat der gesitteten Welt gegründet, das tüchtigste, freieste und großherzigste Volk erzogen.

C. Welcker.

Staatsverwaltung. — Es giebt zwei Staatsverwaltungssysteme, die in der Vergleichung mit einander wie Antipoden sich gegenüberstehen, weil sie auf entgegengesetzten Grundsätzen beruhen. Das eine hat zum leitenden Princip die politische Maxime, daß alles Oeffentliche im Staate, so viel und so weit als möglich, von Oben herab durch die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Auctorität und so wenig als möglich von Unten herauf durch die Regierten geschehen solle. Das andere verlangt dagegen umgekehrt, daß so wenig als möglich durch die Staatsregierung, vielmehr so viel als möglich durch die Staatsbürger geschehe. Auch das erstere dieser beiden entgegengesetzten Systeme bekennt sich, zumal in unseren Tagen, gern zu dem Dogma, daß Alles für das Volk geschehen solle und müsse, aber es möchte, daß, wo möglich, Nichts durch das Volk geschehe. Zugleich will es, daß den regierenden Personen stets und immerdar die Beurtheilung alles Dessen überlassen sei und bleibe, was für das Volk zu thun oder nicht zu thun sein möge. Ein solches Staatsregiment von Oben nach Unten, mit Ausschließung jeglicher Mitwirkung der Bürger, ist nothwendig eine beständige Volksbevormundung mit möglichster Beseitigung oder Unterdrückung der Selbstthätigkeit im Volke. Die Regierer stehen da zu den von ihnen Regierten in dem Verhältnisse von Vormündern zu Mündeln, von Vätern zu unmündigen Kindern; jene sind die Befehlenden, die allein Willen haben, diese willenlose Gehorchende, die als immerwährend einer äußeren Leitung und höheren Führung bedürftig betrachtet werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen obersten Volksvormündern im Staatsleben und den Vormündern im bürgerlichen Leben liegt jedoch darin, daß diese eine höhere Macht über sich stehen haben, von der sie erforderlichen Falls zur Rechenschaft gezogen werden können für ihr Thun und Lassen, jene aber nicht, und daß die Vormundschaft der Einen nur auf die Dauer der Unmündigkeit der Bevormundeten beschränkt ist, während sie bei den Anderen von ewiger Dauer sein soll. Dieses Regierungssystem führt, der Herrschsucht der Machthaber so sehr schmeichelnd, durch Eröffnung eines unendlichen Felds für ihre Wirksamkeit, seiner Natur nach nur zur Vielregiererei, die, je mehr sie in ungemessenes Zuvielregieren ausartet, desto mehr das Grab aller Volksfreiheit wird. Zur Ausführung läßt es sich nicht anders bringen als mittelst eines Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung, welches dann wiederum zu seiner Verwirklichung eines zahlreichen, hierarchisch organisirten, vom Staatsregenten abhängigen Beamtencorps bedarf. Je mehr dieses System zur Entwickelung und Ausbildung gelangt, desto mehr gleicht der oberste Staatsregierer einem Maschinisten, der von einem Mittelpunkte aus das ganze Räderwerk der großen Maschine, Staat genannt, in Bewegung setzt.

Die unvermeidliche Folge der Aufstellung einer selbstständigen, vom Volke gesonderten und abgeschlossenen höchsten Auctorität zur alleinigen Regierung und Verwaltung des Staates war nun, daß die staatsgesellschaftliche Einheit verloren ging und an deren Stelle ein Dualismus trat. Regierende und Regierte, Verwaltende und Verwaltete standen sich hier nehmlich als Gegensätze gegenüber, oft mit entgegengesetzten Interessen; und je mehr die Herrscher mit ihren Agenten sich abschieden und abtrennten vom Volke, um eine von demselben durchaus unabhängige, für sich bestehende Macht zu bilden, desto mehr mußte sich dadurch der Zwiespalt in der Staatsgesellschaft vergrößern. Indem das Institut der Fürstenherrschaft in diesem Geiste sich entwickelte und vervollkommnete, alle Kräfte und Hilfsquellen des Staatsvereins sich aneignend und dienstbar machend, konnte es nicht fehlen, daß das entgegenstehende Element immer mehr und mehr zu einer ohnmächtigen, hilflosen Masse herabsank, mit der dann gemacht werden konnte, was man von Oben herab wollte. Außerdem entstanden dynastische Interessen den Volksinteressen gegenüber, und es vermochten diese in der Collision mit jenen um so weniger hinfüro sich Geltung zu verschaffen, als durch die innige Vermählung des monarchischen Princips mit dem erblichen die fürstliche Gewalt sich dergestalt verstärkte und consolidirte, daß sie fortan als eine Alles und in Allem überwiegende, unwiderstehliche

Macht dastand. Die Völker wurden nunmehr mit den Ländern, die sie bewohnten, als Erbeigenthum gewisser Familien angesehen und auch behandelt, daher, gleich anderen Erbstücken, eben so wohl vererbt als verhandelt, verkauft, vertauscht, verschenkt, von dem einen Eigenthümer, gleich einer Waare oder einem Besitzthum, an den Anderen abgetreten.

So lange die Regierungs- und Verwaltungskünste noch in der Kindheit sich befanden, während die öffentlichen Bedürfnisse und in gleichem Verhältniß auch die von dem Volke verlangten Opfer nur gering waren, erschien das Joch der Willenlosigkeit und des passiven Gehorsams, welches durch ein solches Alles bevormundendes Regiment den Bürgern des Staates auferlegt ward, für diese wenig belästigend, eben weil in der Zeit noch wenig regiert und verwaltet wurde. Dazu kam, daß man sich die Beamtenherrschaft schon darum gern gefallen ließ, weil man, bei der damaligen Unwissenheit im Politischen, glaubte, es müsse so sein, und auch nicht wußte, wie es anders einzurichten.

Es war indessen vorauszusehen, daß, eben so wie die Priesterschaft und der Clerus des Mittelalters nicht im Stande gewesen waren, die monopolistische Herrschaft im Geistigen zu behaupten, nachdem die Cultur der Wissenschaften ein Gemeingut der Gesellschaft geworden, das Ansehen der auf All- und Alleinweisheit in der öffentlichen Geschäftsführung pochenden Beamtenzunft gefährdet werden mußte, sobald politische Aufklärung sich unter den übrigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausbreitete.

Auf der andern Seite aber konnte es der Aufmerksamkeit der monarchischen Machthaber und ihrer Räthe nicht entgehen, daß die moralischen Bande, wodurch früherhin die Völker auf eine organische Weise sich an die angestammten Fürstenhäuser gekettet befunden hatten, in Folge verschiedener zusammengetroffener Ursachen in der Neuzeit merklich lockerer und loser geworden waren, ja noch schwächer in der Zukunft zu werden besorgen ließen. Sie hielten es daher ihrer Politik gemäß, sie durch mechanische Mittel zu ersetzen, und sie waren deshalb darauf bedacht, nicht nur den Mechanismus des Centralisationssystems in der Staatsverwaltung mit dem Volksbevormundungsprincip und einem ihnen zu Gebote stehenden zahlreichen Staatsdienerheere festzuhalten, sondern auch noch möglichst zu vervollkommnen. Sie verschmäheten es nicht, hierbei Napoleon zum Muster zu nehmen und dessen Schöpfungen als Meisterstücke in ihrer Art zu bewundern. Und da das Erbmonarchenthum jederzeit zu seiner Erhaltung einer Aristokratie bedarf, die Geburtsaristokratie aber aufgehört hatte, eine hinlängliche Stütze der Erbthrone vorzustellen, so war es natürlich, daß die Fürsten stets mehr eine Stütze in der Beamtenaristokratie suchten. Man darf sich nicht wundern, wenn sich — außer den Kreisen der Höfe und der Beamtenwelt — von allen Seiten Stimmen gegen die Fortdauer dieses Regierungs- und Verwaltungssystems erheben, in dessen Aufrechthaltung man ein Haupthinderniß alles staatsgesellschaftlichen Fortschritts erblickt.

So kommen wir denn zu dem andern der oben berührten beiden Staatsverwaltungssysteme, worin das Volk dazu berufen ist, Alles selbst zu thun, was durch dasselbe geschehen kann, d. h. ihm überlassen ist, Alles zu verrichten und zu besorgen, wozu es geschickt ist, geschickter als von der obersten Staatsgewalt bestellte Beamte, Agenten oder Behörden, und zwar nicht mehr als Dieses, aber auch nicht weniger. Wenn die Mitglieder des staatsgesellschaftlichen Vereins in den verschiedenen Kreisen und Abtheilungen desselben die auf diese sich beziehenden Angelegenheiten und Interessen selber verwalten und die an des Staates Spitze stehende oberste Auctorität blos bestimmt ist, sich mit dessen allgemeinen Angelegenheiten und Interessen zu befassen: dann hat man eine politische Ordnung der Dinge, die das Gegentheil von einer solchen ist, worin eine Alles in sich concentrirende, Alles in ihren Bereich ziehende und centralisirende höchste Staatsmacht als Staatsregierung waltet. Der Staat gleicht dann einer aus vielen besonderen Associationen zusammengesetzten großen Association, so daß jene in diese mehr auf eine organische als mechanische Weise, mehr durch Gemeinsamkeit der Interessen als durch Zwang zu einem untrennbaren Ganzen verknüpft sind, zu welchem sich die Theile wie die Glieder zum organischen Gesammtkörper verhalten. Es ist da Einheit mit Mannigfaltigkeit in Regierung und Verwaltung; denn während die

einzelnen Theile der Nation, insofern sie Gemeinheiten bilden, ihre eigenen Regierungen und Verwaltungen haben, finden sich alle wiederum durch Repräsentanten aus ihrer Mitte zu einer allgemeinen Regierung und Verwaltung für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Interessen vereinigt. Solchergestalt besteht eine Regierung von Unten nach Oben, die auf der breitesten Basis, nehmlich auf der Gesammtheit der Staatsgenossen, ruht und, die ganze und gesammte Nation in allen ihren Theilen repräsentirend, eine wahrhafte Nationalregierung constituirt. Das Princip des Selbstregierens und Selbstverwaltens macht sich da in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend, und so entwickelt sich das freieste Staatsleben ohne Gefährdung der staatsgesellschaftlichen Einheit. Es fehlt keineswegs an einem Generalgouvernement und einer Generaladministration für den ganzen Staatsverein, oder, wenn man will, an einer Centralregierung und Verwaltung; aber es wird nicht von einer Höhe herab, die weit über die Gesellschaft in unerreichbarer Ferne emporragt, und von einem Mittelpunkte aus, der, statt innerhalb des Gesellschaftskreises zu liegen, außerhalb desselben sich befindet, bis zu den untersten Tiefen und äußersten Enden der Peripherie des politischen Socialkörpers gouvernirt und administrirt; es empfangen nicht sämmtliche Bestandtheile dieses Letzteren aus einem einzigen Centralpunkte allein den Impuls für ihre Bewegung; es herrscht vielmehr freie Selbstthätigkeit überall, blos beschränkt durch die Gesetze der Totalität; mit einem Worte, man erblickt einen ein reiches und mannigfaltiges Leben entfaltenden Organismus, keinen alles Einzel- und Particularleben erstickenden und ertödtenden uniformen Mechanismus. So wird ein System des Selbstregiments der Staatsgesellschaft — selfgovernment in der Sprache der Engländer — im Gegensatz eines lediglich Zuständen der Volksunmündigkeit angemessenen vormundschaftlichen Regiments verwirklicht. Die Generalregierung mit ihrer Generalverwaltung ist hier weiter Nichts als eine zum Zweck der Wahrung der allgemeinen Interessen der Staatsgesellschaft eingesetzte öffentliche oberste Behörde, die zugleich eine Repräsentation aller Theile derselben in sich begreift und stets im Namen der Nation handelt, von dieser bei ihrem Thun und Lassen influenzirt und fortwährend in der öffentlichen Meinung ihre Stütze suchend und findend. Es ist Das, was man in England als ein government by, for and in concurrence with the people zu bezeichnen pflegt. Unleugbar hat dieses System den großen Vortheil vor dem entgegengesetzten voraus, daß durch dasselbe nicht, wie durch das Letztere, ein Dualismus im Staate hervorgerufen wird, der unvermeidlich entsteht, sobald eine vom Volke gesonderte und von diesem unabhängige oberstregierende Gewalt vorhanden ist, die den Regierten gegenübergestellt sich findet, so daß beide Gegensätze bilden und mit verschiedenen Interessen einander entgegentreten, sondern die zwei Elemente hier in Eins zusammenfallen und sich niemals entzweien können.

England giebt uns das glänzende Beispiel von der Ausführbarkeit eines solchen nationalen Selbstregierungs- und Selbstverwaltungssystems in allen Kreisen des Staatslebens, in den höheren wie in den niederen, selbst in einer Erbmonarchie. Der König, als geborener Staatsregent, ist da nicht, wie in den Continentalmonarchieen, eine in gesonderter Stellung der Nation gegenüberstehende und in Unabhängigkeit von dieser handelnde Auctorität, sondern er handelt vielmehr stets in Gemeinschaft mit der Nation, die durch das Parlament vertreten wird. Der König allein für seine Person hat nicht die höchste Regierungsgewalt; aber er hat sie in Verbindung mit der Nationalrepräsentation. Doch eben so wenig gelten die beiden Häuser der Nationalrepräsentation allein oder für sich und ohne den König für die Inhaber der Staatsregierungsgewalt. In der Sprache des britischen Staatsrechts versteht man unter dem Parlament, dem die Handhabung der Regierung des Staats zusteht, nicht blos das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, sondern auch den König, und Letzterer wird als integrirender Theil des Parlaments angesehen. Nun wohnt zwar der König persönlich den Parlamentsverhandlungen nicht bei; allein er wird durch seine Minister hier vertreten. Solchergestalt erblickt man in England das Repräsentativsystem eben so wohl in Ansehung des Königthums als in Ansehung der Nation und nicht, wie in den festländischen constitutionellen Monarchieen, mit einer Nationalvertretung einseitig blos in Ansehung der Letzteren, in Anwendung ge-

bracht; denn Beide, König und Nation, finden sich in der höchsten Regierungsbehörde repräsentirt. Durch eine merkwürdige sinnreiche Combination hat man es in England zu bewirken gewußt, daß fort und fort eine parlamentarische Regierung, d. i. eine solche, wo eigentlich und in der That die Nation selber durch Repräsentanten aus ihrer Mitte regiert, mithin in der Wirklichkeit eine Nationalregierung besteht, ohne daß doch jemals die Würde des Königsthrons und das Ansehen des zeitigen Monarchen compromittirt werden können. Man hat der Nation und dem Lande eine stete Selbstregierung gesichert und Das realisirt, was die Liberalen in Frankreich seit der Julirevolution ins Leben zu rufen vergeblich sich abgemühet haben, im sogenannten gouvernement du pays par le pays, während doch zugleich, wie wir weiter unten sehen werden, in England den Forderungen des monarchischen Princips, welches die Erhaltung eines beständig von der Krone geltend zu machenden Uebergewichts bei der Regierung des Staates verlangt, eine Genüge geschehen ist. Auf diese Weise haben die Engländer ein Regierungs- und Verwaltungswesen zu erschaffen gewußt, welches der Nation selber die oberste Leitung und Besorgung der Nationalangelegenheiten und Nationalinteressen verbürgt, ohne dem Wesen der Monarchie zu nahe zu treten. Der englische König hat nehmlich, eben so wie jeder andere König, die hohe Bestimmung, den Staat zu regieren; aber er regiert nicht, wie anderswo, als eine von der Nation völlig abgeschiedene, für sich bestehende, mit der Souveränetät bekleidete Macht, sondern er regiert durch das Parlament mittelst seiner Minister, welche selber Mitglieder des Parlaments sind und als solche in demselben Sitze und Stimmen haben. Und da er allezeit nur solche Männer sich zu Ministern wählt, die einer Stimmenmehrheit im Parlament versichert sein können und darum in dessen Verhandlungen bei ihren Anträgen auf eine Majorität rechnen dürfen; so ist der königlichen Auctorität ein Mittel verliehen, sich jederzeit einen überwiegenden Einfluß in den Berathungen und Beschlüssen des großen Nationalraths zu erhalten. Der Unterschied zwischen regner und gouverner, worauf die französischen Publicisten im System der repräsentativen Monarchie ein so großes Gewicht legen, verschwindet hier von selbst. Denn dem englischen Könige ist Beides nicht verwehrt; nur vermag er weder das Eine noch das Andere für sich selber zu thun, sondern er bedarf dazu Anderer, nehmlich seiner Minister, die seine Organe sind, mit deren Hilfe er handelt, und die nur darum seine Minister sind, weil sie die Führer der Majorität des Parlaments sind. Daher ist denn auch in England die Frage, welche die Staatsgelehrten auf dem Continent so sehr beschäftigt hat: ob in der constitutionellen Monarchie dem Könige oder der Nationalrepräsentation oder Beiden zugleich in einer der Hauptfunctionen der obersten Regierungsgewalt, in der Gesetzgebung, die Initiative zuzugestehen, ohne große Bedeutung. Streng genommen, ist dem englischen Königthum diese Initiative nicht eingeräumt; allein Nichts hindert dasselbe, sie zu üben durch seine Organe, die Minister, welche im Parlament, dem eigentlich jenes Vorrecht allein zukommen soll, sitzen. Der König von England ist als Oberhaupt des Staats und der Nation anerkannt und genießt für seine Person alle die Prärogative, die irgend anderswo einem monarchischen Staatsoberhaupte zugetheilt zu werden pflegen. Er kann durch seinen Einfluß auf das Volk und auf das Parlament allerdings regieren, wenn er Geist, Gemüth und Lust dazu hat; aber er kann nie zu einem Regenten werden, der blos nach selbsteigenen Ansichten über das Volkswohl regiert. Denn er steht nicht mit selbstständiger oberster Regierungsgewalt der Masse der Nation und der Nationalrepräsentation gegenüber, sondern er regiert mit Letzterer, einen integrirenden Theil derselben constituirend und durch seine Organe in ihr wirkend. In England verfahren die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, eben weil sie nicht gesondert von einander in Wirksamkeit treten, fort und fort in Uebereinstimmung. Das Geschäft der englischen Minister besteht hauptsächlich in einem bloßen Ausführen alles Dessen, was unter ihrer Mitwirkung im Parlament beschlossen und verfügt worden ist.

„So sieht man" — ruft der preußische Oberpräsident v. Vincke am Schlusse seiner im Jahre 1815 in Berlin erschienenen „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" aus — „in völliger Opposition mit dem von allgewaltiger Auctorität (auf dem europäischen Festlande) festgestellten Grundsatze: die Regierung müsse Alles für das

Volk thun und Nichts durch das Volk geschehen lassen — im britischen Inselreiche Nichts für das Volk, Alles durch dasselbe geschehen, und durch dasselbe mehr geschehen, als die regierende Gewalt in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermöchte. Wenn in anderen Ländern von den Einsichten und der Auctorität der Regierungen Alles erwartet, Alles diesen überlassen und übertragen wird, jede freie Wirksamkeit der Unterthanen ihnen wohl gar für Eingriff in die regierende Gewalt gilt: dann finden wir in England die gesammte öffentliche Geschäftigkeit mit unmerklicher Regierungseinwirkung vom Volke ausgeübt." Als Folgen und Wirkungen dieses Verwaltungssystems aber hebt eben dieser preußische hohe Staatsbeamte hervor, daß man, statt der in so vielen anderen europäischen Ländern sich darstellenden bürgerlichen Apathie, in allen Classen des englischen Staatsgesellschaftswesens die Allgemeinheit eines gewissen praktischen Verstandes, der Kenntniß von Rechten und Pflichten, der Local- und Nationalkunde und vornehmlich des lebendigen Interesses an Allem, was das Vaterland, das Wohl und den Ruhm der Nation angeht, antrifft, indem Jeder gewöhnt ist, hiermit stets Alles und, was das Wichtigste ist, sich selbst in Beziehung zu bringen und immer sich seiner Würde als selbstständiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben. „Wer unparteiisch vergleichen, die Sache aus den Erfolgen erkennen will" — urtheilt ferner der genannte hochgeachtete deutsche Staatsmann — „Der muß das Zeugniß geben, daß dort in England mehr geschehen ist als hier bei uns; dort weniger geschrieben und gedruckt wird (über Regierungs- und Verwaltungskunst), aber lebendiger gehandelt wird; dort mehr reges sichtbares Fortschreiten zum Nützlichen, Großen, Vortrefflichsten sich findet und weniger in Buchstaben und Formen erstirbt. Und so wird es immer sein und bleiben, die Regierungs- und Verwaltungsweise immer als die vorzüglichere sich bewähren, welche die Menschen am Wenigsten den Druck der bürgerlichen Vereinigung empfinden läßt, welche für den Staatszweck nicht mehr Beschränkung als eben Noth ist erfordert und immer im Bürger den Menschen ehrt. Wo Jeder für seine nicht schwer gemachten — sei es auch nur im Scheine — sich selbst auferlegten Pflichten sich angenehmer Rechte zu erfreuen hat, da wird Jeder zufrieden sein und im Gefühl des eigenen Wohlbefindens auch gern dem allgemeinen Besten thätig dienen, da kann dieses der kalten Indolenz des Egoismus nicht erliegen, da können Scheintugenden sich nicht behaupten, Furcht und Ehrsucht den Geist der Gesetze nicht vergiften."

Murhard.

Staatsweisheit, Staatswissenschaft, Staatswohl, Staatszweck, s. Staat und Allgemeine Einleitung.

Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. — Das Leben in Städten erweckt, vereinigt und schützt die höheren Bestrebungen, Gewerbe, Handel, die Civilisation überhaupt ungleich mehr nicht blos als eine herumziehende Lebensweise, sondern auch als das Wohnen auf dem Lande, in offenen und kleineren Orten, in zerstreut liegenden Höfen und Burgen. Der Mensch wird nur durch den innigen Verein mit seinen Mitmenschen stark und gebildet. Das städtische Leben bezeichnet und fördert daher eine höhere Culturstufe der Völker. Vorzüglich sieht man alsdann Städte die Cultur retten und fördern, wenn, wie im alten Griechenland und Italien und in Deutschland zur Zeit des Faustrechts, einfachere frühere Naturzustände sich auflösen und faustrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüstung oder Unterdrückung bedrohen. Dann erst entsteht durch die städtische Bildung bewußte Freiheit und freie Verfassung. Wer mag es leugnen, daß namentlich die germanischen Völker, daß vor allen unser Deutschland den Städten Schutz gegen die rohe faustrechtliche und Feudalgewalt und Anarchie, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Civilisation, Blüthe und Wohlstand, ja die Rettung und die Ausbildung staatsbürgerlicher und repräsentativer Freiheit und Verfassung und selbst die der Staatsidee verdankte! Eine dreifache Vergleichung läßt uns die Ausbildung der germanischen städtischen Verhältnisse als besonders glücklich erkennen, die Vergleichung nehmlich mit den Städten des alten Griechenlands und Italiens; die Vergleichung mit den Städten der slavischen Völker; endlich die Vergleichung der deutschen Städte und der durch sie bewirkten Verbesserungen mit den

deutschen Zuständen bei ihrem Entstehen. Die alten italischen und griechischen Städte dehnten ihr städtisches Freiheitsrecht und ihre Macht zu weit aus, die slavischen machten sie nicht frei genug. Beide begründeten und schützten nicht die Nationalfreiheit. Die griechischen und italischen Städte, von diesen zuletzt Rom, trennten sich von der Einheit und Freiheit ihrer Volksstämme, machten sich souverän, verjagten die Könige, unterdrückten die Landbewohner, machten sie zu abhängigen, hörigen und sklavisch behandelten Heloten und Provinzialen. So entstanden bloße Stadtstaaten, die ganze Freiheit und Nationalselbstständigkeit beschränkte sich auf diese einzelnen Punkte und ging unter, als die herrschende Stadtbürgerschaft durch die Verderbnisse des Herrschens, Genießens und Unterdrückens selbst in Verderbniß und Kraftlosigkeit versank und nun nicht durch die frische Kraft freier unverdorbener Landbürger gerettet und verjüngt werden konnte. Die slavischen Städte aber wußten sich nicht aus der gutsherrlichen Hörigkeit oder Leibeigenschaft der Fürsten und Landadeligen zu befreien. Sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen staatsbürgerlichen und reichsständischen Freiheit ihrer Nation. Sie konnten daher dieselbe auch nicht ausbilden und schützen. So versank Rußland zuerst in auswärtige tatarische Unterjochung, dann in allgemeine innere Knechtschaft, Polen in Anarchie und von dieser in die auswärtige Unterdrückung. Der Zustand des deutschen Vaterlandes zur Zeit der Entwickelung der Städte im zehnten Jahrhunderte wurde oben geschildert. Das scheußliche Faustrecht hatte die alte Volksfreiheit und Gauverfassung, überhaupt den Staat beinahe aufgelöst. Sie schienen mit gänzlichem Untergange bedroht.

Wie entstand nun jetzt diese in jeder Hinsicht so glückliche germanische Städtebildung, wie entstanden namentlich in unserem Deutschland, dessen Söhne noch lange nach Tacitus' Zeiten dem städtischen Leben so gänzlich abhold waren, unsere Tausende blühender Städte, deren kräftige Freiheit, deren großartigen Handel und Reichthum und deren kriegerische Kraft die fremden Nationen bewunderten, ein Machiavelli, ein Aeneas Sylvius mit Begeisterung schilderten, die in ihren Städtebündnissen die Meere und den Welthandel beherrschten und Könige zittern machten und die dennoch sich von ihrer Nation, von ihrem Vaterlande und seinen Fürsten nicht trennten, ihre Mitbürger nicht unterdrückten? Jene germanische Städtefreiheit wurde vielmehr dem großen Gesammtvaterlande nur Vorbild der Freiheit und der Abschüttelung des Feudalismus und half ihm durch Eintritt in die Land- und Reichsstandschaft die Grundsätze allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und durch die Uebertragung der Staatsidee von ihren kleineren Gemeinwesen auf das große Ganze diese große Idee auszubilden und zu erringen. Ohne diese Städtefreiheit hätte nimmer eine britische Staatsverfassung sich ausgebildet, würde auch die deutsche sich nimmermehr ausbilden.

Offenbar wirkten bei der Ausbildung der deutschen Städte und ihres glücklicheren inneren und äußeren Verhältnisses zum Nationalleben jene drei Elemente, deren Verschmelzung überhaupt die Grundlage unseres ganzen Culturlebens bildet, vortheilhaft zusammen. Ich meine den Einfluß der Grundsätze und Verhältnisse 1) des Christenthums und der christlichen Kirche; 2) den des classischen Alterthums, zunächst den des römischen Rechts; und endlich 3) den der germanischen Grundsätze, Gesinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, so wie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts, Weichbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwickelungen her, welche gerade in den Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die christlichen Bischöfe für ihre Bisthumssitze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde jetzt eine Gränze um das Gebiet dieser Wohnsitze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Ortsheiligen und eines Gottes-Friedens, heiligen oder Weich-Friedens [1]) gestellt und des Schutzheiligen geweihtes, heiliges oder Weich-Bild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Gränzen aufgestellt. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiete und seinem entstehenden

1) S. Magdeburger Weichbildrecht Art. 9.

besonderen Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildrecht, den Namen [2]). In diesem geweihten befriedeten Sitze des Kirchenfürsten, der Hauptkirchen und der vorzüglichsten religiösen Bildungsanstalten, der Klöster und Klosterschulen, entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. Derselbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche Gericht des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche so wie die bischöfliche Burg, so auch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bisthumssitze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die Könige verliehen nehmlich im 10. Jahrhunderte diesen Bisthumssitzen eine vollständige Immunität über das ganze Weichbild [3]), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und volksbedrückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof alle richterliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht blos über seine Hörigen und Dienstmannen, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, Burgenses hießen, so wie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hintersässig gemacht hatten, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als Ausbürger sich an dasselbe anschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien in dem Gericht seines Vogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und mit den bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevel schützen. So verschmolzen alle immer mehr zu Einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Gesammtbürgschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichtsherrn, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen religiösen Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenngleich verschiedene Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen Classen der Bewohner stets bestanden hatten, so verschwand allmälig diese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für Die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde bildeten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es wurden die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten und Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute mit übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen freieren Schutzgenossen und ihren vortheilhafteren Verhältnissen. Die Bischöfe selbst hatten in ihrem Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats begonnen, den Freien ihr Grafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die Bewohner setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte der Freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion und Kirche und der Geist ihrer besseren Diener der Rohheit und Härte der strengeren Hörigkeit und vollends der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne Bedenken nahmen sie auch in gänzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hörige und Leibeigene in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abtheilungen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter milderes Hofrecht gestellt und unter besonderen Schutzheiligen zu geschützteren Innungen vereinigt. So wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit voranzugehen, so daß später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese Makel austilgte. Fortdauernd wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkten auch in den späteren städtischen Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einflusse und aus frommer Begeisterung entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Blüthe in den Städten die christliche Kunst, die herrlichen Dome,

---

2) S. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. S. 147 ff. und seine Rechtsgeschichte §. 224 a.

3) Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine beschränkte Immunität in Beziehung auf alle Hintersassen.

die christliche Malerei und Bildhauerkunst, die Kirchenmusik und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß mehrte die Kraft der Bürgerschaft und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Freiheit und Macht, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Jenes Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geistlichen Städte, die dasselbe sich sämmtlich schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem. II. 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf ihre königlichen Sitze, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausbildung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf neu gegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Mord der herumirrenden Ungarn, es machte fortdauernd die Furcht vor dem Faustrecht der Feudalherren die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfniß. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf sie übergetragen, und so mehrten sich die städtischen Vesten der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte und ihrer vollen Freiheit das classisch-alterthümliche Element, zunächst das römische Recht. Freilich wurde dieses römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundverkehrte unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweise der Verunstaltungen des römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unvaterländische Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindselig entgegenwirkte. Aber dennoch ist es an sich durch seine classische Entwickelung der tiefsten Rechts- und Staatsideen und Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechtskampf, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Gesinnungen und Ideen allein schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk einer dauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir im Recht wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie Viele denken. Hätte sie unserem rein altdeutschen Rechte nicht gefehlt, wie hätte es dann so bald entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit ersticken können? Nein, das römische Recht und seine bewußte meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neueren Staatsbildung und freien Staatsverfassung, die Retterin der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der Idee eines freien Gemeinwesens aus dem Elend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Leiber und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassungen in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern, wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland wurde vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Köln, einflußreich. Von diesen sämmtlich befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Kölnische Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder alle übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Weisthümer und Schöffenurtheile machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet

und fest genug waren, und welchem sie immer vollständiger zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Einfluß solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und nothwendigen Freiheit des Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Volksconsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundsätze suchte ja der Feudalismus und das hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grundsätze, welche auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesammteigenthums- und Retractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte den deutschen Rechten. Vor Allem war aber wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem eben so freien als festen, lebendig verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, zum Theil auch altdeutsches Veto regierten Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee begründete ein eben so heiliges Privatrecht als ein selbstständiges öffentliches Recht, während die Despotie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. Besonders aber war es nun wichtig, daß das römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde als das lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und Dieses schon in den Namen der Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So drang es auf das organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die freie Verfassung alle diese Grundsätze [4]) sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen Knechtschaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde, z. B. eines Hrn. v. Haller, gegen dieselben. Doch zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte Das, was seit dem 12. Jahrhunderte die Weichbilde sogar mit dem Namen römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbilde der römischen Städte und zunächst Kölns entlehnten und ihrem Weichbildsrechte zufügten. Es war Dieses die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Köln wenigstens theilweise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath mit selbstgewähltem Vorstande. Nach ihrem Vorbild und zunächst nach dem unmittelbaren Vorbilde Kölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und ihren Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen Leben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerkspolizei. Allmälig aber vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herrschaftlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit diesen Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstand (magister civium oder consulum, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze Gemeinwesen. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte [5]). Gleich einflußreich wurde ein zweiter Hauptpunkt der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im römischen Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sanctionirte Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen und insbesondere auch die Brüderschaften und Innungen der Gewerbe sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen Gemeinwesen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetzgebung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten [6]). Alle Reste von Hörigkeitsdienst und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten, nach der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutzgenossenschaften der Handwerker organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im römischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in den Städten emporblühten. Die

4) Vergleiche über sie mein System I. S. 539 ff.

5) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 165 ff.

6) L. 1 und 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5. §. 12 de jure immunitatis. S. auch bei Eichhorn, Zeitschrift II. 221 die Stelle über die Kölner Handwerker.

Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um so kraftvoller, je mehr sie in ihrem Inneren und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht schützten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Land in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und schützten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knechtschaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des Alterthums und des römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im Leben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle Geistlichen nach dem römischen Rechte lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten sie vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf. Auch von hier aus gingen sie als die höchste Civilisation der Zeit mit dem Vorbild der Blüthe und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu den deutschen Städten über. Hatte der große Hohenstaufe sich förmlich auf das römische Recht zu seinen Gunsten auf den roncalischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr. Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so siegte sie glorreich im Costnitzer Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter ächt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder ins Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildetere, dauerhaftere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende vier Hauptgrundsätze: a) Die in den früheren altgermanischen Wehrvereinen, in Decanien, Cent-, Gau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und den Verein für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Gesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Gemeinschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben[7]). Selbst in den Feudalverhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja diese Grundsätze nie ganz unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hilfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Faustrechts und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung der neuen städtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden jetzt zu Hilfe gerufen im Inneren von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünften der Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmeren Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathsrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Zünfte erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinschaftlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Land unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen und Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, so daß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten inneren oder engeren Raths, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte[8]). Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hilfe gerufen ge-

7) Vergl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 346 und oben Beeten und Deutsches Staatsrecht. V.

8) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 431 u. 432. Kaiserrecht I. 56.

gen Außen und zunächst gegen den Kaiser und die Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheißen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast eben so die landesherrlichen Städte erwarben sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurrenz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen und landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihilfen, leisteten nur freiwillige Hilfe im Kriege und duldeten in ihren Städten und deren Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten verliehen ihnen oft als Lohn ihrer Hilfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münzrechte, Krahn- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner kastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte auf Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Bauern überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer See- und Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Rittern und Aemtern zur Reichs- und Landstandschaft; vor Allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündnissen der Hanse und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun, durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, blos das Eine der drei Culturelemente im großen Gährungsprocesse des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihre demokratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in verjüngter Gestalt nach dem Untergange der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche Volksgemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise entwickelte sich jene wundervolle Blüthe des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im scheußlichsten Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur und der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unordnungen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung und Corruption des Regierungsdespotismus — mitten in diesem Faustrechte sehen wir alle die Hunderte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und Seemacht gründen, wie wir sie in unseren heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht betrachten.

e) Noch ein anderes ächt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durch dieselben zum Heile der germanischen Staaten und der ganzen neueren Cultur. Es ist das repräsentative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern, welche als Schöffen Namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, so weit dieses nicht erscheinen oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien, dann in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theile des Rathes erscheinen. Noch mehr aber erhält später der Rath einen repräsentativen Charakter, als er von Repräsentanten der Zünfte und, so weit sie fortbestanden, von Repräsentanten der Altfreien der alten Geschlechter sorgfältig repräsentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräsentation ein, als später nicht mehr, wie früher, blos die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath gegenübersteht, sondern ein repräsentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, der äußere Rath oder die Bürgerverordneten, die Deputation, sie in der Regel vertreten (Kaiserrecht I. 56). Zugleich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hintersässigkeit und ihre feudalaristokratischen Schutzherren von den Volksversammlungen, von den Reichstagen wie von der Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzversammlungen verdrängt waren, die Repräsentanten der Reichsstädte auf den Reichstagen und die der Landstädte auf dem

Landtag einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städtedeputirten repräsentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen eben so das ganze Reich und Land. Die Städte vor Allem haben den Grundgedanken der Repräsentativverfassung und somit unser heutiges Staatssystem vorzugsweise ins Leben gerufen.

f) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte sich in dem Leben der deutschen, der germanischen Städte überhaupt ein ächt germanisches Element wirksam. Es ist das der Treue und, auch trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation und den Fürsten. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der Weise der Städte des Alterthums die Fürsten zu stürzen und als Stadtstaaten sich zu Herren der umliegenden Länder zu machen suchten. Städtebündnisse, die, wie die Hanse, fremden Königen und Ländern Gesetze vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren oder sie besiegten — wäre bei ihrem kräftigen Bunde wohl ein solcher Gedanke möglich gewesen? Und was wäre aus den Fürsten geworden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des schwäbischen Bundes, statt treu die Sache der Fürsten zu retten, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht! Und wie treu zeigen sich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaisern und Fürsten! Treue Aufopferung, wie die der rheinischen Städte für Kaiser Heinrich IV., wie die der Pforzheimer für ihren Markgrafen, zeigt die deutsche Städtegeschichte so vielfach. Sie und das deutsche Vaterland hatten es also nicht verdient, daß die Fürsten, als sie auf den Trümmern des Faustrechts und mit Hilfe der jetzt höfisch gewordenen Feudalaristokratie despotische Allgewalt zu begründen anfingen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland vortheilhaften Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen suchten.

Doch, so geschah es[9]), den Landstädten schmälerten vollends die Fürsten, als ihre Mauern der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten und ihre Thore den fürstlichen Söldnern offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch keine hinlängliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landstandschaft besiegt wurde, lähmte die Nationalkraft und brachte im Reiche die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft. Für die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, indem man ihren Widerspruch gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das oben geschilderte allgemeine Verderben, der Kastengeist, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, Pedanterei und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrschaft vergaß auch hier die Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit auch für Adel und Geistlichkeit wie für Fürst und Volk auf dem Fuße folgten, uns endlich an Wiederherstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Land verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte sehr natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und des Handels. Aber die kastenmäßige Trennung der Stände und die Monopole widersprechen unserem Zeitalter. Auf dem Lande sieht man nach längst getilgtem Faustrechte statt des Druckes der Leibeigenschaft und der Schutzhörigkeit freie landesunmittelbare Bürger, eben so wie die in den Städten bedürftig und fähig einer freien Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, so wie neben der Hauptbeschäftigung des Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrikation und des Handels. Auch Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfniß werden, und die

9) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetze die städtischen Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Rath und die städtischen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. S. Eichhorn, Zeitschrift Bd. II. S. 172. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. §. 87 not. 17. Der Zorn der goldenen Bulle IV. 15 wurde allmälig wirksamer.

Zunftverfassung hat sogar in manchen Ländern gänzlich einer vollen Gewerbefreiheit Platz gemacht. Die Monopole und Bannmeilen der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Gräben und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbesitz und alle Bürger haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauerngüter zu erwerben. So kann man denn jetzt Städte durch keine anderen allgemeinen Merkmale von anderen bürgerlichen Gemeinden unterscheiden als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerbe und Handel betrieben wird, und daß sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größere als zur wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörige Rechte sind heute unpassend. Und auch in Beziehung auf die vier freien Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten souveräne Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, sofern sie fortfahren, die nationalen Volksfreiheitsrechte des Gesammtvaterlandes und selbst die Preßfreiheit hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern nicht sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des römischen Rechts richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundtypus der Staatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regierten und zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatssystem eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüberstehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen Beiden entsprechen in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstand und der ständige Bürgerausschuß, Beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl gebildet. Wie aber das Volk, aus dessen Schooß und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden entstehen, auch im Staate niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeinde auch noch außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen noch besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerversammlung oder doch in einem großen Ausschusse versammelt werden. Diese natürlichen drei Grundbestandtheile der Gemeindeverfassung hatten nach dem Obigen schon im Mittelalter die deutschen Städte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser aber ist im Ganzen kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bedingen. Nur in einzelnen meist localen Ausnahmsbeziehungen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt in den Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte bestehen, oder rücksichtlich der besonderen Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem noch einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer guten Gemeindeverfassung aber enthalten die Artikel „Gemeinde" und „Gemeindeverfassung", so wie über die Verfassung der vier freien oder souveränen Städte die Artikel „Hamburg", „Bremen", „Lübeck", „Frankfurt", und für die wesentliche Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch insbesondere der Artikel „Oeffentlichkeit" zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vaterlandes walten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die Selbstverwaltung und die Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, eben so wie in Beziehung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue! Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird auch hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich erhält und befestigt, die im schlimmen Moment gefährlich zu Tage kommen und die vollends durch eine aristokratische Zurücksetzung der Aermeren doppelt wachsen und gefährlich werden kann. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird da, wo die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt, oder die Aristokratie als verletzend erscheinen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen sittlichen und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Misbräuche und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung, Selbstsucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaf-

fung und Erstarrung werden bleiben und wiederkehren wie vor dem Rheinbund und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Gemeindeverfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich auch die beste Schule gegen hohle revolutionäre und communistische Theorieen und Bestrebungen in Beziehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche Richtungen der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. C. Welcker.

Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im Allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind und welchen eben deshalb kraft eines Herkommens oder statutarischen Rechtes die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zwecke beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Erbgange (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stamm- oder Erbgüter bildet die Errungenschaft (Bereitschaft, Erkoberung, bona conquisita s. ex conquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleich viel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise als durch Intestaterbfolge neu erworben hat und worüber ihr eben deshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus (Germania c. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt giebt, darf vermuthet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die später sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht vielleicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ Aus dieser Darstellung ergiebt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie Dies noch heut zu Tage bei den Stammgütern ihrem Begriffe zu Folge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst höheren Stammvater zurückgegangen wird und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Parentel gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, so daß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigentlich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höheren Stammvaters gelassen wird. Den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhunderte, den Legibus Barbarorum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvordenklichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein Fehler im Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, so wie des alten deutschen Erbrechtes überhaupt, auf „das Gesetz“ gründet und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, 1838. §. 1, gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wohl Jahrhunderte lang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gesetze zu haben anfing, so wie auch heut zu Tage noch Dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anzuerkennen hat, zum bei Weitem größten Theile nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Gesetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgutssystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zwecke weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geiste des deutschen Rechtes, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als der ursprüngliche Geist des alten deutschen Immobiliarerbrechtes selbst aufgefaßt werden muß. Es ist schon aus Tacitus (s. die angef. Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Zeugnisse außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Testamente

und dergl.) kannte und daß es daher ursprünglich keine andere als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland in eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann; denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der deutsche Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweises und Subsidiäres und nichts Anderes als das künstliche Machen eines Intestaterben durch einen gerichtlichen Act für Denjenigen, welcher keinen geborenen Intestaterben hatte — oder, wenn es erlaubt ist, auf ein analoges Verhältniß im römischen Rechte hinzuweisen — der Erbvertrag nahm in dem deutschen Rechte anfänglich gerade jene Stelle ein, welche die Adoption im römischen Rechte inne hat. Wo aber bei einem Volke, sei es auch nur aus Unkunde des Testamentes, die Intestaterbfolge die einzige Art der Succession ist, muß sich nothwendig bald, in Bezug auf das in den ersten Zeiten der Civilisation wichtigste Besitzthum, die Immobilien, die Rechtsansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt werden müssen, weil sie eben auf solche Weise an den gegenwärtigen Besitzer gelangt sind. Diese Rechtsansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Wesen der alten deutschen Familienverbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem älteren deutschen Rechte nicht sowohl ein blos privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem römischen Rechte und überhaupt in der modernen Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde, oder wenn man lieber will, ein Staat im Kleinen, als eine durch die Einheit des Blutes natürlich begründete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenseitiger Haftung für die von ihren Mitgliedern verübten Verbrechen. Als eine solche politische Verbindung, als ein Staat im Kleinen, konnte die germanische Familie, so wenig wie dieser, die dingliche Grundlage des Grundbesitzes — gleichsam das Familienterritorium — entbehren. Darum war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes eine Nothwendigkeit und eine Consequenz, so wie der Erwerber eines Grundstücks durch Hinterlassung desselben bei seinem Tode an seine Leibeserben der von ihm abstammenden Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche Grundlage geschaffen hatte. Man wird daher wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß in der älteren Zeit sogar schon der erste Erwerber eines Grundstücks verpflichtet oder genöthigt war, dasselbe seinen Leibeserben, d. h. seinen Descendenten, zu hinterlassen, und daß man überhaupt erst später eine Dispositionsbefugniß des ersten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen anzuerkennen anfing. Diese Hypothese wird schon durch die Nachrichten unterstützt, welche uns bei Tacitus (Germ. cap. 26) in Bezug auf den ersten Erwerb der Grundstücke aufbewahrt worden sind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erscheint die Vertheilung des Landes bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zwecke der Beschaffung einer dinglichen und festen Grundlage für die Existenz der Familien, und ganz in derselben Weise findet man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugnisse der LL. Barbarorum und anderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutschen Völkerstämmen die Theilung des eroberten Landes nach Loosen (sortes) unter gerichtlicher Auctorität zum Zwecke der Beschaffung einer bleibenden Niederlassung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter selbst Alod (alodis, alodium), d. h. Loosgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meistens, aber irrig, annimmt, „Besitzthum der (angeblichen) salischen Franken“, sondern buchstäblich „Gerichtsland“, sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heutzutage „Gerichtsbuch“ bezeichnet). Jedoch sind diese Bezeichnungen, Alod und terra salica, keineswegs auf das Stammgut beschränkt geblieben, sondern sie nahmen schon früh die allgemeine Bedeutung von freiem Eigen überhaupt, im Gegensatze von Lehen an und begreifen daher auch das freieigene bonum ex conquisitu unter sich, besonders da schon in der Zeit der Völkerwanderung die Eroberer allmälig anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos zu veräußern, anstatt es auf ihre Erben zu versenden, wogegen, wie es scheint, zum Theile vergeblich, die Gesetzgebung einzuschreiten suchte.

So heißt es z. B. in der Lex Burgundionum tit. 84. §. 1: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.“ Aus der unverkennbaren politischen Tendenz, der Familie eine sichere und bleibende Niederlassung zu verschaffen, welche der alten deutschen Landestheilung zu Grunde liegt, erklärt sich auch zugleich, warum ursprünglich das Stammgut nur aus Immobilien und deren Pertinenzen bestand. Erwägt man aber ferner, daß der Grundbesitz in der älteren Zeit eben so besondere politische Lasten, wie namentlich den Heerbann- oder Landwehrdienst, in seinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politische Berechtigungen gab, so erklärt sich ferner, warum bei den meisten deutschen Völkern ursprünglich mit dem Stammgutssysteme auch ein Vorzug, bald des gesammten Mannsstammes, bald doch der Söhne vor den Töchtern verbunden ist. (Das Erstere war fränkischer Rechtsgrundsatz: L. Sal. tit. 62., vergl. die verwandte Lex Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI. §. 8; das Zweite galt nach sächsischem und schwäbischem Rechte: L. Sax. tit. 7. §. 1. 5.; L. Alam. c. 57 [58].)— Das Stammgutssystem identificirt sich somit mit dem ursprünglichen Systeme der Immobiliarerbfolge in Deutschland überhaupt, und erscheint somit in seiner ersten historischen Entstehung als die Consequenz der politischen Bedeutung der Familie und des Mangels eines testamentarischen Erbrechtes, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungsrechtes (exheredatio) der Intestaterben in dem älteren deutschen Rechte zusammenhängt, so daß diese freilich als nothwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammvater hinterlassen worden war, erscheinen mußten und dieses ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten, wo sie das Recht selbst (d. h. ursprünglich die Volksansicht und Herkommen, später das Gesetz oder Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von der Erbfolge ausschloß. (Vergl. den Sachsenspiegel III. 84. §. 1. 3.) — Das Stammgutssystem erscheint daher auch als die nothwendige Consequenz des Wartrechtes (sog. jus devolutionis), welches das Princip der Intestatsuccession der Descendenten in dem reinen deutschen Rechte ist und in dem festen Rechte derselben besteht, die Erbschaft (namentlich die Immobiliarerbschaft) als ein durch Dispositionen des Erblassers unentziehbares und ihnen eben darum verfangenes, d. h. ipso jure erworbenes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Gesammteigenthum der Familie zu fingiren, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakterisirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgesehen davon, daß die Rechtsansicht von einem der Familie an dem Stammgute zustehenden Gesammteigenthume für die älteren und mittleren Zeiten des deutschen Rechtes nicht nachgewiesen werden kann, so übersieht man, wenn man zu einer solchen Fiction greift, daß dadurch weder Etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen ist, indem das angebliche Gesammteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum es in dem deutschen Rechte als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sei, hervorrufen würde. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der Innigkeit der deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Blutes und in dem politischen Charakter der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und somit erscheint die Einschiebung eines Gesammteigenthumes als Erklärungsgrund der eigenthümlichen Erscheinungen des deutschen Stammgutssystemes eben so überflüssig als unhistorisch. Die noch immer vielverbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesammteigenthum der Familie beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen eines römisch-rechtlichen Maßstabes an die Eigenthümlichkeiten der deutschrechtlichen Institute, und durch das Herbeiziehen römischer Analogieen und Terminologieen zu ihrer Erklärung eine immer mehr wachsende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es geschehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgute zukommt, und die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich geschaffenen und sodann als Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes erklärten) Begriffe eines solidarischen und eventuell, d. h. nach dem Abgange des Besitzers, wirkenden Miteigenthumes, welches die Dispositionsbefugniß des Besitzers ausschließe, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und Seichtigkeit des Erklärungsversuches des Stammgutssystemes durch Bezugnahme auf ein angebliches eventuelles Mit- oder Ge-

sammteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß das deutsche Stammgutssystem, nach welchem den Descendenten an der Immobiliarhinterlassenschaft ihres Ascendenten ein festes Erbrecht (Wartrecht) zustehet, in seinem Wesen nichts Anderes ist als Das, was das Suitätsprincip im römischen Rechte ist, nur in doppelseitig erweitertem Umfange, d.h. einerseits mit Ausdehnung auf alle Descendenten und ohne die ängstliche Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Fortbestand einer strengen patria potestas, und andrerseits mit Ausdehnung auf die gesammte Immobiliarhinterlassenschaft, während das römische Suitätsprincip nur ein beschränktes Pflichttheilsrecht giebt. Auch die römische Suität ist ihrem Wesen nach nichts Anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwischen dem Kinde und dem paterfamilias, weshalb das römische Recht bekanntlich auch von einer unitas personae zwischen dem Hausvater und dem Haussohne spricht. So wie die Suität als enges Familienverhältniß im römischen Rechte, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der erschöpfende Grund ihres Notherbenrechtes und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas erscheint, so ist die Blutseinheit zwischen Ascendenten und Descendenten im deutschen Rechte der erschöpfende Grund ihres Wartrechtes als ipso jure wirkenden Immobiliarnotherbenrechtes oder des Stammgutssystemes. Auch unter den römischen Juristen hat es einzelne gegeben, welche glaubten, für das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der Hinterlassenschaft durch die Sui noch ein Princip außer der Suität aufsuchen zu müssen, und welche deshalb ebenfalls auf die Fiction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater stehen sollten (L. 11. Dig. de lib. et posthum. 28. 2. — Gajus II. 157. — §. 7. Inst. de hered. qual. et differ.), allein die Ueberflüssigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer solchen Principienjägerei springt im römischen Rechte noch deutlicher als im deutschen Rechte in die Augen, und hier zeigt sich ganz offenbar, daß Diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Verhältnisses zwischen Ascendenten und Descendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern (nur bald in größerem, bald in geringerem Umfange) den Descendenten an der Hinterlassenschaft der Ascendenten zukommenden festen Erbrechtes aufsuchen, sich einer Verwechselung der Begriffe schuldig machen, indem sie ein Verhältniß, wie das condominium, welches als erworbenes Recht stets nur Consequenz sein kann und für seine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip postulirt, zum Principe des Principes alles Erbrechtes der Descendenten (der Blutseinheit, oder in beschränkterem Maße der Suität) erheben wollen. — Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als solche Güter betrachtet, an welchen der Familie ein eventuelles Gesammteigenthum zusteht, ist es, wenn man sie als Güter erklärt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie sind vielmehr ihrer Natur nach solche Güter, welche in bestimmter Weise nach Volksrecht oder Herkommen vererbt werden, so daß es deshalb gar keiner ausdrücklichen Bestimmung des ersten Erwerbers bedarf. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen und soll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gute durch eine ausdrückliche Erklärung des ersten Erwerbers die Stammgutseigenschaft beigelegt werden könne. Allein eine solche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern ist erst in späterer Zeit aufgekommen, seitdem nehmlich das alte Stammgutssystem aufhörte, das einzige volksmäßige Immobiliarerbfolgesystem zu sein, und das römische Erbrecht als das gemeinrechtliche in Deutschland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Bestimmung des Erwerbers oder auf Verabredungen desselben sich gründende, gleichsam künstlich geschaffene Stammgüter sind 1) die sogenannten deutschen Familienfideicommisse, und 2) die Lehngüter, an welchen sich der erste Erwerber von dem Lehnsherrn ein Successionsrecht für seine Descendenz hat zusichern lassen. Bei den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Descendenz des ersten Erwerbers (wenigstens im Mannsstamme) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und seitdem diese Vererblichkeit des Lehns als sich von selbst verstehend anerkannt war, konnte man im eigentlichen Sinne eben so von feudalen wie von alodialen Stammgütern sprechen. — Seiner Idee nach besteht das Stammgut nur in Immobilien und sind zur Erbfolge in dieselben nur solche Personen berufen, zu welchen der erste Erwerber in dem Verhältnisse eines Ascendenten steht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beschränkung der De-

scendentenfolge auf gewisse Grade niemals Statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehngütern) anfänglich bestandenen Beschränkungen auf gewisse Grade sind ebenfalls im Laufe der Zeit hinweggefallen. (I. Feud. I. §. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut, mit Beibehaltung seines Charakters als eines solchen, kann, zufolge der gedachten Grundidee, auch nur insofern stattfinden, als die Collateralen zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind. Wo keine solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch der Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgute stattfinden kann) von dem Letzten aus der Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für diese kein Stammgut mehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem Letzten aus der Descendentenlinie die Befugniß zuerkannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Die Successionsordnung, in welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge in ein alodiales Stammgut gerufen sind, ist eben darum, weil das ganze Stammgutssystem als ein ursprünglich volksrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche Successionsordnung. In der älteren Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesitzes auch bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat und eben daher das Erbrecht der Frauen bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, auf die Mobilien beschränkt war, hieß Dies freilich häufig so viel, als daß das Erbgut nur in dem Mannsstamme vererbe. Allein der Vorzug des Mannsstammes war doch schon in der merovingisch-karolingischen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsatz bei den deutschen Völkern, wie sich dieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensatze des fränkischen, alamanischen und sächsischen Erbsystemes ergiebt, und bei den Westgothen wurden sogar Söhne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV. tit. 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutschland betrachtet wird, bildet sie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Zweifel die Regel, insofern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgesetz eine andere Successionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannsstammes, begründet ist. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannsstamm vor dem Weibsstamme bei der Erbfolge bevorzugt oder allein successionsberechtigt ist, werden heutzutage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannsstammes, und der Ausschluß des Weibsstammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer sogar die Regel bildet, so daß Lehen, bei welchen nach Landrechtserbfolge wie bei dem alodialen Erbgute succedirt werden darf und welche eben deshalb auch Erblehn, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als singuläre Ausnahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen, als Gütern, welche durch eine Disposition des Stifters Stammgutseigenschaft erhalten haben, hängt natürlich Alles von dem Inhalte der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in das alodiale Stammgut hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbesitz noch vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heutzutage ein solcher Vorzug des Mannsstammes nicht mehr präsumirt werden, und in dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrechte vererbt, so muß es im Zweifel unter mehreren neben einander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannsstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, so wie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Lehnrechte. Die Befugniß zur Theilung des Erbe- oder Stammgutes fällt daher nur da hinweg, wo ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn sie, wie es bei dem feudalen Stammgute der Fall sein kann, durch die Lex investiturae und dergl. ausgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Erbgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrn herrühren (sog. erbliche, auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe" schlechthin, im Gegensatze von Eigen (Alod) genannt, vergl. Zöpfl, Al-

tes Bamberger Recht, Heidelberg, 1839. S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, weil die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsherrn erscheint; doch hängt auch hier Alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leihbriefen ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, oder ob etwa dem Gutsherrn selbst ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zusteht. — Der auszeichnende Charakter des Stammgutes im Allgemeinen liegt, wie gleich anfänglich bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Gutes zum Zwecke seiner Erhaltung in der Familie, resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgute ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besitzer dasselbe nicht ohne die Zustimmung des oder der im Augenblicke der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, so daß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe irgend einen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß anfänglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben" oder „rechte Erben" sc. heredes legitimi im Gegensatze der entfernteren Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vergl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechtes) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, so lag es sehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geschwistern ein solches Widerspruchsrecht beizulegen, und bei beabsichtigten Veräußerungen des Theilbesitzers auch ihre Zustimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieses Letzteren (als seinen heredes immediati) einzuholen. (Auf diese Art scheint die Urkunde von 1296 in der Thuringia sacra p. 367 zu verstehen zu sein, worauf Mittermaier in seinem Deutschen Privatrecht, 6. Aufl. 1842. §. 157. Not. 14 aufmerksam gemacht hat.) Allmälig wurde das Widerspruchsrecht allen Verwandten des Besitzers zugestanden, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, insofern sie zur Zeit der Veräußerung auch die nächsten Erben des Besitzers waren. Eine Verpflichtung des Besitzers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüssiger Sorgfalt sowohl die Zustimmung der entfernteren wie der näheren Verwandten nachsuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Erbgutes hatte der Besitzer von jeher in dem Falle der ehehaften Noth, jedoch mußte er auch in diesem Falle das Gut erst seinem nächsten Erben zum Kaufe anbieten. Dies findet sich schon in der Lex Saxon. tit. 17 bestimmt: „Liber homo .... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Verwandten): si ille emere noluerit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhange wahrscheinlich der Lehns- oder Grundherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque volet." — War das Stammgut außer diesem Falle auf irgend eine Weise ohne den Consens oder unter Widerspruch der nächsten Erben veräußert worden, so hatten die nächsten Erben ein Revocationsrecht, d. h. sie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vergl. Sachsenspiegel LdR. I. 52. §. 1.) — Dies war aber nichts Anderes als eine Geltendmachung ihres oben erwähnten Wartrechtes, d. h. festen Erbrechtes, und diese Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stammgutssystem erhalten hat, und so findet sich dieses Revocationsrecht (meist jetzt sogenannte Vindicationsrecht) der nächsten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen, zu Gunsten aller in der ersten Investitur begriffenen Personen so wie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehnten, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird; und eben so findet sich dieses Recht auch bei dem Familienfideicommiß als ausdrücklich (künstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch die Stiftung berufenen Personen. — Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutssystem allmälig verloren, so daß es wenigstens heut zu Tage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkommendes Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von Dem, der sie behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet

man, daß Veräußerungen des Erbgutes an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. (L. Saxon. tit. 15. §. 2. „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“) Vielleicht erklärt sich aber diese singuläre Erlaubniß daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in solchen Fällen den Erben das Gut lehenweise oder als Erbbestand zurückgaben, und daher bei diesen Veräußerungen die Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden schienen. Ueberhaupt trat sogleich nach der Periode der Völkerwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Disposition und freierem Verkehr hervor, wie dies sowohl die Unterscheidung der bona conquisita als auch die mehrfachen Verbote der Veräußerung der bona paterna selbst beweisen, welchen man in den Legibus Barbarorum begegnet und die offenbar (jedoch vergeblich) darauf hinzielten, diesem moderneren Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert sprach man in Süddeutschland nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels (Ed. Lassberg.) Cap. 9. dem Ehemanne schon das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und so lange die mit derselben erzeugten Kinder lebten, so daß also in diesem Falle Letztere kein Widerspruchs- oder Revocationsrecht mehr hatten. Dieselbe Ansicht findet sich auch in den Stadtrechten aus dem 14. Jahrhunderte, worin den Ehegatten in stehender Ehe („so lange gesammte Hand lebt“) schon allgemein die freie Dispositionsbefugniß über bewegliches und unbewegliches Erbe zugesprochen wird. (Vergl. Zöpfl, Altes Bamberger Recht, S. 185 ff.) Dieses Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erbgut erklärt sich naturgemäß als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwickelung des Handels und der Gewerbe und dadurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens und des Geldreichthums, welcher namentlich bei dem Städtebürger oft weit den Werth des Grundbesitzes überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen sowohl durch Schenkungen unter Lebenden als durch Geschäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, so mußte es bald beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß die Verfügung über das oft minder wichtige unbewegliche Vermögen beschränkt sein sollte. Ueberdies hatte auch der kleine, alodiale Grundbesitz des dritten Standes allmälig alle politische Bedeutung verloren, und somit war allmälig sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der älteren Zeit das Stammgut für die Familie so äußerst wichtig gemacht, respective das Stammgutssystem selbst hervorgerufen hatte. Auf diese Weise hatte sich dieses Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr mit volksmäßigen Ideen und Lebensanschauungen zusammen und wurde darum nothwendig alsbald als lästig befunden. Als das Stammgutssystem an sich auf dem Punkte angelangt war, bei dem dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein sich selbst überlebt habendes Institut durch Nichtgebrauch abgeschafft zu werden, kam überdies das römische Recht zur Herrschaft in Deutschland, und hiermit war der Untergang des Stammgutssystemes bei dem dritten Stande um so leichter entschieden, als es bei diesem selbst unvolksthümlich geworden war und mit seinen moderneren Interessen nicht harmonirte, während umgekehrt das römische Recht, dem Grundsatze der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem Streben des dritten Standes nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gewünschte gesetzliche Sanction aufzudrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Bedeutung des Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niederen Adel, gab seitdem theils die Erklärung des Stammgutes als Familienfideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle (scheinbare) Umwandelung in ein Lehen ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutseigenschaft als unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Princips der freien Veräußerlichkeit der Grundstücke auszuschließen. — Particularrechtlich hat sich übrigens das Stammgutssystem noch an vielen Orten in Deutschland erhalten, jedoch im Ganzen mehr bei den Bauerngütern, welche in Folge grundherrlicher Verleihung besessen werden, als bei dem freien Grundbesitze des dritten Standes. Wo sich das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, zeigt sich hauptsächlich eine zweifache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugsweise in den Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristokratie entwickelte, welche den Glanz der Fa-

milie zu erhalten strebte, wurde nehmlich der Begriff des Erbgutes erweitert und auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Ascendenten oder auch wohl von anderen Verwandten ererbt worden waren. (Vergl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 24. April 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen Vermögens der des unbeweglichen gleich gekommen war — wenngleich nicht verkannt werden darf, daß diese Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, welche sich auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und daß eine solche Ausdehnung des Stammgutssystemes für den Verkehr im Allgemeinen eine große Belästigung enthält. — Die zweite bedeutende Umbildung des älteren Stammgutsrechtes zeigt sich aber da, wo sich das Stammgut bei dem dritten Stande in seiner anfänglichen und natürlichen Beschränkung auf Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der späteren Zeit das ursprüngliche Revocations- oder Vindicationsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und denselben statt Dessen nur noch ein Retractsrecht gestattet worden ist.

Zöpfl.

Stand; Unterschied der Stände. — Man braucht oft das Wort Stand in einem weiteren Sinne für jeden besonderen Zustand, für jedes besondere Verhältniß unter den Menschen, für jede Classe derselben in diesem Sinne. So spricht man von dem Stand der Ehelosen und der Verheiratheten, der Vornehmen und der Geringen, der Fabricanten und Kaufleute. In einem engeren, in dem politischen Sinne, bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabtheilung oder Hauptclasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die mit dieser besonderen Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenheit der im Artikel „Staat" dargestellten verschiedenen Perioden und Grundgesetze der gesellschaftlichen Zustände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft. Wo die Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, da müssen auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben, oft auch noch in späteren Culturperioden schließt der despotische Herrenstand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Classen von Bewohnern des Staates als Leibeigene, Sklaven, Heloten, Paria's von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Gesellschaft gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden unfreien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine Eintheilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., bestimmt. Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang und ein vielbedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde Unterordnung unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur ordnet sie jetzt den kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles Dieses und die Gründe hierfür hat der Artikel „Staat" ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staate. Dieser ist ein freier Hilfsverein, ein freies und hilfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen eines selbstständigen Volkes für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesammtaufgabe oder der menschlichen Cultur. Das hilfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereins zur Gesammtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein oder das Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen freien lebendigen Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn ihm dieselbe entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

I. Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft Das, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und Bestimmung und ihrem gleich freien Antheil an dem Geweinwesen, an seinen Vortheilen und Lasten nicht getheilt werden kann, so wie natürlich auch Dasjenige, was für die gemeinschaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für Alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schützung der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschen- und Bürgerrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reiches der gesitteten Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben Pflicht und Recht, nach seiner freien sittlichen Ueberzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder Nichttheilnahme, den Ein- und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standespflichten zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht. Jeder hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hilfs- und Culturvereins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gemeinschaftlichen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, wie an ihren allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unverkäuflich und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein auf Leben und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder zu Sachen und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die Anderen aufgeopfert werden, noch auch dürfen Andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre und Freiheit und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtsein ihrer Bürgerwürde besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser Grundsätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben Dem, was von der gemeinschaftlichen Aufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kastenwesen ist das höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden Hauptrechte der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je nach den rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der persönlichen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit*). Sie begründen auch in Beziehung auf die besonderen Standesverhältnisse mit der Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach den allgemein bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände; sie schließen eben so eine kastenmäßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, mechanische, absolute oder materielle Gleichheit so wie Ständeaufhebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für Alle, so weit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig machen, und in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für Alle ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so siegreichen Fortschritte zu diesem Ziele die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die in Folge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht seltene unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen den kräftigsten verfassungsmäßi-

*) Vergl. hierüber mein System Bd. I. S. 576 ff.

gen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen drei- und vierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegerischer Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jacobinischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, bei dem oft an sich edlen Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allerersten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nehmlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie beschwerlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelenthätigkeiten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit erkannt, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebensthätigkeit der Zorn über jene Hemmungen vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Persönlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und der Festigkeit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Rohheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Geistern aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfälle und ihren künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besonderen Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, als es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe giebt, für deren zweckmäßige Betreibung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptclasse von Personen mit einer mehr oder minder verschiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende höhere gesetzliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (Allgemeine Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Oekonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides Letztere in einem engeren Sinne.

2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen und mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt. Er zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Oekonomie im weiteren Sinne oder in die Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerb im weiteren Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den vernünftigen Zwecken des Lebens dienstbar macht; c) den Handel im weiteren Sinne, welcher durch Umtausch der Güter nach den jedesmaligen gesellschaftlichen Bedürfnissen die harmonische Vermittelung zwischen den Oekonomen und Gewerbsleuten und zwischen den übrigen Menschen besorgt. Da die Oekonomie vorzugsweise auf dem Lande, Gewerb und Handel vorzugsweise und in höherer Ausbildung in Städten betrieben wird und vorzüglich in früherer Zeit so betrieben wurde, so knüpfte sich hieran der Unterschied des Bauern- und Bürgerstandes, deren frühere kastenmäßige Absonderung und Verschiedenheit übrigens ebenfalls die heutige Cultur immer mehr verwischt hat. (S. „Städte".)

Es bedarf überhaupt nur eines Blickes auf diese Hauptabtheilungen, um sich zu überzeugen, wie vielfach und wie frei und organisch jetzt diese verschiedenen Culturzweige und ihre Thätigkeiten, mithin auch die sie betreibenden Stände, in Verbindung und Wechselwirkung stehen und in einander übergehen. So ist es allerdings in der Natur der Sache begründet, daß der Stand der Nichtstudirten seine Culturzweige und seine praktische Thätigkeit für dieselben nach der Lehre und unter der Leitung des Gelehrten- und des studirten

Beamtenstandes fördere. Aber nicht etwa blos die Heiligkeit der vollkommenen staatsbürgerlichen Freiheit beseitigt hierbei jede einseitige und drückende Unterordnung; es thut dieses auch die nothwendige organische Verbindung und Wechselwirkung der verschiedenen Classen der Bürger, ihrer besonderen Erfahrungen, Ansichten und Interessen selbst in den Kreisen der praktischen Wissenschaften und vollends bei der Bildung und Durchführung der praktischen Gesetze, diese organische Verbindung und Wechselwirkung in der öffentlichen Meinung und Mittheilung, in der Stände- und Landraths- und Gemeinde- und Synodalversammlung und endlich im öffentlichen Volks- und Schwurgericht. Dazu steht durch Ausbreitung der Literatur und des Lesens, durch höhere Bürger-, Gewerbs- und polytechnische Schulen selbst die wissenschaftliche Bildung den unstudirten Ständen offen und wird von vielen Mitgliedern derselben mehr oder minder erworben. So werden auch die früheren Benennungen: „Stände der höheren und der niederen Cultur" täglich weniger passend. Wie sehr vollends heute Beschäftigungs- und Lebensweise, Bildung und Interessen des sogenannten Bürger- und Bauernstandes in einander übergehen, bedarf vollends keiner Ausführung. (S. „Städte".)

So können denn schon deshalb und wegen der gleichen Staatsbürgerpflicht die heutigen Ständeabtheilungen für die Abtheilung einer staatsbürgerlichen repräsentativen Reichs- und Landesversammlung nicht zur Grundlage dienen. (S. „Landstände" und „Repräsentatives System" und auch „Staat".) Nur Das wird die Aufgabe sein, keinen dieser verschiedenen Hauptzweige der Cultur und der sie vertretenden Stände, ihre besonderen Einsichten, Erfahrungen und Interessen von einer verhältnißmäßig gleichen Theilnahme an der Vertretung der Gesammtheit der ganzen Cultur und Staatsaufgabe, wie der Gesammtheit aller Stände, aller Bürger und aller rechtmäßigen wohlthätigen Interessen derselben auszuschließen. Diese verhältnißmäßige Gleichheit fehlt da, wo, wie in Frankreich, nicht blos die Reichen über die weniger Bemittelten, sondern auch der Stand der Landbesitzer vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig bevorzugt ist, oder wo vollends, wie in Preußen, ganze Stände, wie der Gelehrten- und Beamtenstand, von der Vertretung des Volkes und Staates gänzlich ausgeschlossen sind. Bei der an sich heilsamen Abtheilung der Reichsstände in zwei Kammern aber ist gerade für den besondern Zweck der ersten Kammer deren Zusammensetzung so zu bilden, wie es diesem Zweck und somit dem allgemeinen Wohl am meisten entspricht. (S. oben Bd. I. S. 325 und „Zweikammersystem.") Denn nur so weit geht das Recht der staatsbürgerlichen Gleichheit in Beziehung auf die Theilnahme an der Regierung des Staates, daß kein fähiger und würdiger Bürger zum Nachtheil des gleichen Gesammtwohls aller Bürger oder des Staatszweckes und Bestandes, daß keiner zur bloßen Begünstigung oder Vortheilsberechtigung von der gleichen Theilnahme ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Wohl aber fordert eben das gleiche Wohl Aller hier, da Keiner zu seinem Vortheil, sondern nur für das Gesammtwohl regieren soll, daß die für das letztere als wirklich heilsam erkannten Vorzüge und Beschränkungen eintreten, worauf ja auch die Monarchie und die Bevorzugung der erbberechtigten fürstlichen Familienglieder beruht. Eben so ist nun auch eine theilweise Bildung der ersten Kammer durch adelige Gutsbesitzer in so weit rechtlich möglich, wie dieselbe wirklich als heilsam für das Gesammtwohl Aller anerkannt wird. Will man nun wegen dieses Einen besondern politischen Rechts, oder will man wegen des blos privatrechtlichen ererbten größeren Gutsbesitzes des Adels und der daran sich knüpfenden natürlichen Vortheile in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und etwa auch wegen seiner thatsächlichen Begünstigung bei Hofe, den Adel heut zu Tage noch als besondern Stand betrachten, so mag man es thun. Nur muß man nicht vergessen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadelige berühren, und daß jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen, und die Unterschiede schwankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand auch in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der früher wenigstens für sich selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dadurch zum Adel wurde, diesen Ursprung treu und veredelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nehmlich zur Ver-

theidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Gerichtsrechte für seine Hintersassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und seine durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und verderblich geworden oder verschwunden. Das „Bürschen durch den Wald", dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja auch kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigeren Mitglieder unzeitgemäße, durch keine dem Gesammtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, mithin ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besonderen Standes behaupten oder neu usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Ohne besondere Förderung eines Haupttheiles der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen vollends heut zu Tage keine besonderen Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebung dagegen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationalehre, ja unserer Existenz unter den freien und mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Throne könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heut zu Tage, zumal da, wo die politischen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurgerichte daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbstständige Familienväter und in persönlich abhängige Leute. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particulär.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unseren Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn auch die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer ist heute noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbenes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Billig soll das ganze Volk seinen eigenen Wehrstand bilden und in einem Kerne von höher und wissenschaftlich gebildetem Militärbeamtenstand nur eine Elite besitzen, wobei aber der Adel um so weniger vorzugsweise in Betracht kommt, als ja selbst zur Zeit der vorzugsweisen Begünstigung des Adels bei der Besetzung der Officierstellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu welchen vorzugsweise höhere Bildung nothwendig ist, allermeist mit Bürgerlichen besetzt waren. Und wer ist der Lehrstand? Doch nicht mehr allein die Geistlichkeit? Will man indeß darunter den Stand der Studirten in unserem Sinne verstehen, und unter dem Nährstande den Stand der Nichtstudirten, so gilt davon alles oben Gesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit kastenmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land- und Reichsstandschaft nach dieser unpassend bezeichneten Standesabtheilung. C. Welcker.

Stände, s. Abgeordnete, Constitution u. Deutsches Landesstaatsrecht.

Standesherren. — §. 1. Entstehung der Standesherrlichkeit durch den rheinischen Bund 1806. — In dem Artikel „Reichsgesetze, deutsche, namentlich Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803", wurde ausgeführt, wie durch dieses zur Befestigung erschütterter Staatsverhältnisse bestimmte Gesetz Macht und Einfluß des ehrwürdigen deutschen Reichs zu einem Schattenbilde herabgesunken, und daß schon zwei Jahre darauf der zu Preßburg (am 26. Decbr. 1805) zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossene Friede von Neuem die Ohnmacht des Kaiserhauses offenbarte, indem er mehreren Reichsständen Vorrechte ertheilte, mit dem Buchstaben und dem Geiste der Reichsverfassung gleich unvereinbar. Seitdem mehrten sich rasch die Vorzeichen größerer Veränderung [1]), und bereits am 12. Juli 1806 schlossen vier Kurfürsten, — unter ihnen der erste Stand des Reichs und zwei Könige — eilf Für-

1) Zum Beispiel a) Abtretung Hannovers von Frankreich an Preußen am 15. Febr. 1806; b) Uebertragung der an demselben Tage von Preußen und Baiern an Frankreich cedirten Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim mit voller Souveränetät am 30. März 1806.

sten und ein Graf [2]) zu Paris mit dem Kaiser der Franzosen einen Vertrag, durch welchen sie aus dem deutschen Reichsverbande traten und unter dem Protectorate des französischen Kaisers einen neuen Staatenverein bildeten, den rheinischen Bund (la confédération du Rhin). Am 1. August desselben Jahres benachrichtigten die verbündeten Fürsten und der Protector die deutsche Reichsversammlung hiervon officiell, und Letzterer erklärte zugleich, daß er die Existenz der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne. Diese Auflösung wurde auch in der Form vollendet, als am 6. August 1806 der römische Kaiser Franz II. die von wegen des deutschen Reiches bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung niederlegte und alle Reichsangehörigen ihrer bisherigen Pflichten entband. Der solchergestalt auf den Trümmern des deutschen Reichs entstandene rheinische Bund vergrößerte sich bis zum October 1808 durch allmälige Aufnahme von 23 anderen deutschen Staaten [3]) und umfaßte außer Oesterreich, Preußen und Dänemark alle damals in Deutschland regierenden Fürstenhäuser.

Der Staatsvertrag, welcher diesen rheinischen Bund am 12. Juli 1806 ins Leben rief, die sogenannte rheinische Bundesacte, unterwarf eine große Menge deutscher Fürsten und Grafen [4]), welche bis dahin erbliche Reichsstände gewesen, mit ihren Besitzungen der Souveränetät eines der damaligen (ursprünglichen) rheinischen Bundesfürsten oder, diese Besitzungen theilend, mehreren derselben; und so erfolgte schon damals, was Gaspari 1803 prophetisch vorausgesagt hatte, die Erfüllung so bald schwerlich selbst erwartend. Die rheinische Bundesacte hatte für das neue Rechtsverhältniß dieser erlauchten Familien keine neue Benennung gebildet; in Schlesien und der Lausitz existirten jedoch schon lange fürstliche und gräfliche Gutsherren in ähnlichen Verhältnissen (nicht in gleichen) unter dem Namen Standesherren, und diese nicht unpassende Bezeichnung den erwähnten ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen beizulegen, ist nach und nach [5]) fast allgemein gebräuchlich geworden. Die Anzahl der standesherrlichen Familien vermehrte sich später noch dadurch, daß dasselbe Rechtsverhältniß theils in einzelnen Staaten zu Gunsten solcher Familien des hohen Adels anerkannt wurde, welche früher bereits in ähnlicher staatsrechtlicher Lage sich befunden hatten (Stolberg, Schlitz, Fugger u. s. w.), theils durch den Wiener Congreß für ehemals souveräne deutsche fürstliche Häuser, in Folge der Eroberung ihrer Besitzungen, verfügt wurde (Isenburg, Leyen, auch Arenberg). In den Staaten des deutschen Bundes befinden sich demnach gegenwärtig ungefähr 25 fürstliche und etwa eben so viele gräfliche standesherrliche Familien, zum großen Theil in mehreren Linien.

§. 2. Staatsrechtliche Begründung der durch den rheinischen Bund entstandenen Standesherrlichkeit. — „Die Standesherren wurden ohne eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch sie nicht herbeigeführter Staatsumwälzungen. Nur eine leise Berührung, nur eine verschiedene Flechtung im Spinnengewebe der Politik, so fiel der Souverän, der jetzt über die Verhältnisse standesherrlicher Familien gebieten kann, selbst in die Kategorie eines Standesherrn. Die Standesherren sind offenbar der vom Schicksal gebeugte Theil" [6]). Die lebendigste Theilnahme muß

2) Kurerzkanzler, Baiern, Würtemberg, Baden, Berg und Cleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyburg, Isenburg-Birstein, Arenberg, Liechtenstein, Leyen.

3) Königreich Sachsen, Westphalen, Würzburg, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Bernburg, Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Waldeck, Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Lippe (-Detmold), Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Schwerin, Holstein-Oldenburg. Einseitig und willkürlich wurden im December 1810 Oldenburg, Arenberg und beide Salm davon getrennt und mit Frankreich vereinigt.

4) Auch ein Freiherr befand sich darunter (bis 1825), von Bömmelberg, wegen der vormals reichsständischen Herrschaft Gehmen.

5) Zuerst bediente sich Brauer (Beiträge zu einem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Karlsruhe 1807) dieses Ausdrucks. Im Französischen hatte man dafür nur das Wort mediatisirt, welchs nicht bezeichnend ist, weil es eigentlich eine andere Bedeutung hat.

6) So sprach mit Recht der geistreiche verstorbene von Almendingen.

einem solchen Geschicke um so mehr sich zuwenden, da viele Mitglieder dieser erlauchten Familien sich mannigfaltige Verdienste um Deutschland erworben hatten. Um so natürlicher erscheint es, daß die Frage, ob die im Jahre 1806 entstandene Standesherrlichkeit staatsrechtlich begründet worden, wann sie in einen vollkommen rechtlichen Zustand eingetreten, lebhaft und in verschiedenem Sinne erörtert wurde; und noch jetzt ist sie keineswegs ohne praktisches Interesse.

Man hat nehmlich in einem dem Interesse der Standesherren günstigen Sinne

1) behauptet: gerade so, wie der rheinische Bund im Allgemeinen unrechtlich entstanden, mithin ein gesetzwidriger Zustand gewesen, eben so sei die durch ihn entstandene, mit ihm wesentlich verbundene Standesherrlichkeit nicht rechtlich entstanden, also während des rheinischen Bundes niemals rechtlich begründet gewesen.

Hierbei ist jedoch Zweierlei nicht genugsam beachtet worden.

a) Allerdings war die Entstehung des rheinischen Bundes eine ursprünglich einseitige Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge, mit einem Wort eine Staatsumwälzung, welche eben darum, weil sie die bisherige Verfassung einseitig abändert, durch die damals bestandenen Gesetze niemals sich rechtfertigen läßt.

Allein man würde sich eines auffallenden Trugschlusses schuldig machen, wenn man nun diese Rechtswidrigkeit der Entstehung des rheinischen Bundes weiterhin auf diesen Bund, auch nach seiner Entstehung übertragen wollte. Denn es entsagte bekanntlich alsbald das ehrwürdige Reichsoberhaupt auf die wegen Deutschlands bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung, wegen der durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen; dasselbe entband zugleich alle Reichsunterthanen ihrer Pflichten; der Reichstag schwieg, und überall wurden von den Unterthanen entweder ihre alten Landesherren als unabhängige Fürsten, oder ihre neuen durch die rheinische Bundesacte ihnen gegebenen Regenten anerkannt. Und so vertilgte die Einwilligung aller Mitglieder des bisherigen Gesammtstaats das Regellose, welches den Ursprung dieser Revolution, wie jeder andern, begleitet hatte; durch Uebereinstimmung aller Interessenten war die neue Ordnung der Dinge zu Recht erwachsen.

Wer Dies leugnen wollte, Dem würde es eben so leicht fallen, einen rechtswidrigen Zustand fast in allen jetzigen Staaten Europas nachzuweisen; denn schwerlich wird ein Reich gefunden, das in seiner Geschichte nicht Ein Beispiel einer Revolution aufzuweisen hätte! „Aber wenn nun einmal die Vorsehung nach ihren verborgenen Rathschlüssen „geschehen läßt, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, und daß ihren Führern gegeben „wird, Zeit und Gesetz zu ändern, sofort damit eine neue, bessere oder schlechtere Ordnung „der Dinge an den Platz der vorigen zu setzen, und mit dem schirmenden Flügel einer unab„hängigen Allgewalt diesen neuen Stand zur Festigkeit zu fördern; wenn diese Aenderung „also zu Recht erwächst, weil es Naturnothwendigkeit wie Offenbarungslehre ist, daß der „Mensch derjenigen Obrigkeit unterthan sei, die Gewalt über ihn hat; dann fragt sich „nicht mehr, wie gerecht der Coder einer solchen Gewalt in seinem Entstehen, „sondern wie folgenreich er in seinem Inhalte sei? und was also diese neue „Gewalt in ihrer neuen Verfassung für Recht anerkenne?“ [7])

b) Eben so läßt sich nicht leugnen, daß auch die Unterwerfung der Standesherren unter die Regierungsgewalt ihrer bisherigen Reichsmitstände keineswegs in ihrem Ursprung zu rechtfertigen ist [8]), gleich jeder andern Staatsumwälzung nach den zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Gesetzen. „Die Reichsconstitution fiel aus ihren Fugen. Das lecke „Schiff versank im politischen Sturme. Das Loosungswort war: Sauve qui peut! „Wenn in einer solchen Lage das Verhängniß zwei Unglücksgefährten auf einem Brete,

7) Worte Brauer's in dem in der Note 5 angeführten Buche S. 184.

8) Wer dagegen das sogenannte Staatsnothrecht, jus eminens der Staatsgewalt, anführt, vermöge dessen wohlerworbene Rechte, sobald sie mit Erhaltung und Wohlfahrt des Staats collidiren, Einzelnen entzogen werden können, Der vergißt, daß dieses ein Recht der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen ist, nicht aber gegen einen andern Staat begründet werden kann.

„welches nur Einen fassen kann, vereinigt, so ist weder von Rechten noch von Verbind„lichkeiten die Rede. An Naturkräften scheitert die Constitution. Die Noth ver„drängt das Recht“ [9]).

Allein auf die rheinische Bundesacte folgte die wirkliche Unterwerfung aller Standesherren, hierdurch ihre Einwilligung in den neuen, ohne ihr Zuthun über sie verhängten staatsrechtlichen Zustand; und nunmehr war das in seiner Entstehung Unrechtliche durch aller Interessenten Einwilligung zu Recht erwachsen. So wird eine jede Revolution, in ihrem Ursprunge stets einseitige Anmaßungen enthaltend, durch Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge von Seiten aller rechtlich dabei Interessirten für Alle rechtlich begründet. „Für einen Augenblick war der rohe Naturzustand wieder „eingetreten, aber im nächsten Augenblick war er auch wieder verschwunden. Der schwä„chere Theil wurde in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft über Bord geworfen. — Die „Standesherren waren eben so wenig verbunden, sich der Bundesacte zu unterwerfen, als „Derjenige, den in gleicher Noth sein stärkerer Unglücksgefährte vom schwankenden Bret „herunterstößt, schuldig ist, sich den vernichtenden Stoß gefallen zu lassen. — Die Stan„desherren erkannten in der Ursache, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeige„führt hatte, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen sich ihm ohne Vor„behalt, ohne Protestation. Nun war der Nothstand vorüber, durch die Unter„werfung war — das neue Verhältniß der Standesherren rechtlich constituirt“ [10]).

Daß diese Einwilligung nur eine erzwungene gewesen, nur abgenöthigt durch die politischen Verhältnisse, wird man ernstlich nicht entgegnen. Denn wo war jemals eine durchgeführte Revolution, ohne daß sich die Minorität der Betheiligten vermöge der eingetretenen Zeitumstände in der Lage gesehen, ihre Einwilligung in die neue Ordnung der Dinge länger nicht, wenn auch noch so ungern, verweigern zu können? (Selbst die ganze ehemalige deutsche Landeshoheit wurde nicht anders als durch fortgesetzte Eingriffe in die kaiserliche Regierungsgewalt errungen und erst in dem westphälischen Frieden durch sämmtliche Interessenten anerkannt.

Die Einwilligung der Standesherren im Jahre 1806 war aber nicht blos eine stillschweigende, sie war auch eine ausdrückliche. Die standesherrlichen Besitzungen wurden nehmlich nicht unmittelbar nach dem Abschluß der rheinischen Bundesacte von den neuen Souveränen in Besitz genommen, sondern erst einige Monate nachher. Dies geschah in der Weise, daß ein französischer Commissär sie dem Beauftragten des betreffenden Souveräns übergab, und zwar in Gegenwart eines standesherrlichen Abgeordneten, welcher mit Vollmacht des bisher regierenden Fürsten oder Grafen versehen war, in seinem Namen dieser Uebergabe beizuwohnen. Solche Bevollmächtigung enthielt gewiß eine ausdrückliche Einwilligung; zugleich eine solche, die man in keiner Weise als eine erzwungene qualificiren kann, sondern eine freiwillige nennen muß. Denn was hätte genöthigt, an dieser Uebergabe in solcher Weise Theil zu nehmen?

§. 3. Fortsetzung. — 2) Die zweite in dieser Beziehung für die Interessen der Standesherren vorgetragene Behauptung ging dahin, daß die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit, wenn auch eine solche in unmittelbarer Folge des rheinischen Bundes nachzuweisen sein sollte, doch jedenfalls durch die Auflösung desselben von selbst wieder vernichtet worden sei. Man suchte Dies durch folgende Argumentation zu rechtfertigen. Die Regierungsgewalt deutscher Fürsten über Standesherren habe offenbar ihren einzigen Grund in dem rheinischen Bund und in der rheinischen Bundesacte gehabt. Natürlich sei also mit der Auflösung dieses Bundes alle und jede durch ihn herbei-

---

9) von Almendingen in Winkopp's rheinischem Bund Bd. XVIII. S. 180. Eben so spricht Brauer a. a. O. S. 186.

10) von Almendingen a. a. O. S. 131. Aehnlich sagt Gruner in Luden's Nemesis Bd. II. Heft 2. S. 197: „Die Standesherren mögen billig bedenken, daß — sie auch „selbst dadurch ihre Einwilligung zu der Veränderung wenigstens stillschweigend gegeben haben, „weil sie sich nicht gegen die Mittelbarmachung laut erklärt und sich nicht an ihren Kaiser „angeschlossen haben, um entweder die alte Verfassung zu behalten, oder eine neue herzu„stellen.“ Eben so Jenaische Allgemeine Literaturzeitung 1815, Nr. 142.

geführte Regierungsgewalt ebenfalls aufgelöst und aufgehoben gewesen. Dieser Ansicht steht aber sowohl die Natur der Sache entgegen als auch ein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz.

a) Die Natur der Sache. Denn der rheinische Bund war eine völkerrechtliche Allianz, beruhend auf einem von mehreren Fürsten abgeschlossenen Vertrag. Ihre wesentlichen Bestandtheile, das heißt Alles, was in seiner Fortdauer durch diesen Punkt nothwendig bedingt war, mußten freilich mit demselben stehen und fallen. Dies war aber nur die Vereinigung zu einem Staatenbund unter Frankreichs Protectorat. Alles Andere, wenn auch durch den Bund veranlaßt und entstanden, gehörte zu den in dieser Beziehung zufälligen Verhältnissen, die auch ohne diesen Bund hätten entstehen können, die man daher eben so gewiß keineswegs als durch seine Aufhebung von selbst aufgehoben betrachten kann. Daß namentlich die Unterwerfung der Standesherren zu diesen Verhältnissen gehört, ist gewiß klar, sobald man den durch die rheinische Bundesacte geschaffenen Rechtszustand derselben im Allgemeinen auffaßt. Sie sind hiernach Staatsangehörige, wenngleich privilegirt, und Unterthanen können gewiß von ihrem Subjectionsverhältniß dadurch nicht befreit sein, daß der Staat, welchem sie angehören, einer völkerrechtlichen Allianz entsagt, einen mit anderen Staaten geschlossenen Bund wieder aufhebt, war derselbe gleich die Veranlassung des Subjectionsverhältnisses.

b) Ein völkerrechtlicher Grundsatz. Die Staatsverträge sind bekanntlich theils Staatsverträge im engeren Sinne (conventions), wenn sie nehmlich, wie Tausch, Gebietsabtretung, Gränzberichtigung u. s. w., durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden; theils Bündnisse (traités), wenn sie, wie zum Beispiel Kriegsbündnisse, Auslieferungsverträge, zu stets wiederkehrenden Leistungen, so oft der Zweck des Vertrags die Gelegenheit bietet, verpflichten. Letztere erlöschen von selbst, sobald die paciscirenden Staaten entweder nicht mehr alle ihre Unabhängigkeit besitzen, oder in ein kriegerisches Verhältniß gegen einander treten. Erstere sind dagegen ewig; das heißt, sind sie einmal erfüllt, so bestehen sie fort, unabhängig von späterer Veränderung in Verfassung oder Existenz des Staats. Eine und dieselbe Vertragsurkunde kann in ihren verschiedenen Stipulationen theils Staatsverträge im engeren Sinne, theils Bündnisse enthalten[11]).

Die rheinische Bundesacte gehörte, sofern sie Frankreichs Protectorat und eine Allianz zu allen Continentalkriegen stipulirt hatte, offenbar zu den Bündnissen; während die Bestimmungen über verschiedene Gebietsabtretungen (in den Artikeln 13 bis 16) und die neue Unterwerfung der Standesherren (so wie der ehemaligen Reichsritter[12]), offenbar Staatsverträge im engeren Sinne enthielten. Eine einzige Handlung, Uebergabe und Unterwerfung, erfüllte sie aufs Vollständigste; jede Begründung einer neuen Regierungsgewalt durch eine Uebereinkunft mehrerer Staaten verliert ihre rechtliche Gültigkeit keineswegs durch irgend eine Veränderung der Verhältnisse unter den Contrahenten. Die Geschichte der europäischen Staaten kennt kein einziges Beispiel, daß man ein durch Staatsvertrag begründetes Subjectionsverhältniß darum als aufgelöst anerkannt habe, weil späterhin die paciscirenden Staaten ihre Verhältnisse wesentlich änderten und in einen Kriegszustand traten.

Mithin konnte die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit durch die Auflösung der rheinischen Conföderation nicht aufgehoben worden sein. Rußland und Preußen hatten im Frieden zu Tilsit schon 1807, jenes im Artikel 15, dieses im Artikel 4: „L'état actuel des possessions de chacun des souverains qui la composent" ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls findet die entwickelte Ansicht ihre klarste Bestätigung in der förmlichen Garantie, welche im Jahre 1814 Rußland, Oesterreich und Preußen den zur Allianz

---

11) de Vattel, Le droit des gens liv. II. chap. 12. §. 153. de Martens, Précis du droit des gens §. 58. Klüber, Droit des gens modernes de l'Europe §. 148 et 165.

12) Gleichwie die Aufhebung aller Staatsberechtigungen in fremdem Gebiete (Art. 34).

gegen Frankreich beitretenden Fürsten ausdrücklich für ihr Staatsgebiet gewährten [13]), dessen Bestandtheil die standesherrlichen Besitzungen bildeten [14]).

Mit Recht nahmen daher die deutsche Bundesacte (vom 8. Juni 1815) und die Wiener Congreßacte (vom 9. Juni 1815) die factisch bestehende Standesherrlichkeit zugleich als eine staatsrechtlich begründete an. Sie verfügten nicht, daß diese Verhältnisse (diese sogenannte Mittelbarkeit) jetzt eintreten sollten, sondern sie setzten sie als gesetzlich bestehend voraus. Die Congreßacte spricht nicht von zu mediatisirenden Gebieten, sondern (z. B. in den Artikeln 32 und 43) von den territoires médiatisés oder districts médiatisés. Die besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesacte (in dem Artikel 64 der Congreßacte für eben so gültig erklärt, als wären sie daselbst wörtlich aufgenommen) sprechen sich im Eingange des Artikels 14 dahin aus: „Um den im Jahre 1806 und seit„dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäß„heit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleiben„den Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin" u. s. w. Sie erkennen also ausdrücklich an, daß diese ehemaligen Reichsstände im Jahre 1806 mittelbar geworden; daß die gegenwärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen oder zur Grundlage anzunehmen seien; und daß die folgenden Bestimmungen nur die Ungleichheiten in den verschiedenen Staaten des Bundes zu beseitigen bezwecken.

Zu verdenken war es den zunächst durch den Rheinbund so hart und doch so völlig schuldlos betroffenen erlauchten Familien wahrlich nicht, daß sie eifrigst sich bestrebt hatten, ein günstigeres Geschick herbeizuführen. Aber die staats- und völkerrechtliche Gerechtigkeit der Verfügungen des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte läßt sich nicht bestreiten. Zwar erfolgten noch vielfache Verwahrungen und Protestationen standesherrlicher Häuser theils vor, größtentheils unmittelbar nach den Staatsverträgen vom 8. und 9. Juni 1815, mit Kraft und edlem Muth ausgesprochen, worin sie erklärten, daß sie, dem Gebot der Pflicht und der Ehre folgend, ihrem Recht Nichts vergäben und den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse nach dem Besitzstand von 1805 für ewige Zeiten vorbehielten, meistens auch sich ausdrücklich reservirten, ihren Rechtszustand „bei jeder rechtlichen Veranlassung" geltend zu machen [15]). Irgend eine rechtliche Folge konnte aber damals und

---

13) z. B. im Vertrag mit Baiern: La possession libre et paisible ainsi, que tous les droits de souveraineté sur tous les états, villes, domaines et fortresses dans la possession desquels S. M. s'est trouvée avant le commencement des hostilités. Oder im Vertrag mit Würtemberg: La souveraineté et la jouissance libre et paisible des états.

14) Eine umständlichere Begründung des hier vom Anfang des §. 2 an Ausgeführten findet sich in der Schrift: Jaup, Ueber die Auflösung des rheinischen Bundes. Versuch einer publicistischen Erörterung der Folgen dieser Auflösung. Gießen, 1814.

15) Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses S. 326 ff. Als Beispiel möge hier die Bentheim-Steinfurt'sche Protestation vom 11. Juni 1815 stehen:

„Nach der für Deutschland verfaßten neuen Constitutionsacte vereinbaren sich vormalige „deutsche Reichsstände, als Bundesstaaten über Eigenthum und Rechte Dritter, wie zur „Zeit der französischen Vereinigung der Rheinbundesglieder zu disponiren, und um diesen „angeblichen Rechtszustand bleibend gleichförmig zu machen, soll die königlich baierische „Verordnung vom Jahr 1807, eine Folge des Rheinbundes, jedoch bei Weitem härter wie „jene Pariser Usurpation, als Basis und Norm unterlegt werden, welches einleuchtend kei„nen Rechtszustand, vielmehr eine neue Gewaltthat auf das Schrecklichste gegen ihre sonstigen „Reichsmitstände festsetzt.

„Wenn die Minister am Congreß — unter denen einige die Anträge jener Stände, wo„für öffentlich der Dank dargebracht wird, für rechtlich begründet erkannten — dennoch den „Art. 14 der Constitutionsacte für die von usurpatorischer Souveränetät befreiten Stände des „nördlichen Deutschlands in Westphalen anwendbar halten möchten, so würde für dieselben, „wie in mehreren Noten unter Anführung der im „Plan pour la réconstruction de la Prusse" „enthaltenen Grundsätze gezeigt worden, eine neue Unterjochung herbeigeführt, und dem Unter„zeichneten die Pflicht auferlegt, im Angesichte von ganz Europa, wie hierdurch für diesen „Fall geschieht, mit Bezug auf die von ihm und seinen Mitständen in Westphalen am Con„greß eingereichte Note vom 5. d. M. für dieselben, für sein Haus, Nachkommen und Unter„thanen gegen jede usurpirte Gewalt und ihre Folgen feierlichst zu protestiren und alle Rechte „zu verwahren." —

kann künftig denselben nicht beigelegt werden. Denn nach bekannten Rechtsgrundsätzen können zwar wirklich bestehende Rechte, die durch Stillschweigen bei einer Handlung untergehen, wenigstens in ihrer Fortdauer zweifelhaft werden können, durch Protestation aufrecht erhalten werden; denn dadurch wird jede Vermuthung, daß der Protestirende in jene Handlung zu seinem Nachtheil eingewilligt, deutlich ausgeschlossen [16]). Niemals aber kann solche Verwahrung Rechte schaffen, oder einen bereits untergegangenen Rechtszustand wieder aufleben lassen; sie kann nur bisher noch immer bestandene Befugnisse aufrecht erhalten [17]).

Es möchte daher zweifellos dastehen, daß die jetzige Standesherrlichkeit schon 1806 rechtliche Begründung erhalten hat, und daß diese Begründung 1815 nicht aufgehoben wurde; daß die deutsche Bundesacte, wesentlich Nichts ändernd, nur Einzelnes modificirte, vorzüglich zum Zwecke größerer Gleichförmigkeit.

§. 4. Kurze Uebersicht des Rechtszustandes der Standesherren. — Die deutsche Bundesacte spricht diesen in folgenden drei Bestimmungen im Allgemeinen aus. 1) Sie bleiben ein Bestandtheil des deutschen hohen Adels (weshalb Beschlüsse der Bundesversammlung von 1825 und 1829 den fürstlichen Standesherren das Prädicat Durchlaucht und den gräflichen Erlaucht beilegten) und behalten die Ebenbürtigkeit (s. „Unstandesmäßige Ehe"). 2) Sie „sind die ersten Standesherren" ihres Staats [18]), also geborene Landstände, und mit ihren Familien am Meisten privilegirt; insbesondere in Ansehung der Besteuerung [19]). 3) Sie, ihre Familien und Besitzungen behalten alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [20]). Unter diesen Rechten sollen namentlich begriffen sein: a) Befugniß des Aufenthalts in jedem deutschen Staate [21]) und in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staate [22]). b) Recht der Autonomie. c) Privilegirter Gerichtsstand und Conscriptionsfreiheit. d) Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und etwa auch zweiter

16) G. L. Böhmer, Auserlesene Rechtsfälle Band III. Nr. 225.

17) Waldeck, Controversen-Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel Theil I. (Braunschweig, 1827) S. 158: „Wäre nun aber der frühere oder der ordentliche Besitzstand schon zur Zeit der mit einer Protestation vorgenommenen oder geduldeten „Besitzhandlung streitig gewesen, worin bestände alsdann die Wirkung der Protestation? „Gemäß dem obigen Grundsatze, nur in der Conservation der Streitigkeit: indem der „höchste Zweck jeder Protestation darin besteht, einen Rechtszustand zu conserviren." S. 167: „Zum Schluß ist noch die Frage zu beantworten: zu welcher Zeit die Protestation vom Erben vorgenommen werden müsse? Die Beantwortung ergiebt sich aus dem „Grundsatze der vorigen Meditation: daß der ganze Zweck und die höchste Wirkung jeder „Protestation nur in der Conservation des zur Zeit der Protestation vorhandenen Rechtszustandes bestehen könne. Wenn eine Handlung so beschaffen ist, daß sie für eine wirkliche Erbschaftsantretung gehalten werden muß; so tritt die gesetzliche Wirkung dieser Handlung im Momente ihres Vollbringens ein; und diese wirklich schon eingetretene gesetzliche „Folge kann also durch eine nachfolgende Protestation nicht wieder aufgehoben, eine „unbedingte Handlung nicht zu einer bedingten umgeschaffen, das schon verlorene Wahlrecht des Erben nicht mehr conservirt werden."

18) In der französischen Uebersetzung „La première classe des états", weil man damals annahm, alle deutschen Staaten würden in Kurzem landständische Verfassungen mit den Rechten der Steuerverwilligung, der Zustimmung zu allgemeinen Gesetzen u. s. w. besitzen.

19) Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt aux domaines et biens des princes — — ou — de la classe la plus privilegiée. Rheinische Bundesacte Art. 27.

20) Conserveront — comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception, — ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérées à la souveraineté, — et les revenus provenans des dits domaines et droits. Eben daselbst.

21) Aehnlich dem in dem Art. 18 unter b. jedem Deutschen eingeräumten Recht.

22) Il sera libre aux princes ou comtes de fixer leur residence partout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération. Rheinische Bundesacte Art. 27.

Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht auf Kirchen, Schulen und Stiftungen [23]), mit bleibender Unterwerfung unter die Landesgesetze [24]). Dabei wurde der Bundesversammlung zur künftigen Erwägung überlassen, ob den Standesherren „auch einige Curiatstimmen in pleno zugestanden werden sollen" (Art. 6); und für alles Weitere wurde auf die königlich bairische Verordnung von 1807 „als Basis und Norm" hingewiesen. Das in der rheinischen Bundesacte (Artikel 28) ausgesprochene Recht, in Criminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden und keiner Vermögensconfiscation zu unterliegen, ist in der deutschen Bundesacte nicht ausgedrückt worden, ohne daß man es darum für nicht mehr existirend halten kann.

§. 5. Staatsrechtliche Beschaffenheit der standesherrlichen Rechte. — Die Staaten, welche standesherrliche Besitzungen enthalten, haben gewöhnlich durch sogenannte Declarationen, vertragsmäßig oder ohne Uebereinkunft mit den betreffenden Standesherren, die Rechte derselben genauer aufgeführt und in ihren einzelnen Beziehungen umfassend bestimmt. Gar bald entstand die Frage, wie diese Rechte staatsrechtlich zu qualificiren seien; d. h., ob die Standesherren auf ewige Zeiten sie unabänderlich auszuüben befugt seien, oder ob und unter welchen Bedingungen ein jedes solcher Rechte modificirt oder aufgehoben werden könne. Die Ansichten hierüber waren und sind verschieden.

1) Die härteste Ansicht sprach zuerst Zachariä aus. Die Standesherren seien nicht Mitpaciscenten des rheinischen Bundes; auch nicht solche, für welche Andere sich Vortheile hätten versprechen lassen; also hätten sie keine dauernden Rechte daraus abzuleiten. Dazu komme, daß die paciscirenden Fürsten die volle Souveränetät besäßen, die durch Hoheitsrechte Anderer nicht zu beschränken sei; ein Recht ohne Zwang sei nicht denkbar. Mithin seien die standesherrlichen Rechte nur Privilegien, belassen aus Humanität, um ein hartes Geschick zu mildern; also könnten sie widerrufen werden, und zwar, wenn kein Preis für ihre Ertheilung bestimmt gewesen, ohne Entschädigung. — Diese Ansicht ist offenbar ganz ungegründet. Die Standesherren besitzen Rechte, welche ihnen 1806 vertragsmäßig belassen wurden; unter dieser Voraussetzung und Bedingung haben ihre Bevollmächtigten die Protokolle der Uebergabe ihrer Gebiete mitunterschrieben; und schlimm wäre es auch, wenn Rechte nicht Statt finden könnten, auch ohne die physische Gewalt zu besitzen, ihre Anerkennung zu erzwingen. Außerdem ist es ein ganz irriger Gesichtspunkt, diese Rechte als ertheilte Privilegien zu betrachten. Man hat ihnen Eigenthum, Rechte gelassen, man hat ihnen feierlichst hierdurch zugesichert, daß man nicht noch ein Mehreres ihnen entziehen wolle; und Das, was ihnen belassen, sind gewiß so wohlerworbene Rechte, als irgendwo existiren können. Die Aufstellung einer Theorie, welche mit Gerechtsamen und Eigenthum spielt, könnte nur betrübende Folgen haben.

2) Auf diese die erste Ansicht widerlegenden Gründe stützte sich eine zweite, wonach die ganze standesherrliche Rechtssphäre vollständig unabänderlich sei, von keiner Gesetzgebung des einzelnen Staats zu berühren. Die rheinische Bundesacte habe zugleich die Souveränetät und die Standesherrlichkeit gegründet; eben so heilig und unverletzlich als das Eine müsse das Andere auch sein. Vor der Landeshoheit habe die Grundherrlichkeit, d. h. die Gutsherrlichkeit, mit mancherlei allmälig erworbenen Hoheitsrechten bestanden, als Privat- und Familieneigenthum bestanden; daraus habe nach und nach die Landeshoheit sich entwickelt. Letztere sei nothwendig verschwunden zugleich mit der Reichshoheit; die früher schon als Privateigenthum bestandene Grundherrlichkeit sei geblieben, und wiederum als unantastbares Privateigenthum. — Allein diese Ansicht wäre jedenfalls eine praktisch unausführbare; denn bekanntlich entwickelte sich die Landeshoheit usurpationsweise vom 13. Jahrhundert an bis zum westphälischen Frieden sehr langsam, nach und nach. Wo wäre das Normaljahr zur Bestimmung, welche allmälig, auch in verschie-

23) Les droits de basse et de moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pèche, de mines, d'udines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables. Eben daselbst.

24) Comme propriété patrimoniale et privée. Eben daselbst.

denen Theilen Deutschlands zu verschiedenen Zeiten usurpirte Regierungsrechte zur Grundherrlichkeit gehörten, welche dagegen der Landeshoheit zuzutheilen? Außerdem würde sie einen Staat im Staate begründen, die Gesetzgebung lähmen und diejenigen Gründe gegen sich haben, welche für eine dritte Ansicht — ohne Zweifel siegreich — streiten.

3) Nach dieser dritten Ansicht ist die standesherrliche Rechtssphäre eben so heilig und unverletzlich wie jedes andere Eigenthum; nicht aber in höherem Grade. So lange also der Staat solche Rechte, sei es an sich, sei es in einer bestimmten Form, anerkennt und schützt, so lange sind auch diese in den Händen der Standesherren befindlichen Rechte gleich unantastbar und unveränderlich. Sobald aber auf verfassungsmäßigem Wege Befugnisse dieser Art in ihrer Form geändert, in ihrem Wesen aufgehoben werden, haben auch die Standesherren kein Recht auf einen ewig unwandelbaren Rechtszustand. Hauptgründe für diese wohl richtige Ansicht sind folgende: a) Die Standesherren, allerdings ehemals gleichstehend den anderen Ständen des Reichs, sind durch eine unabwendbare politische Krise Angehörige anderer Staaten geworden, zwar die privilegirtesten, aber doch Angehörige derselben. Mithin sind sie nicht mehr Regenten, sondern Unterthanen und als solche im Allgemeinen der gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Dies drückte die rheinische Bundesacte aus, indem sie im Art. 24 den paciscirenden Fürsten tous les droits de souveraineté über die standesherrlichen Bezirke beilegte und im Art. 26 unter den Souveränetätsrechten zuerst das der Gesetzgebung aufzählte. Dasselbe drückte die deutsche Bundesacte aus, indem solche im Eingang des Art. 14 die Bezeichnung von „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen" gebrauchte; und unter b. von „dem Staate, zu dem sie gehören", sprach; so wie unter c. von ihrer Rechtssphäre Alles ausschied, was „zu der Staatsgewalt" gehöre. Mindestens wird man zugestehen, daß eine Unabänderlichkeit ihrer Befugnisse, hätte sie bedungen werden sollen, klar und deutlich dastehen müßte. b) Dies ist aber so wenig der Fall, daß das Gegentheil vielmehr noch aus besonderen Bestimmungen dieser Urkunden gefolgert werden muß. Denn die rheinische Bundesacte beläßt ihnen im Art. 27 alle Domänen und die verschiedenen Rechte ausdrücklich nur comme propriété patrimoniale et privée, als vererbliches Privateigenthum [25]). Was als Privateigenthum besessen werden soll, darf eben deshalb, weil es gleich vererbt werden kann, der Gesetzgebung des Staats nicht entzogen sein. Die deutsche Bundesacte drückt denselben Grundsatz aus, indem sie im Art. 14 unter 4 erklärt, daß die Standesherren bei Ausübung ihrer Gerechtsame der „Vorschrift der Landesgesetze — unterworfen bleiben"; welches letzte Wort „bleiben" ausdrücklich eine hierin unbedingte Fortdauer des im Jahre 1806 entstandenen Zustandes auszusprechen scheint.

Hiernach möchte nicht zu bezweifeln sein, daß der Rechtszustand der Standesherrlichkeit gegen Abänderungen durch Gesetzgebung einzelner Staaten zwar denselben Schutz genießt wie anderes Privateigenthum, nicht aber in der Regel einen höheren. Wir sagen in der Regel, indem auch Ausnahmen Statt finden. a) Zu diesen gehören diejenigen Theile der Standesherrlichkeit, welche sich nicht blos auf den einzelnen Staat, dem sie angehören, beziehen. Daß sie fortdauernd einen Bestandtheil des hohen Adels in Deutschland bilden, daß ihnen die Ebenbürtigkeit, wie früher, verbleibe, sind auf ganz Deutschland und weiterhin sich beziehende Vorrechte, die eben darum specieller Gesetzgebung entzogen sind. b) Andere Vorrechte sollen nach ausdrücklicher Verfügung eines Staatsvertrags ihnen und ihren Erben verbleiben, mithin können diese eben so wenig durch Gesetzgebung einzelner Staaten beeinträchtigt werden. Dahin gehört das durch den Art. 28 der rheinischen Bundesacte für sie begründete sogenannte Austrägalrecht in peinlichen Fällen mit dem Verbot der Güterconfiscation [26]); eben so die daselbst im Art. 31

25) Eine umständlichere Erläuterung dieser Ausdrücke ist von mir zu finden in „Germanien", einer Zeitschrift, herausgegeben von Crome und Jaup, Band 3. (Gießen, 1809) S. 157 ff.

26) Daß die deutsche Bundesacte über diesen Punkt schweigt, kann nicht als Abänderung betrachtet werden, zumal da die als Norm und Basis erwähnte königlich baierische Verordnung von 1807 diese Austrägalinstanz kennt. „Die Absicht des deutschen Bundes wollte und „konnte es nicht sein, in selbigen" (in den Wiener und sonstigen Verhandlungen) „die Lage

begründete und in der deutschen Bundesacte (Art. 14. c. Nr. 1) etwas erweiterte Freiheit in der Wahl ihres Aufenthalts. c) Manche wollen eine weitere Ausnahme auf den Unterschied gründen, ob ein Bestandtheil der Rechtssphäre der Standesherren seiner Natur nach ein Privateigenthum sei (das also, wie Zehnten, Grundrenten u. s. w., in eines jeden Privatmannes Händen vorkommen könne), oder ob er einen Theil der vorbehaltenen Regierungsrechte bilde (z. B. Gerichtsbarkeit, Polizei). In jener Beziehung könne sein Recht nicht heiliger sein als das eines jeden anderen Privateigenthums; während die vorbehaltenen Regierungsrechte das Eigenthümliche der Standesherrlichkeit bildeten, mithin ohne ihre besondere Einwilligung nicht aufgehoben werden könnten, ohne das Wesen der Standesherrlichkeit zu erschüttern und den im Art. 14 der Bundesacte ausgesprochenen Zweck eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes zu vernichten. — Diese Ausnahme läßt sich aber rechtlich nicht begründen. Denn die rheinische Bundesacte erklärte im Art. 27 ausdrücklich nicht nur die Domänen der Standesherren, sondern auch alle ihnen verbleibenden Herrschaftsrechte für Privateigenthum, und die deutsche Bundesacte verfügte (Art. 14 c. 4), daß die Ausübung ihrer vorbehaltenen (Regierungs-) Rechte der Vorschrift der Landesgesetze unterworfen bleiben solle. Was aber von den Rechten, von der Eigenthümlichkeit des standesherrlichen Rechtszustandes gilt, muß gewiß bei dem publicistisch weit minder wichtigeren Eigenthum, das seiner Natur nach Privateigenthum ist, als zweifellos dastehen. — Wohl hat eine billige und rücksichtsvolle Behandlung solcher Verhältnisse diesen nicht allgemein als rechtlich zu begründenden Unterschied hier und da particularrechtlich praktisch werden lassen, wie denselben z. B. das Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherren im Großherzogthum Hessen vom 17. Februar 1820 in seinen §§. 23 und 58 noch mit einer Erweiterung zu Gunsten der Standesherren gesetzlich sanctionirt hat. Jaup.

Standesmäßige Ehen, s. Unstandesmäßige Ehen und Kniphausen.

Standrecht. — Es können sich auch in einem wohleingerichteten Staate Fälle ereignen, wo das Dasein des Staats, die öffentliche Ordnung oder die vorzüglichsten Rechte aller Bewohner einer Gegend in so dringender Gefahr sind, daß der gewöhnliche bedächtige Gang der Criminaljustiz nicht im Stande ist, dem Uebel Einhalt zu thun. In solchen Fällen sind dann außerordentliche Maßregeln nothwendig. Aber sie werden nur durch den Zustand außerordentlicher und sehr bedeutender Noth gerechtfertigt, und diese muß in einer Gegend allgemein sein, nicht Einzelne allein betreffen. Dabei sind die allgemeinen unwandelbaren Grundsätze des Rechts festzuhalten. Wollte man z. B. Menschen verurtheilen, ohne sie gehört zu haben, oder auf unzulängliche Beweise Todesstrafe erkennen, so würde man Verbrechen mit Ungerechtigkeiten bekämpfen, wodurch dann der öffentliche Rechtszustand von einer andern Seite und noch mehr gestört würde. Das Ganze, was der öffentliche Zustand der Noth gestattet, kann also blos darin bestehen, daß die Formalien des Untersuchungsprocesses nachgelassen, auch daß alle Verhandlungen so kurz und summarisch sind, als es der Gerechtigkeit unbeschadet möglich ist. Die materiellen Grundsätze der Untersuchung und der rechtlichen Beweise behalten auch hier ihre Anwendung. Endlich ist in solchen Fällen die Civilgewalt meist nicht hinreichend. Deswegen wird dann Militär dazu genommen. Aber es kann Nichts für sich, sondern Alles nur nach der Vorschrift des standrechtlichen Gerichts vornehmen, weswegen auch diesem Gerichte Officiere als Beisitzer beigegeben werden, damit die Civil- und Militärgewalt gemeinschaftlich die Maßregeln verabreden und ausführen kann.

Am Meisten fühlte man die Nothwendigkeit durchgreifender Maßregeln bei dem Militär in Kriegszeiten. Deswegen hat man durchgängig bei dem Militär im Felde, wenn bedeutende Verbrechen begangen werden, das Standrecht — abgeleitet von der unverweilten Abhaltung, der Abhaltung stehenden Fußes, lateinisch judicium statarium — eingeführt. Dies Standrecht ward nach und nach auch auf Civilpersonen in dringenden

---

„der Mediatisirten ungewisser oder schlechter wie im rheinischen Bunde zu stellen", sagt der Vortrag einer bundestäglichen Commission in der Beilage Nr. 20 zu §. 101 der Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1819.

Fällen ausgedehnt. Das erste deutsche Gesetz, welches dasselbe als Regel aufstellt, ist die neue josephinische peinliche Gerichtsordnung von 1788, welche im 18. Hauptstücke die Grundsätze des standrechtlichen Verfahrens liefert. Diese Grundsätze wurden nachher ins kaiserlich österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803 übergetragen, worin Abschnitt II. Hauptstück 16 die Gesetze über das Standrecht vorkommen. Dieselben Verordnungen finden sich mit einigen Aenderungen in Tittmann's Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Meißen, 1813. I. Bd. II. Th. 20. Cap. Im Königreiche Baiern ward das Standrecht zuerst bei den Specialgerichten eingeführt, welche im Jahr 1809 bei Gelegenheit des damaligen Kriegs und der entstandenen Volksaufstände errichtet wurden. Nachher ging das Standrecht in die allgemeine Strafgesetzgebung über und ward im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813. II. Thl. 1. Bd. 8. Tit. als allgemein anwendbar erklärt.

Voraussetzung der Anwendung des Standrechts ist das Dasein einer solchen Menge schwerer Verbrecher in einer Gegend, daß daraus eine allgemeine Störung und Unsicherheit des Rechtszustandes entsteht. Dies tritt ein: 1) bei einem solchen Grade eines bedeutenden Aufruhrs, der nur durch außerordentliche Gewalt unterdrückt werden kann; 2) bei der ungewöhnlich häufigen Begehung des Mordes, Raubes oder Brandes, besonders bei der Existenz ganzer Banden von Verbrechern dieser Art. In einem Falle wird aber das Standrecht nur dann zulässig, wenn die gewöhnlichen Mittel, die öffentliche Ordnung herzustellen, nicht zulänglich waren. Nach dem großh. hessischen Militärstrafgesetzbuche vom Jahr 1822 beschränkt sich das standrechtliche Verfahren der Militärgerichte auf bestimmte außerordentliche Fälle „im Kriege", d. h.: „wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden." Als „standrechtliches Verfahren" wird dabei bezeichnet, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar 1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder 2) in Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen festgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben. Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung kann aus Veranlassung und zur Verhütung des Aufruhrs und der Meuterei, gefährlicher Insubordination, der Desertion, der Plünderung und feigherziger Flucht vor dem Feinde angeordnet werden.

Die Anordnung des Standrechts hängt von den höheren Landesstellen ab. (Baier. Strafgesetzbuch, österreich. Gesetzbuch.) Beim Militär ist im Kriege regelmäßig der General en chef oder derjenige Befehlshaber, welchen jener hierzu besonders bevollmächtigte, die geeignete Behörde.

Zum Zwecke möglichster Beschleunigung haben die Gesetze meistens die Anzahl der Richter des Standrechts auf Wenige beschränkt. Doch nicht wohl unter 5.

Sind die Mitglieder des Standrechts ernannt, so wird ihnen der Ort und die Stunde des Zusammentritts von der oberen Behörde bestimmt und sie haben diesem genau nachzukommen. Beim standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit besonderer Verkündigung (welches bei Militärgerichten neben dem standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, bei Civilgerichten aber allein vorkommt) muß diese Verkündigung im Bezirke, für welchen das Standrecht bestimmt ist, durch Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgen und enthalten: die Benennung des Verbrechens, gegen welches das Standrecht angeordnet war; den Befehl, von diesem Verbrechen abzustehen; und die Drohung, daß Jeder ohne Nachsicht mit dem Tode werde bestraft werden, welcher nach verkündigtem Standrechte ein solches Verbrechen begehen oder dabei beharren werde.

Wenn das Standrecht in einem Bezirke verkündet ist, so ist davon die rechtliche Folge: 1) daß in diesem Bezirke die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung jener Verbrechen suspendirt ist, welche zum Standrechte gehören. 2) Sind nach verkündetem Standrechte neue Verbrechen dieser Art oder Fortsetzungen derselben begangen worden, so werden die Schuldigen zum Standrechte gebracht, welches sowohl die Untersuchung und Entscheidung nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt und, im Fall einer Verurtheilung, einzig und allein die Todesstrafe ausspricht, wogegen weder Berufung noch Gnadengesuch stattfinden. Nach dem baierischen Strafgesetzbuche ist zur Verurtheilung eine

Mehrheit von 4 Stimmen gegen 1, nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch eine solche von 5 gegen 2 erforderlich, um Todesstrafe zu erkennen. Im Falle nicht einstimmiger oder sonst als genügend bezeichneter Lossprechung wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Das österreichische Gesetzbuch fordert zur Verurtheilung nur eine Mehrheit der Stimmen. Auch befiehlt es (gleich dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuche) die Auslieferung des Beschuldigten ans ordentliche (Criminal- oder Militär-)Gericht, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung oder Freisprechung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil gesprochen werden konnte.

Das Standrecht ist vernünftiger Weise nur auf solche Verbrechen beschränkt, welche nachher in dem Bezirk, wo es verkündet ward, verübt worden. (Vgl. hierüber und über Anderes: Kleinschrod, Ueber das Standrecht als criminalrechtliches Verfahren, im Neuen Archiv des Criminalrechts 9. Bd. 2. Stück. S. 270 ff.)

Die ganze Verhandlung erstreckt sich nur auf die wesentlichen Umstände der angeschuldigten That und beschäftigt sich blos mit der Erörterung der beiden Fragen, ob dies Verbrechen zur Competenz des Standrechts gehöre und ob es nach dessen Verkündigung vom Inquisiten begangen ward. Zum Strafurtheile ist nur nöthig, daß die Richter in ihrem Gewissen überzeugt sind, die mit Todesstrafe bedrohte That sei vom Inquisiten begangen worden.

Die erkannte Todesstrafe wird regelmäßig durch Erschießen, und zwar innerhalb 2 bis 3 Stunden nach deren Verkündigung an den Verurtheilten, vollzogen.

Das Standrechtsgericht muß seinen Oberen Rechenschaft ablegen, wie es die ihm übertragenen Geschäfte besorgt habe. Dies geschieht durch Einsendung des Protokolls, welches alles bezügige Wesentliche enthält und von allen Mitgliedern des Standrechts unterschrieben ist. In civilstandrechtlichen Sachen ist zugleich umständlicher Bericht des Criminalfiscals über die Verhandlungen des Standrechts an die ihm vorgesetzte Behörde nöthig.

Das Standrecht, als außerordentliche Maßregel, sollte in seiner Dauer an ein Maximum von Zeit gebunden sein (nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch ist dies auf 4 Wochen der Fall); obgleich dann freilich dem Princip nach nicht verwehrt werden kann, durch neue Verkündigung das Standrecht zu verlängern.

In Friedenszeiten sollte das standrechtliche Verfahren beim Militär wohl nur auf Specialbefehl des Regenten (so nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch) oder der höchsten betreffenden Militärbehörden stattfinden dürfen. K. Buchner.

Stapelrecht und ähnliche Vorrechte[1]). — Der Anblick der Gestaltung des Handels im Mittelalter zeigt eine Gruppe von Gerechtsamen, welche man mit dem Familiennamen Stapelrecht (Staffelrecht) bezeichnet. Im engeren Sinne versteht man darunter das Recht einer Stadt, zu fordern, daß Waaren, welche zu Schiff oder auf der Axe durch sie oder an ihr vorbeigeführt werden, in ihrer Mitte zum Verkauf ausgelegt oder nur an ihre Bürger verkauft werden (Niederlagsrecht, Einlager); im weiteren Sinn umfaßt das Stapelrecht das Vorrecht einer Stadt, zu verlangen, daß solche durch sie oder an ihr vorbeikommende Waaren hier umgeladen werden (Umschlag, Stationenrecht). Den ersten Keim dieser Gerechtsame findet man in der auf Förderung des Handels und Ausdehnung seiner Vortheile berechneten Gesetzgebung Kaiser Karl's des Großen. „Es ist", um mit Ockhart[2]) S. 117. 118 zu reden, „als eine der frühesten Verordnungen für den Betrieb des deutschen Handels anzusehen, daß der Kauf und Verkauf

1) Repertorium juris publici et feudalis. Jen. 1751. s. v. „Stapelgerechtigkeit" S. 1198—1200. Runde, Grundsätze des gemeindeutschen Privatrechts 6. Aufl. Göttingen, 1821. §. 464. S. 436—439. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht 3. Ausgabe. Göttingen, 1829, S. 947. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts 5. Aufl. Abth. 2. Regensburg, 1838. §. 574. S. 1254. 1255. Bender, Grundsätze des engeren Handlungsrechts. Darmstadt, 1824. §. 179—182. S. 399—407.

2) Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse. Mainz, 1818.

der Waaren nicht in Privatwohnungen, sondern auf öffentlichen Märkten geschehen mußte. Bald fing man auch an, einzusehen, wie wichtig es für die Erweiterung eines kaum aufkeimenden Handels wäre, wenn in den Städten, wo Waarenlager und Kaufhäuser sich befänden, die Handelsartikel aus einem gewissen District dahin gebracht und dort öffentlich feilgeboten werden müßten, indem durch einen solchen Zusammenfluß der Waaren sowohl für den Käufer eine größere Auswahl entstand, als auch wegen der Concurrenz die Preise weit billiger wurden." Das Stapelrecht, so genannt von den Stufen oder Staffeln, auf welchen die Waaren meist in der Nähe von Kirchen oder auch sonst auf öffentlichen Marktplätzen feilgeboten wurden, um sie besser übersehen zu können, und nach verschiedenen Richtungen hin von engeren oder weiteren Gränzen umgeben, indem es z. B. entweder alle Waaren oder nur bestimmte Handelsartikel, stapelbare im Gegensatz zu nicht stapelbaren, begriff, entwickelte sich in Deutschland vorzugsweise an der großen Wasserstraße des Rheins [3]), wo wir die Städte Köln, Mainz [4]) und Speier im Genusse dieser Gerechtsame finden. Andere deutsche Städte, vorzugsweise an Strömen, wußten sich gleichfalls das Stapelrecht zu erringen, welches, wenigstens nach der Theorie des deutschen Staatsrechts, durch ein kaiserliches Privilegium erlangt werden mußte [5]).

Nach und nach artete eine Gerechtsame, die ursprünglich auf einen wohlthätigen Zweck berechnet war und ihm genügte, aus, sie wurde zu einem schädlichen, die Freiheit des Handels lähmenden und darum gehässigen Privilegium, dessen Aufhebung immer ungestümer verlangt und nach und nach auch herbeigeführt ward. So wurde durch die Octroiconvention zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom Jahre 1804 das noch bestehende Stapelrecht der Städte Köln und Mainz, insoweit es in der gezwungenen Feilbietung von Waaren bestand, aufgehoben [6]). Der Wiener Congreß interdicirte den Stapel [7]). Da in Folge dessen der Art. 43 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 [8]) sich dahin aussprach: „Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruch stehen und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis ans Meer, entweder zum Vortheil einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen oder aus einem andern Grund hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden" [9]), so wurde dadurch das Stapelrecht jener beiden Rheinstädte, das

---

3) Vergl. bes. geschichtliche und kritische Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins ꝛc. (S. 28—167 des zweiten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832.) I. Wie stand es mit der Rheinschifffahrt in früherer Zeit? (S. 28—38) und dieses Lexikon unter „Rheinoctroi" und „Rheinschifffahrt, Rheinhandel."

4) Daniels, Ueber das Kölnische Stapelrecht. Köln, 1796. Derselbe Ueber das Stapelrecht in Köln und Mainz. Köln, 1804. Eichhoff, Pragm.-gesch. Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congreßcomités für die Freiheit der Flüsse ꝛc. Mainz, 1819. S. 64 ff. 142 ff. 150 ff.

5) Pütter, Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. Gött., 1768. §. 204. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Band 3. Berlin, 1797. S. 127. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Gött., 1803. §. 177. Die neueren Wahlcapitulationen, bemüht, die kaiserliche Gewalt zu beschränken, knüpften die Ertheilung dieses Privilegiums an den „einmüthigen Collegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten." S. noch über die Wahlcapitulation Franz II. Oertel, Die Staatsgrundsätze des deutschen Reichs. Leipzig, 1841. S. 492. 493.

6) Ockhart a. a. O. S. 284. Herman, Sammlung der seit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz, 1820. S. 4. 5. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankf., 1840. §. 577.

7) S. d. Art. „Rheinschifffahrt, Rheinhandel."

8) A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band I. Mainz, 1832. S. 619—685.

9) A. Müller a. a. O. S. 644.

bisher noch in dem in jener Octroiconvention ausdrücklich aufrecht erhaltenen Umschlag bestand, aufgehoben [10]).

Durch andere Staatsverträge wurde der Handel auf den übrigen deutschen Flüssen auch durch Aufhebung des Stapelrechts einzelner an ihren Ufern gelegener Städte emancipirt.

Die Dampfschifffahrt trug dazu bei, daß das ihrer Entwickelung besonders schädliche Stapelrecht verbannt wurde [11]).

Dem Stapelrecht pflegt man das in der Zollgerechtigkeit begründete sogenannte Krahnrecht zur Seite zu stellen, die Befugniß, sämmtliche durchziehende, dem Zoll unterworfene Handelsartikel auf der dazu bestimmten Stadtwage oder sonst (bei Schiffsladungen durch den Krahn) gegen gewisse Gebühren, deren Erlegung Bedingung des Weiterfahrens ist, zu wiegen. Auch diese dem Handelsverkehr sehr schädliche Gerechtsame ist in neuerer Zeit fast überall verbannt worden. Bopp.

Statistik, s. Staatskunde.

Steinacker, Heinrich Friedrich Karl. Der Lebenslauf dieses edlen und merkwürdigen Mannes, welchem das Staats-Lexikon eine beträchtliche Anzahl werthvoller Beiträge verdankt, ist ein sehr einfacher gewesen. Steinacker ist am 15. August 1801 zu Altendorf bei Holzminden geboren, wo sein Vater ein Fabrikgeschäft besaß, das er jedoch aufgab, worauf er eine Anstellung im Staatsdienste zu Holzminden erhielt. Hier besuchte der Sohn das Gymnasium und studirte dann seit Michaelis 1818 zu Göttingen die Rechte. Im Jahr 1821 wurde er Advocat in seiner Vaterstadt, bald darauf auch Notar und verschaffte sich binnen Kurzem eine ausgezeichnete Praxis. Im Jahr 1828 verheirathete er sich mit Agathe Kind, der Tochter des Predigers Kind zu Halle an der Weser. Seit den Schülerjahren hatten Freiheitsideen in ihm sehr rege gelebt. Das Jahr 1830 weckte ihn zu politischer Thätigkeit. Er trat sofort an die Spitze der kleineren Bewegungen, welche in Holzminden den größeren der Hauptstadt des Landes folgten, und gewann sehr bald einen Einfluß, der zu den treibenden Kräften im Herzogthume Braunschweig gehörte. Er hatte sich, wie kein Anderer neben ihm, in das constitutionelle System hineinstudirt und gelebt und machte es sich zum Hauptgesichtspunkte, die politische Bildung zu fördern. Gemeinnütziges Wirken im Kleinen und Großen, soweit er mit seiner Kraft zu reichen vermochte, war längst sein liebstes Anliegen, sein Ziel und Streben gewesen. Im Jahr 1831 schrieb er zuerst, im Holzminden'schen Wochenblatte, und zwar über Volksbewaffnung. In demselben Jahre erschienen seine ersten selbstständigen Schriften: Wünsche der Braunschweiger, zwei Hefte, über Verbesserung der Volksvertretung und über eine Civilliste. Er wurde in die Ständeversammlung gewählt, welche nach der reformirten Verfassung am 30. Juni 1833 zusammentrat, und hatte einen sehr bedeutenden Antheil an den Verhandlungen dieses ersten, fast zwei Jahre dauernden Landtags. Er stieg mehr und mehr in der Gunst des Volkes, wurde einer der Führer der Opposition in der Ständeversammlung und zog sich dafür die Ungunst der Aristokraten und der Regierung zu. Er verschaffte den constitutionellen Grundsätzen allmälig Anerkennung und Achtung und bildete eine vorerst freilich noch schwache constitutionelle Partei in der Ständeversammlung. Die Bürgerschaft in Holzminden wählte ihn einstimmig zum Bürgermeister und bot jedes Mittel auf, die Bestätigung der Wahl Seitens der Regierung zu erwirken; doch wurde dieselbe verweigert. Dieses war um so empfindlicher für ihn, weil er durch seine ständische Thätigkeit seine advocatorische Praxis so gut wie ganz hatte aufgeben müssen und nun genöthigt war, damit von Neuem wieder anzufangen.

Im Jahr 1834 knüpfte er die Verbindung mit den Herausgebern des Staats-Lexikons an, die zur vertrautesten Freundschaft wurde und seine Theilnahme am letzteren zur Folge hatte. Er hatte schon als Student eine größere Reise gemacht, die zweite durch Sachsen und Schlesien folgte im Sommer 1835. Im Frühjahr 1836 erkrankte er bedenklich, 1837 und 1838 war er genöthigt, Badecuren in Ems zu machen, womit er

10) Klüber a. a. O. A. Müller, Archiv Band 7. Stuttgart, 1836. S. 259.
11) Müller, Archiv Band 2. S. 53.

Reisen durch Belgien u. s. w. verband. Er konnte deshalb an dem zweiten Landtage nur eine kurze Zeit Theil nehmen, setzte jedoch seine schriftstellerische Thätigkeit fort. Im Jahr 1837 erschien von ihm außer seinen Beiträgen zum Staats-Lexikon eine kleine Schrift: Ueber die Motive der braunschweigischen Ablösungsordnung in Bezug auf Dienste, 1838 eine Sammlung der größeren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Drei Mal seit 1833 hatte es die Ständeversammlung, ein Mal die Stadt Braunschweig, durch Wahlberechtigungen, in der Hand, ihn in eine äußerlich gesicherte Lage zu versetzen. Es geschah nicht, weil er durch seine volksmäßige Thätigkeit viele und starke Abneigungen gegen sich erregt hatte. Es bot sich ihm Gelegenheit zu einer Uebersiedelung nach Wolfenbüttel dar. Sein Gesuch um Zulassung zu einer Procuratur, obwohl vom Landesgerichte nachdrücklich befürwortet, hatte keinen Erfolg. Fast nirgend wurden die Führer der constitutionellen Opposition so schlecht unterstützt, als im Herzogthume Braunschweig. Ihn aber vermochte Nichts wankend, untreu oder müde zu machen.

Er nahm 1839 an dem außerordentlichen Landtage abermals Theil. In demselben Jahre machte er eine Reise in die Schweiz. 1840 begann ein neuer Abschnitt seiner ständischen Thätigkeit, die ihn von da an fast bis an seinen Tod unausgesetzt in Anspruch nahm. Er wurde und blieb seit dieser Zeit der vorragendste Mann in der braunschweigischen Ständeversammlung, in welcher, hauptsächlich durch sein Verdienst, die aristokratische Partei ihr anfängliches Uebergewicht verlor, die constitutionell-liberale emporkam und sogar die Macht und Dumpfheit des Justemilieu einigermaßen gebrochen wurde. Im Jahr 1841 erschien seine Schrift: Ueber die Aufgabe des Advocatenstandes, 1842 Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland.

Am 2. December 1842 wurde er als Präsident der Ständeversammlung präsentirt und bestätigt. Er verwaltete das Amt zu allgemeiner Zufriedenheit. Auch der Regierung leistete er seit dieser Zeit nicht unerhebliche Dienste. 1844 erschien, aus der Kölnischen Zeitung besonders abgedruckt, seine kleine Schrift: Die Verhandlungen zwischen Hannover, Braunschweig und dem Zollverein über Hannovers Anschluß, sodann die etwas stärkere: Die politische und staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands durch den deutschen Zollverein. Bei dem am 18. December 1845 eröffneten neuen Landtage wurde er zum zweiten Male zum Präsidenten gewählt. Ueber diesen Landtag und auch seine Thätigkeit bei demselben giebt eine Darstellung aus seiner Feder in Weil's Constitutionellen Jahrbüchern (1846 Band 3.) Aufschluß. Er ging damit um, sich wenigstens vorerst von seiner ständischen Thätigkeit zurückzuziehen. Vielleicht wäre er in einen ganz anderen Wirkungskreis eingetreten, indem die Oberleitung der Deutschen Zeitung ihm zugedacht war, wenn nicht der Tod in der Nacht vom 1. auf den 2. April 1847 ihn überrascht hätte.

Steinacker's politische Wirksamkeit beruhete nicht allein darauf, daß er so eifrig und beharrlich Theil nahm an den ständischen Verhandlungen seines Landes und daß er politischer Schriftsteller war. Seine politische Thätigkeit war eine noch weit vielseitigere. Er war sehr häufig Berather städtischer und ständischer Corporationen (des Ausschusses), der Wählercollegien und Einzelner, z. B. auch ständischer Mitglieder anderer Länder. Er hat weithin und tief gewirkt durch einen ausgebreiteten kostbaren Briefwechsel, durch zahlreiche persönliche Verbindungen. Zu seinem Schriftstellerthum ist dann insbesondere noch hinzuzurechnen, daß er seit 1830 eine große Anzahl von Tagesblättern und Zeitschriften mit trefflich geschriebenen Artikeln unausgesetzt versah. Er hat vielleicht gerade am Meisten gewirkt durch Briefwechsel und Zeitungscorrespondenz, d. h. durch eine, nicht verhehlte, aber natürlich dem größeren Publicum unbemerkbare, mühevolle und in jeder Beziehung aufopfernde Thätigkeit. Von ihm zumeist ging ein Hauch ächten politischen Lebens in das kleine, dessen gar sehr bedürftige Land aus, das sein Vaterland im engeren Sinne war; ein nicht geringer Theil seiner Thätigkeit ist dem Gesammtvaterlande zu gut gekommen, das er in den engen Verhältnissen seines Daseins und Wirkens nie aus den Augen verlor. Er war einer der bei uns noch immer nicht zu häufigen politischen Charaktere, einer der Wackern und Erleuchteten, die die bessere Zukunft mühsam vorbereiteten, dem volks- und freiheitfeindlichen Wesen,

das bis vor Kurzem in Deutschland schmählich geherrscht hat, mannhaft widerstanden, dessen Zuge und dessen Macht er geistig und sittlich nicht erlag, das er vielmehr hat zu Grunde richten helfen, während es ihn leiblich zu Grunde gerichtet hat; — denn er war in der That einer der Märtyrer der Reactionsperiode.

Dies Alles, und welch ein edler und liebenswürdiger Mensch er gewesen, wird genauer zu ersehen sein aus der Lebensbeschreibung Steinacker's, welche ich im März d. J. zur Herausgabe vollendet. Sie war ursprünglich für das Staats-Lexikon bestimmt; Gründe, welche nicht weiter hieher gehören, bewogen mich, sie zu erweitern und selbstständig erscheinen zu lassen. Der Drang des Augenblicks läßt es nicht zu, daß ich hier noch eine ausführlichere Charakteristik oder Würdigung des verewigten Freundes folgen lasse. Indeß haben die Leser des Staats-Lexikons eine solche, oder doch einen Theil einer solchen, und zwar selbstredenden, in den publicistischen und historischen Darstellungen, welche Steinacker diesem Werke geliefert. Ich biete ihnen zum Schluß einen weiteren Beitrag dazu durch einige Mittheilungen aus den Tagebüchern, die er regelmäßig auf seinen Reisen schrieb. Ich zweifle nicht, daß sie ihres Gehalts wegen gern werden gelesen werden. Sie mögen außerdem zur Ergänzung der selbstständigen Lebensbeschreibung dienen, welche baldmöglichst erscheinen soll. Sie geben gerade im jetzigen Augenblicke der Erfüllung Dessen, was er im Geiste sah und im Gemüthe gegenwärtig trug, Anlaß zu mancherlei Bemerkungen, welche die Leser jedoch selbst machen werden und womit ich ihnen daher nicht vorgreifen will.

1) Aus dem Tagebuche von der Reise durch Sachsen und Schlesien, 1835.

„Die Reise, von welcher die folgenden Blätter einige Erinnerungen enthalten, habe ich auf Veranlassung eines Amtsgeschäfts gemacht. Ich habe sie zurückgelegt mit strenger Erfüllung meiner Berufspflicht, aber dabei auch, so weit es möglich war, mit Benutzung derjenigen Vortheile, welche mir eine in mancher Beziehung glückliche Gelegenheit für den höhern Lebensgenuß darbot. Welt- und Menschenkenntniß — das ist einmal die Aufgabe des Lebens, also auch die Aufgabe des potencirten Lebens, d. h. des Reisens. Daß ich dabei besonders auf die Zeit Rücksicht nahm, in welcher wir jetzt leben, wird Niemand auffallend finden, der nicht ein gedankenloses „Mitfortgehen" für die höchste patriotische Tugend hält."

(Fahrt von Seesen nach Braunschweig.) „Bei so ungenießbarer Gesellschaft zog ich mich in meine Ecke zurück und dachte nur über die Vermuthung nach, welche der Engländer als sichere Erwartung aussprach, daß die Whigs bald von der Regierung zurücktreten müssen. Das halte ich ebenfalls für wahrscheinlich, aber keineswegs für ein schlimmes Zeichen. Weder die Whigs noch die Tories bilden eine überwiegende Partei in England und werden jedesmal unterliegen, sobald sie ihre Parteizwecke verfolgen; aber der rasche Wechsel der Ministerien hat für die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse immer wohlthätige Folgen. In der jetzigen Lage der Dinge kann jedes Ministerium nur bestehen, wenn es Reformmaßregeln in Antrag bringt, ja jedes Ministerium wird auf neue Vorschläge sinnen müssen, wenn es sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, daß es das frühere ohne Noth verdrängt habe. So sind ja auch die Tories schon gezwungen worden, den Grundsatz der Stabilität, welcher ihr Glaubensbekenntniß bildete, aufzugeben, sie sind noch stabil genug und hängen sich wie Blei an jede Reformmaßregel, aber ihre Stabilität ist kein unversehrt erhaltener Grundsatz mehr, sondern nur Neigung. Die Tories wie die Whigs werden durch die Demokratie verschlungen werden."

(Braunschweig.) „Am andern Morgen ging ich zu Friedrich Grassau, um mein Reisegeld in Empfang zu nehmen. Er ist Vorsteher der Stadtverordneten und brachte das Gespräch sogleich auf die Stadtrathwahl. Es sei mit positiver Gewißheit anzunehmen, sagte er, daß die Wahl, wenn sie auf mich fallen sollte, nicht bestätigt werden würde, dagegen sei sicherm Vernehmen nach die Regierung gern bereit, mich im Justizfache anzustellen. Zugleich sprach er nicht undeutlich den Wunsch aus, daß der Plan rücksichtlich meiner aufgegeben werden und ich mich zum Staatsdienste melden möge. Ich erwiderte ihm, daß ich mehr Neigung zum Administrativfache als zur Justizverwaltung habe, daß ich nach meinen Erfahrungen im Staatsdienste nicht auf Beförderung, wohl aber auf

die strengste Anwendung der im Staatsdienstgesetze gegebenen Bezähmungsmittel rechnen müsse, daß man mir vielleicht einen unzureichenden Gehalt bieten möchte, und daß ich endlich mich ganz und gar gedemüthigt sehen würde, wenn eine Bewerbung misglücken sollte. Uebrigens sagte ich ihm, daß ich meines Passes wegen ohnehin zu Schleinitz gehen müsse und mit ihm über die Sache sprechen wolle; sollte indeß das Gespräch auf den Staatsdienst kommen, so würde ich meine Weigerung, mich darauf einzulassen, offen und freimüthig mit jenen Gründen motiviren. Und so ging ich denn auch geradesweges zu Schleinitz, um meinen Paß visiren zu lassen. Nachdem dieses Geschäft abgemacht war, sagte ich ihm, daß er von der Absicht mehrerer Stadtverordneten, mich zum Stadtrathe zu wählen, gehört haben würde, und verband damit die Frage, was ich in solchem Falle rücksichtlich der Bestätigung zu erwarten habe. Er erwiderte, daß er keinen Grund habe, gegen mich nicht ganz offen zu sein, und daß er, soweit er die Ansichten des Herzogs kenne, mit Gewißheit annehmen müsse, daß die Bestätigung nicht werde ertheilt werden. Er schwieg darauf, und ich konnte durch solche freimüthige aber kurze Eröffnung zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt werden; vom Staatsdienste fing er nicht an, und ich wollte das Gespräch nicht darauf lenken, weil dies den Schein einer Bewerbung gehabt haben würde. So schied ich von dem Minister des Innern, aus einer Lage, die ihm gewiß peinlicher war als mir, denn er mußte mir gegenüber von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß man mir Unrecht gethan hatte und daß die Unbefangenheit, mit welcher ich selbst nach wiederholten Kränkungen über mein Verhältniß zur Regierung sprach, mir ein moralisches Uebergewicht verschaffte. Ich ging nun sofort zu meinen Freunden und bat sie, die ganze Sache aufzugeben, weil ich nicht das unnütze Spielwerk einer jedenfalls erfolglosen, aber unter den jetzigen Umständen vielleicht auch zweifelhaft gewordenen Wahl werden wollte. Die Sache ist damit abgemacht und ich habe eine Gelegenheit mehr erhalten, der Welt zu zeigen, daß es noch Männer giebt, welche für ihre Ueberzeugung zu dulden wissen, und sollte Dies das einzige Gute sein, was ich meinen Mitmenschen zu erzeigen im Stande bin, so würde ich auch jetzt dem Tode mit dem beruhigenden Bewußtsein entgegengehen, nicht vergebens gelebt zu haben. Liebe ist oft nur das Geschenk des Zufalls, des Vorurtheils oder der Einseitigkeit, aber Achtung kann man sich erzwingen, und ich weiß, daß selbst meine Gegner mir ihre Achtung nicht versagen."

„Man sprach in Braunschweig Viel über die neuesten Vorfälle in Berlin, welche nach eingelaufenen Privatbriefen mehr als ein bloßer Pöbelauflauf gewesen sein sollen. „Nicht nach Kalisch!" soll aus dem Volkshaufen gerufen sein, auch habe man laut daran erinnert, daß der König nicht Wort halte. Merkwürdig ist es, daß bei allen Berliner Revolutionen der Thiergarten die Hauptrolle spielt und die Veranlassung giebt. Vor drei oder vier Jahren spielte man Rebellion, weil man „im Thiergarten nicht roochen" sollte, jetzt, weil das Schießen im Thiergarten am Geburtstage des Königs verboten war. Die Berliner Polizei hat durch dieses Verbot einen offenbaren Misgriff gemacht. Der Drang nach Freiheit ist in jedem gebildeten Volke — und gebildet will doch auch das Berliner Publicum sein — unauslöschlich und strebt immer, sich Bahn zu machen. Eine Regierung, welche dem Volke keine politische Freiheit geben will, hat daher diesen Erfahrungssatz aus der Volkspsychologie wohl zu beherzigen, und da sie jenen Drang nicht unterdrücken kann, so gebietet die Klugheit, ihn auf eine unschädliche Bahn zu leiten. Man gebe den Menschen ein Stückchen Freiheit in Nebendingen, sie werden begierig nach dem Spielwerke haschen, sich damit brüsten und aufhören gefährlich zu sein. Die Römer haben ihre Freiheit im Carneval, die Braunschweiger im Theater, die deutschen Kleinstädter in den Schützenhöfen und die Berliner im Thiergarten. Man muß den Kindern das Spielwerk lassen, wenn sie nicht unartig werden sollen; hat denn aber die Berliner Polizei nicht daran gedacht, daß, wenn sie dem Publicum seine Schattenfreiheit nimmt, mit welcher es bis dahin sich begnügte, sehr leicht die Frage nach der wirklichen großen Freiheit erhoben werden kann? Und sollte diese Frage in Berlin einmal ernstlich aufgeworfen werden, dann möchte die Sache doch leicht eine andere Gestalt gewinnen."

(Magdeburg.) „Am Fürstenwalle bemerkte ich den Telegraphen, welcher auf einer hohen Kirche angebracht ist, in der Arbeit beschäftigt. Eine solche Correspondenz hat etwas

ungemein Geheimnißvolles, ich möchte sagen, Dämonenartiges. Was hundert Meilen westwärts geschieht, wird binnen wenig Stunden im Osten angezeigt, und umgekehrt. Welche Mittel stehen doch den Großen der Erde zu Gebote, um sich in dem Uebergewichte ihrer Macht zu behaupten! Wenn in Frankreich eine Revolution ausbricht, so können schon auf der ganzen Strecke bis Berlin die nöthigen Sicherungsmaßregeln getroffen sein, ehe nur die Nachricht im Publicum bekannt wird; balgt man sich in Berlin, so können wenige Stunden darauf am Rheine die Befehle zum Concentriren der Truppen gegeben werden, um die treuen Rheinländer im Zaume zu halten. Dazu Censur, Festungen, Soldaten, Kanonen, und die natürliche Orangisten-Loge der Aristokratie! Wahrlich, es verdient Bewunderung, wenn ein Volk mit seinen wehrlosen Händen über seine bis an die Zähne gepanzerten und bewaffneten Unterdrücker einen Sieg gewinnt, und werden einem solchen Siege auch keine Waterloo-Säulen gesetzt, so trägt ihn doch die Geschichte ehrerbietig in ihr Buch ein und gegen die Größe des ewigen Denkmals, welches die Achtung der Nachwelt dem erwachten Volksgenius erbaut, verschwinden die Monumente der Fürstensiege wie Pygmäen-Machwerk."

(Dresden.) „Auch hat sich die sächsische Regierung in mancher Hinsicht sehr ehrenwerth bewiesen, wo es auf Ausübung der constitutionellen Rechte angekommen ist, indem sie sehr oft sogar die eigentlichen Verordnungen (Ordonnanzen) den Ständen zur Begutachtung vorgelegt hat, freilich, wie Schäffer meinte, vorzüglich auch aus dem Grunde, um sich desto besser gegen Vorwürfe zu sichern. Aber Dem sei, wie ihm wolle, wie filzig eifersüchtig hat man sich an manchen andern Orten in allen Fragen gezeigt, welche die Feststellung oder Ermittelung verfassungsmäßiger Rechte betrafen, selbst wenn man über das Materielle der Sache einig war! Das ist eben der Fluch, der auf kleinen Regierungen lastet, daß sie nie zu großartigen Ansichten gelangen können, daß sie immer an Kleinigkeiten zwicken und zwacken wie die Pfefferkrämer, daß sie Furcht gegen Größere hegen und diese durch Despotie nach unten hin verbergen wollen, daß sie an Worten kleben, quetschen und drehen, ohne je in den eigentlichen freien Verfassungsgeist einzudringen. Sie meinen, es müsse so sein, daß in einem kleinen Körper auch eine kleine Seele stecke, und schaudern vor jeder höhern Idee zusammen, die über ihren Maulwurfshorizont geht oder, wo Unredlichkeit vorherrscht, ihre schlechten Ansichten zerstören würde."

„Ueberhaupt gefallen mir die Sachsen im Allgemeinen recht wohl, und ich begreife nicht, woher der Spruch seinen Ursprung haben mag, der im Halberstädtischen und Magdeburgischen herrschend sein soll: „Traue ihm nicht, er ist ein Sachse." Möglich, daß der vorherrschende Gewerbs- und Handelsgeist in Sachsen vorzüglich in früheren Zeiten ein intellectuelles Uebergewicht über die ackerbautreibenden Nachbarn begründet hat, und daß die eigenthümliche Schlauheit, welche mit jeder Industrie verbunden ist, dem magdeburger Bauern als Falschheit und Treulosigkeit gegolten hat. Der Sachse hat allerdings seinen Vortheil im Auge, allein er ist auch für höhere Ideen sehr empfänglich, und ich habe unter den Sachsen mehr Freiheitssinn gefunden, als ich vermuthete. Man ist nicht exaltirt, aber man legt Werth auf das constitutionelle Princip und ist weit von jener Gleichgültigkeit gegen die nothwendigen Formen und Vorbedingungen politischer Freiheit entfernt, welche z. B. bei uns schon so tiefe Wurzeln geschlagen hat. Aber eben deswegen ist man auch nicht so unzufrieden als bei uns, man benutzt die Mittel, welche zum Ziele führen können, und verachtet sie nicht, weil sie nur langsam wirken."

(Görlitz, 20. August.) „In der Gaststube habe ich Zeitungen gelesen. Das Erste, was mir in die Augen fiel, war ein Königlich Preußisches Gesetz gegen den Aufruhr. Also wird es doch nun officiell anerkannt, daß die unbefleckte Jungfräulichkeit der preußischen Normaltreue ihr seliges Ende erreicht hat! Wie verächtlich sind wir andern armen Deutschen, welche im Jahre 1830 der Hafer etwas stach, weil wir Verfassungen haben wollten, damals und fortwährend darauf hingewiesen, daß solcher Skandal in den preußischen Staaten gar nicht vorkommen könne! Und nun doch! Was mag das für diplomatischen Verdruß gegeben haben! Uebrigens will ich jetzt gern glauben, daß die preußische Regierung noch nicht viel mit Rebellion zu thun gehabt hat, wenigstens trägt jene Verordnung bedeutende Spuren von Anfängerarbeit. Rufen und Pfeifen bei entstandenem Aufruhr soll

mit körperlicher Züchtigung (also Stockschlägen) bei Knaben bestraft werden; der folgende Paragraph bestimmt aber, daß auch andere Personen eben so zu behandeln seien. Da kömmt ja der Corporalstock wieder zu Ehren. Ist das Militair eingeschritten und hat es von den Waffen Gebrauch gemacht, so wird die amtliche Darstellung des Thatbestandes durch den Befehlshaber der Truppen festgestellt — die nähere Bezeichnung der Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde. Es soll zur Untersuchung ein abgekürztes Verfahren eintreten, worüber die Bestimmung vorbehalten ist. Ich sehe indeß nicht ein, wozu es noch einer Bestimmung bedarf, da die ganze Untersuchung ja durch den Befehlshaber der Truppen und den Polizeidirector abgemacht wird. So bändigt man in Preußen die Unruhestifter, und die Preußen singen dann: „Heil Dir im Siegerkranz!"

(Gabelschenke.) „In einem Dorfe diesseits Sprottau kam ich an einem Spritzenhause vorbei, dessen Inschrift besagte, daß die darin aufbewahrte Feuerspritze ein Geschenk von der Gnade des allverehrten Königs sei, und mit den Worten schloß: „Gott lohne ihm dafür!" Ich möchte wissen, ob der König von Preußen, der ein vernünftiger Mann sein soll, sich über die Inschrift freut, wenn er sie liest oder erfährt. Mir wenigstens fielen in dieser Hinsicht zweierlei Bedenken ein. Zuerst würde es mir z. B., wenn ich ein so reicher Mann wie der König von Preußen wäre, unangenehm sein, an offener Heerstraße in Stein gehauen verkündet zu sehen, daß ich einer armseligen Gemeinde vielleicht hundert Thaler zur Anschaffung einer Feuerspritze geschenkt hätte, zumal wenn ich dabei, wie z. B. der König von Preußen, zu berücksichtigen hätte, daß durch eine Verminderung der Feuersbrünste auch die ununterbrochene Entrichtung der mir gebührenden Steuern mehr gesichert würde. Zweitens aber kann man in einem absoluten Staate nicht von Gnade und Wohlthaten des Herrschers reden, wenn man nicht Alles, was dieser thut oder läßt, ohne Ausnahme für Gnade und Wohlthat erklären und so auch des Himmels Segen deshalb auf das Haupt des Regenten herabrufen will, weil es ihm nicht gefällt, seinen geliebten Unterthanen Mann für Mann die Köpfe abschlagen zu lassen. Aber freilich löst sich auch Alles theoretisch nur in diese grauenvolle Wahrheit auf, wenn man gleich der praktischen Seite einen etwas mildern Charakter zu geben sucht; denn nirgend hört man so viel von der Gnade des Landesfürsten als in einem absoluten Staate. Hier hat der König tausend Thaler zum Baue einer Kirche geschenkt, dort hundert zu einer neuen Feuerspritze, hier hat er den Ueberschwemmten Unterstützungen angedeihen lassen, dort armen Fabrikgegenden aufgeholfen. Ich lasse dies Alles gern als Wohlthaten gelten, wenn es von einem Privatmann herkömmt, aber nicht von dem Könige in einem absoluten Staate; er ist der Herr über den Geldbeutel seiner Unterthanen, seiner Willkür sind keine positiven Schranken gesetzt; was er an seine Unterthanen verschenkt, wird auch von seinen Unterthanen aufgebracht, und moralisch wird er erst dann gerechtfertigt, wenn er Alles, was ihm nach Befriedigung seiner unumgänglichen Bedürfnisse übrig bleibt, ohne Ausnahme wieder zum Wohle seiner Unterthanen verwendet. Ich bin weit entfernt, die persönlichen Eigenschaften des Königs von Preußen herabsetzen zu wollen, er soll eine sehr einfache Lebensweise führen und von Charakter gutmüthig sein, und es wäre leicht möglich, daß ihm, wenn er eine Verfassung hätte, eine größere Civilliste bewilligt würde als Dasjenige, was er jetzt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse wirklich ausgiebt. Aber dann hätte er auch ein Budget, nach welchem seine Minister besondere Unterstützungen reguliren und verantworten müßten, dann würde die ganze Welt erfahren, daß die Mittel zu diesen Unterstützungen vom Volke selbst aufgebracht werden, und jener Nimbus würde verschwinden, welcher dadurch erhalten wird, daß man jeden Silbergroschen, den man aus der Staatscasse erhält, der Gnade des Königs zu verdanken glaubt. Ich beneide die Preußen nicht um ihre Unschuld, welche sie mit den Bienen gemein haben, denen man im Sommer den größten Theil ihres mühsam gesammelten Honigs nimmt und im Winter eine nothdürftige Unterstützung zum Unterhalte zurückgiebt."

(Glogau, 1. September.) „Ich habe in diesen Tagen wunderliche Dinge gelesen und gehört. In Spanien kracht es, der Republikanismus — oder, wie man sich bis jetzt mildernd ausdrückt — der Föderativgeist rührt sich, überall brechen insurrectionelle Be-

wegungen aus, Toreno soll entflohen sein. So berichtet die Berliner Zeitung, und man sollte meinen, sie werde dergleichen nicht lügen, so unwahrscheinlich mir auch Manches vorkömmt. Der Herzog von Frias hat an Ludwig Philipp abermals das Verlangen gestellt, zu Gunsten der Regentschaft zu interveniren, und Ludwig Philipp soll schwanken. Das will ich wohl glauben. Wenn er nicht intervenirt, so siegt die Revolution in Spanien und steckt ihm sein südliches Frankreich an; wenn er aber intervenirt, so läuft er Gefahr, daß seine Truppen mit den Revolutionären gemeinschaftliche Sache machen, oder, was noch schlimmer wäre, daß sie eine Schlappe erhielten, und dann wären alle Phrasen für die nächste Thronrede verpufft. Der Henker möchte gern in solchem Dilemma stecken, aber ich wette, der schlaue Fuchs findet doch irgend einen zweideutigen Kniff heraus und versichert Allen, die es glauben wollen, das sei ächtes, veritables juste-milieu. Bis zur wahren Perfidie versteigt er sich noch nicht, denn während er mit der heiligen Allianz Mariage spielt, muß er wenigstens zum Scheine der Julirevolution den Hof machen, um die dehors zu solviren; aber es wird ihm am Ende keine andere Wahl übrig bleiben. Wenn ich annehme, daß er ein ehrlicher Mann ist, so hat er das übermenschliche Wagstück unternommen, im Innern eine französische Freiheit zu dulden und zu beschirmen, nach Außen aber mit einer illiberalen europäischen Politik Frieden zu schließen, vielleicht gar zu fraternisiren. Dann liegt aber eine ungeheure Verblendung zum Grunde. Die Politik ist der Charakter einer Regierung; wie dieser beim Menschen, muß auch die Politik der Regierung unter allen Umständen, sei es nach Innen oder nach Außen, sich gleich bleiben, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe der Zweideutigkeit, der Treulosigkeit aussetzen will. Eine Regierung, welche den Liberalismus zum Princip hat, verleugnet dieses Princip, wenn sie dasselbe nicht in allen ihren Beziehungen zum Auslande festhält, sie würdigt die Idee zu einer bloßen Administrativmaxime herab. Wer in seinem eigenen Lande die Freiheitscocarde trägt, aber zugiebt, wo er es hindern konnte, daß in einem andern Lande die Freiheit unterdrückt wird, Der liebt die Freiheit nicht um ihrer selbst willen, sondern er duldet sie nur, so lange er muß. Die Frage der Freiheit ist eine Frage der höhern moralischen Weltordnung; ist sie aufgeworfen, so muß sie entschieden werden, und jedes Volk wie jedes Individuum hat das natürliche Bestreben, sie zu seinem Vortheile entschieden zu sehen; den Kampf zu vermeiden ist eben so viel, als die Vortheile des Angriffs aufzugeben. Im Juli 1830 nahm die Freiheit die Offensive und der Sieg war ihr; seitdem wird sie mehr und mehr auf die Defensive beschränkt und man vergleiche die Folgen. Wenn Ludwig Philipp aufrichtig der Held der Julitage werden wollte, so blieb ihm Nichts weiter übrig, als ganz Frankreich das Bajonett aufpflanzen zu lassen, Alles um sich her zu revolutioniren und die Fahne der Freiheit bis an die Gränzen des civilisirten Europa zu tragen. Aber Ludwig Philipp hatte Scheu vor diesem Riesenmittel, und er wird als das Opfer seiner Selbsttäuschung fallen."

(Görlitz.) „An den hiesigen Vorkehrungen zum feierlichen Empfange des Königs nehmen auch die lausitzischen Stände Theil, d. h. die Rittergutsbesitzer, welche hier überhaupt vorzugsweise unter dem Namen der Stände begriffen werden. Ein Ausschuß sendet an sämmtliche Mitglieder eine Einladung zu einem thé dansant an dem Tage, wo der König eintreffen wird, umher, ersucht sie aber in derselben zugleich, nur in Uniform zu erscheinen. Ich fragte, ob man denn so streng in der Etikette sei und ob namentlich der König ein so großes Gewicht auf die Uniformen lege, erfuhr aber zu meiner Verwunderung, daß ein Kniff dahinter stecke. Unter den Rittergutsbesitzern befinden sich nehmlich manche Männer aus dem Bauernstande, denen es durch Thätigkeit, Umsicht und Sparsamkeit gelungen ist, sich Rittergüter anzukaufen, welche aber natürlich mit dem neuen äußern Wohlstande nicht zugleich die volle Sittenverfeinerung der höhern Stände und vor allen Dingen nicht adeliges Blut angenommen haben. Man schämt sich dieser Standesgenossen, die man ehemals nur als Untergebene zu behandeln gewohnt war, man will sie gern ausschließen, und da dies ohne groben Verstoß auf directem Wege nicht geht, so macht man beim Königsballe die Uniform zur Bedingung, welche 150 ℛ kostet und welche die einfachen, schlichten Landleute sich nicht anschaffen. Ist Das nicht fein ersonnen? Aber es ist schon eine schlimme Vorbedeutung für den Adel, wenn er zu solchen

Kunstgriffen seine Zuflucht nehmen muß, um seine alterthümlichen Standesvorzüge zu retten."

(Frankfurt.) „Etwas hinter der Mühle liegt die berüchtigte Laudonsschlucht, wo der kühne Laudon den Preußen den bereits gewonnenen Sieg durch eine Unvorsichtigkeit Friedrich's entrissen hat, ein Ort, welcher ebensowohl an den klaren Feldherrnblick des tapfern Seidlitz als an den blinden Eigensinn des Königs ewig erinnern wird. Napoleon hätte sich durch Seidlitz wahrscheinlich auch Nichts vorschreiben lassen, aber er hätte auch wohl den Fehler nicht gemacht, denn Napoleon irrte nur im Großen, nie im Kleinen. Ich weiß selbst nicht, wie es kommt, daß ich so oft eine Parallele zwischen Friedrich und Napoleon mache, aber es muß doch wohl richtig sein, daß sie viel Aehnlichkeit haben. Die Zeit, wo wir Napoleon als Menschen kennen lernen, wird wahrscheinlich noch kommen; wäre er aber der grausame Bluthund gewesen, wofür man ihn vor einem Vierteljahrhundert hielt, so würde es unbegreiflich sein, daß die Franzosen ihm damals mit abgöttischer Verehrung anhingen, und daß auch noch die jetzige Dynastie in Frankreich vor dem Napoleon zittert. Ich bin weit entfernt, Napoleon's Vertheidigung in moralischer Beziehung zu übernehmen, nur kann ich nicht glauben, daß Friedrich II. höher stehe. Ungerecht waren sie Beide, Friedrich im Einzelnen und aus Eigensinn noch mehr als Napoleon — der Müller Arnold weiß davon nachzusagen. Napoleon ließ erschießen, Friedrich schickte aus Machtvollkommenheit an den Galgen oder nach Spandau. Darin ist kein Unterschied. Aber dafür war auch Friedrich ein legitimer Fürst, welcher natürlich nichts Böses thut, und Napoleon ein Parvenu, dem das launige Schicksal die Kronen von halb Europa in die Hände geschleudert hatte, und darum hat man in Preußen befohlen, daß in geschichtlichen Werken nichts Nachtheiliges über Glieder der regierenden Familie gedruckt werden soll. Armselige Zwerge! Die Geschichte ist unerbittlich und unerreichbar für eure kranken, rachitischen Arme; ihr wollt die Göttinn erfassen und versenkt euch siegestrunken in die Nebelwolke, aber seht, dort oben steht die Himmelstochter, dort oben im reinen Aether des Lichts, wohin ihr nicht schauen, nur blinzeln könnt, von dort wird sie herabfahren wie ein sausender Sturmwind, wird euch die Jesuitenjacke vom Leibe reißen und euch wie Federlieschen dem Spotte der Welt preisgeben. Was kein Gott kann, das Geschehene ungeschehen machen, Das wollt ihr Wichte euch herausnehmen, und ihr zittert nicht vor der Rache der ewigen Gerechtigkeit?"

(Chemnitz.) „Leibliche Erquickung war indeß nicht zu erhalten; dagegen fand ich in der auf dem Tische liegenden Leipziger Zeitung eine Notiz, welche mich sehr amüsirte. Bei den Feierlichkeiten zu Kalisch hat man nehmlich auch ein großes Feuerwerk abgebrannt, und das eine dabei aufgestellte Transparent hat eine sinnbildliche Darstellung der Vereinigung der preußischen und russischen Waffen zu Kalisch im Jahre 1813 enthalten. Dieses Transparent ist nun aber vom Winde umgeworfen und so zerrissen, daß nur noch der Name Kalisch und die Zahl 1813 zu sehen gewesen sind. Man hat nun der Zeitung zufolge das Transparent nicht mehr aufstellen können und es deshalb zur Seite gelegt. Ich möchte wissen, ob die Leipziger Zeitung sich hier nicht einen kleinen Scherz erlaubt hat, denn die Angaben sind zu charakteristisch, als daß man nicht mehr wie Zufall darin finden sollte. Man denke sich das Wort „Kalisch" und die Zahl 1813 mit flammenden Zügen aus der dunkeln Nacht leuchten, man denke sich den König von Preußen davor, welcher bei der denkwürdigen Zusammenkunft zu Kalisch mit dem Kaiser von Rußland die ewig unvergeßliche Proclamation erließ, in welcher die Deutschen aufgefordert wurden, ihre letzten Kräfte aufzubieten, um gemeinschaftlich mit den verbündeten Königen die Freiheit und Einheit des Vaterlandes zu erkämpfen, in welcher man ihnen goldene Berge versprach, in welcher nicht von „Unterthanen", sondern vom „Volke" die Rede war, und anerkannt wurde, daß nur durch die Sympathie des Volkes auch die Kronen gerettet werden könnten. Und das deutsche Volk stand auf in edlem Grimme, der Ehemann verließ die Gattin, der Vater seine Kinder, sie umgürteten sich mit dem Schwerte, um auszuziehen in den Kampf, welchen man den heiligen nannte; noch nie hatte ja ein deutscher Fürst so zu den deutschen Völkern gesprochen, und der Deutsche glaubte nicht, daß ein Fürst lügen könne. So zogen sie hin, die heiligen Schaaren, begleitet von Deutschlands Se-

gen und Deutschlands Hoffnungen, sie stürzten sich auf den Feind, und — die Fürstenkronen waren gerettet. Theodor Körner, der poetische Dragoman seiner Zeit, war gefallen, und es war gut für ihn, daß er fiel, denn ihn hatte der Hoffnungsenthusiasmus begeistert, der unter den Bundesordonnanzen nicht fortdauern konnte. Und die Völker harrten, daß das große Fürstenwort gelöst werde, die Wünsche äußerten sich lauter und stiller — den Geduldigen antwortete man durch die Karlsbader Beschlüsse und die Censur, den Ungeduldigern durch die Köpenicker Untersuchungen und die Centralcommission in Mainz. Wo die Völker ruhig waren, da meinte man, es bedürfe der Erfüllung des gegebenen Worts nicht; wo sie aber unruhig wurden, da sollte die Zeit der Ruhe erwartet werden. Das ist so ziemlich die Geschichte der letzten 22 Jahre. Der König von Preußen aber lebte vor 22 Jahren und er lebt noch heute; er konnte die Proclamation von Kalisch, welche er selbst unterschrieben hatte, erfüllen, wenn er wollte, mehr als irgend ein anderer deutscher Fürst. Würde es ihm nicht eine furchtbare Mahnung gewesen sein, wenn ihm aus der Finsterniß entgegengebrannt hätte: „Kalisch. 1813."? — Der Kaiser von Rußland konnte schon ruhiger dabei sein, denn er hat wahrscheinlich das Alodium seines Bruders nicht geerbt, und fürstliche Versprechungen gehören der Regel nach zum Alodium."

2) Aus dem Tagebuche von der Reise nach Ems und dem Rhein, 1837.

(Coblenz.) „Noch einen Blick warf ich zurück auf die schöne freundliche Landschaft und trat dann den Rückweg an. Daß die Franzosen den Rhein nicht haben, nach welchem sie so lüstern sind, nachdem die entarteten Söhne Hermann's sich von ihnen haben das Elsaß entreißen lassen, darüber freue ich mich von Herzen, aber dem Könige von Preußen gönne ich ihn auch nicht. Dieses schöne Stück von Deutschland könnte wohl frei sein, dann fehlte hier gar Nichts! Es ist doch gut, daß man solche Gedanken auch haben kann, wenn man noch in den Riesenwerken einer preußischen Festung ist und ruhig bei allen Schildwachen damit vorbeipassirt, als ob man Schwefelhölzer feil böte. Bauet nur Wälle, Mauern und Thürme, gießt Kugeln und Kanonen, schmiedet Bajonette und Schwerter, ihr trefft doch nur den Körper, und der Geist ist Luft gegen eure Waffen. Seht ihr die Mauertrümmer dort oben auf dem Berge? Auch sie waren einst stattliche, unbezwingliche Festen, auch sie waren die anscheinend unerschütterlichen Grundsäulen, auf denen die Ansichten des Zeitalters für die Ewigkeit zu ruhen schienen, sie sind gefallen, diese Burgen, weil es wiederum nur der Geist war, der sie hielt, wie viel man auch damals, wie jetzt, umgekehrt glauben mochte, daß sie den Geist hielten und fesselten, und nur der Wanderer verweilt noch bei ihrem Anblicke, sich freuend über das romantische Bild, welches das Werk der Menschenhand in seiner Zerstörung darbietet."

(Ems, 12. Juli.) „Viel wichtiger ist die zweite Nachricht, daß der neue König von Hannover einen scharfen Besen mitgebracht hat und tüchtig darauf los kehrt. Nicht genug, daß er schon einige Minister in Gnaden verabschiedet hat, nein, er erklärt auch in einem kürzlich erlassenen Manifeste, daß er die neue Verfassung des Landes gar nicht als ihn bindend betrachte, daß er noch überlegen wolle, ob es am Ende nicht das Beste sei, Alles auf den alten Fuß zurückzuführen, wobei man sich ja früher so gut gestanden habe; daß er seinen getreuen Unterthanen, deren Wohl ihm Tag und Nacht am Herzen liege, seine ernstliche Willensmeinung darüber demnächst ausführlich und bestimmt zu erkennen geben wolle, daß er übrigens vorläufig einen Cabinetsminister ohne Verpflichtung auf die Verfassung in Brod und Lohn genommen und demselben befohlen habe, dieses Manifest zu unterschreiben. Recht so, geliebter Ernst August, du weißt, wie die Hannoveraner behandelt werden müssen, tritt ihnen nur tüchtig auf dem Kopfe herum, sie haben etwas dickes Leder, aber am Ende werden sie es doch fühlen. Wenn es dann hoch kömmt und die hannover'sche Verfassung es zuläßt, so eröffnen die Stände einen förmlichen und feierlichen Proceß beim Bundestage, wie weiland unsere Landstände gegen weiland Herzog Karl, und sie werden ihn, wir wir, gewinnen, wenn eine neue Julirevolution in Frankreich dem durchlauchtigsten Bundestage auf seinem Dreifuße den Orakelspruch eingegeben hat. Es ist eine traurige Lage der Dinge, wo man mit der ehrlichsten wärmsten Vaterlandsliebe in

der Brust, aber durch aufmerksame Beobachtung der letzten Zeitereignisse belehrt, solche Extreme herbeiwünschen muß, damit ein besserer Zustand komme. Und doch ist es in der That ganz und gar nicht anders. In allen menschlichen Dingen giebt es nun einmal keinen Stillstand, sondern nur Vor- und Zurückschreiten. Die Wahrheit ist tausendmal gesagt, aber sie wird fast gar nicht beherzigt. Die meisten Menschen begnügen sich mit dem gegenwärtigen Zustande, weil er doch noch ein leidlicher sei, und lassen sich dadurch täuschen, daß sie die Uebergänge vom Leidlichen zum Unleidlichen nicht merken, daß sie den allmäligen, aber unaufhaltsamen Rückschritt für einen Stillstand halten. Solchen Menschen werden die Augen nicht eher geöffnet, als bis sie auf dem Rückwege bei einem Handweiser vorbeigekommen sind, der ihnen wieder den rechten Weg zeigt. Ist daher die retrograde Bewegung eingeschlagen, so fordert das Gesetz der (menschlichen) Natur, daß sie bis zu ihrem Ziele fortgesetzt werde, und der wahre Menschen- und Freiheitsfreund kann nur wünschen, daß die Verhältnisse diese Bahn so rasch als möglich durchlaufen. König Ernst August scheint dazu den besten Willen zu zeigen, er schiebt die alte deutsche Mähre, welche selbst im Rückwärtsgehen langsam ist, unbedenklich zur Seite und setzt sich auf einen raschen englischen Wettrenner, der ihn bald zum Ziele führen wird. Glück auf die Reise, mein theurer König, die Andern werden schon nachkommen und dir beim Absteigen den Steigbügel halten, wenn sie auch keine Erzämter bekleiden."

(Ems, 21. Juli.) „Die Geschichte wird nun wohl einige Zeit ruhen, verschiedene Streitschriften hervorrufen und am Ende ein sogenannter billiger Vergleich abgeschlossen werden, d. h. ein solcher, durch welchen die hannoversche Verfassung noch schlechter wird als sie schon ist. Würden die Menschen klüger, und wären namentlich Diejenigen, welche uns so oft die Erfahrung der Geschichte anpreisen, nicht starrblind in der Gegenwart, so würden sie sich hier abermals durch die lebende Geschichte belehren können, daß die Gewalt, wenn ihr keine Kraft entgegengesetzt wird, immer weiter greift, und daß uns mit der Zeit Alles genommen wird, wenn wir uns nicht wehren. Es giebt eine Art von gutmüthigen Schafen, zu welchen ich selbst früher gehört habe, deren Grundsatz darin besteht, daß man Alles, was die Zeit fordert und dessen Nothwendigkeit sie anerkennen, auf dem Wege der gütlichen Vermittelung und besonders durch zuvorkommende, unverwüstliche Liebe gegen die Gewalthaber zu erreichen suchen müsse. Wir müssen, heißt es dann, oben eine freundliche Stimmung hervorzubringen suchen, damit man uns wieder freundlich anblickt und aus Wohlwollen gewährt, was man unsern Forderungen versagte. Eine solche Politik ist dumm und dabei außerdem schlecht. Hört man von uns, selbst wenn wir gedrückt werden, Nichts als Lobpreisungen und Danksagungen, beeilen wir uns, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unsern pflichttreuen Gehorsam zu erkennen zu geben, auch wenn gar nicht darnach gefragt wird, dann kann man vernünftiger Weise nicht auf den Gedanken kommen, daß uns Etwas fehle, und es giebt wohl kaum ein Beispiel in der Geschichte, wo ein Gewalthaber seinem Volke die Freiheit als Lohn für seinen Sklavensinn gegeben hätte. Außerdem aber ist jeder Mensch verächtlich, der sich das Recht schenken läßt. Der deutsche Monarchismus ist noch weit davon entfernt, wahrhaft constitutionelle Gesinnungen in sich aufzunehmen, aber Kriecherei und Speichelleckerei sind in der That nicht die geeigneten Mittel, ihn dahin zu bringen."

„Der König von Preußen hat sich durch seine Vermittelung (bei der Vermählung der Herzogin von Orleans) ungefähr eben so weit von den Grundsätzen des Osten entfernt, als Ludwig Philipp durch die Verheirathung seines Sohnes mit einer deutschen Fürstentochter von den Principien der Revolution, obgleich auch für diesen kaum etwas Anderes übrig blieb; das Verdienst des Königs von Preußen besteht aber eben darin, daß er aus freier Entschließung handelte. Ueberhaupt thut es mir wahrhaft wehe, daß auf dem Könige von Preußen, dessen hohe Redlichkeit und gesunder Sinn in manchen einzelnen Fällen mir wahre Hochachtung abdringt, so schwere und gegründete Vorwürfe lasten, welche eben wieder diese Redlichkeit treffen. Es mag sein, daß er selbst da recht zu handeln glaubte, wo er dem gegebenen Worte nicht treu blieb, und daß Irrthum sein einziger Fehler ist; aber wie man wohl behauptet hat, daß in politischen Angelegenheiten ein

Fehler eben so schlimm sei als ein Verbrechen, eben so wahr und wohl noch wahrer ist die Lehre, daß in der Entwickelung des Menschengeschlechts jedes politische Verbrechen ein Fehler ist. Wer nicht genug reine Liebe für das Gute, Wahre und Rechte in der Brust trägt, um Das auch ohne weitern Beweis einzusehen, Der betrachte, welche Folgen die Zerstörung von Karthago, die Theilung von Polen und der Menschenhandel auf dem Wiener Congresse gehabt haben."

(Mainz.) „Man spricht hier fast von Nichts als dem bevorstehenden Gutenbergsfeste, aber ich bedaure gar nicht, daß ich um einige Tage zu früh komme. Es liegt ein bitterer Hohn darin, daß das Denkmal desjenigen Mannes, dem wir die gewaltige Kraft der Presse verdanken, in eine deutsche Bundesfestung eingesperrt werden muß und wird. Dem Erfinder der Buchdruckerkunst kann jetzt nur ein einziges würdiges Denkmal errichtet werden, und das kann nur der deutsche Bundestag, wenn er die Preßfreiheit verkündigt; bis dahin wird der große Mann keine Ruhe im Grabe darüber haben, daß man sein riesenhaftes, erhabenes Werk so schandvoll verhunzt, und nicht etwa in Bengalen oder auf den Sandwich-Inseln, auf Otaheiti, wo Preßfreiheit herrscht, sondern im eigenen Vaterlande, welches sich nicht schämt, sein schönstes Kind selbst zum Eunuchen zu machen. Aber man wird feierliche Reden halten bei der Enthüllung und jubeln, man wird, was man beim Feste selbst nicht fand, auf dem Boden der Flasche suchen, und der deutsche Bund wird sich rühmen, dem Volke ein liberales Fest gestattet zu haben."

(Frankfurt.) „Und nun zum Bundespalaste. Er liegt in einem unansehnlichen Nebengäßchen, versteckt, unheimlich und finster wie der Geist, der in ihm hauset. Ein Oesterreicher und ein Republikaner der Frankfurter Miliz hielten vor dem Eingange Wache und beschützten das monarchische Princip. Armes Deutschland, wie kläglich und doch wie angemessen ist das äußere Bild des Repräsentanten Deiner Größe! Es ist doch gut, daß der Thurn- und Taxis'sche Palast so versteckt liegt, denn es könnte leicht ein durchreisender Fremder ihn am Wege finden und uns verspotten; jetzt sucht ihn nur ein verschämter Deutscher auf und trauert über das gesunkene Vaterland."

(Cassel.) „Wippermann wunderte sich, daß die braunschweigischen Stände auseinander gegangen seien, ohne die hannöverische Sache auch nur mit einem Worte zu berühren. O sancta simplicitas! In welchem Rufe des Heldenmuthes müssen die guten Braunschweiger noch vom Schloßbrande her stehen, daß man solche Keckheit auch nur für möglich halten kann! Und hat denn nicht bei uns Vater Bank den Antrag gemacht, nachdem der Herzog abermals den üblichen Tribut zum Schloßbaue gehoben, nachdem er den Wunsch der löblichen Stände nach einer nur etwas anständigen Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen als unreif und voreilig zurückgewiesen und noch in vielen andern Dingen seine landesväterliche Huld und Liebe zu erkennen gegeben hatte, von Höchstdemselben sein Bildniß zu erbetteln? Und beweist man denn nicht constitutionelle Gesinnungen genug, wenn man auf solche Weise ausspricht, daß man das Bildniß des Landesfürsten eben so hoch achtet als ein verurtheilter Baier, daß das Volk oder die Ständeversammlung von türkischen Vorurtheilen frei, und daß ein braunschweigischer Consistorialrath kein Ulema ist? Ich kann nicht umhin, da ich die Sache einmal berühre, bei dieser Gelegenheit zu sagen, wie unaussprechlich jämmerlich mir dieser Schritt unserer wohllöblichen Stände erscheint. Glaubten sie einmal wirklich ohne das Bild nicht existiren zu können, so war doch der kürzeste, einfachste und anständigste Weg der, daß die anwesenden Mitglieder jedes einige Thaler zusammenschossen und ihr Idol ankauften oder verfertigen ließen; das hing man alsdann im Saale auf und Alles war in Ordnung und nicht nöthig, die Erlaubniß irgend eines Menschen zuvor einzuholen. Denn wenn die Stände wirklich glaubten, daß sie die landesfürstliche Gestattung haben müßten, um einen Nagel in die Wand ihres eigenen Hauses zu schlagen, so sollten sie sich schämen, daß sie das Land um sein Geld betrügen. Wozu nun diese kriechende Anfrage und Bitte? Nur dazu, um seinen vielerprobten Servilismus aufs Neue zu bestätigen, die devote Versicherung zu geben, daß man selbst die Liebe zum Landesfürsten nicht ohne dessen Befehl und Genehmigung auszudrücken wage, daß man Nichts, gar Nichts selbst wolle, sondern durch und durch nur der Fußschemel des Fürsten sei, daß man aber in Liebe und Anhänglichkeit

vergehe und als Lohn der Artigkeit das Bild ersehne, wie die Kinder die Christbescheerung. Wer so selbst seine eigene Ehre in den Koth tritt, Der verdient die vollste Verachtung des Landes."

16. Juli. „Ich habe in diesen Tagen Weitzel's Aufsatz gelesen über die Frage: Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten? Er ist in seinen 1821 erschienenen Vermischten Schriften abgedruckt, jedoch wahrscheinlich einige Jahre vorher geschrieben. Mancher würde den Aufsatz mit dem Bemerken aus der Hand legen, daß er nichts Neues darin gefunden habe, allein es ist wichtig, wahrzunehmen, daß hellsehende und vorurtheilsfreie Männer schon vor zwanzig Jahren über den Stand der deutschen Angelegenheiten ziemlich ähnlich urtheilten, wie jetzt von dem bessern, vernünftigen und aufrichtigen Theile ebenfalls darüber geurtheilt wird, und daß Dasjenige, was Weitzel für diesen oder jenen Fall voraussagt, zum Theil schon wirklich eingetroffen ist. Und doch muß man berücksichtigen, daß die Zeit, in welcher Weitzel schrieb, noch besser war als die unsrige, denn jetzt dürfte man nicht mehr so schreiben. „Alle Revolutionen", sagt er, „sind dadurch entstanden, daß sich der alte Misbrauch gegen neue Verbesserungen, ein langes Unrecht gegen das erkannte Recht behaupten wollte. — Keine Revolution ist unvermeidlich; sie werden es alle durch unsern Stolz und Eigensinn, durch unsere Thorheit und Schwäche." „Der Zeichen, welche gewaltsamen Erschütterungen vorherzugehen pflegen, giebt es bei uns genug, es wird gedroht, gewarnt, gerathen, aber größtentheils ohne gründliche Kenntniß der Dinge, ohne klares Bewußtsein und sichern Plan" u. s. f.

3. Aus dem Tagebuche von der Reise durch Süddeutschland und die Schweiz, 1839. (Freiburg.) „Nach Welcker kam auch der junge (Hermann) Rotteck. Es wurde verabredet, daß wir seines Vaters Landgut auf dem Roßberge besuchen wollten. Der Weg dahin ist wohl anderthalb Stunden lang und geht zum Theil ziemlich stark bergan, der feurige kräftige Welcker aber sprach selbst im Steigen ohne Unterbrechung fort und so anziehend, daß ich in der That die Umgebungen der wirklich paradiesischen Gegend gar nicht beachtete und wir oben anlangten, ehe ich mich Dessen versah. Und da traten wir nun ein in das einsame ländliche Häuschen, welches der große Mann zu seinem Sans-souci erkoren hat, wo er wie ein einfacher Landwirth für seine Kinder sorgt und dann wieder aus der Betrachtung der waldigen Berge und aus dem Blicke von der Höhe in die Ebene hinab die erhabenen Gedanken empfängt, vor welchen noch nach Menschenaltern die Tyrannen erzittern werden. Rotteck's freundlicher und gefälliger Sohn hatte für eine gastliche Aufnahme gesorgt, und Welcker's kräftiger Feuergeist würzte das Butterbrod, welches mir, wie ich glaube, nie so gut geschmeckt hat. Auch Rotteck's Studirzimmer zeigte mir sein Sohn; ein einfacher Saal mit wenig Zimmergeräth, aber gewiß von den unsichtbaren Geistern bevölkert, welche die Stirn des großen Mannes bei seiner Arbeit umlagern. — Es ist ein ziemlich beschwerlicher Weg von Freiburg bis auf diese Höhe, aber Rotteck, obschon bereits 64 Jahre alt, legt ihn wöchentlich mehrere Male zu Fuß zurück, weil er auf diesem Gütchen den größten Theil seiner Mußestunden zubringt."

(Tags darauf.) „Gestern Morgen schon ziemlich früh kam Rotteck's unermüdlicher Sohn abermals zu mir und zeigte mir an, daß sein Vater am Abend vorher noch spät eingetroffen sei; da er aber am Morgen noch viele Gänge zu machen habe und also nicht genau eine Stunde bestimmen könne, wenn ich ihn zu Hause treffen würde, so wolle er lieber mich zwischen elf und zwölf Uhr besuchen. Zugleich brachte er mir und meinen Gefährten eine Einladung auf den Abend. Nun eilte ich, wenigstens Welcker meinen Besuch zu machen, und kam dann zeitig genug wieder in meine Wohnung zurück.

Kurz nach elf Uhr wurde angeklopft; ich gestehe, daß ich mit etwas pochendem Herzen die Thür öffnete — und herein trat ein kleines unscheinbares Männchen, dessen erste freundliche und schlanke Anrede in ächt schwäbischem Dialekt ich kaum verstand. Das war Rotteck, das war der Mann, den man seiner ganzen äußeren Erscheinung nach vielleicht für einen Schuster halten würde, das der Mann, vor dem der Bundestag zittert! Es war gut, daß Rotteck's freundliche Gesprächigkeit sofort über die Schwierigkeiten des Anfangs einer Unterhaltung hinwegführte, denn ich bedurfte erst einiger Ruhe, um das

ganze Bild seiner äußeren körperlichen Erscheinung in mein Inneres aufzunehmen. Man macht sich leicht eine unrichtige Vorstellung von einem Manne, den man noch nicht kennt, und so ist es mir auch mit Rotteck gegangen; dazu kömmt noch, daß kein einziges Bild, welches ich von ihm gesehen habe, sein Gesicht mit Aehnlichkeit wiedergiebt. Er ist, wie gesagt, von kaum mittlerer Größe, seine Gestalt hat wenig Imponirendes, seine Sprache ist, selbst abgesehen von dem schwäbischen Dialekt, undeutlich, beim Reden wirft er den Kopf etwas in die Höhe und schlägt zuerst die Augenlieder zu Boden; aber sobald eine erhabene Idee ihn berührt, dann werden seine Züge lebhaft, seine hohe Stirn legt sich in einzelne Falten, sein Blick wendet sich offen und klar in die Höhe, von woher der Genius auf ihn herabzuschweben scheint. Glaube man aber nicht, daß ich diese Beobachtungen alle im ersten Augenblick gemacht hätte, ich bin ja seit gestern Morgen fast immer mit ihm zusammen gewesen, und zuerst wird man nur durch die anspruchslose Bescheidenheit und Einfachheit des Mannes gewonnen, der mehr als irgend ein anderer Mensch der Gegenwart auf seine Zeitgenossen durch das mächtige Wort der Wahrheit gewirkt hat. Sein Besuch schloß mit der wiederholten Einladung zum Abend, wo er uns auf einem andern, nicht so hoch gelegenen Landgute bewirthen wollte."

— — „Nachdem wir vom Berge zurückgekehrt waren, gingen wir zu Rotteck, den wir in seinem großen mit Büchern und Büsten überladenen Studirsaale fanden. Seine Familie war schon vorauf, und wir verweilten hauptsächlich nur noch, um seinen kostbaren Schrank mit den zwölf oder dreizehn silbernen Ehrenbechern zu besehen, welche Deutschland seinen Ideen und seiner Wirksamkeit geweihet hat. Er betrachte diesen Schrank, sagte er mit tiefem Gefühl, als ein Grabmal, diesen jetzt leider zu Grabe getragenen Ideen gesetzt, und zeige ihn deshalb ohne Eitelkeit. Ich erwiderte, daß seine Ideen gewiß länger leben würden als einer von Denjenigen, die sich jetzt die größte Mühe gäben, sie zu bekämpfen, worauf er mir herzlich, aber wehmüthig und zweifelhaft lächelnd die Hand drückte. Bei manchen Bechern gab er die nähern Umstände ihrer Ueberreichung an. So war einer von fünf Dörfern unmittelbar nach seiner Pensionirung geschenkt, mit der einfachen Versicherung, daß die Bauern es besser mit ihm meinten als die Großen. Ueberhaupt, sagte er, seien ihm rührende Beweise von Anhänglichkeit bei jener Gelegenheit zu Theil geworden. Mehrere Bauern auf dem Schwarzwalde hätten auf die Nachricht, daß er seine Stelle verloren habe, sofort eine Collecte veranstaltet und ihm mehrere Fuder voll Victualien zur Befriedigung der ersten dringendsten Bedürfnisse geschickt, weil sie gemeint hätten, er müsse nun doch wohl Hunger leiden. — Oben in der Höhe des Schrankes über den symmetrisch geordneten Bechern hängt die von Leipzigs Bürgern geschenkte schöne silberne Bürgerkrone. Den Schrank selbst, von schwarzem Ebenholz, im Innern mit rothem Sammt ausgeschlagen und mit Goldleisten im gothischen Geschmacke verziert, hat ihm die Stadt Freiburg geschenkt.

Wir gingen vor das Thor zu dem zweiten Landgütchen, welches Rotteck am Fuße des sogenannten Schloßberges besitzt. Hier fanden wir seine Familie und Welcker schon beisammen, und nun begann ein Abend, den ich zu den schönsten meines Lebens zähle. Denke man sich Rotteck als den liebenswürdigsten, heitersten Familienvater, dessen lebhafte Unterhaltung in solchem Kreise fast nur aus Späßen und Späßchen besteht; denke man sich uns, wie wir in traulichem Verein in einer schönen Weinlaube saßen und durch ein einfaches Butterbrod mit Rettig zuerst die Vesper feierten, dann noch etwas am Berge umherschlenderten, denke man sich dann ein einfaches schmackhaftes Abendbrod in Rotteck's schlichter Bauernstube, den Sitz zwischen Rotteck und Welcker, wo das muntere Gespräch der Familie als die Begleitung der lebhaftesten und geistreichsten Unterhaltung erschien, welche man sich vielleicht denken kann, und man wird mein Urtheil nicht übertrieben finden. Und Alles — sogar der Wein, den wir tranken — war aus Rotteck's Wirthschaft gewonnen, denn er ist zugleich ein bedeutender und selbstthätiger Landwirth. Erst um Mitternacht kehrten wir im Mondenscheine nach Hause, freilich mehr aufgeregt als ermüdet. Rotteck war durch die letzte Wendung des Tischgesprächs melancholisch gestimmt und wiederholte mir, daß seine Hoffnung auf bessere Zeiten gering sei. Vielleicht, sagte er, liege es in der Natur des Alters, daß man die Hoffnungen leicht fahren lasse, und

er freue sich, wenn er sehe, daß bei der jüngeren Generation der Muth wieder frisch auflebe. Darauf verwies ich ihn denn auch und machte ihn aufmerksam, daß man jetzt schon zufrieden sein müsse, wenn die constitutionelle Aufklärung in den Gegenden Fortschritte mache, wo sie bisher sehr zurück gewesen sei. Schon früher hatte Welcker, welcher die Hoffnung nie sinken läßt, mich aufgefordert, ihm auf eine ähnliche Weise zu antworten, und es schien dies ein Punkt zu sein, über welchen sie schon seit längerer Zeit verschiedener Meinung gewesen waren."

— — „Ich schließe jetzt — d. h. einige Stunden später — meine Notizen über die drei schönen Tage in Freiburg mit der kurzen Bemerkung, daß ich diesen Mittag in Rotteck's und diesen Abend in Welcker's Familie zugebracht habe. Uns Allen waren die Herzen aufgegangen in weichen und doch kräftigen Scheidegedanken; ich habe innigen Abschied genommen von den biederen Männern, welche der Verehrung und Achtung, die ich schon vor ihnen hegte, nun noch das Andenken an ihre außerordentlich zuvorkommende Gastfreundschaft hinzugefügt haben. Was Alles ich mit ihnen gesprochen, was ich von ihnen gehört habe, Das würde eher einen ganzen gedruckten Band als ein Tagebuch ausfüllen. Ich habe mir darüber ein eigenes Tagebuch geführt, das ist aber in mein Herz geschrieben und wird hoffentlich auch nach Jahren noch leserlich sein. Morgen geht es in die Schweiz; das ist das schönste Land der Welt; aber noch oft werde ich auch in den erhabensten Partieen seiner Alpengröße an das mir nun doppelt theure Freiburg zurückdenken."

Jürgens.

Steindruck. — Bereits in dem Artikel „Buchdruckerkunst" ist von den wichtigen Folgen leichten Allgemeinmachens menschlicher Gedanken für Staat und Gesellschaft gesprochen worden. Wenn auch Dieses zunächst von dem Mittel des Letterndruckes gilt, so findet es doch im Princip eben so sehr bei anderen Verallgemeinerungen, insbesondere im Gebiete der Kunst, Statt, obgleich allerdings die Anwendbarkeit und folglich die Wirkung hier von geringerem Umfange ist. Dahin gehört — durch seine Wohlfeilheit namentlich der Steindruck. Vgl. den Art. „Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik."

Der Erfinder des Steindrucks ist Aloys Sennefelder, geb. 1771 in Prag, von wo er in früher Jugend mit seinem Vater, einem geschätzten Schauspieler, nach München überzog. Nach verschiedenen Schicksalen kam er auf den Gedanken, eine Druckerei zu errichten. Da ihm aber das Geld dazu fehlte, so fing er an, Versuche zu machen, ob man nicht wohlfeiler als auf die bisherige Weise drucken könne. Unter Anderem bestrich er eine zum Farbereiben bestimmte Kalkschieferplatte mit einer Wachstinte, trug auf diesen Grund die Schrift verkehrt auf, ätzte sie mit Scheidewasser und druckte sie ab. Dies gelang. Es war damit die vertiefte Manier des Steindruckes erfunden. Ihr folgte die Erfindung der erhöhten Manier. Sennefelder schrieb mit seiner Fetttinte auf den abgeschliffenen Stein, ätzte ihn mit Scheidewasser, welches überall, wo die Tinte nicht schützte, den Stein um die Dicke eines Kartenblatts vertiefte, und druckte die erhabene, mit Buchdruckerschwärze eingeschwärzte Schrift ab. Auch Dies fiel genügend aus. Indessen verhinderte Geldmangel Sennefelder, seine Erfindung zu verfolgen. Ihre Anwendung auf den Notendruck gelang erst; dann mislang sie aus Mangel an einer zweckmäßigen Presse. Die Unternehmer, von welchen Sennefelder das Geld vorgeschossen bekommen hatte, geriethen in großen Verlust, die Erfindung aber in Miscredit. Sennefelder sparte nun keine Mühe an Vervollkommnung derselben. Er erfand die Kunst, Schriften von Papier auf Papier überzudrucken. Daran reihten sich weitere Versuche und das Zustandebringen der chemischen Steindruckerei. Mit der Erfindung kam auch der Erfinder in eine bessere Lage. Er konnte seinem Steindruckgeschäft eine größere Ausdehnung geben, erhielt 1799 ein Privilegium auf 15 Jahre, verkaufte die Mittheilung des gesammten Verfahrens an den Musikverleger André in Offenbach und zog selbst dahin. Nach eingetretenem Zwiespalt mit André ging Sennefelder im Jahr 1800 nach Wien und schloß dort einen Gesellschaftsvertrag wegen Betreibung des Steindrucks, wozu Sennefelder die Kenntnisse, sein Compagnon die nöthigen Gelder gab, auf halben Gewinn ab. Man betrieb den Notendruck eifrig, aber nicht bald mit den gewünsch-

ten Resultaten, so daß Sennefelder sein Privilegium in Wien anderweit abgab und seine Kunst in Verbindung mit einer in St. Pölten bestehenden Kattundruckerei setzte. Im Jahr 1806 ging er wieder nach München, wo er durch des Freiherrn von Aretin Vorschüsse und Empfehlungen bei seiner Thätigkeit die Steindruckerei sehr bald in Aufnahme brachte. Im Jahre 1809 erhielt er die Aufsicht über die inzwischen für Landkarten bei der königlichen Commission des Steuerkatasters eingerichtete Steindruckerei mit einem lebenslänglichen Jahrgehalte, und die Erlaubniß, auch seine eigene Druckerei, in Verbindung mit Aretin, besorgen zu dürfen. In eine sorgenfreie Lage versetzt, strebte nun Sennefelder, den Steindruck noch weiter zu vervollkommnen, was ihm auch im hohen Grade gelang. Insbesondere machte er noch die Erfindung, farbige Blätter zu drucken, welche den Oelgemälden gleichen (1826); und solche auf Stein aufgetragene Oelgemälde auf Leinwand aufzutragen (1833). Höchst verdienstlich war auch sein „Lehrbuch der Lithographie" (München 1819), welches den Anforderungen an ein solches Werk in hohem Grade entsprach. Sennefelder starb zu München am 26. Februar 1834.

Umrisse und Zeichnungen in erhabener (Feder- und Crayon-) Manier können bei sorgfältiger Behandlung der Zeichnung sowohl als des Drucks von der nehmlichen Platte 2 bis 3000 Mal abgedruckt werden, ohne daß ein sehr wesentlicher Unterschied in den Drucken zu bemerken wäre; vertiefte Zeichnungen sogar 20 bis 30,000 Mal. Ueberhaupt hat die Lithographie in der neuern Zeit Riesenfortschritte gemacht.

K. Buchner.

Stellionat, s. Fälschung.

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, mittelst dessen irgend ein Zeichen auf eine etwas weichere Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit einem solchen Werkzeuge einem Stoffe aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um den Ursprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeichnen und jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat läßt sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe eine Einnahme, welche als Stempelabgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzers; auch hat man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Riesenkampfes gegen Spanien zu bestreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für Den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt Derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal chartae vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, indem man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein diese sind doch bei Weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Justinian's spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschung zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Eben so unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß, sobald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiele ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wohl nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam

Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which one government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people.“ (Es giebt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Tasche zu locken.) Der Versuch der britischen Regierung, die Stempeltaxe in den nordamerikanischen Colonieen einzuführen, gehört mit zu den Anlässen, welche die Gährung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führte. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonieen verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derselben unterworfen werden. Diese Ausdehnung auf die verschiedenartigsten Gegenstände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine bestimmte blieb. Daran war freilich den Finanzmännern Wenig gelegen, denen es nur darum zu thun ist, Geld zu bekommen; wohl aber unseren deutschen Staatswirthschaftslehrern, denen vor Allem ein klares System am Herzen liegt. Unter welche Rubrik soll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für den Gerichtsstempel paßt, gilt nicht für den Kartenstempel, und die Stelle, welche diesem angemessen ist, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechseln und Quittungen. Ein Beispiel solcher Verlegenheit giebt von Justi in seiner Staatswirthschaft vom Jahre 1758, wo er sagt: „Das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundsatz, den einige Cameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben aussuchen, die nothwendig sind und von Jedermann gebraucht werden, es mag dabei Etwas gewonnen werden oder nicht, tauget ganz und gar Nichts.“ Zu diesem Urtheil sagen wir von Herzen Amen. Dann wirft von Justi den Stempel in eine Classe mit der Accise auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „so hin und wieder bei den gerichtlichen Processen eingeführt ist“, rechnet er zu den Luxussteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moralisches Uebel im Staate zu hemmen die Absicht hat.“ Von diesen sagt er: „Meines Erachtens nützen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen.“ Es ist ein mislliches Geschäft, wenn man da ein System sucht, wo gar keines vorhanden ist, sondern nur die Absicht, möglichst viel Geld herauszupumpen.

Wir unterscheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nehmlich: 1) eine Gebühr für gerichtliche und administrative Handlungen, wegen deren sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderung beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. — Das Bestempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten u. s. w.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhebungsämter für alle die nehmlichen sind. Diese drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelsteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, für Spielkarten und für die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird.“ —

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten besonders in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht misbilligt werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, so daß andere Zweige des öffentlichen Einkommens zu diesem Zwecke nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht reichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen in Versuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Misbräuche mit unter, wie man es z. B. hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, daß der Actenstyl in allen Ländern der Christenheit in seinen sprüchwörtlich gewordenen Schwulst und die tödt-

liche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Misbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staate verrechnet werden. Bei dieser Anordnung und anderen zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen Nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, Der mag sich besinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht toegen jeder Kleinigkeit zur Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder polizeiliche Hilfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, Der kann billiger Weise einen Beitrag zu dem Aufwand liefern, den die Gesammtheit für Justiz und Administration machen muß. Hierbei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch enthalten die meisten Stempelgesetze solche Ausnahmen. Pölitz z. B., welcher diese Belastung im Uebrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor diesem „weil" dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten" Stempelsätze Stich halten. (S. Pölitz Staatswissenschaften II, 387 ff.) — Endlich ist auch der Umstand zu beachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meist hinlänglich daran erinnert, daß die Staatshilfe nicht umsonst zu erhalten ist, so daß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Uebergang von Eigenthum aus einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip schwer vereinigen, am Allerwenigsten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf diesem Felde gewonnen hat. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieses Feld ein sehr ergiebiges ist, und zwar um so mehr, je rascher der Umsatz sich bewegt. Ein Volk, dessen Wohlstand im Aufblühen oder im Verfall begriffen ist, zahlt an dieser Abgabe mehr als ein anderes, dessen wirthschaftliche Verhältnisse stabiler sind, weil dort, im einen wie im andern Falle, ein schnellerer Wechsel des Eigenthums vorkommt. Hierbei ist das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterscheiden. Veränderungen im Eigenthume von Liegenschaften können nicht leicht verborgen bleiben; eben so wenig solche, wobei gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Beurkundungen erforderlich sind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können unmittelbar besteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geschieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, wovon die vicesima haereditatum unter Kaiser Augustus als die mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnete Mutter anzusehen ist. In Baden nennt man diese Abgabe „Immobilienaccis", in der Schweiz „Handänderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). In Holland besteht eine Erbschaftssteuer, die von 5 bis 10 Procent ansteigt, je nach den Graden der Verwandtschaft. Man wundert sich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr sonst von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen nahm, als Todfall, Besthaupt u. s. w. (Lang, Deutsche Steuerverfassungen, führt 53 verschiedene Namen an); man hat solche Feudallasten nach und nach abgeschafft in Deutschland; aber in dem Maße, wie Dies geschah, trat der Landesherr ein und bezog die „lachende Erbengebühr" (in Baireuth), „das Lacherbengeld" (in Baden), „die lachende Erbschaftsgebühr" (im Speierischen), den „Collateralanfall" (im Ansbachischen) u. s. w. — Jetzt sind auch diese Namen geschwunden, aber die Sache ist geblieben, und zwar in größerer Ausdehnung und stärkerem Maße als früher. Und neben dieser Sache ist denn auch noch der Stempel, als Anhängsel der Abgaben von Handänderungen, hinzugekommen. Die Holländer haben, neben allen anderen Abgaben von Erbschaften, noch ein Stempelpapier für Testamente, dessen Preis sich nach der Größe der Hinterlassenschaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, so erfolgt als Strafe die Confiscation der Erbschaft. Der Preis des Papiers steigt von 3 Stüver bis 300 Fl. der Bogen. Andere Länder haben

blos Stempel für Eigenthumsveränderungen, z. B. Preußen (s. unten). — In England beträgt die Stempeltaxe

für Eigenthumsveränderungen im Werthe von 300—500 Pf.St. — 3 Pf.
" " " " " " " 750—1000 " — 9 "

u. s. w. — Ein weiteres Mittel zur Besteuerung der Eigenthumsveränderungen besteht darin, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden müssen, wofür eine Registergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; sie wird sogar bei dem Verkaufe von Schiffen erhoben, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enrégistrement), doch ist die letztere an die Stelle der früheren Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten.

Was nun die andere Art von Gütervertheilung betrifft, jene nehmlich, die nicht nothwendig in dem Augenblicke, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf — so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle, während sie bei der früher erwähnten Art oft nur als Anhängsel anderer Abgaben erscheint. Man zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen oder sich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von Gerichten oder Verwaltungsstellen vorkommenden Falls nicht als gültig anerkannt werden. Man hat das Recht des Staates zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs daraus herleiten wollen, daß durch das Stempeln und Registriren das Eigenthum eine stärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast eben so lächerlich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß sich der Staat die Mühe giebt, durch seine Agenten die Steuercapitalien ausmitteln und in das Kataster eintragen zu lassen. Hierher gehört die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Kauf- und Miethverträgen (so weit sie nicht unter der vorigen Classe begriffen sind), Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Wechseln u. dergl. — Am Schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Ferber bezeichnet die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechselhandels (Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst die Quittungen für entrichtete Steuerschuldigkeit den Pflichtigen eine Stempelabgabe kosten — waren doch so gescheidt, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überhaupt macht, daß sie den Capitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, so weit er hieher gehört, mit dem weiteren Zusatze, daß die letztgenannten Arten desselben auch noch der vortheilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Eigentliche Verbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten; er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und anderen periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei Denen, welche die Belehrung und Bildung des Volkes befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England und Frankreich mag der Zeitungsstempel leichter getragen werden, da einerseits Gedankenfreiheit besteht, andererseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In deutschen Staaten dagegen, wie in Preußen, erscheint der Zeitungsstempel neben der Censur und den ungeheuern Postprovisionen als ein wahrer Luxus zur Beschränkung der Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, wird festgesetzt:

1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behufe in Classen eingetheilt werden — Classenstempel.

2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsstempel.

3) Nach der Größe des Stempelblattes oder Bogens (für $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

Gegen die Stempelabgabe herrscht kein Widerwille unter dem Volke, und bei allen Vorschlägen von Finanzreform, die seit 1831 gemacht wurden, hörte man keine Klage dagegen und keinen Antrag auf Aenderung. Karl Mathy.

Steuern, Steuerwesen. — Dieser Gegenstand ist in einer Reihe von Abhandlungen, größtentheils von Rotteck's Meisterhand, in den früheren Bänden des Staats-Lexikons beinahe vollständig erschöpft, sowohl was die Theorie der Besteuerung als was die einzelnen Abgabenzweige betrifft. Nur die Gewerbsteuer und die als Form ihrer Erhebung damit zusammenhängende Patentabgabe sind hieher verwiesen; zwei andere Steuergattungen, Zehnt und Zoll, jene den Rohertrag des Bodens, diese den auswärtigen Handel treffend, werden in besonderen Aufsätzen nachfolgen. Um die Uebersicht und das Nachschlagen zu erleichtern, beginnen wir mit einer kurzen Zusammenstellung der hieher gehörigen Artikel.

Von dem Rechte des Staates, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel „Finanzhoheit", worin zugleich der Grundsatz durchgeführt ist, daß die Höhe der Steuern am Besten durch den Gesammtwillen bestimmt wird. — Unter „Abgaben", sodann: „Indirecte und directe Steuern" — hat Rotteck die Theorie der Besteuerung entwickelt und hiernach die bestehenden Steuern gewürdigt. Die Hauptsätze sind folgende: Die Steuern sind Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Das Rechtsfundament der Steuerpflicht ist die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines; das Maß derselben Besitz und Erwerb, oder Vermögen und Einkommen, welche annähernd einen Maßstab der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes abgeben. Hiernach wird zunächst eine mäßige Kopfsteuer, für den Schutz der Person, gerechtfertigt; sodann eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Da aber diese einzige Steuer in der Praxis als unausführbar gilt, so sollten wenigstens alle Güterquellen gleichmäßig beigezogen werden. Man hält sich dabei nicht sowohl an die Personen als an die offen vorliegenden oder leicht zu ermittelnden Steuerobjecte und unterscheidet: Grund- und Gefällsteuer, Häuser-, Gewerb- und Capitalsteuer; endlich eine Classensteuer von jedem andern Einkommen, aus Besoldungen, Kunst- und Wissenschaftsbetrieb. Verwerflich erscheinen die Naturalabgaben, vorzüglich der Zehnt, die ungerechteste von allen. Die sogenannten indirecten Steuern vertragen sich nicht mit dem Princip, wonach die Beitragspflicht nach Vermögen und Einkommen bemessen werden soll. Sie haften nehmlich an dem Verbrauch gewisser Gegenstände, geben also keinen Maßstab für die Größe des Vermögens oder Einkommens, sondern nur für augenblickliche Zahlungsfähigkeit. In dem Artikel „Indirecte und directe Steuern" werden die Gründe für und wider beleuchtet. Für die indirecten Abgaben werden angeführt: 1) die Unzulänglichkeit der directen Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse; 2) die leichte Entrichtung der indirecten, denen sich der Einzelne durch Entbehrung von Genüssen mehr oder weniger entziehen könne; 3) der Umstand, daß sie nicht, wie häufig die directen, in einem Augenblicke der Zahlungsunfähigkeit gefordert werden, indem man nur kaufe, wenn man Geld habe (?); 4) Genuß und Verzehrung richten sich ebenfalls nach Vermögen und Einkommen, mithin nähern sich die indirecten Abgaben dem wahren Princip; 5) ein vollständiges, alle Quellen des Einkommens umfassendes System directer Steuern sei nicht durchzuführen und seine Unvollkommenheit werde durch die indirecten Steuern ergänzt; 6) die indirecten Steuern haben endlich den Vortheil, daß sie die Fremden, welche im Lande kürzere oder längere Zeit verweilen, ebenfalls treffen. Die meisten dieser Argumente werden in dem angeführten Auf-

satze widerlegt und das Resultat wird dahin gezogen: Die indirecten Steuern ruhen auf einem vom Standpunkte des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen Princip, nehmlich auf dem Princip des Habhaftwerdens; sie können unmöglich die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung herstellen; ihr wahres Gewicht für den Einzelnen und die Gesammtheit läßt sich nicht bestimmen; sie verursachen Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, persönliche Kränkung und sind der Volksmoralität gefährlich. Dieser gewichtigen Bedenken ungeachtet wird doch nicht unbedingt über jede indirecte Steuer der Stab gebrochen; es wird die Besteuerung von Luxusgegenständen, selbst von allgemeinen Lebensbedürfnissen, unter den Bedingungen einer zweckmäßigen Auswahl, mäßiger Ansätze und einer humanen Verwaltung, für zulässig erklärt; am Schlusse folgt eine Uebersicht der Hauptstimmen, sowohl der Vertheidiger als der Gegner.

Außer der allgemeinen Entwickelung des Steuerwesens vom staatsrechtlichen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte in den genannten Abhandlungen sind in besonderen Artikeln noch folgende Abgabenzweige behandelt: „Grund-, Grundgefäll- und Häusersteuer" (hieher ist auch der Artikel „Cataster" zu rechnen), Besoldungssteuer, Capital-, Erbschafts-, Kopf-, Luxus-, Personal- und Classensteuer, Einkommensteuer (sämmtlich, bis auf den letzten, von Rotteck); endlich noch Accise, von dem Verfasser dieser Zeilen. Mit dieser Uebersicht ist zugleich nachgewiesen, daß wir uns hier auf die Gewerbsteuer und Patentabgabe zu beschränken haben.

Die Gewerbe sind Anstalten, worin Naturkräfte, Arbeit und Capital vereinigt zur Hervorbringung und Veredelung von Gütern wirken. Dies gilt von dem Fischer, der selbst Unternehmer, Arbeiter und Eigenthümer seines in Kahn und Netzen bestehenden Capitals ist, bis zu dem Fabrikanten, der fremdes Capital und Hunderte von Arbeitern zu einem Geschäfte verwendet, dessen Leitung ihn ausschließlich in Anspruch nimmt. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe des Gewerbs pflegt man Gewerbsgewinn zu nennen; beschäftigt er eigenes Capital, so gebührt ihm außerdem der Zins, und wenn er selbst Hand anlegt, wie die meisten Handwerker, auch der Arbeitslohn. Nach dem Grundsatze, jedes Einkommen zu besteuern, ist die Gewerbsteuer, welche dem Unternehmer von seinem Gewerbsgewinne aufgelegt wird, eine gerechte Abgabe; allein sie soll nach dem reinen Einkommen bemessen werden und nur einen verhältnißmäßig gleichen Theil desselben treffen, damit nicht ungleiche Belastung und Verkümmerung der Industrie erfolge. Hier zeigen sich aber in der Ausführung Schwierigkeiten, welche völlig beseitigt oder überwunden zu haben keine Gesetzgebung sich rühmen wird.

Eine Bodenfläche läßt sich ausmessen, ihre Ertragsfähigkeit abschätzen, der Aufwand für Aussaat, Bestellung, Düngung, Ernte, Ausdreschen und Transport auf den Markt kann ermittelt und der Reinertrag annähernd bestimmt werden, obgleich der königl. baierische Finanzminister im Jahre 1828 denselben ein Gedankenunding genannt hat. Ein Wohnhaus bietet in dem überbauten Areal, den Kaufpreisen, dem Miethswerthe Anhaltepunkte für die Besteuerung. Allein den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln, Regeln für die Anlage der Gewerbsteuer aufzustellen, die dem Zwecke entsprechen, ist nicht so leicht. Die Verschiedenheit der Gewerbe ist außerordentlich groß, von denen, welche das Metall zu Tage fördern, bis zu jenen, welche dem Luxus und der Mode dienen; von dem Schuhflicker, der aus keinem Buche lernt, was reines Einkommen sei, bis zu der Bank, deren Theilhaber ihre Dividenden einstreichen, von denen nur selten ein Robert Peel ein Scherflein abfordert für den Staat. Nicht minder verschieden ist das Verhältniß zwischen stehendem und umlaufendem Capital mit Arbeitslohn, welches auf die Berechnungen des Unternehmers wesentlichen Einfluß übt. Endlich hängt auch bei ganz gleichartigen Gewerben der Gewinn von so vielen wechselnden Umständen, von der kürzeren oder längeren Zeit des Umsatzes, von günstigen oder ungünstigen Conjuncturen ab, daß er sich selbst bei dem Einzelnen nicht fixiren, geschweige durch allgemeine Vorschriften ermitteln ließe. Den Gedanken, die Gewerbsteuer so einzurichten, daß sie Jedem einen gleichen Theil des reinen Einkommens aus dem Betriebe seines Geschäftes wegnehme, wird

man daher um so mehr aufgeben müssen, als der Versuch, diesen Zweck zu erreichen, zu fortgesetzten Nachspürungen in den Büchern, Rechnungen, Werkstätten und Magazinen führen müßte, von deren Ergebniß weitaus nicht so große Vortheile zu erwarten sind, als die Maßregeln für den Gewerbsmann belästigend und nachtheilig wären. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als sämmtliche äußere Kennzeichen, woraus sich auf den Ertrag eines Gewerbes schließen läßt, mit Umsicht zusammenzustellen und danach entweder ein Steuercapital oder unmittelbar den Steuerbetrag zu bestimmen. Solche Kennzeichen sind: die für das Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Werkzeuge; die Vorräthe an Hilfs- und Verwandlungsstoffen, an fertigen Waaren; die Zahl der Gehilfen und Arbeiter u. s. w. — Hierüber wird der Pflichtige befragt, seine Angaben werden einer Commission von sachverständigen Männern vorgelegt und von dieser begutachtet. Nach ihrem Ausspruche, gegen welchen der Recurs an die oberen Verwaltungs- oder Steuerbehörden offen bleibt, erfolgt der Eintrag in das Gewerbsteuerkataster, welches jedes Jahr, der Ab- und Zugänge und häufigen Veränderungen wegen, erneuert werden muß. Das Gesetz giebt über die Besteuerung der einzelnen Gewerbe entweder nur allgemeine Normen und überläßt der Angabe der Pflichtigen und dem Gutachten der Schätzer die Anwendung mit einem mehr oder minder ausgedehnten Spielraum zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse; oder es stellt einen vollständigen Tarif auf, wonach jedem Gewerbe seine Stelle in einer gewissen Classe angewiesen wird, so daß die Aufgabe der Schätzer darauf beschränkt ist, für die richtige Anwendung des Tarifs auf den gegebenen Fall zu sorgen. Jedenfalls hat das Gesetz genau zu bestimmen, welche Nahrungszweige der Gewerbsteuer unterliegen, so daß darüber kein Zweifel bestehen kann.

Um die Sache anschaulicher zu machen, wollen wir zwei Gesetze über Gewerbsteuer näher betrachten, worin so ziemlich alle Verfahrungsweisen vorkommen, die in den europäischen Staaten für diese Steuer benutzt werden, — die badische Gewerbsteuerordnung und das französische Patentgesetz, mit vergleichender Hinweisung auf die in anderen Staaten bestehenden Vorschriften.

Nach dem badischen Gesetze besteht das Gewerbsteuercapital aus zwei Theilen, dem Steuercapital vom persönlichen Verdienste (Personalcapital) und dem Betriebscapital. (Von 100 Fl. Gewerbssteuercapital werden 24 Kr. Steuer erhoben, bei der Grund- und Häusersteuer 19 Kr.). —

Das Personalcapital zerfällt in zehn Classen, von 500, 625, 875, 1250, 1750, 2250, 3000, 4000, 5000 und 6000 Fl. Ein besonderer Tarif bestimmt jedem Gewerbe die Classe, in welche es gehört, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Ort, wo es betrieben wird. Ohne Rücksicht auf den Wohnort werden solche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb oder mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse nicht an den Ort gebunden sind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabrikanten und Handelsleute ohne offenen Laden (en gros), Müller, Bankiers u. s. w. — In die niederste Classe kommen, außer den Taglöhnern und Solchen, deren Erwerb sich nicht über den Taglohn erhebt (Hirten, Kesselflicker, Kohlenbrenner, Korbmacher u. s. w.), die Landwirthe, welche in der Grundsteuer die Abgabe von dem Ertrage des Bodens entrichten. — Bei den übrigen Gewerben unterscheidet der Tarif: Dörfer, Städte unter 3000 Seelen, Städte über 3000 und unter 6000 Seelen. Je nach dieser Eintheilung der Wohnorte kommen z. B. Bäcker mit der II., III., IV. und V. Classe des Personalcapitals in Anlage. Ausnahmsweise können Marktflecken und unbedeutende Städte, in denen der Gewerbfleiß nicht höher steht als in Dörfern, den letzteren gleichgesetzt werden. —

Der Steuer vom persönlichen Verdienste unterliegen die Taglöhner und Lohnarbeiter, welche als Bürger angesessen sind (nicht zum Gesinde gehören), Landwirthe, Handwerker, Fabrikanten, Handelsleute, Spediteure und Bankiers. Wer mehrere Gewerbe an einem Orte selbst führt, kommt nur mit Einem, und zwar mit dem höchstbesteuerten in Ansatz *). — Frauenspersonen (ledige, von ihren Männern getrennte und Wittwen), welche

*) Dieses Verfahren hält Rau (Lehrbuch III. 2. §. 376) nicht für angemessen und glaubt, daß bei Gewerben ohne inneren Zusammenhang der volle Steuersatz von jedem

ein Gewerbe treiben, das nur mit der I. Classe tarifirt ist, sind frei; fällt dasselbe in eine höhere Classe, so werden ihnen nur $\frac{3}{5}$ des tarifmäßigen Steuercapitals angesetzt. Ganz frei von Versteuerung des persönlichen Verdienstes bleiben Männer über 65 Jahre, entlassene Soldaten, die wegen Wunden einen Invalidengehalt beziehen oder über 15 Jahre gedient haben, und notorische Arme. Eine Minderung um $\frac{1}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ des Steuersatzes, doch so, daß wenigstens das Capital I. Classe übrig bleibt, wird wegen Kränklichkeit und Arbeitsmangel gestattet.

Wer mit Hilfspersonen arbeitet, dessen Personalcapital erhält einen verhältnißmäßigen Zuschlag, und zwar von $\frac{1}{5}$ für jeden Gehilfen I. Classe, von 100 fl. für jeden männlichen und 50 fl. für jeden weiblichen Gehilfen II. Classe. Hat ein Pflichtiger mehr als 5 Gehilfen I. Classe, so fallen die übrigen in den Ansatz der II. Classe. In die I. Classe gehören die Gehilfen, welche zwar unter der Leitung des Eigenthümers arbeiten, aber im Wesentlichen gleiche Geschäfte mit ihm verrichten, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen des Gewerbes seine Stelle vertreten können, z. B. die Gesellen der Handwerker, Apothekergehilfen, Ladendiener, Comptoirdiener, Kellner, Marqueure u. s. w. — In die II. Classe gehören die untergeordneten Arbeiter, wie die Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute, Fabrikarbeiter. — Den Landwirthen werden die Gehilfen nicht angerechnet. Lehrlinge, Kinder unter 16 Jahren in Fabriken, Mägde, welche häusliche Arbeiten verrichten (auch in Wirthshäusern), Personen, welche nicht in den Werkstätten der Fabrikanten arbeiten (wenn sie schon für Fabrikanten arbeiten), werden nicht als Gewerbsgehilfen angesehen.

Der zweite Theil der Gewerbsteuercapitale, das Betriebscapital, umfaßt den Werth der ständigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhanden sind, und den Werth der Natur- und Kunstproducte, welche sich im Durchschnitt in den im Lande befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Personen zustehenden besondern Gewerbsberechtigungen, z. B. Ueberfahrtsberechtigungen an Flüssen, Bannwirthschaften u. dgl. Das weitere Vermögen, Activa und Passiva, und die Geldvorräthe dürfen hierbei nicht in Betrachtung gezogen werden. — Betriebscapitalien unter 400 Fl. so wie die Betriebscapitalien der Landwirthe kommen nicht in Ansatz*). — Die übrigen werden in 15 Classen angelegt, wie folgt:

1.	Classe	über	400	Fl.	bis	600	Fl.	zu	300	Fl.
2.	=	=	600	=	=	800	=	=	500	=
3.	=	=	800	=	=	1000	=	=	700	=
4.	=	=	1000	=	=	1500	=	=	1000	=
5.	=	=	1500	=	=	2000	=	=	1500	=
6.	=	=	2000	=	=	3000	=	=	2200	=
7.	=	=	3000	=	=	4000	=	=	3200	=
8.	=	=	4000	=	=	5000	=	=	4200	=

---

einzelnen in Anwendung kommen sollte. Nach dem preuß. Gesetz werden mehrere Gewerbe, „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind", nach dem gemeinschaftlichen Umfang nur einmal — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden", jedes besonders besteuert. Mit Recht nennt Rau diese Bestimmung undeutlich; übrigens ist die preuß. Gewerbsteuer beschränkt und kümmert sich nicht um die Verhältnisse der Einzelnen. Für die Gewerbsgenossen eines Ortes wird eine Summe ausgemittelt und ihnen überlassen, dieselbe unter sich zu repartiren. Siehe noch unten.

*) In den meisten Staaten unterliegen die Landwirthe der Gewerbsteuer nicht, oder doch nur vorübergehend in Zeiten, wo außerordentliche Steuern nöthig werden, z. B. im Großh. Hessen, seit 1813. Das neuere hessische Gesetz von 1827 läßt sie frei. Dagegen entrichten sie, wie andere Staatsangehörige, eine fast überall unter dem Namen Classen-, Personal- oder Familiensteuer eingeführte Kopfsteuer, und als solche kann auch die niederste Classe der Steuer vom persönlichen Verdienste, welche sie in Baden bezahlen, betrachtet werden. Hie und da ist ein Theil des landwirthschaftl. Betriebscapitals durch eine Viehsteuer getroffen, doch gilt dies nicht von der baierischen Zugviehsteuer, die an die Stelle des 1822 aufgehobenen Straßengeldes trat. Unter die wenigen Staaten, wo die Landwirthe stärker zur Gewerbsteuer gezogen werden, gehört Nassau.

9.	Classe	über	5000	Fl.	bis	7000	Fl.	zu	5800	Fl.
10.	=	=	7000	=	=	9000	=	=	7800	=
11.	=	=	9000	=	=	12,000	=	=	10,500	=
12.	=	=	12,000	=	=	15,000	=	=	13,500	=
13.	=	=	15,000	=	=	18,000	=	=	16,500	=
14.	=	=	18,000	=	=	22,000	=	=	20,000	=
15.	=	=	22,000 . . . in dem angegebenen Betrage.							

Jeder Pflichtige hat die Classe, in welche er gehört, selbst angegeben; seine Angabe wird von der für jeden Ort niedergesetzten Gewerbsteuerdeputation geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Bei den Handelsleuten und Fabrikanten bestimmt die Größe des Betriebscapitals die Classe des persönlichen Verdienstes. Den Weinhändlern, den einzigen Handelsleuten in Baden, welche Patente lösen, und zwar in zehn Classen, je nach dem Vorrathe, den sie lagern wollen, — wird das Betriebscapital nach der Classe des Patentes zugemessen.

Die Summe des Personalcapitals, des Zuschlags für Gehilfen und des Betriebscapitals bildet das Gewerbsteuercapital, wovon die Steuer mit 23 Kr. von 100 Fl. berechnet wird. Das Kataster wird von dem Steuerperäquator mit Zuzug von Urkundspersonen nach den Angaben der Gewerbsteuerpflichtigen jedes Jahr aufgestellt, von der Gewerbsteuerdeputation geprüft und berichtigt. Wer sich durch ihre Entscheidungen beschwert erachtet, Dem steht der Recurs an die obere Behörde (Steuerdirection) und weiter an das Finanzministerium offen.

Nach dem Kataster von 1834 betrug das Gewerbsteuercapital 147 Millionen, 1840 schon 165,400,000 Fl., also ein Zuwachs von mehr als 18 Millionen in 6 Jahren oder durchschnittlich 3 Millionen im Jahre. Die Hälfte sämmtlicher Steuerpflichtigen, gegen 90,000, haben als Landwirthe kein Betriebscapital zu versteuern; etwa 12,000 Taglöhner besitzen ein solches nicht, bei vielen anderen Gewerbsleuten (über 60,000) kommt es nicht in Ansatz, weil der Betrag nicht 400 Fl. erreicht. Von den 165 Millionen fallen nur 24 Millionen auf das Betriebscapital, welche sich unter 16,000 Pflichtige vertheilen. Das Grund- und Häusersteuercapital beträgt 600 Millionen, also $3\frac{3}{5}$ mal so viel als das Gewerbsteuercapital; früher war das Verhältniß geringer; allein mit der Bevölkerung wächst hauptsächlich die Zahl der gewerbsteuerpflichtigen Personen, während Grund und Boden unveränderlich bleibt und das Grundsteuercapital durch die Ablösung der darunter begriffenen Gefälle (namentlich Zehnten) in der letzten Zeit stärker abgenommen hat, als das Häusersteuercapital anwächst.

Das französische Patentgesetz enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Gewerbe (professions industrielles) bezahlen eine fixe Abgabe (droit fixe), zu welchem Behufe sie in 7 Classen eingetheilt sind, welche nach der relativen Wichtigkeit jedes Gewerbes steigen und wovon jede wieder 7 Abstufungen nach der Seelenzahl der Orte enthält.

Die Patentsteuer erträgt jährlich gegen 28 Millionen oder $8\frac{0}{0}$ der directen Steuern.

Bei allen Methoden, das Einkommen aus Gewerben zu besteuern, sah man sich genöthigt, Classen aufzustellen, jeder ein bestimmtes Steuercapital oder eine feste Beitragsquote zuzutheilen und dann, so gut es mit Benutzung aller wahrnehmbaren Merkmale gehen wollte, die einzelnen Gewerbe in diese Classen einzureihen. Hiermit ist eine Grundlage gegeben, welche dem Verhältniß der Gewerbe unter einander entsprechen soll. Allein dabei ist die große Verschiedenheit unter den Gewerben gleicher Art nicht beachtet. Das badische Personalcapital und die französische Patentabgabe (droit fixe) sind z. B. für zwei Schneider, die an einem Orte wohnen, gleich, während ihr Einkommen sehr verschieden ist, wenn der eine ohne Gesellen und Vorräthe arbeitet, der andere mit einem Dutzend Arbeitern, einem bedeutenden Tuchvorrath und einem Vorrath an fertigen Kleidern versehen ist. Um solche Misverhältnisse auszugleichen, giebt das badische Gesetz dem Personalcapital einen Zusatz für jeden Gehilfen und für das Betriebscapital, wenn es 400 Fl. übersteigt; das französische Gesetz dagegen fügt ein droit proportional von $\frac{1}{10}$ des Miethwerths bei, wodurch der Zweck noch weit weniger erreicht wird, indem ein sehr einträgli-

ches Geschäft oft weniger Raum erfordert als ein anderes von geringerem Ertrage. In Würtemberg ist die Zahl der Gehilfen schon in der Classeneintheilung berücksichtigt; die Classen enthalten weitere Abstufungen, mittelst deren die Schätzer einen Spielraum für persönliche und örtliche Verschiedenheiten haben; es leidet aber dabei die zweckmäßige Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Die Seelenzahl der Orte wird fast überall berücksichtigt, z. B. in Preußen und im Großherzogthum Hessen; in letzterem Staate werden auch für die Miethwerthe der benutzten Räume (und für die Gehilfen) Zusätze gemacht.

Indessen fehlt allen diesen Bestrebungen, eine gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe zu erzielen, die sichere Grundlage, nehmlich die verlässige Kenntniß der Größe des Einkommens, welche allerdings sehr schwer, wo nicht unmöglich zu erlangen ist. Dieses Einkommen ist seiner Natur nach wandelbar und schwankend, es hängt von der Concurrenz, von Marktverhältnissen, von dem langsameren oder rascheren Umsatz ab und wird namentlich vielen Handwerkern durch die größeren, mit ansehnlichem Capital und Maschinen arbeitenden Gewerbsanstalten verkümmert. Auffallen muß es aber, daß in der Wissenschaft wie in der Praxis der Verbesserung der Methoden zur Anlage der Gewerbsteuer weniger Aufmerksamkeit zugewendet wird als anderen minder wichtigen und schwierigen Zweigen des Steuerwesens.

Da die festen Sätze für die Gewerbe einer Classe niedrig sein müssen, weil sie auch den Aermsten treffen, die Zuschläge für Capital, Gehilfen u. dgl. mehr oder weniger auf eigener Angabe der Betheiligten und einer Abschätzung beruhen, die nach ungefährem Ermessen geschieht, so zeigt die Gewerbsteuer im Verhältniß zu den übrigen directen Steuern einen geringeren Ertrag, wobei überdies die Aermeren stärker belastet sind, indem sie sich dem Normalsatze nicht entziehen können, während die Bemittelten einen Theil ihres Capitals, wohl auch ihrer Gehilfen, frei zu halten wissen. Um den Ertrag zu steigern, werden (abgesehen von allen indirecten Abgaben) verschiedene Mittel angewendet. In Baden z. B. zahlte ursprünglich ein Gewerbsteuercapital von 100 Fl. eben so viel wie ein eben so großes Grund- oder Häusersteuercapital, nehmlich 19 Kr. Später wurde die Gewerbsteuer auf 23 Kr. erhöht, weil das Einkommen aus Gewerben höher sei als die Grund- und Häuserrente, und weil die Summe der Gewerbsteuercapitalien hinter der Erwartung zurückblieb. Ohne in eine weitere Untersuchung einzugehen, ist doch einleuchtend, daß hier der Unschuldige mit dem Schuldigen, der Aermere, dem kaum ein reines Einkommen übrig bleibt, mit dem Wohlhabenden, der jährlich 40, 50 und mehr Procente herausschlägt, getroffen wird. Ein anderes Mittel, die Gewerbsteuer einträglicher zu machen, besteht darin, daß man sie nicht auf die eigentlichen Gewerbe beschränkt, sondern so weit als möglich ausdehnt, von der rohen Arbeit bis zu dem Einkommen aus Besoldungen und dem Betriebe einer Wissenschaft und Kunst. Mehrere Schriftsteller, wie Pölitz und Lotz, halten die Form einer Classensteuer darum für die zweckmäßigste Einrichtung einer Abgabe von den Gewerben, weil man für Alles Classen machen kann, und Lotz rechnet unter die Gewerbsteuerpflichtigen: Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Advocaten, Schriftsteller, Künstler, Handwerker, Dienstboten und Arbeiter. Wären noch die zärtlich geschonten Capitalisten aufgezählt, so würde eine solche Gewerb- oder Classensteuer wirklich jedes Einkommen umfassen, welches nicht schon eine andere directe Steuer zu tragen hat. An den bereits angeführten und einigen anderen Beispielen werden wir nachweisen, wie weit bestehende Gesetze in dieser Beziehung gehen; dabei ist es der Sache nach gleichgültig, ob man alle die verschiedenen Einkommenszweige unter einem umfassenden Steuergesetz vereinigt, oder ob man Ehrensold, Gewerbsgewinn und Arbeitslohn in aristokratischer Trennung jeden für sich behandelt. Die Besteuerung der gewöhnlichen Arbeit (der Taglöhner) ist weiter Nichts als eine Kopfsteuer, man mag ihr nun diesen bei den Theoretikern nicht beliebten Namen geben, wie in Rußland und der Türkei, oder ihn mit einem wohlklingenderen vertauschen.

In Preußen unterliegen alle Staatsbürger, die nicht zum activen Militär gehören und nicht von Almosen oder in öffentlichen Anstalten leben, einer Classensteuer, in 4 Classen, jede mit 3 Stufen, in denen wieder Familien und einzelne Personen getrennt sind. Nach diesem Gesetze haben zu bezahlen: 1. Besonders wohlhabende und

reiche Einwohner: die Familie 48—96—144 Thlr. (der Einzelne hier und in den folgenden Classen die Hälfte). II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute u. dgl.: die Familie 12—18—24 Thlr. — III. Geringere Bürger und Bauern: die Haushaltung 4—6—8 Thlr. — IV. Taglöhner, Gesinde in der niedersten Stufe: jede Person zwischen 16 und 60 Jahren ½ Thlr., die Familie wird höchstens zu 3 Personen gerechnet; in den beiden anderen Stufen die Haushaltung 2—3 Thlr., der Einzelne die Hälfte. Diese Steuer trägt gegen 7 Millionen Thlr., die Aufnahme und Einschätzung wird von den Gemeindebehörden unter Leitung der Landräthe besorgt. — Ausgenommen von dieser Classen- oder Personalsteuer sind 131 größere Städte, in welchen dafür die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Diese trifft natürlich den Aermeren, der eine zahlreiche Familie hat, in weit stärkerem Maße als den Reichen, der in diesen Städten außer der Abgabe von dem Brod und dem gewöhnlichen Fleische (Wildpret und Geflügel sind frei!), das er verbraucht, dem Staate Nichts bezahlt. Neben der Classensteuer besteht in Preußen, als Zugabe, die Gewerbsteuer, aber nicht in dem Umfange wie anderwärts. Sie trifft nehmlich nur die besonders einträglichen Gewerbe: Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller; sonst nur die Kaufleute und diejenigen Handwerker, welche mit wenigstens 2 Gesellen arbeiten. Frei sind solche Handwerker, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrling betreiben." Die Städte und Wohnorte sind nach der Größe in 4 Abtheilungen gebracht und für jedes Gewerbe in einer jeden Abtheilung ein Mittelsatz und ein niedrigster Satz festgestellt. Die Steuersumme, welche die Genossen eines Gewerbes zusammen zu entrichten haben, wird bestimmt, indem der Mittelsatz mit der Zahl der Gewerbtreibenden vervielfacht wird, denen gestattet ist, diese Summe unter sich umzulegen. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz entrichten kann, muß das Gewerbe niederlegen. Den Bäckern und Fleischern in den beiden ersten Abtheilungen der Städte wird eine Summe aufgelegt, die entsteht, wenn man die Einwohnerzahl mit 8 Pfennigen (in der ersten) und 3—6 Pfennigen (in der zweiten) vervielfacht.

Diese Abgabe, welche nach der Art ihrer Umlage eine Repartitionssteuer ist, erträgt nur etwa 1,700,000 Thlr., woran die Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller 36 Proc., die Handelsleute 34, die Wirthe 20, die übrigen Handwerker 10 Proc. bezahlen.

In Baiern steht der Gewerbsteuer, welche ziemlich mäßig ist und wobei Vieles dem Gutachten der Schätzer überlassen wird, eine Familiensteuer zur Seite, um den Arbeitsverdienst derjenigen Gewerbsleute zu besteuern, welche nicht der Gewerbsteuer unterliegen. Beide tragen ungefähr gleich viel, nehmlich die Gewerbsteuer 760,000, die Familiensteuer 750,000 Fl.

In Frankreich und Oesterreich bestehen neben der Gewerbsteuer ebenfalls noch reine Kopfsteuern unter dem Namen von Personalsteuern.

Aus den angeführten Beispielen geht zur Genüge hervor, daß zwar einerseits die Versuche, eine Besteuerung der Gewerbe nach Verhältniß des reinen Einkommens zu bewirken, unvollkommen sind, daß aber auf der andern Seite die Finanzpraktiker Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder steinreich ist, zum Steuerzahlen anzuhalten. Sagt uns dieses Ergebniß auch nichts Neues, so sollte doch die Wissenschaft nicht unterlassen, nach einem Besseren zu forschen und zu streben.

Karl Mathy.

Stiftungen, milde und fromme. Stiftungsvermögen. — Unter Stiftung im Allgemeinen versteht man das für bestimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen so wie auch die dadurch begründete Anstalt, und unter milden und frommen Stiftungen insbesondere das für menschenfreundliche und religiöse Zwecke, für Unterstützung der Armen, für Erziehung, für Kirchen und Klöster u. s. w. ausgesetzte Vermögen. Häufig hat man die Ansicht aufgestellt, solche Stiftungen, nehmlich das für gute Zwecke gewidmete Vermögen mit den dadurch begründeten Anstalten, bildeten für sich selbst moralische Personen. Bei genauerer Betrachtung der natürlichen Rechtsgrundsätze wie

der positiven Gesetze, durch welche man diese Ansicht begründen wollte, fällt aber diese Rechtstheorie als unhaltbar zusammen. Niemals kann man bloßen todten Sachen und Einrichtungen wahre juristische Persönlichkeit, den für eine Persönlichkeit und ein Rechtssubject wesentlichen selbstständigen rechtlichen Willen und ihnen selbst zustehende Rechte zuschreiben, niemals also sie als wahre Rechtssubjecte ansehen. Keine römischen und keine kanonischen Gesetze enthalten diesen juristischen Widersinn. Die wirklichen Rechtssubjecte bei Stiftungen sind immer wirkliche Persönlichkeiten, der Staat, eine bestimmte Kirche, eine andere moralische Person, eine Gemeinde, eine Familie oder möglicher Weise selbst einzelne Personen, obgleich man gewöhnlich bei Stiftungen an bleibende Zwecke derselben denkt. Wenn nun aber diesen Persönlichkeiten, namentlich dem Staat, der Kirche oder einer Gemeinde, an einer Stiftung Rechte erwachsen sind und sie entweder freiwillig oder nach der bei der Erwerbung angenommenen Bedingung und Verpflichtung die Stiftung als eine besondere Anstalt bestehen und verwalten lassen, so daß aus ihrem Vermögen Verwendungen und für dasselbe Erwerbungen gemacht werden, so bezeichnet eine uneigentliche Ausdrucksweise oft diese Anstalten selbst als die berechtigte und verpflichtete Person, während in Wahrheit doch nur der Staat, die Kirche, die Gemeinde das eigentliche Rechtssubject bilden, aber hier ein abgesondertes, besonders regulirtes Vermögen, eine besondere Vermögenscasse für einen bestimmten Zweck besitzen. So war z. B. bei dem Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt gleich anfangs die Stadt Frankfurt das wahre Rechtssubject. Die auf die Ansicht einer besonderen rechtlichen Persönlichkeit des Instituts gegründeten Proceßansprüche und Proceßentscheidungen waren gleich abgeschmackt. Deshalb ist nun vor Allem darauf zu sehen, wer bei einer Stiftung das wahre berechtigte Subject ist, ob und wie weit es Rechte und Verpflichtungen erwerben und übernehmen kann und erworben und übernommen hat. An sich können wahre juristische und einzelne Personen, insbesondere auch Familien, Stiftungen erwerben, und es braucht auch nach allgemeinem Recht keiner besonderen Staatsgenehmigung dazu. Wohl aber bedarf es derselben, wenn der Staat selbst zum Besten seiner Angehörigen, z. B. zur Bildung derselben, die Stiftung erwerben und zugleich die Verpflichtung übernehmen soll, dieselbe als eine besondere Anstalt zu erhalten. Auch wird diese Staatsgenehmigung da nöthig, wo gegen die sonstigen Landesgesetze zum Besten der stiftungsmäßig bezeichneten Personen sonst gesetzlich ungültige Fideicommisse oder Vermächtnisse gültig begründet werden sollen. Oftmals ist aus polizeilichen und auch aus sogenannten, an sich meist nicht zu billigenden obervormundschaftlichen Gründen den Gemeinden und Kirchen eine gültige Erwerbung der Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung möglich. Bei den Kirchen vorzüglich beschränken auch häufig wohlthätige Amortisationsgesetze gegen die Anhäufungen zu vieler Güter in der todten Hand die Erwerbungen. Andere Gesetze sollten billiger Weise sorgfältigst alle betrüglichen und erbschleicherischen Erwerbungen verhindern. Uebrigens können Stiftungen auch neue moralische Personen begründen oder doch ihre Bildung mit Genehmigung des Staats veranlassen, so z. B. die von Universitäten. Das Rechtssubject der Stiftung vor der juristischen Bildung der neuen moralischen Person wird dann in der Regel der Staat sein. Die bloßen Diener und Verwalter einer wohlthätigen Anstalt als solche aber begründen natürlich keine moralische Person. Eben so wenig können ganze Classen von Leuten, die keine wahre moralische Person bilden, in Beziehung auf Stiftung als das berechtigte Subject derselben erscheinen. So ist z. B. das Publicum, so sind die gegenwärtigen und zukünftigen Armen eines Landes, einer Gegend, so ist die ganze Masse der Protestanten und der Katholiken in Europa oder in Deutschland als solche keine moralische Person, wenn auch vielleicht durch Verfassungs- und Concordatsbestimmungen Rechtsansprüche der Einzelnen oder der wirklichen religiösen Gemeinden und Corporationen bestehen können; so wie denn die noch unaufgehobenen Rechte, die der westphälische Friede für die damals als Reichscorporationen anerkannten Evangelischen und Katholischen begründete, zu Gunsten der Einzelnen und, sobald die Landeskirchen wieder zu Corporationen ausgebildet werden, auch zu Gunsten von diesen zu achten sind. (Vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 529.) So weit aber bei wohlthätigen Stiftungen kein anderes Rechtssubject nachweisbar ist und auch der Rechtsanspruch der Ortsgemeinde in Bezie-

hung auf dieselben nicht angenommen werden kann, insoweit muß der Staat selbst als das eigentliche Rechtssubject angesehen werden. Hier kann also die Landesgesetzgebung und Regierung allerdings, so weit die Verfassung sie nicht bindet, über diese Stiftungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung verfügen. Denn es giebt keine Rechtspflichten außer gegen wahrhaft berechtigte Personen. Eben so werden in gleicher Voraussetzung Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjecte erloschen sind, als herrenlos, als bona vacantia erworben und eingezogen werden können. (S. Klüber, Oeffentl. Recht §. 533.)

Stiftungen aber und die Heiligkeit derselben, die Heilighaltung ihrer Bedingungen, ihrer Zwecke und Gesetze, also auch des Stiftungsvermögens und der für sie etwa stiftungsmäßig begründeten besonderen selbstständigen Verwaltungen sind sicher höchst heilsam und wichtig. Und da bei solchen Stiftungen, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat ist, ein anderes Rechtssubject fehlt, welches nach dem Tode des Stifters die Veränderung der Stiftungsgesetze rechtlich verhindern könnte, so ist es auch in dieser Beziehung besonders heilsam, wenn die Landesverfassungen, wie Das jetzt meist ausdrücklich geschieht, die Regierung in dieser Hinsicht binden. So bestimmt z. B. die badische Verfassung §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der „Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzo„gen werden"; und die kurhessische Verfassung fügt im §. 138 noch hinzu: „Nur „in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Ver„wendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern „öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen."

Höchst wichtig und heilsam sind die Stiftungen und ihre Heiligkeit wegen der guten Zwecke, für welche sie sorgen, oft sorgfältiger, wohlthätiger, wirksamer und leichter, als die durch Staatssteuern begründeten Anstalten es thun oder vermögen. Ohne Heiligkeit der Stiftungszwecke und Gesetze aber verlieren natürlich die Menschen die Lust, unter Lebenden oder auf den Todesfall Stiftungen zu machen. Keine herrlichere, den Eigennutz der Erwerbung und des Besitzes des Eigenthums mehr mildernde, veredelnde und beherrschende Einrichtung aber kann gedacht werden als die, daß das Vermögen wenigstens als mit bestimmt erscheint für die edelsten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinausgehenden unsterblichen Zwecke. Was ist schöner und erhebender, als daß wir durch solche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weise Begründung weit über unser Leben hinaus fortwirken, unser edelstes Dasein gleichsam verlängern und unsterblich machen können! Und welches Band kann schöner die Menschen verknüpfen als der Dank für deren täglich sich erneuernde Wohlthaten!

Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen sind nach dem Bisherigen bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfassung geschützt, und der Ausdruck mittelbares Staatsgut für solches Stiftungsvermögen, welchen Manche gebrauchen, ändert hieran Nichts. Auch wird man bei öffentlichen Stiftungen wenigstens nur unter derselben Bedingung Aenderungen für zulässig erklären können, welche für Verfassungsänderungen gelten. Und es wird hier die Pietät für den Stiftungswillen und die schon wegen neuer Stiftungen wichtige Schonung desselben noch besondere Rücksichten erheischen. Stiftungen, worauf andere Personen als der Staat berechtigt sind, oder diese Personen in Beziehung auf ihre Stiftungsrechte genießen natürlich des allgemeinen verfassungsmäßigen Rechtsschutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte Einzelner auf Genuß derselben stehen ebenfalls, so wie andere wohlerworbene Rechte, unter dem Schutze der Verfassung. In Beziehung auf wahre Nothfälle und das für sie begründete jus eminens, oder in Bezug auf die alle Rechte gefährdende kriegerische Eroberungsgewalt, die seit dem lüneviller Frieden so viele Stiftungen zerstörten oder veränderten, bedarf es keiner besonderen Rechtsentwickelung. (Vergl. hierüber die Artikel „Eminens jus" und „Säculariſation"; über Stiftungen überhaupt aber und insbesondere auch über die hieher gehörige Literatur Klüber, Oeffentliches Recht §. 334. 407. 529. 531. 532.) C. Welcker.

Stimme, Stimmrecht, s. Abstimmung.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Ob die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll zur Bewirkung eines Beschlusses, dieses ist eine Frage, die nach dem Naturrecht wie nach dem historischen Recht verschieden beantwortet wird. Jedenfalls setzt eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit voraus: 1) daß ein für Mehrere gemeinschaftliches Rechtsverhältniß bestehe, und 2) daß die Mehreren in Beziehung auf dasselbe als mündig und stimmberechtigt angesehen werden. Der an meinem Hause nichtberechtigte Nachbar, der Knecht und unmündige Sohn haben nicht über mein Haus und seine Einrichtung abzustimmen. Aber auch da, wo eine Art von Gemeinschaft entsteht, da ist deshalb noch keineswegs immer eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit begründet. Dieselbe findet 3) nach richtigen Grundsätzen nur Statt bei der wahren *personenrechtlichen Corporation* freier mündiger Glieder, bei dem wahren Gemeinwesen, und zwar sowohl bei dem höchst selbstständigen, dem Staat (der res publica), wie bei anderen ihm nachgebildeten Corporationen, der Gemeinde, der Kirche u. s. w. Dagegen findet sie nicht Statt bei der blos *sachenrechtlichen* Gemeinschaft (communio) und bei einem *obligationrechtlichen* oder einem dem vorübergehenden Verkehrsverhältniß angehörenden Gesellschaftsvertrage, bei der Privatsocietät und der völkerrechtlichen Allianz. (S. „Corporation" und „Bund.") Sie findet also nur Statt, wo eine Einheit eines aus mehreren selbstständigen Gliedern gebildeten Rechtssubjectes mit einem einzigen Gesammtwillen in Beziehung auf ein gemeinschaftliches untheilbares Rechtsverhältniß — eine durch diesen Gesammtwillen lebendige moralische Person — gegeben ist, nicht aber da, wo nur getrennte Rechtssubjecte und ihre todten Contractsverhältnisse bestehen und wo mehrere Personen höchstens nur in einem theilbaren und schon nach Quoten, ideell und pro rata getheilten gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse zufällig zusammentreffen. Diese Personen, so z. B. drei Inhaber derselben Actie, oder drei Miteigenthümer eines Hauses oder drei Reisegefährten, können zwar freiwillig einen bestimmten Stimmenmehrheitsbeschluß zu ihrem eigenen besonderen Willen erheben, an sich aber gilt hier stets der Grundsatz, daß Keiner über den besonderen Rechtstheil und die besondere Freiheit des Andern verfügen kann, daß daher in Beziehung auf diese stets das *Nein* siegt (daß die ratio prohibentis die stärkere ist), und daß, wenn man sich nicht stets neu vereinigt, jeden Augenblick die *Theilung* und Auflösung der Gemeinschaft gefordert werden kann.

Bei dem wirklichen Gemeinwesen (corpus, universitas) dagegen kann der Eine oder gemeinschaftliche vernünftige Gesammtwille zwar je nach der besonderen Verfassung von Einem oder mehreren Vorstehern ausgesprochen werden (universitas ordinata). Ist nun aber 4) auch Dieses nicht der Fall, so *ist es naturrechtlich* und *politisch nothwendig*, daß die Stimmenmehrheit aller selbstständigen mündigen Glieder über die Verhältnisse und Rechte des Gemeinwesens entscheide. Denn es soll, so weit möglich, die *Gesammtvernunft*, der Gesammtwille des Gemeinwesens des Volks, der Gemeinde herrschen und natürlich mehr gelten als die Ansicht des einzelnen Gliedes. Das natürlichste und beste Mittel, die Gesammtvernunft zu erkennen, auszusprechen und zur Herrschaft zu bringen, ist es gewiß, daß alle verschiedenen Mitglieder des Ganzen ihre Erfahrungen, Ideen, Ansichten und Gründe möglichst frei und vollständig einander mittheilen und gegenseitig austauschen, und alsdann durch Abstimmung (Abmehrung) einen Stimmenmehrheitsbeschluß bilden und diesem die Gültigkeit lassen. Wer Dieses leugnen will, Der müßte ein für irrthumsfähige Individuen untrügliches Kennzeichen der reinen Wahrheit erfinden oder, so lange dieses fehlt, die Beschlüsse der Minderheit zum Voraus für vernünftiger als die der Mehrheit erklären und zugleich auch die Mehrheit als geneigt, sich der Minderheit zu unterwerfen, die Minderheit aber für so kräftig, ihren Willen gegen die Mehrheit friedlich durchzusetzen; oder endlich er müßte die Einheit, Dauer und Ordnung der Gemeinheit der Auflösung und Anarchie, einem einseitigen Widerspruchsrechte, einem polnischen liberum veto jedes Einzelnen preisgeben.

Aber freilich ist eben sowohl bei den Gemeinheiten, welche besonderen Vorstehern untergeordnet sind, für die *rechtliche* Gültigkeit der Beschlüsse dieser monarchischen oder aristokratischen Vorsteher, wie für die Gültigkeit des Stimmenmehrheitsbeschlusses in der ganz freien demokratischen Gemeinheit auch noch eine weitere 5. Grundbedingung

nöthig. Diese besteht nehmlich in Folgendem: Der Beschluß muß der Verfassung oder dem Grundvertrag entsprechend sein. Er darf nicht in objectiv erkennbarem Widerspruch mit demselben stehen. Erst dadurch bleibt und wird ein Beschluß Willen der Gesammtheit, Gesammtvernunft. Sofern er als dem Grundvertrag entsprechend erscheint, wird er nun sowohl in dem monarchisch und aristokratisch wie in dem durch Stimmenmehrheit regierten Gemeinwesen als Beschluß und Wille der Gesammtheit, als allgemeiner Wille, als consensus omnium angesehen und gewöhnlich auch und namentlich im römischen Recht ausdrücklich der Wille Aller genannt. (S. „Grundvertrag".) So wird er mit Recht auch von den überstimmten Einzelnen in ihren Willen aufgenommen und als ihr Beschluß mit unterzeichnet und vollführt. Trat ich auf die Bedingung der wechselseitigen Achtung der Rechtsgleichheit in ein bleibendes Gemeinwesen, was kann ich selbst anders wollen, als daß stets die verfassungsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschlüsse gelten, gelten ohne selbstsüchtige eigenwillige Auflehnung der Einzelnen gegen dieselben! Sind sie gefaßt, so sind sie also wirklich der Wille der Gesammtheit und ihrer Glieder. Ein Gemeinwesen aber ist in dem Maße vernünftig frei und kräftig, in welchem wirklich seine Beschlüsse als das Ergebniß des möglichst freien und vollständigen und gegenseitigen Gedankenaustausches der Mitglieder des Gemeinwesens erscheinen, je erkennbarer sie dem Grundvertrag huldigen, und je mehr alle Mitglieder ihn als den wahren Gesammtwillen ansehen. Dieses schließt weder im Staate noch in anderen Gemeinheiten die Mitwirkung monarchischer, aristokratischer und repräsentativer Organe aus. Es macht sie sogar bis zu gewissem Grade räthlich und fordert nur jedenfalls alle oben im Artikel „Grundvertrag" angegebenen Mittel zur Verbürgung der Herrschaft des wahren Gesammtwillens.

Für den Fall, daß bei der Abstimmung Stimmengleichheit entsteht, muß diese entweder durch die Stimme des Vorstandes zur Stimmenmehrheit erhoben, oder eine Loosentscheidung beliebt, oder die Sache beim Alten gelassen werden.

Da die Stimmenmehrheit nur Ausfluß und Darstellung des verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Gesammtwillens über das Gemeinwesen oder über das Gemeinschaftliche ist, so versteht es sich von selbst, daß sie über die abgesonderten, in der Gemeinschaft nicht eingesetzten Rechte der Einzelnen, über jura singulorum, nicht entscheiden darf, sondern daß zur Verfügung über dieselben die Einwilligung und Uebereinkunft aller Betheiligten Statt finden muß. Durch Verbindung dieses Grundsatzes mit der natürlichen Gültigkeit der Stimmenmehrheit in Beziehung auf das Gemeinwesen und seine Rechte und durch richtige Auffassung der Gränzlinien zwischen dem gemeinschaftlichen Recht und den Rechten der Einzelnen schließt die richtige und insbesondere auch die römische und germanische Rechts- und Staatstheorie sowohl die polnische anarchische Theorie des liberum veto wie das jacobinische revolutionäre Princip einer gränzenlosen Allgewalt der Stimmenmehrheit der Volks- oder der Repräsentantenversammlung und eben so die eines absolutistischen Imperators entschieden aus. (S. hierüber, über die Stimmenmehrheit und die jura singulorum im deutschen Bunde den Artikel „Deutscher Bund" und „Jura singulorum" und überhaupt Klüber, Oeffentliches Recht §. 300, Note e und §. 125 b und 130.) C. Welcker.

Strafarten. — Die Darstellung der Lehre von den Strafarten kann nach dem Zwecke des Staats-Lexikons nicht eine antiquarisch-historische Forschung, welche Strafarten bei den verschiedenen Völkern angewendet wurden, zur Aufgabe haben. Weit wichtiger ist es, von dem praktischen Standpunkte aus nachzuweisen, wie das heutige System der Strafarten sich ausbildete, welche Veränderungen durch die neuen Gesetzgebungen in dieser Lehre hervorgebracht wurden, und welche Forderungen in dieser Beziehung die Gerechtigkeit und die Klugheitslehre stellen können. Es leuchtet ein, daß die Frage, welche Strafarten die passendsten sind, von höchster Wichtigkeit ist, weil die Strafen die Mittel sind, deren sich die Gesetzgebung bedient, um den Zweck des Strafinstituts zu erreichen, und daher, wo ungerechte oder unpassende Strafen angewendet werden, das Strafgesetz aller Wirksamkeit beraubt ist, indem der Zweck der Strafe nicht erreicht werden kann, und eben durch das schlechte Strafensystem Nachtheile für die gesellschaftliche Ordnung schon

dadurch erzeugt werden, daß mit Sicherheit vorhergesehen werden kann, daß unpassende, von der öffentlichen Meinung entschieden misbilligte Strafen nicht vollstreckt werden und daher für die zu Verbrechen Geneigten eine neue Aussicht sich eröffnet, daß ihr Verbrechen nicht bestraft werde, und daher der Reiz zu Verbrechen wächst. Die Lehre von den Strafarten hängt schon mit den Grundansichten der Gesetzgebung über den Zweck der Strafe, mit den sittlichen Vorstellungen des Volks und der Bildungsstufe desselben so wie mit den politischen Verhältnissen zusammen. Ueberall, wo die Gesetzgebung den Hauptzweck der Strafe in der Abschreckung der Bürger von Vergehung der Verbrechen findet, muß sie zu einem Arsenal von solchen Strafen kommen, welche auf Abschreckung berechnet sind, vorzüglich auf die Sinne der Bürger wirken und mit einem Apparat von Uebeln verbunden sind, deren Anblick Diejenigen, welche Zuschauer der Strafvollziehung sind, erschüttert, deren Vollstreckung so empfindlich auf den Bestraften wirkt, daß die bloße Vorstellung von dem gedrohten Strafübel als der unmittelbaren Folge, die den Uebertreter des Strafgesetzes erwartet, einen so gewaltigen Eindruck auf das Gemüth eines Jeden hervorbringt, daß der Reiz des drohenden Strafübels die Reize zur Begehung des Verbrechens niederschlägt. Eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Sicherung des Staats vor dem gefährlichen Verbrecher aufstellt, muß zu Strafarten kommen, welche diese Sicherung am Meisten zu begründen im Stande sind, während eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Besserung des Verbrechers aufstellt, alle Strafarten verbannen muß, welche dem Besserungswerke widersprechen, und dagegen diejenigen Strafen am Meisten billigt, durch welche diese Besserung am Besten erreicht werden kann. Vorzüglich werden die sittlichen Vorstellungen eines Volkes auf die Wahl der Strafen einen Einfluß haben. Jede weise Gesetzgebung muß erkennen, daß ihr Strafgesetz keine Wirksamkeit hat, wenn das Gesetz nicht in den Ansichten des Volkes wurzelt. In Bezug auf die Strafarten muß aber Dies der Fall sein, insofern das Volk in dem durch eine gewisse Strafart gedrohten Uebel ein gerechtes Uebel erkennt; nur wo diese Anerkennung allgemein begründet ist, wird auch der Glaube herrschen, daß das Strafgesetz wirklich zur Anwendung kommen wird; die Bürger werden in den verschiedenen Lagen, in denen sie zur Handhabung der Gesetze beitragen müssen, auch Das, was sie für gerecht erkennen, befördern, sie werden, wenn sie durch Verbrechen beschädigt sind oder Kenntniß von verübten Verbrechen haben, diese anzeigen; sie werden als Zeugen ihre Aussagen nicht verweigern und sie nicht auf Schrauben stellen, wenn auch eine harte Strafe dem Verbrechen droht, worauf die Aussage sich bezieht. Die Geschichte lehrt, wie allmälig die qualificirte Todesstrafe nur durch die Macht der öffentlichen Meinung und fortgeschrittener sittlicher Vorstellungen verdrängt wurde. Sobald das Volk anfing, die Strafe des Lebendigverbrennens, des Räderns ꝛc. als eine grausame zu betrachten und die verlängerten Leiden des Unglücklichen als ungerechte Strafzusätze anzusehen, mußte die Staatsregierung bald einsehen, daß ihre Wirksamkeit, wenn sie dennoch solche Strafarten anwenden wollte, allgemeine Misbilligung fände und auf Unterstützung durch das Volk nicht rechnen könnte. Dies bessere Gefühl bewirkte, daß Diejenigen, welche die Vollziehung solcher qualificirten Todesstrafen anzuordnen hatten, auf Mittel dachten, in der Wirklichkeit die Größe des in solchen Strafarten liegenden Uebels zu entfernen; man kam zu jenen Anstalten, durch welche heimlich der zum Rade Verurtheilte erdrosselt wurde, so daß die schaudervolle Hinrichtung durch das Rad nunmehr an der Leiche Statt fand. Man glaubte wenigstens den S c h e i n retten und auf die Umstehenden durch den Schauder der Vollziehung wirken zu müssen. Allmälig schämten sich die Regierungen solcher Täuschungen, sie erkannten, daß die Mehrzahl wußte, daß jene Hinrichtung nicht in der Wirklichkeit an dem Lebenden vollzogen würde, und fühlten, daß die Bürger ein solch entehrendes Gaukelspiel verdammten. Die Gesetzgebung gab endlich der bessern Stimme nach, und die qualificirten Todesstrafen verschwanden. Es ist vorherzusehen, daß auf ähnliche Weise bei steigender Bildung auch andere Strafarten, welche jetzt noch in unseren Gesetzen vorkommen, verschwinden werden, indem eben in Bezug auf die Strafarten die Bildungsstufe des Volks, für welches eine Gesetzgebung bestimmt ist, den größten Einfluß üben wird.

Frägt man nach den leitenden Grundsätzen, welche dem Gesetzgeber bei der Wahl der

Strafarten vorschweben müssen, so muß man vorerst schon die Frage über die Rechtmäßigkeit von der der Zweckmäßigkeit einer Strafart unterscheiden [1]).

Die Strafe muß ein Uebel enthalten, welches nach den allgemeinen Volksvorstellungen als Uebel für Denjenigen, der es leidet, erscheint, welches jedoch an sich nicht unmoralisch ist, nicht mit den Ansichten des Volks im Widerstreit ist und nicht der Erreichung des Zwecks der Wirksamkeit der Gesetzgebung widerstreitet, und nicht ein so unbestimmtes Uebel enthält, daß es leicht das Maß überschreitet, auf welches der Richter rechnet, um ein gerechtes Verhältniß zwischen der Verschuldung und der Strafe herbeizuführen.

Prüfen wir die einzelnen Strafarten, und zwar 1) die Todesstrafe. Die Rechtmäßigkeit derselben ist seit längerer Zeit mehrfach angegriffen worden [2]), und zwar schon, weil der Staat kein Recht auf das Leben seiner Bürger haben könne, da Niemand über sein Leben verfügen und daher auch, wenn er in den Staat tritt, nicht das Recht darauf dem Staate übertragen kann. Man führt an, daß die Todesstrafe nicht blos die bürgerliche, sondern auch die menschliche Existenz des Bestraften vernichte, den sittlichen Vorstellungen widerspreche, nach welchen Niemandem die Besserungsfähigkeit abgesprochen und die Möglichkeit dazu geraubt werden darf, die irdische Laufbahn, welche die Gottheit ihm zu seiner Entwickelung auf der Erde vorzeichnete, gewaltsam abschneide, gleichsam in die Pläne Gottes eingreife, der alleiniger Herr über Leben und Tod der Menschen ist, und daß sie die Befugnisse des Staats überschreite, der nur auf den Menschen als Staatsbürger seine Wirksamkeit richten kann. Wir sind überzeugt, daß diese Gründe allein nicht zureichen können, die Todesstrafe als unrechtmäßig nachzuweisen. Sie beruhen zum großen Theile auf der irrigen Ansicht von dem Ursprunge und dem Wesen des Staats und setzen voraus, daß der Staat nur so viele Rechte habe, als ihm bei dem Eintritte in den Staat die Bürger übertrugen, während richtiger jede Vorstellung der Entstehung des Staats aus einem Vertrage geleugnet und nur die Ansicht zum Grunde gelegt werden muß, daß der Staat die nothwendige, nach höherer Weltordnung bestimmte Form des Bestehens der Menschheit ist, in welcher diese ihre Ideen realisirt und sich entwickelt. Hier ist eine Spaltung der Menschen in verschiedene Qualitäten, nehmlich in die des Staatsbürgers und Weltbürgers oder Menschen, nicht möglich; der Mensch tritt als solcher mit seiner ganzen menschlichen Individualität in den Staat und unterwirft sich der Staatsgewalt. Einwendungen, welche von der Verletzung der Plane der Gottheit abgeleitet werden, beruhen auf willkürlichen Voraussetzungen und verletzen selbst das Wesen der Gottheit, die als zürnend über die Handlung des Staats und als ohnmächtig dargestellt wird, indem sie nicht weiß, was sie mit dem ihr von dem Staate durch die Hinrichtung gewaltsam zurückgesendeten Menschen zu beginnen hat. Wäre nachzuweisen, daß die Todesstrafe das einzige zur Aufrechthaltung bürgerlicher Ordnung, zur Abhaltung von gewissen schweren Verbrechen geeignete und nothwendige Mittel wäre, so würde auch der Staatsgewalt, welche Recht und Pflicht hat, die zur Erreichung ihres Zwecks nothwendigen Mittel anzuwenden, das Recht, Todesstrafe zu drohen und zu vollziehen, nicht abgesprochen werden können. Aus dem theologischen Standpunkte läßt sich weder für noch gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe Etwas ableiten [3]), und die Berufung der Gegner oder Anhänger dieser Strafart auf einige biblische Stellen beweist Nichts, da sie in ihrem wahren Zusammenhange keine Absicht haben, über die Befugnisse der Staatsgewalt Etwas auszusprechen. Sehr unpassend scheint es auch, wenn man die Todesstrafe selbst durch

---

1) Die Grundansichten des Unterzeichneten über Strafe und Strafarten s. oben Artikel Besserungsstrafanstalten. C. Welcker.

2) Die Literatur darüber s. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch 13. Ausgabe S. 216 und dazu meine Aufsätze in dem Archive des Criminalr. 1840. Nr. 18. 25 und 1841 Nr. 1 und Nr. 12. und Althof, Ueber die Verwerflichkeit der Todesstrafe. Lemgo, 1842.

3) Wieseler, De christiano capitis poenam vel admittendi vel repudiandi fundamento. Gott., 1835. S. auch Holst, Die Todesstrafe aus dem Standpunkte der Vernunft und des Christenthums betrachtet. Berlin, 1837. u. über beide Schriften meinen Aufsatz im Archive des Criminalr. 1841. S. 328.

mancherlei mystische Phrasen als eine Art Opfertod entweder zur Reinigung des Volkes oder im Zusammenhange mit der Expiation rechtfertigen zu können glaubt, oder sie als eine Forderung der Gerechtigkeit aufstellt, welche bei gewissen schweren Verbrechen nur durch Anwendung der Todesstrafe befriedigt werde. Alle solche Deductionen sind nur Folgerungen aus einer irrigen Talions- oder absoluten Gerechtigkeitstheorie und befriedigen nicht den prüfenden Verstand. Alles kommt bei der Prüfung des Rechts des Staats, Todesstrafe zu drohen, darauf an, ob nachzuweisen ist, daß diese Strafart das einzig nothwendige Mittel zur Abhaltung von Begehung gewisser Verbrechen. Hier löst sich die Frage in die Beantwortung einer großen Zahl factischer Fragen auf, bei welchen selbst wieder die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, von dessen Gesetzgebung die Rede ist, wichtig wird. Es entscheidet die Rücksicht, ob nach der Erfahrung nur durch Drohung der Todesstrafe die Abschreckung zu erwarten ist. Auf einer Seite wurden hier die statistischen Nachrichten hervorgehoben, nach welchen eben in den Ländern, in welchen man neuerlich die Todesstrafe bei gewissen Verbrechen aufgehoben hat, die Zahl dieser Verbrechen sich nicht vermehrt hat [4]). Man führt an, daß eine natürliche Scheu vor der Anwendung der Todesstrafe immer mehr die Bürger dazu bewege, sowohl als Beschädigte wie als Zeugen dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und die Richter, vorzüglich die Geschworenen, geneigt mache, den Ausspruch der Todesstrafe zu vereiteln, so daß die Angeschuldigten bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen am Meisten Wechselfälle hätten, um dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen; um so mehr, als die Erfahrung aller Staaten lehre, daß Todesstrafen am Wenigsten vollzogen werden, weil der Begnadiger [5]) vorzüglich hier aufgefordert ist, auf dem Wege der Gnade diese Strafe zu erlassen. Man beruft sich auf die Erfahrungen, daß selbst bei Hinrichtungen nicht selten Diebstähle verübt werden, daß Diejenigen, welche todeswürdige Verbrecher werden, nicht selten gestehen, bei Vollziehung von Todesurtheilen gegenwärtig gewesen zu sein. Man bemerkt [6]), daß nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur und der Wirksamkeit gewisser Anreize darauf durch den Anblick von Hinrichtungen verderbliche, den Selbstmord und Mord an Anderen herbeiführende Neigungen erzeugt werden. Auf der anderen Seite bezweifelt man freilich, ob daraus, daß in einigen Ländern bei einigen Verbrechen die Aufhebung nicht verderblich, vielmehr günstig wirkte, ein Schluß darauf abgeleitet werden kann, daß die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt diese Wirkung äußern werde. Es ist auch richtig, daß jene statistischen Tabellen aus Ländern kommen, in welchen vermöge veralteter Gesetze die Todesstrafe bei Verbrechen gedroht war, deren Verschuldung nach besseren Begriffen nicht so groß ist, daß die Todesstrafe im gerechten Verhältnisse stehen würde, daher ein allgemeiner Widerwille gegen die Anwendung solcher alten Gesetze sich aussprach und die Schuldigen der Strafe überhaupt entzog, daher auch die Aussicht auf Straflosigkeit solcher Verbrechen sich vermehrte, während jetzt, wo mäßige, als gerecht erkannte Strafen gedroht sind, diese sicherer zur Anwendung kommen und daher auch die Gewißheit verstärkt wird, daß der Schuldige seiner Strafe nicht entgehen werde. Ob dies Ergebniß auch eintreten werde, wenn bei den schwersten Verbrechen, z. B. bei dem Morde, die Todesstrafe aufgehoben würde, ist freilich im Dunkeln, weil auf dem Felde moralischer Berechnungen keine Sicherheit möglich ist. Gewiß ist nur, daß, wenn man die Unrichtigkeit der gewöhnlich für die Abschreckungstheorie angegebenen Gründe zugeben muß, auch selbst das Gewicht der Gründe zerstört ist, durch welche man die abschreckende Kraft der Todesstrafe vertheidigt. Sammelt man die Stimmen Derjenigen, welche Verbrecher genauer beobachten können und ihre Seelenstimmung kennen, so erfährt man bald, daß eben die meisten mit dem Tode bedrohten Verbrechen in einer Stimmung verübt werden, in welcher die Stärke der Leidenschaft den Gedanken an die drohende

4) Meine Nachweisungen in Bezug auf England in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XV. Nr. 11.

5) Sehr gut über die Begnadigung im Zusammenhange mit Todesstrafen spricht König Oscar von Schweden über Strafe und Strafanstalten (übers.) S. 7 ff.

6) Vorzüglich Sampson, Criminal jurisprudence considered in relation to mental organisation. London, 1841.

Todesstrafe nicht aufkeimen läßt; bei Anderen geht das Verbrechen in das Todeswürdige unter Umständen über, wo keine ruhige Berechnung eintritt; und da, wo auch die Strafdrohung vor die Seele des Verbrechers sich stellt, wird ihre Vorstellung leicht durch andere mächtige Eindrücke und durch die Hoffnung geschwächt, daß Klugheit die Entdeckung vermeiden könne und im schlimmsten Falle die nach der Erfahrung so häufig eintretende Begnadigung die Anwendung der Strafe verhindern werde. Seit man in neuester Zeit die geheime Vollziehung der Todesstrafe vertheidigt und selbst in Gesetzen eingeführt hat, gesteht man offen genug, daß man auf die Abschreckung durch die Vollziehung der Todesstrafe nicht mehr Werth lege. Unverkennbar hängt die Frage über Aufhebung der Todesstrafe auch mit der über das Gefängnißsystem zusammen. So lange die Gefängnisse schlecht waren, konnte der Gedanke, daß sie zur Besserung der Sträflinge beitragen, nicht aufkeimen, die Unverbesserlichkeit gewisser schwerer Verbrecher schien damals ein Rechtfertigungsgrund für die Todesstrafe, und die bei der schlechten Gefängnißconstruction leicht entstehende Vorstellung, daß der gefährliche Verbrecher, welcher todeswürdige Verbrechen verübte, jedes Hinderniß überwinden und aus dem Gefängnisse sich befreien würde, schien aus Gründen der Sicherung des Staats für die Todesstrafe zu sprechen; allein sobald das Gefängnißwesen verbessert wird und die Mittel, welche das Pönitentiarsystem bietet, vermehrt werden, wird auch die Ansicht, daß kein Sträfling als unverbesserlich betrachtet werden dürfe, immer mehr siegen, um so mehr, als man sich überzeugen wird, daß die Vermuthung der Unverbesserlichkeit Derjenigen, welche mit Todesstrafe bisher bedrohte Verbrechen verübten, auf willkürlichen Voraussetzungen beruht. Nie aber sollte ein Staat durch die Berufung, daß die Gefährlichkeit gewisser Personen zur Sicherung die Todesstrafe fordere, sich selbst das Zeugniß seiner Ohnmacht oder seines üblen Willens geben, da es nicht schwierig ist, durch eine gute Construction der Gefängnisse und durch eine kräftige ununterbrochene Aufsicht jede Entweichung der Gefangenen unmöglich zu machen [7]). — So dürfte die Zeit nahe sein, in welcher die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist und eben deswegen nicht mehr beibehalten werden sollte. Auf jeden Fall wird, wo die Erfahrung eines Landes lehrt, daß das Volk in überwiegender Mehrheit die Todesstrafe misbilligt, und manche Scenen, wie sie z. B. in Toscana 1830 [8]) vorfielen, als Zeichen dieser Misbilligung erscheinen, die Gesetzgebung die Todesstrafe nicht fortbestehen lassen dürfen. Zu billigen ist es, wenn die Gesetzgebung wenigstens durch gewisse Einrichtungen die Stimmung des Volkes für Aufhebung dieser Strafart vorbereitet und vorzüglich die Nachtheile entfernt, welche aus der absoluten Drohung der Todesstrafe leicht entstehen [9]). Zu diesen gesetzlichen Einrichtungen gehören 1) die Vorschrift, daß nur da, wo Stimmeneinhelligkeit der Richter auf Todesstrafe erkennt, das Urtheil darauf gebaut werden darf, z. B. in Toscana, im Waadtlande. 2) Wenn die Todesstrafe nicht absolut einem Verbrechen, sondern neben einer andern Strafe oder so gedroht wird, daß bei dem von dem Gerichte anerkannten Dasein mildernder Umstände die Todesstrafe ausgeschlossen wird. In dieser Beziehung ist in Frankreich seit 1832 durch die den Geschworenen gegebene Befugniß, das Dasein von circonstances attenuantes auszusprechen, worauf dann die Richter eine andere Strafe erkennen müssen, auch den Geschworenen überlassen worden, auszusprechen, ob sie den Fall als todeswürdig erkennen [10]). 3) Weise ist es, wenn das Gesetz gegen junge Personen, die nicht ein gewisses Alter erreicht haben, z. B. das 18. Jahr, nie eine Todesstrafe erkennen läßt.

II. Will man aber auch die Todesstrafe beibehalten, so können doch die Schärfungen der Todesstrafe nicht mehr fortbestehen. Sie sind nur das Werk des Abschreckungs-

7) Ein Surrogat für die Todesstrafe durch Errichtung einer Verbrechercolonie für die Verbrecher, welche sonst mit dem Tode bestraft worden wären, schlägt vor Althof, Ueber Verwerflichkeit der Todesstrafe S. 99.

8) Wichtige Nachrichten über die Wirkung der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana giebt der Präsident Pucini in meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XII. Bd. S. 223.

9) S. darüber meinen Aufsatz im Archive 1841. S. 346.

10) Ueber die Erfahrungen, welche man in Frankreich in Bezug auf dies System machte, s. meine Schrift über die Strafgesetzgebung 1. Thl. S. 111 und 2. Th. S. 249.

princips und der Rohheit der Vorzeit. Daß materielle Schärfungen durch Vermehrung der physischen Uebel, welche der Verurtheilte leiden muß, z. B. bei dem Rädern, Viertheilen ꝛc., nicht zu rechtfertigen sind, wird allgemein erkannt, weil schon die Todesstrafe an sich schrecklich genug ist, weil solche Grausamkeiten nachtheilig auf das Volk wirken und Rohheit erzeugen, weil bei dem Publicum nothwendig Mitleiden mit dem Verbrecher das vorherrschende Gefühl sein und die Achtung der Gerechtigkeit zerstören wird. Allein auch symbolische Schärfungen, z. B. durch vorgängige Ausstellung des Verurtheilten auf dem Pranger (z. B. noch in Baiern, Frankreich), oder durch schimpfliches Hinausschleppen auf der Kuhhaut (z. B. nach dem preuß. Entwurfe), sind nicht zu vertheidigen, weil es empörend ist, wenn der Staat die letzte Lebensstunde noch durch grausame Qualen erschwert, weil Dies selbst den sittlichen und religiösen Vorstellungen widerspricht [11]), und selbst jene verlängerte Qual leicht Scenen herbeiführt, bei welchen die Regierung in Bezug auf die Vollziehung der Todesstrafe in große Verlegenheit kommen kann [12]). Als Vollziehungsweise der Todesstrafe kann nur diejenige gebilligt werden, welche am Schnellsten und Sichersten und in einer von der Geschicklichkeit oder Stimmung des Vollziehers unabhängigen Weise den furchtbaren Act vollstreckt. Dahin kann nur die Guillotine (Fallbeil) gehören, wie sie in Frankreich, in Rom, im Großherzogthum Hessen eingeführt ist. Nur Vorurtheile oder Eigensinn können sich der Einführung dieser Vollziehungsart widersetzen.

III. Daß die verstümmelnden Strafen keine Billigung verdienen, bedarf wohl keiner Ausführung. Als Ueberbleibsel der alten körperlichen Strafen erscheint noch die körperliche Züchtigung. Auch diese Strafe ist in den meisten neuen Gesetzgebungen verschwunden; sie findet sich noch in der preußischen Gesetzgebung (jedoch sehr beschränkt), in Oesterreich, Baiern, Hannover, Sachsen, Würtemberg (überall freilich mit vielen Beschränkungen). Ihre Vertheidiger [13]) berufen sich auf die leider noch vorkommende Rohheit mancher Individuen, bei welchen Gefängnißstrafe unwirksam sein wird und nur heftiger physischer Schmerz einen abschreckenden Eindruck hervorbringen kann, der um so mehr angewendet werden müßte, als die kurz dauernde, aber intensiv und nachhaltig wirkende körperliche Züchtigung besser sein wird als die Gefängnißstrafe von einigen Tagen und Wochen. Allein diese Vorstellungen verlieren ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß da, wo solche große Rohheit vorhanden ist, auch die körperliche Züchtigung Nichts wirken wird, daß eben in den Ländern, in welchen die Züchtigung angewendet wird, die Zahl der aus Rohheit verübten Vergehen größer ist als in anderen. Die Hauptsache ist aber, daß diese Strafart so unberechenbar und ungleich wirkt, daß der Gesetzgeber sie nicht anwenden darf, wenn er nicht ungerecht werden will, weil leicht bei Demjenigen, der noch Ehrgefühl hat, die körperliche Züchtigung schrecklicher wirkt als lange Gefängnißstrafe, während der Rohe, körperlich Kräftige, Gleichgültige die Strafe nicht achtet. Kein Richter ist im Stande, vorher zu ermessen, welche Eindrücke bei diesem oder jenem Individuum diese Strafe machen werde: die Strafe [14]) ist aber auch mehr oder minder der Gesundheit schädlich und erzeugt leicht Folgen, die weit über die Vollziehung hinaus wirken. Es ist eine irrige Vorstellung, wenn man glaubt, daß der Arzt, der flüchtig den Angeschuldigten sieht, im Stande sein werde, sicher zu bestimmen, ob er unbeschadet der Gesundheit geprügelt werden dürfe. Die Strafart hat aber auch nach unseren Vorstellungen etwas Entehrendes und Herabwürdigendes in dem Maße, daß sie den Bestraften brandmarkt, sein Ehrgefühl vernichtet und in dem spätern Leben, oft nach vielen Jahren, nachtheilig Demjenigen entgegenwirkt, der das Unglück gehabt hat, in seiner Jugend gerichtlich gezüchtigt zu werden [15]). Der in allen landständischen Kammern von der überwiegenden Mehr-

11) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Bd. S. 124.

12) S. den von Arnold im Archive des Criminalrechts 1843 S. 266 erzählten Fall.

13) Darunter sind wohl auch manche sehr ehrenwerthe Männer, welche die reinsten Absichten haben, z. B. Hudtwalker in dem Archive des Criminalrechts 1842 Nr. 4.

14) S. auch gegen die Strafart Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 274.

15) Lehrreich ist der in der baierischen Kammer der Abgeordneten 1843 erzählte Fall. S. überhaupt meine Schrift über die Strafgesetzgebung II. Bd. S. 187.

heit der Abgeordneten, also der Männer, welche die Volksansichten kennen, ausgegangene Antrag, die körperliche Züchtigung aufzuheben, und die Erfahrungen der Länder, in welchen diese Strafart nicht mehr besteht, sollten endlich jedem Versuch, die Strafart zu vertheidigen, entgegenwirken [16]).

IV. Die am Meisten vorkommende und gewiß zweckmäßigste Strafart ist die Freiheitsstrafe. Sie muß betrachtet werden, A) insofern sie den Bestraften nur aus einer gewissen Gegend entfernt (Verweisung), oder B) in gewissen Gegenden zwangsweise festhält und zu Arbeiten anhält, oder C) den Bestraften der Freiheit so beraubt, daß er in Strafanstalten verwahrt und gefangen gehalten wird. Die Verweisung kann selbst wieder als Landesverweisung oder als Ortsverweisung vorkommen. Die erste erscheint oft nur als polizeiliches Sicherungsmittel, welches gegen den Ausländer zu erkennen ist (entweder gegen den Verdächtigen, oder Denjenigen, der wegen eines Vergehens in dem Lande bestraft war), oder sie ist Strafe gegen den Inländer. In dieser Beziehung wird sie mit Recht als ungerecht verworfen, weil sie dem Völkerrechte störend entgegentritt und einen gefährlichen Verbrecher einem andern Staate zuschiebt. Sie ist unzweckmäßig, weil sie den Verwiesenen aller Mittel des ehrlichen Erwerbes im fremden Lande beraubt und den einheimischen Staat doch nicht sichert, da von dem fremden Lande aus der Feind seines Vaterlandes leicht wieder das Inland bedrohen kann und seine Rückkehr zu fürchten ist, der man nur durch strenge (oft zu großen Ungerechtigkeiten führende) Strafdrohungen vorbeugen kann. Nur bei politischen Verbrechen glaubt man eher die Landesverweisung rechtfertigen zu können, da nach der Natur dieser Verbrechen der fremde Staat nicht gefährdet wird und der Verwiesene nicht so aller Erwerbsmittel beraubt sein wird, daß er zu neuen Verbrechen gezwungen ist. Daß dagegen hier die Gefahr dringend ist, daß der verwiesene, in dem vielleicht dicht an sein Vaterland gränzenden Lande sich aufhaltende Verbrecher leicht das Inland gefährden und die gefährlichen Plane fortsetzen kann, ist unleugbar. Die Verweisung von einem einzelnen Orte, z. B. aus der Gemeinde, glauben noch in neuester Zeit die Strafgesetzbücher der Schweiz dadurch vertheidigen zu können, daß bei manchen Vergehen es wünschenswerth ist, Denjenigen, der großes Aergerniß erweckt, z. B. bei Unzuchtsvergehen, oder Den, welcher aus Feindschaft mit einem Mitbürger an ihm Verbrechen beging und der Besorgniß Raum giebt, daß, wenn er am Orte bleibt, neue Reibungen unvermeidlich sind, auf einige Zeit aus dem Orte zu entfernen. Die Strafart der zwangsweisen Festhaltung der aus dem Vaterlande Transportirten in gewissen entfernten Gegenden kommt vorzüglich bei der in England bestehenden Transportation vor. Die Verhandlungen in England über diese Strafart haben ein niederschlagendes Gemälde von den Nachtheilen dieser Strafart geliefert [17]). Schon der Umstand, daß bei dieser Einrichtung eine furchtbare Zahl der gefährlichsten Verbrecher in jedem Jahre in die Colonieen gesendet werden, welche von freien Ansiedlern bewohnt werden, hat etwas Schaudererregendes. Es ist die größte Ungerechtigkeit, die Moralität der Colonisten durch die Beispiele dieser convicts zu vergiften. Die Gefahr wächst um so mehr, als diese Transportirten in die Dienste der Pflanzer treten, theils als Dienstboten, theils selbst als Erzieher der Kinder, da es an anderen Personen, welchen man die Stellen geben könnte, in der Colonie fehlt, und unter den gentlemen convicts Manche sich finden, welche in ihrem Vaterlande durch vorzügliche Bildung oder Geschicklichkeit sich auszeichneten. Da in der Colonie Weiber selten sind, so tritt das unglückliche Verhältniß ein, daß häufig die weiblichen Transportirten, wenn sie einige Geschicklichkeit haben, gern als Dienstboten gesucht sind und nun in den Familien bald die Gefahren ihrer Nähe zeigen. Sind diese weiblichen convicts hübsch, so ist es ihnen leicht, mit den freien Pflanzern Verhältnisse anzuknüpfen, selbst Ehefrauen zu werden und dann wieder schädlich zu wirken. Allein auch abgesehen davon, wirkt die Seltenheit der Weiber, daß die häufig in dem kräftigsten Mannesalter befindlichen männlichen convicts, durch die Nähe der weib-

16) Gegen körperliche Züchtigung v. Jagemann im Archive des Crim. 1841. Nr. 9.

17) Report from the select Committee on transportation. London, 1838. S. meinen Auszug in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. XIII. Bd. S. 401.

lichen convicts entzündet, in die schändlichsten Verhältnisse mit ihnen treten, mit Gewalt selbst ihre rohen Begierden zu stillen suchen, und zuletzt die weiblichen convicts auf der tiefsten Stufe der Immoralität stehen. Alle Schilderungen beweisen, daß der Aufenthalt in der Colonie weder abschreckend [18]) noch bessernd wirkt, daß vielmehr die Transportation überall neue Elemente der völligen Demoralisirung enthält. Schon das Zusammenleben der Transportirten auf den Transportschiffen, noch mehr in der Colonie selbst, muß dazu führen, daß die minder Verdorbenen von den Schlechten ganz verdorben werden. Die Behandlung der schwersten Verbrecher in Norfolk-Island ist zwar so hart, daß sie als das härteste Uebel gelten kann; allein die Schilderungen in dem officiellen Berichte [19]) beweisen, daß dies auf Abschreckung berechnete System seinen Zweck verfehlt und die Immoralität der Sträflinge noch vermehrt. Alles Dies erklärt die Erscheinung, daß in neuerer Zeit in England immer mehr Stimmen sich für die Aufhebung der Transportation erklären [20]); allein die Schwierigkeiten und ungeheuern Kosten der Einführung des Gefängnißsystems für alle Sträflinge bewirkten, daß die Regierung die Transportation beibehielt, aber wesentlich umgestaltete, und zwar indem sie (nach der Strafgesetzgebung von 1842) [21]) möglichst das Besserungssystem mit der Transportation verbindet und daher jeder zur Transportation Verurtheilte vorerst in dem Gefängnisse zu London bis zu 18 Monaten verwahrt und zu bessern versucht wird. Sein in dieser Zeit bewiesenes Betragen entscheidet dann über sein Schicksal in der Colonie, in welcher die Sträflinge (convicts) in fünf Classen getheilt werden. Je besser sich der Sträfling in dem Gefängnisse betrug, desto mehr tritt er in eine bessere Classe, wo manche Erleichterungen seiner warten; aber auch bei der Versetzung in eine gewisse Classe hängt es von ihm ab, durch gutes Betragen nach Ablauf einer gewissen Zeit in eine höhere Classe versetzt zu werden. So weiß Jeder, daß er nur durch gutes Betragen in die Classe (die 4.) Derjenigen kommen kann, in welcher er einen Freipaß (ticket of leave) erhält und damit die Möglichkeit bekommt, sich selbst durch Vermiethung seiner Dienste Etwas zu verdienen. Weibliche Sträflinge werden bei der Ankunft in der Colonie in ein Pönitentiarhaus mit strenger Isolirung gebracht; ihr Betragen entscheidet, ob sie bei Pflanzern in Dienste treten können. Vieles ist auf diese Art zur Verbesserung geschehen, aber dennoch bleibt das Transportationssystem in seinen Grundlagen schlecht, höchst kostspielig, den wahren Interessen der Colonieen widerstreitend und nie gehörig wirksam. Am Meisten sind die Gefängnißstrafen angewendet. Da bereits in diesem Werke [22]) über diese Strafen gesprochen ist, so kann es hier nur darauf ankommen, einen Nachtrag zu dem frühern Aufsatze zu liefern, so weit er durch neuere Fortschritte in dieser Lehre nothwendig wird. Das System der Freiheitsstrafen und die Classification der Strafanstalten ist wesentlich 1) dadurch bedingt, ob die Gesetzgebung des Landes sich entschließt, das Pönitentiarsystem zum Grunde zu legen, oder ob Dies nicht geschieht; 2) ob das System der entehrenden Strafen, so daß an gewisse Strafarten Ehrenfolgen geknüpft werden, beibehalten wird; 3) welches von den verschiedenen neuerlich vorgeschlagenen Systemen der Gefängnißeinrichtung zum Grunde gelegt wird. In Bezug auf die erste Rücksicht ist es gewiß, daß, wenn das Pönitentiarsystem angewendet und daher die Freiheitsstrafe so eingerichtet wird, daß sie auf die Besserung der Sträflinge berechnet ist, zwei Hauptarten von Freiheitsstrafen nothwendig werden, nehmlich eine, in welcher alle Mittel, welche das Pönitentiarsystem fordert, angewendet werden, um Besserung zu bewirken, und eine andere Anstalt, in welcher zunächst die reprimirende Kraft der Strafe energisch angewendet und nur dahin gewirkt wird, der größern moralischen Verdorbenheit des Sträflings vorzubeugen. Die Erfahrung lehrt, daß es nicht möglich ist, in einem kurzen Zeitraume die unmittelbar auf Besserung der

18) Ueber die von den convicts in den Colonieen verübten Verbrechen s. Auszüge in der Zeitschrift XIII. B. S. 410.

19) Auszug in der Zeitschrift XIII. Bd. S. 407.

20) Zeitschrift S. 418. 420.

21) Eine genaue Schilderung s. in meinem Aufsatze im Archive des Crim. 1843. S. 335 ff.

22) S. Staats-Lexikon Artikel „Gefängnißwesen" — von Mohl.

Sträflinge berechneten Mittel zu gebrauchen; nur bei Solchen, welche auf längere Zeit als ein Jahr verurtheilt sind, wird mit Erfolg Gebrauch von jenen Mitteln gemacht werden können. Auf diese Art bedarf es einer Strafanstalt für Alle, welche zu längeren Freiheitsstrafen als ein Jahr verurtheilt werden, und einer anderen für die zu kürzeren Strafen Verurtheilten. Die erstere bedarf nicht wieder eigener Abstufungen, und alle jene Eintheilungen, welche die neuere Gesetzgebung machte, in Kettenstrafe, in Zucht-, Arbeitshaus ꝛc. sind unnöthig; sie beruhen auf keiner gehörigen Grundlage und werden nie in die Volksansicht übergehen und verletzen den Grundsatz, daß bei Allen, die dem Besserungssysteme unterworfen werden, eine im Wesentlichen gleiche, auf Besserung berechnete, mit zweckmäßigen Modificationen, so weit sie dies System zuläßt, verbundene Disciplin eintreten muß. Die Dauer der Beraubung der Freiheit bildet von selbst die Abstufung der Strafe, diese Anstalt mag Zucht- oder Besserungshaus genannt werden, während man für die zu kürzeren Strafen als ein Jahr Verurtheilten eine andere Anstalt, das Gefängniß, anordnet, in welchem freilich nicht auf die Wirkung tiefeingreifender Belehrung und Beschäftigung gerechnet werden kann, aber schon Viel geschehen ist, wenn durch absolute Isolirung der Gefangenen dem Nachtheile der Ansteckung vorgebeugt und die Intension der Strafe erhöht wird. Die zweite oben genannte Rücksicht ist wichtig, weil da, wo die Gesetzgebung an gewisse Strafarten Ehrenfolgen knüpft, der Gegensatz entehrender und nicht entehrender Freiheitsstrafen scharf schon durch die Gebäude hervortreten muß, in welchen die eine oder andere Strafart abgebüßt werden muß, weil es unzweckmäßig ist, wenn in der nehmlichen Anstalt Verbrecher, die man nach ihrer Entlassung als entehrt ansieht, mit solchen zusammengebracht werden, deren Strafe nicht entehrend ist. Hier bedarf es dann nur 2 Strafarten [23]), eine für die Freiheitsstrafe, die Ehrenfolgen nach sich zieht, im Gegensatze der nicht entehrenden; allein hier muß dann der Fehler vermieden werden, daß das Gesetz nicht die letzte blos als kurzdauernde (höchstens auf 2 oder auch 5 Jahre) annimmt und jede Strafe, welche auf längere Zeit erkannt wird, in einer anderen Strafanstalt abbüßen läßt, welche als entehrend angesehen wird, so daß z. B. das Maximum des Gefängnisses 5 Jahre und das Minimum der Zuchthausstrafe über 5 Jahre beträgt. Denn es giebt so viele Vergehen, welche zwar kurz dauernde Strafen nach sich ziehen, aber (wenn man einmal entehrende Strafen annimmt) als entehrende Verbrechen gelten, während andere Vergehen, welche zwar mit lang dauernden Strafen bestraft werden, z. B. Todtschlag, keine Ehrenfolgen haben können. Man muß also dann eine nicht entehrende Strafe mit hohem Maximum (z. B. wegen des Duells, oder wegen politischer Verbrechen) neben der entehrenden Strafe mit niedrigem Maximum (z. B. wegen Diebstahls) durch das Gesetzbuch hindurch gehen lassen. Am Meisten muß der Gesetzgeber darüber mit sich vorerst einig sein, ob er das System der absoluten Isolirung (Tag und Nacht), oder das der beschränkten (nur zur Nachtzeit) zum Grunde legt; denn davon hängt die Strafdauer ab. Es ist eingesehen, daß da, wo das erste System gilt, daher die Strafe weit intensiver ist als bei jedem anderen Systeme, auch ein Jahr solcher Isolirung gleichsteht einer zweijährigen Strafe nach dem alten Systeme und 1½jähriger nach dem auburnischen, wo Stillschweigen eingeführt ist; daher müssen auch alle Strafzeiten bei der absoluten Isolirung kürzer gedroht werden, als dies bisher der Fall war, und das Maximum der Freiheitsstrafe muß dann weit niedriger sein als das bisherige. Betrachten wir noch näher das Detail des Gefängnißwesens, so verdienen folgende Punkte eine Beachtung. 1) Die Zulässigkeit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe hängt davon ab, ob die Gesetzgebung die Todesstrafe beibehält oder nicht, und ob das System der absoluten Isolirung oder ein anderes System zum Grunde gelegt wird. Wo keine Todesstrafe künftig besteht, wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht zu entbehren sein, weil sie an die Stelle der Todesstrafe treten muß, und weil es Verbrechen giebt, bei welchen die Schwere derselben das höchste durch das Verbrechen entstandene Strafübel rechtfertigt und die allgemeine Beunruhigung die Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Individuum durch lebenslängliche Einsperrung fordert. Führt die Gesetzgebung

23) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung II. Thl. S. 35.

absolute Isolirung ein, so sollte das Maximum der Freiheitsstrafe nicht 12 Jahre übersteigen; denn die große Intension dieser Strafe steht der lebenslänglichen Strafe nach dem alten Systeme gleich; die so lange Zeit hindurch angewendeten Besserungsmittel lassen hoffen, daß der Verbrecher nach 12 Jahren gebessert aus der Anstalt trete; in dem Laufe von 12 Jahren haben sich auch die Verhältnisse so geändert, daß nicht leicht eine Gefahr von dem Entlassenen befürchtet werden kann, und für seltene Fälle, wo ein fortdauernd gefährlicher Mensch die Anstalt verläßt, giebt es Zwangsarbeitshäuser, welche hinreichend sichern. Selbst nach dem bisherigen Systeme hat die lebenslängliche Freiheitsstrafe viel Bedenkliches, schon weil sie so ungleich wirkt und z. B., wenn man 2 Individuen annimmt, welche das nehmliche Verbrechen verüben, die gerechten Forderungen verletzt, wenn der Eine, der 18 Jahr alt war, bis in sein 70. Jahr in der Anstalt bleiben muß, während der zur Zeit des Verbrechens 60 Jahre alte Verbrecher 10 Jahre in der Anstalt bleibt. In jedem Falle sollte die Gesetzgebung die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht absolut, sondern nur neben einer anderen Strafe drohen, so, daß der Richter wählen kann und jedem auf Lebenszeit Verurtheilten die Aussicht gesetzlich eröffne, daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren (z. B. 12 oder 15) Derjenige, welcher sich ununterbrochen gut aufführte, den Rest der Strafzeit erlassen erhält [24]).

2) Eine andere Betrachtung ist auf die Galeerenstrafe [25]), welche in Frankreich und Italien besteht, gerichtet. Sie verdient keine Billigung, indem sie schon durch die mit ihr verbundene Entehrung den Rest des moralischen Gefühls des Sträflings unterdrückt und seiner Besserung eben so wie seinem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn er die Anstalt verläßt, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Sie ist gefährlich, weil durch das Zusammenleben so vieler großer Verbrecher leicht die bürgerliche Gesellschaft bedroht wird und Verständigungen unter den Sträflingen eintreten, bei welchen der minder Verdorbene durch den Schlechten moralisch zu Grunde gerichtet wird, und wenn die Sträflinge heraustreten, unter ihnen Complotte stattfinden, welche die bürgerliche Sicherheit sehr bedrohen [26]). Die Strafe ist aber auch nicht wirksam, weil die Galeerensträflinge theils durch die Arbeit im Freien, theils durch das Zusammenleben mit den Cameraden in besserer Lage sich befinden als die Sträflinge in den Strafanstalten; daher nicht selten in Frankreich die Gefangenen in den maisons centrales Verbrechen verüben, um auf die Galeeren zu kommen. Mit Recht hat daher 1840 und 1843 die französische Regierung in ihrem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe den Vorschlag gemacht, die Galeerenstrafe aufzuheben und überall Pönitentiarhäuser einzuführen.

3) Ein Hauptfehler unserer bestehenden Gesetzgebung liegt in der schlechten Einrichtung der für kurz dauernde Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten [27]). Die Erfahrung lehrt, daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen solche sind, welche zu kurzen Gefängnißstrafen verurtheilt waren. Die große Zahl der zu solchen Strafen Verurtheilten bewirkt, daß die Regierungen schon aus Scheu vor den großen Kosten auf die Vollziehung solcher Strafen nicht viel Werth legen und daher in den schlecht gebauten Gefängnissen, die bei jedem Amte sich befinden, die Strafe vollziehen lassen, so daß in der nehmlichen Kammer oft 40, oft 80 Individuen bunt durch einander — häufig unbeschäftigt eingesperrt sind. Hier zeigt sich, daß die Strafe nicht wirksam ist, daß vielmehr die moralische Ansteckung furchtbar wirkt und die Schlechten die Besseren verderben. Die Hauptaufgabe der Gesetzgebung sollte dahin gerichtet sein, die Anstalten für kurz dauernde Strafzeiten so einzurichten, daß sie wenigstens dieser Ansteckung vorbeugen (daher Isolirung nothwendig ist) und intensiv hart sind, damit sie auch abschreckend wirken, was am Besten durch die bei

---

24) S. meinen Aufsatz in der Revue de législation par Wolowski. Paris, 1836 vol. IV. p. 21. 96. 270.

25) Ueber Galeeren in Frankreich s. meinen Aufsatz in Julius' Jahrbüchern der Gefängnißkunde VI. Bd.; ferner Gleizes, Sur l'état actuel des bagnes en France 1842.

26) Eine wichtige Schilderung der Galeerensträflinge von Lauvergne (Arzt auf den Galeeren), Les forçats, considerés pour le rapport physiol.-moral. Paris, 1841.

27) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung II. Thl. S. 54.

kurzen Strafzeiten unschädliche absolute Isolirung und selbst unter gehörigen Beschränkungen durch Gestattung des Dunkelarrests geschehen kann.

4) In Bezug auf die Einrichtung der Gefängnisse s. oben Besserungsstrafanstalten.

V. Die Ehrenstrafen kommen in dreifacher Beziehung vor: A) insofern die Ehre des Bestraften völlig getilgt wird, B) oder nur eine Verminderung seiner Ehre eintritt, C) oder insofern sie beschämend wirken sollen, z. B. bei Verweis, Abbitte [28]). Als eine Strafe der ersten Art erscheint jetzt noch in neuen Gesetzbüchern (z. B. in Frankreich und in Baiern) der bürgerliche Tod, als das Institut, nach welchem der zu gewissen Strafen (lebenslänglicher Freiheitsstrafe) Verurtheilte rechtlich so betrachtet wird, als wenn er physisch todt wäre; daher er kein Vermögen besitzen, Nichts erwerben kann und seine Ehe wie durch den Tod getrennt wird. Dies nur als Folge der Abschreckungstheorie und einer unwürdigen Vorstellung von lebenslänglicher Strafe in Frankreich entstandene, in Baiern nachgeahmte, in Belgien aufgehobene Institut ist ein empörendes und widerstreitet allen sittlichen Vorstellungen. Es führt zu den größten Härten, indem z. B. die von dem Verurtheilten mit der ihm treuen Gattin erzeugten Kinder als uneheliche erscheinen; es erzeugt große Verwicklungen, z. B. wegen der Ehetrennung, und setzt selbst den Begnadiger, wenn er die Strafzeit später abkürzt, in Verlegenheit [29]). — Die Verminderung der Ehre tritt bei den entehrenden Strafen ein, insofern der zu gewissen Strafen Verurtheilte seine bevorzugte Ehre, daher Adel, Ehrenstellen, Fähigkeit zum Staatsdienste und seine politischen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, verliert. Auch die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Strafen ist neuerlich immer mehr bestritten worden [30]), weil sie auf jeden Fall im Widerspruche mit dem Besserungssysteme stehen und, indem sie dem Bestraften die wichtigste Bedingung seines Wirkens entziehen, nehmlich die Ehre, den moralischen Aufschwung eben so hindern als dem Fortkommen entgegentreten. Sie verletzen die Gerechtigkeit, weil sie lebenslänglich wirken und daher auch nach der überstandenen Strafe furchtbar den Bestraften niederdrücken, zugleich höchst ungleich in ihrer Wirkung sind, und die Entziehung der politischen Rechte doppelt ungerecht wird, weil bei der Ausübung dieser Rechte das Vertrauen der Mitbürger entscheiden sollte; daher es ungerecht ist, den ehrenwerthen Mann, der das Unglück gehabt hat, früher mit einer Criminalstrafe bestraft zu sein, als unfähig zu erklären, zu Abgeordneten- oder zu Gemeindestellen gewählt zu werden, wo das volle Vertrauen seiner Mitbürger durch seine Wahl sich aussprach. Ohnehin bieten diese Ehrenfolgen leicht willkommene Mittel, bei manchem Manne, den man gern von Wahlen ausschließt, durch Verwicklung in Processe den Zweck zu erreichen [31]). Alle bisherigen Gründe sprechen auch für die Abschaffung der Brandmarkung und des Prangers. — Von den beschämenden Strafen ist der Verweis in der Regel bei gemeinen Leuten eine wirkungslose Formel und höchstens bei Personen, die für Ehre sehr empfänglich sind, zu rathen. Dagegen sind Abbitte und Widerruf verwerflich, theils weil die Vollziehung häufig zu großen Verwicklungen führt, z. B. wenn der Verurtheilte nicht Abbitte leisten will und man entweder durch eine ungerechte Gefängnißstrafe ihn dazu zwingen [32]) oder auf lächerliche Weise durch einen Andern in seinem Namen die Abbitte vornehmen lassen muß, theils weil es unsittlich ist, Jemanden zum Aussprechen einer Gesinnung gegen seine Ueberzeugung zu zwingen, theils weil der Bestrafte es hier in seiner Macht hat, die Handlung so vorzunehmen, daß er durch den Ton der Stimme, durch seine Geberden dem Staate Hohn spricht und Denjenigen, dem er Abbitte leisten soll, noch mehr kränkt.

VI. Vermögensstrafen [33]) kommen entweder vor, indem man das ganze

---

28) Von der früheren Infamie ist schon oben in diesem Staats-Lexikon unter diesem Artikel von Welcker gehandelt worden.

29) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 267.

30) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung I. S. 273.

31) Ueber die Härte dieser Bestimmungen in Baiern s. Arnold im Archive 1843. S. 379.

32) Rossi, Traité du droit pénal Vol. III. p. 189.

33) Arnold im Archive S. 278.

Vermögen des Bestraften einzieht (Confiscation), oder einzelne Gegenstände wegnimmt, z. B. die Sachen, welche polizei- oder gesetzwidrig verfertigt wurden, oder eine Geldstrafe ausspricht. Daß die Confiscation ungerecht ist, da sie die Familie des Bestraften schwer trifft, wird allgemein eingesehen. Geldstrafen treffen ebenfalls leicht Unschuldige. Sie werfen auf den Staat leicht den Verdacht, daß fiscalische Rücksichten auf die Strafdrohung und Verurtheilung wirkten; sie wirken häufig sehr ungleich, da sie dem Reichen nicht empfindlich sind und den Armen schwer treffen; sie setzen in Verlegenheit, wenn die Geldstrafe in Gefängnißstrafe reducirt werden soll. Nur in so fern, als dann, wenn keine Geldstrafe gedroht wäre, oft gar keine Strafe eintreten würde, z. B. weil der Richter die Gefängnißstrafe gegen den sehr Angesehenen nicht leicht erkennen würde, während er Geldstrafe ausspricht, mag von der Drohung von Geldstrafe — jedoch selten Gebrauch gemacht werden[34]).

Mittermaier.

Strafgesetzgebungen (neuere). — Der große Streit über Codification, welcher seit 30 Jahren besonders in Deutschland so viele Federn bewegte, hat das Gebiet des Strafrechts ziemlich unberührt gelassen. Hier war im Ganzen Einigkeit; selbst Diejenigen, welche sonst auf die entschiedenste Weise gegen Codification sich erklärten und unserer Zeit den Beruf dazu absprachen, mußten doch zugeben, daß mit dem Strafrechte sich die Sache ganz anders verhalte. Allerdings giebt es auch kaum einen Rechtszweig, welcher stete legislative Nachhilfe so sehr fordert wie das Strafrecht, eben weil es am Meisten durch die geistigen Zustände des Volkes bestimmt wird. Aber bloße legislative Nachhilfe konnte hier nicht einmal genügen. Es mußte ein ganz neuer Boden gelegt werden, gerade weil die Gesetzgebung jene Nachhilfe auf eine unverzeihliche Weise gar zu lange verschoben hatte. Allein — sollte man nicht erst noch vorher mehr von der früheren Zeit lernen und sich dadurch zum Werke erst gehörig tüchtig machen? Mag man auch bei dem Civilrechte der Ansicht sein, daß für uns die Zeit zu umfassenden Legislationen noch nicht gekommen sei, daß sie weder nöthig seien, noch zu ersprießlichen Resultaten führen würden, daß auf diesem Gebiete des Rechts frühere Zeiten über uns standen und wir den reichen Schacht dieser Zeiten noch nicht gehörig ausgebeutet haben, erst durch historische Ergründung den vorhandenen Stoff uns unterwerfen und so den Reichthum der vergangenen Geschlechter uns aneignen sollten: so leidet doch alles Dieses auf das Strafrecht keine Anwendung. Allerdings ist in der Bearbeitung der historischen Seite des Strafrechts und in der Ergründung des hier vorhandenen Stoffes noch keineswegs Alles geschehen, was hätte geschehen können und sollen; denn erst die neuere Zeit fängt hier recht an, den Weg zu Lösung jener Aufgabe ernstlich zu betreten. Allein man wird nicht irren, wenn man behauptet, daß, wenngleich das römische Recht und die deutsche Reichsgesetzgebung im Strafrechte manches Gute enthalten, doch auch die treueste Auffassung des uns hier überlieferten positiven Stoffes uns auf keinen entschieden ersprießlicheren Standpunkt bringen würde, als der jetzige ist. Das Strafrecht der römischen Imperatoren, das von den classischen römischen Juristen aus sehr nahe liegenden Gründen nicht eben mit besonderer Liebe behandelt wurde und in der Art wie das Civilrecht von ihnen nicht ausgebildet werden konnte, würde wahrlich für unsere Zeiten und Verhältnisse nicht passen. Eben so wenig aber können für uns Strafgesetze aus dem 16. Jahrhunderte irgend passen, wenn sie auch für ihre Zeit, wie es die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. wirklich war, ausgezeichnet gewesen sein sollten; denn einige Jahrhunderte bilden schon an sich eine große Kluft bei dem Theile der Gesetzgebung, der mit Sitte und Cultur und den staatsrechtlichen Verhältnissen des Volkes nothwendig gleichen Schritt halten sollte, und diese Kluft wird um so größer, wenn, wie es bei uns der Fall ist, diese Jahrhunderte zwischen Zeiten liegen, in welchen Bildung, Lebensweise, politische Verhältnisse und Anforderungen des Volkes im höchsten Grade verschieden sind. Sollte aber wirklich auch ein weiteres Verarbeiten der uns überlieferten Stoffe noch so gute Resultate versprechen: so war der Zustand in Deutschland auf dem Gebiete des Strafrechts seit langer Zeit so, daß er nicht gestattete, zuzuwarten und auf die höhere Bildung künftiger Zeiten zu verweisen. Deutsch-

34) S. darüber Alauzet, Essai sur les peines p. 72.

land hatte allerdings in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. ein Gesetzbuch, welches, wenngleich rauh und hart wie seine Zeit, doch sehr gute Keime in sich trug und in mehr als einer Hinsicht seine Zeit überragte (s. Carolina). Neben ihm zu Ergänzung seiner Lücken galt hauptsächlich das römische Recht; allein die starke Seite des römischen Rechts war nicht eben sein Strafrecht, und außerdem ließ sich Vieles vom römischen Strafrechte mit den deutschen Verhältnissen und Beziehungen schwer, in manchen Hinsichten gar nicht gehörig vereinigen. Zwar wußte die Carolina hierin zum Theile auf eine sehr tüchtige Weise zu vermitteln, das Gute des römischen Rechts zu benützen, manche seiner Einseitigkeiten zu vermeiden und nicht ohne Glück in Vielem eine Harmonie des Römischen und Deutschen auf dem strafrechtlichen Gebiete zu bewirken. Allein abgesehen von den vielen Lücken, die sie ihrer ganzen Anlage und dem ihr zu Grunde liegenden Hauptplane nach im Strafrechte hatte; so war ihr ein eigenes Schicksal beschieden. In den Zeiten, für welche sie recht gut war und, in ihrem wahren Geiste erfaßt, auf das Ersprießlichste gewirkt haben würde, zwei Jahrhunderte lang wurde sie gar nicht gehörig begriffen; die Juristen ihrer und der nächstfolgenden Zeit standen tief unter ihr und mishandelten sie und das Strafrecht auf eine wahrhaft geistlose Weise. Später aber, als man sie begriff und tüchtig zu bearbeiten begann, war ihre Zeit vorüber und sie stand nun in Vielem unter der Zeit. Da hätte nun die Reichsgesetzgebung eingreifen sollen; allein diese stagnirte auf eine traurige Weise. Mit der Carolina, welche noch dazu ohne Schwarzenberg's kräftigen, seine Zeit überragenden Geist gar nicht zu Stande gekommen wäre, scheint sie ihre legislative Productionskraft beinahe ganz erschöpft zu haben, und wie in den wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes, so wurde auch hier ein ersprießliches Fortschreiten durch Mangel an Einigkeit und an pflichtgemäßem Interesse für das wahre Wohl des Ganzen gefährdet. Aber auch nicht einmal die einzelnen Provinzen des Reichs sorgten für sich durch eine tüchtige Landesgesetzgebung. Zwar nahm die Particulargesetzgebung einzelner deutschen Territorien bald nach Erlassung der Carolina und besonders angeregt durch diese, einigen Anlauf; allein was sie in jenen Zeiten zu Tage förderte, waren theils bloße Entwürfe, theils Nachahmungen der Carolina, die hinter ihrem Vorbilde zurückblieben und von den rückschreitenden Einflüssen, die überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert sich auf eine bedauerliche Weise geltend machten, beherrscht waren. Inzwischen aber ging das geistige Leben des Volkes mit mächtigen Schritten voran und ließ seine Strafgesetzgebung weit hinter sich, und so mußten nun nothgedrungen Wissenschaft und Praxis, Gelehrte und Richter in einen entschiedenen Kampf gegen die alten Gesetze treten, und Wissenschaft und Gerichte, getragen von dem rechtlichen Bewußtsein und der Cultur ihrer Zeit, waren mächtiger als das Gesetz und stürzten in den meisten Punkten die alten Gesetze. Anfangs suchte die Praxis noch den Schein zu retten; sie umging oder, wie Karl Ferdinand Hommel es rieth, sie umschiffte die Gesetze durch scheinbare Auslegungen; sie suchte das starre, harte Gesetz durch alle möglichen, wenn auch noch so wunderlichen Deutungen, Interpretationen und Fictionen einzuschränken, zu mildern und mit ihren oder mit den Ansichten der Zeit in Einklang zu bringen. Allmälig aber, gewöhnt, das Gesetz mehr und mehr auf die Seite zu schieben, fand sie auch seine Umwege zu lästig und unnöthig, und so erlag am Ende das Gesetz, das mehr und mehr an Ansehen verlor, der Macht und dem Willen der Praxis ganz, so daß ein bloßes und nur gar zu häufig nicht gehöriges Berufen auf eine angebliche Praxis genügte, um sich über das Gesetz hinwegzusetzen. Dieses mußte freilich unter den vorhin angedeuteten Umständen so kommen, und dabei traten noch manche weitere besondere Umstände ein, durch welche Praxis und Wissenschaft in diesem Beginnen gefördert und unterstützt wurden. Namentlich schämte man sich doch allmälig der harten, grausamen, nicht zu rechtfertigenden und vollends mit den Culturverhältnissen der Zeit im völligsten Misverhältnisse stehenden Strafen der alten Gesetze; Strafarbeitsanstalten wurden allmälig (aber meist erst im Laufe des 18. Jahrhunderts) eingerichtet, und sie sollten nun den härteren Strafmitteln der alten Gesetze großentheils substituirt werden; aber ihr Verhältniß zu den alten Strafen und zu den Verbrechen wurde durch die Reichsgesetzgebung gar nicht, durch die Landesgesetzgebung nur selten festgesetzt, so daß nun die Strafe der meisten Verbrechen

durch das Ermessen der Gerichte bestimmt werden mußte. Auch über wichtige allgemeine Grundsätze äußerten sich die mehr aphoristisch gefaßten Gesetze nicht genau, und so mußten auch hier Doctrin und Praxis wieder eingreifen. Auf diese Weise bekam die Praxis schon hierdurch große legale Gewalt, und bald ging sie dann, wie es leicht geschieht, noch weiter. Außerdem war dieses Aendern des Gesetzes häufig legalisirt dadurch, daß in vielen Staaten die wichtigeren Strafurtheile dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt wurden, und immer mehr, besonders durch den Einfluß romanisirender Publicisten, gegen altes deutsches Recht und frühere allgemeine Rechtssitte der römische Grundsatz zur Geltung kam: quod principi placuit, legis habet vigorem. Aber gerade durch diese Legalisation wurde auch wieder von der andern Seite die Willkür vermehrt, indem der Richter in der Hoffnung der Genehmigung sich um so weniger scheute, vom Gesetze abzugehen. Zwar führte dies selten zu einer Härte gegen den einzelnen Verbrecher, indem jene Abweichungen meist in einer Milderung des bestehenden Rechts bestanden; allein sie schlossen doch nicht immer, wenigstens nicht sicher, Härten gegen die Angeschuldigten aus und mußten immer mehr zur Nichtachtung des Gesetzes und zur Rechtsunsicherheit führen. So wurde am Ende das gemeine deutsche Strafrecht durch Wissenschaft und Praxis in einem losen Zusammenhange mit der gesetzlichen Grundlage gebildet, und dabei war die Praxis eine zwischen den Einflüssen der immer reger werdenden Wissenschaft hin und her schwankende und in den verschiedenen Gerichten nicht nur der verschiedenen Staaten Deutschlands, sondern nur gar zu häufig eines und desselben Staats eine höchst verschiedene. Diese Verschiedenheit äußerte sich nicht blos in untergeordneten Punkten, sondern oft in den wichtigsten, durchgreifendsten Fragen, selbst in Fragen, welche die Grundlage des Strafmaßes für eine Reihe der wichtigsten Verbrechen bestimmten.

Sollte hier geholfen werden, so mußte nothwendig die Gesetzgebung wesentlich eingreifen und vom Grunde aus reformiren. Dies geschah auch, in manchen Staaten mit langer Ueberlegung und nach vielen Conaten erst spät, in anderen rascher, aber dann auch freilich so, daß man eben so rasch bessern mußte. Voran ging Baiern mit dem Codex Maximilianeus vom Jahre 1751; allein dieser Codex, obgleich er in den allgemeinen Grundsätzen manches Humane enthält, war doch nicht geeignet, eine bessere Bahn zu brechen, und stand in Vielem weit hinter den Fortschritten, die in jener Zeit in Deutschland mehr und mehr sich Bahn zu brechen begannen, und weit unter der Carolina, wie dies besonders die §§. desselben beweisen, welche von der Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Perduellion und dem Einflusse der Würden und des Adels auf Strafminderung handeln. Bald folgte Oesterreich, zunächst durch ein Gesetzbuch von Maria Theresia aus dem Jahre 1768, das in den meisten Punkten den Geist des baierischen Codex an sich trug, aber im Einzelnen sich schon vortheilhaft von demselben unterschied, jedoch schon nach kaum 20 Jahren durch ein neues Gesetzbuch unter Joseph (1787) aufgehoben wurde. Einen entschiedeneren Fortschritt enthielt das Gesetzbuch des dritten Staats, der den genannten auf der Gesetzgebungsbahn folgte, der criminalrechtliche Theil des preußischen allgemeinen Landrechts (1794), welcher ein ziemlich treues Abbild des Standpunktes giebt, den in der genannten Zeit Doctrin und Praxis in Deutschland eingenommen hatten, ein Standpunkt freilich, der weit unter dem der jetzigen Zeit steht, die in wenigen Jahrzehnten mit mächtigen Schritten das verflossene Jahrhundert überflügelt hat.

Den Anfang dieses entschiedenen Fortschreitens auf dem legislativen Gebiete machten wieder die beiden Staaten, die im 18. Jahrhundert mit dem ersten umfassenden Versuche vorangegangen waren, Oesterreich durch sein neues, jetzt noch geltendes Gesetzbuch vom Jahre 1803 und Baiern durch sein ebenfalls jetzt noch geltendes Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das letztere großentheils eine Arbeit Feuerbach's und, wie alle Arbeiten desselben, ausgezeichnet durch treffliche Sprache, Schärfe und Bestimmtheit, durch gehörige Sonderung des Allgemeinen vom Besonderen, scharfe Gliederung der verschiedenen Verhältnisse, aber auch befangen in einem einseitigen Verfolgen eines schroffen Abschreckungssystems und in einem einseitigen, zu theoretischen Beurtheilen des Lebens und in einem übergroßen Bestreben, das richterliche Ermessen, das bis dahin allerdings in eine beinahe ungebundene Willkür ausgeartet war, in feste Schranken zu bannen, was zu

vielen, mitunter in dieser Weise gar nicht beabsichtigten Härten führen mußte. Dem Gesetzbuche selbst folgte ein ausführlicher Commentar, der ebenfalls Gesetzeskraft erhielt, von dem aber Feuerbach später öffentlich erklärte, daß er „an demselben ganz und gar unschuldig" sei. Dem Vorgang Baierns folgte bald Oldenburg, welches mit einzelnen Aenderungen schon im Jahre 1814 das baierische Gesetzbuch bei sich einführte.

Von da an aber trat eine lange Pause ein, aber nicht eine Pause der Unthätigkeit; nur führte die Thätigkeit lange nicht zu einem Resultate. Die meisten übrigen deutschen Staaten fühlten eben so lebhaft das Bedürfniß einer legislativen Reform des Strafrechts; sie suchten ihm auch entgegenzukommen, aber ein Entwurf verdrängte den anderen, bis man endlich zu festen Entschlüssen kam; und so vergingen mehr als 20 Jahre im bloßen Entwürfemachen. Nun aber kam rasch ein Gesetzbuch nach dem andern zu Stande: das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen im Jahre 1838, welches auch mit einigen Modificationen im Jahre 1839 im Großherzogthume Sachsen-Weimar und im Jahre 1841 im Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeführt wurde, das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg im Jahre 1839, das Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover im Jahre 1840, für das Herzogthum Braunschweig im Jahre 1840, welches im Jahre 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde, für das Großherzogthum Hessen von 1841 [1]). Auch die anderen Staaten, welche früher auf dem Wege der Gesetzgebung vorangegangen waren, überzeugten sich, daß ihre Gesetzbücher mit den Anforderungen der weiter geschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange standen, und sie sind seit längerer Zeit mit Vorbereitung durchgreifender Reformen beschäftigt; so Oesterreich [2]), das aber die Vorarbeiten zu seinem neuen Gesetzbuche bis jetzt noch nicht bekannt machte, Preußen, das mehrere neue Entwürfe ausarbeiten ließ und in der neuesten Zeit den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die sämmtlichen preußischen Staaten, der in dem preußischen Staatsrathe berathen und festgestellt wurde, seinen Provinzialständen zur Begutachtung mittheilte, Baiern, welches bald nach der Erscheinung seines Gesetzbuchs die Härten und Einseitigkeiten desselben durch eine Reihe von Novellen milderte und schon im Jahre 1820 eine Totalreform desselben anordnete und eine Reihe von Entwürfen ausarbeiten ließ (der erste vom Jahre 1822 von Gönner, ein zweiter, welcher mit interessanten Motiven bekannt gemacht wurde, vom Jahre 1827, und als auch gegen diesen manche Bedenken sich erhoben, ein dritter vom Jahre 1831), sich aber vor mehreren Jahren mit einigen neuen Modificationen seines Gesetzbuches von 1813 vorerst begnügte. In anderen deutschen Staaten, welche bis jetzt noch keine vollständige Particulargesetzgebung haben, ist man zum Theile wenigstens mit Vorarbeiten zu einer solchen ernstlich beschäftigt. Zu erwähnen sind hier besonders die Vorarbeiten für die Strafgesetzgebung in Baden. Ein sorgfältig und gut ausgearbeiteter Entwurf, der sich die neueren Arbeiten in den übrigen deutschen Staaten auf eine tüchtige Weise zu Nutzen gemacht und in Manchem sie wesentlich verbessert hatte, wurde im Jahre 1839 der badischen Ständeversammlung vorgelegt und von dieser, zuerst von der zweiten und dann von der ersten Kammer, ausführlich berathen. Allein die Beschlüsse der beiden Kammern wichen in vielen wichtigen Punkten wesentlich von einander ab, und eine Reihe von diesen Beschlüssen, namentlich von denen der zweiten Kammer, schien auch in einem entschiedenen Zwiespalte mit den Ansichten der Regierung zu stehen; und so kam bis jetzt die Gesetzgebung selbst nicht zu Stande. Die Verhandlungen über dieselbe aber enthalten einen Schatz trefflicher Materialien für die Strafgesetzgebung, besonders die Commissionsberichte und die Verhandlungen der zweiten Kammer, deren Resultate jedoch, wie der

1) Ueber diese Gesetzbücher sind besonders die Ausführungen von Mittermaier in seinem Werke über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg, 1841. 1843 zu vergleichen. Interessant ist auch die von dem Staatsminister v. Kamptz veranlaßte „Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten (d. h. deutscher Staaten außer Preußen und einiger nicht deutscher) nach der Ordnung des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die königlich preußischen Staaten" 5 Thle. Berlin, 1838 bis 1841.

2) Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 81 ff.

Entwurf selbst, später einige starke literarische Angriffe erlitten, und zwar Angriffe von der entgegengesetztesten Richtung, indem man ihnen von der einen Seite eine nicht gehörige Berücksichtigung der Forderungen der Humanität, von einer anderen extremen Seite eine Antastung der Rechte der Krone und Lähmung der Kraft der Staatsregierung vorwarf, Beides gleich ungerecht, wenngleich in Einigem die Beschlüsse der zweiten Kammer allerdings etwas zu weit gingen.

Auch in anderen, außerdeutschen Staaten entwickelte sich theils schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders aber in dem jetzigen, ein reges Streben auf dem Felde der Criminalcodification, welches zum Theile in einer Reihe umfassender Strafgesetzgebungen, zum Theile wenigstens in Vorbereitungen zu denselben und in ausgearbeiteten Entwürfen sich äußerte. Von mannigfachem Interesse für uns ist in dieser Beziehung besonders die französische Gesetzgebung [3]), der Code pénal von 1810, welchem aus den Zeiten der Republik drei als Gesetzbücher publicirte Versuche vorangegangen waren. Dieser Code ist für uns namentlich theils durch den Umstand von Interesse, daß er bei unseren neueren deutschen Gesetzgebungsarbeiten in Manchem, und zwar in Manchem leider nur zu sehr beachtet wurde, theils deshalb, weil er in einem Theile von Deutschland, in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, noch als Gesetz gilt. Wenn er dort mit großem Interesse von Volk und Juristen festgehalten wird, so möchte dies mit wenigen Ausnahmen weniger seinem Inhalte, der zum Theil gar zu sehr die Spuren Napoleon'scher Zeit an sich trägt, als dem Umstande zuzuschreiben sein, daß er in Verbindung mit dem freisinnigen französischen Strafprocesse steht, der mit ihm in jenen Ländern eingeführt wurde. Denn was den Code selbst betrifft, so fühlte man in Frankreich immer mehr, daß er wesentlicher Verbesserungen bedurfte, und die französische Regierung schritt auch zu solchen in einzelnen Gesetzen, und nach der Juliusrevolution in einem besonders umfassenden Gesetze vom Jahre 1832 [4]).

Fragt man nach den Fortschritten, welche man durch die neueren deutschen Strafgesetzgebungen gemacht hat, und nach dem Gewinne, den man durch sie zog, so darf man dabei nicht die Gesetzgebungen der drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Baiern ins Auge fassen. Denn diese fallen in eine Zeit, die von unserer jetzigen Zeit schon sehr weit hinter sich gelassen worden ist, indem man in den letzten 20—30 Jahren auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft und der Criminalpolitik bedeutend weiter gekommen ist. Den Uebergang in die jetzige Zeit vermittelte gewissermaßen das baierische Strafgesetzbuch von 1813; seine Form und Anlage ist auch in den neueren Gesetzbüchern sehr sichtbar, und Manches von demselben ging wörtlich in sie über. Aber die neueren legislativen Arbeiten in den deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges, welche in die letzten zehn Jahre fallen — und diese nebst den neuesten Entwürfen, die von den anderen Staaten bearbeitet werden, darf man allein im Auge haben, wenn man jetzt von den Fortschritten auf dem genannten Gebiete sprechen will — stehen in Materie wie in Form in dieser Hinsicht weit über demselben. Im Grunde genommen ist es größtentheils der Standpunkt der neuesten deutschen Criminalrechtswissenschaft, der für diese neueren legislativen Arbeiten maßgebend war und sich in ihnen ausdrückte, und es würde hier zu weit und zum Theil auf ein anderes Feld führen, wenn an dieser Stelle auf die Vorzüge und Mängel der neueren Legislationen genau eingegangen werden sollte.

In Beziehung auf die wichtigste Vorfrage, was beim Verbrechen das eigentliche strafbare Moment, der wahre Kern des Verbrechens und das durch die Strafe zu Bekämpfende sei, stimmen wohl alle diese neueren Legislationen überein. Wie jetzt im Ganzen in der Wissenschaft, so ist auch von ihnen anerkannt, daß das Rechtsgesetz wesentlich ein Willensgesetz sei, daß der dem Gesetze widerstreitende Wille an sich ein Unrecht sei, daß dieser widerrechtliche Wille allein es sei, der auf dem Gebiete des Rechts eine

3) Ueber die Gesetzgebungen dieser außerdeutschen Staaten ist besonders auch das in der Note 1 angeführte Werk Mittermaier's zu vergleichen.

4) Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 108 ff. Bd. II. S. 24 ff. und über das Gesetz von 1832 besonders Chauveau, Code pénal progress. Comment. sur la loi modif. Paris, 1832.

Schuld begründet, und daß er den wahren Kern des Verbrechens und so auch die wesentliche Beziehung der Strafe bilde. Wie bedeutend die Anerkennung dieser Wahrheiten für die wichtigsten Beziehungen des Strafrechts sein mußte, bedarf keines Nachweises. Durch sie bestimmte sich auch die Herrschaft richtiger Grundsätze über Zweck und Grund der Strafe. Zwar stellen die neueren Strafgesetzgebungen in dieser Beziehung und auch mit Recht ein bestimmt ausgesprochenes Princip nicht an ihre Spitze; denn dieses Princip hat der Gesetzgeber blos in den einzelnen Bestimmungen seines Gesetzes zu bekunden und die Doctrin es aus denselben zu entwickeln. Noch weiter schienen aber manche Gesetzgebungen zu gehen; sie erklären zum Theile in ihren Motiven ausdrücklich, daß ein bestimmtes Princip ihnen nicht zu Grunde liege. Allein hier ist mehr gesagt, als im Grunde genommen wahr ist. Allerdings ließen sich in solchen Fällen die Verfasser des Gesetzes mehr durch ihr natürliches Gefühl als durch eine klare Erkenntniß Dessen, worüber sie mit sich hätten ins Reine kommen sollen, leiten. Aber das natürliche Gefühl leitet auf diesem Felde oft richtiger als ein bestimmt ausgeprägtes philosophisches Princip, und jenes Gefühl stand doch unverkennbar unter dem Einflusse der neuern Wissenschaft, welche großentheils die Einseitigkeiten früherer Strafrechtstheorieen überwunden hatte. Man ist jetzt auf dem Standpunkte, dem Subject sein Recht widerfahren und es nicht im Mittel zu einseitig aufgefaßten Staatszwecken aufgehen zu lassen; man will die Forderungen der Gerechtigkeit, nicht des bloßen politischen Nutzens erfüllen, und hierin lag jedenfalls schon eine Negation früherer Abwege und beim Festhalten an den vorhin angedeuteten wesentlichen Beziehungen der Strafe ein — wenn auch nicht immer auf klares Bewußtsein gegründetes — Einlenken zum Richtigen, so daß man dadurch auf das Bestreben kam, durch die Strafe das Verbrechen wieder aufzuheben, das gebrochene Recht wiederherzustellen, somit den widerrechtlichen Willen zu bekämpfen und die Unantastbarkeit der Rechtsordnung durch Bekämpfung des Unrechts mittelst einer der wahren Schuld des Uebertreters angemessenen Strafe zu sanctioniren. Hieran knüpfte sich in Verbindung mit der Humanität und Cultur der Zeit ein weiterer großer Fortschritt, der im Strafensystem. Ein Deutscher des 16., 17. und selbst des 18. Jahrhunderts würde in dieser Hinsicht in unsere Zeit sich gar nicht zu finden wissen; er würde glauben, die Rechtsordnung könne kaum eine Stunde bestehen beim Mangel beinahe alles Dessen, was man früher für ihre wesentlichen Stützen hielt. Galgen und Rad sind nicht mehr die Embleme, die, wie in früherer Zeit, die Strafgesetze zieren; der Kampf gegen die Todesstrafe hat sich nach beinahe 30jährigem Schlafe in unserer Zeit wieder aufs Lebhafteste erneuert, und er hat bewirkt, was er bewirken sollte, nicht Aufhebung der Todesstrafe, aber möglichste Beschränkung derselben. Kein Staat in der neueren Zeit hat die Todesstrafe ganz aufgehoben; sie wurde aber im Verhältnisse nicht nur zur früheren Gesetzgebung, sondern selbst zur früheren Praxis sehr beschränkt, und die Verhängung dieser Strafe gehört jetzt in Deutschland zu den Seltenheiten. Dabei sind die Barbareien der früheren Zeit, die in den qualificirten Todesstrafen sich äußerten, ganz verschwunden. Die körperliche Züchtigung ist in manchen Staaten ganz verdrängt, in anderen sehr beschränkt. Das Hauptstrafmittel sind blos Freiheitsstrafen, aber nicht in der Weise, wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19., einer Zeit, in welcher die Strafanstalten durch die Behandlung oder vielmehr Mishandlung der Sträflinge nur zu häufig den früheren Barbareien kaum in etwas Anderem nachstanden als in der Form. Welche Fortschritte hierin auf dem Wege der Humanität und der Criminalpolitik in der neueren Zeit gemacht wurden, bedarf hier um so weniger einer weiteren Ausführung, als es auch schon an anderen Stellen dieses Werkes nachgewiesen wurde. Alle diese Fortschritte hatten auch noch in anderen einzelnen Beziehungen ein entschiedenes Weiterschreiten zur Folge. Dem Ermessen des Richters ließen die frühere Praxis und selbst auch die Gesetzgebungen aus dem vorigen Jahrhundert noch gar zu sehr gewähren. Der Misbrauch, der in dieser Beziehung herrschend wurde, brachte ältere Gesetzgebungen, namentlich das baierische Strafgesetzbuch, auf das Extrem, es gar zu sehr bannen zu wollen; in den neuesten Gesetzgebungen suchte man ihm angemessene Gränzen zu setzen, in denen es sich mit der zur gerechten Würdigung des concreten Falls nothwendigen Freiheit

sollte bewegen können. Eine Reihe von Verbrechen, die früher in einer einseitigen, bald politischen, bald religiösen und moralischen Auffassung auf das Härteste geahndet wurden, werden in den neueren Gesetzgebungen vom rechtlichen Standpunkte aus richtiger gewürdigt und diesem gemäß geahndet. Die übermäßigen polizeilichen Fesseln, in welche das frühere patriarchalische Regiment, das vom 16. Jahrhunderte an sich bei uns in starren Gesetzen ausprägte, die bürgerliche Freiheit geschlagen hatte und durch welche auch das strafrechtliche Gebiet über Gebühr erweitert wurde, werden mehr und mehr gelüftet. Bei vielen Verbrechen wird die Strafe mit Recht von einer Beschwerde des Verletzten abhängig gemacht, während die frühere deutsche Praxis selbst in den Fällen, in welchen die Reichsgesetzgebung das Einschreiten des Richters von einer solchen Klage abhängig machte, wie z. B. bei Nothzucht, Entführung ꝛc., diese weise Bestimmung des Gesetzes hintenangesetzt hatte.

Allerdings aber lassen auch unsere neueren Gesetzgebungen noch Manches zu wünschen übrig. Auf eine Reihe solcher Mängel, die zum Theile auch schon durch die kurze Erfahrung als Mängel sich gezeigt haben, macht Mittermaier in seinem oben mehrfach erwähnten interessanten Werke über die neuere deutsche Strafgesetzgebung aufmerksam. Auch in den Punkten, in welchen der entschiedenste Fortschritt in unseren neueren Gesetzgebungen enthalten ist, läßt sich noch Manches vermissen. Namentlich ist dies der Fall bei den Schranken, die dem richterlichen Ermessen gesetzt, die zum Theile immer noch etwas zu eng sind und bei denen besonders die Strafminima vielfach zu hoch gegriffen wurden, so daß sie zu vielen Härten führen, die im Wege der Begnadigung nur unvollkommen ausgeglichen werden können. Auch im Strafensystem ist noch Manches zu vermissen. Die Abstufungen der Freiheitsstrafen sind zum Theile viel zu sehr verkünstelt; eine Strafart, die wenigstens für eine Classe von Verbrechen in manchen Fällen sehr angemessen und gerade bei diesen Verbrechen durchführbar wäre, die Landesverweisung, vermißt man beinahe in allen neueren Strafgesetzgebungen; mit der Infamie sind unsere neueren Gesetzgebungen beinahe ohne Ausnahme viel zu freigebig; sie knüpfen sie zu unbedingt an die Größe der Strafe und verhängen sie als ein den Verbrecher auch nach überstandener Strafe durch sein ganzes Leben hindurch begleitendes Uebel (in dieser Beziehung ist sogar schon das oben berührte Gesetzbuch von Maria Theresia in Manchem besser als unsere neuesten Strafgesetzgebungen); die Privatstrafen, in vielen Fällen ein eben so wirksames und empfindliches Strafübel als die öffentlichen, dabei oft das geeignetste Mittel, dem verletzten Individuum und mittelbar auch dem verletzten Gesetze Genugthuung zu verschaffen, sind aus einer eigenen Verkennung ihrer wahren Natur [5]) in den neueren Gesetzgebungen, höchstens da und dort, mit Ausnahme der ästimatorischen Injurienklage, ganz aufgehoben worden. Bei der Bestrafung der politischen Verbrechen schlich sich noch manche Härte in Anklängen eines früher herrschend gewesenen Abschreckungsprincips ein, wie überhaupt die Rücksicht auf die politischen Verbrechen bei der Reform unseres Strafrechts mannigfachen ungünstigen Einfluß äußerte, und im polizeilichen Beschränken und Ueberwachen hält man immer noch zu sehr an alten befangenen Ansichten fest.

Die neuesten deutschen Strafgesetzbücher zeichnen sich vor den früheren auch dadurch aus, daß sie das Resultat der Verhandlungen der Regierungen mit Ständeversammlungen sind, und zwar nicht blos mit berathenden, sondern mit solchen, von deren freier Zustimmung das Zustandekommen des Gesetzes abhängig ist. Dieser Umstand hatte schon die eine für Fortbildung und Anwendung des Rechts wichtige und ersprießliche Folge, daß er eine Reihe der tüchtigsten legislativen Materialien zu Tage förderte, welche ohne ihn wohl nie Gemeingut geworden sein würden. Die constitutionellen Regierungen unterstützten ihre Gesetzesvorschläge mit ausführlichen interessanten Motiven, und die Arbeiten der Commissionen in den Ständeversammlungen, wie auch die Verhandlungen selbst, ergänzten diese Materialien meistentheils in tüchtigem Geiste. Auch beweisen die neuesten Resultate der deutschen Gesetzgebungen in Sachsen, Würtemberg, Hanno-

5) S. hierüber meine Ausführung im Archive für civilistische Praxis Band XXIII. S. 74 ff.

ver, Braunschweig ꝛc., daß die constitutionelle Form keineswegs ein Hinderniß für das Zustandekommen umfassender Legislationen ist, und was das Materielle betrifft, so kann man gewiß auf das Bestimmteste behaupten, daß die Entwürfe durch die Aenderungen, welche sie in den Ständekammern erlitten, die entschiedensten Verbesserungen gewannen. Ueberhaupt aber ist dieser Weg, welcher ohnehin auf alter deutscher Rechtssitte fußt und an dessen Nothwendigkeit noch im 15. Jahrhunderte kaum irgend in Deutschland gezweifelt wurde, der einzige, auf welchem das Gesetz wahrhaft Das wird, was es sein soll, der allgemeine Wille, welcher bestimmt, wie der einzelne Wille in den äußeren Beziehungen der Menschen zu einander sich zu verhalten habe; und wenn auf ihm auch manches positive Gute im Widerstreite der Ansichten, Ueberzeugungen, Meinungen und Interessen sich nicht durchführen läßt, so schützt er doch entschieden gegen Rückschritt, Minderung der Volksrechte, unvolksthümliche oder schädliche Gesetze.

Allerdings wurde durch diese neueren Gesetzgebungen auf dem Gebiete des Strafrechts das gemeine Recht in Deutschland, welches freilich schon lange formell und juristisch ein gemeines zu sein aufgehört hat, immer mehr zu Grabe getragen. Allein Dies war ganz unvermeidlich. Bei unseren jetzigen politischen Verhältnissen ist an eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung, die freilich zu Förderung und Bekräftigung der deutschen Einheit und Einigkeit im höchsten Grade zu wünschen gewesen wäre, nicht zu denken; und so mußte bei dem Zustande, in welchem das sogenannte gemeine Strafrecht war, nothwendig jeder einzelne Staat an eigene Gesetzgebungen denken. Uebrigens ist materiell durch dieselben ein mehr gemeinsames Recht bewirkt worden, als in der letzten Zeit das gemeine Recht in den Händen der Praxis der verschiedenen deutschen Gerichte bildete, indem diese Gesetzgebungen das Resultat der gleichen socialen und politischen Verhältnisse, der gleichen Culturstufen des Volks und des Einflusses der gemeinsamen Wissenschaft sind. Nur sollten aus mehr als einem Grunde die kleineren deutschen Staaten, die noch keine umfassenden Gesetzgebungen haben, sich, wie dies schon Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Lippe-Detmold thaten, in der Gesetzgebung an ihre größeren Nachbarn — anschließen. — Aber auch die beste Strafgesetzgebung, d. h. die beste Gesetzgebung über Verbrechen und deren Bestrafung, wird für Recht und Schutz der bürgerlichen Freiheit nur kümmerliche Früchte tragen, wenn nicht eine tüchtige Strafproceßgesetzgebung ihr zur Seite steht, und in dieser Beziehung blieb bis jetzt in Deutschland noch sehr viel zu wünschen übrig.

C. G. Wächter.

Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgesetzgebungen und ihre praktische Anwendung. — I. Einleitung. Von allen besonderen Theilen der Rechtswissenschaft hat man am Ersten und bis jetzt am Meisten das Strafrecht dadurch wissenschaftlich zu behandeln gesucht, daß man eifrigst das höchste Princip dieses Rechtstheils aufsuchte und es an seine Spitze stellte. Theils dieses wissenschaftlichere Verfahren und der große scheinbar unabsehliche Streit über das richtige Princip des Strafrechts, theils die nähere Berührung der strafrechtlichen Fragen mit den wichtigsten Rechten der Menschheit gewannen diesem Rechtstheile mehr als den übrigen auch die Theilnahme der Nichtjuristen, der Philosophen, der Politiker, des allgemeinen gebildeten Publicums und endlich auch der Gesetzgebung, welche gerade im Strafrecht vorzugsweise thätig wurde. Ein Hauptfehler der meisten Strafrechtstheorieen bestand wohl unstreitig darin, daß man die höchsten Grundsätze des Strafrechts allzu sehr von dem übrigen und von dem historischen und positiven Recht und seinen Grundideen losriß. So verirrte man sich zu einseitigen Philosophemen, welche dem Leben, dem praktischen Bedürfniß und dem wirklichen gesetzlichen Recht zu schroff und einseitig entgegenstanden. Es schien daher heilsam, die Untersuchung nach den höchsten Grundsätzen des Rechts inniger an das historische Recht und die praktischen Bedürfnisse und Erscheinungen des Lebens, insbesondere an diejenigen anzuschließen, die in den fast überall in Deutschland entstandenen neuen Strafgesetzbüchern zu Tage traten. Dieses versuchte ich, nach früheren ebenfalls historisch-philosophischen Bemühungen für eine vielseitigere Strafrechtstheorie und

für eine glückliche Vermittelung des großen Streites entgegengesetzter Systeme, in einem amtlichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs eines neuen badischen Strafgesetzbuches [1]). Da ich noch jetzt diesen an sich so höchst wichtigen und schwierigen Gegenstand nicht praktischer zu behandeln wüßte als in diesem Berichte, der sich der Zustimmung Sachkundiger erfreute, so werde ich mich hier großentheils an diese frühere Ausführung anschließen. Ich thue Dieses um so mehr, da meine Ausführung stets auch die übrigen neuen Strafgesetzgebungen vor Augen hatte, auch auf sie und für sie anwendbar sein sollte.

Bei keinem Theile der Strafgesetzbücher sind die Vorfragen über die höchsten Grundsätze des Strafrechts und der Strafpolitik wichtiger als bei den Bestimmungen über die Materien des sogenannten allgemeinen Theils des Strafrechts, bei den Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen, über Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Nothstand und Nothwehr, über Versuch und Vollendung, über Urheber und Gehilfen, über bestimmte und unbestimmte Strafgesetze und ihre Anwendung, über den Maßstab der Strafe, über Strafmilderung, Strafschärfung und Strafverwandlung.

II. Die Unentbehrlichkeit einer festen Strafrechtstheorie. — Gerade jene allgemeinen Lehren, von welchen in jedem besonderen Falle die Bestrafung und ihre Größe abhängen, müssen nach der Natur ihres Inhalts am Unmittelbarsten aus denjenigen höchsten Grundsätzen über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafen, von welchen der Gesetzgeber ausging, abgeleitet werden. Sie stellen sie also auch am Deutlichsten dar. Der Richter ist in diesen Titeln, namentlich im Titel über die Anwendung unbestimmter Strafgesetze — welche weitaus den größten Theil des Gesetzbuches bilden — auf sie verwiesen. Er tritt hier natürlich und nach erklärter Absicht an die Stelle der Gesetzgebung. Aber er soll ihr Werk nach ihren Grundsätzen fortsetzen (s. Tit. V).

Unter jenen Vorfragen aber verstehe ich die doppelte Frage:

Fürs Erste: ob und inwiefern es nothwendig ist, daß überall entweder das Gesetzbuch selbst oder doch seine Motivirungen sich über jene höchsten Grundsätze aussprechen;

sodann aber, falls jene erste Frage bejahend entschieden würde, die fernere Frage: welches dann ihrem Wesen nach jene Grundsätze seien?

In Beziehung auf die erste Frage nun kann natürlich lediglich das praktische Bedürfniß des richtigen Verständnisses und der richtigen Behandlung des Gesetzbuches Berücksichtigung finden. Ich würde z. B., wenn und soweit es sich bei der Frage nach dem Rechtsgrund der Strafe nur davon handelte, zu beweisen, daß es überhaupt ein Recht der Strafe gäbe, keine Silbe darüber verlieren. Wir Alle zweifeln an diesem Rechte nicht und würden in dieser Beziehung diesen Beweis dem reinen Theoretiker überlassen. Anders aber verhält es sich mit jener Frage, insofern sie entscheidet: welche Handlungen und wie hoch dürfen sie zuerst vom Gesetzgeber und dann von dem Richter bestraft werden? Auch in dieser Beziehung würde es unerheblich scheinen, etwa blos individuelle Ansichten auszuführen. Dagegen aber kann aus unmittelbar praktischen Rücksichten ein Schweigen über die einem neuen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden Principien keineswegs räthlich sein.

Feste, klare, überall durchgeführte, richtige höchste Grundsätze sind wohl in Beziehung auf die Strafgesetzgebung unendlich wichtig, und noch wichtiger selbst für eine glückliche richterliche Anwendung dieses wichtigsten Theils aller Rechtsgesetze, und vielleicht auch rücksichtlich seiner guten Wirkung auf die Bürger als für die legislative Güte einzelner Bestimmungen.

Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, braucht man nur die neueren Strafgesetzbücher ins Auge zu fassen. Das äußerste Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, nach der möglichsten gerechten Uebereinstimmung der jedesmaligen Größe der Strafe mit der jedesmaligen

1) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Landstände von 1839 VII. Beilageheft.

Größe der rechtlichen Verschuldung muß man achtend als die materielle Eigenthümlichkeit dieser Gesetze erklären. Hieraus aber vorzüglich entstand eine formelle Eigenthümlichkeit, welche wenigstens bedenklich ist. Den Richtern unermeßlich Vieles zu überlassen, Dieses ist der formelle Hauptcharakter aller neuesten deutschen Criminalgesetzbücher. Selbst wenn auch Dieses sich als unvermeidliche Bedingung für den angegebenen ersten Hauptzweck darstellen sollte, so fordert es doch jedenfalls volle Aufmerksamkeit.

Das System dieser Gesetze bildet den absoluten Gegensatz gegen die Grundsätze, durch welche die Engländer und Amerikaner Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit bezweckten. Bei ihnen durften bekanntlich bisher die Richter fast nur die buchstäblich bestimmte Straftaxe anwenden. Und der berühmte Livingston verbietet noch in seinem Entwurf eines Strafgesetzes für Louisiana den Richtern, „je eine andere als die buchstäblich bestimmte Strafe anzuwenden."

In unseren neueren Gesetzbüchern sind selbst alle verwandte Bestrebungen mancher früheren deutschen Gesetzgebungen, z. B. die der preußischen, zum Theil auch der baierischen, aufgegeben, die Bestrebungen fürs Erste, so weit möglich, alle einzelnen denkbaren Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu befassen und sodann auch wiederum bei diesen Bestimmungen das richterliche Ermessen durch genau bestimmte Strafen möglichst auszuschließen, den Richter also, soweit thunlich, zum bloßen Instrument des Gesetzgebers zu machen. Im Gegentheil befassen unsere neueren Gesetze die einzelnen Fälle, ja ganze Gattungen von Fällen, nur durch höhere allgemeine Gattungsbegriffe und geben dann für diese nicht in Art und Größe festbestimmte Strafen, sondern lassen durch sehr unbestimmte Strafgesetze mit sehr weit aus einander liegenden äußersten Strafgraden (oder niederen und höheren Extremstrafen) dem richterlichen Ermessen einen außerordentlichen Spielraum.

Manchem, vollends einem Briten, würde es schon höchst bedenklich klingen, wenn man sagte: Der Richter hat die Wahl, für dasselbe Verbrechen eine größere oder eine kleinere, oder vollends die einfache oder die doppelte Strafe zu erkennen. Aber hier ist der Spielraum so groß, daß dem Richter meist zwischen einem und zwischen zwanzig Zwanzigsttheilen, ja zwischen einem und zwischen funfzig Funfzigsttheilen der Strafe für ein und dasselbe Verbrechen die Wahl zusteht. Zwei verschiedene Richter könnten also nicht blos für ganz dasselbe Vergehen — ohne Verletzung des Gesetzes — der Eine heute eine vier- oder zehn-, ja zwanzig- und funfzigfach höhere Strafe bestimmen als der Andere morgen. Der Unterschied der niedersten von der höchsten Strafe, welche ein und derselbe Strafartikel für ein Vergehen androht, ist oft selbst noch viel größer als ein funfzigfacher; die Wahlen zwischen drei und zwischen zwanzig Jahren Zuchthaus, ja zwischen dieser letzten Strafe und 6 Monaten Arbeitshaus bieten noch keineswegs den größten Spielraum dar. So z. B. bedroht der §. 261 des badischen Entwurfs die unerwiesene Beschuldigung anfangend mit einem Minimum von 14 Tagen Gefängniß bis zum 78fachen, oder bis zu dem Maximum von 2 Jahren Arbeitshaus, der §. 265 die Ehrenkränkung mit Verweis oder einigen Stunden Gefängniß bis zur vierhundertfach höheren Strafe von 4 Monaten Gefängniß. Aehnlichen Spielraum bieten die Strafen der Körperverletzung u. s. w. allermeist. So bedroht der §. 513 die culpose Brandstiftung mit Geldstrafe, bis zu 2 Jahren Arbeitshaus. Nimmt man nun, daß nach §. 137 ein Tag Gefängniß zu einem Gulden Geld berechnet werden kann, und nach §. 138 zwei Jahre Arbeitshaus gleich 3 Jahren Gefängniß sind, so wäre die höchste Strafe, 2 Jahre Arbeitshaus, um mehr als zweitausend Mal höher als die geringste Strafe, wenn wir sie hier sogar nicht niedriger als einen halben Gulden annehmen wollen. Freilich könnte sie nach §. 47 wenigstens möglicher Weise bis auf einen Kreuzer herabsinken. Einen sehr großen Spielraum hat ferner der Richter bei allen versuchten Verbrechen §. 101 und 102. Bei allen Verbrechen des nahen Versuchs hat der Richter die Wahl zwischen einem Viertheil des meist sehr tief stehenden Minimums und zwischen dem vollen Maximum des ausgeführten Verbrechens. Bei allen Verbrechen des entfernten Versuchs dagegen hat er die freie Wahl zwischen der vollen Hälfte

der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, je nach der Größe desselben, also 12, 8, 6 Jahren Zuchthaus, und zwischen der niedersten aller Strafen, etwa einem halben Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, also zwischen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtausendfachen. Gleiches ergiebt sich nach §. 120 in Verbindung mit §. 122a und §. 146 rücksichtlich der Gehilfen bei einer Mordthat. Ja auch Dieses genügt noch nicht; denn, was ganz besonders den Unterschied von der höchsten Freiheitsstrafe bis zu der niedersten, zwischen welchen ein und derselbe §. bei einem und demselben Vergehen den Richtern die Wahl giebt, erhöht, was denselben noch weit mehr erhöht als die hier einfache, dort hundertfache Zeitdauer, und mehr selbst als die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche hier Zuchthaus, dort Arbeitshaus und dort Gefängniß sind, — Dieses besteht in Folgendem: Nach den §§. 17, 18 und 40 können einestheils die schweren Nachtheile des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche der Regel nach mit der Zuchthausstrafe verbunden sind, nach richterlichem Ermessen dem zum Zuchthaus Verurtheilten großentheils erlassen werden. Eben so nach demselben Ermessen können sie dagegen mit der Arbeitshausstrafe verbunden werden. Ferner entscheidet (s. §. 50, 51, 58) richterliches Ermessen über eine Erleichterung aller Freiheitsstrafen durch die Erstehung derselben in abgesondertem Raume oder in einer Festung, und dagegen bei Arbeitshaus und Gefängniß über eine Verschärfung durch das Verbot, sich bessere Kost reichen zu lassen. Ja, nach den §§. 52 und 53 des Entwurfs sollten selbst alle Arten und Grade zeitlicher Freiheitsstrafen nach absolut freiem richterlichen Ermessen mit den höchst empfindlichen Schärfungen der einsamen Einsperrung, des Dunkelarrests, der Hungerkost, und im Zuchthaus auch der Anlegung von Ketten, und zwar mit einer oder mit mehreren dieser Schärfungen zugleich verbunden werden können. Durch diese doppelten, dem richterlichen Ermessen noch im Allgemeinen gegebenen Wahlen aber können in der That die Leiden jener an sich schon nach Zeit und Art so weit aus einander liegenden Freiheitsstrafen abermals verdoppelt und verdreifacht werden. Nehme man nun hierzu noch Das, daß bei dem Dasein von einem oder mehreren Strafmilderungsgründen der §. 134 und 146 des Entwurfs es wiederum lediglich dem richterlichen Ermessen überließ, eben so von den wenigen völlig bestimmten Strafen der Todesstrafe, der Dienstentsetzung und Dienstentlassung, wie von der niedersten, einem Verbrechen gedrohten unbestimmten Strafe noch herabzugehen, ja auf den geringsten Grad irgend einer der geringeren Strafarten, also statt auf Tod und Zuchthaus auf Gefängniß oder Geldstrafe oder Verweis zu erkennen. Diese Milderungsrechte können zuletzt einen großen Theil der bestimmten Strafen der Strafminima in den einzelnen Strafartikeln eben so fast blos scheinbar machen wie jene beliebigen Strafschärfungen das Maximum. Durch die Hinweisung auf die in den §§. 67—77 meist nur beispielsweise angeführten Momente werden nehmlich jene Milderungsgründe zahlreich und häufig vorkommen (s. S. 78 der Motive und §. 134 des frühern Entwurfs). Bei keinem einzigen aller Straferhöhungs- und Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe zur Ausmessung der Strafen — die Milderung wegen der Jugend abgerechnet — bezeichnete dabei der Entwurf die Größe der Erhöhung oder Minderung oder der Milderung auch nur durch ein Maximum oder Minimum, gab vielmehr seinen Werth gänzlich dem richterlichen Ermessen anheim.

Zum Theil giebt zwar auch schon das gemeine Recht dem Richter einen weiten Spielraum, jedoch nicht in dem Grade wie die neuen Gesetzbücher. Und es ist derselbe durch allmälige gesetzliche Ergänzungen und eine allmälig meist mit der Entstehung einzelner Unbestimmtheiten sich begründende mehr oder minder übereinstimmende alte Praxis geregelt.

Bei allen diesen bezeichneten Unbestimmtheiten lag es nun auch keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber, den Richter auf eine reiche wissenschaftliche Erörterung und Casuistik, wie die des römischen oder gar die des kanonischen Rechtsbuches, oder auf frühere Reichs- und Landesgesetze, als auf ein subsidiäres Recht, zu verweisen. Alle früheren Strafgesetze über die Gegenstände, die das Strafgesetzbuch umfaßt, sind abgeschafft, an sich gewiß mit Recht. In der Darstellung aber vermeidet man jede Aufstellung wissenschaftlicher Grundsätze und Definitionen und selbst ängstlich fast jede Exemplifica-

tion, ja jede Angabe der gesetzgeberischen Gründe oder der rationis juris. Selbst auch nur insoweit wollte man dieselben nicht geben, wie die kurze, blos supplementäre Strafgesetzgebung der Carolina zur festeren Bestimmung ihrer Rechtssätze dieselben so trefflich benutzte. Mit der Gesetzgebung selbst verbundene populäre Motive oder Proömien, welche nicht blos die Richter, sondern auch die Bürger auf die sittlich rechtlichen volksmäßigen Grundideen, Gesichtspunkte und Zwecke der Gesetzgebung hinwiesen, welche die gesetzlichen Regeln mit ihnen zu verbinden, dieselben durch sie zu erläutern und zu stützen suchten, so wie Dieses in manchen alten Gesetzgebungen und auch stets in den Eingängen unserer früheren Reichs- und Landesverordnungen geschah — auch diese sind ebenfalls dem Geiste unserer modernen Gesetzgebung fremd. Sie oder auch ein Ersatz dieser verschiedenen Mittel, wie sie der neueste englische Entwurf eines Strafgesetzbuches in seinen sehr ausführlichen Motiven bezweckte, lagen auch nicht im Zwecke der sehr kurzen mit dem ersten Theil des Gesetzbuches übergebenen „Motive" oder auch der noch kürzeren „Anmerkungen", welche die badische Regierungsgesetzgebungscommission ihrem Entwurf abgesondert nachfolgen ließ [2]).

Ich beabsichtige hier keine Ausführungen für oder wider die Güte der neueren Verfahrungsweise und verkenne am Wenigsten die bedeutenden Gründe für dieselbe. Aber die Hinweisung auf die Thatsache war nothwendig. Sie zeigt wenigstens Das unwidersprechlich, wie ganz außerordentlich viele Unbestimmtheiten in der Anwendung unserer neueren Strafgesetze in jedem Augenblick der Richter zu ergänzen hat.

Aber warum und wie soll er sie ergänzen? Offenbar doch wohl nicht darum, damit Willkür und tausendfach verschiedenes moralisches oder politisches subjectives Meinen aller wechselnden individuellen Richter und ihre Excerpte aus den widersprechendsten individuellen Systemen und Doctrinen einzelner Gelehrten, oder etwa die Hefte oder Compendien des guten oder nicht guten Professors, bei dem sie zufällig hörten, die Stelle der Gesetzgebung vertreten. Nicht durch diese Willkür und dieses individuelle Meinen sollte das Gesetzbuch ergänzt werden, und nicht so, daß bei einem Gericht dasselbe Verbrechen mit einem Jahre oder einem Tage Gefängniß bestraft würde, welches bei dem andern mit 20 Jahren Zuchthaus gestraft wird, vielleicht gar nach einem geheimen Proceß und in einem geheimen Gericht von versetz- oder pensionirbaren Richtern gestraft würde. Nein, man wollte, daß alle einzelnen Fälle, je nach ihren zum Voraus nicht zu erschöpfenden Verschiedenheiten, so viel möglich nach der von der Gesetzgebung gewollten, ihr zu Grunde liegenden objectiven Gerechtigkeit bestraft würden. Hierzu, damit stets hiernach und nach der wahrhaft wissenschaftlich consequent durchgeführten Auffassung der gesetzgeberischen höchsten Grundsätze die richterliche Praxis ergänze und entscheide, — dazu verweist man den Richter überall auf die Grundsätze der Gesetzgebung und auf die Wissenschaft. Gerade aus ängstlicher Scheu, durch absolut bestimmte Strafen für alle Fälle seine eigenen gerechten Grundsätze zu verletzen, und um nicht so selbst gesetzgeberische Willkür und Abirrung an die Stelle der Gerechtigkeit zu setzen, — nur hierzu ließ der Gesetzgeber jene Unbestimmtheiten und Lücken. Nimmermehr that er es, weil er eines jeden Richters Willkürlichkeiten, Einseitigkeiten, Abirrungen und Inconsequenzen vorgezogen hätte. „Eine übereinstimmende Rechtsanwendung oder Gleichförmigkeit derselben und Entfernung richterlicher Willkür, möglichste Bestimmtheit des Strafgesetzes und die Herrschaft wahrer Gerechtigkeit" — Dieses verkündet die badische Regierungsgesetzgebungscommission in ihren Motiven S. 49, 50 und 75 wiederholt ausdrücklich als das Ziel ihres Strebens, ihrer Wünsche.

Sie suchte nur jenes Ziel gleichförmiger Gerechtigkeit und der Sicherung gegen richterliche Willkür nicht auf den oben angedeuteten früheren Wegen. Sie mußte also anderwärts Garantieen für die Gerechtigkeit und bürgerliche

2) Ich citire später die Motive stets nach der allein erschienenen Octavausgabe, die Anmerkungen nach der Ausgabe in Quart.

Freiheit und Sicherheit suchen. Die nächstliegende und unentbehrlichste war hier natürlich die consequente Durchführung fester Rechtsgrundsätze. Deshalb schließt auch der Präsident des Justizministeriums seine Vorlage des Strafgesetzbuchs an die Kammer (siehe Anmerkungen S. 88) mit der Hervorhebung der „nothwendigen Einheit des Ganzen" und mit den Worten: „Eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden als den Mangel an innerer Consequenz. Dem Richter werden dadurch unauflösliche Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidlichen Folgen, widersprechende Urtheile unter gleichen Verhältnissen, schwächen das Vertrauen auf unparteiische Justiz.

Nur darum also erklären die Anmerkungen zu §. 142 ff. S. 105 und 106, daß die Richter „bei Unbestimmtheit der Strafen an die Stelle des Gesetzgebers treten, damit sie so genau als möglich in jedem einzelnen Straffalle die der Größe der rechtlichen Verschuldung entsprechende Strafe nach den gerechten Grundsätzen des Gesetzgebers ausmessen möchten."

Bedarf es noch eines Wortes über die Wichtigkeit der Nachforschung nach diesen Grundsätzen, über die Wichtigkeit ihrer möglichst klaren Auffassung und Hervorhebung?

Zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen vollends konnte bei einer solchen Gesetzgebung jene Wichtigkeit sich dringender darstellen als in den unsrigen. Nie konnten die Gefahren der Vereitelung jener Wünsche der Gründer des bad. Entwurfs größer sein. Die gesetzlichen Unbestimmtheiten in dem letztern sind heute gefährlicher, als etwaige frühere es waren und sind. Wo früher Unbestimmtheiten sich ergeben hatten, da waren diese im Laufe der Jahrhunderte allmälig durch eine gesetzgeberisch und obrigkeitlich bestätigte und eine allmälig sich zur Gleichförmigkeit ausbildende Praxis und Doctrin, wenigstens zum großen Theil, ausgefüllt. Und diese Praxis und Doctrin hatte an der alten Wissenschaft des gemeinen Rechts von Deutschland und an der gesetzlichen, richterlichen und wissenschaftlichen Einheit Deutschlands eine Achtung gebietende Grundlage und Regel.

Wie anders, wenn nun jetzt auf einmal alle frühere Gleichförmigkeit mit ihren Grundlagen zerstört wird und mit dem Tag der Publication des neuen Gesetzes jeder Richter, jeder Referent, jede Stimmenmehrheit des Collegiums sich ohne Steuer und Compaß auf das neue und weite Meer eines solchen richterlichen Ermessens verwiesen sehen!

Selbst Oeffentlichkeit und Geschwornengericht — obwohl mir eine solche Gesetzgebung ohne sie für ein freies vernünftiges Volk wahrhaft undenkbar scheint — geben hier die genügende Garantie noch nicht, da ja doch stets dem Richter das Strafurtheil bleibt.

Auch der wohlthätige Schutz durch die Verbindung unserer neuen Doctrin und Praxis im Strafrecht mit unserer alten Wissenschaft und mit einer fortdauernden gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft ist bedingt durch den wissenschaftlichen Zusammenhang der Grundsätze unserer Gesetzbücher mit beiden.

Somit ist es wohl klar, daß das Wichtigste bei dieser ganzen neuen Gesetzgebung wirklich die Richtigkeit, Klarheit, Festigkeit und folgerichtige Durchführung derjenigen höchsten Grundsätze sei, von welchen sie ausging, durch deren folgerichtige richterliche Fortbildung und Anwendung auf alle einzelnen Straffälle, je nach ihrer individuellen rechtlichen Strafbarkeit, sie ergänzt werden will. Nur so allein ist ja „eine gerechte, eine mit sich selbst übereinstimmende Rechtswissenschaft und richterliche Praxis" in Beziehung auf unser Strafrecht möglich, eine Wissenschaft, wie sie, nach Leibnitz's und Savigny's Ausdrücken, der Mathematik gleich, die römischen Juristen deshalb entwickelten, weil sie von wenigen gemeinschaftlichen, klar aufgefaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ausgingen und sie in der feinsten Auffassung und rechtlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse stets consequent durchzuführen suchten. Nur eine solche fast mathematisch feste und übereinstimmende objective Wissenschaft und Praxis muß überhaupt, um so mehr, je größer die Unbestimmtheit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist, durch ihre geistige, moralische und praktische Auctorität Dasjenige ausschließen, was das Scheußlichste ist auf Erden — die richterliche Willkür, die richterliche Willkür vollends in der Straf-

rechtspflege. Daß sie und mit ihr der Untergang der Gerechtigkeit wie der bürgerlichen Freiheit unvermeidlich sei, wenn die festen, alten, ewigen Grundsätze des Rechts wanken, Dieses ist der Lebensinstinct, die Seele der großartigen römischen Jurisprudenz und der eben so großartigen britischen Freiheit. Und deshalb hielten Beide mit solcher eisernen Consequenz an ihren ewigen, national aufgefaßten Rechtsgrundsätzen fest; Beide z. B. an des freien Mannes vollem ganzen Recht der Nothwehr nach freier eigener rechtlicher Ueberzeugung gegen jeden rechtswidrigen Angriff von öffentlicher oder Privatgewalt auf seine oder seines Mitbürgers Persönlichkeit, Eigenthums- oder Besitzrechte. Keinerlei Einmischung moralischer oder politischer Gesichtspunkte auf Kosten des Rechts konnte sie je bewegen, diese natürlichen Rechtsgrundsätze vermittelst beliebiger Beschränkungen irgend zu beugen, zu verdunkeln und dann in unvermeidlicher richterlicher und Gesetzgebungswillkür zu vernichten, wie es leider zum Theil im neueren Deutschland geschah. Sie wußten, daß nur das feste consequente Recht das Bollwerk, die sichere Burg, die moralische Macht für alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit ist, daß aber dieses Bollwerk stürzt, wenn heute Dieser und dann morgen der Andere dessen Grundsteine verrücken darf, daß für sein Fortbestehen, in der Wissenschaft wie in der Achtung des Volks, die **männliche** consequente Durchführung seiner Grundsätze Bedingung ist, daß mit der letzteren Verdunkelung und Inconsequenz es in Beiden sinkt, wie die mathematische Rechnung zusammenfällt, wenn man eine Grundzahl verändert oder den Zusammenhang ihrer Zahlen austilgt. Wenn heute der Eine aus dieser subjectiven Rücksicht von den festen Rechtsgrundsätzen abweicht, so macht schon nach der Analogie, oft selbst wieder im Streben nach einer neuen falschen Consequenz, morgen aus anderen subjectiven Gründen der Andere eine neue Ausnahme, und immer weiter greift die Herrschaft der Abweichungen und der Willkür. In praeceps pervenitur.

Deshalb nun ist es so unermeßlich wichtig, daß auch die Gesetzgebung selbst sich niemals durch äußere subjective, politische oder Bequemlichkeitsrücksichten in Beziehung auf einzelne Strafbestimmungen verleiten lasse, sie preiszugeben. Sie hat Nichts mehr zu scheuen als solche Ausnahmsbestimmungen (delicta excepta). Mindestens müßten sie nur äußerst selten und in den dringendsten Nothfällen vorkommen, jedesmal als solche, als einzelne unvermeidliche Ausnahmen besonders bezeichnet sein, damit die strengste, beschränkendste Auslegung ihr verderbliches Fortwachsen zerstört. Sonst entziehen sie dem Richter selbst die Möglichkeit, sich feste Grundsätze der Gesetzgebung und jene feste Wissenschaft zu bilden. Die Gesetzgebung darf ihn nicht selbst versuchen, sich je nach seinem individuellen Meinen und Belieben hundertfach verschiedene und falsche Systeme und Systemchen zu bilden oder dieselben von Außen in Gesetz und Praxis hineinzutragen, um durch sie jede Willkür zu decken und sich jener wohlthätigen schützenden Auctorität einer festen übereinstimmenden Wissenschaft und Praxis zu entziehen.

Ehre und Nichtehre, Segen und Unsegen der neuen Strafgesetzbücher werden davon abhängen, ob und wie weit es gelingen wird, daß sie die Grundlage einer solchen harmonischen festen Wissenschaft und Praxis des Strafrechts werden.

Es wird somit auch eine der wichtigsten Aufgaben für die Stände und die ständischen Commissionsberichte, ja eine wahre Nothwendigkeit, so viel möglich die richtige Auffassung jener Grundsätze der Gesetzgebung zu erleichtern. Ihre Discussionen müssen jetzt Das ersetzen, was nach dem Obigen früher und zum Theil heute in England auf andere Weise versucht wurde, um Richter und Volk in die höheren Grundsätze, Gesichtspunkte und Motive der Gesetzgebung einzuweihen und sie mit dem Leben und der Anwendung zu befreunden und durch sie dieselben zu stützen und zu leiten. Vor Allem auch deshalb ist eine hier und da mit Unrecht so sehr gefürchtete möglichst vollständige und gründliche öffentliche ständische Discussion des Gesetzbuchs wahrhaft unentbehrlich.

Nirgends weniger aber könnte wohl eine richtige Auffassung der höchsten Rechtsgrundsätze entbehrt werden als für die jedesmalige richterliche Ausmessung der gerechten Größe der Strafe bei unbestimmten Strafge-

setzen. Zwar stellt in dieser Beziehung das badische Gesetzbuch in den Titeln IV. V und VI eine ganze Reihe einzelner Gesichtspunkte und Bestimmungen neben einander. Aber dasselbe thut es meist nur beispielsweise. Und wie viel oder wie wenig soll jeder einzelne dieser Gesichtspunkte gelten? Ist der eine höher als der andere, ist er vielleicht nur eine einzelne untergeordnete Folge aus demselben? Wie sind sie harmonisch zu vereinigen, so daß jeder seine vom Gesetzgeber gewollte Bedeutung und Wirkung erhält? Jede untergeordnete Bestimmung — hier also die über Ausmessung der Strafbarkeit — kann ja nur vollständig aufgefaßt und gehandhabt werden, wenn ich ihren wahren Grund und Zweck, ihre Ratio, aufgefaßt habe. Diese liegt aber nur in den höheren Grundsätzen, aus welchen sie der Gesetzgeber folgerte — hier also in dessen rechtlicher Ansicht von den Rechtsgründen und Zwecken der Strafe.

Hier ist die Grundlage für alle Beurtheilung, für alle Billigung oder Aenderung, für richtige Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen.

III. Die Quellen der höchsten Grundsätze über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafe. — Ueber die oben kurz geschilderte Form der neueren Gesetzbücher freilich konnte ich manche Bedenken bei mir nicht unterdrücken, Bedenken, die auch schon Andere, so zum Beispiel neuerlich Escher in seiner trefflichen Lehre von dem strafbaren Betruge (Zürich 1840) und selbst Heffter in seiner sehr lobenden Kritik des badischen Entwurfs im Neuen Archiv des Cr.-R. 1837, S. 334 zum Theil andeuteten[3]).

Um so mehr aber freut es mich, rücksichtlich der wesentlichen Grundsätze des badischen Entwurfs die volle Zustimmung ausdrücken zu können. Es freut mich, aussprechen zu dürfen, daß die Hauptgrundsätze dieses Gesetzbuches vollkommen meinen oft geprüften langjährigen Ueberzeugungen entsprechen. Die hochverdienten Gründer dieses Entwurfs, im Ganzen auch die der übrigen neuesten deutschen Entwürfe der Strafgesetzgebung, haben als wissenschaftskundige praktische Männer den gesunden Strafgrundsätzen gehuldigt, welche — wie ich anderwärts[4]) nachgewiesen zu haben glaube, die Seele oder den Kern unseres bisherigen gemeinen Rechts, des classischen römischen wie des deutschen Rechts, bilden. Das praktische Recht freier gesitteter Völker — das war die Grundidee der Römer auch in Beziehung auf das Naturrecht und sein Verhalten zur positiven Gesetzgebung — kann und soll mit Freiheit immer mehr geläutert, fortgebildet und höher entwickelt werden. Und darum soll es die allgemein freie Prüfung und die Reform nach reinen Vernunftideen bestehen. Aber so gewiß es Recht freier gesitteter Völker und Staaten war, aus ihren rechtlichen Idealen und Bestrebungen sich entwickelte, so gewiß leben in ihm die ewigen Ideen der Menschheit, der Menschen- und

---

3) Escher erinnert an die großen Gefahren richterlicher Willkür, „die ebensowohl ein Werkzeug richterlicher Leidenschaften als der Staatsgewalt eine gefährliche Mordwaffe gegen die bürgerliche Sicherheit werden können, zumal wenn nur individuelle, stets wechselnde Doctrinen sie zügeln sollten." Heffter billigt freilich das Streben, für jede Art der Verschuldung die möglichst angemessene Strafe zu finden, bemerkt indeß: „Wir fürchten, es werde, wie so oft das Streben nach höchster Gerechtigkeit, in einzelnen, ja in vielen Fällen zu schreienden Ungleichheiten führen." — „Kann es wohl fehlen", sagt er, „daß das richterliche Ermessen, dem hier zuletzt Alles überlassen ist, nicht auf Abwege und Verirrungen gerathen wird? Wie sehr stände es nach dem im Entwurfe adoptirten System in der Gewalt des Richters, einen Verbrecher gegen den andern zu begünstigen?" — „Wie oft wird man sich wundern müssen, den Einen in einer andern Strafkategorie zu finden, als wo sich ein Anderer ganz wegen des nehmlichen Verbrechens befindet?" u. s. w.

4) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. 1813. Seite 116, 553 ff., und System, Band I. Seite XXIII und Seite 573. Staats-Lexikon, die Artikel: „Carolina" und „Compositionensystem." Siehe auch: Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Abtheilung I., und Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem positiven Rechte. Neustadt a. d. O. 1836. und oben „Strafgesetzgebung" und „Strafarten."

Volksvernunft. Und diese Menschen- und Volksvernunft und ihr unermüdlich wirksames Bedürfniß nach Consequenz und Harmonie — sie gaben auch dem römischen, christlichen und deutschen, und sie gaben unserem sie verschmelzenden gemeinen Recht in seiner mehr als zweitausendjährigen Ausbildung im Wesentlichen innere Vernünftigkeit und Einheit[5]). Und weil das Recht der freien Nation im wirklichen Leben, in dem Kampfe der Gelehrten und der Praxis, in dem Kampfe der verschiedensten Ansichten und Parteien sich hielt, bewährte und ausbildete, so sind seine Grundsätze allermeist weniger einseitig aufgefaßt und mit unpraktischen Misverständnissen vermischt und durchgeführt als die Theorieen einzelner Philosophen, Parteien und Schulen. Es braucht nicht einmal des theoretisch klaren Bewußtseins dieser ewigen Rechtsgrundsätze freier Völker und ihres praktischen Rechts, um ihnen zu huldigen, sobald praktische Männer ein praktisches Gesetzbuch entwerfen wollen. Sie werden mit Nothwendigkeit durch das rechtliche praktische Bedürfniß und den richtigen Tact zu denselben und zur innern Harmonie getrieben.

Nur in so fern und im Gegensatz der Einseitigkeiten einzelner philosophischer Schultheorieen, die ihrer Natur nach meist nur die Eine Hauptseite der Dinge in ihre Tiefe verfolgen, enthalten auch Sätze wie der: in dem Strafgesetzbuch habe man keine einzelne der neuern Straftheorieen verfolgt, einen guten Sinn, während sie in anderer Deutung einen Unsinn oder den größten Vorwurf aussprächen. Fordert und sagt man: dieses Gesetzbuch, mithin seine Bestimmungen seien vernünftig, gerecht, logisch und harmonisch — mithin nicht despotisch, theokratisch, nicht willkürlich und sich widersprechend, so sprach man ja schon aus, daß sie sämmtlich den Charakter gemeinschaftlicher höchster vernünftiger Rechtsgrundsätze in sich tragen, von ihnen ausgehen, bestimmt und zu einem harmonischen — also wenigstens innerlich systematischen — Ganzen vereinigt werden[6]). Ein Gesetzbuch ohne dieses, ohne solche Einheit, wäre mitleidswerther als ein Gebäude ohne Einheit und Harmonie des Gedankens und Zwecks, der Grundgesetze und der Theile.

Durch die Hauptgrundsätze der ächten praktischen Strafrechtstheorie unseres gemeinen Rechts und des badischen Entwurfs erhält sich zugleich die fortdauernde Verbindung unseres neuen Rechts, seiner Wissenschaft und Praxis mit dem früheren und mit dem Rechte unserer deutschen Bruderstämme, und zwar weit mehr als durch alle Aeußerlichkeiten und Einzelnheiten. Sie sollen nun durch die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung selbst und nach den Worten ihrer Urheber dargethan werden.

IV. Diese höchsten Grundsätze selbst. — 1) Die Gränzen zwischen Moral und Recht. „Nur diejenigen Handlungen" — so sagen die Urheber des badischen Entwurfs in ihren Motiven zur Bezeichnung des Umfangs des rechtlichen Strafgebiets wie des organischen Anschlusses des Strafrechts an die übrigen Rechtstheile, S. 65 — „nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft stören oder gefährden, und zu deren Abwendung oder sicheren Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich Zwangsmittel und Maßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, sollen und dürfen von dem Gesetzgeber mit peinlichen und bürgerlichen Strafen bedroht werden."

Nach einer anderen Stelle (S. 49) erklären sie es als die Bestimmung der Strafgesetzgebung: „Die Rechtsverfassung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen."

„Es war wichtig", sagen sie ferner S. 50, „das Strafgebiet nicht so weit auszudehnen, um nicht mit Strafen Handlungen zu bedrohen, welche die bürgerliche Ordnung und Rechtssicherheit weder stören noch gefährden."

---

5) Weiter nachgewiesen in meinem System Bd. I. S. 281 ff. und 576 ff.
6) Die weiteren Beweise in meinem System Bd. I. S. XIII ff. und S. 559 ff.

Mit ganz besonderer und sehr löblicher Sorgfalt schließt der Entwurf nach §. 91 und 92 und nach S. 65, 66, 68 der Motive und S. 100 der Anmerkungen noch mehr selbst als das bisherige Recht solche Handlungen vom Strafgebiet aus, die nicht „einen unzweifelhaften gereiften rechtswidrigen Willen" oder einen rechtsverletzenden Charakter an sich tragen; selbst wenn sie eine moralische Straftheorie oder eine positive politische Sicherungs- oder Abschreckungstheorie strafen müßte. Hierher gehören bloße Vorbereitungs- oder auch bloße Unterlassungshandlungen, oder auch viele blos culpose Verletzungen, vollends alle culposen Handlungen, welche keinen rechtsverletzenden Erfolg hatten. Gleiches gilt in Beziehung auf die „zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und strenger juristisch erweisbarer Gerechtigkeit und materieller Wahrheit" verkürzten Verjährungstermine (Anmerkungen S. 111). Dasselbe Princip bewährt sich in der strengen Beschränkung aller Strafbarkeit auf die genau gesetzlich bestimmten Fälle, mit Ausschließung jeder Ausdehnung sowohl nach „Rechts- wie nach Gesetzesanalogieen" (S. §. 1 und Anmerkungen S. 80 und 90).

Auch bei den wenigen scheinbaren Ausnahmen dieses Grundsatzes durch Bestrafung unsittlicher Handlungen hält ihn das Gesetzbuch noch fest. In dem Titel über „strafbare Verletzungen der Sittlichkeit" bemerken die Anmerkungen S. 130: „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die inneren Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral, überschreitet, ohne die Rechte eines Andern dadurch zu verletzen oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht. Sie gehören als Ueberschreitungen der Moral nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen." Seite 131 erklären sie „das Aergerniß, welches durch das Kundwerden solcher sodomitischen Unzuchtsfälle, welche das Gesetz allein meint, im Publicum erregt wird, in Verbindung mit deren Verderben für Körper und Geist, insbesondere auch der misbrauchten Personen, als die Rechtfertigung der Bestrafung", jedoch nochmals „unter der Voraussetzung, daß durch die Begehung der That oder ihre Folgen ein Aergerniß entstand." Aehnlich wird nach S. 185 und §. 530 „das öffentliche Aergerniß, welches dadurch entsteht, daß die Religion oder Gegenstände religiöser Verehrung einer bürgerlich aufgenommenen Religionsgemeinschaft öffentlich lächerlich oder verächtlich gemacht werden, als ein erschütternder Angriff auf eine wesentliche Grundlage unseres gesellschaftlichen Zustandes" ebenfalls gestraft, doch auch hier wieder nur unter ausdrücklicher Voraussetzung „des frevelhaft erzeugten Aergernisses", welches auch eine Beleidigung der gekränkten Religionsgenossen in sich enthält.

Die Gesetzgebung also hält fest an dem ersten großen Hauptgrundsatz der rechtlichen Freiheit und aller wahrhaft freien Völker wie der reinen christlichen Lehre, daß es eine selbstständige, von den rein religiösen und sittlichen Pflichten und Verhältnissen gesonderte weltliche Rechtsordnung gebe, und daß sich der Staatszwang der rechtlichen und freien Regierung auf sie zu beschränken, das rein Sittliche und Religiöse als solches den freien individuellen Ueberzeugungen zu überlassen habe (servandum arbitrio, nach dem Ausdrucke des römischen Rechts). — (S. auch Anmerkungen S. 103.)

Zwar hielt richtiger praktischer Sinn die Urheber des Entwurfs hierbei auch von der entgegengesetzten Schuleinseitigkeit frei. Sie verkannten nicht die ursprüngliche und innerliche sittliche Natur auch des durch die äußere Rechtsanerkennung zum äußeren Recht erhobenen rechtlichen Friedens, und eben so wenig die Nothwendigkeit der Mitwirkung sittlicher Motive zu dessen Erfüllung und die unentbehrliche rechtliche Anerkennung und Schützung einiger wesentlichen Grundlagen, so wie endlich die höhere Idee oder Bestimmung der Rechtsordnung. Frei von Hegel'scher Vermischung von Sittlichkeit und Recht, glaubten sie doch auch nicht mit den Kant'schen Philosophen an eine Möglichkeit einer Rechtsordnung unter Teufeln und für Teufel. Sie dachten sich unsere freie Rechtsform als mit Freiheit beseelt, durch die höchste sittliche Idee und Be-

stimmung, und als gegründet für deren allseitige freie Verwirklichung. Sie sprechen Dieses überall aus. Sie sagen es auf derselben Seite 65 der Motive und Seite 86 und 87 der Anmerkungen. Sie erkennen eine sittliche bürgerliche Ordnung an, die ohne Erhaltung wesentlicher sittlicher Grundlagen nicht erhalten werden könne.

Für den Schutz der wesentlichsten Grundlagen einer auf der wechselseitigen freien Achtung der sittlichen Persönlichkeiten und ihrer Bestimmung gegründeten würdigen und festen Freiheitsordnung — zu welchen Grundlagen vor Allem die Selbstachtung der eigenen sittlichen persönlichen Würde und Bestimmung, ferner würdige Familien- und Geschlechtsverhältnisse des Volks, die Achtung seiner Religion und die Achtung von Treue und Glauben gehören — sind berechnet die wenigen Strafbestimmungen scheinbar nur unsittlicher Handlungen. Es sind dieses die vom Selbstmörder erlaubte Mitwirkung zu seiner That, ferner Sodomie und Päderastie, Bigamie und Blutschande, Herabwürdigung der Religion, Ehebruch und Meineid. Zwar ließen sich wohl schon die ersten Vergehen als Verletzungen der Grundbedingungen eines würdigen Rechtsvertrags betrachten, und jedenfalls sind die fünf zuletzt genannten Verbrechen selbst regelmäßig rechtswidrige Verletzungen des Familienstandes, rechtswidrige Injurien, Fälschungen. Allein sie sind zum Schutz jener wesentlichen Grundlagen gegen frühere seichte Theorieen mit ernsteren Ahndungen belegt (Anmerkungen S. 148). Ueberhaupt erkennt die Gesetzgebung überall die innere sittliche Natur der Rechtsverhältnisse und ihrer Verletzungen an, obwohl sie dabei immer von den rechtlichen Grundbedingungen juristisch erwiesener Rechtswidrigkeit und juristischer Erkennbarkeit ausgeht. Hierher gehören z. B. die besonders strengen Strafbestimmungen über Verletzungen der Kinder gegen Eltern. — Hierher gehört es ganz allgemein, daß die Gesetzgebung die rechtlich erkennbar dargethanen moralisch schändlichen und niederträchtigen Gesinnungen bei wirklichen Verbrechen als erhöht strafbar erklärt und mit Entziehung aller höheren Bürgerehre und ihrer Rechte belegt, und dagegen die rechtlich erkennbaren, weniger unmoralischen oder würdigeren Gesinnungen und Motive als Strafminderungen berücksichtigt und von jenen Ehren- und Rechtsentziehungen freispricht.

Doch an dieser äußersten Gränze hält die Gesetzgebung inne. Sie erkennt an die innere sittliche Natur und Grundlage des äußern Rechtsverhältnisses. Aber ihr Staatszwang schützt das Sittliche nur innerhalb der rechtlichen Sphäre, innerhalb der rechtlichen Formen und nach den rechtlichen Grundbedingungen und Anerkennungen des Friedensvertrags. Selbst wo sie die unentbehrlichsten sittlichen Grundlagen des rechtlichen Friedensvereins gegen Störungen schützt, da sind dieses Grundlagen, die als Grundbedingungen in jenen aufgenommen erscheinen, und die Störungen müssen nach den obigen Erklärungen über das Aergerniß als Störungen der rechtlichen Ordnung und in juristischer Gestalt erscheinen. Nur so weit erklärt unsere Gesetzgebung „strafen zu dürfen". Weitere Beschränkung der rechtlichen Freiheit der Bürger durch den Strafzwang erklärt sie für rechtswidrig, und das Rechtswidrige könnte natürlich auch kein positives Gesetz und kein willkürlicher Mehrheitsbeschluß einer ständischen oder Volksversammlung rechtlich machen.

Sie hält sich also frei von allen früheren, theils vorübergehenden theokratischen oder hierarchischen Einflüssen, theils einseitigen Schultheorieen angehörigen Vermischungen der Moral und des Rechts. Mit diesen Vermischungen hat freilich neuerlich leider aufs Neue die Hegel'sche Philosophie und eine in anderer Hinsicht zum Theil sehr achtungswerthe religiös-moralische Reaction selbst bessere Köpfe angesteckt und verwirrt. Es gelang ihnen dieses oft vermittelst eines gerechten Unwillens gegen einen unsittlichen und inhaltleeren Rechtsformalismus. Aber sie führen doch nur zu einer entgegengesetzten, noch weit verderblicheren Einseitigkeit, selbst auch abgesehen von der unglückseligen Bodenlosigkeit und Schiefheit einer naturphilosophischen Hegel'schen Moral und Religion. Denn wenn nach dem Hegel'schen eben so geistreichen als widerspruchsvollen und vor keiner gesunden juristischen Prüfung bestehenden Naturrecht die schwache, irrende menschliche Regierung, als die Fleisch gewordene Vernunft der Gesellschaft, auch mit Zwang

und Strafe selbst in die Religions- und Gewissensverhältnisse der Bürger eingreifen darf, wenn Namens des sittlichen Staats die uralten Gränzen der weltlichen oder rechtlichen und der sittlichen oder göttlichen Ordnung, wenn alle sicheren juristischen Erkenntnißgründe und die festen Gränzen zwischen rechtlicher Männerfreiheit und despotischer Gewalt niedergerissen, wenn die Rechte und Lebensverhältnisse der Gesellschaftsglieder jedem wechselnden moralisch-philosophischen oder Regierungs- und Polizeibelieben preisgegeben würden, von ihnen jede rechtlich erlaubte Handlung verboten und gestraft werden dürfte — dann gute Nacht, bürgerliche und Verfassungsfreiheit! Sie und jede wahre Jurisprudenz wie der tüchtige, gesunde, der wahrhaft sittliche Staat selbst wären zerstört. Wilhelm von Humboldt wies mit Meisterhand die streng mathematischen Grundverhältnisse, Grundlinien und Gränzen als die unentbehrlichste Grundlage der Kunst nach und führte aus, wie schon allein durch ihre Beobachtung selbst die ägyptischen Kunstwerke, trotz des Mangels einer griechischen Beseelung und Belebung derselben, doch immer noch sehr werthvoll und wohlgefällig, alle mexicanischen dagegen durch ihre Vernachlässigung häßlich und werthlos seien. Ganz so ist's mit einem Staatsleben ohne feste Heilighaltung der rechtlichen Grundverhältnisse, Grundlinien und Gränzen. Dank darum den Urhebern unserer Gesetzgebung, die uns freihalten wollten von jener Nacht der Begriffsverwirrung und der Tyrannei, welche die Achtung nicht aufgaben gegen jene großen heiligen Freiheits- und Rechtsgrundsätze, welche Rom groß und sein Recht zum ersten wissenschaftlichen Meisterwerk der Welt machten, welche den Briten ihre großartige Freiheit gaben und bewahrten und ihnen den Ruhm und die Macht des ersten Reiches der gesitteten Welt schufen, welche von jeher die Seele waren aller deutschen Freiheit und die Quelle alles Besseren, was unsere neueren Staaten aus ihrem Schiffbruch retteten, welche endlich das Siegel der höchsten Weihe erhielten durch unsere heilige Religion und ihre vollkommene Sonderung und Selbstständigkeit der ganz freien, religiös-sittlichen und der den Staatszwang zulassenden weltlichen oder „bürgerlichen" Ordnung.

Auch die deutschen Richter werden ihr jetzt fast gränzenloses richterliches Ermessen nicht misbrauchen, um sich aus gerechten bürgerlichen Richtern über ihre die Freiheit liebenden Mitbürger in deren despotische Sitten- und Zuchtmeister umzuwandeln. Sie werden sich lossagen von Denen, welche statt des juristischen Rechts die Moral als Staatsgesetz hinstellen, wie von Denen, die gar keine innere moralische Natur und Grundlage des Rechts anerkennen, oder auch von Denen, welche, ohne jene obige Auffassung des Sittlichen innerhalb der juristischen Formen und Grundbedingungen des Friedensvereins, principlos beide Systeme vermischen.

V. Fortsetzung. 2) Rechtsgrund und Zweck der Strafen. — Die Strafe soll eine „gerechte Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung sein und, um diese Störung aufzuheben, so weit es dazu nöthig ist, rechtlich genugthun, abschrecken und bessern." Dieses bezeichnet nach dem badischen Entwurf und seinen Motiven kurz den Grundgedanken ihres Strafrechts, den Rechtsgrund und Rechtszweck desselben. Die Strafe soll nach den Motiven S. 52 und 53 und den Anmerkungen S. 4 „eine gerechte, eine dem Grade der Verschuldung entsprechende Repression der durch den Verbrecher begründeten Störung der friedlichen Rechtsordnung" sein. Sie soll, als solche, durch ihre Zufügung wie durch ihre Vorausverkündigung eine „Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze" (Motive S. 51), also auch eine Sicherung gegen zukünftige Störungen, überhaupt eine Heiligung (sanctio) der Rechtsordnung sein. Die dem Strafrecht angehörige Störung der rechtlichen Ordnung ist aber natürlich immer nur die intellectuelle, geistige Schädigung der Rechtsordnung; denn alle Aufhebung der materiellen Störung gehört ja, so weit sie möglich ist, dem Civilrecht und anderen Rechtstheilen, nicht dem Strafrecht an.

Daß die gerechte Aufhebung dieser intellectuellen Störung der Rechtsordnung nichts Anderes ist als die Verwirklichung jener drei Strafzwecke: der rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung — so weit dieselben

nur die verbrecherische Störung aufheben wollen — Dieses, was aus dem badischen Entwurf sogleich soll dargethan werden, rechtfertigt die Betrachtung einer friedlichen Rechtsordnung, der Wirkung der Verbrechen auf sie und der Wirkung jener Genugthuung, Abschreckung und Besserung auf diese Folgen des Verbrechens und somit auf die Rechtsordnung selbst.

Die wahre Rechtsordnung ist keine mechanische materielle, sie ist eine Willensordnung. Aller rechtliche Friede unter freien Menschen und Völkern gründet sich auf gegenseitig zugestandene Achtung ihrer sittlichen Würde und Bestimmung und der damit verbundenen rechtlichen Freiheit. Die möglichst allgemeine Anerkennung und Achtung des gemeinschaftlichen Friedensgesetzes oder äußeren Rechtsverhältnisses und der dadurch geschützten Persönlichkeiten und Rechte, die stets lebendig erhaltene Scheu, sie zu verletzen, sind wesentlich, um ein wahres Friedensverhältniß unter freien Menschen zu erhalten und werthvoll zu machen, um die Heiligkeit der friedlichen Ordnung und das Vertrauen Aller auf dieselbe, und nur allein deshalb ihre Entsagung auf eigene Gewalt zur Schützung wie zur Ausdehnung ihrer Güter zu begründen und zu sichern.

Alles also, was diese möglichste Achtung der Rechte und die friedliche Willensstimmung der Bürger, was ihre Scheu vor Verbrechen und somit die rechtliche Sicherheit, was irgend alle diese Bürgschaften des Friedens auf eine rechtsverletzende Weise stört, ist offenbar rechtswidrige Schädigung der friedlichen Rechtsordnung.

Das unbezweifelbare Recht aller Rechtsgenossen aber ist es, von allen verbrecherischen Störern der friedlichen Rechtsordnung möglichste Wiederaufhebung aller Störung zu fordern, welche ihre Verbrechen verschuldete. Hierzu nun die rechtliche Strafe mit jener dreifachen Richtung oder mit jenen drei Zwecken.

Der erste ist die Genugthuung oder die Herstellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Gesetzes. Derselbe göttliche Erhaltungstrieb, der nach der Anordnung des Schöpfers schon in der Thierwelt die Verletzten zur rächenden Genugthuung treibt und durch diesen Trieb sie und die Ihrigen schützt, führt auch die Menschen zu ihr. Was aber zuerst auf roherer Culturstufe nur als blinder Erhaltungstrieb in niederer Rache die Verletzungen tilgt und abwehrt, Dieses wird, wie schon der Blick auf griechische und germanische Blutrache und Composition beweist [7]), bald bewußte, über ihren Zweck nicht mehr blinde, genugthuende und versöhnende Herstellung rechtlicher Ehre, Achtung und friedlicher Willensstimmung der Verletzten und ihrer friedlichen Gemeinschaft. Die zuerst thierische und blinde Vergeltung verwandelt sich schon bei einiger höheren Cultur in vernünftige Strafe mit vernünftigem Strafzweck. Sie wirkt ganz in dem Sinne, wie die Strafe nach der uralten römischen Strafformel bei Livius, die sich an den Verbrecher mit den Worten wendet: „Du — lehre durch das Exempel deiner Strafe Alle Das als heilig zu achten, was du entheiligt hast" (ea sancta credere, quae a te violata sunt). Sie bekräftigt es, wie Platon sagte, Allen eindringlich, daß die Verletzten nicht, wie der Verbrecher sie behandelte, preisgegebene rechtlose Sklaven, daß das verachtete Friedensgesetz nicht verächtlich, nicht leere Worte seien; sie tilgt so das Verbrechen durch genugthuende und versöhnende Herstellung der verletzten Achtung und der gestörten friedlichen Willensstimmung. Die Regierung darf nimmermehr rechtlich und sie kann nie wirksam den Menschen die Selbstausübung dieser natürlichsten nothwendigsten Rechte nehmen, und sie vermag den durch die Verbrechen stets neu gestörten rechtlichen Frieden nicht herzustellen und zu sichern, wenn sie nicht an deren Stelle eine geordnete gesetzliche Genugthuungsstrafe setzt, um durch sie die Misachtung des mit Füßen getretenen Rechts auszutilgen, seine volle Heiligkeit und seinen Glauben und dadurch die friedliche Willensstimmung der Beleidigten und ihrer Genossen wiederherzustellen. Wie soll Achtung Dem bleiben, der ungerochen von Allen öffentlich unter die Füße getreten wird und getreten werden darf? Wie in ihm selbst die unentbehrlichste friedliche Wil-

7) S. den citirten Artikel „Compositionen-System."

lensstimmung, wenn nur ihm der Friede Nichts nützen, ihn nur die schmerzlichsten Opfer und Entsagungen kosten soll? Diese Richtung der Strafe, die früher bei den Völkern fast allein vorherrschte, kann und darf nach der menschlichen Natur nie ganz wegfallen. Auch schließt die genugthuende Herstellung der Heiligkeit des Rechts des verletzten Staats die für die misachteten und mishandelten rechtlichen Persönlichkeiten nicht aus. Zum Theil überwiegt sogar der Gesichtspunkt ihrer Genugthuung so sehr, daß der Staat, wie bei den Injurien und bei Verletzungen, welche unser Gesetzbuch in seinem richtigen organischen Anschlusse des Strafrechts ans Civilrecht schon durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend gestraft hält, ganz ihrem Belieben deren Verfolgung überläßt, ja die Strafe als Privatgenugthuung ihnen selbst zuspricht, oder doch, wie bei manchen Körperverletzungen und Diebstählen, bei Jagdfreveln, bei Ehebruch u. s. w., die Verfolgung von ihrer Anzeige abhängig macht. So wie hierbei aber immer die öffentliche Genugthuung für das Gesetz mittelbar mit bezweckt wird, so schließt umgekehrt auch die überwiegend öffentliche Genugthuung die des Verletzten in sich und bewirkt sie mittelbar. Wenn auch gerade des Verletzten Beleidigung von der Gesellschaft mit Entrüstung und Abscheu gerochen wird, so bedarf es einer weiteren besonderen sühnenden und herstellenden Achtung der Heiligkeit seiner Rechte nicht. Aber würden etwa die durch Mord, Raub und Brand Verletzten, würden die Söhne des Ermordeten, Beraubten friedlich und freundlich ohne Waffen und ohne Genugthuung mit den ungestraften Mördern, Räubern und Mordbrennern zusammen wohnen? Würden nicht Blut- und Privatrache und Privatfehden und Sühnungen von selbst wieder eintreten, wenn auch nur ein Jahr lang der Staat *ihren Stellvertreter, die genugthuende* Strafe, aufgeben wollte? Würde z. B. Friede bleiben, wenn er etwa den Bürgerlichen gegen die Frevel der Adeligen nicht Genugthuung geben wollte? Versetze man sich lebendig in diese Verhältnisse hinein — und denke — da ja hier von der *erst zu begründenden* Strafe die Rede ist — ob, wenn für diesen Zweck jener rechtlich genugthuenden Achtungsherstellung und Sühne keine Strafe da wäre, man sie nicht schaffen müßte? Und konnte wohl unser Gesetzbuch, welches bei jenen genannten Vergehen die Bestrafung von der Forderung des Beleidigten abhängig macht, ja den Eltern, Kindern, Gatten selbst noch nach dem Tode der Ihrigen bei Injurien Klagen zur rächenden genugthuenden Strafe zugesteht (§§. 286, 288), ihnen bei verächtlichen Behandlungen und Verletzungen der Ihrigen gerade dann, wenn sie bis zu den schwersten Mishandlungen und Verbrechen fortgeschritten wären, alles Recht auf Genugthuung absprechen? Vielmehr verbindet es dieselbe nur hier mit der öffentlichen Genugthuung zur Herstellung der Heiligkeit des durch den Frevel herabgewürdigten Ansehens des Staats und des Staatsgesetzes. Vorzüglich der Zweck der Schützung der Achtung der verletzten Persönlichkeiten, Rechte und Gesetze durch rechtliche Genugthuung begründet den *infamirenden und ehrennachtheiligen Charakter* der Strafe, um durch Verbindung des Gegensatzes der Schande *mit dem Verbrechen* es recht eindringlich fühlbar zu machen, daß die Rechtsgenossenschaft das durch dieses Verbrechen mit Füßen getretene Recht nicht ebenfalls verachte, sondern achte und in ungeschwächter Achtung herstellen und erhalten wolle. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer rechtlichen *Genugthuung und Sühne* liegt auch vorzüglich noch den neueren dunkeln Ideen rechtlich wiedervergeltender Strafe zu Grunde, wobei aber nur jener frühere *blinde* Trieb der thierischen Rache ohne die spätere *bewußte vernünftige rechtliche Zweckbestimmung* der Strafe aufgefaßt wird.

Die Motive des badischen Entwurfes S. 49, 51 und die Anmerkungen S. 94 bezeichnen noch besonders die Richtung der Strafe nach dieser Seite hin, zugleich mit den beiden anderen Strafzwecken durch die Erklärung: die Gesetzgebung habe „nach der *Gerechtigkeit* und Strafklugheit solche Strafen gewählt, welche zur *Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig seien*, welche vom Vergehen *abschrecken* könnten und zugleich einen der wichtigsten Zwecke der Strafe, den Zweck der *Besserung* des Bestraften, zu erreichen im Stande seien." Die S. 49 der *Motive* erklärt es als das Bestreben des Entwurfs, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit solcher Vorsicht zu Werke zu gehen, daß durch die Wirksamkeit der ge-

wählten Strafen die Zwecke der Strafgesetzgebung am Sichersten realisirt werden können (s. auch S. 51). Ferner wird es als das Bestreben des Entwurfs erklärt, „die bürgerliche Ordnung und die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen." Im ausdrücklichen Gegensatz der Verstärkung der Motive zum Rechtthun durch die Strafandrohung und gegenüber dem Zweck der Abschreckung bezeichnen sie alsdann als eine Hauptwirkung der strafenden Gerechtigkeit: 1. „Durch gerechte Strafen und deren Anwendung das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten." Die Zuchthausstrafe mit ihren infamirenden Folgen rechtfertigen die Motive S. 53 und die Anmerkungen S. 91 dadurch, daß es für solche schwere Verbrechen einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für die Sträflinge, noch mehr aber der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Misbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft auszudrücken." Mit diesem Gesichtspunkte stimmt es auch zusammen, daß der Entwurf S. 55, 58, 60 (s. auch Anmerkungen S. 91) so viel Gewicht darauf legt, daß der Richter nur als „Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft" und in „Uebereinstimmung mit der wahren öffentlichen Meinung" die Infamie des Verbrechens zur genugthuenden Herstellung der schändlich verletzten Achtung und Heiligkeit des Rechts und der Gesellschaft aussprechen solle. Auf den Genugthuungszweck wenigstens mit beziehen sich solche Stellen, welche wie die Anmerkungen S. 4 erklären: „daß die Strafen nach ihrer Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Gesetze ausgewählt seien, oder daß die Todesstrafe beibehalten werde (und zwar in sechszehn besonderen Strafartikeln, (Anmerkungen S. 91), weil „das allgemeine Rechtsgefühl in ihr zur jetzigen Zeit die einzig gerechte Repression für solche Verbrechen findet, die die schwersten Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft und auf die wichtigsten Rechte der Einzelnen enthalten." „Gerechte Vergeltung, Repression" (oder auch Abschreckung und Besserung) erklärt die Rede des badischen Präsidenten des Justizministeriums bei Vorlage des Strafgesetzbuchs (Anmerkungen S. 86, 87) wiederholt „als Endzweck der Strafen."

Ein wichtiger Theil genugthuender Herstellung der verbrecherisch verletzten Achtung des Rechts ist insbesondere auch die durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte bewirkte Ausstoßung des Verbrechers aus den höheren staatsbürgerlichen Rechtskreisen.

Der zweite Hauptzweck der Strafe geht dahin, die schädlichen Wirkungen, welche das Verbrechen für die friedliche Rechtsordnung bei den übrigen Bürgern bewirkte, durch ihre Abschreckung oder durch Wiederherstellung ihrer friedlichen Willensstimmung für das Gesetz wie gegen den Verbrecher zu bewirken.

Besonders auch durch Folgendes wirken die Verbrecher störend für die Erhaltung des rechtlichen Friedens. Das friedliche Rechtsgesetz hat als äußerlich gemachtes gemeinschaftliches Gesetz nur durch die gemeinschaftliche Anerkennung und Haltung der Gesellschaftsglieder Heiligkeit. Es ist nur durch sie all der Opfer werth, die man ihm bringen muß. Seine Verletzung durch die Verbrecher wirkt nun als verderbliches böses Beispiel oder Aergerniß im Sinne der Carolina verderblich, indem es jene Heiligkeit schwächt. Einestheils reizt es die ebenfalls sinnlichen Neigungen anderer Menschen an, auch ihrerseits ihren verbrecherischen Antrieben und Gelüsten nachzugeben. Andererseits erzeugt es gegen den auf diese Weise den allgemeinen Frieden doppelt störenden Verbrecher eine feindselige Stimmung der besseren Bürger, die bis zur Austilgung seines verderblichen Beispiels und der dadurch gestörten rechtlichen Sicherheit den Frieden mit ihm unmöglich macht.

Die natürlichen eigennützigen Neigungen und Triebe der Menschen treiben sie stets zu Eingriffen ins fremde Recht. Aber die gemeinschaftliche Anerkennung und Verbürgung des rechtlichen Friedens bindet diese bösen Neigungen und Triebe. Jedes glück-

lich ungestrafte Verbrechen entbindet die letzteren, reizt sie auf, ärgert, d. h. macht ärger, oder verschlechtert. Deshalb nun wollte der badische Entwurf ebenfalls nach dem Vorgang unseres gemeinen Rechts, daß die Strafe diese Störung des verderblichen Beispiels und Aergernisses und die mit Recht empörte Stimmung des besseren Bürgers gegen den Friedenstörer wieder aufhebe. Sie soll, so weit es dazu nöthig ist, durch die mit dem Verbrechen verbundene schmerzliche Verletzung der sinnlichen Triebe und öffentliche Schande allgemein Abscheu erweckend und abschreckend wirken. (Quia res mali exempli est, so sagt das römische Recht; zur Aufhebung des scandalum et exemplum, so das kanonische Recht; „wegen des Aergernisses" die Carolina.) Auch schon die frühere deutsche gesetzliche Strafformel: daß der Verbrecher „von Rechtswegen ihm zur wohlverdienten Strafe und Anderen zum abschreckenden Exempel" gestraft werden solle, bezeichnet diese Idee. Die verletzte, gestörte Heiligkeit des Gesetzes, das gestörte Gefühl friedlicher rechtlicher Sicherheit in dem Bürger sollen wiederhergestellt werden.

Für den Abschreckungszweck vorzüglich muß die Strafe empfindliche Leiden enthalten.

Die Motive des badischen Gesetzes erwähnen des Zwecks der Abschreckung ebenfalls oft, und zwar, um, wie jene deutsche Strafformel im Gegensatz gegen die ungerechte Feuerbach'sche Abschreckung, an eine blos durch das eigene böse Beispiel verschuldete Strafe zu erinnern, stets in Verbindung mit der Gerechtigkeit, z. B. Motive S. 51—53, Anmerkungen S. 87. Zum Theil mit auf die Abschreckung beziehen sich auch mehrere bei dem Besserungs- und Genugthuungszweck citirte Stellen. Auch erklärt der Entwurf wiederholt das „öffentliche Aergerniß" als einen Grund zu einer dasselbe austilgenden Strafe (Anmerkungen S. 130, 131, 185 und §. 530).

Der dritte Hauptzweck ist wo möglich die innere oder moralische und mindestens die äußere oder politische Besserung. Vorzüglich auch dadurch stören die Verbrecher den rechtlichen Frieden, daß sie in ihrer Person dessen Grundbedingung und Bürgschaft, den friedlichen ehrlichen Willen und zunächst den Glauben daran, die nothwendige Präsumtion eines wahren vertrauensvollen Friedensstandes zerstören. Ihre rechtswidrige Aufhebung dieser unentbehrlichsten Grundbedingung und Bürgschaft eines freien, friedlichen, rechtlichen Zustandes ist eine wahre bereits rechtsverletzende Störung des Friedens. Hiernach, nach dieser gegenwärtigen rechtsverletzenden Störung des Friedens, nicht zunächst, wie bei der Präventionstheorie, nach den zufälligen größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Rechtsverletzungen oder der Wiederholung des früheren Vergehens, bestimmt sich die Strafe. Wie sollen doch wohl die Verletzten und die anderen Bürger mit überwiesenen Räubern, Mördern, Mordbrennern friedlich und waffenlos zusammenwohnen, mit ihnen, die Allen den Krieg erklärten? Dieselben sagten es ja wirklich thatsächlich, daß das Gesetz, daß das Vermögen und Leben ihrer Mitbürger ihnen nicht heilig seien, daß dieselben also natürlich auch von ihnen stets neu würden verletzt werden, so oft die in ihnen vorherrschenden sinnlichen Neigungen sie dazu anreizten. Auch in dieser Beziehung muß die öffentliche Strafe an der Stelle der Privathilfe die Störung des Friedens aufheben und denselben sichern, indem sie den Verbrecher zu bessern sucht, wie es alle Rechtsquellen des gemeinen Rechts so oft fordern. Sie entfernt ihn vorzüglich zu diesem Zweck, wenngleich auch mit zum Vortheil des Zwecks der Genugthuung und Abschreckung, auf längere Zeit aus der Gesellschaft. Sie sucht so lange durch Wiedererweckung des sittlichen und religiösen Bewußtseins, durch Schwächung der vorherrschenden sinnlichen verbrecherischen Triebe, durch Gewöhnung zu Ordnung und Fleiß und endlich durch die schmerzlich herbeigeführte Ueberzeugung, daß die Verbrechen mehr Leiden als sinnliche Befriedigung begründen, so weit möglich moralisch und mindestens politisch bessernd auf ihn zu wirken, bis sie die zum Frieden nothwendige Rechtsannahme seines rechtlichen friedlichen Willens wieder möglich hält. Dieses Alles aber bewirkt sie, so weit von Leiden die Rede ist, blos nach der juristisch erkennbaren Natur und Größe des Verbrechens und nach

einer allgemein gesetzgeberischen Erwägung, wie viel bei ihm im Durchschnitt zur Herstellung jener rechtlichen Voraussannahme oder einer wenigstens juristisch präsumtiven Besserung nöthig ist, nicht nach besonderen juristisch unerkennbaren individuellen Subjectivitäten.

„Schon die für den Genugthuungszweck angeführten Stellen erklären auch die Besserung für einen Hauptzweck der Strafe." Es wird nach den Motiven S. 56 „Hauptsorge der Regierung sein, bei allen Strafanstalten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am Meisten geeignet sind, die Besserung der Sträflinge anzuregen." Hier S. 52 und in den Anmerkungen S. 91 heißt es ferner: „Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnte mit dem lebenslänglichen Zuchthause weder der ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal consequent durchzuführende Fiction einhaltende bürgerliche Tod noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung u. s. w. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten und also nachtheilig auf seine Besserung wirken.

Aehnliche Erklärungen „über den Besserungszweck" kehren oft wieder (S. 59, 63 der Motive und in den Anmerkungen S. 93, 95, 185). Eben so erklärt S. 67 der Motive und S. 100 der Anmerkungen und §. 95 und 96 des Entwurfs den rechtswidrigen Willen Dessen, der eine Versuchshandlung nicht aus Unverstand oder Wahn mit untauglichen Mitteln unternimmt, sondern aus bloßem Irrthum oder Verwechselung untaugliche Mittel wählte, nicht wie den Ersteren für straflos, „weil bei ihm die Aufhebung seines rechtswidrigen Willens wegen seiner Gefährlichkeit für den rechtlichen Frieden als nothwendig erschien, nicht bei dem Ersteren." Auch gehört hierher die Grundansicht des Entwurfs, „daß die moralische Verderbtheit und Schändlichkeit des Verbrechers dem Verbrechen einen gefährlicheren Charakter aufdrückt" (Motive S. 54, 58, 60, 63, Anmerkungen S. 92, 93, 94). Nach der in den Anmerkungen abgedruckten Rede des Präsidenten des Justizministeriums (S. 86) ist auch darum eine neue Gesetzgebung nöthig, „weil das frühere Recht Strafen zuläßt, die, wie die der Ausstellung zum Schellenwerken, dem Endzweck widerstreiten, den man durch den Strafvollzug neben der gerechten Vergeltung oder Repression erreichen will, ich meine den Endzweck der Besserung." Die Anmerkungen aber erklären es S. 92 „für eine Hauptsorge der Regierung: in allen Strafanstalten durch moralische und religiöse Einwirkung, durch Zwang zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit die Sträflinge zur Besserung anzuregen und Gesinnungen zu erwecken, die eine Bürgschaft geben, daß der Entlassene nicht neue Verbrechen verübe." Durch die dem Richter ertheilte Möglichkeit, den Verlust der Ehren- und Dienstrechte nach einer bestimmten Zeit bei gutem Betragen wieder aufzuheben, wird ebenfalls Besserung bezweckt. (S. 93 der Anmerkungen, s. auch S. 94 und §. 255.)

Unbegreiflich wäre es nach allen diesen Erklärungen, in der badischen Gesetzgebung zu sagen: der Zweck oder nach dem Ausdruck der Motive und Anmerkungen — der „Hauptzweck" oder der „Endzweck" der Besserung (wie auch jener der Genugthuung und Abschreckung) bestimmte die Strafe nach unserem Entwurf nicht, sei höchstens Nebenzweck. Es ist unmöglich, demselben die blinde gleiche Wiedervergeltung oder Hegel'sche blinde moralische Vergeltung, die sogenannte moralische Gerechtigkeitstheorie unterzuschieben, etwa blos darum unterzuschieben, weil er nur eine gerechte, d. h. genau der Verschuldung des Verbrechens angemessene Aufhebung der Störung der rechtlichen Ordnung will. Man wollte sie ja gerade durch die dazu unentbehrliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung. Eine blinde moralische Vergeltung noch daneben, ja als die Hauptsache, neben welcher jene Störung des Verbrechens und die sie aufhebenden Richtungen der Strafe, als bloße Nebenzwecke der Strafe gar nicht bestimmten, — diese Verkehrtheit kam der badischen Gesetzgebung offenbar nie zu Sinn.

Daß zur Besserung alle bewährten, die Humanität nicht verletzenden Mittel des Pönitentiarsystems zulässig und wünschenswerth sind, versteht sich nach den Erklärungen

der Motive von selbst. Auch werden wohl die meisten Einwendungen gegen dasselbe und mithin gegen die wesentlichste Verwirklichung des Besserungszwecks ihr Gewicht verlieren, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Aehnliche Einwendungen werden jedem Neuen, weniger Bekannten entgegengesetzt.

2) Sie beziehen sich auf einzelne Unvollkommenheiten, die entweder als mißglückte Experimente einer neuen Einrichtung zu beseitigen sind, oder überall zuweilen sich einschleichen.

3) Bei Klagen über angeblich durchs Pönitentiarsystem veranlaßte Sterblichkeit, Krankheit u. s. w. vergißt man, daß in allen Zuchthäusern die Sträflinge dem Tod und der Krankheit unendlich mehr ausgesetzt sind als in der Freiheit. Aber davon schweigt man, und hebt nur mit Uebertreibung einzelne Erscheinungen aus einzelnen, vielleicht mangelhaft eingerichteten Pönitentiaranstalten hervor.

4) Auch die weichherzigste Humanität hat sich doch darein zu ergeben, daß die Strafe ihrer übrigen Zwecke wegen und, nach einer Durchschnittsberechnung menschlicher Naturen, selbst der Besserung wegen ein empfindliches Leiden für den Verbrecher bleiben muß, und daß es das Absurdeste und Ungerechteste wäre, Strafgefängnisse so einzurichten, daß die ärmsten, oft unter dem Druck der größten Mühseligkeiten und Entbehrungen verkümmernden rechtlichen Bürger mit Neid auf die Zuchthäuser, auf die Lage der Verbrecher in den Strafanstalten hinblicken. Ist aber Dieses richtig, alsdann wird wahre Humanität bald darüber einig sein, daß es vorzuziehen ist, den Züchtlingen so viel möglich lieber solche Beschränkungen zuzufügen, welche darauf berechnet sind, sie in die Gesellschaft als gebesserte Mitglieder zurückzuführen, als solche, welche zwecklos vielleicht zugleich mit ihrer Gesundheit ihre Moralität noch untergraben und die man ihnen alsdann großentheils ersparen oder mildern kann.

5) Wenigstens der Anfang zu jeder wahren Besserung wird stets bei verwilderten Menschen darin bestehen, sie, so weit möglich, von ihren verbrecherischen sinnlichen Trieben, Leidenschaften, Gewohnheiten und Allem, was diese nährt, loszureißen und sie zum schmerzlichen Bewußtsein des Widerspruchs ihres Lebens mit allen besseren Gefühlen und Gedanken, deren sie je fähig waren, und zu der Sehnsucht und Hoffnung eines neuen Lebens hinzuführen. Wenn nun hierzu wenigstens eine Zeit lang oder je nach den Umständen zeitweise Einsamkeit, vorübergehend selbst Dunkelheit, und, vor neuer Gewöhnung an regelmäßige geordnete Beschäftigung, auf kurze Zeit selbst Mangel an Beschäftigung führen, so bietet doch auch der tägliche wiederholte Zuspruch wohlmeinender, den humanen Zwecken der Anstalt sich widmender Menschenfreunde große Milderungen dar. Eben Dieses thun auch bald in den abgesonderten Höfen des Besserungshauses längerer Genuß der freien Luft, zweckmäßige Lectüre und dem Züchtlinge zukünftige Existenzmittel verschaffende Beschäftigung und selbst der gemeinschaftliche Gottesdienst, an welchem, zum Theil ohne sich unter einander zu sehen, die Sträflinge Theil nehmen, und auch Zusammensein mit auserwählten anderen Züchtlingen.

6) Durch das Vermischen von ganz in ihre sinnlichen Triebe und verbrecherischen Neigungen verstrickten Verbrechern werden leider unsere Zuchthäuser mehr Schulen des Lasters als Besserungsanstalten. Sie setzen die Gesellschaft durch die entlassenen Züchtlinge größeren Gefahren und Opfern aus, als ihr deren Straflosigkeit bewirkt haben würde. Namentlich werden dieselben, auch bei gebotenem Schweigen und unter Aufsicht, durch Mienen und Geberden so wie durch unvermeidliches, gegen den Befehl Statt findendes Reden sich vollständig verständigen, und die Wirkung solchen Stillschweigens wird, wie mich die erfahrensten Kenner und Lenker solcher Anstalten im Auslande überzeugten, oft nur die sein, daß die Aufseher nicht verstehen, was sie sich mittheilen.

Dieses war bereits niedergeschrieben, als ich im „Neuen Archive" die bestätigenden Erklärungen der Vorsteher solcher deutschen Anstalten lese, wo man in dem gezwungenen Schweigen die genügende Aushilfe suchte. Zu den tausendfältigen Erfahrungen der Verschlechterung in unseren jetzigen Strafanstalten kam bei uns so eben die neueste Verurtheilung eines jungen Raubmörders in Mannheim, der auf das Bestimmteste als Grund-

lage seines Verderbens seine schlechte Gesellschaft in der Bruchsaler Strafanstalt angab. Sprechender freilich noch sind solche Fälle, wie der in den Criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer Band I. 113 erzählte. Hiernach machte ein in Hamburg nur auf vorübergehende Zeit mit Zuchthäuslern zusammenlebender, früher wenig verdorbener junger Mensch zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, um, wie es der Aufseher erklärt, „auch für einen großen Verbrecher zu gelten, wie denn die Leute im Zuchthause nicht selten auf dergleichen Gedanken kämen" (S. 125). Sodann ermordet er wirklich plötzlich den Gefangenwärter, ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund als den, sich seinen Cameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen.

In der That, man braucht — wenn man sich in solche Verbrecherstimmungen nicht hineindenken kann — nur sich lebhaft zu vergegenwärtigen, mit welcher, vorzüglich auch für jüngere Zuhörer ansteckenden Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr, Muth, Geschicklichkeit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern, um es zu begreifen, daß für Verbrecher, Diebe, Räuber u. s. w. die Erinnerung ihrer energischen Thaten, diese höchste Lust im traurigen Kerker, zur Befestigung und Verstärkung ihrer verbrecherischen Leidenschaften wirkt.

7) Völlig grundlos ist der vom Standpunkte des Kant'schen Zwangsrechts ausgehende Vorwurf, daß das Besserungssystem die Gränzen des juristischen Rechts überschreite. Die wahre freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem Obigen, auch den Grundsätzen des badischen Gesetzbuchs gemäß, nur auf sittlicher Achtung des Rechts, wird verletzt durch erwiesenen rechtswidrigen Willen und begründet zur Aufhebung dieser Störung das Recht, den rechtswidrigen Friedbrecher so lange von aller Theilnahme an der rechtlichen Gesellschaft auszuschließen, bis die juristische Annahme seiner sittlichen oder mindestens politischen Besserung wieder möglich ist. Jeder also, welcher das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in den friedlichen Rechtsverein nicht rechtsgültig aufgeben will oder darf, muß rechtlich nothwendig den gesetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Herstellung dieser Bürgschaften rechtlicher Freiheit sich fügen. In der Begründung wie in der Begränzung aber bleibt nach dem Bisherigen aller Zwang der Besserungsstrafe stets streng innerhalb der juristischen, juristisch erkennbaren Gränzen. Der freien, humanen, aufopfernden Bemühung aber für diesen edelsten Zweck bleibt innerhalb des Rechts unermeßlicher Spielraum.

8) Dagegen dürfte nur durch möglichste Verbindung wahrer Besserung mit den obigen Strafzwecken der schreiendste Widerspruch einer harten vernichtenden Strafgerechtigkeit mit der eigenen Schuld des Staates sich lösen. Bedenkt man wohl nicht, wie die meisten Verbrecher die Opfer sind der verkehrten Einrichtungen derselben Gesellschaften und Regierungen, die nun jene vor ihren strengen Richterstuhl ziehen? Mögen auch sie eines höheren Gerichts und der Idee der erhaltenden und rettenden göttlichen Gerechtigkeit gedenken! Die Strafe, welche ihr entsprechen soll, welche eine wahre Besserung oder Aufhebung aller Störung des Verbrechens, aller Schuld sein soll, muß eben sowohl für den Verbrecher wie für die Gesellschaft zum Wohle gereichen, statt bloße Marter zu sein. Sie muß nicht Kriegsmaßregel, sondern Versöhnung sein.

Bei aller festen Ueberzeugung übrigens für das Pönitentiarsystem, seien alle Bestrebungen und alle Männer hochgeachtet, welche auch auf anderem Wege für die Besserung der Sträflinge rühmlich zu wirken suchen. Allen bisherigen Erfahrungen und der Natur der Sache nach aber kann unmöglich eine Gesetzgebung der gründlichen Prüfung des neuen Systems sich entziehen. Und so wie der treffliche Julius dasselbe System, das er früher theoretisch bekämpfte, später, nachdem er es durch eigene Anschauung und gründliche Beobachtung vollständig kennen lernte, mit rühmlicher Selbstverleugnung begeistert vertheidigt, so wird auch bei anderen Menschenfreunden die Wahrheit sich Bahn brechen. So auch feiert sie in dem neuerlichen Werke des trefflichen Kronprinzen von Schweden einen Sieg.

Eines jedenfalls ist unerläßlich, Das nehmlich: daß unsere Strafanstalten an sich und

vorzüglich auch in der Ueberzeugung des Volks den Charakter wahrer Besserungsanstalten bekommen.

In einer Zeit, wo die Humanität jede Härte der Strafen verbietet und doch die Quellen der Verbrechen sich mehren, wo selbst die Verderbniß früher materialistischer irreligiöser Grundsätze der Voltaireschen Zeit, nachdem sie in den höheren Ständen bereits ihren Wendepunkt erreichte, in den untersten Ständen erst fruchtbar wird, in dieser Zeit, wo zugleich fast alle Strafe nur Gefängnißstrafe ist, da muß vor Allem diese unter der Herrschaft der sittlichen Idee stehen, einen wahrhaft moralischen Eindruck machen, die höhere Idee der ganzen Strafgerechtigkeit lebendig erhalten. Das aber thut sie jetzt nicht. Hier ist sie Gegenstand der Empörung über gesundheitsverderbliche, harte, willkürliche, rohe Behandlung, dort Gegenstand des Tadels und des Neids wegen zu guter Einrichtung. Ein höherer Gesichtspunkt und Zweck kommt dabei Wenigen zu Sinn. Für den ganzen Eindruck der Strafe und der Strafgerechtigkeit wäre es — ganz abgesehen noch vom Verderben oder von der Besserung der Strafgefangenen selbst — von unermeßlichem Werth, wenn das ganze Strafleiden der Gefängnißstrafe in dem Urtheil und Glauben des Volks unter der sittlichen Idee wahrer und wirksamer Bemühung für die Besserung stünde. Wäre Das dann allein, dürfte man auch mit gutem Gewissen für Abschaffung der Todesstrafe stimmen. Wem blutet nicht das Herz, es nicht zu dürfen? Das Schlachten der Menschen von Menschen — mit Maschinen oder noch schlimmer ohne sie — wem ist es nicht fürchterlich? Und doch, wenn der Gerechtigkeit noch andere genügende Sühne fehlt, wenn die verbrecherische Störung der rechtlichen Ordnung noch nicht anders getilgt werden kann, wenn die Unendlichkeit verbrecherischer Schuld kein durch den sittlichen Eindruck unendliches Gegengewicht anderer Strafe hat, so muß der Jurist der Gerechtigkeit auch dieses Opfer bringen. Er allein kann es nicht hemmen, wenn es auch immer, wie jedes Menschenopfer, die Barbarei der Zustände anklagt. Nur ein wahres Besserungssystem und der allmälig wachsende tiefe moralische Eindruck seiner Strafe kann uns davon erlösen, kann die Herrschaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten.

Dieses wohl fühlte auch die badische Regierung, als sie schon früher eine Vorlage zur Gründung eines Besserungshauses machte und als sie in ihren Bestimmungen und Motiven des Strafgesetzbuches so lebhaft den Besserungszweck ins Auge faßte.

Als unbestreitbar darf es übrigens wohl nun angesehen werden, daß die drei großen Hauptzwecke der Strafe, welche unserem ganzen gemeinen Recht zu Grunde liegen, welche schon die alten griechischen und römischen Staatsweisen als die Zwecke der rechtlichen Strafe erklärten [8]), auch die Grundlage des Strafrechts des badischen Entwurfs bilden.

Nur der leitende Grundgedanke ihrer Verbindung bedarf noch einer Betrachtung.

Alle diese Strafzwecke, die Genugthuung mit ihrer Achtungsherstellung und Sühne der Verletzten, die Abschreckung mit ihrer Unterdrückung des Reizes zur Nachahmung des verderblichen Beispiels und ihrer Herstellung der friedlichen Willensstimmung der übrigen Bürger und endlich die Besserung mit ihrer moralischen und politischen Herstellung des rechtlichen Willens des Verbrechers sind eigentlich keine ganz abgesonderten Strafzwecke. Sie sind vielmehr nur die unzertrennlich verbundenen besonderen Hauptrichtungen des Einen Strafzwecks, wie die verschiedenen, durch sie aufzuhebenden Störungen die unzertrennlich verbundenen Richtungen der Einen verbrecherischen Verschuldung sind. Sie sind lediglich nur Bestandtheile des Einen höchsten Rechtsprincips des badischen Gesetzbuchs, der „gerechten Aufhebung der durch den Verbrecher rechtswidrig verschuldeten Störung der Rechtsordnung." Wie der dreifache Zweck, so vereinigt sich auch aller Rechtsgrund der Strafe in diesem durchaus nicht gemischten, nicht politischen, sondern juristischen, streng wissenschaftlichen und einheitlichen höchsten Princip, in dieser wahren juristischen Gerechtigkeitstheorie. Alle Strafe ist hiernach, so wie Griechen und Römer sie

8) Gellius VI. 14.

definirten und der Sprachgebrauch aller gebildeten Nationen sie bezeichnet [9]), rechtliche Wiederaustilgung der Schuld [10]). Sie ist eine Besserung oder Buße des Verbrechens (im altdeutschen Wortsinn), wie auch das deutsche Wort „Strafe" (von straff oder wieder gerade machen) bezeichnet, oder eine Rechtfertigung des Verbrechers, wie ein gerichtlich deutscher Ausdruck die Strafe nennt. Gerechte vernünftige Wiederherstellung des Rechts oder Wiederaufhebung aller Rechtsstörung, nicht aber eine blinde Wiedervergeltung, dieses ist der einfache durchgehende vernünftige Grundgedanke des geschichtlichen Strafrechts [11]).

Die Strafe entspricht so den beiden natürlichen Anforderungen des gesunden Menschenverstandes der Völker und jedes schlichten Bürgers.

Fürs Erste nehmlich: „die Strafzwecke rechtlicher Genugthuung, Abschreckung und Besserung und zugleich Sicherung durch sie — sie forderte man stets, eben so wie der badische Entwurf.

Aber die zweite, noch heiligere Anforderung verlangt: gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verschuldet müsse die Strafe sein. Jeder soll nur büßen, was er verbrochen, verschuldet hat. Genau soll die Strafe seiner jedesmaligen Verschuldung der durch ihn verschuldeten Störung entsprechen. Wenn die Politik zehnmal sagte: um durch genügende Furcht gegen jeden Diebstahl möglichst zu sichern, müßt ihr auch den kleinsten Diebstahl mit dem Tod bedrohen und durch die Zufügung den Dieb einer Kleinigkeit unerbittlich als Mittel dieser Furchterweckung gebrauchen und an den Galgen hängen: der gerechte Sinn verwirft solche Abschreckungstheorie. Gerechtigkeit in der Androhung und Ausmessung jeder Strafe ist ein Hauptgrundsatz. So sagt der badische Entwurf mit seinen Motiven auf jeder Seite, so z. B. in der zuletzt angeführten Stelle und S. 49, 50, 51 und 52. Hierauf sind seine Strafausmessungs-, Minderungs-, Milderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe und jenes große richterliche Ermessen berechnet. Darüber aber läßt dieser Entwurf keinen Augenblick Zweifel, daß der Richter die Strafe ganz nach denselben Zwecken und gesetzgeberischen Grundsätzen abmessen soll wie der Gesetzgeber selbst, keineswegs nach einem ganz andern, etwa nach dem ihm fremden Talionsprincip. Alle bisherigen Erklärungen und der ganze Titel VI. mit seinen Motiven sprechen nur für Jenes. Aber wie der Gesetzgeber, so soll auch der Richter die Strafe für diese Zwecke jedesmal nur nach der Größe der Verschuldung des Verbrechers bestimmen.

Wie nun lassen sich jene beiden Forderungen des gesunden Menschenverstandes und dieses Entwurfs anders richtig vereinigen als durch die bisher aufgestellte Theorie? Soll alle Strafe genau nur die Aufhebung der durchs Verbrechen verschuldeten Störung der rechtlichen Ordnung sein und nur darnach sich bestimmen, und soll sie doch auch zugleich Genugthuung, Abschreckung, Besserung sein und nur darnach sich bestimmen, so ist Dieses nur dadurch möglich, daß eben jene Störung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung aufgehoben wird, daß beide — die Aufhebung, Genugthuung, Abschreckung und Besserung einerseits, und die Aufhebung der Störung andererseits — identisch sein, eben so zusammenfallen müssen wie die von ihnen aufzuhebenden Störungen und die Verschuldung des Verbrechers. Jene Zwecke können also auch nur so weit gelten und Berücksichtigung durch die Strafe finden, als sie zusammenfallen mit der Aufhebung der Störung oder Verschuldung. Sie sollen nicht, so wie in den Präventions-, Abschreckungs-, Besserungs- und Wiedervergeltungstheorieen, weiter gehen oder für sich ein Recht zur Strafe begründen, was nicht die rechtliche Aufhebung lediglich der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung begründete, eben so wenig als sie etwa bloße zufällige außerwesentliche, die Strafe nicht bestimmende Nebenzwecke

9) S. die citirten „Letzten Gründe" S. 116 und Walch, Glossarium s. v. „Rechtfertigung."

10) Ihre ἐκδίκησις, nach der griechischen Definition, welche die römisch gesetzliche durch die Worte poena est noxae vindicta übersetzte: L. 431 de verbor. signific.

11) S. den citirten Artikel: „Compositionen-System."

wären. „Die Hauptzwecke," „die Endzwecke" der Strafe nennt sie überall der Entwurf. Jede andere Auslegung und Annahme würde nicht blos die vernünftige Theorie, so wie des gemeinen Rechts so auch des Entwurfs, zerstören, nein, ihnen absoluten logischen Widerspruch und Widersinn aufbürden. Sie würde ihnen Principlosigkeit, Zusammenmischung nicht zusammengehöriger verschiedener Grundgedanken, Theorieen und Zwecke und dabei unvermeidliche innere Widersprüche zur Last legen.

Uebrigens unterstützen sich diese verschiedenen Richtungen oder Zwecke der Strafe, sobald sie durch den Einen gemeinschaftlichen Grundgedanken ihren richtigen Inhalt, ihre rechte Verbindung und Begränzung erhalten, allerdings wechselseitig. Die gerechte Abschreckungsstrafe wirkt nun genugthuend und umgekehrt. Eine Strafe, zur rechtlichen Besserung zugefügt, wird ebenfalls schon genugthuend, Abscheu erweckend und abschreckend wirken, wenngleich jeder dieser Zwecke noch eigenthümliche Zusätze und Modificationen erfordern kann. So erfordert, zumal bei schweren Verbrechen, der Genugthuungszweck Ehrennachtheil, der Zweck für Abschreckung sinnliche Leiden, der Besserungszweck die Besserungseinrichtungen. Sie vereinigen sich mit einander, wenn auch je nach dem Ueberwiegen der einen oder andern Störung der Rechtsordnung die eine oder die andere Strafrichtung vorwiegen kann. So überwiegt in Beziehung auf die rechtliche Genugthuung unstreitig die objective Größe der wirklichen Verletzung in Beziehung auf Abschreckung und vollends Besserung die subjective Größe des bewiesenen bösen Willens. So führt bei den allerschwersten Verletzungen der Zweck der Genugthuung und Abschreckung zur Todesstrafe. Diese schließt zwar die Besserung aus. Aber Dieses geschieht nach unserer gesetzlichen Theorie deshalb ohne Störung und mit Recht, weil hier die durch Besserung aufzuhebende Störung des rechtlichen Friedens, nehmlich die Fortdauer der rechtswidrigen Willensstimmung des Verbrechers in der Gesellschaft durch die Todesstrafe zugleich mit beseitigt ist. Der gleiche Fall ist bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe schon wegen der steten Möglichkeit der Begnadigung nicht vorhanden. Freilich einer bloßen Besserungstheorie, vollends einer von Moralprincipien abgeleiteten, widerspricht schon allein die Existenz der Todesstrafe wie die lebenslängliche Zuchthausstrafe, nicht minder auch die Ehrenstrafe. Nach der gesetzlichen Theorie steht auch die Ehrenstrafe der rechtlichen Besserung an sich nicht im Wege, weil diese letztere den Willen der völligen Aufhebung aller rechtswidrigen Störung durch die Schuld des Verbrechers voraussetzt. So weit also die rechtliche Genugthuung und Abschreckung sie unvermeidlich fordern, muß der zu Bessernde auch Ehrennachtheile tragen und tragen wollen. Dies hindert jedoch nicht, daß — wie die vorhin bei dem Besserungszweck angeführte Stelle der Motive ausführt — die Gesetzgebung solche für die übrigen Strafzwecke nicht absolut nothwendigen Ehrenstrafen, welche die Besserung wesentlich erschweren würden, möglichst beseitigt. Die ganze Strafe aber muß der Gesetzgeber stets darnach bestimmen, daß alle Störungen durch sie vollständig aufgehoben werden.

VI. Fortsetzung. 3) Der Maßstab der Verbrechen und Strafen, zunächst als Folge und Beweis der gesetzlichen Straftheorie. — Ganz besonders sprechen für die bisher entwickelte Straftheorie die im badischen Entwurf aufgestellten Grundsätze über die Ausmessung der Größe der Strafbarkeit und der Strafen. „Ein vorzügliches Streben war — so sagen die Motive S. 50 — bei allen Strafandrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen und in diesem Streben dem Ermessen des Richters so viel Raum zu geben, als nothwendig ist, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verschuldung angemessene oder die genau der Verschuldung des einzelnen Straffalles entsprechende Strafe zu erkennen." Derselbe Grundgedanke ist oft wiederholt. (Motive S. 51, 55, 75, 76. Anmerkungen S. 68, 88.)

Für den Gesetzgeber und ganz ausdrücklich eben so für den Richter aber bezeichnet nun der Entwurf §. 143 (jetzt 134) die Gründe der Strafbarkeit folgendermaßen: „Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen." Schon dieser Grundsatz

und seine Durchführung in allen daraus abgeleiteten Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen geben einen vollkommenen, selbstständigen objectiven und einen eben solchen subjectiven Maßstab der Strafbarkeit. Diese aber und die angegebenen beiden Hauptgrundsätze der Strafausmessung folgen mit logischer Nothwendigkeit nur aus der gesetzlichen Strafrechtstheorie. Diese sucht ja das Wesen der Schuld eines Theils in der Beleidigung und dem gegebenen Aergerniß oder bösen Beispiele, welche durch Strafe zur rechtlichen Genugthuung und zur Abschreckung aufgehoben werden sollen, andern Theils in dem rechtswidrigen Willen des Verbrechers, welchen die moralische und politische Besserung tilgen sollen. Auf jenen ersten objectiven Gesichtspunkt gründet sich insbesondere auch die mildere Strafe des nicht vollendeten, blos versuchten Verbrechens §§. 101 und 102. Dagegen widersprechen diese Selbstständigkeit des objectiven wie des subjectiven Maßstabs und eine solche gleichmäßige Verbindung beider der Consequenz aller anderen Strafrechtstheorieen gänzlich.

So kann die Hegel'sche moralische Vergeltungs- oder Reactionstheorie die Größe ihrer Strafe nur abmessen nach dem subjectiven Maßstabe der Bösartigkeit des Willens. Die äußere materielle Verletzung als solche, z. B. der ja rein von Zufälligkeiten verhinderte Erfolg eines beabsichtigten Mordes, einer beabsichtigten Brandstiftung verändert die moralische Verschuldung nicht. Es ist Täuschung, wenn man das Gegentheil behauptet, weil das Verbrechen als Handlung Inneres und Aeußeres fordere. Wohl möchte man noch eine äußere Handlung fordern zur Erkennbarkeit des bösen Willens, obgleich auch Dieses für eine reinmoralische Theorie inconsequent ist. Allein jedenfalls ist dieses nur die äußere Bedingung, nicht der Maßstab, und sobald der volle Wille sich äußerlich offenbarte, so ist's für die moralische Verschuldung gleichgültig, daß lediglich äußere Zufälle den materiell schädlichen Erfolg verhinderten. Wohl aber hat die verletzende, empörende, schnell allgemein hin bekannt werdende, blutige und unglückliche Wirkung einer verbrecherischen Unternehmung einen großen Einfluß auf das öffentliche Aergerniß und böse Beispiel, auf die Störung der friedlichen Achtung des rechtlichen Friedens, also auf unsere Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung. Wenn also auch bei gleich rechtswidrigem Willen in diesen Beziehungen der Verbrecher doch weniger intellectuelle Störung der Rechtsordnung bewirkte, so hat er weniger abzubüßen; wenn dagegen sein rechtswidriges Handeln einen schädlicheren Erfolg hatte, so hat er, da er ja diesen mit verschuldete, mehr auszutilgen.

Eben so kann eine Wiedervergeltung, die blos von der Verletzung eines äußeren von der Moral getrennten Rechts und von der äußeren juristischen Gleichheit und ihrer Verletzung und Herstellung ausgeht, die Größe ihrer Strafe zunächst nur abmessen nach der Größe der verursachten oder doch höchstens nach der Größe der bezweckten materiellen Störung und Ungleichheit; der innerliche Wille könnte ihr höchstens eine Bedingung, nie Maßstab werden. Ein noch gar keine äußere Rechtsverletzung bewirkender böser Wille, wie er im entferntern Versuch sich ausspricht, könnte sie noch zu gar keiner Wiedervergeltung mit großem materiellen Uebel berechtigen. Vollends sind ihr fremd solche Straferhöhungsgründe, wie die nach §. 144 unseres Entwurfs: „je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr Hindernisse die That erschwerten und je mehr Geflissenheit oder List der Thäter zeigte, je geringfügiger die äußere Anreizung zur That war oder je mehr der Thäter durch sein früheres Leben Verdorbenheit oder Hang zu strafbaren Handlungen zeigte", oder solche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe wie die in den §§. 145 und 146 unseres Entwurfs: z. B. „daß der Verbrecher überredet, verführt, durch eine unerwartete Gelegenheit gereizt wurde, in aufgeregter, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung handelte, daß sein voriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei oder nach der Verletzung weniger Verdorbenheit des Willens zeigen u. s. w." Was gehen wohl diese und andere Ausmessungsgründe, was die nach dem Obigen unter Verdorbenheit vorzüglich auch verstandene moralisch-schändliche Gesinnung denjenigen Wiedervergelter an, welcher blos aus der rechts-

widrigen materiellen Verletzung und Gleichheitsstörung sein Recht ableitet, zur rächenden Gleichheitsstellung Verletzung mit Verletzung zu erwidern?

Will dagegen diese juristische Vergeltungstheorie inconsequent die materielle Rechtsverletzung und ihre Wiedervergeltung aufgeben und ebenfalls nur den innern Willen vergelten, dann hatte sie nur allein jenen subjectiven Maßstab, wie die Hegel'sche Reaction, keinen objectiven.

Eben so klar ist es wohl, daß die rein moralische Besserungstheorie, welche blos den ungerechten Willen, also nur je nach seiner Größe bessern will, und die Präventionstheorie, welche nur wegen der Wahrscheinlichkeit neuer Ausbrüche der bösen inneren Neigungen des Verbrechers diese verhindern, also nur nach ihnen strafen will, nur einen subjectiven Maßstab haben können, und daß für sie das Objective nur die äußere Bedingung, conditio sine qua non, sein könne.

Ganz Dasselbe ist der Fall bei der psychologischen oder Feuerbach'schen Abschreckungstheorie, sofern dieselbe folgerichtig durchgeführt werden soll. Sie will die allgemein sinnlichen Antriebe aller Bürger zu Verbrechen (nicht die vom Verbrecher aufgeregten) zum Voraus durch die größeren entgegengesetzten sinnlichen Antriebe der gedrohten Strafübel aufwiegen und durch diesen Zwangsmechanismus alle Verbrechen verhindern. Die Vollziehung ist hier nur Mittel zur Erhaltung der Wirksamkeit der Furcht durch die Drohung. Diese Drohung begründet das Recht und die Größe der Strafe blos durch den politischen Zweck der Sicherung durch Furcht. Der Verbrecher wird als Mittel der Sicherung, als Sache gebraucht. Man hängt ihn an den Galgen, gleich einer Vogelscheuche, um die böse Lust Anderer, die er gar nicht verschuldete, abzuschrecken. Sie muß also folgerichtig blos nach der Stärke jener Antriebe die Strafen abmessen. Hier aber müßte sie folgerichtig, ganz im Gegensatz mit unserem Entwurf, die Strafdrohung gerade um so mehr erhöhen, je mehrere und je stärkere äußere Anreizungen den Verbrecher zum Verbrechen antrieben — also durch einen stärkeren Gegenreiz der Strafe überwogen werden müssen — und je weniger moralische Abhaltungsgründe demselben entgegenstanden — also schon einen Theil des nöthigen Gegenreizes bildeten. Sie müßte die moralisch entschuldbaren Vergehen härter strafen, namentlich diejenigen, welche unser Gesetz deshalb um so weniger strafbar erklärt, „je stärker eine moralische Nöthigung für dieselben wirkte, welche z. B. Standesansichten für dieselben ausüben" (Anmerkungen S. 125). Daher droht auch schon ein alter griechischer Gesetzgeber, nach dieser ganz den sinnlichen und despotischen Zuständen, also auch der Sklaverei angehörigen Straf- oder Sicherungstheorie, dem Sklaven alsdann, wenn er, durch empörende Mishandlung des Herrn gereizt, denselben tödtet, eine furchtbarere Strafe zur nöthigen Gegenwirkung gegen die höchste Versuchung, als gegen die Tödtung in den geringeren Versuchungen. Auch müßte eine consequente positive Sicherung durch die sinnliche Furcht jedesmal ihre Strafen mehr erhöhen, wenn neue Vergehen ihre Unwirksamkeit zeigen. Sie muß nothwendig drakonisch werden. Am Weitesten ist sie also gewiß entfernt von der milden Gerechtigkeit unseres Entwurfs. Nur wenn sich die Feuerbach'sche Theorie schon bankbrüchig und ihren Furchtmechanismus zur Verhinderung der Verbrechen höchst unwirksam erklärt hat, kann sie sich zum Theil mit der Halbheit weniger grausamer Strafen und der Berechnung dieser so unwirksamen Mittel auch nach der Größe der objectiven Rechtsverletzung oder nach der objectiven Gefährlichkeit zufriedenstellen. Was sie aber am Allerwenigsten kann und was sie am Weitesten von unserem Entwurfe entfernt, ist die genaue jedesmalige Abmessung der Strafe je nach der Größe des unmoralischen Willens und der ganzen Verschuldung in jedem besonderen Falle.

Dieses ist, ganz folgerichtig ein wahrer Hauptgesichtspunkt der Theorie unseres Entwurfs. Allein für die Furchterweckung der Androhung wird durch die jedem Verbrecher vorschwebende Möglichkeit einer Strafänderung bis zum kleinsten unbedeutenden Grade offenbar der Glaube an ihre volle Realität, also ihre sichernde Wirksamkeit geschwächt. Es wird die Furcht durch die Ungewißheit des bestimmten sinnlichen Strafübels zerstört. Es ist ja auch diese ängstliche Rücksicht hier gar nicht nothwendig, wo nicht gestraft wird, um die Schuld des Verbrechers, um nur seine verursachte rechtswidrige Störung der

rechtlichen Ordnung gerecht auszutilgen, sondern um ihn gelegentlich eines Vergehens als Mittel zu gebrauchen für die Furcht der lediglich politisch ausgewählten allgemeinen Strafdrohung. Daher denn auch Feuerbach das freilich consequente, aber seine Theorie von der Gerechtigkeit und von der Theorie unseres Entwurfs auf immer scheidende furchtbare Wort ausspricht: „die Strafe ist nicht nach der Schuld in concreto zu bemessen."

Endlich ist, Gottlob, diese durch die verführerische Vertheidigung ihres Urhebers und durch die Napoleon'sche Zeit fast übermächtig gewordene Feuerbach'sche Furchttheorie gänzlich gestürzt. Keine Straftheorie ist, wie auch schon Mittermaier (im Neuen Archiv v. 1836. S. 409) bemerkte, entschiedener überwunden und ausgeschlossen durch unsern Entwurf und alle neuen Gesetzbücher. Nichts ist von ihr geblieben als Das, daß man die an sich gerechte, also die nicht erst durch die Drohung gerechtfertigte, die nicht nach dem politischen Zweck der positiven Furchterweckung bei allen Bürgern, sondern nach dem Rechtsgrund der Aufhebung der Schuld begründete und bestimmte Strafe gerade eben so gut zur Abhaltung von Verletzungen androht wie auch die civilrechtlichen Nachtheile jedes Unrechts. Das ist aber eigentlich nichts Eigenthümliches der Feuerbach'schen Theorie; es ist allen Straftheorieen gemein. Die Vorherverkündigung der an sich gerechten, nicht aber einer erst zum Zweck der Furchterweckung despotisch geschaffenen Strafe wirkt auch moralisch. Und unser Entwurf hat sehr Recht in der Ansicht, welche die Motive S. 96 zur Rechtfertigung der Bestimmung, daß zur Bestrafung keine Kenntniß des Strafgesetzes erfordert wird, aussprechen: „Es wird auch die Erkennbarkeit der meisten verbrecherischen Handlungen schon durch die allgemein sittlichen Vorstellungen erlangt, und von diesen läßt sich mehr als von der Bekanntschaft mit dem Strafgesetz erwarten, daß sie von Verbrechen abhalten."

VII. Fortsetzung. 4) Der Widerspruch der bisherigen Grundsätze gegen alle bisherigen sogenannten absoluten und relativen Straftheorieen. — Nichts mag mehr zur wohlthätigen Befestigung der Ueberzeugung von der eben so natürlichen als allseitig gerechten Straftheorie und zur richtigen Auffassung ihrer Folgerungen führen als eine kurze Betrachtung jenes Widerspruchs.

Der badische Entwurf widerspricht nach dem Ausgeführten durch seine eigenen entgegenstehenden Hauptgrundsätze von der Strafe und durch seinen Maßstab:

1) den bisherigen sogenannten rein relativen Strafrechtstheorieen der Abschreckung, Prävention, Warnung, Vertheidigung u. s. w., welche die Strafe in Existenz und Größe blos politisch, blos durch ihren Zweck für zukünftige positive Sicherung, blos dadurch begründen, daß sie als ein nützliches Mittel erscheint, um zukünftige Rechtsverletzungen zu verhindern, um positiv und für die Zukunft zu sichern, nicht aber rechtlich zur Aufhebung der schon und noch bestehenden Rechtsverletzung oder der **Schuld** des Verbrechers. Doch jede weitere Ausführung, daß diesen Theorieen der Entwurf widerspricht, ist überflüssig.

2) Er widerspricht aber auch den rein absoluten Strafrechtstheorieen der Kant'schen und materiellen Wiedervergeltung und der Hegel'schen Reaction oder den in diesem absoluten und in moralischem Sinn aufgefaßten sogenannten Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorieen. Diese Theorieen sind zwar von Meistern und Jüngern verschiedenartig begründet und modificirt. In Folgendem aber stimmen sie überein:

Sie setzen fürs Erste willkürlich ein neues besonderes Princip an die Spitze des Strafrechts, welches für andere Rechtstheile aus dem allgemeinen höchsten Rechtsgrundsatze, von dem allein alle Rechtstheile abgeleitet werden können, an welchen nach dem Obigen unser Entwurf unser Strafrecht organisch anschloß, sich nimmer ableiten und begründen läßt. Sie können daher nur neue Verletzungen und Störungen der rechtlichen Ordnung machen, statt sie aufzuheben und zu beseitigen. Das höchste Princip des rechtlichen Friedens, der harmonischen Wechselwirkung, der höchste Rechtsgrundsatz aber heißt: „Verletze den rechtlichen Frieden oder die Rechte deiner Mitbürger und der Regierung nicht, und hebe,

wenn du es doch thatest, jede unrechtliche Friedensstörung wieder auf, mache das Unrecht oder jeden unrechtlichen Schaden wieder gut." Die Bewirkung dieser Rechtspflicht, dieses ist der oberste Grundsatz für das Zwangsrecht der rechtlichen Regierung als der Erhalterin des rechtlichen Friedens. Aus diesem höchsten Grundsatz an sich, oder so, wie ihn die Motive unseres Entwurfs ausdrücken, „aus der Abwendung oder sicheren Wiederaufhebung der Störungen oder Gefährdungen der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, so weit sie nicht bereits das Civilrecht und andere Rechtstheile aufheben" — daraus lassen sich nimmermehr jene Ideen einer materiellen oder einer moralischen gleichen Wiedervergeltung oder Reaction ableiten. Unsere Erhaltung und Herstellung des rechtlichen Friedens selbst ist zwar auch sittlich, dient ebenfalls der sittlichen Idee; aber nur innerhalb ihrer rechtlichen Wirksamkeit oder des Rechtskreises nur nach den klaren Rechtsgrundsätzen und den klaren Zwecken jener Erhaltung „des rechtlichen Friedens." Sie handelt nur nach den juristischen Rechtsgrundsätzen und weist zurück jene unglückselige Einmischung rein moralischer oder fremdartiger Principien. Das übrige Recht, jenes Civilrecht, woran unser Entwurf seine Strafe anreiht, wo heiligt es doch wohl als sein Grundprincip die Talion — Wiedervergeltung der Verletzung mit gleicher neuer Verletzung, oder die Reaction und sittliche Vergeltung als solche?

Der zweite Punkt der Uebereinstimmung jener Theorieen, der das eben Gesagte noch deutlicher macht, besteht darin: es soll die Strafe die absolute Idee oder Forderung der Gerechtigkeit erfüllen und als Befriedigung der Rechtsgleichheit oder als sittliche Vergeltung und Reaction an sich gar keinen Zweck haben, sich nicht, so wie nach dem Obigen jene Aufhebung aller Störungen des rechtlichen Friedens durch Besserung u. s. w., nach einer vernünftigen Wirksamkeit für die Wiederherstellung oder Sicherung der rechtlichen Verhältnisse bestimmen. Wenn der Staat im Begriffe stände, sich aufzulösen, so müßte nach Kant die Regierung noch an dem letzten Verbrecher die Wiedervergeltungsstrafe vollziehen, obgleich es für ihre Aufgabe nach ihrem höchsten Princip, für ihre zweckmäßige „Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft", wie der badische Entwurf sich ausdrückt, völlig zwecklos wäre. Nach dem Obigen verwirft Dies der Entwurf in aller Hinsicht überall, z. B. auch schon durch seine Verjährung. Die Schwäche dieser Theorieen aber zeigt sich nur doppelt, wenn man hintennach doch zum Theil Zwecke in sie einschiebt. Man thut dies entweder mit bloßen wörtlichen Redensarten, daß nehmlich die Strafe der an sich blinden Wiedervergeltung und Reaction, auch ohne darnach bestimmt zu werden, dennoch, indem sie der Staat als absolut sittliche Pflicht der Vergeltung vollziehe, von selbst mehr oder minder auch jene guten Zwecke fördere. Oder man läßt die gleiche blinde Wiedervergeltung, zwar ohne Zusammenhang mit einem Zweck der vernünftigen Erhaltung des rechtlichen Friedens, aber als eine vortheilhafte Acquisition erwerben, die man hintennach für alle möglichen beliebigen Zwecke — gleichsam zum Hausgebrauch — verwenden oder auch nicht verwenden und schenken könne.

In beiden Fällen mag man wohl Solchen, die nicht schärfer zu denken gewöhnt sind, dadurch, daß man wenigstens hintennach die an sich blinde und für eine vernünftige Sicherung des rechtlichen Friedens zwecklose Wiedervergeltung mehr oder minder mit einiger vernünftigen Zweckmäßigkeit ausstattet und verhüllt, die Schwäche der rechtlichen Begründung dieser an sich blinden, zwecklosen Vergeltung bedecken. Aber darauf kommt es an, ob diese letztere an sich rechtlich begründbar ist, darauf, ob man von einem vernünftigen, rechtlichen Volk Zustimmung zu ihr und ihrer Vollziehung — auch abgesehen von jenen erst hintennach äußerlich halb und halb zu Hilfe gerufenen, die Strafe selbst aber nicht bestimmenden Zwecken — hoffen darf, ob hier mehr nur ein dunkles Gefühl als ein vernünftiger Rechtsgrund bestimmt.

Jeder Versuch aber, diese Theorieen und ihre Grundgedanken juristisch zu

rechtfertigen oder vollends sie mit dem badischen Entwurf zu vereinbaren, wird stets scheitern.

Die Idee einer angeblich von der sittlichen Gerechtigkeit geforderten blinden Reaction oder Vergeltung weist der Entwurf als jene heillose Vermischung des moralischen und juristischen Gebiets, als Vermischung der himmlischen und der menschlichen Gerechtigkeit zurück.

Wo erscheint auch wohl die Vermessenheit, wenn schwache irrende Menschen, blos nach subjectiven Moraltheorieen, Gewalt über ihre Brüder usurpiren, größer als bei der Strafe, als bei dieser irdischen sittlichen Vergeltung durch sie? Wer gab die Vollmacht? Fürchtet man nicht das: „Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet!" und das: „Die Strafe ist mein, Ich will vergelten!" Und vergelten, moralisch vergelten will man? Sehen schwache Menschen die Moralität? Als Jurist muß ich jene Theorieen von dem verborgenen Wahnsinn, von den psychischen Krankheiten, woraus man neuerlich alle Verbrechen ableitet, verwerfen. Aber sollte ich moralische Vergeltung üben, dann wahrlich wagte ich nicht, mich über sie hinwegzusetzen. Und nach einem kleinen Theil menschlicher Handlungen, die man unter das Strafgebiet zu ziehen beliebt, will man moralisch vergelten? Und warum soll denn, wie kann nur allein nach diesem die Ausgleichung von der sittlichen Würdigkeit und der Glückseligkeit oder auch die genügende sittliche Reaction vor sich gehen? Und nur strafen will man? Wo ist die Macht auch zur belohnenden Ausgleichung? Und versteht man etwa die Idee göttlicher Strafgerechtigkeit? Welche tiefere Auffassung göttlicher Güte und Weisheit mag stehen bleiben bei der dunkeln Vorstellung, die für ein dunkles Volksgefühl genügen mag, diese göttliche Weisheit und Güte strafe, wie in blindgläubiger willenloser Vollziehung höheren Befehls, um nur zu strafen, in blind rächender Vergeltung oder Reaction, Böses mit neuem gleich großem Bösen (aus keinem andern Zweck quam ut puniat nach Hugo Grotius)? Selbst eine Gleichheit von Glückseligkeit und Würdigkeit, von Unwürdigkeit oder Leiden ist wie eine Gleichheit zwischen Sittlichkeit und Geld. Wo ist die Gleichung? Nein — daß es gedeihe und lebe, daß es dazu die jedesmalige angemessene Nahrung und Befriedigung finde, Das ist der Lohn des Guten; daß es nicht zur Störung göttlicher Ordnung gedeihe und Befriedigung finde, daß es aufgehoben oder vernichtet werde, Das ist die Strafe des Bösen. Aber wahrhaft, nicht blos in hohlen Worten wie in der Hegel'schen Reaction, wie in den moralischen Gerechtigkeitstheorieen, sondern auf zweckmäßige Weise, wie in unserer juristischen Gerechtigkeitstheorie, soll das Böse mit seinen bösen Kräften und Folgen aufgehoben und zerstört werden.

Es ist ja auch offenbar hier immer, wie auf der untersten Stufe der Civilisation, nur die bloße Außenseite, die man als die Wesenheit auffaßt, nur jene rohe blinde Wiedervergeltung des Bösen mit dem gleichen Bösen, diese blinde gleiche Reaction desselben Bösen nach der unwiderruflich geschehenen Action des Verbrechens, ohne daß man die innere rechtliche Natur und Wirkung der Schuld, ohne daß man die vernünftigen Zwecke oder Mittel der Aufhebung des wahrhaft und noch fortdauernd Störenden verfolgt, die wirkliche vernünftige zweckmäßige Umänderung der verbrecherischen Triebe und Gewohnheiten in dem Verbrecher und die Aufhebung der schädlichen Wirkungen seiner That bei den übrigen Bürgern. Weil sie nicht nach der zweckmäßigen Wirksamkeit für diese wirkliche Aufhebung des Schadens des rechtlichen Friedens sich begründen und bestimmen will, deshalb ist jene Reaction wie jede Wiedervergeltung rechtlich unbegründet und nicht vernünftig, sondern blind. Die einzige Art, wie die menschliche Obrigkeit wahrhaft und vernünftig der sittlichen Idee dienen soll, ist ja nur die vernünftige Erhaltung der der Sittlichkeit dienstbaren friedlichen menschlichen Rechtsordnung, der juristischen Gerechtigkeit. Aber mit den vernünftigen, wohlberechneten zweckmäßigen Mitteln soll sie die menschliche Regierung erhalten, so wie bei der Strafe unseres Entwurfs, nicht mit schönen Worten, sei es von Reaction oder von Gleichheit, oder mit blutigen Symbolen, oder mit einem blinden Fetischdienst gegen dunkle Gefühle und Ideen, mit einem Fetischdienst, welcher blutige

und grausame Opfer fordert. Der moralischen, der göttlichen Gerechtigkeit dagegen greife kein schwacher, sündhafter Sterblicher mit frevelndem Uebermuth ins heilige Amt! Auch der feinste Philosophenwitz wird einen solchen blutbefleckten Lappen angeblicher göttlicher Gerechtigkeit niemals zum himmlischen Königsmantel umschaffen.

Das angebliche Recht zu einer äußerlichen juristischen rächenden Wiedervergeltung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit verwirft der badische Entwurf ebenfalls entschieden. Er thut es nach all' jenen Erklärungen, welche das Wesen der Strafe und ihre rechtliche Begründung finden in der Aufhebung der Störung der Rechtsordnung durch die rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, und nicht minder durch seinen ganzen oben angegebenen subjectiven und objectiven Maßstab. Diese Verwerfung des Entwurfs bleibt, selbst wenn man zugeben könnte, ein vernünftiger Friedensverein begründe jemals seinen Gliedern oder der zur Erhaltung und Schützung desselben erwählten Regierung ein rohes rächendes Wiedervergeltungsrecht, nicht zur Ausübung einer sittlichen Rechtspflicht, nein, zum beliebigen Vortheilsrecht, und man dürfe dieses dann auch politisch nützlich für gewisse Sicherungszwecke verwenden. Begründete der Entwurf die Strafe auf die blinde rechtliche Wiedervergeltung, so müßte doch vor Allem die Gränze der Wiedervergeltung bei der Strafe gewahrt sein. Diese dürfte nie darüber hinaus gehen. Bei noch nicht materiell rechtsverletzenden Handlungen, mindestens bei Vergehen, welche, wie die oben bezeichneten, an sich keine Verletzungen des Rechts sind, gäbe es, nach einer Theorie, die sich blos auf äußere Rechtsgleichheit oder äußere Harmonie der Wechselwirkung, nicht auf inneres moralisches Gesetz und Vergeltungsrecht gründet, gar keine juristische Wiedervergeltungsstrafe. Bei den rechtsverletzenden aber gäbe es doch keine größere als die gleiche Wiedervergeltung der beabsichtigten Verletzung des äußeren Rechts. Ein Diebstahl müßte dann, außer der Erstattung, mit der Strafe seines Werths bestraft werden, eine Körperverletzung mit gleicher Wiederverletzung. Aber nun sehe man nur den Entwurf an, z. B. die Titel über Diebstahl, Betrug, Körperverletzungen. Wir wollen hier nicht einmal von besonders schändlichen Körperverletzungen, von denen des Sohnes gegen Eltern, reden, wo bloße Wiedervergeltung schon äußerlich als absurd erscheint, obgleich jene Theorie die innere sittliche Schändlichkeit eigentlich nicht zu berücksichtigen hat. Aber die gewöhnlichen Diebstähle und Körperverletzungen sind doch gewiß Vergehen, bei welchen, der Regel nach, weder eine besondere Bösartigkeit des Willens des Thäters vorauszusetzen ist, noch auch eine weitere Rechtskränkung und Verletzung des Verletzten, als die in der materiellen Verletzung enthaltene. Hier doch muß sich die gleiche Wiedervergeltung bewähren. Und dennoch, unsere Gesetze — weit entfernt, ihre Strafe innerhalb der Gränze des angeblichen Rechts der Wiedervergeltung zu halten — strafen den Verletzer mit dem Zehn- und Zwanzigfachen, ja Hundertfachen seiner Verletzung.

Wo bleibt nun hier die Wiedervergeltung, das Gleiche für das Gleiche, Gut für Gut, Wunde für Wunde u. s. w.? Ist aber nur die gleiche Wiedervergeltung gerecht, wie könnte alsdann das schreiende Unrecht einer sie überschreitenden größeren Strafe jemals etwa durch ungerechten Regierungs- oder Volksbeschluß gerechtfertigt werden? Wo bliebe alsdann die Gränze zwischen dem Recht und zwischen jedem willkürlichen Despotismus oder Jacobinismus? Und wenn etwa die gesetzliche Strafdrohung und der Vorwand des Vorherwissens und des Einwilligens das an sich Ungerechte gerecht machen sollte, wo bliebe da die Feuerbach'sche Theorie oder irgend ein ungerechtes Gesetz noch ungerecht?

Will dagegen die juristische Wiedervergeltung, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, nur den innern subjectiven unrechtlichen Willen, nicht die objective äußere Rechtsverletzung mit dem Strafübel ausgleichen — das rein Geistige — mit dem Materiellen, so giebt sie selbst ihre scheinbare juristische Begründung auf, um sich in die Scylla noch gefährlicherer Schwierigkeiten zu stürzen.

Bei jeder, vollends aber bei einer solchen halb moralischen und bei der ganz moralischen Wiedervergeltung — ist die Grundbedingung die Gleichheit derselben, also die Gerechtigkeit selbst eine gänzliche Unmöglichkeit, eine völlige Täuschung. Hält man

sich streng ans Materielle, an das blos äußere Recht und an das „Auge um Auge, Zahn um Zahn", so ist's zwar auch nur ein täuschender Schein. Wo und wie soll Nothzucht, Ehebruch, Fälschung, Mishandlung des Vaters, culpose und dolose Verletzung, Versuch und Hilfeleistung wiedervergolten werden? Aber es bleibt doch wenigstens noch ein Schein. Will man aber die innere Schuld des bösen Willens, dieses rein Geistige, die rechtliche oder gar die moralische Gesinnung mit materiellem Uebel oder Leiden ausgleichen, so geht selbst jeder Schein verloren.

Bei unserer Aufhebung der Störung des rechtlichen Zustandes wird solches und so viel Strafübel zugefügt, als im Durchschnitt nach erfahrungsmäßigen Gesetzen der menschlichen Natur als nöthig erachtet werden muß, um alle Störung der friedlichen Rechtsordnung wirklich aufzuheben. Hier ist dieses dritte, die psychologische Wirksamkeit der Schuld für die Störung der Rechtsordnung und die gleiche Wirksamkeit der Strafe für ihre Aufhebung, die Grundlage einer wirklichen juristisch gerechten Ausgleichung der Schuld und Strafe selbst.

Hier wird die die Störung begründende Schuld durch die die Störung aufhebende Strafe völlig ausgeglichen. Ist dazu größeres Uebel nöthig, als nach irgend einem Wiedervergeltungsprincip, so ist dieses größere, ist geringeres ausreichend, so ist nur dieses kleinere rechtlich begründet. Mit keiner bisherigen Wiedervergeltung hat also die gerechte Strafe Etwas zu thun. Und doch ist sie die einzig wahre, vernünftige, sehende und juristische Reaction und Wiedervergeltung. Aber die blinde unjuristische Reaction und Wiedervergeltung, die nicht nach jenen Strafzwecken und der Wirksamkeit für sie die Strafe bestimmen und ausmessen will, sondern angeblich nach der Gleichheit, wo findet nun diese ohne jenes tertium comparationis eine wirkliche oder auch nur scheinbare Gleichheit zwischen geistiger innerer Schuld und materiellem Uebel und Leiden? Wie kann man das rein Geistige nach Pfund und Elle messen und ausgleichen? Es ist nicht blos eine schwebende Brücke, es ist gar keine, die der Philosophenwitz über solche Kluft baut. Es ist nicht blos eine unvollkommene, sondern gar keine Bewegung, die hier selbst ein geistiger Archimedes mit seinem Hebel hervorbrächte, sobald er gar keinen Punkt hat, ihn anzusetzen. Es sind also offenbar leere Worte, die hier von der Hauptsache — von der Gleichheit der Reaction oder der Wiedervergeltung mit der Schuld geredet werden.

Freilich die Hegel'sche Gerechtigkeitstheorie glaubt zwischen dem inneren Unrecht der Schuld und dem materiellen Leiden der Strafe, ohne unser Drittes, die ursprüngliche innerliche Gleichheit durch den rechten „Begriff" gefunden zu haben. Beide, Verbrechen und Strafe, seien innerlich, im Begriff, gleich. Sie seien Verletzungen; das Verbrechen Verletzung des allgemeinen Willens, die Strafe Verletzung des individuellen Willens. Von solcher angeblichen Gleichheit des allgemeinen und des individuellen Willens und ihrer Verletzung wollen wir absehen. So bleibt also die Verletzung an sich. Sie soll nicht im Materiellen, „Aug' um Auge, Blutschande um Blutschande", kurz in der einzigen, wenigstens anfangs halb scheinbaren materiellen Gleichheit der Verletzungen bestehen, sondern im Intellectuellen, im Begriff. Aber ist denn nun hier wirklich die gerechte oder gar pflichtmäßige Strafe eine Verletzung? Eine Verletzung vollends, die man gleichstellen kann dem Verbrechen, der verbrecherischen inneren Schuld? Schon dieser einzige absolute Gegensatz von der schuldvollen und von der angeblich gerechten Verletzung hätte von jeder blinden und unmittelbaren Ausgleichung und Wiedervergeltung des an sich absolut Verschiedenen (der Schuld und des Strafübels) abmahnen sollen. Nicht blinde Erwiderungsstrafe einer Rechtsstörung, sondern eine vernünftige Aufhebungsstrafe derselben ist die rechte Ausgleichung.

Gerade auch dieser Gegensatz des rechtswidrigen Charakters des Verbrechens und des nothwendig rechtlichen der Strafe hätte auch die rechtliche Unmöglichkeit einer Begründung der Wiedervergeltungsstrafe, und zwar eben so wohl in Beziehung auf Gesetz als in Beziehung auf den Verletzer und den Verletzten augenfällig machen

sollen. Jenes Gesetz heißt Erhaltung des Friedens und Aufhebung seiner Störung, nicht aber zwecklose Talion. In Beziehung auf den Verletzer und seine Pflicht oder Rechtsverbindlichkeit, die Strafe zu dulden, soll uns angeblich das „Gefühl" sagen: „Jeder verdiene von den Andern behandelt zu werden, wie er sie behandle, verwirke seine Rechte, so weit die Wiedervergeltung geht." In Beziehung auf den Verletzten und sein Recht soll es lehren: „Jeder dürfe in Gemäßheit der rechtlichen Gleichheit den Andern nach demselben Gesetz behandeln, nach welchem er ihn behandelte." Allein das moralische Verdienen gehört gar nicht ins Rechtsgebiet und wird sich nach anderen Gesichtspunkten bei dem göttlichen Richter bestimmen als nach der äußern Handlung und Talion. Das rechtliche Verdienen oder Verschulden oder Rechtsverwirken aber bestimmt sich lediglich nach jenem höchsten Rechtsprincip, die friedliche Rechtsordnung heilig zu halten und jede durch seine Schuld erzeugte und fortbestehende Störung derselben, nachdem ihre Natur und Größe untersucht ist, mit den zweckmäßigen Mitteln so weit möglich vollständig wieder aufzuheben oder wieder gut zu machen. Und Das thut allein die Strafe unseres Entwurfs.

Das angebliche Recht, den Verbrecher nach dem gleichen, also nach demselben verbrecherischen Gesetze zu behandeln, nach dem er handelte, ein Wiedervergeltungsrecht zu beliebigem Gebrauche, dieses fließt keineswegs aus jenem höchsten Princip der harmonischen friedlichen Wechselwirkung oder Rechtsordnung. Seit wann machen die Verbrecher und die Verbrechen die Gesetze? Aus jenem Princip fließt vielmehr in Beziehung auf das Recht des Verletzten gerade wie in Beziehung auf die Rechtspflicht und das rechtliche Verdienen des Verletzers wieder nicht blinde Wiedervergeltung, ganz eben so wenig bei den Verletzungen des Strafrechts wie bei denen des Civilrechts, sondern lediglich nur das Recht wie die Pflicht völliger Wiederherstellung des Friedens durch Wiederaufhebung aller verbrecherischen Störungen des Rechts des Verletzten oder des Staats — was abermals nur zur Strafe des Entwurfs führt. Diese erhält auf gleiche Weise für und gegen Alle das Recht und begründet, wie wir sahen, bald mehr, bald weniger als die sogenannte Wiedervergeltung. Sie erhält und giebt die wahre rechtliche Gleichheit oder Ausgleichung, und auf rechtlich vernünftige Weise, nicht den Götzen und Fetisch einer blinden Rechtsgleichheit und seine Racheopfer der blinden Wiedervergeltung.

Weit eher als jenes Talionsrecht könnte man noch aus jedem Verletzen oder Brechen des Friedens mit Fichte die jedesmalige Aufhebung des Friedens oder gänzliche Rechtlosigkeit des Verbrechers folgern, und dann die Wiedererneuerung des Friedensvertrags unter der vernünftigen Bedingung, daß zuvor der Verbrecher durch Aufhebung aller Störung oder Schädigung des Friedens sich wieder aussöhne. Ein ursprünglich auf vernünftige Bedingungen eingegangener Friedensvertrag schwacher Sterblicher aber wird, ohne oder vor Eintritt der Rechtlosigkeit, diese Bedingungen der Fortdauer des Friedens voraussetzen. In beiden Fällen aber entsteht nicht Talion, sondern unsere Strafe.

Gewiß ist in diesen dunkeln Gefühlen von gleicher Wiedervergeltung und Reaction etwas Wahres, was alle Menschen anspricht. Dieses aber ist nur jenes dunkle Allgemeine aller rechtlichen Strafen und aller Strafrechtstheorieen. Dieses Wahre aber muß zur vollen klaren vernünftigen — im Rechtsgebiet zur rechtlichen — Begründung, Bedingung und Begränzung gebracht werden, ehe es praktische Geltung haben kann und darf. Dieses Wahre ist, daß unter der Herrschaft des Gesetzes jedes gesetzwidrige Handeln eine Störung ist und eine Schuld für den Handelnden begründet, und daß diese Störung, so weit sie geht, so weit der Handelnde sie verschuldet, und zwar zum Schutz aller durchs Gesetz Geschützten und gegen alle Gesetzespflichten auf gleiche Weise wieder ausgetilgt, nach altdeutschem Wortsinn gebüßt, gebessert werden muß. Aber man darf nicht blos bei der Außenseite und dunklen Gefühlen stehen bleiben. Man darf nicht, weil diese Aufhebung des Bösen für das empfindende Wesen mit Schmerz und Leiden verbunden ist, daraus eine blinde Ausgleichung von Rechtthun und Glückseligkeit, oder weil die Aufhebungsstrafe natürlich im Verhältniß zur verschuldeten Störung bleibt,

eine blinde gleiche Wiedervergeltung machen wollen. Es muß ohne alle Gebiets- und Begriffsverwirrungen die klare juristische Vernunft nachweisen, worin die rechtswidrige Störung oder Beschädigung für die Erhaltung der Rechtsordnung besteht, und welches die vernünftigen unentbehrlichen Mittel zur gerechten Austilgung dieser Störung oder Schuld sind. Diese ist alsdann der Störer zu leisten rechtlich schuldig, damit gesühnt sei, was er verbrach. Das ist die Straftheorie des Entwurfs.

Diese aber vereinigt von selbst in ihrem einfachen Rechtsgrundsatz: der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der friedlichen Rechtsordnung durch Wiederaufhebung der verbrecherischen Störung, Alles, was wahr und richtig ist in den rein absoluten und in den rein relativen Schultheorieen.

Es ist nehmlich hochachtungswerth in jenen rein absoluten Theorieen, daß sie die Strafe nicht, wie die relativen Theorieen, zunächst durch ihre politische Zweckmäßigkeit für eine positive politische Sicherung politisch begründen und die Bürger und ihre Rechte als Mittel dafür herabwürdigen, sondern daß sie dieselben zunächst durch das Rechtsgesetz begründen wollen, daß ihre Strafe zunächst nur negativ oder als Vernichtung der Schuld sichern soll, und daß sie den Verbrecher nur wegen seiner Schuld strafen wollen, nur mit der gerechten Strafe, wann und so viel er selbst verschuldete, nur damit seine Schuld gesühnt und getilgt werde.

Aber es ist auch achtungswerth bei den rein relativen Theorieen, daß sie nicht dunkeln Gefühlen und Ideen huldigen und nach ihnen geforderte zwecklose Opfer und Grausamkeiten dulden wollen, daß sie nach den vernünftigen Mitteln einer wirklich zweckmäßigen Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Rechtsordnung umschauen, wozu die rechtliche Regierung allein ihre Zwangsgewalt hat. Nur müssen diese Mittel, wie jene in unserem gesetzlichen Strafrecht, rechtlich, als die rechtlichen Folgen und als die unentbehrlichen Aufhebungen der verbrecherischen Störung, und nicht blos politisch für zukünftige Sicherheit wegen noch nicht verschuldeter Rechtsverletzungen begründet werden. Sie dürfen, so weit sie verletzend sind, niemals weiter gehen als zur Austilgung der Schuld des Gestraften.

Die vernünftige gerechte Strafe des badischen Entwurfs ist nun absolut, indem sie nur die unmittelbar durchs höchste Rechtsgesetz geforderte Austilgung der Schuld ist. Sie ist relativ, indem sie die Schuld nur austilgt, die Strafe lediglich nur bestimmt, abmißt, einrichtet für die Strafzwecke ihrer Austilgung, indem sie auch für diese Austilgung nicht blind verfährt, sondern die vernünftigen Wege und Mittel der vernünftigen Strafzwecke verfolgt, also jede blinde Reaction, Vergeltung und Talion um der Vergeltung willen und ohne Bestimmung und Abmessung nach jenen Strafzwecken verschmäht. Es sucht überall der Entwurf sich frei zu halten von jeder blinden Vergeltung und eben so von den zum Theil noch im baierischen Strafgesetz übrig gebliebenen rechtswidrigen Folgen und Härten der politischen Sicherungstheorie. Und wo etwa noch eine Spur der letzteren geblieben war, so wie z. B. in den durch die blos politische Sicherungsrücksicht gegen gemeingefährliche Brandstiftungen nicht streng gerechten Strafbestimmungen des §. 506 und 507, — da hat die Commission auch hier dem Grundsatze der Gerechtigkeit meist zum vollständigeren Siege geholfen — und gewiß nicht auf Kosten der rechtlichen Sicherheit; denn Nichts sichert besser als Gerechtigkeit und ihre Achtung von Seiten der Bürger und als die gerechte Strafe. Ungerechtigkeit aber pflanzt nach allen Seiten hin für die richterliche Anwendung, für den Gestraften und alle übrigen Bürger Unsicherheit und Nichtachtung des Rechts.

So werden denn unsere Gerichte sich eben so wenig durch die Einseitigkeiten der relativen wie der absoluten Theorieen von der einfachen Bahn der Rechtstheorie oder der noch ganzen vollen juristischen Gerechtigkeit, von der von ihr gebotenen vernünftigen, zweckmäßigen, vollständigen, gerechten Austilgung der verbrecherischen Rechtsstörung abziehen lassen. Sie werden sich nicht abziehen lassen von dieser Rechtsherstellungstheorie oder von dieser juristischen Straftheorie des gemeinen Rechts, welche in der That so natürlich ist, daß man sich wundern

müßte, sie in den Schultheorieen so lange verkannt zu sehen, wenn nicht die Gelehrsamkeit so oft das Natürlichste, das Naheliegendste zur Seite ließe.

VIII. Fortsetzung. 5) Verhältniß der bisherigen gesetzlichen Straftheorie zu den übrigen neuen Strafgesetzgebungen und ihrer Wissenschaft. — Im Wesentlichen zu gleichem Resultate, wie diese Ausführung rücksichtlich des badischen Entwurfs, kommen in Beziehung auf die Theorie des neuen würtembergischen und des neuen sächsischen Strafgesetzbuchs die Verfasser der beiden Schriften: „Bemerkungen über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg nebst einem Versuch über Zweck und Maßstab der Strafe. Stuttgart bei Cotta, 1836" — und „Einige Worte zur Begründung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen; mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung. Leipzig, bei Kummer, 1836."

Auch diese und überhaupt die neuen deutschen Gesetzgebungen hielten, wie insbesondere auch der würtembergische Commissionsbericht, 1837, auf der ersten Seite ausführt, an den Grundideen des früheren, des gemeinen Rechts fest und wurden ebenfalls durch das praktische Bedürfniß bestimmt, den natürlichen gerechten Strafgrundsätzen aller freien Völker und nicht blos einer einseitigen Schultheorie zu folgen.

Der geistreiche berühmte Verfasser der zuerst genannten Schrift, ein erfahrner Staatsmann, führt sehr schlagend aus, daß die gesetzliche und richterliche Ausmessung (Arbitrirung) der Strafen einzelner Verbrechen durchaus nur von einem obersten Grundsatz des Strafrechts ausgehen könne, ohne welches Verirrungen aller Art unvermeidlich seien, und daß jedes brauchbare Gesetzbuch auf einem bestimmten Strafprincip beruhen müsse. Er führt ferner aus, daß der dem würtembergischen Entwurfe und seinem Maßstab der Strafe wirklich zu Grunde liegende Strafrechtsgrundsatz und der ihm entsprechende Maßstab der rechtlichen Strafbarkeit ganz der gewöhnlichen absoluten und relativen Straftheorie widersprechen und vielmehr in der oben aus dem badischen Entwurf nachgewiesenen Straftheorie der gerechten Aufhebung der verbrecherischen Verschuldung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung bestehe. Er giebt nur dem Zweck der gebührenden rechtlichen Genugthuung für den Beleidigten und die bürgerliche Gesellschaft den Namen einer juristischen „Expiation oder Abbüßung", dagegen dem Zweck, die im unbestraften Verbrechen liegende Ermuthigung und Anreizung zu fernerem Verbrechen von Seiten des Verbrechers oder anderer Gleichgesinnten durch Besserung und Abschreckung aufzuheben, den Namen der juristischen Repression.

Der berühmteste und einflußreichste Rechtsgelehrte der würtembergischen Kammer, ihr damaliger Präsident, Kanzler v. Wächter, konnte natürlich in den Verhandlungen über den Entwurf nur dahin wirken, das Gesetzbuch unserer entwickelten Wiederherstellungstheorie immer entsprechender zu machen, da er sich schon längst in seinem Lehrbuch über das Criminalrecht offen für diese Theorie und ihre Folgesätze ausgesprochen. Dasselbe thun zwar im Wesentlichen überhaupt die meisten neueren Criminalisten. So stimmt namentlich auch der eine günstige öffentliche Beurtheiler des badischen Entwurfs, Abegg (in seinem Werke „Die verschiedenen Strafrechtstheorieen"), eben so in der „Methode einer historisch philosophischen Begründung" wie in den praktischen und Folgesätzen ganz mit unserer obigen gerechten Wiederherstellungstheorie und ihrer Vereinigung des Wahren in den bisherigen absoluten und relativen Strafrechtstheorieen überein; ganz ähnlich wie der andere, nehmlich Heffter (Criminalr. §. 114); und wie auch jetzt Henke (in seinem Handbuch §. 4) unsere verschiedenen intellectuellen Beschädigungen der Rechtsordnung durchs Verbrechen und die Nothwendigkeit ihrer Wiederaufhebung durch die Strafe anerkennt. Nur sucht auch Abegg wie Henke der gerechten Wiederherstellungsstrafe eine Begründung und einen Zuschnitt nach der Hegel'schen Philosophie zu geben. Dieses verleitet dann den trefflichen Juristen zu Misverständnissen. Das freilich schadet an sich natürlich gar Nichts, daß jene Wiederherstellungstheorie und ihre erste schlichte Begründung aus dem höchsten Rechtsgrundsatz

in seinem Verhältniß zu der Natur und der Wirkung der Verbrechen und Strafen, so wie aus dem geschichtlichen Recht — obwohl er sie selbst (S. 34) eine „mit so viel Gründlichkeit ausgeführte Theorie" nannte, ja sie ausdrücklich, so wie früher auch schon Mittermaier und Wächter, gegen den „ungerechten" Vorwurf vertheidigte, sie begründe, bedinge und verbinde nicht innerlich alle ihre Strafzwecke durch Einen selbstständigen höchsten Rechtsgrundsatz — dennoch später „eine unwissenschaftliche und eine gemischte" heißen mußte. Dieses geschah zur Absonderung der neuen philosophischen Deduction; und, wie es sich längst von selbst versteht, ist für einen Hegelianer jede nicht in der Form Hegel'scher Dialektik sich bewegende Entwickelung unwissenschaftlich. Das Schlimmere aber ist, daß dadurch auch die Theorie selbst bei dem Verfasser nach manchen Stellen, insbesondere auch in seiner Beurtheilung des badischen Entwurfs (in Demme, Annalen Bd. III. S. 11) in Schwankungen und Widersprüche zu kommen droht. Die doch nur aus den Rechtsstörungen der Schuld hervorgegangene vernünftige Rechtsherstellungs- oder Wiederaufhebungsstrafe droht wieder in jene juristisch am Wenigsten zu rechtfertigende, blinde, moralische Reaction und Vergeltung, um der Vergeltung willen, überzugehen. So verlieren sich wieder jene aus der Natur der rechtlichen Störung zur Wiederaufhebung begründete rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, welche doch — wie auch Abegg (S. 20. 33. 36) früher mit uns entwickelte — als die Aufhebung „des intellectuellen Schadens des Verbrechens" wesentlich enthalten in der Strafe sind, und sie in Inhalt und Maß bestimmen mußten. Sie scheinen jetzt keineswegs mehr diese Aufhebung zu sein, die Strafe nicht bestimmen und sich in blinder Vergeltung von selbst machen zu sollen. Diese oder die Hegel'sche moralische blinde Reaction verliert dann nach dem Obigen wieder alle rechtliche Begründung und Ausmessung. Und jene Strafzwecke, die doch überall die Gesetzgebung bestimmen und leiten, welche sie überall ausdrücklich als „die Haupt- und Endzwecke" der Strafe bezeichnet und behandelt, welche die wahre Hauptsache ihrer Strafe selbst sind, stehen nun wieder als zu der Strafe jener hohen sittlichen Vergeltung nicht gehörige, einflußlose leere Worte neben ihr. Es ist fast nicht viel besser, als wollte man sagen: „Fügt nur die rechte moralische Vergeltung zu, diese wirkt zugleich für Ausbildung des ästhetischen Gefühls, ja auch zur interessanten Unterhaltung des Volks. Die Zwecke der Ausbildung des ästhetischen Gefühls und jener Unterhaltung sind also die in der reinen Gerechtigkeitsstrafe sich von selbst realisirenden Strafzwecke, die jedoch natürlich die Strafe in Inhalt und Maß eben so wenig bestimmen dürfen als jene nothwendige Genugthuung, Abschreckung und Besserung."

Durch die Zusammenmischung jener wirklich juristischen Momente und Bestandtheile des rechtlichen Strafzwecks mit moralischer Vergeltungsstrafe fallen beide gänzlich aus einander, eben so wie die Verschuldung und die Rechtsstörung, welche die Strafe und jene Zwecke zu ihrer Aufhebung begründen. Entweder bestimmt sich die rechtliche Strafe wirklich nach den Strafzwecken jener rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung, und geht so weit und nur so weit, wie es die durch sie zu bewirkende vernünftige Aufhebung der juristischen Schuld oder der Störung der friedlichen Rechtsordnung nothwendig macht: und dann ist für diese juristische Strafe jede andere, angeblich gleiche, gerechte oder sittliche Reaction, Vergeltung oder Talion nur bloßer Name, Nichts wirkendes Wort; die angeblich gleiche Wiedervergeltung ist hier keine Wiedervergeltung, die Gleichheit keine Gleichheit mehr im Sinne jener absoluten blinden Vergeltungstheorie. Oder umgekehrt: man will durch die blinde gleiche Vergeltung des Unrechts die Strafe in Inhalt und Maß bestimmen, und dann sind jene Haupt- und Endzwecke der Strafe leere Namen, und sie theilweise zu berücksichtigen ist Inconsequenz.

So also hat sich dem trefflichen Verfasser das einfache Geheimniß der juristischen Strafgerechtigkeit wieder verdunkelt, daß hier die Strafe „nur die Gerechtigkeit, nur die Aufhebung der Rechtsstörung, — oder der rechtlichen Schuld — zum Grund und zum Zweck hat, daß aber, weil jene Rechtsstörung und die juristische Verschuldung Dasselbe sind und die Schuld nur in jener dreifachen Richtung intellectueller Störung oder Beschädigung besteht, auch der Zweck ihrer Aufhebung nur in jener dreifachen Richtung der

Austilgung der Störung bestehen kann. Die Strafe vereinigt in ihrem einen Zweck der Aufhebung der Rechtsstörung nach der Natur dieser Störung die rechtliche Achtungsherstellung, Abschreckung und Besserung als bloße Bestandtheile ihrer Aufhebung. Es ist Dieses ganz ähnlich, wie ein vollständiger civilrechtlicher Schadenersatz wegen eines Steinwurfs dreifachen Bestandtheil des Ersatzes, Curkosten, Sachenbeschädigung und entzogenen Erwerb enthalten kann. Und eben so wie statt solcher civilrechtlichen vernünftigen Aufhebung der materiellen Rechtsstörung eine Ausübung blinden Wiedervergeltungsrechts durch einen neuen Steinwurf in des Verletzers Haus baarer Widersinn wäre und zu viel und zu wenig gäbe und nur unnöthig und roh zerstörte, — gerade so ist Dasselbe der Fall in Beziehung auf die strafrechtliche Aufhebung der intellectuellen Störung und in Beziehung auf eine strafrechtliche Wiedervergeltung.

Unstreitig sind es gewöhnlich die denkendsten, die geistreichsten, die edelsten Juristen oder Staatsmänner, welche das Bedürfniß fühlen, auch die praktischen Rechtssätze durch tiefere Grundsätze eines philosophischen Systems zu begründen. Und eine tüchtige praktische Meisterschaft macht bei ihnen selbst vielleicht Einseitigkeiten der Schulphilosophie ungefährlich, läßt sie im Strafrecht selbst eine Kant'sche wie eine Hegel'sche Wiedervergeltungstheorie der praktischen juristischen Straftheorie so sehr anpassen, daß es fast des Streits für die richtige juristische Begründung der letzteren nicht zu bedürfen scheint. Aber wer es weiß, wie sehr von jeher in der größeren Verbreitung manche mehr schulphilosophische oder mehr poetische und durchs Gefühl bestimmte als streng juristische Auffassungen, namentlich im Strafrecht, zu ganz gesetzwidrigen und verderblichen Folgerungen führten, Der wird es uns verzeihen, wenn wir gegen die letzteren unser gesetzliches Strafrecht zu schützen suchten.

Gewiß, es wäre ein Unglück, wenn die Juristen nicht durch philosophische Studien ihren Geist ausbilden, erweitern, befreien wollten. Aber festhalten müssen wir doch, daß nur die Philosophie wahr ist, daß die Philosophen es nicht sind. Und heilig muß uns die Gränze unseres technisch juristischen Gebiets bleiben. Abhängige Lehrlinge jedes neuesten Schulphilosophen sollen wir nicht werden, sondern Juristen bleiben, selbstständige und praktische Juristen vor Allem, wie unsere Thomasius und Heineccius, unsere Möser und Moser, unsere Struben und Pütter es waren. Wo soll es vollends jetzt hinkommen, wenn, zu allen anderen verlorenen Garantieen fester selbstständiger Rechtsverwaltung und nach Zerstörung der allgemeinen deutschen Reichsgerichte und fast auch der Spruchcollegien, nach verlorener Einheit deutscher Gesetzgebung, auch noch die Fundamente selbstständiger Jurisprudenz wanken und preisgegeben werden, wenn unsere Grundsätze mit jeder neuen Tagesphilosophie wechseln sollten? Wo soll zu jenen von dem badischen Entwurf geforderten ächt juristischen und gleichförmigen richterlichen Ergänzungen der großen Unbestimmtheiten unseres Strafgesetzes Hoffnung sein, wenn heute unsere Juristen mit der Kant'schen Philosophie unser Recht selbst von jeder sittlichen Grundlage losreißen, morgen, verloren in die Hegel'sche, es mit der Moral vermischen; wenn sie heute mit der Kant'schen entweder materieller Wiedervergeltung oder Feuerbach'schem Furchtmechanismus huldigen, morgen mit der Hegel'schen sich zu moralischen Vergeltern aufwerfen?

Möchten wenigstens in der richterlichen Praxis von der einfachen juristischen Straftheorie jene irreleitenden Blendlichter metaphysischer Speculationen fern bleiben und nur die gesetzlichen rechtlichen Grundsätze in männlich folgerichtiger Entwickelung angewendet und fortgebildet werden! Der fast angsterregende Spielraum für das richterliche Ermessen macht die Aeußerung dieses Wunsches selbst zur Gewissenssache.

C. Welcker.

Strafverfahren, Criminalproceß. — Im ganzen Rechtsgebiete, vielleicht im ganzen politischen Gebiete, giebt es nichts Wichtigeres als den Strafproceß. Seine gute oder verderbliche Einrichtung entscheidet am Meisten über alle heiligsten und wichtigsten Güter — noch weit mehr als selbst das Strafgesetzbuch. Die Gesetze werden doch immer mehr oder minder gut oder schlecht durch das Verfahren; sie werden Das, was die

Richter, ihre Processe und Urtheile daraus machen. Auch wird eben wegen dieses unmittelbarsten und stärksten Einflusses des Strafprocesses auf die Schicksale der Bürger derselbe vorzugsweise zum Werkzeug und Hebel des jedesmaligen Regierungssystems gemacht. Deshalb ändern sich mit der Verschiedenheit der Verfassungszustände, der freien und despotischen, auch stets alsbald ihre Strafproceßeinrichtungen und die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden criminalrechtlichen Gerichtsorganisationen. Die festen Bürgschaften und Sicherungen zu Gunsten der angeklagten Bürger und der Unschuld, die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen, Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen, gegen zu leichten Anfang der Criminalprocesse, gegen nicht gerechte Verurtheilungen, die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens, die völlige Unabhängigkeit und allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Gerichte, das Schwurgericht, alles Dieses muß ganz oder theilweise weichen, wenn sie ihre heiligen Versprechungen brechen oder vereiteln und die Mahnungen an dieselben unterdrücken, wenn sie Recht und Freiheit und Verfassung misbrauchen und verkümmern will. Aus dem seiner Natur nach nothwendig öffentlichsten, völlig parteilosen Rechtsverfahren und Rechtsurtheil muß dann ein geheimer willkürlicher Krieg, eine politische Ketzerinquisition werden. In roheren Zeiten werden dann unverschleierte Cabinetsjustiz, grausame Torturen, blutige Rache- und Furchtstrafen und Vermögensconfiscationen dem Despotismus dienen. In civilisirteren und zahmeren Zeiten dienen die stillen Morde und Zerstörungen der Verfolgten und ihres und der Ihrigen Lebensglückes durch lange und geheime Processe und Kerkerqualen oder durch Verbannungen. Richterliche Werkzeuge für eine verschleierte Cabinetsjustiz wird man bei geheimem Beamtenprocesse durch Abhängigkeit der Richter von der Gunst und Ungunst der Gewalt überall leicht finden, vollends bei dem Gebrauche von außerordentlichen Gerichten, Commissionen durch Auswahl der Richter oder durch die neuen Besetzungen, neuen Bildungen von Criminal- oder gar politischen Senaten. Es gehört in der That zu den schmachvollsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur, daß manche — Gottlob nicht alle — deutschen reactionären Schriftsteller consequent und nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller eine solche rechtlose kriegerische Cabinetsverfolgung der politisch Misfälligen oder der Gegner der Mächtigen und ihres Regierungssystems vertheidigen und dadurch vollends den Begriff wie den Bestand und die Würde ihres Königthums erniedrigen.

Die gerechten Einrichtungen der Strafgerichte und des Strafgerichts, ihre Bürgschaften nicht blos für die Freiheit, sondern für die gesetzliche Ordnung und ein würdiges Fürstenthum, überhaupt für wahre Gerechtigkeit, hat übrigens das Staats-Lexikon bereits in einer ganzen Reihe von Artikeln abgehandelt. S. „Anklage", „Beschlagnahme", „Cabinetsjustiz", „Folter", „Jury", „Justiz" und „Organisation der Gerichte", und unten „Verhaftung".

Das, was in dieser Beziehung noch ergänzend zu sagen wäre, und zwar vorzüglich über die Gefahren und Mängel unseres deutschen geheimen Inquisitionsprocesses, über die Gefahren eines Processes ohne beständige controlirende Mitwirkung eines Gerichtshofes und des öffentlichen Anklägers mit dem Untersuchungsrichter, und ohne Controle einer öffentlichen Gerichtseinrichtung, und sodann über die Gefahren eines Urtheilens bloßer Beamten, vollends unserer neudeutschen amoviblen Richter, nach moralischer Ueberzeugung oder über Indicienbeweise — welche nach Aufhebung aller Tortur für alle schwierigen Criminalfälle allein übrig bleiben — dieses Alles läßt sich wohl am Anschaulichsten in Verbindung mit wirklichen Criminalfällen darstellen. Ich wählte und bestimmte dazu für das Staats-Lexikon die zwei neuesten merkwürdigen deutschen geheimen Inquisitionsprocesse, die gegen Weidig und Jordan. Besondere praktische Zwecke aber bestimmten mich, die Ausführung über diese Processe, noch ehe die Reihenfolge der Artikel des Staats-Lexikons dazu führte, in einer besonderen kleinen Flugschrift in Karlsruhe erscheinen zu lassen und sie der badischen II. Kammer zu überreichen *). Ich darf um so mehr eine weitere An- und Ausführung des Thatsäch-

*) Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Zur

lichen dieser Processe, an welche ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, zur Seite lassen, da ich dieses Thatsächliche durch die ausführlichen Schriften wie durch Zeitungsauszüge, namentlich die sehr verdienstlichen der „Sächsischen Vaterlandsblätter", als hinlänglich bekannt voraussetzen kann. Ich lasse nun auszugsweise den Inhalt meiner kleinen Schrift, so weit er für das Staats-Lexikon bestimmt war, hier folgen. Ich will dabei nur noch bemerken, daß ich mich bei der referirenden Mittheilung der Hauptmomente der in der Schrift „Weidig's Tod" enthaltenen Thatsachen dadurch nicht konnte irren lassen, daß nach einem Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Hr. Boden die Quelle, woraus jene Schrift geflossen, eine trübe nannte, daß er und ein hessischer Hofgerichtsrath eine Beleuchtung jener Schrift und des Weidig'schen Processes in Aussicht stellte, ja daß das betheiligte Ministerium im ersten Verdruß über jene Schrift sie eine Schmähschrift nennen mochte. Ich kann dem Hrn. Boden versichern, daß die Quelle jener Schrift, die ich recht gut kenne, nicht trüb, sondern höchst achtungswerth und rein ist. Eine Beleuchtung des höchst merkwürdigen Buches und Rechtsfalls wird übrigens der guten Sache nur nützen. Die Hauptthatsachen beruhen auf öffentlichen Actenstücken, deren Aechtheit Niemand irgend in Zweifel zu stellen wagte. Einzelheiten mögen, wenn es möglich ist, hier und da in anderes Licht gestellt und selbst widersprochen werden. Darauf wird die Antwort nicht fehlen. Würden sie auch sogar als irrig befunden, so werden sie an der Hauptsache Nichts ändern, und sie könnten ein solches in reinster Treue für die öffentliche Gerechtigkeit geschriebenes Buch nimmermehr zu einer Schmähschrift machen. Dieses Buch berichtigte ja selbst an dem Hauptberichte der Bundescentralcommission viele einzelne Thatsachen, welche der Ehre einzelner Bürger sehr zu nahe traten. Wird es aber wohl deshalb Jemand wagen, diesen Bericht eine Schmähschrift zu nennen oder ihrem Urheber und seinen redlichen Absichten zu nahe zu treten? Der Inquisitor Georgi nannte den ihm nachtheiligen Bericht der hofgerichtlichen Untersuchungscommission, an deren Spitze das älteste geachtetste Mitglied jenes Gerichtshofes stand, auch eine „Schmachschrift". Wird nun deshalb Jemand glauben, daß er dieses auch wirklich war? Ueberdies hat ja der Verfasser jener hochverdienstlichen öffentlichen Anklageschrift seine Gegner muthig vor die Schranken seines Gerichts gefordert. Er hat ihre Anklagen nicht zu fürchten, und ich konnte über die seinige mein Referat und meine rechtliche Beurtheilung mit bestem Gewissen dem deutschen Vaterlande vorlegen, welches bei dieser Sache gar sehr betheiligt ist*).

So wie die Schrift: „Weidig's Tod"**) ein helles Licht zunächst auf die Natur des geheimen Inquisitionsprocesses fallen läßt, so veranschaulicht das Urtheil über Jordan und seine Mitangeklagten zunächst die Strafur-

---

neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht von C. Welcker. (Der Ertrag für Jordan's Familie.) Karlsruhe b. Braun, 1843.

*) Nach der Vollendung der vorstehenden Worte erhielt ich die eben erschienenen Nachträge von A. Boden zur Vertheidigung Jordan's nebst einer Würdigung des Buchs: „Der Tod des Pfarrers Weidig." Frankfurt bei Sauerländer, 1843. Diese Schrift nun bestätigt meine Voraussicht. Auch nicht eine einzige aller Thatsachen in der Schrift: „Weidig's Tod" kann Hr. Boden widerlegen oder derselben auch nur bestimmt widersprechen. Ueber Verschiedenheit der Beurtheilung habe ich natürlich nicht mit ihm zu rechten, da ja auch er das Verfahren der hessischen Gerichte und ihres Untersuchungsrichters und die furchtbaren Erscheinungen dieses Processes „keineswegs vertheidigen oder gut heißen mag" (S. 18), vielmehr ausdrücklich anerkennt (S. 16), daß jedenfalls das Wahre und nicht Uebertriebene in dem Buch „ein sehr trauriges „Licht auf den geheimen Strafproceß in Deutschland wirft und gewiß bei jeder gerechten „und die Mittel der Gerechtigkeit wollenden Regierung dazu beitragen wird, die Verbesse„rungen in der Gerechtigkeitspflege, welche die Zeit verlangt, zu beschleunigen."

**) Der ganze Titel ist: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands, mit dem Motto: „Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O schüttle nicht deine blutigen Locken gegen mich." (Macbeth zu Banquo's Geist.) Zürich und Winterthur, Verlag des Literatur-Comptoirs, 1843.

theile unserer deutschen Beamtengerichte, die Urtheile nach solchen Aussagen und vorzüglich nach solchen Indicien, welche die an sich ebenfalls trüglichen Acten und Relationen aus diesen Inquisitionen entnehmen. Jeder Tadel aber wird auf die Natur der Einrichtungen fallen, nicht auf die menschlichen Persönlichkeiten der Richter, die ja in Deutschland denen in anderen Ländern nicht nachstehen.

Die Schrift: „Weidig's Tod" wird durch ihren Inhalt und ihre wirklich meisterhafte Darstellung für die Sache der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit einen großen Sieg bereiten, einen Sieg, wie wir hoffen, in den Ueberzeugungen und Gefühlen aller menschlich und rechtlich gesinnten Leser, welche noch schwankten zwischen Tag und Nacht. Seit Voltaire's Büchlein über den Justizmord gegen Jean Calas und seit Sylvio Pellico's ergreifender Schilderung seiner Gefängnißqualen erschien keine Schrift, welche durch Thatsachen, Behandlung und Darstellung so sehr geeignet ist, dem edleren Theile der Nation die schauervollen Abgründe unserer deutschen geheimen Criminaljustiz erschütternd und überzeugend vor die Seele zu stellen. Das inhaltreiche, meisterliche Buch belehrt besonders auch über die politischen Untersuchungen in Deutschland, über die neuerlich Mode werdenden unglücklichen Surrogate der Gerichtsöffentlichkeit, nehmlich über jene unwillkürlich vielfach irreführenden officiellen Uebersichten der Proceßresultate, und die in ihnen vom Regierungsstandpunkte aus beliebig ausgewählten und zusammengestellten Fragmente der geheimen Acten und insbesondere über den Bericht der Bundescentralcommission aus den „gegen 1800" politisch Angeschuldigte geführten Untersuchungen. Es verbreitet über Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten deutscher Inquisitions- und Kerkerqualen (s. z. B. S. 114 ff.) und die unglücklichen Opfer der geheimen Justiz durch viele neue Thatsachen wie durch tiefe Auffassung und richtige Verbindung derselben ein erschreckendes, aber sicher ein höchst dankenswerthes Licht. Von der ausgezeichneten edlen Persönlichkeit Weidig's, die selbst seinen Gegnern Achtung gebot, von seinem reinen, glücklichen Privat- und Familienleben wie von seinem aufopfernden öffentlichen Leben giebt der Verfasser ein höchst ansprechendes und wahrheitsgetreues Bild. Er prüft hierauf die gegen Weidig erhobenen Anklagen und sucht es wahrscheinlich zu machen, daß Weidig, der vor Beendigung seines Processes im Darmstädter Gefängniß starb, bei aller patriotischen Entrüstung über verletzende Maßregeln, bei der aufgeregtesten und thätigsten Theilnahme an den Bestrebungen der Unzufriedenen, ihre Ueberzeugungen, so viel möglich, der Nation mitzutheilen, und bei der damals weit verbreiteten Verzweiflung an einer Rettung der Existenz und Ehre des Vaterlandes durch freiwillige Rechtsgewährung von Oben, dennoch von wirklichen politischen Verbrechen sich frei hielt. Namentlich enthalten über die Hauptanklage, das Frankfurter Attentat, die Actenreferate vielmehr die Aussagen über Dessen entschiedene Misbilligung in den Worten Weidig's: „man solle keine Veranlassung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk sei durchaus nicht für den Aufstand; in der Sache selbst würden eher Rückschritte herbeigeführt werden" (S. 61). Und nach den glaubhaftesten Nachrichten äußerte ein Theilnehmer am Attentat: „es sei von Weidig sogar Anzeige des Vorhabens zu fürchten, man müsse ihn deshalb umbringen" (S. 60). Nur in der ergreifenden Darstellung selbst aber muß gelesen werden, was sie ausführt über das erste Unrecht in den deutschen Kämpfen und über die vorzüglich in Weidig's Vaterland bis zum Aeußersten getriebene Unterdrückung jedes freien Wortes auch nur der Erinnerung an die verheißenen und urkundlichen Rechte der Nation so wie über die gekränkte Wahlfreiheit und über die natürliche Wirkung solcher Unterdrückung. Schwer, aber nothwendig ist es, in solchen Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfassungswidrig erscheinende Unterdrückung, moralische und politische Verirrung, bloße Opposition und Cogitation von der verbrecherischen That und endlich den Irrthum der Ansicht von unedler Gesinnung zu scheiden. Der letzteren wagten Weidig auch seine Gegner nie zu zeihen. Und er selbst behauptete bis zu seinem Tode standhaft seine Unschuld. Sein Tod verhinderte die Beendigung seines Processes und schloß ihm für die Vertheidigung den Mund. Die durch solche meist jahrelange Inquisitions- und Kerkerqualen, wie die seinigen und seiner Mitangeklagten, erpreßten, nicht selten auch belohnten Aussagen von Angeschuldigten, Aussagen, welche

noch dazu nie ein Vertheidiger in den geheimen Acten selbst vollständig einsehen und aus diesen vollständig mittheilen durfte, Aussagen, vorzugsweise von so leichtfertigen und lügnerischen Personen, wie August Becker, oder wie der für Geld seine gravirenden Aussagen gegen die politisch Verfolgten anbietende und von „verschiedenen Seiten mit Geldgeschenken ermunterte" Kuhl, oder endlich Aussagen, wie die des durch Inquisitions- und Kerkerqualen elendiglich erkrankten Apothekers Trapp, sind in aller Hinsicht unglaubwürdig. Gäbe es noch etwas Verwerflicheres als das Unrecht und die Unmenschlichkeit, so wäre es der stärkste Vorwurf gegen geheime Kerkerinquisition und ihre Torturen, daß sie ihrem Hauptzweck selbst entgegenarbeitet, der Ueberzeugung nehmlich von wirklicher Schuld der Verurtheilten, überhaupt der materiellen Wahrheit und Glaubhaftigkeit der gerichtlichen Resultate, welche in dem geheimen Inquisitionskriege gegen dessen in geheimster Haft schmachtende hilflose Opfer gewonnen werden. Was bleibt vollends im vorliegenden unbeendigten geheimen Processe einem besonnenen Manne, bei dem Blicke selbst auch nur auf die im Artikel „Jury" nachgewiesenen zahlreichen falschen Aussagen, Acten und Relationen und die vielen förmlichen Verurtheilungen deutscher Inquisiten, deren völlige Unschuld sammt den richterlichen Inquisitionsfreveln zufällig später vollständig erwiesen wurden, Anderes übrig als das Festhalten der Rechtsannahme der Unschuld! Jedenfalls aber wird es nimmermehr möglich sein, theilnahmlos einen solchen Mann, wie Weidig, sammt seinen Mitangeklagten in zweijähriger einsamer Einkerkerung allen hier so ergreifend geschilderten namenlosen körperlichen und Seelenqualen eines Inquisitionskerkers preisgegeben zu sehen; diesen willkürlichen Beraubungen auch der letzten Tröstungen und Genüsse im feuchten, übelriechenden, halbdunkeln, Abends lichtlosen Kerker, diesen rohen Eingriffen in alle heiligsten menschlichen Gefühle und Verhältnisse, dieser schrecklichen Hilflosigkeit und Verlassenheit, gegenüber dem furchtbaren, feindseligen Inquisitor, gegenüber dessen rohen, barbarischen Drohungen und Zufügungen schimpflicher Behandlung, des Kettentragens, des Anschließens, des Prügelns. Doch bis zur höchsten Empörung aller edleren Gefühle führt uns die Darstellung, indem sie uns die Unglücklichen in solcher Lage in ihren geheimen Kerkern preisgegeben zeigt einem Inquisitor, den nicht blos so viele Züge in den Acten als längst übelberüchtigt, als jähzornig und leidenschaftlich schildern, nein, auch als seit lange her der übermäßigsten Trunksucht so ergeben und als während der Untersuchung selbst das scheußliche Laster solchermaßen fortsetzend, daß er endlich in den vollständigsten Säuferwahnsinn verfällt. Und nun lesen wir, daß trotz der gerichtlichen Anerkennung der furchtbaren Thatsache und trotz aller Perhorrescenzgesuche der unglücklichen Inquisiten das Mittel- und das Obergericht dieselben dennoch auch fernerhin der furchtbaren Gewalt eines solchen Inquisitors überlassen, diesen also — den freilich auch die Bundescentralbehörde zu schützen schien und später belobte — für eine zum Richteramt „genügend fromme, ehrbare und taugliche Person" (s. Carol. Art. 1) erklären; daß zugleich alle Hilferufe und Beschwerden über Gesetzverletzungen und Mishandlungen so erfolglos verhallen, daß sogar eine schon begonnene Untersuchung derselben und die Commission für sie plötzlich geheimnißvoll verschwindet, ohne daß etwas Anderes davon zu Tage kommt als die leidenschaftlichen Klagen des Inquisitors, welcher die ihm sehr nachtheilig ausgefallenen Berichte und Aussagen der allerehrenwerthesten gerichtlichen und ärztlichen Personen als „Schmähschriften" gegen ihn und sein Verfahren bezeichnet; ja, daß endlich die Hilflosigkeit der unglücklichen Inquisiten so vollständig wird, daß selbst der beeidigte Gefängnißarzt in seiner Besprechung mit den Kranken und in seinen pflichtmäßigen Besuchen der Eingekerkerten behindert ist, und daß derselbe namentlich Weidig in den letzten fünf bis sechs Wochen seines Lebens und Leidens, in welchen eine gefährliche Gehirnkrankheit sich entwickelte, auch nicht ein Mal mehr sieht! So treten nun allmälig aus dem grauenvollen Inquisitionsdunkel einzelne seiner schrecklichen Resultate ans Licht, der Wahnsinn eines Inquisiten, des jugendlichen Sohnes des pensionirten Hofgerichtsdirectors Minigerode, die mitleidswertheste Gesundheitszerrüttung und der Kerkertod eines Anderen, des Apothekers Trapp, dem sogar die kümmerliche Wohlthat eines geheizten Krankenzimmers versagt wurde, und

dann der schaudervolle Tod Weidig's. Diesen nannte man Selbstmord. Weidig's Brüder aber erhoben wegen desselben nach den S. 47—59 mitgetheilten gerichtlichen Actenstücken eine Anklage gegen den Inquisitor. Aus diesen nunmehr der Welt vorliegenden gerichtlichen Actenstücken wollen wir nur den wesentlichsten Hauptinhalt kurz referiren. Durch Angabe vieler Einzelheiten mit dazu angeführten Zeugen und angeblichen Actenstücken, betreffend das frühere Leben ihres Gegners, suchen sie denselben als der angeklagten That wohl fähig darzustellen. Er habe nun während der ganzen geheimen Untersuchung ihrem hilflosen Bruder als Todfeind gegenübergestanden, so daß dieser schon früher die Furcht, von ihm ermordet zu werden, ausgesprochen und nach Georgi's eigenem Vorgeben hinwiederum ihn — der, trotz alles Dessen und trotz des Säuferwahnsinns, doch immer sein Richter und geheimer Inquisitor blieb — zu ermorden versucht habe! Es habe ferner dieser Inquisitor bei der Unmöglichkeit, von Weidig ein Geständniß zu erpressen und einen Schuldbeweis gegen ihn zu erhalten, und bei dessen unvermeidlicher endlicher Freilassung die Enthüllung seiner geheimen Inquisitionsfrevel fürchten müssen. Alle Umstände endlich und der Befund der Leichenschau sprächen dafür, daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm sein Inquisitor selbst zugefügt habe, und daß derselbe jedenfalls durch geheime Kerkermartern wie durch barbarisch angedrohte und vollzogene Mishandlungen, durch lange Kettenstrafen und durch ärztlich verbotene Stockprügel eine Geisteszerrüttung ihres unglücklichen Bruders und mit derselben und durch gröbste Verwahrlosung den Tod absichtlich oder doch mindestens schuldvoll herbeigeführt habe. Doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchst umsichtiges und gründliches, einstimmiges Gutachten der Züricher medicinischen Facultät unterstützen nur zu sehr die furchtbare Anklage. Mit des unglücklichen Weidig Tod aber ruft der Tod der durch die Seelenpein über ihres Gatten Schicksal hingeopferten edlen Gattin um Gerechtigkeit. Freilich muß man vor der Beendigung des Processes, und ehe die Ergebnisse der Untersuchung dieser Anklage und die vollständige Vertheidigung des so schwer beschuldigten Inquisitors der Welt vor Augen liegen, sich eines definitiven Urtheils enthalten. Gewiß aber wird wenigstens nunmehr die Ehre der hessischen Gerichte es fordern, daß endlich die vollständigste Untersuchung aller erhobenen Anklagen erfolge, daß alle früheren Hemmungen und Actensperrungen für die Ankläger hinwegfallen, daß ihnen ihres Bruders Papiere und Briefe nicht ferner „aus Gründen der Staatspolizei" vorenthalten werden, und daß man endlich denselben nicht mehr von Gerichtswegen das Entsetzliche zumuthe, sich selbst von demselben Inquisitor über ihre Anklagen verhören zu lassen, dessen Hand nach ihrer Ueberzeugung das Blut ihres unglücklichen Bruders befleckt! Und auch den Ausdruck des Grauens vor einer Strafproceßeinrichtung, in welcher nur die Hälfte von Demjenigen möglich ist, was aus geheimen deutschen Inquisitionsprocessen so häufig berichtet wird, des Grauens vor Inquisitionsbastillen und Marterkammern, diesen wird kein rechtlicher Mensch unterdrücken können oder unterdrücken müssen. Den Dank der Nation aber verdienen die tapfern Brüder des unglücklichen Weidig, die trotz aller ihnen entgegenstehenden Hindernisse und Gefahren so muthvoll und beharrlich als seine Ehrenretter und Bluträcher auftraten und so wenigstens theilweise schaudervolle Thatsachen dem Dunkel entrissen. Nicht minderer Dank auch gebührt dem trefflichen Schriftsteller, der diese Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung stellte und, wo er vielleicht in Irrthum geführt sein sollte, den Betheiligten selbst zur Widerlegung längst verbreiteter Gerüchte Gelegenheit verschaffte. Wohl durfte er diese seine treffliche Schrift mit den Worten beginnen: „Die Schrift, die hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, steckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf: sie tritt für die ewige heilige Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken. Darum wendet sie sich mit der Erzählung eines Rechtsfalls, der in den Jahrbüchern der deutschen Gerichte eine blutbefleckte Seite füllt, nicht blos an die Männer der Wissenschaft und der juristischen Praxis. Sie wendet sich auch an die Fürsten Deutschlands und die Vertreter des deutschen Volks, die das Verbrechen schwerer Versäumniß auf sich laden, so lange sie schweigen zu einer Gesetzgebung und einem gerichtlichen Verfahren, wonach unter der lügnerischen Form des Rechts der Ehrenmann wie der Verbrecher langsam hin-

geopfert werden kann; an jeden Deutschen endlich, dem für die Ehre des Vaterlandes ein Herz in dem Busen schlägt."

Von Jordan's Proceß besitzen wir nur das Urtheil mit Entscheidungsgründen von Seiten desselben Gerichtshofes, der die Untersuchung dirigirte — also immerhin zugleich die Rolle des Anklägers hatte. Man hätte also wohl nicht erwarten sollen, daß eine deutsche Zeitung, ohne Jordan's Gegenrede und Vertheidigung abzuwarten und ohne Rücksicht auf die fünfjährigen Untersuchungsleiden, eine Billigung dieser Verurtheilung hätte aussprechen mögen. Wir dagegen versuchen blos nach dieser eigenen Darstellung des verurtheilenden Gerichts die Ausführung unserer rechtlichen Ueberzeugung, daß die Verurtheilung aus vielen Gründen völlig unzulässig sei.

1) Das kurhessische Gesetz vom 14. Februar 1795 ist unanwendbar. Dieses Gesetz wurde in der Zeit des Schreckens durch die französische Revolution und gegen dieselbe hervorgerufen. Es begründet sich selbst durch die damaligen Gefahren „der Verleitung durch böse Beispiele." Da nun die allgemeine Rechtsannahme gegen singuläre und harte Ausnahmsbestimmungen spricht und statt ihrer, wo immer möglich, die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze fordert, so erscheinen die harten rechtswidrigen Bestimmungen dieses Ausnahmsgesetzes als jetzt unanwendbar. Am Allerwenigsten hätte man heutzutage eine solche Anwendung derselben in solchem Falle erwarten sollen wie die hier vorliegende.

2) Auch das zweite Fundament der Verurtheilung, welche Jordan blos wegen Beihilfe zum versuchten Hochverrath durch Nichtverhinderung hochverrätherischer Unternehmungen vermittelst der unterlassenen Anzeige trifft, fällt hiernach weg. Nach gemeinem Recht besteht die offenbare Singularität einer Bestrafung unterlassener Anzeige (außer bei Justiz- und Polizeibeamten) nicht. Daß sie selbst die sonst in jeder Hinsicht scheußliche Constitutio 5 des römischen Majestätsgesetzes auch für Hochverrath nicht begründet, hat schon Cujacius (ad L. 225 d. V. S.) bewiesen (s. auch Feuerbach, 13. Ausgabe §. 49 und §. 170), und die angebliche gemeine Meinung deutscher Juristen, worauf man sich beruft, kann, da zwanzigjähriges Unrecht nicht Einen Tag Recht macht, nimmermehr Strafgesetze geben, und am Wenigsten an sich so rechtsverletzende und so unmoralische, daß mit Recht ein allgemeiner Schrei des sittlichen Unwillens der französischen Nation einen neuerlichen Gesetzentwurf über Bestrafung der nonrévélation zunichte machte. So weit Privatanzeige nöthig und sittlich ist, wird freie Pflichterfüllung dazu führen. Dieselbe wird sogar häufiger werden und öfter sichern, wenn kein Strafgesetz wegen Nichtanzeige die Mittheilung hochverrätherischer Plane beschränkt. Vielfach aber wird solche Anzeige unnöthig, dem Anzeiger gefährlich und bei Vertrauensbruch allgemein verabscheut werden. Kein achtbarer Staat darf durch Strafen Immoralitäten zur Pflicht machen. Keiner darf die Schande anbefehlen, mit Täuschung des Heiligsten, was es auf Erden giebt, mit Täuschung des Vertrauens den Vertrauenden ins Unglück zu stürzen, ihn vielleicht nutzlos bei mangelnder hinlänglicher Gewißheit und mit eigener Gefahr zu verderben.

3) Ein solches Gesetz wird auch schon darum fast überall und wenigstens hier unanwendbar sein, weil die Bedingungen seiner Anwendbarkeit nicht hinlänglich erweisbar sind. Fordert doch selbst das kurhessische Gesetz, daß der Denunciant „leicht und ohne einige Gefahr das Verbrechen verhindern konnte." Im vorliegenden Falle, wo das Gericht selbst bei allgemeiner Aufregung in ganz Deutschland zerstreute leidenschaftliche Verschworene voraussetzt, so daß hier nicht etwa, wie in anderen Fällen, die Denunciation alle Denunciirten auf einmal entwaffnen konnte, wahrlich hier war „einige" Gefahr mit der Anzeige verbunden. Sie war doppelt begründet bei der gewissenlosen Rohheit und Rachsucht des Mitverschworenen Döring, der später wegen leichtsinnigen Todtschlags und wegen Hochverraths verurtheilt wurde. Mit dem vollsten Recht berufen sich daher auch Jordan's Mitangeklagte auf diese große Gefahr, namentlich der Eine darauf, daß er fürchtete, auf Döring's Anstiften möchte ihm das Haus über dem Kopfe angezündet werden (S. 151. 154). Auch den Weidig wollte ja ein Theilnehmer am Frankfurter Attentate blos wegen der Furcht, daß er anzeigen möchte,

ermordet wissen („Weidig's Tod" S. 60), und die Ermordung des Denuncianten Lessing in Zürich und ähnliche damalige Ermordungen auch in Frankreich — alles Dieses hätte doch wahrlich dem Gerichte einiges Bedenken beibringen sollen, ob nicht hier, zumal nach den ganz besonderen Umständen, doppelte Gründe zur Aufhebung aller Strafbarkeit der Nichtanzeige wegen einiger Gefahr gegeben waren. Der kurze Einwand der Entscheidungsgründe, die Angeklagten hätten heimlich, also doppelt schimpflich, die ihnen Vertrauenden verrathen und ins Unglück stürzen können, ist schon darum leer, weil Dieses jedesmal möglich ist und dennoch das Gesetz selbst wegen einiger Gefahr befreit, und auch deshalb, weil, wie die Erfahrung zeigt, diese Denunciationen niemals geheim bleiben, auch die Gerichte nie unbedingt verpflichtet werden können, sie geheim zu halten (Tittmann, Handbuch §. 713). Daß auch die übrigen Bedingungen der Anzeigepflicht hier durchaus unbewiesen sind, Dies wird sich unten unter Nr. 6 ergeben.

4) Ein viertes nichtiges Hauptfundament der Verurtheilung ist die gerichtliche Voraussetzung, daß auch ohne gültige Zeugen, Geständniß- und Augenscheinsbeweise, welche bei Jordan sämmtlich fehlen, daß auf bloße Indicien (oder Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten) hin ein peinliches Strafurtheil begründet werden könne. Dieses darf aber auch nach dem in Hessen gültigen gemeinen deutschen Rechte nimmermehr geschehen. Mit Entschiedenheit sagt die L. 5 de poen.: Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Trajanus rescripsit, satius enim esse, *impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.* Und während andere römische Gesetze C. 25 de probationibus allen Anzeigebeweis, der nicht absolute Gewißheit begründet (der nicht auf indicia indubitata et luce clariora sich gründet), als durchaus ungenügend für die Verurtheilung verwerfen, verbietet die Carolina energisch und unzweideutig jede Verurtheilung auf Indicien. Sie befiehlt, „daß Niemand auf einigerlei Anzeigen, Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung genugsam ist. Denn soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung geschehen und nit auf Vermuthung oder Anzeigung." Die versuchten sophistischen Verdrehungen so sonnenklaren Rechtes haben achtbare gründliche Rechtslehrer stets siegreich zurückgewiesen*). Wahrhaft empörend aber ist es, wie deutsche positive Juristen, welche oft die Schwurgerichte schmähen, wenn diese zur Behinderung einer Verurtheilung gegen materielle Gerechtigkeit die geringste formelle Bestimmung zu umgehen suchen, ihrerseits so sonnenklare beschworene höchst wesentliche Gesetze gerade nur zur Herbeiführung gesetzwidriger Verurtheilung brechen, und wenn sie sich eigenmächtig aus einem nach objectivem Beweis richtenden juristischen Richtercollegium in eine Jury umwandeln, aber in eine Jury blos von geheim richtenden amovibeln Regierungsbeamten — eine Einrichtung, welche, selbst wo sie gesetzlich wäre, der höchst praktische Justus Möser (Phantasieen I. 59) für die Aufhebung aller Gerechtigkeit erklärte; eine Einrichtung, neben welcher auch unsere langjährigen Inquisitionstorturen noch fortdauern würden.

Aber auch abgesehen von diesen vierfachen Gründen der Unzulässigkeit der Jordan'schen Verurtheilung giebt es noch andere. Es fehlt nehmlich 5) hier an aller nothwendigen juristischen und moralischen Gewißheit selbst eines Indicienbeweises für das angeschuldigte Verbrechen. Die Indicien selbst sind nicht einmal juristisch erwiesen. Sie beruhen fast sämmtlich auf den Aussagen von Mitschuldigen, die sogar nach den Entscheidungsgründen an sich verdächtig und unbeeidigt sind und die hier doppelt und dreifach unglaubwürdig werden. Es rühren dieselben, und gerade alle wichtigeren, von anerkannt völlig unglaubwürdigen Subjecten her. Das wich-

*) S. dieselben bei Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren Th. II. 1840. §. 182.

tigste derselben ist der Apotheker Döring, der wegen leichtsinniger Tödtung zu sechs, und wegen Hochverraths zu fünfzehn Jahren Festungsstrafe verurtheilt war und, in neuer Untersuchung befindlich, der preußischen Regierung anbot, gegen seine Befreiung wichtige politische Denunciationen zu machen, auch wirklich „in dem Maße Befreiung von seinen Strafen zugesichert erhielt, als er vorzüglich die Leiter des revolutionären Treibens in Deutschland graviren würde" (Urtheil S. 42 u. 70), und der nur gegen seine früheren Aussagen Jordan beschuldigt. Der Zweitwichtige ist Kuhl, der in Vermögenszerrüttung und Noth verschiedene Personen und auch den Kurprinzen von Hessen anging um Geldbelohnungen für gravirende Aussagen gegen die politisch Angeschuldigten und der dafür auch wirklich „von verschiedenen Seiten her solchen Geldlohn erhielt" (Urtheil S. 71). Der Dritte ist der als Spion verrufene Clemm. Es sind sämmtlich Subjecte, die für eigene Vortheile den Regierungen sich selbst und ihre gravirenden Aussagen gegen die politisch Angeklagten verkaufen und die dazu noch auch öfter auf offenbaren Unwahrheiten ertappt werden. (S. Urtheil S. 42. 44. 74. 75. 85. 92. 94. 139 und „Weidig's Tod" S. 65. 68. 78.) Sie, so wie auch der Vierte, Habich, werden auch deshalb unglaubwürdig, weil die jahrelangen deutschen Inquisitions- und Kerkerqualen, denen auch in Kurhessen einzelne Inquisiten, so z. B. eben dieser Fabrikant Habich von Kassel, unterlagen, mehr oder minder geistes- und gemüthskranke Zustände erzeugen, und weil die Geständnisse und Aussagen hier nicht erweislich frei sind und als durch Furcht und Hoffnung bewirkt betrachtet werden können. Welche Seelenstärke widersteht in solcher jahrelangen, täglichen Qual und der gänzlichen Abhängigkeit vom Inquisitor dem Gedanken, sich endlich dadurch Linderung oder Ruhe zu verschaffen, daß man ihm Alles aussagt, was er sichtlich so gern hören will, so eifrig und lange herauszupressen suchte! Dieses Letztere gilt natürlich auch von den Aussagen in Beziehung auf Indicien (wobei vielleicht noch im Dunkel gebliebene Erkaufungen Statt fanden). Die persönliche völlige Unglaubwürdigkeit der Hauptzeugen erkennt auch das Urtheil ausdrücklich an. Aber unter anderem Namen, unter dem von Anzeigen und des Beweises wie der Unterstützung von Anzeigen, werden diese völlig unglaubwürdigen Aussagen plötzlich glaubwürdig und die Grundlage der Verurtheilung! Auch abgesehen hievon und von dem mangelnden Beweis der Indicien selbst begründen hier die Schlüsse aus ihnen durchaus keinen genügenden juristischen Beweis für die Schuld. Die Entscheidungsgründe können selbst (S. 141) nicht leugnen, daß nicht ihre sämmtlichen Indicien einzeln und in Verbindung sich auf eine ganz andere als auf eine Jordan's Verbrechen bestätigende Weise denken und erklären lassen. Dieses aber darf keineswegs der Fall sein für einen vollständigen Indicienbeweis (Feuerbach §. 572). Wahrlich, hier sind keine indicia indubitata et luce clariora, hier ist keine unbezweifelbare Gewißheit der Schuld. Man sehe alle diese ungenügenden bloßen Möglichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsgründe und das ganze künstliche, lockere und widerspruchsvolle Gewebe ihrer Verbindung zur Verurtheilung! Und man erschrecke, wenn von der Regierung abhängige, amovible Diener in Processen gegen angebliche Regierungsgegner, deren lange Untersuchungsleiden ohne Verurtheilung schwer zu rechtfertigen sind, und selbst schon die vorgefaßte Ansicht von der Schuld bezeugten, wenn solche Diener auf ein solches trügliches und individuelles Glauben den Bürgern Leben und Ehre rauben dürfen! Man sehe fast überall die in den Entscheidungsgründen herrschende unwillkürliche Richtung, nicht zu Gunsten der Unschuld und der juristischen praesumtio boni viri, sondern zu Gunsten der Schuld, dieses Giftsaugen auch aus dem Unschuldigsten! (Z. B. S. 80. 95. 100. 101. 113. 114.) Wie traurig ist schon der an die Spitze gestellte Thatbestand der angeblichen hochverrätherischen Verschwörung gebildet! Da sehen wir ganz in der Weise, wie es die Schrift: „Weidig's Tod" von dem Bundescentralbericht so meisterhaft nachweist, alle in Deutschland zerstreuten Erscheinungen löblicher und unlöblicher politischer Bestrebungen und Aufregungen unwillkürlich künstlich centralisirt und ins Schwarze gemalt und durch einzelne beliebig ausgehobene und beliebig zusammengestellte oft an sich oder durch Auslassung unwillkürlich unwahre Thatsachen zum verbrecherischen Ganzen verbunden.

So paradirt z. B. zu Jordan's Verderben als ein Hauptpunkt in der angeblich allgemeinen deutschen Verschwörungsgeschichte eine völlig unschuldige Gesellschaft auf der Mainlust bei Frankfurt, zu welcher angeblich auch der abwesende Jordan erwartet gewesen sein solle. Diese wird nun unwahr als der Anfangspunkt aller nachherigen verbrecherischen Complotte dargestellt; von ihr wird unwahr behauptet, sie hätte mit einer anderen, mir, der ich an der ersten Theil nahm, völlig unbekannten Vereinigung in Verbindung gestanden. Es wird ferner zur Unterstützung der vorletzten Behauptung berichtet, daß „nach übereinstimmenden Aussagen in derselben Jemand einen Vorschlag zu geheimen politischen Vereinen gemacht habe"; die Thatsache aber, welche, wie ich zufällig weiß, die Acten eben so gut enthalten, daß dieser Vorschlag so wie jedes ungesetzliche Mittel sogleich widersprochen wurde und ohne allen Anklang in der schuldlosen Gesellschaft sogleich völlig durchfiel, berühren die Entscheidungsgründe mit keinem Worte! Und wie lauten nun die 15 Indicien für Jordan's verbrecherische Schuld, die sich selbst meistens berufend auf die absolut unglaubwürdigen Aussagen jener Subjecte, in Verbindung mit diesen einen genügenden Beweis des Verbrechens, des Verbrechens eines Jordan abgeben sollen? Die drei ersten sind I. Umgang und mehr oder minder vertraute Freundschaft mit kurhessischen, und II. einiger Verkehr mit auswärtigen angeblichen Revolutionärs, und III. mit Emissären. Wohl zu merken: jene meist ganz vorübergehenden gesellschaftlichen Berührungen fanden Statt, als jene Männer völlig unbescholten und geachtet unter ihren Mitbürgern dastanden und ohne daß bei ihnen oder bei jenen zwei angeblichen Besuchen von zwei angeblichen Emissären, die ja Jordan nicht einmal verhindern konnte, ihm eine revolutionäre Eigenschaft als irgend bekannt dargethan wird. Wirklich, man erstaunt, daß eine einmalige flüchtige und unfreiwillige „persönliche Berührung" mit einem solchen fremden Manne als Schuldbeweis gilt (S. 56). Diese Schuldbeweise, und auch der IV., daß viele Revolutionäre Jordan als beistimmend und zur Annahme einer hohen Stellung nach dem Umsturz geneigt ausgaben oder glaubten, fanden höchst natürlich bei allen bedeutenden liberalen Männern Statt. Sie fanden, wie auch die Entscheidungsgründe wiederholt anführen, auch bei Herrn v. Closen, bei Graf Bentzel-Sternau, bei Rotteck, Itzstein, Welcker Statt, ohne daß doch Jemand daran denken konnte, diese nur als verdächtig zu behandeln. Die Entscheidungsgründe selbst müssen ja irgend eine Theilnahme und Annahme von Jordan als unwahrscheinlich erklären. Dieses Alles beweist also gerade so durchaus Nichts gegen Jordan, als die gleichzeitig miterwähnten von Revolutionären ausgesagten und geglaubten Nachrichten, ganze preußische und kurhessische und andere Regimenter, ja ganze Länder, und auch Generale und Könige seien mit ihnen einverstanden, gegen diese beweisen. Solchen Beweisen reihen sich freilich ganz würdig die folgenden an: z. B. der XI., daß Jordan, als Gast eines Freundes, bei diesem einen Polen sah, der, ohne daß er es wußte, nach dem Frankfurter Attentat geflüchtet war, oder der XII., daß ihn nach völlig unbeglaubigter, höchst unwahrscheinlicher Aussage Jahre lang nach jenem Attentat Weidig zur Theilnahme an einem Preßverein, der ohne Beweis revolutionär genannt wird, zu gewinnen gesucht habe, und daß er deshalbige Anträge nicht entschieden zurückgewiesen zu haben scheine (obgleich er doch den Einladenden fortjagte, S. 126), was denn beweisen soll, daß ihm Weidig auch seine früheren (angeblich) hochverrätherischen Unternehmungen bestimmt angezeigt haben müsse, oder ferner der XIV., daß Jordan damals gegen seine Staatsregierung misgestimmt gewesen, „was bei ihm eine Geneigtheit zu staatsfeindlichen Unternehmungen annehmen lasse" (!!).

In der That, um Nichts beweisender und oft naiv lauten die übrigen Indicien, z. B. über beschlossene und wieder aufgegebene Ferienreisen u. s. w. Und vollends unbegreiflich ist es, wie das Gericht bei der vorgefaßten Ansicht von der Schuld alle in den von ihm selbst ausgeführten Umständen enthaltenen schlagenden Gegenanzeigen für Jordan's Unschuld gänzlich unbeachtet läßt; so seine wiederholten alsbaldigen entschiedenen und öfter herben Zurückweisungen der Besuche und politischen Anknüpfungen und Mit-

theilungen derjenigen Personen, deren unwillkürliche, vorübergehende persönliche Berührungen seine Schuld beweisen sollen; so die jener zwei Emissäre, so die des Buchhändlers Franckh und selbst seines unschuldigen Antrags der Zeitungscorrespondenz; so die des Nicolaus Becker und der Weidig'schen Einladung zum Preßverein (S. 18, 72, 92, 96): ferner die scheue, ehrerbietige Zurückhaltung revolutionär gesinnter Personen und selbst des Döring gegen ihn, seine entschiedene Nichttheilnahme an allen, selbst gesetzlichen, aber aufregenden liberalen Handlungen, seine wiederholten glaubwürdigen Missbilligungen und Geringschätzung revolutionärer Unternehmungen, so die gegen Habich, daß er an deutsche Revolutionen „nicht glaube und Nichts von ihnen halte", oder der unwillkürliche Zwischenruf, als er einen ihm fremden jungen Mann mit Döring über solche Revolutionshoffnungen oder Bestrebungen sich unterhalten hört: „Dummheiten, Bubenstreiche!" welches den jungen Mann, wie er selbst sagt, „ganz von seiner Theilnahme zurückgeschreckt"; denn was habe er von einer Sache halten sollen, „die ein Jordan „„für Dummheiten und Bubenstreiche"" erklärt!" Doch gerade dieses kräftige und würdige wirkliche Verhindern etwaiger böser Entschlüsse wird der IX. Schuldbeweis für die Begünstigung, weil das Gericht ohne Weiteres supponirt: Jordan habe bei der ihm fremden Unterhaltung etwas Anderes als ein damals auf allen Straßen häufiges, allgemein revolutionäres Gerede, er habe von einem bestimmten Hochverrathsplan gegen Kurhessen gehört. Ganz eben so wird auch der ebenfalls für die Unschuld sprechende Umstand, daß später, als Döring aus seinem Kerker seine alten Freunde mit der Furcht vor nachtheiligen Aussagen zu Geldgeschenken bestimmte, Jordan auf die von dem ehemaligen, jetzt als nichtswürdig erkannten Hausfreund auch an ihn gerichtete Bitte um Unterstützung und um Verwendung in seinen Familienangelegenheiten durch verachtende Abweisung dessen Zorn reizt, zu einem Schuldbeweis gegen Jordan umgedeutet, weil ja Döring sich an ihn wendete. Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweises darf ich hier streichen, indem mir, als ich eben diese Schrift zum Druck befördern will, die „Widerlegung der Gründe des Straferkenntnisses gegen Jordan von August Boden" (Frankfurt, 1843) zur Hand kommt. Hier weist nun ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja, der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badischen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichste und bis ins Einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder angeblichen Schuldbeweise gegen ihn unwidersprechlich nach. Er beweist seinen Satz (S. 154), „daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf stellt und bei seinem ganzen Indicienbeweis das Gegentheil von Dem folgert, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folgt". Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit, und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's (den nur leider die fünfjährige Inquisitionsqual an sich zehnmal härter als eine gleichlange Freiheitsstrafe, ja, wie zu fürchten ist, tödtlich traf), Wiedereinsetzung in sein Amt und völlige Schadloshaltung (?). Niemand, der diese gründliche Ausführung liest, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichts lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, Das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen (z. B. 44, 91, 92, 100, 139), welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juristischen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan ganzes Leben und Wirken Nichts mehr gelten! Ja nur allzu oft vertheidigt das Gericht den doch unzweifelhaft nichtswürdigen Lügner, indem es umgekehrt Jordan Nichtswürdiges unterschiebt, und

giebt so den Aussagen des Nichtswürdigen die Kraft, welche es den Aussagen und Beweisen für die Unschuld entzieht. Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen. Wie erst, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Vertheidigung Alles entnehmen könnte, was für die Unschuld sprach und von der befangenen Stimmung des Referenten übersehen wurde!

6) Sehe man nun aber auch einmal einen Augenblick von allem Diesen ab und halte man einmal im Sinne des Gerichts die angeführten Indicien für bewiesen und als dafür beweisend, daß Jordan von unruhigen Bewegungen, von Gesinnungen, Gedanken und Bestrebungen von Unzufriedenen in verschiedenen Theilen Deutschlands unterrichtet wurde und sich unterrichten ließ und selbst seine Ferienreisen nach solchen Mittheilungen einrichtete, ja, daß er patriotisch aufregende, unter Umständen selbst revolutionäre Bewegungen in verschiedenen Theilen Deutschlands, solche etwa, wie die, welche 1830 in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig u. s. w. Reformen bewirkten, für unvermeidlich, ja, wegen der reactionären Regierungspolitik für wohlthätig zur Rettung des Vaterlandes gehalten hätte, ja daß er für den Fall wirklichen Ausbruchs zur Befolgung von Solon's Grundsatz hätte einigermaßen vorbereitet sein wollen, daß er auch vielleicht nach etwa vollbrachter Revolution, den Umständen und seiner Ueberzeugung gemäß, zu wirken nicht ungeneigt gewesen wäre! Nehme man dieses Alles einen Augenblick an, und urtheile auch darüber Jeder moralisch und politisch, wie er kann und mag — so fehlen hierbei doch noch alle juristischen Hauptbedingungen zu einer hochverrätherischen Beihilfe und Nichtverhinderung durch Nichtanzeige eines Hochverraths gegen Kurhessen; Bedingungen, die die Entscheidungsgründe gar nicht einmal zu erörtern für nöthig halten. Die erste dieser Bedingungen war A) der gänzlich fehlende Beweis, daß Jordan eine ihm zur gerichtlichen Anzeige genügend erscheinende, ihn vor seinem Gewissen und vor der Welt gegen den Vorwurf leichtsinniger und verleumderischer Bewirkung schweren Unglücks für viele ihm vertrauende Mitmenschen sichernde bestimmte Gewißheit wirklichen Hochverraths hatte; B) daß er von dieser Denunciation auch nicht einmal einige Gefahr für sich fürchten durfte; C) daß er mehr, als sogar nach den Zeitungen selbst die Regierungen von den damals überall so viel besprochenen, von angeblichen Urhebern so oft unglaubwürdig und lügnerisch ausposaunten hochverrätherischen Unternehmungen wußte und seine Anzeige zur Verhinderung nöthig und wirksam hielt; denn sonst half ja seine Anzeige Nichts, und ihre Unterlassung war nicht feindselige Beförderung. Ueber A, B und C muß aber, ähnlich wie bei der Nothwehr, seine eigene Ueberzeugung entscheiden, zumal da ja auch ohne diese Ueberzeugung die nothwendige boshafte Absicht der Begünstigung, der animus hostilis, fehlt (S. 37); D) daß er auch von bestimmten hochverrätherischen Unternehmungen jene Kenntniß hatte. Denn als heilig für ihn und für jeden Juristen gelten ja die ewigen Grundsätze, daß blos allgemeine Gedanken, Gesinnungen, unbestimmte eventuelle Besprechungen und Plane, cogitationes, kein bestimmtes Verbrechen des Hochverraths, mithin auch (abgesehen von Polizeileuten) keinen Gegenstand des Strafgebotes rücksichtlich der Denunciationspflicht bilden. Cogitationis poenam nemo patitur. Nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit. Konnte denn nicht Jordan, wenn wir einen Augenblick auch alles jenes Obige von ihm annehmen, doch sich selbst und seine Verantwortlichkeit von jeder kalt und eigenmächtig beschlossenen revolutionären Unternehmung und von jeder etwaigen Mitwissenschaft derselben freihalten wollen, ja auch dieselbe misbilligen, so wie die Denuncianten selbst wirklich solche energische Misbilligungen von ihm erwähnen, so daß deshalb auch seine Bekannten ihm wohl allgemeine Nachrichten über politische Bewegungen, aber doch nicht eigene oder ihnen anvertraute bestimmte hochverrätherische Verschwörungen mitzutheilen wagten? Vor Allem war aber endlich E) zu dem Jordan vorgeworfenen Verbrechen der vollständige Beweis nöthig, daß er jene genügende, ihm glaubhafte Kenntniß besaß von einem von Kurhessen gegen den kurhessischen Staat unternommenen bestimmten Hochverrath, welchen seine Anzeige verhindern konnte und den er, um dessen Zweck zu fördern, nicht anzeigte, da man ja gegen einen fremden

Staat nie Hochverräther wird (S. 37). Diese Beweise nun fehlen abermals gänzlich. Woher in aller Welt nimmt gerade sie das Gericht, da es ja doch die Angaben derselben Denuncianten über Jordan's Theilnahme verwirft! Somit fällt abermals eine Verurtheilung Jordan's, aus gleichen Gründen auch zum Theil die in Beziehung auf seine Mitangeklagten zusammen. Von den traurigen Lossprechungen nur von der Instanz, die auch in diesem Processe die langen Leiden der unglücklichen Inquisiten, welche die Inquisition überlebten, beschönigen müssen, deren Härte aber nur vermehren, und die sie, bei dem Mangel allen Beweises einer Schuld, statt der Freisprechung bei gescheiterter Anklage, lebenslang zu schwerem Nachtheil verurtheilen — von dieser neuen, rechtswidrigen Schöpfung unseres deutschen Inquisitionsprocesses und deutscher Juristenwillkür wollen wir nicht reden. Wie auffallend leicht aber hier das Gericht es mit dieser Härte nahm, beweisen die Gründe, worauf dieselbe bei Jordan rücksichtlich der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung (an welcher?) und bei seinen Mitangeklagten ausgesprochen wird, so namentlich meist blos wegen irgend einer liberalen Gesinnungsäußerung oder Bekanntschaft. — Die grausame Härte aber schreit von selbst zum Himmel, daß die fünfjährigen Leiden des Inquisitionskerkers und seine vernichtete Gesundheit Jordan bei der fünfjährigen Strafe nicht angerechnet wurden. Soll Jemand geringes Eigenthum dem Gemeinwohl opfern, so schützen strenge Formen, daß es nicht ohne dringendste Noth gefordert, daß vollkommene Entschädigung geleistet werde. Daß ein Bürger, noch ehe ihm irgend eine Schuld bewiesen wurde, Freiheit, Gesundheit, Leben dem angeblichen Staatswohl in unseren deutschen Inquisitionskerkern opfere, selbst ohne dringende Noth opfere, dagegen schützt bei uns keine Form, Das vergütet keine Schadloshaltung, selbst nicht einmal die **allernatürlichste** und gerechteste, die **volle** Anrechnung zur Strafe! Zehnfach gerecht, da ja solche Untersuchungshaft tausendfach peinlicher ist als der Strafarrest.

Welche Betrachtungen und Gefühle aber müssen sich nun den Deutschen ergeben, wenn sie Männer, wie Weidig und Jordan, sammt ihren Familien einer solchen Strafjustiz zum Opfer fallen sehen? Welche ferner, bei dem Blicke auf die allgemeine Natur unseres deutschen Strafverfahrens, bei dem Blick in die grauenvolle Nacht Weidig'scher Inquisitionskerker, in ihre jahrelangen, jede Strafe überbietenden Martern, bei dem Blick auf Jordan'sche Verurtheilungen nach solchen in den geheimen Inquisitionen durch das Leiden der Angeschuldigten hervorgerufenen, oder nach erkauften Aussagen und Indicien? Welche Betrachtungen und Gefühle muß es vollends erwecken, wenn man in solchem geheimen Verfahren die angeklagten Bürger so gänzlich den öffentlichen Dienern preisgegeben sieht, und dieses vollends in politischen Processen, wo die Regierung und alle von ihr abhängigen Regierungsdiener als Gegner der hilflos in jahrelanger geheimster Inquisition Schmachtenden auftreten, wo ferner bei unserer deutschen Versetz- und Pensionirbarkeit der Richter dieselben oft zur Inquisition wie zum Urtheilsgericht im ganzen Lande beliebig ausgewählt werden, wo wir, bei schon entstandenen bestimmten Processen, Gerichte, Straf- und politische Senate von den Regierungen neu besetzt sehen, wo man Richter, die nicht so entsprechen konnten, nicht selten entfernt und ungünstig behandelt sieht? So wurde auch zu Jordan's Proceß angeblich ein neuer Inquisitor ernannt, der frühere entfernt und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquisitor wurde auch Referent in seinem Proceß, und eben so wurde berichtet, daß, als das Gericht später eine mildere Behandlung Jordan's als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präsident des Gerichts in das Administrativfach entfernt, an seine Stelle aber ein Mann gesetzt worden sei, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines anderen politischen Processes bei dem Obergericht in Kassel, dorthin, jetzt aber nach Marburg zurückberufen und von Jordan als ein persönlicher Gegner angesehen wurde, nach dessen Ankunft alsdann wieder eine härtere Ansicht gesiegt habe. Wäre nun wohl Solches, falls es sich ganz so verhält, richterlicher Unbefangenheit und dem Glauben an sie günstig? Erwäge man ferner die erste Ursache und Verschuldung aller dieser traurigen Hochverrathsprocesse in Deutschland, ihre lange, lange Dauer und alle Leiden und ihre Opfer, nach längst ver-

gessener Gefahr! In Kurhessen begannen sie sogar erst alsdann. Denke man an die Schicksale aller derjenigen von den 2000 deutschen Jünglingen und Männern, die nach dem Bericht der Centralcommission der Criminaluntersuchung anheimfielen und von denen wir zum Theil, außer etwaigen kurzen Nachrichten von Krankheit, Wahnsinn und Tod, noch weniger hörten als von Weidig und Jordan, ja, deren Inquisition und Urtheilsgründe durch peinliche Verfolgung wegen jeder Mittheilung aus dem Criminalproceß (!) und selbst bei theilweiser Begnadigung durch fortdauernde gänzliche Abhängigkeit von der Gewalt, sorgfältig in Dunkel gehüllt und der Nation vorenthalten werden! Ist es nicht unvermeidlich, daß mit der Unnatur einer lichtscheuen Verheimlichung auch die schlimmen Vorstellungen über deren Ursachen wachsen! Und glaubt man wohl, die deutsche Nation vergesse Männer wie Behr und Eisenmann und ihr Schicksal, weil es die öffentlichen Blätter nicht besprechen dürfen! Gewiß, unsere deutsche Strafrechtspflege ist wohl geeignet, unsere eiteln deutschen Selbstbelobungen auf das Tiefste zu beschämen. Kann es denn wohl etwas unsern deutschen Vaterlandsstolz Niederschlagenderes geben, als daß wir diesseitsrheinischen Deutschen noch immer mit Neid unsere Blicke auf diejenige Strafgesetzgebung richten müssen, welche unsere rheinischen Brüder nur ihrer Einverleibung mit Frankreich verdanken? Und ist doch gerade dieser Theil der französischen Gesetzgebung, obwohl ihre Grundlagen germanisch und löblich sind, doch erst in der spätern Zeit des napoleonischen Despotismus entstanden und anerkannt am Meisten durch denselben verunstaltet. Selbst aber noch mit diesen Verunstaltungen, ja, neu entstellt durch Verstümmelungen seit der wiederhergestellten deutschen Herrschaft, sehen wir alle Rheinländer beharrlich und einmüthig wie ein einziger Mann diese Gesetzgebung gegen die ihnen angebotene Vertauschung mit unserer besten deutschen juristischen Weisheit und Gesetzgebung als ihr edelstes Besitzthum, als ihr Palladium der Freiheit und Civilisation vertheidigen. Und wir diesseitsrheinischen Deutschen würden uns glücklich preisen, uns in diesem Besitzthum, welches ganz und alsbald zu verlangen wir für unsere deutschen Zustände nur zu kühn halten, ihnen wenigstens theilweise und langsam möglichst gleichgestellt zu sehen! Was nun aber mehr für deutsche, für zufriedene und antifranzösische Gesinnung oder für deren Gegentheil wirken möchte, die Achtung dieser bescheidensten Wünsche oder deren Gegentheil, Dieses bedarf wohl keiner Ausführung.

Ein norddeutscher Jurist freilich (s. „Der Richter als Geschworner? oder Geschwornengerichte", von H. W. Hayen und L. D. v. Buttel, S. 75) bemerkte spottend: „Ein Abgeordneter (Sander) äußerte, ihn schaudere vor dem Gedanken einer geheimen nach Indicien verurtheilenden Justiz. Dieser Deputirte würde, wenn er von uns (in Oldenburg) hörte, daß wir in einzelnen Strafbranchen lediglich auf das Zeugniß eines einzigen, von der Regierung besoldeten, in Hoffnung einer Denunciationsgebühr denuncirenden Beamten niederen Standes und niederer Bildung ganz getrost verurtheilen, gewiß in Ohnmacht fallen. Derselbe würde wahrscheinlich sterben, wenn er vernähme, daß die Justiz sich über alle und jede Schranke — selbst über jenes eine directe Zeugniß — hinausheben dürfe." Dieser Jurist und Landvogt mag ein recht guter und scharfsinniger Mann sein, und er scheint wirklich Beides zu sein; aber ein Bild der tiefsten Erniedrigung, ja der Selbstvernichtung unserer unvaterländischen deutschen Jurisprudenz hat er in sich selbst aufgestellt. Er hat ihren wie der absolutistischen Regierungspolitik innersten Grundgedanken enthüllt. Ja, gänzlich losgerissen von ihrem Volke, von vaterländischen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen, hat unsere ausländische, kastenmäßige und geheime Jurisprudenz allermeist sich losgesagt von allen Schranken der heiligen Grundsätze und Grundformen der ewigen und der vaterländischen Gerechtigkeit. Die Vernichtung dieser Schranken durch jede beliebige und neueste schrankenlose Willkür der Regierungen und Beamten und ihrer Observanzen — Das ist die einzige Gerechtigkeit dieser Willkür- und Buchstabendienerei. Und sollte man für sie noch ein Princip nennen, so ist es jenes, welches alle besonderen ewigen und unentbehrlichen Schranken jeder Wissenschaft, wie der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, und somit diese

selbst aufhebt, so ist es das Princip auch des Hugo'schen Naturrechts und der allmächtigen deutschen Polizei. Es ist das jesuitische Princip: „Der Zweck heiligt alle Mittel." So freilich schaudern denn diese Jurisprudenz und ihre Jünger vor gar Nichts mehr, auch nicht vor Demjenigen, wovor doch selbst nach halbtausendjähriger factischer Imperatorendespotie Roms Juristen — weil ihre Jurisprudenz bewundernswerth festhielt an den nationalen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen ihres Volks, aus denen sie im öffentlichen Volksgerichte erwachsen waren — noch zurückschauderten, vor Demjenigen, wogegen auch der an den Freiheitsgrundsätzen unseres deutschen Volks festhaltende unsterbliche Möser sein Grauen oft und laut aussprach. Diese ächten Juristen verwarfen mit Abscheu eine schrankenlose Justiz, eine Justiz, welche nicht, als selbst über kaiserlichem Befehl stehend, durch den Volksgesammtwillen anerkannte unveränderliche Rechtsgrundsätze (den consensus populi und die jura naturalia semper firma atque immutabilia) geachtet hätte. Sie verwarfen eine solche Justiz, welche ohne vollständige Schuldbeweise auf ein einzelnes und parteiisches Zeugniß, auf unsichere Indicien und auf Verdacht freie Bürger verurtheilt. Nein — sie kannten eine solche schrankenlose Justiz nicht, die einen dem Säuferwahnsinn Verfallenen als genügend frommen und ehrbaren Richter zu erklären wagt. Sie wollten keine so schrankenlose Jurisprudenz, welche — stets nach jenem Princip: der Zweck heiligt alle Mittel — durch Strafe für die Nichtanzeige das letzte heilige Asyl, das Vertrauen, folgerichtig dann auch das Beichtgeheimniß zu verrathen gebietet, oder welche Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen gegen Nichtschuldige rechtfertigt. Sie wollten keinen freien Bürger zu Selbstanklagen torquiren und konnten daher nimmermehr die Unnatur und den Greuel billigen, daß, wie im neudeutschen Inquisitionsprocesse, der durch gefaßtes Vorurtheil, durch Leidenschaften und durch Interessen aller Art für die Verurtheilung befangene, von der Gewalt abhängige Ankläger schrankenlos auch die Gewalt des Richters, ja die Rolle des Vertheidigers wie die der Jury in seiner einen menschlich schwachen Hand vereinigt, daß er so in langjährigen einsamen Kerker- und Inquisitionsqualen dem alles Beistandes der Seinigen und des Anwaltes beraubten unglücklichen Inquisiten Geständnisse und Aussagen gegen Mitbürger abfoltere, die man dann sogar noch als sittlich und als materielle Wahrheit zu preisen wagt, während sie doch sämmtlich verdächtig und während nur ganz freie Aussagen sittlich und glaubwürdig sind. Sie wollten nimmermehr, daß alle freien Bürger, sobald mächtige Gegner sie verfolgen wollen, so grauenvoller Verhaftung und Inquisition preisgegeben seien, sogar ohne daß vollständige öffentliche Rechenschaft über das ganze geheime Verfahren in vollkommener Freiheit der Vertheidigung und Actenmittheilung vor der Nation Statt fänden und ihr wie dem Angeklagten wenigstens einige Gewähr für Ehre, Leben und Freiheit gäben. Vor allem Diesen nun schaudert unseren spottenden deutschen Juristen und Landvogt ganz und gar nicht. Ihn schaudert eben so wenig vor der ganzen Legion der (nur zufällig an den Tag gekommenen) geheimen deutschen Justiz- und Kerkermorde, wie sie der Artikel „Jury" im Staats-Lexikon und auch neuerlich wieder vielfach andere Mittheilungen actenmäßig schildern; namentlich auch nicht vor denen aus seinem eigenen Lande Oldenburg, obgleich auch da schuldlose Bürger durch sechs- bis achtjährige scheußliche Inquisitions- und Kerkerqual um Gesundheit, Vermögen und Leben gebracht und selbst nach erkannter Unschuld noch durch augenfällig verwerfliches gerichtliches Verfahren an der Ehre ihres Namens angegriffen wurden. Alles soll hier die leichte Scheinrede beseitigen, solche Härten und Ungerechtigkeiten lägen nicht nothwendig in der Natur des geheimen Inquisitionsprocesses. Doch der gesunde Menschenverstand unseres Volks durchschaut es endlich, daß sie wirklich in jener Natur liegen, weil diese Natur an sich ungerecht und unnatürlich ist und also auch nothwendig Verkehrtes erzeugt, und weil dieses Verkehrte überall in ihrem Gefolge zum Vorschein kommt, wo nur irgend das Dunkel sich lichtet, weil endlich, wie die Natur der Sache und die Erfahrung in England, Frankreich und Belgien und den deutschen Rheinlanden lehrt, bei öffentlichem Anklageprocesse mit Schwurgericht — trotz aller möglichen Menschlichkeiten — doch jene

Greuel unserer Inquisitionsprocesse nicht vorkommen, ja nicht vorkommen können. Dieser gesunde Menschenverstand findet zumal in unserm lichthellen, vorwärtsstrebenden Zeitalter für die Achtung der Justiz und der Regierung durchaus Nichts gefährlicher als deren schrankenlose Gewalt und Mittelheiligung, welche nur zu einer gleichen revolutionären Unbedingtheit und Mittelheiligung verführen. Er findet es gerecht und heilsam, natürlich und deutsch, daß die Justiz und die Regierung aus dem künstlichen Dunkel wiederum an das göttliche Licht der Oeffentlichkeit hervortreten, und daß eben so im Gericht durch Geschworene, wie bei der Regierung durch Stände, die beste Einsicht und Gesinnung der Bürger mit der Staatsbehörde für das gemeinschaftliche Recht und Wohl ergänzend und unterstützend zusammenwirken. — Nur alsdann werden so traurige Processe, wie die von Weidig und Jordan, unsere Nationalehre nicht mehr kränken.

* * *

Die vorstehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Schrift: „Selbstvertheidigung Jordan's nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Obergerichtsanwalts Schantz, mit einer Denkschrift, die Rechtfertigung der Beschwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis enthaltend, von Jordan selbst" (Mannheim bei F. Bassermann) zu Handen kam. Wem etwa die Erwägung der Entscheidungsgründe des Strafurtheils der Schrift von Boden und der obigen Ausführung noch einen Zweifel über Jordan's Unschuld übrig ließ, Dem wird denselben diese vortreffliche Vertheidigung beseitigen. Sie zerstreut vollständig allen Dunst der moralisch wie juristisch bodenlosen Verdächtigungen aus allen nichtssagenden oder völlig unglaubwürdigen Aussagen und aus allen unbewiesenen und unschlüssigen Indicien, welche nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, noch weniger einen unvollkommenen oder gar einen vollständigen Beweis irgend einer Schuld Jordan's begründen konnten. Sie giebt aber zugleich zu Gunsten der völligen Unschuld des schwergeprüften edlen Mannes einen weit mehr als genügenden Gegenbeweis gegen jene mühsam zusammengetragenen Verdachtsgründe durch eine ganze Reihe einzelner Gegenanzeigen und vor Allem durch das treue Bild einer ganzen Persönlichkeit und eines ganzen Lebens, welche durch die Reinheit der männlich festen und folgerichtigen rechtlichen Grundsätze wie durch die kindlich gemüthliche und fromme Gesinnungsweise tief ergreifen und eine diesen bewährten Gesinnungen und Grundsätzen wie dem männlich klaren Verstande so gänzlich widersprechende Theilnahme an so verkehrtem und thörichtem Beginnen völlig unglaublich machen. Und dieser Mann, der sich um das deutsche Vaterland und die Wissenschaft und vor Allem um Kurhessen so große Verdienste erwarb, so Vieles ihnen noch zu leisten versprach, dieser Mann ersten Namens in seinem Lande, wie konnte er im Namen der Gerechtigkeit dieses Landes und als angeblicher verbrecherischer Todfeind derselben Verfassung, die er als seine eigene Schöpfung liebte, sich angeklagt, ja verurtheilt und seine wohlthätige Wirksamkeit und sein Lebensglück so grausam zertrümmert sehen? Die Vertheidigungsschrift löst auch dieses Räthsel. Sie zeigt es uns anschaulich, wie politische Anfeindung und Verfolgung des redlichsten und wohlthätigsten politischen Wirkens Jahre lang und nicht bedenklich in den Mitteln aus der Nähe und aus der Ferne, benutzend erkaufte Spionenberichte und gerichtliche Aussagen und zuletzt unterstützt durch die unter centraler Leitung Statt findenden gerichtlichen Mittheilungen aus ganz Deutschland, jenen unglücklichen Stoff dem geheimen Inquisitionsproceß und seiner vorgefaßten Richtung auf das Schuldigfinden überlieferte*). Freilich die Gesetze wollen es, und viele gutmüthige

*) Die neueste so eben in Frankfurt erschienene kleine Schrift des in dieser Sache gut unterrichteten Hrn. Boden über diesen Proceß schließt mit den Worten S. 41: „Hätte ich mit meiner Vertheidigung bis nach dem Erscheinen der Jordan'schen Selbstvertheidigung gewartet, durch welche Alles, was in dem „Urtheil ꝛc." obwohl ohne den Willen des erkennenden Gerichts für Jordan's Unschuld so laut und so überzeugend sprach, bis zur Sättigung ergänzt ist, so würde ich kein Wort der Vertheidigung verloren und nur Worte der Anklage

Menschen glauben es, daß solche geheime Inquisition wirklich eben so vollständig auf die Entschuldigung wie auf die Anschuldigung gerichtet sei und also wenigstens eben so den Glauben an die Unschuld wie den an die Schuld festhielte, und endlich auch nach der gesetzlichen Rechtsannahme der Unschuld, bei nicht ganz vollständigem juristischen Beweise der Schuld, den Sieg lasse. Auch ich würde alsdann Dieses glauben, wenn der geheime Inquisitionsproceß eben so begänne mit einer Handlung des Inquisitionsgerichts, mit welcher es öffentlich seinen Glauben an die Unschuld des Inquisiten ausspräche, und einen Act der Befreiung desselben vernähme, wie es umgekehrt mit der Freiheitsberaubung beginnt und schon dadurch öffentlich seinen Glauben an die Schuld ausspricht. Ich würde es glauben, wenn nun eben so starke Interessen für die völlige Schuldloserklärung, wie für das Schuldigfinden sprächen. Für Letzteres aber spricht nun schon das bei so Vielen so gewaltige Interesse des Rechthabenwollens, des Bewahrheitens Dessen, was man öffentlich ankündigte, und das natürliche starke Interesse, sich frei zu halten von doppeltem Vorwurf, von dem, einen gänzlich Unschuldigen seiner Freiheit beraubt und mit den Seinigen unglücklich gemacht zu haben, und von dem, daß entweder die Freiheitsberaubung ein großer Irrthum war, oder daß der nöthige Verstand zum Herausbringen und Beweisen der Schuld fehlte. Diese natürlichen, an sich nicht einmal unedlen Motive — um von ebenfalls natürlichen, weniger edeln Leidenschaften und Interessen nicht einmal zu reden — bestimmen der Natur der Sache nach die vorwiegende Richtung auf die Schuld. Jordan selbst berichtet in seiner Selbstvertheidigung S. 48: „Im August 1840 wurde die Generalinquisition geschlossen, bei welcher der Inquirent, der Jordan oft die Versicherung gab, daß man Alles anwenden würde, um seine Schuld durch Ueberweisung zu begründen, in der That kein Mittel unversucht ließ, das er hierzu geeignet hielt. Denn der Herr Inquirent war schon bei dem Beginne der Untersuchung so sehr von Jordan's Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen Diesen selbst unumwunden äußerte, daß seine Popularität in Deutschland in Folge der Untersuchung verschwinden werde, sondern auch zu Jordan's Ehegattin und sämmtlichen Kindern sogleich nach verfügter Verhaftung sagte: „Den Professor hat Eitelkeit zum Falle gebracht, für ihn giebt's keine Hoffnung." Daß ein Richter bei solcher Ueberzeugung eifriger auf die Ermittelung der Schuld als auf die Sammlung alles Dessen, was zur Entschuldigung dient, sein werde, zumal bei einer von der Staatsregierung selbst veranlaßten Untersuchung, ist ganz natürlich."

Solches berichtet Jordan zunächst über die Inquisition. Das aus ihr hervorgegangene Urtheil des Inquisitionsgerichts liegt vor uns. Dasselbe aber wird wahrlich dadurch nicht gemildert, daß, um dasselbe zu fällen oder um Verdachtsgründe so künstlich zusammenzustellen, das Gericht zwei volle Jahre brauchte und für sie des schon erkrankten Jordan Freiheitsberaubung verlängerte. Wie, wenn auch das Obergericht noch einmal so viel Zeit brauchte und auch diese, wie die erste, nicht angerechnet würde? Sollte vollends, wer Jordan's Schrift liest und des ähnlichen Unglücks anderer Ehrenmänner sich erinnert, noch zweifeln an der Wahrheit, daß staatsbürgerliche

erhoben haben; so hätte ich das Urtheil des Marburger Criminalsenates nicht widerlegt, sondern verworfen und mich einzig darauf beschränkt, zu zeigen, daß durchaus kein Grund vorhanden war, ein Criminalverfahren wider Jordan einzuleiten, daß auch nicht der Schatten einer Untersuchung wider ihn verhängt werden durfte. Alles, was dann, um Dieses zu zeigen, vorzubringen gewesen wäre, würde nicht gedient haben, einen Unschuldigen zu vertheidigen, sondern der Welt alles Dasjenige vor Augen zu legen, wodurch dem Haupturheber der Verfassung, unter der Kurhessens Volk und Fürst leben, das Leben seit dem Augenblicke vergällt worden sei, wo jene ins Leben trat. Ich hätte dazu weiter Nichts nöthig gehabt, als zu erzählen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Untersuchung gegen Jordan in Gang gebracht und erhalten wurde, um endlich in das Urtheil eines Marburger Criminalsenates auszulaufen. Oder soll ich Das jetzt thun, wo ich alle Mittel dazu vor mir habe und mir also kein Hinderniß im Wege steht? Ich will es unterlassen, eingedenk des Vorsatzes, den ich von Anfang an hatte, durch meine Einmischung in diese Sache, welche die Sache jedes Ehrenmannes ist, so viel als möglich zu versöhnen und auch jetzt noch von Demjenigen die Aufmerksamkeit mehr abzulenken als sie darauf hinzulenken, was der Hebel zu Jordan's Proceß und Verurtheilung gewesen ist."

Freiheit und die in ihr begründete Pflicht, sie zu benutzen und zu vertheidigen, in Verbindung mit unserem geheimen Beamtengericht für den redlichen Mann einen mit Fußangeln durchzogenen Boden bildet! Bedenke man dagegen einen Augenblick die Wirkung, wenn im öffentlichen Schwurgericht der treffliche Mann mit der Würde und dem Siegel der Unschuld auf dem edlen Antlitz gegenübergestellt worden wäre jenen erkauften Döring's, Kuhl's und Clemm's! Wie ganz anders für ihn und die öffentliche Gerechtigkeit wäre Dieses so, wie der Regel nach in England und Frankreich, in den ersten Wochen oder Monaten des begonnenen Processes geschehen!! Wie ganz anders, mindestens für die öffentliche Gerechtigkeit, wenn es noch jetzt geschähe, nach den fünfjährigen unsäglichen Leiden, nach allen, auch in der äußerst milden Vertheidigung berührten Verletzungen und Qualen der fünfjährigen, gänzlich unnöthigen Haft! Denke man sich Dieses! Wer zweifelte wohl dabei an dem alsbaldigen Triumph wahrer Gerechtigkeit, an der stärksten Rüge und an der zukünftigen Verhinderung so schweren Unrechts!

In dem öffentlichen Schwurgericht über Hamacher (den Gehilfen Fonk's) zu Köln kam es zu Tage, daß die gravirende Aussage eines Zeugen, eines Mitgefangenen, auf eine ähnliche Weise, doch noch keineswegs so wie die jenes Kuhl und Döring erhalten worden war. Da fühlte sich unter dem Schutz der öffentlichen Moral im öffentlichen Schwurgericht der Gerichtspräsident veranlaßt, zu den Geschworenen zu sagen: Tilgen Sie, wo möglich, diese ganzen Aussagen aus Ihrem Gedächtnisse! Und wenn Sie Dieses nicht vermögen, so lassen Sie dieselben bei der höchst bedauerlichen Weise, wie sie veranlaßt wurden, lieber zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeklagten in ihrem Urtheile wirken! Aehnliches würde man in dem uns Deutschen in der Sittlichkeit oft so sehr nachgestellten Frankreich unter ähnlichen Umständen unfehlbar vernehmen. In Deutschland aber gründet sich dieses ganze im geheimen Beamtengericht gefällte Strafurtheil, welches den bisher fleckenlosesten, geachtetsten Mann und seine Familie verderben soll, nur auf, so wie erwähnt, gewonnene, so beschaffene Aussagen solcher Döring's, Kuhl's und Clemm's! In England und Frankreich hätte dieser Proceß — wenn auch überall dort Nichtanzeige strafbar wäre — wenige Monate, allerhöchstens ein halbes Jahr und ohne Verhaftung gedauert — in Deutschland dauert er mit Freiheitsverlust und Inquisitionsqual volle 5 Jahre, und wie lange ferner noch? In England und Frankreich brauchten die Richter zum Fällen ihres Endurtheils keine zwei Stunden, in Deutschland mit Fortdauer der Verhaftung des kranken Mannes das Urtheil erster Instanz volle zwei Jahre — zwei Jahre zu diesem juristisch bodenlosen, confusen, die Rechtsgrundbegriffe miskennenden Urtheil! Wird man nun wohl noch Angesichts dieses Urtheils die deutsche Gründlichkeit rühmen, vollends als günstig für den Schutz der Unschuld rühmen? Und ist es nicht wirklich wahr, daß es in Deutschland viel unglücklicher ist, auch nur verdächtig zu werden, als in England und Frankreich die Verurtheilungen sind? Oder könnte und möchte wohl jemals ein gewissenhafter fürstlicher Rathgeber das Unrecht im Criminalprocesse mit der Haller'schen feindseligen kriegerischen Verfolgung der Misfälligen und Regierungsgegner entschuldigen! Nein, mit Johann von Müller wird er vielmehr sagen: „Das wisse jeder Fürst und jedes Volk, „daß die Unterdrückung auch nur eines schuldlosen Mannes ein Fleck bleibt in allen Ge„schichtsbüchern!" Das aber weiß endlich bald die deutsche Nation, daß, wenn fernerhin die Reden von deutscher Humanität und Gerechtigkeit und ihrem Schutz für die Angeklagten und die verfolgte Unschuld nicht zum furchtbaren Spott werden — wenn nicht endlich das Schlimmste aus dem Schlimmen entstehen soll, eine gänzliche Aenderung unserer Criminalgerichte und Criminalprocesse unabweisbar ist.

C. Welcker.

Straßen, Landstraßen, Straßenbau. — Gute und sichere Straßen sind die erste Bedingung eines lebhaften Verkehres im Innern der Länder. Sie bringen die verschiedenen Ortschaften und Gegenden eines Landes mit einander in leichte Verbindung und machen es möglich, daß der Ueberfluß schnell und ohne große Anstrengungen dahin verführt werden kann, wo Mangel ist. Sie befriedigen sonach die Wünsche und Bedürfnisse Aller.

Die Anlegung guter Straßen muß daher die erste Sorge einer Regierung sein, welche wahrhaft für das allgemeine Wohl besorgt ist. Wo sie fehlen, da fehlt auch vielen Gütern, namentlich den schwereren Gütern, aller Tauschwerth, weil sie entweder gar nicht, oder nur mit großen und ihren Tauschwerth übersteigenden Kosten dahin gebracht werden können, wo sie begehrt werden. Erst in der neuern Zeit hat man den großen Werth guter Straßen richtig zu erkennen und zu würdigen angefangen.

Zwar bildeten sie früher schon einen Gegenstand, mit dem sich die Regierungen beschäftigten, aber es wurde nur sehr wenig dafür gethan. Man besserte gelegentlich die alten Straßenzüge, die man von der Vorzeit überkommen hatte, aus und überließ die Communalwege der Sorge der anliegenden Gemeinden. Diese thaten Nichts dafür, Jedermann mochte sehen, wie er eben fortkomme; Wagner, Schmiede und Stellmacher wollten auch leben. Das ist ungefähr noch der Zustand der Dinge in Spanien, Portugal, Sicilien, Neapel, Sardinien und dem Kirchenstaate. Darum können diese Länder, trotz ihrer Fruchtbarkeit und glücklichen Lage, sich nicht heben; nur etwa die an den Küsten oder in ihrer Nähe liegenden Orte treiben mittelst der Schifffahrt einigen Verkehr. Im Innern dagegen ist es überall todt und öde.

In den weiter vorgeschrittenen Staaten hat man aber schon seit längerer Zeit eine immer steigende Sorgfalt auf Erbauung guter Landstraßen gewendet. Statt der früheren krummen und oft auf großen Umwegen zum Ziele führenden Wege baut man gegenwärtig die Straßen, so viel es sich immer thun läßt, in gerader Richtung und gewinnt dadurch an Terrain, wie für das Fortkommen an Zeit. Wenn früher die Wege in gleichem Niveau mit dem zunächst liegenden Terrain fortliefen und bei Regenwetter, welches oft keinen Abfluß hatte, in manchen Gegenden fast grundlos wurden, so erhebt man sie gegenwärtig über das zunächstliegende Terrain (daher der Name Hochstraße), erhöhet sie in der Mitte, damit das Regenwasser besser ablaufen könne, zieht an den Seiten Gräben, um dessen Abfluß zu befördern, und bestreut sie von Zeit zu Zeit mit geklopften Steinen, welche sie fester machen und die Reibung der Wagenräder dadurch vermindern. Noch vollkommener sind die von ihrem Erfinder sogenannten macadamisirten Straßen, die vorzüglich in England heimisch sind. England, Belgien und Deutschland dürften die Länder sein, welche die meisten und besten Straßen besitzen.

So weit man es nun auch im Straßenbaue gebracht hatte, so blieben doch alle diese Leistungen eben so weit, wo nicht noch weiter, hinter den Eisenbahnen zurück; und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß in nicht ferner Zukunft alle fortschreitenden Völker, wenigstens in den Hauptrichtungen ihres Verkehrs, Eisenbahnen erbaut haben werden. England und Belgien haben bereits ein vollkommenes Eisenbahnsystem. In Deutschland ist ein guter Anfang dazu gemacht und die Fortsetzung und Vollendung bereits beschlossen. In Frankreich ist ein Eisenbahnsystem ebenmäßig wenigstens beschlossen. In Nordamerika werden nicht minder zwischen allen wichtigen Punkten Eisenbahnverbindungen errichtet. Nach dem Verlaufe weniger Jahre werden daher Nordamerika und Mitteleuropa ein vollständiges Eisenbahnsystem haben.

Fragen wir nun nach dem Vorzuge der Eisenbahnen vor den Chausseen, so besteht dieser zunächst in der sehr gesteigerten Geschwindigkeit des Fortkommens. Man braucht nur etwa den vierten Theil der Zeit, um auf Eisenbahnen dieselbe Entfernung wie auf den besten Chausseen zurückzulegen. Für den Personentransport ist dieser Vorzug klar und entschieden. Der Reisende erspart auf der Eisenbahn nicht nur an Unterhaltskosten, sondern, was ungleich wichtiger ist, an Zeit. In Bezug auf den Transport der Güter ist diese Geschwindigkeit, so viel man sich auch davon versprechen mag, von unendlich geringerer Bedeutung.

Zwar mag die größere Geschwindigkeit des Gütertransports für Einzelne und in einzelnen Fällen, wie z. B. auf Messen, erwünscht und vortheilhaft sein. Im Allgemeinen aber kann sie allein schwerlich große Wirkung auf vermehrten Absatz der Waaren hervorbringen. In der Regel fehlt es nirgends an Gütervorräthen für die Consumenten, und es ist im Allgemeinen noch nie die Consumtion durch *Mangel* an Gütern aufgehalten worden. Daher ist sehr zu bezweifeln, daß sie, blos um deswillen, weil die Güter in

kürzerer Zeit ankommen, allgemein und bedeutend zunehmen werde. Die Hoffnung, die wir so oft aussprechen hören, der Verkehr mit Gütern werde bedeutend und allgemein steigen, können wir daher als begründet nicht gelten lassen. Der Verkehr im Allgemeinen nimmt nur dann in auffallenderen Verhältnissen zu, wenn gewisse Güter, oder die Güter überhaupt, bedeutend wohlfeiler werden, oder der Nationalreichthum und der Arbeitslohn bedeutend steigen. Das Letztere ist nicht der Fall, weil die Eisenbahnen, wenn sie einmal erbaut sind, ungleich weniger Leute beschäftigen, als zu dem Transporte der nehmlichen Anzahl von Personen und Gütern auf Chausseen erforderlich sein würden. Das Erste ist eben so wenig möglich, so lange es nicht gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft herzustellen als den Dampf. So lange Dies nicht gelingt, so lange die Transportkosten auf den Eisenbahnen noch eben so hoch zu stehen kommen als der Transport auf den Chausseen, so lange werden auch die Waaren, die auf der Eisenbahn kommen, nicht wohlfeiler abgelassen werden können als diejenigen, welche auf den Chausseen ankommen; so lange ist daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Eisenbahnen einen, wie man zu sagen liebt, ganz unberechenbaren Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs ausüben werden. Anders und besser können sich die Sachen noch gestalten, wenn es gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft, oder auch die gegenwärtige bewegende Kraft mit bedeutend geringeren Kosten herzustellen, damit sich die Transportkosten mindern. Dann würde der Preis aller zu transportirenden Güter fallen und folgerecht der Verbrauch derselben, also auch der Verkehr steigen.

Manche Versuche sind schon gemacht worden. Clegg wollte den Druck der Luft auf der einen, in Verbindung mit einem luftleeren Raume auf der andern Seite als bewegende Kraft benutzen, doch haben seine Versuche noch zur Zeit zu keinem Resultate geführt. Eben so wenig ist Dies der Fall gewesen mit den elektromagnetischen Versuchen Wagner's und Stöhr's. Indessen liegt die Sache immerhin noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit und man darf die Hoffnung darauf nicht aufgeben.

Auch in geistiger Beziehung sind die Eisenbahnen eine wichtige Erfindung. Sie rücken entfernte Orte und Länder einander nahe, erleichtern den Reisenden ihren Besuch und können daher nicht anders als wohlthätig wirken.

Die Sache der Eisenbahnen an sich ist daher unbezweifelt gewonnen. Nur darüber scheint man nicht überall einverstanden zu sein, ob der Staat für ihre Erbauung zu sorgen habe oder nicht? In Preußen z. B. hat man sich zur Zeit erst für eine Mitwirkung erklärt, während in Belgien, Oesterreich, Baden, Baiern und Hannover die Bauten auf Staatskosten unternommen werden. Im Ganzen scheint uns folgerecht zu sein, daß der Staat sie baue, wenigstens dann, wenn sich keine Privatunternehmer finden. In Deutschland sind die rentablen Strecken durch Privatunternehmer so ziemlich ausgebeutet. Für Das, was noch zu thun übrig bleibt, möchten sich schwerlich Privatunternehmer finden.

Ist nun die Herstellung eines Eisenbahnsystems in Deutschland eine Sache unabweislicher Nothwendigkeit, wenn wir nicht hinter anderen Völkern zurückbleiben wollen, so ist damit zugleich die Verpflichtung der Regierungen, für die Herstellung der noch erforderlichen Eisenbahnlinien aus Staatsmitteln Sorge zu tragen, ausgesprochen. Haben die Regierungen von jeher die Sorge für Erbauung der größeren und wichtigeren Straßen übernommen, so gehört ihnen auch subsidiarisch die Sorge für Erbauung von Eisenbahnen, die eben nichts Anderes sind als verbesserte Straßen.

Eine andere Frage ist es, ob sie auch den Betrieb derselben für eigene Rechnung übernehmen sollen oder nicht. Ein vollkommenes Freigeben des Betriebes des Transports, wie Solches auf den Straßen stattfindet, ist aus polizeilichen Gründen nicht wohl möglich. Einheit der Leitung desselben ist eine unerläßliche Bedingung, wenn Unfälle vermieden werden sollen. Darum scheint die Wahl nur zwischen dem eigenen Betriebe und der Ueberlassung desselben an einen Unternehmer möglich zu sein. Letzterer benutzt ihn in seinem Interesse, er will Gewinne dabei machen. Der Staat sollte nicht darauf denken, sondern hauptsächlich darauf sehen, die Frachtkosten auf das mögliche Minimum zu reduciren. Dann scheint mir die Regie des Staates den Vorzug zu verdienen.

Um nur eine entfernte Vorstellung von den Vortheilen zu geben, welche die Eisenbahnen, diese zur Zeit vollkommensten aller Straßen, gewähren, reichen folgende Betrachtungen hin.

Die Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester wird jährlich von 500,000 Menschen befahren. Wenn Jeder dieser Reisenden auf der Eisenbahn nur eine Stunde erspart, so kommen 500,000 Arbeitsstunden oder, den Arbeitstag zu 10 Stunden gerechnet, 50,000 Arbeitstage heraus, die, da die Reisenden fast ohne Ausnahme höhere und lohnendere Geschäfte treiben als die gewöhnlichen Taaelöhnerarbeiten, natürlich auch nach einem viel höheren Satze als diese zu veranschlagen sind.

Noch mehr stellt sich Dies bei längeren Eisenbahnen heraus. Eine Reise von Dresden nach Leipzig z. B. erfordert auf der Post 13 Stunden. Hin- und Zurückreise mit Einschluß des Geschäftes, wie gering dieses auch sei, erfordern mindestens 28 Stunden. Auf der Eisenbahn wird zu dem Allen nicht die Hälfte dieser Zeit erfordert. Ein Tag reicht dazu hin, während man auf der Post die Nacht zu Hilfe nehmen muß, wenn die Reise in der oben angegebenen Zeit vollendet werden soll. Der Reisende erspart also mehr als 100 Procent an Zeit; er erspart fast eben so viel an Kosten und hat überdies nicht nöthig, die Nacht zu Hilfe zu nehmen.

Auch in militärischer Hinsicht müssen Eisenwege für den Vertheidigungskrieg die entschiedensten Vortheile gewähren, da sie die Möglichkeit geben, überall hin, wo es nöthig erscheint, in der kürzesten Zeit Truppen zu bringen.

So entschiedene Vorzüge zeigen die Nothwendigkeit, wenigstens in den Hauptrichtungen jedes Landes, anstatt der zeitherigen Hochstraßen oder Chausseen, Schienenwege (rail roads) oder Eisenbahnen zu bauen, auf das Unumstößlichste. Es geht aber eben daraus zugleich hervor, daß dem Staate deren Erbauung, wenn es nicht anders ist, aus eigenen Mitteln als eine Verpflichtung obliege. Dies wird man gewiß in allen den deutschen Staaten, welche gegenwärtig noch Anstand nehmen, auf diese Ansichten vollständig einzugehen, in nächster Zukunft vollkommen erkennen. Darum hegen wir nicht den geringsten Zweifel an der baldigen Herstellung eines umfassenden deutschen Eisenbahnsystems, von dem sich in allen Richtungen hin nur gute Erfolge erwarten lassen.

Baden und Belgien haben zu diesem Endzweck Anleihen eröffnet. In Preußen scheint bis jetzt das System der Zinsgarantieen die Oberhand zu haben, nach welchem Bau und Betrieb in Privathände kommen sollen. Es ist Sache der Finanz und kann ihr recht wohl überlassen bleiben, zu ermitteln, welcher der beiden Wege für sie der angemessenste sei. Für die Resultate der Nationalwirthschaft bleibt sich die Sache gleich, wenn nur das Eisenbahnsystem selbst, auf eine oder die andere Weise, zu Stande kommt.

Schmidt.

Strategie, s. Taktik.

Studenten, Studentenfreiheit, s. Universität.

Succession oder Thronfolge. — In Staaten mit monarchischer Verfassung, d. h. in solchen, wo die Innehabung der Staatsgewalt als das Recht eines Individuums erscheint, entsteht naturgemäß die Frage nach dem Uebergange der Souveränetät auf eine andere Person nach dem Hinwegfalle des bisherigen Staatsherrschers, sei es durch dessen Ableben oder auf andere Weise — eine Frage, welche weder bei der demokratischen noch bei der aristokratischen Verfassung möglich ist, indem bei diesen beiden Verfassungen eine moralische (ideale) Person, nehmlich das Volk in seiner Gesammtheit oder die aristokratische Corporation als der Staatsherrscher erscheint und daher hier nur von einem Wechsel der Magistraturen oder einer neuen Besetzung derselben nach dem Abgange der früheren Magistrate die Rede sein kann. In der Monarchie selbst müssen die Grundsätze über die Thronfolge verschieden sein, je nach den beiden Hauptformen der Einherrschaft — d. h. je nachdem eine Wahlmonarchie oder eine Erbmonarchie vorhanden ist. In der Wahlmonarchie sind die Grundsätze über die Regierungsnachfolge sehr einfach, indem hier nach dem Abgange eines Staatsherrschers der neue Wahlact selbst den Thronfolger bestimmt. Wer aber berechtigt sei, an dem Wahlacte Theil zu nehmen, Dies ist in jeder Wahlmonarchie auf eine andere Weise, ja selbst bei einem und demselben

Volke zu verschiedenen Zeiten verschiedenartig durch die Grundverfassung des Staates bestimmt, welche jedoch selbst in dieser Beziehung nicht immer durch ausdrückliche Gesetze geordnet ist, sondern häufig mehr oder minder auf Herkommen beruht. Bis aber die neue Wahl durch die verfassungsmäßigen Organe in den verfassungsmäßigen Formen den neuen Staatsherrscher bestimmt, tritt bei einem Wahlreiche eine Art von Zwischenzustand (sogenanntes Interregnum) ein, während dessen Dauer eine provisorische Regierung nothwendig wird, deren Organ ebenfalls verfassungsmäßig in den einzelnen Wahlmonarchieen verschieden bestimmt zu sein pflegt. (So übernahm in Rom nach dem Abgange eines Imperators der Senat die provisorische Regierung; in Deutschland waren zur Zeit des Reichsverbandes nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. a. 1356 Cap. 5 der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen mit der Bezeichnung als Reichsvicarien hierzu berufen.) Die Misstände, welche ein Interregnum für die öffentlichen Zustände mit sich zu führen pflegt, so wie auch die Unruhen und übermäßigen politischen Bewegungen, welche nicht selten die Factionen im Volke erregen, wenn die neue Wahl erst nach dem Tode eines Wahlmonarchen vorgenommen wird, führten häufig in den Wahlmonarchieen dahin, daß man noch bei dem Leben des Monarchen und unter dessen Auspicien die Wahl des Nachfolgers vornahm und dem solchergestalt bei dem Leben des Vorgängers erwählten Nachfolger meistentheils auch schon einen mehr oder minder bedeutenden Antheil an der gegenwärtigen Regierung, mitunter sogar eine wirkliche Mitregentschaft einräumte. Beispiele dieser Art finden sich theils in der Sitte der römischen Imperatoren, sich Cäsaren beizuordnen, theils zeigt uns schon die ältere Geschichte der Westgothen in Spanien mehrfache Fälle, in welchen die Könige einen ihrer Söhne zum Thronfolger und Mitregenten bei ihrem Leben erwählen ließen. Auch die deutschen Könige und Kaiser pflegten häufig schon bei ihrem Leben die Wahl ihres Nachfolgers zu veranlassen, und ein solcher wurde seit den Zeiten Friedrich's I. gewöhnlich als „erwählter römischer König" bezeichnet, welcher Titel übrigens auch noch nachher, bis zu den Zeiten Ludwig's des Baiern, von dem regierenden deutschen Könige (und Kaiser) selbst so lange geführt wurde, als er noch nicht wirklich in Rom als Kaiser gekrönt worden war. Nachdem aber in der Constitution Ludwig's des Baiern de jure et excellentia imperii (Frankfurt, Aug. 1338) ausgesprochen worden war, daß der deutsche König mit der Wahl durch die Stimmenmehrheit der Kurfürsten unmittelbar und von Rechtswegen sogleich als wahrer römischer Kaiser zu betrachten sei, wurde seitdem der Titel „römischer König" vorzugsweise nur noch für den bei Leben des Kaisers gewählten Nachfolger gebraucht. Uebrigens hatte der römische König nur den Antheil an den Staatsgeschäften, welchen der regierende Kaiser ihm anzuweisen für gut fand (Wahlcap. Joseph's II. Art. 30. §. 3), und hatte nur dann provisorisch die Zügel der Regierung in Deutschland zu übernehmen, wenn der Kaiser durch längere Abwesenheit an der Selbstregierung gehindert war. Die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben des Monarchen war in allen Wahlmonarchieen entweder der erste Schritt zur Umwandlung derselben in Erbmonarchieen, oder, wo eine völlige und grundgesetzliche Umwandlung aus besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Deutschland wegen des Widerstandes der mächtigen Reichsstände, nicht möglich war, da erscheint jene Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Königs als ein wirkliches Surrogat der Erblichkeit der Krone zu Gunsten der Descendenz des Monarchen selbst und spricht sich darin deutlich der natürliche Trieb einer jeden Monarchie aus, eine Erbmonarchie zu werden, so wie denn auch nur eine solche als eine eigentliche und vollendete Monarchie erscheint und den reinen und scharfen Gegensatz gegen die republikanischen Staatsverfassungen (Demokratie und Aristokratie) darstellt. Darum hat auch die Lehre von der Thronfolge für die Erbmonarchie ihre vorzügliche Bedeutung, und ist auch bei ihrer Erörterung regelmäßig und hauptsächlich auf Verhältnisse der Erbmonarchieen Rücksicht zu nehmen. In Beziehung auf diese muß man die regelmäßige (ordentliche) und die außerordentliche Thronfolge unterscheiden. I. Die regelmäßige Thronfolge ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis), respective auf dem Rechte der Verwandtschaft beruht; letztere begreift jede andere Art der Thronfolge, welche sich auf irgend einen anderen Rechtstitel außer der Verwandtschaft stützt. Die regelmäßige Erb-

folge ist ihrer Idee nach durch den Begriff der Erbmonarchie selbst schon vollkommen bestimmt. In jeder Erbmonarchie nehmlich ist ihrem Wesen nach die Krone (das politische Herrscherrecht) mit einem an sich rein privatrechtlichen Rechtsbegriffe, nehmlich mit dem der Erblichkeit, verbunden, und zwar mit dem Begriffe der Erblichkeit in dem Sinne, wie er in dem älteren deutschen Rechte und bei den germanischen Völkern überhaupt noch jetzt vorkommt, so weit das ächte nationale Recht nicht durch das Hereinziehen römischer Begriffe verdorben worden ist, d. h. in dem Sinne und in der Bedeutung der Intestaterbfolge, so wie z. B. auch im französischen Rechte das Wort héritier noch ausschließlich die Bedeutung eines Intestaterben hat. So wie durch die Verbindung des Begriffes der Erblichkeit mit dem des politischen Herrscherrechtes oder der Souveränetät die Erblichkeit selbst, insoweit sie sich auf dieses höchste politische Recht bezieht, dem Gebiete des Privatrechtes entrückt wird und dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anheim fällt, so nimmt auf der anderen Seite das politische Herrscherrecht durch diese Verschmelzung mit der Erblichkeit nothwendig theilweise — nehmlich was die Thronfolge anbelangt — einen privatrechtlichen Charakter an, d. h. die Krone erscheint, so wie einmal die Erbmonarchie feststeht, hinsichtlich ihrer Vererbung als ein Patrimonium des Souveräns, respective als ein Recht, welches nach der Analogie eines Privatrechts von seinem Inhaber vererbt werden kann. Wo immer die Erbmonarchie sich historisch entwickelt hat, schließen sich die Rechtsgrundsätze über dieselbe genau den Vorstellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinsichtlich des Erbrechts im Allgemeinen gelten. Insbesondere deutlich zeigt sich Dieses bei den germanischen Völkern, bei welchen die Erbmonarchie überhaupt zu der größten Ausbildung gekommen ist, deren sie fähig zu sein scheint. So wie das ganze national-germanische Sachenrecht und Erbrecht auf die natürliche Unterscheidung von Mobilien und Immobilien gegründet ist, und letztere als das bei Weitem wichtigere und besonders in politischer Beziehung bedeutsame Besitzthum durchgängig ausgezeichnet sind und überall hinsichtlich ihrer besondere und eigenthümliche Rechtsgrundsätze gelten, so hat sich auch das Recht der Thronfolge bei den germanischen Völkern genau den Rechtsgrundsätzen entsprechend ausgebildet, welche bei den einzelnen deutschen Völkern hinsichtlich der Erbfolge der Privatpersonen in die Immobilien nach den alten nationalen, noch von den Einflüssen des römischen Rechts in dieser Beziehung unberührten Volksrechten galten, da die Krone den germanischen Völkern als der wichtigste Immobiliarbesitz, nehmlich als der Besitz eines Territoriums, als eines zur politischen Herrschaft befähigenden Landesbesitzes erschien. Diese Uebereinstimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliarsuccessionsrechts ist eine um so mehr bemerkenswerthe Thatsache, als darin zugleich ein historisches Zeugniß dafür enthalten ist, daß die Rechtsbildung — in welchem Zweige des Volks- oder Staatslebens es auch sein mag — bei den deutschen Völkern nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Product einer inneren, mächtigen, tief in dem Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht weniger als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verpflichtet sind. Schon der oberste Grundsatz der regelmäßigen Thronfolge in den germanischen Erbmonarchieen stellt sich als eine solche Uebertragung des nationalen Princips der Immobiliarsuccession und als eine Anerkennung seiner gleichmäßigen Gültigkeit für die Versendung des Herrscherrechts dar, nehmlich der Grundsatz des germanischen Thronsuccessionsrechts, daß die Thronfolge regelmäßig durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, so lange successionsfähige Nachkommenschaft des ersten Kronerwerbers vorhanden ist, dem jeweiligen Kronbesitzer regelmäßig kein Recht zustehe, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen, durch Geburt Successionsberechtigten zu verfügen, sondern eine solche Verfügung, wenn sie Wirkung haben solle, nur durch ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könne. Dieser Grundsatz ist kein anderer als die allgemeine für die nationale deutsche Immobiliarsuccession gültige Rechtsregel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Successionsrecht — ein sogenanntes Wartrecht haben, so daß sie nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen und Voraussetzungen von der Erbschaft fallen oder ausge-

schlossen werden können. So wie aber gerade durch die Anerkennung dieses Princips die alte nationale deutsche Immobiliarfolge sich als eine Stammgutssuccession charakterisirt — (vergleiche den Artikel „Stammgut") — so ist also auch die Thronfolge bei den germanischen Völkern als eine Stammgutssuccession in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politische Herrscherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer oder Regierungsbezirk, selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erscheint, oder wenn man lieber will, nach der Analogie eines deutschen Stammgutes vererbt wird. Der Einfluß, welchen die volksrechtlichen Ansichten über das System der Immobiliarsuccession auf das Recht der Thronfolge äußerten, tritt aber noch weit schärfer darin hervor, daß sich bei den germanischen Völkern auch die Frage nach der Art und Weise, in welcher der Mannsstamm und der Weibsstamm des regierenden Hauses zu der Thronfolge berufen sind, überall analog dem Verhältnisse entschieden findet, wie der Mannsstamm und der Weibsstamm in den Stammgütern nach Volksrecht zur Succession berufen waren. Es lassen sich in dieser Beziehung vorzugsweise zwei Systeme unterscheiden, welche man in der neueren Zeit unter der Bezeichnung der Thronfolge nach dem salischen Gesetze und der cognatischen Succession einander entgegenzustellen pflegt. Bei den Franken nehmlich galt nach ihrem Volksrechte die Regel, daß der Weibsstamm bei der Succession in die Stammgüter durch den Mannsstamm unbedingt ausgeschlossen sei, wie Dies sich in der Lex Salica tit. 62 ausgesprochen findet: „De terra „vere Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae „hereditas perveniat." — Auf gleiche Weise findet man, daß die Frauen fortwährend in Frankreich durch den Mannsstamm von der Thronfolge ausgeschlossen wurden; ja man geht in Frankreich sogar so weit, zu behaupten, daß der Grundsatz der Lex Salica nicht blos davon verstanden werden müsse, daß die Frauen dem gesammten Mannsstamme nachgehen, sondern man behauptete dort selbst von jeher, daß der Weibsstamm absolut unfähig zur Thronfolge sei. In Deutschland fand der Grundsatz der Lex Salica bei den deutschen Fürstenhäusern ebenfalls frühzeitig Eingang, was als eine Folge der Verbindung Deutschlands mit der fränkischen Monarchie zu betrachten ist. Es dienten nehmlich, wie Dies bei einem solchen Verhältnisse nicht anders erwartet werden kann, nicht nur die Einrichtungen der fränkischen Monarchie im eigentlichen Frankreich den politischen Institutionen in dem eigentlichen Deutschland überhaupt vielfach zum Muster, sondern es wurde, sogar noch längst nach der Auflösung der fränkischen Universalmonarchie und nach der Entwickelung Deutschlands als eines selbstständigen Staatskörpers, und zwar das ganze Mittelalter hindurch, das fränkische Recht als das gemeine Recht des deutschen Reiches in Bezug auf staatsrechtliche Verhältnisse betrachtet, so daß selbst der Kaiser, gleich viel, welchem deutschen Volksstamme er von Geburt angehörte, mit der Wahl selbst das fränkische Recht als sein persönliches Recht erwarb (Schwabenspiegel, Lassberg C. 103 §. 1). — Der Grundsatz der Lex Salica mußte aber aus dem fränkischen Rechte um so leichter, ja nothwendig, in das deutsche Fürstenrecht übergehen, als die Bemühung aller deutschen Könige, so wie auch schon sehr frühzeitig die der Frankenkönige, dahin ging, die deutschen Fürstengeschlechter zum Eintritte in den Lehenverband zu veranlassen — ein Bestreben, welches auch so gut gelang, daß man wenigstens seit den Zeiten Otto's I. unbedenklich annehmen darf, daß damals schon die deutsche Regimentsverfassung hauptsächlich und namentlich der fürstliche Stand und Würde vorzugsweise auf der Lehenverbindung gegen den Kaiser beruhte. So wie aber das Lehenwesen an sich ursprünglich eine fränkische Einrichtung, oder doch wenigstens von den Franken nach Deutschland gebracht worden war, so war auch die Lehnfolge nichts Anderes als eine Nachbildung des alten Systems der Erbfolge in die Stammgüter nach der Lex Salica, und zwar, so viel die eigentlichen, von dem Könige selbst ausgegangenen und von ihm den Fürsten aus den Reichslanden verliehenen Lehen anbelangte, sogar eine Nachbildung der Lex Salica in dem oben erwähnten französischen strengen Sinne, daß der Weibsstamm zur Nachfolge gar nicht berechtigt sei — ein Grundsatz, welcher sich noch heutzutage im deutschen Lehnrechte als gemeinrechtlich erhalten hat. Indessen mußte dieses strenge, dem Weibsstamm so feindliche Princip in dem eigentlichen Deutschland frühzeitig einer bedeutenden Modification unterliegen. Denn wenn auch die

deutschen Fürstenhäuser den Grundsatz des Vorzuges des Mannsstammes bei der Thronfolge als zweckmäßig für die Interessen des Landes und der fürstlichen Familie erkannten, so konnten sich doch jene Familien, welche ihre Besitzungen nicht oder doch zum Theile erst durch eine kaiserliche Verleihung als Lehen erhalten hatten, sondern sie von Alters her als Allodien besaßen und etwa nur dieselben im Laufe der Zeit hinsichtlich der Form ihrer Innehabung als kaiserliche Lehen zu recognosciren sich herbeigelassen hatten, unmöglich damit einverstanden erklären, daß der Weibsstamm nicht nur dem gesammten Mannsstamme bei der Thronfolge nachstehen, sondern überdies von aller Nachfolge in die Regierung selbst ausgeschlossen sein sollte. Hatte doch schon auch die Lex Anglorum et Werinorum, welche in ihren Hauptgrundlagen nur eine Ueberarbeitung der Lex Salica ist, in Titel VI die Regel der Lex Salica ausdrücklich dahin modificirt, daß der Weibsstamm alsdann zur Succession zuzulassen sei, wenn der Mannsstamm (so weit man damals die Verwandtschaft zählte, nehmlich bis zur 4. Generation einschlüssig) ausgestorben sei. Sonach mußte sich wenigstens für die nicht feudal besessenen Territorien in Deutschland die Regel bilden, daß der Weibsstamm zwar dem Mannsstamme in der Thronfolge nachstehe, nach dessen Erlöschen aber als successionsfähig allerdings zur Regierung berufen sei. Es dauerte auch nicht lange, so fingen die deutschen Kaiser selbst an, fürstlichen Familien, welche sie besonders zu begünstigen beabsichtigten, sogar Reichslehen mit dem Rechte der eventuellen Succession des Weibsstammes nach Erlöschung des Mannsstammes zu verleihen. Ein illustres Beispiel hiervon enthält das Privilegium, welches König Friedrich II. a. 1156 dem Erzhause Oesterreich ertheilte (Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II. p. 99). — Da mit der Auflösung des deutschen Reichs alle Lehensverbindung der seitdem vollkommen souveränen Fürsten in Deutschland aufgehört und mithin überall die Thronfolge den Charakter einer Succession in ein alodiales Stammgut angenommen hat, so ist nunmehr für die Thronfolge in den deutschen Staaten die Regel als unbedingt aufzustellen, daß der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes zur Nachfolge in der Regierung berechtigt sei, insofern er nicht durch besondere Haus- oder Grundgesetze davon ein- für allemal ausgeschlossen ist, wie z. B. durch die kurhessische Verfassungsurkunde §. 3, oder insofern er nicht im einzelnen Falle dadurch an der Thronfolge behindert wird, daß für den Fall des Abganges des Mannsstammes eine Erbverbrüderung mit einem anderen regierungsmäßigen Hause geschlossen ist, wodurch dessen Mannsstamm gleichsam als fingirte Agnaten des erlöschenden Hauses zur Succession berufen werden. Baierische Verfassungsurkunde §. 4. — Kurhessische Verfassungsurkunde §. 4. — Bei denjenigen deutschen Völkern dagegen, bei welchen das alte Volksrecht den Weibsstamm nicht unbedingt dem Mannsstamme bei der Stammgutsfolge nachstellte, sondern nur die Söhne den Töchtern vorzog, diese aber vor den agnatischen Collateralen berief, bildete sich auch ein ganz dieser Theorie analoges Thronsuccessionsrecht, wo solche Völkerstämme dazu gelangten, selbstständige und von der fränkischen Monarchie und den Einflüssen des fränkischen Rechts unabhängige Staaten zu bilden. Dies war der Fall bei den sächsischen Völkern, welche nach Britannien hinüberwanderten (Lex Saxon. tit. VII §. 5: „Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertinet.“ Vergl. Sachsenspiegel I. 17. §. 1), und noch zeigt England dieses Thronfolgesystem (die sogenannte cognatische Succession) als das praktische Recht hinsichtlich der Vererbung seiner Krone. Merkwürdig ist übrigens, daß schon lange vor der sächsischen Occupation die Briten die cognatische Thronfolge hatten — (Tacitus in Agricola c. 16: „Neque sexum in imperiis discernunt, sc. Britones.“) — so daß also hier nach der Einwanderung der Sachsen das Recht der Sieger und der Besiegten vollkommen übereinstimmte. Auf ähnliche Weise bildete sich die cognatische Thronfolge bei dem gothischen Stamme in Spanien aus, nachdem dort endlich (nach der Vertreibung der Araber) die Erbmonarchie sich auszubilden angefangen hatte. Bei den Spaniern konnte sich das Recht der Thronfolge nicht unmittelbar an das alte (gothische) Volksrecht anschließen, denn dieses war früher und weit mehr als irgend ein anderes deutsches Volksrecht mit dem römischen Rechte interpolirt und verschmolzen worden, so daß die Lex Wisigothorum als volksmäßiges Intestaterbrechtssystem schon ganz die römische Theorie aufführt, wonach Söhne und Töchter sogar gleichmäßig zur elterlichen Erbschaft

berufen sind und diese zu gleichen Theilen unter sich vertheilen. Ueberdies war die Monarchie in Spanien gerade in der Zeit der unmittelbaren Geltung und des praktischen Gebrauches der Lex Wisigothorum, wie eben erwähnt wurde, nur erst noch eine reine Wahlmonarchie gewesen. Als aber später die Erbmonarchie aufkam, bildete sich für diese das System der Thronfolge analog der Succession in die Majorate aus, welche der spanische Adel seit der Erhebung der Nation gegen die Mauren allmälig erfunden und eingerichtet hatte, bei welchen, gerade so wie in England, nur die Söhne den Töchtern vorgezogen wurden. (Vergl. L. Molina de primogen. Hisp. origine et natura Libri IV.) Demgemäß wurde bei der Abfassung eines Gesetzbuches für die spanische Nation unter Alphons X. im Jahre 1260 die cognatische Succession als Regel für die Thronfolge ausdrücklich festgesetzt. (Ley de las siete partidas, L. 2. Tit. 14. P. II.) — So wie aus der Natur eines Stammgutes an sich nicht mehr folgt, als daß ein solches Gut regelmäßig ab intestato in der Descendenz des ersten Erwerbers vererben solle, durch die Stammgutseigenschaft aber an sich die Theilbarkeit des Gutes unter mehrere gleich nahe Erben nicht ausgeschlossen wird, so folgte ursprünglich das Recht der Thronfolge auch in dieser Beziehung dem Rechte der Stammgüter. Beispiele hiervon bieten nicht nur die vielfachen älteren Landestheilungen unter den Mitgliedern des merowingischen und karolingischen Hauses dar, sondern es bildete fortwährend das Recht der Landestheilung unter mehrere gleich nahe Erben das gemeine Recht in den deutschen Fürstenhäusern zur Zeit der deutschen Reichsverbindung hinsichtlich der Alodien und solcher Reichslehen, welche nicht Fürstenamt oder Grafschaft waren (Schwabenspiegel, Lassberg C. 121. §. 1). Hinsichtlich der Fürstenthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften und aller übrigen Reichsgrafschaften galt aber noch im 13. Jahrhundert (vergl. den Schwabenspiegel l. c.) der Grundsatz der Untheilbarkeit, und häufig wurde noch im 12. und 13. Jahrhundert deren Untheilbarkeit in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders ausgesprochen, wie dies z. B. in dem angeführten Privilegium Friedrich's I. von 1256 für das Erzhaus Oesterreich der Fall ist, so wie auch dieser Grundsatz der Untheilbarkeit wiederholt für Italien und für Deutschland durch Constitutionen der deutschen Kaiser ausgesprochen wurde. (Vergl. z. B. Constit. Frider. I. in II. Feud. 55. — Diplom. Rudolphi I. a. 1283 in Pertz, Mon. Germ. Leg. Tom. II. p. 442.) Allein da das Bestreben aller Fürsten- und Grafenhäuser dahin ging, auch ihre Reichslehen nach dem vollen Rechte alodialer Stammgüter zu besitzen, so kam der Grundsatz der Untheilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften nach und nach in Vergessenheit, und allmälig bildete sich in vielen Ländern ein Herkommen für die Theilbarkeit, so daß man allmälig die letztere als das gemeine Recht zu betrachten anfing. Wo man aber nicht wagte oder für unpassend fand, eine wirkliche Realtheilung des Landes vorzunehmen, schritt man doch zu sogenannten Nutztheilungen, bei welchen zwar der Titel des regierenden Herrn und die Führung der auf dem Lande haftenden fürstlichen Stimme einem der Miterben vorzugsweise überlassen wurde, die übrigen Erben aber doch mehrere selbstständige Hofhaltungen errichteten, welche meistens dem Lande zur großen Last und zu vielfachem Schaden gereichten. Zwar finden sich schon frühzeitig Beispiele, daß einzelne Fürsten die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Landestheilungen sowohl für die wohlverstandenen Interessen der fürstlichen Familie selbst so wie auch des Landes mit richtigem Blicke erkannten; doch findet man in dem 12. und 13. Jahrhundert in Deutschland noch keine Spuren eigentlicher, von den Fürstenhäusern selbst ausgegangener Hausgesetze, wonach die Untheilbarkeit ihrer (nicht reichslehnbaren) Besitzungen in ihrer Gesammtheit und demgemäß eine besondere Successionsart festgesetzt worden wäre, sondern sie beschränkten sich meistens darauf, für bestimmte einzelne Landstriche, namentlich für die von ihnen gegründeten Städte, die Untheilbarkeit auszusprechen und diese, gleichsam als eine Art von Prälegat oder Fideicommiß, dem Aeltesten unter den mehreren Landeserben zuzuweisen. Eine derartige Verordnung des Herzogs Berthold von Zähringen findet sich z. B. in der Stiftungsurkunde der Stadt Freiburg d. a. 1120 (in Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. T. V. n. 25). — Allein im Ganzen war doch die Neigung mehr für die Theilung gewesen, da diese mehr mit der Erbfolge nach gemeinem Landrechte übereinstimmte, und wenn sich auch in einigen Fürstenhäusern ein Vorzug des ältern Sohnes erhielt, so

wurde er doch schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts kaum noch anders als wie eine durch ein ausnahmsweise bestehendes Herkommen bestehende Berechtigung betrachtet, besonders nachdem sogar in den kurfürstlichen Häusern, wie in dem Hause Baiern, die Theilungen aufgekommen waren, und jeder Erbe eines Landestheiles Anspruch darauf machte, auch die Kurstimme zu führen. Da sich auch gleichzeitig in den übrigen kurfürstlichen Häusern mancherlei Anstände über die Successionsordnung ergeben hatten, so wurde das Bedürfniß einer grundgesetzlichen Bestimmung hierüber, wenigstens für die kurfürstlichen Häuser, immer mehr fühlbar. Darum wurde auch bei der Abfassung des ersten umfassenderen Grundgesetzes des deutschen Reiches, der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356, hierauf besonders Rücksicht genommen und im Cap. 25 derselben die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Staaten und die Vererbung derselben nach einer besonderen Successionsart festgesetzt, welche daselbst zwar als Primogenitur bezeichnet wird, dem Wortlaute nach aber vielmehr eine aus Primogenitur und Seniorat gemischte Successionsart war, indem nach dem strengen Wortverstande nur unter Descendenten des ersten Grades die Erstgeburt erscheinen sollte, der Erstgeborene vor seinem Vater (dem regierenden Kurfürsten) mit Tode abgegangen oder zur Regierung unfähig, dann nicht dessen Söhne, sondern sein nächstälteste Bruder zur Thronfolge berufen war. — (G. B. Cap. 25. §. 2. 3. vergl. mit Cap. 5. §. 3.) — In diesem Sinne wurde auch die Vorschrift der goldenen Bulle wirklich bis in das 16. Jahrhundert hinein gehandhabt, von welcher Zeit an erst die eigentliche agnatisch-linealische Primogenitur aufkam. Gerade darin aber, daß die goldene Bulle die Untheilbarkeit des Landes und eine Primogeniturordnung für die kurfürstlichen Häuser eingeführt hatte, entnahm man ein Argument, für die übrigen fürstlichen Häuser nunmehr den Grundsatz der Theilbarkeit als stillschweigend für gemeines Recht anerkannt zu achten, insofern sie nicht in sich selbst ein entgegenstehendes Herkommen ausgebildet, oder ein besonderes, die Theilbarkeit ausschließendes Hausgesetz errichtet hatten. Diese Theorie mußte um so mehr allgemeinen Beifall finden, als die Untheilbarkeit die Anordnung einer speciellen Successionsordnung (Primogenitur, Majorat oder Seniorat) voraussetzte, keine von diesen Successionsarten aber als gemeinrechtlich vertheidigt werden mochte. Erwägt man, daß dieses Argument auch heut zu Tage noch in seiner vollen Kraft besteht und daß mit der Auflösung des deutschen Reiches die Beschränkungen der Theilung, welche etwa aus der Qualität der Fürstenthümer und Grafschaften als Fahnlehen des Reiches abgeleitet werden mochten, von selbst hinweggefallen sind, und somit in den souveränen deutschen Fürstenhäusern die Krone überall den Charakter eines alodialen Patrimoniums für die fürstliche Familie angenommen hat, so muß auch jetzt noch der Grundsatz der Theilbarkeit als der gemeinrechtlich gültige in allen jenen Staaten angenommen werden, in welchen nicht durch besondere Haus- und Grundgesetze oder durch Herkommen das Gegentheil bestimmt ist, was freilich hinsichtlich der nunmehr noch souveränen Staaten fast allgemein der Fall, und die linealische Primogenitur nunmehr die gewöhnliche Succession ist. Der neueste Fall, in welchem gemäß dem als gemeinrechtlich zu betrachtenden Grundsatze der Theilbarkeit eine Landestheilung in einem souveränen deutschen Staate wirklich vorgenommen wurde, ist nach dem Erlöschen von Sachsen-Gotha (1825 10. Febr.) eingetreten, worauf eine Erbtheilung unter den großherzoglichen und herzoglichen sächsischen Häusern (1826, 13. Nov.) vorgenommen wurde.

Was die Successionsordnung anbelangt, in welcher gemeinrechtlich in Deutschland die zur Thronfolge berechtigten Personen (d. h. die Descendenten des ersten Erwerbers der Krone) zur Succession gelangen, so kann in solchen Ländern, wo nicht die Primogeniturordnung (oder, wie in manchen standesherrlichen Besitzungen der Fall ist, eine andere specielle Successionsart, wie Majorat und dergl.) eingeführt ist, nur auf die Analogie der Stammgutssuccession zurückgegangen werden. Hiernach succediren in erster Classe die männlichen legitimen und successionsfähigen Descendenten des letzten Thronbesitzers in infinitum, mit Repräsentationsrecht der Descendenten vorverstorbener Kinder an der Stelle ihres Parens, in zweiter Classe succediren sodann die Collateralen. Hier war zur Zeit des deutschen Reiches in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidungsnorm freilich durchaus streitig und muß auch noch dafür erkannt werden, insofern wegen Mangels der Einführung einer

speciellen Successionsordnung, wie Primogenitur und dergl., in einem deutschen Staate (und resp. standesherrlichen Lande) noch die gemeinrechtliche Succession zur Anwendung kommen kann, ob die Collateralen nach dem Gradualsysteme (dem Systeme des römischen Rechtes) oder nach einem Linealsysteme zu succediren haben? Hierauf kann zwar im Allgemeinen geantwortet werden, daß für die Successionsordnung der Collateralen in die Krone die Analogie der deutschen Lehnfolge der Collateralen maßgebend sein dürfe, weil diese selbst Nichts als eine Nachbildung der nationalen Succession in die Stammgüter gewesen ist, die Thronfolge aber sich überhaupt (auch wo sie nicht feudal ist) nach der Natur der Stammgutsfolge richtet. Daß bei feudalen Staaten, wie z. B. die meisten deutschen Territorien zur Zeit der Reichsverbindung waren, die Grundsätze der Lehnfolge zur Anwendung zu bringen waren, versteht sich von selbst; auch möchte es keinem Bedenken unterliegen, die fortdauernde Anwendung gleicher Grundsätze auch für solche Staaten zu behaupten, welche ihren früheren feudalistischen Charakter (wie z. B. bei der Auflösung der Reichsverfassung) abgelegt haben, da hierdurch das Verhältniß der Mitglieder der fürstlichen Familie unter einander und namentlich hinsichtlich der Erbfolge in keiner andern Weise alterirt worden ist, als daß nunmehr (nach Wegfall der Feudalqualität) auch der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes successionsfähig ist, wenn er es auch vorher nicht war, d. h. wenn auch das Territorium vorher nicht Weiberlehn gewesen ist. Allein im Wesentlichen ist mit dieser allgemeinen Verweisung auf die Analogie der Lehnfolge Nichts erklärt, da gerade im gemeinen Lehnrechte die Grundsätze, nach welchen die Collateralen zur Succession berufen sind, ebenfalls völlig streitig sind. Nimmt man aber auf die Natur der deutschen Thronfolge (so wie auch auf den Geist des Lehninstitutes, welches, wie oben erwähnt wurde, so wesentlich zur Ausbildung der Lehre von der fürstlichen Thronfolge beigetragen hat) Rücksicht, so wird man sich am Richtigsten dafür entscheiden, daß die Collateralen auch bei der Thronfolge nach dem Linealsysteme (resp. nach Analogie v. II. Feud. 50) zu succediren haben. Es ist Dies eine Consequenz davon, daß die Thronfolgeberechtigten sämmtlich, wie die Lehnfolgeberechtigten, ihr Recht an sich von dem ersten Erwerber ableiten, daß also ihre Succession in ihrer letzten Grundlage stets nur eine Descendentensuccession (nehmlich in Bezug auf den ersten Erwerber) ist, welche nach Parentelen ausgeübt wird, so daß es im Grunde nur zufällig ist, daß ihre Succession sich nebenbei (nehmlich in Bezug auf den letzten Besitzer) zugleich als eine Collateralensuccession darstellt. Daß aber die Thronfolger nach dem Rechte der Descendenten, d. h. nach der Parentel oder dem Linealsysteme („soli et omnes, qui ex ista linea sunt" II. Feud. 50.) zu succediren haben, ergiebt sich auch daraus, daß sie alle, wie ebenfalls schon oben erwähnt wurde und unbestritten ist, das auszeichnende Recht der rechten Erben (d. h. der Descendenten) im deutschen Stammgut, nehmlich das Wartrecht haben. Demnach succediren also die Collateralen des letzten Besitzers nach durchaus keinem anderen Principe, als wie die Descendenz von diesem (dem letzten Besitzer) selbst succediren würde, und kann also nicht für ihre Erbfolge ein anderes Recht gelten, als für die letztgenannte gelten würde, wenn sie vorhanden wäre, d. h. das Recht der Descendenten besteht darin, mit Repräsentationsrecht in allen Graden zu erben, und dieses Recht muß auch den Collateralen des letzten Besitzers zugestanden werden, weil sie stets nur wegen ihrer Qualität als Descendenten des ersten Erwerbers succediren. Das ganze Verhältniß ist einfach so aufzufassen, daß da, wo der letzte Besitzer ohne erbfähige Descendenz stirbt, nun auf den nächsthöheren Parens desselben (u. s. w.) zurückgegangen wird, von welchem noch successionsfähige Descendenz vorhanden ist, und daß nun die Descendenten dieses nächsthöheren Parens (die Collateralen sind im Verhältniß zum letzten Besitzer) gerade so gerufen werden, als wenn ihr Parens der letzte Besitzer selbst gewesen wäre. Uebrigens wird diese Streitfrage nur noch sehr selten aufgeworfen werden können, da bei den regierenden Häusern nunmehr die Primogenitur entschieden die vorherrschende Successionsart ist und auch in den standesherrlichen Familien meistens specielle Successionsarten eingeführt sind, wodurch die Anwendung des gemeinen Rechtes ausgeschlossen wird. — In jenen Staaten, in welchen nach dem Abgange des Mannsstammes der Weibsstamm zur Succession zugelassen wird, ist hinsichtlich der Erbfolge der Frauen aus den schon oben angegebenen Gründen, aus welchen die Analogie

der Lehnfolge überhaupt bei der Thronfolge Platz greift, die Analogie der Succession in die Weiberlehen maßgebend. Es succedirt daher nach der richtigeren Meinung der Weibsstamm, wo ihm die Thronfolge eröffnet wird, gerade so als wenn er Mannsstamm wäre, d. h. die Successionsordnung bestimmt sich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtschaft aus dem letzten Besitzer, so daß die Tochter des letzten Thronbesitzers (die Erbtochter) dem collateralischen Weibsstamm (den Regredienterbinnen) vorgeht. (Die Gründe, durch welche diese Theorie gehalten wird, sind dieselben, durch welche sie auch im gemeinen Lehnrechte gestützt wird; daher es genügt, hierauf im Allgemeinen zu verweisen.) Eben daraus, daß der Weibsstamm da, wo er zur Succession kommt, in der Weise succedirt, als wenn er Mannsstamm wäre, und daß seine Succession überhaupt nur als eine exceptionelle und subsidiäre erscheint, ergiebt sich, daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron bestiegen hat, in dieser Linie selbst so bald als möglich die agnatische Succession wieder sich herzustellen hat, d. h. sofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Descendenten der Thronerbin und der von diesen ausgehende Mannsstamm wieder den Vorzug erhalten. (Ausdrücklich sind die hier hinsichtlich der Succession des Weibsstammes vorgetragenen Grundsätze sanctionirt in der baierischen Verf.-Urk. Tit. II. §. 5., welche sich hier völlig dem gemeinen Rechte anschließt.) — Was die Einführung einer speciellen Successionsordnung, wie z. B. die Primogenitur anbelangt, so war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Ansicht, daß die mehreren gleich nahen Erben zur Landestheilung berechtigt wären, so sehr überwiegend geworden, daß man nur noch den Stifter eines neuen Fürstenhauses oder höchstens noch den Gründer einer Linie befugt hielt, für seine Descendenz die Primogenitur oder eine andere dergleichen specielle Successionsart durch ein von seiner Autonomie ausgehendes Hausstatut, oder in seinem Ehevertrag, oder Testamente vorzuschreiben. Außer diesem Falle hielt man nicht nur die Zustimmung aller erbberechtigten Agnaten für nothwendig, um die gemeine Successionsordnung, welche zur Landestheilung führte, abzuändern, sondern man pflegte noch regelmäßig zur Einführung einer besonderen Successionsordnung den Consens des Kaisers so wie seine Confirmation einzuholen. Was nun das Erforderniß der Zustimmung der Agnaten zur Einführung einer speciellen Thronsuccessionsordnung anbelangt, so erklärt sich die Nothwendigkeit derselben in jenen Fällen, wo die Anordnung derselben nicht von dem Stifter der Familie oder einer Linie selbst ausgegangen ist, vollkommen aus der Natur der Stammgutsfolge, wonach die Erben kraft ihres Wartrechtes einen festen Anspruch (jus quaesitum) auf die Erbfolge haben, welcher ihnen durch keine einseitige willkürliche Handlung eines jeweiligen Besitzers geschmälert werden darf, und daher ist dieses Erforderniß der Zustimmung der Agnaten zu der Einführung einer neuen Successionsordnung auch jetzt noch für vollkommen praktisch zu halten. Wie bei den Lehn- und Stammgütern des Adels muß hierbei auch für eine gehörige Vertretung der Nascituri, d. h. der etwa bereits concipirten, wenn gleich ungeborenen Agnaten Sorge getragen werden, wenn diese später sich an eine solche Einrichtung gebunden halten sollen. So viel aber die kaiserliche Confirmation anbelangt, welche man zur Zeit des Reichsverbandes bei der Einführung specieller Successionsarten regelmäßig nachzusuchen pflegte, so fand man sich hierzu theils eben durch die Rücksicht veranlaßt, die neu einzuführende specielle Succession gegen etwaige Anfechtung von Seiten der Ungeborenen sicher zu stellen, theils und hauptsächlich aber wirkte hier die Ansicht ein, als wenn durch die Einführung einer speciellen Successionsordnung das gemeine Recht, namentlich das Pflichttheilsrecht gebrochen würde und daher hieraus gleichfalls Anfechtungen erwachsen könnten, gegen welche man die neue Einrichtung vorsorglich durch die kaiserliche Bestätigung sicher zu stellen suchen müsse. Auch mochte die kaiserliche Bestätigung um so weniger als bedeutungslos gelten, als sie regelmäßig nur nach einer vorgängigen sorgfältigen Untersuchung (causae cognitio) ertheilt zu werden pflegte. Doch konnte nicht behauptet werden, daß die kaiserliche Confirmation zur Errichtung eines Hausgesetzes in einem reichsständischen Hause absolut wesentlich sei, da diesem das Recht der Autonomie an sich zukam; und nur dann hielt man sie für unentbehrlich, wenn durch ein Hausgesetz eine Bestimmung über die Regierungsnachfolge hätte geändert werden sollen, welche in einem Reichsgrundgesetze enthalten war,

z. B. wenn in einem kurfürstlichen Hause eine Abänderung an den Vorschriften der goldenen Bulle hätte gemacht werden wollen. Seit der Auflösung des deutschen Reiches ist die Einführung und Abänderung specieller Successionsordnungen nunmehr Sache der einzelnen souveränen deutschen Fürstenhäuser geworden, jedoch hat man hierbei meistens jetzt den Weg eingeschlagen, die Successionsordnungen in die Verfassungsurkunden selbst aufzunehmen oder die Hausgesetze, worin sie bestimmt sind, als integrirende Theile der Verfassungsurkunden zu erklären. Hierdurch wurden einerseits die Successionsordnungen unter die Garantie der Landstände und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einseitigen Abänderung durch den regierenden Fürsten sicher gestellt, auf der andern Seite erhielten aber die Successionsordnungen hierdurch den Charakter von politischen Grundgesetzen und erlangten mit diesem erst die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiste einer solchen Erbmonarchie gebührt, welche Volksrechte anerkennt und dem Monarchen keine solche absolutistische Gewalt beilegt, in Gemäßheit deren er über Volk und Land als über ein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne in schrankenloser Willkür schalten und verfügen könnte. — Wo eine specielle Successionsordnung eingeführt wird, ergiebt sich die Nothwendigkeit, für die Versorgung der nachgeborenen Agnaten, d. h. jener Familienglieder und ihrer Descendenz Vorsehung zu treffen, welche durch die Einführung der Primogenitur und dergl. von der unmittelbaren Theilnahme an der Erbfolge ausgeschlossen sind, so wie auch eine gleiche Vorsorge für den Weibsstamm unter allen Verhältnissen nothwendig ist, da dieser auch bei dem Bestehen der gemeinrechtlichen Successionsordnung durch den Mannsstamm ausgeschlossen ist. Schon die goldene Bulle (cap. 25. §. 5) legte dem succedirenden Erstgeborenen ausdrücklich eine solche Verbindlichkeit auf. Was die Bestimmung der Größe der Versorgung anbelangt, so geht aus der Fassung der goldenen Bulle a. a. O. deutlich hervor, daß hierbei von einer Anwendung der römischen Grundsätze über den Pflichttheil, oder auch nur von einer Analogie derselben nicht die Rede sein kann, sondern daß hierbei vorzugsweise Rücksicht auf den Reichthum des regierenden Hauses und die Kräfte des Landes zu nehmen ist. In der älteren Zeit wurde die Versorgung der Nachgeborenen häufig durch die oben erwähnten Nutztheilungen (paragia) bewirkt, indem man den Nachgeborenen gewisse Landestheile und deren Einkünfte mit Unterordnung (subalterne Landeshoheit) unter den Erstgeborenen überließ. Gegenwärtig finden sich nur noch in wenigen kleineren Staaten solche Paragia, wie z. B. in Lippe-Detmold und Schaumburg u. a. Meistentheils besteht die Versorgung der Nachgeborenen gegenwärtig in dem Bezug einer Rente (Pension), welche Apanage (apanagium) genannt wird und nach der Landesverfassung entweder aus den Domänen oder aus der Civilliste, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Staatscasse nach Vereinbarung mit den Landständen zu leisten ist.

II. Was die außerordentliche Thronfolge anbetrifft, so kann hier nur eine Aufzählung ihrer verschiedenen Arten gegeben werden, da jede derselben als eine selbstständige Rechtsmaterie auch eine besondere ausführlichere Besprechung erfordern würde. Hierher sind zu rechnen: 1) die Berufung des nächsten Thronerben zur Mitregierung durch den Staatsherrscher selbst, worin eine theilweise anticipirte Thronfolge enthalten ist; — 2) der Eintritt einer Regierungsvormundschaft, welche sich als eine interimistische Thronfolge des nächsten volljährigen und regierungsfähigen Thronerben während der Minderjährigkeit oder anderer auf ähnliche Weise wirkender Behinderung des Staatsherrschers darstellt; 3) die Ernennung eines Thronfolgers durch den regierenden Fürsten selbst, sei es durch einen Erbvertrag, oder durch eine testamentarische Verfügung (wo die Verfassung dem Staatsherrscher ein solches Recht der einseitigen Verfügung über die Krone einräumt), oder durch ein mit der Nation oder deren Repräsentanten für diesen Fall besonders errichtetes Thronsuccessionsgesetz, wodurch eine Person, welche nicht als Descendent des Stammvaters der regierenden Familie successionsberechtigt ist, zur Regierung berufen wird; 4) die kriegerische Eroberung eines Landes durch einen auswärtigen Souverain; 5) die Erwerbung desselben oder eines Theiles durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge; 6) die Entthronung des bisherigen Staatsherrschers durch eine Revolution und Usurpation. Zöpfl.

Südseeländer, s. Australien.

Sueven und Markomannen. — Während Mannert leugnet, daß es jemals ein Volk mit dem Namen Sueven gegeben habe, findet ein anderer, wohl eben so gründlicher Kenner des deutschen Alterthums, Möser, bei ihnen den Anfang und die Grundzüge des nachherigen deutschen Reiches. Dieser ungeheure Widerspruch zweier so ausgezeichneter Geschichtsforscher und die hohe Wichtigkeit, welche der Gegenstand desselben für die Kenntniß der ältesten Geschichte unseres Vaterlandes hat, forderte zu sorgfältigem Studium der Quellen auf. Das Ergebniß ist eine Abhandlung „die Sueven", theilweise abgedruckt in dem 2. Hefte des 2. Bandes der Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, woraus, als hierher gehörig, Folgendes:

Hierher gehört nur die Frage, in wie weit Möser's Hypothese gegründet ist? Welche staatsrechtlichen Erscheinungen sich an den suevischen Namen knüpfen? Diese Untersuchung wird zugleich Licht verbreiten über die Markomannen, weshalb denn auch hinsichtlich ihrer auf den Artikel „Sueven" verwiesen worden war.

Es bestand, vielleicht schon zur Zeit des Kimbern- und Teutonenzuges, im mittleren Deutschland ein Völkerbund, dessen Genossen sich Sueven nannten. Bei den Semnonen am rechten Elbufer entstanden, scheint er sich nach und nach ausgebreitet zu haben und umfaßte zu Cäsar's Zeit eine Menge von Völkerschaften, welche weder durch gemeinschaftliche Abstammung noch durch Religionsgleichheit verbunden waren, sondern einzig und allein durch das allen gleiche Bedürfniß gegenseitiger Friedensverbürgung unter sich und gegen alle Nicht-Sueven, das Letztere vorzüglich durch Erhaltung einer wüsten Mark rings um die Bundesgränze. Daraus erklärt sich, wie es gekommen, daß zu Cäsar's Zeit (und wahrscheinlich schon lange vorher) das Land rechts vom Rhein zwischen dem Rhein und der Donauquelle unbewohnt gewesen, eben so „die bojische Wüste" zwischen der Donau und den Alpen; daraus erklären sich ferner die Kämpfe der Sueven gegen die Ubier, um Letztere aus ihrem Lande zu verdrängen, die wirkliche Vertreibung der Tenchtern und Usipeter aus dem ihrigen, der stete (nur durch die von Armin erregte Begeisterung kurz unterbrochene) Streit zwischen den Katten und Cheruskern, Beide getrennt durch die silva Bacennis. Nach den in jener Abhandlung niedergelegten Forschungen umfaßte zu Cäsar's Zeit der suevische Bund alle Völker von der Donau bis zur Mündung der Oder (wo keine natürlich feste Gränze, sondern nur „gegenseitige Furcht" Deutsche und Sarmaten auseinander hielt) und die südöstlich von den Kauzen, Cheruskern und Sigambern wohnten, also Katten, Hermunduren, Narisker, Semnonen, Longobarden u. s. w.

Der Zweck des Bundes war dem der Gau- und Volksvereinigungen völlig gleich und erforderte auch keine anderen Einrichtungen als diese selbst: Bundestage, wovon bei Cäsar's erstem Rheinübergang ein Beispiel vorkommt, das zugleich die Macht der Bundesgewalt bekundet; es wurde nehmlich dort der Beschluß gefaßt, daß die Bewohner des dem Feinde zunächst gelegenen Landes ihre Wohnungen verlassen und sich mit aller beweglichen Habe ins Innere des Landes zurückziehen sollten, eine Maßregel, die, so drückend sie war, sowohl für die zum Aufbruch Genöthigten als die mit ihrem Besuche Ueberraschten, dennoch befolgt wurde.

Die wüste Gränzmark von eingedrungenen Ansiedlern frei oder wenigstens diese im Gehorsam zu halten, die beständigen Kämpfe im Nordosten gegen die Sarmaten, im Nordwesten gegen die Cherusker, im Westen gegen die Ubier (nur diese sind geschichtlich gewiß, aber darum nicht die einzigen!), erforderten eine stets schlagfertige Kriegsmacht, und was Cäsar, der alle Ursache hatte, sich aufs Genaueste nach dem Kriegswesen der Sueven zu erkundigen, über die Art und Weise berichtet, wie die Streitkräfte zusammengebracht wurden, führt auf die Vermuthung, daß auch hier die Eintheilung in Zehnte und Hunderte zu Grunde gelegen habe, in der Weise, daß der ganze Bund in 100 Gaue (wovon auf jedes der größeren Völker mehrere kommen mochten) getheilt gewesen, deren jeder alljährlich tausend Mann ins Feld gestellt hat, ohne daß dadurch einzelnen Bundesvölkern, oder nach deutscher Sitte einzelnen Freien verwehrt oder unmöglich gewesen wäre, gegen Nicht-Sueven Kriege auf eigene Faust zu führen.

Erkennbarer als der Ursprung und das Wachsthum des suevischen Bundes und zugleich mannigfach lehrreich ist sein Verfall. Zwei geschichtlich unzweifelhafte Ereignisse scheinen ihn herbeigeführt oder doch begleitet zu haben. Das erste ist der Abfall der Katten, welche zu Cäsar's Zeit als Sueven „die Vorfechter zwischen Rhein und Weser" waren und 15 Jahre nachher, nach dem Abzuge der Ubier aufs linke Rheinufer, einen Theil des Landes derselben von den Römern erhielten und nicht als Gränzmark wüst legten, sondern bevölkerten. Sichtbar war dies ein Werk und ein Meisterstück der römischen Staatskunst. Ohne Schwertstreich wurde durch den Abfall eines der kräftigsten Bundesvölker der suevische Bund geschwächt und zugleich vom Rhein und der römisch-gallischen Provinz entfernt und, wie der spätere Vernichtungskrieg zwischen Katten und Hermunduren schließen läßt, der Zankapfel zwischen Katten und Sueven geworfen.

Das andere Ereigniß, welches zum Verfall des suevischen Bundes nothwendig beigetragen haben muß, ist die Eroberung Böhmens durch die Markomannen.

Die Geschichte zeigt uns die Sueven allenthalben im Kampf um die Erhaltung ihrer wüsten Gränzmark. Bei der theilweisen Unfruchtbarkeit und der allgemein mangelhaften Bestellung des Bodens machte die zunehmende Bevölkerung Auswanderungen nothwendig, und es war natürlich, daß sich die Auswanderer zunächst da ansiedelten, wo sie keine Bewohner fanden, also in jenen wüsten Marken, womit jede „Civitas" sich zu umgeben für rühmlich und nothwendig hielt. Die Unmöglichkeit, dies System bei immer steigender Bevölkerung durchzuführen, mag (da kein religiöses oder anderes Band erkennbar ist) zur Entstehung und Ausbreitung des Suevenbundes am Meisten beigetragen haben, denn sobald zwei benachbarte Völker durch einen festen Friedensbund es unnöthig machten, sich durch eine Wüstenei zu trennen, konnte diese von ihrer beiderseitigen Uebervölkerung in Besitz genommen und mit neuen Ansiedelungen bedeckt werden. So mochte, bei Ausdehnung des Bundes, für die Zeit mehrerer Menschenalter Raum gewonnen werden. Aber als auch die Binnenmarken bewohnt waren, da blieb den Auswanderern Nichts übrig, als das Bundesgebiet zu verlassen; und es liegt in der Natur der Sache, daß sie ihm so nahe als möglich, mithin in der Bundesmark oder am Rande derselben, sich ansiedelten. Eben so zog sich die Uebervölkerung aus nicht suevischen Landen dahin, wie uns Cäsar von den Tenchtern und Usipetern und Tacitus von den Bewohnern der Zehntlande (zwischen Rhein und Donau) ausdrücklich versichert.

Diese Bewohner der suevischen Gränzmark, von allerlei Völkern, deutschen sowohl als gallischen und sarmatischen, ausgewandert, ohne Zusammenhang unter sich und meist in kleinen Haufen, theils umherziehend (auf der Flucht vor der suevischen Gränzwacht), theils in abgelegene Thäler versteckt oder in natürlichen Vesten verschanzt, wurden nach der Mark oder Wand, welche sie bewohnten, Markomannen, Marsen, Vandalen, Veneden, Vindiler genannt und kommen rings um die Gränzen der Sueven vor.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß des Sueven Arioviſt Heer, aus so vielerlei verschiedenartigen Völkern zusammengesetzt, in dieser Gränzmark geworben war. Als nach einem Menschenalter die Gränzmarken, besonders die breiteste in Südwesten, sich wieder zu bevölkern anfing, und die Gefahr eines ähnlichen Krieges für Gallien entstand, suchte und fand Augustus ein Mittel, den Sturm abzulenken. Marbod, ein Jüngling, dort geboren, in Rom zum Feldherrn und Staatsmann gebildet, wurde von August ermuntert und mit dem Nöthigen versehen, die Bewohner dieser Mark zu einem Zuge nach dem Lande der Bojer, noch heute Böheim, Böhmen genannt, zu vereinigen. Er eroberte es und schloß sich dem suevischen Bunde an; ob als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft, oder blos als Bundesgenosse, oder gar als Beschützer, ist unbekannt; so viel aber erhellt aus dem Wenigen, was die Geschichte uns von ihm berichtet, daß er einen mächtigen Einfluß auf dessen Angelegenheiten ausübte, zum großen Nachtheil derselben. Denn erstlich mochten sie früherhin wenig Mühe haben, diesen Theil ihrer östlichen Gränze gegen die schwachen Bojer zu vertheidigen, jetzt mußten sie einen neuen ausgedehnten und noch keineswegs hinlänglich befestigten Staat gegen dessen östliche Nachbarn schützen helfen und wurden dadurch in unzählige, ihnen ganz fremde Händel verwickelt. Ueberdies — und dies war das Schlimmste — erhielt ihr Bund durch den Anschluß Marbod's einen seiner

Natur ganz fremdartigen, ja widerstreitenden Bestandtheil. Denn wenngleich auch bei alt-suevischen Völkern, z. B. bei den Katten, den Hermunduren, den Semnonen und (später wenigstens) bei den Longobarden, Obrigkeiten erschienen, die der Römer reges nannte, so ist doch klar und bekannt, daß diese reges nicht Könige im heutigen Sinne des Wortes waren, sondern Recken, Richter, und ihre Befugnisse überall höchst eingeschränkt, nirgends mit der Gewalt zu vergleichen, die Marbod im eroberten Lande ausübte, wo er sein Gefolge nach Hofrecht und die überwundenen Ureinwohner gar nach Willkür beherrschte. Sein Heer mußte durch Krieg in Uebung erhalten, durch Beute besoldet werden, die deutschen Elblande lagen offen vor ihm, und es mochte einem hochstrebenden und staatsklugen Fürsten, wie er war, leicht sein, die suevischen Staaten, worin, wie überall im alten Deutschland, die Einzelnen stark, die Gesammtheit schwach war, mit sich fortzureißen und in seine Kriege gegen die Gothen und andere östliche Nachbarn zu verwickeln; seine Siege erhöhten seinen Einfluß auf den Bund, welcher, auf das Bedürfniß und die treuherzige Einfalt seiner Genossen gegründet, in seinen Grundfesten wanken mußte, sobald Staatsklugheit und Herrschsucht sich in seine Angelegenheiten mischten.

Marbod's Gefolge behielt den Namen Markomannen, den einzigen, der allen gemein war, bei, sein Staat blühte rasch empor und hob sich bald zu solcher Macht (gewiß zumeist durch seinen Einfluß auf den Suevenbund), daß Augustus ihn zu fürchten begann und seinen Untergang beschloß. Sofort wurde das größte Heer, welches jemals Rom gegen Deutschland ins Feld gestellt hatte, gegen ihn ausgesandt. Ein Aufstand in Pannonien vereitelte bekanntlich diese Rüstung; während dessen schlug Armin den Varus und sandte dessen Haupt an Marbod, ein bedeutungsvolles Geschenk; noch bedeutungsvoller war, daß Marbod es dem Kaiser sandte und dadurch sich offen als Feind der vaterländischen Erhebung darstellte. Wirklich blieb er, während Armin's heldenmüthigen Kämpfen gegen Germanicus, ruhig, und es dürfte wohl sein Einfluß gewesen sein, was die Sueven überhaupt abhielt, den Cheruskern und ihren Bundesgenossen beizustehen. Unter diesen erscheinen selbst die Katten, die früheren Feinde Roms, deren Trennung von dem Bunde der Sueven hiernach vollkommen und unwiderruflich gewesen sein muß. Aber die Auflösung des Bundes nahte ohnehin mit schnellen Schritten, die Semnonen und Longobarden wandten sich an Armin den Nicht-Sueven um Beistand gegen die Anmaßungen des Bundesgenossen Marbod; es kam zum Krieg, und damit war das Band, welches die suevische Eidgenossenschaft umschlang, vollends zerrissen. Der Sieg blieb unentschieden, Rom, das keinen von beiden Helden allzu groß sehen wollte, vermittelte den Frieden, der, von Beider schlauem Todfeind gestiftet, Beiden verderblich ward; Armin fiel bald nachher durch Verrath, Marbod erlag dem Racheschwert der Gothen. Diese wurden wieder von den Hermunduren aus Böheim verjagt, dessen Bewohner hiernach beim suevischen Bunde blieben. Auch die mit Marbod und seinem Ueberwinder aus dem Lande getriebenen Markomannen, von Augustus in Ungarn angesiedelt, behielten den Namen Sueven bei, obgleich sie Vasallen Roms waren. Wenn sie nicht blos den Namen beibehielten, sondern wirklich im Bunde blieben, so kann dieser schon darum nur noch dem Namen nach bestanden haben. Ohnehin war das Vertrauen dahin, der Bund hatte nicht zu schützen vermocht vor Unterdrückung und Ueberfall, jedes Bundesvolk hatte sich auf seine eigene Kraft oder auswärtige Hilfe verwiesen gesehen, hatte darin Rettung gefunden aus Gefahren, welche aus dem Bunde selbst hervorgegangen waren; was Wunder, daß man von nun an sich mehr auf eigene Kraft verließ, den eignen Vortheil dem Wohle des Bundes vorzog, gegen Genossen desselben auf der Hut war und sich — selbst gegen sie — durch auswärtige Verbindungen zu stärken suchte, während die Mark im Süd und West von den Römern bevölkert und beherrscht wurde. So kam es, daß von dem suevischen Bunde, dessen Kraft und Einigkeit Deutschland vor Cäsar's Angriff bewahrt hatte, Tacitus Nichts mehr vorfand als — den Namen und die Haartracht. So gingen in späteren Jahrhunderten die deutschen Ritter- und Städtebündnisse ein, so die Hansa, so endlich das deutsche Reich selbst zu Grunde, und in diesem Sinne hatte Möser Recht, es mit dem suevischen Bunde zu vergleichen.

Was den Namen betrifft, so ist in der Eingangs erwähnten Abhandlung nachgewie-

sen, daß er kein eigentlicher Eigenname war, sondern eine sprachliche Bedeutung hatte, welche eine Vereinigung, eine Eidgenossenschaft bezeichnet, so daß es sehr fehlgeschossen sein würde, wenn man jedes Volk, welches später ihn führte, für Nachkommen der alten Sueven halten wollte. Doch ist es möglich, daß die treuere Erinnerung der Naturvölker, welche nach vierhundert Jahren das weströmische Kaiserthum wieder aufleben ließ, die Sueven an der Donau wie in Spanien und im heutigen Schwaben an ihre Abstammung von dem großartigsten Staatsverbande der deutschen Urwelt gemahnt habe.

Rom hatte durch Staatskunst das Reich der Markomannen von sich abhängig gemacht, und es blieb so ein Jahrhundert lang, mit geringer Unterbrechung, als der Wüthe-rich Domitian sich ungerecht und schwach zugleich zeigte und dafür die Waffen der Markomannen in schweren Niederlagen zu fühlen bekam. Selbst während der Heldenkämpfe Decebal's, welcher alle Völker vom Euphrat bis an den Rhein gegen Rom erregte, blieben die Markomannen diesem treu. Um das Jahr 162 erst erscheint ihr König Bellomar an der Spitze vielnamiger Völker aus dem Nordosten als Feind auf römischem Gebiet. Achtzehn Jahre lang dauerte der Krieg, der Rom mehrfach an den Rand des Abgrundes brachte, in welchem die Deutschen wiederholt weit ins römische Gebiet vordrangen, die Römer in ihrem höchsten Glücke kaum einige Meilen weit in das der Markomannen; — und doch endigte dieser Krieg mit Wiederherstellung der alten Abhängigkeit der Markomannen von Rom. Jene hatten über 50,000 Gefangene auszuliefern und versprachen doch Geißeln und Hilfstruppen, sie versprachen ferner, nur zu bestimmten Zeiten und nur im Beisein römischer Gesandten ihre Landtage zu halten; und diesen Frieden beschworen aus jedem Volke zwei Männer, der Eine für das fürstliche Gefolge, der Andere für die Gemeinde. Er wurde gehalten, der Name der Markomannen aber fortan in der Geschichte kaum mehr vernommen. H. K. Hofmann.

Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirchenverfassung.

Systematische Opposition. — Schon die Artikel „Centrum" und „For" haben es nachgewiesen, wie es natürlich, unvermeidlich und heilsam ist, daß sich in jedem Staatsorganismus und zunächst in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenübertreten. Sie führen fürs Erste zur möglichst vollständigen geordneten Vertretung und Durchführung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, der Einheit und der Freiheit, des Erhaltens und des Fortschreitens. Sie führen fürs Zweite eben so zur steten möglichst sorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, zur Enthüllung und Verbesserung ihrer Einseitigkeiten und Fehler. Das seit seiner freien Entwickelung in aller Macht und Größe und Blüthe stets glorreich fortschreitende englische Staatsleben beweist es der Welt, daß diese Parteien der Einheit und Kraft der Gesetzgebung und Regierung und der Regierungsmaßregeln, selbst in so schwierigen Zeiten und Kämpfen wie in denen der neuen Dynastie, wie in denen der amerikanischen und der französischen Revolutionen, Nichts schaden, sondern diese Einheit und Kraft und vollends die Weisheit und Güte derselben vermehren.

Die Natur der Dinge und ihre Gewalt bestimmen denn endlich auch selbst die gutmüthigsten deutschen Politiker, gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen. So wie sie aber allermeist einer gründlichen Einsicht in die ganze Nothwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnöthig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei und vollends gegen Das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeordnete müsse in Beziehung auf jede einzelne individuelle ständische Geschäftssache und Abstimmung sich jedesmal nach seiner eigenen individuellen gewissenhaften Ueberzeugung über dieselbe entscheiden und hiernach stets eben so gut für als gegen die ministeriellen Maßregeln stimmen. In diesem Sinne wollte man wohl auch bei Entwerfung einiger ständischen Verfassungen und Geschäftsordnungen, z. B. der sächsischen, die Abgeordneten verhindern, sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle und oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke und rechte

Seite auszusprechen. Diesem Bestreben aber widersetzen sich das Leben oder die Natur der Dinge und die Erfahrung. Ueberall bildet sich gerade in dem Grade, wie das Volk politisch einsichtsvoller und gebildeter, wie der Einfluß der Stände bedeutender, die Verfassung kräftiger werden, eine überwiegend für das ministerielle System und seine Maßregeln günstige Partei und eben so eine mehr oppositionelle. Dieses liegt in der That tief in der Natur der Sache. Eine verständige und kräftige Regierung wird selbst ein System, eine Einheit, eine Hauptrichtung für gewisse, ihr besonders wichtig scheinende Regierungsaufgaben haben, und gewöhnlich wird sie zunächst und überwiegend den Bestand der Regierung und ihre Kraft im Auge tragen, oder die Einheit, Ordnung und das Bestehende. Und es wird schon aus natürlichen Sympathieen mancher Abgeordneten, vollends durch deren Stellung und ihre Theilnahme an der Regierung, eine Partei der Stände geben, die sich vorzugsweise auf diese Seite neigen. Eben so aber liegt es in der Natur jedes gesunden freiheitsliebenden Volkes, daß sich in einem großen Theile seiner Bürger, also auch seiner Vertreter, gegenüber jener an sich guten, aber unvermeidlich menschlich einseitigen Richtung der Regierung für die Einheit und Macht und für das Bestehende, eine vorwiegende Richtung für Freiheit und Fortschritt entwickele. Es wird somit von selbst der Ministerialpartei auch eine liberale oder Oppositionspartei entgegentreten.

Es fragt sich nun, ob diese natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigener individueller gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber- und herüberschwanken soll. Diese Frage beantwortet vortrefflich eine kleine geistreiche Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber das Gewissen eines Deputirten oder das System der Abstimmung in ständischen Versammlungen" (1823, in Commission von Groos in Heidelberg) erschien und allgemein und ohne Widerspruch dem damaligen geheimen Referendär, späteren Minister Herrn v. Dusch zugeschrieben wird. Sie beweist siegreich, daß der Regel nach die Abstimmung des einzelnen Deputirten von einer gewissenhaften Ueberzeugung im Allgemeinen oder von der Güte der Ministerial- oder Oppositionspartei und ihres Systems, nicht aber von der individuellen Ueberzeugung über den einzelnen Fall ausgehen müsse. Sie führt aus, daß es gar nicht möglich sei, daß jeder einzelne Deputirte sich über alle die verschiedenartigen und schwierigen politischen Fragen, die einer Ständeversammlung zur Entscheidung vorliegen, eine dem Staatswohl entsprechende selbstständige individuelle Ueberzeugung bilden könne; sodann aber, daß bei einem Abstimmen der Einzelnen nach diesen vielen verschiedenen unberechenbaren individuellen Ueberzeugungen ein heilsamer fester Gang der Staatsverwaltung gar nicht möglich sei. Sie sagt: „Wo drei Gewalten zur Erreichung desselben Zwecks vorhanden „sind, da muß irgend eine gemeinschaftliche dauernde Richtung gefunden und genommen „werden. Nur mit ihrer Einheit ist eine Fortbewegung denkbar, und nur nach dem „Plane eines in sich einigen Geistes lassen sich Entschließungen zum Wohle des Vaterlan„des fassen und mit der Kraft jener Einheit ausführen. Wäre aber Dieses möglich, „könnte ein einiger Geist und Haltung in die Gesetzgebung, organisches Leben in das „Staatsgetriebe kommen, wenn die Majorität der Kammer in jedem einzelnen Falle wech„selte, hier mit der Regierung ginge, dort seitwärts oder entgegenstünde? Wie sollte es „der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vor„schlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, ins Leben zu führen, wenn sie bei jedem „Punkt der Majorität ungewiß wäre, so daß jedes Project, von wechselnden Majoritäten „zerrissen, verschoben und verstümmelt, in seiner letzten Gestalt keinem Geist, keinem „System mehr angehört?" Die Schrift führt nun weiter aus, wie ohne feste Parteien und ihr Zusammenhalten bei der Menge der Individualitäten, Meinungen und der wechselnden Einflüsse und Gründe für dieselben „in jeder Sitzung die Majorität schwanken „und eine solche Masse der größten Inconsequenzen zum Schaden der Ordnung des Lan„des und der Einheit im Regierungssysteme entstehen müßten, daß die Regierung in sol„cher Weise nicht zu den Verbesserungen und dem geordneten Fortschreiten gelangen

„könne, welche das Ziel der Staaten wie der Menschheit sind." In solcher Weise würde die constitutionelle Monarchie keineswegs zu Dem, was sie nach Montesquieu werden solle, „zur herrlichsten Schöpfung des menschlichen Geistes." Stockung, Auflösung, Zerfall vielmehr wären unvermeidlich. Der Verfasser weist Dieses nach an dem erfolglosen unglücklichen Ausgange der ersten badischen Landtage, welcher bei dem besten Willen der Regierung und der neuen Landstände gerade nur durch die gutmüthige Täuschung von einem Abstimmen blos nach individuellen Ueberzeugungen aller einzelnen Deputirten über jeden einzelnen Fall verschuldet wurde. Der Verfasser fordert daher, daß sich der Deputirte nach seiner gewissenhaft geprüften allgemeinen Ueberzeugung entweder „ganz an die Regierung oder ganz an die Opposition anschließen müsse, so daß ent„weder die eine oder die andere sicher und ganz auf ihn zählen kann. Es giebt nur diese „zwei Wege. Der Einzelne versuche alle moralischen Mittel, um seiner Ansicht (nament„lich auch in seiner Partei) Eingang zu verschaffen. Erst bei der Abstimmung, wenn sie „keinen Eingang gefunden, ordne er sie seiner allgemeinen gewissenhaften Ue„berzeugung (von dem dem Landeswohl entsprechenden Bestreben und Gang seiner „Partei) unter und überlasse es der Zeit, ob der Samen seiner ausgestreuten Ideen Wur„zel fasse und aufgehe" (S. 18. 21). Zur Unterstützung seiner Ansicht weist der Verfasser auf das Vorbild von England hin, wo so vielseitig gebildete und sicher gewissenhafte Staatsmänner und Patrioten in diesem organischen geordneten Gange ihre ständischen Pflichten erfüllen. Er hätte dabei noch weiter sich auf die (im Artikel „For" ausgeführten) Gründe berufen können, daß nur auf diese Weise die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenstrebungen in jedem freien Volke eine geordnete, offene, gesetzliche und heilsame Gestaltung erhalten, daß ferner nur so die wählenden Bürger eine Bürgschaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfnisse durch ihre frei gewählten Vertreter möglichste Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewissenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechselnden subjectiven Interessen und Leidenschaften stimmen. Wer, der einigermaßen ständische Verhandlungen kennt, weiß es nicht, daß bei jenen angeblich so gewissenhaften Justemilieumännern und Wacklern, die heute mit den Liberalen, morgen mit dem Ministerium stimmen, das eigentliche Gewissen meist in ihrem oder ihrer Söhne oder Schwiegersöhne Vortheil besteht, in ihren Leidenschaften und ihrem Vergnügen, die Wahlstimmen und Bewerbungen von beiden Parteien, die Gunst der Regierung und auch noch einen Schein des Liberalismus und einer besonderen Gerechtigkeit und Mäßigung zu ernten. Auf so ungleiche Bedingungen bieten sie unedel den redlicheren Kampfgenossen ihre Hilfe an. Nie sind sie zum Opfer, sondern nur zum nutzlosen Ernten der Vortheile beider Kampfparteien bereit. So stören sie alle sichern Berechnungen beider Parteien, veranlassen unnöthige weitläufige Verhandlungen, um vielleicht eine oder die andere Stimme dieser scheinbar Neutralen zu gewinnen. Und sie beschimpfen, wenn sie der Hauptfarbe nach doch noch zu den Liberalen gehören wollen, diese als angeblich ungemäßigt und ungerecht, so daß dieselben durch sie gezügelt werden müßten. Daher verdienen sie den Unwillen und die Geringschätzung, die sie wenigstens in der innern Ueberzeugung aller charakterfesten Ehrenmänner trifft.

So tiefwahr nun aber die angeführten Grundansichten der citirten schätzbaren Schrift sind, so bedürfen sie noch einiger näheren Erläuterungen und Zusätze, welche in der Schrift wohl nur ihrer Kürze wegen nicht bestimmter hervorgehoben wurden.

Fürs Erste scheint sie die allgemeine Ueberzeugung, daß man sich für das Ministerium oder die Opposition entscheiden müsse, allein davon abhängig zu machen, ob man die Absichten der Regierung im Allgemeinen auf das Wohl des Landes gerichtet, oder ob man sie für gänzlich landesfeindlich oder verderblich halte. Dieses Letztere aber wird selten der Fall sein. Die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Anschluß an die Ministerial- oder Oppositionspartei wird vielmehr davon abhängen, ob im Ganzen genommen die Maßregeln, welche die Ministerialpartei, oder diejenigen, welche die Opposition durch ihre Verstärkung oder durch ihren Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Es kann eine Re-

gierung das Landeswohl wünschen, aber vielleicht durch einseitige Ansichten, durch Rücksichten auf das Ausland oder durch andere Umstände so beschränkt und einseitig oder verkehrt in denjenigen wesentlicheren Maßregeln sein, in welchen die Opposition von ihr abweicht, daß es des Einflusses der überwiegenden öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Landesrepräsentation und des Siegs oder doch der Stärke der Opposition bedarf, um das möglichst beste Regierungssystem hervorzurufen. Wenn in Fällen landesverderblicher und verfassungswidriger Richtung eines Ministeriums, um die bessere Richtung der Mehrheit der Landesrepräsentation siegreich zu machen, die schwereren verfassungsmäßigen Mittel der Beschwerde und Anklage, der Kammerauflösung und des Ministerwechsels nöthig sind, um die Regierung und die Kammermehrheit in Einigkeit zu setzen, so werden im andern Falle häufig die Minister ohne diese Mittel blos wegen der Stärke der Opposition durch Aenderung ihres Ganges, durch versöhnende Maßregeln diese Einigkeit herstellen und zum Rechten sich bestimmen.

Sodann müssen von den Fällen, wo die Kammermitglieder in eine Ministerial- und Oppositionspartei abgetheilt abstimmen, dreierlei Fälle ausgeschieden werden: 1) Alle sogenannten neutralen Fragen, bei welchen nur die technische Güte der Maßregel für das Beste des Landes und nicht die politische Richtung oder die Stärke und die Hauptinteressen beider Parteien im Spiele sind. Hier wendet Jeder seine Stimme dahin, wohin sie entweder durch seine eigene besondere Sachkenntniß oder durch das Vertrauen in die besondere Sachkenntniß eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes geführt wird. 2) Alle Maßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und 3) alle, welche die Ehre und Achtung des Thrones erheischen. In diesen Fällen sieht man auch in England stets die Gegensätze der Ministerial- und Oppositionspartei verschwinden, und sehr mit Recht erhält hier ein unpassendes Geltendmachen der Oppositionsrichtung den Tadel einer verwerflichen, einer factiösen Opposition.

Fürs Dritte endlich müssen wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren constitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen constitutionellen Staaten regelmäßig Statt findet. Diese besteht nehmlich darin, in gewissen politischen Fragen, die man häufig sogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen blos darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen. Bei der deutschen Opposition kann das Streben nur auf den Sieg der besseren Richtung der Regierung und auf die besseren Maßregeln, im schlimmsten Falle auf Entfernung eines landesverderblichen Ministers vermittelst der eigenen Ueberzeugung des Fürsten und der Gewalt der Umstände gerichtet sein. Die eigentliche systematische Opposition zur Erlangung der Ministergewalt wäre dagegen für deutsche Landstände eine Abgeschmacktheit. Diese wird man wohl keiner Oppositionspartei einer deutschen Kammer zum Vorwurf machen wollen. Wollte man dagegen schon jener obigen heilsamen organischen Gliederung der Kammern in zwei Parteien und dem Zusammenhalten dieser Parteien (mit Ausnahme der zuvor erwähnten Fälle) den Vorwurf einer tadelnswerthen systematischen Opposition machen, so bewiese man dadurch wohl nur, daß man von der ständischen Verfassung und den Bedingungen ihrer heilsamen Wirkung Nichts versteht.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß auch bei dieser richtigen organischen Gliederung dennoch die wahrhafte Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue der einzelnen Ständemitglieder stets vollkommen gewahrt ist. Sie ist es durch die Freiheit der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung, ob es dem Lande und der Verfassung vortheilhafter sei, wenn die ständischen Maßregeln nach den Ansichten der Opposition oder doch durch deren Stärke und Einfluß bestimmt werden, oder ob es heilsamer ist, wenn sie schwächer und die Ministerialpartei überwiegend ist. Sie ist es ferner in allen neutralen und die Ehre und Sicherheit des Staates und der Krone betreffenden Fragen. Sie ist es außerdem in der freien Einwirkung auf die Beschlüsse der eigenen Partei in jedem beson-

deren Falle. Und endlich muß natürlich auch jedem Abgeordneten stets die Freiheit bleiben, in solchen Fällen, wo er einen Beitritt zu einem Beschluß seiner Partei oder auch die längere Theilnahme an ihr wirklich unsittlich, eidwidrig und staatsverderblich hält, nach freier gründlicher gewissenhafter Prüfung sich von derselben loszusagen. Nur möge Jeder zusehen, daß solche Abfälle wirklich auch genügende und nur edle Beweggründe bestimmen. Ohne daß er Dieses klar machen kann, wird sehr natürlich Mistrauen und Misachtung seine Apostasie treffen.

C. Welcker.

T.

Taktik und Strategie in staatswissenschaftlicher Beziehung. — Die Staaten sind Organismen, und im Kriege sind die Armeen die Organe, wodurch sie gegen einander wirken. Der Zweck des Kriegs ist die Vernichtung des feindlichen Kriegsmittels durch den Angriff, bei Erhaltung des eigenen durch die Vertheidigung. Die Kriegskunst begreift also den unmittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst des Schlagens (Taktik), so wie den mittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst, unsere Maßregeln in der Art zu nehmen, daß wir in steter Verbindung mit den eigenen Ersatzquellen bleiben, während das gegnerische Heer der seinigen beraubt wird (Strategie). Das bloße taktische Zurückwerfen des Feindes auf seine Ersatzquellen ist noch keine Lähmung seiner Kraft in dem Maße, daß sich derselbe unseren Bedingungen unterwerfen müßte, und die blos strategisch günstige Stellung, in der wir den Feind von seinen Ersatzquellen abschneiden, ohne die eigenen bloszugeben, verliert ihren Werth, sobald wir nicht auch taktisch, im unmittelbaren Zusammenstoße, diese Stellung behaupten und benutzen können. Es giebt also so wenig eine Strategie als eine Taktik für sich, sondern Angriff und Vertheidigung haben stets eine strategische und taktische Beziehung.

Diejenigen Orte, wo oder von wo unsere Armee sich verstärken kann, also namentlich Festungen mit Magazinen für Kriegsbedürfnisse und mit Recrutendepots, aber auch freundliche Armeecorps, heißen unsere Subjecte; die Linie, welche die Subjecte verbindet, die Operationsbasis; die Straßen und Wege von der Armee zu ihren Subjecten die Communicationen. Objecte dagegen sind diejenigen Punkte, wohin sich unsere Armee bewegt, und Operationslinien (Bewegungslinien) die Straßen und Wege, auf welchen diese Bewegung vor sich geht. Unbedingt findet eine strategische Sicherheit nur Statt, wenn unserer Armee bei allen Operationen ein Subject gerade im Rücken liegt; sie nimmt also ab, je mehr sie sich von ihrer ursprünglichen Basis entfernt, weshalb bei weiterem Vordringen eine neue Operationsbasis gegründet oder auch die ursprüngliche erweitert werden muß. Die Gründung einer neuen Basis, wodurch unser Heer mit neuen Subjecten in nahe Verbindung gebracht wird, bietet der Natur der Sache nach größere Vortheile dar. Die strategische Sicherheit und größere Freiheit in unseren Operationen ist auch durch die Zahl der Subjecte bedingt, und es ist daher gefährlich, nur ein einziges Subject zu haben. Doch vermindert sich die Gefahr durch die taktische Ueberlegenheit unseres Heeres; durch die geistige und moralische unseres Feldherrn; durch die größere Beweglichkeit unserer Armee und durch ihre Gewöhnung an schnell herzustellende Feldfortification, wodurch neue Subjecte gleichsam improvisirt werden; durch unser Uebergewicht an Cavallerie und reitender Artillerie auf einem für die Bewegung und Wirkung dieser Specialwaffen günstigen Terrain.

In strategischer Beziehung wird ein Sieg errungen, wenn wir in taktischer Stärke, also mit hinreichenden Mitteln, zu einer siegreichen Schlacht zwischen die feindliche Armee und ihre Subjecte gehen, ohne dabei unsere Communicationen zu verlieren. Die Operationen zu diesem Zwecke sind das strategische einfache Umgehen eines feind-